



FZH Forschungsstelle
für Zeitgeschichte
in Hamburg

Wissenschaftliche Einrichtung
an der Universität Hamburg

Beim Schlump 83
20144 Hamburg

Nutzungsbedingungen der retrodigitalisierten Veröffentlichungen der Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg

Die retrodigitalisierten Veröffentlichungen der Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg (FZH) werden zur nichtkommerziellen Nutzung gebührenfrei angeboten. Die digitalen Medien sind im Internet frei zugänglich und können für persönliche und wissenschaftliche Zwecke heruntergeladen und verwendet werden.

Jede Form der kommerziellen Verwendung (einschließlich elektronischer Formen) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der FZH, vorbehaltlich des Rechtes, die Nutzung im Einzelfall zu untersagen. Dies gilt insbesondere für die Aufnahme in kommerzielle Datenbanken.

Die Verwendung zusammenhängender Teilbestände der retrodigitalisierten Veröffentlichungen auf nichtkommerziellen Webseiten bedarf gesonderter Zustimmung der FZH. Wir behalten uns das Recht vor, im Einzelfall die Nutzung auf Webseiten und in Publikationen zu untersagen.

Es ist nicht gestattet, Texte, Bilder, Metadaten und andere Informationen aus den retrodigitalisierten Veröffentlichungen zu ändern, an Dritte zu lizenzieren oder zu verkaufen.

Mit dem Herunterladen von Texten und Daten erkennen Sie diese Nutzungsbedingungen an. Dies schließt die Benutzerhaftung für die Einhaltung dieser Bedingungen beziehungsweise bei missbräuchlicher Verwendung jedweder Art ein.

Kontakt:

Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg
Beim Schlump 83
20144 Hamburg
Tel. 040/4313970
E-mail: fzh@zeitgeschichte-hamburg.de
Web: <http://www.zeitgeschichte-hamburg.de>

HAMBURGER
BEITRÄGE
ZUR
SOZIAL- UND
ZEIT-
GESCHICHTE

Patrick Wagner

Volksgemeinschaft ohne Verbrecher



Konzeptionen und Praxis
der Kriminalpolizei in der Zeit
der Weimarer Republik
und des Nationalsozialismus

CHRISTIANS

Hamburger Beiträge
zur Sozial- und Zeitgeschichte
Herausgegeben von der Forschungsstelle
für die Geschichte des Nationalsozialismus
in Hamburg

Band 34

Redaktion: Uwe Kaminsky

Patrick Wagner

Volksgemeinschaft ohne Verbrecher

Konzeptionen und Praxis
der Kriminalpolizei in der Zeit
der Weimarer Republik und des
Nationalsozialismus

CHRISTIANS

Gedruckt mit Unterstützung der
Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Wagner, Patrick:
Volksgemeinschaft ohne Verbrecher: Konzeptionen und Praxis der
Kriminalpolizei in der Zeit der Weimarer Republik und des National-
sozialismus / Patrick Wagner. – Hamburg:
Christians, 1996
(Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte; Bd. 34)
ISBN 3-7672-1271-4
NE: GT

© Hans Christians Verlag, Hamburg 1996
Alle Rechte, auch die des auszugsweisen
Nachdrucks und der photomechanischen
Wiedergabe, vorbehalten
Ausstattung: Alfred Janietz/Till Schlünz
Printed in Germany
ISBN 3-7672-1271-4

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	9
I. Gewerbsmäßige Kriminalität in der Weimarer Republik	17
1. Der ›Berufsverbrecher‹ des Dr. Robert Heindl	19
2. Streiflichter auf die Kriminalstatistik der Weimarer Republik	26
<i>Methodische Probleme (27), Eigentumskriminalität zwischen Krisen und ›Goldenen Zwanzigern‹ (30)</i>	
3. Einbruchdiebstahl – Konturen eines Gewerbes	41
<i>Flatterfahrer, Klingelfahrer, Fassadenkletterer (42), Geldschrankknacker – die Elite des Einbruchgewerbes (45), Die »Barmbeker Verbrechergesellschaft« (52)</i>	
4. Subkulturen gewerbsmäßiger Delinquenten	58
<i>In der Kaschemme (59), Solidarität des Schweigens und Helfens (64), Tätige Sozialkritik und Handwerkerlehre (68)</i>	
›Der Berufsverbrecher‹ – ein Schreibtischgeschöpf	74

II. Kriminalpolizei in der Weimarer Republik	77
5. Großstädtische Kriminalpolizei	79
<i>Spezialisierung als kriminalistisches Organisationsprinzip (80), Akten und Karteien – der kriminalistische Büroalltag (87), Streifen, Razzien und Spitzel – der direkte Kontakt mit den Randgruppen (93), Spuren, Zeugen und Beschuldigte – materielle und immaterielle Beweismittel (96), Beratungsstellen und Weibliche Kriminalpolizei – Innovationen der 20er Jahre (107)</i>	
6. Ansätze zur Zentralisierung der Kriminalpolizei	111
<i>Beschlossen aber nicht vollzogen: die Gründung einer Reichskriminalpolizei (111), Die Deutsche Kriminalpolizeiliche Kommission (114), Die Landeskriminalpolizeien von Sachsen und Preußen (116)</i>	
7. Die Kriminalbeamten – Profil einer Berufsgruppe	124
<i>Laufbahnen und materielle Probleme (124), Der Nachwuchs (127), Aus- und Fortbildung (131)</i>	
8. Kriminalpolitische Positionen	137
›Der Berufsverbrecher‹ – eine self-fulfilling prophecy	146
III. Kriminalpolizei und Berufsdelinquenten am Ende der Weimarer Republik	149
9. Kriminalpolizei, Ringvereine und zwei Brüder	153
<i>Eine Straßenschlacht (153), Ringvereine – die organisierte Unterwelt (155), Blamagen der Kriminalpolizei (164), Die Gebrüder Saß und die Fesseln des Rechtsstaates (172)</i>	
10. Berliner Kriminalisten auf dem Marsch ins Dritte Reich	180
Allmachtvisionen und Ohnmachtserfahrungen	188

IV. »Vernichtung der Berufsverbrecher« – die Kriminalpolizei zwischen Machtübernahme und Kriegsbeginn	191
11. Die Kriminalpolizei 1933 bis 1936: Befreit von Fesseln	193
<i>Blankovollmachten, Rationalisierung und Personalabbau (193), Vorbeugende Verbrechensbekämpfung (198), Die Praxis der Kriminalprävention (203)</i>	
12. Erfolgsbilanz mit Schönheitsfehlern	214
<i>Eigentumskriminalität nach 1933 (214), Nur noch geständnisfreudige Einzeltäter? (219), Neue Zielgruppen der Kriminalprävention (225)</i>	
13. Die Reichskriminalpolizei	233
<i>Auf- und Abstieg zweier Kriminalisten (233), Reichskriminalpolizeiamt und Kripo(leit)stellen: ein »feinmaschiges Netz« (235), Die Kripo als Teil der Sicherheitspolizei (243)</i>	
14. Die Eskalation der Kriminalprävention 1937/38	254
<i>März 1937: Internierung von 2000 Berufsdelinquenten (254), Dezember 1937: Neuregelung der Kriminalprävention (258), Die Kriminalpolizei der Volksgemeinschaft (262), Kriminalität als »schlechter Erbstrom« (265), Die Aktion Arbeitsscheu Reich im Juni 1938 (279), Von der Auskämmaktion zur kontinuierlichen Praxis (292)</i>	
Die vorbereitete Heimatfront	299
V. Kriminalität und Kriminalprävention im Zweiten Weltkrieg	303
15. Rahmenbedingungen kriminalpolizeilichen Agierens 1939–1945	305
<i>Mörderische Einsätze, Personalmangel und neue Aufgaben (305), Eigentumskriminalität im Zweiten Weltkrieg (316)</i>	
16. Die Präventionspolitik des Reichskriminalpolizeiamtes	330

17. Präventives Polizieren vor Ort – das Beispiel der Duisburger Kripo	344
<i>Absicherung der Heimatfront und/oder Rassenpolitik?</i> (345), <i>Berufsverbrecher, Wehrunwürdige und Hühner-</i> <i>diebe</i> (354), <i>»Müßiggänger haben keinen Platz in der</i> <i>Volksgemeinschaft«</i> (361), <i>Vom Schutz der Volksgemein-</i> <i>schaft gegen weibliche Triebwesen</i> (367), <i>Politisierter</i> <i>Pragmatismus</i> (373)	
18. Forschen und Planen für eine Vision	375
<i>Das Kriminalbiologische Institut und die Jugendschutzla-</i> <i>ger</i> (376), <i>Das Gemeinschaftsfremdengesetz</i> (384)	
Die Kriminalpolizei an der Heimatfront	394
 Kontinuitäten und Brüche	 397
Anmerkungen	409
Quellen- und Literaturverzeichnis	507
Personenregister	541

Einleitung

Am Morgen des 20. November 1933 standen vor der Tür des Duisburger Bierkutschers Hubert B. Kriminalbeamte und begehrten Einlaß. B. war für sie ein alter Bekannter, 13mal war er zwischen 1906 und 1931 wegen Diebstahl, Hehlerei oder Körperverletzung verurteilt worden, und obwohl er seit 1924 nur noch kleinere Strafen erhalten hatte, galt er den Kriminalisten vor Ort doch als »das Haupt der hiesigen Verbrecherwelt«,¹ die in ihren Augen als Familienbetrieb funktionierte: »Seine Wohnung ist bekannt als Zentrale der Verbrecherwelt in Duisburg. Seine Tochter Emma ist mit dem Straßenräuber Emil M. verheiratet [...]. Die Tochter Gertrud B. unterhält mit dem Einbrecher Josef C. [...] ein Liebesverhältnis.«² Zwecks Zerschlagung solcher Milieustrukturen wurde B. nun erneut verhaftet und in das KZ Lichtenburg deportiert. Innerhalb der folgenden zehn Jahre sollte die Zahl der von der Kripo als ›Verbrecher‹ oder ›Asoziale‹ in die Konzentrationslager verschleppten Menschen auf 70 000 bis 80 000 anwachsen.

Die Vordenker der Kriminalpolizei sahen in dieser unter der Parole »Vernichtung der Berufsverbrecher!«³ betriebenen ›vorbeugenden Verbrechensbekämpfung‹ ein modernes, dem Stand zeitgenössischer Wissenschaft entsprechendes Projekt des social engineering.⁴ Das 1937 gegründete Reichskriminalpolizeiamt (RKPA) ließ sogar einen in einer Auflage von 500 000 Exemplaren gedruckten Kriminalroman schreiben, um dieses Selbstverständnis einer modernen Kriminalpolizei zu popularisieren: Kriminalbeamte seien »Ärzte am Volkskörper; was da faul ist, muß erbarungslos herausgeschnitten werden.«⁵

Diese im Wortsinne mörderische Strategie der Kripo fand unter Zeithistorikern bislang wenig Interesse. Lediglich einige neuere Forschungen, die

sich um eine komplexe Analyse der NS-Rassismen bemühen, erwähnen das kriminalbiologische Konzept des Reichskriminalpolizeiamtes. Sie identifizieren es als Teil des »hygienischen Rassismus«⁶ der Nationalsozialisten, der sich gegen die als minderwertig klassifizierten Angehörigen des deutschen Volkes richtete (während sich der ethnische Rassismus gegen Menschen wandte, die aufgrund ihrer völkischen Zuordnung, z. B. als Juden oder Slawen, als per se außerhalb dieses Volkes stehend klassifiziert wurden). Der wesentliche Grund für das ansonsten vorherrschende Desinteresse dürfte sein, daß die Perspektive vieler Historiker von der Empathie für die aus politischen Gründen im NS-Staat Verfolgten geprägt ist. In den Erinnerungen vieler politischer KZ-Häftlinge aber wird den Gefangenen mit den grünen Winkeln – den »Berufsverbrechern« – eine eindeutig negative Rolle als Verbündete der Lager-SS und Peiniger ihrer Mitgefangenen zugeschrieben. Infolgedessen drängt es sich als Thema nicht gerade auf, nach den Gründen zu fragen, die diese Menschen ins Lager gebracht hatten.

Die sich somit bietenden Nischen des Vergessens hat die interne Vergangenheitsbewältigung der Kriminalpolizei von Anfang an genutzt. Die Geschichte der Kripo im Nationalsozialismus wurde geschrieben von Menschen, die selbst zu ihrer Elite gehört hatten.

Den Startschuß zur Entsorgung der eigenen Geschichte gab im Oktober 1949 der frühere stellvertretende Leiter des Reichskriminalpolizeiamtes, Paul Werner. In einem Brief an das Bundesinnenministerium, das damals die Gründung des Bundeskriminalamtes vorbereitete, diente sich Werner dem potentiellen neuen Arbeitgeber mit Vorschlägen zur »Bekämpfung des gefährlichsten Verbrechertums, der [...] »berufsmäßigen« Verbrecher« an. Sein Plädoyer für eine starke Zentralinstanz der Kripo und die Wiedereinstellung hochrangiger Kriminalisten des NS-Staates war verbunden mit der Leugnung jeder Verantwortung für die vor 1945 verübten Verbrechen der Sicherheitspolizei, in der Kripo und Gestapo unter einem Dach zusammengefaßt gewesen waren. Jene »Untaten, die der Geheimen Staatspolizei zur Last gelegt werden«, hätten sich für die »unbelastete Kriminalpolizei höchst nachteilig ausgewirkt«. Dabei sei sie in Wirklichkeit »im nationalsozialistischen Staat nie voll anerkannt«, ja »bis zuletzt mit Mißtrauen verfolgt«⁷ worden. Aus einer Institution der Verfolgung wurde in der nachträglichen Interpretation eines ihrer höchsten Funktionäre eine verfolgte Unschuld.

Der frühere SS-Oberführer Werner hatte damit den Rahmen abgesteckt, in dem sich die interne Vergangenheitsbewältigung der Kripo von nun an lange Zeit bewegen sollte. Zeitgleich mit Werners Vorstoß begann die Zeitschrift *Der Spiegel* mit dem Abdruck einer Geschichte der deutschen Kripo. Deren Autor war Bernd Wehner – 1940 bis 1945 Leiter der Zentrale zur Bekämpfung von Kapitalverbrechen im Reichskriminalpolizeiamt –,

und er orientierte sich bei aller Differenzierung im Detail an Werners Linie. In den Spitzenpositionen der Reichskriminalpolizei habe es »keine ergebnen Nationalsozialisten« gegeben, erinnerte sich Wehner, Paul Werner, »der gute Geist der Kriminalpolizei«, sei natürlich »erst recht keiner«⁸ gewesen. Der in Vernehmungstechnik gut vorgebildete Wehner war ein Meister der falschen Frage, die die apologetische Antwort schon vorwegnahm: »Wie konnte diese Kriminalpolizei sich unter einem Regime behaupten, dem sie ihre einheitliche Organisationsform zu danken hatte? Wieso war die Kripo 1933 gefestigt genug, sich zu behaupten [...]?«,⁹ lauteten seine erkenntnisleitenden Fragen.

Es ist schwer zu glauben, daß Wehners Artikelserie nicht mit Werners Eingabe an das Innenministerium abgestimmt war,¹⁰ zumal Der Spiegel im März 1951 einen weiteren Artikel folgen ließ, dessen Duktus zumindest auf Wehners Mitarbeit schließen läßt und in dem die Forderung erhoben wurde, die angeblich längst rehabilitierten, aber noch nicht wieder in die Kripo eingestellten Spitzenkräfte des Reichskriminalpolizeiamtes in den Neuaufbau des Bundeskriminalamtes einzubeziehen.¹¹ Der erste von zehn hier namentlich benannten Kandidaten: Paul Werner. Während dieser 1952 denn doch nicht beim Bundeskriminalamt, sondern als Regierungsrat im baden-württembergischen Innenministerium unterkam, wurde die Nummer Zwei der Spiegel-Liste Walter Zirpins immerhin Leiter des niedersächsischen Landeskriminalamtes. Zirpins setzte in den 50er Jahren die apologetische Linie der Selbstreflexion fort und behauptete, die Kripo habe sich im NS-Staat durch Eigenschaften wie »Rechtsbewußtsein« und »Achtung vor der Menschenwürde«¹² ausgezeichnet. Der zumindest arg beschönigende Charakter einer solchen Deutung wird offensichtlich, wenn man sie mit einem anderen Text aus Zirpins' Feder kontrastiert. Der Artikel »Das Getto in Litzmannstadt, kriminalpolizeilich gesehen« war 1941 in der Fachzeitschrift Kriminalistik erschienen. SS-Sturmbannführer Walter Zirpins befand damals, die Bekämpfung der illegalen Überlebensversuche der Juden von Lodz sei für den Kriminalbeamten »vor allem beruflich dankbar, d. h. befriedigend«.¹³

Bernd Wehner hat immerhin in späteren Veröffentlichungen an einzelnen Aspekten der kriminalpolizeilichen Arbeit im Nationalsozialismus Kritik geübt und zeigt sich z. B. »betroffen«¹⁴ über den menschenverachtenden Tenor von Texten seiner damaligen Vorgesetzten im Reichskriminalpolizeiamt. Er vermutet allerdings, diese Vorgesetzten hätten »die Gelassenheit der Praxis«¹⁵ durch ideologische Phrasen entstellt, um Gnade vor Himmler und Heydrich zu finden. Das, was an der Kriminalpolitik des Nationalsozialismus besonders menschenverachtend war, sei also der Kripo gewissermaßen von außen aufgezwungen und von ihr nur äußerlich angenommen worden. Wehner stellt sich nicht die Frage, inwieweit und

gegebenenfalls warum eine Eigendynamik innerhalb des kriminalpolizeilichen Apparates um 1933 Anteil an dieser Entwicklung hatte.¹⁶

Genau dieser Frage will nun die vorliegende Untersuchung nachgehen: Wurde jene kriminalpräventive Strategie, in deren Rahmen Zehntausende in die KZs verschleppt und dort ermordet wurden, der Kripo nach 1933 von außen, also z. B. von seiten der SS-Führung, aufgenötigt? Oder ist sie im Rahmen der Entwicklung des kriminalpolizeilichen Apparates selbst und aus dieser heraus zu erklären? Der Historiker Hsi-Huey Liang hat bereits vor zwanzig Jahren in einer Studie zur Geschichte der Berliner Polizei die dann in der Forschung nicht wieder aufgegriffene These aufgestellt, daß sich vor 1933 in der Berliner Kripo eine Strömung von »Strategen der Verbrechensbekämpfung«¹⁷ gebildet habe und die Zuwendung dieser Kriminalisten zum Nationalsozialismus in Beziehung zu ihren »Berufserfahrungen«¹⁸ in der Weimarer Republik zu setzen sei. Hieran anknüpfend geht die vorliegende Arbeit methodisch mit Alf Lüdtke davon aus, daß Polizeigeschichte als die »Geschichte des Polizierens anzulegen«¹⁹ ist. Es soll also primär um das polizeiliche Alltagshandeln vor Ort gehen, um die konkreten Erfahrungen der Kriminalbeamten und ihre Interaktionen mit dem polizeilichen Gegenüber. Will man Polizeigeschichte nicht auf die Wiedergabe von Erlassen und die Analyse der theoretisierenden Aufsätze leitender Beamter reduzieren, so müssen die Konzepte von oben auf ihren Zusammenhang mit der Praxis des Polizierens an der Basis befragt werden.

Den Kontext, in dem die vorbeugende Verbrechensbekämpfung während des Nationalsozialismus stand, umfassend zu rekonstruieren, wäre gleichbedeutend mit dem Versuch, eine Geschichte der deutschen Kriminalpolizei zwischen 1918 und 1945 zu schreiben. Dies kann hier nicht geleistet werden. Große Bereiche der kriminalpolizeilichen Tätigkeit müssen ausgespart werden, um die Darstellung nicht in ein Nebeneinander vielfältiger Aspekte zu zerfleddern, sondern sie um einen argumentativen Kern zu gruppieren und einigermaßen konsequent auf diesen zu beziehen. Der Leser sei also schon eingangs ausdrücklich darauf hingewiesen, welche Themen ihm diese Studie gar nicht oder nur cursorisch bietet: die Verfolgung von Roma und Sinti durch die Kriminalpolizei, ihr Anteil an der Verwirklichung des Judenmordes und an den Verbrechen der Sicherheitspolizei in den nach 1939 besetzten Gebieten, ihre Assistenz für die Kollegen der Gestapo bei der Unterdrückung politischer Opposition sowie die Rolle der Kriminalpolizei bei der Kriminalisierung unerwünschten Sexualverhaltens, vor allem der Homosexualität.

Ralph Jessen hat unlängst zu Recht die »starke[n] Preußenzentrierung«²⁰ der historischen Polizeiforschung kritisiert, infolge deren häufig am Beispiel des größten Einzelstaates generalisierende Aussagen für ganz

Deutschland entwickelt werden, ohne daß die eventuell anders gelagerten Verhältnisse in den süddeutschen Ländern oder den Hansestädten Berücksichtigung finden. Auch die vorliegende Untersuchung konzentriert sich für die Zeit der Weimarer Republik stark auf Preußen, ja engt den Blick zuweilen sogar auf Berlin ein. Dies ist legitim, weil die Spitzenpositionen der Reichskriminalpolizei des Nationalsozialismus mit ganz wenigen Ausnahmen von Beamten bekleidet wurden, die der preußischen – und hier insbesondere der Berliner – Kripo entstammten. Will man verstehen, warum diese Kriminalisten im Nationalsozialismus so handelten, wie sie es taten, ist es sinnvoll, sich für die Jahre vor 1933 auf ihre Erfahrungen in der preußischen, ja Berliner Kripo zu konzentrieren.

Der Anregung von Liang folgend, wonach die kriminalpolitischen Überlegungen Berliner Kriminalisten um 1933 an ihren Erfahrungen mit sogenannten ›Berufsverbrechern‹ anknüpften, soll der Schwerpunkt der Untersuchung für die Jahre 1918 bis 1937 auf der Auseinandersetzung der Kriminalpolizei mit den so klassifizierten Menschen liegen. Seit 1938 bestand die Mehrheit jener KZ-Häftlinge, die von der Kripo verschleppt worden waren, aus Menschen, die von den Kriminalbeamten als ›asozial‹ klassifiziert wurden. Von diesem Zeitpunkt an muß sich daher auch der Blickwinkel erweitern, wenn man die stetige Ausweitung des kriminalpolizeilichen Vorbeugungsinteresses auf immer neue Gruppen verstehen und interpretieren will.

Die Schwerpunktsetzung der Untersuchung auf die Auseinandersetzung der Kripo mit Berufsdelinquenten entspricht einerseits dem strategischen Kern kriminalpolizeilichen Handelns im NS-Staat und andererseits dem Selbstverständnis der Kriminalisten in der Weimarer Republik. Dieses Selbstverständnis kommt am prägnantesten zum Ausdruck in den Worten ihres unbestrittenen Wortführers Robert Heindl, wonach »die Mehrzahl der Kriminalbeamten ausschließlich durch ein paar hundert Berufsverbrecher jahraus, jahrein in Atem gehalten wird, und [...] die vielen Tausend sonstiger Delinquenten beinahe nur so nebenher von einigen Beamten bearbeitet werden«. ²¹ Oder noch kürzer formuliert durch den Chef der Leipziger Kriminalpolizei Gerhard Heiland: »Der Kampf gegen den Berufsverbrecher aber ist die eigentliche Hauptaufgabe der Kriminalpolizei«. ²² Dem Aufmerksamkeitsraster der Kriminalpolizei hierin zu folgen, bedeutet nicht, es als selbstverständlich zu akzeptieren. ²³ Vielmehr wird zu untersuchen sein, wie es zustande kam, wer es auf welchem Hintergrund definierte. Einen ersten Hinweis mag die These von Michel Foucault liefern, wonach die Produktion einer gesonderten Klasse von Delinquenten durch Polizei und Justiz als Herrschaftsstrategie zu interpretieren sei: »Das unübersichtliche Gewimmel von gelegentlichen und unvorhersehbaren rechtswidrigen Praktiken, die in einer Bevölkerung allgemein üblich sind, [...] ersetzt man durch eine

relativ beschränkte und geschlossene Gruppe von Individuen, die sich einer stetigen Überwachung unterwerfen lassen«. ²⁴

Es kann allerdings hier nicht genügen, allein das Agieren der Repressionsinstanzen in den Blick zu nehmen. Denn dieses wird erst in seiner Wechselbeziehung zum Handeln der von sozialer Norm Abweichenden, eben als Teil gesellschaftlicher Auseinandersetzung, einer Beschreibung und Analyse zugänglich. Neben das »Problem der Sozialkontrolle« tritt also notwendig die Frage nach dem »Sozialprofil der Kontrollierten«. ²⁵ Die Realität gewerbsmäßig betriebener Kriminalität um 1933 muß als Bezugsgröße kriminalpolizeilicher Arbeit so weit als möglich rekonstruiert werden. Hier ist nun zum zweiten Mal ein Hinweis darauf angebracht, was diese Studie nicht bietet. Ziel ist es nicht, eine umfassende Geschichte der Kriminalität zwischen 1918 und 1945 vorzulegen. Kriminalität wird hier vielmehr nur insofern thematisiert, als ihre Darstellung nötig ist zum Verständnis kriminalpolizeilichen Agierens. Daher bleiben z. B. Gewalt- und Sexualkriminalität fast ebenso vollständig unberücksichtigt wie Bagatelldelinquenz. Die Untersuchung beschäftigt sich also – mit einigen Ausnahmen vor allem in Bezug auf die Kriminalität im Zweiten Weltkrieg – fast ausschließlich mit jenen Formen von Kriminalität, die von den Zeitgenossen als Berufsdelinquenz interpretiert wurden.

Bei der Analyse gewerbsmäßiger Kriminalität darf nicht verkannt werden, daß die Entstehung der Masse der Quellen in den Amtsstuben von Polizei und Justiz die in ihnen enthaltenen »Signale sozialer Selbstdarstellung« ²⁶ in der Regel arg entstellt hat und große Behutsamkeit bei ihrer Interpretation auferlegt. Dies beginnt schon bei der Frage, wer als »Berufsverbrecher« anzusehen wäre. Sehr treffend hat dieses Problem 1929 einer formuliert, der sich selbst als ein solcher verstand: »wer kann denn überhaupt unterscheiden, wer ein Berufsverbrecher und wer ein Gelegenheitsverbrecher ist? Na? Das wissen nur wir, und wir werden es nicht sagen«. ²⁷ Als Arbeitsdefinition soll zunächst die in Kriminalistenkreisen um 1933 relativ unstrittige Definition durch Franz von Liszt Verwendung finden, wonach man von gewerbsmäßiger Kriminalität sprechen könne, »wenn die wiederholte Begehung strafbarer Handlungen nach der Absicht des Täters die ausschließliche oder doch überwiegende Erwerbsquelle bilden soll«. ²⁸

Terminologisch soll für »Berufsverbrecher« in diesem Sinne im weiteren in Anlehnung an das Foucault'sche Konzept der Delinquenz der Begriff der »Berufsdelinquenten« verwendet werden. Aus Sicht der Kriminalisten war ihr Gegenüber nicht allein durch eine konkrete strafbare Handlung, die er begangen haben mochte, charakterisiert (wofür der Terminus des »Straftäters« angemessen wäre), sondern dadurch, daß »er an sein Verbrechen durch ein Bündel von komplexen Fäden geknüpft« ²⁹ sein sollte, durch die unterstellte Entscheidung für eine delinquente Lebensweise. Begriffe wie

›Verbrecher‹ lösen bei den meisten Menschen eine solche Kette negativer und emotionsgeladener Assoziationen aus, daß ihre Verwendung im Kontext einer sozialwissenschaftlichen Untersuchung, die sich darum bemüht, sich nicht bewußt oder unbewußt tradierte Vorurteile zu eigen zu machen, problematisch ist. An einigen Stellen wird es allerdings sinnvoll sein, mit assoziativ belasteten Begriffen zu arbeiten, z. B. den Begriff des ›Berufsverbrechers‹ dort zu verwenden, wo Bezug genommen wird auf das kriminalistische Modell ›Berufsverbrecher‹.³⁰ Überhaupt ist der Gebrauch mancher Begrifflichkeiten der Verfolger nicht zu vermeiden, etwa die Klassifizierung von Menschen als ›asozial‹. Moralische Wertungen sind mit ihnen nicht verbunden.

Archivbestände von Polizei und Strafjustiz bilden den Kern des Quellenmaterials. Diese Quellen können ergänzt werden durch eine breite zeitgenössische Publizistik zu Kriminalität und Kriminalpolizei. Im Vordergrund stehen dabei die Veröffentlichungen von Kriminalisten, sei es in Büchern oder im Rahmen der Fachzeitschriften *Kriminalistische Monatshefte* (ab 1938: *Kriminalistik*), *Archiv für Kriminologie und Die Polizei*. Diese Texte spiegeln sowohl die kriminalistische Praxis als auch den fachinternen Diskurs über konzeptionelle Fragen. Allerdings gilt es zu beachten, daß nicht alle Kriminalpolizisten gleichermaßen Neigung zu (fach)öffentlicher Äußerung verspürten und daß das sich in der Fachpresse bietende Bild somit nicht repräsentativ für alle Kriminalisten ist, sondern nur für jene, die theoretische Interessen besaßen. Aufschlußreich ist auch die allgemeine Publizistik, z. B. die Darstellung von Kriminalität in Tageszeitungen, für das öffentliche Echo von Kriminalpolizei und Kriminalität. Der gesamtgesellschaftliche Diskurs über Kriminalität wird allerdings nicht systematisch, sondern nur an einigen wenigen Stellen in seiner Wechselwirkung mit dem Fachdiskurs der Kriminalisten angesprochen werden.³¹

Dieses Buch ist die leicht veränderte aber stark gekürzte Fassung meiner Dissertation, die der Fachbereich Geschichtswissenschaft der Universität Hamburg 1995 unter dem Titel ›Kommissar Sisyphus träumt vom letzten Fall. Kriminalpolizei und Berufsdelinquenz 1918 bis 1945‹ akzeptiert hat. Zu danken habe ich für sein Zustandekommen vielen Menschen, in allererster Linie aber zwei Betreuern, die seine Fertigstellung nicht mehr erleben, nämlich Detlev J. K. Peukert und Erhard Lucas-Busemann, die jeder auf seine Art unendlich viel zum Prozeß der Verfertigung meiner Gedanken in der Diskussion beigetragen haben. Nicht minder dankbar bin ich den Professoren Klaus Saul und Peter Borowsky, die die undankbare Aufgabe auf sich genommen haben, ein halbfertiges Werk zum Ende hin zu betreuen, Kollegen wie Alfons Kenkmann und Klaus Weinbauer, die mit Anregungen und Kritik weitergeholfen haben und fast last but not least all den Archivaren, die trotz der Hürden des Persönlichkeitsschutzes den Weg

zu Polizei- und Justizakten zu ebnen wußten, stellvertretend sei hier Klaus Stukenbrock vom Hamburger Staatsarchiv genannt. Ideell wie materiell wurde vieles leichter durch die Förderung, die mir die Studienstiftung des deutschen Volkes gewährt hat. Der Forschungsstelle für die Geschichte des Nationalsozialismus in Hamburg gilt mein Dank für die Aufnahme in ihre Schriftenreihe und die engagierte Betreuung durch Uwe Lohalm und Uwe Kaminsky.

Die Publikation wurde dankenswerterweise gefördert durch einen Zuschuß der Johanna und Fritz Buch-Gedächtnis-Stiftung.

I.

Gewerbsmäßige Kriminalität in
der Weimarer Republik

1. Der ›Berufsverbrecher‹ des Dr. Robert Heindl

»Es gibt besserungsfähige Verbrecher, aber es gibt unverbesserliche Geheimräte«, schrieb Kurt Tucholsky 1928 über Robert Heindl und nannte als dessen Wesenszüge »maßlose Überheblichkeit«, »infernalische Roheit« sowie »ungeheuerliche Ignoranz«. Während Heindl für Tucholsky ein »Schädling der Kriminalistik«¹ war, urteilten die Kriminalisten der Weimarer Republik wie auch teilweise die der Bundesrepublik völlig anders. Ihnen erschien der Kollege Heindl als »Altmeister der Kriminalistik«,² zumindest aber als »Kriminalist von Ruf«.³

Den Grundstein zu seinem guten Ruf in der Fachwelt hatte der 1883 in München geborene Heindl schon als 19jähriger Jurastudent gelegt, indem er in einer Denkschrift an die Polizeipräsidien der größten deutschen Städte 1902 die Einführung der Daktyloskopie zu Zwecken der Personenidentifizierung vorschlug.⁴ Tatsächlich handelten die Kriminalpolizeien von Dresden, Berlin und Hamburg noch im folgenden Jahr entsprechend – ob allerdings jeweils Heindls Initiative den Anstoß gegeben hatte, ist nicht zu belegen. Jedenfalls weist bereits dieser Vorgang Heindl als geradezu idealtypischen Vertreter einer innovationsfreudigen, am Stand moderner Wissenschaft orientierten Strömung innerhalb der Kriminalisten aus. Nach Studienaufenthalten in London und Paris baute Heindl 1909 den bayerischen Landeserkennungsdienst auf, um noch im selben Jahr zu einer Studienreise in die Sträflingskolonien Ostasiens und Australiens aufzubrechen. Mit seinem Buch »Meine Reise nach den Strafkolonien«⁵ machte er sich sodann 1913, inzwischen (seit 1911) Leiter der Kripo Dresden, erstmals einer breiteren Öffentlichkeit bekannt. Gleichzeitig nutzte er seine Dresdner Stellung zur Profilierung im nationalen, ja internationalen Rah-

men: 1912 leistete er mit einer Denkschrift die Vorarbeit zum Beschluß eines in Berlin zusammengetretenen Kongresses deutscher Kriminalisten, die Schaffung einer kriminalpolizeilichen Nachrichtenzentrale für das gesamte Reich anzustreben; 1914 nahm er als einziger Vertreter aus Deutschland am Internationalen Polizeikongreß in Monaco teil. 1919 wechselte Heindl, wohl wegen seiner weltweiten Kontakte, in das Berliner Auswärtige Amt, das ihn mit Fragen der Spionageabwehr betraute und nebenher dem Reichsinnenministerium auslieh. Von nun an bestimmte Heindl die Entwicklung der Kripo in Deutschland prägend mit; theoretisch, indem er seit 1917 eines der führenden Fachorgane, das Archiv für Kriminologie, herausgab und praktisch, indem er das Gesetz für ein Reichskriminalpolizeiamt ausarbeitete, ab 1923 führend an den Arbeiten der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission (IKPK) und seit 1925 an der Deutschen Kriminalpolizeilichen Kommission (DKPK) teilnahm.⁶

Heindl verstand es seit seinem Erstlingswerk von 1913 meisterlich, eine breitere Öffentlichkeit für seine Ideen zu interessieren. Sein größter Wurf gelang ihm 1926 mit dem Buch »Der Berufsverbrecher«,⁷ das innerhalb von drei Jahren sieben Auflagen erlebte und in Rezensionen der Kriminalistischen Monatshefte als realistische Zusammenfassung kriminalpolizeilicher Alltagserfahrungen gewertet wurde. Trotz einiger weniger kritischer Anmerkungen auch aus den Reihen der Kriminalpolizei – so stellte der Berliner Kriminalist Max Hagemann eine »Einseitigkeit in der Tendenz«⁸ fest – sah die Mehrzahl der an theoretischen Diskussionen beteiligten Kriminalbeamten doch in Heindls Charakterisierung gewerbsmäßiger Delinquenten »die« zutreffende Beschreibung schlechthin, Heindl sei der »Wortführer all derer [...], die auf dem Boden tatsächlichen Geschehens«⁹ stünden, urteilte auch Hagemann 1927. Und dies obwohl die von Heindl stets aufs neue mit »missionarischer Eindringlichkeit« vorgetragenen Thesen ein Bild entwarfen, von dem der Kriminalist Leo Schuster 1983 befand, es trage »in der von ihm angenommenen Einfachheit [...] fast schon groteske Züge«.¹⁰

Tatsächlich brachte Heindls Analyse von Kriminalität diese in Erscheinungsbild wie Ursache auf eine recht simple Formel und ähnelte somit auffallend anderen humanwissenschaftlichen Entwürfen seiner Zeit – man denke etwa an die Eugenik –, die Komplexität der modernen Gesellschaft auf einige wenige Grundelemente zu reduzieren; Heindl selbst sprach 1950 davon, er habe die »Ureigenschaften«¹¹ schwerer Kriminalität herausgearbeitet. Er unterteilte die Straffälligen in zwei Gruppen, nämlich die »Gelegenheitsverbrecher«, die zwar unter Umständen recht häufig Straftaten begingen, dies aber jeweils aufgrund von »äußeren Umständen, plötzlich auftretenden Impulsen oder unerwarteten Konflikten« täten und eigentlich »mit der Gaunerzunft nichts zu tun haben« wollten sowie die »Berufsverbrecher«,¹² die straffällig würden »aus demselben Grunde, aus dem andere

Menschen schustern, schneiden, Bücher schreiben, Strafgesetzentwürfe herstellen, nämlich um des Erwerbes willen«. ¹³

Nun war diese Unterteilung 1926 nicht mehr besonders originell, schon 1860 hatte der Leiter der Berliner Kripo Wilhelm Stieber sie ähnlich formuliert, ¹⁴ und spätestens durch die Arbeiten der soziologischen Strafrechtsschule um Franz von Liszt war sie Allgemeingut der Kriminologie geworden, auch wenn es weiterhin Uneinigkeit über die Terminologie gab. Heindl spitzte dieses kriminologische Modell aber durch die Behauptung radikal zu, der Anteil gewerbsmäßiger Delinquenten an der Kriminalität insgesamt sei in Kaiserreich und Republik in stetigem Wachstum begriffen, so daß sich der gesellschaftliche Konfliktbereich namens Kriminalität auf eine Auseinandersetzung zwischen Staat und Berufsdelinquenten reduzieren lasse. Als Leiter der Dresdner Kripo wollte er beobachtet haben, daß das »kriminelle Geschäft in Sachsen von kaum 100 Individuen in Gang gehalten wurde«: »Es waren immer dieselben Namen, die ich im Laufe der Jahre [...] hörte. [...] Ich stand wie vor einem Karussell, das unter großem Radau sich ewig drehte, das aber immer dieselben Pferde an mir vorbeidefilieren ließ«. ¹⁵

Unter Zuhilfenahme von Justizstatistiken über rückfällige Straftäter, eigenen Erfahrungen aus Dresden und einer gehörigen Portion Mut zur Spekulation veranschlagte Heindl die Zahl der Berufsdelinquenten im Deutschland der Weimarer Republik auf 8500, eine Schätzung, die von Kriminalisten wie Strafjuristen willig akzeptiert wurde. Diese 8500 Menschen machte Heindl für den Kern der Kriminalität verantwortlich. Dabei fiel es ihm offenkundig schwer, zwei verschiedene Sachverhalte voneinander zu trennen: Er konstatierte, daß »die Tätigkeit der Kriminalpolizei in erster Linie der Bekämpfung der gewerbsmäßigen Verbrecher gewidmet«, ¹⁶ dies ihre »eigentliche Domäne« sei – machte also zunächst eine Aussage nicht über Kriminalität, sondern über die Schwerpunktsetzung der Kripo. Im nächsten Schritt leitete er dann aber hieraus ab, daß der »weitaus größte Teil aller verübten Verbrechen das Werk Berufsmäßiger« sei und daneben die nicht gewerbsmäßig verübten »Rechtsbrüche eine verschwindende Lappalie« ¹⁷ darstellten – traf also eine Aussage über Kriminalität und verwischte die Grenzen zwischen beiden Ebenen bis zur Unkenntlichkeit. Bei der Einschätzung der gesellschaftlichen Bedeutung von Teilbereichen der Kriminalität diente ihm in erster Linie das Ausmaß kriminalpolizeilichen Engagements zu ihrer Bekämpfung als Maßstab. Zudem war Heindl auf Eigentumsdelikte fixiert und nahm Bereiche wie etwa Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung wenig ernst. Dies trieb ihn zu absurden Konstruktionen, so wenn der 1924 wegen Mordes in 24 Fällen verurteilte Fritz Haarmann bei Heindl nicht als Sexualtäter, sondern als »professioneller Mörder« ¹⁸ firmierte, weil sich Haarmann der Kleider seiner Opfer durch Verkauf entledigt hatte.

An Heindls Klassifizierung Haarmanns wird seine Entschlossenheit

deutlich, jede Form schwerer Kriminalität möglichst als gewerbsmäßige zu interpretieren. Denn dies war seine Grundidee, daß Kriminalität zustande komme dadurch, daß eine Anzahl von Menschen sich aus »Gewinnssucht« entschlossen habe, sie langfristig zum Berufe zu machen, »das Verbrechen als rein geschäftliche Angelegenheit«¹⁹ zu betreiben. Konsequenterweise beschrieb Heindl die Tätigkeit der Berufsdelinquenten als illegalen Schatten der Strukturen und Regeln der zeitgenössischen kapitalistischen Ökonomie (so postulierte er etwa, der Berufsdelinquent sei »ein Jünger Taylors«)²⁰ und befand sich mit dieser Analogiebildung in voller Übereinstimmung mit anderen Kriminalisten, wie z. B. dem Berliner Ernst Gennat, der 1927 befand, bei Berufsdelinquenten gehe es wie »bei jedem regulären Beruf«²¹ zu oder mit dem ebenfalls in Berlin tätigen Erich Liebermann von Sonnenberg, der 1914 über »den« Berufsdelinquenten geurteilt hatte: »Er hält sein Gewerbe, das Nehmen fremden Gutes, geradezu für einen Beruf so gut wie jeden anderen. Stehlen nennt er »arbeiten« und den Diebstahl »Geschäft.«²²

Wie jedes moderne Gewerbe, so beruhte auch die Berufskriminalität für Heindl auf der Spezialisierung der Gewerbetreibenden: »Alle Branchen des Verbrechens gleichzeitig zu beherrschen, ist unmöglich [...]. Wer auf Erfolg und längere Straflosigkeit rechnen will, muß Spezialist werden [...]. Ein kleiner, flinker Bursche, der nur schwache Körperkräfte [...] hat, eignet sich zum Taschendieb, während ihm die Karriere des Geldschrankknackers verschlossen bleibt. [...] Richtunggebend für die Auswahl der Spezialisierung ist oft auch das Handwerk, das der Verbrecher [...] gelernt hat. Der ehemalige Schlosser wird einbrechen, der Lithograph Banknoten fälschen.«²³

Die Beschränkung des Berufsdelinquenten auf spezielle Arbeitsfelder schien Heindl noch weiter zu gehen: Auch innerhalb einer Branche wie z. B. dem Einbruchdiebstahl verübe ein gewerbsmäßiger Delinquent seine Taten immer mittels derselben Technik: »Wenn einem Berufsverbrecher ein Trick einmal gelingt, wiederholt er ihn in sklavisch getreuer Kopie immer wieder«, formulierte Heindl als Regel und nannte diese angebliche Eigenart der Berufsdelinquenten »Perseveranz.«²⁴ Er erwartete also z. B. von einem Einbrecher, daß er stets auf dieselbe Weise in Wohnungen eindringen, stets mittels derselben Technik Schränke oder Kassetten öffnen und sein Augenmerk immer auf dieselbe Art von Beute, also z. B. Schmuck, Bargeld, Kleidung oder Teppiche richten werde. Auf der Basis dieser Annahme kam Heindl zu der Vermutung, es sei der Kripo möglich, anhand der Vorstrafenlisten gewerbsmäßige Delinquenten von häufig bestraften Gelegenheitstätern zu unterscheiden: eine »Gleichartigkeit des Rückfalls« sei ein sicheres »Kriterium der Berufsmäßigkeit«,²⁵ zudem ein »für die Praxis wertvolles, weil leicht konstatabares.«²⁶ Für Heindl wurde die »Ausnutzung der Verbrecherperseveranz« zur »strategische[n] Grundidee«²⁷

der Kripo. Ereigne sich z. B. ein Einbruch, so müßten nur die charakteristischen Merkmale der Tatausführung verglichen werden mit den der Kriminalpolizei bekannten Eigenarten der Berufsdelinquenten und schon werde man mit ziemlicher Sicherheit den Täter identifizieren können.

Hier wird deutlich, daß Heindls Theorie nicht der Versuch war, ein soziologisches Phänomen zu beschreiben, sondern ein Schema zur effektiven Ermittlungsarbeit liefern sollte. Heindl abstrahierte den ›Berufsverbrecher‹ »systematisch von den Ursachen seines [...] Handelns«²⁸ und reduzierte seine Identität auf jene Merkmale, die als Indizien einerseits mit kriminalpolizeilichen Mitteln und Methoden feststellbar und andererseits für Ermittlungszwecke verwendbar waren. Er war ein durch moderne Wissenschaft inspirierter »Polizeitechnokrat«,²⁹ nicht Sozialwissenschaftler. Sein Kollege Hagemann lobte ihn 1927 gerade dafür, daß Heindl sich nicht auf eine »abstrakte Beweisführung« eingelassen habe, sondern sich auf die Auswertung »praktischer Arbeit und Erfahrung«³⁰ beschränkt habe. Dieselbe Argumentation wurde in Bezug auf die Perseveranzhypothese stets aufs neue – quasi perseverant – wiederholt. Das Modell entspräche den »Erfahrungstatsachen«,³¹ meinte Kriminalpolizeirat Willy Gay 1928 bzw. den »praktischen Erfahrungen«,³² wie 1955 Kriminalrat Eschenbach schrieb und sei selbst eine »Erfahrungstatsache«,³³ echote Niggemeyer 1977.

Nun war Heindl nicht der erste, der aus der beobachteten Spezialisierung von gewerbmäßigen Delinquenten Ermittlungsstrategien für die Kriminalpolizei abzuleiten suchte. Vielmehr zeigt sich am Beispiel der Perseveranztheorie Heindls historische Rolle innerhalb der Kriminalistik am deutlichsten. Er erfand nichts wirklich neu, aber er war der große Systematiker, ja Schematiker, der bis dahin noch relativierte und manchmal angezweifelte Regeln in Dogmen verwandelte. Bezeichnenderweise sprach Hagemann 1927 davon, Heindls ›Berufsverbrecher‹ sei ein »Glaubensbekenntnis«.³⁴

Schon Wilhelm Stieber hatte 1860 bemerkt, die »Verbrecher von Profession« verübten ihre Taten »häufig«³⁵ in einer für sie jeweils kennzeichnenden Weise; für Franz von Liszt blieb 1900 der gewerbmäßige Delinquent »im allgemeinen« bei einer Arbeitstechnik, scheute aber auch »Streifzüge in benachbarte Gebiete«³⁶ nicht. Der Berliner Regierungsrat Heinrich Lindemann glaubte dann 1908 zu wissen: »Jeder Berufsverbrecher entscheidet sich sehr bald [...] für eine bestimmte Art zu delinquieren, die er mit zäher Beharrlichkeit festhält. Dabei handelt es sich nicht nur um die großen im Strafrechte zum Ausdruck gelangten Typen, wie Diebstahl, Betrug [...], sondern innerhalb dieser [...] Kategorien bestehen zahllose Einzelformen, deren eine der Professionsverbrecher wählt und fast ausschließlich begeht«,³⁷ und der Hamburger Polizeipräsident Gustav Roscher stellte 1912 fest: »Der gewohnheitsmäßige Dieb pflegt sich [...] zum Spezialisten her-

auszubilden, d. h. eine bestimmte Gattung von Diebstählen [...] zu bevorzugen und sich eine Eigenart der Ausführung anzueignen«. ³⁸

Doch bis zu Heindls Publikationen gab es auch deutliche Vorbehalte unter den Kriminalisten gegenüber Verallgemeinerungen. Noch 1922 zeichnete die siebte Auflage des kriminalistischen Standard-Lehrbuches von Hans Groß, nun bearbeitet von Erwein Höpler, ein differenziertes Bild der Spezialisierung der Berufsdelinquenten, meinte zwar, »fast jeder Dieb« ³⁹ habe eine charakteristische Arbeitsweise, legte aber Wert auf die Feststellung, selbstverständlich bleibe »kein Spezialist ausschließlich bei seiner Spezialität«. ⁴⁰ Es blieb Heindl vorbehalten, die Vorstellung von der Spezialisierung in dogmatischer Form als ›das‹ Charakteristikum ›der‹ Berufsdelinquenten in der Kriminalistik zu verankern und diesem Phänomen mit dem Terminus ›Perseveranz‹ einen wissenschaftliche Exaktheit suggerierenden Titel zu verleihen. Kritik oder Skepsis diesem Konstrukt gegenüber finden sich von da ab in der kriminalistischen Fachpublizistik bis 1945 nur noch sehr vereinzelt.

Seit den 60er Jahren haben sich Kriminalisten bemüht, die Perseveranzhypothese wissenschaftlich abzusichern oder zu widerlegen. Inzwischen herrscht wohl eine Art resignierter Übereinstimmung darüber, daß Perseveranz für die Kriminalität der Gegenwart nicht als ›das‹ Charakteristikum gewerbsmäßiger Straftäter in Frage kommt. »Mal ist es so, manchmal aber auch nicht«, ⁴¹ zog das Fachorgan *Kriminalistik* 1986 das Fazit der Debatte. Für den Umstand, daß sich die Perseveranzhypothese überhaupt so lange behaupten konnte, sei ein »im Falldenken verhafteter Mangel an Abstraktionsvermögen« seiner Kollegen verantwortlich, meint der Kriminalist Schuster: »Polizeiliches Erfahrungswissen manifestiert sich so als ein Prozeß, in dem partielle Bestätigungen der eigenen Erfahrung (sprich: Aufklärungserfolg) einer übergeordneten, allgemeingültigen Theorie untergeordnet werden, ohne daß diese bisher näher verifiziert wurde«. ⁴²

Die Perseveranzhypothese wäre demnach deshalb akzeptiert worden, weil Kriminalisten die Erfahrung machten, daß mit ihrer Hilfe zumindest eine gewisse Anzahl von Fällen gelöst werden konnte. Perseverant hätten sich vor allem jene Kriminalbeamten verhalten, denen der Trick, Straftäter anhand ihrer Arbeitsweise zu ermitteln, einmal gelungen war und die ihn nun in sklavisch getreuer Kopie dauernd wiederholten, ihn zum Arbeitsschema erhoben. Aufklärungserfolge müssen aber nicht die Richtigkeit der Perseveranzannahme für ›die‹ gewerbsmäßigen Delinquenten bedeuten, sie wären auch dann eingetreten, wenn diese Hypothese nur für eine Teilgruppe von ihnen Geltung besäße; eine Teilgruppe, die gerade deshalb in den Brennpunkt kriminalpolizeilicher Aufmerksamkeit geriet, weil sie der vorgegebenen Theorie entsprach, während andere Straftäter nicht entdeckt wurden, weil sie ihr nicht entsprachen.

Die fachinterne Kritik an dieser kriminalistischen self-fulfilling prophecy bezieht sich auf die Kriminalitätsverhältnisse der Gegenwart. Ob Heindls Perseveranzhypothese zumindest der gewerblich betriebenen Kriminalität der Weimarer Republik angemessen war, bleibt offen. Gerade dies muß aber hier interessieren: Zeichnete Heindls Konstrukt des »Berufsverbrechers« ein realitätsnahes Bild gewerbsmäßiger Kriminalität im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts oder verzerrte es dieses Bild, indem es jenen Teil gewerbsmäßiger Delinquenten, der sich am besten verfolgen ließ, weil er einer schon vorgefaßten Arbeitshypothese (der Perseveranz) entsprach, mit der Gesamtheit der Berufsdelinquenten verwechselte?

Zur Überprüfung dieser Frage wird die Untersuchung im folgenden zwei Wege gehen. Zunächst einmal soll geklärt werden, inwieweit Heindls Glaube, daß gewerbsmäßige Rückfalldelinquenten die eigentlichen Motoren der Kriminalität seien, eine Stütze in den Kriminalstatistiken dieser Jahre findet. In den hierauf folgenden Kapiteln wird Heindls Bild des »Berufsverbrechers« verglichen mit der aus Publizistik und Archivmaterial rekonstruierbaren Phänomenologie von Berufsdelinquenz vor 1933.

2. Streiflichter auf die Kriminalstatistik der Weimarer Republik

Fast jeder Kriminalist oder Kriminologe, der um 1933 mit kriminalpolitischen Vorschlägen hervortrat, versuchte, seine Thesen mit kriminalstatistischen Daten zu untermauern. Heindl tat dies ebenso wie der Kriminologe Hans von Hentig, der 1927 aus einer Hamburger Polizeistatistik glauben abzulesen zu können, daß das »Heer jener [...], für die das Verbrechen ein Beruf [...] ist, zu einem Vormarsch angesetzt«⁴³ habe. Um die Auseinandersetzung zwischen Kripo und gewerbsmäßigen Delinquenten einordnen zu können, müssen zwei Fragen soweit als möglich geklärt werden: Nahm die (Eigentums-)Kriminalität in der Weimarer Republik gegenüber dem Kaiserreich quantitativ zu? Und welchen Anteil hatten daran Berufsdelinquenten?

Es soll also der Versuch unternommen werden, die quantitative Dimension von Kriminalität auf der Basis der vorhandenen Kriminalstatistiken soweit als möglich auszuleuchten. Die wissenschaftliche Debatte darüber, was Kriminalstatistiken eigentlich spiegeln – die Kriminalität, den amtlich wahrgenommenen Ausschnitt von Kriminalität, das Agieren von Polizei und Justiz etc. – hat Forscher wie Busch dazu geführt, ihnen jeden Aussagewert abzuspochen, andere haben eine solche Haltung als »capitulation before the difficulty of the data«⁴⁴ abgelehnt. Die vorliegende Untersuchung geht davon aus, daß in Kriminalstatistiken nicht die Zahl tatsächlich begangener Straftaten gemessen wird, sondern das Niveau des gesellschaftlichen Konfliktes, der unter dem Etikett »Kriminalität« zwischen Straftätern, Geschädigten und den Strafverfolgungsorganen geführt wird. Letztlich muß die Historiographie mit Kriminalstatistiken wie mit allen Quellen verfahren, sie nämlich im konkreten Fall kritisch auf ihren Aussagewert hin befra-

gen und immanente Grenzen der Statistiken jeweils berücksichtigen und benennen.

Methodische Probleme

Das statistische Material teilt sich in zwei Gruppen, nämlich erstens die zwischen 1882 und 1943 jährlich vom Statistischen Reichsamt erstellten Statistiken der Justiz und zweitens verschiedene lokale und regionale Polizeistatistiken; eine Reichsstatistik der Polizei wenigstens für ausgewählte Delikte existiert erst für die Jahre ab 1936. Beide Formen der Statistik bilden die staatlich wahrgenommene Kriminalität völlig unterschiedlich ab. Polizeistatistiken liefern jeweils die Zahl der bei der Polizei erstatteten Anzeigen, manchmal auch die Zahl der Festgenommenen. Der Grad der Differenzierung ist verschieden, in manchen Anzeigestatistiken wurden z. B. alle Formen des schweren Diebstahls vom Schaufenster- bis zum Geldschrank-einbruch nivellierend als schwerer Diebstahl registriert, in anderen dagegen nach Untergruppen spezifizierte Daten aufbereitet. Über einen längeren Zeitraum nach einem gleichbleibenden Modus erhobene und somit vergleichbare Zahlen sind selten, für die gesamte Dauer der Weimarer Republik existieren sie überhaupt nicht. Dies hat seinen Grund darin, daß die Anzeigestatistiken erst in dieser Zeit von der Kriminalpolizei als Hilfsmittel für strategische und taktische Planungen entdeckt wurden, was zu einer Fülle von Experimenten mit verschiedenen Erhebungsarten führte.⁴⁵ Die Reichskriminalstatistik der Justiz dagegen wurde konstant aufgrund formalisierter Angaben der Gerichte zusammengestellt; gezählt wurden die verurteilten Menschen. D. h. ein Einbrecher, der wegen zehn Einbrüchen verurteilt wurde, zählte in dieser Statistik ebensoviel wie ein anderer, den nur ein einziger Einbruch vor den Richter brachte. Das Einteilungsschema lieferte das Strafgesetzbuch, d. h. daß so unterschiedliche Täter wie ein international operierender Taschendieb und der Jugendliche, der sich ein Auto für eine Spritztour »geliehen« hatte, gleichermaßen als wegen einfachem Diebstahl Verurteilte registriert wurden. Ist demnach die Aussagekraft des Zahlenmaterials schon für eine einzelne Deliktsparte fragwürdig, so steigert sich die Heterogenität des Datenmaterials bei der Bildung von »Hauptdeliktgruppen«⁴⁶ und einer statistischen »Gesamtkriminalität«⁴⁷ ins Absurde. Zu letzterer trägt – statistisch gesehen – der erwähnte Jugendliche im selben Maße bei wie ein dreifacher Raubmörder. Eine Untersuchung auf der Basis kriminalstatistischer Daten ist daher nur auf der Ebene der maximalen Differenzierung, der Ebene der Einzeldelikte, sinnvoll und selbst hier ein Vorsicht bei der Interpretation gebietendes Unterfangen.⁴⁸

Kernproblem jeder Interpretation von Kriminalstatistiken sind aber nicht die mit den Zählweisen zusammenhängenden, sondern die durch den Begriff der ›Dunkelziffer‹ umschriebenen Fragen. Unter der Dunkelziffer ist die Zahl derjenigen Straftaten zu verstehen, die nicht angezeigt werden bzw. jener Täter, die nicht verurteilt werden. Um die Brauchbarkeit von Kriminalstatistiken als Indikatoren für Veränderungen von Kriminalität trotz des Wissens um ein Dunkelfeld nicht wahrgenommener oder verfolgter Kriminalität zu retten, haben vor allem Autoren, die mit solchen Zahlen Kriminalpolitik betreiben wollten, behauptet, zwischen der Dunkelziffer und der Zahl der bekannt gewordenen Straftaten bestehe eine über längere Zeiträume hinweg konstante Relation, die Dunkelziffer zeige also zwar nur einen Ausschnitt der Kriminalität, dessen Anteil an ihr sei jedoch immer gleich groß.⁴⁹ Diese Annahme ist nicht nur eine hypothetische, sondern offenkundig falsch. Die jeweilige Höhe der Dunkelziffer und damit der Anteil der bekannt gewordenen an der Gesamtheit der begangenen Straftaten ist durchaus variabel und abhängig von verschiedenen, gleichzeitig wirkenden und in ihrem Anteil an der Entwicklung nur schwer zu bestimmenden Faktoren. Zu- oder Abnahmen der Zahlen der wegen eines Deliktes erstatteten Anzeigen bzw. der Verurteilten können ursächlich zusammenhängen mit

1. der Zu- oder Abnahme der tatsächlich begangenen Delikte bzw. der Zahl von Menschen, die diese Delikte begangen haben,
2. der zu- oder abnehmenden Intensität der Strafverfolgung, also z. B. der Veränderung der Effektivität der Polizei oder einem Wandel der Rechtsprechung und schließlich
3. der sich ändernden Neigung oder Bereitschaft in der Bevölkerung, wegen eines Deliktes Anzeige zu erstatten, d. h. mit einem Wandel der sogenannten ›kriminellen Reizbarkeit‹.⁵⁰

Um die Größe eines der Faktoren auch nur tendenziell in seiner Veränderung abschätzen zu können, müssen gleichzeitig begründete Aussagen über Veränderungen der anderen Faktoren gemacht werden. Solche Aussagen können in aller Regel nicht exakt quantifizierende sein, sondern beschreiben allenfalls plausible Tendenzen. Mithin markieren in diesem Kapitel folgende Zahlen höchstens Entwicklungsrichtungen, nicht aber das exakte Ausmaß einer Entwicklung.

Die Urteilspraxis der Weimarer Strafjustiz wurde häufig als liberaler denn im Kaiserreich eingestuft; solche Einschätzungen werden nur partiell gestützt durch einen Vergleich der Freispruchquoten für verschiedene Delikte. So wurden von den 1909 bis 1913 wegen schwerem Diebstahl Abgeurteilten 7,9 Prozent freigesprochen – 1925 bis 1929 waren es dagegen 10,4 Prozent. Bei diesem schweren Eigentumsdelikt war die Rechtsprechung in der Stabilisierungsphase der Weimarer Republik also vorsichtiger als in den

letzten Friedensjahren des Kaiserreiches. Entgegengesetzt aber verlief die Entwicklung bei anderen Delikten, so fiel die Freispruchquote im Vergleich derselben Jahre beim einfachen Diebstahl von 17,6 auf 13,7 Prozent. Die Intensität der Strafverfolgung dürfte sich demnach deliktsspezifisch entwickelt haben.⁵¹

Schon Kriminologen um 1933 glaubten, einige der Schwankungen der Kriminalstatistiken auf Veränderungen der kriminellen Reizbarkeit zurückführen zu können. Relative Einigkeit besteht darüber, daß die im ersten Drittel des 20. Jahrhundert engagiert geführten Auseinandersetzungen um Sexualität sich in einer sehr uneinheitlichen und schwankenden Bereitschaft, vom Strafgesetz kriminalisierte sexuelle Praktiken anzuzeigen, niederschlugen.⁵² Widersprüchlich waren die Einschätzungen in Bezug auf den Einfluß von politischen und wirtschaftlichen Krisen auf die Neigung zur Anzeigeerstattung. Während die einen z. B. meinten, die »Weltuntergangsstimmung«⁵³ in der Hyperinflation von 1923 habe eine große Apathie und damit sinkende Anzeigebereitschaft zur Folge gehabt, argumentierten andere, gerade die wirtschaftliche Krisenhaftigkeit der individuellen Existenz habe die Schädigung durch ein Eigentumsdelikt besonders schmerzlich empfinden lassen und daher die Anzeigeneigung verstärkt. Diese differierenden Beurteilungen zeigen die Schwierigkeit, ein sozialpsychologisches Phänomen wie die kriminelle Reizbarkeit gerade für Zeiten gesellschaftlicher Krisen einzuschätzen. Viele nicht quantifizierbare Faktoren spielten hier eine Rolle: Wie schwer wurde eine Schädigung seitens der Geschädigten empfunden? Glaubten sie an Willen und Fähigkeit des Staates, zu ihren Gunsten zu intervenieren? Inwieweit machten außerstaatliche Konfliktregelungsmechanismen für die Geschädigten den Appell an den Staat unnötig oder nicht ratsam?

Innerhalb der Eigentumsdelikte war die Anzeigeneigung vermutlich umso größer, desto höher der verursachte Schaden und desto dramatischer die Tatumstände waren. Ein Raubüberfall oder Geschäftseinbruch wurde von den Geschädigten aufgrund der Umstände eher als anzeigenswerte Straftat identifiziert als ein Taschendiebstahl, bei dem man auch annehmen mochte, die Brieftasche verloren zu haben. Beim Geldschrankseinbruch motivierte die Höhe des Verlustes eher zur Anzeige als beim Diebstahl von Wäsche vom Trockenboden. Gegen Einbruch konnte man sich versichern, mußte dann im Schadensfall aber auch Anzeige erstatten, Versicherungen gegen Beischlafdiebstahl gab es dagegen nicht, mehr als eine Blamage mochten sich in diesen Fällen viele Geschädigte von einer Anzeige nicht versprechen. Der Historiker Howard Zehr glaubt generell annehmen zu dürfen, daß es gerade bei schweren Gewalt- und Eigentumsdelikten so gut wie kein Dunkelfeld gebe,⁵⁴ die Kriminalstatistiken also tatsächlich die Zahl begangener Delikte wiedergeben. Auch wenn es plausibel ist, bei De-

likten wie Einbruchdiebstahl und Raub aufgrund ihrer subjektiven Bedeutung und Dramatik für die Geschädigten das durch mangelnde Anzeigeneigung produzierte Dunkelfeld für kleiner zu halten als etwa bei Laddendiebstahl, so ist doch auch dieser Faktor höchstens wägbare, nicht aber quantifizierbar. Wo der Einfluß von krimineller Reizbarkeit und Strafverfolgungsintensität nicht plausibel einschätzbar ist, vermögen Kriminalstatistiken nicht mehr zu leisten, als die Intensität der Auseinandersetzung zwischen Geschädigten, Tätern und Strafverfolgern zu illustrieren, ohne daß der jeweilige Anteil der Beteiligten noch zu identifizieren wäre. Aber auch eine solche reduzierte Aussage ist ja für die Beurteilung von Kriminalität in der Weimarer Republik nicht etwa belanglos.

Eigentumskriminalität zwischen Krisen und »Goldenen Zwanzigern«

Bereits um 1919 waren Kriminalisten der Überzeugung, daß die folgenden Jahre eine wesentlich größere Kriminalität als die Vorkriegszeit bringen würden. Robert Heindl wagte in einer Denkschrift die Prophezeiung: »Viele, die sich in Erfüllung ihrer vaterländischen Pflicht [...] an Gewalttaten aller Art gewöhnen mußten, werden auch künftig zu Gewalttaten neigen. Eine große Zahl entwurzelter Existenzen [...] wird insbesondere das reisende, gewerbsmäßige Verbrechen vermehren. [...] Aus all dem geht hervor, daß [...] wir auf lange hinaus einen schweren Kampf gegen das Verbrechen werden führen müssen.«⁵⁵

Während des Ersten Weltkrieges gab es neben den von Heindl genannten, eher sozialpsychologischen Faktoren für zunehmende Kriminalität handfeste materielle Gründe: das Absinken der Reallöhne, die Jürgen Kocka für den September 1918 mit nur noch 65,7 Prozent des Reallohnniveaus vom März 1914 ansetzt, sowie die drastische Verknappung der Bedarfsgüter und Lebensmittel. Die offiziellen Rationen im Winter 1916/17 entsprachen nur noch einem Bruchteil des durchschnittlichen Vorkriegsverbrauchs und zwar ausgedrückt in Prozent bei Fleisch 31,2 Prozent, für Butter 22,0 Prozent und für Kartoffeln 70,8 Prozent. Hunger als Massenphänomen produzierte notwendig eine »unerhörte Hochkonjunktur auf dem Markt des Verbrechens.«⁵⁶ Die Zahl der wegen einfachem Diebstahl Verurteilten war 1918 um 31,7 Prozent höher als 1913; beim schweren Diebstahl betrug die Steigerung sogar 80,0 Prozent.⁵⁷ Da die Werte für viele andere Eigentums- und Gewaltdelikte gleichzeitig rückläufige Tendenzen aufwiesen, ist augenfällig, daß sich die Auseinandersetzung zwischen Staat und Straftätern während des Ersten Weltkrieges immer stärker auf die

Diebstahlsdelikte konzentrierte (und hier wiederum besonders auf den schweren Diebstahl). Diebstahl sei »allmählich das Verbrechen der Kriegs- und Nachkriegszeit geworden«,⁵⁸ urteilte der Kriminologe Franz Exner 1926.

Dies war die Basis der Heindl'schen Prophezeiung von 1919, die sich in den folgenden Jahren zunächst bewahrheitete, wenn man die Zahlen der Tabelle 1 als verzerrte, aber in ihrer Tendenz korrekte Indikatoren werten will. Als Vergleichswerte zu den Zahlen der Weimarer Republik werden hier und im folgenden jeweils aus den Kriminalitätsziffern, d. h. der Zahl der Verurteilten auf jeweils 100 000 Strafmündige, der Jahre 1909 bis 1913 errechnete Durchschnittswerte angegeben.

Tabelle 1⁵⁹

Kriminalitätsziffern (einschließlich der Rückfalltäter)
1909/13 und 1919 bis 1932

	Einfacher Diebstahl	Schwerer Diebstahl	Betrug	Raub und räuberische Erpressung
1909/13	207	42	62	1,5
1919	242	96	27	2,1
1920	428	132	52	2,8
1921	404	120	71	3,7
1922	437	86	70	3,2
1923	633	122	66	2,1
1924	386	95	80	2,5
1925	194	44	94	1,8
1926	163	36	112	1,7
1927	154	33	112	1,5
1928	145	30	103	1,4
1929	150	32	105	1,6
1930	156	39	110	2,1
1931	154	44	115	2,4
1932	170	54	116	2,9

Statistische Schwankungen vom hier vorliegenden Ausmaß – eine Verdreifachung der Werte für einfachen und schweren Diebstahl im Jahre 1923 gegenüber 1909/13 – lediglich auf Veränderungen der Strafverfolgungspraxis oder der Anzeigebereitschaft der Bevölkerung zurückführen zu wollen, nicht aber auf eine auch reale Zunahme der straffällig Gewordenen, ginge fehl.⁶⁰ Das übrige statistische Material ist für die ersten Nachkriegsjahre dürtiger als für andere Phasen. Polizeiliche Anzeigen-

statistiken existieren nur bruchstückhaft. Für 1922/23 weist die Berliner Anzeigenstatistik mit einem Anstieg der Diebstahlsanzeigen insgesamt von 1922 48 627 auf 1923 110 000 in eine ähnliche Richtung wie die Reichskriminalstatistik.⁶¹ Ganz offensichtlich waren die Jahre zwischen 1916 und 1923/24 von einer gegenüber dem Vorkriegsstand deutlich erhöhten Diebstahlskriminalität gekennzeichnet. Neben Faktoren wie der auch nach 1918 weiterbestehenden Rationierung von Lebensmitteln und Vermögensverlusten durch die Inflation spielten sicherlich sozialpsychologische Momente wie die »Unsicherheit der sozialen Positionsbestimmung« des einzelnen eine Rolle bei der »Schwächung der traditionellen sozialmoralischen Bindungen«.⁶²

Ebenso plausibel ist dann der in der Folge zu beobachtende Rückgang der amtlich registrierten Kriminalität parallel zur gesellschaftlichen Stabilisierung von 1924 bis 1928, der sich in Tabelle 1 zeigt; der »Stabilisierung der Mark folgt auf dem Fuße die Stabilisierung der Kriminalität«.⁶³ Bemerkenswert ist die generelle Abwärtsbewegung, die 1928 so weit ging, daß das Niveau von 1909/13 beim Raub geringfügig und bei den anderen Delikten sogar deutlich unterschritten wurde. So wurden wegen einfachem Diebstahl 1928 um fast ein Drittel weniger Menschen verurteilt als 1909/13, beim schweren Diebstahl etwa ein Viertel weniger.⁶⁴ Die Entwicklung der Werte für den Betrug nimmt während der gesamten Weimarer Republik einen ganz eigenen, von gesellschaftlichen Krisen offensichtlich wenig beeinflussten Verlauf. Der Kriminologe Amend glaubte diesen dahingehend interpretieren zu können, daß die registrierte Betrugs-kriminalität umso mehr zugenommen habe, desto komplexer das Wirtschaftsleben geworden sei, hält die Betrugsstatistik also für einen Indikator gesellschaftlicher Modernisierung.⁶⁵

Die seit 1924 vom preußischen Landeskriminalpolizeiamt für die preußischen Städte mit mehr als 50 000 Einwohnern geführte Anzeigenstatistik für ausgewählte Delikte läßt ebenfalls, wie Tabelle 2 zu entnehmen ist, eine Reduzierung der Auseinandersetzung zwischen Polizei und Straftätern parallel zur vorübergehenden Beruhigung der gesellschaftlichen Atmosphäre ab 1924 vermuten, auch wenn es keine vergleichbaren Ziffern für die Zeit vor 1924 gibt. Bis 1927 zeigt sich eine deutlich fallende Tendenz, beim einfachen Diebstahl um 25,8 Prozent gegenüber 1924, beim schweren Diebstahl um 39,4 Prozent und beim Raub um 37,9 Prozent.

In der Hamburger Polizeistatistik verlief diese Entwicklung etwas schwächer, hier nahm die Zahl der Anzeigen wegen einfachem Diebstahl von 1924 bis 1927 um 11,8 Prozent ab, beim schweren Diebstahl um 14,1 Prozent und beim Raub um 30,3 Prozent, wie Tabelle 3 zeigt. Der Vorzug der Hamburger Zahlen liegt darin, daß sie Vergleiche mit den Jahren vor 1924 zulassen. Ein solcher Vergleich ergibt nicht nur einen deutlichen

Tabelle 2⁶⁶

Anzeigen bei der preußischen Polizei in Städten über 50000 Einwohnern
1924 bis 1932

	Einfacher Diebstahl	Schwerer Diebstahl	Raub und räuberische Erpressung
1924	163 350	80010	2 606
1925	130424	63763	2 261
1926	121053	53801	1 898
1927	121252	48477	1 619
1928	131935	53912	1 781
1929	143283	61387	2034
1930	165634	77344	2013
1931	185844	88575	1925
1932	214696	99095	2 201

Rückgang der angezeigten Eigentumsdelikte gegenüber den Krisenjahren von 1918 bis 1923, sondern sogar gegenüber dem Vorkriegsniveau. 1927 wurden in Hamburg gegenüber 1913 um 44,4 Prozent weniger einfache Diebstähle, um 33,9 Prozent weniger schwere Diebstähle und um 34,8 Prozent weniger Raubtaten angezeigt.

Tabelle 3⁶⁷

Anzeigen bei der Kriminalpolizei der Stadt Hamburg 1913,
1918 und 1922 bis 1927

	Einfacher Diebstahl	Schwerer Diebstahl	Raub
1913	31753	11201	417
1918	51908	18117	458
1922	43450	16630	787
1923	41392	16987	515
1924	20014	8611	390
1925	18815	6770	372
1926	18164	6186	263
1927	17652	7400	272

Es wurde bereits gesagt, daß sich hinter Kategorien wie einfachem Diebstahl derart verschiedenartige Delikte verbergen können, daß die Aussagekraft auf sie bezogener Angaben gering ist. Dies läßt sich am Hamburger

Material deshalb nachvollziehen, weil dieses von 1922 bis 1930 differenzierter aufbereitet wurde. So läßt sich den amtlichen Statistiken entnehmen, daß sich hinter dem Rückgang der Anzeigen wegen einfachem Diebstahl von 1924 bis 1927 um 11,8 Prozent im einzelnen z. B. ein Rückgang der angezeigten Ladendiebstähle um 39,5 Prozent oder der Handtaschendiebstähle um 24,7 Prozent verbarg, es zur selben Zeit aber auch gegenläufige Tendenzen gab wie etwa den Aufschwung in der Zahl angezeigter Auto-diebstähle um 519,2 Prozent oder einen Zuwachs von 74,3 Prozent bei den Anzeigen wegen Fahrraddiebstahl sowie von 10,5 Prozent bei Anzeigen wegen Taschendiebstahl. Ähnlich sah es beim schweren Diebstahl aus, dessen Sparte Güterberaubung in den Anzeigen um 61,5 Prozent schrumpfte, während die Zahl der angezeigten Einbrüche in Läden um 126,9 Prozent wuchs. Hinter scheinbar eindeutigen Zahlen für Deliktgruppen verbergen sich also häufig gegenläufige Tendenzen. Dort, wo Differenzierungen möglich sind, werden auch etwas detailliertere Interpretationen zulässig. So ist der besonders hohe Anteil der Güterberaubungen an den Hamburger Anzeigen wegen schweren Diebstahls in der Inflationskrise (er lag 1922 bei 40,4 Prozent) in Kombination mit dem überproportionalen Rückgang der Anzeigen in dieser Sparte während der Jahre der ökonomischen Stabilisierung (1927 lag der Anteil der Anzeigen wegen Güterberaubung nur noch bei 12,3 Prozent der Anzeigen wegen schwerem Diebstahl insgesamt) ein sicheres Indiz für die Richtigkeit der Annahme des Historikers Michael Grüttner, daß die Hamburger Hafendarbeiter bis 1923 verstärkt illegal bei den Umschlagsgütern zugriffen, »um den massiven Reallohnabbau durch die Inflation zu kompensieren«.⁶⁸

Die bisherige Beobachtung, daß die in diese Untersuchung einbezogenen Zahlen der verschiedenen Kriminalstatistiken in ihrem Auf und Ab eng den allgemeinen Linien gesellschaftlicher, ökonomischer und politischer Entwicklung in der Weimarer Republik folgten, bestätigt sich auch in der sich im Gefolge der Weltwirtschaftskrise zuspitzenden gesellschaftlichen Desintegration am Ende der Republik, wie Tabelle 1 ausweist. Die Aufwärtsbewegung der Kriminalitätsziffern ist zwar augenfällig mit einem Zuwachs beim einfachen Diebstahl um fast ein Sechstel zwischen 1928 und 1932, um vier Fünftel beim schweren Diebstahl und etwas mehr als eine Verdoppelung der Kriminalziffer beim Raub; sie fällt aber wesentlich geringer aus als in der Nachkriegskrise zwischen 1919 und 1923. Die Zahl der wegen einfachem Diebstahl Verurteilten lag 1932 sogar trotz ihres Anstiegs noch deutlich unter dem Vergleichswert von 1909/13.⁶⁹

Für eine reale Zunahme der Diebstahls- und Raubtaten in der Krisenphase zwischen 1929 und 1932 sprechen die Anzeigenstatistiken der preussischen Kripo allgemein wie der Berliner im Speziellen, aus denen die Tabellen 2 und 4 Auszüge geben. Gegenüber 1927 stieg die Zahl der von den

staatlichen Polizeiverwaltungen Preußens registrierten einfachen Diebstähle bis 1932 um 77,1 Prozent, die Steigerungsrate bei schweren Diebstählen betrug sogar 104,4 Prozent. Die Zahl der in Preußen registrierten Raubtaten stieg zwar ebenfalls um 35,9 Prozent, lag im Gegensatz zu den Verhältnissen bei den beiden genannten Delikten aber auch 1932 noch unter dem Niveau von 1924 und 1925.⁷⁰

Die Berliner Zahlen zeigen interessanterweise mit Ausnahme des Raubes, der 1932 um 85,4 Prozent häufiger zur Anzeige kam als 1927, einen wesentlich schwächeren Zuwachs an registrierten Straftaten, nämlich für einfachen Diebstahl nur um 51,0 Prozent und für schweren Diebstahl um 91,6 Prozent. Die Problematik der preußischen Anzeigenstatistik liegt ohnehin darin, gegenläufige Tendenzen zu überdecken. So stieg die Zahl angezeigter Diebstähle insgesamt zwar von 1930 auf 1931 bezogen auf die Summe der Zahlen aller staatlichen Polizeiverwaltungen Preußens, gleichzeitig sank sie aber lokal in elf der erfaßten Städte teilweise erheblich, so z. B. in Potsdam, Koblenz, Köln und Aachen, während sie in anderen überdurchschnittlich zulegte, so in Kiel, Münster, Essen und Duisburg.⁷¹

Tabelle 4⁷²

Anzeigen bei der Berliner Polizei wegen Diebstahl und Raub 1927 bis 1932

	Einfacher Diebstahl	Schwerer Diebstahl	Raub und Raubversuch
1927	34 592	19 166	410
1928	38 689	20 802	397
1929	40 154	24 740	415
1930	43 518	30 454	546
1931	47 068	32 728	646
1932	52 231	36 724	760

Auch innerhalb der Deliktgruppen verlief die Entwicklung nicht gleichmäßig, wie die für die Jahre 1926 bis 1929 teilweise aufgeschlüsselten Berliner Anzeigenstatistiken zeigen.⁷³ Als beispielsweise zwischen 1927 und 1929 in Berlin die Zahl der wegen schwerem Diebstahl erstatteten Anzeigen um 29,1 Prozent wuchs, setzte sich dieser Prozeß aus so unterschiedlichen Steigerungsraten zusammen wie 12,3 Prozent beim Einbruch in Lauben, 32,6 Prozent beim Geschäfts- und 42,2 Prozent beim Wohnungseinbruch sowie 109,4 Prozent beim Schaufenster- und Schaukästeneinbruch. Die Spitzenstellung gerade des einbruchtechnisch anspruchlosesten Deliktes mag darauf hindeuten, daß hier immer mehr durch Not getriebene Amateure am Werke waren.

Differenzierungen ergibt auch ein Vergleich beim einfachen Diebstahl, der zwischen 1927 und 1929 in Berlin um 16,1 Prozent vermehrt angezeigt wurde. Das eher professionell verübte Delikt des Taschendiebstahls wies nur einen Anzeigenzuwachs von 4,1 Prozent aus, während der Ladendiebstahl in Bezug auf die angezeigten Fälle um 32,0 Prozent answoll. Auch hier liegt die Vermutung nahe, daß diese auffallende Differenz in Zusammenhang mit der Krisenhaftigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse um 1929 stand. Die weitere Entwicklung der Anzeigenzahl in Berlin bis 1932, die für den Ladendiebstahl bekannt ist, bestätigt die These: Verglichen mit 1927 nahm die Zahl angezeigter Ladendiebstähle bis 1932 um 99,2 Prozent zu.⁷⁴ Zwei Faktoren mögen hier eine Rolle gespielt haben: Erstens bot sich der Ladendiebstahl als einfachste Gelegenheit zur kostenlosen Erlangung nicht mehr bezahlbarer Güter in Zeiten von Arbeitslosigkeit und Geldmangel geradezu an, und zweitens reagierten speziell Kaufhausbetreiber auf die von ihnen registrierte oder auch nur aufgrund der Wirtschaftskrise befürchtete Diebstahlschwelle mit einer Erhöhung des Kontrollniveaus (z. B. Anstellung von mehr Detektiven) und größerer Anzeigebereitschaft. Ob also die Zahl der verübten Ladendiebstähle tatsächlich so stark anstieg, wie es die Berliner Zahlen suggerieren, ist ungewiß; sicher ist dagegen, daß die Wirtschaftskrise die Auseinandersetzung um den Ladendiebstahl zwischen dem Handel und einem wachsenden Teil der Kunden eskalierte.

In Hamburg verlief die Entwicklung ganz ähnlich wie in Berlin. Während die Zahl der Anzeigen wegen einfachem Diebstahl von 1927 bis 1930 um 27,1 Prozent anstieg, zeigte der angezeigte Ladendiebstahl eine Steigerungsrate von 54,6 Prozent, der registrierte Taschendiebstahl aber einen Niedergang um 9,7 Prozent. Parallel dazu stieg beim insgesamt um 47,3 Prozent wachsenden schweren Diebstahl gerade die Zahl der registrierten Einbrüche in Läden um 85,9 Prozent, während andere Sparten geringfügiger zunahmen, die Zahl der angezeigten Villeneinbrüche sogar um 11,9 Prozent rückläufig war.⁷⁵ Bei aller gebotenen Vorsicht im Umgang mit solchen Werten kann diese Entwicklung als Symptom der mit der Wirtschaftskrise einhergehenden Verarmung begriffen werden, die die Betroffenen verstärkt zur illegalen Beschaffung lebensnotwendiger Güter, die sich in Ladengeschäften am einfachsten fanden, nötigte.

Die bisher untersuchten Statistiken belegen demnach, daß der Verlauf der Kurven angezeigter Eigentumsstraftaten und abgeurteilter Eigentumsstraftäter eng gekoppelt war an den Wechsel von Krise, Stabilisierung und erneut zugespitzter Krise, anhand dessen üblicherweise die Geschichte der Weimarer Republik periodisiert wird.⁷⁶ Es gibt markante Ausnahmen in dieser Hinsicht – so führte etwa der von gesellschaftlichen Krisen nicht gebremste, steigende Grad der Motorisierung zu einer ebenso krisenunabhängig wachsenden Zahl registrierter Auto- und Motorradiebstähle.

Auch die stetige Zunahme der angezeigten Fahrraddiebstähle, in Hamburg zwischen 1926 und 1930 um 116,0 Prozent, war Folge der wachsenden Bedeutung individueller Mobilität in einer Großstadt und kein Krisenphänomen.⁷⁷

Daß es gewerbsmäßige Delinquenten waren, die in den Krisenphasen der Weimarer Republik entscheidend zu den steigenden Zahlen der Kriminalstatistiken beitrugen, war den Meinungsführern in Kriminologie und Kriminalistik selbstverständlich, auch wenn sie gleichzeitig einen hohen Anteil von Gelegenheits- und Notkriminalität einräumten. In einem Artikel für das Hamburger Fremdenblatt vom Oktober 1916 behauptete Heindl, der Krieg sei eine »gute Zeit für Zuchthäuser«⁷⁸. Die statistische Beweisführung für diese These fiel allerdings bescheiden aus: Neben polizeilichen Anzeigestatistiken, die nicht erkennen ließen, wer denn die Straftaten begangen hatte, bezog sich Heindl auf eine Arbeitsstatistik der Berliner Kripo, aus der hervorging, daß die für die Bekämpfung gewerbsmäßiger Kriminalität zuständige Inspektion 1914 24963 Anzeigen bearbeitet und 3982 Festnahmen vorgenommen hatte, 1919 dagegen mit 75865 Anzeigen und 9924 Festgenommenen beschäftigt gewesen war. Dies mag die Perspektive beleuchten, aus der heraus die Kripo die steigende Kriminalität betrachtete, die Bearbeitung eines Deliktes durch die Inspektion für Berufsdelinquenten belegt aber noch nicht, daß es tatsächlich von solchen begangen worden war.

So problematisch ihre Interpretation auch sein mag, so legt die Reichskriminalstatistik doch eher den Schluß nahe, daß in der zweiten Hälfte des Ersten Weltkrieges die Notkriminalität wuchs. Damit dürfte der wachsende Anteil von Frauen und Jugendlichen an der Zahl der wegen Eigentumsdelikten Verurteilten zusammenhängen. Beim einfachen Diebstahl z. B. stieg der Anteil weiblicher Verurteilter von 23,0 Prozent in den Jahren 1909/13 auf 36,9 Prozent für 1915/18, der Anteil Jugendlicher unter 18 Jahren wuchs von 23,2 auf 40,5 Prozent.⁸⁰ Der schwere Diebstahl verzeichnete in diesen Zeiträumen einen Prozentsatz von 6,2 bzw. 11,8 Prozent verurteilter Frauen und von 28,0 bzw. 51,9 Prozent Jugendliche unter den Verurteilten. Mit ihrer Rückkehr aus dem Krieg übernahmen auch unter den Verurteilten wiederum die erwachsenen Männer die Führung, die Statistiken ähnelten in dieser Hinsicht rasch wieder denen der Vorkriegszeit. Jedenfalls rekrutierte sich die Masse der im Krieg wegen Eigentumsdelikten Verurteilten nicht aus alten Zuchthäuslern. Der Kriminologe Exner modifizierte denn auch 1926 Heindls allzu eindimensionales Modell, ohne indes die Vorstellung von der zentralen Rolle der Berufsdelinquenten opfern zu wollen:

»Die Armee der Berufsverbrecher hatte eher gekräftigt den Krieg überlebt. Das Verbrechen war durch die Blutopfer des Krieges weit weniger

dezimiert worden als die ehrliche Bevölkerung, denn das Bestreben der Heeresverwaltung nach Reinhaltung der Front hatte die ehemaligen Zuchthäusler den Gefahren des Krieges in geringerem Maße ausgesetzt. [...] Dieses Verbrechertum [...] hat sich als ›fester Kader‹ auch nach dem Krieg erhalten und erwies nun eine mächtige Anziehungskraft auf die entgleisten Existenzen und schwachen Charaktere«. ⁸¹

Tabelle 5 ⁸²

Anteil der Rückfalltäter an den wegen eines Deliktes Verurteilten
1909/13 und 1919 bis 1932 in Prozent

	Einfacher Diebstahl	Schwerer Diebstahl	Betrug
1909/13	15,6	23,4	15,4
1919	8,2	15,8	10,6
1920	6,6	13,6	7,8
1921	7,8	14,4	8,2
1922	7,7	16,2	8,6
1923	7,1	14,7	8,1
1924	9,7	16,3	8,3
1925	13,2	20,9	9,6
1926	14,1	24,3	9,3
1927	13,9	24,8	9,7
1928	13,8	24,2	11,4
1929	14,2	25,3	11,7
1930	13,9	23,9	12,3
1931	13,4	22,4	12,4
1932	12,6	20,2	12,7

Es stellt sich die Frage, ob solche Aussagen anhand von Kriminalstatistiken überprüfbar sind. Daran hatten bereits Kriminalisten der Weimarer Republik große Zweifel. Hagemann bekannte 1931 in einem Vortrag über Berufsdelinquenten, die Mehrheit der Experten neige dazu, »eine Zunahme der Intensität der Kriminalität in Deutschland innerhalb der letzten Jahre anzunehmen, ganz gefühlsmäßig, ohne irgendwelche bestimmte Unterlagen«; ⁸³ mit Hilfe der Statistik lasse sich die subjektive Motivation der Straffälligen nicht entschlüsseln und somit auch der Anteil gewerbsmäßiger Täter nicht bestimmen, meinte Hagemann. Heindl jedoch glaubte, anhand von Verurteiltenstatistiken die Zahl der Berufsdelinquenten berechnen zu können, indem er aufbauend auf der Perseveranzhypothese bei den häufig wegen desselben Eigentumsdeliktes Verurteilten auf Gewerbsmäßigkeit

schloß, obwohl selbst er einräumen mußte, daß unter den vielfach Rückfälligen in großer Zahl Gelegenheitstäter oder jedenfalls anders als durch kontinuierliches Erwerbsinteresse Motivierte vertreten waren.⁸⁴

Interessanterweise würde aber auch dann, wenn Heindls Prämissen korrekt wären, die Reichskriminalstatistik seine Vorstellungen von der ausschlaggebenden Bedeutung der Berufsdelinquenten in keiner Weise stützen. Der Anteil der mehr als viermal Vorbestraften an den wegen Raub, einfachem und schwerem Diebstahl Verurteilten lag während der Weimarer Republik stets weit unter dem Vergleichswert von 1913. Hatte er damals z. B. für den schweren Diebstahl 34,2 Prozent betragen, so fiel er 1920 auf einen Tiefstand von nur noch 8,6 Prozent, kletterte dann während der Stabilisierungsphase bis 1929 auf den Höchstwert von 24,6 Prozent, um sodann in der Krise wiederum bis 1932 auf 20,4 Prozent zurückzugehen.⁸⁵

Die für Heindls Argumentation zentrale Gruppe unter den Verurteilten waren infolge der Perseveranzhypothese die Rückfalltäter. Als solche wurden nach dem Strafgesetzbuch jene Verurteilten klassifiziert, die im Falle des Diebstahls bereits zweimal als Diebe, Räuber oder Hehler und im Falle des Betruges bereits zweimal als Betrüger verurteilt worden waren. Hinweise auf eine dominante Rolle von Rückfalltätern bietet Tabelle 5 nicht, auch wenn natürlich zu bedenken ist, daß die Gruppe der aufgrund ihrer Vorstrafen als Rückfalltäter in Frage Kommenden wesentlich kleiner war als der Rest der Strafmündigen und ihr Anteil an der Kriminalität folglich doch wohl überproportional gewesen sein dürfte, aber eben keineswegs dominant. Beim schweren Diebstahl lag der Anteil der Rückfalltäter zwischen 1926 und 1930 immerhin über dem Niveau der Vorkriegsjahre, um dann aber bis 1932 deutlich unter dieses zu fallen, beim Betrug und einfachen Diebstahl dagegen war er während der Weimarer Republik immer wesentlich niedriger als in den letzten Jahren des Kaiserreichs. Besonders niedrig war der Anteil der Rückfalltäter während der Nachkriegskrise und stieg bei allen Delikten danach deutlich an, was im wesentlichen auf die nun geringer werdende Zahl von Nottätern zurückzuführen sein dürfte.

Natürlich ist bei der Interpretation zu bedenken, daß hier eine Fülle kaum zu gewichtender Faktoren eine Rolle spielte. So ist es z. B. auffällig, daß die Freispruchquote bei den Rückfalldelikten während der Weimarer Republik generell höher war als in den Vorkriegsjahren und scheinbar unbeeindruckt von gesellschaftlichen Krisen anwuchs.⁸⁶ Der hier als niedrig interpretierte Anteil Rückfälliger an den wegen Eigentumsdelikten Verurteilten könnte demnach teilweise auf wachsende Zurückhaltung der Strafgerichte im Umgang mit diesen zurückzuführen sein. Dennoch bleibt festzuhalten, daß für die Auseinandersetzung zwischen rückfälligen Straftätern und den Strafverfolgern in der Weimarer Republik eine dramatische Zuspitzung nicht belegbar ist, ja daß die Zahlen eher eine Entspannung zu

signalisieren scheinen und daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Wirken von Rückfälligen und den markanten Steigerungen registrierter Kriminalität in den Krisenphasen bis 1923 und ab 1929 nicht erkennbar, ja sogar unwahrscheinlich ist.

3. Einbruchdiebstahl – Konturen eines Gewerbes

Wenn Kriminalisten wie Hagemann auch ohne quantifizierende Belege rein gefühlsmäßig am Szenario einer durch verstärkte Aktivität von Berufsdelinquenten steigenden Kriminalität festhalten wollten, so stellt sich die Frage nach den nicht statistisch meßbaren Erfahrungen, die zu diesem Gefühl geführt haben mögen. Im folgenden wird daher die Phänomenologie von Berufsdelinquenz in der Weimarer Republik in den Blick rücken.

Heindls Modell des perseveranten, stetig rückfällig werdenden Berufsdelinquenten beschreibt die Grundlinien der in der Weimarer Republik unter theoretisch interessierten Kriminalisten dominanten Vorstellung über das Gegenüber der Kriminalpolizei. Allerdings beschränkte er sich in seinen Schriften auf eine Skizze, oder besser gesagt: den Rahmen für ein Bild der Berufsdelinquenten. Dies mag auch damit zusammenhängen, daß Heindl selbst nur wenige Jahre als praktischer Kriminalpolizist gearbeitet hatte, bevor er sich der Theoriebildung zuwandte. Zudem war er in jenen Praxisjahren Leiter einer größeren Kripo gewesen, nicht etwa ein mit Alltagsermittlungen befaßter Kriminalist. »Ich spreche insoweit nicht aus eigener Erfahrung«,⁸⁷ relativierte er selbst seine Aussagen über den alltäglichen Umgang der Kriminalbeamten vor Ort mit gewerbsmäßigen Delinquenten.

Einige praxisnähere Kriminalisten sowie auf der Basis kriminalpolizeilichen Materials bzw. aus eigener Beobachtung heraus schreibende Publizisten und Kriminologen haben Schilderungen dieses Alltags veröffentlicht, die sich allesamt im Rahmen des Heindlschen Bildes bewegen, ihn quasi ausfüllen. Anhand dieser Texte soll nun versucht werden, Arbeit und Subkulturen von Berufsdelinquenten so weit als möglich zu rekonstruieren.

Diese Quellengrundlage bereitet naturgemäß Interpretationsprobleme. Die Texte sind häufig (wie Heindls Schriften) nicht von sozialwissenschaftlichem Interesse an der Realität einer sozialen Gruppe – der gewerbsmäßigen Delinquenten – geprägt, sondern von einer Haltung, die als Ermittlungsrationalität bezeichnet werden kann. Jene Phänomene, die dem praktischen Kriminalisten bei seiner Alltagsarbeit an einzelnen oder mehreren Berufsdelinquenten auffielen, wurden als Charakteristika der Gruppe ›Berufsverbrecher‹ definiert, wenn sie eine die Ermittlungsarbeit befördernde Klassifizierung dieser Gruppe und ihrer Untergliederungen erlaubten. Dies beschränkte die Breite und Differenziertheit der Wahrnehmung der wichtigsten Quellenproduzenten in starkem Maße. An einzelnen Punkten erlauben Ermittlungsakten oder publizierte Selbstzeugnisse gewerbsmäßiger Delinquenten die Überwindung solcher quellenkritischer Probleme und die Zeichnung eines differenzierteren Bildes.

Den Einbruchdiebstahl definierte der Berliner Kriminalist Willy Fleischer 1931 als das »eigentliche[n] Betätigungsfeld des gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Verbrechertums«⁸⁸, sein Kollege Hans Salaw befand umgekehrt zwei Jahre darauf im Handwörterbuch der Kriminologie, Einbrecher seien »stets der Gruppe der gewohnheitsmäßigen Täter zuzuordnen«.⁸⁹ Da sich auch die auf eine Vernichtung des Phänomens Berufsdelinquenz abzielenden Maßnahmen der Kriminalpolizei nach 1933 schwerpunktmäßig gegen Einbrecher richteten, soll diese Branche stellvertretend für alle Sparten der illegalen Ökonomie untersucht werden.

Flatterfahrer, Klingelfahrer, Fassadenkletterer

Gerade für den Einbruchdiebstahl erschien den Kriminalbeamten das Hauptmerkmal des Heindlschen Berufsverbrechers als unabdingbare Tatvoraussetzung: Bei den verschiedenen Objekten bedürfe es jeweils unterschiedlicher Einbruchstechniken und somit auf seiten der Täter spezieller Fertigkeiten und Werkzeuge. Auch der Absatz der Beute an Hehler sei rationeller zu organisieren, wenn stets eine bestimmte Art von Gegenständen gestohlen werde und so immer dasselbe Segment des illegalen Marktes bedient werden könnte. Die vor Ort tätigen Kriminalisten glaubten gleichzeitig beobachten zu können, daß den Einbrechern innerhalb ihrer Kreise gemäß der jeweiligen Spezialisierung auch ein unterschiedlicher sozialer Status zuerkannt werde, der sich orientiere an Gewinnträchtigkeit, handwerklichem Niveau und Risiko einer bestimmten Deliktform. Kriterien, die viele Ermittler ihrerseits bei der Beurteilung ihrer Gegenspieler übernahmen.

Als relativ »harmlose Spezies« und »Proletarier[n] unter den Verbrechern«⁹⁰ galten die Flatterfahrer, deren allein oder höchstens zu zweit betriebene Arbeit sowohl als ungefährlich wie auch als wenig ertragreich beurteilt wurde. Da diesen Tätern zumeist die technischen Fertigkeiten fehlten, um Wohnungen oder Geschäftsräume gewaltsam zu öffnen, suchten sie Dachböden, Keller, Lauben und Stallungen auf und entwendeten das dort Vorhandene – in erster Linie zum Trocknen aufgehängte Wäsche. Gewichtig wurden diese Taten nur durch ihre große Zahl; von den in den Jahren 1926 bis 1930 bei der Hamburger Kriminalpolizei angezeigten schweren Diebstählen entfielen 10,2 Prozent auf Einbrüche in Böden und Keller.⁹¹ Die relativ hohe Zahl der Taten in diesem Bereich war bedingt dadurch, daß der geringe Ertrag des einzelnen Boden- oder Kellereintruchs einen Menschen, der so seinen Unterhalt bestreiten wollte, zu einer Vielzahl von Einbrüchen zwang. Ähnlich anspruchslos in Bezug auf die Fähigkeiten des Täters, aber gewinnträchtiger und risikoreicher war die Arbeit der Schaufenstereinbrecher. Sie zertrümmerten des nachts Schaufenster-scheiben, nahmen entweder nur die Auslagen an sich oder stiegen in das Geschäft ein und räumten es insgesamt aus. Wegen des Risikos war hier Vorgehen in einer Gruppe geboten, zumindest mußte ein Täter Schmiere stehen, d. h. die Umgebung beobachten und vor Passanten und Polizei warnen.⁹²

Handwerklich schon qualifiziertere Einbrecher waren die Klingelfahrer. Allein oder zu zweit suchten sie tagsüber in erster Linie Etagenhäuser auf und klingelten an den Wohnungstüren, um festzustellen, ob die Bewohner anwesend waren. Wurde ihnen geöffnet, so gaben sie sich als Bettler oder Hausierer aus oder baten um eine Auskunft. Anderenfalls öffneten sie selbst die Tür und rafften in aller Eile, meist innerhalb weniger Minuten, alles ihnen absetzbar und in der mitgeführten Tasche transportabel erscheinende zusammen. Risiko und Ertrag dieser Tätigkeit waren vielleicht nicht größer als beim Schaufenstereinbrecher, das zu überwindene Hindernis in Form des Schlosses einer Wohnungstür stellte jedoch höhere technische Ansprüche. Das Hauptwerkzeug des Klingelfahrers waren Dietriche, gut ausgerüstete Täter verfügten über einen Satz von 28 unterschiedlichen dieser Haken.⁹³

Im bei Planung und Ausführung betriebenen Aufwand unterschieden sich von diesen quasi spontan begangenen Taten die Einbrüche in zuvor ausgekundschaftete Objekte. Dieses Baldowern galt bei anspruchsvollen Wohnungs- und Geschäftseinbrechern als »Geschäftsprinzip« und Gebot der »Rentabilität der Arbeit«.⁹⁴ Besaß der Einbrecher, oder besser gesagt: besaßen die Einbrecher, denn nach Erfahrung der Kriminalisten wurden solche planmäßig organisierten Taten meist von Kolonnen verübt, die als nötig erachteten Informationen, so drangen sie bei Abwesen-

heit der Wohnungsinhaber oder Geschäftsleute in das Objekt ein. Zur Zeit der Weimarer Republik verfügten Einbrecher über ein großes Repertoire von Techniken vom Öffnen der Tür mittels Dietrich, der Anfertigung eines Wachsabdruckes vom Türschloß mit folgender Herstellung eines Nachschlüssels, dem Herausschneiden der Türfüllungen mit einem Messer, dem Aufbrechen der Türen per Stemmeisen, dem Herausschneiden von Fensterglas oder dem Anbohren des Fensterrahmens und anschließendem Öffnen des Fensterriegels mittels eines durch das Loch eingeführten Drahtes bis hin zum Durchbrechen von Wänden und Decken von einer leerstehenden Nachbarwohnung aus. Charakteristisch für professionelle Täter war jedenfalls, daß sie aufgrund ihrer Erfahrungen den schwächsten Punkt an Türen und Fenstern zu finden wußten und jede unnötige Bemühung vermieden. Wie der Berliner Kriminalist Liebermann von Sonnenberg 1925 feststellte, war die Konzentration auf das Wesentliche allgemeiner Grundzug des Berufseinbrechers von Format. Er richte auch bei der Suche nach Beute keine unnötige Verwüstung oder Unordnung an, da er genau wisse, wo der Durchschnittsbürger seine Wertsachen aufbewahre.⁹⁵ Die Professionalität der Täter kam zudem in der Wahl der Beuteobjekte zum Ausdruck:

»Den modernen Wohnungseinbrecher interessieren im allgemeinen nur Geld, Juwelen, Gold und Silber, echte Teppiche, Pelzwerk und nur wirklich kostbare Gegenstände, die er sofort wieder ›abstoßen‹ kann. Auch darin unterscheidet er sich von dem gewöhnlichen Dieb, der alles nimmt, was ihm gerade in die Hände kommt.«⁹⁶

Eine die Phantasie der Öffentlichkeit stark beschäftigende Variante des Einbruchs waren die Aktivitäten der Fassadenkletterer, die an den Außenwänden mehrstöckiger Gebäude emporkletterten, um sodann durch ein Fenster oder über einen Balkon ihr Objekt zu erreichen. Fast legendär wurden die Taten der Brüder Emil und Erich Strauß zwischen 1917 und 1919 als »Schrecken der Berliner Geschäftswelt«.⁹⁷ An einem Wochenende im Dezember 1919 gelang ihnen ihr größter Coup, als sie in zweitägiger Arbeit das Seidenlager eines Berliner Warenhauses leerten. Nicht nur, daß sie über das Dach eines benachbarten Gymnasiums und per Strickleiter in ihr Objekt eindringen und diesen gefährlichen Weg sechsmal mit Beute beladen zurücklegten, war typisch für ihren Stil, sondern auch, daß sie zwischen durch den Tatort verließen, um in einem bekannten Weinhaus zu speisen. Die stets elegant gekleideten Brüder fanden, wie die Kripo zur Kenntnis nehmen mußte, ob ihrer sportlichen Leistungen Sympathie und Anerkennung in der Bevölkerung.⁹⁸ Fassadenkletterer galten der Öffentlichkeit nicht eigentlich als professionelle Einbrecher, was sie wohl in ihrer Mehrzahl waren, sondern eher als »Abenteurer«, die ihr »Gewerbe mit sportlicher Liebhaberei«⁹⁹ betrieben. Sie wurden allgemein für die idealen Ver-

körperungen des durch Romanfiguren populär gewordenen Typus des Gentleman-Einbrechers gehalten. Der Kripo galten sie weniger wegen des Niveaus ihrer Einbruchstechnik als gefährlich – sie beobachtete, daß viele Fassadenkletterer »ohne Ortskenntnisse« und »auf gut Glück«¹⁰⁰ arbeiteten –, sondern wegen der psychischen Wirkung solcher Taten, dem unter wohlhabenden Bürgern von Zeit zu Zeit grassierenden »Fassadenklettererschrecken«.¹⁰¹

Geldschrankknacker – die Elite des Einbruchgewerbes

Weder der Kriminalpolizei noch in Einbrecherkreisen galt die Fassadenklettererei als Vollendung des Einbrecherhandwerks. Auf beiden Seiten der Vernehmungstische herrschte Einvernehmen darüber, wer die »Elite des Einbrechertums«¹⁰² bildete: die Geldschrankeinbrecher bzw. -knacker. Unisono erklärten der Berliner Kriminalkommissar Ernst Engelbrecht wie der Geldschrankknacker ›Frankfurter Otto‹ diese Täter zu den »Aristokraten der Verbrecherwelt«;¹⁰³ jedenfalls waren sie eine Ausnahmeerscheinung insofern, als selbst die über sie publizierenden Kriminalbeamten Sympathie bekundeten. Als »Mann besonderen Formates«¹⁰⁴ werde der Geldschrankeinbrecher von der Polizei geschätzt, schrieb Salaw 1933, während sein Kollege Lehnerdt 1928 feststellte, daß diese Gruppe »unter den Verbrechern die am wenigsten unsympathischen Züge«¹⁰⁵ aufweise. Der Wertschätzung von seiten seiner Gegner entsprach eine große Bewunderung für den Geldschrankknacker seitens weniger qualifizierter Kollegen:

»Er wird von allen Spezialitäten der Diebeswelt mit Respekt betrachtet. Der Verkehr in ›Knacker‹-kreisen ist ein Vorzug, der dem Begünstigten in den Augen seiner Genossen ein gewisses Gewicht verleiht. Der ›Knacker‹ ist das Ideal eines jeden unreifen Burschen, der anfängt, ›stehlen zu gehen‹.«¹⁰⁶

Auch weite Teile der Öffentlichkeit waren fasziniert von den Geldschrankeinbrechern, wobei drei Faktoren solche positiven Wertungen bestimmten: Erstens die Tatsache, daß Besitzer von Geldschränken in aller Regel gut bemittelte (und obendrein zumeist versicherte) Geschäftsleute waren, die Zahl für bemitleidenswert gehaltener Opfer sich also in Grenzen hielt, zumal Geldschrankknacker in aller Regel auf Gewalt gegen Menschen verzichten konnten; zweitens der vermutete materielle Erfolg der Täter, der diesen ein sagenhaft luxuriöses Leben zu erlauben schien und sie damit wie die Fassadenkletterer zu Gentleman-Verbrechern stempelte, so-

wie drittens die Beobachtung, daß ein erfolgreicher Geldschrankbruch ungewöhnliche Fähigkeiten verlangte.

Tatsächlich erforderte die Arbeit am Geldschrank besondere Kenntnisse und Fertigkeiten, weshalb Kriminalbeamte zu der Annahme neigten, die Geldschrankeinbrecher rekrutierten sich zumeist aus Schlossern, wenn nicht sogar aus ehemaligen Arbeitern von Geldschrankherstellern.¹⁰⁷ Dagegen bestritt Frankfurter Otto als intimer Kenner der Szene, daß gelernte Schlosser in ihr eine Rolle spielten und legte Wert auf die Feststellung, der »Knackerberuf« sei ein »wirklicher Beruf«, der wie jedes Handwerk neben gewissen Voraussetzungen (in diesem Fall eine »mehr als alltägliche technische Begabung«)¹⁰⁸ eine Lehrzeit erforderte:

»Das theoretische Studium erstreckt sich auf den Geldschrank und auf das Angriffswerkzeug. [...] Ich selbst habe eine kleine technisch-wissenschaftliche Bibliothek und immer neues, umfangreiches Katalogmaterial zu Rate gezogen [...]. Aber: allein Übung macht den Meister. [...] Der einzige Weg dazu ist, sich von einem erfahrenen Meister mitnehmen zu lassen. [...] Jeden Handgriff des Meisters muß der Neuling im Geist mitmachen, seinen Sinn verstehen [...]. Trotz aller Ungeduld muß er sich lange Zeit in die Rolle des Zuschauers schicken.«¹⁰⁹

Nach Abschluß der Lehrzeit hatte dieses Handwerk goldenen Boden. Der Berliner Kriminalkommissar Erich Liebermann von Sonnenberg beschrieb 1914 einen der Großen der Branche als Mann mit »guten Manieren, in elegantem Anzug, feinem Hut, Glacéhandschuhen, seidenem Schirm«.¹¹⁰ Frankfurter Otto bekannte, so große Beute gemacht zu haben, daß er zwischen den einzelnen Taten oft monatelange Pausen einlegen konnte, in denen er das »Leben eines reichen Mannes« führte, elegant gekleidet sowie in »Begleitung bekannter Lebedamen« die teuersten Lokale Berlins besucht und »unerhört hohe Zechen«¹¹¹ gemacht habe. »Wenn ich die Woche nicht meine 150 Mark zu verzehren habe, fühle ich mich nicht wohl«,¹¹² zitierte Liebermann von Sonnenberg 1914 einen anderen Geldschrankeinbrecher. Allerdings machten nicht alle Kollegen so große Gewinne, daß sie monatelang pausieren konnten; in »wilden Zechgelagen oft in einer Nacht«¹¹³ wurde die Beute nach Beobachtung Liebermann von Sonnenbergs durchgebracht, und 1922 gestand ein Berliner Geldschrankknacker der Kripo, er und zwei Komplizen seien nach einem Coup in Osnabrück nach Altona gereist, wo sie die Beute in kürzester Zeit in Bordellen »verjubelten«.¹¹⁴

Nach Beobachtungen der Berliner Kriminalpolizei waren sich die Geldschrankeinbrecher ihrer Sonderstellung bewußt, sie bildeten in gewählter Abgrenzung gegenüber anderen Einbrechern einen »*numerus clausus*«¹¹⁵ mit zunfähnlichem Bewußtsein: »Sie sind Spezialisten ihres Faches und sie verschmähen es aus einem gewissen Stolz heraus, ihren Kollegen von den

anderen Fakultäten ins Handwerk zu pfuschen«. ¹¹⁶ Am Ende des Ersten Weltkrieges lebten fast alle der Kripo bekannten Berliner Geldschrankeinbrecher in nur zwei Straßen beieinander und verkehrten in speziellen Gaststätten bzw. Kaschemmen, wie die Kriminalisten als Treffpunkte von Delinquenten und anderen Randgruppen genutzte Lokale nannten, in einer dritten Straße. ¹¹⁷ Berlin galt am Ende des Kaiserreiches und während der Weimarer Republik als Zentrum der deutschen Geldschrankknacker; hier fanden die größten, öffentliches Aufsehen erregenden Coups statt, so der Einbruch im Bezirksamt Tempelhof 1925, bei dem die Täter mehr als 300000 Mark erbeuteten und derjenige in die Tresoranlage der Disconto-Bank am Wittenbergplatz Anfang 1929, der den Tätern mindestens 160000 Mark in bar sowie Schmuck und andere Wertgegenstände einbrachte. Die in diesen Fällen Verdächtigten wurden durch das Presseecho Spitzensportlern vergleichbare Berühmtheiten. ¹¹⁸

Die Berliner Geldschrankeinbrecher blieben jedoch keine lokale Erscheinung, vielmehr operierten sie von der Hauptstadt ausgehend im gesamten Reichsgebiet. Der »größte Teil« ¹¹⁹ aller Geldschrankeinbrüche in Deutschland werde von Berlinern verübt, meinte Liebermann von Sonnenberg schon 1914. Lehnerdt berichtete 1928 von einer in Ostpreußen und Süddeutschland operierenden Berliner Gruppe und am 23. Dezember 1930 dominierte ein groß aufgemachter Bericht die Titelseite des Berliner Lokal-Anzeigers, der die Festnahme von zwei »gefährlichen Gesellen« ¹²⁰ meldete, die den Geldschrank eines Würzburger Warenhauses erbrochen hatten und auf der Heimreise in Potsdam verhaftet worden waren.

Ein aufschlußreiches Beispiel einer reisenden Kolonne Berliner Geldschrankknacker vom Anfang der 20er Jahre ist der durch umfangreiche Ermittlungsakten der Hamburger Staatsanwaltschaft rekonstruierbare Fall des Kreises um den 1880 geborenen Franz Kirsch – den »berühmtesten Franz Kirsch«, ¹²¹ wie ihn Liebermann von Sonnenberg schon 1914 genannt hatte. Kirsch war zunächst Hafendarbeiter – also keineswegs als Schlosser vorgebildet – und verübte dann bereits im Kaiserreich spektakuläre Taten, so 1906, als er die Geldschranke der Landeshauptkasse zu Dessau unerlaubt öffnete, wofür er ab 1909 zehn Jahre Zuchthaus verbüßte. 1919 entlassen begab sich Kirsch sofort wieder in seine alten Bekanntenkreise vor allem im Wedding lebender Geldschrankeinbrecher und verübte nach Ansicht der Ermittler in den folgenden drei Jahren etwa 60 Geldschrankeinbrüche im nördlichen Deutschland. Er selbst gestand 1922 28 Taten, deren Tatorte von Berlin über Neuruppin, Kiel, Itzehoe, Hamburg, Bremen, Oldenburg, Hannover und Osnabrück bis nach Krefeld reichten. ¹²² Sein persönlicher Gewinn lag bei mindestens 228000 Mark, ein trotz der Geldentwertung, die bis zu seiner Festnahme Anfang 1922 ja noch nicht zur Hyperinflation geworden war, anschnlicher Betrag.

Die Täter um Kirsch waren völlig auf das Öffnen von Geldschränken spezialisiert, einer von ihnen erklärte einer Randfigur des Kreises, er »ginge nur auf Geldschränke, an anderen Sachen würde er sich nicht bereichern«. ¹²³ Der von Kirsch in mehreren schriftlichen Geständnissen geschilderte Ablauf seiner Unternehmungen entsprach im wesentlichen den auch in der kriminalistischen Publizistik geschilderten Schemata dieses Handwerks.

Es begann regelmäßig damit, daß ein zum engeren Kreis der Geldschrankebrecher Gehörender von Bekannten oder Personen, zu denen er zu diesem Zweck Kontakt hergestellt hatte, einen Tip oder eine Annonce erhielt, d. h. einen Hinweis, wo sich ein lohnendes Objekt befände. So berichtete Kirsch in seinem Geständnis, daß ein ihm bekannter »alter Geldschrankknacker« in ganz Deutschland »größere Verbindungen und folgedessen viele Tipgeber« ¹²⁴ habe. Kirsch selbst vermochte derart viele Geldschrankeinbrüche zu begehen, weil er einen Geldschrankschlosser als Tipgeber gewann, der über detaillierte Informationen über von seiner Firma aufgestellte Schränke verfügte, so z. B. über den Geldschrank einer Zigarrenfabrik in Halberstadt, der im Dezember 1921 erbrochen wurde: »K. [...] erklärte uns die örtlichen Verhältnisse, sagte uns, daß die Türen alle gewöhnliche Schlösser haben und im Kontor ein ganz unmoderner Geldschrank steht, den er schon mehrere Mal in Augenschein genommen hat«. ¹²⁵

Der mit einem Tip versehene Geldschrankknacker warb nun fallweise Kollegen an, um den Tip abzustoßen, d. h. die Tat auszuführen. Drei bis fünf Beteiligte galten als Idealbesetzung, war die Kolonne größer, drohte der auf jeden einzelnen entfallende Gewinn unattraktiv zu werden. Kirsch gab ein Beispiel für die Zusammenstellung einer Kolonne: »K. kam eines Tages zu mir und offerierte P. und mir das Zollamt in Angermünde, worüber er schon mit M. gesprochen hatte. K., der sich über die Verhältnisse in dem Zollamt schon persönlich orientiert hatte, detaillierte uns den Tip. Darauf beschlossen wir, gemeinschaftlich nach Angermünde zu fahren«. ¹²⁶

Im Prinzip konnte jeder innerhalb des engeren Milieus der Berliner Geldschrankknacker mit jedem anderen zusammenarbeiten; die Taten der Kirsch-Gruppe zeigen beträchtliche Unterschiede in der Zusammensetzung der jeweils tätigen Kolonnen. Es gab jedoch zwischen einzelnen Tätern über den Einzelfall hinausgehende, langfristige Bindungen. So tat sich Franz Kirsch mit dem P. zusammen, den er als festen Geschäftspartner verstand; als Kirsch zur Teilnahme an einem Geldschrankeinbruch aufgefordert wurde, während sich P. in Haft befand, machte er es zur Bedingung, daß auch dieser »ein glattes Teil« der Beute bekommen solle: »Da z. Zt. P. mein eigentlicher Komplize war, wollte ich ihn nicht leer ausgehen lassen«. ¹²⁷

Bevor die Tat ins Werk gesetzt werden konnte, mußte der Tatort ausbalanciert werden. Es galt, Informationen darüber zu erhalten, wie man zum Geldschrank gelangen konnte, welche Hindernisse dabei zu überwinden waren und wann der günstigste Zeitpunkt für einen Coup sein würde, also z. B. ob zu regelmäßigen Terminen wie etwa vor Lohnzahlungen besonders viel Geld im Schrank sein würde. Zentrale Frage aber war, um welchen Typ von Geldschrank es sich handelte, mit welcher Technik und welchem Werkzeug dieser folglich angegangen werden mußte. Sofern der Tatort nicht in Berlin selbst lag, reiste die Kolonne dann am Tattage per Zug an, traf sich mit den örtlichen Tipgebern (für die die Berliner »große Kanonen«¹²⁸ waren), machte sich des nachts an die Arbeit und reiste hiernach sofort weiter oder nach Berlin zurück. Während mindestens ein Täter Schmiere stand, arbeiteten die übrigen am Schrank selbst. Hierbei wurden im wesentlichen zwei verschiedene Techniken angewandt, kalte oder warme Arbeit, d. h. Erbrechen des Geldschrankes ohne bzw. mit Hilfe eines Schneidbrenners. Bis in die 20er Jahre hinein erlaubte die Beschaffenheit der meisten Geldschränke den Verzicht auf Schneidbrenner, da ihre eisernen Türplatten nur wenige Millimeter dick waren. Zunächst wurden neben das Türschloß mittels eines Drehbohrers mehrere Löcher gebohrt und diese solange mit einem spitzen Brechisen erweitert, bis in dem so entstandenen größeren Loch der Knabber angesetzt werden konnte. Bei diesem handelte es sich um einen »Büchsenöffner in vergrößerter Form«,¹²⁹ d. h. eine Eisen- oder Stahlstange, deren Ende einem Schraubenschlüssel ähnelte. Dabei war das etwa fingerbreite Verbindungsstück und/oder die obere Maulstange eine scharfe Schneide, während die untere angeraut war. Von den bereits gebohrten Löchern ausgehend wurde Stück um Stück der Türplatte rund um das Schloß herausgebrochen, bis das letztere freilag und es möglich wurde, seine Halterungen und Riegel und damit den Geldschrank von Hand zu öffnen. Die Kolonne führte meist zusätzliche Rohre mit sich, durch die der Knabber verlängert und somit bei Bedarf die Hebelwirkung vergrößert werden konnte.

Waren die Täter nach manchmal stundenlanger schweißtreibender Arbeit bis zur Beute vorgedrungen, so nahmen sie nach Beobachtung von Kriminalisten zumeist nur das Bargeld an sich und verzichteten bewußt auf andere Beutestücke wie z. B. Schmuck oder Wertpapiere. Die Frau eines Beschuldigten im Kirsch-Verfahren berichtete, einer der Geldschrankknacker habe ihr erzählt, »Geld würde übrigens egal aussehen, darum würde er nur Geld stehlen«. ¹³⁰ An Hehler verkaufter Schmuck oder ähnliches hätte die Ermittler zu den Tätern führen können, Bargeld dagegen war eine sozusagen anonyme Beute. Allgemein beklagte die Kripo die Sorgfalt professioneller Geldschrankknacker, die nur äußerst selten Fingerabdrücke oder andere Spuren hinterließen. ¹³¹

1933 stellte der Berliner Kommissar Hans Salaw fest, in der Mehrzahl der Fälle gingen Geldschrankeinbrecher inzwischen ihren Objekten »mit ›heißem Zeug‹ zu Leibe«,¹³² d.h. mit Schneidbrennern. Der Übergang des Handwerks vom Knabber zum Sauerstoffgebläse stellt sich als ein Musterbeispiel der von Heindl behaupteten stetigen Modernisierung der Arbeitstechniken von Berufsdelinquenten dar. Gleichzeitig zeigt er jedoch, daß solche Prozesse nicht schnell, geradlinig und ohne Rückschläge verliefen.

Die Arbeit mit dem Knabber war nur dort erfolgversprechend, wo der zu erbrechende Geldschrank lediglich wenige Millimeter dicke Eisentürplatten besaß. Schon vor dem Ersten Weltkrieg war dies ein veralteter Stand der Technik, bereits 1907 hatte der Kriminalschriftsteller Hans Hyan behauptet, ein moderner Geldschrank sei eine »vollständig uneinnehmbare Festung«.¹³³ Die Geldschrankhersteller brachten nun Schränke auf den Markt, deren Wände und Türen mit einer Betonfüllung verstärkt waren. Erfolgreiche Arbeit mit dem Knabber innerhalb der kurzen, den Tätern zur Verfügung stehenden Zeit, war an solchen Schränken aussichtslos. »Im großen und ganzen wird es [...] in absehbarer Zeit mit dem Knackertum zu Ende sein«,¹³⁴ prophezeite Liebermann von Sonnenberg 1914. Er irrte. Das Arbeiten mit dem Knabber blieb auch in den 20er Jahren weiter möglich, da viele Firmen und Privatleute die Kosten moderner Geldschränke scheuten; die Kirsch-Gruppe arbeitete noch überwiegend kalt. Andererseits kam in den 20er Jahren zum Tragen, daß sich das Handwerk in einem mühsamen Lernprozeß neue Methoden erschlossen hatte.

Einzelne Kolonnen hatten zunächst mit Sprengstoff experimentiert, doch ereigneten sich dabei tödliche Unfälle, so 1906 in Berlin, als eine mit Schwarzpulver aufgesprengte Geldschranktür einen der Einbrecher erschlug.¹³⁵ Einen Geldschrank mittels eines »Gasgebläses« zu öffnen, war in Deutschland erstmals 1890 in Hannover erfolgreich versucht worden, allerdings von englischen Tätern, die nach Überzeugung der Kripo »ihren Berliner Fachgenossen, namentlich hinsichtlich der Qualität der Diebeswerkzeuge, recht überlegen«¹³⁶ waren. 1900 galt die Benutzung des Schneidbrenners noch als us-amerikanische Besonderheit.¹³⁷ Tatsächlich standen seinem Einsatz erhebliche Probleme entgegen. Die Anschaffung eines Schneidbrenners und der dazugehörigen Flaschen mit Acetylen war lange Zeit sehr teuer. Liebermann von Sonnenberg zitierte 1914 den Berliner »König der Geldschrankeinbrecher«¹³⁸ Max Gorski mit den Worten: »Unter den Berliner Einbrechern sind keine Leute, die 1000 Mark sparen, um sich einen Sauerstoffapparat zu kaufen«,¹³⁹ zumal man auf nächtlicher Geschäftstour stets mit dem Verlust der Werkzeuge rechnen mußte. Die Verwendung des Schneidbrenners war auch praktisch schwierig. Die Gasflaschen waren schwer und unhandlich, was gerade bei der nötigen Heimlichkeit des Transportes zum bzw. vom Tatort ins Gewicht fiel; der

Schneidbrenner selbst war nicht nur laut, er war auch eine starke Lichtquelle, die die Täter verraten konnte.

All diese Probleme wurden langsam gelöst. Im Milieu selbst fanden sich teilweise Kreditgeber für den Ankauf von Schneidbrennern, teilweise wurden Geldschrankeinbrecher, die sich einen Schneidbrenner beschafft hatten, von Kolonnen samt Gerätschaft für einzelne Unternehmen angemietet. Vor allem aber sahen immer mehr Professionelle nüchtern ein, daß auch ihr Handwerk ohne Investitionen nicht zu betreiben war. Auch ein sorgfältig gearbeitetes Knabbergeschirr hatte ja bereits ein »recht erhebliches Anlagekapital«¹⁴⁰ dargestellt. Die Transportprobleme wurden durch den Einsatz von Automobilen gemildert; die Tatorte wurde planmäßig verdunkelt, besonders der Arbeitsplatz am Geldschrank selbst wurde lichtundurchlässig abgeschottet, z. B. mit eigens entwickelten »Schutzzelten«.¹⁴¹

Der Modernisierungsprozeß war jedoch schwierig. Einige Geldschrankknacker mußten sich erst in Fabriken zum Schweißer ausbilden lassen, um die nötigen Fertigkeiten zu erwerben; andere nahmen zumindest bei Schlossern, die Erfahrung mit Schneidbrennern besaßen, Privatunterricht.¹⁴² Noch 1920 hatte Franz Kirsch große Probleme beim Übergang zur neuen Technik. Er wollte einen angeblich reiche Beute enthaltenden, modernen Geldschrank öffnen und erwarb zu diesem Zweck von einem Kollegen einen gebrauchten Schneidbrenner für 1500 Mark. Zufällig, so stellte er es zumindest später in seinem Geständnis dar, lernte er zur gleichen Zeit einen Schlosser kennen:

»Dieser erzählte mir viel von Sauerstoffapparaten und behauptete, schon vielfach in Fabriken mit solchen Apparaten tätig gewesen zu sein. [...] Ich faßte Zutrauen zu ihm und erzählte schließlich, was ich vorhatte. R. erbot sich, das Geschäft mitzumachen, wovon ich ihn abbringen mußte, da wir schon 6 Personen waren. Ich versprach ihm jedoch einen gewissen Prozentsatz der Beute, wenn er sich bereit halte, mir erforderlichenfalls behilflich zu sein, wenn ich [...] mit dem Apparat nicht vorwärts komme«.¹⁴³

Am Abend des 3. September 1920 schritten Kirsch und seine Kollegen zur Tat. Nachdem sie in das entsprechende Büro eingedrungen waren, wurde zunächst das Problem der Lichtemission des Schneidbrenners gelöst. Zu beiden Seiten des Geldschrankes schichteten die Täter Papierpakete auf, die sie in einem Nachbarraum gefunden hatten. Über diese legten sie dann eine ausgehängte Tür und einen Teppich. Nun konnten Kirsch und ein Kollege zwar wie in einem Tunnel am Geldschrank arbeiten, es wurde ihnen dabei aber nicht nur unerträglich heiß, sondern die Papierpakete gerieten zudem in Brand. Und schließlich setzte auch der Schneidbrenner aus. Kirsch fuhr daher mit einem Taxi zum vereinbarten Treffpunkt und

brachte R. zum Tatort: »Nun reinigte R. den Brenner und übernahm das weitere Schneiden«. ¹⁴⁴ Obwohl jetzt ein Fachmann am Werk war, mißlang die Tat, denn der Sauerstoff ging vorzeitig zur Neige:

»Wir hatten nur 2 kleine Sauerstoffflaschen mitgenommen [...]. Von diesen war eine undicht und enthielt nur noch 85 Atmosphären anstelle 500. Außerdem war der Geldschrank einer der modernsten. Er hatte vorne 2 Platten von je 4 mm Dicke, dann 10 cm Beton und dahinter noch 3 Platten von insgesamt 12–15 mm. [...] Wenn ich gewußt hätte, daß es so ein moderner Schrank gewesen wäre, hätte ich die Sache nicht unternommen«. ¹⁴⁵

So beschränkte sich der Ertrag einer anstrengenden Nacht auf einige Dosen Kondensmilch, eine Schreibmaschine und lose herumliegende 1200 Mark. Die Schlappe der Kolonne um Kirsch war kein Einzelfall, ¹⁴⁶ viele Rückschläge begleiteten die Modernisierung der Technik des Geldschrank-einbruchs. Doch insgesamt scheinen die Berliner Geldschrankknacker – soweit sie der Kripo bekannt wurden! – Heindls Bild vom Berufsdelinquenten entsprochen zu haben: Sie waren hochgradig spezialisierte, reisende Täter, hielten sich an bestimmte Arbeitsweisen, auch wenn diese nach Beobachtung der Kriminalbeamten vor Ort eine individuelle Zuschreibung von Einbrüchen nicht erlaubten, und sie paßten ihre Methoden der Entwicklung moderner Technik an. Sie bildeten einen in sich gekehrten Kreis, dessen Grenzen allerdings aus pragmatischen Gründen bisweilen überschritten werden mußten.

Die »Barmbeker Verbrechergesellschaft«

Freilich belegen die Beobachtungen hinsichtlich der Berliner Geldschrank-einbrecher noch nicht die Allgemeingültigkeit von Heindls Modell. Die Ermittlungen gegen Franz Kirsch am Anfang der 20er Jahre standen im Kontext eines umfassenderen Vorgehens der Hamburger Kripo gegen Einbrecherbanden. Den wichtigsten Verfahrenskomplex bildeten dabei die Ermittlungen gegen die Gruppe um Adolf Petersen, der in der Hansestadt bis heute als ›Lord von Barmbek‹ einen legendären Ruf genießt. Am 8. Juli 1921 und damit bereits wenige Tage nach dem Beginn intensiver Ermittlungen gegen diese Gruppe sprachen die Kriminalwachtmeister Kamprath und Henne von ihr als den »größten Verbrechern von Hamburg«. ¹⁴⁷ 1925 stellte die Hamburger Kripo rückblickend in Bezug auf die Zerschlagung dieser und einiger anderer Gruppen fest: »Nach der Festsetzung aller dieser Rechtsbrecher trat dann eine auffallende Abnahme der schweren Verbrechen [...] ein«. ¹⁴⁸

Nun ist zwar der hier angedeutete Kausalzusammenhang eher fragwür-

dig, die Einstufung der Petersengruppe als relevante Erscheinungsform gewerbsmäßiger Kriminalität seitens der Kripo belegt das Zitat gleichwohl. Das Wirken dieser Einbrechergruppe zwischen 1917 und 1922 ist durch einen Bestand von 125 Prozeßakten im Hamburger Staatsarchiv dokumentiert.¹⁴⁹ Es geht dabei um eine Tötung, einen Straßenraub, einen Autodiebstahl sowie 88 vollendete bzw. versuchte Einbrüche, darunter 14 Geldschrankeneinbrüche. Das Bild, das diese Quellen bieten, ist eindeutig: Die Mitglieder der Petersengruppe, also der aus Sicht der Kripo gefährlichsten Einbrecherbande in der zweitgrößten deutschen Stadt, entsprachen nur zu einem kleinen Teil den Qualifizierungsansprüchen Heindls, waren in der Masse keine Rückfalltäter und gingen weder in Bezug auf die Arbeitstechnik noch die Auswahl der Objekte perseverant vor.

Das Aktenmaterial ermöglicht einen detaillierten Einblick in das Gewerbe des 1882 geborenen Petersen und der »sogenannten« Barmbeker Einbrechergesellschaft¹⁵⁰ beginnend mit dem Einbruch in eine Zigarrenfabrik am 29. Juni 1917 und endend mit der Festnahme Petersens und einiger Mittäter am 29. Juni 1921. Sieht man von Hehlern und Tipgebern ab und berücksichtigt nur jene Menschen, die wegen einer direkten Tatbeteiligung in diesem Zusammenhang verurteilt wurden, so handelt es sich um eine Gruppe von 70 Personen ausschließlich männlichen Geschlechts. Es war dies keine festgefügte Gruppierung, man könnte vielmehr von vier zwiebelschalenartig angeordneten Kreisen sprechen, wobei die Intensität der Teilnahme an den Straftaten und der Integration in die Gruppe nach außen hin abnahm. Die beiden inneren Kreise bildeten 32 Personen, die während mindestens zweier der drei Phasen, in die sich der untersuchte Zeitraum unterteilen läßt, an Straftaten beteiligt waren. Anhand der Häufigkeit der Tatbeteiligungen läßt sich dieser Bereich in einen zwölfköpfigen Kern und dessen direktes, aus 20 Menschen bestehendes Umfeld differenzieren. Es folgte eine Gruppe von »Saisonarbeitern«, d. h. von 13 Personen, die nur während einer der angesprochenen drei Phasen, dort allerdings mehrfach, an den Taten teilnahmen. Den äußersten Kreis schließlich bildeten 25 Menschen, für die jeweils nur die Beteiligung an einer einzigen Straftat nachweisbar ist, zumeist von Bekannten für eine illegale Gelegenheitsarbeit Angeheuerte, die ansonsten relativ legal lebten. Man könnte in Übertragung von Kriterien der legalen Ökonomie von einer Stammebelegschaft (die beiden inneren Kreise) im Unterschied zu Gelegenheits- und Aushilfsarbeitern (Saisonarbeiter und einmalig Beteiligte) sprechen.

Aufschlußreich ist ein Vergleich der Strafregister der 70 Beteiligten. Es erweist sich, daß der Heindl'sche Schematismus, der die Intensität der Verstrickung des einzelnen in Kriminalität schlicht an seinen Vorstrafen ablesen zu können glaubte, nichts zum Verständnis der Petersengruppe beiträgt. Nur vier von zwölf der dem Kern der Gruppe Angehörenden waren

zum Zeitpunkt der Verhaftungsaktion im Juni 1921 bereits zweimal oder öfter mit mindestens sechs Monaten Haft wegen Eigentumsdelikten bestraft worden; im direkten Umfeld des Kerns waren es acht von 21, bei den Saisonarbeitern vier von 13 und in der Gruppe der Einfachtäter sieben von 25. Der Anteil mehrmals einschlägig Vorbestrafter war also in den beiden inneren Kreisen der Petersengruppe höher als in den beiden äußeren, sie blieben aber selbst dort eine Minderheit. Ein Zusammenhang zwischen der kriminellen Karriere in Gestalt der Vorstrafenliste und dem Ausmaß der Integration in die Petersengruppe ist nicht erkennbar. Die große Zahl der vor der Zugehörigkeit zur Petersengruppe völlig legal lebenden Menschen verweist vielmehr auf denselben Befund, den bereits die oben vorgenommene Untersuchung der Kriminalstatistik für die Jahre während und unmittelbar nach dem Ersten Weltkrieg ergeben hat: Die umfassende gesellschaftliche Krise provozierte einen Zuwachs an Kriminalität, für den weniger Berufsdelinquenten als Erst- und Gelegenheitstäter verantwortlich zeichneten.

In Bezug auf die Auswahl der Einbruchs- und Beuteobjekte (und damit verbunden auch in Bezug auf die Einbruchstechniken) vermied die Petersengruppe die von Heindl postulierte Spezialisierung bzw. Perseveranz schon aus Gründen der ökonomischen Vernunft. Petersen & Co. reagierten nämlich sehr sensibel auf sich verändernde Konjunkturen und damit Absatzmöglichkeiten ihrer Waren. In der ersten Phase der Gruppenaktivität zwischen Juni 1917 und Juli 1919 standen Einbrüche in Firmenlager, aus denen in jener Zeit knappe Güter entwendet wurden, im Mittelpunkt. Bei 24 Einbrüchen drangen die Täter in Geschäftsräume ein, nur achtmal in Wohnungen. Bei 14 Einbrüchen wurden jeweils größere Mengen an Stoffen und Kleidung gestohlen, in sechs Fällen große Quantitäten an Lebensmitteln, in drei Fällen Tabakwaren – insgesamt zielten die Täter also in 23 von 32 Fällen auf Konsumgüter des Alltags. In weiteren sieben Fällen wurden Schmuck, Möbel sowie andere Wertgegenstände und bei nur zwei Einbrüchen Bargeld gestohlen.

Einige der Einbrüche waren schon als einzelne betrachtet von bemerkenswerter Bedeutung. So stahlen Petersen & Co. am 21. Februar 1919 aus einem Herrengarderobengeschäft Stoffe im Wert von 40000 Mark, am 28. Februar 1919 aus einem anderen Geschäft Stoffe für 30000 Mark und am 13. März 1919 aus einem Kontorhaus wiederum Stoffe für 40000 Mark.¹⁵¹ Ähnliche Ausmaße hatte die Beute einiger Einbrüche in Lebensmittellager. So stahlen Täter der Petersengruppe am 20. August 1918 aus einer Filiale der Einkaufsgenossenschaft ›Produktion‹ Waren im Wert von 14000 Mark, darunter 200 Pfund Zucker, acht Pfund Butter, sechs Pfund Wurst und 150 Dosen Sardinen.¹⁵² Am 25. September 1918 suchten sie eine andere Filiale derselben Firma auf und nahmen außer 300 Pfund Butter, 200 Pfund Mehl und 43 Pfund Bohnen gleich auch noch eine Waage mit, um die Beute gerecht teilen

zu können.¹⁵³ Am 27. März 1919 schließlich fielen den Tätern bei einer Einkaufsgenossenschaft für Einzelhändler je 600 Kilogramm Schokolade und Kakao in die Hände, Nominalwert 102 000 Mark.¹⁵⁴ Eine Beute von 600 kg Schokolade mag heute Achselzucken hervorrufen, doch 1918/19 war die Bevölkerungsmehrheit im Gefolge des Ersten Weltkrieges »buchstäblich ausgehungert«,¹⁵⁵ Schokolade oder Kakao waren Luxusgüter. Die Konzentration auf den Diebstahl höherwertiger Lebensmittel und von Textilien hatte mithin einen konjunkturellen Grund. Ihre Knappheit und teilweise auch ihre Rationierung machten es möglich, gute Preise zu erzielen; so erhielten die Täter für die Schokolade/Kakao-Beute 76 000 Mark bei einem legalen Marktwert von 102 000 Mark – angesichts der sonst üblichen Hehlerpreise ein enormer Erlös.¹⁵⁶

Eine besondere Rolle spielten für die Petersengruppe zwei Hehler, die nicht nur gestohlene Waren abnahmen, sondern gleichzeitig die Gruppe darauf hinwiesen, wo diese Waren beschafft werden könnten; sie gaben regelrechte Bestellungen auf. Das Geschäft des selbständigen Herrenschneiders Gregor St. litt 1918 unter der allgemeinen Knappheit feiner Stoffe, bis er auf den Ausweg verfiel, der »Reihe nach alle großen Schneiderfirmen von den Brüdern Petersen ausplündern«¹⁵⁷ zu lassen. Der Juwelier Emil S. erzählte dem zum Kern der Petersengruppe gehörenden Br. nicht nur, daß der Juwelier A., in seinem Geldschrank eine große Menge Gold aufbewahre, sondern kaufte, nachdem der Einbruch stattgefunden hatte, auch die Beute dieser Tat auf.¹⁵⁸

Mit der Inhaftierung von Adolf Petersen von Juli 1919 bis Juli 1920 fehlte der Gruppe in der zweiten Phase ihrer Tätigkeit die zentrale Figur. Ein Teil der inneren Kreise schloß sich enger an Arnold Petersen, Adolf Petersens jüngeren Bruder an, andere Täter bevorzugten die Zusammenarbeit mit dem besten Freund Adolf Petersens, Paul R. Auffällig ist der Wandel in der Wahl der Tatobjekte zwischen der ersten und zweiten Phase. Nun standen nicht mehr Einbrüche in Geschäftsräume im Mittelpunkt, sondern Wohnungseinbrüche; in 23 Fällen drangen die Täter in Wohnungen und nur achtmal in Geschäftsräume ein, eine Aktion war ein PKW-Diebstahl. Als Beute traten wertvolle Teppiche in den Vordergrund: Bei 15 Einbrüchen bildeten sie den Schwerpunkt des Gestohlenen, nur in einem Fall ging es noch um Lebensmittel, zweimal um Tabakwaren, in vier Fällen um Textilien, fünfmal um Schmuck und verschiedene Wertsachen. Der Wandel in der Wahl der Tatorte und Beuteobjekte scheint wiederum vor allem quasi konjunkturell begründet zu sein. Während der Kontakt zu den früheren Hehlern abriß, knüpfte Arnold Petersen nun Verbindungen zu anderen Aufkäufern, die speziell am Erwerb von Teppichen interessiert waren – wie in der ersten Phase beeinflußte also die Nachfrage die Richtung der illegalen Produktion.¹⁵⁹

Nach der Freilassung Adolf Petersens im Juli 1920 begann jene kurze dritte Phase der Tätigkeit der Gruppe, die Adolf Petersen in Hamburg zu einer legendären Figur werden ließ. Der Schwerpunkt verlagerte sich wieder hin zu den Geschäftseinbrüchen, sie stellten 17 der 25 verübten Einbrüche. Bei zehn Einbrüchen und einem Raubüberfall bestand die Beute zumindest überwiegend aus Bargeld, in sechs Fällen wurden Wertsachen (Schmuck, Tafelsilber etc.), in drei Fällen Textilien und nur in einem Fall Lebensmittel erbeutet. Mit der erneuten Übernahme der Führungsrolle durch Adolf Petersen verschwanden die Teppichdiebstähle gänzlich aus dem Repertoire der Gruppe, stattdessen wurden in sieben Fällen Geldschränke gewaltsam erbrochen. Auch hier diktierte die Frage nach dem Absatzmarkt der zu erbeutenden Waren die Auswahl der Tatobjekte. Eine engere Spezialisierung im Sinne von Heindls Perseveranzmodell hätte die Petersengruppe ökonomisch nicht verkraftet.

Bei der Auswahl der Täter für einen konkreten Einbruch gingen die jeweiligen Initiatoren jedoch sehr wohl ähnlich wie Heindl mitunter vom Kriterium der Spezialisierung aus. So wies Konrad Me. Arnold Petersen auf Paul H. »als einen tüchtigen Einsteigedieb und Bohrer« hin mit dem Argument, daß er »bereits all M 10000 mit H. verdient hätte«¹⁶⁰ – H. wurde also bewertet anhand seiner technischen Spezialfertigkeiten wie anhand seines materiellen Erfolges in der Vergangenheit. Ähnlich Heindl hielt auch mancher Berufsdelinquent einschlägige Vorstrafen für ein Qualifikationsmerkmal. Franz von B. bewarb sich um die Teilnahme an einem Einbruch mit dem Argument, »gerade sone Wohnungstouren seien doch sein Spezialfach und 4mal sei er schon verschütt gewesen«,¹⁶¹ d.h. inhaftiert worden. Paul R. war innerhalb der Gruppe dafür bekannt, besonders geschickt darin zu sein, aus Schlafzimmern die Schlüssel zu Geldschränken und Schmuckkisten zu entwenden, während die zu Bestehlenden dort nichtsahnend schliefen. Dies galt als »Pauls Spezialität. ›Das Einstigen‹ oder an die ›Betten gehen«.¹⁶²

Wenn sich Adolf Petersen & Co. dennoch anders als die Gruppe um Franz Kirsch nicht wirklich perseverant auf eine Einbruchsmethode spezialisierten, so lag dies neben den konjunkturellen Gründen daran, daß sie handwerklich wesentlich geringer qualifizierte Einbrecher waren als Kirsch. Petersen verfügte als einziger über die Fertigkeit, Geldschränke gewaltsam zu öffnen, jedoch nur mittels kalter Arbeit. Da er die Technik mittels Schneidbrenner nicht beherrschte und folglich Schränke der um 1920 modernen Konstruktion nicht gewaltsam erbrechen konnte, war die Zahl für ihn in Frage kommender Tatobjekte stark begrenzt. Eine Frau, die Zeugin eines Gespräches unter den Einbrechern geworden war, berichtete: »Petersen erklärte gerade den anderen, daß man verschiedene Arten von Geldschränken hat, in einer bestimmten Farbe [...], das wären die ganz

altmodischen, in einer anderen Farbe, das wären schon neuere und dann gebe es noch wieder ganz moderne, die schaffte jetzt jeder an [...], die wären ganz sicher und [...] die wären nicht zu öffnen«. ¹⁶³

Heindls Perseveranzmodell mochte also Gültigkeit haben für eine sehr kleine Elite von Berufsdelinquenten, etwa einige Handvoll Berliner Geldschränkeinbrecher. Doch der Masse gewerbsmäßiger Straftäter verboten ihre beschränkten handwerklichen Fertigkeiten sowie die konjunkturellen Schwankungen auf den Absatzmärkten für ihre Beute eine zu enge Spezialisierung. Gleichzeitig waren die Kreise dieser Delinquenten wesentlich offener für die Zusammenarbeit mit Gelegenheitsstätern, als Heindl suggerierte. Solche Berufsdelinquenten bildeten keineswegs klar identifizierbare und von anderen Straftätern sauber abzugrenzende Zirkel, sondern waren eingebettet in eine breiteres Milieu gelegentlich oder aufgrund einer momentanen Notlage einmalig zur Eigentumsdelinquenz geneigter Menschen.

Dies bedeutet allerdings nicht, daß es zwischen den mehrmals vorbestraften Mitgliedern der Petersengruppe nicht eine besondere Art des Zusammengehörigkeitsgefühls gegeben hätte. Gerade zum Kern und seinem direkten Umfeld gehörende Menschen erwähnten in ihren Geständnissen häufig, ihre Tatgenossen während gemeinsam verbrachter Haftjahre kennengelernt zu haben. ¹⁶⁴ In allen vier Kreisen finden sich Personen, die bereits längere Zeit vor 1917 schon einmal mit Leuten aus dem Kern der späteren Petersengruppe Einbrüche verübt hatten, in den beiden inneren Kreisen treten diese alten Kollegen stark gehäuft hervor. ¹⁶⁵ In der kriminalistischen und kriminologischen Fachpresse der Weimarer Republik wurden solche subkulturellen Zusammenhänge häufig beschrieben; ihnen wird die Untersuchung sich nun zuwenden.

4. Subkulturen gewerbsmäßiger Delinquenten

Vom Kriminologen bis zum memoirenschreibenden Berufsdelinquenten waren sich die Autoren um 1930 einig, daß zwischen gewerbsmäßigen Delinquenten über die geschäftliche Organisationsform der Kolonne hinausreichende, kontinuierliche Zusammenhänge bestanden, für die sie Begriffe wie »Verbrecherwelt«¹⁶⁶ und »Verbrecherliga«¹⁶⁷ verwendeten und die in ihren Grundzügen in der Kriminalpublizistik zwischen 1890 und 1930 relativ einheitlich geschildert wurden. Der Berliner Kriminalist Lobbes glaubte, unter Taschendieben bestehe ein »zunftmäßiger Zusammenschluß«,¹⁶⁸ während der Geldschrankknacker Frankfurter Otto ein »auf Tradition beruhendes Gemeinschaftsbewußtsein«¹⁶⁹ seiner Kreise diagnostizierte.

Die moderne Kriminologie nähert sich solchen Zusammenhängen mit dem Begriff der »Subkultur«, wobei die jeweiligen Subkulturen sich nach diesem Ansatz durch von den gesellschaftlich herrschenden Normen abweichende Regelsysteme und Verhaltensmuster auszeichnen.¹⁷⁰ Kennzeichnend für eine Subkultur sind nach einer in anderem Zusammenhang von Christoph Kleßmann entwickelten Definition deren »starke innere Gruppenloyalität«, die auf einem eigenen Wertesystem ohne »starke Bindung an die Werte der bestehenden Gesellschaft« und dessen Durchsetzung durch eigene Mechanismen sozialer Kontrolle beruht. Daneben erscheinen als wichtige Merkmale einer Subkultur, daß ihr Zusammenhalt nicht nur auf gemeinsamen Werten, sondern auch auf spezifischen »Gruppenaktivitäten oder -interessen«¹⁷¹ fußt und daß sie sich Orte schafft, an denen eine langfristige Kommunikation innerhalb der Gruppe möglich ist. All diese Aspekte werden in der zeitgenössischen Fachpublizistik in Bezug

auf Berufsdelinquenten beschrieben. Allerdings bildeten diese nicht eine einzige, einheitliche Subkultur, da der branchenmäßigen Spezialisierung eine soziale Differenzierung entsprach. Die verschiedenen Kreise von Berufsdelinquenten erscheinen in den zeitgenössischen Quellen der Weimarer Republik als großstädtische Subkulturen, die mit fließenden Übergängen eingebettet waren in ein diffuseres Randgruppenmilieu, dessen gemeinsamer Grundzug die Notwendigkeit auch illegaler Erwerbsstrategien war.¹⁷² Der Begriff der ›Randgruppe‹ darf allerdings nicht so verstanden werden, als habe diese soziale Formation völlig ohne Bezug zur Klassenstruktur der Gesellschaft irgendwo daneben ihr Eigenleben geführt. Eigentumsriminalität und andere Formen abweichenden Verhaltens waren überwiegend von Angehörigen des Proletariats gewählte Erwerbsmöglichkeiten. Von den 1913 wegen schwerem Diebstahl in wiederholtem Rückfall Verurteilten hatten sich 95,4 Prozent bei den Angaben zur Person als Lohnabhängige bezeichnet, 1928 waren es 95,5 Prozent und 1932 94,5 Prozent. Die größte Gruppe bildeten dabei stets die Lohnabhängigen aus Industrie, Bergbau und Bauwesen mit einem Anteil von 1913 48,5 Prozent, 1928 51,9 Prozent und 1932 54,2 Prozent an den wegen dieses Deliktes Verurteilten.¹⁷³ Diese Rückfälligen waren nur zu einem unbestimmten Teil professionelle Einbrecher, dennoch machen die Zahlen einen proletarischen Hintergrund auch der meisten Berufsdelinquenten dieser Branche – und für andere gibt es ähnliche Werte – wahrscheinlich.

In der Kaschemme

Wichtigste Schauplätze der Kommunikation innerhalb der Subkulturen waren die allgemein als Kaschemmen bezeichneten Gaststätten; kaum eine umfangreichere Darstellung gewerbsmäßiger Kriminalität in Kaiserreich und Weimarer Republik verzichtete auf ein Kapitel, das das Treiben in diesen Stammlokalen von Berufsdelinquenten plastisch schilderte.¹⁷⁴ Ernst Engelbrecht faßte seine jahrelangen Beobachtungen in Berlin dahin zusammen, daß die Berufsdelinquenten in den Lokalen, die sie als »getreue Stammgäste« täglich aufsuchten, »tatsächlich ein Stück Heimat gefunden«¹⁷⁵ hätten. In Übertragung moderner soziologischer Gaststättenforschung kann man als Charakteristikum städtischer Stammkneipen in der Weimarer Republik die relative Homogenität ihrer Gäste in Bezug auf sozialen Status und Beruf konstatieren. Aufbauend auf einem »Sockel an gemeinsamer oder ähnlicher Lebenspraxis«¹⁷⁶ der Gäste wurde deren Stammkneipe zum »Kristallisationskern eines [...] subkulturellen Beziehungsgeflechts mit typischen [...] Verhaltensweisen, Sprachstilen, Regelungen.«¹⁷⁷

Eine Stammkneipe war und ist »typischer Teil der Alltagskultur« und somit »Indikator [...] ihres sie umgebenden kulturellen Milieus«. ¹⁷⁸ Die Untersuchung von Subkulturen gewerbsmäßiger Delinquenten nimmt folglich ihren Ausgangspunkt in deren Stammkneipen, den Kaschemmen. ¹⁷⁹

Berufsdelinquenten verkehrten nach Beobachtung der Kriminalisten in zwei verschiedenen Typen von Kaschemmen. Zum einen in den in Armenquartieren wie etwa dem Scheunenviertel, der Umgebung des Schlesischen und des Stettiner Bahnhofs ¹⁸⁰ in Berlin gelegenen und von den Randgruppen dieser Viertel wie Prostituierten, Zuhältern, Stadtstreichern oder Straßenhändlern besuchten Kneipen, wo die Gäste lediglich die latente Nähe zur Illegalität diffus verband; zum anderen in Lokalen, die durchaus auch in bürgerlichen Vierteln liegen konnten und in denen jeweils eine ganz bestimmte Branche des illegalen Gewerbes, standesbewußt auf Abgrenzung bedacht, verkehrte und die in ihrem Stil und Konsumangebot die Hierarchisierung innerhalb des Gewerbes spiegelten: »Im übrigen entspricht das Aussehen moderner Kaschemmen stets der ›gesellschaftlichen‹ Stellung der jeweils verkehrenden Verbrechergattung. Die Lokale der ›Geldschrankknacker‹, Taschendiebe, ›Bauernfänger‹ oder ›Patent-Ludewigs‹ (besserer Zuhälter) haben das Aussehen guter bürgerlicher Bierlokale oder Cafés, die der Kolli-, Schaukasten-, Fahrrad-, Bodendiebe [...] gleichen einfachen Destillationen oder Arbeiterlokalen«. ¹⁸¹

Die Gemeinsamkeiten des Randgruppenmilieus wie seine Differenzierung in Subkulturen spiegelten sich also schon in der sozialen Topographie einer Großstadt. Die bürgerliche Öffentlichkeit schenkte ihre Aufmerksamkeit in erster Linie den als »Verbrechervierteln« ¹⁸² stigmatisierten Elendsquartieren wie dem Berliner Scheunenviertel, dem nach Engelbrecht »großen Verbrecherzentrum der Reichshauptstadt«, ¹⁸³ oder dem Hamburger Stadtteil St. Pauli, den derselbe Autor als »eines der größten Verbrecherzentren europäischer Großstädte« ¹⁸⁴ bezeichnete. Kennzeichnend für diese Viertel war die soziale Randständigkeit eines Großteils ihrer Bewohner, eine enge Bebauung mit Häusern niedrigen Wohnstandards und die deutliche Präsenz von Straßenprostitution. Max Hagemann hielt die Anonymität dieser Massenquartiere für den Hauptbeweggrund der Berufsdelinquenten, sich hier anzusiedeln: »Dort, in den von zahlreichen Mietparteien bewohnten Häusern mit ihrem ewigen Kommen und Gehen ist der Einzelne am wenigsten beobachtet. [...] Hier finden Außenseiter der Gesellschaft bei ihresgleichen oder doch bei Menschen, die es sich längst abgewöhnt haben, nach dem Woher und Wohin zu fragen, am ehesten Unterschlupf«. ¹⁸⁵

Auf diese Viertel konzentrierte sich die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit in Bezug auf Kriminalität, was seinen absurdesten Ausdruck im regelrechten Milicoutourismus wohlhabender Bürger, die sich den Nervenkitzel

eines unter Einbrechern, Zuhältern und Prostituierten verbrachten Kaschemmenabends leisteten, fand.¹⁸⁶ Die Kriminalisten waren sich uneins über die reale Funktion dieser Viertel; während Heindl sie für die eigentlichen »Generalstabsquartiere« der Berufsdelinquenten hielt, von wo aus diese ihre »Feldzüge«¹⁸⁷ gegen die Viertel der Wohlhabenden planten, machte Engelbrecht darauf aufmerksam, daß in Berlin qualifiziertere Berufsdelinquenten vornehmere Stadtviertel als Wohnorte und Standorte ihrer Kaschemmen bevorzugten.¹⁸⁸

Gleichgültig ob es sich um die Kaschemme einer minderqualifizierten Branche mit rohen Holztischen und Sitzbänken ohne Lehnen oder um ein Stammlokal erstklassiger Einbrecher wie den in der Borsigstraße gelegenen Keller des »Hunde-Gustav«, der um 1930 »eine der berühmtesten Kaschemmen von Berlin N«¹⁸⁹ gewesen sein soll und in dem an kleinen Caféhaustischen von einem Kellner in weißer Jacke Mokka angeboten wurde, handelte – gemeinsam war diesen Gaststätten, daß sie nur »selten [...] jenen unheimlichen pittoresken Charakter«¹⁹⁰ aufwiesen, den Laien erwarten mochten. Vom Durchschnitt zeitgenössischer Lokale wichen nur wenige markant ab, wie etwa jene Berliner Kaschemme, deren Wirt um 1925 auf den Wänden seiner Wirtschaft »alle Verbrechen, die das Strafgesetzbuch kennt, zur malerischen Darstellung gelangen«¹⁹¹ lassen wollte.

Die Kaschemme diente als Arbeitsvermittlung und Koordinationsstelle der Branche, als »Verbrecherbörse«.¹⁹² Hier suchte ein Einbrecher sich die Kolonne für die nächste Tat zusammen, hier wurden Pläne geschmiedet und nach vollbrachter Tat fand im Hinterzimmer die Teilung der Beute statt. Vier Täter aus dem Kern der Petersengruppe beschrieben 1922 rückblickend ihren Lebensstil: »Sie erklärten, daß sie sich bereits längere Zeit kannten und meist des Abends in Cafés oder Kaschemmen zusammenkamen, wobei auch über Einbruchsmöglichkeiten gesprochen wurde«.¹⁹³

So mancher Kaschemmenwirt betrieb Hehlerei oder war zumindest bereit, Beute und Einbruchswerkzeug zu verstecken. Auch unter den Kollegen fanden sich in der Kaschemme Abnehmer, so vertrieb eine Berliner Einbrecherkolonne 1932 gestohlene Luxuskravatten in ihrem Stammlokal Mokka Efti, wo diese »unter den dort verkehrenden Berufsverbrechern reißenden Absatz«¹⁹⁴ fanden. Abgesehen von dieser Funktion der Kaschemmen für die illegale Ökonomie, ging es in ihnen »meist ruhig und nach außenhin gesittet«¹⁹⁵ zu, Prügeleien waren nicht häufiger als in anderen Lokalen, die »Späße« waren von »gleicher handfester Art wie in Kleinbürger- und Arbeiterlokalen«.¹⁹⁶ Diese »unbedingte Ruhe und Ordnung«¹⁹⁷ setzte der Kaschemmenwirt bei Bedarf mit williger Hilfe seiner Stammgäste handgreiflich durch. Die Hauptbeschäftigung der Gäste bestand neben dem Karten- und Billardspiel (»in der elendigsten Spelunke pflegt ein altes, lebensmüdes Billard aufgestellt zu sein«)¹⁹⁸ und dem Mu-

sikgenuß, für den fast jede Kascheme über ein Klavier oder Grammophon verfügte,¹⁹⁹ in der Kommunikation über Neuigkeiten aus der Branche.

Eine Scheidelinie zwischen den Subkulturen der gewerbmäßigen Delinquenten und der gesellschaftlich dominanten Kultur markierte besonders augen- bzw. ohrenfällig die »Gauener- oder Verbrechersprache«,²⁰⁰ derer sich Berufsdelinquenten bei dieser Kommunikation bedienten und in der geschäftlich Bedeutendes spezielle Bezeichnungen erhielt, wie z. B. »Sore« für Diebesgut, »Schärfer« für Hehler, »Tantel« für Dietrich, »Greifer« für Kriminalbeamte oder »verschütt gehen« für verhaftet werden. Kaum ein legales Berufsfeld verzichtet auf einen ähnlichen Code, der eine differenziertere Ausdrucksweise ebenso erlaubt wie den Nachweis fachlicher Kompetenz. Unter den Bedingungen der Illegalität trat die Verschlüsselungsfunktion der Fachsprache hinzu, die es ermöglichte, sich in Anwesenheit Fremder zu unterhalten, ohne diesen Informationen preiszugeben. Besonders deutlich war dies bei den Spitznamen. Da ihnen die bürgerlichen Namen der Kollegen oft unbekannt waren, konnten aussagebereite Täter sie nur unter ihren Spitznamen denunzieren, womit die Auswertung durch die Ermittler zumindest verzögert wurde. So kannte die Hamburger Kripo 1922 einen der Komplizen des Geldschrankeinbrechers Kirsch nur unter der Bezeichnung »englischer Max«²⁰¹ und brauchte einige Zeit, bis sie diesen identifiziert hatte. Spitznamen bezogen sich jeweils auf Merkmale ihres Trägers, sei es seinen früheren oder aktuellen Beruf (»Kutscherpaul«, oder »Kassierer«), das Aussehen (»langer Leo« oder »Kotelettenwilli«) sowie Eigenarten (»Schnapsjule« oder »Koksfrieda«).²⁰² Die Verwendung solcher Spitznamen wie die Fachsprache in toto waren keine Spezifika der Berufsdelinquenten im engeren Sinne; die Quellen charakterisieren sie vielmehr als großstädtischen Randgruppendifekt, der mit Abstrichen sowohl von Berufsdelinquenten als auch Prostituierten, Bettlern oder Hausierern verstanden werden konnte und der damit noch einmal auf die Einbettung der Berufsdelinquenten-Subkulturen in ein weiteres Randgruppenmilieu weist.

Auch wenn die Stammgäste verständlicherweise Fremden meist mit Mißtrauen und Zurückhaltung begegneten,²⁰³ so waren die Kaschemmen dennoch häufig jene Orte, an denen Neulinge Zugang zu den Kreisen der Berufsdelinquenten fanden; hier nehme »so manches Verbrecherleben seinen Anfang«,²⁰⁴ urteilte Engelbrecht. Eine große Zahl von Mitgliedern der Petersengruppe gab vor den Ermittlern an, sich in der Gaststätte von Max Wi. im Hamburger Stadtteil St. Georg kennengelernt zu haben, einer aus Sicht der Einbrecher »bürgerliche[n] Wirtschaft«,²⁰⁵ die der Justiz wiederum als »Verkehrslokal für Einbrecher«²⁰⁶ galt.

Gleichzeitig waren Kaschemmen Anlaufstellen für von auswärts eingetrossene Kollegen, wie ein von dem Kriminalisten Erich Anuschat zitierter

Bericht eines Betrügers zeigt: »Es ist eigentümlich, wie schnell man unter Gleichgesinnten bekannt wird. Zuerst, wenn man in einer fremden Kaschemme ankommt, machen sich die Ausgemisteten, das heißt solche, denen es zur Zeit nicht gut geht, an einen heran. [...] Oder man wird von einem anderen eingeladen, eine Partie Billard oder sonst Kartenspiel mitzumachen; dann ist die Bekanntschaft schnell geschlossen. Dann geht das Fragen los: ›Kennst du den oder den?‹; wenn man nun einige kennt, so wird erzählt, wie es ihm geht, was er macht«, und der Kontakt war hergestellt. Das Mißtrauen gegenüber Neulingen seitens der Berufsdelinquenten konnte nur durch »ganz ›einwandfreie‹ Referenzen«²⁰⁷ oder aber in einem langsamen Prozeß der Qualifizierung beseitigt werden. Der Neue wurde zunächst zu weniger bedeutsamen Funktionen wie etwa Schmierestehen oder Hilfe beim Abtransport der Beute verwendet und stieg bei Bewährung langsam innerhalb der Subkultur auf.

Die Kaschemmenwirte mußten sich durch konsequente Nichtkooperation mit der Kripo des Vertrauens ihrer Kunden würdig erweisen, ein Verhalten, das nicht nur auf gefühlsmäßiger Verbundenheit mit den Stammgästen, sondern ebenso auf Geschäftsinteresse beruhte, wie Liebermann von Sonnenberg feststellte: »Auch der Kaschemmenwirt zeigt sich der Polizei gegenüber unzugänglich. Lebt er doch von dem Gelde der Einbrecher, und je voller deren Taschen sind, um so besser geht es ihm. Einen seiner Gäste an die Polizei verraten, hieß für ihn, sich selbst das Einkommen schmälern.«²⁰⁸ Dieser Bewertung entsprach die Beobachtung von Kriminalisten, daß der Konsum in einer Kaschemme sowohl quantitativ als auch häufig in qualitativer Hinsicht über dem Niveau von Arbeiter- und Kleinbürgerlokalen lag, ihr Betrieb somit außerordentliche Gewinne abwarf. Der Bedarf der Berufsdelinquenten an alkoholischen Getränken wie Bier und Schnaps soll erheblich gewesen sein, daneben wurde ein breites Angebot, bestehend aus Kaffee, Bouillon, Bratheringen und Rollmöpsen, Gurken, kalten Schweinsfüßen und Koteletts, Eisbein, Würsten und Bratkartoffeln, verzehrt. Standen diese Waren, auch wenn sie angeblich »in großen Mengen vertilgt«²⁰⁹ wurden, noch für einen durchaus proletarisch-kleinbürgerlichen Luxus, so hielten Kriminalisten den Ausschank von Wein, Sekt und Mokka in den Kaschemmen offensichtlich für eine freche Usurpation exklusiver Konsumgewohnheiten der Oberklassen, die sie sich selbst als schlecht bezahlte Beamte nicht leisten konnten. Liebermann von Sonnenberg klagte, Polizisten könnten »keine Zechen machen wie die Einbrecher, die zu zweit ihre 100–150 Mark in einer Sitzung verzehren, wenn ›ein duftes Ding gefallen ist.«²¹⁰ Das Ausmaß des Konsums der Berufsdelinquenten war allerdings konjunkturellen Schwankungen unterworfen, einem gelungenen Geschäft folgten »große Schwelgereien«,²¹¹ während einer Baisse jedoch saßen die Kaschemmengäste stundenlang vor einer einzigen Tasse Kaffee.

Solidarität des Helfens und Schweigens

Eine Vorbemerkung zu den folgenden Überlegungen über die Normensysteme der Subkulturen gewerbsmäßiger Delinquenten: Es geht nicht darum, im Sinne kitschiger Räuberromantik einen von Widersprüchen und Unebenheiten geglätteten Idealtypus des solidarisch agierenden, Gewalt scheuenden, die Wohlhabenden bestehenden Berufsdelinquenten zu schaffen. Ein realer Mensch, dessen Verhalten sich so beschreiben ließe, begegnete bei den Recherchen nirgends. Dies wird im folgenden auch mehr als deutlich werden. Es geht hier zunächst um die in den Subkulturen der Berufsdelinquenten gültigen Normen, d.h. Verhaltensideale. Diskrepanzen zwischen Normanspruch und realem Verhalten eines Individuums sind keine Besonderheit dieser oder anderer Subkulturen, sondern finden sich ebenso in der Dominanzkultur. Die Normen der Berufsdelinquenten charakterisieren ihre Subkulturen insofern, als sie intern als Verhaltensideale akzeptiert waren, ein kollektives Selbstverständnis formten und ihre Nichtbeachtung mit Sanktionen bedroht war.

Übereinstimmend berichteten verschiedene Berliner Beobachter zwischen 1890 und 1930, daß professionelle Delinquenten nach einem geschäftlichen Erfolg die unbeteiligten Kollegen an ihrer »Fettleibe«²¹² teilhaben ließen: »Geiz und Habsucht kennt der Verbrecher nicht.«²¹³ Die Kriminalisten waren in der Bewertung der Beuteverwendung seitens der Berufsdelinquenten eigenartig hin- und hergerissen. Einerseits mißbilligten sie im Geiste bürgerlich-rationaler Lebensführung die angebliche Verschwendungssucht der Mehrzahl, die ihr Geld in »möglichst rascher und unvernünftiger Weise«²¹⁴ vergeudeteten, indem sie feierten, sich und ihre Lebensgefährtinnen neu einkleideten etc., statt »in solider Weise« für die Familie zu sorgen und sich ein »kleinbürgerliches Dasein in gut eingerichteter Häuslichkeit« zu schaffen: »So asozial wie der Erwerb [...], so asozial ist auch die Verwendung des Erworbenen«,²¹⁵ meinte Hagemann.

Zugleich räumten dieselben Autoren eher widerwillig ein, daß unter Berufsdelinquenten »ein nicht geringer Gemeinsinn«²¹⁶ oder »hoch entwickelter Korpsgeist«²¹⁷ herrsche, der sich auch in der Streuung des Gewinns ausdrücke. Für einen Inhaftierten sorgten die Branchenkollegen, indem sie auf ihre Kosten einen Rechtsanwalt stellten, die des Ernährers beraubte Familie unterstützten und ihm selbst Pakete zwecks Aufbesserung der Gefängniskost zukommen ließen. In »großzügigster Weise«²¹⁸ wurde aus solchen Anlässen gesammelt. Ebenso wurden durch Krankheit vorübergehend erwerbsunfähige Berufsdelinquenten versorgt. Die Funktion der Subkulturen als soziale Sicherungsnetze war einer der Gründe dafür, daß Menschen nach verbüßter Haft sofort wieder in ihre alten Kreise zurückkehrten und somit über kurz oder lang rückfällig wurden.

Aber auch unter den Berufsdelinquenten gab es genügend Egoisten, die bereit waren, ihre Kollegen zu übervorteilen. Der Verkauf der Beute an Hehler bot den mit dieser Transaktion Beauftragten besonders gute Gelegenheiten zum Betrug der Kollegen. Das Mitglied der Petersengruppe Konrad Me. berichtete, daß die Täter sich gegenseitig über die »wirklichen Abnehmer zuweilen nicht unterrichten wollten«. So hätten er und Karl M. einmal gegenüber Arnold Petersen die Identität des Hehlers, an den sie einen Teppich verkauft hatten, falsch angegeben, »denn Petersen sollte unseren wirklichen Verkaufspreis nicht erfahren, weil wir [...] extra ein Plus machen wollten, weil Petersen es uns gegenüber auch immer getan hat. Ich habe von B. 2100 M bekommen, davon haben wir mit Arnold Petersen nur 13 oder 1400 M geteilt. Den Rest haben M. und ich uns geteilt«. ²¹⁹

In der Petersengruppe galt als offizieller Konsens das Prinzip des Risikolohns: Alle, die am Tatort dabei waren, sollten ungeachtet ihres Tatbeitrages gleichermaßen am Gewinn beteiligt sein, da sie auch gleichermaßen das Risiko, wegen Einbruchs bestraft zu werden, eingegangen waren. Jene Täter, die aufgrund besonderer Fertigkeiten zum Gelingen eines Einbruchs mehr beitrugen als andere, versuchten allerdings häufig heimlich, den Risikolohn durch den Leistungslohn zu ersetzen. Dies geschah z. B. nach einem Einbruch im Mai 1919, bei dem vier Täter 5500 Mark aus einem Geldschrank erbeutet hatten. Dabei hatte Adolf Petersen die Schrankschlüssel besorgt. Er und Rudolf L. täuschten nun die Komplizen über die Höhe der Gewinns, nur 4000 Mark wurden nach dem Risikoprinzip gleichmäßig verteilt. Als die beiden Betrogenen gegangen waren, nahm Petersen weitere 750,- Mark an sich, die er nach späterem Bekunden »auf L.s Veranlassung für meine »gute Arbeit« extra reserviert hatte«. ²²⁰ Daß diese Einführung des Leistungsprinzips in Petersens eigenem Bewußtsein dem Gruppenkonsens widersprach, beweist sein Bemühen um Verheimlichung, wozu er L. ebenfalls 750,- Mark Extraprofit zuschob: »L. forderte mich [...] auf, für meine Arbeit doch extra heimlich was zu nehmen! Ich sagte jedoch, wir wollten uns dann lieber M 1500,- teilen, sonst müßte ich todsicher damit rechnen, daß er eines Tages sagen werde, ich hätte rasiert! So aber hätte er ja Interesse, über die extra geteilten M 1500,- Schweigen zu bewahren!«. ²²¹

Diese Episode zeigt zweierlei: Einerseits daß man gut daran tut, die in den Subkulturen von Berufsdelinquenten realisierte materielle Solidarität nicht zu überschätzen. Und andererseits, daß auch denen, die sich nicht in ihr übten, durchaus bewußt war, daß diese Solidarität eigentlich gültige Norm war, die man nur heimlich brechen konnte, da man sonst mit Sanktionen zu rechnen hatte.

Den markantesten Ausdruck fand das in der Tat unter Berufsdelinquenten bestehende »starke Solidaritätsgefühl« und die »oft bis zur Selbstauf-

opferung«²²² getriebene Kameradschaft in der Tabuisierung der Denunziation. Der Verrat eines Kollegen galt als das »größte und gemeinste Verbrechen«,²²³ gegenüber Polizeispitzeln herrschte unter Berufsdelinquenten ein »unversöhnlicher Haß«. ²²⁴ Ein Berufsdelinquent stellte 1929 fest: »in unserm schweren Beruf, da muß als größte Ehre gelten, nicht Verrat zu üben [...] und eine Entschuldigung gibt es da überhaupt nicht.«²²⁵

»Seine Komplizen irgendwie zu belasten, selbst dann wenn ihm persönlich dadurch Vorteile möglich wären, verschmäht der ›zunftmäßige, klassenbewußte‹ Verbrecher«,²²⁶ erklärte auch Engelbrecht kategorisch, und andere Kriminalisten berichteten über Geldschrankknacker, Taschendiebe und andere, sie nähmen eher höhere Strafen in Kauf, als daß sie die »Gesetze der Kameradschaft durch Verrat verletzen«²²⁷ würden. Liebermann von Sonnenberg erzählte sogar den Fall eines Geldschrankeinbrechers, der sich unschuldig zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilen ließ, obwohl er wußte, daß ein ihm entfernt Bekannter den zur Verhandlung stehenden Einbruch verübt hatte und er durch dessen Benennung sich hätte retten können.²²⁸ Diese Form der Solidarität des Schweigens erklärte auch der Hamburger Einbrecher Johannes He. 1922 zu »etwas Selbstverständlichem«, »ohne daß der Betreffende vielleicht imstande war, die Verpflichtung oder Berechtigung hierzu zu beweisen, er folgte eben seinem Gefühl. [...] Dadurch kommt es dann vor, daß der eine zum Teil für die Tat eines anderen bestraft wird und umgekehrt. Jeder beruhigt sich aber [mit] dem Gedanken, daß man die Strafe ja immerhin mehr als verdient hat.«²²⁹

In Ermittlungsakten aus der Zeit der Weimarer Republik findet die Praxis des solidarischen Schweigens breiten Niederschlag. Allerdings mußte ein Kriminalist schon sehr beeindruckt oder empört sein, um zum Routinefall Aussageverweigerung in der Akte mehr zu vermerken als »T. gibt nach Art der gewerbsmäßigen Einbrecher grundsätzlich nur die Straftaten zu, zu denen er überführt ist.«²³⁰ Der Berliner Kriminalkommissar Otto Trettin kam 1924 bei den Nachforschungen gegen den Fassadenkletterer Waldemar M. zu dem Schluß, dieser mache den »Eindruck eines völlig verkommenen gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Einbrechers«, ²³¹ sei »einer der besten der Zunft«²³² und einer der »frechsten und unverschämtesten Einbrecher«, ²³³ die Trettin je erlebt habe, da M. jede Aussage zu Komplizen verweigert hatte, »weil es bei uns heißt: ›Einer für alle, alle für einen!‹.«²³⁴

Innerhalb der Petersengruppe ging man noch einen Schritt über die Solidarität des Schweigens hinaus, indem Gruppenmitglieder und ihre Angehörigen als falsche Alibizeugen für Kollegen auftraten – damit immerhin das Risiko in Kauf nehmend, selbst in das Blickfeld der Ermittler zu geraten.²³⁵ Ein Fall aus dem Jahre 1920 erlaubt einen interessanten Einblick in das Zustandekommen solcher Alibiaussagen. Nach einem Einbruch waren drei daran beteiligte Mitglieder der Petersengruppe festgenommen wor-

den; sie wurden jedoch am 27. September 1920 vom Hamburger Landgericht freigesprochen, nachdem zwei Frauen ihnen Alibis verschafft hatten. Die eine von ihnen war für diesen Dienst mit Geld angeworben worden, die andere, Emmi Sch., Lebensgefährtin des hier nicht betroffenen Richard Bu., berichtete später zur Genese ihrer Falschaussage:

»Zu dieser Zeugenaussage bin ich gekommen, weil Lu. [einer der Inhaftierten, P.W.] einen Kassiber geschrieben hatte, in dem er mitgeteilt hatte, daß er für einen bestimmten Tag sein Alibi beweisen mußte [...]. In diesem Kassiber teilte Lu. mit, daß ich als Zeuge auftreten müßte und er mich schon als Zeuge dem Gericht gegenüber angegeben hätte. Auch schrieb er, daß, wenn es nicht zustande käme, mein Verlobter Richard Bu. wegen früher mit Lu. begangener Sachen vor Gericht entlarvt werden würde. [...] Bu. schimpfte [...], aber er mußte einsehen, da er mit Lu. scheinbar allerlei auf dem Kerbholz hatte, daß sich gegen diese Forderung nichts machen ließ«. ²³⁶

Es war demnach nicht durchgängig das Ideal der Solidarität, das zu Schweigen oder Alibiaussagen führte, sondern (auch) die Erpreßbarkeit jedes Mitgliedes der Petersengruppe durch das gegenseitige Wissen um verübte Straftaten. Johannes He. motivierte denn auch die von ihm zuvor für selbstverständlich erklärte Solidarität des Schweigens in dieser Weise: »Vor Erpressungen und Geständnissen schützen die gemeinsam begangenen Straftaten und der allen Menschen inne wohnende Selbsterhaltungstrieb«. ²³⁷

Es läßt sich verallgemeinern, daß, ebenso wie gesamtgesellschaftlich herrschende Normen vor allem deshalb eingehalten werden, weil dies durch formelle und informelle Sanktionsdrohungen erzwungen wird, auch das Denunziationsverbot der illegalen Subkulturen nicht allein aus Idealismus beachtet wurde. Ein aus den Kreisen der Berufsdelinquenten selbst stammender Denunziant mußte nicht nur Angst vor gewalttätigen Sanktionen seitens der Denunzierten und ihrer Komplizen haben, sondern auch angesichts des gegenseitigen Wissens um noch unbestrafte Taten damit rechnen, seinerseits an die Strafverfolgungsorgane verraten zu werden. Insofern war es ein »einfaches Gebot der Selbsterhaltung«, ²³⁸ niemanden zu belasten. Vor allem aber setzte ein verhafteter Berufsdelinquent seine ökonomische Basis aufs Spiel, wenn er die Komplizen verriet. Einerseits war seine unmittelbare soziale Absicherung und die seiner Angehörigen (Finanzierung eines Verteidigers, finanzielle Unterstützung der Familie und seiner eigenen Person) davon abhängig, daß er sich an das Denunziationsverbot hielt. Andererseits stand er, wenn er vor Gericht gegen Kollegen auftrat, nach der Haftentlassung vor dem Nichts; vor allem höher qualifizierte, auf arbeitsteiliges Vorgehen angewiesene Spezialisten waren ruiniert, weil innerhalb ihrer Branche isoliert:

»Keiner traut ihm mehr, und wenn sich ihm Komplizen, Kaschemmenwirte und Hehler versagen, ist es ihm fast unmöglich gemacht, sich durch Verübung von Verbrechen, die in Ansehen stehen und etwas einbringen, zu ernähren. Er sinkt ab in die verachtete kleine Kriminalität.«²³⁹

Tätige Sozialkritik und Handwerkerlehre

Zum Hintergrund der Solidarität der Berufsdelinquenten untereinander gehörte bei vielen die aus Erfahrung abgeleitete Überzeugung, innerhalb der Gesellschaft isoliert zu sein und von ihr stigmatisiert zu werden. So meinte der schon mehrfach zitierte Berufsdelinquent in seiner Autobiographie von 1929: »Wenn man [...] mit ein paar anderen Menschen auf eine Insel verschlagen wird, auf der es nur wilde Menschen und Tiere gibt, dann wird man schon ganz von selbst auf Leben und Tod zusammenhalten – aus Notwehr, und weil man gehetzt und verfolgt wird, wird man sich zueinander gehörig fühlen.«²⁴⁰

Die Stigmatisierung Vorbestrafter war aus deren Sicht nicht Schuld der Repressionsorgane allein, sie sahen sich vielfach als Opfer einer von allen Klassen geübten Diskriminierung. Selbst Heindl, der ansonsten an die selbstverschuldete Unverbesserlichkeit der Berufsdelinquenten glaubte, räumte die Bedeutung gesellschaftlicher Stigmatisierung für kriminelle Karrieren ein: »Der Vorbestrafte findet überall Ablehnung. [...] Er muß von Ort zu Ort, von Mensch zu Mensch wandern, bis er endlich zu denen kommt, die sich an seinen Vorstrafen nicht stoßen – zu den Berufsverbrechern.«²⁴¹

Die Gesellschaft zerfiel in den Augen mancher Berufsdelinquenten nur noch in zwei Gruppen: sie selbst plus ebenfalls stigmatisierte Randgruppen einerseits und die sozial Angepaßten vom Arbeiter bis zum Großbankier – »die Gesellschaft« – andererseits. Diese Sicht mag für jene Berufsdelinquenten, die tatsächlich »Feind[e] der Gesellschaft«²⁴² in toto insofern waren, als sie mit ihrer Arbeit unterschiedslos alle Klassen schädigten, eine Legitimationsfunktion erfüllt haben. Desto höher allerdings eine Branche in der Hierarchie der illegalen Ökonomie angesiedelt war, desto stärker konzentrierte sie sich schon aus Gründen der Profitabilität auf die Schädigung der besitzenden Klassen. Analog dazu legitimierten solche qualifizierteren Delinquenten ihre Aktionen denn auch des öfteren mit einer Frontstellung gegenüber »den Reichen«.

Prominente Berufsdelinquenten legten Wert auf die Feststellung, stets wohlhabende Personen oder anonyme Institutionen wie Aktiengesellschaften geschädigt zu haben, deren Verluste angesichts ihres Vermögens

unerheblich oder die durch Versicherungen vor jedem Schaden behütet gewesen seien. Adolf Petersen betonte beispielsweise, er habe »lediglich die reiche Klasse« bestohlen: »Meine Handlungen [...] ermangeln aber des häßlichen Zusatzes, unbemittelten Menschen, die fürs tägliche Brot Frondienste leisten müssen, ihr nacktes Leben durch Entwendung ihrer wenigen Habe erschwert zu haben.«²⁴³ Solche literarisch-öffentlichen Bekundungen dienten offenkundig der Sympathiewerbung, ihre Aussagekraft wird dadurch relativiert, daß sie auch im Hinblick auf die Nachfrage auf dem literarischen Markt nach der Figur des »edlen Räubers« formuliert worden sein können.²⁴⁴ Doch auch in Ermittlungsakten findet sich Ähnliches, so bei dem Fassadenkletterer M., der sich 1924 nicht nur dem Ansinnen, seine Kollegen zu verraten, verweigerte, sondern ebenso dem Angebot, seine Lage dadurch zu bessern, daß er helfe, den Geschädigten das Gestohlene wiederzubeschaffen. Gegenüber den Ermittlern erklärte er laut Vernehmungsprotokoll, daß er »daran kein Interesse hätte, da diese »doch genug hätten.«²⁴⁵

Um das eigene Vorgehen gegen Wohlhabende zu rechtfertigen, problematisierten manche professionellen Delinquenten die moralische Legitimität der legalen Anhäufung von Reichtum im Rahmen der kapitalistischen Wirtschaft. Der Anonymus von 1929 meinte: »So ein Juwelier [...] kauft [...] eine Kette für 5000 Mark, legt sie ins Fenster und verkauft sie nach ein paar Tagen für 10000 Mark. Ist das denn kein Betrug? Das ins Fenster legen ist jedenfalls einfacher als das aus dem Fenster rausholen.«²⁴⁶ 1928 hatte der Hamburger Räuber Ernst Hannack in einem auf der Flucht geschriebenen Brief an die Staatsanwaltschaft argumentiert: »Wie leben die Reichen von heute? Überall dieselben, die es verstehen, mit anderen Leuten aufzubauen. Sie leben wie die Maden im Speck. Ich sehe das alles, und empfinde immer als Mensch. Diejenigen müssen mir zum Leben geben, was ich haben muß.«²⁴⁷

Es wäre allerdings irreführend, gewerbsmäßige Kriminalität als Form bewußten Klassenkampfes interpretieren zu wollen. Es findet sich in den Texten von Berufsdelinquenten kaum ein Bezug auf ein umfassenderes soziales Kollektiv, und in Hannacks Bemerkung über die Wohlhabenden äußerte sich nicht theoretischer Antikapitalismus, sondern die schlichte Überzeugung, ein Menschenrecht auf ein würdiges, materiell gesichertes Leben zu besitzen, dessen individuelle Realisierung durch Eigentumskriminalität gerechtfertigt war, wenn es anders nicht durchgesetzt werden konnte. »Seine Idce ist die des Kohlhaas«,²⁴⁸ urteilte Otten über den Fassadenkletterer Emil Strauß. Im Unterschied etwa zu vorindustriellen Vorstellungen einer moral economy,²⁴⁹ in denen das Recht des einzelnen auf Existenz stets verbunden war mit dessen Realisierung durch und für ein kollektives Subjekt, sei es »das Volk« oder »die Armen«, verstanden Berufs-

delinquenten wie Hannack ihr Existenzrecht rein individualistisch und betrieben seine Realisierung entsprechend isoliert.

Die Normen der Subkulturen professioneller Delinquenten waren nicht rein funktional Instrumente zur Rechtfertigung jeder illegalen Handlungsweise; sie tabuisierten gleichzeitig als nicht zünftig erachtetes, der »Berufsehre«²⁵⁰ widersprechendes Verhalten. So herrschte z. B. unter professionellen Einbrechern häufig (allerdings nicht durchgängig) eine rigorose Ablehnung der Zuhälterei. Der »klassenbewußte« Verbrecher«, so Engelbrecht 1924, sehe den Zuhälter »nie für voll an, auch er [...] hält es für ehrlos, von dem traurigen Berufe einer Dirne zu leben.«²⁵¹ Diese Haltung wurde gespeist einerseits von machistischer Ablehnung eines Mannes, der »sich von der Schande eines Weibes ernährt«,²⁵² andererseits von echtem Mitleid für die einem rohen Gewaltverhältnis ausgesetzte Frau: »So'n armes Mädcl laufen zu lassen [...], das kann er, pfui Deibel, aber mal Fassade klettern oder das Stemmeisen in die Hand nehmen, dazu reicht die Courage nicht!«,²⁵³ zitierte Paul Reiwald 1933 einen »typischen« Zuchthäusler. Die Vorstellungen darüber, welches Geschäftsgebaren seriös und welches verwerflich war, scheinen je nach Standort der eigenen Branche in der Hierarchie der Subkulturen verschieden streng gewesen zu sein; die Quellen erwähnen beispielsweise die Ablehnung der Zuhälterei vorzugsweise für die Kreise höher qualifizierter Eigentumsdelinquenten.

Zu deren »Verbrecherehre«²⁵⁴ gehörte auch die Tabuisierung von Gewaltanwendung gegenüber den materiell Geschädigten. Berufsdelinquenten vermieden nach übereinstimmendem Urteil der Beobachter bis zum Ende der 20er Jahre »nach Möglichkeit, daß Rötcl gemacht«,²⁵⁵ jemand getötet oder ernsthaft verletzt wurde. »Ein anständiger Verbrecher wird von einer Waffe nie Gebrauch machen«,²⁵⁶ erklärte um 1925 ein Fassadenkletterer. Wenn Täter zu brutaleren Mitteln griffen, ernteten sie innerhalb der Subkulturen deutliche Kritik. Dabei wurde nicht allein die Rohheit des Verhaltens gerügt, es galt vor allem als Beleg für mangelnde handwerkliche Fertigkeiten. So wurde Hannacks Komplize bei einem 1928 in Hamburg verübten Raubmord von einem Geldschrankknacker angefahren: »Mensch, was habt ihr für Mist gemacht [...], mußtet ihr denn den Mann totschießen? Hättet ihr nicht auch einen Einbruch machen können?«²⁵⁷ Der Anonymus behauptete, seine Komplizen jeweils zum Verzicht auf Gewaltanwendung verpflichtet zu haben: »Und wie oft habe ich zu meinem Freund Willi gesagt, wenn er immer wieder mit dem vorgehaltenen Revolver in die Schlafzimmer eindrang: ›Laß das Willi [...], wir wollen Einbrüche machen, wie es sich gehört!«.²⁵⁸

Die hier zitierten Beispiele zeigen allerdings nicht nur, daß das Gewaltverbot einem Teil der Berufsdelinquenten als Regel zünftiger Arbeit galt, sondern ebenso, daß auch diese Norm keine unumstrittene Wirksamkeit

innerhalb ihrer Subkulturen besaß. Auch die Regeln im Verhältnis zwischen Polizei und professionellen Delinquenten veränderten sich; die Kripo glaubte, seit den letzten Jahren vor dem Ersten Weltkrieg eine steigende Neigung innerhalb der Subkulturen zur Gewaltanwendung gegen Polizisten beobachten zu können. Bis dahin galt der Kriminalbeamte dem Berufsdelinquenten als »Respektsperson«²⁵⁹ und es herrschte zwischen beiden ein »ganz angenehmer, ja geradezu gemüthlicher Ton«,²⁶⁰ der selbst bei unangenehmen Zwischenfällen wie einer Festnahme aufrecht erhalten wurde. Der Berliner Kommissar Hans von Tresckow berichtete 1922 als bezeichnend, daß ein Einbrecher zu ihm gesagt habe: »Gegen Sie habe ich gar nichts. Mein Geschäft ist, zu stehlen und Ihres, mich dabei zu erwischen«. ²⁶¹

Nach dem Ersten Weltkrieg setzten beide Seiten verstärkt Schußwaffen ein. Auch in Fällen hochqualifizierter Einbrecher gab es Tote in den Reihen der Polizei. Wenn dies die Kriminalisten auch sehr beeindruckte, so scheint drastische Gewaltanwendung gegen sie seitens der Berufsdelinquenten denn doch die Ausnahme geblieben zu sein; zwischen 1925 und 1931 kamen in Preußen insgesamt vier Kriminalbeamte durch Gewaltanwendung zu Tode. Engelbrecht berichtete, sich in Kaschemmen stets ungefährdet bewegt zu haben, ja sogar, daß ihn bei Gewaltdrohungen durch Kleinkriminelle »ordentliche« Berufsdelinquenten auch mittels körperlicher Gewalt geschützt hätten. Der Anonymus von 1929 hielt den durchschnittlichen Kriminalbeamten ohne jede Feindseligkeit für einen »Kollegen, der ja auch doch nur für seine paar Groschen da sitzt und seine Pension nicht verlieren will«. ²⁶²

Dramatisierenden Bewertungen des Berufsdelinquenten durch Zeitgenossen als »Feind der Gesellschaft«, ²⁶³ den der mit »Erbitterung geführte Kampf« ²⁶⁴ gegen diese prägte, sollte man mit Vorsicht begegnen. Die in den Kreisen professioneller Delinquenten gültigen Normen standen partiell im Widerspruch zu den gesamtgesellschaftlich herrschenden Regeln; sie blieben aber subkulturelle Normen und waren nicht etwa Gesetze einer ihrer selbst bewußten »Gegengesellschaft«. ²⁶⁵ Trotz einer gefühlsmäßigen Frontstellung gegenüber den wohlhabenden Bürgern oder auch allen sozial Angepaßten bewegten sich die Lebensziele, Ansprüche und Werte von Berufsdelinquenten in vielerlei Hinsicht im Rahmen der bürgerlichen Gesellschaft. Der 1929 publizierende anonyme Berufsdelinquent formulierte als sein Lebensziel keineswegs die Rolle des Sozialrebellens, er wollte ein »gleichberechtigtes Mitglied der menschlichen Gesellschaft« werden, was für ihn hieß, »behaglich leben zu können«, über Genußmittel wie Bier, Tabak und ein »Mädchen« ²⁶⁶ [sic!] zu verfügen. Formuliert wurde von Berufsdelinquenten nicht ein noch so diffuser Wunsch nach Veränderung gesellschaftlicher Verhältnisse, sondern der Anspruch, innerhalb der beste-

henden Strukturen einen als angemessen erachteten Platz zugewiesen zu erhalten. Zumindest ein Teil der als ›Berufsverbrecher‹ Klassifizierten betrachtete Kriminalität als den einzigen oder einfachsten Weg zur Akkumulation kleinbürgerlichen Wohlstandes. Curt Elwenspoek faßte 1931 die Lebensziele vieler Berufsdelinquenten prägnant zusammen:

»Sie sind im Grunde erfüllt von bürgerlichen Instinkten; ihr Ehrgeiz geht darauf aus, eine eigene Kneipe, eine eigene Metzgerei, kurz ein eigenes Geschäft zu haben, sich eine kleinbürgerlich geordnete Existenz zu gründen. Diese Leute sind [...] gar keine Gegner der gesellschaftlichen Ordnung, sie wollen ja vielmehr auf Umwegen in diese Ordnung hinein.«²⁶⁷

Während der Weimarer Republik glaubten Kriminalisten beobachten zu können, daß die Orientierung der Berufsdelinquenten an bürgerlichen Normen und Kulturformen immer intensiver wurde; Max Hagemann prägte das Schlagwort von der »Verbürgerlichung des Verbrechens«.²⁶⁸ Dahinter wurde allgemein eine Auswirkung der sozialen Verwerfungen im Gefolge des Ersten Weltkriegs und der Inflation gesehen. In diesem Zusammenhang ist es aufschlußreich, daß gerade qualifiziertere Berufsdelinquenten auch äußerlich durch gepflegte, teilweise elegante Kleidung und sicheres Auftreten sich völlig vom gesellschaftlichen Vorurteil, wonach jeder Delinquent »ein schlecht gekleideter, ungeschlichter Geselle, der Knüpftuch und Ludenmütze«²⁶⁹ trage und nach Alkohol rieche, sei, unterschieden. Sie entwickelten also nicht wie andere Subkulturen einen auf augenfällige Abgrenzung gegenüber der Dominanzkultur abzielenden Stil der äußeren Erscheinung, sondern legten Wert auf Anpassung an bürgerliche Kreise.

Die Gültigkeit gesamtgesellschaftlicher Normen zeigte sich auch in der Rolle der Frau innerhalb der Subkulturen. So weit sie in die Mühlen der Strafverfolgung gerieten, waren rückfällige Eigentumsstrattäter in aller Regel männlichen Geschlechts, 1928 traf dies auf 83,7 Prozent der wegen einfachem Diebstahl im Rückfall Verurteilten, auf 93,1 Prozent der wegen Betrugs im Rückfall und gar 97,1 Prozent der wegen schwerem Diebstahl im Rückfall Verurteilten zu. Eine Ausnahme bildete der Taschendiebstahl, bei dem Frauen aufgrund ihrer feinmotorischen Fähigkeiten und ihrer im Schnitt kleineren Hände eine überdurchschnittlich große Rolle spielten; von den um 1936 zentral im preußischen Landeskriminalpolizeiamt registrierten 3304 reisenden Taschendieben und -diebinnen waren mit 671 immerhin 20,3 Prozent weiblich.²⁷⁰

Im Privaten scheint die Mehrheit der Berufsdelinquenten das klassische Frauenbild patriarchaler Doppelmoral reproduziert zu haben: auf der einen Seite die Frau als Hure, zuständig für die Befriedigung männlicher Sexualwünsche, verkörpert von den an den Stätten des Vergnügens – den Kaschemmen – anwesenden Prostituierten. Auf der anderen Seite die Frau

als Lebensgefährtin, sexuell monogam und sich beschränkend auf liebevolle Zuwendung und Führen des Haushaltes, mithin auf die klassische Reproduktion männlicher Arbeitskraft.²⁷¹ Als Lebensgefährtinnen kamen Prostituierte für viele qualifiziertere Berufsdelinquenten nicht in Frage. Der »klassenbewußte« Verbrecher« legte »großen Wert auf ein Mädels, das ausschließlich ihm allein seine Zuneigung schenkt«. Engelbrecht sah gerade in der Aufrechterhaltung dieses traditionellen Partnerschaftsideals den Unterschied zwischen Berufsdelinquenten und »dem gewöhnlichen Verbrechergesindel«²⁷² der Kleinkriminalität und Zuhälterei.

Dazu, daß viele Subkulturen von Berufsdelinquenten reine Männerkulturen waren, trug nicht unwesentlich bei, daß diese Männer einen großen Teil ihres Lebens zwangsweise gemeinsam an Orten verbrachten, an denen es keine Frauen gab: in den Haftanstalten. Publizistische wie archivalische Quellen beschäftigen sich vorrangig mit den Kaschemmen, sei es als Zugangspforten zur gewerbsmäßigen Kriminalität, sei es als Kommunikationszentren des Randgruppenmilieus. Gerade für viele Berufsdelinquenten war allerdings das Leben in Freiheit lediglich ein mehr oder minder kurzes Zwischenspiel zwischen zwei Zwangsaufenthalten in Haftanstalten. Logischerweise gehörten also auch Gefängnisse und Zuchthäuser zur Geographie des illegalen Milieus. Längere Haftstrafen boten Gelegenheit, künftige Kollegen gründlich und in einer Extremsituation kennen zu lernen. Neulinge knüpften hier nicht allein erste Kontakte, sie wurden auch in Grenzen ausgebildet. Heindl erschien das Gefängnis als »Hochschule« der Kriminalität, wo Anfänger ihre Grundausbildung durchliefen und Fortgeschrittene in »gelegentlichen Fortbildungskursen«²⁷³ neues Wissen erwerben. Der Neuling mochte in der Kaschemme Kontakt zu Berufsdelinquenten finden, dabei spielte allerdings häufig eine Empfehlung seitens eines Berufsdelinquenten, den er zuvor im Gefängnis kennengelernt hatte, die Rolle eines Passierscheins. Um die Institution des Gefängnisses nicht in Frage stellen zu müssen, verzichteten die meisten Kriminalisten darauf, seine Rolle in diesem Zusammenhang zu problematisieren.

›Der Berufsverbrecher‹ – ein Schreibtischgeschöpf

Die Untersuchung der Berufsdelinquenz in der Weimarer Republik hat Heindls zentrale Annahmen über diese nicht zu verifizieren vermocht. Die Kriminalstatistik widerlegt seine Behauptung, stetig rückfällig werdende Berufsdelinquenten seien verantwortlich gewesen für die Masse der registrierten Kriminalität. Vielmehr war die Entwicklung der Kriminalität zwischen 1909 und 1932 geprägt vom Auf und Ab gesellschaftlicher Krisen, in deren Verlauf große Teile der ansonsten normgerecht Lebenden aus materieller Not oder infolge der sozialpsychologischen Verunsicherungen dieser Jahre delinquent wurden. Daneben verweisen einzelne Deliktfelder, wie etwa die quantitative Zunahme von Betrug und des Autodiebstahls, aber auch der technische Wandel des Geldschankeinbruchs, auf eine zur allgemeinen gesellschaftlichen Modernisierung parallele Modernisierung der Eigentumsdelinquenz, deren Träger freilich aus ganz verschiedenen Gruppen stammten.

Heindls zweite Kernthese, nämlich daß Berufsdelinquenten anhand der Gleichartigkeit ihres Rückfalls, der Perseveranz, präzise identifizierbar seien, erscheint nach Analyse einiger Fallbeispiele aus den Akten der Hamburger Strafjustiz ebenfalls zumindest nicht als allgemeingültig. Der von der Kriminalpolizei als gefährlichsten Einbrechern der Hansestadt eingeschätzten Petersengruppe verboten schon die konjunkturellen Schwankungen auf den Absatzmärkten für ihre Beute eine zu enge Spezialisierung. Bezeichnenderweise ermöglichte die Perseveranzannahme der Hamburger Kripo zwar schon im Herbst 1920 den korrekten Verdacht, Petersen stehe hinter einigen Geldschankeinbrüchen – das wirkliche Ausmaß und die Bandbreite der Gruppenaktivitäten erschloß sich jedoch den Ermittlern

erst durch die späteren Geständnisse der Täter. Längst in der Ablage verschwundene, zuvor nie mit der Petersengruppe in Verbindung gebrachte Einbruchsanzeigen mußten nun wieder hervorgesucht werden.

Die sozialen Zusammenhänge der Berufsdelinquenten untereinander kann man wohl mit dem Subkultur-Modell angemessen charakterisieren, sofern man darauf verzichtet, unter diesen Subkulturen klar identifizierbare und von anderen (sub)proletarischen Lebenswelten sauber abgrenzbare Zirkel zu verstehen (wie Heindl es tat). Diese Subkulturen waren vielmehr eingebettet in eine breiteres Milieu gesellschaftlicher Randexistenzen bzw. gelegentlich oder aufgrund einer momentanen Notlage einmalig zur Eigentumsdelinquenz geneigter Menschen.

›Der Berufsverbrecher‹ – das war letztlich eine Kategorie, die Heindl und die ihm zustimmenden Kriminalisten an den Schreibtischen ihrer Dienststellen schufen. Das kriminelle Terrain einer Großstadt wie Berlin oder Hamburg in den 20er Jahren war bunter und vielschichtiger, die Übergänge vom gelegentlich zugreifenden Kleinkriminellen zum Geldschrankeinbrecher waren fließender, als der Heindl'sche Schematismus suggerierte. Orientiert an Ermittlungsrationale diente das Modell des Berufsdelinquenten der Ordnung – und damit tendenziell der Kontrollierbarkeit – jenes bunten Gewimmels von Lebensstrategien durch Reduktion. Viele Elemente des Modells – so z. B. die Zentralität der Berufsdelinquenten für Kriminalität überhaupt und die Perseveranzannahme – wären somit in erster Linie zu lesen als Theoretisierung kriminalpolizeilicher Praxis im Umgang mit Kriminalität. Während bislang gewerbliche Kriminalität, so wie sie sich auf der kriminalistischen Netzhaut abbildete, im Mittelpunkt der Untersuchung stand, muß nun also die Beschaffenheit dieser Netzhaut selbst zum Thema werden.

II.

Kriminalpolizei in der Weimarer
Republik

5. Großstädtische Kriminalpolizei

Die Kripo der Weimarer Republik war eine Institution der Städte, deren überregionale Koordination erst im Werden begriffen war. 1926 konnte ein Handbuchautor feststellen: »Eine besondere Kriminalpolizei, deren Geschäfte lediglich kriminalpolizeilicher Natur sind, findet man übrigens nur in den größeren Städten. [...] Je größer die Stadt, desto größer die Vollkommenheit der Kriminalpolizei.«.¹ »Geschäfte kriminalpolizeilicher Natur«, damit war die Konzentration auf die Verfolgung von Straftätern und die Beobachtung von Randgruppen, denen das Stigma genereller Verdächtigkeit anhaftete, gemeint. In kleineren Städten oder auf dem Lande blieben dies Facetten neben anderen innerhalb des weitgespannten Aufgabenfeldes von Polizisten. Nur dort, wo die Personalstärke einer Polizeibehörde eine Spezialisierung ihrer Beamten erlaubte und die zur Verfügung stehenden Geldmittel ausreichten, entsprechende Hilfsmittel zu unterhalten, konnte eine gesonderte Kriminalpolizei tätig werden.

In Preußen existierten 1931 in 65 Städten Kripo-Abteilungen im Rahmen staatlicher Polizeiverwaltungen, daneben existierten in einigen anderen kommunale Kriminalpolizeien. Unter jenen 65 Städten befand sich eine größere Zahl, deren Kripo personell so schwach besetzt war, daß sie den anerkannten Grundsätzen kriminalpolizeilicher Organisation kaum zu entsprechen vermochten. So taten am 1. Dezember 1931 beispielsweise in Hamm nur 22, in Wilhelmshaven zehn und in Suhl ganze acht Kriminalisten Dienst. Dagegen verfügte die Berliner Kripo mit 2205 allein über 31,4 Prozent der 7022 staatlichen Kriminalbeamten Preußens; sie war damit nicht nur die mit weitem Abstand größte preußische Kriminalpolizei – als nächstgrößere Behörde besaß die Kölner Kripo 338 Beamte –, sondern

auch die stärkste in Deutschland insgesamt.² Dessen zweitgrößte Kriminalbehörde war jene Hamburgs mit 1931 527 Kriminalisten.³ Die Berliner Kriminalpolizei galt als vorbildhafte Einrichtung, ihre schiere Größe ermöglichte ein Höchstmaß an Differenzierung der Organisation.⁴

Nicht der Kripo zugeordnet war der Bereich der politischen Polizei; der mainstream der Kriminalisten hielt bewußt Distanz zu dort eingesetzten Beamten und erklärte eine »Verschmelzung der politischen Polizei mit der eigentlichen Kriminalpolizei [...] für untragbar«,⁵ worin bei vielen auch ein gutes Stück Zurückhaltung gegenüber der Republik zum Ausdruck kam.

Spezialisierung als kriminalistisches Organisationsprinzip

Eine besondere Kriminalabteilung innerhalb der Berliner Polizei bestand seit 1830, doch erst während der 70er Jahre des letzten Jahrhunderts wurde sie schrittweise aus dem Bereich der Schutzmannschaft herausgelöst und zu einer innerhalb des Polizeipräsidioms eigenständigen Abteilung. Damit begann die Entwicklung hin zu einer auf Spezialisierung der Ermittler und Nutzbarmachung technischer Neuerungen gestützten Kriminalitätsbekämpfung. Marksteine dieses Prozesses waren die Einrichtung von Informationssammlungen wie dem Verbrecheralbum (1876), die Einführung des Bertillonschen Meßverfahrens (1896) bzw. der Daktyloskopie (1903) zur Identifizierung von Personen, vor allem aber die Neugliederung der Berliner Kripo in drei Kriminalinspektionen im Jahre 1885.⁶ Während die nur gelegentlich Straffälligen durch in den Polizeirevieren stationierte Kriminalbeamte der Inspektion A dank deren Kenntnis lokaler Verhältnisse ermittelt werden sollten, widmete sich die zentral im Polizeipräsidium residierende Inspektion B exklusiv der Aufgabe, »den Spuren des gewerbsmäßigen Verbrechertums zu folgen«.⁷ Vor 1885 hatte in Berlin die dezentrale, auf Kriminalbeamte in den Revieren gestützte Kriminalitätsbekämpfung im Vordergrund gestanden. Mit der Umstrukturierung verschoben sich die Schwerpunkte der Arbeit organisatorisch in Richtung der Bekämpfung gewerbsmäßiger Delinquenten.

Die Kriminalbeamten des Kaiserreiches wie der Weimarer Republik verstanden diese Entwicklung als mechanische Antwort auf Vorgaben durch das Phänomen Kriminalität. So führte der Berliner Kriminalist Heinrich Lindenau 1908 die Gliederung der Kripo in Berlin auf die »typischen Erscheinungsformen des großstädtischen Verbrechertums«⁸ zurück und meinte, daß »eine leistungsfähige Kriminalpolizei die leitenden Gesichtspunkte für ihre Organisation und Tätigkeit aus der Zusammensetzung und

Kampfesweise der ihr gegenüber stehenden Verbrecherwelt entnehmen«⁹ müsse. 20 Jahre später behauptete der Berliner Polizeivizepräsident Bernhard Weiß: »Die Verbrecher sind es, die das kriminalpolizeiliche Handeln und damit letzten Endes die Organisation, die Taktik und die Technik der Kriminalpolizei bestimmen.«¹⁰

Diese zunächst durch ihre Einfachheit bestechend wirkende Interpretation bedarf, wie Albrecht Funk 1986 in seiner Studie für das Kaiserreich gezeigt hat, der Korrektur. Funk weist die Entstehung einer eigenständigen Kriminalpolizei nach 1871 als »Reflex auf spezifische städtische Ordnungsprobleme«¹¹ nach, wobei die Definition dieser Probleme von den städtischen Mittel- und Oberschichten vorgenommen wurde. Das Bürgertum der rasant wachsenden Städte reagierte auf die »sichtbar andersartigen und kaum begriffenen Lebens- und Existenzbedingungen der industriellen Arbeiter und städtischen Unterschichten«¹² und die in ihnen vermuteten Gefahren für die bürgerliche Ordnung mit »Wellen öffentlicher Empörung über den Sittenzerfall«¹³ sowie mit dem Glauben an eine »kriminelle Klasse«¹⁴ als Motor dieser Entwicklung. Der Historiker Peter Becker spricht anhand einer Analyse von Polizeilehrbüchern des 19. und frühen 20. Jahrhunderts hinsichtlich der polizeilichen Definition des »Verbrechers« insgesamt von einer »Prägung [...] durch gesellschaftliche Stereotype.«¹⁵ Tatsächlich entsprechen die Schwerpunktsetzungen der Kriminalpolizei im Kaiserreich wie auch in der Weimarer Republik den Interessen des städtischen Bürgertums, vor allem durch den extremen Vorrang, der im Aufmerksamkeitsraster der Kripo der Verfolgung von Eigentumsdelikten zukam. So gab es zwar in Berlin nach 1885 jene spezielle Kriminalinspektion zur Bearbeitung gewerbsmäßig verübter Straftaten, eine Mordkommission dagegen wurde erst 1902 gebildet »im Anschluß an eine Reihe von Mißfolgen«¹⁶ der Kripo, die die Öffentlichkeit beunruhigt hatten.

Der quantitative Ausbau der Berliner Kripo – die Zahl ihrer Beamten stieg von 202 1890 über 607 1908 auf 2205 1931 – ging einher mit einer wachsenden Ausdifferenzierung der Organisation.¹⁷ Die Inspektion B der Berliner Kriminalpolizei bestand im Jahre 1900 schon aus zwei Unterabteilungen, wobei in der ersten zehn Kommissariate »die verschiedenen Spezialitäten des Diebstahls«¹⁸ und in der zweiten fünf Kommissariate Betrug, Zuhälterei und andere gewerbsmäßig verübte Straftaten bearbeiteten. In der Mitte der 20er Jahre bildeten dann – neben der Revierkripo – im Polizeipräsidium am Alexanderplatz neun Inspektionen mit jeweiligem Spezialgebiet als dessen Abteilung IV die Berliner Kriminalpolizei. Die Inspektion A war zuständig für Tötungsdelikte, Raub und Brandstiftung, Inspektion B für Einbruchdiebstahl, Inspektion C für einfachen Diebstahl, Inspektion D für Betrug, Inspektion E für Sittlichkeitsdelikte, Inspektion F für Wirtschaftsdelikte, Inspektion G war die Weibliche Kriminalpolizei, die In-

spektion H die Fahndungsabteilung und unter Inspektion J firmierte der Erkennungsdienst. Die Inspektionen ihrerseits waren wiederum in Spezialdienststellen unterteilt, so bestanden die Inspektionen B und D aus jeweils neun, die Inspektion C aus acht Dezernaten.¹⁹

Diese Gliederung reflektierte – vereinfacht dargestellt – drei verschiedene kriminaltaktische Ansätze. Ausgehend von der einzelnen Straftat versuchten die Inspektionen A bis G die jeweiligen Täter zu ermitteln, während die Inspektion H ausgehend von der Überwachung des öffentlichen Raumes mittels Streifen sowie der ständigen Kontrolle per se als verdächtig erachteter Randgruppen und Subkulturen »ohne Beziehung zu einer bestimmten Straftat [...] zunächst den Verbrecher erkennen und erst dann feststellen« sollte, »welche Straftat er verübt hat.«²⁰ Die Inspektion J schließlich diente einerseits auf dem Feld der Kriminaltechnik der Spurensuche im Einzelfall, vor allem aber stellten die bei ihr geführten Informationssammlungen »das fixierte Gedächtnis der Kriminalpolizei«²¹ dar; ihre Aufgabe lag in der Sammlung, Aufbereitung und Verfügbarmachung von Daten über Taten und mit ihnen in Zusammenhang gesehene Menschen.

Auch wenn die Gliederung der Berliner Kripo prinzipiell anderen Kriminalpolizeien zum Vorbild diente, so war doch das Ausmaß der Realisierung abhängig von der jeweiligen Größe der Stadt und der Stärke ihrer Kripo. So arbeitete man 1924 in Leipzig – einer Stadt mit 680000 Einwohnern und 234 Etatstellen bei der Kripo – mit neun Fachkommissariaten und einer Fahndungsabteilung sowie zwölf örtlichen Kriminalrevieren. Dagegen fand in Halle – bei einer Bevölkerung von 196000 Menschen und einem Personalbestand der Kripo von 77 Beamten – kriminalistische Arbeit außer in einem Betrugskommissariat nicht in Spezialabteilungen, sondern vor Ort in mehreren Kriminalrevieren statt: »Die Kriminalbeamten sind auf verschiedene Bezirke verteilt, wo jeder Beamte bestimmte Straßen zu überwachen hat, deren Bewohner er genau kennt.«²² Den Hintergrund für diese Arbeitsorganisation der Hallenser Kriminalpolizei bildete nicht nur ihre schmale Personaldecke, sondern auch geringerer Arbeitsanfall; während in Leipzig jeder Beamte pro Monat im Schnitt 35 bis 40 Fälle zu bearbeiten hatte, waren es in Halle nur 15–25.²³

In der zweiten Hälfte der 20er Jahre setzte sich das Berliner Modell weitgehend durch; ein Kriminalist sprach 1926 von der Spezialisierung der Beamten als einem der »Pole, nach denen die Entwicklung drängt«,²⁴ bislang anders strukturierte Kriminalpolizeien wurde in diese Richtung hin reformiert.

Die Revierkriminalpolizei blieb in Berlin auch während der Weimarer Republik erhalten: In jedem der 1925 161 Polizeireviere taten fünf bis acht Kriminalbeamte Dienst als die »vorgeschobenen Stütz- und Beobachtungspunkte«²⁵ der Kripo. Die Kriminalbeamten vor Ort hatten Strafan-

zeigen aus der Bevölkerung entgegenzunehmen und Fälle kleiner Kriminalität selbständig zu bearbeiten.²⁶ Bei Kapitalverbrechen und als gewerbsmäßig erachteten Delikten sollten sich die Revierkriminalisten dagegen auf den ersten Angriff beschränken. Sie mußten den Tatort und Spuren sichern, unaufschiebbare Ermittlungshandlungen wie Vernehmungen von Festgenommenen und Zeugen, Durchsuchungen oder die Verfolgung flüchtiger Täter vornehmen, hatten aber ansonsten unverzüglich die zuständige Spezialdienststelle im Polizeipräsidium zu alarmieren, in deren Hand von da an die Ermittlungen lagen. Die Revierkripo hatte sodann lediglich Hilfestellungen zu leisten, z. B. in Form von Erkundigungen vor Ort oder Information der Spezialisten über lokale Verhältnisse. Durch regelmäßige Streifengänge und »unablässige [...] Beobachtung der im Revierbereich wohnhaften [...] Verbrecher«²⁷ sollte die Revierkripo sich einerseits in die Lage versetzen, bei Bedarf präzise Detailinformationen zur Verfügung zu stellen und andererseits durch dauernde Präsenz auf potentielle Täter abschreckend wirken.²⁸ Zu spektakulären Erfolgen bot solche Tätigkeit wenig Gelegenheit, in der Fachpublizistik war infolgedessen häufig die Rede von Motivationsproblemen dieser Beamten, »Gleichgültigkeit« und »Unlust« als »verständlichen Folgen des Gefühls, im Schatten zu stehen und undankbare Kleinarbeit zu leisten«.²⁹

Demgegenüber standen jene Berliner Kriminalkommissare, die in Tötungsfällen ermittelten, im Rampenlicht. Ihre Tätigkeit wurde in der aus Wettbewerbsgründen an Bluttaten interessierten Tagespresse breit dargestellt und ausführlicher Kritik unterzogen; erfolgreiche Ermittler wurden zu stadtbekannten Persönlichkeiten, ja – wie der Leiter der Mord-Inspektion Ernst Gennat – geradezu populär.³⁰ Zur Bearbeitung von Tötungsdelikten standen in Berlin eine »aktive« und zwei »Reservemordkommissionen« bereit.³¹ Erstere bestand aus zwei Kriminalkommissaren – weswegen die Mordkommissionen im Kripo-Jargon auch als »Mordehen« bezeichnet wurden³² – und je nach Bedarf vier bis zehn weiteren Beamten, die auf die Dauer von vier Wochen bereit standen, um bei Bedarf sofort die Ermittlungen aufzunehmen. Die Reservemordkommissionen standen zunächst quasi nur auf dem Papier, geschah ein Tötungsdelikt und war die aktive Kommission bereits mit einem anderen Fall beschäftigt, so wurde nach einer vorbereiteten Liste diese neue Kommission zusammengestellt. Bewußt wurde zunächst darauf verzichtet, ausschließlich auf Mord spezialisierte Kommissare einzusetzen; die jeweiligen Mitglieder der Kommissionen wurden aus den übrigen Kriminalinspektionen entnommen. Dadurch sollte einerseits möglichst vielen Kriminalisten die Chance gegeben werden, Erfahrungen zu sammeln, andererseits galten Tötungen als in ihrer Mehrzahl typische Gelegenheitsdelikte, weshalb eine Spezialisierung der Ermittler als wenig sinnvoll erschien.

Bis 1926 galt der Grundsatz: »Jede Kommission arbeitete für sich«, es fehlte an einer systematischen Auswertung der Erfahrungen ebenso, wie der Informationsaustausch zwischen den jeweils dem Leiter der Kripo direkt unterstellten Kommissionen mangelhaft blieb. Daher wurde am 1. Januar 1926 die Mordinspektion in Form der Kriminalinspektion A geschaffen. Sie sollte zur Kontrolle und Anleitung der einzelnen Kommissionen dienen und durch »Auswertung der Erfahrungen des praktischen Einzelfalles«³³ die Ermittlungsmethoden stetig modernisieren. Indem Inspektionsleiter Gennat und einige andere Beamte sich nun spezialisiert mit Tötungsdelikten beschäftigten und die kontinuierliche Sammlung und Auswertung von Material betrieben, hielten auch hier die Spezialisten Einzug, obwohl die Spezialbeamten bei den Einzelfallermittlungen weiterhin mit Beamten anderer Inspektionen zu Mordehen verkoppelt wurden.³⁴

Die Ermittler der Inspektionen B bis F dagegen waren um 1926 bereits seit langem hochgradig spezialisiert. Zum einen waren für die Bearbeitung bestimmter Delikte spezielle Kenntnisse unabdingbar – um z. B. Fälle von Wirtschaftsbetrug aufzuklären, war Wissen in Buchführung und Wirtschaftsrecht nötig.³⁵ Zum anderen orientierte die Kripo sich an der vermuteten Perseveranz der Berufsdelinquenten. Ein Handbuch für Kriminalisten von 1926 beschrieb in diesem Zusammenhang die Organisation der Berliner Inspektionen B bis D als beispielhaft; da sich tatsächlich in dieser differenzierten Gliederung »ein gut Teil Kriminaltaktik«³⁶ spiegelt, soll die Aufzählung der Dezernate zumindest der Inspektion B (Einbruchdiebstahl) hier en detail wiedergegeben werden:

Dienststellen B 1 bis B 3: Wohnungseinbrüche

Dienststelle B 4: »Einbrüche in Geschäfte, Lagerräume und Fabriken der Lebens- und Genußmittelbranche, Diebstähle aus Remisen, Ställen, Lauben, Buden«.

Dienststelle B 5: »Einbrüche in Geschäfte, Lagerräume und Fabriken der Konfektions- und Lederwarenbranche [...]. Ferner Einbrüche in Werkstätten der Schuhmacher und Schneider«.

Dienststelle B 6: »Geldschrank-, Büro-, Kontor- und Kinoeinbrüche. Ferner Diebstähle an Steuerwertzeichen (Banderolen) und Briefmarkensammlungen«.

Dienststelle B 7: »Einbrüche in Schankwirtschaften, Gesellen- und Gesindestuben, Kabufen. Ferner Böden- und Kellereinbrüche sowie Diebstähle an Treppenläufern«.

Dienststelle B 8: »Einbrüche in Geschäfte, Lagerräume, Fabriken und Institute, soweit nicht die Dienststellen B 4, B 5 und C 7 [...] zuständig sind. (Möbel-, Werkzeug-, Speditions-, Papier-, Bernstein-Bijouterien-, Spielwaren-, Trödel-, Musikalien-, Optiker-, Drogen-, Seifen-, Friseur-

und Blumengeschäfte, Apotheken, Wäschereien, Plättanstanlen, Pfandleihen usw.)«.

Dienststelle B 9: »Schaufenstereinbrüche, sämtliche Schaukästen- und sogenannten Korridorbiebstähle. Ferner Teppichdiebstähle«. ³⁷

Bei Ermittlungen gegen perseverante Täter verhalf diese Gliederung zu hoher Effektivität. Erfahrene Spezialbeamte kannten selbst in einer Millionenstadt wie Berlin einen Großteil ihrer entsprechend spezialisierten Gegenüber persönlich, sie vermochten wie der Hamburger Kriminaloberinspektor Harder bei den Geldschränkeinbrüchen der Petersengruppe häufig anhand der bei der Tat verwendeten Technik Vermutungen über die als Täter in Frage Kommenden anzustellen. ³⁸ Andererseits war es für die Spezialbeamten offensichtlich schwierig, Zusammenhänge dort zu erkennen, wo ein Täter nicht perseverant vorging und somit mehrere Dezernate nebeneinander nach ihm suchten. Hätte der Wirkungskreis Adolf Petersens in Berlin gelegen, so hätten sich mit ihm neben dem zur Inspektion A gehörenden Raubdezernat die Dezernate B 1 bis B 6 und B 9 beschäftigt. 1932 klagte denn auch der Kriminalkommissar Johannes Müller, man leide in Berlin an einer »Überspezialisierung innerhalb der Inspektionen«: ³⁹

»Das erschwert die Feststellung von Zusammenhängen, wenn z. B. ein Geschäftseinbrecher als Wohnungseinbrecher arbeitet. Der Herr Verbrecher kann dann seine Freude an der Spezialisierung der Berliner Kriminalpolizei haben. Man sehe sich zum Beweis einmal die Personalakten alter Verbrecher, sogenannter Spezialisten, an. Da finden sich nicht etwa bloß Merkblätter nur von einem, dem Spezialdezernat des Verbrechers, sondern wir werden z. B. bei Einbrechern feststellen können, daß sie bei den verschiedensten Einbruchdezernaten behandelt worden sind, ohne daß [...] das Nebeneinander durch ein gewisses Miteinander seiner Gefahr für die kriminalpolizeiliche Wirksamkeit beraubt worden wäre«. ⁴⁰

Ihre Fortsetzung fand die Spezialisierung der Dezernate innerhalb derselben in einer weitgehenden Arbeitsteilung unter den Beamten: »Jeder einzelne Beamte weiß schon vorher, welcher Art seine Aufgabe ist«, ⁴¹ galt z. B. als Maxime der Berliner Mordkommissionen für die Tatortarbeit, und wenn das Polizeipräsidium am Alexanderplatz im Kripo-Jargon ironisch als »Fabrik« ⁴² bezeichnet wurde, so vor allem wegen tayloristischer Elemente der Arbeitsorganisation.

Um ein Nebeneinanderherarbeiten der Spezialdezernate möglichst zu vermeiden, gingen verschiedene Kriminalpolizeien unterschiedliche Wege. In Berlin wurde seit 1910 zweimal pro Woche der »Berliner Tagesbericht« erstellt, ein internes Mitteilungsblatt mit Berichten über Straftaten sowie Bildern von Verdächtigen oder gestohlenen Gegenständen. ⁴³ In Hamburg und Breslau wurden solche schriftlichen Informationen ergänzt durch tägliche Frühbesprechungen, zu denen jede Dienststelle einen Vertreter zu

entsenden und Bericht zu erstatten hatte über wichtige Vorgänge ihres Bereichs mit dem Ziel, Zusammenhänge zu »ermitteln zwischen Straftaten untereinander und zwischen Straftaten und Verbrechern«.44 Bei der Hamburger Kripo nutzte man die Frühbesprechungen zudem dazu, den Beamten aus der Strafhaft entlassene Berufsdelinquenten vorzuführen, an anderen Orten verfuhr man so mit gerade festgenommenen. Zum einen vermehrten die Beamten hierdurch »ihre Kenntnis des gewohnheits- und berufsmäßigen Verbrechertums«,45 zum anderen hoffte man, das Wissen um die eigene Bekanntheit in Kriminalistenkreisen werde gerade gewerbsmäßige Delinquenten von weiterer Betätigung abhalten.46

Der Erfolg der verschiedenen Fachdezernate und -inspektionen wurde – hier offenbart sich der Charakter der Kriminalpolizei als einer modernen Bürokratie, deren Effektivität man an quantifizierbaren Kriterien abzulesen suchte – an der erzielten Aufklärungsquote gemessen. Die vorliegenden Zahlen aus Berlin verweisen auf eine wichtige Quelle für den Glauben der Kriminalisten an die überragende Bedeutung der Berufsdelinquenten. Statistisch gesehen waren die Mordkommissionen die erfolgreichsten Ermittler der Berliner Kripo: 1931 gelang ihnen die Aufklärung von 108 der 114 registrierten Tötungsdelikte; demgegenüber waren die für Raub zuständigen Kriminalisten in 52,0 Prozent der Fälle erfolgreich, die Aufklärungsquote für einfachen Diebstahl lag bei 49,8 Prozent, jene für schweren Diebstahl nur bei 24,1 Prozent. Waren schon diese Werte geeignet, die Beamten der Einbruchsdezernate eher zu frustrieren, so wurde dies noch verschärft durch die Art und Weise, wie man jeweils zu Erfolgen kam. In 85,2 Prozent der von den Mordkommissionen gelösten Fälle waren die Täter bereits zu jenem Zeitpunkt bekannt gewesen, als die Kripo ihre Arbeit aufnahm. Ähnliche Verhältnisse herrschten in den Diebstahlsdezernaten, wo bei 82,0 Prozent der 1931 aufgeklärten einfachen Diebstählen der Täter von vornherein festgestanden hatte. Galten Mord und einfacher Diebstahl in ihrer Masse als Gelegenheitsdelikte, so wurde Einbruchdiebstahl als in der Regel berufsmäßig verübtes Delikt betrachtet, so daß es den Sachbearbeitern in den Einbruchsdezernaten ins Auge springen mußte, daß nur in 20,2 Prozent ihrer 1931 erfolgreich abgeschlossenen Fälle der Täter von Beginn der Ermittlungen an bekannt gewesen war.47 Solche Zahlen ließen vor allem einen Schluß zu: Ermittlungen in Einbruchssachen bzw. gegen Berufsdelinquenten erforderten mehr Arbeit denn in anderen Bereichen, die vermutete Gefährlichkeit der Berufsdelinquenten für die Gesellschaft realisierte sich im Ermittleralltag als Arbeitsbelastung.

Akten und Karteien – der kriminalistische Büroalltag

Der Arbeitsalltag des Ermittlers in einem Spezialdezernat wurde stark bestimmt von der durch den Grundsatz der Schriftlichkeit des Verfahrens geforderten Aktenführung sowie von der Arbeit mit Informationssammlungen. Schon der breite Raum, den in der Fachpublizistik Artikel über Vorzüge und Nachteile verschiedener Systeme der Aktenorganisation einnahmen, belegt den Stellenwert von Büroarbeit für die Kriminalisten.⁴⁸

Gerade bei komplexen Ermittlungen, an denen mehrere Beamte oder gar verschiedene Dezernate beteiligt waren, vermochte allein eine Standardisierung der Anlage von Vermerken und Protokollen sowie eine konsequente Verschriftlichung mündlicher Vorgänge die nötige Übersichtlichkeit zu retten, die »Verpflichtung des ›Kriminalassistenten St. Bürokratiens«⁴⁹ erschien als unverzichtbar. Die Berliner Mordkommissionen arbeiteten mit einem in sieben Spezialmappen untergliederten Aktensystem, wobei die leeren Mappen bereits vor der Tat »mit ihren entsprechenden Aufschriften« bereitlagen. Die »aktentechnische[n] Bearbeitung«⁵⁰ einer Mordermittlung erfolgte dann nach einem festen Schema, das mutatis mutandis auch für Ermittlungen bei anderen Delikten Gültigkeit besaß:

»Es darf keine Mitteilung [...] mündlich entgegengenommen werden, auch wenn sie noch so unbedeutend erscheint, ohne daß ein schriftlicher Vorgang geschaffen wird. Der Vorgang bekommt dann eine besondere Tagebuchnummer der Mordkommission und wird in das Sondertagebuch eingetragen. Dann wird er in der Mappe 5 ›Unerledigte Spuren‹ beiden Kommissaren [...] vorgelegt, die ihn einem bestimmten Beamten der Kommission zuschreiben. Dieser Beamte bearbeitet den Vorgang als Einzelsache [...] und legt sie nach Abschluß den Leitern vor. Diese prüfen den Vorgang und seine Bearbeitung, verfügen ihn zu den Akten 6 ›Erledigte Spuren‹ oder ordnen weitere Ermittlungen an.«⁵¹

Form und Inhalt kriminalpolizeilicher Berichte, Vermerke und Protokolle waren weitgehend schematisiert, so existierten in Berlin für die Gliederung von Tatortberichten präzise Vorgaben, und letztlich reichte die Standardisierung bis in die Sprache des einzelnen Beamten hinein, etwa wenn die Hamburger Kripo qua Dienstvorschrift bestimmte, daß Spitzelinformationen mit verschleiernenden Formulierungen wie »Die Ermittlungen lenkten den Verdacht auf den X«⁵² wiederzugeben seien.

Ein großer Teil der alltäglichen Ermittlungsarbeit fand ohne Kontakt mit Außenstehenden im Büro statt: Hier dienten die kriminalpolizeilichen Informationssammlungen als Quellen; die Berliner Kripo arbeitete um 1930 mit 110 unterschiedlichen Karteien, von denen die wichtigsten zentral von der Inspektion J, dem Erkennungsdienst, geführt wurden. Nur einige der Sammlungen sollen hier gesondert erwähnt werden.

Die umfangreichste Datensammlung jeder Kriminalpolizei war der Korpus der Personenakten; 1927 wurde ihre Führung allen preußischen Kriminalpolizeien zur Pflicht gemacht.⁵³ Für jeden Menschen, von dem die Kripo annahm, er werde sie »wiederholt beschäftigen«,⁵⁴ wurde eine solche Akte angelegt, gespeist mit Durchschriften aus Ermittlungsakten und ständig ergänzt durch Strafregisterauszüge, Vermerke über Festnahmen etc. Der Zweck der Personenakte bestand darin, dem Ermittler ein möglichst vollständiges »Charakterbild« eines ihn interessierenden Menschen und damit Hinweise zu liefern, »wie der Betreffende [...] mit Aussicht auf Erfolg anzufassen«⁵⁵ sei. Wer einmal in diese Datensammlung hineingeraten war, stand selbst als nicht Vorbestrafter unter einem erheblichen Kriminalisierungsdruck, denn die Kriminalisten sahen auch unbewiesene Verdächtigungen, Freisprüche, eingestellte Strafverfahren und jede Festnahme, selbst wenn sie nicht zu einem Verfahren geführt hatte, als Indiz, das in die Akte einzutragen war, um bei späteren Verdächtigungen daraus den Schluß ableiten zu können: »An dem Manne ist eben »etwas dran«, es hat bisher noch nicht glücken wollen, ihn soweit zu überführen, daß er verurteilt wurde.«⁵⁶

Eine der in den Personenakten zu vermerkenden Verdachtsquellen war der Kontakt zu anderen Delinquenten, der »Umgang«,⁵⁷ bei jedem in der Akte niedergelegten Verdacht war ein »Mittätervermerk«⁵⁸ anzulegen. Mit solcher Liebe zum Detail wurden Personenakten allerdings nur in größeren Polizeiverwaltungen geführt, sonst hätte der Elberfelder Kriminaldirektor Römer keinen Anlaß gehabt, 1928 zu beklagen, daß im allgemeinen Personenakten lediglich aus Strafregisterauszügen bestünden.

Während Personenakten vor allem der Verdachtserhärtung dienten, indem sie gegen einen bereits aus anderem Grund Verdächtigen weiteres Material lieferten, spielten neben den Fingerabdrucksammlungen vor allem die auf dem Modus operandi, also der Art und Weise der Begehung einer Straftat, aufgebauten Informationssammlungen eine zentrale Rolle bei der Verdachtsschöpfung. Die dahinter stehende »strategische Grundidee«⁵⁹ war die Umsetzung der Perseveranzhypothese in eine Ermittlungsstrategie. Zu einer neu bekanntgewordenen Straftat wurden in entsprechend gegliederten Datensammlungen ähnliche ältere Vorgänge bzw. der auf den hier realisierten Modus operandi spezialisierte Täter gesucht. Umgekehrt galt es, den in einer Sache ermittelten Täter dahingehend zu überprüfen, ob er auch für andere, durch denselben Modus operandi charakterisierte Fälle in Frage kam.

Die wichtigsten Modus operandi-Sammlungen waren die Verbrecheralben, Sammlungen durch den Erkennungsdienst standardisiert hergestellter Lichtbilder von Straffälligen. Als »Inventarisierung des Bösen«⁶⁰ mit stigmatisierenden Folgen für die Erfassten charakterisiert Susanne Regener die Verbrecheralben. Tatsächlich setzte die kriminalpolizeiliche Praxis die

Aufnahme eines Menschen in diese Datensammlungen gleich mit der Unterstellung einer »Gefahr der Rückfälligkeit« und einer »Verbrecherneigung«⁶¹ des Fotografierten. Stigmatisierend wirkte das Verbrecheralbum durch seine Funktion als Hilfsmittel polizeilicher Ermittlungen: Geschädigten und Zeugen wurden zwecks Identifizierung des Täters jeweils die Bilder einschlägig Vorbestrafter vorgelegt. Die Bedeutung des Verbrecheralbums für die Ermittlungsarbeit der Berliner Kripo nahm während der Weimarer Republik deutlich zu: 1920 hatten 2282 Personen Einsicht in die Sammlung genommen und in 485 Fällen – das entspricht 21,2 Prozent – Täter identifizieren können; 1932 nahmen 4142 Menschen Einblick, was zu 997 Erfolgen führte – dies entspricht einer Quote von 24,1 Prozent. Im selben Zeitraum war die Zahl der im Verbrecheralbum erfaßten Personen um 86,9 Prozent von 26206 im Jahre 1920 auf 1932 48988 gestiegen.⁶²

Um 1925 bestand das anhand des Modus operandi gegliederte Verbrecheralbum in Berlin aus 47 Bänden. Da gab es z. B. einen Band mit Fotografien von Einbrechern in Böden und Keller, jeweils einen mit international operierenden männlichen und weiblichen Taschendieben sowie einen Band mit Geldschrankeinbrechern.⁶³ Das Württembergische Polizeihandbuch von 1927 definierte die Lichtbildsammlungen denn auch als den »Nachweis von Verbrecherspezialisten allgemein.«⁶⁴ Die kriminalpolizeiliche Schwerpunktsetzung auf die Verfolgung von Eigentumsdelikten kam darin zum Ausdruck, daß 35 der 47 Berliner Bände Eigentumsdelinquenten gewidmet waren; über 70 Prozent der Registrierten wurden diesen Sparten zugeordnet.⁶⁵ Unter den allein 24 Dieben und Einbrechern gewidmeten Bänden der Sammlung enthielten lediglich zwei Bände Bilder nicht als gewerbsmäßig eingestufte Täter.

Bei manchen Kriminalpolizeien verfügten die Spezialdezernate jeweils über eine auf ihre Kundschaft zugeschnittene kleine Lichtbildsammlung, erstellt aus Doppeln der vom Erkennungsdienst geführten Sammlung.⁶⁶ Daneben arbeiteten die Dezernate mit Verbrecherlisten bzw. Verbrecherkarteien, in denen noch einmal jene Täter verzeichnet waren, die von der Kripo für Spezialisten auf jenem Felde, das die jeweilige Dienststelle bearbeitete, gehalten wurden. Dabei wurden in Hamburg in die Listen »auch unbestrafte Personen aufgenommen, sofern sie einer Straftat dringend verdächtig«,⁶⁷ aber nicht rechtskräftig verurteilt waren, während das dortige Verbrecheralbum nur Bilder rechtskräftig Verurteilter enthielt. Interessanterweise war die Zahl der 1925 von der Hamburger Kripo in den Verbrecherlisten Erfassten mit 2577 dennoch deutlich kleiner als die Zahl der im Verbrecheralbum registrierten 9172 Menschen.⁶⁸ Vermutlich war diese Reduzierung des verdächtigen Personenkreises Ergebnis noch stärkerer Fokussierung der gewerbsmäßigen Delinquenten.

Kleine, in Preußen vor allem kommunale Kripo-Stellen führten oft jeweils nur eine einzige Straftäterkartei, die sowohl als Straf-, Lichtbild-, Spitznamen-, Merkmalskartei usw. dienen mußte und anhand des Modus operandi gegliedert war: »In der Strafkarte wird eine Spalte ›Verbrecherkategorie‹ vorgesehen und am Kopfe der Karte eines gewohnheits- oder gewerbsmäßigen Verbrechers ein Reiter aufgesetzt, der die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gattung (Einbrecher, Betrüger usw.) anzeigt. Bei strafbaren Handlungen mit unbekanntem Tätern kann man anhand der Reiter mit wenigen Griffen die Karten der Personen herausuchen, die ihren Vorstrafen und ihrer Veranlagung nach in den Kreis der Ermittlungen einzubeziehen sind.«⁶⁹

Auf dem Modus operandi beruhten auch die in der Regel von den Spezialdezernaten für ihr Fach geführten Straftatenkarteien. Sie enthielten jeweils nach der Art der Tatausführung gegliedert Informationen über beim Dezernat registrierte Fälle. Die Inspektionen B und C der Berliner Kripo bedienten sich beispielsweise der sog. Diebstahlsammlung: »Die Diebstahlanzeigen, bei denen die Ermittlungen vorerst zu keinem Ergebnis geführt haben, werden nach Spezialitäten geordnet in 19 verschiedenen Fächern aufbewahrt. Gelingt die Festnahme eines Gewohnheitsdiebes, so ist der mit dieser Sache betraute Beamte in der Lage, durch schnelle Nachprüfung der Akten in dem der Spezialität des Festgenommenen entsprechenden Sammlungsfache die Anzeigen herauszufinden, bei denen derselbe Täter in Betracht kommen könnte.«⁷⁰

Die auf perseverante Berufsdelinquenten zugeschnittenen Modus operandi-Karteien setzten diese einem überproportionalen Kriminalisierungsdruck aus. Es war wesentlich wahrscheinlicher, daß ein dort bereits erfaßter, perseveranter Mensch bei seiner nächsten Tat identifiziert werden würde als ein noch nicht erfaßter Täter. 1931 schrieb Max Hagemann, damals zuständiger Referent im preußischen Innenministerium, in den Kriminalistischen Monatsheften, die »starke Betonung der Kartei« führe zur »Überschätzung des Berufsverbrechers hinsichtlich der Zahl der von ihm begangenen Delikte.«⁷¹

Hagemann hielt die durch die Arbeit mit den Karteien genährte Annahme »eines großen Teiles der Beamtenschaft«, perseverante Berufsdelinquenten seien für die Masse der schweren Eigentumsdelikte verantwortlich geradezu für eine Gefahr für die Effektivität kriminalpolizeilicher Arbeit, indem sie zu einer schematischen Beschränkung auf die Vervollständigung und Auswertung der Informationssammlungen verführe und den Stellenwert »einer wirklichen Außendiensttätigkeit«,⁷² d. h. konkreter Einzelfallrecherchen am Tatort und in seinem Umfeld, mindere. Seine Kritik verstand sich als Beitrag zu einer sehr intensiven Diskussion über Möglichkeiten zur Effektivierung und Rationalisierung zwischen etwa 1928 und 1933.

Den Hintergrund dieser Diskussion bildeten zwei als problematisch begriffene Erscheinungen dieser Jahre.

Erstens ging der Versuch eines flächendeckenden Ausbaus der Landeskriminalpolizei angesichts leerer Staatskassen zu Lasten der größeren Polizeiverwaltungen. Die Zahl der Planstellen für staatliche Kriminalbeamte wurde in Preußen zwischen 1926 und 1931 zwar lediglich um 2,5 Prozent von 7199 auf 7022 reduziert. Dies bedeutete jedoch, daß kleinere und mittlere Kripo-Stellen ausgebaut wurden, während größere drastische Personalkürzungen zu verkraften hatten. Zwischen 1926 und 1931 wuchs z. B. die Kripo in Königsberg von 112 auf 137, dagegen verfügte die Kölner Kriminalpolizei 1931 nur noch über 338 Ermittler gegenüber 400 im Jahr 1926, die Kripo Berlin wurde im gleichen Zeitraum von 2889 auf 2205 Beamte reduziert, d. h. um 23,7 Prozent.⁷³ Bei einer Tagung der Leiter aller staatlichen preußischen Kriminalpolizeien im Oktober 1928 beklagte der Dortmunder Kriminaldirektor Hermann, alle Informationssammlungen krankten an »Beamtenmangel«.⁷⁴

Zweitens wuchs der Umfang der wichtigsten Informationssammlungen in rasantem Tempo. So waren 1925 im Berliner Verbrecheralbum 33 361 Menschen registriert, 1932 waren es schon 48 988; die Zehnfingerabdrucksammlung enthielt 1932 561 172 Blätter gegenüber 378 135 im Jahre 1925 und 254 420 1920.⁷⁵ Das Hamburger Verbrecheralbum wuchs zwischen 1925 und 1930 von 9172 auf 18 151 Erfasste; die dortige Zehnfingerabdrucksammlung bestand 1925 aus 212 533, 1930 aus 262 712 und 1932 aus 281 957 Bögen.⁷⁶ Auch wenn die Informationssammlungen stetig von veralteten Daten befreit wurden – die Lichtbilder des Berliner Verbrecheralbums wurden z. B. nach zehn Jahren wieder entfernt –, so wurde doch »in jeder Kartei ein langsam aber sicher anwachsender Ballast mit durchgeschleppt«,⁷⁷ der zu Lasten von Übersichtlichkeit, Arbeitskraft und -zeit ging. 1932 stellte der Oberregierungsrat im preußischen Innenministerium Meydam bei einer Inspektion verschiedener Kriminalpolizeien fest, daß vor allem bei den Straftaten- und Straftäterkarteien eine gefährliche »Überfülle« herrsche und bemängelte, daß »etwa 30 Prozent der eingelegten Karten nicht hätten eingelegt werden dürfen und die Kartei lediglich unübersichtlich und unbrauchbar«⁷⁸ machten.

Das schnelle Wachstum der Informationssammlungen warf die Frage nach Methoden zur effektiven Verwaltung der Daten auf; zusammen mit dem Personalmangel setzte diese Entwicklung die größeren Kriminalpolizeien unter hohen Rationalisierungsdruck. Die Kripo sei durch Personalmangel zur »immer bessere[n] Auswertung ihrer Arbeitskräfte«⁷⁹ gezwungen, befand Meydam. Fachzeitschriften wie die Kriminalistischen Monatshefte oder Die Polizei diskutierten denn auch seit 1928 teilweise sehr detailliert die Techniken der Datenverwaltung. Nachdem in den vor-

angegangenen Jahren einzelne Kriminalpolizeien bereits schrittweise dazu übergegangen waren, bislang in Buchform geführte Informationssammlungen auf Karteikartensysteme umzustellen, wurde diese Tendenz nun allgemein. Karteikartensysteme boten vor allem zwei Vorteile. Erstens war es möglich, »schnell und ohne Schwierigkeiten neues Material an der richtigen Stelle der Sammlung einzuverleiben und erledigte Suchkarten ohne weiteres aus ihr zu entfernen«,⁸⁰ während sich in Buchregistern Neueinträge nur als Nachträge und Entfernungen nur als Streichungen realisieren ließen. Eine Sammlung wie das Berliner Steckbriefregister, bei dem um 1928 im Schnitt täglich 150 bis 200 Neueinträge und Austragungen abzuwickeln waren, war folglich nur als Kartei rationell zu führen.

Der zweite entscheidende Vorteil von Karteikartensystemen bestand darin, daß in ihnen nicht nur eine Grobgliederung (wie z. B. die Einteilung des Berliner Verbrecheralbums in 47 deliktspezifische Bände), sondern auch eine sehr weitgehende Feingliederung möglich war, vor allem durch farbige Bereiterung der Karteikarten.⁸¹ In den 20er Jahren gingen viele Kriminalpolizeien dazu über, die Verbrecheralben in Karteiform zu organisieren, in Hamburg geschah dies bereits 1921, für Preußen wurde 1927 die Umstellung auf Karteien mit einem ministeriellen Erlaß angeordnet.⁸² Oberstes Gliederungsprinzip der neuen Lichtbildkarteien blieb der Modus operandi; innerhalb der Unterkartei für eine bestimmte Kriminalitätsbranche wurden die Karten nach der Größe und dann wiederum nach dem Alter der Registrierten geordnet, sodaß »im Einzelfall nur der Inhalt verhältnismäßig weniger Kästen vorgelegt«⁸³ zu werden brauchte.

Bei der Rationalisierung kriminalpolizeilicher Informationssammlungen handelte es sich um einen von den Behörden selbst gezielt vorangetriebenen Prozeß.⁸⁴ Im Januar 1928 beauftragte beispielsweise das preußische Innenministerium das Polizeipräsidium Magdeburg mit umfangreichen Versuchen zur Modernisierung des Bürowesens, wobei interessanterweise neben der Effektivitätssteigerung auch ergonomische Fragen thematisiert wurden. So suchte man etwa nach Unterbringungsmöglichkeiten für Karteikarten und Akten, die es dem Beamten ersparten, bei der Arbeit aufstehen zu müssen; gleichzeitig sollten die Räume des Erkennungsdienstes nicht durch eine große Zahl von Regalen verdunkelt und die Bewegungsfreiheit der Beamten eingeschränkt werden; als beste Lösung aller dieser Anforderungen setzten sich Trogtische durch.⁸⁵ Daß man hier auch die Belange der Arbeitenden beachtete, mag mit der Notwendigkeit zusammengehangen haben, die den gesamten Arbeitstag an den Karteien verbringenden Innendienstbeamten, welche sich häufig »als auf ein totes Abstellgleis geschoben«⁸⁶ empfanden, durch sichtbare Zuwendung zu motivieren. Gerade im Magdeburg des Jahres 1928 erwies sich der enge Zusammenhang von Rationalisierungsstreben und Personalabbau. Das ersatzlose Ausscheiden von 18

Beamten zwang damals zur Rationalisierung des Bürodienstes, um Kriminalisten für den Außendienst freizustellen.⁸⁷

Insgesamt blieb die Rationalisierungsdiskussion nach 1928 auf eine pragmatische, ja technokratische Ebene beschränkt. Einzig Hagemann äußerte 1931 Zweifel, ob die Kripo nicht einer »Überbewertung [...] der Arbeit an der Kartei«⁸⁸ erliege und äußerte die Befürchtung, die Ermittler könnten durch »Bürokratisierung und Mechanisierung«⁸⁹ die direkte »Führung [...] mit der Verbrecherwelt verloren«⁹⁰ haben. Einige Jahre später charakterisierte er die Entwicklungsrichtung kriminalpolizeilicher Arbeit überspitzt mit der Formel »Verfolgung des Verbrechers auf dem Papier anstatt in der Wirklichkeit«.⁹¹ Die Hamburger Kripo war 1931 bei einem Vergleich ihrer damaligen Personalstruktur mit derjenigen des Jahres 1914 zu dem Schluß gekommen, daß der Anteil der im Innendienst bei Erkennungsdienst und Karteiwesen gebundenen Beamten sich »erheblich«⁹² vermehrt habe.

Streifen, Razzien und Spitzel – der direkte Kontakt mit den Randgruppen

Die direkte Führung mit den großstädtischen Randgruppen bestimmte den Alltag der Beamten in der Inspektion H der Berliner Kriminalpolizei, der Großen Streife. Als »Patrouillen am Feind«⁹³ beschrieb ein Stuttgarter Kriminalist die Fahndungsabteilungen der Kripo allgemein. Deren Funktion war zweifach: Erstens sollten sie durch Streifen im öffentlichen Raum und gezielte Maßnahmen die Festnahme gesuchter Verdächtiger herbeiführen – Anfang der 30er Jahre sistierten die Berliner Streifen pro Monat zwischen 350 und 650 steckbrieflich Gesuchte.⁹⁴ Zweitens oblag ihnen die »allgemeine[n] Beobachtung und Überwachung des Verbrechertums«⁹⁵ in Form einer permanenten Kontrolle der »Schlupfwinkel des Verbrechens [...], der Bahnhöfe und Verkehrszentren«.⁹⁶

Als kriminell stigmatisierte Menschen und als kriminogen definierte Orte unterlagen besonderer Überwachung, deren Ziele einerseits die Verhinderung von Straftaten durch »ständige Beunruhigung [...] verbrecherischer Elemente«⁹⁷ andererseits die Straftatenaufklärung mittels Milieukennntnis war. Dabei spielte die Stigmatisierung Vorbestrafter eine herausragende Rolle; der Stuttgarter Kriminalist Wilhelm zählte 1922 zu den vordringlichen Aufgaben der Fahndungsbeamten die »systematische Vernehmung von verfolgt gewesenen Inhaftierten über ihr Tun und Treiben«.⁹⁸ Gingen die Spezialinspektionen von einer Straftat aus und suchten deren Täter, so setzten die Fahndungsbeamten beim als kriminell klassifizierten Menschen an und suchten seine Straftat. Ganz ohne Datensamm-

lung funktionierte auch dieser Dienst nicht, in Berlin verzeichnete die Fahndungskartothek in den 30er Jahren Angaben zu 18000 als Schauplätze von Hehlerei, Kaschemmen und Wohnmöglichkeiten von Delinquenten beurteilten Örtlichkeiten.⁹⁹

Die Berliner Große Streife bestand Mitte der 20er Jahre aus etwa 400 Beamten, von denen ein Teil – aufgeteilt in fünf regionale Gruppen – allgemeinen Streifendienst auf der Straße versah, während der andere Teil sich in Fachstreifen bestimmten Orten widmete.¹⁰⁰ Im Bereich des allgemeinen Streifendienstes standen die Zeichen analog zur gesamtgesellschaftlichen Entwicklung auf Erhöhung der Mobilität. Von 1926 an tat ein Teil der Streifenbeamten Dienst mit dem Fahrrad, 1928 schaffte die Kripo für sie zusätzlich fünf Kleinkraftwagen an. Letztere Maßnahme sollte vor allem den Aktionsradius vergrößern, um beispielsweise in den Frühstunden die Vorortbahnhöfe abfahren zu können, »von denen aus erfahrungsgemäß gewerbsmäßige Wohnungs- und Laubeneinbrecher ihre Rückfahrt nach der Stadt mit den ersten Zügen anzutreten pflegen«.¹⁰¹

Zu den wichtigsten Fachstreifen zählten in Berlin die Hotelstreife, deren Beamte anhand der Meldebücher die Gäste daraufhin überprüften, ob sich unter ihnen gesuchte Personen befanden, die Krankenhausstreife, die in Hospitälern nach Vermissten oder verletzten Straftätern suchte, die Bahnhofsstreife, deren Beamte die Reisenden beobachteten und nach »Gesichtsausdruck und Gebaren sowie natürlich nach ihrem speziellen Verhalten«¹⁰² Verdächtige überprüften, sowie die Pfandleiherstreife, die bei Trödlern und in Pfandgeschäften nach dort abgesetzter Beute suchte.¹⁰³

Neben der Großen Streife existierten mehrere jeweils auf die »Verfolgung einer bestimmten Verbrecherklasse«¹⁰⁴ spezialisierte Streifen, so etwa die Betrüger-, die Taschendieb- oder die Päderasten- und Exhibitionistenstreife, die in den einschlägigen Kaschemmen und an den typischen Tatorten tätig wurden; diese Spezialstreifen waren den jeweiligen Fachinspektionen zugeordnet.

Die quasi schärfste Form der Streife stellte die Razzia dar, d.h. die schlagartige Abriegelung der Straßen rund um einen kriminogenen Ort, z.B. eine Kaschemme, durch starke Polizeikräfte mit anschließender Personalienüberprüfung aller Angetroffenen. Zwischen 1919 und 1923 gehörten solche Aktionen zum gewohnten Berliner Stadtbild, ganze Lastwagenladungen von Menschen transportierte die Große Streife damals ins Polizeipräsidium, wo ihre Identitäten anhand der Karteien überprüft wurden. Die Kripo reagierte mit diesen Aktionen repressiv auf die Sichtbarkeit der alltäglichen Probleme der Nachkriegskrise wie Obdachlosigkeit oder Schwarzmarkthandel auf offener Straße. Ernst Engelbrecht, der 1921 bis 1923 als Leiter der Großen Streife diese Strategie verantwortete, glaubte der bürgerlichen Öffentlichkeit durch sichtbare Aktivität »wieder ein Gefühl

der Sicherheit«¹⁰⁵ vermitteln zu können. Gleichzeitig wollte er die Kommunikationsstrukturen der Subkulturen gewerbsmäßiger Delinquenten dauerhaft zerschlagen; Razzien sollten die Kaschemmengäste »derart [...] beunruhigen, daß ihnen die Lust vergehen sollte, Lokale zu besuchen, um dort mit Genossen [...] Beutezüge zu verabreden«;¹⁰⁶ die Berufsdelinquenten sollten durch ständigen Druck am »Festsetzen in bestimmten Stadtgebenden«¹⁰⁷ gehindert werden.

Die Razzien weckten nicht nur öffentliche Kritik, sondern auch kripoin-tern zeigten sich zwei unterschiedliche strategische Richtungen. Gegen Engelbrechts Konzept der Zerstörung der Subkulturen setzten die Ermittler der Spezialdezernate die Vorstellung, daß »um eine schnellere Ergreifung gesuchter Verbrecher zu ermöglichen, dem Verbrechertum Gelegenheit gegeben werden mußte, in seinen Stammlokalen ein gewisses Asylrecht zu genießen«.¹⁰⁸ Mit dem Argument, daß gerade verfestigte subkulturelle Strukturen mit polizeibekanntem Treffpunkten die Überwachung der Berufsdelinquenten und Ermittlungen gegen sie erleichtere, setzten sich die Fachdezernate 1923 durch. Nicht nur verloren Razzien ihren besonderen Stellenwert und wurden stark vermindert, »sämtliche größeren Verbrecherkneipen«¹⁰⁹ wurden zudem dem Zugriff der Großen Streife entzogen und der Aufsicht von Streifen der Fachdezernate unterstellt.

Offenbar noch wichtigere Instrumente zur alltäglichen Überwachung von Randgruppen und Subkulturen als Razzien oder Streifen waren die Spitzel der Kripo: »Ohne diese Zuträger aus Verbrecherkreisen, die [...] ihre Kenntnis von der Täterschaft begangener Straftaten an die Polizei verkaufen, läßt sich ein erfolgreicher Kampf gegen das gewerbsmäßige Verbrechen kaum führen«.¹¹⁰ Im Regelfall griffen die Beamten auf ihnen bekannte Mitglieder von Subkulturen zurück, die entweder im Einzelfall gegen Belohnung oder aber in einer Art Dauerarbeitsverhältnis gegen Entgelt für die Ermittler die Ohren aufhielten und Informationen über allgemeine Entwicklungen in der Branche oder konkrete Einzeltaten weitergaben.¹¹¹ »Meistens war es so, daß wir bei Aushebungen uns die Personen aussuchten, die uns geeignet zu sein schienen und sie dann anfütterten«,¹¹² erinnerte sich ein Berliner Kriminalist 1939. Zur Anfütterung zählten finanzielle Versprechungen, Lokalbesuche, aber auch Kriminalisierungsdrohungen. So berichtete der in Hamburger Einbrecherkreisen verkehrende Ferdinand H. 1922, er sei im Herbst 1919 nach Einbrüchen anderer in seiner »Wohnung [...] ständig von dem vorbenannten Kriminalbeamten überholt«¹¹³ worden und habe sich schließlich bereitgefunden, der Kripo Hinweise zu geben, um diesen Belästigungen in Zukunft zu entgehen.

Während unter den Berufsdelinquenten Spitzel nur Verachtung und Haß ernteten, da sie eine zentrale subkulturelle Norm durchbrachen, bezeugen auch die Beschreibungen in der kriminalistischen Fachpublizistik wenig

Sympathie der Ermittler für ihre Werkzeuge: Da ist von »sehr tiefstehenden Charakteren« die Rede, die »ohne jedes Gewissen nur um des Vorteils willen«¹¹⁴ handelten, mithin aus den »niedrigsten Motiven«¹¹⁵ heraus. Bei aller Geringschätzung der Spitzel waren es pragmatische Gründe wie das Interesse an ihrer Weiterverwendung, die die Kriminalisten bewogen, die Identität ihrer Vertrauensleute in Ermittlungsverfahren zu verschleiern. Vor Gericht zogen sich Kriminalbeamte auf entsprechende Fragen auf fehlende Aussagegenehmigungen zurück.¹¹⁶ Als die Bremer Kripo ihren Hamburger Kollegen 1922 einen Bericht zusandte, in dem ein Spitzel namentlich genannt wurde, vermerkte Kriminalwachtmeister Kamprath:

»Es entspricht nicht den Gepflogenheiten der Krim.Pol. Namen von Personen, die für dieselbe tätig sind, aktenkundig zu machen. Ich bitte daher, den Bericht der Kriminalpolizei Bremen zurückzustellen mit dem Ersuchen, eine Neuanfertigung des Berichtes vorzunehmen und den Namen unseres Kundschafters hierdurch zu entfernen. Dieses ist unbedingt erforderlich, da die Akte [...] von der Hamburger Staatsanwaltschaft übernommen werden wird und die Gefahr besteht, daß der Name unseres Kundschafters bekannt wird.«¹¹⁷

Spuren, Zeugen und Beschuldigte – materielle und immaterielle Beweismittel

Spitzel und Karteien waren für Ermittlungen von zentraler Bedeutung, das durch sie gewonnene Informationsmaterial war allerdings in der Regel nicht direkt gerichtsverwertbar. Der Berliner Kommissar Otto Trettin mochte gestützt auf die Diebstahlsammlung 1924 im Fall des Fassadenkletterers Waldemar M. und seiner Komplizen davon überzeugt sein, daß diese außer für die beiden ihnen nachgewiesenen Einbrüche noch für weitere sechs durch denselben Modus operandi charakterisierte Taten verantwortlich seien – eine Verurteilung für jene Einbrüche war auf solcher Basis in einem intakten Rechtsstaat nicht möglich, auch wenn das Schöffengericht Berlin-Mitte sich in seinem Urteil zu diesem Fall vom 8. November 1924 überzeugt zeigte, daß die abgeurteilten Taten »nur als ein Teil der von ihnen begangenen Einbrüche angesehen«¹¹⁸ werden könnten. Die Produktion gerichtsverwertbarer Beweise war aber letztlich die Hauptfunktion kriminalpolizeilicher Ermittlungsverfahren, somit traten die internen Hilfsmittel zur Verdachtsschöpfung und -erhärtung im Strafverfahren zurück gegenüber den anerkannten Beweismitteln, nämlich den materiellen Indizien im Sinne kriminaltechnisch nachgewiesener Spuren und den immateriellen Beweisen in Form von Zeugenaussagen und Geständnissen.

Die Arbeit mit materiellen Spuren bildete neben der Verwaltung der zentralen Datensammlungen das zweite Arbeitsfeld des kriminalpolizeilichen Erkennungsdienstes. Sie beruhte auf der Nutzbarmachung naturwissenschaftlich/technischer Neuerungen von der Fotografie über biochemische Analysemethoden bis hin zur Daktyloskopie, wobei die Jahre um die Jahrhundertwende in Deutschland als »Gründerjahre« der »wissenschaftlichen Kriminalistik«¹¹⁹ in diesem Sinne angesehen werden können. 1912 wurde an der Preußischen Landesanstalt für Chemie die Abteilung für gerichtliche Chemie und naturwissenschaftliche Kriminalistik eingerichtet, deren Sitz bezeichnenderweise im Berliner Polizeipräsidium lag; im selben Jahr wurde Hans Groß, damals Leitfigur der um die Adaption wissenschaftlicher Methoden bemühten Kriminalisten und Autor des in dieser Beziehung bahnbrechenden ›Handbuch des Untersuchungsrichters‹ Leiter des ersten kriminalistischen Universitätsinstitutes in Graz. Das 1899 von ihm gegründete Archiv für Kriminologie widmete sich der Vermittlung kriminaltechnischer Neuerungen an die Kriminalisten. Ausgehend vom Groß'schen Indizienparadigma wurde Kriminalistik immer stärker »ein wissenschaftliches System der Tataufklärung«.¹²⁰

1867 war in Paris erstmalig ein Tatort zu Ermittlungszwecken fotografiert worden; die Berliner Kripo richtete 1885 ein Fotolabor ein, München und Hamburg folgten 1889, wobei die Hamburger Einrichtung um 1900 aufgrund ihres technischen Standards zu einem »Mekka aller Polizeifotografen«¹²¹ gereift war. In den 20er Jahren wurden nicht nur die Totale oder ein Ausschnitt des Tatortes fotografisch dokumentiert, sondern mit einer Fülle von Spezialausrüstungen auch Aufnahmen von Blut-, Werkzeug- oder Fingerspuren angefertigt. 3496 solcher Detailaufnahmen stellte der Berliner Erkennungsdienst 1928 her, die Hamburger Kollegen kamen zwei Jahre später sogar auf 4309.¹²²

Um 1930 vermochten die Beamten des Erkennungsdienstes nicht nur Fotos herzustellen, sondern auch Fingerabdrücke, Fußspuren, Blut- oder Samenspritzer, Werkzeugspuren, Schußspuren, Patronenhülsen, Haare, Splitter etc. als die »stummen Zeugen der Tat«¹²³ sicherzustellen, um sie teilweise selbst, teilweise aber auch durch Naturwissenschaftler anderer Institute chemisch und mikroskopisch zu analysieren. Unter den Fingernägeln, an Kleidung und Schuhwerk eines Verdächtigen wiesen Kriminaltechniker mit Hilfe des Mikroskopes vom Tatort stammende Spuren wie Fasern, Staub etc. nach.¹²⁴ Ebenfalls unter dem Mikroskop konnten Werkzeugspuren wie die Beschädigungen eines aufgeknabberten Geldschrankes mit bei Verdächtigen sichergestellten Werkzeugen verglichen und das benutzte Instrument identifiziert werden.¹²⁵

Die vorangegangenen Bemerkungen skizzieren das Potential naturwissenschaftlicher Kriminalistik um 1930, nicht ihre tägliche Realität. Letztere

war geprägt vom weitgehenden Fehlen hinreichend ausgestatteter kriminaltechnischer Laboratorien. In Preußen existierte 1931 neben einigen privaten oder an Universitäten angegliederten Instituten, die in Einzelfällen gegen Honorar tätig wurden, lediglich in Berlin mit der bereits erwähnten Abteilung der Landesanstalt für Chemie (1930 recte: Landesanstalt für Lebensmittel, Arzneimittel und gerichtliche Chemie) ein der Kripo zugeordnetes Laboratorium, in dem damals Professor Brüning mit einer einzigen wissenschaftlichen Hilfskraft wirkte.¹²⁶ Da naturwissenschaftliche Analysen als Beweismittel vor Gericht nur dann verwertet werden konnten, wenn sie von einem qualifizierten Spezialisten angefertigt worden waren, blieb die Ausschöpfung des theoretisch bestehenden kriminaltechnischen Potentials angesichts der Knappheit von Einrichtungen und Personal auf Ausnahmefälle, vor allem Kapitalverbrechen, beschränkt.

Allein Vergleiche von Fingerabdrücken konnten regelmäßig als Beweismittel in die Strafverfahren eingehen, da der kriminalpolizeiliche Erkennungsdienst hierfür selbst über die nötigen Einrichtungen sowie als Gutachter anerkannte Spezialisten verfügte. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts hatte sich die Kriminalpolizei in Deutschland zur Identifizierung von Toten oder zur Überprüfung der Personalangaben Festgenommener noch der von Alphonse Bertillon entwickelten Anthropometrie bedient.¹²⁷ Diese Methode beruhte auf der Annahme, daß bestimmte Körpermaße wie z. B. die Länge von Ohren, Unterarmen oder Füßen bei Erwachsenen unveränderlich seien und daß ein Mensch durch elf solcher Maße eindeutig und individuell charakterisiert sei. Seit 1896 arbeitete die Berliner Kripo mit dieser Methode und sammelte bis 1918 Daten zu 127700 Personen, im Jahre 1900 wurden in Berlin 214 Personen anthropometrisch identifiziert. Die Mängel dieses Identifizierungssystems führten jedoch 1903 dazu, daß die Polizeipräsidien von Berlin, Hamburg und Dresden die Daktyloskopie zunächst neben und wenig später (in Berlin ab 1914) anstelle der Anthropometrie einsetzten.¹²⁸ Diese auf dem Weg über England – wo sie 1901 beim Londoner Erkennungsdienst eingeführt worden war – aus Indien nach Europa gelangte und noch heute übliche Identifizierungsmethode beruht auf zwei naturwissenschaftlichen Tatsachen: Erstens sind die Fingerabdrücke zweier Menschen immer voneinander verschieden, zweitens sind Fingerabdrücke unveränderlich.

Zunächst nur zum Zwecke der Personenidentifizierung sammelte der Erkennungsdienst in stürmisch wachsenden Sammlungen Fingerabdrücke, die Berliner Zehnfingerabdrucksammlung enthielt am 31. Dezember 1932 561 172 Fingerabdruckblätter, mit deren Hilfe – zentral für ganz Preußen – in diesem Jahr 1382 Lebende und 13 Tote identifiziert worden waren.¹²⁹ Abdrücke aller zehn Finger wurden seit entsprechenden Beschlüssen zweier deutscher Polizeikonferenzen von 1912 und 1913 einheitlich jeweils

genommen von ›Zigeunern‹, ausgewiesenen und straffälligen Ausländern, Personen, die keine oder falsche Angaben zur Person machten sowie von Menschen, die nach Meinung der Kripo als »gewohnheits- oder gewerbsmäßige Verbrecher zu erachten«¹³⁰ waren.

Außer bei der Identifizierung von Personen, derer die Polizei bereits habhaft war, gewann die Daktyloskopie seit etwa 1909 zunehmende Bedeutung für die Ermittlung der für eine Straftat Verantwortlichen mittels naturwissenschaftlicher Beweisführung. Damals hatte ein Wiener Kriminalist eine Folie zur Abnahme und Fixierung von Fingerabdrücken zum Patent angemeldet, deren verbesserte Version diente seit 1915 zur Sicherung von Fingerabdrücken am Tatort, seitdem vertrieb die Industrie »serienmäßig hergestellte Spurensicherungsbestecke«:¹³¹ »Zur Aufnahme der Tatort-FA. bedient man sich der im Handel erhältlichen sogenannten ›Abziehfolien‹, nachdem man vorher die gefundenen und zur Aufnahme geeigneten Finger- oder Handflächenspuren mit einem Schwarzpulver vorsichtig [...] eingestäubt hat. [...] Das feine Pulver bleibt auf den, wenn auch nur gering fetthaltigen Fingerspuren haften und wird durch die Abziehfolie (mit stärkerer Adhäsionskraft) wieder von der Spur weggenommen, so daß die eigentlichen Papillarlinien seiten- oder linienrichtig auf der durchsichtigen Folie erscheinen«.¹³²

Die Bedeutung der Daktyloskopie als materielles Beweisverfahren lag darin, daß sie ohne großen Aufwand massenhaft praktiziert werden konnte, in Sachsen z. B. waren 1925 mehrere hundert Polizeibeamte mit Aluminiumtaschen im Notizbuchformat ausgestattet, die die zur Fingerspuren Sicherung nötigen Materialien (Pinsel, Walze, Schwärze, Folie, zwei Fingerabdruckbögen, aber auch Glasschneider, Pinzette, Lupe etc.) enthielten. 1932 wurden in Berlin 5337 Tatortuntersuchungen durch Beamte des Erkennungsdienstes durchgeführt; es wurden 1438 brauchbare Fingerspuren gesichert, mit Hilfe derer schließlich 174 Täter zu 192 Fällen ermittelt werden konnten.¹³³ Da sich an einem Tatort oft nur der Abdruck eines Fingers bzw. sogar nur Fragmente eines solchen fanden, waren die großen Zehnfingerabdrucksammlungen für die Suche nach dem dem Tatortabdruck entsprechenden Abdruck zu unhandlich. Von 1913 an führte daher der Berliner Erkennungsdienst zusätzlich eine Einzelfingerabdrucksammlung: Pro Finger des Daktyloskopierten wurde hier eine besondere Karteikarte angelegt.¹³⁴ Nach Sicherung eines Tatortfingerabdrucks hatten die Experten des Erkennungsdienstes zunächst zu bestimmen, von welchem Finger dieser stammte, um sodann in der entsprechenden Untersammlung weiterzusuchen.¹³⁵ Zur rationellen Organisation der Vergleichsarbeit waren die registrierten Fingerabdrücke anhand von fünf Grundmustern der Papillarlinien und innerhalb dieser Hauptgruppen weiter nach der Zahl bestimmter Linien klassifiziert. Aufgrund der verschiedenen Kriterien wurde

dem Abdruck eine Formel zugeordnet, der Beamte hatte schließlich nur noch jene registrierten Abdrücke per Lupe mit dem Tatortabdruck zu vergleichen, die dieselbe Formel aufwiesen. In großen Einzelfingerabdrucksammlungen lagen jedoch die Abdrücke »zu Hunderten oft unter einer einzigen Formel«;¹³⁶ um ein gerichtsfestes Sachverständigengutachten zur Übereinstimmung von Tatort- und registriertem Abdruck anzufertigen, hatte der Erkennungsdienstler folglich manchmal tagelang »Punkt auf Punkt, Endung auf Endung, Gabelung auf Gabelung«¹³⁷ zu vergleichen – als es einem Berliner Kriminalassistenten 1930 gelang, innerhalb eines Jahres 81 Täter anhand der Tatortfingerabdrücke zu identifizieren, war dies ein deutscher Rekord.¹³⁸

Die Fingerabdrucksammlungen standen in diesem Zusammenhang unter demselben Rationalisierungsdruck wie andere Datensammlungen der Kripo, und auch die gefundenen Lösungen ähnelten denen in anderen Bereichen. 1931 wurde die Berliner Zehnfingerabdrucksammlung nach einem differenzierteren Klassifizierungsschema umorganisiert, gleichzeitig wurde die Unterbringung der Fingerabdruckblätter unter ergonomischen Gesichtspunkten verbessert und die Arbeitsplätze der einzelnen Beamten nach den »Richtlinien moderner Beleuchtungstechnik«¹³⁹ optimiert. Um die Einzelfingerabdrucksammlungen rationell verwalten zu können, nahm der Erkennungsdienst eine Fokussierung bestimmter Gruppen vor. Einzelfingerabdrücke wurden in der Weimarer Republik nur genommen von Räubern, Erpressern, Hotel- und Museumsdieben sowie von »allen gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Einbrechern«.¹⁴⁰ Bewußt nahm man in Kauf, daß »hier eine Lücke bleibt und mancher Täter seinem wohlverdienten Schicksal entgeht«,¹⁴¹ um die Daktyloskopie wenigstens zur Bekämpfung der erwähnten Gruppen effektiv einsetzen zu können. Das Ausmaß der Fokussierung wird daran deutlich, daß die Hamburger Zehnfingerabdrucksammlung 1930 262 712 Bögen enthielt, während in der Einzelfingerabdrucksammlung lediglich 6855 Menschen erfaßt waren.¹⁴²

Der Vergleich von Fingerabdrücken war das einzige Feld naturwissenschaftlicher Beweisführung, auf dem in den 20er Jahren nicht Naturwissenschaftler, sondern speziell ausgebildete Kriminalbeamte agierten. Beamte des Erkennungsdienstes verfaßten Gutachten und traten in Hauptverhandlungen als Sachverständige auf.¹⁴³ Die Anerkennung daktyloskopischer Gutachten durch die Gerichte war zur selben Zeit zwar überwiegend aber nicht generell. Noch 1926 sprach die 4. kleine Strafkammer des Landgerichts II Berlin einen des Einbruchs Angeklagten frei, weil sie sich nicht dazu durchringen konnte, den Beschuldigten allein auf der Basis zweier daktyloskopischer Gutachten »für ausreichend überführt zu erachten. [...] Insbesondere war auch die [...] Überlegung maßgebend, daß eine Weiterbildung der Erkenntnismethoden der Daktyloskopie dahin, daß heute

noch kongruent erscheinende Merkmale später als diskongruent erachtet werden, nicht unmöglich ist.«¹⁴⁴

Gegen den in ihren Augen »längst überholten Standpunkt«,¹⁴⁵ die Daktyloskopie sei eine noch auf unsicheren Füßen stehende Methode, kämpften die Kriminalisten engagiert an. So erläuterte der Leiter des Berliner Erkennungsdienstes Hans Schneickert in einem Schweriner Mordprozeß sein daktyloskopisches Gutachten nicht nur mit fünffach vergrößerten Fotografien der Fingerabdrücke, sondern nahm zudem auch von einigen Geschworenen Fingerabdrücke, anhand derer er die Individualität dieses Merkmals erfolgreich veranschaulichte.¹⁴⁶ Die von den Kriminalisten beklagte Kehrseite solcher öffentlicher Demonstrationen bestand darin, daß derart fortgebildete Berufsdelinquenten zu »Handschuharbeit«¹⁴⁷ übergingen oder nach vollbrachter Tat erbrochene Schränke etc. sorgfältig abwischten. Hierin vermuteten die Ermittler den Grund dafür, daß die Einzelfingerabdrucksammlungen zwar wuchsen, die Zahl erfolgreicher Täteridentifizierungen aber um 1930 stagnierte oder sogar geringfügig rückläufig war. In Berlin war die Zahl der durch Tatortfingerabdrücke geklärten Fälle zwischen 1912 und 1926 von 24 auf 215 angewachsen, 1931 waren es dann 214 und 1932 sogar nur 192; 1928 hatte der Berliner Erkennungsdienst noch in 32 Prozent der Fälle, in denen er Spurensicherung am Tatort vorgenommen hatte, brauchbare Fingerspuren gesichert, bis 1932 war dieser Wert auf 23,5 Prozent gesunken.¹⁴⁸

Die Anwendung von auf naturwissenschaftlicher Forschung beruhenden Beweistechniken rückte aus Sicht höherer Kriminalbeamter ihr eigenes Tun in die Nähe wissenschaftlicher Arbeit, nicht ungerne sprachen sie von »Kriminalhilfswissenschaften«¹⁴⁹ oder »wissenschaftliche[r] Kriminalpolizei«.¹⁵⁰ Der Masse der niederen Dienstgrade fehlte aber – wie zahlreiche Klagen in der Fachpublizistik belegen – das rechte Verständnis für die Bedeutung der Kriminaltechnik, was sich vor allem in mangelhafter Spurensicherung niederschlug. »In unzähligen Akten lesen wir immer wieder: ›Am Tatorte wurden keinerlei Spuren gefunden.‹«,¹⁵¹ klagte Kriminalkommissar Erich Anuschat 1925 und sah darin nur die Unfähigkeit zur Spurenerkennung. Brüning sah sich 1927 gezwungen, die Kriminalbeamten darauf hinzuweisen, daß materielle Spuren »unverändert und unbeschädigt«¹⁵² in die Hände des Kriminaltechnikers gelangen mußten. Und Oberregierungsrat Meydam schließlich zog 1932 aus seiner Inspektion verschiedener preussischer Kriminalpolizeien den Schluß, »daß Sinn und Wert der Spurensicherungstätigkeit noch nicht überall so in Fleisch und Blut der Kriminalbeamten eingedrungen sind, wie es notwendig ist. [...] Es ist auch noch nicht genügend bekannt, daß durch die fortschreitenden Erkenntnisse und Erfindungen der Naturwissenschaft Auswertungsmöglichkeiten selbst der anscheinend unbedeutendsten Spuren [...] gegeben sind.«¹⁵³

Die Reserviertheit mancher Kriminalbeamter mag auch den Anlaß dazu geboten haben, daß in den 20er Jahren eine rege Fachpublizistik die Kriminalisten mit Chancen und Methoden der Kriminaltechnik vertraut zu machen suchte.¹⁵⁴ Ein aus heutiger Sicht skurriles Schlaglicht auf die Unsicherheit vieler Kriminalisten im Umgang mit naturwissenschaftlichen Ermittlungsmethoden wirft in dieser Publizistik die Debatte über die Verwendung von Hellschern zur Tataufklärung, die erst verstummte, als das preußische Innenministerium per Erlaß vom 3. April 1929 dieses in der Vergangenheit immer wieder angewandte Hilfsmittel verbot.¹⁵⁵

Den Hintergrund der mangelnden Sorgfalt eines Teils der Ermittler im Umgang mit materiellen Spuren identifizierte Anuschat 1925 darin, daß immer noch »viele Praktiker ihren einzigen Arbeitsboden in den Zeugenaussagen«¹⁵⁶ sähen. Zu den ersten Maßnahmen am Tatort einer gewichtigere Straftat gehörte das »planmäßige Herumfragen in Häusern und Straßenzügen«¹⁵⁷ der Umgebung, im weiteren Verlauf der Ermittlungen suchte die Kripo nach Zeugen aus dem Umfeld der Geschädigten bzw. der Verdächtigen. Die Bereitschaft, als Zeuge mit den Ermittlern zu kooperieren, war offensichtlich sehr schwankend, eine »wirklich ausreichende Unterstützung durch das Publikum«¹⁵⁸ fand die Kriminalpolizei aus Sicht von Ernst Engelbrecht nur selten; der Leiter der Hamburger Kripo Hugo Campe klagte 1921: »Besonders bedauerlich ist, daß [...] die Erfolge der Kriminalpolizei jetzt dadurch wesentlich erschwert werden, daß sie nicht mehr überall die wünschenswerte Unterstützung seitens des Publikums findet«.¹⁵⁹

Andererseits gingen bei sensationellen Fällen wie der von Peter Kürten verübten Düsseldorfer Mordserie 1929 tausende Hinweise bei der Kripo ein, von denen nur sehr wenige brauchbar waren.¹⁶⁰ Insgesamt hielten die Kriminalisten eine »Erziehung des Publikums zur verständigen Zusammenarbeit mit der Polizei«¹⁶¹ für ein dringendes Gebot; zu diesem Zwecke gingen sie neue Wege auf zwei Ebenen. Zum einen mühte man sich, durch Öffentlichkeitsarbeit allgemein Verständnis für die Kripo zu wecken. In Hamburg wurde zu diesem Zweck 1922 eine Polizeipressestelle geschaffen, auch in Berlin wurden die Medien gezielt mit Material versorgt. 1926 stellte sich die Berliner Kripo im Rahmen einer großen Polizei-Ausstellung fast 500000 Besuchern nicht nur durch Stände, Tafeln und Vitrinen dar, sondern warb zudem mit einem in Kooperation mit der UFA hergestellten Film »Sein großer Fall« um Sympathie.¹⁶²

Zum anderen stellten die Kriminalisten bei der Bearbeitung konkreter Fälle während der Weimarer Republik eine Fülle von Innovationen der Medien- und Werbebranche in den Dienst der Zeugensuche. Von 1919 an wandte sich die Berliner Kripo bei Kapitalverbrechen sofort über das Wolffsche Telegraphenbüro an die Öffentlichkeit.¹⁶³ Das schon im Kaiser-

reich eingesetzte Medium des Plakataufrufes an Litfaßsäulen und in öffentlichen Gebäuden wurde, da es nach Meinung der Kriminalisten die reizüberfluteten Großstädter mit zu großer Zeitverzögerung und nicht eindringlich genug erreichte, ergänzt durch Mitteilungen im neuen Medium Rundfunk sowie durch das Verteilen von Flugblättern.¹⁶⁴ In Berlin wurden nach Morden zuweilen über der Umgebung des Tatortes »Fragebogen vom Flugzeug aus«¹⁶⁵ abgeworfen und an fünf Hauptverkehrspunkten kriminalpolizeiliche Mitteilungen via Lichtreklame publiziert – auch dies Übernahmen neuer Werbetechniken durch die Kripo. Beweismaterial zu Kapitalverbrechen wurde seit 1923 in Berlin in Geschäfts-Schaufenstern öffentlich ausgestellt.¹⁶⁶ Das stürmisch expandierende Massenmedium Kino stellte sich in den Dienst der Kriminalpolizei, indem während der Pausen, eingereiht unter Reklamebilder, Fotos gesuchter Verdächtiger – versehen mit einer »zugkräftigen Überschrift und dem Hinweis auf eine namhafte Belohnung«¹⁶⁷ – projiziert wurden.

Die kriminalpolizeilichen Vernehmungen von Zeugen und Verdächtigen galten den Kriminalisten als die wichtigsten »Untersuchungshandlungen gegen den Verdächtigen«,¹⁶⁸ sei es als »formlose Befragung«,¹⁶⁹ deren Inhalt durch einen Bericht des Ermittlers Eingang in die Akten fand, sei es als verantwortliche Vernehmung, die zusammen mit formalisierten Angaben zur Person des Vernommenen auf einem Protokollvordruck schriftlich dokumentiert wurde. Für das Strafverfahren entscheidende Passagen wurden hier scheinbar wörtlich – wie die nüchterne Sprache allerdings häufig nahelegt in Wirklichkeit übersetzt in die Terminologie der Ermittler – wiedergegeben, andere vom Kriminalbeamten inhaltlich zusammengefaßt. Ziel der Vernehmungstätigkeit war regelmäßig die Erlangung eines Geständnisses der Verdächtigen als das »von allen Beweismitteln [...] vorzüglichste«,¹⁷⁰ auch wenn aus Justizkreisen während der Weimarer Republik Kritik an einem solchen, der Objektivität der Ermittler abträglichen Erfolgsmaßstab geübt wurde.¹⁷¹

In auf ein Geständnis ausgerichteten Vernehmungen gingen Kriminalisten um 1930 zwei unterschiedliche Wege: Beim Fehlen von Beweismaterial, das dem Vernommenen hätte vorgehalten werden können, erörterte der Ermittler mit ihm »in umständlicher Form« Personalien, Lebenslauf und nebensächliche Ereignisse, um »nach einer ermüdenden und zermürbenden Vernehmungszeit«¹⁷² und anknüpfend an bis dahin aufgetauchten Widersprüchen zur in Rede stehenden Tat selbst zu gelangen. Im Gegensatz zu dieser »abtastende[n] Vernehmung« bestand die »Vernehmung mit Vorhaltungen«¹⁷³ aus der direkten Konfrontation des Verdächtigen mit dem ihn belastenden Beweismaterial, seien es kriminaltechnische Indizien oder Aussagen von Zeugen und Mittätern. Gerade die Gegenüberstellung leugnender und bereits geständiger Täter, führte fast regelmäßig zum

Erfolg: »In der Entrüstung über den schmachvollen Verrat durch den eigenen Genossen werfen sie dann oft genug alle Rücksicht auf die persönliche Sicherheit über Bord und rücken mit der Wahrheit heraus, um den Verräter gleichfalls hereinzureißen«. ¹⁷⁴ Um einem späteren Widerruf des Geständnisses vorzubeugen, suchten die Kriminalisten aus dem Vernommenen vor allem solche Details herauszulocken, die nur der wirkliche Täter wissen konnte, oder bemühten sich um Hinweise auf materielle Beweise, wie z. B. versteckte Beute. ¹⁷⁵

Die Zerschlagung der Petersengruppe durch die Hamburger Kripo 1921/22 ist ein Musterbeispiel für die Techniken, die die Ermittler in der Konfrontation mit kooperationsunwilligen Berufsdelinquenten entwickelten. Ausgangspunkt war das Wissen der Beamten um innere Konflikte der Einbrechergruppe, das sie durch einen Spitzel erhalten hatte. »Bei der Verteilung der Beute sind die Gebr. Petersen und deren engste Freunde nicht ehrlich zu Werk gegangen«, stellten die Kriminalisten im Juni 1921 fest und schloßen hieraus sowie aus dem Umstand, daß ein Teil der Verdächtigen noch nicht vorbestraft sei, daß »die Chancen, die Beschuldigten gegeneinander auszuspielen, sehr groß« ¹⁷⁶ seien.

Für die folgenden Ermittlungen entwickelten die federführenden Kriminalbeamten Kamprath und Henne »ein bestimmtes Programm«. ¹⁷⁷ Um Geständnisse und gegenseitige Belastungen zu erzwingen, widmeten sich die Ermittler zunächst jenen Festgenommenen, die nach den Hinweisen des Spitzels nicht voll integrierte Randfiguren der Gruppe bzw. bei Beuteteilungen betrogen worden waren. ¹⁷⁸ Aussagebereite Täter wurden aufgefordert, schriftlich alle Straftaten zu schildern, an denen sie beteiligt gewesen waren oder von denen sie gehört hatten. Mit Hilfe dieser Aussagen wiederum wurden bislang schweigende Beschuldigte davon überzeugt, daß sie von den Kollegen verraten worden seien und es ergo besser sei, sich nun durch willige Aussagen einen Strafrabatt zu sichern. ¹⁷⁹

Nachdem die Lawine der gegenseitigen Belastungen in Gang gekommen war, heizte die Kripo das dadurch entstehende Klima des Mißtrauens unter den Gruppenmitgliedern bewußt an; so erzählte Kamprath im Februar 1922 Adolf Petersen »im Vertrauen«, ¹⁸⁰ daß ein bestimmter Mittäter ihn in anonymen Schreiben denunziert habe. Durch einen Spitzel fingen die Ermittler Kassiber, die die Untersuchungsgefangenen austauschen wollten, nicht nur ab, sondern ließen diese nach Erstellung einer Abschrift ihren Adressaten sogar zustellen, um den Informationsfluß in Gang zu halten und zu steuern. ¹⁸¹

Vorraussetzung des Gelingens solcher Methoden war die strikte Isolierung der nicht kooperationswilligen Verdächtigen und die »Abschneidung jeglichen Verkehrs nach außen«. ¹⁸² Die Verhafteten wurden daher einer rigiden Postkontrolle unterworfen, auf mehrere Gefängnisse verteilt, häu-

fig verlegt und überhaupt voneinander solange isoliert, wie sie Aussagen verweigerten. Kooperationsbereite Beschuldigte dagegen wurden zusammengelegt, und wenn die Kriminalisten sich ihrer sicher fühlten, wurden geständige Häftlinge auch mal mit noch leugnenden zusammengelegt, damit sie »sich gegenseitig für ein abzugebendes Geständnis«¹⁸³ beeinflussen. Am Petersenkomplex unbeteiligte Häftlinge wurden mit Mitgliedern der Gruppe zusammengelegt, um diese auszuhorchen.¹⁸⁴ Ein weiteres Druckmittel bestand in der Verschleppung der Verfahren; im Juli 1922 beschwerte sich Hugo F., seit fünf Monaten in Haft aber noch kein einziges Mal vernommen worden zu sein. Untersuchungsrichter Lazarus rechtfertigte dies lakonisch damit, daß es bei »solchen kriminellen Persönlichkeiten [...] eines besonderen methodischen Vorgehens«¹⁸⁵ bedürfe. Kooperationswillige Täter wurden nicht nur mit Verbesserung der Haftbedingungen, sondern auch mit kurzen Hafturlauben sowie Gaststättenbesuchen in Gesellschaft von Kriminalbeamten belohnt.¹⁸⁶ Ergebnis dieser systematischen Ermittlungsarbeit war schließlich nach neun Monaten am 1. April 1922 ein umfassendes Geständnis des Haupttäters Adolf Petersen.¹⁸⁷

Am Ende der Weimarer Republik geriet die Kriminalpolizei ins Schußfeld öffentlicher Kritik, da sich die Fälle häuften, in denen Angeklagte vor Gericht ihre Geständnisse widerriefen unter Hinweis auf unzulässigen Druck, der von seiten der Ermittler ausgeübt worden sei.¹⁸⁸ Erregt reagierten Kriminalisten, wenn ihnen bzw. ihren Kollegen die Anwendung körperlicher Gewalt zur Geständniserzwingung vorgeworfen wurde.¹⁸⁹ Aktenmäßige Belege für Mißhandlungen bei Vernehmungen sind zwar selten, dies erscheint jedoch angesichts des bis heute fortbestehenden Defizits in der Dokumentation polizeilicher Gewaltakte als nicht recht aussagekräftig. 1929 erregte ein Zeitungsartikel des Rechtsanwaltes Botho Laserstein mit dem Titel »Wie verhält man sich, wenn man von der Polizei vernommen wird?«¹⁹⁰ das Berliner Polizeipräsidium so sehr, daß Polizeivizepräsident Bernhard Weiß persönlich beim Vorstand der Anwaltskammer intervenierte, um diese zu einer Mißbilligung des Artikels zu bewegen. Einige Auszüge aus diesem Artikel mögen die damals gegenüber der Kripo häufig erhobenen Vorwürfe illustrieren:

»3. Laß dich auch durch Schläge, die *selbstverständlich* nur in Amerika und Österreich [...] vorkommen, nicht bewegen, der Wahrheit zuwider etwas zuzugeben. [...]

5. Laß dich nicht bluffen! Es ist nicht wahr, daß deine Großmutter dich bereits als Täter bezeichnet hat und daß die Polizei bereits alles weiß; wenn die Beamten das sagen, wissen sie gar nichts.

6. Es ist auch nicht wahr, daß du aus der Haft entlassen wirst, wenn du ordentlich auspackst und sogar Schuldmomente gegen dich erfindest».¹⁹¹

Unterhalb der Ebene direkter Gewalt bedienten sich die Kriminalisten

einer Fülle von Einschüchterungs- und Zermürbungstaktiken, von der Positionierung einer Lampe im Rücken des Beamten, die den zu Vernehmenden anstrahlte bis zur »bei der Kripo gern geübte[n] Methode, die Beschuldigten zeitlich so ungünstig zu vernehmen, daß sie ständig kaltes Essen bekamen«. ¹⁹² Gerade Vernehmungen von Berufsdelinquenten durch die Spezialisten der Fachdezernate jedoch trugen häufig den Charakter einer »gemütlichen, fast kameradschaftlichen und oft von Humor gewürzten Unterhaltung«, ¹⁹³ da sich »infolge der beiderseitigen Spezialisierung« mit der Zeit ein auf gegenseitigem Kennen beruhendes »Vertrauensverhältnis« ¹⁹⁴ herausgebildet hatte.

Große Unzufriedenheit herrschte unter den sich in der Publizistik äußeren Kriminalisten über die Mindeststandards an Beschuldigtenrechten, die die Weimarer Republik – wie übrigens zuvor auch das Kaiserreich – als bürgerlicher Rechtsstaat gewährte und die aus Sicht der Ermittler ihre geständnisorientierte Arbeit behinderten. Im Mittelpunkt solcher Kritik stand der § 128 der Strafprozeßordnung, wonach jeder Festgenommene »unverzüglich« einem Richter zwecks Freilassung oder Erlaß eines Haftbefehls vorgeführt werden mußte. Welcher Zeitrahmen mit diesem Begriff umschrieben war, unterlag sich wandelnder Interpretation; ein Urteil des Berliner Kammergerichts vom 24. April 1923 hatte eine polizeiliche Festsetzung Verdächtiger ohne Haftbefehl für bis zu drei Tage als legal angesehen, andere Urteile sprachen von einer 24-Stunden-Frist; letztere Auslegung machte sich auch der 3. Zivilsenat des Reichsgerichts am 19. Januar 1932 zu eigen. ¹⁹⁵ Kriminalisten waren interessiert daran, Verdächtige möglichst lange von der Außenwelt zu isolieren und sie dem Druck der Haftsituation auszusetzen, um sie zu Geständnissen zu bewegen; fixierte Grenzen der Dauer von Polizeihaft galten daher als hinderlich:

»Zahlreiche Beispiele könnte ich aus der Praxis anführen, wo in mühevoller kriminalistischer Arbeit ein umfangreiches Indizienbeweismaterial zusammengetragen war, jedoch die [...] Bestimmung über die sofortige Zuführung der Festgenommenen vor den zuständigen Richter aller weiteren kriminalistischen Arbeit ein unüberwindliches Hindernis entgegengesetzte. Nicht selten sind die Fälle, in denen der Untersuchungsrichter dann zum Überfluß noch den Erlaß eines Haftbefehls ablehnt.« ¹⁹⁶

Das Reichsgerichtsurteil von 1932 rief denn auch nicht nur scharfe Schelte in der Fachpresse hervor, im Zeichen der sich vollziehenden autoritären Wende kündigte der Chemnitzer Oberregierungsrat Böhme im Leitartikel der Septemberausgabe der Kriminalistischen Monatshefte vielmehr unverblümt an, man werde die höchstrichterliche Entscheidung in der Praxis ignorieren: eine »Schwächung der Position der Polizei« könne im »Staatsinteresse nicht zugelassen werden«. ¹⁹⁷ Die kriminalpolizeiliche Praxis war ohnehin während der Weimarer Republik in Einzelfällen immer

wieder ihre eigenen Wege an der Justiz vorbei gegangen; der Berliner Strafverteidiger Botho Laserstein riet daher in seinem zitierten Artikel von 1929 Festgenommenen: »Fordere, sobald du 24 Stunden in Polizeihaft bist, daß man dich dem Vernehmungsrichter vorführt. [...] Allerdings verweigern es dir die Polizeibeamten auf Grund ihres Instruktions-(Polizeilehr-)buches. Man verlangt dann die Aufnahme einer Beschwerde und sagt erst wieder aus, wenn man einen richterlichen Beschluß darüber in Händen hat.«¹⁹⁸

In Berlin residierte im Polizeipräsidium selbst ein Vernehmungsrichter, der auf fünf Tage befristete Haftbefehle aussprach, erst dann mußte ein ordentlicher Haftprüfungstermin stattfinden, bei dem auch ein Rechtsanwalt auftreten konnte. Ein durchaus polizeifreundlicher Autor wie Kley stellte zudem fest, daß von der Kripo gewünschte Haftbefehle in aller Regel auch vom Haftrichter erlassen wurden, sie seien oft nicht mehr als eine »Bestätigung des durch die vorläufige Festnahme bewirkten tatsächlichen Zustandes«.¹⁹⁹

Beratungsstellen und Weibliche Kripo – Innovationen der 20er Jahre

Während in der alltäglichen Praxis der Kripo die repressive Kriminalitätsbekämpfung via Strafverfolgung im Vordergrund stand, formulierten in den 20er Jahren dennoch einige leitende Beamte den Anspruch, die Verhütung von Straftaten gehöre an die »Spitze der kriminalpolizeilichen Tätigkeit überhaupt«.²⁰⁰ Die Ernsthaftigkeit des Vorbeugungsgedankens innerhalb der Kripo manifestierte sich institutionell in der Einrichtung kriminalpolizeilicher Beratungsstellen. Unter dem Eindruck der steigenden Zahl angezeigter Einbrüche in der Krise um 1918 entstand im Juni 1921 die erste »Beratungsstelle zum Schutze gegen Einbruch und Diebstahl« beim Berliner Polizeipräsidium. Stolz vermerkte deren Leiter einige Jahre später: »Selbst die Polizei anderer Weltstädte wie Newyork, Paris, London usw. kannte bis dahin etwas derartiges nicht.«²⁰¹

Im September 1922 folgte Hamburg dem Berliner Vorbild, und schon um 1925 besaß fast jede deutsche Großstadtkripo eine entsprechende Einrichtung.²⁰² Kriminalisten erläuterten in den Beratungsstellen Rat-suchenden anhand von Mustern die Sicherungsmöglichkeiten gegen Einbruch; die Berliner Stelle widmete sich zudem der technischen Prüfung neu auf den Markt gebrachter Erzeugnisse der Sicherungsindustrie »unter Berücksichtigung der modernen Einbruchsmethoden«²⁰³ und regte ihrerseits bei den Firmen Innovationen an.

Die Resonanz der Beratungsstellen war abhängig vom Ausmaß der Unsi-

cherheitsgefühle in der Öffentlichkeit. Die Berliner Beratungsstelle wurde in den Krisenjahren 1922 von 19000 und 1923 von 16000 Ratsuchenden aufgesucht, 1924 dann nur noch von 12000 und in den ersten fünf Monaten des Jahres 1925 gar lediglich von 3000 Menschen. 1930, während einer erneuten gesellschaftlichen Krise, besuchten wieder über 15500 Menschen die Berliner Stelle.²⁰⁴ In der vom Rückgang registrierter Kriminalität gekennzeichneten Mitte der 20er Jahre sank auch das Interesse an den Beratungsstellen vielerorts so deutlich, daß in der Fachpresse von einer »schweren Krisis«²⁰⁵ der Einrichtungen gesprochen wurde. Auswege suchten die Kriminalisten einerseits in der Ausweitung der bislang auf Einbruch und Diebstahl fixierten Beratungstätigkeit auf Felder wie die Verhütung von Betrug,²⁰⁶ andererseits wollte man über verstärkte Arbeit mit Multiplikatoren Kontakt zu größeren Bevölkerungskreisen finden. Durch »individuell zugeschnittene Vorträge« wollten die Stellen Gruppen vom Hausfrauenverein bis zum Industriellenverband zu »Trägern ihrer Idee«²⁰⁷ machen; 1929 veranstaltete die Berliner Beratungsstelle in ihren Räumen 140 Vorträge mit 2143 Teilnehmern.²⁰⁸

Die Kripo blieb während der Weimarer Republik eine männliche Domäne – allerdings kündigte die Entstehung einer weiblichen Kriminalpolizei einen zaghaften Wandel an.²⁰⁹ 1926 taten in sieben der 65 staatlichen Polizeiverwaltungen Preußens 34 Kriminalbeamtinnen Dienst, 14 davon in Berlin; Ende 1931 waren es bereits 162 Beamtinnen in Preußen, darunter 58 in Berlin.²¹⁰

Bis 1923 hatten Frauen im Polizeidienst nur sehr vereinzelt und beschränkt auf die Funktion von Fürsorgerinnen für festgenommene Prostituierte oder Minderjährige Verwendung gefunden, erstmalig 1903 in Stuttgart.²¹¹ Der Anstoß zum Einsatz von Frauen für die eigentliche polizeiliche Tätigkeit kam aus England, wo es weibliche Polizeibeamtinnen bereits seit 1905 gab. Im nach dem Ersten Weltkrieg von britischen Truppen besetzten Köln schuf der Regierungspräsident auf Wunsch der Briten, die in sexuellen Beziehungen ihrer Soldaten zu deutschen Frauen eine Gefahr für die Gesundheit der Truppe vermuteten, am 1. August 1923 eine »Frauen-Wohlfahrtspolizei«,²¹² die angeleitet wurde von sechs englischen Kolleginnen. Die Hauptaufgabe der Beamtinnen bestand – und dies war gleichzeitig die sie von den früheren Polizeifürsorgerinnen unterscheidende Neuerung – in ausgedehntem Streifendienst, bei dem die Identität im Verdacht der Prostitution stehender Frauen überprüft und diese in Zweifelsfällen festgenommen und Fürsorgeeinrichtungen überstellt wurden.

Obwohl das Kölner Experiment zum 30. April 1925 aufgrund von Finanzierungsproblemen auslief, war die Entwicklung in Gang gekommen. Noch im selben Jahr vermochte die ehemalige Leiterin der Kölner Frauenpolizei Josephine Erkens das preußischen Innenministerium von

den Vorteilen weiblicher Kripo-Arbeit zu überzeugen;²¹³ als erste Kriminalkommissarin Preußens übernahm sie am 11. Juni 1926 die neugebildete Weibliche Kripo in Frankfurt am Main, kurz darauf entstanden auch in weiteren Städten Dienststellen nach diesem Muster. Den Beamtinnen wurden zwei Aufgabenfelder zugewiesen, die »Gefährdetenpolizei«²¹⁴ im Schnittpunkt von Polizei und Fürsorge sowie kriminalpolizeiliche Arbeit *sui generis*. Zu den vor allem im Streifendienst zu verrichtenden Arbeiten der Gefährdetenpolizei zählte das Aufgreifen herumstromender Minderjähriger, die Kontrolle der Einhaltung von Jugendschutzbestimmungen in Lokalen, Kinos etc., allgemein die Überwachung von Kindern und Jugendlichen im öffentlichen Raum.²¹⁵

Zu den eigentlichen kriminalpolizeilichen Aufgaben zählten die selbständige Bearbeitung von Anzeigen zu Straftaten an und teilweise von Jugendlichen beiderlei Geschlechts, die Vernehmung von Kindern, weiblichen Jugendlichen und Frauen als Zeuginnen und Geschädigten vor allem dann, wenn es um Sexualdelikte ging sowie die Vernehmung beschuldigter Frauen, auch hier vor allem bei Sexualdelikten, wobei allerdings der Umgang mit gewerbsmäßigen Prostituierten der männlichen Sittenpolizei vorbehalten blieb.²¹⁶

Der Aufbau der Weiblichen Kripo kann als Facette des kriminalpolizeilichen Spezialisierungsprozesses insofern interpretiert werden, als sowohl die Polizeiführungen wie auch die Kriminalistinnen selbst davon ausgingen, daß Frauen qua Natur qualifizierter als Männer seien, sich in die Psyche von Kindern, Jugendlichen und Frauen einzufühlen und diese zum von der Polizei gewünschten Verhalten zu bewegen. In Berlin begründete die Inspektion für Sittlichkeitsdelikte 1926 ihren Wunsch nach Kriminalistinnen mit der Erfahrung, daß kleine Mädchen als Opfer von Sexualtaten gegenüber männlichen Vernehmern »aus Scham und Befangenheit keine befriedigenden Aussagen«²¹⁷ machten. Frauen galten als psychologische Spezialistinnen und damit zugleich auch als Spezialistinnen vorbeugender Kriminalitätsbekämpfung, womit die Weibliche Kripo als Medium wie Symptom sich verschiebender Schwerpunkte kriminalpolizeilicher Arbeit fungierte: »Es wird viele Fälle geben, bei denen der Einfluß der Frau gegenüber Jugendlichen und Personen, die erstmalig mit der Polizei Bekanntschaft machen, dazu führen wird, die Betreffenden durch gütliches Zureden und Warnungen vor einem weiteren Hinabgleiten zu bewahren. [...] Damit wird aber gerade die Tätigkeit der Polizei, die die Verhütung einer strafbaren Handlung zum Ziele hat, von der Frau mit besonderem Erfolge ausgeübt werden können.«²¹⁸

Die Weibliche Kripo wurde im wesentlichen zu einem Fachdezernat für Sexualdelikte und soziale Beurteilungen, 927 (=62,5 Prozent) der 1483 von der Berliner Weiblichen Kripo zwischen Mai 1927 und März 1928 bearbei-

teten Straftaten waren Sexualdelikte, während 2140 (= 56,5 Prozent) von 3790 überhaupt bearbeiteten Vorgängen Gnadensachen darstellten, in denen von den Beamtinnen eine Resozialisierungsdiagnose zu erarbeiten war.²¹⁹ Als Gefährdetenpolizei verlagerte die Weibliche Kripo den Zugriff der Kriminalpolizei in das Vorfeld strafbarer Handlungen, ihre Streifen sollten Jugendliche aufgreifen, »bevor sie schon so stark verwahrlost«²²⁰ sein würden, daß sie Objekte traditioneller Kripo-Arbeit werden müßten. Oder in den Worten des Essener Polizeipräsidenten Kurt Melcher: »Stehen den Polizeibeamten die Verbrecher und Prostituierten gleichsam wie eine feindliche Armee gegenüber, so sind die Fürsorgerinnen die stillen Helferinnen der Polizei, die die Rekrutierung dieser feindlichen Armee stören, ihr das Wasser neuen Zuflusses abgraben.«²²¹

Die Bereitschaft, Frauen als spezialisierte Kriminalistinnen anzuerkennen – der Gedanken an eine Zulassung von Frauen zum allgemeinen Kripodienst wurde ohnehin unisono zurückgewiesen –, war jedoch in der Männerwelt Kripo nicht allgemein. Erich Klausener, Leiter der Polizeiabteilung im preußischen Innenministerium, sprach 1928 von »starken Widerständen«²²² gegen die Weibliche Kripo aus den Reihen der Kripo. Diese Vorbehalte fanden institutionellen Niederschlag, so mußte etwa die Berliner Weibliche Kripo nach dem Abschluß von Ermittlungen den Vorgang vor der Weitergabe an die Justiz dem zuständigen Fachdezernat zuleiten.²²³ Die am 15. August 1927 unter Leitung der Pionierin Josephine Erkens in Hamburg eingerichtete Weibliche Kripo schien zunächst diese Diskriminierung innerhalb des Apparates überwinden zu können, ihre Kompetenzen wurden mehrfach erweitert und – undenkbar für andere Kriminalpolizeien – sogar männliche Beamte in die Dienststelle versetzt und Frauen unterstellt.²²⁴ Nach dem in seinen Motiven unklaren Doppelselbstmord zweier Beamtinnen wurde die Hamburger Dienststelle jedoch am 12. Juli 1931 aufgelöst, so noch einmal den unsicheren Status der Weiblichen Kripo dokumentierend.²²⁵

6. Ansätze zur Zentralisierung der Kriminalpolizei

Beschlossen aber nicht vollzogen: die Gründung einer Reichskriminalpolizei

Auf dem Gebiete der Kriminalpolizei hinterließ das Kaiserreich nur isolierte Ansätze zu einer überlokalen Organisation. In Umsetzung internationaler Abkommen gegen den Mädchenhandel (1904) und die Verbreitung unzüchtiger Publikationen (1910) waren beim Berliner Polizeipräsidium kleine nationale Zentralstellen zur Sammlung diesbezüglicher Informationen geschaffen worden; bereits 1897 hatte eine deutsche Polizeikonferenz beschlossen, die in Deutschland bei anthropometrischen Messungen erhobenen Daten beim Berliner Erkennungsdienst zu sammeln.²²⁶ 1912 fanden auf Initiative des seit dem Vorjahr in Dresden als Kripo-Leiter tätigen Heindl dort sowie in Berlin zwei kriminalpolizeiliche Konferenzen der deutschen Bundesstaaten statt. Thema war u. a. die von Heindl vorgeschlagene Einrichtung eines Modus operandi-Nachrichtendienstes für das gesamte Reichsgebiet; Kommissionsarbeiten zu dieser Frage kamen durch den Ersten Weltkrieg zum Erliegen.²²⁷ Heindl kam erst 1919 zum Zuge, als das Reichsinnenministerium vor dem Hintergrund der allgemeinen Neuordnung des Verhältnisses von Föderalismus und Zentralismus zu Beginn der Weimarer Republik den Gedanken einer Reichszentrale der Kripo aufgriff und Heindl mit der Erstellung entsprechender Vorlagen beauftragte.²²⁸ Das von ihm ausgearbeitete und am 18. Juli 1922 vom Reichstag beschlossene Gesetz sah die Einrichtung von durch die Länder aufzubauenden Landeskriminalpolizeiämtern sowie eines dem Reichsinnenministeriums unterstellten Reichskriminalpolizeiamtes vor.

Auf Landesebene sollten die Landeskriminalpolizeiämter als »erkennungsdienstliche Sammelstellen« fungieren und die Dienstaufsicht über ein Netz von Landeskriminalpolizeistellen führen. Diese Landeskripostellen sollten gewährleisten, daß auch dort, wo es eine lokale Kriminalpolizei nicht oder nur in ungenügender Form gab, in wichtigen Einzelfällen entsprechend spezialisierte Ermittler zur Verfügung stünden. In die Kompetenz des Reichskriminalpolizeiamtes sollte die Auswertung kriminalistischer Erfahrungen »von wissenschaftlichem Werte«, die Koordination zwischen den Landeskriminalbehörden sowie die Aufstellung von »Richtlinien für die einheitliche Geschäftsführung« dieser Ämter fallen. Die Möglichkeiten der Reichszentrale, sich durch Entsendung eigener Beamter vor Ort in die Exekutivtätigkeit der Kripo einzuschalten, wurden beschränkt auf solche Fälle, in denen ein Landeskriminalpolizeiamt dies ausdrücklich beantragte sowie auf »Einzelfälle [...], durch die Interessen des Reichs unmittelbar berührt« würden. Im Zentrum der Tätigkeit des Reichskriminalpolizeiamtes sollte die Funktion stehen, »einen allen Ländern gemeinsamen Nachrichten- und Erkennungsdienst zu unterhalten«. ²²⁹

Die Gründe, die Kriminalisten damals ein Minimum an zentralisierten Strukturen wünschenswert erscheinen ließen, hat Heindl in einer Denkschrift vom November 1919 ausführlich dargestellt. Hierin kontrastierte er die allgemeine Erwartung, nach dem Krieg werde eine Vielzahl durch diesen entwurzelter Menschen »das reisende, gewerbsmäßige Verbrechertum vermehren«, ²³⁰ mit dem Fehlen überlokaler Kripo-Strukturen. Vor allem mangle es an Kanälen für einen kontinuierlichen Informationsaustausch zwischen den lokalen Polizeien, wobei Heindl primär an die Führung überregionaler Modus operandi-Sammlungen dachte. Ein zentralisierter »Nachrichtendienst über alle amtsbekannten Spezialisten« galt nicht nur ihm als »Rückgrat der ganzen kriminalpolizeilichen Organisation«. ²³¹ Aus Sicht vieler Kriminalisten schlummerte in lokal begrenzten Modus operandi-Sammlungen sowohl ermittlungstechnisch als auch kriminalpolitisch ein ungenutztes Potential. Wurden reisende Einbrecher z. B. in X-Stadt auf frischer Tat gefaßt, so fehlte den dortigen Behörden jedes Wissen über nach demselben Modus operandi ausgeführte Taten in Y-Stadt oder Z-Dorf. Die Ermittlungstätigkeit der Polizeien jener Orte »verpuffte«. ²³² Ein zentralisierter Modus operandi-Nachrichtendienst sollte es dagegen »ermöglichen, den an irgend einem Ort gefaßten reisenden Berufsverbrecher wegen einer ganzen Anzahl, unter günstigen Umständen wegen aller von ihm begangenen Straftaten zur Verantwortung zu ziehen und ihn auf die gebührende Zeit unschädlich zu machen«. ²³³

Ermittlungstechnisch ging es mithin darum, durch interlokalen Informationsabgleich die Zahl aufgeklärter Straftaten zu erhöhen, kriminalpolitisch erhoffte man sich einen präventiven Effekt. Perseverante Täter sollten im

Strafverfahren als reisende Berufsdelinquenten identifiziert und folglich im Rahmen einer täterorientierten Bemessung des Strafmaßes härter bestraft und »die Gesellschaft auf lange Zeit vor ihnen [ge]sichert«²³⁴ werden. Heindl propagierte 1920 die »Lahmlegung der gewerbsmäßigen Verbrecher«²³⁵ als erreichbaren Effekt eines reichsweiten Nachrichtendienstes, der Leiter der sächsischen Landeskriminalpolizei Johannes Palitzsch sprach 1926 im Jargon der Sozialhygiene vom Berufsdelinquenten als einem »gefährliche[n] Schädling der menschlichen Gesellschaft«, ²³⁶ den der Nachrichtendienst »unschädlich« machen solle.

Im Mittelpunkt der Verhandlungen zwischen den Landesregierungen und dem Reichsinnenministerium über das RKPA-Gesetz standen die Ausbalancierung von Landes- und Reichskompetenzen sowie die Frage der Verbindung klassisch kriminalpolizeilicher Aufgaben mit Funktionen politischer Polizei in den Reichs- und Landeskriminalbehörden.²³⁷ Bei einer ersten Besprechung im Reichsinnenministerium am 4. Dezember 1919 befürworteten noch alle Ländervertreter den Aufbau eines Reichskriminalpolizeiamtes, der bayerische Vertreter forderte sogar, es müsse die »Tätigkeit der geplanten Reichskriminalbehörde keine registrierende, sondern eine positive«, ²³⁸ d. h. auch exekutive sein. Nach der Vorlage eines Gesetzesentwurfes durch die Reichsregierung am 26. Februar 1920²³⁹ meldete die preußische Regierung Vorbehalte an. Sie beschloß auf der Kabinettsitzung vom 23. Oktober 1920, die Einrichtung von Landeskriminalbehörden müsse »dem Ermessen der Länder überlassen sein« und die Zuständigkeit der Reichszentrale solle sich »nicht auf die politische Polizei erstrecken«. ²⁴⁰

In erster Linie Preußen, Bayern und Sachsen formulierten von nun an im Reichsrat Einwände gegen die von der Reichsregierung geplante Ausgestaltung der Reichskriminalpolizei, wobei die Fronten abhängig vom politischen Tagesgeschehen wechselten. Der Durchbruch gelang in dieser verfahrenen Situation den Befürwortern eines RKPA-Gesetzes im Sommer 1922 »unter der Augenblicksimpression des Rathenau-Mordes«. ²⁴¹ Die Attentate auf Repräsentanten der Republik, die am 24. Juni 1922 mit der Ermordung des Reichsaußenministers Walter Rathenau ihren Höhepunkt erreichten, hatten die Mängel in der reichsweiten Zusammenarbeit der Polizei sowie die mangelnde Bereitschaft einiger Länderpolizeien zum Vorgehen gegen Mörder aus dem rechten Lager offenbart. Gegen die Stimmen Bayerns verabschiedete der Reichsrat am 12. Juli 1922 das RKPA-Gesetz, schon am 18. Juli stimmte der Reichstag zu. ²⁴²

Dennoch trat das Gesetz nie in Kraft. Sein § 12 hatte es der Reichsregierung überlassen, den Zeitpunkt der Realisierung zu bestimmen; diese sah sich in den folgenden Jahren aufgrund des sich wieder verstärkenden Widerstandes aus Bayern und Preußen nicht in der Lage, ein effektiv arbeitendes Reichskriminalpolizeiamt zu schaffen. Versuche des Reichskommis-

sars für die öffentliche Ordnung Kuenzer zwischen 1926 und 1928, wenigstens eine Miniaturversion des Amtes einzurichten, scheiterten am preußischen Widerstand, personifiziert vor allem im Berliner Polizeivizepräsidenten Bernhard Weiß. Dieser hielt nach der Gründung eines preußischen Landeskriminalpolizeiamtes 1925 die Einrichtung einer Reichszentrale schon deshalb für unerwünscht, da er damit rechnete, daß ohne ein Reichsamt das bei der größten deutschen Kripo (der Berliner) eingerichtete Landeskriminalpolizeiamt des größten deutschen Landes (Preußen) de facto zur Reichszentrale avancieren würde.²⁴³ Ein Reichskriminalpolizeiamt wurde mithin bis zum Ende der Weimarer Republik nicht geschaffen, auch wenn sich immer wieder in der interessierten Öffentlichkeit Stimmen für diese Institution erhoben.²⁴⁴

Die Deutsche Kriminalpolizeiliche Kommission

Daß die Mehrheit der leitenden Kriminalpraktiker zumindest die Vernetzung der Länderpolizeien für notwendig hielt, belegt die Gründung und Tätigkeit der Deutschen Kriminalpolizeilichen Kommission. Der Präsident des sächsischen Landeskriminalpolizeiamtes Palitzsch rief im Frühjahr 1925 zur Abhaltung einer Fachkonferenz anlässlich der Polizeitechnischen Ausstellung in Karlsruhe auf.²⁴⁵ Die vom 22. bis 24. Juni 1925 in Karlsruhe tagende Konferenz von Vertretern verschiedener deutscher Kriminalpolizeien beschloß die Gründung einer permanenten Kommission deutscher Kriminalisten, die dann auf einer zweiten Tagung in Berlin vom 11. bis 13. Oktober 1926 ihre Geschäftsordnung sowie einen Katalog praktischer Forderungen an die Regierungen beschloß.²⁴⁶

Die Deutsche Kriminalpolizeiliche Kommission war konzipiert als »Arbeitsgemeinschaft von deutschen Kriminalfachmännern zum Zwecke der Abgabe von Gutachten an die Landesregierungen über die Schaffung und Ausgestaltung«²⁴⁷ kriminalpolizeilicher Einrichtungen. Im Unterschied zur 1923 gegründeten Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission, der auch Strafrechtswissenschaftler angehörten, beschränkte die deutsche Kommission ihre Mitgliedschaft auf von den Regierungen delegierte Kriminalbeamte und ihren Wirkungskreis auf die Ausarbeitung von Empfehlungen zur einheitlichen Organisation der praktischen Kripoarbeit in Deutschland – erfüllte also ansatzweise Funktionen des nicht existenten Reichskriminalpolizeiamtes. Die Kommission war jedoch keine Versammlung autorisierter Regierungsvertreter; die deutschen Regierungen gründeten parallel zu ihr den sogenannten Länderausschuß, der auf Basis der Kommissionsempfehlungen die von den Regierungen zu vereinbarenden

Maßnahmen beschloß. Die drei Tagungen der Kommission in Karlsruhe 1925, Berlin 1926 und in Dresden vom 14. bis 16. Juni 1928 brachten Innovationsschübe in Richtung Vernetzung und Zentralisierung. So wurden z. B. nach der Tagung von 1926 nationale Datensammelstellen für die Bekämpfung von Taschendieben (in Berlin angesiedelt) und die Ermittlung Vermißter und die Identifizierung unbekannter Toter (in Dresden) geschaffen.²⁴⁸ Aufgrund der Dresdner Empfehlungen von 1928 wurde bei der Berliner Kripo eine gemeinsame Nachrichtenzentrale der Länder für Falschgeldsachen angesiedelt.²⁴⁹ Die Kommission regte nicht allein die Gründung dieser Stellen an, sondern bereitete zudem detaillierte Richtlinien für ihre Tätigkeit vor.

Die Tätigkeit der Informationssammelstellen zur Bekämpfung von Taschendieben und Geldfälschern bewegte sich ebenso im theoretischen Rahmen der Perseveranzannahme wie eine weitere von der Kommission angelegte und am 1. April 1928 realisierte Innovation. Von jenem Datum an gab das preußische Landeskriminalpolizeiamt das ›Deutsche Kriminalpolizeiblatt‹ heraus, das täglich in einer Auflage von 23 000 Exemplaren erschien und in ganz Deutschland den Polizeibehörden unentgeltlich geliefert wurde.²⁵⁰ Seinen Kern bildeten Mitteilungen lokaler Polizeien über solche Straftaten und festgenommenen Straftäter, bei denen es sinnvoll erschien, daß die Behörden anderer Orte am Modus operandi orientierte Vergleiche mit ihnen bekannten Taten und Personen anstellten. Der tägliche Umgang mit den Nachrichten des Kriminalpolizeiblattes sah folglich idealerweise so aus:

»Um nichts zu übersehen, ist es am zweckmäßigsten, wenn die Dienststelle jede sie betreffende Bekanntmachung [...] als neuen Eingang in den Geschäftsverkehr bringt und [...] die [...] notwendigen Maßnahmen anordnet. Dies kann z. B. sein bei einem Einbruch: Durchsicht der Straftatenkartei, ob bereits gleich ausgeführte Straftaten bekannt sind und zutreffenden Falles Benachrichtigung der betreffenden Behörde sowie Ergänzung der eigenen Sammlung unter Anbringung entsprechender Vermerke auf den bereits liegenden Straftatenkarten, weiter Nachsehen in der Verbrecherkartei, ob dort ein Verbrecher verzeichnet ist, der gleiche Straftaten bereits früher ausgeführt hat, zutreffenden Falles Nachforschung [...], ob er tatsächlich als Täter in Frage kommen kann [...], sowie Benachrichtigung der ersuchenden Behörde.«²⁵¹

Wurde das Deutsche Kriminalpolizeiblatt in dieser Weise reichsweit konsequent genutzt, so erhöhte es logischerweise überproportional den Verfolgungsdruck auf perseverante Straftäter, ein Effekt, der weiter dadurch verstärkt wurde, daß in diesem Organ auch die Haftentlassungen reisender Berufs- und Gewohnheitsdelinquenten unter Angabe ihrer vermeintlichen Spezialität notiert wurden.²⁵²

Den höchsten Grad an Zentralisierung setzte die Deutsche Kriminalpolizeiliche Kommission auf dem Feld der Daktyloskopie durch. Entsprechend ihren Vorschlägen beschloß der Länderausschuß am 14. Oktober 1926 in Berlin den Aufbau einer gemeinsamen Fingerabdrucksammlung der Länder, die bei der Berliner Kripo angesiedelt werden sollte.²⁵³ Die Geschichte der Umsetzung dieses Beschlusses verdeutlicht den machtpolitischen Grundkonflikt innerhalb der Kommission und des Länderausschusses. Aufgrund der materiellen Voraussetzungen bot sich Berlin als Standort der meisten Zentralstellen und als Herausgeber des Kriminalpolizeiblattes an; dies führte auf seiten der kleineren Länder zu Ängsten vor einer Hegemonie Preußens in kriminalpolizeilichen Fragen. Auf dem Hintergrund dieser Befürchtungen versuchte die württembergische Regierung 1927 entgegen den im Oktober des Vorjahres bereits gefällten Beschlüssen für die Ansiedlung der daktyloskopischen Zentrale bei der Berliner Kripo die Ernennung eines Reichsbeamten zum Leiter der Zentrale zu erreichen. Bei der bremischen Kripo befürwortete man ebenso eine Reichskompetenz, da die kleineren Länder innerhalb der Deutschen Kriminalpolizeilichen Kommission »erheblich majorisiert« würden, »besonders von Preußen«.²⁵⁴ Der seit 1925 amtierende Kommissionspräsident Palitzsch brachte in einem Schreiben an den Berliner Polizeivizepräsidenten Weiß am 17. Februar 1928 zum Ausdruck, daß eine »gemeinsame Länderzentrale unter dem völlig neutralen Vorsitz des Reiches die bessere Lösung« sei, weil sie mit Sitz bei der Berliner Kripo »eine vorwiegend preußische Einrichtung«²⁵⁵ zu werden drohe. Allerdings fand sich Palitzsch als Pragmatiker mit der preußischen Lösung als der einzigen durchsetzbaren ab; die Kommission bekräftigte auf ihrer Dresdner Tagung am 16. Juni 1928 die Entscheidung von 1926 im Sinne Preußens.²⁵⁶ 1930 nahm die Zentrale ihren Dienst auf, mit einer Verzögerung von über drei Jahren.

Die Landeskriminalpolizeien von Sachsen und Preußen

Obwohl das RKPA-Gesetz nie in Kraft trat, schufen die Länder bis 1930 nicht nur einige gemeinsame Zentralstellen, sondern ebenso die von ihm geforderten Landeskriminalbehörden.²⁵⁷ Dabei war es kein Zufall, daß Sachsen als erstes Land am 1. Oktober 1922 eine Landeskriminalpolizei nach dem Muster des RKPA-Gesetzes ins Leben rief, vielmehr galt die sächsische Kripo bereits seit längerem als Vorreiterin auf dem Wege zu einer flächendeckenden Organisation.²⁵⁸ Von 1922 an bestanden in den Städten und größeren Landgemeinden Sachsens staatliche Kriminalabteilungen bzw. -posten, deren Tätigkeit regional von Kriminalämtern (in

Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen und Zwickau), die den Landeskripostellen des RKPA-Gesetzes entsprachen, koordiniert und ergänzt wurde. In Dresden entstand gleichzeitig das Landeskriminalpolizeiamt mit zehn erkenntnis- und nachrichtendienstlichen Landeszentralen sowie der Leitungs- und Richtlinienkompetenz in Fragen der Ausbildung, Geschäftsführung und interlokalen Kooperation.²⁵⁹ Das Amt sollte die interlokale Koordination verbinden mit einer an Effektivität orientierten Normierung von Methoden und Organisationsformen, die Kripo des ganzen Landes sollte »nach einheitlichen Grundsätzen aufgebaut und verwaltet«²⁶⁰ werden.

In Preußen hatte sich während des Kaiserreichs die Berliner Kripo aufgrund ihrer überlegenen personellen wie materiellen Kapazität als informelle Zentrale etabliert.²⁶¹ Bereits in den 80er Jahren des 19. Jahrhunderts stellte sie auf Antrag auswärtiger Behörden Kommissare für die Aufklärung schwieriger Einzelfälle zur Verfügung.²⁶² Die Notwendigkeit, eine Landeskriminalpolizei zu schaffen, wurde auch in Preußen spätestens seit Ende 1921 gesehen,²⁶³ die damit verbundenen Probleme waren jedoch in einem Flächenstaat von der Größe Preußens organisatorisch wie finanziell wesentlich bedeutender als etwa in Sachsen, galt es doch fast 10000 Ortspolizeibehörden zu vernetzen, von denen ein Großteil noch in kommunaler Zuständigkeit organisiert war. Der sächsische Weg einer kompletten Verstaatlichung der Kripo erwies sich in Preußen als finanziell nicht gangbar.²⁶⁴

Daß es trotz dieser Probleme überhaupt zum Aufbau einer preußischen Landeskriminalpolizei kam, kann weitgehend als Verdienst von Bernhard Weiß gewertet werden.²⁶⁵ Weiß, dessen Platz im historischen Bewußtsein vor allem jener des wehrhaften bürgerlichen Demokraten ist, der als Überzeugungsrepublikaner die Weimarer Republik mit den Mitteln der Polizei zu verteidigen suchte, hatte seine Laufbahn im Sommer 1918 als stellvertretender Leiter der Berliner Kripo begonnen und war 1920 als Chef zur politischen Polizei des dortigen Präsidiums gewechselt. Nach einer rechtlich wie diplomatisch unglücklichen Durchsuchungsaktion in der sowjetischen Handelsmission hatte er diesen Posten 1924 aufgeben müssen, war aber nicht etwa entlassen, sondern ins Innenministerium berufen worden, wo er die Gründung der Landeskriminalpolizei zusammen mit dem Ministerialdirektor Graeser vorbereitete, die dann mit Erlaß vom 20. Mai 1925 realisiert wurde.

In zunächst 22, nach der Verstaatlichung weiterer Polizeiverwaltungen 32 Orten wurden Landeskripostellen eingerichtet, die für ihren Bezirk als Nachrichtensammelstellen und Garanten professioneller Ermittlungsarbeit fungierten.²⁶⁶ Konkret bedeutete dies, daß eine von den Dimensionen einer Straftat überforderte Ortspolizei bei der Landeskripostelle um die

Entsendung von Spezialbeamten bitten konnte. Gedacht war dabei vor allem an Staatsschutzdelikte, Kapitalverbrechen, Falschgelddelikte, Brandstiftung und besondere Arten des Einbruchs, deren Aufklärung spezialisierte Ermittler forderte sowie generell an jene Fälle, in denen die erforderliche penible Tatortspurensicherung das Vermögen einer Ortspolizei überstieg.²⁶⁷

Das in Berlin angesiedelte Landeskriminalpolizeiamt wurde erkennungsdienstliche, Nachrichten- und Fahndungszentrale für Preußen und hatte daneben für eine »einheitliche Tätigkeit« der Landeskripostellen und deren Koordinierung sowie für »Einheitlichkeit der Ausbildung, Fortbildung und Ausrüstung« der Kriminalbeamten zu sorgen. Zu diesem Zwecke besaß das Landeskriminalpolizeiamt ein Inspektionsrecht bei den Landeskripostellen, die Befugnis, Richtlinien für ihre Arbeit aufzustellen und die Aufgabe, dem Innenministerium »Vorschläge zur Abstellung kriminalpolizeilicher Mißstände«²⁶⁸ zu unterbreiten. Primäres Ziel bei der Schaffung einer preußischen Landeskriminalpolizei war die kriminalpolizeiliche Versorgung des gesamten Landes durch eine auf einem vereinheitlichten professionellen Niveau arbeitende Kripo. Kriminalität wurde nicht als bloße Summe zu lösender Einzelfälle aufgefaßt, sondern als flächendeckend gleichmäßig zu verwaltendes Phänomen. Qua Inspektions- und Richtlinienkompetenz standardisierte das Landeskriminalpolizeiamt zwischen 1925 und 1928 die Arbeitsorganisation der Landeskripostellen nach Berliner Muster: »So ist [...] dafür gesorgt worden, daß durchweg, soweit es dem örtlichen Bedürfnis entspricht, eine Gliederung der Kriminalpolizei zur Bekämpfung des gewohnheits- und gewerbsmäßigen Verbrechertums in Fachdienststellen durchgeführt [...] wurde.«²⁶⁹

Das Charakteristikum der preußischen Landeskriminalpolizei lag darin, daß sie den neuen Aufgaben quasi auf dem Wege der Auswechslung von Türschildern gerecht werden sollte. Neue Planstellen wurden nicht geschaffen, vielmehr mußten dieselben Kriminalisten, die bislang bei der Kripo in A-Stadt für ein Spezialgebiet zuständig gewesen waren, dieses Gebiet nun zusätzlich auch für das Territorium der bei ihrer Behörde eingerichteten Landeskripostelle A betreuen. Die Beamten der Berliner Kripo agierten fortan gleich auf drei Ebenen: Sie waren Ermittler der Ortspolizeibehörde Berlin, der für die Provinz Brandenburg zuständigen Landeskripostelle Berlin und des beim Polizeipräsidium Berlin angesiedelten Landesamtes; der Chef der Berliner Kripo war gleichzeitig Leiter der Landeskripostelle Berlin wie des preußischen Landeskriminalpolizeiamtes. Es war wohl kein Zufall, daß jenen Posten seit dem 1. April 1925 Bernhard Weiß bekleidete, der in dieser Funktion bzw. seit dem 17. März 1927 als Berliner Polizeivizepräsident zum spiritus rector der Landeskriminalpolizei wurde. Die Integration der Landeskriminalpolizei-Strukturen in beste-

hende örtliche Stellen hatte ihren Grund im Zwang zu finanzieller Sparsamkeit. Es ging um die »rationelle Ausnutzung der kriminalpolizeilichen Kräfte bis zum Höchstmaste«, ²⁷⁰ erklärte der Kriminalist Gay, und der Erfurter Polizeipräsident Wiesmann befand 1928 lobend, mit der Einrichtung der Landeskriminalpolizei sei »ein Verwaltungszweig erfolgreich durch-rationalisiert« ²⁷¹ worden.

Kern sowohl der sächsischen wie der preußischen Landeskriminalpolizei war der zentralisierte Nachrichten- und Erkennungsdienst. In Sachsen hatten die örtlichen Polizeidienststellen der Nachrichtenzentrale im Landeskriminalpolizeiamt per Vordruck all jene Straftaten zu melden, für die interlokal agierende oder gewerbsmäßige Täter in Frage kamen; außerdem war über entsprechende Verdächtige zu berichten. In der Nachrichtenzentrale wurden die Eingänge »klassifiziert [...] entsprechend der gemeldeten Arbeitsmethode (Verbrechensspezialität)« und dann einer »kombinierenden Vergleichung« ²⁷² unterzogen.

Diese von der Deutschen Kriminalpolizeilichen Kommission 1926 ausdrücklich zum Vorbild erklärte Organisation wurde im Grundsatz 1925 auch in Preußen übernommen. Dort wurden die Ortspolizeien dazu verpflichtet, alle angezeigten Staatsschutz- und Tötungsdelikte sowie Taten, die vermutlich von reisenden Straftätern begangen worden waren, an die Landeskripostellen zu melden. ²⁷³ Zwei Jahre später wurde mit Erlaß vom 12. Mai 1927 ein feinmaschiges Netz von Datensammelstellen geknüpft, in dessen Maschen sich vor allem reisende Berufsdelinquenten verfangen sollten. ²⁷⁴ Die örtlichen Polizeien und Landjäger hatten nun binnen 24 Stunden jede vermutlich von Ortsfremden verübte Straftat sowie jede Festnahme eines ortsfremden Verdächtigen den Landeskripostellen zu melden, ebenso hatten sie gesicherte Tatortfingerspuren bzw. von Verdächtigen genommene Abdrücke einzusenden. Die Landeskripostellen bearbeiteten diese Meldungen karteimäßig, verglichen Fingerabdrücke mit den von ihnen zu führenden Einzelfingerabdrucksammlungen bzw. -spurensammlungen, sortierten jene Meldungen aus, bei denen der Täter auch jenseits der Grenzen ihres Bezirkes zu operieren schien und sandten diese an das Landeskriminalpolizeiamt weiter. Dort versuchte man in der 1927 eingerichteten Nachrichtenzentrale anhand einer Kartei der unaufgeklärten Straftaten reisender Täter und einer Kartei der bekannten reisenden Straftäter – also anhand klassischer Modus operandi-Karteien – sowie in der Erkennungsdienstzentrale mit Hilfe einer Einzelfingerabdrucksammlung der in ganz Preußen als reisende Straftäter Daktyloskopierten, die Fälle zentral aufzuklären.

Der landesweite Nachrichtendienst konnte nur durch eine Schematisierung der Meldungen effektiv organisiert werden. Das Landeskriminalpolizeiamt gab zu diesem Zweck eine solche Fülle verschiedenartiger Vor-

drucke heraus, daß es notwendig wurde, die örtlichen Beamten immer wieder durch tabellarische Darstellungen und Artikel mit Titeln wie »Wegweiser durch das Vordruckwesen«²⁷⁵ über den bürotechnischen Ablauf ihrer Mitarbeit am Datenaustausch zu informieren. Die wichtigsten Vordrucke waren die an Kriterien des Modus operandi ausgerichteten Formulare LKP 13 (Meldung eines bekannten reisenden Straftäters) und LKP 14 (Meldung eines unbekanntem, mutmaßlich reisenden Täters). Sie verlangten vom meldenden Beamten die Einordnung des Täters in eine von 167 vorgegebenen Modus operandi-Kategorien, die in sieben Klassen zusammengefaßt waren. Am differenziertesten war die Klasse IV (Betrug) mit 63 Untergruppen, gefolgt von den Klassen III (Diebstahl) und II (Einbrüche) mit 44 bzw. 32 Kategorien.²⁷⁶

Die Achillesferse eines derart differenzierten Meldesystems lag in der Haltung der zur Meldung Verpflichteten; Willy Gay beklagte 1929, daß der Nachrichtendienst oft in »mangelhafter Weise durchgeführt« werde, weil »selbst Kriminalabteilungen der größten Städte in dieser Beziehung außerordentlich rückständig und verständnislos«²⁷⁷ seien und sich »nur mit Widerstreben« zur Befolgung der Erlasse »bequeme[n]«.²⁷⁸ Immer wieder mußten Großstadtkriminalisten in der Fachpresse praktische Erfolge mittels Nachrichtendienst schildern, um ihre ländlichen Kollegen davon zu überzeugen, daß dieser mehr denn eine »Vermehrung des Schreibwerkes«²⁷⁹ sei. Größere Kreise innerhalb der Ortspolizeien standen letztlich dem Institut der Landeskriminalpolizei insgesamt »mißtrauisch oder gar ablehnend«²⁸⁰ gegenüber. Bei kleinen Behörden fehlte es nicht nur am Willen, sondern ebenso an der Fähigkeit zur Mitarbeit: »Die vielen Erlasse [...] werden von den Beamten oft nicht eingehend genug beherrscht, meist auch wegen mangelnder praktischer Fälle wieder vergessen.«²⁸¹

Erst infolge »energischer Einwirkungen« und »genauer Kontrollen«²⁸² durch Landesamt und Landeskripostellen zeichnete sich Anfang der 30er Jahre eine Besserung der Meldemoral der örtlichen Polizeien ab; nun schien der Nachrichtendienst die Effektivität kriminalpolizeilicher Ermittlungstätigkeit nicht unwesentlich gesteigert zu haben. Für die Jahre 1928 bis 1932 liegen Zahlen zu Aufklärungserfolgen durch die Nachrichtenzentrale beim preußischen Landeskriminalpolizeiamt vor, hierin enthalten sind nur die dort unmittelbar geklärten Fälle, nicht die schon zuvor anhand der Karteien der Landeskripostellen geklärten Taten. 1928 waren beim Landesamt 3568 Fälle gemeldet worden, von denen 204 dort aufgeklärt wurden; 1932 wurden 7245 Taten gemeldet und 697 aufgeklärt. Die Zahl der Meldungen war somit um 103,1 Prozent, die Zahl aufgeklärter Fälle sogar um 241,7 Prozent gestiegen.²⁸³

Geringe oder wachsende Bereitschaft der lokalen Ermittler, sich weisungsgemäß am Nachrichtendienst zu beteiligen, darf nicht allein unter Ef-

fizienz Gesichtspunkten betrachtet werden. Vielmehr wird hier ein grundsätzliches Problem der Zentralisierungstendenzen in den 20er Jahren deutlich: Zentralisierung bedeutete landesweit einheitliche Schematisierung des »praktische[n] Blick[s]«²⁸⁴ der Polizisten vor Ort. Das Wahrnehmungsraster des preußischen Kleinstadtermittlers sollte – vermittelt über die Melderaster der vom Landeskriminalpolizeiamt vorgegebenen Formulare – angeglichen werden an dasjenige seines Berliner Kollegen, obwohl die vorgefundene soziale Wirklichkeit sich unter Umständen gravierend unterschied. Preußen ging – wahrscheinlich vor allem wegen der größeren Zahl täglich in den Landeskripostellen bzw. im Landesamt zu verarbeitender Meldungen – in der Schematisierung einen Schritt weiter als Sachsen. Der sächsische Vordruck für Modus operandi-Meldungen normierte nur die Angaben zur Person des Täters, dessen Arbeitsweise dagegen wurde vom meldenden Beamten auf der Formularrückseite frei vermerkt, erst die Nachrichtenzentrale ordnete diese Technik einer Kategorie zu.²⁸⁵ In Preußen mußte der örtliche Polizist selbst den Täter anhand der vorgegebenen 167 Modus operandi-Kategorien des Formulars klassifizieren. Die Normierung des praktischen Blicks erreichte dort den letzten Landjäger. Willy Gay, der im preußischen Innenministerium für die Erlasse zum Nachrichten- und Erkennungsdienst verantwortlich zeichnete, forderte 1925 für Kleinstädte und Dörfer: »Jeder Einbruchdiebstahl, jeder Betrug usw. muß nach denselben Gesichtspunkten bearbeitet werden, wie es bei der großstädtischen L.K.P.-Stelle der Fall wäre.«²⁸⁶

Da die Spalten der kriminalistischen Fachpublizistik beherrscht wurden von den leitenden Kriminalisten großstädtischer Behörden, bleibt das Widerstreben der kleinen Beamten vor Ort meist gesichtslos und spiegelt sich nur in den erwähnten Klagen der Berliner Organisatoren des Nachrichtendienstes über mangelnde Meldefreudigkeit. 1927 wagte der Kriminalassistent Georg Breull allerdings in der Zeitschrift *Die Polizei* Kritik an Vorschriften zur Führung daktyloskopischer Sammlungen: Ein »verbrecherisches Individuum der Kleinstadt«²⁸⁷ sei in der Regel weder perseverant noch Berufsdelinquent und könne folglich nicht mit Methoden verfolgt werden, die sich am Bild eben des großstädtischen, perseveranten Berufsdelinquenten orientierten. Gay antwortete in einem Artikel derselben Zeitschrift, dessen herablassender Ton bezeichnend war für das Verhältnis zwischen dem Berliner Kopf und den lokalen Armen der Kripo: Breulls Kritik vom »Standpunkt des Polizeibeamten einer kleineren Provinzstadt« sei zwar ein »anerkanntes Bestreben«, indes »praktisch ein Unding«.²⁸⁸

Zur kriminalistischen Provinz zählten aus Berliner Perspektive nicht nur Kleinstadtpolizeien; da auch einige der nun zu Landeskripostellen erhobenen Kriminalpolizeien bislang nicht nach der Berliner Karteimethodik gearbeitet hatten, ließ das Landeskriminalpolizeiamt nach Inspektionen vor

Ort 1927 durch das preußische Innenministerium die Einrichtung u. a. von Straftaten- und Straftäterkarteien, Lichtbildsammlungen, Steckbrief- oder Spitznamenkarteien sowie von Einzelfingerabdrucksammlungen bei jeder Landeskripostelle dekretieren.²⁸⁹ Bedenkt man, daß zudem die Gliederung der Landeskripostellen am Berliner Spezialisierungsmuster ausgerichtet wurde, so läßt sich konstatieren, daß um 1927 der praktische Blick der Berliner Kripo für alle preußischen Kriminalisten verbindlich geworden war; damit waren in Preußen zugleich »Heindls Ideen« über die Bedeutung der Perseveranz von Berufsdelinquenten zum »System polizeilicher Aufklärungsmethoden«²⁹⁰ schlechthin geworden. Daß die Berlinisierung der Methoden der preußischen Kripo durchaus bewußt betrieben wurde, belegt auch der Umstand, daß die Berliner Kripo 1928 gemeinsam mit der UFA einen Spielfilm mit dem Titel »Vom Täter fehlt jede Spur« produzierte, der ihren »glänzend eingespielte[n] Apparat« vom Erkennungsdienst bis zur Vernehmungstechnik im »Rahmen einer spannenden Handlung« darstellte, um Landjägern und »Kriminalbeamte[n] in kleinen Orten [...] wertvollste Winke für die Praxis« zu geben.²⁹¹

In die kriminalpolizeiliche Exekutive vor Ort sollten die Landeskripostellen in der Regel nur auf Bitten der örtlichen Justiz- und Polizeibehörden eingreifen; allerdings konnten in Einzelfällen auch die Regierungspräsidenten den Einsatz von Beamten der Landeskripostellen anordnen, »wenn es sich um landespolizeiliche Angelegenheiten im eigentlichen Sinne«²⁹² handelte (in der Praxis hieß dies: vor allem in Fällen aufsehenerregender Kapitalverbrechen). Eine Sonderstellung nahm aufgrund ihres hohen professionellen Standards die Berliner Kripo ein. Ihre Beamten konnten weiterhin in besonders schwierigen Fällen von den Landeskripostellen oder Justizbehörden ganz Preußens angefordert werden. Nach dem Wortlaut der Bestimmungen besaß das Landeskriminalpolizeiamt selbst zwar keine »exekutivische Zuständigkeit«,²⁹³ de facto konnte es aber unter dem Briefkopf der Berliner Kripo sehr wohl in ganz Preußen eingreifen. Berliner Kriminalbeamte waren – mit durchaus wechselndem Erfolg – an fast jeder aufsehenerregenden Mordermittlung im Preußen der Weimarer Republik vor Ort beteiligt;²⁹⁴ allein 1929 entsandte die Berliner Kripo in 55 Fällen ihre Beamten zu diesem Zweck nach auswärts.²⁹⁵

Hauptstadtkriminalisten exekutiv als letzten Notanker einzusetzen, war freilich eine sehr unzureichende Kompensation lokaler bzw. regionaler Mängel, was 1928 anlässlich des Mordfalles Hußmann/Daube ins Bewußtsein einer breiten Öffentlichkeit gelangte. In Gladbeck war am 23. März dieses Jahres der Abiturient Daube ermordet worden, der örtlich zuständige Kriminalkommissar machte sich einer Fülle von Fehlern bei der Tatbestandsaufnahme, der Spurensicherung und der Vernehmung des Hauptverdächtigen Hußmann schuldig. Erst eine Woche nach der Tat und

in Reaktion auf den öffentlichen Unmut über die Ermittlungsspannen forderte der Essener Oberstaatsanwalt Beamte der Landeskripostelle Berlin zur Unterstützung an. Die Berliner Kriminalisten widmeten sich dem Fall zwar mit Professionalität, vermochten jedoch den bereits völlig verfahrenen Ermittlungen keine Wende mehr zu geben; Hußmann wurde am 20. Oktober 1928 mangels Beweisen vom Schwurgericht Essen freigesprochen.²⁹⁶ Die veröffentlichte Meinung übte »teilweise sehr scharfe Kritik«²⁹⁷ an der Kripo und verlangte im Einklang mit Justizkreisen die Einrichtung einer zentralen Mordkommission für das Ruhrgebiet. Angesichts einer echten »Vertrauenskrise der Kriminalpolizei«²⁹⁸ entschloß sich das preußische Innenministerium am 30. März 1929 schließlich zu diesem Schritt. In Essen wurde eine Mordkommission mit zwei Kriminalkommissaren gebildet, von denen jeweils einer zur Unterstützung der lokalen Kripo entsandt wurde, wenn sich im Ruhrgebiet ein Tötungsdelikt ereignete. Gleichzeitig wurde bei der Landeskripostelle Essen eine Modus operandi-Nachrichtenzentrale für das Ruhrgebiet aufgebaut, der alle Landeskripostellen der Region Doppel ihrer Straftaten- und Täterkarteien einzusenden hatten; dem Ruhrgebiet wurde mithin nach kriminalgeographischen Gesichtspunkten eine Sonderstellung in der preußischen Kripo-Organisation zugewiesen.

Auch dieser Schritt war bezeichnenderweise verbunden mit einer Ausrichtung am Berliner Vorbild. Anlässlich der Bildung der Mordkommission Ruhr wurde der Berliner Kommissar Günther Braschwitz nach Essen versetzt, wozu eine Zeitung bemerkte: »Das Innenministerium beabsichtigt, mit der Zeit auch andere Berliner Kriminalkommissare und -räte in die Provinz zu entsenden, um durch sie die Provinzbeamten zu besserer kriminalistischer Arbeit heranzuziehen«,²⁹⁹ der preußische Innenminister Albert Grzesinski bezeichnete es einige Monate später als sein Programm »tüchtige Berliner Beamte [...] an die Provinz abzugeben, um so den dortigen Standard zu heben. Andererseits sollen Beamte aus der Provinz nach Berlin gezogen werden, um hier an dem soviel reicheren polizeilichen Material zu lernen«.³⁰⁰ Gute, professionelle kriminalistische Arbeit und die Kriminalistik nach Berliner Muster waren am Ende der 20er Jahre endgültig zu Synonymen, Berliner Ermittler zu berufenen Lehrmeistern ihrer Provinzkollegen geworden.

7. Die Kriminalbeamten – Profil einer Berufsgruppe

Laufbahnen und materielle Probleme

Bereits während des Prozesses der »Berufsprofilierung«,³⁰¹ den die Kripo im Kaiserreich durchlaufen hatte, war die Laufbahn der Kriminalbeamten von derjenigen der übrigen Polizeisparten abge sondert worden.³⁰² Damals wie auch in der Weimarer Republik war diese Laufbahn – und mit ihr die Beamtenschaft selbst – zweigeteilt, in einen niederen und höheren Dienst. Der erstgenannte begann im Preußen der zweiten Hälfte der 20er Jahre mit dem Rang des Kriminalassistenten, Beförderungen waren über die Stufe des Kriminalsekretärs bis zum Kriminalbezirkssekretär möglich. Den höheren Dienst begann man als Kriminalkommissar, und in ihm waren Aufstiegsmöglichkeiten über den Kriminalrat bis zum Kriminaldirektor gegeben; die Spitzenränge bekleideten in Preußen 1931 fünf Regierungsräte und -direktoren als Leiter großer lokaler Kriminalpolizeien.

Das Personal der staatlichen preußischen Kripo (ohne Weibliche Kripo) setzte sich 1931 nach dem Etat des Innenministeriums zusammen aus 7042 Kriminalbeamten sowie 212 zur Kripo abkommandierten Schutzpolizisten; von diesen 7254 Stellen entfielen lediglich 645 (= 8,9 Prozent) auf den höheren Dienst. Die preußische Kripo litt unter einem eklatanten Beförderungsstau. Für die Mehrzahl der Kriminalassistenten war die Eingangsstufe »Lebensstelle«,³⁰³ über die sie nie hinausgelangen sollten, 4568 Beamte (= 63,0 Prozent) bekleideten diesen Rang, 1646 waren Kriminalsekretäre (= 22,7 Prozent) und nur 395 Beamte (= 5,4 Prozent) bekleideten den Rang des Kriminalbezirkssekretärs.³⁰⁴ Jene, die befördert wurden, erlebten dies häufig »erst nach Mitte der 50er Jahre, also nicht allzufern von der Pensio-

nierung«, die bei der Kripo einheitlich mit 60 Jahren erfolgte. 64,7 Prozent der am 1. Oktober 1930 Dienst verscheidenden Kriminalbezirkssekretäre waren 50 Jahre oder älter. »Viele hundert Kriminalassistenten, die die vorgeschriebene Sekretärprüfung seit Jahren abgelegt haben, warten vergeblich darauf, aufzurücken«,³⁰⁵ da die entsprechenden Planstellen fehlten, beklagte das Innenministerium 1931.

Kriminalkommissare standen vor demselben Problem, auch im höheren Dienst verengte sich der Stellenkegel nach oben dramatisch: Von den 645 Stellen dieser Gruppe im Haushalt 1931 entfielen 533 (= 82,6 Prozent) auf Kommissare und Kommissaranwärter; 30,9 Prozent der am 1. Oktober 1930 im Dienst befindlichen Kriminalkommissare und 62,8 Prozent der Beamten von den Rängen Kriminal- bis Regierungsrat waren 50 Jahre und älter.³⁰⁶ Die Öffentlichkeit diskutierte um 1930 dieses Problem unter dem Stichwort »Überalterung der Kripo«,³⁰⁷ und daß es auch im preußischem Innenministerium an Problembewußtsein durchaus nicht mangelte, zeigt die auf einen starken Mittelbau ausgerichtete Struktur der von 1926 an neu aufgebauten Weiblichen Kripo. Unter 109 Beamtinnen waren 1929 eine Kriminalrätin, zwölf Kommissarinnen, 64 Kriminalbezirkssekretärinnen und 32 Kriminalsekretärinnen, Kriminalassistentinnen gab es (wohl wegen der hohen Einstellungsvoraussetzungen) überhaupt nicht.³⁰⁸ Dieses Modell auf die gesamte Kripo auszuweiten, war jedoch schon wegen der permanenten Finanzkrise undenkbar.

Folge des spitz zulaufenden Stellenkegels war ein vor allem unter den Kommissaren teilweise erbittert geführter »Kampf um eine der raren [...] Beförderungsstellen [...], der manche Freundschaft zerstört hat«.³⁰⁹ Bernd Wehner interpretiert die aus diesem Konkurrenzverhältnis entspringende Tendenz zur Vereinzelung unter den Kommissaren etwas euphemistisch dahingehend, diese seien »Individualisten«³¹⁰ gewesen. Ernst Engelbrecht, der im Konkurrenzkampf Mitte der 20er Jahre unterlag und in der Folge aus der Berliner Kripo ausschied, kleidete seine Sicht des Betriebsklimas in einen weniger sympathisch klingenden Vers, den er »den Kollegen in ihr Stammbuch schreiben« wollte:

»Willst du beim Fachgenossen gelten,
Das ist verlor'ne Liebesmüh',
Was dir mißlingt, verzeih'n sie selten,
Was dir gelingt, verzeih'n sie nie!«³¹¹

Während der Beförderungsstau bestehen blieb, wurde immerhin die Besoldung der preußischen Kriminalbeamten 1927 verbessert. Das Jahresmindestgehalt eines Kriminalassistenten wurde von 1962 auf 2606 RM erhöht, sein Maximalgehalt von 2556 auf 3606 RM, Kriminalkommissare verdienten nun zwischen 4692 und 6092 RM im Jahr gegenüber zuvor 3300 bis 4620 RM.³¹² Vorausgegangen war dieser Reform eine jahrzehntelange Kri-

tik aus den Reihen der Kripo an einem Besoldungswesen, daß in den unteren Dienstgruppen Beamte, die eine Strafsache bis zur Abgabe an die Staatsanwaltschaft selbständig bearbeiteten, als »mechanisch arbeitende Beamte ohne besondere Vorbildung«³¹³ eingruppiert hatte.

Mit der Reform von 1927 verstummte freilich die Kritik keineswegs, ein Bericht von 1931 stellte vielmehr fest, »daß in allen Gruppen der Kriminalbeamtenschaft Unmut und das Gefühl ungerechtfertigter Zurücksetzung«³¹⁴ fortbestehe. Dieses weiterbestehende Gefühl speiste sich nicht zuletzt aus dem unerfüllten Bedürfnis, per materieller Vergütung die Widrigkeiten des Berufsalltags anerkannt und kompensiert zu sehen. Berichte über den Alltag von Kriminalbeamten stimmen darin überein, daß diese vor allem in den von einem Ansteigen registrierter Kriminalität geprägten Krisenphasen zu Beginn und am Ende der Weimarer Republik »meist sehr überarbeitete«,³¹⁵ »halbtot gehetzte Menschen«³¹⁶ waren, die gezwungen waren, »oft sonntags und nachts in ihrer Freizeit noch Recherchen« vorzunehmen, »da sich sonst die Arbeit überhaupt nicht bewältigen lassen würde«.³¹⁷ Auf 12 bis 16 Stunden wurde der Arbeitstag engagierter Kriminalisten veranschlagt; wenig Schlaf, unregelmäßige Ernährung und der buchstäblich hautnahe Kontakt mit Menschen, deren soziale Lage ihnen Hygiene nicht als das dringlichste Problem erscheinen ließ, waren Begleitumstände des Dienstes.³¹⁸ Unerfreulich war der Alltag zweifellos vor allem dann, wenn die materielle Ausstattung des Arbeitsplatzes nicht gerade gesellschaftliche Wertschätzung für diese Arbeit vermittelte, wenn es also z. B. an Schreibmaschinen, Strafgesetzbüchern etc. mangelte. Der liberale preußische Landtagsabgeordnete Barteld faßte am 27. Februar 1930 seine bei einem Besuch der Berliner Kripo empfangenen Eindrücke dahingehend zusammen, daß die »Beamten unter Umständen zu arbeiten« hätten, »die man nicht als menschenwürdig bezeichnen«³¹⁹ könne und berichtete:

»Ich habe beispielsweise festgestellt, daß in einem Zimmer von 5 m Länge und 2½ m Breite 5 Beamte sitzen, die dauernd Vernehmungen vornehmen. Da werden Leute vernommen, die Anzeigen zu machen haben, ferner Inhaftierte und Zeugen, die sämtlich durcheinandersprechen, so daß eine ordentliche Vernehmung nicht möglich ist.«³²⁰

Die gesellschaftliche Geringschätzung ihrer Arbeit erschien Kriminalisten als besonders augenfällig dort, wo sie ihre eigene materielle Lage mit jener qualifizierter Berufsdelinquenten vergleichen konnten. Zu den beliebten Klagetopoi gehörte denn auch, daß Kriminalbeamte gar nicht über das Geld verfügten, sich ordentlich zu kleiden oder ein »fashionables Nachtlokal«³²¹ aufzusuchen, wo hochkarätige Delinquenten verkehrten: »In ihrer heutigen Kleidung mit Joppen, feldgrauen Röcken, Gamaschen, Stutzen, derben Stiefeln und Stöcken fallen die Kriminalbeamten im Straßenbilde auf. Wie man von Verbrechern weiß, erkennen sie fast jeden Be-

amten, besonders in öffentlichen Lokalen, an seiner äußeren Erscheinung«. ³²²

Bei den Ermittlungen anfallende Spesen vom Straßenbahnticket bis zum in der Kaschemme genossenen Bier (zumindest teilweise auch die Spitzel-löhne) mußten die Beamten zunächst aus eigener Tasche bestreiten, um sie viele Monate später nach allerhand Papierkrieg oder auch – wenn der schmale Spesenetat aufgebraucht war – gar nicht erstattet zu erhalten. Der Charakter der Kripo als einer auf gleichmäßige Verwaltung ausgerichteten bürokratischen Institution hatte in Preußen um 1930 zu der absurd anmutenden Regelung geführt, daß jedem Beamten pro Monat dieselbe Spesensumme zur Verfügung stand, egal ob er Fahnder im Außendienst war oder Karteibeamter, der die Dienststelle nie zu Ermittlungen verließ. Es habe eine »individuellere Regelung dieser Frage stets viel böses Blut gemacht«, ³²³ lautete die offizielle Begründung eines Systems, das engagierte Ermittler zwang, die Arbeit aus der eigenen Tasche zu subventionieren.

Der Nachwuchs

In Berlin, aber auch in anderen Städten Preußens rekrutierte sich vor 1918 ein großer Teil der höheren Kripobeamten aus ehemaligen aktiven Offizieren oder solchen Mitgliedern alter Offiziersfamilien, denen eine eigene Militärkarriere verwehrt geblieben war. Das Berliner Polizeipräsidium trug daher im Volksmund den Namen »Der Adelsklub«. ³²⁴ Ein in Bezug auf seinen Werdegang nicht untypisches Beispiel war Hans von Tresckow, Sohn eines preußischen Generalleutnants, dessen Familie nicht wohlhabend genug gewesen war, ihm die für eine Karriere als Kavallerieoffizier nötigen Aufwendungen zu ermöglichen, nach dem Tod des Vaters mußte er sogar sein Jura-Studium aus finanziellen Gründen abbrechen. Er trat 1889 bei der Berliner Polizei ein, wurde nach 15 Monaten Vorbereitungszeit Leutnant der Schutzpolizei, um schon nach wenigen Wochen als Kriminalkommissar von der Kripo übernommen zu werden. ³²⁵ Ernst Engelbrecht mußte 1911 wegen eines Fußleidens seine Offizierskarriere beenden und stieß so zur Kriminalpolizei. ³²⁶ In der Berliner Kripo dienten damals neben ehemaligen aktiven Offizieren Landwirte, Theologen, Philologen, Ärzte und Juristen. ³²⁷

Der untere Kriminaldienst besaß eine eigene, von der der höheren Beamten geschiedene Laufbahn, auch sein Rekrutierungspotential war anders gestaltet. Die meisten Beamten stammten aus der Schutzpolizei, die sich bis 1918 ihrerseits aus ehemaligen Unteroffizieren ergänzte. In Berlin erkannte man jedoch schon früh, daß es im Kripo-Alltag ratsam war, »Personen zu

verwenden, welche das militärisch straffe Wesen der ausgeschiedenen Militärs nicht allzudeutlich zur Schau tragen.«³²⁸ Seit 1875 stellte die Berliner Kriminalpolizei daher nicht aus der Schupo hervorgegangene Anwärter zunächst als kündbare Agenten ein, von denen die erfolgreichsten später niedere Kriminalbeamte werden konnten. Freilich war eine solche vorrangig am Befähigungsprinzip orientierte Auswahl des Nachwuchses bis 1918 nur in größeren Kriminalpolizeien durchgesetzt; die »Beschaffenheit des Menschenmaterials« kleinerer Dienststellen erachtete der Leiter der Altonaer Kripo Curt Weiß demgegenüber als »minderwertig«,³²⁹ weil hier fast ausschließlich ehemalige Unteroffiziere mit mangelhafter Allgemeinbildung tätig seien.

An den Prinzipien der Nachwuchsrekrutierung für die niederen Kripo-Ränge änderte sich in Preußen nach 1918 wenig, einige wichtige Details aber wurden modifiziert. Auch nach dem Polizeibeamtengesetz von 1927 blieb die Kriminalpolizei verpflichtet, mindestens 50 Prozent der Kriminalassistentenanwärter aus den nach zwölf Jahren Dienst bei Armee oder Schutzpolizei mit einem Versorgungsschein Ausgestatteten zu rekrutieren.³³⁰ Erich Klausener, Leiter der Polizeiabteilung des Innenministeriums, bedauerte 1931, daß die Kripo streng nach Warteliste auch wenig geeignete Bewerber zu akzeptieren habe.³³¹ Den Hintergrund hierfür bildete ein beschäftigungspolitisches Problem. Durch den Ersten Weltkrieg hatte sich die Zahl derer, die zwölf Dienstjahre in staatlichen bewaffneten Formationen vorweisen konnten, drastisch erhöht, eine wachsende Zahl von ihnen konnte nicht im Staatsdienst untergebracht werden, 1926 warteten 38 000, 1932 schon 53 500 Versorgungsanwärter auf eine Stelle.³³² Auch die Kripo hatte hier quasi ihren sozialpolitischen Anteil zu übernehmen.

Bis zu 40 Prozent des Nachwuchses der niederen Kripo-Ränge rekrutierten sich um 1928 aus Schupo-Beamten mit mindestens achtjähriger Dienstzeit, sofern sie die Prüfung zum Oberwachtmeister der Schutzpolizei bestanden hatten; für diese Gruppe wurde mithin ein gewisser Mindeststandard an allgemeinpolizeilichem Wissen als Voraussetzung angesetzt.³³³ Bis zu 10 Prozent der Kriminalassistentenanwärter durften aus freien Berufen entnommen werden, Einstellungsvoraussetzung waren eine abgeschlossene Schulbildung bzw. »geeignete Fachkenntnisse«.³³⁴

Einen Versuch, gegenüber allen Bewerbern, also auch gegenüber den Versorgungsberechtigten, einen Mindeststandard an Eignung als Einstellungsvoraussetzung durchzusetzen, stellte die Einführung psychologischer Eignungstests für die Kriminalassistentenanwärter in Stuttgart 1919 und Berlin 1920 dar.³³⁵ Nachdem sich in den vergangenen Jahrzehnten eine von der übrigen Polizei gesonderte Laufbahn entwickelt hatte, wurde nun die Existenz eines besonderen psychologischen »Typus des Kriminalbeamten«³³⁶ behauptet, der gekennzeichnet sein sollte von guten Leistungen in

Bezug auf Rechtschreibung und Gedächtnis, Auffassungsgabe und kritischer Denkfähigkeit, d. h. Urteils- und Kombinationsvermögen und logischem Denken, der Fähigkeit zu gleichzeitig effektiver und schneller Arbeit.

Die reale Bedeutung neuer Ausleseverfahren für den Nachwuchs der niederen Kripo-Ränge blieb in Preußen allerdings bis zum Ende der Weimarer Republik begrenzt. In Reaktion auf die Explosion registrierter Kriminalität in der Nachkriegskrise und gleichzeitig als Weg zum Abbau großer Überkapazitäten bei der Schutzpolizei waren im April 1924 »trotz ernster Einwände der Kriminalbeamtenschaft«³³⁷ etwa 3400 preußische Schupo-Beamte zur Kripo überwiesen worden. Klausener urteilte 1928: »Die Angehörigen der früheren Schutzmannschaft, die selbst vorher nie den Wunsch gehabt hatten, zur Kriminalpolizei überzutreten, und die zum großen Teil schon ein vorgerücktes Alter erreicht hatten, konnten – von wenigen Ausnahmen abgesehen – es unmöglich ihren in diesem Dienstzweige aufgewachsenen Kollegen gleich tun.«³³⁸ Oben beschriebene Schematisierungen des Dienstbetriebes müssen daher auch vor dem Hintergrund der Notwendigkeit gesehen werden, ungenügend qualifiziertes Personal zu einer gewissen Effektivität zu befähigen.

Da die Kripo nach 1924 infolge der staatlichen Dauerfinanzkrise unter dem Druck stand, Personal abzubauen, war an eine Verjüngung der Beamtenschaft nur in kleinstem Umfange zu denken. 1931 standen in Preußen 6559 Beamten der unteren Dienststränge nur 50 Kriminalassistentenanwärter gegenüber.³³⁹ Letztlich blockierte ein durch Pensionierung nur langsam kleiner werdender Block wenig qualifizierter älterer Beamter den Zugang zum Unterbau der Kriminalpolizei, während diese Beamten ihrerseits im Beförderungsstau steckten.

Für den Zufluß junger Nachwuchsbeamter in den höheren Dienst der preußischen Kripo sah es wesentlich besser aus: 1931 standen hier 583 Beamten 62 Kommissaranwärter gegenüber.³⁴⁰ Der Nachwuchs des höheren Dienstes rekrutierte sich aus vier Gruppen: 1. besonders bewährten Kripo-Beamten der niederen Ränge, 2. Offizieren der Schutzpolizei, 3. Beamten des Polizeiverwaltungsdienstes und 4. Angehörigen freier Berufe, die in der Regel das Abitur besitzen sollten.³⁴¹ Von den am 1. Januar 1931 diensttunenden 646 höheren Kriminalbeamten Preußens hatten sich 192 (= 29,7 Prozent) aus den niederen Kriporängen hochgedient, 55 (= 8,5 Prozent) waren ehemalige Schupo-Offiziere und 33 (= 5,1 Prozent) stammten aus dem Polizeiverwaltungsdienst. Die Masse jedoch, nämlich 366 (= 56,7 Prozent) waren als Angehörige freier Berufe in den höheren Kripodienst eingetreten. Noch kurze Zeit zuvor, am Stichtag 1. Oktober 1928, hatte ihr Anteil nur 325 von 639 höheren Beamten betragen (= 50,9 Prozent), dafür war der Anteil ehemaliger Polizeioffiziere und Polizeiverwaltungsbeamten noch

etwas größer gewesen.³⁴² Die Verschiebung im höheren Dienst hin zu aus freien Berufen Stammenden dürfte nicht zuletzt auf die fortschreitende Pensionierung noch aus dem Kaiserreich stammender Beamter, unter denen aus anderen Polizeiparten in die Kripo Wechselnde stärker vertreten gewesen waren, zurückzuführen sein. Ins Auge fällt 1928 wie 1931 der hohe Anteil akademisch vorgebildeter Beamter: 1931 hatten 80 (= 12,4 Prozent) der höheren Kriminalbeamten ein Hochschulstudium abgeschlossen, viele von ihnen (mindestens 35) hatten sogar promoviert,³⁴³ 106 (= 16,4 Prozent) hatten immerhin ein abgebrochenes Studium hinter sich. Zum Vergleich: Von den 1995 höheren Beamten der allgemeinen Polizeiverwaltung Preußens hatten am 1. Januar 1931 lediglich 21 (= 1,1 Prozent) ein abgeschlossenes und 67 (= 3,4 Prozent) ein abgebrochenes Studium absolviert. In Berlin war der Anteil promovierter Beamter besonders hoch, 1932 besaßen 22 von 132 Kriminalkommissaren (= 16,7 Prozent) den Dokortitel.³⁴⁴

Der hohe Anteil von Studienabbrechern speiste sich aus Angehörigen jener bürgerlichen Generation, die in Nachkriegswirren und Inflation die Hoffnung auf eine traditionelle Karriere begraben und nach einem sicheren Broterwerb Ausschau halten mußten. Beispiele wären der 1900 geborene Willy Litzenberg, der 1924 sein Jurastudium aus wirtschaftlichen Gründen hatte abbrechen müssen, um zur Kripo zu gehen, der 1902 geborene Kurt Moritz, der nach einer Banklehre, einem abgebrochenem Volkswirtschaftsstudium und wechselnden Stellen als Chemikalienvertreter und kaufmännischer Angestellter 1926 in die Kripo eintrat, oder auch der spätere Chef der Reichskriminalpolizei Arthur Nebe, geboren 1894, der nach verschiedenen beruflichen Anläufen – darunter Studien der Zahnmedizin – 1920 bei der Kripo eintrat und neben seiner Berufstätigkeit weiter medizinische und volkswirtschaftliche Studien ohne Abschluß betrieb. Alle drei waren übrigens, wie andere Kollegen auch, nach 1918 in rechten Freikorps aktiv, Nebe zudem Offizier im Ersten Weltkrieg gewesen. Der 1890 geborene Willy Gay hatte sein Jurastudium 1914 wegen des Krieges abbrechen müssen und war 1919 in die Polizei eingetreten.³⁴⁵

Die Akademisierung des Korpus höherer Kriminalbeamter wurde von Zeitgenossen mit der wachsenden Komplexität der bei der Bearbeitung von Strafsachen auftauchenden, z. B. juristischen oder wirtschaftlichen Fragen in Verbindung gebracht. Solchermaßen steigende Anforderungen hätten – so eine Denkschrift vom Dezember 1921 – dazu geführt, daß unter den »Anwärtern diejenigen mit akademischer Bildung bevorzugt«³⁴⁶ würden. Eine besonders große Gruppe unter den Akademikern in der preußischen und vor allem der Berliner Kripo bildeten die Juristen,³⁴⁷ allerdings finden sich auch fast alle anderen Fachrichtungen über Ingenieure, Philologen bis zu Zahnärzten. Ihre institutionalisierte Vorrangrolle hatten die Volljuri-

sten in Preußen 1923 eingebüßt, als das preußische Innenministerium die Vorschrift, wonach nur sie als Leiter selbständiger Kripo-Dienststellen fungieren durften, aufhob. Die nun geschaffene Möglichkeit für nicht juristisch qualifizierte Kriminalpraktiker, Leiter einer örtlichen Kriminalpolizei zu werden, markiert einen weiteren Schritt der Professionalisierung, indem das Primat kriminalistischer Berufserfahrung vor einer außerhalb der Kripo erworbenen Qualifikation festgeschrieben wurde. Nach Ansicht des Leiters der Kriminalpolizei Essen, Alfred Amelung, war es eben wichtiger »die kriminalpolizeiliche Tätigkeit [...] als Lebensberuf gewählt«³⁴⁸ zu haben, denn ein Volljurist zu sein.

Aus- und Fortbildung

Bis 1931 blieb in Preußen die Ausbildung der künftigen unteren Kriminalbeamten den örtlichen Polizeiverwaltungen in eigener Regie überlassen, erst am 27. März dieses Jahres vom Innenministerium erlassene Richtlinien vereinheitlichten sie bis ins Detail, wobei wieder einmal das Berliner Modell als Vorbild diente.³⁴⁹ Wie bereits vor 1931 üblich bestand der Kern der Ausbildung in einem Probendienst bei der Kripo, der für Anwärter aus der Schupo bzw. dem Polizeiverwaltungsdienst sieben Monate dauerte; Bewerber aus freien Berufen, denen ja jede polizeiliche Vorerfahrung fehlte, hatten zwei Jahre Probezeit zu absolvieren. Die Anwärter sollten verschiedene Arbeitsbereiche der Kripo kennenlernen, mindestens ein Monat war beim Erkennungsdienst zu verbringen. Begleitend zur praktischen Ausbildung wurden pro Woche fünf Stunden theoretischen Unterrichts durch höhere Kriminalbeamte erteilt. Auch hier stand allerdings die Einübung praktischer Fertigkeiten des Dienstes, etwa die »Aufnahme von Anzeigen, Protokollen [...], Meldungen usw.«³⁵⁰ neben der Belehrung über Rechtsgrundlagen der Kripo-Tätigkeit im Vordergrund.

Während der Probendienst auch nach 1931 bei der jeweils einstellenden örtlichen Polizeiverwaltung abgeleistet wurde, fanden die die Ausbildung aller Anwärter nun abschließenden zweimonatigen Kurse zentral bei vier preußischen Polizeiverwaltungen, nämlich in Berlin, Gleiwitz, Bochum und Aachen statt, um eine »größere Einheitlichkeit«³⁵¹ des Ausbildungsstandes zu gewährleisten. In den Unterrichtsfächern Rechtskunde, Kriminaldienstkunde, Kriminaltechnik und Kriminalistik wurde in der modernen »Form des Arbeitsunterrichts«³⁵² Methoden und theoretische Grundlagen der kriminalistischen Arbeit erörtert. Angesichts der Klagen über das mangelnde Verständnis vieler Beamter für Fragen der Kriminaltechnik wurden beispielsweise Übungen in der Abnahme von Fingerabdrücken und der Siche-

rung von Werkzeug- oder Wagenspuren veranstaltet, vor allem aber die Beamten überhaupt zur Erkennung von Spuren an Tatorten angehalten, indem ihnen das naturwissenschaftliche Potential der Kriminaltechnik vor Auge geführt wurde. Im Lehrfach Kriminalistik wurden Themen wie die Definition verschiedener Tätergruppen (Gelegenheits- oder Berufsdelinquenten) behandelt, mit Hilfe derer der praktische Blick der künftigen Kriminalisten bereits gelenkt wurde. Ihren Abschluß fand die Ausbildung mit der Abnahme der ersten Kriminalfachprüfung, nach deren Bestehen die Ernennung zum Kriminalassistenten erfolgte.

Künftige Kriminalkommissare mußten in Preußen zunächst ebenfalls eine praktische Ausbildung bei einer lokalen Polizeiverwaltung durchlaufen, die bis zum Ende der 20er Jahre zwölf und von da ab meist 27 Monate währte, wobei 18 Monate auf Kripodienst entfielen und je drei Monate bei der Schupo, der Polizeiverwaltung sowie der politischen Polizei zu verbringen waren.³⁵³ Bei entsprechenden Vorkenntnissen konnten einzelne Ausbildungsphasen wegfallen. Der praktischen Ausbildung folgte ein theoretischer Kurs, der bis 1928 in der Höheren Polizeischule Eiche und danach im neugegründeten Polizeiinstitut Berlin-Charlottenburg stattfand. Der Unterricht wurde primär von Kriminalpraktikern, ergänzt durch einige Universitätswissenschaftler, abgehalten, unterschied sich jedoch von der Ausbildung der Kriminalassistentenanwärter gerade durch den höheren Stellenwert juristischer, kriminologischer, kriminalsoziologischer und -politischer Themen im Lehrplan. Der Kurs sollte den Führungsnachwuchs »zu wissenschaftlicher Arbeit anregen«,³⁵⁴ die Orientierung an akademischen Vorbildern kam auch in einer aus mündlichen Prüfungen und »schriftliche[n] Klausurarbeiten«³⁵⁵ zu Kriminalistik, Straf-, Strafprozeß-, Privat- und Staatsrecht bestehenden Abschlußprüfung zum Tragen. Da am Polizeiinstitut vor allem leitende Beamte der Berliner Polizei unterrichteten, führten auch diese zentralen Ausbildungsgänge zu einer weiteren Berlinisierung des praktischen Blicks der Kriminalisten. Ansprüche und Ausbildungskapazität wurden in der zweiten Hälfte der 20er Jahre deutlich ausgeweitet: Dauerte der theoretische Kurs 1926 noch drei Monate, so wurde er in der Folge in mehreren Etappen bis 1931 auf sieben Monate Dauer erweitert.³⁵⁶

Mit der Absolvierung der Prüfungen zum Kriminalassistenten bzw. -kommissar war zumindest für die ehrgeizigeren Beamten lediglich ein Grundstein gelegt, auf den es durch wiederholte Fortbildung aufzubauen galt. Hauptarena der Weiterbildung war die kriminalistische Praxis, jedes Spezialdezernat stellte andere Anforderungen und bot andere Erfahrungsmöglichkeiten. »Für die einzelnen Verbrechensspezialitäten werden besondere Sachbearbeiter systematisch herangezogen«, resümierte Böhme 1931 die kriminalpolizeiliche Praxis, gegen den »Spezialverbrecher« werde

»der speziell ausgebildete Kriminalist eingesetzt«. ³⁵⁷ Der institutionalisierten Weiterbildung der preußischen Kriminalbeamten dienten in erster Linie Kurse, die man nach ihren Themen in vier Gruppen kategorisieren kann: Lehrgänge zur breiten Verankerung von Fähigkeiten zur Spurensicherung und zur Mitarbeit am landeskriminalpolizeilichen Meldedienst, Kurse zur Spezialisierung von Beamten, Beförderungskurse im unteren Dienst sowie eher wissenschaftlich ausgerichtete Fortbildungsveranstaltungen für höhere Beamte.

Um 1925 konnte ein Beobachter feststellen, daß es in Preußen Kriminalabteilungen gebe, in denen kein Beamter befähigt sei, »Fingerabdrücke aufzunehmen oder Spuren zu sichern«, ³⁵⁸ zugleich machten dem Landeskriminalpolizeiamt – wie oben erörtert – Unfähigkeit und Unwillen örtlicher Polizeistellen bei der Beteiligung am Meldewesen zu schaffen. Von 1927 an wurden im ganzen Land Kurse zu diesen Themen veranstaltet, allein die Erkennungsdienstzentrale beim Preußischen Landeskriminalpolizeiamt bildete zwischen 1929 und 1932 insgesamt 1638 preußische Beamte in Lehrgängen zu diesen Bereichen aus; außer staatlichen Kriminalbeamten nahmen hieran auch Schutzpolizisten, Landjäger und kommunale Kripo-Beamte teil. ³⁵⁹ Ein Teil der Ausgebildeten fungierte wiederum bei den Heimdienststellen als Multiplikatoren. 1932 resümierte der Berliner Kriminalkommissar Herbert Sommerfeld, daß »im allgemeinen nach den vielen erkennungsdienstlichen Schulungskursen [...] das übersandte Fingerabdruckmaterial für daktyloskopische Untersuchungen brauchbar« ³⁶⁰ geworden sei.

Die Heranbildung spezialisierter Kriminalisten wurde partiell ebenfalls durch Lehrgänge betrieben. Zwischen 1929 und 1932 bildete die Erkennungsdienstzentrale im Landeskriminalpolizeiamt 73 preußische Beamte in jeweils vierwöchigen Intensivkursen zu daktyloskopischen Sachverständigen aus. ³⁶¹ Seit 1927 wurden in Lehrgängen Spezialisten für die Aufklärung von Brandstiftungen ausgebildet, darunter eine große Zahl von Landjägern, in deren Bezirken dieses Delikt einen Schwerpunkt der Kriminalität bildete; allein 1928/29 durchliefen in ganz Preußen 816 Beamte derartige Lehrgänge. ³⁶² Von 1930 an wurden bei mehreren Landeskripostellen Kurse für Mitarbeiter der Betrugsdezernate durchgeführt, um diese mit Wirtschaftsrecht und Buchführung vertraut zu machen. ³⁶³

Zwischen 1921 und 1931 mußte ein preußischer Kriminalassistent, der zum Kriminalsekretär befördert werden wollte, einen berufs begleitenden Lehrgang absolvieren, eine mündliche Prüfung bestehen sowie zwei schriftliche Ausarbeitungen zum Strafgesetzbuch bzw. zur Strafprozeßordnung verfassen, eine weitere Hürde auf dem Weg zum Kriminalbezirkssekretär existierte dann nicht mehr. ³⁶⁴ Von 1931 an fiel diese Prüfung weg, stattdessen wurden die künftigen Kriminalbezirkssekretäre nun einem

besonderen Weiterbildungsangang unterworfen. Sie hatten zunächst einen viermonatigen, den Dienst begleitenden Kurs an ihrem Dienstort zu absolvieren, dem sich ein bei einer großen Polizeiverwaltung zentral abgehaltener zweimonatiger Intensivlehrgang anschloß, der »im großen und ganzen eine – wenn auch vertiefende – Wiederholung«³⁶⁵ des Kurses der Kriminalassistentenanwärter darstellte und der das Wissen des vor längerer Zeit ausgebildeten Beamten auf den neuesten Stand heben sollte. Am Ende des Lehrganges stand die zweite kriminalistische Fachprüfung. Verbesserte Ausbildung der Kriminalbezirkssekretäre wurde als notwendig erachtet, da diese Beamten häufig Kommissare als Leiter kleinerer Dienststellen vertraten, neben einem guten kriminalistischen Niveau auch über eine gewisse »Gewandtheit im schriftlichen Dienstverkehr«³⁶⁶ verfügen mußten, in toto also an der Grenze zum höheren Kripo-Beamten standen.

Für höhere Kriminalbeamte fanden am Polizeiinstitut Berlin-Charlottenburg drei- bis sechswöchige Fortbildungskurse mit erkennbar wissenschaftlichem Anspruch statt; Liang kommt gar zu dem Schluß, die Kurse seien exklusiv auf die Beamten »mit akademischer Vorbildung zugeschnitten«³⁶⁷ gewesen. Das Berliner Institut war im Januar 1927 aus der Forschungsabteilung der Höheren Polizeischule Eiche hervorgegangen und verband als braintrust nicht der Kripo speziell, sondern der preußischen Polizei insgesamt polizeiwissenschaftliche Forschung mit Lehrtätigkeit.³⁶⁸ Was den kriminalpolizeilichen Zweig der neuen Institution betraf, so bestand die Aufgabe der aus der Praxis zum Institut versetzten Beamten darin, die »Fortschritte der Kriminologie, Kriminalistik und ihrer medizinischen, chemischen und sonstigen Hilfswissenschaften zu beobachten und die Ergebnisse an den praktischen Kriminalpolizeidienst [...] weiter zu vermitteln«.³⁶⁹

In den auf höhere Kriminalbeamte beschränkten Lehrgängen am Polizeiinstitut wurden diese mit anwendbarer Wissenschaft bekannt gemacht, neuen naturwissenschaftlichen Beweisverfahren ebenso wie etwa Themen aus der Kriminalanthropologie.³⁷⁰ Beim ersten Lehrgang für Kriminalkommissare und -räte in Charlottenburg vom 4. Oktober bis 12. November 1927 wurden Vorlesungen u. a. zu folgenden Themen geboten: »Ausgewählte Kapitel aus dem Staats- und Verwaltungsrecht [...]; Grundgedanken des bisherigen und des kommenden Strafrechts; Kriminal- und forensische Psychologie; Vernehmungstechnik [...]; Kriminalsoziologie; Kriminalpolitik [...]; Erkennungsdienst; Tatbestandsaufnahme; Gerichtliche Medizin [...]; Einzelvorträge über Berufs- und Gelegenheitsverbrecher«.³⁷¹

Der Beruf des höheren Kriminalbeamten gewann durch solche Kurse zunehmend den Charakter einer halbakademischen Profession. Diese Akademisierung der Kriminalistik läßt sich heute am besten anhand der eben-

falls als Medien der Fortbildung eingesetzten kriminalistischen Zeitschriften nachvollziehen. Das älteste deutschsprachige Fachorgan war 1899 als Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik – seit 1916 Archiv für Kriminologie – vom Gründervater der naturwissenschaftlichen Beweislehre Hans Groß gegründet worden.³⁷² »Alle kriminalistischen [...] Neuerungen, die um die Jahrhundertwende in Deutschland eingeführt wurden [...] waren durch wissenschaftliche Diskussionen im ›Archiv‹ und anschließend dort vorbereitet worden«,³⁷³ resümierte Heindl 1955. Das Archiv bot während der Weimarer Republik an universitären Standards orientierten Autoren ein Forum, wobei zwei Themenbereiche die Kerne der Diskussion bildeten: die Erörterung naturwissenschaftlicher Beweismethoden und die Debatte um eine Strafrechtsreform. Mit Gründung der preußischen Landeskriminalpolizei wies das Innenministerium alle Landeskripostellen an, das Archiv zu beziehen, um das professionelle Niveau der Beamten zu heben,³⁷⁴ die Alltagsprobleme der Kriminalisten blieben in der Zeitschrift jedoch unterbelichtet.

Anders als im Archiv dominierten in den seit Januar 1927 von leitenden deutschen Kriminalisten herausgegebenen und in Berlin erscheinenden Kriminalistischen Monatsheften die aus dem Korpus der höheren Kriminalbeamten stammenden Autoren, obwohl auch hier Universitätswissenschaftler und Vertreter der Justiz zu Wort kamen.³⁷⁵ Die Orientierung der Zeitschrift an der Zielgruppe höhere Kriminalbeamte, ist ablesbar an regelmäßigen Rubriken mit inhaltlichen Zusammenfassungen der preußischen Erlasse zur Kripo-Arbeit, Berichten von Tagungen, Mitteilungen über Personalien, Rubriken wie ›Kriminalistisches Studium‹ oder ›Kriminalistische Aufgaben‹, wobei in letzterer jeden Monat eine Frage gestellt wurde, an deren Beantwortung die Leser im Rahmen eines Preisausschreibens mitwirken konnten, um Kenntnisse in Kriminaltechnik und Recht sowie den Umgang mit dem kriminalpolizeilichen Nachrichtenwesen einzuüben. Größere Artikel befaßten sich nur selten mit naturwissenschaftlichen Fragen im universitären Stile des Archivs oder auch mit Kriminalpolitik – eine bemerkenswerte Ausnahme bildete die hier schon mehrfach zitierte Artikelserie von Max Hagemann unter dem Titel »Was der Kriminalpolizei nottut«³⁷⁶ von 1931. Für das Archiv zentrale Komplexe wie etwa die Strafrechtsreform oder Forschung zu Kriminalitätsursachen fehlten in den Monatsheften fast völlig. Zumeist ging es den Autoren darum, anhand von Beispielen aus der Praxis deren allgemeinere Fragen oder besonders bemerkenswerte Modi operandi von Straftätern darzustellen. Ziel war ganz offensichtlich die Vermittlung in der kriminalpolizeilichen Praxis anwendbarer Kenntnisse, die Argumentation war meist pragmatisch, ja technokratisch angelegt, dabei jedoch häufig in Sprache und Duktus um ein halbwissenschaftliches Erscheinungsbild bemüht. Einen sehr großen Raum nahmen Fragen

der preußischen Landeskriminalpolizei ein, worin auch zum Ausdruck kam, daß die Redaktion der Monatshefte zwischen 1928 und 1933 der beim preußischen Landeskriminalpolizeiamt bzw. im Innenministerium für diese Fragen zuständige Willy Gay besorgte, während der Berliner Polizeivizepräsident Weiß von 1928 bis 1932 als Herausgeber die Zeitschrift mitprägte.³⁷⁷ In Preußen waren seit dem Februar 1928 alle Kripostellen verpflichtet für je 30 Beamte ein Exemplar der Monatshefte zu abonnieren.³⁷⁸

Die Gründung der Monatshefte stellt einen Markstein der Professionalisierung der oberen Ränge der Kripo dar. Ein Großteil der hier behandelten Themen war bis dato in der Zeitschrift *Die Polizei* diskutiert worden. Indem die Gründer der Monatshefte nun eine Zeitschrift herausgaben, die sich im Unterschied zur *Polizei* explizit nicht um Fragen anderer Polizeisparten – wie etwa der Schupo – kümmern wollte, reklamierten sie einen professionellen Sonderstatus der Kriminalisten. Von den die Kripo betreffenden Artikel der *Polizei* unterschieden sich die Beiträge der Monatshefte darin, daß die Argumentationsführung häufig abstrakter und wissenschaftlicher gehalten war. Die Monatshefte nahmen somit eine wohl bewußt gewählte Mittelstellung zwischen dem rein akademischen Archiv und der rein praxisorientierten *Polizei* ein, eine Mittelstellung, die offensichtlich der Selbsteinschätzung vieler ihrer Leser aus den Kreisen der höheren Kripobeamten entsprach, die sich als praxisnahe Wissenschaftler bzw. wissenschaftlich qualifizierte Praktiker definierten.

8. Kriminalpolitische Positionen

Die Fachpublizistik der 20er Jahre hinterläßt insgesamt den Eindruck, daß die leitenden Kriminalisten eine sehr selbstbewußte Einschätzung der eigenen Professionalität sowie der Potentiale ihres Apparates entwickelten. Die Zeit der Weimarer Republik als »Periode fruchtbarer Experimente und Reformen«³⁷⁹ von der Nutzung der Lichtreklame zu Fahndungszwecken über den Aufbau von Kartei-Datensammlungen, die Gründung von Weiblicher Kripo und Beratungsstellen bis zur Entstehung der Landeskriminalpolizeien stützte durch ihre Dynamik dieses Selbstverständnis. Die Situation ist vielleicht am ehesten vergleichbar mit der Revolutionierung polizeilicher Theorie und Praxis durch die Einführung der elektronischen Datenverarbeitung in den 70er Jahren unseres Jahrhunderts.³⁸⁰

Brisant wurde das Bewußtsein potentieller Allmacht dort, wo es in den Krisenphasen am Beginn und Ende der Republik mit alltäglichen Ohnmachtserfahrungen kollidierte. Daß gesellschaftliche Krisen auch als kriminell klassifizierte Energien freisetzen, materialisierte sich auf dem Schreibtisch des einzelnen Ermittlers in Wachstum des Aktenberges, mit dem sein eigenes Arbeitstempo auch bei einem manchmal 16stündigen Arbeitstag nicht mithalten konnte. Für viele höhere Beamte, die später im Nationalsozialismus im Dienst der Kripo standen, bildete dies die prägende erste Berufserfahrung: 55,9 Prozent der am 1. Juni 1935 bei der preußischen Kripo tätigen Kommissare hatten entweder zwischen dem November 1918 und dem Dezember 1923 oder zwischen Juli 1929 und Januar 1933 diesen Dienst angetreten.³⁸¹

Zwar anerkannten auch Kriminalbeamte die gesellschaftlichen Ursachen wachsender registrierter Kriminalität³⁸² – im kriminalpolitischen Diskurs

der Fachzeitschriften zogen sie jedoch hieraus keine Schlüsse, da der einzig mögliche jener gewesen wäre, daß diese Ursachen ihrem professionellen Einfluß entzogen, sie selbst mithin machtlos seien. Für Kriminalbeamte – so Hagemann – bedeutete »Verbrechensverhütung nicht Beseitigung der Verbrechensursachen [...], sondern praktische Betätigung«,³⁸³ im Rahmen der Potentiale ihres Apparates. Die Attraktivität von Heindls Modell vom Berufsdelinquenten als der treibenden Kraft der Kriminalität lag gerade darin, daß das Problem qua Reduktion auf diejenige Menschengruppe, über die der Apparat am dichtesten Informationen gesammelt hatte, einer technizistischen Problemlösung durch die Kripo allein bzw. im Zusammenwirken mit der Strafjustiz zugänglich zu sein schien. Heindl griff in seinen Publikationen ab 1920 immer wieder auf den alltäglich erlebten Widerspruch zwischen der aufgrund der Modernität des Apparates für denkbar gehaltenen Effektivität und der an Frustrationen reichen Realität zurück und porträtierte die Kripo als Sisyphus: Es sei für den Kriminalisten »so ermüdend und entmutigend« zu wissen, »daß die mit vieler Mühe ermittelten [...] Verbrecher ja doch nach Verbüßung der Strafe sofort mit der Pünktlichkeit einer Uhr das alte Spiel von neuem beginnen«³⁸⁴ würden.

Berufsdelinquenten galten Heindl als per se nicht resozialisierbar; aus der Kombination der Behauptungen, sie seien für die Masse der Kriminalität verantwortlich sowie anhand ihrer von Rückfalldelikten geprägten Vorstrafenregister eindeutig identifizierbar, leitete Heindl die Möglichkeit einer kausalen, das Kriminalitätsproblem lösenden Reform des Strafrechtes ab. Er forderte die lebenslängliche Sicherungsverwahrung zumindest von 10 Prozent der Berufsdelinquenten, was auf der Basis seiner Berechnungen zwischen 700 und 1000 Menschen gewesen wären.³⁸⁵

Die Forderung nach einer von der zeitlich begrenzten Strafe abgekoppelten Sicherungsverwahrung war im Grundsatz ebensowenig neu oder randständig wie das Konzept vom »Berufsverbrecher« selbst. Der die deutsche Kriminalsoziologie prägende Franz von Liszt hatte bereits 1882 drei unterschiedlich zu behandelnde Gruppen angenommen, nämlich die »nicht besserungsbedürftigen Verbrecher«, die das Strafrecht abschrecken müsse, die »besserungsfähigen und besserungsbedürftigen Verbrecher«, die der Strafvollzug resozialisieren solle sowie die »nicht besserungsfähigen Verbrecher«, für die nur »Unschädlichmachung«³⁸⁶ in Frage komme. Das »Janusgesicht der Moderne«³⁸⁷ zeigte sich auch in der Strafrechtsdiskussion: Kehrseite der Pädagogisierung des Strafrechtes und der Hinwendung zum Resozialisierungsgedanken war und ist immer das Dilemma, was denn mit jenen Menschen zu geschehen habe, die sich des pädagogischen Zugriffs zu entziehen verstehen, die ihre Identität so vehement verteidigen, daß sie als unverbesserlich klassifiziert werden oder deren Lebenswirklichkeit ihr nicht gerecht werdende Resozialisierungsversuche zum Scheitern bringt.

Seit Franz von Liszt war die Antwort der deutschen Kriminologen eindeutig, die von ihm gegründete Internationale Kriminalistische Vereinigung – ein Zusammenschluß von Kriminologen, nicht Kriminalbeamten – forderte seit 1897 eine Sicherungsverwahrung der anhand ihrer Rückfälle und ihrer Lebensführung für unverbesserlich Gehaltene.³⁸⁸ In der Weimarer Republik erhoben sich öffentlich nur noch wenige Stimmen, die gegen die Sicherungsverwahrung zu argumentieren wagten wie etwa der Strafrechtswissenschaftler Gustav Radbruch, der auf einer Tagung 1931 hellsichtig vor einer »Rebarbarisierung des Strafrechts« unter der »Parole des Untermenschentums«³⁸⁹ warnte oder Karl Finkelnburg, Strafvollzugspräsident für Berlin und Brandenburg, der 1928 im liberalen Berliner Tageblatt auf die sozialen Ursachen von Kriminalität verwies und feststellte: »Einsperrungen noch so langer Art [...] sind nur ein trügerisches Beruhigungsmittel für die Öffentlichkeit, welche die wahren Zusammenhänge nicht kennt«.³⁹⁰

Der politische mainstream lief auf die Sicherungsverwahrung zu, die offiziellen Entwürfe zur Reform des Strafgesetzbuches sowohl von 1919 als auch von 1925 sahen sie vor. Der Entwurf von 1925 wollte den Gerichten die Möglichkeit geben, gegen solche Angeklagte zusätzlich zur Strafe Sicherungsverwahrung zu verhängen, die bereits zweimal erheblich bestraft worden und aus Sicht der Richter Gewohnheitsverbrecher waren; die Dauer der Verwahrung war auf zunächst drei Jahre beschränkt, sollte jedoch vor Ablauf jener drei Jahre vom Gericht verlängert werden können.³⁹¹ Heindl dagegen forderte als Konsequenz aus der angenommenen Unverbesserlichkeit der Berufsdelinquenten ihre in der Regel lebenslängliche Internierung. Eine zeitliche Begrenzung mache die Sicherungsverwahrung »zur tauben Nuß« und provoziere »verständnissinniges Schmunzeln in Verbrecherkreisen«.³⁹²

Nicht nur die Idee der Sicherungsverwahrung an sich, sondern auch Heindls Forderung nach deren lebenslänglicher Dauer fand die Zustimmung der Kollegen. Bereits 1920 hatte der Syndikus der Vereinigung der Kriminaloberwachtmeister Berlins Schöps auf einer Versammlung der Organisation »als vorbeugende Maßnahme die lebenslängliche Einschließung«³⁹³ der Gewohnheitstäter gefordert, 1927 begrüßte Hans Schneickert Heindls Forderungen als »energischen Vorstoß [...] gegen die soziale Verweichlichung« und erklärte: »Die Kriminalpraktiker braucht Heindl nicht erst zu überzeugen«, diese seien »allein schon durch ihre jahrelangen Berufserfahrungen [...] überzeugt«.³⁹⁴ Max Hagemann befürwortete trotz seiner Vorbehalte gegenüber der Fokussierung von Berufsdelinquenten 1931 die »dauernde Einschließung gemeingefährlicher Berufsverbrecher«,³⁹⁵ um diese Forderung 1932 angesichts der gesellschaftlichen Krise als »von Tag zu Tag dringlicher«³⁹⁶ zu empfinden. Ebenso hielt Kleinschmidt 1930 eine

»Befreiung der Gesellschaft von festgestellten chronischen Rechtsbrechern« für »eine Lebensnotwendigkeit«. ³⁹⁷ Willy Gay träumte 1925 von »rücksichtsloser Durchführung des Arbeitszwanges [...] in Arbeitskolonien« nicht nur gegenüber Berufsdelinquenten, sondern auch gegenüber Arbeitsunlustigen, wobei diese Haft sich »für Unverbesserliche auf Lebenszeit erstrecken« ³⁹⁸ müsse.

Die auf eine vermeintlich mögliche Lösung des gesellschaftlichen Konfliktes namens Kriminalität gerichtete sozialtechnokratische Perspektive leitender Kriminalbeamter der Weimarer Republik war kein singuläres Phänomen, sondern findet sich mutatis mutandis zu diesem Zeitpunkt bei allen »Professionen, die sich dem ordnenden und helfenden Umgang mit Menschen widmeten«. ³⁹⁹ Detlev Peukert hat diesen Zeitgeist treffend beschrieben:

»Seit den neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts war die Überzeugung, soziale Reformen seien notwendig, zunehmend flankiert und überlagert worden von dem Glauben, alle sozialen Probleme könnten ihre rationale Lösung durch staatliche Intervention und wissenschaftlichen Einsatz finden. Dieser sozialtechnische Machbarkeitswahn verbreitete sich parteiübergreifend. [...] Problemwahrnehmung wie Problemlösung erfolgten in utilitaristisch-technizistischen Schemata. [...] In den Leitbildern der modernen Sozialingenieure [...] schwang der Traum von einer endgültigen Lösung der sozialen Frage mit. So wie der Fortschritt der Medizin den Bakterien den Garaus gemacht hat, könnte die Vereinigung von Wissenschaften und Sozialtechnikern in öffentlichen Interventionen alle noch bestehenden sozialen Probleme beseitigen«. ⁴⁰⁰

Nun läßt sich nicht entscheiden, ob die in der Publizistik herrschende Meinung auch jene der Kriminalbeamten in toto war; weder gab es Meinungsumfragen noch äußerten sich viele Beamten zu diesem Thema. Auffällig ist vielmehr, daß es meist dieselben Autoren waren, die zur Kriminalpolitik Stellung nahmen und daß es sich bei diesen durchgängig um Beamte jenes akademisch gebildeten, an Innovation interessierten Typus des Kriminalbeamten handelte, den auch Heindl verkörperte. Ihr Kern bekleidete zudem Schlüsselpositionen in der preußischen Kripo: Max Hagemann, promovierter Jurist, der zunächst als Stellvertreter von Bernhard Weiß fungierte, um dann 1927 bis 1929 selbst der Berliner Kripo und dem Landeskriminalpolizeiamt vorzustehen, Friedrich Kleinschmidt, der nach Praxiserfahrung in Kiel 1930 kriminalpolizeilicher Dozent am Institut Charlottenburg wurde, Hans Schneickert, ebenfalls promovierter Jurist, Leiter des Berliner Erkennungsdienstes und »die« Autorität als daktyloskopischer Sachverständiger, Willy Gay, Autor der wichtigsten Erlasse des Nachrichtendienstes in Preußen. Unter den (wenigen) außerpreußischen Autoren tat sich vor allem der promovierte Jurist und langjährige Leiter der Chemnit-

zer Kripo Albrecht Böhme hervor, auch er »Praktiker und Forscher«⁴⁰¹ in einer Person.

Neben der Forderung nach lebenslänglicher Dauer der Sicherungsverwahrung zeigten die kriminalpolitischen Positionen dieser Meinungsführer ein eigenes Profil noch in weiteren Punkten, in denen zumindest schon Anknüpfungspunkte für die kriminalpolizeiliche Strategie nach 1933 lagen: im Wunsch nach weitgehender Rechtlosigkeit der Vorbestraften im Ermittlungsverfahren, im Mißtrauen gegenüber einer angeblich zu liberalen Justiz, im Glauben an die alleinige Fachkompetenz der Kripo zur Beurteilung rückfälliger Straftäter sowie im Versuch, durch Betonung der Wichtigkeit vorbeugender Kriminalitätsbekämpfung die de facto bereits durchgesetzte Autonomie der Kripo von der de jure übergeordneten Staatsanwaltschaft zu legitimieren.

Beschuldigtenrechte mußten in einem Ermittlungserfahren, dessen Erfolg an der Verurteilung des als schuldig Klassifizierten, nicht aber an der vermiedenen Kriminalisierung Unschuldiger gemessen wurde, als Hindernisse wahrgenommen werden. Im Vordergrund diesbezüglichen Unmuts von seiten der Kriminalisten stand die zeitliche Beschränkung der Inhaftierung Verdächtiger ohne richterlichen Beschluß. Diese und andere Rechte – etwa bestimmte Rechtswegegarantien – für die Gruppe der mehrfach rückfällig Gewordenen abzuschaffen, forderte Heindl 1920 in einem programmatischen Artikel im Archiv für Kriminologie. Bei solchen Verdächtigen sollten »Sonderbestimmungen« Anwendung finden, damit »kurzer Prozeß gemacht werden«⁴⁰² könne; Polizei und Justiz sollten von »hemmenden Schranken befreit werden, wenn es sich um einen Verdächtigen handelt, bei dem von vornherein mit großer Wahrscheinlichkeit zu vermuten [...] ist, daß er die inkriminierte Tat ja doch begangen hat.«⁴⁰³

Im Archiv wie auch in anderen Zeitschriften wurde Heindls Vorstoß gegen die Grundpfeiler des Rechtsstaates zwischen 1920 und 1922 lebhaft diskutiert, wobei zwei Umstände von Interesse sind: Erstens kam vorbehaltlose Zustimmung nur von Kriminalbeamten.⁴⁰⁴ Zweitens war der allgemeine Tenor der Reaktionen aus dem Lager der Strafrechtswissenschaftler zwar ablehnend, doch selbst die Kritiker Heindls plädierten für ein »energischeres, rücksichtsloseres«⁴⁰⁵ Verfahren gegen Berufsdelinquenten und entdeckten in seinen Ideen »etwas ungemein Besteckendes.«⁴⁰⁶ Fortan galt es als communis opinio der »Praktiker«, daß manche rechtsstaatlichen Garantien für Berufsdelinquenten »unzeitgemäß genannt werden«⁴⁰⁷ müßten.

Im Bezugsrahmen des Weimarer Rechtsstaates erschien es als undenkbar, die in Aussicht genommene Sicherungsverwahrung von einer anderen Instanz verhängen zu lassen denn von einem ordentlichen Gericht; auch Heindl und seine Kollegen beanspruchten diese Kompetenz nicht für die Kriminalpolizei. Doch herrschte bei ihnen wie auch bei einigen Kriminolo-

gen immerhin die »Besorgnis, es möchten die künftigen Richter die bestgemeinten Gesetzesbestimmungen unangewandt lassen«,⁴⁰⁸ da in ihren Augen die Strafjustiz im generellen Verdacht einer zu großen Milde gegenüber Rückfalltätern stand. Ein Redner im preußischen Landtag wollte 1930 unter Kriminalbeamten eine »außerordentliche Mißstimmung«⁴⁰⁹ über diese Seite der Justiz festgestellt haben, und im Jahr zuvor hatte Kley »ein gewisses Mißvergnügen« konstatiert, das der »zünftige Kriminalist in wachsendem Maße gewissen Strafurteilen der letzten Jahre«⁴¹⁰ entgegenbringe. Kritisiert wurde neben der angeblich zu häufigen Aussetzung von Strafen zur Bewährung und der zu bereitwilligen Annahme mildernder Umstände die als zu großzügig betrachtete Freispruchpraxis; tatsächlich stieg die Freispruchquote für Rückfalldelikte während der Weimarer Republik.

In den Kriminalistischen Monatsheften wurde der offensichtliche »Gegensatz zwischen Justiz und Polizei«⁴¹¹ ausgiebig erörtert, wobei die Kriminalisten die deutlichsten Angriffe gegen die »bedenklich laxe Rechtsprechung«⁴¹² Gesinnungsgenossen aus den Reihen der Justiz selbst überlassen konnten. Konsens herrschte zwischen den an dieser Debatte Beteiligten darüber, daß der Grund für die den Angeklagten günstige Rechtsprechung in der Diskrepanz zwischen dem avancierten fachlichen Niveau der Kripo und der demgegenüber infolge fehlender kriminalistischer Ausbildung der Juristen zurückgebliebenen Strafjustiz liege. Schneickert machte Richtern den Vorwurf der »mangelnden Orientierung über den Stand der kriminalistischen Wissenschaft«,⁴¹³ Kley ortete »Hilflosigkeit und Ängstlichkeit« der Gerichte im Umgang mit materiellen Beweismitteln: »Tagtäglich sieht der Kriminalist in Hauptverhandlungen, wie sein stolz und anscheinend sicher aufgebautes Indiziengebäude zusammenfällt.«⁴¹⁴

Die Debatte über Strenge oder Milde in der Strafjustiz blieb nicht auf den öffentlichen Diskurs beschränkt; vielmehr verstand es zumindest die Berliner Kriminalpolizei, konkret wirksamen Druck in Richtung einer Verschärfung der Rechtsprechung zu entfalten. In einem Bericht für das Innenministerium monierte der Leiter der Kripo, Regierungsdirektor Hans Scholtz, am 5. März 1931, daß Raubdelikte »fast stets verhältnismäßig milde beurteilt«⁴¹⁵ würden und forderte, die Staatsanwaltschaft müsse zum Zwecke der Abschreckung in diesen Fällen generell härtere Strafen beantragen. Auf eine daraufhin erfolgte Beschwerde des Innen- beim Justizministerium reagierte letzteres am 25. November 1931 mit einem Erlaß an die Staatsanwaltschaften und Gerichte, Raubdelikte »rasch, tatkräftig und un-nachsichtig«⁴¹⁶ zu verfolgen. Zusätzlich appellierte der Justizminister auf einer am 12. Dezember 1931 stattfindenden Tagung der preußischen Generalstaatsanwälte und Oberlandesgerichtspräsidenten an diese, für mehr Härte in der Strafjustiz gegen Berufsdelinquenten zu sorgen.⁴¹⁷

Trotz solcher Erfolge konkreten Drucks etablierte sich am Ende der

Weimarer Republik in der kriminalistischen Fachpublizistik eine Grundsatzkritik an der Justiz, die jene einer »übermäßigen Bewertung der individualistischen« und der »Vernachlässigung der kollektivistischen Interessen« zieh und die Polizei demgegenüber zur »Hüterin des Kollektivinteresses«⁴¹⁸ berufen sah. Wenn auch die Kriminalisten die Entscheidung über die Verhängung einer Sicherungsverwahrung den Gerichten überlassen wollten, so beanspruchten jedoch ihre Wortführer für den eigenen Apparat die diese Entscheidung präjudizierende Identifizierung der zu Verwahrenden. Heindl erschien es als ganz selbstverständlich, daß die »Polizei am kompetentesten« sei, anhand gespeicherter Daten über Rückfälligkeit und des durch Milieukontrolle erworbenen Wissens die »Gefährlichkeit des Verbrechers und die Notwendigkeit seiner Isolierung zu erkennen und entsprechende Anregungen zu geben« und lobte die englische Praxis der Sicherungsverwahrung, die die »Initiative in der Praxis meist der Polizei«⁴¹⁹ überlasse. Gay motivierte 1925 die künftig im preußischen Landeskriminalpolizeiamt zentralisiert vorzunehmende Datenspeicherung mit dessen »im Hinblick auf die Einfügung von Sonderbestimmungen über Bestrafung der Gewohnheitsverbrecher in das neue Strafrecht notwendig« werdender Funktion als »Verbrecherauskunftsstelle«.⁴²⁰ Hagemann forderte 1931 für die höheren Kriminalbeamten im Strafprozeß der Zukunft die Rolle der »kriminalistischen Sachverständigen«, die das Gericht »über die Person des Angeklagten, über seine Verbrecherlaufbahn, über seine größere oder geringere Gefährlichkeit und über seine vermutliche weitere Entwicklung unterrichten«⁴²¹ sollten.

De jure, d. h. nach dem Wortlaut der Strafprozeßordnung von 1877, blieb die Kripo während der Weimarer Republik Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft, der theoretisch Initiative wie Leitung bei den Ermittlungen oblag. De facto hatte die Kripo vor allem in den Großstädten schon im Kaiserreich eine solche Selbständigkeit gewonnen, daß die Rolle der Staatsanwälte weitgehend auf Erhebung und Vertretung der Anklage reduziert wurde.⁴²² Die Kripo nahm aus eigener Initiative Ermittlungen auf und führte sie bis zum Abschluß der Tatbestandsaufklärung selbständig durch; der bearbeitende Kriminalbeamte erstellte dann einen schriftlichen Schlußbericht, der die Ergebnisse so zusammenfaßte, daß der Staatsanwalt auf der Basis bloßen Aktenstudiums über Anklageerhebung bzw. Verfahrenseinstellung entscheiden konnte. Diese »als zweckdienlich erkannte Arbeitsteilung«⁴²³ hatte ihren Grund in der Stagnation der organisatorischen Entwicklung der Anklagebehörden. Im Gegensatz zur Kriminalpolizei kannten die personell ohnehin spärlich ausgestatteten Staatsanwaltschaften am Ende der 20er Jahre noch kaum eine Spezialisierung auf bestimmte Delikte; ein Staatsanwalt war meist für alle Beschuldigten, deren Namen mit bestimmten Buchstaben begannen, zuständig, ungeachtet der ihnen zur Last

gelegten Taten. Eine wirkliche Anleitung der Spezialermittler durch solche Staatsanwälte erschien als undenkbar. Erst 1929 führte die Essener Staatsanwaltschaft als erste Anklagebehörde Preußens eine Geschäftsverteilung nach Materien ein.⁴²⁴ Die alltägliche Praxis – klagte der Darmstädter Oberstaatsanwalt May 1932 – »verdunkelt[e] [...] die eindeutige Rechtslage« der StPO. Hieraus entstand am Ende der Weimarer Republik eine der »umstrittensten [...] Machtfragen der Strafrechtsreform.«⁴²⁵ Während Vertreter der Justiz aus der de jure Überordnung der Staatsanwälte eine faktische machen wollten, trachteten führende Vertreter der Kripo nach der »Legalisierung des durch die Praxis [...] geschaffenen Zustandes«⁴²⁶ der völligen Unabhängigkeit von Weisungen der Staatsanwaltschaft.

Die Autonomie der Kripo von der Staatsanwaltschaft wurde von ihren Protagonisten damit begründet, daß die Kripo nicht nur zur Aufklärung einzelner Straftaten, sondern zur Verwaltung von Kriminalität als Gesamtphänomen berufen sei.⁴²⁷ Diese Verwaltungsaufgabe der Kripo wurde konzeptionell immer enger mit dem Begriff der »vorbeugenden Verbrechensbekämpfung« verknüpft. Ministerialdirektor Erich Klausener wies 1931 auf einer Fachtagung die Unterstellung der Kripo unter die Staatsanwaltschaft zurück, weil ihre »Hauptbedeutung« in »der vorbeugenden Arbeit zu erblicken«⁴²⁸ sei. Vor allem der Chemnitzer Kripochef Böhme vertrat von 1924 an in einer Fülle von Publikationen den Vorrang der präventiven Aufgaben der Kripo vor jenen der Strafverfolgung,⁴²⁹ aber auch Bernhard Weiß meinte 1928: »Kein Zweifel, daß diesem kriminalpolizeilichen Vorbeugungsgedanken die Zukunft gehört.«⁴³⁰

Daß sich mit der Beanspruchung einer präventiven Aufgabe der Kripo perspektivisch schrankenlose Kompetenzen eröffneten, erhellen einige entsprechende Publikationen höherer preußischer Kriminalbeamter, an erster Stelle der bereits erwähnte Beitrag von Willy Gay von 1925, worin er außer der dauernden Inhaftierung aller als arbeitsunwillig Betrachteten eine »planmäßige Verbrecherüberwachung«⁴³¹ durch die Kripo forderte. Gegenüber rückfälligen und hier vor allem gegenüber gewerbsmäßigen Delinquenten wollte Gay – in Übernahme von Vorschlägen des Düsseldorfer Oberlandesgerichtsrates Mengelkoch von 1920⁴³² – noch einen Schritt weitergehen und ihre Lebensführung einschneidend durch die Kripo reglementieren. Zunächst sollte ihnen der Aufenthalt in Großstädten generell verboten werden, ergänzt durch weitere Verbote en detail wie z. B.: »Verbot des Umgangs mit Lohndirnen [...], Verbot des nächtlichen Aufenthalts außerhalb der Wohnung, Verbot des Aufhaltens und Wohnens in bestimmten Wohnungen und Lokalen, Verbot des Verlassens des Wohnorts [...] ohne Erlaubnis, Verbot [...] des Betretens öffentlicher Gebäude, Bahnhöfe, Vorplätze, öffentlicher Anlagen ohne begründete Veranlassung.«⁴³³

Ihr Ideal lückenloser Kontrolle aller Verdächtigen fanden deutsche Kri-

minalisten im faschistischen Italien, für dessen Kriminalpolitik Ernst Engelbrecht von 1924 an in mehreren Publikationen warb. Faszinierend fand Engelbrecht die Befugnis der italienischen Kripo, die Lebensgestaltung selbst unbestrafter Menschen zu reglementieren, wenn diese »einen ehrlichen Broterwerb nicht nachzuweisen«⁴³⁴ vermochten. Verdächtige mußten in polizeilich kontrollierten Massenquartieren Wohnung nehmen, die sie nachts nicht verlassen durften. Bei Verstoß gegen die Auflagen drohte Deportation zu mehrjähriger Zwangsarbeit. Angesichts mangelnder Realisierungsaussichten im Rahmen des Weimarer Rechtsstaates mußten sich die deutschen Kriminalisten vorerst auf die beifällige Darstellung der italienischen Verhältnisse beschränken oder wie der Leiter der Leipziger Kripo Gerhard Heiland unscharf von der Möglichkeit zu einem »polizeilichen Präventivhaftbefehl« und »gewisse[n] Beschränkungen der Grundrechte des einzelnen«⁴³⁵ sprechen.

›Der Berufsverbrecher‹ – eine self-fulfilling prophecy

Heindls Konzept vom ›Berufsverbrecher‹ verdankte seine hohe Akzeptanz im Korpus höherer Kriminalbeamter dem Umstand, daß es die Schwerpunktsetzung kriminalpolizeilicher Arbeit sowie die zu diesem Zwecke entwickelte Arbeitsorganisation theoretisch überbaute, ja in gewisser Weise ideologisierte. Einige der Faktoren, die den Kriminalisten Heindls Konzept als Theoretisierung ihres Alltagshandeln plausibel machten, wurden im Vorangegangenen erörtert und sollen hier noch einmal knapp zusammenfassend erwähnt werden.

Der praktische Blick wurde auf vielfache Weise, beginnend in der Ausbildung über die Organisation der Informationssammlungen bis hin zu den täglich auszufüllenden Formularen auf bestimmte Tätergruppen gelenkt, ja sogar eingengt. Verstärkt wurde dieser Prozeß durch die Schwerpunktverlagerung der Kripotätigkeit weg von der dezentralen Arbeit auf den Revieren und hin zu den Spezialdezernaten. In Berlin war diese Entwicklung schon am Anfang der Weimarer Republik weit gediehen, in anderen preußischen Städten vollzog sie sich in der zweiten Hälfte der 20er Jahre, als im Zuge des Aufbaus der Landeskriminalpolizei eine Orientierung am Modell der hauptstädtischen Zentrale verordnet wurde.

Das Selbstverständnis leitender Kriminalbeamter war zunehmend dasjenige anwendungsorientierter Kriminalwissenschaftler. Indem seit den Arbeiten von Hans Groß das Geständnis als Beweismittel zumindest im Denken dieser um Wissenschaftlichkeit ihrer Methoden ringenden Kriminalisten an Raum gegenüber den vermeintlich objektiven materiellen Beweisen verlor – auch wenn es in der Realität oft einziges Beweismittel blieb! –, gewann das Indizienparadigma der Wissenschaft an Bedeutung. Diese vor

allem in der Medizin herrschende Vorstellung, an äußeren Symptomen ein dahinter stehendes Verborgenes ablesen zu können, wurde auf die Kripoarbeit übertragen.⁴³⁶ Der Fingerabdruck identifizierte einen Täter, eine Werkzeugspur das von ihm benutzte Stemmeisen – von dort war es nur ein kleiner Schritt zum Transfer des Paradigmas in einen nicht mehr naturwissenschaftlich fundierten Bereich: Der Modus operandi sollte den Rückfalltäter identifizieren. Die Perseveranzannahme wurde zum wissenschaftlichen Axiom umdefiniert: sie sollte nicht länger nur eine bei einzelnen Ermittlungen nützliche Vermutung sein, sondern den Charakter eines allgemeingültigen Signums ›des‹ Mehrfachtäters tragen – oder in den Worten des Stuttgarter Kriminalisten Wilhelm von 1922: »Darüber hinaus ist die Überführung als Täter zu mehreren gleichartigen Straftaten gleichbedeutend mit seiner Feststellung als gewohnheitsmäßiger Verbrecher.«⁴³⁷

Die eigentliche Brisanz der Perseveranzthese lag mithin darin, daß durch akademische Vor- und Fortbildung geprägte höhere Kriminalbeamte die Ebene der Ermittlungsrationalität verließen und die Methodik zu einer kriminalsoziologischen Analyse abstrahierten. Aus der Tatsache, daß eine Orientierung am Modus operandi erfolgreiche Ermittlungen ermöglichte, wurde der Schluß gezogen, die Perseveranz sei ›die‹ Eigenschaft von Mehrfachtätern und die so häufig ins Visier geratende Gruppe perseveranter Berufsdelinquenten sei ›die‹ Quelle ›der‹ Kriminalität schlechthin.

Angesichts einer Aufklärungsquote von nur etwa 24 Prozent z. B. für den Einbruchdiebstahl im Berlin des Jahres 1931 ist es augenfällig, daß sich solche Annahmen nur auf die Kenntnis eines in seiner Repräsentativität undefinierbaren Ausschnitts von Kriminalität stützten. Perseveranz war nicht ›die‹ Eigenschaft ›der‹ Berufsdelinquenten, sondern vielmehr jene Variante kriminellen Verhaltens, die der Kontrolle und Wiedererkennung durch eine auf Informationssammlungen gestützte Kriminalpolizei am leichtesten zugänglich war. Sie war wie der Fingerabdruck ein bei der Tatbestandsaufnahme erkennbares, beim Datenabgleich auffindbares Indiz.

Schon die Expansion des zu verwaltenden Datenkorpus machte seine Reduktion und Systematisierung zum Zwecke der Alltagsrecherche zwingend. In gleicher Weise wurde, weil neue Beweismethoden »viele verdeckte Wirklichkeitsbereiche durch eine Ausweitung des ›Beobachtbaren‹«⁴³⁸ erschlossen, eine Reduktion der Wirklichkeit im Interesse ihrer Verwaltbarkeit unabdingbar. Der hierin beschrittene Weg verlief mit einiger Logik parallel zum Spezialisierungsprozeß der Kripo, d. h. in den Vordergrund rückten die in den Modus operandi-Sammlungen abgebildeten Aspekte von Wirklichkeit. Modus operandi-Karteien aber erhöhten schon von ihrer Anlage her überproportional den Kriminalisierungsdruck gegenüber perseveranten Rückfalltätern, indem deren Chancen bei einer weiteren Tat unentdeckt zu bleiben, umso stärker vermindert wurden, desto mehr Ver-

gleichstaten bereits registriert waren. Diese kriminalistische Methodik war insofern angemessen, als sie effektiv war, also die Aufklärung von Straftaten ermöglichte. Sie tat dies allerdings zu Lasten einer begrenzten, durch Vorstrafen stigmatisierten Gruppe – und zwar derselben Gruppe, der sich auch der Streifendienst und die Kriminalreviere durch permanente Überwachung des Lebenswandels im besonderen widmeten. Ermittlungen gegen nicht perseverante Mehrfachtäter wurden durch die am Modus operandi orientierten Methoden sowie die Gliederung der Fachdezernate nicht unbedingt erleichtert. In gewisser Weise produzierte und reproduzierte die Kriminalpolizei ergo selbst die Gruppe der dauernd rückfälligen Berufsdelinquenten; diese waren, in der Sprache der modernen Kriminologie, einem »over-enforcement«⁴³⁹ ausgesetzt. Der Annahme einer beherrschenden Rolle der Berufsdelinquenten in der Kriminalität wohnte etwas von einer self-fulfilling prophecy inne, sie spiegelte vor allem die Aufmerksamkeitsraster der Kriminalisten selbst.

Indem die Mehrheit der höheren Kriminalbeamten sich Heindls Modell als Theoretisierung ihrer Alltagserfahrungen zu eigen machte, entwickelte sie zugleich kriminalpolitische Positionen, die im Weimarer Rechtsstaat höchstens partiell hätten umgesetzt werden können. Wenn einzelne Wortführer forderten, Rückfalltätern im Strafverfahren ihre Grundrechte zu verweigern oder vorschlugen, die von weiten Kreisen auch in den demokratischen Parteien befürwortete Sicherungsverwahrung solle zwar formal von der Justiz verhängt, die zu Internierenden aber von den Sachverständigen der Kripo benannt werden, so dürfte dies deutlich über das Maß des vor 1933 Realisierbaren hinausgegangen sein. Die Enttäuschung über die Grenzen, die der demokratische Staat setzte, spricht – häufig diffus und unterschwellig – aus manchem Artikel der kriminalistischen Fachpublizistik um 1930. In Berlin wurde sie zu diesem Zeitpunkt konkretisiert und führte einen Großteil der höheren Kriminalbeamten in das politische Lager der republikfeindlichen Rechten.

III.
Kriminalpolizei und
Berufsdelinquenten am Ende der
Weimarer Republik

Eine neue kriminalpolitische Strategie bedarf zu ihrer breiten Akzeptanz in der Öffentlichkeit, aber auch innerhalb des Apparates selbst, der Katalysatoren in Form konkreter Sensationsfälle, die durch ihre tatsächliche oder scheinbare Dramatik diese Strategie als sinnvoll, ja unabwendbar notwendig erscheinen lassen. Die Historikerin Jennifer Davis hat dies anhand der London Garotting Panic von 1862 untersucht. Damals wurde die britische Öffentlichkeit bis zur Hysterie beunruhigt durch eine angeblich explosionsartige Vermehrung brutaler Raubüberfälle. Wie Davis zeigen konnte, handelte es sich in Wirklichkeit um ein von Presse und Strafverfolgungsorganen aufgebauschtes Phänomen, eine »moral panic«, »one of those episodes in which public anxieties, especially as expressed and orchestrated by the press and by government actions, serve to ›amplify deviance‹ and to promote new measures for its control«.¹

Die Aufmerksamkeit von Öffentlichkeit und Staatsorganen wandte sich während jener Hysterie einer vermeintlich »easily identifiable group«² zu, die in einer sozialpsychologisch aus vielfältigen Gründen verunsicherten Gesellschaft zum Symbol der latenten Bedrohung von Individuum und Gemeinschaft wurde: einer »seperate class of criminals«³ innerhalb der Unterklassen. Den Hintergrund bildete eine damals in England unter den Fachleuten der Strafverfolgung geführte Debatte über eine Verschärfung der Maßnahmen gegenüber Vorbestraften, die im Gefolge der Hysterie von 1862 die breite Öffentlichkeit erreichte und schließlich zur politischen Durchsetzung der angestrebten Gesetzesverschärfungen führte. Jennifer Davis' Resümee scheint für das Deutschland um 1933 von Relevanz: »The outcome of a moral panic is often a change in the way control

agencies function and/or a redefinition of what constitutes deviance in a society«. ⁴

Die Durchsetzung des Modells vom ›Berufsverbrecher‹ und der aus ihm folgenden Neuorientierung der Kriminalitätsbekämpfung kann ebenfalls in Zusammenhang mit einer ›moral panic‹ gesehen werden, in der als Inkarnationen der die Gesellschaft angeblich bedrohenden Unterwelt in erster Linie die Berliner Ringvereine und daneben die Gebrüder Saß als prominente mutmaßliche Tresorknacker fungierten.

9. Kriminalpolizei, Ringvereine und zwei Brüder

Eine Straßenschlacht

Am 31. Dezember 1928 bzw. 1. Januar 1929 machte die Berliner Presse von rechts bis links in seltener Einmütigkeit mit derselben Geschichte auf: Sprach der rechte Montag vom »Straßenkampf in Berlin O«,⁵ so hieß es bei der Vossischen Zeitung »Verbrecherschlacht am Schlesischen Bahnhof«,⁶ während der Vorwärts mit der Schlagzeile »Schreckensherrschaft im Osten«⁷ erschien. Was war geschehen?

1928 lebte eine Gruppe Hamburger Zimmerleute in Berlin, die beim U-Bahnbau beschäftigt waren. Als ihr Verkehrslokal hatten sie eine Gaststätte in der Breslauer Straße gewählt, mithin im Straßenstrich-Viertel rund um den Schlesischen Bahnhof Quartier bezogen. Am 28. Dezember 1928 wurde dem Zimmermann Sch. vom Wirt einer anderen Gaststätte dieses Viertels die Tür gewiesen, als er sich widersetzte, kam es zu einem Handgemenge mit Gästen, in dessen Verlauf Sch. den M. mit einem Messer schwer verletzte. M. war Mitglied des Lotterie- und Vergnügungsvereins Norden 1902, in dem hauptsächlich Zuhälter organisiert waren; zwei seiner Vereinsbrüder suchten am Abend des 29. Dezembers den ihnen befreundeten Spar- und Geselligkeitsverein Immertreu 1921, auch dies ein Zuhälterverein, in dessen Stammlokal auf und zogen von dort, nun auf acht oder neun Männer angewachsen, in das Verkehrslokal der Zimmerleute weiter. Es muß ein recht malerischer Aufzug gewesen sein, denn am Nachmittag hatten die Immertreu-Leute einen der ihren beerdigt und trugen noch schwarze Anzüge und Zylinder. Im Lokal der Zimmerleute angekommen trank die Vereinsdelegation erst einmal zwei Lagen Bier, um dann den Sch.

aufzufordern, ihnen zwecks Regelung der Angelegenheit nach draußen zu folgen. Was darunter zu verstehen war, bleibt offen, Sch. weigerte sich, und zwischen der Delegation und 30 bis 40 Zimmerleuten entspann sich eine heftige Schlägerei. Die unterlegenen Zuhälter wurden aus dem Lokal gedrängt, sammelten sich jedoch in einer gegenüberliegenden Kneipe erneut und riefen telefonisch Verstärkung herbei, während die Zimmerleute ihrerseits befreundete Maurer mobilisierten. In mindestens 15 Taxis trafen Mitglieder verschiedener Zuhältervereine am Ort des Geschehens ein, es entspann sich eine zweite Schlägerei auf der Straße mit etwa 200 Beteiligten, die nach 20 Minuten von der Polizei beendet wurde. Ein Maurer hatte Stichverletzungen erlitten, an deren Folgen er kurz darauf verstarb.⁸

Diese Straßenschlacht fiel in eine Zeit, in der die Berliner Öffentlichkeit ohnehin für gewalttätige Konflikte hochgradig sensibilisiert war: Am 13. Dezember 1928 hatte Polizeipräsident Zörgiebel in Reaktion auf Zusammenstöße von SA und Kommunisten ein allgemeines Demonstrationsverbot verhängt. Das Presseecho der auf den 29. Dezember 1928 folgenden Tage war den Zuhältervereinen nicht nur wenig günstig, sie wurden vielmehr auf einen Schlag zum Inbegriff organisierter Kriminalität. Für die Vossische Zeitung gehörte Immertreu zu den »ausgesprochenen Verbrecherbünden«,⁹ der Vorwärts warnte vor der Herrschaft der »Zylinderleute« am Schlesischen Bahnhof und brachte den Konflikt auf die Formel »befracktes und Automobil fahrendes Verbrechergesindel gegen organisierte Proletarier«;¹⁰ der Montag sprach von den Mitgliedern der Vereine nur als »Strolchen, Verbrechern und entlassenen Zuchthäuslern«.¹¹ Die Zeitungen bedienten das Sensationsinteresse ihrer Leserschaft mit Darstellungen unter Titeln wie »Wie ist die Berliner Unterwelt organisiert? Das Gesicht der Mackie Messer«,¹² »Berliner Verbrechervereine. Auch in Berlin ist das Verbrechen organisiert«¹³ oder »Verbrechen als Beruf«,¹⁴ die jeweils Heindls Konzept gemäß der ideologischen Ausrichtung der Zeitung variierten – so verglich etwa der Montag, der als Organ des deutschnationalen Politikers Alfred Hugenberg die Modernität der Weimarer Republik allgemein als Amerikanisierung denunzierte, die Berliner Verhältnisse mit dem durch die Presse auch in Deutschland zum Inbegriff brutaler Herrschaft von Gangsterbanden gewordenen Terrain Al Capones: »Wie in Chicago«¹⁵ lautete eine Zwischenüberschrift. Konsens herrschte von rechts bis links über die nötigen Maßnahmen: »Polizei muß durchgreifen«,¹⁶ lautete die Devise.

Ringvereine – die organisierte Unterwelt

Daß ausgerechnet die Zuhälter von Immertreu und Norden die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf Vereine der Berliner Berufsdelinquenten lenkten, war einerseits logisch und andererseits nicht ohne Ironie. Das Gewerbe des Zuhälters hatte im Gegensatz zu etwa dem des Einbrechers die Kontrolle über ein Territorium zur Voraussetzung; diese Kontrolle mußte bisweilen handgreiflich gegen Konkurrenten, die Polizei oder Eindringlinge wie die Hamburger Zimmerleute durchgesetzt werden. Aufgrund ihrer gewalttätigen Präsenz im öffentlichen Raum rückten die Berliner Zuhälter seit den Gründerjahren nach 1871 periodisch als Repräsentanten der geheimnisvollen Unterwelt ins bürgerliche Bewußtsein, sei es bei Unruhen von 1872, die der veröffentlichten Meinung als Krawalle der Louis (= Zuhälter) gegolten hatten, sei es anlässlich des Prozesses um die Ermordung eines Nachtwächters durch den Zuhälter Heinze 1891, die 1900 zu den Strafrechtsverschärfungen der Lex Heinze geführt hatte, oder sei es im Prozeß um die Ermordung der achtjährigen Lucie Berlin durch einen Zuhälter im Jahre 1904.¹⁷

Damit wurde eine Gruppe zum öffentlich wahrgenommenen *pars pro toto* der »Berufsverbrecher«, die der Mehrzahl von Kriminalisten und Kriminologen überhaupt nicht als diesen zugehörig galt. Zwar mochte für kleine Ganoven die Zuhälterei das ökonomische Standbein darstellen, aber hochqualifizierte Berufsdelinquenten verachteten Zuhälterei als nicht standesgemäßes Verhalten. Betätigten sich Zuhälter nur als solche, so mochten auf Eigentumsdelinquenz fixierte Kriminalisten sie nicht als gesellschaftliches Problem ernst nehmen, ja sie noch nicht einmal als gewerbsmäßige Täter im engeren Sinne einstufen. Der Magdeburger Polizeipräsident Menzel berichtete ebenso wie der Augsburger Polizeichef Julier, unter Zuhältern finde man nur wenige qualifizierte Eigentumsdelinquenten, da Zuhälter zu »phlegmatisch und feige«¹⁸ für diese Gewerbe seien; Bernhard Weiß warnte Ende 1930 in einem Schreiben an den Präsidenten der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission Schober davor, härtere Strafen für Zuhälter zu propagieren, denn erst dem einem schärferen Druck ausgesetzten Zuhälter werde sich »zwangsläufig die Bahn zum gewerbsmäßigen Verbrechen auftun [...]. Der seiner Existenz beraubte Zuhälter würde [...] Einbrecher, Betrüger, Falschmünzer usw. werden. Sein früheres passives Verhalten hat niemand geschadet, die [...] Aktivität hätte aber zur Folge, daß eine Anzahl von Menschen mehr als bisher durch das gewerbsmäßige Verbrechen geschädigt wird.«¹⁹

Die von Publizisten behauptete Gemeingefährlichkeit der Zuhälter galt Weiß als »Legende«, denn: »Das Zuhältertum ist lediglich eine Angelegenheit der Prostituierten [...]. Die Allgemeinheit brauchte sich für dieses Ge-

biet gar nicht zu interessieren.«²⁰ Daß ein gewisses Maß an Gelassenheit seitens leitender Kriminalisten gegenüber Zuhältern verzeichnet werden kann, reflektiert noch einmal die an der Bedeutung des Privateigentums im Rahmen bürgerlicher Gesellschaft orientierten Aufmerksamkeitsraster der Kripo. Gewerbsmäßig betriebene Eigentumskriminalität galt als Gefahr für die Allgemeinheit, das soziale Verhältnis zwischen einer Prostituierten und ihrem Zuhälter auch dort, wo es die Form eines auf Gewalt beruhenden Ausbeutungsverhältnis annahm, dagegen als den Staat wenig berührendes Privatproblem von Randgruppenangehörigen.²¹ Auch männlicher Sexismus spielte in diesem Zusammenhang eine bisweilen deutlich erkennbare Rolle, so wenn Menzel behauptete, daß »viele Dirnen masochistisch veranlagt seien und Brutalitäten ihrer Zuhälter geradezu herausforderten.«²²

In Reaktion auf den im Gefolge der periodischen Zuhälterrängste der Öffentlichkeit zunehmenden Druck auf ihr Milieu hatten Berliner Zuhälter 1889 den ersten der später nach ihrer ersten Dachorganisation Ringvereine genannten Klubs gegründet, den Geselligkeitsverein Königstadt, dem bis 1914 noch einige weitere folgten; eine echte Gründungswelle setzte dann jedoch erst um 1920 ein. Neben den Zuhältervereinen bildeten sich nun auch Klubs, in denen sich Vorbestrafte anderer Branchen organisierten, welche die Zuhältervereine »scheel ansahen und keineswegs mit ihnen auf die gleiche Stufe gestellt werden wollten«,²³ was die Öffentlichkeit nicht hinderte, genau dies zu tun. Mancher Zuhälterverein wandelte sich im Laufe der Zeit zum Berufsverein einer anderen Branche, womit eine Erhöhung des Prestiges innerhalb des Milieus einherging. Die Prostituierte Minna M. charakterisierte 1922 im Verhör den 1895 als Zuhälterorganisation gegründeten Berliner Verein Roland: »Der Verein Roland ist der nobleste Verein in Berlin, da sind keine Luden mit drin.«²⁴

Allerdings enthalten Publikationen über die Ringvereine in diesem und anderen Punkten häufig widersprüchliche oder erkennbar falsche Informationen, so hält der Rechtshistoriker Clemens Amelunxen etwa den Klub Felsenfest für einen Verein prominenter Einbrecher, der keine Zuhälter aufgenommen habe, während Aktenmaterial aus den 20er Jahren gerade diesen Klub als klassischen Zuhälterverein ausweist.²⁵ Das Grundproblem einer Untersuchung des Phänomens Ringvereine liegt darin, daß viele publizistische Quellen aus den Jahren 1925–1932 ihre Informationen vom Hörensagen, von dubiosen Gewährsleuten oder einer eigenen Anschauung, die vornehmlich vom Wunsch nach Sensationellem beeinflusst wurde, schöpften. Die folgenden Ausführungen stützen sich daher in erster Linie auf bei Berliner Ermittlungsverfahren angefallenes Aktenmaterial sowie auf mit quellenkritischer Skepsis ausgewertete gedruckte Darstellungen.

1929 schätzte das preußische Innenministerium die Zahl der Berliner

Ringvereine auf etwa 40, 1933 sollen es dann ca. 70 gewesen sein, in denen nach unterschiedlichen Schätzungen zwischen 1000 und 5000 Menschen organisiert waren, nach Engelbrecht »der weit größere Teil aller Berliner Verbrecher«. ²⁶ Diese Vereine gliederten sich in vier Gruppen:

1. die freien Vereine, die keinerlei Dachorganisation angehörten; hierzu zählte u. a. der renommierteste Klub Deutsche Kraft ebenso wie die Geselligkeitsvereine Harmonie, Lichtenberger Freunde oder Deutsche Eiche;
2. die zum ältesten Dachverband Ring Groß-Berlin gehörenden Geselligkeitsvereine Königstadt 1889, Friedrichstadt 1910 und Felsenfest, die Vergnügungsvereine Glaube, Liebe, Hoffnung 1892, Luisenstadt 1909, die Vereine Norden und Immertreu sowie der Spar- und Geselligkeitsverein Libelle 1922;
3. die zum 1926 gegründeten Ring Freier Bund gehörenden Vereine Geselligkeitsverein Fidele Brüder, Männergesangverein Heimatklänge, Lotterieverein Friedrichshain, Sparverein Alt-Rixdorf, Sportklub Rosenthaler Vorstadt sowie der Lotterie- und Geselligkeitsverein Alte Freunde;
4. die zum Ring Freie Vereinigung Groß-Berlin zählenden Vereine Hand in Hand, Bruderhand, Treue Freunde oder Moabit. ²⁷

Die Namensgebung der Klubs deutet bereits verschiedene Aspekte des Vereinslebens an, so den hohen Stellenwert gegenseitiger Solidarität (Immertreu, Treue Freunde oder Hand in Hand) wie kleinbürgerlicher Vereinsromantik (Heimatklänge, Fidele Brüder oder Deutsche Eiche) und die Verwurzelung in einem bestimmten Viertel Berlins (Rosenthaler Vorstadt, Friedrichsstadt oder Lichtenberger Freunde).

Außerhalb Berlin sollen etwa 30 weitere Zuhälter- und Vorbestraftenvereine bestanden haben, so in Leipzig die Klubs Zufriedenheit, Alte Treue, Unter uns, in Dresden Fidele Brüder, Deutsche Eiche und Schwarzer Ring, in Bremen Weserperle und Ferner liefen, in Hamburg Fidelio, in Hannover Unter uns, Einigkeit und Treue, in Dortmund Fidele Jungens und in Halle Zufriedenheit und Einheit. ²⁸

Ob um 1930 tatsächlich, wie einige Publizisten behaupteten, eine reichsweite Dachorganisation in Form eines Deutschen Rings existierte, ist nicht überzeugend belegt; für Norddeutschland scheint es einen Norddeutschen Ring, für West- und Mitteldeutschland den Mitteldeutschen Ring gegeben zu haben. Offensichtlich ist, daß Ringe und Vereine untereinander in Verkehr standen, wahrscheinlich auch, daß Vereinsmitgliedern, denen der Boden in A zu heiß wurde, nach B gehen konnten, um dort – ausgestattet mit einem Empfehlungsschreiben ihres Vereins – bei einem befreundeten Klub Starthilfe zu finden. Weiterhin nahmen an herausragenden Stiftungsfesten und Fahnenweihen renommierter Vereine auswärtige Vereinsdelegationen teil, wodurch sich ein informelles Kommunikationsnetz ergeben haben

dürfte. 1929 soll ein »Reichsstädte-Kegeln«²⁹ von Vereinen verschiedener Städte in Düsseldorf stattgefunden haben.

Die Vereine erfüllten eine Reihe von Funktionen zur Selbstorganisation von Subkulturen: sie hielten ein System sozialer Sicherung aufrecht, regulierten die illegale Ökonomie, schotteten diese gegenüber dem staatlichen Kontrollanspruch ab und boten last but not least Vorbestraften eine Möglichkeit, die ihnen von der ehrbaren Gesellschaft verweigerte (klein)bürgerliche Integration zu erleben. Letztlich waren die Ringvereine nichts anderes als die Institutionalisierung jener subkulturellen Strukturen, die bereits in Teil I dieser Untersuchung beschrieben wurden.

In der illegalen Ökonomie Tätige litten unter dem Manko, daß sich ihre spezifischen Berufsrisiken nicht innerhalb des regulären Sozialversicherungssystems absichern ließen. Hier traten die Vereine in einer an Zünfte erinnernden Art und Weise ein. Sie dienten als Unterstützungskassen für Mitglieder und deren Angehörige, die durch Inhaftierungen in Not gerieten, gewährten Haftentlassenen eine finanzielle Starthilfe oder versorgten Inhaftierte mit Liebesgaben; Zuhältervereine unterstützten ihre Mitglieder, wenn deren Prostituierte ins Gefängnis oder Krankenhaus wanderten, indem sie ihnen vorübergehende Arbeitsverhältnisse bei ebenfalls im Verein organisierten Gastwirten verschafften.³⁰ Manche Vereine besorgten ihren Mitgliedern im Bedarfsfall Anwälte oder Entlastungszeugen, alle hielten in ihren Reihen auf strikte Aussagen- respektive Schweigedisziplin. Der Berliner Verein Deutsche Kraft beauftragte sogar 1922 eine Prostituierte und einen Arbeiter sein Mitglied Th., das als Komplize des Geldschrankknackers Kirsch in Hamburg in Haft saß, durch Bestechung der Wärter zu befreien. Zur Finanzierung solcher Aktivitäten griffen die Vereine auf teilweise sehr hohe Eintrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, vereinsinterne Geldstrafen und Spenden zurück.³¹

Zur Schlichtung vereinsinterner Streitigkeiten wählten die Mitglieder jeweils ein Schiedsgericht, das Geldstrafen oder Vereinsausschlüsse verhängen konnte. Konflikte zwischen zwei Vereinen wurden häufig durch quasi diplomatische Verhandlungen unter Vermittlung der Dachorganisationen beigelegt. Daneben schufen auf demselben Territorium agierende Vereine feste Formen der Interessenabstimmung; gute Beziehungen zueinander waren vor allem für die Zuhältervereine in Hinblick auf das reibungslose Funktionieren des Gewerbes unabdingbar, z. B. für die Mitglieder von Immertreu und Felsenfest, deren Reviere gleichermaßen am Schlesischen Bahnhof lagen. Ein Spitzel berichtete der Kripo 1929, daß »das Sportrestaurant Madaistr. 11 ein Tagungslokal des Vereins ›Felsenfest‹ sei. Die Vereinsmitglieder versammeln sich dort an vorher zu bestimmenden Wochentagen in der Zeit zwischen 2 und ½ 6 Uhr. An diesen Versammlungen nahmen auch regelmäßig 1 bis 2 Mitglieder des Vereins ›Immertreu‹ teil.

Ebenso besuchen Mitglieder von ›Felsenfest‹ die Versammlung von ›Immertreu‹.³²

Daß interne Konflikte innerhalb einer Subkultur der Polizei Möglichkeiten zu deren Zerstörung an die Hand geben konnten, wurde am Beispiel der Petersengruppe bereits deutlich. In diesem Zusammenhang muß die Verrechtlichung der Beziehungen innerhalb der in den Ringvereinen organisierten Subkulturen interpretiert werden – sie sollte Instabilitäten verhindern, weil diese dem Staat Eingriffsmöglichkeiten eröffnen konnten.³³

Die Zuhältervereine regulierten die ökonomische Tätigkeit ihrer Mitglieder; sie teilten untereinander die Straßenstrichreviere auf und wiesen den für ihre Mitglieder arbeitenden Frauen bestimmte Stellen dort zu. Aufgrund dieser Servicefunktion für die Mitglieder war die direkte Herrschaft über Straßen und Gaststätten ihres Reviers für die Vereine Existenzgrundlage. Immertreu war nach Aussage seines zeitweiligen Vorsitzenden vor Gericht gerade zu dem Zweck gegründet worden, das Straßenstrichquartier am Schlesischen Bahnhof »von zugereisten Banditen reinzuhalten«,³⁴ die effektive Kontrolle dieses Terrains auszuüben. Eine Mitgliederliste des Vereins vom Januar 1933 zeigt denn auch, daß von den 49 aufgeführten Personen allein 31 in den Postzustellbezirken O 17 und O 27 um den Bahnhof herum lebten, wo sie nach Feststellung des Berliner Schöffengerichtes von 1929 »eine gewisse Machtstellung durch ihren festen Zusammenhalt und ihren geschlossenen Willen«³⁵ besaßen.

Eine Fülle von Überfällen auf Lokale, die die Presse den Ringvereinen zuschrieb, scheint ihren Ursprung im Bestreben, solche Herrschaftsansprüche durchzusetzen, gehabt zu haben; ein Streit mit einem Ringvereinsmitglied bedeutete in der Regel den Konflikt mit dem gesamten Verein. Der Arbeiter Karl B. erstattete am 8. Januar 1929 Anzeige: er habe am 17. Dezember 1928 in einem Lokal am Schlesischen Bahnhof eine »harmlose Differenz mit einem mir unbekanntem Manne« gehabt, »der sich mit einer Vereinsnadel als Mitglied des Vereins ›Immertreu‹ zu erkennen gab. Plötzlich kamen 2 Autodroschken vor dem Lokal vorgefahren, aus welchen 6 Mann [...] ausstiegen. 4 Mann betraten das Lokal und 2 Mann bewachten die Tür. Sie wiesen sich mit Vereinsnadeln als Leute des Vereins ›Immertreu‹ aus und sagten ›wer uns angreift, schlagen wir den Laden in Klump«³⁶ und verprügelten B. Angegriffene Ringbrüder baten per Telefon im Vereinsstammlokal um Hilfe; ein Insider sagte 1929 vor der Kripo aus:

»Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, auf solchen Anruf hin zu erscheinen. Die Angerufenen fahren im Auto an die Kampfstelle. Dort bezahlt ihnen ein Insasse eine runde Summe, und in der Regel fahren dann gleich die Autos weg, weil die Chauffeure befürchten, daß die Wagen demoliert werden.«³⁷

Bei Bedarf – so beispielweise am 29. Dezember 1928 – mobilisierte ein

Vereinsvorstand auch die Mitglieder befreundeter Vereine per Telefon; die Taxis zahlten dann jeweils »die angegriffenen Vereine«. ³⁸ Am Ende der Weimarer Republik brachte der Versuch, ein städtisches Territorium zu beherrschen, die Ringvereine teilweise in die Zwangslage, sich zu den gleichgerichteten Versuchen politischer Parteien zu verhalten. Ein Teil der bis dahin eher unpolitischen Klubs wandte sich den Kommunisten zu, da diese in etwa in denselben Quartieren wie die Vereine selbst stark waren; allerdings gab es auch gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen diesen Gruppen. ³⁹ Um 1930 besaßen die Klubs eine relativ unangefochtene Machtstellung über die Prostitution hinaus innerhalb des gesamten Vergnügungsgewerbes bestimmter Viertel, wobei sie meist gewerkschaftliche Funktionen ausübten. Als der Geschäftsführer eines City-Lokals eine Tänzerin fristlos kündigte, erschienen an den nächsten Tagen weder Kellnerinnen noch Toilettenfrau zur Arbeit. Statt ihrer kamen Abgesandte des zuständigen Vereins und forderten (und setzten durch) die Wiedereinstellung und Entschädigung der Entlassenen. ⁴⁰

Im Juni 1933 standen zehn Mitglieder zweier Ringvereine vor dem Berliner Landgericht, weil sie einen Tarif- und Arbeitsplatzkonflikt mittels gewaltsamer direkter Aktionen ausgefochten hatten: Nachdem zwei in einem Vergnügungspark angestellten Vereinsmitgliedern von ihrem Chef der Lohn gekürzt worden war, »erschieden 40 Mitglieder dieser Vereine, um den Besitzer [...] zur Weiterbeschäftigung der Platzmeister unter den alten Bedingungen zu zwingen. Diesem Druck gab er auch nach. Als dann der Eigentümer des Platzes einige Zeit darauf nur noch einen Aufseher beschäftigen wollte, erschienen etwa 20 Mitglieder des Ringvereins ›In Treue fest‹ und verursachten auf dem Platz Tumultszenen. U.a. wurden Buden geplündert und ein Kontrolleur schwer verletzt. Mehrere Zeugen [...] sagten aus, sie hätten den Eindruck einer planmäßigen Racheaktion gehabt«. ⁴¹

Gewalttätig traten Ringvereine jedoch nicht nur für die Arbeitnehmerinteressen ihrer Mitglieder ein, sondern ebenso für ihre Arbeitgeberinteressen als Zuhälter. Einen beklemmenden Einblick in die Verhältnisse auf dem Straßenstrich am Schlesischen Bahnhof vermittelt der Fall der dort arbeitenden Prostituierten K.; diese wußte sich im März 1926 angesichts vielfältiger Mißhandlungen durch den Zuhälter H. nicht anders denn durch eine Anzeige gegen diesen zu helfen. Bereits zwei Tage nach Anzeigenerstattung erschien sie wiederum bei der Kripo und berichtete, am Vortage habe sie der B. auf der Straße angesprochen und erklärt, »daß er dem Zuhälterverein ›Immertreu‹ angehöre und drohte, daß dieser ganze Verein ›bei mir antreten‹ würde, falls ich nicht die Anzeige [...] zurücknehmen würde – das ist ja gerade, daß die Mädchen aus reiner Angst und nur mit Widerwillen irgendeinen solchen Kerl als Zuhälter anerkennen müssen; er [...] drängt sich mit Gewalt [...] auf, und die übrigen Zuhälter, meistens Mitglieder

eines der zahlreichen Zuhältervereine sind jede Nacht in unserer Nähe und erpressen uns gemeinschaftlich«. ⁴² Die Drohungen des Vereins gegenüber K. wurden in den folgenden Tagen weiter unterstrichen durch Besuche des B. »in drohenster Weise mit Hund und Hundepesche«. ⁴³

Unter Kriminalisten umstritten war die Frage, ob in den Ringvereinen einzelne Eigentumsdelikte wie z. B. Einbruchstouren abgesprochen wurden, ob die Vereine also – abgesehen von der Zuhältereie – tatsächlich Kriminalität organisierten. Einige Kriminalisten glaubten, daß die Vereine sich jeweils »auf bestimmte Verbrechen spezialisierten«, ⁴⁴ diese planten und durchführten. Sicher belegt sind solche Aktivitäten nur selten, so warf die Kripo etwa 20 Mitgliedern des Geselligkeitsvereins Einigkeit 1930 vor, im Frühjahr 1932 in wechselnder Besetzung mindestens 43 Einbrüche verübt und damit »gewissermaßen »den Schrecken von Schöneberg«⁴⁵ gebildet zu haben. Mitglieder der Zuhältervereine Norden und Harmonie betätigten sich 1932 als Nebenerwerbseinbrecher und stellten die Beute beim »Vereinsbudiker des Vereins »Harmonie« unter«; ⁴⁶ Deutsche Kraft soll zeitweise im Kokain- und Morphinhandel aktiv gewesen sein. 28 der etwa 80 Mitglieder des Vereins Rosenthaler Vorstadt befaßten sich 1932 neben ihren jeweiligen Hauptgewerben wie Zuhältereie, Einbruch oder Falschspiel mit Herstellung und Vertrieb falscher Münzen. Das Vereinsmitglied St. produzierte die Münzen, einige Vereinsbrüder stellten hierfür ihre Wohnungen gegen Entgelt zur Verfügung, wiederum andere vertrieben die Münzen. Im Sommer 1932 arbeitete St. vorübergehend in Hamburg und kooperierte hier mit Mitgliedern des dortigen Ringvereins Schützenverein Kugelsort, der zum Verein Rosenthaler Vorstadt nach Beobachtung der Kriminalisten »freundschaftliche Beziehungen«⁴⁷ unterhielt. Bis auf den Rauschmittelhandel von Deutsche Kraft deuten alle dokumentierten Fälle darauf hin, daß Initiatoren konkreter Straftaten zwar ihre Mittäter gern im Kreis der ihnen durch gemeinsames Vereinsleben Bekannten rekrutierten, daß aber eine tatsächlich organisatorische Funktion des jeweiligen Vereins nicht belegbar ist. Der qualifizierte Berufsdelinquent trennte nach Meinung einiger Beobachter seine ökonomische Aktivität völlig von der Mitgliedschaft im Ringverein und blieb »nur aus einer Art von Anhänglichkeit im Verein, in den er in seinen Anfängerjahren eingetreten war«. ⁴⁸

Die zentrale Funktion der Ringvereine dürfte jedenfalls nicht ökonomischer, sondern soziokultureller Natur gewesen sein. Sie strukturierten die Subkulturen der Berufsdelinquenten als »Lebenskreis für sich, mit [...] eigenem Ehrenkodex«. ⁴⁹ Sie taten dies in eben jenen Formen geselligen Gruppenlebens, die ebenso in der Dominanzkultur der 20er Jahre vorherrschten: in den Formen des Vereinslebens, ja der Vereinsmeierei. Die Ringvereine besaßen ihre Klublokale mit separatem Hinterzimmer, in dem »Stammtisch samt Tischbanner«⁵⁰ nicht fehlen durften; man organisierte

»Herrenpartien und Weihnachtsbescherungen.«⁵¹ Bei Immertreu, so der Verteidiger Max Alsberg 1929, war »die kleinbürgerliche Romantik zu Hause«;⁵² der Vossischen Zeitung erschien der zeitweilige Immertreu-Vorsitzende L. als der »geborene Präside, ein jovialer Mann mit [...] angeborener Beredsamkeit«,⁵³ mithin als Prototyp des bürgerlichen Vereinsfunktionärs schlechthin. Höhepunkte der Vereinslebens waren die jährlichen Stiftungsfeste und Bälle – das Streben nach einem Platz in der bürgerlichen Gesellschaft erreichte hier einen öffentlich zelebrierten Höhepunkt. Ein Bericht des preußischen Innenministeriums für den Landtag vom Januar 1929 vermerkte, diese Feste würden in bekannten Berliner Vergnügungstätten wie »z. B. im Saalbau Friedrichshain, in den Prachtsälen am Märchenbrunnen, im ›Rheingold‹ am Potsdamer Platz, in den Germania-Sälen in der Chausseestraße, im Lehrervereinshaus am Alexanderplatz«⁵⁴ stattfinden. Was konnte Reputation besser demonstrieren als ein öffentlicher Ball an jenen Orten, an denen auch das bürgerliche Berlin seine Ballsaison feierte oder wo, wie im Fall des Rheingold, 1931 eine kriminalistische Fachtagung des Verbandes preußischer Polizeibeamter stattfand? Zum Ablauf der Feste berichtete das Innenministerium weiter:

»Während in der Vorkriegszeit die Vergnügungen in sittlicher Beziehung zu polizeilichem Einschreiten Anlaß gaben, sind die Veranstaltungen nach dem Kriege von den Festen anderer bürgerlicher Vereine nicht zu unterscheiden. Für die Mitglieder ist Gesellschaftsanzug vorgeschrieben. Die zu den Brüdern gehörenden ›Damen‹ müssen durchaus angemessen in der Kleidung auftreten. Jede Ausschreitung eines Bruders oder einer ›Schwester‹ wird von der amtierenden ›Saalpolizei‹ streng unterdrückt und später durch Strafe geahndet. Da jedes Mitglied 5 bis 10 Eintrittskarten vertreiben muß, sind die Vergnügungen stets von zahlreichen harmlosen Personen besucht, die von dem wahren Charakter der Veranstalter keine Ahnung haben.«⁵⁵

Über den Verlauf des von mehreren Delegationen anderer Klubs besuchten alljährlichen Stiftungsfestes des Ringvereins Königstadt, das seine Beamten observiert hatten, vermerkte Polizeivizepräsident Bernhard Weiß ebenfalls 1929: »Wie es auf diesen Festen üblich ist, fand zunächst ein Aufmarsch der Vereine nach ›Art der Gepflogenheit von Sportvereinen‹ statt, dann begann der eigentliche Festakt. Ein Quartett sang: ›Das ist der Tag des Herrn‹. Es folgten Festreden, in denen man sich gegenseitig ›Treue‹ gelobte und die Gefühle der ›Zusammengehörigkeit und der Brüderlichkeit‹ zum Ausdruck brachte. Schließlich wurden Fahnenbänder und Fahnennägel überreicht.«⁵⁶

Hans Ostwald berichtete schon um 1910, auf den Festen eines Berliner Zuhältervereins würden »mit Vorliebe patriotische«⁵⁷ Lieder vorgetragen. Solche Ganovenreputierlichkeit hatte ihre skurrilen Seiten, so wenn der

Vorsitzende des Ringvereins Treubund dem Verein Berolina zum Stiftungsfest 1932 einen großen Pokal überreichte, der aus einem Einbruch stammte.⁵⁸ Oder wenn Immertreu das Verhalten seiner Mitglieder per Satzung reglementierte:

»§ 5 Die Mitgliedschaft hört auf

[...] III. wegen ungebührlichen Betragens in- und außerhalb des Vereins;

IV. wegen herabwürdigender Äußerungen über den Verein und dessen Mitglieder; [...]

VI. wegen viermaligen unentschuldigtem Nichterscheins zu den Sitzungen [...].

§ 11 I. Die Straf gelder setzen sich wie folgt zusammen:

1. wegen zu spätem Erscheins zur Sitzung 0,20 M.

2. wegen unentschuldigtem Fehlens zur Sitzung 0,50 M. [...]

6. wegen unentschuldigtem Fehlens bei Veranstaltungen mit Banner 5,- M.

Außerdem hat der Vorstand das Recht, wegen Vergehen, z. B. wegen [...] Nichtbesuchen von Vereinsvergünungen, Nichterfüllen von Krankheitsbesuchen, selbständig eine Strafe bis zu 1,- M. festzusetzen [...]

§ 14 Das Mitbringen von Hunden ist strengstens verboten.

§ 15 Wer die Sitzung in animiertem Zustand stört, wird zur Ordnung gerufen. Im Wiederholungsfalle wird der Betreffende aus der Sitzung entfernt und mit 5 Mark in Strafe genommen [...].

§ 18 Jedes Mitglied erhält nach fünfjähriger Mitgliedschaft einen Ring mit Signum überreicht».⁵⁹

Am 17. März 1924 ergänzte ein Vereinsbeschluß die Satzung wie folgt: »Der Kollege, der in trunkenem oder aufgeregtem Zustande leichtsinnig mit seiner Vereinsnadel umgeht, wird mit 10 Mark in Strafe genommen«.⁶⁰

Neben den Festveranstaltungen boten Beerdigungen Anlaß, die Anpassung an bürgerliche Ehrbarkeitsvorstellungen demonstrativ zu praktizieren. Die Bedeutung dieser Frage für die Vereinsmitglieder erhellt die Tatsache, daß sich gleich zwei Paragraphen der Immertreu-Satzung mit diesem Thema beschäftigten:

»§ 16 Besondere Ehrenpflicht eines jeden Mitglieds ist es, zur Beerdigung eines Vereinskollegen zu erscheinen. Wird einem Mitglied absichtliches oder unbegründetes Nichterscheinen nachgewiesen, so erfolgt sein Ausschluß aus dem Verein.

§ 17 I. Der Verein hält es für seine höchste Ehrenpflicht, jedes verstorbene Mitglied so zu beerdigen, wie es die Ehre und Würde des Vereins »Immertreu« verlangt».⁶¹

Zu diesem Zwecke verfügte der Verein über eine »Sterbekasse«.⁶² An der Beerdigung eines Immertreu-Mitgliedes nahmen 1928 rund 300 Menschen,

darunter Delegationen mehrerer befreundeter Vereine teil; ein Mitglied von Luisenstadt sagte später aus: »Ich bin Bannerträger, muß mithin stets bei Beerdigungen dabei sein.«⁶³ Auch der Rechtsanwalt Erich Frey war bei dieser Gelegenheit anwesend und beschreibt in seinen Erinnerungen den Aufzug der Ringvereiner: In schwarzen Mänteln und mit Zylindern, die Bannerträger mit breiten Schärpen über der Brust traten sie in Viererreihen an, vorweg eine Choräle spielende Blaskapelle; am Grab selbst sang ein Männerchor »Ich hatt einen Kameraden« aber auch »Üb immer Treu und Redlichkeit.«⁶⁴

Die Ringvereine institutionalisierten die Orientierung der illegal wirtschaftenden Subkulturen an den Normen der bürgerlichen Gesellschaft. Es überrascht daher nicht, daß die Zahl der Berliner Ringvereine ab etwa 1920 stark anwuchs, was nicht – wie die politische Rechte behauptete – an der Schwäche des Weimarer Staates, sondern an der von Max Hagemann als »Verbürgerlichung des Verbrechens«⁶⁵ bezeichneten Entwicklung lag. Eine sozialdemokratische Zeitung kommentierte das Vereinsgebaren 1929:

»Spießler [...] langweilige Brüder mit haushohen Minderwertigkeitskomplexen, die im Innersten in tiefer Ehrfurcht vor dem Besitzbürger ersterben. [...] Wie sähe die Welt aus, wenn die in der Unterwelt im Verkehr untereinander beachteten Regeln [...] Allgemeingültigkeit erlangten? Das ist rasch gesagt: sie sähe so aus, wie sie heute tatsächlich aussieht, bloß noch einige Stiche qualliger, undämonischer, spießiger.«⁶⁶

Nicht zuletzt auf diesem Hintergrund dürfte der Umstand zu interpretieren sein, daß die Ringvereine auch nicht vorbestrafte Personen, vor allem Wirte und Geschäftsleute ihrer Territorien, als Mitglieder akzeptierten. Während es diesen vorrangig um das Gewinnen der Vereinsmitglieder als Kunden bzw. um die Erlangung handgreiflicher Protektion in einem unsicheren Quartier gegangen sein mag, suchten die vorbestraften Vereinsmitglieder in dieser Gemeinschaft den Schein von Integration in bürgerliche Verhältnisse.

Blamagen der Kriminalpolizei

Die Ermittlungen zur Straßenschlacht vom 29. Dezember 1928 übernahmen die Kriminalkommissare Dr. Emil Berndorf und Alfred Zapfe. Der Presse gegenüber formulierte das Polizeipräsidium den Auftrag der Kriminalisten vollmundig dahingehend, »dem organisierten Treiben dieser Elemente des dunkelsten Berlins ein Ende zu bereiten.«⁶⁷ Die Ernsthaftigkeit des Vorsatzes wurde am 8. Januar 1929 durch ein vom Polizeipräsidenten ausgesprochenes Verbot der Vereine Immertreu und Norden unterstri-

chen, dem in der Nacht vom 15. auf den 16. Januar 1929 eine Razzia am Schlesischen Bahnhof durch 1000 Schutz- und 300 Kriminalpolizisten folgte. Der Effekt beider Maßnahmen beschränkte sich auf eine staatliche Machtdemonstration – so wurden bei der Razzia 200 Menschen festgenommen, von denen aber nur zwölf auf der Fahndungsliste standen. Die Ermittlungen selbst waren zu diesem Zeitpunkt bereits festgefahren.⁶⁸

Schon am 30. Dezember 1928 hatten Berndorf und Zapfe von Spitzeln erfahren, daß namentlich bezeichnete Mitglieder der Vereine Immertreu und Norden zu den Tätern zählten, einen Tag später benannte der Mittäter Adolf L. an der Schlägerei beteiligte Vereinsbrüder. Insgesamt jedoch bestand am Ende das Beweismaterial lediglich aus Mitgliederlisten der Vereine, Spitzelberichten und Aussagen vom Hörensagen. Berndorf und Zapfe mußten in ihrem vorläufigen Schlußbericht vom 2. Januar 1929 vermerken, »daß aus Angst vor Reibereien das Publikum mit seinen Aussagen sehr zurückhält und daß eine Reihe von Zeugen überhaupt keine Aussagen zu machen wagt, weil sie nach ihrer Angabe die Rache der Belasteten zu fürchten haben.«⁶⁹

Der vom 4. bis 9. Februar 1929 stattfindende Prozeß gegen neun Vereinsmitglieder vor dem Schöffengericht in Moabit wurde auf diesem Hintergrund zu einer Blamage für die Kripo. Die Verteidigung inszenierte von Beginn an ein grandioses Schauspiel vor einem Massenandrang von Pressevertretern und anderen Neugierigen; zusätzlich zu den 30 von der Staatsanwaltschaft geladenen Zeugen bot sie weitere 80 auf. Der Umstand, daß die beiden Starverteidiger Erich Frey und Max Alsberg erstmals gemeinsam in einem Prozeß auftraten, machte das Verfahren noch spektakulärer. Das Ergebnis der Beweisaufnahme war jedoch mager. »Sie wissen nichts, sie haben nichts gesehen, sie waren nicht dabei, sie können sich nicht erinnern«,⁷⁰ faßte die Vossische Zeitung die Aussagen der Zeugen, die »vergebens ausgequetscht« wurden »wie trockene Zitronen«,⁷¹ zusammen. L. wiederrief vor der Kripo gemachte Angaben ebenso wie der Mitangeklagte H., der zudem erklärte, daß ihm diese »von der Kriminalpolizei erpreßt« worden seien, indem »man ihm mit Schlägen gedroht habe«.⁷² Aufgrund rechtsstaatlicher Bedenken weigerte sich das Gericht, die von Berndorf als Zeuge in die Verhandlung eingeführte Aussage eines Spitzels, dessen Identität der Kommissar nicht preisgeben mochte, zu berücksichtigen. Sogar die Zimmerleute schonten ihre Gegner, nachdem sie in diplomatischen Verhandlungen mit dem Vorstand von Immertreu ein Ende der Feindseligkeiten ausgehandelt hatten.⁷³ Der Hauptangeklagte L. sowie der Vorsitzende von Immertreu F. vermochten durch ihre Aussagen sogar Gericht und Öffentlichkeit davon zu überzeugen, daß die Vereinsmitglieder »das ordnungserhaltende Element«⁷⁴ am Schlesischen Bahnhof seien; die Vossische Zeitung glaubte anerkennen zu müssen, »daß ein ›Sportverein Immer-

treu«, der [...] das Gewimmel halbwegs in Ordnung hält, seine Verdienste hat«. ⁷⁵

Am Ende wurden nur zwei der neun Angeklagten zu zehn bzw. fünf Monaten Gefängnis verurteilt; die Verbote der Vereine mußten wenig später aufgehoben werden. Die Kripo hatte sich als unfähig erwiesen, gerichtsverwertbare Beweise zu liefern und den Kampf mit den Ringvereinen um die Kontrolle des Territoriums und der Menschen am Schlesischen Bahnhof sichtbar verloren. Die Vossische Zeitung resümierte: »Es gibt Polizei und Gerichte [...], aber diese hier machen ihre Streitigkeiten lieber unter sich ab. Und der Staat wird gut tun, darüber nachzudenken, was es bedeutet, daß er da und vorhanden ist und daß es Schichten und Gruppen von Untertanen gibt, die von ihm keinen Gebrauch zu machen wünschen«. ⁷⁶

Die republikfeindliche Rechte ließ sich die Gelegenheit nicht entgehen, im preußischen Landtag gegen die angebliche Duldsamkeit gegenüber Berufsdelinquenten zu polemisieren. Der deutschnationale Abgeordnete Deerberg erklärte am 6. März 1929 den Immertreu-Prozeß zu einem »vollkommene[n] Zusammenbruch der Justiz«, ⁷⁷ behauptete ohne Beleg, die Ringvereine hätten bereits »eine ganze Reihe von Menschenleben vernichtet«, und forderte, sie zu verbieten und das »rückfällige gewerbs- und gewohnheitsmäßige Verbrechen« insgesamt »unschädlich zu machen«. ⁷⁸ Sein Parteifreund Kaufmann hatte bereits am Vortag im Landtag versucht, die Ringvereinsfeste zu Blamagen des Staates zu stilisieren: »Aber nie war dieses Berufsverbrechen so frech, so schamlos [...] – und niemals hat dieses Verbrechen es gewagt, in öffentlichen, riesigen Festen sich zu prostituieren und zu zeigen, was es sich leisten kann. Wir haben Feste gehabt, auf denen 4000 notwendig als Delinquenten Verurteilte zusammenkamen, im Smoking, in Lackschuhen, wahrscheinlich auch im Zylinder. [...] Da wird man wohl sagen müssen: da ist es Zeit, daß fest zugepackt wird«. ⁷⁹

Rechte Sensationsblätter wie der Berliner Lokal-Anzeiger hatten ein weiteres Thema gefunden, mit dem sich der vermeintliche Sittenverfall illustrieren ließ und berichteten von nun an stets aufs neue reißerisch über tatsächliche oder angebliche Gewalttaten aus dem Vereinsmilieu. Hier eine kleine Auswahl von Schlagzeilen: »Im Schreckensbann der Ringvereine. Zitternd bitten Prozeßzeugen um Schutz«, »Die nächtliche Schießerei am Schlesischen Bahnhof. Streit bei ›Friedensverhandlungen‹ zwischen Ringvereinen«, »Auf der Straße im Streit erschossen. Das Opfer einer alten ›Unterwelt-Feindschaft‹«, »Neue Ringvereins-Fehde. ›Freundschaft‹ gegen ›Hand in Hand‹. Ergebnis: Drei Verletzte«, »Neue Unterwelt-Schießerei [...] Sechs Haftbefehle gegen Ringvereiner« und »Die Bluttat des ausgeschlossenen ›Immertreu-Mitgliedes«. ⁸⁰

Der Realitätsgehalt dieser und anderer Pressedarstellungen ist nur

schwer einzuschätzen. Immerhin blieben sie Belege für die behauptete Täterschaft von Menschen aus dem Ringvereinsmilieu häufig schuldig, die Berichte im Vagen. So berichtete der Lokal-Anzeiger am 30. August 1932 vom Überfall auf einen Arbeiter. Die Täter waren entkommen, bevor die Polizei eintraf, gehörten aber »anscheinend einem Unterweltsverein« an und hatten »vermutlich« einen Racheakt exekutiert. Aus der realen Ungewißheit wurde in der Artikelüberschrift vermeintliche Sicherheit: »Ringvereins-Mitglieder überfallen Arbeiter«, gestützt auf die der Leserschaft 1932 bereits vertraut gewordenen Merkmale der Vereine: Die Täter hatten angeblich »Frack und Zylinder« getragen und waren in einem »Privatkraftwagen«⁸¹ gefahren, während der Tatort im Kontrast zu diesen Attributen der Wohlhabenheit im Armutsquartier des Scheunenviertels gelegen war.⁸²

Einige Kriminalisten leisteten der Sensationsberichterstattung bewußt Vorschub. 1930/31 bekleidete den Posten des örtlichen Kriminalkommissars im Polizeiamt Berlin-Mitte Gerhard Kanthack, der nach Aussage eines Untergebenen das Bedürfnis hatte, »möglichst oft in der Zeitung zu stehen unter dem Stichwort: ›Dem berühmten Herrn Kom. Kanthack ist es gelungen...‹«.⁸³ Nach dem Bericht eines anderen Untergebenen führte dies zu uneffektiven, aber schlagzeilenträchtigen Aktionen gegen die Ringvereine: »In der Bekämpfung der Unterweltvereine war Kanthack sehr rührig. In der Presse erschienen Artikel mit kräftigen Überschriften. [...] Bei der Aushebung eines Vereins in der Rosenthalerstraße [...] stieß ich kurz vor der Aktion auf einen Berichtersteller des Lokalanzeigers. [...] Am anderen Tag stand in der Zeitung in großer Aufmachung: ›Entscheidender Schlag gegen die Unterwelt‹. Wir haben darüber gelacht, denn ganz so schlimm war es nicht, denn wir mußten ja alle wieder [...] laufen lassen«.⁸⁴

Nicht von ungefähr waren es Journalisten des Lokal-Anzeigers, die Kanthack als Kündler seiner Leistungen auswählte: Hugenbergs Sensationsblatt gehörte zu den von der Kriminalbeamtenschaft bevorzugten Presseerzeugnissen;⁸⁵ die reißerische Berichterstattung über Ringvereine gerade in dieser Zeitung kann folglich dazu beigetragen haben, daß auch oder gerade bei Ermittlern, die im eigenen Alltag wenig Berührung mit den Klubs hatten, ein übertriebenes Bild von deren Gefährlichkeit entstand. Aber auch liberale Journalisten erlagen dem Sensationscharakter des Ringvereinstoffes; Fred Hildebrandt, der Vereinsveranstaltungen aus eigener Anschauung kannte, berichtet in seinen Erinnerungen, sein Freund Fritz Kirchofer, Leiter des Lokalteils des Berliner Tageblatts habe ihm »bisweilen von Ringvereinen ziemlich viereckige Dinge erzählen«⁸⁶ wollen. Die Faszination der Öffentlichkeit angesichts der Selbstorganisation der Unterwelt läßt sich bis in den berühmten Film ›M – eine

Stadt sucht einen Mörder von 1931 verfolgen, in dem Fritz Lang durch entsprechende Schnitte Polizei und Ringvereine als parallel um Ordnung – d. h. Ermittlung und Bestrafung eines Kindermörders – bemühte Instanzen skizziert.⁸⁷

Die wiederholte reale Erfolglosigkeit der Kripo bei Ermittlungen gegen Ringvereine war Anlaß ständiger Sorgen, manchmal auch des Spotts der veröffentlichten Meinung. Es gelang der Kriminalpolizei schlicht nicht, die Schweigesolidarität des Milieus auszuhebeln. An die Stelle realer Erfolge traten öffentlichkeitswirksame Repressions-Strohfeuer, beispielsweise im Frühjahr 1931. Am 23. April hatte ein Kriminalbeamter ein Mitglied von Immertreu erschossen, nachdem dieses eine junge Frau sowie Passanten tötlich angegriffen hatte. In Reaktion auf den Vorfall und andere den Vereinen zugeschriebene Schießereien wies der Leiter der Berliner Kripo Scholtz alle Dezernate an, »bei sämtlichen zur Bearbeitung gelangenden Straftaten ein besonderes Augenmerk auf die Zusammenhänge zwischen den Tätern und den Verbrechervereinen zu richten«.⁸⁸

In dieser Situation feierte Immertreu am 27. April im Saalbau Friedrichshain mit 2-3000 Gästen sein 10. Stiftungsfest. Gegen 23 Uhr unterbrach ein Großaufgebot von Schutz- und Kriminalpolizisten jäh das ausgelassene Treiben und überprüfte die Personalien sämtlicher Anwesenden. Der Lokal-Anzeiger meldete am nächsten Tag, die Polizei habe die Razzia unternommen, »um nach außen hin darzutun, daß man gegen die Ringvereine, sobald es notwendig sei, mit aller erforderlichen Schärfe vorgehen werde«.⁸⁹ Das Ergebnis der Razzia legt den Gedanken nahe, es habe sich um ein rein propagandistisches Unternehmen zur Beruhigung der Öffentlichkeit gehandelt. Ein einziger der Überprüften wurde als zu Straftaten verdächtig in Haft behalten.

Ein ebenfalls im Frühjahr 1931 betriebenes Ermittlungsverfahren belegt die fortbestehende reale Hilflosigkeit der Kripo. Ein Streit zwischen den Vereinen Felsenfest und Friedrichshain war am 21. März zu einer Schießerei mit schweren Verletzungen des Paul K., Mitglied von Friedrichshain, eskaliert.⁹⁰ Kommissar Dr. Georg Bartsch stieß bei seinen Ermittlungen auf eine Mauer des Schweigens aller Beteiligten, Patronenhülsen verschwanden vom Tatort, ehe die Spurensicherung eintraf.⁹¹ Gerade die Aussageunlust der Zeugen bestätigte in den Augen der Kripo jedoch die Beteiligung von Ringvereinen, bei deren Taten »ja erfahrungsgemäß die Beteiligten nichts gehört und gesehen haben«,⁹² wie Bartsch am 24. März 1931 vermerkte. Durch den intensiven Einsatz von Spitzeln – die Kripo ließ u. a. die Gespräche des im Krankenhaus liegenden K. mit Besuchern belauschen – gelangten die Ermittler zwar bald zu einer begründeten Vermutung über die Identität der Täter, vermochten aber keinerlei gerichtsverwertbares Material zu sammeln.⁹³ Manche Zeugen verplapperten sich zwar zunächst beim

Plausch mit den Beamten, wurden aber sehr schweigsam, wenn es amtlich wurde. Die Kripo vermerkte über Willi L.:

»Bei seiner Vernehmung erwähnte er, daß er wisse, daß Willi St. Vorsitzender vom Verein Friedrichshain sei und daß er selbst früher dort Mitglied gewesen sei. Als diese Angaben protokollarisch aufgenommen werden sollten, wollte er von dieser Angabe nichts wissen und stritt sie ab. Wie alle bisher den Ringvereinen angehörenden Vernommenen wollte auch er offensichtlich jede Angabe über diese Vereine [...] verheimlichen.«⁹⁴

Die vernommenen Vereinsmitglieder wollten seltsamerweise alle just vor dem Vorfall aus ihren Vereinen ausgetreten sein wie der Kellner Waldemar H.: »Ich war längere Zeit [...] Mitglied des Vereins Felsenfest, bin aber seit 3 1/2 bis 4 Monaten dort ausgetreten. Der Grund meines Austritts war persönlicher Natur, näheres möchte ich darüber nicht sagen.«⁹⁵ Adolf L. hatte seinerzeit im Immertreu-Verfahren gleichfalls angegeben, einige Wochen vor der Straßenschlacht vom 29. Dezember 1928 im Vorsitz des Vereins abgelöst worden zu sein;⁹⁶ vermutlich dienten diese wie auch die ähnlichen Aussagen von 1931 dazu, den jeweiligen Verein so weit als möglich als unbeteiligt erscheinen zu lassen. Wie die Ermittler schließlich in Erfahrung brachten, hatten die beteiligten Vereine schon wenige Stunden nach der Schießerei den Vorfall durch Verhandlungen beigelegt; der Vorsitzende des Vereins Friedrichshain sagte hierzu aus:

»Da ich vermutete, daß die Täter Mitglieder des Vereins Felsenfest waren, habe ich eine Vereinssitzung meines Vereins Friedrichshain einberufen und hierzu eine Kommission des Vereins Felsenfest eingeladen. Da der Vereinsvorsitzende von Felsenfest, der den Spitznamen ›Bombe‹ führt, erkrankt war, führte die Kommission der zweite Vors. von ›Felsenfest‹, der Gustav genannt wurde. Gustav hat wohl zugegeben, daß die Täter Mitglieder seines Vereins seien, hat mir deren Namen aber nicht genannt. Im Verlaufe der Unterredung hat sich dann der Verein ›Felsenfest‹ bereit erklärt, K. eine Abfindung zu zahlen. K. hat dann auch von ›Felsenfest‹ 250 RM erhalten.«⁹⁷

Wie im Immertreu-Verfahren, so mußte die Kripo auch hier den Anspruch der Ringvereine, Konflikte ohne staatliche Beteiligung intern zu regeln, hinnehmen. Sie kam sogar nicht darum herum, den Anspruch der Vereine auf Kontrolle des Verhaltens ihrer Mitglieder förmlich anzuerkennen. So berichteten die Kriminalisten über die (ergebnislosen) Vernehmungen von fünf Hauptzeugen, diese seien »durch die Inanspruchnahme des Ringvorsitzenden Erwin K. und des Vorsitzenden des Vereins Felsenfest, Willi G., zur Vernehmung bestellt worden und auch erschienen.«⁹⁸ Das Verfahren endete am 7. Oktober 1931 mit seiner Einstellung durch die Staatsanwaltschaft.

In der Frage, wie die Ringvereine zu behandeln seien, formierten sich

innerhalb der Berliner Kripo am Anfang der 30er Jahre jene beiden Fraktionen neu, die bereits 1923 in der Auseinandersetzung um die Sinnhaftigkeit der damals von Engelbrecht eskalierten Razzien gegeneinander argumentiert hatten. Auf der einen Seite standen »Kriminalisten der alten Schule«,⁹⁹ die nicht daran glaubten, das Gesamthänomen Kriminalität durch polizeiliche Mittel marginalisieren zu können und die daher dafür plädierten, daß der Kriminalbeamte sich bewußt auf seine Einzelfallarbeit beschränken, die Rolle des Sisyphus akzeptieren solle. Prominentester Vertreter dieser Richtung war der Leiter der Mordinspektion Ernst Gennat, der trotz seines Engagements für den Aufbau einer Modus operandi-Kartei zu Tötungsdelikten gegenüber den Effektivitätsgrenzen des Apparates sensibel blieb und die überragende Rolle des »Kriminalassistenten Zufall«¹⁰⁰ anerkannte. Den Transfer der ermittlungstechnischen Methode Perseveranzannahme zu einer kriminalpolitische Strategien begründenden soziologischen Theorie über Kriminalität und ähnliche theoretisierende Bemühungen »betrachtete er als schädlich für das Berufsniveau.«¹⁰¹ Der »Gedanke an einen vernichtenden Generalangriff« auf die Unterwelt erschien traditionellen Kriminalisten wie Gennat als »absurd«;¹⁰² gegenüber den Ringvereinen leiteten sie hieraus eine »Politik der Toleranz«¹⁰³ ab, da der Zusammenschluß von Straftätern in ordentlich eingetragenen Vereinen deren Kontrolle vereinfache und zudem vielfach deeskalierend wirke.

Subkulturen, deren Angehörige in Vereinslisten erfaßt und in Stammlokalen anzutreffen waren, boten naturgemäß günstige Kontrollmöglichkeiten; sie bildeten »bekannte und leicht zu übersehende Reviere.«¹⁰⁴ Für Einzelfallermittlungen ergaben sich so mitunter Ansatzpunkte: Anfang der 30er Jahre bediente sich die Kripo wiederholt zu Ermittlungszwecken der in ihrem Besitz befindlichen Mitgliederlisten verschiedener Ringvereine. Außerdem galt die Solidarität des Schweigens seitens der Ringvereiner nur den ebenso Organisierten; bei spektakulären Straftaten unorganisierter Einzelgänger erhielt die Kripo aus den Vereinen häufig entscheidende Hinweise, da diese für die eigenen Geschäfte an einer gewissen Ruhe im jeweiligen Revier interessiert waren.¹⁰⁵

Am Erfolg von Einzelermittlungen bei Kapitalverbrechen orientierte Kriminalisten wie Gennat mußte dies für die Vereine einnehmen, zumal Tötungsdelikte in aller Regel nicht zum Repertoire der Ringbrüder gehörten. Trotz der häufigen Gewalttätigkeiten erscheint es als wahrscheinlich, daß die Klubs innerhalb der Randgruppenmilieus eher deeskalierend wirkten. Einerseits lösten die über die Ringe vermittelten diplomatischen Verhandlungen zwischen Vereinen manche Konflikte per Vergleich; andererseits vermittelten die Vereine subkulturelle Normen wie etwa das Tötungstabus ihren Mitgliedern und hielten »straffe Disziplin.«¹⁰⁶ Ein Zeuge, der sich nach der Massenschlägerei vom Dezember 1928 in einer Immertreu-

Kneipe aufgehalten hatte, wußte immerhin zu berichten: »Alle im Lokal anwesenden Vereinsmitglieder bedauerten die Tatsache, daß bei der Schlägerei einer der Gegner zu Tode gekommen war.«¹⁰⁷

Mit Sorge registrierten gar manche Beobachter am Beginn der 30er Jahre, daß eine »neue Verbrechergeneration«¹⁰⁸ durch das Elend der Weltwirtschaftskrise entwurzelter und brutalisierter Jugendlicher heranwuchs, die sich im Gegensatz zu den qualifizierten alten Ganoven dem handwerklich anspruchslosen bewaffneten Raubüberfall zuwendeten und von einengenden subkulturellen Normen nichts mehr wissen mochten. »Verwegene Gestalten junger Burschen«¹⁰⁹ stellten laut einer Reportage des Berliner Lokal-Anzeigers 1931 den größten Teil der Kunden des Raubdezernates. Und Curt Elwenspoek bemerkte im selben Jahr:

»Die schlimmsten Feinde der Gesellschaft sind zugleich auch die erbitertesten Feinde der Ringvereine. Das ist die junge Verbrechergeneration. Diese Jugend [...] ist skrupellos, unberechenbar und fern von jeder Ideologie. Sie ist durchaus nihilistisch gesonnen, sie verabscheut das bürgerliche Getue der Vereine, sie hat keinen Sinn für Stiftungsfeste oder Fahnenweihen [...]. Diese Burschen morden kalt und sachlich um Pfennige.«¹¹⁰

Tatsächlich weisen Mitgliederlisten der Vereine Immertreu, Felsenfest und Süd-Ost von 1933 aus, daß 94 von 103 Genannten 30 Jahre oder älter waren, 43 sogar 40 Jahre oder älter – diese Vereine mögen folglich in einem Generationenkonflikt um ihre städtischen Reviere für das Randgruppen-Establishment gestanden haben.¹¹¹ Zwischen traditionellen Kriminalisten und ebenso traditionellen Vereinsbrüdern scheint in Berlin eine durch gemeinsame Interessen und langjährige Vertrautheit beförderte entkrampfte Atmosphäre geherrscht zu haben; zu den Vereinsbällen wurden »ganze Dienststellen offiziell eingeladen«,¹¹² Ernst Gennat versäumte angeblich selten eine dieser Feiern, bei denen er mitunter unter viel Beifall »gutgelaunt den Taktstock schwang«.¹¹³

Der zweiten Strömung innerhalb der Berliner Kripo erschien diese Haltung der Kollegen als gänzlich unangebracht. Die von Liang als »Strategen der Verbrechensbekämpfung«¹¹⁴ charakterisierten Ermittler suchten allgemein nach einem Ausweg aus der Rolle des im eigenen Bewußtsein potentiell allmächtigen, real aber ohnmächtigen Sisyphus, in der Frage der Ringvereine forderten sie ein »energisches Einschreiten«,¹¹⁵ da die Existenz der Vereine ihnen als permanente Verhöhnung staatlicher – sprich ihrer eigenen – Autorität erschien und zugleich als Beleg für die Unfähigkeit der Republik, die Möglichkeiten der Kripo zur Kriminalitätsbekämpfung auszuschöpfen. Die Mitgliedschaft in einem Ringverein galt solchen Ermittlern als gleichbedeutend mit krimineller Gefährlichkeit; so folgerte Anfang Februar 1933 ein Kripo-Bericht aus der Mitgliedschaft einiger

etwa 20 Jahre alter Einbrecher in einem Ringverein, diese seien »als Gewohnheitsverbrecher zu bezeichnen«. ¹¹⁶

Nach dem Papen-Putsch vom 20. Juli 1932 gewannen die Strategen der Verbrechensbekämpfung an Boden, verschärfte sich der Kurs der Berliner Kriminalpolizei gegenüber den Ringvereinen. So gab es etwa eine Razzia auf ein Verkehrslokal von Hand in Hand im Oktober 1932, doch von den 26 Festgenommenen blieb wegen Beweismangels niemand in Haft, schon in der folgenden Nacht soll eine Straßenschlacht zwischen zwei anderen Vereinen mehr als 500 Schaulustige angelockt haben. ¹¹⁷ In der Nacht vom 21. auf den 22. November 1932 fand dann als »Generalangriff« auf die Unterwelt ¹¹⁸ eine u. a. von Kanthack geleitete Großrazzia in den Verkehrslokalen aller im Ring Groß-Berlin zusammengeschlossenen Vereine statt; mehr als 100 Menschen wurden ins Polizeipräsidium verfrachtet, doch wiederum nur sehr wenige über die Feststellung der Personalien hinaus festgehalten. Auch das Papenregime kam über substanzlose Machtdemonstrationen noch nicht hinaus.

Die Gebrüder Saß und die Fesseln des Rechtsstaates

Der Einbruch in eine Filiale der Alt-Moabiter Bank am 28. März 1927 markierte für die Ermittler des für Geldschrankeinbrüche zuständigen Dezernates B 6 einen Sprung in der Modernisierung des ihnen gegenüberstehenden Gewerbes. Zum ersten Mal versuchten Einbrecher nicht nur einen freistehenden Geldschrank, sondern den Tresorraum einer Bank zu erbrechen. ¹¹⁹ Auch wenn den Tätern der Erfolg versagt blieb, da sie den Sauerstoffbedarf ihres Schneidbrenners unterschätzt hatten, so nährte dennoch der Tatortbefund die Befürchtung der Kriminalisten, es könne sich bei der Tat um den ersten Versuch einer später einmal von Erfolg gekrönten Serie handeln.

Tatsächlich fanden im folgenden Jahr weitere Versuche statt, in Berliner Tresorräume einzudringen, nämlich am 3./4. Dezember 1927 in einer Filiale der Dresdner Bank, am 6. März 1928 im Gebäude der Reichsbahndirektion, am 25. März desselben Jahres wiederum in einer Filiale der Dresdner Bank und schließlich am 20. Mai 1928 im Finanzamt Alt-Moabit. Die Ermittler gingen davon aus, daß es sich hier um eine Serie derselben Täter handelte, da sich die Modi operandi der Einbrüche stark ähnelten: Die Täter arbeiteten sich vom zweiten Einbruch an stets durch Keller an den Tresorraum heran, dessen Lage sie infolge einer »als geradezu hellseherisch zu bezeichnende[n] Begabung, architektonische Raumverhältnisse richtig zu erfassen«, geortet hatten und versuchten meist durch Wand- oder Decken-

durchbrüche in den jeweiligen Tresorraum einzudringen; von außen sichtbare Beschädigungen der Wände tarnten sie mit Attrappen; Fingerabdrücke oder ähnlich eindeutige Spuren hinterließen sie nicht. Zwar scheiterten die Einbrüche stets an vorzeitiger Entdeckung durch Nachtwächter oder Hausbewohner, mit Sorge registrierte die Kripo jedoch, daß die immer knapp entkommenden Einbrecher von »Fall zu Fall [...] technische und taktische Fortschritte«¹²⁰ machten. Bereits die gescheiterten Versuche erregten daher höchste Aufmerksamkeit; im Frühjahr 1928 beschrieb der Berliner Kommissar Max Bünger in den Kriminalistischen Monatsheften die bis dato verübten Einbrüche, illustriert durch Tatortaufnahmen, eine Art der Publizität, die ansonsten Tötungsdelikten vorbehalten blieb.¹²¹ Bernd Wehner berichtet, die Einbrüche seien 1927/29 »wochenlang das Tagesgespräch der Berliner Kriminalisten« gewesen, sogar in der Mordinspektion habe man von ihnen »dieselbe Notiz wie bei Fällen des eigenen Ressorts«¹²² genommen.

Nach dem Einbruch vom 25. März 1928 ergab sich zumindest eine heiße Spur. Die Täter ließen, als sie nach ihrer Entdeckung durch Hausbewohner flohen, einen Schneidbrenner der Marke Fernholz zurück, auf dem eine schlecht ausgekörnte Registriernummer zu erkennen war, die entweder auf 409 oder 400 lautete. Am 22. Dezember 1926 hatte die Firma Fernholz einen Schneidbrenner dieses Typs zwei jungen Männern verkauft, die angeblich im Auftrag einer – real nicht existenten – Schlosserei handelten. Der mißtrauische Verkäufer hatte die Nummer 409 auf dem Gerät anbringen lassen und, als die beiden Käufer am 14. Februar 1927 abermals erschienen waren, die Polizei gerufen. Diese hatte die Identität der beiden mit Franz und Erich Saß, geboren 1904 bzw. 1906 und vorbestraft wegen kleinerer in der Krise um 1918 begangener Einbrüche, festgestellt, jedoch bei ihrer Vernehmung keine weiteren belastenden Umstände zu ermitteln vermocht. Nach dem Fund des Schneidbrenners am 25. März 1928 wurden die Brüder Saß erneut festgenommen, die Staatsanwaltschaft vermochte jedoch nicht, Anklage zu erheben, da der begutachtende Sachverständige die Frage offenließ, ob die letzte Ziffer auf dem Schneidbrenner eine 9 oder eine 0 sei und die Brüder konsequent jede Aussage verweigerten.¹²³

Ob sie für die Versuchsserie wie den folgenden geglückten Tresoreinbruch wirklich verantwortlich waren, ist bis heute nicht mit Gewißheit zu entscheiden. Erich Saß hat zwar im Prozeß von 1940 ein Geständnis abgelegt, die noch zu erörternden Umstände seines Zustandekommens machen es jedoch zumindest zweifelhaft. Die Kriminalisten von B 6 jedenfalls blieben überzeugt, in Franz und Erich Saß die Täter vom 25. März 1928 ermittelt zu haben und schloßen getreu der Perseveranzhypothese aus den sich ähnelnden Modi operandi der übrigen Taten auch für diese auf die Brüder als Täter. Sie observierten bis Ende Mai 1928 die beiden, wobei sie feststell-

ten, daß diese viel Werkzeug einkauften, was – so ein späterer Kripo-Bericht – »darauf hindeutete, daß sie einen größeren Einbruch vorhatten«. ¹²⁴

Nachdem am 26./27. Januar 1929 ein Einbruch in das Tresorgewölbe der Diskonto-Bank am Wittenbergplatz gelungen war, bei dem die Täter aus 179 Kundensafes etwa 160000 RM in bar sowie Gold und Schmuck erbeutet hatten, lenkte sich der Verdacht der ermittelnden Kommissare Alfred Zapfe (der zugleich den Fall Immertreu als Mitglied der Reservemordkommission mitbearbeitete) und Kurt Quöß aufgrund des Modus operandi schon anlässlich der Tatortbesichtigung am 30. Januar 1929 auf die Gebrüder Saß. ¹²⁵ Diesmal hatten sich die Täter ausgehend von einem Keller durch einen in wochenlanger Arbeit gegrabenen unterirdischen Stollen bis zum Lichtschacht des Tresorraums vorgearbeitet und waren durch den Schacht schließlich ans Ziel gelangt, hatten eine Alarmanlage überwunden, am Tatort keine verwertbaren Spuren hinterlassen und den Mauerdurchbruch im Ausgangskeller sorgfältig getarnt. Vom 1. Februar 1929 an wurde die elterliche Wohnung der Saß, wo auch Franz und Erich lebten, observiert, am 16. Februar fand dort eine Hausdurchsuchung statt. Allein die Perseveranzannahme scheint die Brüder Saß zu den Hauptverdächtigen gemacht zu haben, denn trotz einer ausgelobten Belohnung von 30000 RM und dem Aufhängen von 1250 Fahndungsplakaten vor allem in öffentlichen Verkehrsmitteln, die zu etwa 1000 Hinweisen aus der Bevölkerung führten, fanden sich kaum gegen die Saß verwertbare Zeugen. ¹²⁶ Erkundigungen von Kripospitzeln ergaben ebenfalls nur ein negatives Resultat: In Geldschränkeinbrecherkreisen waren die Saß völlig unbekannt. ¹²⁷ Immerhin glaubte am 18. Februar eine Zeugin Franz Saß zwei Wochen vor dem Einbruch in der Nähe der Bank gesehen zu haben. ¹²⁸ Die Brüder selbst bestritten nach der Festnahme am 16. Februar 1929 alle Vorwürfe. Zapfe notierte am 21. Februar: »Mit geradezu unglaublicher Hartnäckigkeit und Unverfrorenheit haben die Brüder Saß bei allen ihren Vernehmungen unwahre, unglaubhafte, zum Teil irreführende und sich widersprechende Angaben gemacht«, ¹²⁹ war jedoch noch optimistisch, daß die Saß »nach dem vorliegenden Beweismaterial [...] als überführt anzusehen« ¹³⁰ seien. Zu Zapfes Überzeugung von der Täterschaft der Brüder trugen allerdings sehr allgemeine Argumente wie z. B. Auslandsreisen der arbeitslosen Saß oder kaum gerichtsverwertbare Intuitionen bei: »Abschließend darf noch gesagt werden, daß die tagelangen persönlichen Verhandlungen mit den Festgenommenen unbedingt den Eindruck ihres Schuldbewußtseins gezeigt haben«. ¹³¹

Immerhin genügten die Beweise dem Amtsgericht Berlin-Mitte, um am 22. Februar 1929 Untersuchungshaft gegen die Brüder zu verhängen. Eine Wende trat am 26. Februar 1929 ein, als der Rechtsanwalt Müller-Stromeyer Vollmachten der drei Brüder überreichte und eine neue Verteidigungsstrategie einführte. Zu den bei den Saß gefundenen Schmuckstücken gab er zu

Protokoll: »Leider ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß die bei den Beschuldigten beschlagnahmten Gegenstände zum Teil nicht einwandfrei erworben sind. Den Beschuldigten ist es trotz besten Willens infolgedessen kaum möglich, die Herkunft dieser Gegenstände restlos aufzuklären, ohne sich dabei der Gefahr einer anderweitigen strafgerichtlichen Verfolgung auszusetzen«. ¹³²

Müller-Stromeyer gab seitens seiner Mandanten zu, was die Kripo durch Werkzeugfunde ohnedies belegen konnte, nämlich daß die Brüder Saß sehr wahrscheinlich schon einmal eingebrochen hatten oder dies zu tun gedachten. Aber er verlangte, man müsse ihnen nicht nur allgemein eine Neigung zum Einbruch, sondern auch eine konkrete Tat nachweisen – ohne Mitwirkung der Verdächtigen: Einen Tag nach der Übernahme der Verteidigung durch Müller-Stromeyer gab Erich Saß zu Protokoll: »Auf Anraten meines Rechtsanwalts möchte ich bei der Kriminalpolizei keine Angaben mehr machen«. ¹³³

Die Ermittlungen traten nun über einen Monat auf der Stelle; ein am 9. März 1929 erstattetes kriminaltechnisches Gutachten ergab zudem keine »wesentliche Belastung der Verdächtigen«. ¹³⁴ In einer Konferenz der Kriminalbeamten mit Vertretern der Staatsanwaltschaft am 6. April 1929 kam man daher zu dem Schluß, daß eine Anklageerhebung aufgrund mangelnder Beweise nicht möglich sein werde; die Staatsanwaltschaft beantragte selbst die Aufhebung der Haftbefehle. ¹³⁵ Einen Tag zuvor hatten Zapfe und Quöß in einem Bericht resignierend vermerkt:

»Die gesamte Ermittlungstätigkeit [...] ist deswegen auf besondere Schwierigkeiten gestoßen, weil sie bei ihren Vernehmungen immer wieder darauf hinwiesen, ihre Verteidiger hätten ihnen angeraten, vor der Kriminalpolizei überhaupt keine Aussage zu machen. Vorhaltungen, die den Beschuldigten auf Grund des Ergebnisses der Nachforschungen in einzelnen Punkten gemacht wurden, haben sie nach stundenlangem Verhör mit einigen Worten abgetan oder darauf hingewiesen, daß sie nicht die Absicht hätten, auszusagen«. ¹³⁶

Besonders bitter wurde den Ermittlern die Freilassung der Brüder dadurch, daß diese am Gefängnistor von einer sympathisierenden Menge empfangen und nun plötzlich redefreudig wurden, ja sogar eine Pressekonferenz abhielten, in der sie die Kripo beschuldigten, die Verhöre mit Hilfe des Gummiknüppels geführt zu haben: »Ohrfeigen und Gummiknüppel. Skandalöse Mißhandlung der Gebrüder Saß während ihrer Untersuchungshaft«, ¹³⁷ titelte die Rote Fahne am 7. April 1929. Ohnehin hatten der Einbruch am Wittenbergplatz und die folgenden Ermittlungen in der Öffentlichkeit, die Anfang 1929 ja noch unter dem unmittelbaren Eindruck der Sensationsnachrichten aus dem Ringvereinsmilieu stand, für viel Aufsehen gesorgt. »Selten« – so stellte Max Hagemann 1940 im Rückblick fest –

habe eine Straftat »die breite Öffentlichkeit nicht nur in Berlin, sondern im ganzen Reich und auch im Ausland so erregt und beschäftigt«. ¹³⁸

Die Vossische Zeitung mutmaßte am 1. Februar 1929 über »sogenannte Gentleman-Verbrecher« ¹³⁹ als Täter, andere Zeitungen stellten die bange Frage, ob es überhaupt noch sichere Tresore gebe. Auch in der kriminalistischen Fachpublizistik erschienen schon wenige Wochen nach dem Einbruch ausführliche Artikel, in den Kriminalistischen Monatsheften wurde der Einbruch sogar als »in der deutschen Kriminalgeschichte wohl einzig dastehende Verbrecherleistung« ¹⁴⁰ gewürdigt. Um so blamierter stand die Berliner Kripo nach der Haftentlassung der Gebrüder Saß da. Die Vossische Zeitung schrieb:

»Soll das bedeuten, daß alle Arbeit in den drei Monaten, in denen Hunderte von Kriminalbeamten nichts anderes taten, als jeder Spur nachzugehen [...] fruchtlos vertan war? Wäre es an dem, so hätte die Berliner Polizei eine Schlappe und einen Prestigeverlust erlitten, von dem sie sich in Jahren nicht wieder erholen könnte. Denn: der Tresorraub am Wittenbergplatz [...] war zu einem kriminalistischen europäischen Ereignis geworden, und selbst Amerika war von der Kühnheit der Verbrecher überrascht.« ¹⁴¹

In den folgenden Jahren versuchte die Kripo stets aufs neue, Franz und Erich Saß Straftaten nachzuweisen, mit mäßigem Erfolg und unter spöttischer Begleitung selbst durch der Polizei prinzipiell wohlgesonnene Blätter, so daß die Beamten bald »an einem Saß-Syndrom litten«. ¹⁴² Im Januar 1930 glaubten die Ermittler von B 6, auf einem Friedhof ein – allerdings noch leeres – unterirdisches Versteck der Brüder gefunden und diese sogar dort gesehen zu haben. Man nahm Franz und Erich Saß am 10. Januar fest, die Berliner Zeitungen brachten groß aufgemachte Berichte, Bernhard Weiß besichtigte höchstpersönlich den vermeintlichen Tatort. Doch die Brüder machten keinerlei Aussagen und verlangten stattdessen in Einklang mit der Strafprozeßordnung, unverzüglich dem Haftrichter vorgeführt zu werden; Verteidiger Müller-Stromeyer präsentierte ein Alibi. Die Presse berichtete en detail über den Fortgang der Ermittlungen: »Die beiden Brüder Saß« – hieß es z. B. im Montag über diese »Tragikomödie« – »beantworten jede an sie gerichtete Frage mit einem höhnischen Lächeln«; ¹⁴³ der Börsen-Courier fand die schöne Überschrift »Vom Täter fehlt jedes Wort« ¹⁴⁴ und die Rote Fahne befand, die Brüder Saß überragten »die Intelligenz der Kriminalpolizei um Meilenweite«. ¹⁴⁵ Bereits am 13. Januar mußten die Saß wieder freigelassen werden, da das Beweismaterial für einen Haftbefehl nicht ausreichte: Selbst wenn man unterstellte, daß sie jenes Versteck gebaut hätten, so wäre ihnen maximal Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung und der Diebstahl einiger Bretter nachzuweisen gewesen, was für sich genommen Untersuchungshaft schwerlich rechtfertigen konnte. Das Berliner Tageblatt zog am 14. Januar 1930 das Resümee:

»Damit ist eine Affäre beendet, die der Kriminalpolizei wenig Ruhm eingebracht hat. Sogar so wenig Ruhm, daß man ganz gut von einer Blamage sprechen kann. [...] Die erste Mitteilung der Polizei über die sensationellen Funde auf dem Friedhof [...] und die bevorstehende Aufklärung des großen Bankeinbruchs war ein sehr langer Bericht. Die letzte Mitteilung über den Fall Saß umfaßte wenige Zeilen. Die Kriminalpolizei ist in den drei aufgeregten Tagen, in denen sie die Brüder Saß verhaftete, verhörte und entließ, recht kleinlaut geworden.«¹⁴⁶

Bereits am 29. April 1930 wurden Franz und Erich Saß erneut festgenommen, diesmal unter dem Verdacht, sie hätten durch einen Keller in ein Zigarrengeschäft einbrechen wollen. Dieser Vorwurf führte tatsächlich zu einer Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht Berlin-Mitte am 26. Mai 1930, in der Franz Saß einerseits per Experiment bewies, daß er handwerklich dazu in der Lage gewesen wäre, auf wesentlich einfacherem Wege als von der Anklage unterstellt per Stemmeisen in das Geschäft einzubrechen und andererseits behauptete, sie hätten in jenem Keller ein Versteck für ihre Reisepässe anlegen, aber keineswegs von dort aus einbrechen wollen. Den Besitz einer größeren Menge Bargeldes sowie eines Autos erklärte Verteidiger Müller-Stromeyer damit, die Brüder seien »Glückspilze [...], die in Monte Carlo recht viel Geld verdient hätten.«¹⁴⁷ Am Ende stand eine Verurteilung zu 1 Monat Gefängnis wegen Hausfriedensbruch, da das Gericht der Saß'schen Version folgen mußte. Vor einem Massenandrang von Publikum und Presse zog Franz Saß das befriedigte Fazit: »Da sind die Herren Sachverständigen wieder einmal gründlich hereingefallen.«¹⁴⁸

Einen ähnlichen Spaß erlaubten sich die Brüder, als sie am 30. Dezember 1932 erneut unter dem Verdacht festgenommen wurden, sie hätten in ein Haus einbrechen wollen. Diesmal gaben sie an, sie hätten nicht einbrechen und stehlen, sondern im Keller lediglich ihr Einbruchswerkzeug verstecken wollen, und wiederum mußte die Kripo sie laufen lassen, da der Besitz der Werkzeuge für sich genommen nicht strafbar war.¹⁴⁹ Einzig Liebermann von Sonnenberg konnte sich kurzzeitig im Gefühl wiegen, die beiden Brüder hinter Gitter gebracht zu haben. Als Spezialist für Falschgelddelikte erreichte er am 8. Januar 1932 ihre Verurteilung durch das Schöffengericht Berlin-Mitte zu einem Jahr Gefängnis, da sie sich Material zum Druck falscher Zehnmarkscheine besorgt zu haben schienen. Doch schon im März 1932 wurde dieses Urteil vom Landgericht Berlin I aufgehoben, da die Version der Brüder, sie hätten nicht Geld, sondern Pässe fälschen wollen, nicht zu widerlegen war.¹⁵⁰

Die Gebrüder Saß und ihr Verteidiger jonglierten geschickt mit dem Gesetz, nützten die ihnen zustehenden Rechte. Der Justiz blieb nichts übrig, als für die Einhaltung der Regeln zu sorgen, und die düpierte Kripo fühlte sich nicht allein vom Rechtsstaat um den Erfolg betrogen, sondern stand

auch noch als eine Art Dummer August da. Denn die Öffentlichkeit begann schnell, die Auseinandersetzung zwischen den Ermittlern und den Saß nach sportlich-fairen Kriterien zu beurteilen, mit unverhohlener Bewunderung für die underdogs. Stillschweigende Voraussetzung vieler Artikel war die Annahme, daß die Saß-Brüder tatsächlich »Meister der Einbrecherkunst«¹⁵¹ seien, die zum Amusement des Publikums nach den geltenden Regeln des Spieles Strafverfolgung jedoch nicht zu belangen waren; das Sensationsinteresse der Öffentlichkeit wurde so viel besser bedient, als es eine banale Überführung der Saß vermocht hätte. Stellvertretend sei hier aus einem Artikel der Vossischen Zeitung vom 30. April 1930, überschrieben »Brüder Saß machen Spaß«,¹⁵² zitiert:

»Es ist anzunehmen, daß die Brüder Saß wieder offiziell in den Tanzdieleen sitzen werden, ihre Limonaden trinken und sich inoffiziell damit beschäftigen, erschreckliche unterirdische Gänge auf unheimlichen Friedhöfen zu graben, ohne erkennbaren Sinn in dunklen Kellern in Moabit ihr Unwesen treiben – und inzwischen wird ein ganzer Stab von Beamten fieberhaft arbeiten, das Rätsel zu lösen, das die Brüder zu ihrer eigenen Erheiterung und zum Entsetzen der Behörden ersonnen haben.«¹⁵³

Daß sich die wenig polizeifreundliche Rote Fahne immer wieder über das »gerissenste und interessanteste Einbrecherpaar« amüsierte, das »mit der Polizei Katz und Maus«¹⁵⁴ spielte und für »unsterbliche Blamagen der Berliner Kriminalpolizei«¹⁵⁵ sorgte, mochte die Ermittler wenig stören, wenn aber auch bürgerliche Blätter wie die Vossische Zeitung von ihnen verlangten, »nicht so kleinlich«¹⁵⁶ gegen die Saß zu sein, so blieb ihnen nichts anderes, als ihren »Grimm in sich hinein«¹⁵⁷ zu fressen. Kriminalobersekretär Max Fabich, der in Weimarer Republik wie Nationalsozialismus den Fall Saß bearbeitete, erinnerte sich noch 1940 mit Bitterkeit an die aus seiner Sicht »planmäßige Stimmungsmache der Presse«¹⁵⁸ zugunsten der Brüder vor 1933.

Der Fall Saß bündelte eine Reihe von Kritikpunkten der Kriminalisten am Rechtsstaat: die zeitliche Beschränkung der Polizeihaft, das Aussageverweigerungsrecht der Beschuldigten, die Strafflosigkeit des Besitzes von Einbruchswerkzeug. In der NS-Zeit publizierende Kriminalisten wählten immer wieder diese Ermittlungen als angeblich schlagenden Beweis für die Unfähigkeit des Weimarer Rechtsstaates, Berufskriminalität zu bekämpfen. Fabich hielt die Brüder Saß für die »Verkörperung dessen, was man unter einem Gewohnheitsverbrecher«¹⁵⁹ zu verstehen habe und meinte, ihr Fall zeuge von der »damaligen Fesselung der Polizei«¹⁶⁰ sowie »von der geradezu sträflichen Uneinsichtigkeit, die man in den Jahren vor der nationalen Erhebung dem Gedanken einer Sonderbehandlung gefährlicher Gewohnheitsverbrecher gegenüber zur Schau trug«.¹⁶¹

Als zentrales Ziel ihrer Kriminalpolitik formulierten NS-Kriminalisten

den Anspruch, daß »Fälle wie die der Gebrüder Saß in Berlin, im nationalsozialistischen Deutschland unmöglich«¹⁶² sein sollten. Vor 1933 trug das Scheitern im Fall Saß zu einer starken »Mißstimmung [...] gegenüber der Republik«¹⁶³ innerhalb der Berliner Kriminalpolizei bei: »In keinem anderen Fall hat die gesamte damalige Kripo so sehr Kritik geübt an den durch die Republik gezogenen Grenzen der Verbrechensbekämpfung«.¹⁶⁴

10. Berliner Kriminalisten auf dem Marsch ins Dritte Reich

Aus Unzufriedenheit mit der Weimarer Republik wurde in der Krise nach 1929 Zustimmung für die NSDAP. Auch Kriminalisten erlagen nun der von Detlev Peukert für große Teile der deutschen Gesellschaft um 1930 diagnostizierten »totalitäre[n] Versuchung als Ausweg aus den Widersprüchen und Handlungsblockaden des Modernisierungsprozesses.«¹⁶⁵ Im Frühjahr 1932 formierte sich um den Kriminalrat Alfred Mundt und die Kommissare Erich Liebermann von Sonnenberg und Arthur Nebe die Fachschaft Kriminalpolizei innerhalb der Nationalsozialistischen Beamten-Arbeitsgemeinschaft (NSBAG), die starken Zulauf vor allem aus den Reihen der Kommissare erhielt. Am 19. Dezember 1932 setzten sich bei den Wahlen der sieben Vertreter der höheren Kriminalbeamten im Beamtenausschuß des Berliner Polizeipräsidiums alle sieben Kandidaten der NS-Fachschaft, darunter Liebermann von Sonnenberg, Mundt und Nebe mit durchschnittlich 65 von 83 abgegebenen Stimmen durch. Am 11. Januar 1933 avancierte Liebermann von Sonnenberg mit 56 von 71 abgegebenen Stimmen zum Vorsitzenden der Ortsgruppe Berlin der Vereinigung höherer Kriminalbeamter – die Nationalsozialisten innerhalb der Berliner Kripo waren bereits drei Wochen vor der Übergabe der politischen Macht an ihre Partei dominant geworden.¹⁶⁶

»Die Versuchung ist groß«, so Liang, die »Sympathien für den Nationalsozialismus«¹⁶⁷ innerhalb der Kripo auf die Alltagserfahrungen und die daraus abgeleiteten kriminalpolitischen Forderungen der betreffenden Kriminalisten zurückzuführen. Ulrich Possehl galt als der führende Betrugs-Experte der Berliner Kripo, Otto Trettin konnte 1932 auf mehr als ein Jahrzehnt Einbruchsermittlungen zurückblicken, Hubert Geissel leitete die

Kriminalberatungsstelle.¹⁶⁸ Bei Emil Berndorf, der im August 1932 zur NS-Fachschaft Kripo stieß, nachdem seine Ehefrau bereits 1931 Mitglied der NSDAP geworden war, ist ein Zusammenhang zwischen dem Engagement für den Nationalsozialismus, seinen Berufserfahrungen und kriminalpolitischen Vorstellungen zumindest sehr plausibel: Berndorf war 1929 im Immertreu-Verfahren vor großer Öffentlichkeit spektakulär gescheitert, wobei ihn die Rechtsanwälte in der Hauptverhandlung geradezu lächerlich gemacht hatten. Er war nach dem Zeugnis des Strafverteidigers Erich Frey als »sehr scharfer Beamter [...] der Meinung, daß es möglich sein müßte, die Berliner Unterwelt mit Stumpf und Stil auszurotten«.¹⁶⁹

Kriminalkommissar Philipp Greiner, der im August 1932 Vorsitzender der NS-Fachschaft in der Berliner Kripo wurde, war als Leiter des Glücksspieldezernates seit 1925 des öfteren mit Bernhard Weiß in Konflikt geraten, da er eine rücksichtslose Repression von Spielclubs befürwortete. Aufschlußreich ist ein von ihm 1934 formulierter Rückblick auf die kriminalistischen Alltagserfahrungen am Ende der Weimarer Republik, der repräsentativ sein dürfte für die Haltung der NS-Sympathisanten unter den Ermittlern. Greiner behauptete, zwischen 1919 und 1932 sei die Zahl der in Deutschland verübten Straftaten »unaufhörlich«¹⁷⁰ gestiegen, was offenkundig falsch war. Für die Krisenkriminalität nach 1930 machte Greiner in erster Linie ein »freches Berufsverbrechertum« verantwortlich. Am wichtigsten war ihm jedoch die Schuldzuschreibung für angeblich mangelhafte Anstrengungen der Weimarer Demokratie zur Kriminalitätsbekämpfung: es sei die Strafjustiz gewesen, die »durch Anwendung einer fast unerträglichen Milde« die »Staatsautorität [...] mehr und mehr untergraben« habe. Die Kripo habe sich somit allein gelassen und ohnmächtig »einem wahren Terror verbrecherischer Elemente« gegenübergesehen und sei »zum Gespött der Verbrecherwelt«¹⁷¹ gemacht worden. Natürlich ist dieser Rückblick ein Dokument der frühen NS-Zeit, d. h. geprägt vom Bemühen um Begründung der nationalsozialistischen Kriminalpolitik ebenso wie vom Streben, den Machthabern die Kripo als ein ihren Wünschen entsprechendes Instrument anzudienen, dennoch bleiben in Argumentation und Sprache die Ohnmachtserfahrungen von 1930–1932 und deren damals empfundene Diskrepanz zu den selbstbewußten Mutmaßungen um die Potenz des Apparates, so er sich gewisser rechtsstaatlicher Hemmnisse entledigen könnte, deutlich erkennbar.

Die Sympathisanten der NSDAP gehörten zu jener Fraktion der Kriminalbeamten, die an die Möglichkeit einer Kriminalität marginalisierenden, auf Berufsdelinquenten zielenden Repression glaubten, jedoch mußte diese kriminalpolitische Position nicht notwendig schon vor 1933 mit der Hinwendung zum Nationalsozialismus einhergehen. Diese hing im Einzelfall ebenso mit dem Vorhandensein ideologischer Grunddispositionen und der

Frustration durch die schlechten Karrierechancen angesichts des Beförderungstaus zusammen. Die meisten bekannten Mitglieder der NS-Fachschaft Kripo stammten aus den Reihen der zwischen 1919 und 1930 in die Kripo eingetretenen Kommissare, auffällig viele hatten vor oder parallel zu ihrer Kommissarsausbildung mit oder ohne Abschluß Jura studiert. Sie waren Angehörige der zwischen 1890 und 1900 geborenen »jungen Frontgeneration«¹⁷² des Bürgertums, hatten am Weltkrieg und im Anschluß daran an Freikorpsoperationen als Offiziere teilgenommen, etwas jüngere Kommissare wie die 1902 geborenen Kurt Moritz und Alwin Wipper hatten zumindest durch Freikorpsaktivitäten das sog. Fronterlebnis nachzuholen gesucht. Christoph Graf kommt zu dem Ergebnis, die NS-Fachschaft Kripo habe sich rekrutiert aus »von beruflichen Mißerfolgen und laufbahnmäßigen Benachteiligungen enttäuschten und unzufriedenen Polizeibeamten, ab 1932 zunehmend aus Opportunisten, die auf die richtige Karte setzten, sowie aus ideologisch fixierten antirepublikanischen Elementen, die zum Teil noch aus der kaiserlichen Beamtschaft stammten«.¹⁷³

Die beiden führenden NS-Aktivisten innerhalb der Berliner Kripo verkörpern anschaulich die Wege von Kriminalisten zur NSDAP. Erich Liebermann von Sonnenberg, der nach 1933 zum Leiter der Berliner Kripo aufstieg und Arthur Nebe, der es schließlich sogar zum Leiter der Reichskriminalpolizei brachte, legten die Grundsteine zu diesen Karrieren 1932, indem sie die NS-Fachschaft Kripo organisierten und Dienstinterna an den Polizeifachmann der preußischen Landtagsfraktion der NSDAP Kurt Daluege weitergaben.¹⁷⁴

Liebermann von Sonnenberg steht für den Typus des noch im Kaiserreich zur Kripo gestoßenen NS-Kriminalisten: 1885 geboren war er 1910 nach abgeschlossenem Jurastudium in die Kripo eingetreten. Obwohl er beruflich durchaus erfolgreich arbeitete, sich mit Artikeln in Fachzeitschriften einen Namen machte, 1923 zur deutschen Delegation bei der Gründung der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission in Wien gehört hatte und Anfang der 30er Jahre die am Berliner Polizeipräsidium angesiedelte Deutsche Zentralstelle zur Bekämpfung von Geldfälschungen leitete, war er 1932 mit 47 Jahren über den Rang des Kriminalkommissars noch nicht hinausgelangt. Liebermann von Sonnenberg erschien die NSDAP als Option fürs Weiterkommen im Beförderungstau, dennoch war er weder einfach opportunistisch – wie Wehner vermutet – oder – wie Liang meint – allein wegen beruflicher Unzufriedenheit zur NSDAP gestoßen und schon gar nicht »unpolitisch«¹⁷⁵ – wie von Schmidt behauptet. Vielmehr hatte er bereits 1904 bis 1914 der antisemitischen Deutschsozialen Partei und dann 1919 bis 1931 der Deutschnationalen Volkspartei angehört. Kriminalpolitisch zählte er zu jener Strömung, die von einer kausalen Verbrechensbekämpfung träumte, wobei es eine Rolle gespielt haben mag,

daß er in seiner Alltagsarbeit als Leiter der genannten Zentralstelle, die eine hochdifferenzierte Modus operandi-Kartei über 12 000 potentielle Täter führte, auf die Ermittlungsarbeit gegen Berufsdelinquenten anhand der Perseveranzthese spezialisiert war.¹⁷⁶

Arthur Nebe wurde 1894 geboren, war also neun Jahre jünger als Liebermann von Sonnenberg, gehörte jedoch – er hatte als Pionieroberleutnant am Weltkrieg teilgenommen – zur neuen Generation von Kommissaren. Zur Kripo war er 1920 gestoßen, hatte 1923 im zweiten Anlauf die Kommissarsprüfung bestanden und während der Ausbildungsphase Universitätsvorlesungen, vor allem in Medizin und Volkswirtschaft, ohne Abschluß besucht. Er leitete zunächst das Rauschgiftdezernat, versuchte sich durch Artikel in den Kriminalistischen Monatsheften zu diesem Sujet zu profilieren und wurde schließlich am 1. April 1931 zum Leiter des Raubkommissariates bestellt, was einem beruflichen Aufstieg gleichkam. Nebes Arbeit fand Anerkennung in der Presse wie auch bei seinen Vorgesetzten; Bernhard Weiß bekundete im August 1931 gegenüber Kripochef Scholtz, daß Nebe »Hervorragendes«¹⁷⁷ leiste.

In welcher Weise Nebes berufliche Alltagserfahrungen seine (kriminal-)politischen Anschauungen geprägt und seine Wendung zur NSDAP mitverursacht haben mögen, läßt sich nur bruchstückhaft rekonstruieren. Im Raubdezernat bescherte die gesellschaftliche Krise ihm und seinen Beamten mehr als 12stündige Arbeitstage und Sonntagsarbeit; verantwortlich hierfür waren aus seiner Sicht – im Gegensatz zu anderen Interpretationen, die durch die Krise brutalisierte Jugendliche als treibende Kräfte identifizierten – zu 90 Prozent, »was auch schon aus den Vorstrafen hervorgeht, Berufsverbrecher«.¹⁷⁸ Obwohl selbst mit ihm nicht befaßt, kannte Nebe im Fall Saß »jede Einzelheit [...] noch nach Jahren«,¹⁷⁹ und dem Zeugnis seines späteren Vertrauten Gisevius kann man entnehmen, daß Nebe nicht zu jener Fraktion innerhalb der Berliner Kripo zählte, die im Umgang mit den Ringvereinen Zurückhaltung und Rechtsstaatlichkeit für angemessen hielten.

Aus Nebes Zeit als Rauschgiftkommissar liegen mehrere Quellen vor, die einen Blick in seine Mentalität erlauben. In erhalten gebliebenen Ermittlungsakten der Jahre 1926/27 fällt der sachliche Ton seiner Berichte auf, ausgiebig erörterte er jeweils alle mildernden Umstände, etwa daß die Beschuldigten »äußerst dürftig und recht ärmlich«¹⁸⁰ zu leben gezwungen seien. Seine 1929 in den Kriminalistischen Monatsheften publizierten Aufsätze zeigen ein ausgeprägtes Mitleid mit Suchtkranken. Ganz im Sinne der Peukert'schen Formel von der Janusköpfigkeit der Moderne korrespondiert dieses »soziale Empfinden«¹⁸¹ Nebes mit vermutlich durch seine Medizinstudien inspirierten Vorstellungen von der Sinnhaftigkeit zwangsweiser staatlicher Intervention zugunsten einer mit nationalistisch-völkischen

Elementen aufgeladenen »Volksgesundheit«: ¹⁸² Nebe befürwortete die »zwangsweise Heilung der Süchtigen [...] zu ihrem eigenen Vorteil und zum Wohle unseres deutschen Volkes« ¹⁸³ und postulierte, daß »Rücksicht auf den einzelnen [...] da nicht ausschlaggebend sein« könne, »wo die Gesundheit unseres Volkes auf dem Spiel steht«. ¹⁸⁴ Die »moderne Polizei« müsse in diesem Rahmen »vorbeugend wirken«. ¹⁸⁵ Arthur Nebe war ein Prototyp des engagierten NS-Kriminalisten: Ihn trieb nicht etwa ein dumpf-archaischer Wunsch, eine brutalisierte Verbrechensbekämpfung als Rache- und Vergeltungsfeldzug zu organisieren; vielmehr ging es ihm um eine moderne, (für die Betroffenen nicht minder unmenschliche) kriminalistische Gesellschaftspolitik, die auf den scheinbaren Gewißheiten der biologistischen Strömungen innerhalb der zeitgenössischen Humanwissenschaften fußte.

Ideologisch stand Nebe spätestens seit 1919, als er sich in Freikorps engagiert hatte, rechts; 1920 bis 1923 wirkte er bei der Gründung verschiedener deutschnationaler und völkischer Gruppen mit, am 19. Juni 1931 wurde er förderndes Mitglied der SS und am 1. Juli 1931 Mitglied der NSDAP, freilich zunächst heimlich. ¹⁸⁶ Auf diesem Hintergrund ist die auf Sympathie gegründete Protektion Nebes durch Bernhard Weiß geradezu tragisch zu nennen; Nebe selbst hat sie – obwohl schon damals Antisemit – zeitweise durch öffentliche Lobpreisungen von Weiß' Verdiensten entgolten. ¹⁸⁷ Wehner betont, Nebes »ausgeprägter Sinn für Anpassung« ¹⁸⁸ – sprich: Opportunismus – sei seine hervorragendste Eigenschaft gewesen. Daß sich Nebe in der Phase scheinbarer Stabilität der Republik zwischen 1924 und 1930 parteipolitisch zurückhielt, mag opportunistisch gewesen sein, die aktive Hinwendung zur NSDAP 1931 bewies allerdings nicht nur Gespür für kommende Machtverhältnisse, sondern stützte sich ebenso auf ein solides, zuvor quasi latent gebliebenes völkisch-rechtsradikales Bewußtsein.

Verdienste um den Nationalsozialismus erwarb sich die NS-Fachschaft innerhalb der Kripo primär dadurch, daß sie der Goebbels'schen Hetzkampagne gegen den der NSDAP als wehrhaften Demokraten und Juden verhafteten Bernhard Weiß Material lieferte. ¹⁸⁹ Philipp Greiner hatte gegen Weiß intrigiert, seit er 1925 das Glücksspielkommissariat übernommen hatte. Eine Verbindungsfrau seines Vorgängers Schlosser bestellte er damals in ein Café und bat sie um Denunziationen gegen Schlosser und Weiß, »da er beiden das Genick brechen« ¹⁹⁰ wollte. Weiß versuchte in den folgenden Jahren immer wieder Greiners Razzien in Spielklubs zu zügeln, wofür sich Greiner im September/Oktober 1932 (also nach Weiß' Entmachtung infolge des Pape-putsches vom 20. Juli dieses Jahres!) dadurch revanchierte, daß er in von Weiß gegen Redakteure der Goebbels'schen Presse angestrengten Beleidigungsprozessen als »Kronzeuge« ¹⁹¹ der Na-

tionalsozialisten für Weiß' angebliche Protektion einiger Spielklubs auftrat und »aus seiner persönlichen Abneigung« gegen diesen »keinen Hehl«¹⁹² machte. Die großen Verdienste von Weiß um die Kripo vergaß man dort – sei es aus Opportunismus, sei es aus Überzeugung – überhaupt rasch. Lakonisch und ohne jede Würdigung seiner Tätigkeit teilte die Vereinigung der höheren Kriminalbeamten Preußens schon im Augustheft 1932 der Kriminalistischen Monatshefte mit, daß Weiß »den Wunsch geäußert« habe, »seine Tätigkeit als Herausgeber« einzustellen und daß nun »im Interesse einer reibungslosen Fortführung der Zeitschrift«¹⁹³ die Vereinigung selbst diese Aufgabe übernehme.

Die Machtübergabe an die Nationalsozialisten am 30. Januar 1933 erfüllte nicht nur die Hoffnungen der NS-Aktivisten in der Kripo, sondern traf auch bei der großen Gruppe konservativ und deutschnational eingestellter höherer Kriminalbeamter auf Sympathie; von Schmidt wie Wehner berichten als Zeitzeugen, »der weit überwiegende Teil der Kriminalbeamten«¹⁹⁴ habe das neue Regime begrüßt. Bis zum 1. Mai 1933 trat eine große Zahl von Kriminalbeamten, sei es aus Opportunismus, sei es aus wirklicher Zustimmung, der NSDAP bei.

Mit der Umgestaltung der preußischen Polizei beauftragte der neue Ministerpräsident Hermann Göring Anfang Februar 1933 jenen Kurt Daluege, mit dem Nebe und Liebermann von Sonnenberg schon 1932 zusammengearbeitet hatten. Der 1897 geborene Daluege gehörte wie Nebe zur jungen Frontgeneration, hatte sich nach Teilnahme am Ersten Weltkrieg verschiedenen Freikorps angeschlossen und schließlich 1923 das Diplom als Ingenieur für Hoch- und Tiefbau erworben. Während er beruflich zwischen 1927 und 1933 als Abteilungsleiter bei der Berliner Müllabfuhr tätig gewesen war, hatte er in der SS Karriere gemacht, wo er seit dem 1. Juli 1932 der Gruppe Ost vorstand. Im preußischen Innenministerium betrieb Daluege zunächst als Kommissar zur besonderen Verwendung die personelle Umgestaltung der Polizei, wobei er auf bereits vor dem 30. Januar 1933 von der NSBAG erstellte »Säuberungslisten nazifeindlicher und Beförderungslisten nazifreundlicher Polizeibeamter«¹⁹⁵ zurückgreifen konnte. Die bisherigen Spitzen der Polizeiabteilung des Ministeriums, Ministerialdirektor Klausener, Oberegierungsrat Meydam und Regierungsrat Gay, wurden sofort in andere Positionen versetzt, Gay z. B. als Kripo-Leiter nach Magdeburg geschickt und im nächsten Schritt unter Beibehaltung seines Ranges zum Leiter einer Inspektion der Kölner Kripo degradiert. Daluege selbst stieg am 5. Mai 1933 zum Leiter der Polizeiabteilung auf; Leiter des u. a. für die Kripo zuständigen Referates B wurde der Kaufmann Alfred Hall, ein enger Mitarbeiter Dalueges aus der Kampfzeit und SS-Führer. Als Hauptsachbearbeiter für Kripofragen stieß zu diesem Referat im Mai 1933 der Kriminalrat Johannes Thiele, der zuvor als Leiter des Außendienstes der

Berliner Politischen Polizei die ersten Verhaftungswellen gegen die Opposition geleitet hatte.¹⁹⁶

Quantifizierende Aussagen über Entlassungen oder Strafversetzungen von Demokraten in der Kripo sind mangels Quellen nicht möglich, insgesamt dürfte jedoch Wehner mit Recht zu dem Ergebnis kommen, die Kripo habe 1933 nur »geringe Opfer aufzuweisen«¹⁹⁷ gehabt. Einzelbeispiele für nationalsozialistische Säuberung auch in der Berliner Kripo sind freilich belegt: Kriminalrat Emil Klingelhöller, der als erklärter Sozialdemokrat bereits vor 1933 den Unmut der Rechten auf sich gezogen hatte, wurde im Herbst 1933 ebenso entlassen wie Kommissar Walter Teichmann, der Mitglied der liberalen Staatspartei gewesen war. Andere als republikanisch geltende Beamte wurde aus Berlin in die Provinz versetzt, so der SPD-nahe Kommissar Rudolf Lissigkeit nach Weißenfels oder der bis dahin am Polizei-Institut tätige Kriminaldirektor Friedrich Kleinschmidt, den es nach Altona-Wandsbek verschlug.¹⁹⁸ Der Weiß-Vertraute Kriminalrat Schlosser – bei der Kripo seit 1905 – wurde im März 1933 als Personalreferent der Berliner Kripo ausgerechnet von Philipp Greiner abgelöst und auf den Posten des Leiters der Kriminalabteilung am Polizeiamt Charlottenburg abgeschoben. Da die Nationalsozialisten des ins Exil gegangenen Weiß nicht mehr habhaft werden konnten, exekutierten sie ihre Rache an Schlosser, der im September 1933 verhaftet und am 3. Februar 1934 vom Berliner Landgericht wegen angeblicher Bestechlichkeit zu einem Jahr Zuchthaus verurteilt wurde. Die kriminalpolizeilichen Ermittlungen gegen Schlosser hatten Gefolgsleute Greiners aus dessen Tagen als Leiter des Glücksspieldezernates geleitet, wobei der in den Akten herrschende Ton eine Haß zu nennende Voreingenommenheit gegenüber Schlosser spiegelt; Greiner selbst trat wieder einmal als Belastungszeuge auf.¹⁹⁹ Die Schlagzeilen der NS-Presse zu dem Prozeß belegen seinen Charakter als Schauprozeß: »Die Ära Isidor Weiß und ihre Repräsentanten am Pranger« titelte der Völkische Beobachter am 4. Februar 1934.

Von einer radikalen Säuberung der Kripo von Nicht-Nationalsozialisten kann freilich für 1933 kaum gesprochen werden, nach Liangs Schätzung wurde »kaum mehr als ein Dutzend«²⁰⁰ Berliner Kriminalbeamter aus politischen Gründen entlassen. Den NS-Kriminalisten als pro-republikanisch verdächtige Beamte wie die Kriminalräte Max Bünger und Georg Galzow blieben im Dienst. Max Hagemann – seit 1931 als Oberverwaltungsgerichtsrat nicht mehr im Kripodienst – wurde ab August 1933 sogar mit der Redaktion der Kriminalistischen Monatshefte betraut, obwohl er über lange Jahre ein loyaler Mitarbeiter des nun verfemten Bernhard Weiß gewesen war.²⁰¹

Verdienten Aktivisten der NS-Fachschaft Kripo aus der Zeit vor 1933 brachte das neue Regime raschen Aufstieg. Bereits die April-Ausgabe der

Kriminalistischen Monatshefte meldete die Beförderungen von Mundt und Liebermann von Sonnenberg zu Regierungsräten sowie der Kommissare Nebe, Greiner, Possehl und Trettin zu Kriminalräten. Zwei Jahre später war Liebermann von Sonnenberg Regierungsdirektor, Nebe Oberregierungs- und Kriminalrat, Possehl und Trettin waren Kriminaldirektoren und Mundt als Regierungsrat in Pension gegangen.²⁰² Die Karriere des fanatischen Nationalsozialisten Philipp Greiner hatte zu diesem Zeitpunkt allerdings bereits einen jähen Abschluß gefunden: 1933 hatte er sich als Leiter der NS-Fachschaft Kripo intensiv der Indoktrinierung seiner Kollegen gewidmet und sich zugleich als Personalreferent der Berliner Kriminalpolizei »in der Ausmerzung der Nicht-Nazis am liebsten überschlagen«, doch dann war er »kaltgestellt«²⁰³ und nach Königsberg versetzt worden. Im Gegensatz zu seinen alten Kumpanen blieb er nur Kriminalrat und war damit einer der ersten NS-Kriminalisten, die in der Konkurrenz untereinander um die führenden Positionen auf der Strecke blieben.

Erich Liebermann von Sonnenberg und Arthur Nebe als die wichtigsten NS-Aktivisten und Zuträger Dalueges vor 1933 gelangten zwischen 1933 und 1935 in Schlüsselpositionen. Liebermann von Sonnenberg wurde als Personalreferent im Preußischen Innenministerium Assistent Dalueges, um dann im Sommer 1933 zunächst stellvertretender Leiter und schließlich am 1. Juni 1935 Chef der Berliner Kriminalpolizei zu werden.²⁰⁴ Nebe wechselte nach einem kurzen Gastspiel im Innenministerium bereits am 1. April 1933 ins preußische Geheime Staatspolizeiamt (Gestapa), wo er Leiter der sog. Bewegungsabteilung – »dem eigentlichen Zentrum der Gestapo-Exekutive«²⁰⁵ – wurde und nach den allerdings durch Abneigung geprägten Angaben des damaligen Gestapa-Leiters Rudolf Diels verantwortlich war für Morde und Mißhandlungen von Regimegegnern, um am 1. Januar 1935 als Leiter des preußischen LKPA zur Kripo zurückzukehren.²⁰⁶ Außer Nebe wechselte noch eine größere Zahl jüngerer Kommissare der NS-Fachschaft Kripo 1933 zur Gestapo, so auch Emil Berndorf, der schließlich bis zum Leiter des Schutzhaftreferates aufrückte. Nach Grafs Beobachtung wurde diese Gruppe »ein wesentlicher Bestandteil des späteren Gestapa«.²⁰⁷

Allmachtsvisionen und Ohnmachtserfahrungen

Die gesellschaftliche Krise am Ende der Weimarer Republik konfrontierte das bis zu Allmachtsvisionen gesteigerte Selbstbewußtsein, das im Korps höherer Kriminalbeamter gepflegt wurde, mit den realen Ohnmachtserfahrungen angesichts der Konjunktur registrierter Kriminalität, die aus der gesellschaftlichen Desintegration resultierte.

Zum Symbol für das höhere Niveau der unter dem Etikett Kriminalität ausgetragenen Konflikte avancierten sowohl in der breiten als auch der kriminalistischen Fach-Öffentlichkeit die Ringvereine. Sie aktivierten die tradierten Ängste der bürgerlichen Gesellschaft vor einer organisierten Unterwelt, die im 19. Jahrhundert im Konstrukt der ›kriminellen Klasse‹ schon einmal Ausdruck gefunden und zu Verschärfungen der Strafverfolgungspraktiken geführt hatten.²⁰⁸ Die Ringvereine dürften tatsächlich für die Ökonomie einzelner illegaler Branchen wie etwa der Zuhälterei von entscheidender Bedeutung gewesen zu sein, in erster Linie aber brachten sie die Bedürfnisse von Berufsdelinquenten nach kleinbürgerlichen Lebensweisen zwischen Stammtisch, Herrenpartie und Vereinsitzung zum Ausdruck.

Aus Sicht von Teilen der Öffentlichkeit und der Kriminalisten ermöglichte das Phänomen der Ringvereine ähnlich Heindls Modell vom Berufsverbrecher, Kriminalität einer kleinen, isolierten und eindeutig identifizierbaren Gruppe zuzuschreiben. Die Hilflosigkeit der Kriminalpolizei den Vereinen gegenüber wurde so zum vermeintlichen Beweis für die Ohnmacht des Rechtsstaates; vor allem rechtsradikale Boulevardblätter wie der Berliner Lokal-Anzeiger erzeugten um 1930 eine ›moral panic‹, die denjenigen innerhalb der Kripo Rückenwind verschaffte, die sich von Grund-

rechten Verdächtiger und anderen Fesseln des Rechtsstaates lösen wollten. Die als öffentliche Demütigungen erfahrenen Mißerfolge gegen die Ringvereine und im Sensationsfall der Gebrüder Saß trugen zur politischen Radikalisierung dieser Strömung bei, deren Angehörige zu einem beträchtlichen Teil als Sprößlinge des Bürgertums, die im Ersten Weltkrieg, den Deklassierungsprozessen der Nachkriegszeit und als Freikorpsmitglieder entsprechend sozialisiert worden waren, ohnehin Dispositionen zum Rechtsextremismus besaßen.

Im Dezember 1932 erwies sich anlässlich der Wahlen zum Beamtenausschuß des Berliner Polizeipräsidiums, daß die Anhänger des Nationalsozialismus im Korps der höheren Kriminalbeamten bereits die absolute Hegemonie errungen hatten. Da Berliner Kriminalbeamte während des Nationalsozialismus in die meisten Schlüsselpositionen der deutschen Kripo einrückten, stand zu erwarten, daß ihre vor 1933 gemachten Erfahrungen und die hieraus abgeleiteten Konzepte und Forderungen für das kriminalpolizeiliche Agieren in ganz Deutschland prägend werden würden.

IV.

»Vernichtung der
Berufsverbrecher«

– Die Kriminalpolizei zwischen
Machtübernahme und
Kriegsbeginn

II. Die Kriminalpolizei 1933 bis 1936: Befreit von Fesseln

Bereits vor der Machtübernahme von 1933 hatten Liebermann von Sonnenberg, Nebe und andere NS-Sympathisanten in der Berliner Kriminalpolizei Daluge auf ihre Interpretation der gesellschaftlichen Krise eingeschworen – »Die Kerntruppe des Verbrechertums, die Hauptursache der unheimlich anschwellenden Kriminalität [...] bildete das Heer der Berufsverbrecher« – und hieraus als ihr »erstes Angriffsziel« für die Zeit nach dem Machtwechsel die »Vernichtung der Berufsverbrecher«¹ abgeleitet. Daluge war kaum im preußischen Innenministerium installiert, da definierte er am 22. Februar 1933 bereits gegenüber dem künftigen Staatssekretär Ludwig Grauert als »Hauptaufgabe der Kriminalpolizei in nächster Zeit eine auf Vernichtung abzielende scharfe Bekämpfung des Berufsverbrechertums«.²

Blankovollmachten, Rationalisierung und Personalabbau

Die Strategien der Verbrechensbekämpfung bestimmten jetzt den Kurs der preußischen Kriminalpolizei und nährten die Hoffnung des kriminalistischen Sisyphus, der sich bis dato »in einem freud- und erfolglosen Kampfe«³ aufgerieben hatte, die angebliche latente Fähigkeit des Apparates zur Marginalisierung von Kriminalität »befreit von Fesseln«⁴ des Rechtsstaates Praxis werden lassen zu können. Es sollte Schluß sein mit der »bitter genug empfundenen gesetzlich festgelegten Ohnmacht«.⁵ Magnus von Levetzow, Konteradmiral a. D. und neuer Polizeipräsident von Berlin, ver-

band im April 1933 die neue Zielvorgabe mit einer Blankovollmacht jenseits des kodifizierten Rechtes: »Ich werde die Kriminalpolizei nicht vom grünen Tisch aus bei ihrer Arbeit gängeln, sondern werde ihr eine große Aufgabe stellen: Die Vernichtung des gewerbsmäßigen Berliner Verbrechertums. [...] Die von mir gutgeheißenen Wege werde ich dann der Kriminalpolizei ebnen und sie auf diesen Wegen gegen alle Anfeindungen decken und schützen.«⁶

Eine Vielzahl von Forderungen aus der Kriminalpolizei wurde schnell kodifiziertes Recht, so die Sicherungsverwahrung mit dem Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933. Die beschuldigtenfreundliche – wie der über 1933 hinaus als Chemnitzer Kripo-Leiter amtierende Albrecht Böhme sich im Frühjahr 1933 zu pöbeln getraute: »dekadente«⁷ – Rechtsprechung des Reichsgerichts in Sachen unverzügliche Vorführung des Festgenommenen vor den Haftrichter wurde dadurch korrigiert, daß der § 112 StPO um neue, schwammige Haftgründe bereichert wurde. Fast wichtiger als diese neuen Normen war jedoch, daß die Kriminalpolizei nun von der Justiz eine »weitherzigere Auslegung der prozessualen Bestimmungen«⁸ zuungunsten der Beschuldigten erwarten konnte. Friedrich Schneider, vom Herbst 1933 an Leiter der Berliner Kripo, resümierte 1934, nach der Entlassung einiger als liberal »besonders verdächtiger Richter und Staatsanwälte«⁹ habe sich die Praxis der Justiz gerade gegenüber Berufsdelinquenten verschärft. Zudem war ein die Kripo zügelnder Faktor völlig beseitigt worden: eine freie Presse, die oftmals zum Ärger der Ermittler deren wirkliche oder vermeintliche Versäumnisse und Fehlverhalten öffentlich kritisiert hatte. In den gleichgeschalteten Zeitungen war nun nur noch von Polizeierfolgen und der Notwendigkeit drakonischer Härte gegen Volksschädlinge die Rede.

Bezeichnend für das neue Agieren der Kripo im rechtsfreien Raum war die Auflösung der Ringvereine noch im Frühjahr 1933. Während die Klubs in Sachsen und Bremen aufgrund der Reichstagsbrandverordnung vom 28. Februar per Verfügung aufgelöst wurden, wobei man sich, da die Verordnung sich ihrem Wortlaut nach nur gegen die KPD richtete, der Hilfskonstruktion bediente, die Vereine dienten »zweifelloso kulturbolschewistischen Bestrebungen«,¹⁰ war Daluëge 1936 stolz darauf, die Berliner Vereine unterdrückt zu haben, ohne sich auch nur um den Anschein einer Rechtsgrundlage zu bemühen. Vorstandsmitgliedern der Vereine, die bei der Kripo vorstellig wurden, sei beschieden worden:

»Wir schicken euch keine Auflösungsverfügung, gegen die Ihr irgendwelche Instanzenzüge beschreiten könnt. Wo Ihr auftrittet, da werden wir euch daran verhindern, wenn es sein muß, mit Gewalt. Diese Sprache haben die Leute verstanden. Die Vereine lösten sich größtenteils selbst auf, und es bedurfte nur in wenigen Fällen der Nachhilfe durch Beschlagnahme ihrer

Banner und Vereinsabzeichen, Auflösung ihrer Zusammenkünfte und vorübergehende Festnahme der versammelten Mitglieder«. ¹¹

Innerhalb weniger Wochen sollen die Klubs unterdrückt worden sein; am 2. Juni 1933, dem Pfingstmontag, unternahmen zwei Ringvereine den letzten Versuch zu einem öffentlichen Auftritt, indem sie zu einem Frühkonzert im Saalbau Friedrichshain einluden, nahmen davon jedoch Abstand, nachdem die Kripo den Vereinsvorständen mitgeteilt hatte, sie werde die Veranstaltung gewaltsam verhindern. In Bremen waren die Vereinsverbote von ständigen Razzien in den Vereinslokalen und Bedrohung der Wirte mit Lizenzentzug begleitet. Für Berlin erscheint es als wahrscheinlich, daß die Ringvereine durch den Straßenterror von SA und SS stark verunsichert wurden, da die Hauptreviere der Vereine zugleich Hochburgen der KPD gewesen waren oder wie das Scheunenviertel einen hohen Bevölkerungsanteil polnischer/jüdischer Immigranten besaßen und somit nach dem 30. Januar 1933 zu Hauptschauplätzen offenen Terrors geworden waren. ¹²

Zumindest teilweise waren die Berliner Ringvereine und ihre Mitglieder Opfer einer Welle von Großrazzien, über die der Lokal-Anzeiger zwischen Mai und Oktober 1933 berichtete, wobei allerdings die in den Artikeln genannten Zahlen mit Zurückhaltung zu betrachten sind, da die Veröffentlichungen jener Monate generell markige Erfolgsmeldungen der Kripo herausposaunten, die ganz offensichtlich gezielt den Eindruck erwecken sollten, nun werde aufgeräumt. Am 9. Juni 1933 durchkämmten 60 Kriminal- und 150 Schutzpolizeibeamte etwa 50 Lokale des Scheunenviertels auf der Suche nach Fahrraddieben und -hehlern. Die Zahl der Festgenommenen war mit 20 noch recht niedrig angegeben, aber es handelte sich um eine Machtdemonstration, denn Polizeipräsident von Levetzow »suchte persönlich einige der verdächtigen Lokale auf«. ¹³ Von Levetzow war auch am 23. Juni dabei, als Kripobeamte mit gezogenen Pistolen 11 Lokale am Schlessischen Bahnhof, »in denen [...] Mitglieder der aufgelösten Unterweltvereine« ¹⁴ verkehrten, durchsuchten und angeblich 228 Menschen festnahmen. 800 Festnahmen und 30 dauernde Inhaftierungen meldete die Kripo als Ergebnisse der Razzia auf einem Rummelplatz in der Köpenicker Straße Anfang Juli 1933, an der 100 Kripo- und 120 Schupo-Beamte teilgenommen hatten. ¹⁵ 300 Festnahmen anlässlich einer von der Kripo mit Unterstützung der SA durchgeführten Razzia bei der Zentralmarkthalle am Morgen des 29. August 1933 wurden zum »großen Schlag gegen gewerbsmäßige Hehler und Diebe« ¹⁶ erklärt. Gezielt durchsuchten Kriminalbeamte im Rahmen weiterer Großaktionen schlagartig 60 Wohnungen »der bekanntesten Hehler Berlins«, ¹⁷ wobei sie die Insignien des Geselligkeitsvereins Südosten erbeuteten, oder die Behausungen einer großen Zahl als Geldschankeinbrecher verdächtiger Menschen.

Hintergrund und teilweise Voraussetzung dieser Razzien waren organisatorische Veränderungen im Gefüge der Berliner Kripo zwischen Mai und Dezember 1933. Dabei wurden die Fachinspektionen A bis G zu drei Kriminalgruppen zusammengefaßt; nun bildete die Mordinspektion zusammen mit den Inspektionen Sittlichkeitsdelikte und Weibliche Kripo die Kriminalgruppe M unter Ernst Gennat, während die beiden für Betrug bzw. Wirtschaftsdelikte zuständigen Inspektionen zur Kriminalgruppe B (Betrug) unter Ulrich Possehl und die Inspektionen für Einbruch bzw. Diebstahl zur Gruppe E unter Otto Trettin zusammengeführt wurden. Das Prinzip der Spezialisierung der Ermittler wurde damit keineswegs aufgegeben, die Gruppe E etwa verfügte insgesamt über 16 entsprechend dem Modus operandi unterschiedene Dezernate. Zweck der Organisationsreform war es in erster Linie, dem jeweiligen Gruppenleiter einen großen »einheitlich geschulten Beamtenkörper«¹⁸ zur Verfügung zu stellen, mit dem er flexibel kriminaltaktische Schwerpunkte setzen konnte, d. h. aus dem heraus er »für größere Einzelaktionen mit gewaltig erhöhter Schlagkraft jederzeit« eine genügende Zahl qualifizierter Beamter rekrutieren konnte. Im Mittelpunkt der öffentlichkeitswirksamen Repressionsmaßnahmen des Jahres 1933 stand die auch »Zentralinspektion zur Bekämpfung des gewerbsmäßigen Einbruchs und Diebstahls«¹⁹ bzw. »Bedieb«²⁰ genannte Kriminalgruppe E. Ihr oblag die »Durchführung systematisch angelegter Großrazzien«²¹ gegen Berufseinbrecher und -diebe.

Eine besondere Rolle spielte dabei die im April/Mai 1933 neugeschaffene und der Bedieb unterstellte »Streife zur besonderen Verwendung«,²² die gezielt nach den als am gefährlichsten eingeschätzten Gruppen und Personen der Berufsdelinquenten-Subkulturen fahnden sollte. Im Splitter der ehemaligen Personenaktensammlung der Berliner Kripo, den das Brandenburgische Landeshauptarchiv aufbewahrt, findet sich die Akte eines Ringvereiners, deren Innendeckel den Aufdruck »Personalakteninhaber war im Jahre 1933 Mitglied des Unterweltvereins Treue Freunde 1928 Bedieb-Streife z. b. V. Berlin, im Mai 1933«²³ trägt. Da es sich bis auf den handschriftlich eingetragenen Vereinsnamen um einen Stempelaufdruck handelt, scheint die Bedieb-Streife damals systematisch kriminalpolizeiliche Personenakten mit entsprechenden Aufdrucken versehen zu haben, als deren Zweck aufgrund der Anbringung des Textes an exponierter Stelle auf dem Innendeckel der Akte die Vereinfachung künftiger Identifizierung ehemaliger Vereinsmitglieder, vielleicht auch eine spätere Aussortierung ihrer Akten aus dem Gesamtbestand angenommen werden kann. Jedenfalls wurden die Klubmitglieder im Mai 1933 durch die Dienststelle besonders erfaßt.

Die Umorganisation der Berliner Kripo diente jedoch nicht allein einer Erhöhung des Verfolgungsdrucks auf die Berufsdelinquenten, sondern

entsprang zugleich dem Zwang, diese Aufgabe mit einer schrumpfenden Beamtenschaft zu erfüllen. Nach Greiner, dem damaligen Personalchef der Berliner Kripo, ging es um die »Einführung rationellerer Arbeitsmethoden« zur »Durchführung personeller Einsparungen«. ²⁴ Ein »an und für sich bestehender Beamtenmangel« ²⁵ sollte durch Straffung der Organisation kompensiert werden. Im September 1933 wurde der Mehrbedarf der staatlichen Kripo auf 160 Beamte in Preußen insgesamt veranschlagt; zu diesem Zeitpunkt war die Kriminalpolizei vor allem durch den Übertritt einer großen Zahl von Beamten zur Gestapo bereits stark dezimiert worden. ²⁶ Ein Prozeß, der sich zum Schaden der Kripo auch in der Folgezeit fortsetzte: Eine amtliche Statistik vom September 1935 vermerkt, daß seit Januar 1933 1291 der 7236 Kriminalbeamtenstellen in Preußen (= 17,8 Prozent) durch Abgabe an andere Behörden, in erster Linie die Gestapo, weggefallen seien. Die Berliner Kripo allein schrumpfte zwischen dem 1. April 1933 und dem 1. April 1936 von 2380 auf 1992 Beamte und Beamtinnen, d. h. um 16,3 Prozent. ²⁷

Bei der zweitgrößten lokalen Kriminalpolizei Deutschlands ging ebenso wie in Berlin die verschärfte Bekämpfung der Berufsdelinquenten qua Organisationsreform mit Personalabbau einher. Zwischen dem 5. März 1933 und dem 1. Januar 1934 büßte die Hamburger Kripo 91 (= 17,6 Prozent) ihrer Beamten ein und zählte nun nur noch 425 statt 516. Diesen »erheblichen Beamtenabbau«, ²⁸ der auch hier zu einem Großteil auf Versetzungen zur Gestapo zurückzuführen war, suchte man am 1. Januar 1934 durch eine einschneidende Umstrukturierung der Arbeit abzufedern. Die örtlichen Kriminalreviere wurden aufgelöst und ihre Beamten in die Zentrale versetzt, dort stand die »Bearbeitung der Strafsachen durch Spezialbeamte« ²⁹ in 36 Fachdezernaten fortan allein im Zentrum der kriminalpolizeilichen Tätigkeit, d. h. man suchte Personaleinsparung durch verstärkte Spezialisierung zu kompensieren. 1937/38 stellten Berichte der Kripo fest, die Reform habe sich »nicht bewährt«, ³⁰ nicht nur sei durch die Auflösung der bürgernahen Kriminalreviere die Aufklärung von Kapitalverbrechen erschwert worden, sondern selbst auf klassischen Feldern der Bekämpfung von Berufsdelinquenten – wie etwa bei Ermittlungen nach Einbrüchen, der Pfandleiherüberwachung oder der Auswertung von Tatortspuren – habe das Sinken des Personalbestandes Lücken gerissen.

Angesichts des Personalabbaus gelang es weder in Preußen noch in Hamburg, eine Verjüngung der Kriminalpolizei zu erreichen – im Gegenteil: Waren am 1. Oktober 1930 30,9 Prozent der preußischen Kriminalkommissare und 62,8 Prozent der Kriminal- bis Regierungsräte 50 Jahre oder älter gewesen, so lauteten die entsprechenden Werte am 1. Juni 1935 33,6 Prozent bzw. 68,5 Prozent. ³¹ In Hamburg war der jüngste Kriminalkommissar im Juli 1937 49 Jahre alt, das Durchschnittsalter der Kommis-

sare betrug 55 Jahre.³² Auffällig ist allerdings, daß die höheren Beamten der Berliner Kripo 1935 im Schnitt jünger waren als ihre Provinzkollegen, nur 20,0 Prozent der Hauptstadtkommissare waren 50 Jahre oder älter. Die Kripo Berlins war in den vergangenen beiden Jahren im Unterschied zu den Provinzkriminalpolizeien gezielt verjüngt worden: 18 von 78 (= 23,1 Prozent) am 1. Juni 1935 diensttuenden Kommissaren hatten erst zwischen November 1933 und Mai 1935 ihre Stellen erhalten. Es dürfte dies auf die Initiative von Levetzows zurückzuführen sein, der im Mai 1933 eine »Verjüngung der Beamtenschaft durch Abänderung oder die Genehmigung einer freieren Handhabung der Einstellungsbedingungen des kriminalpolizeilichen Nachwuchses und durch vorübergehende Abkürzung des Ausbildungsganges der Kriminalkommissaranwärter«³³ vorgeschlagen hatte. Vermutlich sollten die fachlichen Einstellungsbedingungen nicht zuletzt deshalb entschärft werden, da man die Kripo durch Ergänzung aus den Kreisen alter Kämpfer der NSDAP nazifizieren wollte.³⁴ Zugleich waren 21 von jenen 33 Beamten der Berliner Kripo, die im Juni 1935 Ränge vom Kriminalrat aufwärts bekleideten, seit dem 30. Januar 1933 mindestens einmal befördert worden. In Preußen insgesamt hatte das NS-Regime den Beförderungstau dadurch abgemildert, daß der Anteil höherer Dienstränge vermehrt worden war. Hatte in den Rangstufen vom Kommissar bis zum Regierungsrat der Anteil der Kriminalkommissare 1930 noch 80,5 Prozent betragen, so sank er bis 1935 auf 72,5 Prozent.³⁵ Das NS-Regime hatte mit hin die Karrierechancen höherer Kriminalbeamter merklich verbessert.

Dennoch blieb die Personalpolitik auch aus Sicht führender NS-Kriminalisten ein Problemfeld. Ein 1936 publizierter Artikel Liebermann von Sonnenbergs war diesbezüglich von bemerkenswerter Offenheit. Er verwies darauf, daß der Wechsel befähigter Ermittler zur Gestapo die Kripo ebenso geschwächt habe wie das »Ausscheiden einer Anzahl oberer Beamter auf Grund des Berufsbeamtengesetzes«. Diese indirekte Kritik an den Säuberungen von 1933 gipfelte in der Bemerkung, es werde »noch einige Jahre ruhiger Entwicklung bedürfen, bis die Kriminalpolizei wieder innerlich so gefügt [...] ist, daß man sie als erstklassig und jedem Sturm gewachsen wird bezeichnen können«.³⁶

Vorbeugende Verbrechensbekämpfung

Die Sprache, in der Kriminalisten von 1933 an ihre Vision kausaler Kriminalpolitik beschrieben, atmet die Atmosphäre des legalisierten Staatsterror. Stereotyp wiederholt sich die militärischen Denkkategorien entlehnte Formel von der Vernichtung des Gegners, so etwa wenn Greiner 1934 von

»vernichtenden Maßnahmen«³⁷ gegen Berufsdelinquenten sprach, ein anonymen Polizeiautor im selben Jahr »diese Gattung von Schädlingen [...] systematisch zu vernichten«³⁸ wünschte oder Schneider 1935 die »möglichste Vernichtung eines solchen »Berufszweiges«³⁹ zum Ziel erhob.

Ein wirklicher »Vernichtungskampf gegenüber dem gewerbsmäßigen Verbrechen«⁴⁰ der den kriminalistischen Sisyphus endgültig von den vermeintlich ewig rückfälligen menschlichen Objekten seiner Arbeit erlösen würde, war freilich mit Mitteln wie Großrazzien oder organisatorischen Reformen kaum auszufechten. Als der Berliner Polizeipräsident von Levezow im April 1933 von der Kripo »rücksichtslose Energie gegenüber dem Berufsverbrechen«⁴¹ verlangte, stellte er ihr daher zugleich in Aussicht, sie werde sich künftig gegenüber Berufsdelinquenten der bislang politischen Gegnern des Nationalsozialismus vorbehaltenen Schutzhaft bedienen dürfen. Obwohl seit Juli 1933 die gesetzliche Einführung der Sicherungsverwahrung als Mittel der Strafjustiz vorbereitet wurde, entwarf der gerade zum stellvertretenden Leiter der Berliner Kripo und Chef des preußischen Landeskriminalpolizeiamtes avancierte Liebermann von Sonnenberg parallel einen Erlaß über »Anwendung der vorbeugenden Polizehaft gegen Berufsverbrecher«,⁴² der bereits elf Tage vor dem Gewohnheitsverbrechergesetz am 13. November 1933 vom preußischen Ministerpräsidenten Göring unterzeichnet wurde. Der Erlaß ging weit über das selbst von radikalen Kriminalpolitikern wie Heindl vor 1933 als durchsetzbar Gedachte hinaus, indem er der Kripo selbst die zeitlich unbeschränkte Internierung von Menschen ohne Gerichtsurteil ermöglichte.

Die preußischen Landeskriminalpolizeistellen wurden ermächtigt, Menschen in Vorbeugungshaft zu nehmen, die in der Vergangenheit dreimal oder öfter wegen einer »aus Gewinnsucht« begangenen Straftat zu Haftstrafen von mindestens sechs Monaten verurteilt worden waren, wobei der zwischen den Taten verstrichene Zeitraum nicht länger als fünf Jahre (Haft- und Bewährungszeiten zählten nicht mit) sein sollte. Aus dieser Gruppe der rückfälligen Eigentumsdelinquenten wiederum sollten nur jene in die Vorbeugungsmaßnahmen einbezogen werden, »welche der Kriminalpolizei als Berufsverbrecher bekannt sind, die ausschließlich oder zum größten Teil vom Erlöse aus Straftaten leben«.⁴³ Die zu verwahrende Gruppe wurde somit im Kern in Anlehnung an die Kategorien Heindls definiert, für den »die Zahl der Rückfälle«,⁴⁴ das jeweilige »Intervall[s] zwischen Haftentlassung und neuer Straftat«⁴⁵ sowie die »allgemeine Lebensführung«⁴⁶ in Verbindung mit dem Tatmotiv der »Gewinnsucht«⁴⁷ den Berufsdelinquenten identifizierten. Der Erlaß erlaubte zwar ebenso, Sexualdelinquenten zu internieren, doch wie Daluege mehrmals erklärte, sollte der Schwerpunkt auf Berufsdelinquenten liegen: »Das gewerbsmäßige Verbrechen wollen wir treffen«.⁴⁸

Ein gegenüber dem traditionellen Denken Heindls neues, aus dem nationalsozialistischen Willensstrafrecht entlehntes Element brachte die Vorschrift des Erlasses, »ausnahmsweise« könnten auch Menschen interniert werden, »die ohne vorbestrafte Berufsverbrecher zu sein, künftig einen auf Mord, Raub, Einbruchdiebstahl oder Brandstiftung abzielenden verbrecherischen Willen durch Handlungen offenbaren, welche die Voraussetzungen eines bestimmten strafbaren Tatbestandes noch nicht erfüllen«. ⁴⁹ Als Terminus für diese Gruppe setzte sich später der Begriff der »Gemeingefährlichen« durch. Allgemein entsprang dies der Mentalität der akademisch inspirierten Kriminalisten um 1933, die sich aufgrund ihrer persönlichen Kenntnisse wie der Datenfülle ihrer Informationssammlungen »zu einer Prognose« über das künftige Verhalten eines Verdächtigen für »befähigt und [...] berechtigt« hielten, auch wenn sie »objektive« Belege dafür dem Richter nicht zu unterbreiten ⁵⁰ vermochten. Konkret führte an dieser Stelle des Erlasses die psychische Nachwirkung am Ende der Weimarer Republik erlittener Niederlagen die Feder, wie der auf die zitierte Vorschrift unmittelbar folgende Satz deutlich macht:

»Fälle, wie die der Gebrüder Saß in Berlin, die wiederholt ihre Absicht zur Begehung von Einbruchdiebstählen durch die Tat bekundet haben, jedoch jedesmal mangels der Erfüllung eines strafrechtlichen Tatbestandsmerkmals – zum Spott für die Behörde – frei ausgehen mußten, sollen im nationalsozialistischen Staate unmöglich werden.« ⁵¹

Obwohl der Kreis potentieller Vorbeugungshäftlinge damit weit gesteckt war, beschränkte das preußische Innenministerium zunächst die Zahl der zu Internierenden auf maximal 30 für Berlin und jeweils fünf für die übrigen 27 Landeskriminalpolizeistellen, mithin 165 in ganz Preußen. Angeblich auf Anregung der Landeskripostellen wurden diese Quoten in einem zweiten Erlaß vom 10. Februar 1934 auf 120 für Berlin und je 15 für die Landeskripostellen, also 525 in Preußen erhöht. ⁵²

Die zwischen 1933 und 1936 mit der Vorbeugungshaft verfolgten Ziele haben Daluge und Liebermann von Sonnenberg an vielen Stellen beschrieben. Öffentlich hatte Liebermann von Sonnenberg erstmalig am 13. September 1933 in einem Zeitungsartikel mit dem Titel »Großkampf gegen Berufsverbrecher« auf die Absichten der Kripo aufmerksam gemacht. In Adaption des Heindl'schen Modells sprach er davon, daß etwa 10000 Berufsdeliquenten »im wesentlichen« für die Eigentumskriminalität verantwortlich seien und daß der NS-Staat nun gegen diese Menschen mit derselben Energie »orgehen werde, die er »den politischen Staatsfeinden« ⁵³ zeige. Hierzu gehöre eine schärfere Justiz, doch alle Maßnahmen der Strafgerichte ließen notwendigerweise eine kriminalpolitische Lücke:

»Strafurteil und Strafvollstreckung setzen aber eine bestimmte Straftat und den Schuldbeweis für sie voraus und damit ein umständliches, langwie-

riges und kostspieliges Verfahren. Ein Verfahren, das zudem in all den Fällen zu nichts führt, in denen der Täter nicht ermittelt oder das Beweismaterial gegen ihn nicht schlüssig beschafft werden kann«. ⁵⁴

Aufgabe der Kripo sei mithin, vorbeugend die Kriminalität jener Delinquenten zu verhüten, die entweder gerade keine abzuurteilende Straftat begangen hatten oder denen eine solche nicht nachzuweisen war. Der Gedanke, die Vorbeugungshaft sei quasi eine Ergänzung der Sicherungsverwahrung dort, wo deren Voraussetzungen nicht gegeben seien, tauchte fortan immer wieder an prominenter Stelle der Argumentation der Kriminalisten auf. Die Unschuldsvermutung galt nur noch als Störfaktor für Kriminalprävention, die Justiz mochte sich gezwungen fühlen, an nachweisbaren Taten als Auslösern ihrer Maßnahmen festzuhalten, die Kripo dagegen – so Daluege im November 1935 vor General- und Oberstaatsanwälten – sei berufen, das »Verbrechertum in seiner Gesamtheit anzupacken, und zwar nicht aufgrund neuer bestimmter Einzelaten seiner Mitglieder, sondern wegen ihrer durch ihren Lebenslauf erwiesenen bewußt asozialen Lebensführung«. ⁵⁵

Kriminalprävention sollte mit Hilfe der Vorbeugungshaft in zweierlei Hinsicht geleistet werden. Die Inhaftierten würden quasi mechanisch an der Begehung von Straftaten gehindert, der große Rest der Berufsdelinquenten aber »mit der Furcht vor der Vorbeugungshaft niedergehalten«. ⁵⁶ Die Zahl der Internierten konnte nach Meinung von Daluege und Liebermann von Sonnenberg deshalb klein gehalten werden, weil den Kern des Konzeptes die Abschreckung der in Freiheit Befindlichen bildete. Unter Vernichtung des Berufsverbrechertums verstanden sie nicht die physische Vernichtung aller bekannten Berufsdelinquenten, sondern die Liquidierung des sozialen Phänomens Berufsdelinquenz durch selektiven Terror gegen einzelne. Ganz im Sinne einer Abschreckungsstrategie propagierten Daluege und Liebermann von Sonnenberg das neue Vorgehen der Kripo immer wieder in aller Öffentlichkeit, so hielt Daluege am 24. November 1933 einen Rundfunkvortrag über »Konzentrationslager für Berufsverbrecher«. ⁵⁷ Am 29. November 1933 veröffentlichte der Berliner Lokal-Anzeiger auf seiner Titelseite die ganz offensichtlich ebenfalls auf Abschreckung zielende Meldung der Kripo, sie habe drei bei der straffreien Vorbereitung eines Einbruchs festgenommene Berufsdelinquenten »auf unbestimmte Zeit« ⁵⁸ ins KZ eingeliefert und werde »auch in Zukunft [...] in allen ähnlich liegenden Fällen rücksichtslos« von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Das preußische Justizministerium unterstützte 1933 die Kripo bei der Einführung der Vorbeugungshaft. So bat etwa der Vertreter des preußischen Justizressorts Otto Rietzsch bei einer Besprechung über das Gewohnheitsverbrechergesetz im Reichsjustizministerium explizit darum, »sicherzustellen, daß etwaige weitergehende polizeiliche Präventivmaß-

nahmen gegen Berufsverbrecher durch das Gesetz nicht berührt würden.«⁵⁹ Eine von Rietzsch verfaßte Denkschrift vom 26. Oktober 1933 befürwortete die polizeiliche Vorbeugungshaft gegen Berufsdelinquenten wegen ihrer erwarteten kriminalpräventiven Wirkung. Zwar werde die justizielle Sicherungsverwahrung »etwa binnen Jahresfrist das gesamte gewerbsmäßige Verbrechertum hinter Schloß und Riegel bringen. Die Übergangsvorschriften lassen jedoch eine bedeutsame Lücke: Sie erfassen nicht diejenigen Berufsverbrecher, die beim Inkrafttreten des Gesetzes gerade keine Strafe verbüßen, auch keine Straftat mehr begangen haben oder sich zur Zeit keiner solchen überführen lassen«;⁶⁰ gegen diese Menschen sei »polizeiliche Verwahrung«⁶¹ ratsam. Gerade daß die Kripo sich mit der Vorbeugungshaft solchen Berufsdelinquenten widmen wollte, denen keine neuerliche Straftat nachzuweisen war, die sich also nicht im Interessenfeld der Gerichte aufhielten, scheint die positive Stellungnahme der Justiz befördert zu haben. Daß hier eine schiefe Ebene betreten wurde, auf der sich die Kripo später auch den Kompetenzbereichen der Justiz nähern würde, scheint 1933 von dieser noch nicht wahrgenommen worden zu sein.

Ein weiterer Erlaß des preußischen Innenministeriums vom 10. Februar 1934 führte neben der Internierung als zweites Mittel der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung eine »planmäßige Überwachung der auf freiem Fuß befindlichen Berufsverbrecher«⁶² ein, die in Konzept und Wortwahl an die 1925 von Willy Gay vorgeschlagenen Maßnahmen erinnert. Die Überwachung sollte dergestalt ausgeübt werden, daß Berufs- und einigen Gruppen von Sexualdelinquenten durch die Landeskriminalpolizeistellen bestimmte Verhaltensgebote auferlegt wurden, bei deren Nichtbeachtung Vorbeugungshaft verhängt werden konnte. Eine Höchstzahl zu Überwachender wurde nicht festgelegt, bestimmt wurde jedoch, daß eine Landeskripostelle nur jene Überwachungen verfügen solle, deren reale Durchführung sie auch gewährleisten könne.

Für jeden zu Kontrollierenden konnten die Landeskriminalpolizeistellen das bzw. die ihnen individuell angemessen erscheinenden Auflagen aus einem Katalog von fünf Vorschriften auswählen: erstens dem »Verbot, den Wohnort ohne polizeiliche Genehmigung zu verlassen«,⁶³ das reisende Delinquenten an der Berufsausübung hindern sollte, zweitens dem ähnlich motivierten »Verbot der Führung und Benutzung von Kraftwagen und Motorrädern«, drittens dem auf Einbrecher gemünzten »Verbot, sich zur Nachtzeit [...] außerhalb der polizeilich gemeldeten Wohnung aufzuhalten«, zu dessen Kontrolle der Betroffene der Kripo einen Haustürschlüssel auszuhändigen hatte, viertens dem »Verbot des Aufenthalts an bestimmten öffentlichen Örtlichkeiten« und schließlich fünftens dem »Verbot, unter Chiffre zu inserieren oder Inserate eines bestimmten In-

halts aufzugeben«,⁶⁴ das Betrügern die Anknüpfung von Geschäftsbeziehungen erschweren sollte.

Die Einführung der planmäßigen Überwachung entsprang wiederum der Vorstellung, daß es zur Zerschlagung des Berufsverbrechertums nicht nötig sei, alle seine Mitglieder zu internieren, sondern daß im Sinne einer Abschreckungskonzeption selektiver Terror zur Erzwingung sozialer Anpassung effektiver sein werde. Die planmäßige Überwachung zielte darauf, Berufsdelinquenten einem »eisernen Zwang«⁶⁵ zu legaler Lebensführung aussetzen und illegale Tätigkeit unmöglich zu machen. »Nie«, so Daluege, dürfe der Überwachte sich »sicher fühlen«,⁶⁶ das mit einer Übertretung der Auflagen verbundene Damoklesschwert der Vorbeugungshaft sollte Resozialisierung terroristisch erzwingen. Den Charakter einer Ergänzung zur Sicherungsverwahrung der Justiz streiften die Vorbeugungsmaßnahmen der Kripo spätestens mit dem Erlaß vom 10. Februar 1934 ab. Mit der planmäßigen Überwachung wurden sie nun zu einem geschlossenen Konzept genuin polizeilicher Intervention.

Bis zum Juni 1936 hatten die meisten deutschen Länder dieses preußische Modell übernommen.⁶⁷ Daneben traf es auch in der internationalen Fachwelt nicht gerade auf Ablehnung. Folgt man einem Bericht Liebermann von Sonnenbergs, so waren die Teilnehmer der 12. Tagung der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission, die vom 24.–29. Mai 1936 in Belgrad stattfand, von einem Vortrags Dalueges über die Effektivität der Vorbeugungshaft so angetan, daß sie einen Unterausschuß einsetzten, der sich mit der Übertragbarkeit in andere Staaten befassen sollte.⁶⁸

Die Praxis der Kriminalprävention

Zum Zwecke der einheitlichen Durchführung der Erlasse ergingen 1933/34 Richtlinien und Ausführungsbestimmungen des Landeskriminalpolizeiamtes an die Landeskripostellen, angereichert um die bürokratietyrische Armada von Vordrucken und Normierungen von Sprachfiguren.⁶⁹ Inhaltlicher Kern des Urteils der Landeskriminalpolizeistelle zur Verhängung von Vorbeugungshaft bzw. planmäßiger Überwachung sollte ein Lebenslauf des Betroffenen sein, der die relevanten Vorstrafen erwähnen mußte und am Ende darauf abzustellen war, daß dieser Mensch in der Hauptsache vom Erlös aus Straftaten lebe und Berufsverbrecher sei – Argumentationsfiguren, die denn auch reichlich in Vorbeugungsakten auftauchen. Wichtigstes Beweismittel gegen den Betroffenen war diese von anderen Kriminalbeamten als Zeugen zu bestätigende Einschätzung des Kripo-Sachbearbeiters, der somit im polizeiinternen Verfahren zum kriminalistischen Sachverständi-

gen im von Hagemann 1931 geforderten Sinne wurde, während die Rolle des Richters dem Leiter der Landeskriminalpolizeistelle zufiel. Der Sachbearbeiter konnte seine Behauptungen ausdrücklich auf solche Beweismittel wie etwa anonyme Spitzelberichte stützen, die vor Gericht nicht verwendbar gewesen wären, ein insofern logisches Verfahren, als die Vorbeugungshaft ja unter anderem auf Menschen zielte, gegenüber denen justizielle Sicherungsverwahrung aus Beweismangel unterbleiben mußte.⁷⁰ Als Rechtsmittel kamen nur Beschwerden beim Landeskriminalpolizeiamt in Frage, die von vornherein wenig Aussichten besaßen, wenn nicht schon die örtlichen Stellen dem Muster der Bochumer Kripo folgten, Eingaben »einfach unbeachtet zu lassen«.⁷¹

Die Vorbeugungshaft wurde zunächst im KZ Lichtenburg bei Torgau und später in den in Niedersachsen gelegenen Lagern Esterwegen (männliche Häftlinge) und Moringen (weibliche Häftlinge) vollstreckt.⁷² Am 31. Dezember 1935 waren hier insgesamt 489 Männer und drei Frauen inhaftiert, 139 Häftlinge waren seit November 1933 durch Tod, Entlassung oder Überstellung in die Sicherungsverwahrung ausgeschieden, ein Häftling bereits zum zweiten Mal in Vorbeugungshaft genommen, sodaß bis Ende 1935 insgesamt 630 Menschen von der Internierung betroffen worden waren. Gegenüber der Sicherungsverwahrung stellte die Vorbeugungshaft rein quantitativ tatsächlich höchstens eine Ergänzung dar. Bis zum 31. Dezember 1935 wurde die Sicherungsverwahrung im Deutschen Reich in 5253 Fällen angeordnet. Der überwiegende Teil der Vorbeugungshäftlinge war jeweils nach den Erlassen vom 13. November 1933 und 10. Februar 1934 binnen kurzer Zeit verhaftet worden; Ende November 1933 waren bei einem verfügbaren Limit von 165 Häftlingen bereits 155 Menschen in Vorbeugungshaft genommen worden, nachdem das Maximum am 10. Februar 1934 auf 525 erhöht worden war, zählte man am 1. Juli 1934 in Preußen bereits 391 Internierte.⁷³

Wer wurde in Vorbeugungshaft genommen, auf wen zielte die Strategie in der Praxis? Antworten geben Häftlingsstatistiken und Einzelbeispiele. Das Landeskriminalpolizeiamt teilte die 492 am 31. Dezember 1935 als Vorbeugungshäftlinge Internierten in sechs Deliktgruppen ein, nämlich 227 Einbrecher (= 46,1 Prozent), 142 Diebe (= 28,9 Prozent), 52 Betrüger (= 10,6 Prozent), 43 Sittlichkeitsverbrecher (= 8,7 Prozent), 16 Hehler (= 3,3 Prozent) und 12 Räuber (= 2,4 Prozent).

Offensichtlich bediente sich die Kripo der Vorbeugungshaft schwerpunktmäßig gegen die klassischen Formen der Eigentumsdelinquenz Einbruch und Diebstahl. Diese Schwerpunktbildung wird noch augenfälliger, wenn man die Struktur der Gruppe der Vorbeugungshäftlinge mit derjenigen der vom Gewohnheitsverbrechergesetz Betroffenen vergleicht. Unter den 1311 Menschen, gegen die 1934 in Preußen Maßregeln der Sicherung

und Besserung, d. h. in erster Linie Sicherungsverwahrung, verhängt wurden, waren 339 (= 25,9 Prozent), bei denen eine Verurteilung wegen schweren Diebstahls den Anlaß hierzu bot, bei 265 (= 20,2 Prozent) war es einfacher Diebstahl, bei 240 (= 18,3 Prozent) Betrug und bei 231 (= 17,6 Prozent) Sexualdelikte.⁷⁴ Im Vergleich mit der Justiz verfolgte die Kripo demnach Einbrecher fast doppelt so intensiv, Diebe merklich stärker, dagegen Sexualdelinquenten nur etwa halb so intensiv und selbst die in der Sparte Betrug tätigen Eigentumsdelinquenten deutlich schwächer. Trotz der Einbeziehung von Sexualdelinquenten in die Vorbeugungserlasse scheint dies in der Praxis eher ein Nebenschauplatz geblieben zu sein, während das Schwergewicht der Kripo-Tätigkeit bei der Gruppe der Einbrecher lag und damit bei jenen, die schon in der Weimarer Republik von den Kriminalisten für den Kern der Berufsdelinquenz gehalten worden waren.

Um die Praxis vorbeugender Verbrechensbekämpfung zu analysieren, erscheint es als sinnvoll, das Vorgehen einer lokalen Kriminalpolizei auf Aktenbasis zu untersuchen. Für die Kriminalpolizeien von Berlin oder Hamburg, die aufgrund ihrer Relevanz für vorangegangene Kapitel ideale Untersuchungsobjekte gewesen wären, liegt entsprechendes Quellenmaterial nicht mehr vor. Die Wahl fiel in dieser Situation auf die staatliche Kriminalabteilung Duisburg, weil aus ihrer Provenienz ein geschlossen erhalten gebliebener Bestand von jeweils personenbezogenen Vorbeugungsakten im Hauptstaatsarchiv Düsseldorf zur Verfügung steht. Für die vorliegende Untersuchung wurden die Akten all jener Fälle systematisch ausgewertet, in denen unter Beteiligung der Duisburger Kripo gegen den Betroffenen Vorbeugungshaft oder planmäßige Überwachung angeordnet worden ist. Von vornherein wurden für die Analyse jene Fälle ausgeklammert, in denen von der Kripo als Sinti klassifizierte Duisburger betroffen waren, da es sich hier um rassistische Verfolgung eigener Art handelte, deren Untersuchung in die vorliegende, um Kriminalprävention und Sozialdisziplinierung zentrierte Arbeit nicht sinnvoll integriert werden kann.⁷⁵

Die staatliche Kriminalpolizei in Duisburg verwaltete einen Bezirk von 440000 Menschen mit (1935) 140 Beamten; zuständig für die Vorbeugungsmaßnahmen war bis etwa Ende 1936 der 1878 in Duisburg geborene Heinrich Ball, der dort bereits seit 1922 als Kriminalkommissar gearbeitet hatte.⁷⁶ Die Duisburger Kriminalabteilung konnte formal nicht selbst die Vorbeugungsmaßnahmen anordnen, sondern stellte die erforderlichen Unterlagen zusammen und beantragte mit diesen bei der ihr vorgesetzten Landeskriminalpolizeistelle (später: Kriminalpolizeistelle) Essen die gewünschte Maßnahme. In die Auswertung nicht einbezogen wurden einige Fälle aus dem Bestand, in denen die Entscheidungen andernorts getroffen und die Duisburger Kriminalbeamten erst zu einem späteren Zeitpunkt beteiligt worden waren, etwa durch Übernahme einer in Köln angeordnete-

ten planmäßigen Überwachung nach Umzug des Betroffenen nach Duisburg. Ebenfalls unberücksichtigt blieben einige Fälle, in denen zwar Datenmaterial über einen Menschen gesammelt wurde, aber nicht ersichtlich ist, daß Vorbeugungsmaßnahmen realisiert worden wären, sowie solche Fälle, in denen die Maßnahme von den vorgesetzten Stellen aufgehoben und der Mensch kürzer als einen Monat von ihr betroffen war. Der nach diesen Beschränkungen übrig bleibende Aktenbestand erlaubt für den Zeitraum zwischen dem 20. November 1933 und dem 3. März 1945 die Analyse des Schicksals von 402 Menschen, in deren Fällen 288mal Vorbeugungshaft und 143mal planmäßige Überwachung angeordnet worden ist.⁷⁷ Dieser Bestand ist groß genug, um – ergänzt durch andere Quellen – zumindest Tendenzen der Vorbeugungspraxis erkennbar werden zu lassen.

Zwischen Ende 1933 und Ende 1936 ließ die Duisburger Kripo sieben Männer als angebliche Berufsdelinquenten in Vorbeugungshaft nehmen. Begonnen hatte es am 19. November 1933 mit der Mitteilung der Landeskriminalpolizeistelle Essen an die Duisburger Kollegen, sie habe aufgrund des Erlasses des Innenministeriums vom 13. November, »da als Berufsverbrecher höchstens 5 Personen im L.K.P.-Bezirk festzunehmen sind, für den Präsidial-Bezirk Duisburg und Oberhausen je einen gewerbsmäßigen Verbrecher vorgesehen. Die anderen 3 Berufsverbrecher werden voraussichtlich im Präsidialbezirk Essen festgenommen werden. Die Namen der festzunehmenden Personen bitte ich fernmündlich bis spätestens 20. d. Mts., mittags 11 Uhr, an die Krim.Direktion Essen durchzugeben.«⁷⁸ Nach dem Erlaß vom 13. November 1933 hatten die Landeskripostellen ihrerseits am Mittag des 20. November 1933 dem Landeskriminalpolizeiamt die Zahl der Festgenommenen zu melden.⁷⁹ Mithin stellte der Erlaß für sie und die ihnen nachgeordneten Kriminalpolizeien nicht einfach eine demnächst bei sich bietendem Anlaß nutzbare Möglichkeit dar, sondern den expliziten Auftrag, bis zum 20. November Festnahmen zu tätigen, wodurch sich die Zahl von 155 Internierungen in Preußen noch im November 1933 erklärt.

Die Duisburger Kriminalisten entschieden sich für den 1885 geborenen Bierkutscher Hubert B. und nahmen ihn am 20. November 1933 in seiner Wohnung fest. B.s Vorstrafenregister entsprach den Bestimmungen des Erlasses, ohne jedoch einen sonderlich dramatischen Eindruck zu hinterlassen. Zwar war B. zwischen 1908 und 1931 dreizehnmal verurteilt worden, was die berichterstattenden Kriminalbeamten in dem von ihnen am 21. November 1933 verfaßten Lebenslauf des B. wahrheitswidrig zu 20 Vorstrafen aufblähten, doch die relevanten Strafen stammten aus dem Krisenwinter 1923/24 (eine Gesamtstrafe von dreieinhalb Jahren Zuchthaus aus drei Urteilen wegen Gefängnismeuterei, Unterschlagung und Hehlerei) sowie vom Januar 1929 (8 Monate Gefängnis wegen Hehlerei im Rückfall).⁸⁰ We-

niger diese Vorstrafen scheinen seine Auswahl bestimmt zu haben, als vielmehr seine vermutete Schlüsselstellung innerhalb der Eigentumsdelinquenz Duisburgs: »In seiner Wohnung kommen die Verbrecher zusammen, holen sich seinen Rat und Hilfe zur Ausführung neuer Straftaten und zum Absatz der Diebesbeute. Seine Wohnung ist bekannt als Zentrale der Verbrecherwelt in Duisburg«, was die Ermittler auch daran glaubten ablesen zu können, daß zwei der fünf Töchter B.s Liebesbeziehungen zu Einbrechern unterhielten. In der jüngsten Vergangenheit hatte die Kripo zweimal versucht, B. Straftaten nachzuweisen – er sollte gesuchten Personen Unterschlupf gewährt und Waffen besorgt haben –, er konnte jedoch, wie der Lebenslauf von 1933 bitter vermerkt, jeweils »nicht zur Verurteilung ausreichend überführt werden«. ⁸¹ Die Vermutung, die Duisburger Kripo habe die Möglichkeit der Vorbeugungshaft genutzt, Beweismangel gegenüber einer von ihr als zentral für das illegale Randmilieu eingeschätzten Person zu kompensieren, wird bestätigt durch einen weiteren, 1938 anlässlich der Entlassung des B. aus dem KZ verfaßten Lebenslauf, der darauf abhob, daß B. »der hiesigen Kriminalpolizei erhebliche Schwierigkeiten bereitet« und »stets durch hartnäckiges Leugnen seine Straftaten zu verheimlichen« ⁸² gesucht habe.

Die sich nach der Erhöhung der Häftlingsquoten im Februar 1934 ergebende Chance, weitere Berufsdelinquenten ins KZ zu deportieren, nutzte die Duisburger Kripo bereits am 23. Februar zur Festnahme des Vertreters Karl L., der in Vorbeugungshaft genommen werden konnte, weil er elfmal vorbestraft war, worunter sich neben einer 1925 aus sieben Urteilen wegen Diebstahls und Hehlerei gebildeten Gesamtstrafe von sieben Jahren Zuchthaus eine 1930 verhängte Gefängnisstrafe von acht Monaten wegen Diebstahls befand. Formal galt L. demnach im Klassifizierungsschema der Statistik vom 31. Dezember 1935 als Dieb – wie Vermerke und der am 23. Februar 1934 von zwei Duisburger Kriminalsekretären verfaßte Lebenslauf jedoch erkennen lassen, bestand der wahre Haftgrund darin, daß die Kripo gerade vergeblich versucht hatte, L. als Zuhälter seiner Ehefrau zu belangen: »Am 14. 2. 1934 wurde eine Anzeige gegen L. wegen Zuhälterei der hiesigen Staatsanwaltschaft vorgelegt. Es gelang der Kriminalpolizei leider nicht, genügend Beweismaterial, das zur Verurteilung des L. führen wird, zusammen zu bringen«. ⁸³

Obwohl zwei Kriminalbeamte am 14. März 1934 zu Protokoll gaben, L. habe »in den letzten Jahren den Umgang in Verbrecherkreisen gemieden« ⁸⁴ und der Kripo sogar mitunter Hinweise gegeben, hatte eine Haftbeschwerde L.s an das Landeskriminalpolizeiamt keinen Erfolg. Zur Aufrechterhaltung der Vorbeugungshaft genügte, daß ein anderer Kriminalbeamter am 15. März 1934 vermerkte, ihm seien »Vertrauenspersonen bekannt, die gesehen haben wollen, daß L. seiner Frau gefolgt ist, wenn diese auf den Strich

ging und auch dann, wenn sie mit einem fremden Mann heimkehrte. Allerdings war bisher L. der Zuhälterei nicht zu überführen.⁸⁵ Am 16. April 1934 wurde L. ins KZ Lichtenburg abtransportiert. Sein Fall zeigt, daß in den amtlichen Klassifizierungen wie etwa Dieb nicht unbedingt der reale Haftgrund zum Ausdruck kam, was die oben auf der Basis dieser Klassifizierungen angestellte statistische Analyse relativiert, ohne sie völlig zu entwerten.

Der Arbeiter Georg N. wurde mit Anordnung vom 1. März 1934 in Vorbeugungshaft genommen. Er galt den Duisburger Kriminalbeamten als hochprofessioneller Einbrecher, der nach jeder Straftatlassung (er war zwischen 1922 und 1932 elfmal wegen Einbruch, Diebstahl und Hehlerei verurteilt worden) umgehend den Umgang »gleichgesinnter Personen« suche, sich aber vor allem dadurch als Berufsverbrecher auszeichnete, daß er in der Vergangenheit »nie zu einem Geständnis zu bewegen« gewesen war und sich stets »äußerst frech«⁸⁶ verhalten hatte. Besonders ein zwei Jahre zurückliegender Vorfall hatte die Ermittler beeindruckt: Als N. 1932 nach erneuter Festnahme in der Frühbesprechung der Duisburger Kripo den anwesenden Beamten vorgestellt werden sollte, »gebärdete er sich wie ein Wilder und schnitt Grimassen«,⁸⁷ um – wie diese es interpretierten – »die Beamten zu verhöhnen«.⁸⁸

Drei Wochen nach N. wurde am 24. März 1934 der Mechaniker Christian H. in Vorbeugungshaft genommen, der der Kripo wie N. als gewerbsmäßiger Einbrecher galt, was anhand einer Liste von 27 Bestrafungen belegt wurde. Auch in seinem Lebenslauf wurde der Verkehr in »Verbrecherkreisen« hervorgehoben, wo ihm von der Kripo wie B. eine integrierende Funktion zugeschrieben wurde, da er den anderen Delinquenten »mit Rat und Tat zur Seite«⁸⁹ stehe. Wie bei B., L. und N. war es der Kripo in der Vergangenheit auch bei H. schwergefallen, ihm konkrete Taten nachzuweisen. Eine Besonderheit hatte sein Fall insofern, als die Duisburger Kripo mit H. noch eine Rechnung aus unruhigen Zeiten offen hatte: Als Mitglied der Roten Ruhrarmee soll er 1920 um »Haarsbreite [...] den noch heute im Dienst befindlichen Kriminalsekretär Z. erschossen«⁹⁰ haben, was deswegen jedoch 1921 amnestiert worden.

In den dargestellten vier Fällen werden die damals vor Ort für die Verhängung von Vorbeugungshaft wichtigen Kriterien deutlich: integrative Rollen im illegalen Milieu, Beweisprobleme, die in jüngster Vergangenheit Verurteilungen verhindert hatten, sowie Feindseligkeit gegenüber der Kripo von der Weigerung, sich selbst zu überführen, bis zu Schüssen auf Kriminalbeamte. Aus denselben Gründen waren noch zwei weitere, als Dieb bzw. Einbrecher klassifizierte Vorbestrafte am 23. Februar bzw. 24. März 1934 in Vorbeugungshaft genommen worden, was der zuerst inhaftierte Wilhelm F. nur um wenige Tage überlebte: 46 Jahre alt starb er am

27. Februar 1934 im Duisburger Polizeigefängnis unter nicht mehr zu ermittelnden Umständen.⁹¹ Ende April 1934 waren bereits sechs der sieben bis Ende 1936 von der Duisburger Kriminalpolizei überhaupt in Vorbeugungshaft Genommenen inhaftiert worden, d. h. die Vorbeugungserlasse von 1933/34 dienten als Anlässe für einmalige Aktionen zur Zerschlagung der örtlichen Subkulturen von Berufsdelinquenten. Eine kontinuierliche Praxis der Verhängung von Vorbeugungshaft gegen jeweils als gefährlich definierte Personen, wie sie später Praxis werden sollte, gab es zunächst in Duisburg nicht.

Die Praxis der planmäßigen Überwachung bestand vor allem in »viel Kleinarbeit«,⁹² d. h. tiefen Eingriffen in den Lebensalltag der Betroffenen. Menschen, die nach den Auflagen ihren Wohnort nicht verlassen durften, mußten sogar Umzüge innerhalb des Ortes der Kripo melden; wollten sie zu Anlässen wie Familienfeiern oder auswärts zu verrichtender Lohnarbeit den Wohnort vorübergehend verlassen, hatten sie bei der Kripo des Wohnortes um zeitlich und örtlich genau spezifizierte Genehmigungsscheine nachsuchen, mit denen sie sich wiederum bei der Polizei des Zielortes an- und abmelden hatten.⁹³

Akten der Duisburger Kripo gewähren Einblick in die alltägliche Praxis zwischen 1934 und 1937. Sie lassen erkennen, daß man nicht stetig nach neuen Kandidaten für die Überwachung suchte oder – wie man es später tun sollte – anlässlich von Entlassungen aus der Strafhaft regelmäßig die Möglichkeit, Überwachungsmaßnahmen einzuleiten, prüfte. Vielmehr erfolgte in 17 von 19 Fällen planmäßiger Überwachung dieses Zeitraums die Verhängung der Maßnahme im Rahmen kurzzeitiger Aktionen. So wurden am 23. April 1934 drei, zwischen dem 20. und dem 22. September 1934 sechs und am 18./19. Mai 1936 bzw. zwischen dem 25. September und 15. Oktober 1936 jeweils vier Menschen unter planmäßige Überwachung gestellt. Offensichtlich wurden jeweils die Fachkommissariate um Vorschläge gebeten und das entsprechende Aktenmaterial systematisch auf der Suche nach Überwachungskandidaten gesichtet. Die Aktion im Herbst 1936 richtete sich gezielt gegen das Prostitutions- und Zuhältermilieu Duisburgs. Zwei am 25. September unter Überwachung gestellte Frauen galten als Prostituierte und professionelle Beischlafdiebinnen, der vom 15. Oktober 1936 an überwachte Michael Sch. stand im Verdacht, Zuhälter zu sein, ohne daß man ihm dies hätte gerichtsfest nachweisen können.⁹⁴ In insgesamt neun der 19 Fälle diente die planmäßige Überwachung der Kompensation solcher Ermittlungsprobleme. 17 der Überwachten galten als Berufs-, zwei als Sexualdelinquenten; unter den Berufsdelinquenten überwogen die Einbrecher mit neun Vertretern vor sieben als Dieben und einem als Betrüger Klassifizierten. Bei nur zwei Überwachten waren die letzten Vorstrafen Zuchthausstrafen (jeweils zwei Jahre) gewesen, sieben hatten zuletzt Ge-

fängnisstrafen zwischen einem und zwei Jahren drei Monaten erlitten, aber zehn Überwachte hatten als letzte Strafen Gefängnisaufenthalte von maximal acht Monaten zu verzeichnen. Es handelte sich in der Masse also kaum um schwerst vorbestrafte Menschen.

Am 26. März 1934 beantragte die Duisburger Kripo bei der Landeskriminalpolizeistelle Essen die planmäßige Überwachung für den zwischen 1903 und 1930 elfmal bestrafte Schlosser Michael P. Dieser galt der Duisburger Kripo laut seines von ihr verfaßten Lebenslaufes vom 20. Februar 1934 als »gewerbsmäßiger Taschendieb«. Neben der Behauptung, daß P. arbeitsunlustig sei, spielten die entscheidende Rolle bei der Begründung der angeblichen Notwendigkeit seiner Überwachung die bisherigen Ermittlungsprobleme der Kripo ihm gegenüber, es sei – so Kriminalsekretär Fischer – »schwer, ihn in den einzelnen Fällen zu überführen«. ⁹⁵ Nachdem die Landeskripo Essen die Überwachung am 7. April 1934 angeordnet hatte, wurde P. für den 23. April 1934 zur Duisburger Kripo vorgeladen, wo ihm eröffnet wurde, daß er unter planmäßige Überwachung gestellt worden sei und bei Übertretung der Auflagen in Vorbeugungshaft genommen werde. Das von P. unterzeichnete Protokoll nannte als Auflagen das Verbot, den Wohnort ohne Genehmigung zu verlassen, das Verbot, sich nachts außerhalb seiner Wohnung aufzuhalten, sowie spezifizierte Aufenthaltsverbote für den Hauptbahnhof, zwei Postämter, das Duisburger Stadion, einige Ausstellungsräume sowie die Duisburger Haupteinkaufsstraße »während der Inventur-Saison oder sonstigen Ausverkäufen«. ⁹⁶ Die Verbote waren individuell auf P. zugeschnitten, bezogen sie sich doch auf Orte, an denen P. nach Überzeugung der Ermittler bereits als Taschendieb gearbeitet hatte. Einerseits wurde P. durch diese Verbote eine weitere Tätigkeit als Taschendieb real erschwert, andererseits ging es bei der Eröffnungsverhandlung – einem vom Landeskriminalpolizeiamt vorgeschriebenen Ritual am Beginn jeder planmäßigen Überwachung – offensichtlich darum, P. vor Augen zu führen, daß die Kripo ihn genau kenne und intensiv im Auge behalten werde, ergo darum, ihn abzuschrecken. 1936 wurden Überwachungskandidaten zum selben Zweck in den Frühbesprechungen der Kripo den anwesenden Beamten persönlich vorgestellt. ⁹⁷ Der individuelle Zuschnitt der Überwachungsauflagen führte in den Fällen der als Beischlafdiebinnen aktenkundigen Luise Sch. und Paula R. dazu, daß ihnen am 25. September 1936 der Aufenthalt in jeweils zehn namentlich genannten Lokalen verboten wurde, da es zu ihrem perseverant praktizierten *Modus operandi* gehören sollte, in diesen Lokalen betrunkene Matrosen anzusprechen, um sie später zu bestehlen. ⁹⁸

Eine reale Kontrollfunktion hatte das Verbot, sich nachts außer Haus aufzuhalten, dessen Beachtung durch Stichproben überprüft wurde. So wurde Michael P. in der Nacht zum 26. September 1934 zweimal, nämlich

um 0.20 Uhr sowie um 5.00 Uhr durch den Kriminalassistenten Hassel aufgesucht und angetroffen. Zudem wurde P. mitunter auch heimlich observiert, so in der Nacht zum 9. August 1935, wozu Hassel vermerkte: »P. hatte nach hier mitgeteilt, daß er in der laufenden Woche Nachtschicht habe und der Schichtwechsel gegen 2.30 Uhr sei. Da ein solcher Schichtwechsel ungewöhnlich erschien, wurde in der Nacht zum 9. 8. 35 eine Prüfung vorgenommen. P. verließ etwa gegen 3.00 Uhr das Eisenwerk [...] und folgte ich ihm unauffällig mit einem Fahrrad, dessen Licht ich abgeblendet hatte, bis zu seiner Wohnung.«⁹⁹

Das Verbot, sich nachts außerhalb der Wohnung aufzuhalten, galt Kriminalisten als einzige Auflage, die »100 Prozentig überwacht werden« konnte. Ziel der Überwachung war in erster Linie, den Überwachten durch Verunsicherung zu legalem Leben zwingen. Auch die nicht real kontrollierbaren Auflagen hatten in diesem Kontext aus Sicht des Bochumer Kommissars Kleyer ihren Sinn: »Der Überwachte weiß ja nicht, wann und wie er überwacht wird; er fühlt sich nicht sicher und muß jederzeit mit dem Erscheinen und Eingreifen der Kriminalpolizei rechnen.«¹⁰⁰ Bernd Wehner berichtet über eigene Erlebnisse als Kommissaranwärter in Essen 1935, wo er ältere Kollegen bei ihren »überraschenden nächtlichen Besuche[n]« bei Überwachten begleitete. Mit »althergebrachter Gelassenheit« sei diese Maßnahme durchgeführt worden, die Beamten hätten sich mitunter zum »Gespräch auf der Bettkante«¹⁰¹ niedergelassen. Nun mag dies durchaus richtig sein, Hintergrund jener Gelassenheit war jedoch die Androhung von Vorbeugungshaft gegenüber denjenigen, die sich nicht an ihre Auflagen hielten. In Duisburg ließen die Kriminalbeamten in zwei Fällen am 25. März bzw. 3. Juli 1937 bei nächtlichen Revisionen nicht Angetroffene »zur Wahrung der Staatsautorität«¹⁰² in ein KZ verschleppen; in einem weiteren Fall inhaftierten sie den Überwachten zur Abschreckung immerhin für mehrere Tage im Polizeigefängnis.¹⁰³ Von den 492 am 31. Dezember 1935 in Preußen einsitzenden Vorbeugungshäftlingen waren 90 (= 18,3 Prozent) nach Auflagenübertretung in der planmäßigen Überwachung ins KZ deportiert worden.¹⁰⁴

Bezüglich der Zielgruppen planmäßiger Überwachung in Preußen zeigt die Statistik vom 31. Dezember 1935 bis auf einen geringfügig höheren Anteil der Sexualdelinquenten ein ähnliches Bild wie für die Vorbeugungshaft. Auch die planmäßige Überwachung richtete sich in erster Linie gegen als Einbrecher Klassifizierte und danach vor allem gegen als Diebe Verdächtige. Unter den 801 damals planmäßig Überwachten sollen 376 Einbrecher (= 46,9 Prozent), 200 Diebe (= 25,0 Prozent), 94 Sittlichkeitsverbrecher (= 11,7 Prozent), 93 Betrüger (= 11,6 Prozent), 25 Hehler (= 3,1 Prozent) und 13 Räuber (= 1,6 Prozent) gewesen sein.

Gegenüber der Vorbeugungshaft, von der nur drei Frauen (= 0,6 Pro-

zent) betroffen waren, war der weibliche Anteil unter den Überwachten mit 32 (= 4,0 Prozent) zwar deutlich höher, blieb jedoch marginal. Bei 228 Überwachten war seit 1934 die Maßnahme wieder aufgehoben worden, zwölf waren in Sicherungsverwahrung genommen worden und neun gestorben, so daß insgesamt in Preußen bis zu diesem Zeitpunkt 1140 Menschen in die planmäßige Überwachung einbezogen worden waren, verglichen mit der Vorbeugungshaft also knapp doppelt so viele. In anderen deutschen Ländern war die Gewichtung völlig anders. So wurden im Juni 1935 in Hamburg 160 Delinquenten planmäßig überwacht – angesichts der wesentlich geringeren Bevölkerungszahl Hamburgs gegenüber Preußen eine bemerkenswert hohe Zahl –, aber nur drei Personen befanden sich in Vorbeugungshaft.¹⁰⁵

Die Praxis der Berliner Kriminalpolizei war zu diesem Zeitpunkt bereits einen Schritt weitergegangen. Seit 1934 führten die mit Vorbeugungsaufgaben betrauten Dezernate innerhalb der Kriminalgruppen B und E jeweils eine Kartei all jener Delinquenten ihres Faches, die die Voraussetzungen zur Verhängung justizieller Sicherungsverwahrung erfüllten oder die sie beim nächsten Straffälligwerden erfüllen würden, weiter jener Delinquenten, die unter die Erlasse zur polizeilichen Kriminalprävention fielen, und schließlich wurde hier Material aufgenommen über den »Nachwuchs des Berufsverbrechertums«, d. h. jene »Personen [...], die in Gefahr stehen, sich zu berufsmäßigen Verbrechern zu entwickeln«.¹⁰⁶

Auf Basis dieser Karteien, in denen Ende 1934 über 5000 Einbrecher und Diebe sowie 1500 Betrüger erfaßt waren, wurde in Berlin im Vorfeld der planmäßigen Überwachung eine unsystematische Überwachung durchgeführt, deren Zweck weniger in der Abschreckung von Straftaten bestand als in der totalen Erfassung aller die Kripo potentiell künftig als Berufsdelinquenten Interessierenden. Nur als besonders gefährlich eingeschätzte Berufsdelinquenten überwachten die Vorbeugungsdezernate der Kriminalgruppen im Polizeipräsidium außerhalb der planmäßigen Überwachung selbst.¹⁰⁷ In Bezug auf die große Masse der Erfassten wurde die konkrete Überwachungstätigkeit im Mai 1934 an die 167 örtlichen Kriminalreviere Berlins delegiert. Die Revierkriminalisten hatten nicht nur lokale Delinquentenkarteien zu führen und parallel zu den Fachdezernaten jene Personen zu erfassen, die sie für zukünftige Berufsdelinquenten hielten, sondern vor allem durch persönliche Recherchen beim Betroffenen und in seiner Nachbarschaft ein stetig aktualisiertes Bild von dessen Lebenswandel, Familienverhältnissen oder Umgang bereitzuhalten. Der Sinn dieser Überwachung bestand darin, bei Anlässen wie neuer Straffälligkeit den Sachbearbeitern der Fachdezernate Informationen zur Verfügung zu stellen, die es ihnen ermöglichten, »aus der Gesamtheit der bekannt gewordenen Einzelheiten ein wirklich begründetes Urteil darüber abzugeben, ob

die Prognose gerechtfertigt ist, daß der Betreffende sich als ein gefährlicher Berufsverbrecher auch in Zukunft betätigen wird«,¹⁰⁸ um dann Maßnahmen wie Sicherungsverwahrung oder Vorbeugungshaft zu empfehlen bzw. einzuleiten.

12. Erfolgsbilanz mit Schönheitsfehlern

Eigentumskriminalität nach 1933

Die gleichgeschaltete Presse des Nationalsozialismus pflegte eifrig jenes Bild ständig sinkender Kriminalität, das sich bis heute im deutschen Alltagsbewußtsein konserviert hat und in demselben neben den sprichwörtlichen Autobahnen auf der Habenseite der Diktatur des Völkermordes verbucht wird. Damit ist bereits der entscheidende Einwand gegen alle offiziellen kriminalstatistischen Daten der Jahre nach 1933 benannt: In ihnen fehlte naturgemäß die staatlich organisierte Raub- und Mordkriminalität ebenso wie eine Fülle im Schatten dieser Politik verübter Individualtaten, etwa die Beraubung und Mißhandlung von Regimegegnern oder jüdischen Bürgern. Würden diese Taten einbezogen, ergäbe sich zweifellos für die NS-Zeit das Bild gegenüber der Weimarer Republik gewaltig steigender Kriminalität.

Gegenstand kriminalpolizeilicher Analysen und Orientierungspunkt kriminalistischer Konzepte während des Nationalsozialismus waren freilich die offiziellen Statistiken, die daher auch im Rahmen dieser Untersuchung in den Blick genommen werden müssen. Die Verurteiltenstatistiken der Justiz belegen, daß die staatlich registrierte und auch als solche etikettierte Eigentumskriminalität nach 1933 relativ rasch abnahm. Schon 1934 war das Niveau des relativen Stabilitätsjahres 1928 entweder wieder erreicht oder sogar unterschritten worden, wie Tabelle 6 veranschaulicht. 1936, im letzten Jahr, für welches das Statistische Reichsamt Kriminalitätsziffern errechnet hat, lag die Zahl der wegen Raub, Betrug oder Diebstahlsdelikten Verurteilten teilweise erheblich unter den Vergleichszahlen aus der Weimarer Republik.

Tabelle 6¹⁰⁹

Kriminalitätsziffern (einschließlich der Rückfalltäter)
1928 und 1932 bis 1936

	Einfacher Diebstahl	Schwerer Diebstahl	Betrug	Raub und räuberische Erpressung
1928	145	30	103	1,4
1932	170	54	116	2,9
1933	153	49	90	2,6
1934	120	30	78	1,3
1935	132	27	69	1,2
1936	111	26	64	1,2

Ein im wesentlichen ähnliches, im Detail jedoch abweichendes Bild vermitteln die polizeilichen Anzeigenstatistiken für Berlin und Preußen, die die Tabellen 7 und 8 in Auszügen wiedergeben.

Tabelle 7¹¹⁰

Anzeigen bei der Berliner Polizei 1932 bis 1935

	Einfacher Diebstahl	Schwerer Diebstahl	Raub und Raubversuch
1932	52 231	36 724	760
1933	39 717	26 524	552
1934	33 189	16 464	155
1935	33 281	15 476	160

In der Reichshauptstadt war die Zahl registrierter Delikte zwischen 1932 und 1935 beim einfachen Diebstahl um 39,7 Prozent gesunken, beim schweren Diebstahl um 57,9 Prozent und bei den Raubdelikten sogar um 75,6 Prozent. Wie Zahlen für einzelne Sparten des einfachen Diebstahls belegen, war der Anzeigenrückgang unterschiedlich auf diese verteilt.¹¹¹ So wurden in Berlin 1935 gegenüber 1932 um 70,3 Prozent weniger Fahrrad-diebstähle und um 62,8 Prozent weniger Autodiebstähle angezeigt. Laden-diebstahl kam in Berlin 1935 um 67,0 Prozent seltener zur Anzeige als 1932. Die Zahl der Anzeigen beim als typisches Berufsdelikt gewerteten Taschendiebstahl sank dagegen zwischen 1932 und 1935 unterdurchschnittlich um 28,7 Prozent.

Es fällt freilich auf, daß sich die zwischen 1936 und 1938 von Exponenten der Kripo in propagandistischer Absicht publizierte Zahlen stets auf das Vergleichsjahr 1932, also ein Jahr zugespitzter gesellschaftlicher Krise, bezogen. Vergleicht man hingegen die verfügbaren Anzeigenstatistiken für 1935/36 mit Werten aus dem von vorübergehender gesellschaftlicher Beruhigung geprägten Jahr 1927, in dem die preußischen Anzeigenstatistiken die niedrigsten Werte verzeichnet hatten, so wird das Bild differenzierter. Zwar ist in Berlin für einige Delikte (beim Wohnungseinbruch um 44,4 Prozent, beim Laden- und Taschendiebstahl um 34,0 bzw. 46,3 Prozent im Vergleich 1927 zu 1936) auch hier ein Rückgang zu konstatieren, dieser Trend war aber nicht allgemein. Die Zahl der 1935 in der Reichshauptstadt angezeigten Fahrraddiebstähle war z. B. geringer als 1932, jedoch immer noch geringfügig höher als 1927. Waren damals 5226 Delikte registriert worden, so waren es nun immerhin noch 5854.¹¹²

Tabelle 8¹¹³

Anzeigen bei der preußischen Polizei in Städten über
50000 Einwohnern 1927 und 1932 bis 1936

	Einfacher Diebstahl	Schwerer Diebstahl	Raub und räuberi- sche Erpressung
1927	121 252	48 477	1619
1932	214 696	99 095	2201
1933	178 766	74 742	1447
1934	155 167	49 800	787
1935	–	47 130	813
1936	131 540	–	555

Nun wäre diese Relativierung der Berliner Erfolgsfanfaren allzu kleinlich, wiesen die – für 1935 und 1936 nur lückenhaft überlieferten – gesamt-preußischen Daten nicht in eine ähnliche Richtung. Sie zeigen für 1935/36 ebenfalls einen starken Rückgang der registrierten Delikte gegenüber 1932, aber die Zahl der 1935 registrierten schweren Diebstähle lag nur unwesentlich unter dem Wert des Stabilitätsjahres 1927, während der Wert für den einfachen Diebstahl aus 1936 sogar immer noch über der Vergleichszahl von 1927 rangierte. Trotz vorbeugender Verbrechensbekämpfung und gesellschaftlicher Stabilisierung war es demnach bis 1936 nicht in allen Sparten der Eigentumskriminalität gelungen, diese auf das Niveau der vorläufig stabilisierten Weimarer Republik von 1927 zu senken. Die vermeintliche Erfolgsbilanz der nationalsozialistischen Kriminalpolitik las sich in den Polizeistatistiken von 1935/36 weniger eindrucksvoll als in den Verurtei-

lungsziffern der Justiz. Allerdings sanken 1937/38 auch in den Polizeistatistiken die Zahlen deutlich unter die Vergleichswerte der 20er Jahre bzw. in der erst seit 1936 reichsweit geführten Anzeigenstatistik unter die Zahlen dieses Jahres. Hierauf wird am Ende von Teil IV noch einmal zurückzukommen sein.

Die Gründe für das Absinken der staatlich registrierten Eigentumskriminalität nach 1933 können sehr verschieden gewesen sein. Am plausibelsten erscheint die Annahme, daß die Verringerung von Arbeitslosigkeit in der Rüstungskonjunktur und die den Grad informeller sozialer Kontrolle erhöhende Zwangsintegration von Millionen in den Organisationen der Volksgemeinschaft Notwendigkeit wie Möglichkeit individueller Kriminalität minderte. Kurz gesagt: Die Eigentumskriminalität nahm parallel zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage bzw. zum wachsenden Glauben vieler Deutscher, ihnen stünde in Zukunft materieller Aufschwung ins Haus, ab.

Bei der Interpretation der Kriminalstatistiken des Nationalsozialismus ist allerdings zu beachten, daß sich nach 1933 die Anzeigebereitschaft der Bevölkerung geändert haben könnte. Bereits Autoren der NS-Zeit selbst haben hierauf hingewiesen, freilich nur dort, wo sie steigende Zahlen rechtfertigen mußten, etwa bei Sexualdelikten, für die in Deutschland 1936 eine Kriminalitätsziffer von 39 registriert wurde gegenüber nur 31 im Jahre 1928 und 26 im Jahre 1932. Erhöhtes Interesse des Staates an der Strafverfolgung in diesem Bereich, so die einhellige und vermutlich korrekte Meinung zeitgenössischer Autoren, habe zu steigender Anzeigebereitschaft der Bevölkerung geführt und mithin zu steigenden Werten.¹¹⁴

Auch für die Eigentumsdelikte sind Schwankungen der Anzeigebereitschaft denkbar, die nach 1933 die Zahl der Verurteilten mit senken halfen. So wurde erfahrungsgemäß Diebstahl am Arbeitsplatz desto weniger angezeigt, desto knapper Arbeitskraft war. Sobald es in der anziehenden Konjunktur für einen Betrieb schwierig wurde, ausscheidende Arbeiter zu ersetzen, neigte man eher dazu, beim Diebstahl am Arbeitsplatz Ertappte intern zu disziplinieren, aber nicht anzuzeigen, um ihrer Arbeitskraft so nicht verlustig zu gehen.¹¹⁵ Für den Warenhausdiebstahl hat der Kriminologe Meyer an einem Beispiel dargelegt, daß die Anzeigeneigung für dieses Delikt 1933 abrupt gefallen zu sein scheint. War von der Geschäftsführung eines Kaufhauses 1932 ein Fünftel aller entdeckten Diebe der Polizei übergeben worden, so fiel der Anteil der angezeigten an den entdeckten Ladendieben 1933 auf 5,6 Prozent und betrug 1936 gar nur noch 4,1 Prozent. Die Aussicht auf wirtschaftliche Stabilisierung scheint das Engagement der Verantwortlichen in der Kriminalisierung stehlender Kunden gedämpft zu haben.¹¹⁶

Dennoch soll hier nicht der Eindruck erweckt werden, der Rückgang

staatlich registrierter Kriminalität nach 1933 lasse sich wegdiskutieren. Es hat ihn in großem Ausmaß gegeben, und er stand tatsächlich für eine Entspannung auf dem Feld des gesellschaftlichen Konfliktes um den illegalen Erwerb von Eigentum.

Als Liebermann von Sonnenberg im Mai 1936 die in Tabelle 8 wiedergegebenen Daten für Berlin in der Fachzeitschrift *Kriminalistische Monatshefte* publizierte, verband er hiermit die Behauptung, mit den Anzeigenzahlen vor allem der Berufsdelinquenten zugeschriebenen Delikte wie etwa schwerer Diebstahl erhalte die Kripo einen »festen Maßstab, an dem man das Ergebnis der kriminalpolizeilichen Tätigkeit«,¹¹⁷ also ihre Effektivität, abschätzen könne. In diesem Sinne, so Liebermann von Sonnenberg, sei der Rückgang der registrierten Delikte als Erfolgsnachweis der kriminalpolizeilichen Maßnahmen gegen Berufsdelinquenten zu lesen. Diese Behauptung war insofern konsequent, als der fachinterne Konsens vor 1933 den Berufsdelinquenten die Rolle der Motoren der Kriminalität zugeschrieben hatte und nun ein merkliches Sinken registrierter Eigentumskriminalität in erster Linie mit nachlassender Aktivität dieser Tätergruppe erklärt wurde.

Tabelle 9¹¹⁸

Anteil der Rückfalltäter an den wegen eines Deliktes Verurteilten in den Jahren 1928, 1932 und 1936 (in Prozent)

	Einfacher Diebstahl	Schwerer Diebstahl	Betrug
1928	13,8	24,2	11,4
1932	12,6	20,2	12,7
1936	14,7	21,4	20,1

Ein empirischer Beleg dafür, daß die sinkende Eigentumskriminalität Ergebnis der kriminalpolizeilichen Maßnahmen gegen Berufsdelinquenten gewesen sein könnte, fehlt allerdings. Tabelle 9 weist vielmehr aus, daß der Anteil von Rückfalltätern, unter denen nach Heindl die Berufsdelinquenten zu suchen sein müßten, an den wegen Betrugs und einfachem Diebstahl Verurteilten 1936 sowohl im Vergleich mit dem Stabilitätsjahr 1928 als auch im Vergleich mit dem Krisenjahr 1932 angestiegen war. Lediglich der Wert für den Rückfall beim schweren Diebstahl bewegte sich zwischen dem niedrigen Anteil von 1932 und dem relativ hohen Wert von 1928. Daß der Anteil der Rückfalltäter in einer Periode wirtschaftlicher Erholung logischerweise größer werden mußte, weil die Zahl durch aktuellen Mangel motivierter, bis dahin legal lebender Verurteilter abnehmen konnte, ist weiter vorne bereits für die Weimarer Republik dargestellt worden. Für unseren Zusammenhang gilt es festzuhalten, daß die Maßnahmen der Kripo

gegen Berufsdelinquenten bis 1936 nicht zu deren (im Vergleich mit Gelegenheitsstätern) überproportionalen Rückzug aus der Eigentumskriminalität geführt zu haben scheinen.

Nur noch geständnisfreudige Einzeltäter?

Jenseits statistischer Erfolgsbilanzen beanspruchten Autoren aus den Reihen der preußischen Kripo als Ergebnis der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung eine Zersetzung der subkulturellen Strukturen der Berufsdelinquenten. Neben anderen Erfolgen terroristischer Sozialdisziplinierung wie der angeblich wachsenden Bereitschaft von Berufsdelinquenten zu legaler Lohnarbeit feierten Daluge und Liebermann von Sonnenberg, daß es gelungen sei, mit Hilfe des Damoklesschwertes der Vorbeugungshaft »die Solidarität des Verbrechertums [...] völlig zu durchbrechen«, ¹¹⁹ d.h. Aussagen zu erpressen. Auch insofern erschien die Vorbeugungshaft als Ausweg aus den Ohnmachtserfahrungen der Kriminalisten am Ende der Weimarer Republik:

»Früher war es oberstes Gesetz der Berufsverbrecher, kein Geständnis abzulegen, vor allen Dingen aber [...] seine Mittäter der Kriminalpolizei [...] nicht zu nennen. [...] Nichts erschwerte der Kriminalpolizei ihre Arbeit so sehr wie diese [...] Verschwiegenheit des Verbrechers. [...] Heute ist die Kriminalpolizei durch die Maßregel der Vorbeugungshaft mit einer scharfen Waffe versehen, mit der sie das Berufsverbrechertum unmittelbar treffen kann und hat schon dadurch Autorität.« ¹²⁰

Drohungen mit der Vorbeugungshaft begegnen in einer Reihe von Ermittlungsverfahren als neues Vernehmungsmittel der Kripo. Und gerade in jenem Fall, in dem die Aussageverweigerung der Verdächtigen den Ermittlern vor 1933 die blamabelsten Niederlagen beigebracht hatte, gelang ihnen so die Erpressung eines Geständnisses. Franz und Erich Saß waren 1933 nach Kopenhagen gegangen und dort im März 1934 wegen eines Einbruches festgenommen und verurteilt worden. Nach Strafverbüßung wurden sie am 14. März 1938 bei Flensburg der Berliner Kripo übergeben. Als sie das Landgericht Berlin dann am 27. Januar 1940 zu 13 bzw. 11 Jahren Zuchthaus plus Sicherungsverwahrung verurteilte, basierte diese Entscheidung auf dem Geständnis von Erich Saß, während Franz Saß bis in die Hauptverhandlung hinein alles abstritt und sogar aus dem Gerichtssaal entfernt wurde, weil er »ungehörige Ausführungen« ¹²¹ über die Ermittlungsmethoden zu machen versuchte.

Bei ihrer ersten richterlichen Vernehmung am 19. März 1938 hatten beide Brüder noch wie einst erklärt, sie würden Aussagen zur Sache erst nach

Rücksprache mit einem Anwalt machen.¹²² Diese anwaltliche Betreuung wurde ihnen verwehrt, stattdessen konfrontierte sie die Kripo mit neuen Methoden. Der Ton der Vernehmungen war merklich rauher als früher, mehrmals protokollierten die Ermittler Erich Saß' besorgte Frage: »Bestehen keine Bestimmungen über polizeiliche Verhöre?«¹²³ oder seine Feststellung: »Heute sind ganz andere Vernehmungsmethoden wie 1929«,¹²⁴ worauf die Kriminalbeamten konterten, daß die »Befragung durch die Kriminalpolizei an besondere Richtlinien nicht gebunden sei«.¹²⁵

Entscheidend für Erich Saß' Geständnisbereitschaft war schließlich die Drohung mit Vorbeugungshaft. Am 16. Juni wurde er von Kriminaldirektor Gennat vernommen, der ihn darauf hinwies, daß die von ihm »angewandte Taktik von früher jetzt unter Berücksichtigung der veränderten Verhältnisse in Deutschland unklug sei«.¹²⁶ Am folgenden Tag folgte eine »Belehrung des Erich Saß über polizeiliche Vorbeugungshaft« durch Kriminalrat Paulus: »Es wird darauf hingewiesen, daß er [...] auf unbestimmte Zeit in Vorbeugungshaft genommen werden könne, falls er sich nicht doch noch zu den gegen ihn vorliegenden Strafsachen bekennen sollte«.¹²⁷ Franz Saß wurde ebenfalls an diesem 17. Juni 1938 über die Vorbeugungshaft belehrt. Da er im Gegensatz zu seinem Bruder auch hierdurch nicht aussagebereit wurde, erinnerte ihn Paulus am 4. Juli 1938 erneut an diese Belehrung: »Er hätte nur die Wahl zwischen Aufrechnen der alten Schuld und dem Konzentrationslager [...]. Im Lager herrsche übrigens strengste Zucht und Ordnung«.¹²⁸ Solche Drohungen waren nicht nur im Fall Saß der Hintergrund des von Daluege gelobten »auffallenden Mitteilungsbedürfnis der Berufsverbrecher«.¹²⁹ Die vorbeugende Verbrechensbekämpfung trug insoweit zur Verschärfung der Strafjustiz bei, als sie Beschuldigtenrechte wie die Aussageverweigerung faktisch außer Kraft setzte.

Dennoch muß die generalisierende Behauptung, die Solidarität des Schweigens sei durch die neuen Möglichkeiten der Kripo zerbrochen worden, skeptisch bewertet werden. Dafür, daß gerade als Berufsdelinquenten Angesehene sich der Kooperation mit der Kripo verweigerten, bieten auch Ermittlungsakten der Jahre nach 1933 vielfältige Beispiele. Es blieb kriminalpolizeilicher Alltag, daß Ermittlungen – wie es eine Sonderkommission der Berliner Kripo formulierte, die 1936 in Luckenwalde gegen eine Einbrecherkolonne ermittelt hatte – »nur vereinzelt und [...] in [...] spärlicher Weise durch entsprechende vertrauliche Angaben unterstützt«¹³⁰ wurden. In Verfahren gegen Hamburger Geldschränkeinbrecher traten 1935 und 1937 in den Hauptverhandlungen »Zunftgenossen«¹³¹ der Angeklagten als Entlastungszeugen auf. Festgenommene Berliner Geldschränkeinbrecher beherzigten auch 1939 noch die Solidarität des Schweigens.¹³² Als Motto einer Diebesbande von 1942 vermerkte die bremische Kripo »Schnauze halten und Stange halten«,¹³³ und 1944 notierte sie über einen

des Diebstahls Verdächtigen, dieser sei »ein alter Gewohnheitsverbrecher«, halte »als solcher [...] mit der Wahrheit zurück« und sei »so leicht nicht zu überführen«. ¹³⁴

Das beeindruckendste Beispiel innerhalb des für diese Untersuchung herangezogenen Aktenmaterials ist der Fall des 1899 geborenen Erich A., der als professioneller Einbrecher 1933 zu zwölf Jahren Zuchthaus und anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt worden war. Obwohl er keinerlei Aussicht besaß, daß Zuchthaus lebend zu verlassen, sofern er nicht mit Justiz und Polizei kooperierte, verweigerte er sich 1940 einem ihn erneut vernehmenden Kriminalbeamten völlig. Dieser berichtete über den Verhörversuch im Zuchthaus Brandenburg:

»Der Strafgefangene Erich A. ist und wird auch wohl der alte Berufsverbrecher bleiben. [...] Die Vernehmung des A. gestaltete sich äußerst schwierig, da er zu keiner Aussage zu bewegen war. [...] Hierbei erwähnte er, er habe eine ausgesprochene Antipathie, geständig zu werden, denn, wenn die Straftat auch noch so lange zurückliege, so würde ein anderer Personenkreis darin verwickelt und es gäbe dann Folgerungen. [...] Später erklärte er einmal, er habe eigentlich nichts zu befürchten, denn er habe sein ›Pensum‹ [d. h. die Höchststrafe, P.W.] [...], aber die Personen, die an seinen Straftaten beteiligt seien, könnten noch einer Strafe entgegensehen. Er sei kein Verräter und verfüge noch über eine gewisse ›Ehre‹. In der Anfangszeit sei er mal ›weich‹ geworden, dann habe er sich aber immer hingelgt und sich selbst suggeriert, indem er immer die Worte vor sich hinsprach: ›Ich will nicht.‹« ¹³⁵

Teilweise etwas verklausulierte skeptische Anmerkungen machten Autoren der kriminalistischen Fachpublizistik 1935/36 zu der Annahme, die subkulturellen Strukturen der Berufsdelinquenten seien zerschlagen. Im internen Mitteilungsblatt des preußischen Landeskriminalpolizeiamtes bemerkte ein Autor im Oktober 1935, ein Ermittlungsverfahren wegen Falschgeldvertrieb habe zu der Erkenntnis geführt, »daß die Gefahr, die von den früheren Unterweltvereinen ausging, noch nicht durch deren Auflösung unterbunden« ¹³⁶ sei. Die gegenseitige Abhängigkeit vom Schweigen über gemeinsame Taten habe auch nach Auflösung der öffentlich erkennbaren Strukturen den »Zusammenhalt unter den früheren Vereinsmitgliedern« konserviert, auch 1935 an Beweismangel scheiternde Strafverfolgung habe ihren Grund »in der immer noch vorhandenen Disziplin der ehemaligen Vereinsmitglieder«. Kommunikationszentrum dieser Ehemaligen sei wie vor 1933 das vom früheren Vereinsvorsitzenden betriebene Lokal. »Auch von der Polizei gesuchte Personen werden stets bei ihren früheren Vereinskollegen Unterstüztung und Unterschlupf finden können. Der Zusammenhalt der ehemaligen Vereinsmitglieder bietet somit nach wie vor die Möglichkeit zur Begehung gemeinsamer Straftaten.« ¹³⁷

Wie sensibel das Thema Ringvereine für die Berliner Kripo blieb, zeigen die Ermittlungen nach der Ermordung eines Schutzpolizisten am 24. März 1937, als die Mordkommission sofort elf ehemalige Mitglieder des Klubs der Freunde überprüfte und noch vier Jahre später die Falschaussage eines Strafgefangenen protokollierte, der Mord sei ein Racheakt von ehemaligen Mitgliedern des Vereins Immertreu gewesen.¹³⁸ Die Personenakte eines lose überwachten ehemaligen Klubmitgliedes enthält das Protokoll einer am 3. März 1941 stattgefundenen Vernehmung zu seiner Vereinszugehörigkeit. Laut des verwendeten Vordruckes befragten die Ermittler noch zu diesem Zeitpunkt routinemäßig ehemalige Ringvereiner zu Themen wie:

»6. Mit welchen Mitgliedern des Vereins verkehren Sie noch?

7. Wann sind Sie mit Mitgliedern des oben angeführten oder eines anderen Vereins zuletzt zusammengewesen?

8. Wissen Sie, ob sich noch Mitglieder von Ihrem Verein treffen und wo?

9. Ist Ihnen bekannt, daß sich ehem. Mitglieder Ihres oder eines anderen Vereins getarnt zusammen getan haben?«.¹³⁹

Am Ende stand der formularmäßige Schlußvermerk, daß der Vernommene »davor gewarnt worden« sei, »den Umgang mit früheren Mitgliedern seines gewesenen Vereins oder befreundeter ehem. Brudervereine fortzusetzen oder erneut aufzunehmen«. Durchschläge der Vernehmungsprotokolle gingen in die »Vereins- S – Sammlung«¹⁴⁰ der Berliner Kripo ein. Offensichtlich gingen die Kriminalisten 1941 noch von der partiellen Fortexistenz der Ringvereinsstrukturen aus. Tatsächlich ist die Annahme wahrscheinlich, daß die subkulturellen Strukturen der Berufsdelinquenten nicht etwa völlig zerschlagen wurden, sondern lediglich in eine für die Kripo schwerer kontrollierbare Dunkelzone abgedrängt wurden. Verifizieren läßt sich diese These schwerlich, da eine auf Akten der Kripo und Justiz basierende Untersuchung logischerweise immer nur die Existenz der von der Kripo erkannten, ergo schlecht getarnten Strukturen nachvollziehen kann.

Aufschlußreich ist die Verblüffung, mit der Kriminalbeamte mitunter reagierten, wenn ihnen die Vernehmung eines Berufsdelinquenten eine Vorstellung der Kripo ansonsten verborgener Kommunikationsstrukturen im illegalen Milieu vermittelte. So etwa im Fall des wegen des Verdachtes der Teilnahme an einem Raubmord von der Berliner Kriminalpolizei im Mai 1939 verhörten Erich L., dem es offensichtlich Spaß machte, den Ermittlern anhand des Verbrecheralbums seine Milieukennntnis zu demonstrieren. Man legte ihm u. a. die Bände für Auto-, Fahrrad-, Taschen- und Ladendiebe, für Geschäfts-, Wohnungs-, Keller- und Bodeneinbrecher, für Räuber und Betrüger vor, und die erstaunten Beamten notierten: »Bei Einsicht in die verschiedenen Alben erkannte er eine Unzahl von Personen, bis zu drei Personen auf einer Seite und nannte hierbei auch verschiedentlich

Vor- und Zunamen dieser Personen. Wurden seine Angaben angezweifelt, so war er sofort bereit, mit den Beamten um ein Monatsgehalt zu wetten. Er nannte von den zahlreichen ihm bekannten Personen nicht nur die Namen, sondern auch die von diesen begangenen Straftaten. L. muß danach eine ausgezeichnete [...] Orientierung in Verbrecherkreisen besitzen«¹⁴¹ – die er nur seiner Integration in weiterhin bestehende, eng verzahnte Milieustrukturen verdanken konnte, vornehmlich dem Verkehr in noch immer ihre Funktion erfüllenden Kaschemmen. Daß es solche Verkehrslokale auch Ende der 30er Jahre noch gab, belegen ohnehin diverse Ermittlungsakten der Berliner Kripo.¹⁴²

Einen Hinweis auf den Zerfall der Subkulturen der Berufsdelinquenten glaubten Kriminalisten in einer Akzentverschiebung weg von der Bandenkriminalität und hin zur isolierten Delinquenz einzelner erkennen zu können. Der Berliner Kommissar Reimer behauptete 1936 sogar, seit Anfang 1934 träten auf dem Feld des Einbruches »ausnahmslos ›Einzelgänger‹«,¹⁴³ aber keine Banden mehr auf. Im Gegensatz hierzu belegen kriminalpolizeiliche Quellen aus jenen Jahren nicht nur, daß es auch weiterhin Einbrecherbanden in Deutschland gab, sondern auch, daß unter diesen Banden Gruppen von beachtlicher Größe und Aktivität waren. So operierte z. B. 1936/37 in der Umgebung des westfälischen Arnsberg eine aus über 30 Personen bestehende Einbrecherbande,¹⁴⁴ und in den niedersächsischen Landkreisen Uelzen und Dannenberg war zwischen Anfang 1938 und Mitte 1940 eine dreizehnköpfige Einbrechergruppe, der mindestens 54 Einbrüche und Diebstähle zugeordnet wurden, tätig.¹⁴⁵ Die Berliner Kripo zerschlug im April 1939 eine elfköpfige Einbrecherbande, die seit Mai 1936 mit einer Serie von »verwegenen«¹⁴⁶ Geldschrankleinbrüchen aufgetreten war. Ende Dezember 1939 folgte die Verhaftung einer weiteren Geldschrankknackerkolonne, die ebenfalls bereits seit mehreren Jahren in der Reichshauptstadt tätig gewesen war.¹⁴⁷ Markant an den beiden Berliner Banden ist, daß sie handwerklich auf hohem Niveau agierten, ihre Mitglieder jedoch nicht jenen Klischees entsprachen, die die Kriminalisten über Geldschrankleinbrecher hegten. Sie lebten nämlich nach außen »als wahre Musterknaben«¹⁴⁸ und hatten nur lose Kontakte zu den von der Kripo überwachten Subkulturen, den auch 1939 offenbar noch in Berlin existenten »Fachkreisen«¹⁴⁹ für Geldschrankleinbrüche.

Es gab also einerseits auch in der zweiten Hälfte der 30er Jahre hochqualifizierte Einbrecherbanden, andererseits scheint deren subkultureller Zusammenhang untereinander jedoch in der Tat loser geworden zu sein als vor 1933. Dieser Verlust an Struktur bedeutete nach den vorliegenden Berichten jedoch keineswegs, daß die Ermittlungsarbeit einfacher geworden wäre. Vielmehr verschwanden mit den offen erkennbaren Strukturen auch Informationsquellen für die Kriminalisten und wurden die bis dahin so

fleißig gesammelten Daten über Zusammenhänge in den Subkulturen wertlos. Infolgedessen erlebte auch die Kripo des Nationalsozialismus ihre spektakulären Pannen und Blamagen, die freilich für die Öffentlichkeit in der gleichgeschalteten Presse nur zwischen den Zeilen erkennbar wurden. 1937/38 etwa verübte ein »tollkühner Fassadenkletterer« in Berlin 82 Geschäftseinbrüche – wie der Lokal-Anzeiger anlässlich des Strafverfahrens im April 1939 berichtete – »ohne jeden Complicen und ging dabei mit großer Raffiniertheit zu Werke, so daß er neun Monate lang zahlreiche Geschäftshäuser in der Innenstadt brandschatzen konnte, ohne erwischt zu werden.«¹⁵⁰ Dieser Einbrecher blieb für die Kripo lange Zeit unfassbar, weil er nach außen völlig geordnet in einem legalen Umfeld und ohne jeden Bezug zur klassischen Kripoklientel lebte. Erst als ein Neider aus dem legalen Umfeld ihn wegen seiner angesichts seines kargen regulären Einkommens hohen Lebenshaltungskosten bei der Polizei denunzierte, überprüfte diese seine Wohnung, die sich als Beutelager entpuppte.

Wie schwer es der Kripo fiel, Ermittlungserfolge gegen solche Straftäter zu erzielen, die außerhalb überwachter Milieus agierten, wurde vor allem an zwei spektakulären Serien von Raubüberfällen deutlich. Berlin und sein Umland erlebten zwischen November 1934 und Januar 1938 eine Kette von 157 Fällen bewaffneten Raubes, die Arthur Nebe, seit Anfang 1935 als Leiter des Landeskriminalpolizeiamtes Kopf der preußischen Kripo, als »persönliche Beleidigung«¹⁵¹ empfand. Und selbst die NS-Presse verglich die Raubüberfälle mit der »Verwegenheit und Rücksichtslosigkeit amerikanischer Gangster«,¹⁵² eine Ebene des Vergleichs, die ansonsten den angeblichen Unsicherheits-Verhältnissen der »Systemzeit« vorbehalten blieb. Die Täter, zwei Brüder, wurden im März 1938 eher zufällig ermittelt, nachdem Fahndungsmaßnahmen von gigantischem Aufwand zuvor ergebnislos verpufft waren.

Eine dreiköpfige Bande, die seit 1929 in Westdeutschland Kassenboten ausgeraubt und drei von ihnen ermordet hatte, konnte erst 1943 ermittelt werden, nachdem ein Überfallener einen der Täter erschossen hatte. Von den 31 dieser Bande zugeordneten Taten waren 28 nach der NS-Machtübernahme verübt worden; die Täter waren nach außen völlig angepaßt lebende Männer, einer von ihnen war sogar zeitweise als Polizist tätig gewesen. Was diesen Fall so spektakulär machte, war das halböffentliche Eingeständnis der Hilflosigkeit von seiten der Kriminalisten im November 1936, als die Ermittler alle Banken und Betriebe, die Kassenboten beschäftigten, aufforderten, diese nur zu zweit, mit Pistolen bewaffnet und möglichst in Kraftfahrzeugen auf den Weg zu schicken. Angesichts der vollmundigen Parolen vom sicheren Dritten Reich war diese Reprivatisierung der Vorbeugung gegen Raubkriminalität den Verantwortlichen äußerst unangenehm.¹⁵³

Eine Skizze der Phänomenologie von Eigentumskriminalität nach 1933 wäre unvollständig ohne den Hinweis, daß das NS-Regime auch neue Gelegenheiten zur Delinquenz eröffnete. So beobachtete etwa die Weibliche Kriminalpolizei in Berlin, daß Jugendliche die diversen Sammlungen für Winterhilfswerk und andere NS-Institutionen zu quasi privaten Sammlungen nutzten.¹⁵⁴ Vor allem aber die staatliche Diskriminierung und Verfolgung der jüdischen Bürger schuf individueller Kriminalität neue Spielräume. So versuchte 1937 ein Einbrecher von einem Konfektionshändler Geld mit der Drohung zu erpressen, er werde ihn bei der Polizei als Hehler denunzieren. »Darauf sagte der Mann, es wäre mir doch als Jude sicher nicht angenehm, mir würde als Jude ja doch nicht geglaubt, auch wenn es nicht der Fall wäre,«¹⁵⁵ sagte der Erpreßte später aus. Ein Berliner Kofferdieb verkaufte 1939 seine Beute (zumeist Textilien) unter dem Deckmantel der Judenverfolgung an Privatpersonen, denen er erklärte, die Ware stammten aus Haushaltsauflösungen emigrierender Juden.¹⁵⁶ Im selben Jahr wurde aufgedeckt, daß Berliner Kriminalbeamte über Jahre hinweg zusammen mit von ihm inhaftierten Berufseinbrechern jüdische Geschädigte von Einbrüchen genötigt hatten, auf ihre berechtigten Forderungen gegenüber Versicherungsgesellschaften zu verzichten. Die Kriminalbeamten hatten die jüdischen Opfer mit Falschaussagen der Einbrecher konfrontiert, es habe sich um von den Geschädigten zum Zwecke des Versicherungsbetruges bestellte Einbrüche gehandelt. Kriminalisten wie Einbrecher waren von den Versicherungen für ihre Dienste mit Geldzuwendungen belohnt worden.¹⁵⁷

Neue Zielgruppen der Kriminalprävention

Während in der Tagespresse ohne Einschränkung das Szenario dank des Nationalsozialismus drastisch sinkender Kriminalität entfaltet wurde, registriert der sorgfältige Leser in den Artikeln der Fachpublizistik um 1936 auch skeptische Töne. So glaubte ein schlesischer Kriminalkommissar im Oktober 1936 erkannt zu haben, daß »neuerdings Anzeichen dafür sprechen, daß asoziale Elemente zu schweren, beunruhigenden Straftaten zu neigen scheinen.«¹⁵⁸ Und selbst Liebermann von Sonnenberg, der ebenfalls 1936 in den Kriminalistischen Monatsheften die zitierte zufriedene Bilanz gezogen hatte, gab im gleichen Jahr in der Fachzeitschrift *Der Deutsche Polizeibeamte* zu bedenken, die Kripo dürfe sich »nicht in Sicherheit wiegen lassen«: »An der Front fühlt man schon, daß der Schock, den der scharfe Zugriff der nationalsozialistischen Polizei dem gesamten Verbrechertum beigebracht hat, an Wirkung zu verlieren beginnt.«¹⁵⁹

Auch wenn der Rückgang registrierter Eigentumskriminalität – wie oben dargelegt – quantitativ bis 1936 noch nicht so stark gewesen sein mag, wie es Jünger des Heindl'schen Konzeptes erwartet haben mochten, so erklärt weder dies noch die partielle Fortexistenz delinquenter Subkulturen oder die Ermittlungsprobleme gegen isolierte Einzeltäter zureichend die Skepsis Liebermann von Sonnenbergs und einiger seiner Kollegen. Es scheint vielmehr, als habe nach 1933 seine eigene Dynamik den kriminalpolizeilichen Apparat weiterhin zum Dasein des Sysiphus verdammt. Oder, wie es Hans Buchheim allgemein für die Polizei des NS-Staates formuliert hat: »Wer für die Sicherheit verantwortlich war, konnte nie den Punkt erreichen, an dem er sich beruhigen durfte, [...] alles nur Denkbare getan zu haben; schon solange er auch nur eine Möglichkeit tatsächlicher Art nicht wahrgenommen hatte, hatte er seine Pflicht noch nicht erfüllt.«¹⁶⁰

Ende 1934 prüfte das preußische Landeskriminalpolizeiamt, ob die Erfassung aller auch nur potentiellen Berufsdelinquenten nach Berliner Vorbild auf »ganz Preußen, später [...] ganz Deutschland« ausgedehnt werden könne: »Erst, wenn einmal eine solche planmäßige Überwachung der kriminell gefährlichen Kreise erfolgen wird, kann von einer wirklich durchgeführten Berufsverbrecherbekämpfung gesprochen werden.«¹⁶¹ Der Begriff der »Berufsverbrecher« blieb, der Kreis der Gemeinten wuchs jedoch stetig. Während Heindl noch von etwa 8500 Berufsdelinquenten in ganz Deutschland ausgegangen war, von denen er 700–1000 für Kandidaten der Sicherungsverwahrung gehalten hatte, schätzte das preußische Landeskriminalpolizeiamt ihre Zahl im Juli 1934 allein für Preußen auf rund 8000, von denen bereits 6500 durch Sicherungsverwahrung, Straf- oder Vorbeugungshaft festgesetzt waren, während die Berliner Kripo nur in der Reichshauptstadt Ende 1934 6500 potentielle Berufseinbrecher, -diebe und -betrüger identifizieren zu können glaubte. Immer mehr Menschen erhielten zu immer früheren Zeitpunkten ihrer kriminellen Karrieren das Etikett der Berufsdelinquenten. Im Bemühen, den Gegner restlos zu erfassen, um lückenlos Sicherheit herzustellen, gab es für den kriminalpolizeilichen Apparat keinen Endpunkt, sondern nur dauernde Ausweitung der Perspektive.

Zum Eindruck mancher Kriminalisten, auch im NS-Staat weiter an der Bürde des Sysiphus zu tragen, mag zudem beigetragen haben, daß die durch sinkende Eigentumskriminalität gemilderte Arbeitsbelastung an anderer Stelle wiederum gewachsen war. Der Arbeitsanfall in den bei der Berliner Kripo für Ermittlungen wegen Abtreibung und Sexualdelikten an Kindern zuständigen Kommissariaten z. B. war zwischen 1932 und 1935 deutlich gestiegen, nämlich um 17,9 bzw. 30,1 Prozent.¹⁶² In dieser Entwicklung kam vor allem zum Ausdruck, daß das NS-Regime von den

Strafverfolgungsorganen hier wie auf einigen anderen Feldern (etwa bei der Kriminalisierung Homosexueller) aus politischen Gründen mehr repressives Engagement forderte.

Auch jene Autoren der Fachpublizistik, die die Propagandaformel vom zerschlagenen Berufsverbrechertum relativierten, zweifelten nicht an der prinzipiellen Tauglichkeit der Methoden vorbeugender Verbrechensbekämpfung. Sie nahmen vielmehr eine diese Strategie weiter eskalierende Position ein, die nach ihrer Durchsetzung vom stellvertretenden Leiter des 1937 geschaffenen Reichskriminalpolizeiamtes Paul Werner dahingehend zusammengefaßt wurde, daß 1936 »die Vorbeugungsmaßnahmen noch nicht einschneidend genug waren und daß es an der wünschenswerten Einheitlichkeit im ganzen Reichsgebiet und an der zentralen Leitung fehlte«. ¹⁶³

Der theoretische Grundgedanke Heindls, wonach sich Kriminalität durch die Internierung einer klar definierbaren Gruppe von Menschen weitgehend eliminieren lassen werde, war inzwischen so fester, ideologischer Bestandteil des professionellen Selbstverständnisses der im Nationalsozialismus einflußreichen Kriminalisten geworden, daß er einer Falsifizierung durch gesellschaftliche Realität nicht mehr zugänglich war. Führte eine auf diesem Theorem aufbauende Strategie aus Sicht dieser Beamten nicht zum vollen Erfolg, so konnte dies nur daran liegen, daß sie noch nicht radikal genug praktiziert wurde. In der Fachpublizistik wurden daher zwischen 1934 und 1936 zwei mögliche Eskalierungen der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung diskutiert. Erstens ging es darum, auf welche bislang nicht als Berufsdelinquenten identifizierten Gruppen die Maßnahmen ausgedehnt werden mußten, und zweitens wurde die bereits in der Weimarer Republik diskutierte Zentralisierung des kriminalpolizeilichen Apparates erneut eingefordert.

Liebermann von Sonnenberg glaubte 1936 beobachten zu können, daß Delikte, deren Begehung die Kripo bislang aufgrund ihres Modus operandi nur Berufsdelinquenten zugetraut hatte, nun von nicht vorbestraften Jugendlichen begangen würden, die sich hierzu »um einen vorbestraften Verbrecher« sammelten; hier seien »Ansätze für die Neubildung eines Berufsverbrechernachwuchses erkennbar«. ¹⁶⁴ Liebermann von Sonnenberg stand nicht allein mit solchen Klagen über Jugendkriminalität. Für das Jahr 1935 berichteten lokale Jugendgerichtshilfen über das erneute »Auftreten von jugendlichen Banden«. ¹⁶⁵ Zwar sanken die Kriminalitätsziffern für Jugendliche, d. h. die Zahl der Verurteilten zwischen 14 und 18 Jahren auf jeweils 100000 Gleichaltrige, von 1932 bis 1935 beim einfachen Diebstahl von 246 auf 219 und beim schweren Diebstahl von 88 auf 59. ¹⁶⁶ Die Wahrnehmung von Jugendlichen als einer Problemgruppe mag jedoch damit zusammenhängen, daß dieser Rückgang registrierter Jugendkriminalität bezogen auf einige Delikte weniger stark als bei Erwachsenen ausfiel, wodurch der pro-

zentuale Anteil Jugendlicher an der Gruppe der Verurteilten anstieg und zwar im Vergleich der Jahre 1932 und 1935 beim einfachen Diebstahl von 9,9 Prozent auf 11,5 Prozent und beim schweren Diebstahl von 11,1 Prozent auf 14,9 Prozent.¹⁶⁷ Eine nicht nach Delikten aufgeschlüsselte Anzeigenstatistik zeigt unter anderem, daß in Berlin 1935 insgesamt 1271 Straftaten Jugendlicher registriert wurden gegenüber 948 im Jahre 1934, für Hamburg lauten die Werte 859 gegenüber 566 – wobei die Zuwächse auf den hohen Anteil Jugendlicher an den aufgrund wachsender Verfolgungsintensität statistisch ebenfalls wachsenden Sexualdelikten zurückzuführen sein dürften.¹⁶⁸ Statt einzuräumen, daß diese Entwicklung schwerlich mit dem Konzept des »Berufsverbrechers« erklärbar war, sondern vielmehr darauf verwies, daß Kriminalität jeweils komplexe gesellschaftliche, materielle und psychologische Gründe besitzt und daß ihre Bekämpfung ebenfalls ein von vielen Faktoren beeinflusster Prozeß ist, wurde Jugenddelinquenz über den Terminus des »Berufsverbrechernachwuchses« in das kriminalistische Denkmodell integriert, ein neuer Schwerpunkt »Bekämpfung der Jugendkriminalität« als logische Fortentwicklung bisheriger Strategien interpretiert.

Im Kontext der Suche nach neuen Zielgruppen der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung sticht stärker als die noch vorsichtige Diskussion um Jugenddelinquenz die Debatte um die »Zuhälterfrage«¹⁶⁹ ins Auge, zu der zwischen März 1934 und März 1936 in den Kriminalistischen Monatsheften eine Reihe von Artikeln erschien, die teilweise offen und teilweise verschlüsselt Versäumnisse der Kriminalpolitik seit 1933 sowie die Sinnhaftigkeit einer Radikalisierung der kriminalpolizeilichen Maßnahmen erörterten.

Statistisch hatte sich nach 1933 die Strafverfolgung gegenüber Zuhältern verschärft. 1935 bearbeitete die Berliner Kripo 1025 Anzeigen wegen Zuhälterei gegenüber 339 im Jahre 1932. Liebermann von Sonnenberg interpretierte diese »erstaunlichen Zahlen«¹⁷⁰ als Ergebnis schärferer Repression und damit zusammenhängend wachsender Anzeigebereitschaft. Problematisch blieb jedoch die gerichtsfeste Überführung von Zuhältern. So standen den 1025 in Berlin 1935 erstatteten Anzeigen wegen dieses Deliktes lediglich 114 Verurteilungen und 28 Freisprüche gegenüber, was im Vergleich zu 1932, als es nur zu 36 Verurteilungen gegenüber 24 Freisprüchen gekommen war, immer noch eine bedeutende Verschärfung der Strafjustiz darstellte. Bezogen auf das gesamte Deutsche Reich nahm die justizielle Repressionsbereitschaft gegenüber Zuhältern allerdings nur mäßig zu, die Kriminalitätsziffer für Zuhälterei stieg von 1932 bis 1936 gerade einmal von 1,8 auf 1,9. Theoretisch drohte zwar nun auch Zuhältern die Sicherungsverwahrung, praktisch wurde sie jedoch so gut wie nie verhängt, da die Strafregister der meisten Zuhälter die als Voraussetzung der Verwahrung definierten Vor-

strafen nicht aufwiesen. 1934 wurde nur gegen einen von 66 im Kammergerichtsbezirk Berlin verurteilten Zuhälter eine Maßregel nach dem Gewohnheitsverbrechergesetz verhängt, 1935 sogar gegen keinen der 114 Verurteilten. Kriminalisten entdeckten hier eine neue schmerzliche »Lücke in den entsprechenden Bestimmungen«. ¹⁷¹

Auch Zuhälter und Prostituierte wahrten offensichtlich ihre subkulturellen Strukturen, Ermittlungen der Berliner Kripo in diesen Kreisen nach 1933 zeigen bemerkenswerte Kontinuitäten etwa in Bezug auf Zuhälterlokale wie das Paradiescafé oder die Straßenstrichbezirke der Bezirke Kreuzberg und Friedrichshain. In Vernehmungprotokollen von 1938 wie anlässlich von Fahndungen 1941 werden eben jene Straßen als Striche und Standorte von Zuhälterkaschemmen benannt, die bereits vor 1933 diese Funktion erfüllten wie z. B. Köpenicker Straße, Felsendamm, Münz- und Rosenthaler Straße, Jannowitzbrücke oder Schlesischer Bahnhof. ¹⁷² Duisburg besaß 1939 noch immer ein Netz von »Tanzlokalen der Unterwelt und Halbwelt«, dortige Zuhälter trafen sich im »Dirnenlokal Germania«. ¹⁷³ Hamburger Zuhälter bewegten sich 1940 ebenso wie vor 1933 bevorzugt im Umfeld der Herbertstraße. ¹⁷⁴ Auch die speziellen Gewaltverhältnisse in diesen Subkulturen hatten sich gegenüber der Zeit vor 1933 trotz der Auflösung der Ringvereine nicht entscheidend verändert. Widerstrebende Frauen wurden auch im sauberen Berlin der NS-Zeit von ihren Zuhältern mit Schlüsselbündeln und Schlagringen verprügelt sowie mit Pistolen bedroht. ¹⁷⁵ Und auch wie vor 1933 hielten die so Mißhandelten es nicht für attraktiv, den Staat zu ihrem Interessenvertreter zu bestellen. Der folgende wörtlich protokollierte Dialog aus der Vernehmung einer Berliner Prostituierten von 1938 blieb typisch:

»Paul ist zu mir niemals grob geworden [...]. Frage: Ich sehe, Sie haben um Ihre Augen und an der rechten Schläfenseite ein paar ganz anständige ›Veilchen‹, woher rühren die? Antwort: Vom Fallen. Vorhalt: Das muß aber ein sehr merkwürdiges Fallen sein. Wie ist es denn möglich, daß Sie unter dem linken Auge eine stark blutunterlaufene Stelle haben, wogegen Sie doch auf die rechte Kopfseite gefallen sein wollen? Antwort: Das weiß ich auch nicht. [...] Ich kann über den Paul L. nicht klagen, diese blaue Stelle hat er mir nicht beigebracht.« ¹⁷⁶

1936 waren im Mordprozeß gegen einen Berliner Zuhälter mehrere Prostituierte mit Falschaussagen zugunsten des Angeklagten aufgetreten. ¹⁷⁷ Zwei Jahre später hielt ein Berliner Kripo-Bericht im selben halbresignativen Ton, der auch zehn Jahre zuvor häufig geherrscht hatte, fest, daß Ermittlungen »in Dirnen- und Zuhälterkreisen« sich wegen deren mangelnder Kooperationsbereitschaft »äußerst schwierig und langwierig« ¹⁷⁸ gestalteten. »Er stellte sich hier ein, wie alte Ganoven es in der Systemzeit gemacht haben«, ¹⁷⁹ notierte der berichtende Kriminalkommissar über einen

der Zuhälterei Beschuldigten. Hans-Christian Lassen stellt anhand der 1937/38 ergangenen Freisprüche für in Hamburg der Zuhälterei Angeklagte fest, daß diese vor allem dem »geschickten Aussageverhalten«¹⁸⁰ der Beschuldigten und der als Zeuginnen herangezogenen Frauen geschuldet waren.

Das Überleben des Prostitutions- und Zuhältermilieus aktualisierte in den Kriminalistischen Monatsheften die bereits in der Weimarer Republik aufgeflamnte Kontroverse darüber, ob Zuhälter nun Berufsdelinquenten seien oder nicht. Anhänger des klassischen, Eigentumsdelinquenz fokussierenden Aufmerksamkeitsrasters wie der Leiter der Leipziger Kripo von Criegern argumentierten weiterhin, daß Zuhälter sich nicht in den für Berufsdelinquenten angeblich typischen Branchen wie Einbruch betätigten und folglich »nicht zu den Schwerverbrechern gerechnet«¹⁸¹ werden könnten. Demgegenüber behauptete der Dresdner Kriminalrat Fischer, Zuhälter seien die »gefährlichsten Genossen der Verbrecherzunft«.¹⁸² Die Debatte belegt, daß es einen einheitlichen Begriff dessen, was ein Berufs-, Gewohnheits- oder Schwerverbrecher sei, unter Kriminalisten um 1936 nicht gab. Die Mehrheit dürfte jedoch mit dem Bochumer Kommissar Kleyer darin übereingestimmt haben, daß nicht »Wortklauberei« getrieben« und »soviel Wert auf die wörtliche Auslegung des Wortes ›Berufsverbrecher‹ gelegt werden«¹⁸³ solle. Der bremische Kripo-Chef Parey hielt die »Erfassung« von Zuhältern als Berufsdelinquenten für »dringend geboten« und wischte terminologische Probleme mit der zukunftssträchtigen Formel vom Tisch, Zuhälter seien als »Volksschädlinge«¹⁸⁴ anzusehen.

Unabhängig von der kriminologischen Einordnung der Zuhälter war der Konsens aller Autoren der Debatte darüber, daß es ein Versäumnis gewesen sei, die Zuhälter von den Maßnahmen der preußischen Vorbeugungserlasse von 1933/34 auszunehmen. Bis auf wenige Einzelfälle, in denen die Vorbeugungshaft unter anderen Etiketten möglich gewesen war, fehlte es bei Zuhältern an den definierten Voraussetzungen in Gestalt von Vorstrafen wegen Gewinnsuchts-Delikten. Von Criegern, Fischer und der Kieler Kriminalbeamte Petersen forderten daher schon 1934 die Änderung der Erlasse in Richtung Einbeziehung der Zuhälter.¹⁸⁵ Vertreter der bremischen Kriminalpolizei suchten sich 1935/36 in der Fachöffentlichkeit durch den Hinweis zu profilieren, daß sie im Unterschied zu Preußen in ihrem Stadtstaat auch gegen Zuhälter mit planmäßiger Überwachung und Vorbeugungshaft voringen. Etwa 30 der 70 im Jahre 1933 dort registrierten Zuhälter hatten Bremen 1936 »größtenteils nach Verbüßung von drei- bis sechsmonatiger Vorbeugungshaft« verlassen, fünf weitere saßen damals in Vorbeugungshaft. Im Rahmen der planmäßigen Überwachung hatte die bremische Kripo Zuhältern unter Androhung der Vorbeugungshaft den Verkehr mit Prostituierten sowie »das Betreten zweifelhafter Lokale«¹⁸⁶

untersagt. Die Vertreter der bremischen Kripo forderten 1935 / 36 die Ausdehnung ihrer Praxis auf ganz Deutschland, weil das Ziel der Marginalisierung von Kriminalität nur so zu erreichen sei: »Sollen [...] die Maßnahmen der Polizei das gesamte Gebiet des Berufsverbrechertums erfassen, so müssen auch die Kreise, die, ohne selbst kriminell hervorgetreten zu sein, mit dem Verbrechertum in engster Fühlung stehen, ihm Unterschlupf, Beistand und Absatz gewähren, von den Maßnahmen ergriffen werden.«.¹⁸⁷

Die bremischen Kriminalisten begründeten ihre Forderung nach Einbeziehung der Zuhälter in die Vorbeugungsmaßnahmen mit deren angenommenen Dienstleistungsfunktion für Berufsdelinquenten, die den Fortbestand dieser Delinquenz überhaupt erst möglich mache. Aus derselben Perspektive erschien dem bremischen Kripo-Leiter Parey sogar die Internierung von Prostituierten, die sich der Reglementierung durch die Kripo widersetzen, in »einem Zwangsarbeitslager [...] ähnlich den Berufsverbrecherlagern« als »sehr erwünscht«.¹⁸⁸

Verbunden wurde die Forderung nach der Einbeziehung neuer Gruppen in die präventiven Maßnahmen mit dem Wunsch nach Zentralisierung und flächendeckender Organisation der Kripo, »um eine einheitliche Handhabung für das gesamte Reichsgebiet«¹⁸⁹ zu gewährleisten. Solange es keine flächendeckend arbeitende und zentral geführte Kriminalpolizei gab, mußte sich die Erhöhung der Repression auf die Städte mit staatlicher Kriminalpolizei konzentrieren, wenn nicht beschränken. Sorge bereitete manchem Kriminalisten daher die Vorstellung, Berufsdelinquenten könnten in überwachungsärmere Kleinstädte und ländliche Regionen ausweichen. Der Hallenser Kriminalkommissar Arno Lorenz merkte in diesem Zusammenhang 1936 kritisch an, daß in Deutschland 11400 Menschen zur Fahndung ausgeschrieben und unbekanntem Aufenthalts seien, darunter »viele Berufs- und Gewohnheitsverbrecher«.¹⁹⁰

Eine spektakuläre Bestätigung solcher Befürchtungen schien der Prozeß gegen den Vagabunden Adolf Seefeld zu bieten, der vom 21. Januar bis 22. Februar 1936 vor dem Schwurgericht Schwerin stattfand. Seefeld wurde wegen Mordes an elf Knaben zum Tode verurteilt, die Taten waren zwischen April 1933 und März 1935 an verschiedenen Orten Mecklenburgs und Brandenburgs begangen worden. Daß eine solche Mordserie im NS-Deutschland möglich war, mußte die Öffentlichkeit – die durch eine Vielzahl deutscher und ausländischer Journalisten beim Prozeß vertreten war – beunruhigen und nötigte die Kripo zur Überprüfung ihrer Arbeitsweisen.¹⁹¹ Kriminalrat Dr. Walter Zirpins, der für das Polizeinstitut Charlottenburg den Fall analysierte, legte 1937 das offizielle Resümee vor, das sich auf drei Punkte konzentrierte: Erstens habe sich erneut gezeigt, daß ländliche und kleinstädtische Polizeibehörden mit kriminalistischer Methodik nur unzureichend vertraut seien; die Tatbestandsaufnahmen seien ebenso

ungenügend gewesen wie die Einspeisung von Informationen in den Meldedienst der Landeskriminalpolizei. Zweitens habe der Fall die Notwendigkeit zentralisierter Informationssammlung allgemein sowie einer »zentralen Bearbeitung«¹⁹² solcher Taten im besonderen bewiesen. Und drittens habe der Fall des bereits 1909 von einem Psychiater als gemeingefährlich charakterisierten Seefeld noch einmal die Notwendigkeit einer zentral geleiteten vorbeugenden Verbrechensbekämpfung bewiesen, die sich anders als die Strafverfolgung nicht an das Vorliegen konkreter Taten binden lassen könne, sondern die nach »kriminologischen Gesichtspunkten«¹⁹³ eine Aufgabe ohne normierbare Grenzen zu erfüllen habe.

Das Ausbleiben des 1933 erhofften vollen Erfolges vorbeugender Kriminalitätsbekämpfung setzte 1936 aus der Sicht leitender Kriminalbeamter die weitere Eskalation dieser Strategie gegen soziale Randgruppen in ihrer Gesamtheit ebenso auf die Tagesordnung wie die bereits in der Weimarer Republik erstrebte Zentralisierung. Mit der Ernennung Heinrich Himmlers zum Chef der deutschen Polizei am 17. Juni 1936 wurde aus diesen Vorstellungen Praxis.

13. Die Reichskriminalpolizei

Auf- und Abstieg zweier Kriminalisten

Daß das NS-Regime den alten Kriminalistenwunsch nach einer Reichskriminalpolizei erfüllen würde, erschien von Beginn an als wenig fraglich. Reichsinnenminister Wilhelm Frick befaßte sich von Februar 1933 an mit Plänen, das preußische Landeskriminalpolizeiamt in ein Reichskriminalpolizeiamt umzuwandeln und forderte am 18. September 1934 von allen Ländern zur »Vorbereitung der Verreichlichung der Kriminalpolizei«¹⁹⁴ detaillierte Angaben zu Gliederung, Personalstärke, Besoldung, Ausbildung und Ausrüstung ihrer Kriminalpolizeien. Kurt Daluege begründete als Leiter der Polizeiabteilung des Ministeriums im November 1935 die Zentralisierungspläne explizit mit kriminalpräventiven Zielen: Es fehle insbesondere »auf dem Gebiete der in Preußen mit glänzendem Erfolge angewandten kriminalpolizeilichen Vorbeugungsmaßnahmen [...] an der erforderlichen Einheitlichkeit. Der asoziale Berufsverbrecher aber ist eine zu große Gefahr für die Volksgemeinschaft und die innerstaatliche Autorität, als daß der Nationalsozialismus noch länger damit warten kann, ihm überall im Reiche in geschlossener Front und mit gleichmäßiger Schärfe zu Leibe zu gehen«.¹⁹⁵

Das von allen Fachleuten als Keimzelle des künftigen Reichskriminalpolizeiamtes betrachtete preußische Landeskriminalpolizeiamt gewann zwischen 1933 und 1935 schrittweise an Bedeutung und Selbständigkeit. Vom 1. Dezember 1933 an wurden die bislang bei den jeweiligen Fachdienststellen der Berliner Kripo bestehenden deutschen Länderzentralen für die Bekämpfung von Falschgelddelikten, Taschendieben sowie Mädchenhandel,

die Erkennungsdienstzentrale, die preußische Nachrichtenstelle für Vermißte und unbekannte Tote sowie die preußische Zentralstelle zur Bekämpfung des Glücksspiels, die bislang zwar unter dem Briefkopf des Landeskriminalpolizeiamtes, real aber im Rahmen der Berliner Ortskripo gearbeitet hatten, dem Landesamt direkt unterstellt. Die mit Erlaß vom 22. November 1935 ins Leben gerufene Reichszentrale zur Bekämpfung von Rauschgiftdelikten wurde ebenfalls beim preußischen Landeskriminalpolizeiamt angesiedelt.¹⁹⁶ Am 18. Dezember 1934 wurde das Landesamt aus seiner Bindung an die Berliner Kripo ganz herausgelöst und als eigenständige Abteilung des Berliner Polizeipräsidiums zur »fachliche[n] Zentrale für die preußische Kriminalpolizei«.¹⁹⁷

Wenn es dennoch erst 1936 zum Aufbau einer Reichskriminalpolizei kam, so lag dies am bis dahin unentschiedenen Machtkampf verschiedener Fraktionen des NS-Regimes um die Polizeigewalt insgesamt. Den Sieg trug schließlich der SS-Apparat davon, als Heinrich Himmler am 17. Juni 1936 zum »Chef der Deutschen Polizei« avancierte und seinerseits am 26. Juni 1936 Reinhard Heydrich zum »Chef der Sicherheitspolizei« ernannte, in der fortan Gestapo und Kripo unter einem Dach zusammengefaßt waren. Während Daluge auf den Posten des »Chefs der Ordnungspolizei« geschoben wurde, stieg Arthur Nebe nun in kürzester Zeit zum obersten deutschen Kriminalisten auf. Zunächst wurde er im Juni 1936 innerhalb von Heydrichs Hauptamt Sicherheitspolizei Leiter des Amtes Kriminalpolizei, das die mit kriminalpolizeilichen Fragen befaßten Referate des Reichsinnenministeriums sowie das preußische Landeskriminalpolizeiamt umfaßte.¹⁹⁸ Indem Himmler mit dem Erlaß über die »Neuordnung der staatlichen Kriminalpolizei« vom 20. September 1936 das preußische Landesamt mit der »fachlichen Leitung der Kriminalpolizei aller deutschen Länder«¹⁹⁹ beauftragte, rückte sein Leiter Nebe zum Chef der deutschen Kripo auf.

Nebe verdankte seinen Aufstieg dem Umstand, daß er im regimieinternen Machtkampf auf Heydrich und Himmler gesetzt und diese von seiner Position im preußischen Gestapa aus mit Material gegen ihre Konkurrenten versorgt hatte.²⁰⁰ Nachdem die SS-Führer im April 1934 selbst die Leitung des Gestapa erobert hatten, wurde Nebe, vermutlich dank dieser Verdienste sowie seiner guten Beziehungen zu Innenminister Frick, im Januar 1935 als Leiter des Landeskriminalpolizeiamtes installiert, dessen Lösung aus dem Verband der Berliner Kripo just zu diesem Zeitpunkt hiermit zusammenhängen mag. Leiter der Berliner Kriminalpolizei wurde gleichzeitig Liebermann von Sonnenberg. Nebes weiterer Aufstieg zog in der Folge den Abstieg Liebermann von Sonnenbergs nach sich. Dieser wechselte 1937 unfreiwillig in das Hauptamt Ordnungspolizei seines Mentors Daluge.²⁰¹ Grund der Verdrängung Liebermann von Sonnenberg aus der Kripo war

sein enges Verhältnis zu Daluege. Den Anlaß bot ein Korruptionsverfahren gegen leitende Berliner Beamte, in dessen Verlauf u. a. der Einbruchsspezialist der Berliner Kripo Otto Tretin im Hausgefängnis der Gestapo (angeblich durch Selbstmord) zu Tode kam. Auch wenn sich Liebermann von Sonnenberg verzweifelt gegen die Kaltstellung wehrte, blieb ihm am Ende nur der Rückzug in Dalueges Hauptamt Ordnungspolizei, wo der von der Karteiarbeit geprägte Kriminalist zu einem der Schöpfer der Reichsmeldeordnung von 1938 sowie der Volkskartei von 1939 wurde.²⁰² Anlässlich seines Abschieds von der Kripo Ende 1936 versäumte Liebermann von Sonnenberg es nicht, noch einmal in einem Brief an Daluege seine Begeisterung über die seit 1933 ins Werk gesetzte Kriminalpolitik zum Ausdruck zu bringen:

»Aber ich kann letzten Endes doch zufrieden sein: In den letzten drei Jahren habe ich [...] an der Bekämpfung des Verbrechertums nach Methoden mitarbeiten dürfen, die mir stets als die richtigen erschienen waren, die aber ohne die nationale Erhebung [...] niemals verwirklicht worden wären.«²⁰³

Reichskriminalpolizeiamt und Kripo(leit)stellen: ein »feinmaschiges Netz«

Der Aufbau einer zentral geleiteten Reichskriminalpolizei erfolgte zwischen 1936 und 1939 in raschen Schritten. Das preußische Landeskriminalpolizeiamt wurde am 16. Juli 1937 in ein Reichskriminalpolizeiamt transformiert und bei Bildung des Reichssicherheitshauptamtes am 27. September 1939 dessen Amt V.²⁰⁴

Die Kripo erhielt jedoch nicht nur eine Zentrale mit Weisungsrecht, sondern zugleich wurde ein flächendeckendes Netz kriminalpolizeilicher Dienststellen geknüpft.²⁰⁵ Im September 1936 organisierten 51 und im Dezember 1941 – nach der Einrichtung neuer Stellen in den annektierten Gebieten – 64 Kriminalpolizeistellen jeweils regional, zumeist für den Bereich eines Regierungsbezirks, die kriminalistische Arbeit. Ähnlich dem Organisationsmodell der preußischen Landeskriminalpolizeistellen zuvor basierte auch die Reichskriminalpolizei darauf, daß die für den Ortsbezirk einer Großstadt zuständige Kripo gleichzeitig die Polizei- oder Gendarmeriestellen, staatlichen oder kommunalen Kriminalpolizeien eines größeren geographischen Bereiches in kriminalpolizeilichen Fragen koordinierte und führte.²⁰⁶ Mehrere Kripostellen eines aus Sicht des Reichskriminalpolizeiamtes kriminalgeographisch zusammengehörigen Gebietes wurden wiederum von einer von ihnen koordiniert und angeleitet, die die Bezeich-

nung Kriminalpolizeileitstelle trug; 1936 gab es 14, 1941 dann 19 Kripoleitstellen.²⁰⁷ Die Kripoleitstelle Düsseldorf koordinierte z. B. die Arbeit der Kripostellen Essen, Dortmund, Recklinghausen, Bochum, Wuppertal und Düsseldorf, sorgte also für einheitliche Arbeit im Industriegebiet Rhein-Ruhr. In kürzester Zeit war ein Apparat entstanden, für den 1939 12 202 Kriminalbeamte sowie 377 -beamtinnen arbeiteten, 302 von ihnen im Reichskriminalpolizeiamt.²⁰⁸

Die Ziele, die mit der Neuordnung der Kripo ab 1936 verfolgt wurden, waren zunächst dieselben, die bereits in den 20er Jahren formuliert worden waren. Im Kern ging es um den Aufbau einer flächendeckenden kriminalistischen Verwaltung und um Erhöhung des Verfolgungsdrucks auf Straftäter »besonders auf dem flachen Lande«.²⁰⁹ Hierzu sollten dienen 1. die Normierung der kriminalistischen Organisationsformen und Methoden, 2. die zentrale Lenkung der Exekutive und damit verknüpft die flächendeckende Bereitstellung von Spezialisten sowie 3. die flächendeckende Datensammlung mit zentraler Datenverarbeitung.

Bildeten die Kripostellen aus der militärischen Sicht des RKPA-Chefs Nebe die »Truppe, die das Gros in der Front gegen das Verbrechertum« formierte, so galt das Amt selbst als »der Generalstab der deutschen Kriminalpolizei«.²¹⁰ Das Reichskriminalpolizeiamt hatte für »einheitliche Geschäftsführung der staatlichen und kommunalen Kriminalpolizei«²¹¹ zu sorgen, indem es Richtlinien ausarbeitete und deren Beachtung kontrollierte. Den Kripo(lei)stellen und untergeordneten lokalen Kriminalabteilungen wurde z. B. detailliert vorgegeben, welche Karteien sie auf der Basis welcher Klassifikationsschemata zu führen hatten.²¹² Hatte das preußische Landeskriminalpolizeiamt am Ende der 20er Jahre den praktischen Blick der Berliner Kripo für alle preußischen Kriminalpolizeien als Norm durchgesetzt – ungeachtet der unterschiedlichen gesellschaftlichen Realitäten in der Metropole Berlin und z. B. einer ostpreußischen Kleinstadt – so dehnte die aus dem preußischen Landeskriminalpolizeiamt hervorgegangene Reichszentrale diese Normierung nun auf das gesamte Reich aus.

Daß dies vor Ort nicht generell als Fortschritt gesehen wurde und daß das Reichskriminalpolizeiamt ähnlich dem preußischen Landesamt zehn Jahre zuvor zum Hebel der Personalpolitik greifen mußte, um sein Konzept durchzusetzen, veranschaulicht das Beispiel der bremischen Kripo. Am 1. Juni 1937 wurde der Regierungsrat Paul Schmitz-Voigt, der zuvor die Düsseldorfer Kripo geleitet hatte, als Leiter zur Kripoleitstelle Bremen versetzt. Aus der kritischen Sicht seines Stellvertreters in Bremen, des aus der lokalen Kripo hervorgegangenen Carl Krämer, verfolgte Schmitz-Voigt das Ziel, »alle Einrichtungen [...] nach Düsseldorfer [d. h. preußischem, P.W.] Muster umzukrempeln«:²¹³

»Die Bremer kriminalpolizeilichen Einrichtungen waren organisch ge-

wachsen, waren den Bremer Verhältnissen angepaßt und konnten ohne Schaden nicht so ohne weiteres über Bord geworfen werden. Wenn Änderungen so schematisch durchgeführt werden sollten, daß z. B. ein Düsseldorf-Formular, bei dem lediglich ›Düsseldorf‹ durch ›Bremen‹ ersetzt worden war, ein hier gebräuchliches, den hiesigen Verhältnissen besser angepaßtes Formular verdrängen sollte, so konnte es nicht ausbleiben, daß ein solch primitives Vorgehen [...] insbesondere bei den leitenden Beamten [...] auf Widerspruch stieß. Das ›Betriebsklima‹ [...] wurde unter Schmitz-Voigt ausgesprochen schlecht«. ²¹⁴

Das Widerstreben gegen die Borussifizierung der Arbeitsweisen brach das Reichskriminalpolizeiamt durch die Versetzung von vier leitenden Beamten der bremischen Kripo in andere Städte. Gleichzeitig wurden ein Kommissaranwärter und ein Kriminalobersekretär von Düsseldorf nach Bremen versetzt, um an der »Umstellung der bremischen Kriminalpolizei nach den Reichsrichtlinien mitzuwirken«. ²¹⁵

Die reichseinheitliche Normierung des praktischen Blicks begann mit der Ausbildung des Kripo-Nachwuchses. Die in Preußen um 1930 entwickelten Wege der Rekrutierung der künftigen Kripo-Beamten aus Schutzpolizei und freien Berufen sowie der dualen Ausbildung in Praxis und Lehrgängen wurden für ganz Deutschland ausgebaut – mit nationalsozialistischen Modifikationen, z. B. der Einführung von Einstellungs Voraussetzungen wie dem Ariernachweis, der Mitgliedschaft in einer der Gliederungen der NSDAP und »unbedingte[r] politische[r] Zuverlässigkeit«. ²¹⁶ Das Polizeiinstitut Charlottenburg übernahm 1937 unter dem neuen Namen Führerschule der Sicherheitspolizei die theoretische Ausbildung aller deutschen Kommissaranwärter von Kripo und Gestapo, die dort gemeinsame neunmonatige Lehrgänge mit Abschlußprüfung absolvierten. Eine bemerkenswerte Neuerung stellte die Zentralisierung der dreimonatigen Abschlußlehrgänge für den Nachwuchs der unteren Kripo-Ränge in einer dem Charlottenburger Institut angegliederten Kriminalfachschule dar. Die Ausrichtung des gesamten Kripo-Nachwuchses auf ein einheitliches kriminalistisches Konzept war somit lückenlos organisiert. ²¹⁷

Exekutiv beteiligten sich die Kripo(leit)stellen als »Rückgrat des reichskriminalpolizeilichen Vollzugsdienstes« ²¹⁸ »beratend, anweisend und helfend« ²¹⁹ an den Ermittlungen der ihnen untergeordneten Polizeien. Bei wichtigen Straftaten sollten die Kripostellen die Zuständigkeit den örtlichen Polizeibehörden entziehen und eigene Spezialisten beauftragen. Die Kripo(leit)stellen wiederum sollten vor allem solche Straftaten selbst bearbeiten, bei denen reisende Straftäter über die geographischen Grenzen einer einzelnen Kripo(leit)stelle hinaus agiert hatten. Insgesamt bearbeiteten die Kripo(leit)stellen 1939 20049 Fälle in ihrer Eigenschaft als Teil der Reichskriminalpolizei direkt, d. h. außerhalb ihres ortspolizeilichen Zuständigkeits-

bereiches und über die routinemäßige Mitbearbeitung im Rahmen des Nachrichtendienstes hinaus.²²⁰

Die exekutive Tätigkeit des Reichskriminalpolizeiamtes selbst sowie die Führung der wichtigsten zentralen Modus operandi-Sammlungen wurden von Reichszentralen abgewickelt, die in ihrem Zuschnitt den Spezialkommissariaten einer Großstadtkripo entsprachen. Die wichtigsten waren die Reichszentralen »zur Bekämpfung von Kapitalverbrechen«, »zur Bekämpfung von Geldfälschungen«, »zur Bekämpfung internationaler Taschendiebe«, »zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens«, »zur Bekämpfung reisender und gewerbsmäßiger Einbrecher«, »zur Bekämpfung reisender und gewerbsmäßiger Betrüger und Fälscher«²²¹ sowie »zur Bekämpfung der Jugendkriminalität«.²²² Das Reichsamt zog 1939 in 512 Fällen die Nachforschungen an sich. Vor allem bei Ermittlungen gegen solche Täter, die über das Gebiet einer Kripoleitstelle hinaus tätig wurden, ermittelte das Reichskriminalpolizeiamt entweder selbst oder lenkte die Ermittlungen verschiedener Kripoleitstellen zentral. Die Reichszentrale zur Bekämpfung von Kapitalverbrechen bearbeitete 1939 beispielsweise 22 Mordsachen direkt und gab in anderen Fällen »Anweisungen an die örtlich zuständigen Stellen über die Weiterbearbeitung dieser Sachen«.²²³

Im Oktober 1938 nahm im Reichskriminalpolizeiamt das Kriminaltechnische Institut der Sicherheitspolizei seine Arbeit auf, das aus einer entsprechenden Abteilung der Stuttgarter Chemischen Landesanstalt unter Dr. Walter Heeß hervorgegangen war. Vier Chemiker, ein Botaniker, zwei Fotografen und mehrere Hilfskräfte führten in modernen Laboren Urkunden-, Brand- und Schußwaffenuntersuchungen durch, analysierten Blut- und Spermaproben, identifizierten Werkzeug-, Haar- oder Faserspuren. Das Kriminaltechnische Institut fungierte als »oberste Instanz in allen Fragen kriminaltechnischer Art« und hatte in Streitfragen »die letzte endgültige Entscheidung zu treffen«.²²⁴ 1939 fertigte das Institut 1156 Gutachten an, 1941 waren es bereits 3500, wobei das mit Abstand größte Einzelgebiet jeweils die Untersuchung von Schußwaffen und -spuren bildete (mit 984 Begutachtungen 1941). Zur Bewältigung dieses Arbeitsanfalls nutzte das Kriminaltechnische Institut von 1941 an Hollerith-Lochkarten.²²⁵

Um das Institut von einer Vielzahl relativ einfacher Untersuchungen zu entlasten, wurden von 1939 bis 1944 in jeweils sechswöchigen Lehrgängen am Kriminaltechnischen Institut etwa 90 Beamte der Kripostellen in Kriminaltechnik unterrichtet, die danach an ihrem Dienstort Kriminaltechnische Untersuchungsstellen einrichteten. Damit wurde ein Teil der kriminaltechnischen Arbeit dezentralisiert, vor allem aber sollten die regionalen Untersuchungsstellen das im Bereich ihrer Kripostelle anfallende Untersuchungsmaterial »sieben«²²⁶ und nur jene Fälle ans Berliner Institut weiterleiten, die von ihnen nicht bearbeitet werden konnten und in denen die

Beschaffenheit des Materials Erfolg verhiess. 1941 verfügten 22 Kripostellen über eine Kriminaltechnische Untersuchungsstelle. Auf dem Felde der Kriminaltechnik war der Fortschritt infolge der Neuordnung der Kripo eindeutig. Dieser Fortschritt war freilich auch ein solcher in Richtung Völkermord, womit die Verbesserung von Beweistechniken lediglich eine Marginalie bildet. Es war das Kriminaltechnische Institut, das von 1939 an die Technik des Massenmordens per Kohlenmonoxid entwickelte; Mitarbeiter des Institutes – vor allem der Chemiker Dr. Albert Widmann – ermordeten in diesem Rahmen zunächst Opfer der ›Euthanasie‹, dann 1941 als Juden klassifizierte Menschen; auch beim Einschmelzen des Zahngoldes der Ermordeten engagierte sich das Institut.²²⁷

Was die Aufklärung von Straftaten betraf, so bildete den Kern der Tätigkeit der Reichskriminalpolizei – wie zuvor den der Landeskriminalpolizeien – die Datensammlung, Datenweitergabe und zentralisierte Datenauswertung, die nun gleichmäßig und lückenlos organisiert war. Die örtlichen Polizeiorgane, seien es Dorfgendarmen oder städtische Kriminalabteilungen, hatten binnen 24 Stunden eine Fülle von in einem Erlaß vom 16. Juli 1937 aufgelisteten Vorkommnissen per Vordruck zu melden, so 1. alle Straftaten, deren Aufklärung die Anforderung eines Spezialkriminalisten nötig machen könnte, 2. solche Delikte, die »Aufsehen und Beunruhigung im besonderen Maße« erregten, 3. alle Menschen, die im Verdacht standen, außerhalb ihres Wohnortes Straftaten verübt zu haben und 4. alle Straftaten, bei denen der Verdacht bestand, sie seien von solchen »reisenden Täter[n]« begangen worden. Um die Ortspolizeien in den beiden letztgenannten Fällen zu lückenloser Meldetätigkeit zu zwingen, verlangte das Reichskriminalpolizeiamt, Täter im »Zweifelsfalle als reisende anzusehen, wenn nicht bestimmte Umstände dagegen sprechen«.²²⁸

Die Kripostellen hatten die bei ihnen eingehenden Meldungen in ihre Modus operandi-Karteien einzuspeisen, um durch Vergleich mit dort bereits registrierten Taten und Menschen Zusammenhänge aufzuklären. Solche Delikte und Verdächtige, bei denen die Möglichkeit bestand, daß die Täter auch jenseits der Grenzen der jeweiligen Kripostelle aktiv waren, hatte die Stelle innerhalb von 24 Stunden an ihre Kripostelle weiterzumelden, die anhand ihrer eigenen Karteien wiederum einen Modus operandi-Abgleich durchführte und solche Meldungen an das Reichskriminalpolizeiamt weiterreichte, bei denen es eventuell um Täter ging, die im Bereich verschiedener Kripostellen operierten. Im Reichsamt wiederum führte die jeweilige Reichszentrale einen Datenabgleich zwischen Meldung und den in ihren zentralen Straftaten- und Täterkarteien registrierten Fällen durch.²²⁹ Eine von der örtlichen bis hinauf zur Reichsebene organisierte Datenweitergabe wurde daneben für Bereiche wie das Fahndungs- und Fingerabdruckwesen organisiert.²³⁰

Das Funktionieren des reichsweiten Nachrichtendienstes setzte (wie schon das Meldewesen der preußischen Landeskriminalpolizei) eine weitgehende Normierung des praktischen Blicks der örtlichen Polizisten voraus. Zur Erstattung der verschiedenen Meldungen diente eine Fülle von Vordrucken. Straftaten waren von der meldenden Stelle anhand einer gegenüber dem preußischen Vorbild erweiterten Grundeinteilung der Delikte in zehn Klassen mit 193 Unterklassen (gegenüber 167 in der preußischen Grundeinteilung von 1927) zu klassifizieren. Dasselbe Schema hatten die Kripo(leit)stellen bei der Führung ihrer Modus operandi-Karteien anzuwenden.²³¹ Von seiten der Kripostellen, die die Ortspolizeien ihrer Bezirke hinsichtlich der Durchführung des Nachrichtendienstes zu instruieren und beaufsichtigen hatten, wurden von 1937 an dieselben Klagen laut, die bereits zehn Jahre zuvor die Einrichtung des preußischen Nachrichtendienstes begleitet hatten. Die Vorschriften würden »nicht genügend beachtet«, die Vordrucke »unvollständig ausgefüllt«,²³² klagte etwa die Kripostelle Hamburg im Oktober 1937. Krämer erinnert sich, daß es für die Kripostelle Bremen »nicht einfach« gewesen sei, die nachgeordneten Dienststellen dazu zu bewegen, die geforderten Meldungen zu erstatten, diese hätten den Nachrichtendienst vielfach als »Papierkrieg«²³³ angesehen. Unwillen und Unfähigkeit der Polizisten vor Ort, den Anforderungen des Nachrichtendienstes zu genügen, sind im Fall der Kripostellen Hamburg und Bremen insofern bemerkenswert, als es sich bei den von ihnen geführten Provinzpolizeien um zuvor preußische Polizeiverwaltungen handelte, die eigentlich bereits seit 1927 in vergleichbarer Weise in ein kriminalpolizeiliches Meldewesen integriert gewesen waren.

In den kriminalpolizeilichen Nachrichtendienst wurde ohnehin stets nur ein Teil der vor Ort registrierten Delikte eingespeist. 1939 wurden beispielsweise 948 Tötungsdelikte von den Kripostellen registriert und zu 568 dieser Fälle (= 59,9 Prozent) Meldungen im Nachrichtendienst erstattet. Fast gleich hoch war die Meldequote für Raubdelikte: 1957 Fälle wurden registriert und zu 1189 (= 60,8 Prozent) von diesen erfolgten Meldungen im Nachrichtendienst. Gleichzeitig wurden zu 24932 schweren Diebstählen Angaben in den Nachrichtendienst eingespeist, dies waren nur 27,5 Prozent der 90742 registrierten Fälle. Bei den 138718 registrierten Betrugsdelikten lag die Meldequote mit 13268 Fällen (= 9,6 Prozent) besonders niedrig.²³⁴

Aufklärungserfolge erzielte der Nachrichtendienst jedoch gerade bei den Delikten Betrug und Einbruch. Vermutlich lag dies einerseits daran, daß auf diesen Deliktfeldern die Arbeit mit am Modus operandi orientierten Informationssammlungen am ehesten zu Erfolgen führen konnte und andererseits daran, daß angesichts der hohen Zahlen vor Ort registrierter Delikte aus Gründen der Arbeitsökonomie nur zu jenen Fällen Daten in den

Nachrichtendienst eingespeist wurden, bei denen ein Erfolg tatsächlich denkbar erschien, während die selten vorkommenden Delikte wie z. B. Tötungen aufgrund ihrer Dramatik eine Weitermeldung auch dann nahelegten, wenn diese kaum Erfolgsaussichten besaß. Die größten Erfolge erzielte der kriminalpolizeiliche Nachrichtendienst 1939 in der Sparte Betrug: 3078 (= 23,2 Prozent) der gemeldeten Fälle wurden durch »reine Vergleichsarbeit in der Kartei«²³⁵ einer Kripo(leit)stelle bzw. des Reichskriminalpolizeiamtes aufgeklärt, beim schweren Diebstahl waren es immerhin noch 2248 Fälle (= 9,0 Prozent). Weniger erfolgreich war die Karteiarbeit bei der Aufklärung von Raub mit 32 Fällen (= 2,7 Prozent) und Tötungsdelikten mit 14 Taten (= 2,5 Prozent). Trotz einer hohen Zahl von Meldungen ebenfalls nur selten erfolgreich war der Nachrichtendienst in der Aufklärung von Sexualdelikten, zu 15018 Taten wurden 1939 Daten eingespeist, jedoch nur in 330 Fällen (= 2,2 Prozent) kam es infolgedessen zu Erfolgen. Erfolgreich war der kriminalpolizeiliche Nachrichtendienst mithin gerade in jenen Bereichen reisender Eigentumskriminalität, die in den 20er Jahren von den Kriminalisten als Domänen von Berufsdelinquenten identifiziert worden waren.

Den Löwenanteil an Datenverarbeitung und -vergleich leisteten die Kripo(leit)stellen. 1939 leiteten sie lediglich 33,3 Prozent der bei ihnen eingegangenen Meldungen über Betrugsdelikte und nur 19,4 Prozent der Meldungen zu Einbruchsdelikten an das Reichskriminalpolizeiamt zur Bearbeitung weiter. Entsprechend bescheiden war dessen Anteil an den mit Hilfe der Modus operandi-Karteien erzielten Erfolge: Von den 1289 im Jahr 1939 derart ermittelten Betrügern waren lediglich 81 (= 6,3 Prozent) durch die Reichszentrale festgestellt worden, unter den 650 überführten Einbrechern verdankten nur elf (= 1,7 Prozent) ihre Überführung der Karteiarbeit im Reichskriminalpolizeiamt.²³⁶

Das hierarchisierte Nachrichtenwesen wurde auf der Ebene der Kripo(leit)stellen ergänzt durch die zunächst von den Kripostellen, dann im Rahmen einer Rationalisierung ab 1938 zumeist nur noch von den Leitstellen für ihren Bezirk wöchentlich herausgegebenen Meldeblättern.²³⁷ Diese dienten dem horizontalen Datenaustausch zwischen örtlichen Polizeistellen, ergänzten also das weiterbestehende Deutsche Kriminalpolizeiblatt auf regionaler Ebene. Ortspolizeien schilderten jeweils knapp den Modus operandi in ihrem Bereich vorgefallener Taten in der Hoffnung, Kollegen an anderen Orten könnten aufgrund dieser Informationen Hinweise auf bislang unbekannte Täter geben oder im Bestreben, einem schon festgestellten Täter weitere, an anderen Orten begangene Delikte nachzuweisen.

»Wo sind ähnliche Straftaten begangen worden, für die X. als Täter in Frage kommt?«,²³⁸ lautete im zweiten Fall z. B. die Schlußformel der Meldung. Aufgabe der Meldeblätter war es, solche reisenden Täter einem ho-

hen Verfolgungsdruck auszusetzen, die sich der Konfrontation mit gut organisierten städtischen Kriminalpolizeien dadurch zu entziehen suchten, daß sie in weniger überwachte ländliche Gebiete auswichen. Ein Musterbeispiel für das Funktionieren des Meldesystems liefern drei Nummern des Meldeblattes der Kripoleitstelle Hamburg vom Frühjahr 1938. Am 25. März wurde hier mit Beschreibung und Lichtbild erstmals der Betrüger H. ausgeschrieben:

»Am 12. 3. 1938 [...] erschien in Glückstadt in einer Schlachtereie ein Mann, der sich als Kapitän [...] eines Motorschiffes ausgab und für RM 40,- Fleischwaren bestellte. Unter dem Vorwand, nur schwedisches Geld zu besitzen [...], lieh er sich RM 2,- und verschwand. [...] Gegen 11 Uhr desselben Tages war der Mann im etwa 10 km entfernten Wewelsfleth a.d.Stör und erschwand bei einem Schlachter RM 3,-. Hier gab er sich als Schiffsbesitzer vom M. S. »Käthe« aus und bestellte wieder eine größere Menge Fleisch. Alsdann wandte sich der Unbekannte nach Itzehoe, wo er sich am gleichen Tage in einer Wirtschaft als Kapitän [...] vom M. S. »Olga« ausgab und einmietete. Am 14. 3. 1938 verschwand er unter Hinterlassung von Loggisschulden. [...] Täter ist der einschlägig vorbestrafte Johannes Friedrich H., 30. 10. 1873 [...]. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß der Täter seine Betrügereien in kleineren Häfen [...] der Provinz [...] fortsetzt.«²³⁹

Das Meldeblatt vom 1. April 1938 berichtete, daß H. am 25. März in Cuxhaven und Lübeck mit demselben Trick insgesamt RM 8,- erschwindelt habe und schloß die Mahnung an, »energisch nach H. zu fahnden«.²⁴⁰ Mit dem Meldeblatt vom 8. April kam die Fahndung zu einem vorläufigen Ende:

»Der in den Meldeblättern 12 und 13 ausgeschrieben und abgebildete Seemann H. ist am 24. 3. 38 auch in Stade aufgetreten, wo er in der Nacht zum 25. 3. als »Kapitän Winter« bei einem Gastwirt übernachtete. H. lieh sich vom Wirt 5,- RM [...] und verschwand unter Hinterlassung der Zechschuld. [...]. Am 6. 4. 1938 wurde H. von dem Gendarmerie-Hauptwachtmeister Sommer, Brunsbüttelhafen, nach dem Lichtbild, welches im Meldeblatt 12/38 veröffentlicht ist, erkannt, festgenommen und dem Amtsgericht in Meldorf zugeführt«.²⁴¹

H. war bereits ein großer Fisch im Vergleich zu vielen anderen Tätern, die sich im durch die Meldeblätter gesponnenen Fahndungsnetz verfangen sollten. Ausschreiben wie jenes vom 5. August 1938 bezüglich eines Einbruches im Kreis Harburg, bei dem es um eine Beute von drei Mettwürsten, einem Weckglas mit Schweinefleisch und zweieinhalb Kilogramm Brot ging, waren keine Ausnahme.²⁴² Dieser Meldedienst erfaßte nicht nur und nicht einmal vorrangig Menschen, die sich mit Kriminalität auf dem Niveau eines Heindl'schen »Berufsverbrechers« beschäftigten. Zur Zielgruppe gehörten vielmehr in der Masse für kurze Zeit nicht seßhafte Bagatelldelin-

quenten, die zwar reisende Täter waren, aber nicht aus den dem klassischen Berufsdelinquenten unterstellten Gründen. Das nationalsozialistische System der Arbeitsverwaltung reglementierte in den Jahren der Rüstungskonjunktur und des Krieges Aufgabe und Wechsel von Arbeitsstellen einschneidend bis hin zur Dienstverpflichtung, die das Verlassen des Arbeitsplatzes strafbewehrte. Damit waren Konfliktlagen vorprogrammiert. Menschen, die nicht bereit waren, sich dem zu fügen, gerieten in Lebenssituationen, die das Verlassen des Wohnsitzes und Subsistenzkriminalität unumgänglich machten. Häufig vermerken die Ausschreibungen der erhaltenen Meldeblätter der Kripoleitstelle Hamburg von 1938 und 1940/41 als Ausgangspunkt der Tätigkeit eines reisenden Mehrfachtäters das Verlassen des Lohnarbeitsplatzes; so etwa im Fall des 1893 geborenen Georg U., der ein halbes Jahr von Einbrüchen und Gelegenheitsarbeiten lebte, nachdem er im August 1939 »von seinem Arbeitsplatz am Kaiser-Wilhelm-Kanal entlaufen«²⁴³ war. Hier bewahrheitet sich idealtypisch Michel Foucaults These, daß zur Überwachung einer als klein und überschaubar definierten Gruppe von Delinquenten konzipierte Maßnahmen im Effekt zur Kontrolle eines wesentlich größeren Teils der Gesellschaft dienen.²⁴⁴

Die Kripo als Teil der Sicherheitspolizei

Bevor nun die Radikalisierung der Kriminalprävention ab 1937 erörtert wird, muß zumindest in Umrissen skizziert werden, welche Folgen sich für die Kriminalpolizei aus der Integration in die Sicherheitspolizei bzw. in den Komplex von Sicherheitspolizei und SD ergaben. Dabei wird es unvermeidbar sein, im Interesse einer thematisch zusammenhängenden Darstellung teilweise chronologisch bis in die Endphase des Krieges vorzugreifen.

Obwohl die Geschichte der Kriminalpolizei selbst noch sehr unzureichend erforscht ist, haben Historiker, die sich für den Gesamtapparat der Sicherheitspolizei interessierten, bereits sehr weitgehende Charakterisierungen gewagt. So spricht Hans Buchheim davon, die Kripo sei nach 1936 »grundsätzlich in den Einflußbereich der politischen Polizei einbezogen« worden. »Es wurde auf diese Weise ein Prozeß der organisatorischen Angleichung der Kriminalpolizei an die politische Polizei und der zunehmenden Orientierung der kriminalpolizeilichen Exekutivpraxis an der politischen Polizei eingeleitet.«²⁴⁵ Peter Nitschke glaubt gar sagen zu können, die Kriminalpolizei sei zum »Appendix der Gestapo«²⁴⁶ geworden.

Der gemeinsame Nenner solcher Beurteilungen besteht darin, die Radikalisierung kriminalpolizeilicher Praxis auf einen Einfluß der Gestapo zurückzuführen, den diese aufgrund der Verschmelzung beider Polizeispar-

ten in der Sicherheitspolizei erlangt habe. Bei der Analyse der Entwicklungslinien, die 1937 in die Eskalation der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung mündeten, wird deutlich werden, daß im wachsenden Einfluß von Polizeikonzeptionen, wie sie in Gestapo und SD entwickelt worden waren, nur einer von mehreren Gründen für die Radikalisierung der Kripomaßnahmen zu sehen ist. Die Dynamik innerhalb der Kriminalpolizei selbst – dies wurde oben bereits deutlich – strebte 1936 auch unabhängig von äußeren Einflüssen dem nächsten Radikalisierungsschritt entgegen. Dennoch enthalten die oben zitierten Sichtweisen einen wahren und wichtigen Kern: Tatsächlich wurde die Kriminalpolizei durch ihre Vereinigung mit Gestapo und SD unter einen »fortwährenden Radikalisierungsdruck«²⁴⁷ gesetzt. Freilich wird genauer zu erörtern sein, wie diese Vereinigung vonstatten ging und sich auswirkte. Hierbei wird man unterscheiden müssen zwischen in der Zentralinstanz formuliertem Anspruch und polizeilicher Praxis vor Ort.

Als polizeitheoretischen Anspruch formulierte Werner Best, der völkische Ideologe der Gestapo, die völlige Verschmelzung von Polizei und SD zum nationalsozialistischen Staatsschutzkorps. Sicherheitspolizei und SD sollten nach einem gemeinsamen politischen Konzept einheitlich geführt und personell durch eine gemeinsame Laufbahn vernetzt werden. Perspektivisch sollte der einzelne Beamte als SS-Mitglied im Laufe seiner Berufstätigkeit zwischen SD, Gestapo und Kripo hin und her pendeln. Ziel der Verschmelzung von SS und Polizei war, so Best 1936, die fachliche Kompetenz der letzteren »mit dem unbeugsamen Kämpferwillen und der weltanschaulichen Folgerichtigkeit«²⁴⁸ der ersteren zu verbinden.

Verwirklicht wurde diese Konzeption bis 1945 nur in Ansätzen. Zwischen Gestapo und Kripo fand tatsächlich ein permanenter Personalaustausch statt, der freilich insgesamt jeweils nur eine kleine Teilgruppe der Beamten beider Sparten betraf. Da zum Ausbau des Gestapoapparates dringend erfahrene Kriminalisten benötigt wurden, die den aus der politischen Sphäre kommenden Gestapoleuten wenigstens die fachlichen Grundbegriffe vermitteln konnten bzw. als professionelle Korsettstangen der Gestapo dienten, hatte es bereits seit 1933 einen stetigen Fluß von Kripobeamten in die Gestapo gegeben. Mit der Vereinigung beider Sparten zur Sicherheitspolizei nahm 1936 nur dessen Fließgeschwindigkeit zu. Der Wechsel von Berliner Kriminalisten ins Geheime Staatspolizeiamt wurde bereits oben dargestellt; Einzeluntersuchungen weisen auch für diverse regionale Gestapostellen nach, daß diese 1933 und in den Folgejahren um einen Kern aus erfahrenen früheren Kripobeamten herum aufgebaut wurden. In Würzburg z. B. rekrutierten sich nach einer Untersuchung von Gerhard Paul zwölf Prozent der Gestapobeamten aus dieser Gruppe – »unter ihnen fast sämtliche Gestapo-Chefs«.²⁴⁹

Ein Teil dieser zur Gestapo versetzten Kriminalisten war gegen eigenen Willen dorthin delegiert worden und bemühte sich immer wieder um die Rückkehr zur Kripo, was allerdings nur in seltenen Fällen gelungen zu sein scheint.²⁵⁰ War die Gestapo in den ersten Jahren nach 1933 personell noch deutlich schwächer gewesen als die Kripo – Mitte 1935 arbeiteten in Preußen etwa 2700 Menschen hauptamtlich für die Gestapo gegenüber 7200 Mitarbeitern der Kripo –, so kehrten sich diese Verhältnisse vor allem im Kriege völlig um. Anfang 1944 besaß die Gestapo in Deutschland und den besetzten Gebieten schließlich etwa 31000 hauptamtliche Mitarbeiter, während die Kripo lediglich über knapp 13000 Beamte verfügte.²⁵¹ Die Versetzung zur Gestapo war angesichts dieser Entwicklung für den einzelnen Kripobeamten in der Regel eine Einbahnstraße. Ausnahmen betrafen vor allem Führungspositionen der Kriminalpolizei, die relativ häufig mit Beamten besetzt wurden, die zuvor eine Zeitlang bei der Gestapo gedient und somit politisches Engagement bewiesen hatten. Arthur Nebe hatte knapp zwei Jahre bei der Gestapo gearbeitet, bevor er zum Chef der deutschen Kripo aufgestiegen war; als Nebe nach dem 20. Juli 1944 ersetzt werden mußte, fiel die Wahl auf Friedrich Panzinger, der zuvor im Geheimen Staatspolizeiamt eine Führungsposition bekleidet hatte. Einige Leiter von Kripostellen waren ebenso ehemalige Gestapomänner wie führende Beamte in solchen Abteilungen des Reichskriminalpolizeiamtes, die wie die sog. Kriegsfahndungszentrale politisch unmittelbar relevante Aufgaben erfüllten.²⁵²

Obwohl nach 1936 die künftigen leitenden Gestapobeamten am Polizeiinstitut Charlottenburg – das nun Führerschule der Sicherheitspolizei hieß – in gemeinsamen Kursen mit ihren Kripokollegen ausgebildet wurden, blieben die Laufbahnen beider Sparten zunächst getrennt. Ein Erlaß Himmlers zur Ausbildung der Sicherheitspolizisten sah 1938 für künftige Kripokommissare zwar ein zweimonatiges Praktikum bei einer Gestapo-Stelle sowie eine dreimonatige Ausbildung beim SD vor, während Gestapokommissaranwärter drei Monate bei der Kripo hospitieren mußten, ihre jeweilige praktische Ausbildung erhielten die Nachwuchskommissare aber speziell in ihren Sparten.²⁵³ Bernd Wehner behauptet, die Kommissaranwärter der Gestapo seien von ihren Kollegen aus der Kriminalpolizei »nicht als vollwertiger Kriminalistennachwuchs anerkannt« worden, muß aber zugleich einräumen, daß es Ende der 30er Jahre »immer weniger gravierende Unterschiede zwischen Kripo- und Gestapo-Teilnehmern«²⁵⁴ der Kurse in Charlottenburg gegeben habe. Kripobeamte der unteren Dienst-ränge mußten während ihrer Ausbildung überhaupt nicht zur Gestapo, während dem niederen Gestaponachwuchs in einem zweimonatigen Kurs bei der Kripo wenigstens Grundbegriffe der Kriminalistik vermittelt werden sollten. Zwar führte ein Erlaß Heydrichs vom 8. Mai 1940 dann einen

standardisierten gemeinsamen Ausbildungsgang für alle Anwärter des leitenden Dienstes der Sicherheitspolizei ein, aufgrund der Kriegsverhältnisse durchliefen diese Ausbildung allerdings nur noch sehr wenige Beamte.²⁵⁵

Eine weltanschauliche Aufladung erhielt die Kripoarbeit zweifellos dadurch, daß die überwiegende Mehrheit der leitenden Beamten nach 1936 in die SS aufgenommen wurde und damit unter den Einfluß besonders radikaler, ja mörderischer Konzepte geriet.²⁵⁶ Apologeten der Kripogeschichte haben nach 1945 behauptet, der SS angehörende Kriminalisten seien häufig ohne ihr eigenes Zutun, quasi automatisch im Rahmen der ›Dienstrangangleichung‹ in die Schutzstaffel aufgenommen worden. Aus Vergesslichkeit oder Rechtfertigungsbedürfnis vermischten solche Darstellungen zwei unterschiedliche Vorgänge. Der erste Vorgang, nämlich der Eintritt eines Kripobeamten in die SS, blieb bis 1945 freiwillig. Wer ihn nicht vollzog, ging kein größeres Risiko ein, als daß er sich die Chance künftiger Beförderungen verbaute. Nach dem SS-Eintritt wurde dem Kriminalbeamten innerhalb der SS-Formation SD der seinem Beamtenrang entsprechende SS-Rang verliehen. Nur dieser zweite Vorgang erfolgte automatisch und wurde mit dem Terminus der Dienstgradangleichung bezeichnet.²⁵⁷

Entscheidender als die organisatorische Verklammerung der Kriminalpolizei mit der Gestapo dürfte ab 1936 gewesen sein, daß die Befehlsgewalt über die Kriminalpolizei an Nichtkriminalisten fiel, die in diese Rolle durch ihre politischen Karrieren in der SS gelangt waren. An der Spitze waren dies Heinrich Himmler als Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei sowie Reinhard Heydrich bzw. ab 1943 Ernst Kaltenbrunner als Chefs der Sicherheitspolizei und des SD. Diese primär weltanschaulich motivierten Feldherren der Verfolgungs- und Vernichtungspolitik griffen mit einer Fülle direkter Weisungen in die Arbeit der Kripo, von der sie fachlich keinerlei Kenntnisse besaßen, ein. Regional erlangten vor allem die ab 1937 sukzessive eingesetzten Inspekture der Sicherheitspolizei und des SD Einfluß auf die Kripoarbeit. Jeweils für den Bereich eines Wehrkreises zuständig koordinierten die Inspekture die Zusammenarbeit der in diesem Raum tätigen Kripo- und Staatspolizei(leit)stellen sowie SD-Leitabschnitte. Sie beeinflussten in unterschiedlichem Maße deren konkrete Arbeit vor Ort.

Die Inspekture besaßen keine umfassende fachliche Befehlsgewalt gegenüber den Kripostellen ihres Bereiches, da die entscheidende Weisungen hierzu von den Berliner Zentralinstanzen kamen. Sie besaßen aber ein allgemeines Inspektionsrecht, das Recht, von den Kripostellen Berichte anzufordern, Zuständigkeiten in Fragen der Ausrüstung und Ausbildung der Beamten sowie die Kompetenz, durch konkrete Weisungen in Einzelfragen des kriminalpolizeilichen Agierens einzugreifen. So befahl etwa der Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD Düsseldorf im Oktober 1939 den Kripostellen, verstärkt Fremdenkontrollen in Hotels vorzunehmen

und ordnete im März 1940 an, daß die Kripo bei Streifen zur Kontrolle Jugendlicher den HJ-Streifendienst zu beteiligen hätte. Am stärksten war der Einfluß der Inspektore offensichtlich in Personalfragen. Das Ausmaß, in dem ein Inspekteur in die Arbeit der Kriminalpolizeistellen seines Bezirkes eingriff, hing in erster Linie von seiner Persönlichkeit ab und weniger von formalen Kompetenzen.²⁵⁸

Bezeichnend ist, daß zu Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD vorrangig SD-Funktionäre ernannt wurden, gefolgt von Gestapobeamten, während nur vier der 59 bis 1945 ernannten Inspektore der Kripo entstammten. Ein ähnliches Bild zeigte sich in den nach 1939 besetzten Gebieten, in denen nicht Inspektore sondern Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD tätig wurden sowie am Kriegsende auch in Deutschland selbst. Als 1945 32 regionale Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD eingesetzt wurden, die im Endkampf Gestapo, Kripo und SD vor Ort straff zu führen hatten, befanden sich nur drei Kripobeamte unter diesen Kommandeuren.²⁵⁹ Ulrich Herbert meint wohl zu Recht, daß »von den überkommenen Kriminalbeamten nur ein kleiner Teil als politisch zuverlässig und als flexibel genug angesehen wurde, um Führungspositionen in der Sicherheitspolizei einzunehmen.«²⁶⁰ Dort wo der Leiter einer Staatspolizeistelle zugleich den Posten des Inspektors bekleidete – wie z. B. ab 1940 der Chef der Wiener Gestapo im Wehrkreis XVII –, kann man tatsächlich von einer Steuerung der Kripo durch die Gestapo sprechen.²⁶¹ Dies blieben jedoch bis zur Endphase des Krieges Ausnahmen.

Aus Sicht des örtlichen Kripoleiters bot die in ihrem Ausmaß nicht klar definierte Unterstellung unter den Inspekteur nicht zuletzt eine Gelegenheit, den Einfluß des jeweiligen Polizeipräsidenten auf die Kripotätigkeit zurückzudrängen. Hintergrund hierfür war die eigenartige Stellung der Kripo innerhalb der örtlichen Polizeiverwaltungen nach 1936. Erst im September 1943 wurde die Kriminalpolizei in vollem Umfang aus den jeweiligen Polizeiverwaltungen herausgelöst, die trotz der weitgehenden Ausschaltung der Polizeipräsidenten aus dem direkten Befehlsweg seit 1936 noch einige Kompetenzen – vor allem in Haushalts- und Personalfragen – behalten hatten.²⁶² Bis Herbst 1943 hatten die Kripoleiter zwischen verschiedenen Instanzen jonglieren müssen, in diesem Balanceakt aber auch größere Eigenständigkeit gewinnen können. Aufschlußreich ist in diesem Zusammenhang die Beschwerde des Dresdner Polizeipräsidenten Karl Pflomm beim Innenministerium vom Februar 1943: Der Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD erteile dem Leiter der Kripoleitstelle Dresden »unmittelbare Anweisungen und Befehle [...]. Ich, der Polizeipräsident als ›Chef der Kriminalpolizei‹, werde dabei vollständig übergangen. [...] Wenn der Leiter der Kriminalpolizeistelle mich nun täglich auf meine besondere Anordnung hin von allen Vorkommnissen zu unterrichten hat,

so geschieht das lediglich nur, um meiner Anordnung zu genügen, denn in Wirklichkeit hält er es selbst nicht für notwendig, zum täglichen Vortrag zu erscheinen. [...] Sowohl der Leiter der Kriminalpolizeistelle als auch dessen Beamte erblicken allein in dem Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD ihren Vorgesetzten. [...] Ferner sei es allein Aufgabe des Leiters der Kriminalpolizei, den Dienst nach seiner Auffassung festzusetzen. Der Polizeipräsident als ›Chef der Kriminalpolizei‹ hat daher nur noch das rein Verwaltungsmäßige zu unterschreiben, was ihm der Leiter der Kriminalpolizeistelle im Auftrage des Inspektors der Sicherheitspolizei und des SD vorlegt.«²⁶³

Die Frage des Verhältnisses der Kripobeamten zur Gestapo bzw. danach, in welchem Ausmaß man mit Buchheim von einer »Orientierung der kriminalpolizeilichen Exekutivpraxis«²⁶⁴ am Vorbild der Gestapo sprechen kann, muß primär durch eine Analyse konkreten polizeilichen Handelns vor Ort beantwortet werden. Apologeten der Kripogeschichte charakterisieren das Verhältnis der Kriminalbeamten zu ihren Gestapokollegen in diesem Zusammenhang gern als eines der Konkurrenz zwischen unpolitischer Professionalität (der Kripo) und dumpfer Folterknechtsgesinnung verbohrrer Nationalsozialisten (der Gestapo). Bernd Wehner etwa beschreibt mehrere Sensationsfälle, in denen die Kripo vor großen Ermittlungsproblemen stand und die Gestapo die Kriminalisten dadurch vor Himmler und Heydrich blamieren wollte, daß sie selbst diese Fälle mittels brutaler Gewalt gegen Zeugen und Verdächtige zu lösen versuchte.²⁶⁵

Tatsächlich kann man den Quellen eine Fülle von Beispielen dafür entnehmen, daß zwischen den Angehörigen der verschiedenen Sparten von Sicherheitspolizei und SD ein intensives Konkurrenzverhältnis herrschte. Keineswegs läßt sich aber diese Konkurrenz auf die Formel professionelle und anständige Kriminalpolizisten hier und brutale Gestaposchergen dort bringen. »Die Rivalitäten zwischen SD und Sicherheitspolizei, auch zwischen Gestapo-Beamten und Kriminalpolizisten, blieben bestehen und äußerten sich vor allem in dem Bemühen der einzelnen Gruppen, sich in bezug auf ›Pflichtbewußtsein‹ und Radikalität von den jeweils anderen nicht übertrumpfen zu lassen.«²⁶⁶ In der kriminalpolizeilichen Praxis führte dies zu einer überaus engagierten Erfüllung der politischen Aufträge Heydrichs und Himmlers und somit zu einer Verschärfung der Verfolgung von Gruppen wie etwa beispielsweise männlichen Homosexuellen, Frauen, die eine Schwangerschaft abgebrochen hatten oder jüdischen Bürgern, die Liebesbeziehungen zu nichtjüdischen Deutschen unterhielten.

Die Verfolgung nach dem damaligen § 175 StGB strafbarer Männer war vor wie nach dem 30. Januar 1933 von speziellen Dezernaten der Kriminalpolizei durchgeführt geworden. Dies änderte sich im Herbst 1934 im Gefolge des sog. Röhm-Putsches, als die Homosexualität des von seinen frü-

heren NS-Kumpanen ermordeten SA-Chefs Ernst Röhm nachträglich zum staatsgefährdenden Skandal hochgespielt wurde. Heinrich Himmler, der ohnedies extrem homosexuellenfeindlich eingestellt war und in schwulen Männern vor allem eine bevölkerungspolitische Gefahr sah, da sie keinen Nachwuchs zeugten, nahm diese Politisierung des Phänomens zum Anlaß, nun auch die ihm unterstellte Gestapo an der Homosexuellenverfolgung zu beteiligen. Ende Oktober 1934 wurde im Geheimen Staatspolizeiamt in Berlin ein Sonderdezernat Homosexualität eingerichtet, dessen Leitung der zu diesem Zweck von der Kripo zur Gestapo versetzte Kriminalkommissar Gerhard Kanthack übernahm. In den beiden folgenden Jahren profilierte sich Kanthacks Dienststelle in einer Art Rundreise durch Deutschland, in deren Verlauf die Berliner Gestapomänner jeweils vor Ort kurzzeitige Kampagnen gegen Homosexuelle entfesselten. So ließen sie z. B. im August 1936 in Hamburg mehrere hundert schwule Männer festnehmen, nachdem sie in den Monaten zuvor in Großstädten des Rheinlandes gewütet hatten. Dort hatte Kanthack – zweifellos im Einklang mit seinen Vorgesetzten – die Schwulenverfolgung mit einer gezielten Kampagne gegen vermeintlich oder real homosexuelle katholische Kleriker verbunden.²⁶⁷

Während auch in den regionalen Gestapostellen Dezernate zur Verfolgung Homosexueller eingerichtet wurden, führten die auf die Homosexuellenverfolgung bis dahin spezialisiert gewesenen Kripobeamten ihre Arbeit weiter, sodaß von Ende 1934 an Gestapo und Kripo in Konkurrenz zueinander dasselbe Aufgabengebiet bearbeiteten. Hieran änderte sich bemerkenswerterweise auch dann nichts, als Himmler im Juni 1936 Herr bei der Institutionen geworden war. Er ließ die Überschneidung der Arbeitsfelder zunächst bewußt weiterbestehen, um durch die Konkurrenzsituation beide Sparten der Sicherheitspolizei zu maximalem Engagement in diesem ihm so wichtigen Bereich anzuspornen.²⁶⁸

Wie überaus erfolgreich Himmlers Taktik, die Kripobeamten durch Konkurrenzdruck zu erhöhter Aktivität zu motivieren, war, veranschaulichen die Polizeistatistiken für 1936 und 1937. Während die Kripo von April bis Dezember 1936 im gesamten Reichsgebiet in 6260 Fällen wegen ›wider-natürlicher Unzucht‹ ermittelt hatte, schnellte die Zahl der Fälle im selben Zeitraum des Jahres 1937 um 97,4 Prozent auf 12 356 empor.²⁶⁹ Im Laufe des Jahres 1937 schwand dann in vielen Regionen der Konkurrenzdruck, da die Kripo dort die Verfolgung Homosexueller in Gänze von der Gestapo übernahm, während in anderen Reichsteilen das Nebeneinander dieser Verfolgungsinstanzen fortbestand.²⁷⁰ Fehlende Konkurrenz minderte 1938 wieder die Aktivität der Kripo, die im sog. Altreich (d. h. ohne Österreich und das Sudetenland) in diesem Jahr insgesamt 12 668 Anzeigen wegen Homosexualität gegenüber 14 514 im Vorjahr bearbeitete, also 12,7 Prozent weniger. Dennoch verblieb die Verfolgung Homosexueller durch die

Kripo gegenüber den Jahren vor 1937 auf einen deutlich radikalisierten Niveau.

Die Mittel, mit denen die kriminalpolizeilichen Homosexuellenjäger 1937 zu ermitteln begannen, waren selbst der NS-Justiz suspekt. Der Präsident des Oberlandesgerichtes Frankfurt am Main berichtete im September diesen Jahres dem Reichsjustizministerium, die Kriminalbeamten arbeiteten mit Agents provocateurs oder ließen sich gar selbst auf sexuelle Kontakte ein, um Homosexuelle zu überführen. Der im Vergleich mit der Vergangenheit extrem gesteigerte Eifer der Kriminalisten ging nach Ansicht des OLG-Präsidenten unmittelbar auf Himmlers Anforderungen zurück. »Wie der Polizeipräsident in Frankfurt am Main unter dem 26. April 1937 mitgeteilt hat, hat der Reichsführer SS bei einer Arbeitstagung, die kurz vorher in Berlin stattgefunden habe, u. a. ausgeführt, er werde die Tüchtigkeit der Kriminalpolizei in Zukunft nach ihren Erfolgen auf dem Gebiete der Homosexualität und der Abtreibung beurteilen. Diese Willensäußerung ist offenbar von einzelnen Beamten mißverstanden worden.«²⁷¹

Neben der Verfolgung Homosexueller hatte Himmler auf der hier erwähnten Tagung von Kripo- und Gestapoleitern im März 1937 – ebenfalls aus bevölkerungspolitischen Gründen – die Bekämpfung der Abtreibung als seinen zweiten Maßstab für die Effektivität der Kripo benannt. Bereits anderthalb Jahre zuvor, im Oktober 1935, hatte er in einer Besprechung mit Hitler verstärkte Aktivitäten der Gestapo in diesem Bereich vorgeschlagen.²⁷² Da es sich hier seit Jahrzehnten um ein traditionelles Aufgabengebiet der Kripo handelte, konnte Himmler seine Vorstellungen jedoch erst nach deren Integration in sein Imperium real umsetzen, wozu u. a. seine Ausführungen auf der Kriptotagung beitragen sollten. Der hier ausgesprochenen Aufforderung zu mehr Aktivität kamen die Kriminalisten mit großem Eifer nach. Das Reichskriminalpolizeiamt entsandte wiederholt »Sonderkommandos«²⁷³ in einzelne Regionen, um dort die Bekämpfung der Abtreibung zu intensivieren. In manchen Orten begannen die lokalen Kriminalisten, systematisch alle registrierten Fehlgeburten daraufhin zu überprüfen, ob hier Abtreibungen vorgenommen worden waren.²⁷⁴ In Hamburg wurde das zuständige Kommissariat von vier auf zehn Ermittler aufgestockt, die Kripo in Frankfurt am Main steigerte die Zahl der bearbeiteten Abtreibungsdelikte 1937 auf 753 gegenüber nur 165 im Vorjahr. Der von Himmler ausgehende Schub schwächte sich dann 1938 wieder etwas ab, mit 538 in diesem Jahr bearbeiteten Fällen lag das Niveau des Engagements der Frankfurter Beamten auf diesem Feld aber immer noch um ein Mehrfaches höher als 1936. Auffälligerweise begann die Radikalisierung der Maßnahmen gegen Abtreibungsdelikte in Frankfurt im Mai 1937. In diesem Monat verdreifachte sich die Zahl der Vorgänge im Vergleich zu den Werten der Vormonate, um in den Folgemonaten weiter anzusteigen.²⁷⁵

Die Frankfurter Kriminalisten hatten also ohne jeden Verzug auf Himm-
lers im März formulierte Anforderungen reagiert. Daß zumindest im Be-
reich einiger Gestapostellen auch deren Beamte sich mit Ermittlungen in
Abtreibungsfällen befaßten, schuf auch auf diesem Felde für die Kripobe-
amten Konkurrenzdruck und radikalisierte somit ihre Aktivitäten zusätz-
lich.²⁷⁶

Ein dritter hochgradig politisierter Bereich, in dem sich die Kompeten-
zen von Kripo und Gestapo überschneiden, war die Kriminalisierung von
Sexualbeziehungen zwischen als arisch bzw. jüdisch klassifizierten Men-
schen, die Verfolgung der ›Rassenschande‹. Die Bearbeitung der Delikte als
solcher wurde 1936 der Kriminalpolizei zugewiesen, vermutlich aufgrund
des Umstandes, daß die Kripo bereits seit langem über Ermittler verfügte,
die mit den bei Sexualdelikten erfolgversprechenden Methoden vertraut
waren. Verstreut vorhandene Zahlen weisen darauf hin, daß sich die Krimi-
nalpolizei bei diesen antisemitischen Maßnahmen durchaus engagiert ein-
setzte. In Hamburg bearbeitete 1937 ein neunköpfiges Spezialkommissa-
riat ›Rassenschandedelikte‹, ihre Berliner Kollegen ermittelten allein im
letzten Quartal 1938 in 598 Fällen von ›Rassenschande‹.²⁷⁷ Am Beispiel
›Rassenschande‹ wird freilich deutlich, daß die formale Zuständigkeit der
Kripo für ein bestimmtes Delikt die Gestapo nicht völlig aus diesem Be-
reich ausschloß. Auch Gestapobeamte ermittelten in ›Rassenschande-
sachen‹, nicht weil sie für das Delikt zuständig gewesen wären, sondern
weil sie die Kompetenz auf Kontrolle und Verfolgung der deutschen Juden
beanspruchten.²⁷⁸

Die Gestapo orientierte sich hier und auf anderen Feldern bei der Frage,
ob sie für einen bestimmten Fall zuständig wäre, an ihrer Feinddefinition
und behielt sich Eingriffe in Arbeitsbereiche der Kripo dann vor, wenn
betroffene Personen zu den von ihr zu Staatsfeinden definierten Kreisen
gehörten. Dies konnte dazu führen, daß Gestapoermittler sogar in klassi-
schen Kriporevieren wilderten. 1942 führte z. B. die bremische Gestapo
Ermittlungen gegen eine Einbrecherbande bis zur Abgabe an die Staatsan-
waltschaft ohne jede Beteiligung der Kripo durch, weil einer der Verdächti-
gen vor 1933 der KPD-Fraktion in der Bürgerschaft angehört hatte.²⁷⁹
Solche übergreifenden Kompetenzansprüche schufen naturgemäß Rei-
bungsflächen mit der Kripo, wobei die bekannten Fälle dafür sprechen, daß
die Gestapo als die innerhalb der Sicherheitspolizei mächtigere Instanz sich
in aller Regel durchsetzte.

Kompetenzkonflikte und Konkurrenz waren allerdings nicht die beherr-
schenden Merkmale des alltäglichen Verhältnisses von Kripo und Gestapo
vor Ort. Wesentlich wichtiger war die unspektakuläre und weitgehend rei-
bungslose Zusammenarbeit sowie die gegenseitige Unterstützung der bei-
den Sparten der Sicherheitspolizei zum Nachteil der von ihnen Verfolgten.

In Bremen z. B. denunzierte die Kripo 1943 eine von ihr in einer Diebstahlsache als Zeugin vernommene Frau wegen ihrer Liebesbeziehung mit einem Tschechen bei der Gestapo, und die Gestapo leitete 1944 Hinweise eines ihrer Spitzel über den Aufenthaltsort eines von der Kripo gesuchten Einbrechers an diese weiter.²⁸⁰ Ebenfalls 1944 überstellte die bremische Gestapo bei einer Razzia von ihr festgenommene und des Einbruchs verdächtige Menschen »zuständigkeitshalber«²⁸¹ der Kriminalpolizei. Viele Gestapostellen verzichteten darauf, einen eigenen Erkennungsdienst einzurichten und bedienten sich zur Anlage von Lichtbildsammlungen oder Fingerabdruckkarten der Erkennungsdienstbeamten der Kripo. Auf kriminaltechnische Untersuchungen behauptete die Kriminalpolizei bis 1945 erfolgreich das Monopol, ihre Spezialisten bearbeiteten folglich auch die Aufträge der Gestapo. 16,7 Prozent der 1941 vom Kriminaltechnischen Institut erstatteten Gutachten dienten der Arbeit der Gestapo.²⁸²

Beamtinnen der Weiblichen Kriminalpolizei in Düsseldorf halfen 1942 den Gestapokollegen bei der Deportation von Juden, indem sie deren Gepäck durchsuchten. Ihre Berliner Kolleginnen hatten ein Jahr zuvor aus eigenem Antrieb vorgeschlagen, den Juden das Einkaufen am Nachmittag zu verbieten, da es »den arischen Volksgenossen« nicht »zugemutet« werden könne, »sich nach Arbeitsschluß in den Geschäften mit den vorwiegend jüdischen Kunden anzustellen«.²⁸³ Insgesamt leistete die Kriminalpolizei der Gestapo in vielerlei Hinsicht Unterstützung bei der Ausgrenzung und Verfolgung der als Juden kategorisierten Deutschen. In diesem Zusammenhang muß es gesehen werden, daß in der Anfangsphase der Deportationen aus Deutschland zwischen Herbst 1941 und Frühjahr 1942 die Leiter der Kriminalabteilungen und die Leiter der Außendienststellen von Gestapo und SD in mehreren gemeinsamen zweiwöchigen Kursen in der SD-Schule Bernau geschult wurden, wobei das Referat über die »Judenfrage«²⁸⁴ jeweils Adolf Eichmann hielt. In den Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des SD in Polen und der Sowjetunion nahmen zu diesem Zeitpunkt die dorthin abkommandierten Kripobeamten längst in gleicher Weise wie ihre Gestapokollegen am Massenmorden teil.

Nach dem Krieg legten Kripobeamte Wert auf die Feststellung, daß ihre Institution sich die Foltermethoden der Gestapo niemals zu eigen gemacht habe. Tatsächlich ist in den Quellen nicht erkennbar, daß die Kripo so systematisch gefoltert hätte wie die Gestapo. Freilich färbte deren gewalttätiges Vorbild spätestens am Ende des Zweiten Weltkrieges durchaus auch auf Kriminalbeamte ab. Im Juni 1944 z. B. stellte der bremische Kripokommissar Maier dem leugnenden Verdächtigen H. einen Zeugen gegenüber, der sich wegen einer anderen Sache in Gestapohaft befand und »durch die staatspolizeiliche Haft schon ziemlich zermürbt«²⁸⁵ war, wie Maier vermerkte. Da der H. beim Leugnen blieb, verabreichte Maier ihm nach seinen

eigenen Angaben im Protokoll »eine einfache Ohrfeige«²⁸⁶ und drohte H., »ihn der Geheimen Staatspolizei zur Einleitung staatspolizeilicher Maßnahmen zu überstellen«,²⁸⁷ was H. im Angesicht des »zermürbten« Zeugen nur als massive physische Drohung verstehen konnte. Bereits einige Jahre zuvor hatte ein bremischer Kriminalkommissar bei Ermittlungen in einem Mordfall den leugnenden Verdächtigen den Gestapokollegen übergeben, damit diese ihn qua Folter zu einem Geständnis pressen.²⁸⁸ In anderen Fällen aus Bremen ist bekannt, daß Kripobeamte Verdächtigen beim Verhör Zähne ausschlugen (was in der verschleiernenden Sprache der Protokolle als »eindringlicher Vorhalt«²⁸⁹ notiert wurde) oder sie mit Tag und Nacht auf dem Rücken gefesselten Händen im Polizeigefängnis einsperrten, auf dem nackten Boden schlafen ließen und verprügelten. In den letzten Wochen des Krieges gehörten vielerorts auch Kripobeamte zu den mobilen Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei, die noch kurz vor Toresschluß Tausende von politischen Gegnern und Zwangsarbeitern ermordeten.²⁹⁰

Daß die alltägliche Praxis der Kriminalisten zwischen 1936 und 1945 wesentlich enger mit jener ihrer Gestapokollegen verknüpft war, als man innerhalb der Kripo nach 1945 zugeben mochte, dürfte deutlich geworden sein. Daß die latente Konkurrenzsituation zwischen Kripo und Gestapo ihren Teil dazu beitrug, die Verfolgungspraxis der Kriminalpolizei zu radikalieren und daß die Führung der Sicherheitspolizei diese Dynamik teilweise bewußt erzeugte, steht ebenfalls außer Frage. Eine Bewertung der Kripo als »Appendix der Gestapo«²⁹¹ reduziert freilich in unzutreffender Weise die Gründe für die Verbrechen der Kriminalisten auf solche äußeren Einflüsse. Viele Kriminalbeamte besaßen jedoch zuviel Eigenmotivation für eine sich stetig eskalierende Praxis, um noch zwingender äußerer Antriebe zu bedürfen.

14. Die Eskalation der Kriminalprävention 1937/38

März 1937: Internierung von 2000 Berufsdelinquenten

Mit der Zentralisierung der Kriminalpolizei war die Voraussetzung geschaffen, die innerhalb derselben in den vorangegangenen Jahren laut gewordene Forderung nach reichsweit organisierter Kriminalprävention zu erfüllen und den Versuch zu unternehmen, durch Verschärfung des Terrors gegen Randmilieus die bislang nicht in dem aufgrund des Konzeptes ›Berufsverbrecher‹ erwarteten Maße eingetretene Marginalisierung von Kriminalität doch noch zu erreichen. Himmler machte sich noch während des Zentralisierungsprozesses in einem Erlaß vom 23. Februar 1937 das Unbehagen leitender Kriminalisten zu eigen. Er konstatierte in einem an das preußische Landeskriminalpolizeiamt gerichteten Schnellbrief zwar lobend den Rückgang registrierter Kriminalität seit 1933, bemängelte jedoch gleichzeitig: »noch immer machen sich [...] Verbrecher bemerkbar, die durch Raubüberfälle, systematische Einbrüche und schwere Sittlichkeitsverbrechen eine starke Beunruhigung in die Bevölkerung tragen.«²⁹²

Im Unterschied zu eher kriminalstrategisch denkenden Kriminalisten scheint Himmler das zentrale Problem des Fortbestandes unpolitischer Schwermriminalität 1937 in deren politischer Wirkung gesehen zu haben. Es ging ihm darum, ein öffentlich bewußt werdendes Scheitern des Ordnungsanspruches des NS-Regimes zu verhindern. Im Rahmen dieses Denkens kam er zu der Auffassung, daß manche Eigentums- und Sexualstraftäter aufgrund einer »geradezu staatsfeindlichen Einstellung [...] handeln« würden. Er befahl dem Landeskriminalpolizeiamt, etwa 2000 »nicht in Arbeit befindliche[n] Berufs- und Gewohnheitsverbrecher schlagartig an

einem Tage im ganzen Reichsgebiet festzunehmen und in den Konzentrationslagern unterbringen zu lassen«. ²⁹³

Himmlers Schnellbrief brachte zweierlei: Einerseits wurde das preußische Landeskriminalpolizeiamt ausdrücklich mit der reichsweiten Einführung von Vorbeugungshaft beauftragt, andererseits wurde die bisherige quantitative Dimension dieses Instrumentes geradezu gesprengt. Galt bislang die Zahl von 525 Häftlingen für Preußen als (real nicht erreichtes) Maximum, so sollte nun einmalig die fast vierfache Anzahl von Menschen interniert werden. Es ging demnach nicht nur darum, die nichtpreußischen Länder rasch an die preußische Praxis anzugleichen, sondern zugleich darum, Berufs- und Gewohnheitsdelinquenten auch in Preußen selbst umfassender als zuvor zu treffen. War es Daluge und Liebermann von Sonnenberg noch darum gegangen, die Gruppe der Berufsdelinquenten durch selektiven Terror gegen einzelne zu Wohlverhalten zu zwingen, zogen Nebe und Himmler 1937 aus dem Ausbleiben einer Marginalisierung von Kriminalität den Schluß, von nun an alle erkannten Angehörigen dieser Gruppe zu internieren, um zum Ziel zu gelangen. Addiert man die 6133 bis Ende 1936 in Deutschland verhängten Sicherungsverwahrungen und die mindestens 500 damals in Vorbeugungshaft befindlichen Menschen zur in Aussicht genommenen Zahl neuer Internierter von 2000, so ergibt sich mit 8600 Häftlingen etwa jene Größenordnung, mit der Heindl die Gruppe der Berufsdelinquenten insgesamt angesetzt hatte. ²⁹⁴

Nebeneffekt der Aktion von 1937 war die Beschaffung einer größeren Zahl von Häftlingen zum Ausbau der Konzentrationslager – angesichts eines Häftlingsbestandes von 7500 Menschen zu Anfang des Jahres 1937 bedeuteten 2000 neue Internierte denn auch ein sprunghaftes Wachstum der Lager. ²⁹⁵ Die Verzahnung kriminalpräventiver Ziele mit den Interessen des auf Expansion angelegten KZ-Systems blieb fortan typisch für Großaktionen der Kripo; als überzogen erscheint jedoch Karl-Leo Terhorsts Auffassung, es sei eigentlich nur um die Aquisition von KZ-Sklaven und gar nicht mehr um die Umsetzung einer kriminalpolizeilichen Strategie gegangen. Auch Martin Broszat hat zwar erwogen, daß zwischen dem Aufbau von Wirtschaftsunternehmen der SS in den KZ und den »polizeilichen Aktionen [...], die in den Jahren 1937/38 so auffällig forciert« ²⁹⁶ worden seien, ein kausaler Zusammenhang bestanden habe, doch die von ihm angesprochene Gründung der SS-Firma Deutsche Erd- und Steinwerke GmbH (DEST), die Ziegelwerke und Steinbrüche in Sachsenhausen, bei Buchenwald, Flossenbürg und Mauthausen mit KZ-Häftlingen betrieb, datiert erst vom Frühjahr 1938. Während sie somit kaum die Verhaftungsaktion vom März des Vorjahres veranlaßt haben kann, wird ein entsprechender Zusammenhang mit einer noch zu erörternden Aktion im Juni 1938 als plausibel angenommen werden können.

Auffällig ist, daß Himmler 1937 in gewisser Weise eine Initiative von 1935 wiederholte. Nachdem er im Laufe des Jahres 1934 die uneingeschränkte Befehlsgewalt über alle Gestapostellen in Deutschland errungen hatte, hatte er am 12. Juli 1935 die summarische und schlagartige Verhaftung von 1000 ehemaligen KPD-Funktionären angeordnet.²⁹⁷ In ähnlicher Weise ließ er nun der Übernahme der Befehlsgewalt über die Kripo eine Aktion gegen Berufsdelinquenten folgen. Die Verhaftungsaktionen stellten somit eine Art Initiation dar, mit Hilfe deren Himmler seinen jeweiligen neuen Untergebenen die künftig einzuschlagende Richtung ankündigte.

Ob die Initiative zur Verhaftungsaktion Anfang 1937 allerdings letztlich von Himmler selbst oder aber von Nebes Amt ausging, bleibt unklar. Das preußische Landeskriminalpolizeiamt hatte die Kripostellen immerhin schon am 27. Januar 1937 darüber informiert, daß beabsichtigt sei, »zu einem bestimmten Zeitpunkt eine größere Anzahl Berufsverbrecher unerwartet in vorbeugende Polizeihaft zu nehmen«, zu welchem Zweck die Kripostellen angewiesen wurden, Listen all jener Menschen beim Landeskriminalpolizeiamt einzureichen, »die nach *Auffassung der Kriminalpolizei* als Berufs- und Gewohnheitsverbrecher sowie als gewohnheitsmäßige Sittlichkeitsverbrecher anzusprechen«²⁹⁸ seien. Das Landeskriminalpolizeiamt betonte, daß zur Aufnahme in diese Listen das Vorliegen der im preußischen Erlaß vom 13. November 1933 genannten Voraussetzungen nicht nötig sei. Auch hier wurde also bereits an eine Ausdehnung des Kreises der zu Internierenden gedacht.

Am 27. Februar gab das Landeskriminalpolizeiamt den Kripostellen den Befehl Himmlers vom 23. des Monats bekannt und ordnete den reichsweiten Vollzug der Verhaftungen am 9. März 1937 an. Aufgrund der eingereichten Listen hatte das Amt die von jeder Kripostelle jeweils zu Verhaftenden selbst ausgewählt, d. h. die Entscheidung im Gegensatz zum bisher in Preußen üblichen Verfahren zentralisiert. Die festgenommenen Männer wurden in die Konzentrationslager Sachsenhausen, Sachsenburg, Lichtenburg und Dachau verschleppt, (vermutlich 29) Frauen ins Lager Moringen.²⁹⁹ Wieviele Menschen von den einzelnen Kripostellen verhaftet wurden, ist nicht zu ermitteln; bekannt ist lediglich, daß in Hamburg 167 Menschen inhaftiert wurden.³⁰⁰ In Duisburg hatte das Landeskriminalpolizeiamt aus einer Liste von mindestens zehn Berufsdelinquenten fünf Männer und zwei Frauen ausgewählt und inhaftieren lassen.³⁰¹ Es handelte sich um Personen, die die Duisburger Kripo aufgrund ihrer Vorstrafenlisten als Eigentumsdelinquenten mit ungünstiger Rückfallprognose einstufte, bei denen in vergangenen Ermittlungsverfahren Beweisprobleme aufgetreten waren und die durch ihren Umgang mit anderen Verdächtigen in den Augen der Kriminalbeamten ihre Zugehörigkeit zu den Subkulturen der Berufsdelinquenten dokumentiert hatten. Drei der nun Inhaftierten waren zuvor

planmäßig überwacht worden, ohne daß diese Überwachung aus Sicht der Kripo effektiv gewesen wäre – die nun Inhaftierten standen vielmehr im bislang nicht bewiesenen Verdacht, rückfällig geworden zu sein. Der seit September 1934 als Berufsdieb überwachte und im März 1937 internierte Peter S. war z. B. am 23. Oktober 1936 zusammen mit zwei anderen Männern von einem Streifenbeamten festgenommen worden, weil er sich nachts auf offener Straße »in verdächtiger Weise [...] längere Zeit aufgehalten«.³⁰² hatte, eine strafbare Handlung war ihm damals jedoch nicht nachzuweisen gewesen.

Insgesamt waren von der Märzaktion in Duisburg solche Menschen betroffen, die auch unter die Bestimmungen des Erlasses von 1933 hätten fallen können, hier wurde nicht der Kreis der potentiellen Häftlinge erweitert, sondern die Zahl zur Verfügung stehender Haftplätze. Freilich findet sich in der Begründung des Kriminalassistenten Hassel für die Internierung des Hubert F. eine, wie sich noch zeigen wird, zukunftsweisende Formulierung. F. werde, so Hassel, als Berufsdelinquent gekennzeichnet durch Vorstrafen »und verbrecherische Veranlagung«.³⁰³

Eine Aufstellung des Reichskriminalpolizeiamtes zum Stichtag 13. November 1937 beziffert die Zahl der Vorbeugungshäftlinge im Reich mit 2752. D. h. ausgehend von einer Zahl von etwa 2000 am 9. März 1937 Verhafteten, daß 73 Prozent oder mehr der Vorbeugungshäftlinge Opfer dieser Aktion geworden waren.³⁰⁴ Gleichzeitig offenbart die Aufschlüsselung der Statistik nach Häftlingskategorien, daß – vermutlich ebenfalls durch die Märzaktion – sich die Aufmerksamkeitsraster gegenüber der Praxis der preußischen Kripo verschoben hatten. Unter den Vorbeugungshäftlingen befanden sich nach Klassifikation des Reichskriminalpolizeiamtes im November 1937 (die Angabe in eckigen Klammern gibt den prozentualen Anteil der jeweiligen Gruppe in der preußischen Häftlingsstatistik vom 31. Dezember 1935 an):³⁰⁵

938 Einbrecher	(= 34,1 Prozent)	[46,9 Prozent]
741 Diebe	(= 26,9 Prozent)	[28,9 Prozent]
495 Sittlichkeitsverbrecher	(= 18,0 Prozent)	[8,7 Prozent]
436 Betrüger	(= 15,9 Prozent)	[10,6 Prozent]
86 Hehler	(= 3,1 Prozent)	[3,3 Prozent]
56 Räuber	(= 2,0 Prozent)	[2,4 Prozent].

Die überragende Bedeutung, die als Einbrechern und Dieben verdächtigten Menschen zwischen 1933 und 1935 in der Vorbeugungspraxis der preußischen Kripo zugemessen worden war, hatte sich 1937 relativiert. Stattdessen war der Druck auf als Betrüger Klassifizierte und angeblich gewohnheitsmäßige Sexualdelinquenten verstärkt worden. Eine hohe Wahrscheinlichkeit besitzt die Annahme, daß es vor allem homosexuelle Männer waren, deren Internierung die Gruppe der Sexualdelinquenten in

Vorbeugungshaft stark vergrößerte. Oben wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Kripo zur selben Zeit ihren Ermittlungsdruck auf diese Menschen merklich erhöhte. Unmittelbar vor der Märzaktion hatte Himmler am 18. Februar 1937 in einer Rede vor SS-Gruppenführern der Verfolgung Homosexueller breiten Raum gewidmet.³⁰⁶ Insofern ist es wahrscheinlich, daß das preußische Landeskriminalpolizeiamt bei der Auswahl der am 9. März zu Verhaftenden Himmlers spezielle Interessen berücksichtigte und relativ viele Homosexuelle verhaften ließ.

Immerhin blieb es dabei, daß die drei klassischen Berufsdelinquenten-Branchen Einbruch, Diebstahl und Betrug mit zusammen 76,9 Prozent die Masse der Vorbeugungshäftlinge stellten. Der Anteil von Frauen unter den Häftlingen war übrigens mit 85 Inhaftierten (= 3,1 Prozent) gegenüber drei Häftlingen (= 0,6 Prozent) in Preußen 1935 stark gewachsen.

Dezember 1937: Neuregelung der Kriminalprävention

Zur zentralen Lenkung der kriminalpräventiven Maßnahmen wurden im Sommer 1937 im gerade entstehenden Reichskriminalpolizeiamt besondere Referate eingerichtet, die in den folgenden Jahren mehrmals umgruppiert wurden, um von 1941 an in der Gruppe A »Kriminalpolitik und Vorbeugung« des Reichskriminalpolizeiamtes zusammengefaßt zu sein. Die Gesamtverantwortung für den Bereich Kriminalprävention trug zwischen 1937 und 1945 mit einer kurzen Unterbrechung der stellvertretende Leiter des Amtes Paul Werner, der auch in vielen Einzelfällen quasi letztinstanzliche Entscheidungen traf.³⁰⁷

Am 4. November 1900 als Sohn eines Eisenbahnbeamten in Appenweiler geboren zählte Werner zur bürgerlichen »Kriegsjugendgeneration«³⁰⁸ und wies deren Anfang der 30er Jahre von verschiedenen Publizisten beschriebenen typischen Züge, wie die mit einem »Sinn für rationelle Methoden« gepaarte »Sachlichkeit«,³⁰⁹ aber auch »Mangel an Humanität«³¹⁰ auf. Im Juni 1918 noch zum Heeresdienst eingezogen, jedoch am 3. Dezember ohne Fronteinsatz wieder entlassen, studierte Werner in Heidelberg und Freiburg Jura und wurde 1928 Staatsanwalt, zunächst in Offenburg, dann 1930 in Pforzheim und am 1. April 1932 Amtsgerichtsrat in Lörrach. Nach dem Machtantritt der NSDAP wechselte Werner am 1. September 1933 zum neugegründeten badischen Landeskriminalpolizeiamt in Karlsruhe als dessen erster Leiter. Auf Betreiben Nebes wurde er am 30. Mai 1937 in das entstehende Reichskriminalpolizeiamt versetzt, um dieses als Nebes Stellvertreter »organisatorisch auf die Beine [zu] stellen«.³¹¹

Der maßgeblich von ihm ausgearbeitete³¹² Grunderlaß des Reichsinnen-

ministers vom 14. Dezember 1937 über »vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei« bildete, ergänzt durch Ausführungsrichtlinien des Reichskriminalpolizeiamtes vom 4. April 1938, – von einigen Verfahrensvereinfachungen in den Kriegsjahren abgesehen – bis 1945 die Basis der präventiven Kripoarbeit. Gleichzeitig erfüllte er die zentralen Anliegen der kriminalistischen Debatte, nämlich die »einheitliche Regelung«³¹³ der Kriminalprävention sowie deren Eskalation durch Ausdehnung auf bislang nicht verfolgte Gruppen. Was Methoden und Verfahren betraf, orientierte sich der Grunderlaß am preußischen Vorbild. Das zweigleisige Modell von Vorbeugungshaft und planmäßiger Überwachung wurde nun reichsweit dekretiert.

Als Zweck der planmäßigen Überwachung definierten die Richtlinien des Reichskriminalpolizeiamtes vom 4. April 1938 die soziale Disziplinierung des verdächtigen Individuums, das es »zu bestimmtem Tun oder Unterlassen anzuhalten« gelte; im Zentrum der Maßnahme sollte ihre »erzieherische Wirkung«³¹⁴ stehen. Im Interesse dieser Zwangsresozialisierung konnte die Kripo den Betroffenen Auflagen erteilen, die 1937/38 wesentlich umfangreicher und detaillierter gefaßt wurden als 1934 in Preußen. So kamen zu den bereits zuvor üblichen u. a. die Verbote hinzu, bestimmte Lokale zu besuchen, Alkohol zu sich zu nehmen oder mit bestimmten Menschen zu verkehren, wobei bereits Telefonieren oder das Schreiben von Briefen als verbotener Umgang definiert wurden. Zum zentralen Maßstab für Wohlverhalten avancierte vor dem Hintergrund des Arbeitskräftemangels 1937/38 das Erfüllen der »Verpflichtung, sich ernstlich um Arbeit zu bemühen«³¹⁵ und den Wechsel von Arbeitsstellen der Polizei innerhalb von 24 Stunden mitzuteilen.

Die Anordnung einer planmäßigen Überwachung oblag dem Leiter der örtlich zuständigen Kripostelle, die übergeordnete Kripoleitstelle hatte die Maßnahme zu bestätigen oder aufzuheben. Dieses interne Prüfverfahren diente 1937/38 dazu, die erstrebte Einheitlichkeit des Vorgehens zu garantieren. Nach über vier Jahren derart gleichgerichteter Praxis und unter dem Eindruck der unter Kriegsbedingungen notwendigen Rationalisierungen schaffte das Reichskriminalpolizeiamt mit Erlaß vom 8. April 1942 die Nachprüfung der Entscheidungen der Kripostellen ab.³¹⁶ Um die Überwachung zu einem reichsweit geknüpften Netz zu machen, durch das niemand durch heimlichen Ortswechsel zu schlüpfen vermochte, baute das Reichsamt eine Zentralkartei der Überwachten auf, die Personalien neu in die Maßnahme einbezogener Personen wurden im Deutschen Fahndungsbuch polizeiintern veröffentlicht.

Im Interesse einer Normierung der Praxis noch stärker zentralisiert war das Verfahren zur Verhängung der – wie die Überwachung zeitlich nicht beschränkten – Vorbeugungshaft. Auch sie wurde von den Kripostellen

angeordnet, Prüfung und Bestätigung bzw. Aufhebung lagen dagegen beim Reichskriminalpolizeiamt selbst, das diese Möglichkeit zur Steuerung der Vorbeugungsstrategie bis 1945 ungeschmälert in Händen behielt. Diverse Geschäftsverteilungspläne aus dem Zeitraum von Januar 1938 bis Oktober 1943 weisen neben Paul Werner zehn Kriminalbeamte und zwei -beamtinnen als Referats- oder Gruppenleiter (im Rang eines Kriminaldirektors oder -rates) mit entsprechenden Entscheidungskompetenzen aus. Alle zwölf waren zuvor durch die preußische Kripo gegangen, wobei einer bereits 1911, sieben während der Weimarer Republik und vier erst zwischen 1933 und 1935 zur Kriminalpolizei gestoßen waren. Fünf dieser Beamten waren promoviert als Juristen, Philologen, Politologen oder Zahnärzte – das oben skizzierte Profil des akademisch vorgebildeten, innovationsorientierten Kriminalbeamten war hier also überdurchschnittlich repräsentiert.³¹⁷

In der Praxis ging die Initiative zur Einleitung von Vorbeugungsmaßnahmen außer bei vom Reichsamt angeordneten Sonderaktionen entweder von den Fachkommissariaten der Kripo oder anderen staatlichen und kommunalen Kontrollorganen (wie z. B. Gesundheits-, Jugend- oder Arbeitsämtern) aus. Um auch die ländlichen Regionen zu erreichen, in denen vor Ort lediglich Schutz- aber keine Kriminalpolizisten präsent waren, befahlen zumindest einige Kripoleitstellen Anfang 1938 allen Ortspolizeien ihrer Bereiche die »lückenlose Erfassung«³¹⁸ und Meldung potentieller Kandidaten für Vorbeugungshaft oder Überwachung. Das jeweilige Vorbeugungsdezernat der Kripo – in Berlin war dies 1939/40 die Kriminalinspektion Vorbeugung mit mindestens vier Kommissariaten und etwa 60 Beamten, in Hamburg die Dienststelle für vorbeugende Verbrechensbekämpfung mit zwei Kommissariaten, bei der Kriminalabteilung Duisburg die Dienststelle KI (B) mit zwei bis drei Beamten³¹⁹ – produzierte auf der Basis des ihm zugegangenen Aktenmaterials, teilweise ergänzt durch Vernehmungen der Betroffenen, das zur Entscheidung nötige Material: einen Vorschlag auf Anordnung planmäßiger Überwachung oder von Vorbeugungshaft sowie einen »Kriminellen Lebenslauf« des Betroffenen – Dokumente, die bewußt in vielem analog zu Anklageschriften im Strafverfahren gestaltet wurden. Obwohl gerade bei Berufsdelinquenten die Vorstrafen durchgängig als Beweise für die Richtigkeit dieser Klassifizierung zitiert wurden, enthalten nur wenige der von der Duisburger Dienststelle KI (B) angelegten Akten Urteilsabschriften. Zumeist dienten lediglich Strafregisterauszüge sowie in den Fachkommissariaten entstandene Vermerke und Berichte als Rohmaterial.

Örtliche Kriminalpolizeien wie jene in Duisburg, die nicht selbst Sitz einer Kripostelle waren, leiteten ihre Vorschläge mit dem dazugehörigen Material an die zuständige Kripostelle zwecks Entscheidung weiter. Der

Grunderlaß von 1937 betonte zwar im sichtlichen Bemühen, ihm eine richterähnliche Rolle zuzumessen, daß der Leiter der Kripostelle die Entscheidung persönlich zu treffen und zu begründen habe, in der Realität jedoch, wie sie sich zumindest im Duisburger Aktenmaterial spiegelt, erfolgte die Entscheidung in der Regel ohne echte individuelle Fallprüfung. Die Anordnungen von Vorbeugungshaft oder Überwachung durch den Leiter der Kripostelle Essen faßten in der Regel den Duisburger Antrag lediglich zusammen unter wörtlicher Übernahme weiter Passagen vor allem des Kriminellen Lebenslaufes, nur in Einzelfällen kam es zu Entscheidungen, die von den Duisburger Vorschlägen abwichen. Reale Entscheidungsträger wurden mithin jene unteren Beamten (in Duisburg Kriminalassistenten bis -obersekretäre), die im jeweiligen Vorbeugungsdezernat den Kriminellen Lebenslauf verfaßten. Auch in den entsprechenden Referaten des Reichskriminalpolizeiamtes rekrutierte sich im übrigen die Mehrzahl der eigentlichen Sachbearbeiter aus Beamten dieser Dienstränge.³²⁰

Der Kreis der von Vorbeugungshaft zu Treffenden wurde durch den Grunderlaß erweitert auf alle in irgendeiner Weise als deviant definierbaren Menschen. Neben die bereits seit 1933 einbezogenen mindestens dreimal wegen Sexualdelikten oder wegen aus Gewinnsucht verübter Taten zu Strafen von mindestens sechs Monaten Gefängnis Verurteilten, die von der Kripo als gemeingefährlich Betrachteten sowie die wegen Verstößen gegen Auflagen der planmäßigen Überwachung zu Internierenden trat, »wer, ohne Berufs- oder Gewohnheitsverbrecher zu sein, durch sein asoziales Verhalten die Allgemeinheit gefährdet.«³²¹

Als Definition war die zitierte Formulierung natürlich denkbar ungeeignet. Die Richtlinien des Reichskriminalpolizeiamtes vom 4. April 1938 umrissen den zu treffenden Personenkreis zwar etwas genauer, indem sie häufig rückfällige Bagatellstraftäter, »Bettler, Landstreicher (Zigeuner), Dirnen, Trunksüchtige, mit ansteckenden Krankheiten, insbesondere Geschlechtskrankheiten behaftete Personen, die sich den Maßnahmen der Gesundheitsbehörden entziehen« und »Arbeitsscheue«³²² als asozial klassifizierten – diese Aufzählung wurde jedoch ausdrücklich als beispielhaft, d. h. als nicht erschöpfend und keineswegs Grenzen markierend, bezeichnet. Noch im Oktober 1940 konnte von dem in Hamburg für Vorbeugungsfragen zuständigen Kriminalrat Wichmann »der Begriff der Asozialen [...] nicht scharf umrissen werden.«³²³

Kontrastiert man dies mit den recht detaillierten Bestimmungen im Grunderlaß, wieviele Vorstrafen welcher Länge und in welchem Zeitraum ergangen einen Berufsdelinquenten definieren sollten, so verdeutlicht die generalklauselartige Beschreibung der ›Asozialen‹, daß es darum ging, eine Handhabe gegen jedwedes mißliebige Verhalten zu gewinnen. Interessanterweise räumten die Richtlinien vom 4. April 1938 gegenüber Berufsdelin-

quenten der planmäßigen Überwachung den Primat ein, die Vorbeugungshaft sollte nur dann erfolgen, wenn die Überwachung keinen Erfolg versprach. Sexualdelinquenten und Zuhälter sollten immerhin vorrangig, die als asozial Klassifizierten jedoch ausnahmslos direkt in Vorbeugungshaft genommen werden. Planmäßige Überwachung war ihnen gegenüber gar nicht erst auch nur als Möglichkeit vorgesehen. Ausgerechnet gegen die größte und von ihrem Vorleben her harmloseste Gruppe wollte das Reichskriminalpolizeiamt also am härtesten vorgehen.

In gewisser Weise erklärt sich dies aus den auf seiten des kriminalpolizeilichen Apparates zur Durchführung der Vorbeugungsmaßnahmen gegebenen Voraussetzungen. Planmäßige Überwachung versprach nur dort Erfolg, wo die Kripo bereits über eine Fülle von Daten verfügte, um gezielt Auflagen aussprechen zu können, also in erster Linie gegen bereits häufig straffällig, d. h. aktenkundig gewordene Menschen. Zugleich mußte die Gruppe der Überwachten so überschaubar gehalten werden, daß ihre Kontrolle mit den begrenzten personellen Ressourcen der Kripo realisiert werden konnte. Die Vorbeugungshaft dagegen erforderte lediglich einen einmaligen Verwaltungsakt seitens der Ermittler, danach gingen die Internierten in die Gewalt der KZ-Verwalter über. Gerade dann, wenn die Gruppe der Betroffenen immens ausgedehnt werden sollte, bot sich mithin schon aus Gründen der Arbeitsökonomie des Apparates eher das Instrument der Internierung denn die aufwendige Überwachung an.

Die Kriminalpolizei der Volksgemeinschaft

Die Ausweitung der Vorbeugungshaft auf als asozial Klassifizierte erfüllte 1937 drei aktuelle Anforderungen an die Kripo: Erstens übersetzte sie den von Theoretikern des SS-Apparates formulierten Anspruch, die Volksgemeinschaft der Angepaßten mit polizeilichen Mitteln zu schaffen, in kriminalpolizeiliche Praxis. Zweitens entsprach sie dem von leitenden Kriminalisten aus dem Ausbleiben der erwarteten Marginalisierung von Kriminalität abgeleiteten Wunsch nach Eskalation der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung. Drittens verband sie diese Eskalation mit einer strategischen Neuorientierung an den – wie der Grunderlaß vom 14. Dezember 1937 deklamierte – »durch die kriminalbiologischen Forschungen gewonnenen Erkenntnisse[n]«,³²⁴ d. h. an einem der Rassismen des NS-Staates.

Die »Volksgemeinschaftsutopie« der Nationalsozialisten zielte – so Detlev Peukert – auf die »Formierung einer ideologisch homogenen, sozial angepaßten, leistungsorientierten und hierarchisch gegliederten Gesellschaft mit den Mitteln der Erziehung der ›gut Gearteten‹ und der ›Aus-

merze« der angeblich »Ungearbeteten«.³²⁵ Der intellektuelle braintrust des SS-Apparates formulierte in der zweiten Hälfte der 30er Jahre zur Umsetzung dieser Vision einen neuen, umfassenden Begriff von Aufgaben und Rechten der Polizei. Dr. Werner Best, damals SS-Oberführer, Ministerialdirigent und Leiter des Amtes Verwaltung und Recht im Hauptamt Sicherheitspolizei weihte die Leser der Fachzeitschrift *Kriminalistik* Anfang 1938 in dieses Konzept ein: Höchster Wert des Nationalsozialismus sei nicht das Individuum, sondern das »Volk als überpersönliche und überzeitliche Gesamtwesenheit gleichen Blutes«, der einzelne Mensch sei dem Volk »nachgeordnet« und müsse »ihm erforderlichenfalls geopfert werden«. Aufgabe der Polizei sei mithin nicht der Schutz individueller Rechte, »sondern der Schutz des Volkes und seiner Führungs- und Gemeinschaftsordnung«.³²⁶ Die Polizei sollte ferner nicht etwa einen statischen Zustand schützen, sondern hatte zugleich die Funktion, aktiv die »deutsche Volksgemeinschaft herzustellen«,³²⁷ mit Mitteln des Terrors die von »der Staatsführung [...] gewollte Ordnung« der angepaßten Deutschen »zu schaffen«³²⁸ und den »Einzelnen in die Belange der Volksgemeinschaft einzufügen«.³²⁹ »Die neue deutsche Kriminalpolizei« – so Arthur Nebe 1939 – werde »maßgeblich auch in die Formung des deutschen Menschen eingeschaltet werden«.³³⁰ Diese Aufgabe hob alle bisherigen normativen Grenzen polizeilichen Agierens auf; der Kriminalist Walter Zirpins befand 1937:

»Jede Verletzung, jede Schlechterfüllung der Pflichten gegenüber dem Volk stört bereits die dynamische Gemeinschaft und berechtigt die Polizei zum Einschreiten. Aufgabe der Polizei ist es, [...] jede volksschädigende Handlung – ohne Rücksicht auf ihre strafrechtliche Verfolgbarkeit – zu erfassen [...] und durch geeignete Gegenmaßnahmen den Gegner zu zerschlagen und unschädlich zu machen.«³³¹

Im Kern ging es – neben der Vernichtung politischer Gegner und ethnisch als nicht-deutsch klassifizierter Menschen – um die Durchsetzung der klassischen Inhalte bürgerlicher Sozialdisziplinierung, freilich in bis dato einmaliger terroristischer Form und unter Ausdehnung auf noch die unbedeutendste Form der Devianz. In diesem Sinne definierte der stellvertretende RKPA-Leiter Paul Werner 1939 nur jenen als »vollberechtigtes Glied der Gemeinschaft«, der »sich restlos [...] einfügt und gemeinschaftsgemäß lebt« – wer »der Gemeinschaft gegenüber« auch nur »gleichgültig« sei, handle »aus verbrecherischer oder asozialer Gesinnung« und sei ein »kriminelle[r] Staatsfeind«, der von der Polizei »bekämpft und niedergerungen«³³² werden müsse. Sich angesichts des Arbeitskräftemangels 1937/38 lohnarbeitsunwillig zu zeigen oder sich als Prostituierte den auf Prophylaxe von Geschlechtskrankheiten der Freier abzielenden Reglementierungen der Gesundheitsämter zu entziehen, be-

drohte die NS-Volksgemeinschaft und zog infolge der neuen Aufgabenstellung für die Kripo deren Vorbeugungsaktivitäten nach sich.

Die Ausdehnung der Vorbeugungsmaßnahmen auf als asozial klassifizierte hatte demnach eine ihrer Wurzeln in jenem Konzept völkischer Gesellschaftspolitik, das vor allem Werner Best aus der Arbeit der Gestapo heraus entwickelt hatte. Bereits im Oktober 1935 hatte Himmler in diesem Sinne in einem Gespräch mit Hitler diese neue Maßnahmen gegen »Asoziale Elemente«³³³ vorgeschlagen. Insofern ist die in der Forschung vertretene These, die Bildung der Sicherheitspolizei habe die Kriminalpolizei konzeptionell auf eine von der Gestapo vorformulierte Linie gebracht, richtig.

Die Eskalation der Vorbeugungsmaßnahmen entsprach jedoch nicht nur einer der Kripo von außen zugewiesenen, erweiterten Zielsetzung, sondern sollte zugleich die seit Heindl klassische Kriminalistenvision der Marginalisierung von Kriminalität verwirklichen helfen. Die »Verhütung des Verbrechens überhaupt«³³⁴ sei das Ziel des Grunderlasses vom 14. Dezember 1937, verkündete Werner 1938 und erklärte drei Jahre später, der Kripo sei »die Aufgabe gestellt, das Verbrechen [...], soweit dies im Bereich menschlicher Möglichkeiten liegt, überhaupt auszurotten«³³⁵ durch »dauernde restlose Vernichtung des verbrecherischen Volksfeindes«.³³⁶ Unter dem Etikett Asozialität konnten vom Dezember 1937 an jene Gruppen in Vorbeugungshaft genommen werden, deren bisherige Nichterfassung von leitenden Kriminalisten zuvor intern als Lücke im Präventivsystem kritisiert worden war. Ein Rundschreiben des Reichskriminalpolizeiamtes hob am 8. Februar 1938 hervor, daß »vor allem die Zuhälter«³³⁷ nun in die Vorbeugungshaft einzubeziehen seien. Daneben konnten nun jene als »Asoziale« interniert werden, »die zwar vielleicht noch nicht nachgewiesenermaßen kriminell in Erscheinung getreten sind, die aber erfahrungsgemäß Verbrecher werden können«³³⁸ und die man bislang beispielsweise in Berlin lediglich durch formlose Überwachung und Erfassung in einer Kartei locker überwacht hatte.

Für die Kripo brachte der neue Polizeibegriff mit der aus ihm abgeleiteten umfassenden Beauftragung zu präventiver Intervention nicht zuletzt die bereits in der Weimarer Republik häufig eingeforderte Lösung von der Unterordnung unter die Staatsanwaltschaft. Während der 1936/37 stattfindenden Beratungen des Ausschusses für Polizeirecht der Akademie für Deutsches Recht – dessen Vorsitzender Werner Best war – argumentierte Nebe in mehreren Beiträgen, im Rahmen des allgemeinen Auftrages der Staatsführung an die Kripo zur Kriminalprävention könnten die Einzelheiten dieses Einsatzes nicht »durch Rechtsnormen geregelt und begrenzt«, ihr »Vorpostendienst« gegen den »inneren Staatsfeind«³³⁹ könne folglich »nicht der Nachprüfung durch Verwaltungsgerichtsbehörden unterwor-

fen«³⁴⁰ werden und die Staatsanwaltschaft habe sich nicht in »Aufgaben der Polizei einzumischen, die sie nichts angehen«:³⁴¹ »Völlig unabhängig vom Einfluß der Staatsanwaltschaft [...] muß auch in Zukunft die verbrechensverhütende Tätigkeit der Kriminalpolizei bleiben«.³⁴²

Allgemein – so Nebe – könnten die mit neuen Aufgaben und Vollmachten ausgestatteten Kriminalisten nicht länger (wie in der StPO formuliert) Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sein, allenfalls eine »Zusammenarbeit«³⁴³ beider Institutionen von gleich zu gleich sei denkbar. Die Debatten um Polizei- und Strafverfahrensrecht zwischen 1936 und 1938 führten zwar in diesen Fragen nicht zu umfassenden formalen Neuregelungen,³⁴⁴ die von Nebe formulierten Ansprüche der Kripo wurde gleichwohl durch die alltägliche Praxis eingelöst. Bereits im März 1938 hatte im übrigen das Reichsjustizministerium der Kripo ein Mitspracherecht in Sachen Sicherungsverwahrung einräumen müssen, ohne seinerseits Eingriffsmöglichkeiten in den Bereich der Vorbeugungsmaßnahmen der Kriminalisten zu erhalten. Die Staatsanwaltschaften mußten fortan »in allen zweifelhaften Fällen«³⁴⁵ vor Anklageerhebung bei der zuständigen Kripostelle anfragen, ob diese Sicherungsverwahrung empfehle. In jenen Fällen, in denen über Entlassungen aus der Sicherungsverwahrung zu befinden war, sollten die Staatsanwaltschaften für sie bindende Empfehlungen der Kriminalpolizei einholen. Hintergrund dieser partiellen Unterordnung der Staatsanwaltschaften unter den Kripowillen war, daß man seitens der Justiz Beschädigungen der eigenen Autorität in der Öffentlichkeit fürchtete, wenn die Kripo aus Justizhaft Entlassene vom Gefängnistor weg in ein Konzentrationslager verschleppte. Somit führten die kriminalpräventiven Maßnahmen der Kripo indirekt auch zu einer Verschärfung der Justizpraxis – es begann ein Wettstreit um die Palme des rücksichtslosesten Repressionsinstrumentes, der bis 1945 Tausende Freiheit und Leben kosten sollte.

Kriminalität als »schlechter Erbstrom«

Eine qualitative Neuorientierung der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung brachte der Grunderlaß vom 14. Dezember 1937 in erster Linie jedoch dadurch, daß die Führung des Reichskriminalpolizeiamtes Berufs- bzw. Rückfalldelinquenz allgemein von nun an als genetisch verursachte Phänomene interpretierte. Der hygienische Rassismus war konstitutiver Teil der NS-Volksgemeinschaftsutopie: Innerhalb des eigenen Volkes wurden Gruppen Minderwertiger geortet, deren Ausmerze zur Aufartung des biologisch definierten Kollektivs Volk notwendig sein sollte. Der hygienische Rassismus ergänzte somit den ethnischen NS-Rassismus, der sich gegen

Gruppen wie etwa als Juden, Roma und Sinti klassifizierte Menschen richtete und davon ausging, daß diese Gruppen per se fremde Ethnien wären.

Eine am hygienischen Rassismus orientierte vorbeugende Verbrechensbekämpfung war nach den Worten Nebes von 1939 identisch mit der »Eindämmung eines schlechten Erbstromes«;³⁴⁶ der Regierungsrat im Reichskriminalpolizeiamt Dr. Josef Menke erklärte 1943, die vorbeugende Verbrechensbekämpfung ziele darauf, »das erbmäßig bedingte Verbrechertum auszurotten«.³⁴⁷ Vorbeugungshaft hatte nicht allein den Zweck, einen Menschen an deviantem Verhalten in Freiheit zu hindern, sondern sollte ihn zugleich davon abhalten, »schlechtes Erbgut in das Volk hineinzutragen und ungehindert Verbrecher zu zeugen«.³⁴⁸ Als asozial klassifizierte Menschen zu internieren, hieß in diesem Zusammenhang für Paul Werner, »das Verbrechen an der Wurzel anzupacken«, da gerade sie »erfahrungsgemäß [...] Väter von Verbrechern«³⁴⁹ würden. Für Dauer und Härte der Vorbeugungshaft maßgebend sollte nach Werner die »kriminalbiologische Struktur des Häftlings«³⁵⁰ sein:

»Wenn ein Verbrecher oder Asozialer Vorfahren hat, die ebenfalls verbrecherisch oder asozial lebten [...], ist nach den Ergebnissen der Erbfor- schung erwiesen, daß sein Verhalten erbbedingt ist. Ein solcher Mensch muß [...] in anderer Weise angepackt werden, als ein Mensch, der [...] einer anständigen Familie entstammt [...] Der Verbrecher wird nicht mehr als Einzelperson, seine Tat nicht mehr als Einzeltat angesehen. Er ist vielmehr als Sproß und Ahn einer Sippe, seine Tat als Tat eines Sippengliedes zu betrachten«.³⁵¹

Bernd Wehner glaubt aufgrund seiner persönlichen Bekanntschaft mit Werner, es habe sich bei dessen zitierten Äußerungen um »Gesinnungspro- klamationen« gehandelt, die er »in den Jahren des braunen Terrors [...] um so lauter« abgegeben hätte, »je weniger er an sie glaubte«.³⁵² Gleichzeitig sei Werner gar kein oder, wie ein anderer früherer RKPA-Mitarbeiter 1961 meinte, zumindest »kein besonders scharfer Nationalsozialist«³⁵³ gewesen. Im Gegensatz hierzu charakterisierte der ebenfalls mit Werner bekannte Max Hagemann ihn 1949 in einem internen Vermerk des Bundesinnenmi- nisteriums als überzeugten Nationalsozialisten, ja »fanatischen Ideali- sten«.³⁵⁴ Seinen SS-Vorgesetzten hatte Werner 1944 als »zuverlässiger Nationalsozialist«³⁵⁵ gegolten und war auch unter dem letzten, aus der Ge- stapo hervorgegangenen RKPA-Leiter Friedrich Panzinger im Amt geblie- ben, nachdem Nebe wegen Beteiligung am Putschversuch vom 20. Juli un- tergetaucht war. Der NSDAP war Werner am 1. Mai 1933 beigetreten. Ende 1937 wurde er als Sturmbannführer in die SS übernommen, seine letzten im Nationalsozialismus erlangten Titel waren die eines Ministerialrates und SS-Oberführers. Daß Werner in die Morde der »Euthanasie« verstrickt war, ist hinlänglich belegt, auch wenn ein Ermittlungsverfahren gegen ihn in den

60er Jahren eingestellt wurde. Als Franz Stangl, der spätere Kommandant von Treblinka, im November 1940 von der Gestapo Linz zu der diese Morde durchführenden Dienststelle T 4 versetzt wurde, hatte er sich zunächst im Reichskriminalpolizeiamt bei Werner zu melden, der ihm den Massenmordauftrag mit der Lüge schmackhaft zu machen suchte, in den USA und der UdSSR werde ebenso verfahren.³⁵⁶

Werner war sicherlich nicht der Typus des Radau-Nationalsozialisten, ebensowenig wie sein enger Mitarbeiter, der Kriminalbiologe Dr. Robert Ritter, der sich allen Pressionen, aus der Kirche auszutreten, widersetzte und in dessen Forschungsinstitut der Hitlergruß verpönt war.³⁵⁷ Beide – Werner wie Ritter – waren vielmehr sachliche Technokraten, die im Nationalsozialismus den idealen Rahmen dafür fanden, ihre Überzeugung von den genetischen Ursachen von Kriminalität in praktisches kriminalpolizeiliches Handeln zu übersetzen. Denn man mußte keineswegs im engeren Sinne Nationalsozialist sein, um am Ende der 30er Jahre Anhänger erbbiologischer Kriminalitätstheorien zu sein. Es genügte, sich am Stand der zeitgenössischen Kriminologie und forensischen Psychiatrie zu orientieren – und daß Werner in dieser Beziehung wissenschaftlich interessiert war, bestätigen auch seine früheren Kollegen.³⁵⁸ 1959 gab Werner im übrigen anläßlich eines Ermittlungsverfahren gegen sich zu Protokoll, daß er »auch noch heute«³⁵⁹ an wesentlichen Punkten seiner kriminalbiologischen Sichtweise festhalte. Während Nebe, der ebenfalls »erbbiologisch immer sehr interessiert«³⁶⁰ war, 1938 tatsächlich eher im Ton einer ideologischen Gessinnungsproklamation von den »nationalsozialistischen Erkenntnissen von Rasse und Vererbung«³⁶¹ als der Basis kriminalpolizeilicher Präventivarbeit gesprochen hatte, formulierte das Jahrbuch des Reichskriminalpolizeiamtes für 1939/40 in sachlichem Ton: »Die kriminalbiologische Forschung der letzten Jahre hat ausreichende Beweise dafür erbracht, daß sich verbrecherische Anlagen in erheblichem Maße vererben.«³⁶²

Nach dem weitgehenden Scheitern der Theorie Cesare Lombrosos vom geborenen Verbrecher im wissenschaftlichen Diskurs der Jahrhundertwende hatte sich die erbbiologische Strömung innerhalb der Kriminologie in den 20er Jahren um Kurt Schneiders Lehre von den psychopathischen Persönlichkeiten neu formiert. Schon Karl Birnbaum setzte 1926 die recht diffuse psychiatrische Diagnose Psychopathie mit dem sozialen Phänomen Kriminalität in eins, indem er behauptete, von ihm als psychisch abnorm definierte Menschen seien die »eigentliche[n] Kerntuppen [...] des pathologischen Verbrechertums überhaupt«,³⁶³ deren psychopathische Konstitution zudem genetisch bedingt sei. In den folgenden zehn Jahren bemühte sich eine Gruppe junger Kriminologen und Psychiater um den Nachweis der genetischen Verursachung von Kriminalität.

Besonders beeindruckt zeigte sich die deutsche Fachwelt von den Zwi-

lingsforschungen der Psychiater Johannes Lange (1929), Friedrich Stumpf (1936) und Heinrich Kranz (1936),³⁶⁴ die sich an einem Nachweis der Anlagebedingtheit von Kriminalität ex negativo versuchten: Wenn die genetische Disposition keine Rolle für Kriminalität spielen würde, dann dürfte ein Vergleich des Verhaltens eineiiger und zweieiiger Zwillinge auch keine signifikanten Unterschiede ergeben. Ließen sich umgekehrt solche Unterschiede nachweisen, so müsse Kriminalität genetisch bedingt sein. Ihre übereinstimmenden Befunde, wonach sich ihre jeweiligen eineiigen Probanden parallel kriminell verhielten, während sich zweieiige Zwillinge stark unterschiedlich entwickelten, deuteten die drei Wissenschaftler als Nachweis der überragenden Bedeutung einer genetischen Disposition zu Kriminalität. Nach heutigen wissenschaftlichen Maßstäben waren die Untersuchungen wertlos,³⁶⁵ der deutschen Kriminologie um 1936 galt ihre Beweisführung freilich als geglückt.

Auf der Basis des Materials der 1921 in Bayern eingerichteten kriminalbiologischen Sammelstellen, in denen die Justiz personenbezogene Daten ihrer Häftlinge sammelte, glaubten Karl Schnell und Albert Schmid 1935/36 beweisen zu können, daß etwa 80 Prozent der Rückfalldelinquenten per Erbanlage »dem Dauerverbrechen verfallen«³⁶⁶ seien, während die Kriminalität einmalig straffällig werdender Menschen in der Regel Resultat von Konfliktsituationen, sei. Die erbbiologischen Enthusiasten waren gänzlich »immun gegen eine Erschütterung vorgefaßter Überzeugungen«.³⁶⁷ So löste Friedrich Stumpf das interpretatorische Problem, daß nach dem empirischen Befund einer von ihm 1935 publizierten Untersuchung Rückfalltäter in einem ungünstigeren sozialen Umfeld aufgewachsen waren als die nur einmalig straffällig Gewordenen, während es ihm doch gerade darum ging, die Irrelevanz von Umweltfaktoren im Vergleich mit genetischen Faktoren nachzuweisen, dahingehend, daß er behauptete, sein unpassender Befund gehe »letzten Endes auf ihre (= der Rückfalltäter, P.W.] eigenen Anlagemängel zurück, denn diese Umweltverhältnisse sind vorwiegend durch die Qualität ihrer Eltern bedingt und sind ein Hinweis auf anlagemäßige Defekte bei diesen«.³⁶⁸

Den in der Theoriebildung führenden Kriminalisten leuchtete das kriminalbiologische Modell in der zweiten Hälfte der 30er Jahre ein, da es nicht nur die Existenz stetig rückfällig werdender Menschen erklärbar machte, sondern zugleich den älteren Kriminalistenwunsch nach dauernder, tendenziell lebenslänglicher Internierung dieser Personen scheinbar wissenschaftlich legitimierte. Der Chemnitzer Kripochef Albrecht Böhme lobte in diesem Sinne die kriminalbiologischen Innovateure ebenso wie der ehemalige Leiter des Erkennungsdienstes der Berliner Kripo Hans Schneikert, der in den 20er Jahren als der brillianteste Theoretiker unter den Berliner Ermittlern gegolten hatte, und nun 1935 von der »Ausmerzungen des

lebensunwerten Lebens [...], also [...] Verhinderung der Fortpflanzung solcher Menschen, deren Nachkommenschaft nach den Ergebnissen der erbbiologischen Forschungen [...] sicher oder wahrscheinlich Schädlinge oder Schmarotzer der Volksgemeinschaft werden«,³⁶⁹ als der Zukunft der Kriminalpolitik sprach. Auch Max Hagemann hatte sich 1940 die kriminalbiologische These, wonach es sich bei »Rückfalls- und in noch stärkerem Maße bei Gewohnheitsverbrechern überwiegend um echte »Anlageverbrecher«³⁷⁰ handele, zu eigen gemacht. Gegenüber diesen Menschen befürwortete er einen »mitleidlos und bis zur Vernichtung geführten Kampfe«.³⁷¹

Hagemanns Stellungnahme von 1940 war umso bemerkenswerter, als er 1931 noch erklärt hatte, es gebe zumindest in Berlin »kein von Generation zu Generation sich fortpflanzendes Verbrechertum«,³⁷² um 1933 nochmals zu bekräftigen, man könne von einem »erblichen Berufsverbrechertum sicherlich nicht sprechen«.³⁷³ Auch Robert Heindl hatte 1926 Wert auf die Feststellung gelegt, daß es nicht gelungen sei, »einen biologischen [...] Verbrechertyp festzustellen«.³⁷⁴ Kriminalität galt ihm weitgehend als umweltbedingtes Verhalten; wurden Kinder von Berufsdelinquenten straffällig, so interpretierte Heindl dies als Ergebnis eines familiären Lernprozesses, nicht aber von Vererbung. Heindls Ablehnung der Erbbiologie war taktisch motiviert. Es ging ihm um den Nachweis der Kompetenz der Kripo, angeblich unverbesserliche Berufsdelinquenten zu identifizieren – eine Bejahung psychiatrischer oder genetischer Merkmale dieser Gruppe hätte dagegen den Gedanken nahegelegt, Kriminalbiologen und Psychiater seien kompetentere Sachverständige denn die Kriminalisten. Dort, wo es der Zeichnung der Berufsverbrecher als besonders gefährlich dienlich sein konnte, bediente sich Heindl eklektizistisch auch der Erblehre, so etwa, wenn er die Sicherungsverwahrung mit dem Argument anpries, sie werde die Betroffenen hindern, »Nachkommen zu erzeugen, die Rasse zu verschlechtern und so mittelbar die Kriminalität zu erhöhen«.³⁷⁵

Die Haltung der meisten theoretisch interessierten Kriminalisten der 20er Jahre zur Kriminalbiologie dürfte die eines skeptischen Interesses gewesen sein. Daß ausgerechnet der aktivste Propagandist der Kriminalbiologie, Adolf Lenz, Nachfolger von Hans Groß am kriminalistischen Universitätsinstitut in Graz wurde, erhob die Kriminalbiologie immerhin zu einer seriösen Theorie; auf dem Berliner Polizeikongreß von 1926 hielt Lenz einen von den anwesenden Kriminalisten beifällig aufgenommenen Vortrag, in dem er systematische kriminalbiologische Untersuchungen auch durch Polizeistellen forderte.³⁷⁶ In der kriminalistischen Fachpublizistik kamen jedoch bis 1933 vor allem Kritiker der Kriminalbiologie zu Wort, wie die Psychiater Hans Gruhle und Albert Moll, die in den kriminalistischen Monatsheften die Meinung vertraten, genetische Kriminalitätsursa-

chen seien mehr als unwahrscheinlich, die Kenntnisse der Erbbiologie noch völlig unzureichend und für kriminalistische Praxis ohnehin irrelevant.³⁷⁷

Heindl und Hagemann galt unter den Bedingungen des Weimarer Rechtsstaates die Anerkennung genetischer Ursachen von Kriminalität schon deshalb als wenig ratsam, da sich dies als Milderungsgrund bei der Strafzumessung oder gar Anlaß zum Ersatz von Haftstrafe durch psychiatrische Behandlung hätte auswirken können.³⁷⁸ Nach 1933 fiel diese Angst vor zuviel Humanität seitens der Strafjustiz als Beweggrund fort, von Heindl finden sich allerdings im Gegensatz zu Hagemann keine lauten Bekenntnisse zur Kriminalbiologie, wie auch sein Verhältnis zum Nationalsozialismus insgesamt von offensichtlich bewußter Distanz geprägt war – selbst der Mitgliedschaft in der Reichsschrifttumskammer, die für den Herausgeber des Archiv für Kriminologie unumgänglich war, wollte er weiterarbeiten, setzte er passive Resistenz entgegen.³⁷⁹

Wenn oben betont wurde, daß das erbbiologische Konzept der RKPA-Führung eher auf der damals herrschenden Lehre der deutschen Kriminologie fußte denn auf einer platten Adaption der rassistischen Denkschemata á la Stürmer, so soll damit natürlich nicht behauptet werden, der Siegeszug der kriminalbiologischen Schule in der Wissenschaft sei zu trennen von seinen Rahmenbedingungen. Die NS-Diktatur förderte erbbiologisch orientierte Kriminologen ebenso, wie sie deren eher soziologisch ausgegerichtete Gegner diskriminierte, ja teilweise aus dem Land trieb.³⁸⁰ Das Spezifische des Nationalsozialismus lag jedoch primär darin, daß er mit der schrankenlosen Bevollmächtigung der Polizei, ihrer Lösung aus dem Normen- und Versetzung in den Maßnahmenstaat, die konsequente Übersetzung der kriminalbiologischen Theorie in exekutive Praxis möglich machte, während dies in bürgerlich-demokratischen Gesellschaften selbst dort undenkbar blieb, wo rassenhygienische/eugenische Bewegungen in der Wissenschaft an Einfluß gewonnen hatten. Die kriminalbiologische Lehre war rassistische Wissenschaft, da sie Gruppen von Menschen aufgrund ihrer Gene als minderwertig klassifizierte; erst der Nationalsozialismus bot den Rahmen für den Versuch, diesen Rassismus (wie andere Rassismen) als Teil von Rassenpolitik zu institutionalisieren.³⁸¹

Bei der Übersetzung der kriminalbiologischen Theorie in Praxis stellte sich freilich Kriminologen wie Kriminalisten am Ende der 30er Jahre noch das Problem, wie man im Einzelfall jene identifizieren könne, deren Delinquenz genetische Ursachen haben sollte und die daher möglichst früh – also bevor ihr Strafregister viele Seiten füllen würde – auf Dauer zu internieren wären. Zur Legitimierung solcher Einzelentscheidungen galt selbst manchen Kriminologen »unser erbgenetisches Wissen [...] als außerordentlich gering«.³⁸² Franz Exner, einer der Meinungsführer der Kriminologie, konstatierte 1939, es sei »eine noch nicht gelöste Aufgabe der Forschung, jene

Verbrechergruppen namhaft zu machen, bei welchen das Erbgut die praktisch entscheidende Rolle spielt«. ³⁸³

Daß die Übernahme der kriminalbiologischen Theorie durch die RKPA-Führung nicht inhaltsleeres Bekenntnis zu einem nationalsozialistischen Dogma, sondern die ernstgemeinte Überführung einer akademischen Lehre in eine praktische Strategie der Kriminalprävention war, belegt gerade die Tatsache, daß das Reichskriminalpolizeiamt selbst die oben genannte Forschungsaufgabe erkannte und in Eigenregie – sozusagen in anwendungsorientierter Forschung – zu lösen gedachte. Unter Leitung des Kriminalrats Dr. Herbert Sommerfeld, der 1938 »wissenschaftliche Unterlagen« für die »endgültige Ausmerzung des Asozialentums aus dem Erbstrom des gesunden Volkes« gefordert hatte, beschäftigte sich spätestens seit Anfang dieses Jahres eine »Zentralstelle für kriminalistische Sippschaftsforschung« ³⁸⁴ des Reichskriminalpolizeiamtes mit erbbiologischen Erhebungen. Dieses Referat ermittelte auf Basis der vom Reichsamt geführten Kartei der Vorbeugungshäftlinge und der von den Kripostellen für jeden Vorbeugungshäftling einzureichenden kriminalbiologischen Fragebögen ³⁸⁵ jene Internierten, bei denen ihm eine genetische Disposition zu Delinquenz möglich erschien und beauftragte sodann die zuständige Kripostelle mit weiteren Datenerhebungen. So wandte sich Sommerfeld beispielsweise am 18. Februar 1938 an die Kripostelle Essen: »Ich bitte [...], den anliegenden Sippschafts-Fragebogen auszufüllen und von B. und allen Sippschaftsangehörigen, die Strafen erlitten haben, Strafregistrauszüge zu beschaffen. Über das asoziale und kriminelle Verhalten der Angehörigen ist besonders zu berichten«. ³⁸⁶

Am 24. Juni 1939 wünschte Sommerfeld von der Essener Kripo zur kriminalbiologischen Begutachtung eines anderen Vorbeugungshäftlings ähnliches Material, um sich einige Wochen später zu beschweren: »Die im Sippschaftsfragebogen gemachten Angaben sind zu dürftig, um die Frage zu klären, ob bei L. eine erbliche Belastung in krimineller oder asozialer Hinsicht vorliegt. Ich bitte daher, noch zu berichten, ob die erfaßten Sippschaftsangehörigen in einem guten Ruf stehen (standen) und welcher Arbeit sie nachgehen«. ³⁸⁷

Wenn der örtlichen Kripo diese Erhebungen auch zuweilen lästig gewesen zu sein scheinen – so delegierte die Duisburger Kripo die Materialsuche zur Familie des Vorbeugungshäftlings H., über die Sommerfeld 1939 ebenfalls Angaben wünschte, an den Bruder des H. -, ³⁸⁸ belegen die Aktivitäten der Zentralstelle doch deutlich das reale Engagement des Reichskriminalpolizeiamtes in der kriminalbiologischen Forschung. Als vorläufiges Forschungsergebnis verzeichnete das Referat für 1939 die allgemeine Erkenntnis, daß die »Kriminalität der Berufsverbrecher überwiegend als anlagebedingt angesehen« ³⁸⁹ werden müsse. Konkret arbeiteten Sommerfeld und

Kollegen 1940 u. a. an der erbbiologischen Erforschung der Familien von 300 zum Tode verurteilten und später zu 15 Jahren Zuchthaus begnadigten Delinquenten. Ihre Recherchen waren dabei stets anwendungsorientierte Forschungen: »In allen den Fällen, in denen festgestellt wurde, daß in einer Sippe gehäuft Kriminalität, Asozialität und Degenerationszeichen vorkommen, erfolgte nahe Zusammenarbeit«³⁹⁰ mit den für Vorbeugungsmaßnahmen zuständigen Referaten des Reichskriminalpolizeiamtes.

Auch die Weibliche Kriminalpolizei wurde in den Dienst anwendungsorientierter Erbforschung gestellt. War die Zukunft der Weiblichen Kripo nach 1933 zunächst aufgrund des patriarchalen Frauenbildes des Nationalsozialismus allgemein und der Abneigung des in Preußen einflußreich werdenden Liebermann von Sonnenbergs, in dessen Berufsbild für Kriminalbeamtinnen kein Platz war, im besonderen als unsicher erschienen, so sicherte dann außer einer Intervention der Reichsleitung der NS-Frauenschaft vor allem die Wendung zu weit ausgreifender Vorbeugungspolitik die Fortexistenz der Weiblichen Kripo. Die bisherige Leiterin der Berliner Weiblichen Kripo Friederike Wieking wurde am 17. November 1937 Chefin des neu eingerichteten Referates WKP im Reichskriminalpolizeiamt; ein Runderlaß Himmlers vom 24. November 1937 ordnete die Weibliche Kripo in Deutschland einheitlich nach preußischem Vorbild und stellte die Weichen auf Expansion dieser Kriposparte. Anfang 1938 taten insgesamt 180 Beamtinnen, verteilt auf fast alle Kripostellen, Dienst.³⁹¹

Bereits in der Weimarer Republik hatten die Beamtinnen der Weiblichen Kripo als Spezialistinnen in Sachen Vorbeugung und psychologische Begutachtung gegolten; hieraus leitete das Reichskriminalpolizeiamt nun die Aufgabe der Weiblichen Kripo ab, alle mit ihr in Kontakt kommenden Kinder und Jugendlichen in Hinblick auf die Klärung der Frage zu erfassen, ob genetische Ursachen für Devianz oder Kriminalität feststellbar seien. Die von den örtlichen Stellen der Weiblichen Kripo aufzubauenden Jugendlichen-Karteien sollten es im Idealfall ermöglichen, gegen einen per Erbanlage zur Kriminalität Verdammten schon vor dem Begehen ernster Straftaten Vorbeugungsmaßnahmen zu verhängen. Im Januar 1944 sprach ein Erlaß des Reichskriminalpolizeiamtes über die polizeiliche Behandlung von Kindern und Jugendlichen durch die Polizei dies in aller Klarheit aus: Bei Straffälligkeit Minderjähriger müsse »möglichst frühzeitig geklärt« werden, »ob der junge Kriminelle innerlich gesund ist oder ob sein schlechtes Erbgut ihn in Gefahr setzt, ein Verbrecher zu werden.«³⁹² Begründet wurde dies mit der Behauptung, »daß sich unter den kriminell werdenden Kindern und Jugendlichen auch die Anwärter auf das zukünftige Berufs- und Gewohnheitsverbrechertum befinden. Sie unter der Gesamtheit der kriminellen Kinder und Jugendlichen herauszufinden [...] ist die Hauptaufgabe der Pol[izei]«. ³⁹³

Daß es hier um Rassenpolitik ging, belegt die Verknüpfung verschiedener Stigmatisierungen in den seit 1938 gültigen Vorschriften für die Karten: »Haben Strafunmündige oder Jugendliche eine ganz besonders schwere Straftat begangen, oder liegt eine Häufung von mittleren Straftaten vor, die die Annahme rechtfertigt, daß eine Anlage zu kriminellen Handeln wahrscheinlich ist, so ist die Karte durch einen gelben Reiter zu bezeichnen. Außerdem sollen [...] die Karten der Judenkinder mit violetten, die der Zigeunerkinde mit schwarzen Reitern gekennzeichnet werden.«³⁹⁴

Liebermann von Sonnenberg hatte – wie oben zitiert – 1936 die Zunahme von Jugendkriminalität mit der Vermutung zu erklären versucht, hier seien »Ansätze für die Neubildung eines Berufsverbrechernachwuchses«³⁹⁵ zu erkennen, damit aber lediglich gemeint, daß Jugendliche in die Rollen von Berufsdelinquenten schlüpfen. In der Arbeit der Weiblichen Kripo erhielt der Begriff des »Berufsverbrechernachwuchses« nun teilweise wörtliche Bedeutung. Getreu des kriminalbiologischen Konzeptes sollte sie von 1938 an die »Nachkommen von Berufs- und Gewohnheitsverbrechern«³⁹⁶ besonders streng überwachen. Dem Referat WKP des Reichskriminalpolizeiamtes wurde am 1. Juli 1939 eine Reichszentrale zur Bekämpfung der Jugendkriminalität angegliedert, die alle Kinder und Jugendlichen erfassen sollte, die aufgrund des Polizeiwissens um Delinquenz der Eltern als »erblich kriminell belastet«³⁹⁷ erschienen. 1940 hatte die Reichszentrale Daten über 2000 Menschen unter 18 Jahren gesammelt und ihre Lebensführung überprüft.

Paul Werner war bereits 1938 durchaus bewußt, daß sich das Reichskriminalpolizeiamt zur Entwicklung einer praxisleitenden kriminalbiologischen Konzeption einer über diese eigenen Möglichkeiten hinausgehenden intellektuellen Potenz würde bedienen müssen: für die »notwendige Wissenschaftlichkeit« der künftigen Vorbeugungsmethoden werde »durch die Heranziehung der einschlägigen Fachkräfte gesorgt«,³⁹⁸ teilte er in der Kriminalistik mit. Trotz des verwendeten Plurals war hier in erster Linie eine Person gemeint: der Psychiater Dr. Dr. habil. Robert Ritter. Seit November 1936 leitete dieser die Rassenhygienische und bevölkerungsbiologische Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamtes in Berlin-Dahlem.

Zu diesem Zeitpunkt hatte Ritter Werner bereits kennengelernt. Er bemerkte in seiner 1937 publizierten erbbiologischen Habilitationsschrift, er habe sich unter anderem Materials der Kripoleitstelle Karlsruhe – in diese war das von Werner seit 1933 geleitete badische Landeskriminalpolizeiamt bei der Neuordnung der Kriminalpolizei 1936 umgewandelt worden – bedient. Auch Werner selbst erinnerte sich 1959, Ritter anlässlich von dessen Recherchen in Karlsruhe 1936 kennengelernt zu haben.³⁹⁹ Als Leiter der genannten Stelle des Reichsgesundheitsamtes oblag Ritter von 1936 an die Erfassung und rassenbiologische Klassifizierung der in Deutschland leben-

den Sinti und Roma. Spätestens zu diesem Zeitpunkt kooperierte er kontinuierlich und eng mit der Kripo; zusammen mit der Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens im Reichskriminalpolizeiamt registrierten Ritter und seine Mitarbeiter bis 1941 etwa 30000 Menschen als Zigeuner. Hiermit bereiteten sie den späteren Mord an diesen Menschen wissenschaftlich vor, und noch bis Ende 1944 sollten sie Menschen durch die Klassifikation als Zigeuner oder Zigeunermischlinge in die Todestransporte nach Auschwitz hineinschreiben. Dieser bereits erforschte Aspekt seiner Tätigkeit muß hier ausgeklammert werden.⁴⁰⁰ Es soll nur um die Frage gehen, wodurch Ritter jenseits der Zigeunermischung für das Reichskriminalpolizeiamt so interessant wurde, daß es ihn schließlich im Dezember 1941 zum Leiter eines neugegründeten Kriminalbiologischen Institutes der Sicherheitspolizei berief. Mit Nebe wie Werner war Ritter persönlich eng befreundet.⁴⁰¹

Ritter war am 14. Mai 1901 als Sohn eines Seeoffiziers geboren und streng traditionell preußisch erzogen worden, verbrachte er doch einen Teil seiner Jugend in der Kadettenanstalt Berlin-Lichterfelde. Die Revolution von 1918 dürfte er nicht nur als Zusammenbruch der alten Welt allgemein, sondern auch der eigenen Lebensperspektive im besonderen – an die vorgezeichnete Karriere als Offizier war nun nicht mehr zu denken – erfahren haben. Der ein Jahr jüngere, ebenfalls in Lichterfelde erzogene Ernst von Salomon, hat seine emotionale Reaktion auf die Novemberrevolution beschrieben – vieles spricht dafür, daß Ritter ähnlich empfand:

»Nun, in diesem verworrenen Augenblick, da alles in Trümmer ging, war der Weg verschüttet, der mir vorgezeichnet war, stand ich unfäßlich vor dem Neuen, vor dem, was sich herandrängte, ohne Gestalt angenommen zu haben [...], ohne eine Gewißheit zwingend ins Hirn zu hämmern außer der, daß jene Welt, der ich verhaftet war [...], nun endgültig und unwiderruflich in den Staub sank und nie mehr, niemals wieder erstehen würde.«⁴⁰²

Die angestrengte Suche nach einer neuen, alles erklärenden Gewißheit scheint Ritters wissenschaftliche Bemühungen zu durchziehen und vielleicht sogar zu motivieren. Zunächst suchte er jedoch, ähnlich wie von Salomon, Anschluß an ein in Oberschlesien gegen Polen kämpfendes Freikorps, um darauf anderthalb Jahre »Dienst in nationalen Jugendbünden« zu tun, was bedeutete, im von den Franzosen besetzten Rheinland gegen die Besatzung »praktische Arbeit«⁴⁰³ zu leisten. Erst 1921 machte er das Abitur nach und kehrte damit auf einen traditionellen bürgerlichen Lebensweg zurück. Für das folgende Medizinstudium ließ er sich, gemessen an damaligen Maßstäben, recht viel Zeit; er begann es 1921 in Bonn, um es nach den Stationen Tübingen, Marburg, Oslo, München, Berlin und Heidelberg 1930 am letztgenannten Ort mit der Promotion zum Dr. med. ab-

zuschließen. 1931/32 arbeitete er als Assistent an der Psychiatrischen Klinik Zürich, erhielt zum 1. August 1932 eine Stelle als ärztlicher Betreuer des Klinischen Jugendheims der Universitäts-Nervenlinik Tübingen, wo er 1934 als Oberarzt eine Rassenhygienische Eheberatungsstelle errichtete.

Der Habilitation im Sommersemester 1936 folgte die Berufung ans Reichsgesundheitsamt. In dem Ende 1943 von ihm selbst verfaßten Lebenslauf vermerkte Ritter, über die Erfassung und Klassifikation von Menschen als Zigeunern hinaus habe seine Aufgabe im Reichsgesundheitsamt bereits von Herbst 1936 an darin bestanden, »mit dem Ziel einer vorbeugenden Verbrecherverhütung [sic!] zuerst einmal die Erforschung und Erfassung der gesamten asozialen und kriminellen Bevölkerung Deutschlands in die Hand zu nehmen«. ⁴⁰⁴

Es waren die Thesen seiner 1937 unter dem programmatischen Titel »Ein Menschenschlag« publizierten Habilitationsschrift, die Ritter zum wissenschaftlichen Inspirator der RKPA-Führung prädestinierten. Er ging aus von einer Kritik an den in der rassenhygienischen Forschung bislang üblichen Methoden zum Nachweis der Erblichkeit intellektueller Mängel, die darin bestanden hatten, ohne Beachtung der Erbanlagen der später Einheiratenden die in einer Familie auftretenden Verstandesdefizite noch nach vielen Generationen auf das Erbgut eines einzigen schwachsinnigen Ausgangspaares zurückzuführen. Durchaus zu Recht meinte Ritter, solche Untersuchungen seien »für die Beurteilung der Vererbung [...] völlig wertlos«. ⁴⁰⁵ Er wollte daher von um 1935 lebenden, von ihm als asozial klassifizierten Menschen ausgehen und rückgreifend möglichst vollständig deren Verwandtschaft erfassen und untersuchen. Als Ausgangsgruppe wählte er die Bewohner einer Barackensiedlung am Tübinger Stadtrand, die seit 60 Jahren der Verwaltung »ständig Scherereien und hohe Fürsorgelasten verursachten« und als deren Eigenschaften er Arbeitsunlust, mangelnden Sinn für Hygiene und Ordnung sowie Händelsucht konstatierte. Für diese und verwandte Charakterzüge prägte Ritter den Terminus des »getarnten Schwachsinn[s]«, ⁴⁰⁶ womit er meinte, daß zwar Intelligenzdefizite nicht feststellbar seien, ein Mangel an sozialer Disziplinierung die Diagnose geistiger Mängel aber gleichwohl rechtfertige. Im Verlauf seiner weiteren Forschungen gab Ritter diesen Begriff zugunsten des Terminus »Primitivität« ⁴⁰⁷ auf.

Ritter versuchte in Zusammenarbeit mit süddeutschen Polizeibehörden und finanziell gefördert von der Tübinger Universität, der Deutschen Forschungsgemeinschaft und dem Reichsinnenministerium, die Vorfahren der Ausgangsgruppe bis zum Jahre 1650 zu ermitteln. Da viele dieser Menschen nicht seßhaft gewesen waren, stellte dies ein schwieriges Unterfangen dar, zu dessen Bewältigung Ritter eine Vielzahl von Quellen, so z. B. Kirchenbücher, Strafregister, Bürgerlisten und Akten von Sozial- und Polizeibe-

hörden heranzog. Seine von spürbarem Stolz getragene Beschreibung des Umfangs seiner Bemühungen liest sich zunächst beeindruckend. Auch nur ansatzweise überprüfbar sind jedoch weder das Verfahren noch die Ergebnisse. Wie problematisch Ritters Quellenbasis war, geht aus seinem Verfahren hervor, aus einer Bezeichnung in einem alten Kirchenbuch wie »vom Lande«⁴⁰⁸ ganze Charakterologien abzuleiten.

Ritters Ergebnis bestand in der Behauptung, seit über 300 Jahren gebe es in Württemberg einen als »Jenische« bezeichneten »Menschenschlag«, d. h. eine gegenüber der Normalbevölkerung relativ abgeschottete Schicht von Hausierern, Kesselflickern, Bürstenbindern, Vagabunden und Kriminellen. Isoliert soll diese »Gauernpopulation«⁴⁰⁹ nicht nur als »soziologisches Gebilde«, sondern auch als »die jeweilige Ausdrucksform einer erbbiologischen Gegebenheit«⁴¹⁰ gewesen sein. Immer wieder habe gleiche Lebensart, die Neigung zum Umherziehen, eine gemeinsame Sprache (das Rotwelsch), gleichgerichtete Anlagen zu rhetorischer Gewandtheit und Betrug sowie nicht zuletzt die Stigmatisierung durch ihre berüchtigten Familiennamen Gauerner und Vagabunden bei der Partnerwahl auf ihresgleichen beschränkt. Unter dem Einfluß seiner Zigeunerforschung glaubte Ritter später, es müsse sich bei diesem Menschenschlag wohl um »Reste primitiver Stämme« handeln, die wegen mangelnder Anlagen zu Leistungsbereitschaft und Anpassung nicht an der Kulturentwicklung teilnehmen konnten, die »die weiße Rasse [...] in wenigen hundert Generationen [...] durchlief.«⁴¹¹ Anlagebedingt unfähig zu sozialer Integration seien sie von der seßhaften Bevölkerung stets abgelehnt und zur Vagabundage gezwungen gewesen, wodurch sich über Jahrhunderte hinweg ein »Erbstrom von Gauernerblut [...] verhältnismäßig rein«⁴¹² erhalten habe, unbeeinflusst von Erziehung oder Repression.

Vermischt habe sich die Gruppe der Jenischen allein mit den seit 1417 nach Deutschland einwandernden Sinti, wodurch – so Ritter 1938 – ein »höchst minderwertiges Lumpenproletariat«⁴¹³ erzeugt worden sei, welches nun »das Kernproblem der Asozialenfrage«⁴¹⁴ bilde. Ritter huldigte einem radikalen erbbiologischen Fatalismus, wonach der Charakter als unabänderlich durch »Erbschicksal«⁴¹⁵ festgelegt erschien. Folglich führte für ihn der Weg zur Marginalisierung von Kriminalität bzw. Devianz über die Internierung und Verhinderung der Fortpflanzung der Angehörigen des devianten Menschenschlages, dessen aktuellen Aufenthaltsort er in den Großstädten eruierte, wo er sich als »Population von arbeitsscheuen Tagelöhnen, Prostituierten, verkappten Bettlern, Säufern und Hundefängern«⁴¹⁶ in Randgruppenvierteln und Barackensiedlungen sammelte. Den für Kriminalbeamte wichtigen Kern seiner These hat Ritter 1941 noch einmal in der Fachzeitschrift Kriminalistik auf den Punkt gebracht:

»Forscht man [...] der Entstehung geborener Verbrecher nach, so stößt

man immer wieder auf die Tatsache, daß viele von ihnen aus dem sogenannten *Bodensatz der Bevölkerung* stammen. Die Untersuchungen der Sippen, aus denen Verbrecher hervorgehen, lassen uns häufig erkennen, wie [...] durch den Einfluß von Erbkrankheiten, Schwachsinn, Süchtigkeit und Unstetigkeit Leistungen und Wohlstand schwinden und wie dann die Angehörigen solcher Sippschaften sich wiederum nur noch mit Verwahrlosten und Entarteten paaren und nur mit solchen sich fortpflanzen. Der Nachwuchs aus solchen Familien wird dann immer form- und haltloser, lockerer, enthemmter, uneinheitlicher, verkümmelter, abnormer. Innerhalb des Erbstroms einer Bevölkerung finden sich dann vielerorts solche *Nester von Asozialen* und Erb minderwertigen, die nun nicht nur die Brutstätten des Verbrechens, sondern auch die *biologischen Brutstätten* sind, aus denen die Asozialen und geborenen Verbrecher hervorgehen.⁴¹⁷

›Asoziale‹ und ›Verbrecher‹ bildeten eine »*biologische Einheit*, eine seit jeher in sich geschlossene Bevölkerungsgruppe«, eben das »Gauertum«. ⁴¹⁸ Bei als asozial Klassifizierten zeige sich angeblich lediglich die kriminelle Anlage im Phänotyp weniger deutlich als bei Berufsdelinquenten, im Genotyp sei sie gleichwohl vorhanden. Dieses Gedankengebäude entsprach einem avancierten Stand der Rassenhygiene: 1936 hatte der Erbstatistiker Siegfried Koller nachzuweisen versucht, daß die Politik der Zwangssterilisationen nur sehr langsam ihr Ziel einer Ausmerze der Erbkrankheiten erreichen werde, solange nur die im Phänotyp erkennbar Erkrankten sterilisiert würden, die äußerlich gesunden Träger krankhafter Gene aber unbehelligt blieben.⁴¹⁹ 1941 sollte derselbe Koller übrigens in einer zusammen mit dem Gießener Professor für Rassenhygiene Heinrich Wilhelm Kranz verfaßten Studie die von Ritter Gauertum genannten Menschen als »im sozial-biologischen Sinne [...] echte völkische Unterschicht« unter »Beteiligung der gesamten ›Unterwelt der Gene‹«⁴²⁰ bezeichnen.

Nebe und Werner bekundeten in deutlicher Anknüpfung an Ritter zwischen 1939 und 1941 mehrmals ihre Überzeugung, »daß im Asozialentum das Verbrechen wurzelt, aus ihm seine Kraft und seinen Nachwuchs zieht«. ⁴²¹ »Asoziale« – fügte Werner im Februar 1941 hinzu – seien der »ständige Quell des Verbrechenums«. ⁴²² Die Anziehungskraft, die Ritters Ideen auf die Kriminalisten der RKPA-Führung ausübten, bestand einerseits darin, daß sie deren Alltagsbeobachtungen wie etwa das Eingebettetsein der Subkulturen von Berufsdelinquenten in ein größeres Randgruppenmilieu und die räumliche Konzentration dieses Milieus in bestimmten städtischen Quartieren scheinbar wissenschaftlich plausibel erklärten. Folgte man Ritters Konzept, so konnte man andererseits am Kern der bisherigen Hoffnung auf die Möglichkeit der Marginalisierung von Kriminalität festhalten: Genetisch bedingte Berufs- und Schwerekriminali-

tät war Sache einer kleinen, eingrenzbaren Gruppe. Gleichzeitig vermochte das kriminalbiologische Modell der ›Asozialen‹ als der Träger versteckter genetischer Anlagen zur Berufsdelinquenz zu erklären, warum eine Beschränkung der Vorbeugungsmaßnahmen auf Berufs- und Gewohnheitsdelinquente nicht zum Ziel hatte führen können. Der Angriff mußte auf den Genotyp gerichtet werden, also die ›Asozialen‹ einbeziehen. Da Ritter das Gaunertum als durch kriminalbiologische Analyse sauber von den in Genotyp wie Phänotyp normgerechten Deutschen isolierbare Gruppe darstellte, vermutete nicht nur Max Hagemann, daß dieses Konzept »zu praktischen Erfolgen führen könne, gegebenenfalls dadurch, daß vorbeugende Maßnahmen über sie verhängt werden«. ⁴²³ Ritter selbst forderte 1940 gegen anlagebedingt Deviante die »vorbeugende Unterbringung in Arbeitslagern oder überwachten geschlossenen Siedlungen« sowie die »Unfruchtbarmachung«. ⁴²⁴

Ritter und das Reichskriminalpolizeiamt verfochten am Ende der 30er Jahre ihre Ideen nicht isoliert – ihre Bemühungen waren vielmehr Teil einer breiten Strömung zur Radikalisierung der NS-Rassenpolitiken, vom Antisemitismus über die Zigeunerverfolgung ⁴²⁵ bis zur Rassenhygiene. Die Debatten der aus der Sozialmedizin kommenden Rassenhygieniker kreisten 1937/38 um dasselbe Thema. Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 hatte zwar die Zwangssterilisation von Menschen ermöglicht, die von Ärzten als genetisch schizophren, manisch-depressiv, körperbehindert oder von Geburt an schwachsinnig bezeichnet wurden – die Praxis der sog. Erbgesundheitsgerichte war jedoch aus Sicht radikaler Rassenhygieniker noch in zu vielen Einzelfällen davor zurückgeschreckt, als asozial klassifizierte Menschen umstandslos unter einer dieser Diagnosen sterilisieren zu lassen. Wenige Wochen, bevor der Grunderlaß an die Kripotellen erging, hatten die in der 1927 gegründeten Kriminalbiologischen Gesellschaft organisierten einflußreichen Rassenhygieniker dies auf einer Tagung in München als einen Mißstand diskutiert und von der »Notwendigkeit der Einbeziehung anlagemäßiger Asozialer unter das Gesetz z. V. e. N.« ⁴²⁶ gesprochen. Der Tagung folgte eine breite publizistische Erörterung dieses Themas, in der beispielsweise die Zeitschrift Neues Volk, die als Organ des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP immerhin eine Auflage von 300000 Exemplaren besaß, den bisherigen Kampf gegen Kriminalität und Devianz mit einem »Vorpostengefecht, bei dem die Reserven des Feindes vollkommen geschont werden«, verglich und daran die Forderung anschloß, »den Angriff auf diese Reserven vorzutragen, d. h. die Verbrecher und Asozialen in die ausmerzenden Maßnahmen einzubeziehen«. ⁴²⁷

Zur offiziellen Organisation dieses Angriffes durch Erweiterung des Zwangssterilisationsgesetzes ist es vor 1945 nicht mehr gekommen. Gleichwohl wird das Projekt des sogenannten Gemeinschaftsfremdengesetzes am

Ende dieser Untersuchung zu erörtern sein. Zunächst jedoch soll die Aufmerksamkeit der realisierten Praxis vorbeugender Verbrechensbekämpfung nach 1937 gelten.

Die Aktion Arbeitsscheu Reich im Juni 1938

Obwohl der Grunderlaß vom 14. Dezember 1937 die Verfolgung als asozial klassifizierter Menschen der Kripo übertragen hatte, betraute Himmler Anfang 1938 die Gestapo mit einer ersten Verhaftungsaktion gegen diesen Kreis. Mit Rundschreiben an die Staatspolizeistellen vom 26. Januar 1938 befahl er, zwischen dem 4. und 9. März 1938 als arbeitsunlustig ermittelte Menschen festzunehmen und im Konzentrationslager Buchenwald zu inhaftieren. Zur Erfassung dieser Menschen sollten die Gestapostellen mit Kriminalpolizei, Wohlfahrtsämtern und NSV kooperieren. Der Hauptteil der Ermittlungsarbeit war aber weder diesen Stellen noch der Gestapo selbst zugedacht, sondern den Arbeitsämtern, die in der Zeit vom 18. Februar bis 4. März 1938 Arbeitsunwillige ermitteln und der Gestapo melden sollten.⁴²⁸ Wie aus Anweisungen des Reichskriminalpolizeiamtes an die Kripostellen zur Unterstützung der Gestapo hervorgeht, wurden die Festnahmen wegen der Arbeitsbelastung der Gestapo bei der Annektion Österreichs und der damit verbundenen Volksabstimmung und Reichstagswahl zweimal verschoben und fanden schließlich zwischen dem 21. und 30. April 1938 statt. Etwa 1500 Menschen wurden verhaftet.⁴²⁹

Nach Abschluß der Gestapoaktion erfolgte eine zweite, umfangreichere Massenfestnahme angeblicher ›Asozialer‹, diesmal durch die Kriminalpolizei. In einem von Heydrich unterzeichneten Schnellbrief vom 1. Juni 1938 befahl das Reichskriminalpolizeiamt »ohne Rücksicht auf die bereits vom Geheimen Staatspolizeiamt [...] durchgeführte Sonderaktion gegen Asoziale [...] unter schärfster Anwendung des Erlasses vom 14. 12. 1937 in der Woche vom 13. bis 18. Juni 1938« pro Leitstellenbezirk mindestens 200 arbeitsfähige und als asozial betrachtete Männer in Vorbeugungshaft zu nehmen und – ohne daß es einer Bestätigung durch das Reichskriminalpolizeiamt bedurft hätte – in ein KZ zu deportieren. Die Aktion sollte sich in erster Linie gegen Vagabunden, Bettler und als Zuhälter Verdächtige (»selbst wenn eine Überführung nicht möglich war«) richten sowie gegen »solche Personen, die zahlreiche Vorstrafen wegen Widerstandes, Körperverletzung, Raufhandels, Hausfriedensbruchs u. dgl. erhalten und dadurch gezeigt haben, daß sie sich in die Ordnung der Volksgemeinschaft nicht einfügen wollen«. ⁴³⁰ Neben den als asozial Klassifizierten sollten die Kripoleitstellen alle männlichen Juden verhaften, die jemals zu einer Haftstrafe

von mindestens einem Monat verurteilt worden waren. Die letztgenannte Maßnahme zielte in erster Linie darauf ab, Sicherheitspolizei und SD in der Konkurrenz mit Goebbels' Propagandaministerium die Initiative in Sachen Judenverfolgung zu sichern.⁴³¹

Wolfgang Ayaß hat in mehreren Aufsätzen das Vorgehen regionaler Kripostellen dargestellt.⁴³² Ins Zentrum rückt er dabei Razzien der Kriminalpolizei in den Morgenstunden des 13. Juni 1938 in Einrichtungen der Wohnsitzlosen-Fürsorge. So wurden etwa in Hamburg allein 60 bis 80 Männer im Nachtasyl Pik As inhaftiert; von 42 Gästen der Herberge zur Heimat in Hamburg-Wandsbek wurden sechs nach einer »sehr scharfe[n] Durchprüfung«⁴³³ festgenommen. In Bremen – so berichtet Krämer – wurden »Herbergen, Hafenkneipen, bekannte Schlupfwinkel von Rechtsbrechern etc. gründlich überholt.«⁴³⁴ Neben den Übernachtungseinrichtungen der Wohnsitzlosenfürsorge wurden auch andere Fürsorgeanstalten nach potentiellen Häftlingen durchkämmt, so das Hamburger Versorgungsheim Farmsen.⁴³⁵

Mancherorts waren die Fürsorgestellen eifrig bemüht, sich bei dieser Gelegenheit lästiger Klienten zu entledigen. So brüstete sich etwa das Fürsorgeamt von Frankfurt am Main später gegenüber dem Oberbürgermeister: »Wir [sic!] haben [...] in engster Verbindung mit der Geheimen Staatspolizei und der Kriminalpolizei über 150 Asoziale [...] in Vorbeugungshaft einliefern können. [...] Geldlich gesehen, hat dieser Erlaß auch eine wesentliche Entlastung des Fürsorgehaushalts zur Folge.«⁴³⁶ In Württemberg sorgte der Vorsitzende der dortigen Arbeiterkolonien Karl Mailänder von sich aus dafür, daß arbeitsunwillige Menschen der Kripoleitstelle Stuttgart gemeldet wurden, um sich im September 1938 gegenüber dem württembergischen Innenministerium über die seines Erachtens noch zu geringe Zahl von Festnahmen zu beschweren.⁴³⁷ In der Hamburger Sozialbehörde erhoffte man sich eine abschreckende Wirkung auf die Wohnsitzlosen dadurch, daß die Kripo im Obdachlosenasyll »die gesamte Belegschaft verhaftet«⁴³⁸ hatte. Tatsächlich sank nach der Juniaktion die Inanspruchnahme der Hamburger Wohnsitzlosen-Herbergen drastisch: Waren im Pik As im April 1938 noch 10 246 Übernachtungen gezählt worden, so waren es im April 1939 nur noch 2378.⁴³⁹

Durch Großrazzien in Fürsorgeeinrichtungen konnte die Kripo am einfachsten das gesetzte Festnahmesoll erreichen, was einer der Gründe gewesen sein dürfte, warum Obdachlose und Vagabunden einen großen Teil der Verhafteten bildeten. Zugleich vermitteln jedoch die Quellen den Eindruck, als seien die lokalen Kripostellen stark unterschiedlich und orientiert an aktuellen eigenen Interessen vorgegangen. Dies hatte zur Folge, daß auch andere Gruppen von der Verhaftungsaktion in starkem Ausmaß betroffen wurden.

In Duisburg nahm die Kripo 32 Festnahmen vor; da ein Festgenommener aus gesundheitlichen Gründen als nicht lagerfähig galt, wurde schließlich am 18. Juni 1938 gegen 31 Männer zwischen 19 und 56 Jahren Vorbeugungshaft verhängt. Lediglich einer von ihnen war anlässlich einer Razzia in der Duisburger Herberge zur Heimat am 12. Juni festgenommen worden, ansonsten ging in einem Fall die Inhaftierung auf eine Denunziation des Arbeitsamtes (es handelte sich um »das Schmerzenskind des Duisburger Arbeitsamtes«)⁴⁴⁰ zurück, während immerhin neun Häftlinge vom städtischen Wohlfahrtsamt benannt worden waren. Die Masse der in Duisburg im Rahmen der Juniaktion Inhaftierten, nämlich 20 Personen, wurden jedoch aufgrund von Daten festgenommen, die die Polizei ihren eigenen Informationssammlungen und Beobachtungen verdankte. Hierunter waren neun der Zuhälterei Verdächtige.

Bereits anlässlich der Gestapoaktion im April 1938 hatte das Duisburger Wohlfahrtsamt angeblich »asoziale« Menschen per Vordruck gemeldet,⁴⁴¹ im Juni 1938 erfolgten die Denunziationen nun an die Adresse der Kripo und führten in den genannten neun Fällen zur Deportation nach Sachsenhausen.⁴⁴² In allen Fällen handelte es sich um Männer, deren Familien seit längerer Zeit aus den städtischen Fürsorgekassen hatten unterstützt werden müssen, weil diese Männer entweder keinerlei oder schlecht bezahlte Gelegenheitsarbeit verrichteten. Typisch für die von den Kriminalisten übernommenen Argumentationsmuster der Fürsorger war die Begründung der Vorbeugungshaft gegen den Händler Ludwig V.: »V. entzieht sich der Unterhaltungspflicht gegenüber seiner Familie. Seine Frau und seine 2 Kinder müssen seit einigen Jahren aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden. Zur Prüfung seines Arbeitswillens wurde er zur Pflichtarbeit beordert. Diese hat er jedoch nicht aufgenommen.«⁴⁴³ Mehrere Versuche des Arbeitsamtes, V. zu vermitteln, seien an dessen Renitenz gescheitert: »Er betätigt sich lieber als Straßenhändler, um somit nicht kontrollierbar zu sein.«⁴⁴⁴

Im Falle V.s und anderer war es vor allem die benannte Unkontrollierbarkeit durch die Wohlfahrtsbeamten, die diese erregte. Alles was ein solcher Mensch tat, wurde in ihren Augen verdächtig, selbst die von V. in letzter Zeit auf Rummelplätzen verkauften Waren wurden in der Diktion des Wohlfahrtsamtes zu »fragwürdige[n] Süßigkeiten.«⁴⁴⁵ Die Aussicht, sich lästiger Kunden entledigen zu können, hatte die Fürsorger zu manchem Übereifer getrieben, wie selbst die Kripo schnell erkennen mußte. Am 29. Juni 1938 mußte der Duisburger Kriminalrat Schmidt die Kripo-stelle Essen um Freilassung des Heinrich W. bitten, weil dessen Festnahme »von seiten des Wohlfahrtsamtes auf einem Irrtum« beruht habe und H. »als ein guter, williger und fleißiger Arbeiter zu betrachten«⁴⁴⁶ sei. Daß am 20. April 1939 acht der neun auf Wunsch des Wohlfahrtsamtes Inhaftierten wieder frei waren, hing allerdings nicht primär mit solchen Fehlern zusam-

men, sondern vor allem damit, daß die Duisburger Kriminalbeamten die Vorbeugungshaft gegen diese Menschen als terroristisches Erziehungsmittel verstanden. Sie argumentierten daher in ihren Stellungnahmen zu Haftprüfungen Anfang 1939 regelmäßig damit, der Betroffene werde sich gewiß den KZ-Aufenthalt zur Lehre gereichen lassen und sei zudem in Duisburg sofort in feste Lohnarbeit vermittelbar – der Erfolg der Sozialdisziplinierung sei mithin gesichert.⁴⁴⁷

Bei 20 im Juni 1938 in Vorbeugungshaft Genommenen beruhte diese Maßnahme auf Erkenntnissen, die der Polizeiapparat unabhängig von anderen Instanzen der Sozialkontrolle gewonnen hatte. Über manche von ihnen verraten die Akten lediglich, sie seien der Dienststelle K I (B) als Bettler und Vagabunden bekannt – einige hatten auch bereits entsprechende Strafen erlitten oder waren bei Festnahmen durch Widerstand als »kolossal[en] starrsinnige[n] Menschen«⁴⁴⁸ aufgefallen. Fehlgriffe infolge schematischen Umgangs mit dem Einzelfall unterliefen den Kriminalisten auch dort, wo sie auf die eigenen Daten zurückgriffen. Die Inhaftierung des 53jährigen Otto K. stützte sich auf Erkenntnisse aus dem Jahre 1933 – zum Zeitpunkt seiner Verhaftung hatte K. bereits acht Monate als Invalide in einem Altersheim gelebt. Ohne Verwandte, die sich mit Entlassungsgesuchen für ihn engagiert hätten, verblieb K. im KZ Sachsenhausen, bis er dort am 13. Februar 1940 zu Tode kam.⁴⁴⁹ Auf ganz frische Daten stützten sich die Maßnahmen gegen Wilhelm M., der am 13. Juni 1938 von einem Schutzpolizisten auf frischer Tat beim Betteln festgenommen worden und gleich in Haft verblieben war⁴⁵⁰ sowie gegen Franz B., der Ende Mai 1938 von Nachbarn angezeigt worden war, weil er bettele, des öfteren betrunken im Treppenhaus liege (»Diese Menschen saufen keinen Schnaps, sondern den reinen Brennspritus«) und sein Zimmer nicht putze. Der Dreck liege »bis auf die Treppen«.⁴⁵¹

Gehörten neun Inhaftierte zu dieser Gruppe der bei der Kripo als Bettler, Vagabunden oder Alkoholkranke Registrierten, so bezog sie im übrigen elf Männer in die Juniaktion ein, die ihr als Angehörige der offensichtlich auch 1938 noch existenten Duisburger Zuhälter- und Berufsdelinquenten-Subkulturen galten. In diesem Zusammenhang wurde in der Nacht zum 14. Juni 1938 in der als Kaschemme angesehenen Gaststätte Germania eine Razzia veranstaltet, bei der Friedrich S. festgenommen wurde, der sich nach Kripo-Erkenntnissen als »Aushilfsskellner in Verbrecherlokalen«⁴⁵² betätigte. Seine Deportation nach Sachsenhausen begründete KI (B) damit, daß er sich »nächtelang in Dirnen- und Verbrecherlokalen« herumtreibe und ihm »Widerstandsleistung gegen einschreitende Polizeibeamte [...] schon Grundsatz geworden«⁴⁵³ sei.

Mit neun Inhaftierten sticht besonders die Gruppe der von den Kriminalisten als Zuhälter Verdächtigten, wegen Aussageverweigerung ihrer als

Prostituierten angesehenen Freundinnen aber nicht gerichtsfest zu Überführenden hervor. Ein besonderes Interesse der Duisburger Ermittler an der Internierung von Menschen aus diesen Kreisen war ja bereits zuvor zu beobachten. Die Formulierungen des RKPA-Erlasses vom 1. Juni 1938 wurde diesen Wünschen nun gerecht. Angebliche Zuhälter sollten ja *expressis verbis* auch dann interniert werden, wenn der Verdacht gegen sie nicht gerichtsfest war. Gegen mehrere der nun Inhaftierten hatte die Kripo nicht mehr vorzubringen, als daß sie »immer nobel angezogen« daherkämen und »gern in den Verbrecherlokalen der hiesigen Altstadt den »feinen Mann«⁴⁵⁴ spielen würden.

Für den 1906 geborenen Peter W. kam mit der Inhaftierung am 14. Juni 1938 eine anderthalbjährige, mit internen Konflikten im Randgruppenmilieu verwobene Verfolgungsgeschichte zu ihrem schrecklichen Ende. W. hatte Anfang 1937 bei der Entlassung aus dem Zuchthaus, wo er wegen Zuhälterei zwei Jahre verbracht hatte, feststellen müssen, daß seine Ehefrau zwischenzeitlich ein Verhältnis mit dem beiden aus dem Duisburger Milieu bekannten Emil S. begonnen hatte. S. beschuldigte W. nun zu Unrecht eines Einbruchs, um ihn aus dem Weg zu schaffen – W. kam in Untersuchungshaft, bis sein Verfahren am 8. Januar 1938 mit Freispruch endete. Nun ergriff Frau W. die Initiative; sie schrieb der Kripo am 30. März 1938, W. belästige sie in ihrer Wohnung, lebe mit einer Prostituierten zusammen und lasse sich von dieser aushalten: »Da ich mit meinem Mann getrennt lebe und in Scheidung stehe, möchte ich bitten, denselben in Sicherungsverwahrung zu bringen.«⁴⁵⁵ Obwohl der private Hintergrund dieser Denunziation durch Vorgeschichte wie Formulierung des Briefes selbst eindeutig war, engagierte sich das zuständige 8. Kommissariat sofort mit Verve, vernahm am 7. April Frau W. und am 11. April die von dieser als Prostituierte und Freundin W.s denunzierte Katharina P., die zwar ihre Berufstätigkeit einräumte, jedoch ebenso wie der am 4. Mai vernommene W. dessen Zuhälterei bestritt. Für die Kriminalisten schien alles klar zu sein: W. hatte nach Haftentlassung »sofort die Verbindung mit seinem alten Bekanntenkreis (Zuhälter und Dirnen)« wieder aufgenommen, zwar Lohnarbeit gefunden, deren Erlös jedoch »restlos in Alkohol« umgesetzt, womit sich der Verdacht rechtfertigen ließe, »daß die P. den W. aus den Einkünften ihres unzünftigen Gewerbes«⁴⁵⁶ unterstütze, dieser ergo Zuhälter sei. Da das 8. Kommissariat jedoch einsehen mußte, daß angesichts der dürftigen Beweislage »eine Anklageerhebung seitens der Staatsanwaltschaft keinerlei Aussicht auf Erfolg versprach«,⁴⁵⁷ leitete es die Akte am 6. Mai 1938 an die Kollegen der Vorbeugungsdienststelle K I (B) weiter und regte an, W. in Vorbeugungshaft zu nehmen. Bei K I (B) kannte man zwar bereits den Grunderlaß, weil aber die Richtlinien des Reichskriminalpolizeiamtes frühestens in der zweiten Maihälfte 1938 bei den lokalen Polizeien eintreffen sollten,

war den Beamten noch nicht bewußt, daß sie W. zum »Asozialen« hätten erklären und internieren können. Sie machten daher das 8. Kommissariat am 7. Mai 1938 bedauernd darauf aufmerksam, daß W. aufgrund mangelnder Vorstrafen »noch nicht ganz den Bestimmungen«⁴⁵⁸ für Vorbeugungshaft gegen Berufsdelinquenten entspreche.

Die Juniaktion brachte dann die Gelegenheit, die Wünsche der Kollegen zu erfüllen. Vorbeugungshaft wurde gegen W. verhängt, weil dieser nur kurzzeitige Arbeitsverhältnisse eingehe, sich »in Dirnenkreisen« herumtreibe und dabei »auf seine Art sehr geschickt und raffiniert«⁴⁵⁹ vorgehe. Mit dem Kriterium der Arbeitsunlust gingen die Kriminalisten recht locker um. Hatte ein Vermerk der Ermittler vom 8. Kommissariat am 4. Mai die Tatsache, daß W. eine feste Arbeit aufgenommen hatte, mit der durch nichts belegten Vermutung, dies sei »nur eine vorübergehende Erscheinung«⁴⁶⁰ abgetan, so behauptete nun K I (B): »W. ist ein ganz großer Lump, der nicht zu bewegen ist, in ein festes Arbeitsverhältnis zu treten.«⁴⁶¹ Den detaillierten Nachweis dafür zu führen, daß W. Arbeitsunlust verspürte, erschien den Duisburger Kriminalisten als nicht notwendig. Sie ergriffen die Gelegenheit, einen nicht überführbaren Verdächtigen ins KZ einzuweisen und erhoben den Vorwurf der Arbeitsverweigerung formelhaft deshalb, weil dies im Zusammenhang der Juniaktion von oben erwünscht zu sein schien. W.s Fall war insofern typisch auch für die anderen in Duisburg inhaftierten angeblichen Zuhälter.

Der 1902 geborene, wegen Zuhältereie vorbestrafte Andreas O. bereitete argumentativ besondere Probleme, weil er nachweislich seit dem 15. November 1937 bei Krupp-Rheinhausen beschäftigt war. Die Kriminalisten drehten ihm schließlich einen Strick daraus, daß er als Hilfsarbeiter keinen Kündigungsschutz genieße und nach Auskunft von Krupp solche Beschäftigten allgemein »bei selbstverschuldeten Vorkommnissen zur Entlassung gebracht«⁴⁶² würden. Obwohl von einer solchen Entlassung konkret überhaupt nicht die Rede war, genügte dies der Kripostelle Essen, um Vorbeugungshaft anzuordnen mit der Begründung, O. habe die Lohnarbeit »nur des Scheines wegen«⁴⁶³ angenommen. Gegen O. war mit unbedingtem Internierungswillen und rabiat oberflächlich ermittelt worden: Im vom Kriminaloberassistenten Hassel als Haftgrundlage verfaßten Lebenslauf des O. wurde dieser beispielsweise beschuldigt, »für seine hochbetagten Eltern«⁴⁶⁴ finanziell nicht aufzukommen. Auf das Entlassungsgesuch ebendieser Eltern antwortete die Duisburger Kripo sodann am 2. Februar 1939: »Ob O. von seiner Löhnung seine Eltern unterstützt hat, kann nicht genau geprüft werden.«⁴⁶⁵

Im »Lebenslauf« beschuldigte Hassel den O. zudem, er sei Zuhälter von Frau B., der »wohl dreckigsten Dirne Duisburgs.«⁴⁶⁶ Demgegenüber hatte Kriminalsekretär Harmsen vom Sittenkommissariat in einem Bericht vom

18. Juni 1938, der Hassel als Quellengrundlage diente, etwas völlig anderes behauptet: O. sei bis 1934 Zuhälter von Elly K. gewesen, diese – und nicht Frau B., wie Hassel falsch abgeschrieben hatte – sei die »wohl dreckigste[n] Dirne Duisburgs« gewesen. 1937/38 unterhielt O. ein Liebesverhältnis mit Frau B., die zwar ein Haus besaß, in dem vorwiegend Prostituierte wohnten, selbst jedoch nicht diesem Beruf nachging. Harmsen hatte vermutet, O. werde »Frau B. abschütteln, sobald er von dieser nichts mehr erben kann. Dann wird er bestimmt wieder Zuhälter«,⁴⁶⁷ für die Gegenwart jedoch zuhälterische Betätigung des O. gar nicht behauptet – Hassel machte dagegen aus der Zukunftsprognose eine Tatsachenfeststellung.

Daß die sich bietende Gelegenheit, als Zuhälter Verdächtige endlich ohne gerichtsfeste Beweisführung inhaftieren zu können, sie zu mehr als schlampigen Recherchen verführt hatte, mußten die Duisburger Kriminalisten in einem Fall später selbst anerkennen. Bezüglich des 1905 geborenen Arbeiters Willi L. gab die Kripo Duisburg sich im Juni 1938 völlig sicher: »L. steht seit vielen Jahren in dem dringenden Verdacht, sich zuhälterisch zu betätigen. Seine jetzige Frau [...] geht der Gewerbsunzucht nach. Seine frühere Frau (hiervon ist er geschieden) war ebenfalls eine Dirne. Mehrere Strafverfahren wegen Zuhälterei haben inzwischen gegen ihn geschwebt. Er konnte nicht überführt werden, da seine Frauen nicht gegen ihn aussagen wollten«, hieß es. Daß L. »in letzter Zeit [...] hin und wieder«⁴⁶⁸ gearbeitet hatte, galt als abgefeimter Trick: »Wenn er in den letzten Jahren auch gearbeitet hat, so geschah dieses nur aus dem Grunde, damit ihm die Zuhälterei nicht nachgewiesen werden konnte«.⁴⁶⁹

Ergänzt durch den Verdacht, daß sich auch L.s Bruder in Düsseldorf als Zuhälter betätige, ergab sich für die Kripo Duisburg 1938 der Verdacht, L. sei »der geborene Zuhälter«.⁴⁷⁰ Als das Reichskriminalpolizeiamt ein Jahr später L. aus der Vorbeugungshaft entließ, machten die Duisburger Kriminalisten Erkenntnisse aktenkundig, die die Behauptungen des Vorjahres blamierten. Erst jetzt wollten sie erfahren haben, daß sich L. schon 1935 »von seiner jetzigen Frau trennte, weil sie der Gewerbsunzucht nachging. Er wohnte in einem ganz anderen Stadtteil und hat sich nicht mehr um sie gekümmert«;⁴⁷¹ eine Ehescheidung habe er nur aus Rücksicht auf seine Mutter vermieden. Auf einmal war L. auch nicht mehr arbeitsunlustig: »Der Wechsel in den Arbeitsstellen ist durch die Eigenart des Berufes des L., der Tiefbauarbeiter ist, erklärlich. Letztere werden bekanntlich von den Arbeitsämtern, wenn plötzlich auftretende wichtige Straßenreparaturen es erfordern, verschiedentlich eingesetzt«.⁴⁷²

Übrig von der gesamten Beweiskette aus 1938 blieb lediglich der Fakt, daß L. hintereinander mit zwei Prostituierten verheiratet gewesen war. Um den zu einem Jahr KZ für L. führenden Ermittlungsfehler zu rechtfertigen, fiel den Kriminalbeamten lediglich unter Berufung hierauf ein: »Daß L. aus

diesen Umständen heraus in den Verdacht der Zuhälterei geriet, war daher eine unausbleibliche Folge«. ⁴⁷³

Unausbleiblich war die Verfolgung des L., weil aus Sicht der Kriminalbeamten nicht erst das Bestehen eines konkreten, auf Gewalt gestützten Ausbeutungsverhältnisses zu einer in der Prostitution arbeitenden Frau den Zuhälter ausmachte, sondern bereits das Eingehen einer intimen Partnerbeziehung zu einer solchen Frau als Verstoß gegen patriarchale Rollenklischees zur Klassifizierung als Zuhälter führte. Daß in gesellschaftlichen Randmilieus teilweise ein ökonomischer Druck zum Doppelverdienst auf Paaren lastete, der auch in ansonsten normalen Beziehungen die Frau zur Ausübung der Prostitution als Beruf veranlaßte, wurde ignoriert. ⁴⁷⁴ 1937 hat Alexander Elste in den Kriminalistischen Monatsheften diesen Beurteilungsmaßstab deutlich formuliert: die Bekämpfung der Zuhälterei sei »notwendig, weil es sich um unmännliches, der Mannesehre ins Gesicht schlagendes Verhalten« handle, man müsse »Arbeitsscheu als einen unmännlich-unethischen Grundzug« der Zuhälter verstehen und den »Begriff des Zuhälters nicht von seiner Verbindung mit der Prostitution [...], sondern von der Verneinung der Mannesideale, Ehre und Arbeit« ⁴⁷⁵ ableiten. Die alte Streitfrage der Kriminalisten, ob Zuhälter an sich bereits Schwer- und Berufsdelinquenten seien, wurde nun vom Reichskriminalpolizeiamt dahingehend entschieden, daß ihr entscheidendes Merkmal nicht die Teilnahme an Schwerkriminalität, sondern »Arbeitsscheu von Jugend auf« ⁴⁷⁶ sei.

Das Vorgehen der Duisburger Kripo im Juni 1938 insgesamt ähnelt in seinen Grundmustern stark dem dortigen Einsatz der Vorbeugungshaft in den vorangegangenen Jahren: Die Erlasse der vorgesetzten Stellen wurden in Praxis umgesetzt unter dem Gesichtspunkt, vor Ort als dringend empfundene Probleme des praktischen Polizierens zu lösen – konkret: als Bettler und Vagabunden aus dem Polizeialltag bekannte sowie solche Menschen zu inhaftieren, die als integrale Figuren der Randgruppenmilieus gesehen wurden, denen gegenüber aber klassische Kriminalisierung via Strafverfahren gescheitert war. Im Duisburger Beispiel ist zudem auffällig, daß zwar acht der neun aufgrund von Denunziationen des Wohlfahrtsamtes Inhaftierten bis zum 20. April 1939 vom Reichskriminalpolizeiamt nach befürwortenden Stellungnahmen der Duisburger Kripo wieder freigelassen worden waren, von den neun Zuhältereiverdächtigen dagegen nur vier – und in deren Fällen war die Entlassung durch das Reichsamt entgegen ablehnender Stellungnahmen der Duisburger Kriminalisten erfolgt. ⁴⁷⁷ Die Zuhälterdebatte der Fachpublizistik belegt, daß die Probleme und Bedürfnisse der Duisburger Kriminalisten keine lokale Besonderheit waren. In dieses Bild fügt sich auch die Tatsache ein, daß im Reichskriminalpolizeiamt schon 1937 eine »Zentralkartei für Zuhälter« ⁴⁷⁸ eingerichtet worden

war, als deren Zweck ein hier eingesetzter Kommissar die Vorbereitung von »Vorbeugungsmaßnahmen«⁴⁷⁹ bezeichnete.

Zumindest für die Juniaktion der Kripo ist zu unterscheiden zwischen der Umsetzung des Verhaftungsbefehls zu lokal definierten Zwecken des Polizierens und den von Heydrich und Himmler ins Auge gefaßten allgemeinen Zielen der Aktion. Hans Buchheim hat darauf hingewiesen, daß die Verhaftungen als polizeiliche Antwort auf die 1937/38 rasant wachsende Knappheit von Arbeitskräften konzipiert waren.⁴⁸⁰ Frei mobilisierbare Arbeitskräfte gab es für Industrie und Landwirtschaft aufgrund der Rüstungskonjunktur nach den Feststellungen von Timothy W. Mason im Mai 1938 praktisch nicht mehr. Ende 1938 schätzte das Reichsarbeitsministerium die Zahl offener und nicht besetzbarer Stellen auf eine Million. Die Knappheit von Arbeitskraft führte zu Spielräumen für die Lohnabhängigen, sich den Zumutungen der Arbeit zu entziehen, und zu Problemen für die Unternehmer, deren Berichte 1938 von Klagen über sinkende Disziplin und Anstieg der Krankenstände geprägt waren. Daneben stieg die Fluktuation auf dem Arbeitsmarkt, da sich Arbeitern häufig die Chance bot, in lukrativere Stellungen zu wechseln – steigende Fluktuation hieß aber sinkende Produktivität und brachte zudem steigende Binnenwanderung mit sich.⁴⁸¹

Das NS-Regime reagierte auf diese Phänomene mit einer Verschärfung der Zwangsregulierung des Arbeitsmarktes, die die sich abschwächenden ökonomischen Druckmöglichkeiten gegen die Arbeiterschaft ersetzen sollte. So gab eine Verordnung vom 22. Juni 1938 der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung die Befugnis, Menschen auf einen bestimmten Arbeitsplatz dienstzuverpflichten.⁴⁸² Die Initiative zu den Verhaftungsaktionen von Gestapo und Kripo ging auf diesem Hintergrund nicht zufällig vom SS-Oberführer Ulrich Greifelt, Chef der Dienststelle Vierjahresplan beim Reichsführer SS, aus. Ein halbes Jahr später schilderte Greifelt dies folgendermaßen:

»Bei der angespannten Lage am Arbeitsmarkt war es ein Gebot der nationalen Arbeitsdisziplin, alle Personen, die sich dem Arbeitsleben der Nation nicht einpassen wollten und als Arbeitsscheue und Asoziale dahinvegetierten [...] auf dem Zwangswege zu erfassen und zur Arbeit anzuhalten. Hier wurde auf Anregung der Dienststelle Vierjahresplan seitens der Geheimen Staatspolizei mit aller Energie durchgegriffen. Gleichzeitig wurden Landstreicher, Bettler, Zigeuner und Zuhälter von der Kriminalpolizei aufgegriffen [...]. Weit über 10000 derartiger asozialer Kräfte machen laufend eine Erziehungskur durch Arbeit in den hierzu hervorragend geeigneten Konzentrationslagern durch.«⁴⁸³

Martin Broszat und Falk Pingel haben darauf hingewiesen, daß sich die Funktion der Konzentrationslager just zum Zeitpunkt der Verhaftungsaktionen von 1938 wandelte. Sie wurden nun Produktionsstandorte SS-eige-

ner Betriebe, die Inhaftierten wurden primär zu Arbeitssklaven. Der chronologische Zusammenhang – im April 1938 wurde die DEST als künftige Betreiberin SS-eigener Steinbrüche, Granitwerke und Ziegeleien gegründet, Anfang Mai 1938 das KZ Flossenbürg zum Betrieb von Steinbrüchen aufgebaut – läßt es als durchaus plausibel erscheinen, daß Himmler die Verhaftungsaktionen des März und Juni 1938 im Hinblick auf den hier entstehenden Bedarf an Zwangsarbeitskräften angeordnet hat.⁴⁸⁴ Für die Funktion einer Rekrutierung von Arbeitssklaven für die KZs spricht auch, daß der Erlaß vom 1. Juni 1938 explizit arbeitsfähige Männer verlangte. Daß Himmler neue Häftlinge zu aquirieren suchte, zeigt ebenso sein fehlgeschlagener Versuch vom Juli 1938, die Sicherungsverwahrten der Justiz ausgeliefert zu erhalten.⁴⁸⁵

Wolfgang Ayaß weist allerdings auf einen widersprüchlichen Befund hin: Einerseits lag bei den im Bereich der Kripostelle Kassel Verhafteten der Altersdurchschnitt mit 38 Jahren etwa zehn Jahre unter dem Durchschnitt der 1938 in das Arbeitshaus Breitenau bei Kassel eingesperrten Bettler und Vagabunden und acht Jahre unter dem Durchschnitt aller im Januar 1938 gezählten Insassen entsprechender Fürsorgeunterkünfte und Haftanstalten – was darauf deuten könnte, daß die Kripo tatsächlich den Maßstab körperlicher Leistungsfähigkeit berücksichtigte. Andererseits war ein Großteil der im Bezirk Kassel Inhaftierten durch Krankheit erwerbsbeschränkt – also nicht unbedingt geeignet für den beabsichtigten harten Zwangsarbeitseinsatz.⁴⁸⁶ Der ehemalige Buchenwald-Häftling Moritz Zahnwetzler berichtete 1949, die Mehrzahl der 1938 als Arbeitsscheue Eingelieferten sei ihm als körperlich oder geistig behindert erschienen.⁴⁸⁷ Das Bestreben lokaler Kripo- und Fürsorgestellen, sich anlässlich der Juniaktion lästiger Kunden zu entledigen, scheint dazu geführt zu haben, daß in größerer Zahl auch für den von der SS-Führung ins Auge gefaßten Zweck der Sklavenarbeit ungeeignete Menschen interniert wurden.

Ayaß erweitert in seinen Beiträgen die Perspektive auf die Funktion der Verhaftungsaktionen von 1938 für die Disziplinierung von Lohnarbeitern und Arbeitslosen außerhalb der KZs. Eine Gruppe, deren Disziplinierung von seiten der Fürsorge- und Arbeitsverwaltung Anfang 1938 zur besonders dringlichen Aufgabe erklärt worden war, waren die Gelegenheitsarbeiter ohne festen Wohnsitz, die sich bislang jeder effektiven Ausbeutung ihrer Arbeitskraft durch Mobilität entzogen hatten und gegen die sich die Juniaktion mit den Razzien in den Herbergen der Wohnsitzlosen-Fürsorge besonders stark richtete.⁴⁸⁸ Daß die Kripo sich mit dem Versuch, gezielt diese Gruppen zu disziplinieren, auf der Höhe der Diskussion befand, belegen öffentliche Stellungnahmen aus den Reihen der Fürsorge im Mai und Juni 1938. Das Motto der Jahresversammlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge Ende Mai in Würzburg hatte »Arbeitsein-

satz und Arbeitserziehung durch Fürsorge«⁴⁸⁹ gelaute. Eine Ende Juni 1938 erschienene programmatische Schrift aus diesen Reihen widmete sich primär den Möglichkeiten zur »Verwertung« der »brachliegende[n] Arbeitskraft der Wanderer«.⁴⁹⁰ Allgemein ordnete 1939 ein Handbuch für Arbeitsamtsbedienstete die Verhaftungen des Vorjahres in den Kontext von Arbeitsdisziplinierung ein:

»In der großen Gemeinschaft eines Millionenvolkes finden sich immer vereinzelte Elemente, die sich von dem Aufbau am Werk der Gemeinschaft ausschließen, deren Heranführung also nicht ohne einen verschärften Druck oder ohne Zwangsmaßnahmen möglich ist. [...] Neben der Einzelvorladung und der Einflußnahme der AÄ [Arbeitsämter, P.W.] auf jede einzelne dieser Arbeitskräfte hat sich als besonders wirksam erwiesen, daß eine Reihe besonders asozialer Menschen zwangsweiser Arbeit oder zeitweiliger Internierung zugeführt worden ist. Diese in zahlenmäßig beschränktem Umfang durchgeführte Aktion hat zur Folge gehabt, daß die Arbeitsbereitschaft sich bei dem überwiegenden Rest dieses Personenkreises alsbald eingestellt hat.«⁴⁹¹

Demnach zielten die Verhaftungen vom April und Juni 1938 auch darauf ab, nicht in sie einbezogene Menschen zu disziplinieren. Gegenüber denjenigen Verhafteten, die nach einigen Monaten wieder entlassen wurden, wurde die KZ-Haft ganz offen als Disziplinierungsinstrument bezeichnet. Der im Juni 1938 inhaftierte und im Januar 1939 freigekommene August W. klagte im Februar gegenüber der Duisburger Kripo, auf dem Arbeitsamt sei ihm »wörtlich gesagt« worden: »wenn ich nicht parieren würde, müßte ich wieder dorthin zurück, wo ich hergekommen wäre.«⁴⁹² Was die Kripo betraf, so ergab sich ihr Einsatz für die arbeitsmarktpolitischen Ziele aus dem oben dargestellten umfassenden Auftrag, die aktive Einordnung des einzelnen Menschen in die NS-Volksgemeinschaft zu erzwingen.

Die von der SS-Führung mit den Verhaftungsaktionen im Frühjahr 1938 verfolgten Ziele waren zweifelsfrei im wesentlichen die Mobilisierung von Sklavenarbeitern für die eigenen Betriebe und die Durchsetzung des gesamtgesellschaftlichen Arbeitszwangs. Die Forschung geht jedoch dort fehl, wo sie versucht, die konkrete Praxis der Aktionen auf diese Ziele zu reduzieren. Buchheim, Döring und Ayaß versuchen aus der Festlegung einer Mindestzahl zu Verhaftender durch Heydrich abzuleiten, daß bei der Auswahl der zu Verhaftenden »nicht die Gefährlichkeit der Festzunehmenden, sondern die für sie vorgesehene Verwendung maßgeblich«⁴⁹³ gewesen sei, Kriminalprävention mithin nicht zu den Elementen der Aktion gezählt habe. Dieses Argument behält nur solange seine scheinbare Logik, als man sich mit dem Wortlaut des Erlasses vom 1. Juni 1938, nicht aber mit dessen Umsetzung befaßt. Wäre es ausschließlich um die Deckung eines konkreten Arbeitskräftebedarfs gegangen, so dürfte man erwarten, daß

nicht nur ein Minimum, sondern auch ein Maximum der benötigten Häftlinge angedeutet worden wäre. Dies unterblieb – mit der Folge, daß das Minimum von 200 Häftlingen pro Kriopoleitstellenbezirk überall deutlich überschritten wurde. So wurden im Bereich der Leitstelle Bremen 420 und im Bereich Hamburg etwa 700 Menschen interniert. Nach Sachsenhausen sollen im Sommer 1938 6000 als asozial Klassifizierte eingeliefert worden sein – bei einer Belegung mit 2500 Häftlingen zu Jahresbeginn. In Buchenwald saßen am 1. Juli 1938 immerhin 4582 der 7723 Häftlinge wegen Arbeitsscheu ein.⁴⁹⁴ Subtrahiert man von den genannten Zahlen die etwa 1500 von der Gestapo im April Inhaftierten, ergäbe sich für die Juniaktion der Kripo die Zahl von etwa 9000 Verhaftungen. In dieselbe Richtung weist das Jahrbuch des Reichskriminalpolizeiamtes 1939/40, das den Bestand ›asozialer‹ Vorbeugungshäftlinge für den 31. Dezember 1938 mit 8892 Menschen beziffert, wobei es sich im wesentlichen um die im Juni Festgenommenen, vermindert um einige Todesfälle und Freilassungen gehandelt haben dürfte.⁴⁹⁵ Gefordert hatte der Erlaß vom 1. Juni 1938 jeweils mindestens 200 Festnahmen in den 15 Kriopoleitstellen, mithin 3000 Inhaftierungen insgesamt – realisiert hatten die regionalen Kriminalpolizeien das Dreifache. Die Konzentrationslager waren hierauf nicht eingestellt, sondern mit nun 24000 Insassen insgesamt deutlich »überbelegt«.⁴⁹⁶ Der ehemalige Buchenwald-Häftling Zahnwetzler berichtet, für die 1938 Eingelieferten habe es weder genügend Unterkunftsmöglichkeiten noch Kleidung gegeben, so daß die Todesrate unter ihnen extrem hoch gewesen sei. Unterstellt man als richtig, daß der Zweck der Inhaftierungen von 1938 die Rekrutierung von Sklavenarbeitern, aber nicht deren sofortige Ermordung war, so drängt sich der Schluß auf, daß die Kripo aus eigenem Antrieb und über den Bedarf der KZs hinaus Menschen deportierte, derer sie sich bei dieser Gelegenheit aus Gründen des praktischen Polizierens entledigen wollte.

Die von der Forschung vorgenommene Trennung von Kriminalprävention und Durchsetzung des Arbeitszwanges bzw. Rekrutierung von Sklavenarbeitern für die KZ-Betriebe existierte im Denken der RKPA-Führung ohnehin nicht. Für diese bestanden vielmehr logische Zusammenhänge: Arbeitsunlustige und infolge dessen als asozial klassifizierte Menschen galten aufgrund der kriminalbiologischen Konzeption als genetische Ressource der Kriminalität, was der Erlaß vom 1. Juni 1938 bereits im ersten Satz mit der Formulierung, daß »das Verbrechertum im Asozialen wurzelt und sich fortwährend aus ihm ergänzt«⁴⁹⁷ ansprach. Die Kripostelle Gleiwitz begründete ihre Bitte an die Justiz um Auslieferung von Strafgefangenen im Rahmen der Juni-Aktion damit, daß in den als asozial Klassifizierten »neben dem Berufsverbrechertum die Hauptursache für die bestehende Kriminalität erblickt«⁴⁹⁸ würde. Obdachlosenasyle und Wandererherbergen hatten bereits den Kriminalisten der Weimarer Republik als Unter-

schlupfe von Berufsdelinquenten und kriminogene Orte sui generis gegolten.⁴⁹⁹ Die Gefahr, daß gesuchte Delinquenten auf den Landstraßen und in den Herbergen untertauchten, hatte den Kriminalisten Lorenz, wie oben zitiert, 1936 stark beunruhigt.⁵⁰⁰ Es gab demnach auch originäre kriminalpolizeiliche Interessen an der Zerschlagung dieser Orte und der Inhaftierung dort vorgefundener Menschen.

Daß man für die Juniaktion von einer Verquickung verschiedener Motive ausgehen muß, beweist schon die gesonderte Regelung, jüdische Bagatelldeliktsträfer auf jeden Fall zu inhaftieren. Natürlich wurde hier Antisemitismus in Praxis umgesetzt und nicht willkürlich irgendeine beliebige Gruppe zur Zwangsarbeit rekrutiert. Und ebenso stand hinter der Inhaftierung als asozial klassifizierter Personen ein generelles, gegen diese Menschen gerichtetes Konzept. Martin Broszat, der in einer Darstellung der Aktion Arbeitsscheu Reich deren Funktion zur Rekrutierung von Sklavenarbeitern betont und kriminalpräventive Motive anzweifelt, beschreibt an anderer Stelle die nationalsozialistische Kriminalpolitik dergestalt, man sei mit der Volksgemeinschaft verfahren »wie mit einer Pflanzenzucht, deren mißratene Schößlinge regelmäßig »ausgekämmt« und »ausgejädet« werden mußten«⁵⁰¹ – die Juniaktion der Kripo von 1938 war dreierlei: Requirierung von Zwangsarbeitern, terroristische Erzwingung von Arbeitsdisziplin und kriminalpräventive Ausjätung.

Unbefriedigend bleiben die Antworten der Forschung auf die Frage, wieso Himmler zunächst »eigenartigerweise«⁵⁰² eine Gestapoaktion anordnete, obwohl die Kripo doch gerade mit der Verfolgung als asozial klassifizierter beauftragt worden war. Broszat und Buchheim erklären sich die Einschaltung der Gestapo damit, daß deren Maßnahmen nicht vor den Verwaltungsgerichten angefochten werden konnten.⁵⁰³ Weil Himmler in seinem Befehl vom 26. Januar 1938 darauf hinwies, daß es sich bei den »Asozialen« nicht um einen »festumrissenen und jederzeit zu identifizierenden Personenkreis«⁵⁰⁴ handle, nehmen Buchheim und Broszat an, Himmler habe mit einer großen Zahl nicht hinreichend begründbarer Verhaftungen gerechnet, die verwaltungsgerichtlicher Nachprüfung kaum standgehalten hätten.

Theoretisch mag es richtig sein, daß Maßnahmen der Kriminalpolizei eher als diejenigen der Gestapo vor Gerichten hätten angefochten werden können. Praktisch ist dies jedoch schwer vorstellbar. Der Grunderlaß vom 14. Dezember 1937 wurde im Wortlaut nie veröffentlicht, und es stand 1938 wohl kaum zu erwarten, daß aufgrund geheimer Polizeianweisungen ergriffene Maßnahmen durch Gerichte aufgehoben werden würden. Das Reichskriminalpolizeiamt selbst ging davon aus, sich durch den Grunderlaß richterlicher Kontrolle entledigt zu haben. Werner meinte in einem Aufsatz der Kriminalistik vom März 1938: »Rechtsmittel im eigentlichen

Sinne sind daher nicht zulässig, weder die Beschwerde noch die Anrufung der ordentlichen oder Verwaltungsgerichte«. ⁵⁰⁵ Die formalrechtlichen Überlegungen Buchheims und Broszats sind daher wenig erhellend. Das getrennte Vorgehen von Kripo und Gestapo im Jahre 1938 entsprach vielmehr einer von nun an zu beobachtenden Arbeitsteilung. Die Gestapo verhaftete primär von den Arbeitsämtern Gemeldete, also zunächst einmal durch Renitenz oder häufigen Arbeitsplatzwechsel auffällige Besitzer von Arbeitsbüchern. Von 1941 an verschleppte die Gestapo solche Menschen in sog. Arbeitserziehungslager. ⁵⁰⁶ Die Kripo dagegen widmete sich jenen dem Arbeitseinsatz Ausweichenden, die daneben durch Bettelei, Landstreicherei, Zuhälterei oder andere Vergehen bei ihr selbst oder bei den mit ihr kooperierenden Fürsorgestellten aktenkundig geworden waren. Gestapo und Arbeitsämter bzw. Kripo und Fürsorgestellten verfügten über Datenmaterial zu jeweils unterschiedlichen Problemgruppen, und es war kaum zufällig, daß ihre Arbeitsteilung sich an dieser Unterschiedlichkeit der Datenbestände orientierte.

Von der Auskämaktion zur kontinuierlichen Praxis

Die Zusammenarbeit von Kriminalpolizei und Fürsorgeeinrichtungen blieb nicht auf die Juniaktion beschränkt – vielmehr stand diese am Anfang einer kontinuierlichen Praxis der arbeitsteiligen Sozialdisziplinierung und Verfolgung wohnsitzloser und anderer sich dem verordneten Arbeitseinsatz entziehender Menschen. So vermerkte die Hamburger Sozialbehörde am 30. Juni 1938 zur Zukunft der Obdachlosenbetreuung: »Wer sich weigert, sich um Arbeit zu bemühen oder wer Gegenleistung für die empfangene Hilfe wiederholt ablehnt, würde auf dem kürzesten Wege der Kriminalpolizei, Überwachungsstelle ED 3 aufzugeben sein, damit diese in geeigneter Weise ihn zur Erfüllung seiner Pflichten anhält«. ⁵⁰⁷

Am 13. September und 9./10. Dezember 1938 sowie am 23. Juni 1939 folgten in Hamburg gemeinsame Razzien von Kripo, Fürsorgern und Arbeitsamt in Obdachlosenunterkünften, Kaschemmen und öffentlichen Anlagen, bei denen die Kriminalisten als arbeitsfähig Befundene den Arbeitsvermittlern zwecks Einweisung in Lohnarbeitsverhältnisse zuführten. Wer sich als renitent erwies, wurde »gleich von der Kripo »vereinnahmt«. ⁵⁰⁸ Was diese Vereinnahmung bedeutete, war den Fürsorgern durchaus bewußt, notierte man doch in der Sozialbehörde als Ergebnis einer Besprechung am 16. Januar 1939, daß »in besonders schwierigen Fällen die Möglichkeit« bestehe, arbeitsunwillige Fürsorgeempfänger von der Kripo »in ein Konzentrationslager [...] überführen« ⁵⁰⁹ zu lassen.

Dieses Vorgehen dürfte keine Hamburger Besonderheit gewesen sein. Am 1. September 1938 wies das Reichskriminalpolizeiamt die Kripostellen ausdrücklich an, die mit der Juniaktion begonnenen Razzien in Wohnsitzlosen-Herbergen kontinuierlich fortzusetzen.⁵¹⁰ In Duisburg reagierten die Kriminalisten allerdings bemerkenswert ablehnend auf die auch nach der Juniaktion sich fortsetzenden Meldungen ›Asozialer‹ durch das städtische Wohlfahrtsamt. Kriminaloberassistent Hassel vermerkte im Mai 1939, anlässlich einer Besprechung über drei von den Fürsorgern gemeldete Fälle habe er diesen erklärt, daß »in Zukunft nur noch ganz besonders kraß gelagerte Fälle« von der Kripo übernommen würden, ansonsten sei »ein Arbeitsscheuer eine Angelegenheit für das Arbeitshaus und ein Trinker eine solche für die Trinkerfürsorge«.⁵¹¹

In der Tat wurde zwischen Juli 1938 und Kriegsbeginn in Duisburg nur ein als asozial klassifizierter Mensch in Vorbeugungshaft genommen und zwar am 13. Oktober 1938 die 51jährige Prostituierte Gertrud R., die seit 1911 67mal vor allem wegen sittenpolizeilicher Verstöße bestraft worden war und nun deswegen und wegen ihres Umganges mit Zuhältern interniert wurde – ihre Verhaftung sollte ganz offensichtlich der weiteren Zersetzung des Duisburger Zuhälter- und Prostitutionsmilieus dienen, also der in Duisburg von 1934 an im Brennpunkt kriminalpolizeilicher Präventionspraxis stehenden Zielsetzung.⁵¹²

Im Widerspruch zur restriktiveren Auffassung der Duisburger Lokalkriminalisten erweiterte das Reichskriminalpolizeiamt bis Kriegsbeginn den Kreis der als asozial definierten und somit in die KZ zu verschleppenden Menschen durch mehrere Anordnungen. So befahl das Amt am 12. November 1938, Menschen, die sich trotz Verwarnung der Unterhaltungspflicht für ihre Verwandten entzögen in Vorbeugungshaft zu nehmen.⁵¹³ Am 21. November 1938 wurde diese Maßnahme ausgeweitet auf solche Alkoholkranken, »die der Allgemeinheit bisher noch nicht zur Last gefallen sind, bei deren Lebenswandel aber zu befürchten steht, daß sie [...] eines Tages der öffentlichen Fürsorge anheimfallen«⁵¹⁴ würden. Der Zeitpunkt, zu dem Prävention ansetzen sollte, wurde aufgrund des umfassenden Aufgabenverständnisses der Kripo immer weiter vorverlagert.

Die Weisung des Reichskriminalpolizeiamtes vom 29. November 1938, Autodiebe ungeachtet ihrer Vorstrafen prinzipiell als gemeingefährliche Täter zu klassifizieren und mithin in Vorbeugungshaft zu nehmen, sollte dazu dienen, eine konkrete, als Sicherheitsproblem definierte Entwicklung strategisch einzudämmen.⁵¹⁵ Aufgrund der wachsenden Motorisierung war auch die Zahl der Autodiebstähle im Wachsen begriffen, und um diese Entwicklung zu bremsen, wurde demonstrativ und öffentlich die Kriminalprävention auf diesem Feld verschärft. In besonders betroffenen Städten drohte die Kripo sogar per Säulenanschlägen den Tätern an, daß ihnen ne-

ben der Verurteilung durch ein Gericht auch noch kriminalpolizeiliche Maßnahmen bevorstünden. Paul Werner beschrieb anhand dieses Beispiels den Willen des Reichskriminalpolizeiamtes, Kriminalität zentral zu verwalten und zu steuern: »In zentraler Auswertung der Kriminalstatistik [...] kann das Reichskriminalpolizeiamt bei allgemeinem Überhandnehmen der Kriminalität in bestimmten Reichsteilen oder bei Ansteigen bestimmter Delikte durch Weisungen besonderer Art die zu ergreifenden vorbeugenden Maßnahmen der kriminalpolizeilichen Dienststellen im Reiche steuern.«¹⁶

Das Ausmaß, das die Vorbeugungstätigkeit der Kripo Ende 1938 erreicht hatte, spiegeln Statistiken, nach denen sich am 31. Dezember 1938 12921 Menschen in Vorbeugungshaft befanden und 3231 unter planmäßiger Überwachung standen. 8892 (=68,8 Prozent) der Inhaftierten galten als asozial, 4049 (=31,2 Prozent) wurden als Berufs- oder Sexualdelinquenten klassifiziert. Das Heer der Vorbeugungshäftlinge war mithin primär durch die Ausweitung der Maßnahmen auf »Asoziale« – und hier vor allem durch die Juniaktion – stark angeschwollen. Aber auch die Zahl der inhaftierten Berufs- und Sexualdelinquenten war gegenüber den am 13. November 1937 gezählten 2752 Inhaftierten nach der Vereinheitlichung der Vorbeugungsmaßnahmen im Dezember 1937 um 46,4 Prozent gewachsen. Dies dürfte zum einen mit der Einbeziehung der 1938 annektierten Gebiete Österreich und Sudetenland zusammenhängen,¹⁷ vor allem aber darauf zurückzuführen sein, daß die Kriminalpolizeien überall im Reich nun jenseits der Sonderaktionen stetig solche Menschen in die KZ deportierten. Abgesehen von den im Juni 1938 Inhaftierten nahm die Duisburger Kripo z. B. zwischen Mitte März 1937 und Kriegsbeginn sechs Menschen in Vorbeugungshaft, neben der erwähnten Prostituierten ging es in vier Fällen um die Sanktionierung von Auflagenverstößen planmäßig Überwachter und einmal um die von einer Zuchthausleitung selbst angeregte Strafverschärfung gegen einen wegen Homosexualität Verurteilten, der nach Ablauf seiner regulären Strafhaft in Vorbeugungshaft übernommen wurde.¹⁸ Die Vorbeugungshaft wandelte sich langsam von einem bei schlagartigen Auskämmaktionen eingesetzten Mittel zu einer kontinuierlich und bürokratisch organisierten Alltagsmethode der Kriminalisten im Dienste des praktischen Polizierens vor Ort.

In absoluten Zahlen waren bis Ende 1938 alle Häftlingsgruppen angewachsen, in Relation zueinander gesehen jedoch stark unterschiedlich. So war die Zahl der als Diebe klassifizierten Vorbeugungshäftlinge zwischen November 1937 und Dezember 1938 um 71,1 Prozent gewachsen, während die Sexualdelinquenten in den KZ nur um 22,8 Prozent zunahmen. Insgesamt verteilten sich die 4029 nicht als asozial klassifizierten Vorbeugungshäftlinge aus Sicht des Reichskriminalpolizeiamtes auf folgende Gruppen

(in runden Klammern der jeweilige Anteil an der Gesamtheit der inhaftierten Berufs- und Sexualdelinquenten; in eckigen Klammern zum Vergleich der entsprechende Wert vom 13. November 1937):¹¹⁹

1298 Einbrecher	(= 32,2 Prozent)	[34,1 Prozent]
1268 Diebe	(= 31,5 Prozent)	[26,9 Prozent]
608 Sittlichkeitsverbrecher	(= 15,1 Prozent)	[18,0 Prozent]
604 Betrüger	(= 15,0 Prozent)	[15,9 Prozent]
148 Räuber	(= 3,7 Prozent)	[2,0 Prozent]
103 Hehler	(= 2,5 Prozent)	[3,1 Prozent].

Folgt man diesen Zahlenwerten, so hatten die Vorbeugungsdienststellen der Kripo 1938 ihre Aufmerksamkeit tendenziell von Sexual- und Einbruchsdelinquenten ab- und dafür als Dieben und Räubern klassifizierten Delinquenten zugewandt. Diesselbe Entwicklung zeigt sich für die planmäßige Überwachung, zudem wuchs hier der Anteil der als Betrüger klassifizierten zu Lasten anderer Gruppen. Am 13. November 1937 waren 2292 Menschen von ihr erfaßt worden, am 31. Dezember 1938 waren es bereits 3231, dies bedeutete einen Zuwachs von 41,0 Prozent. Unter den Überwachten waren nach RKPA-Angaben im Dezember 1938 (Prozentangaben in Klammern aufgeschlüsselt wie oben):

1196 Einbrecher	(= 37,0 Prozent)	[39,4 Prozent]
998 Diebe	(= 30,9 Prozent)	[25,3 Prozent]
607 Betrüger	(= 18,8 Prozent)	[12,1 Prozent]
321 Sittlichkeitsverbrecher	(= 9,9 Prozent)	[15,3 Prozent]
72 Räuber	(= 2,2 Prozent)	[3,9 Prozent]
37 Hehler	(= 1,2 Prozent)	[4,0 Prozent].

Auch wenn ihr Anteil an den von Vorbeugungsmaßnahmen Betroffenen 1938 rückläufig war, so blieb doch die Gruppe der Einbrecher weiterhin stark überrepräsentiert, wenn man als Vergleichsgröße Werte aus den Statistiken der Justiz heranzieht. Deren Reichskriminalstatistik weist jeweils gesondert die Zahl jener wegen eines Deliktes Verurteilten aus, die bereits vier oder mehr Vorstrafen aufzuweisen hatten. Diese vielfach Vorbestraften dürften einen Großteil des Reservoirs potentieller Vorbeugungshäftlinge und planmäßig zu Überwachender gestellt haben. Berücksichtigt man nur die wegen schweren und einfachen Diebstahls, Betrug, Raub, Hehlerei und Sexualdelikten Verurteilten mit vier oder mehr Vorstrafen, so betrug der Anteil der zwischen 1934 und 1938 wegen Einbruchs Verurteilten an dieser Gruppe lediglich 11,6 Prozent, während auf die wegen Betrugs Verurteilten 40,1 Prozent und auf die wegen einfachem Diebstahl Verurteilten 34,2 Prozent entfielen. Die traditionelle Kripo-Analyse, wonach die Einbrecher die wichtigste Gruppe der Berufsdelinquenten stellten, wirkte sich also auch 1938 noch dahin aus, daß auf diesem Deliktfeld aktenkundig gewordene Delinquenten besonders intensiv von Vorbeugungsmaßnahmen

getroffen wurden. Im Vergleich mit den Justizwerten überproportional scharf scheint auch das Vorgehen der Kripo gegen Sexualdelinquenten gewesen zu sein, stellten diese doch nur 9,4 Prozent der im genannten Zeitraum vorbestraften Verurteilten.⁵²⁰

Da planmäßige Überwachung nur gegen solche ›Asoziale‹ praktiziert werden sollte, die aus der Vorbeugungshaft entlassen worden waren, stand Ende 1938 noch kein einziger aus dieser Gruppe unter Überwachung. Am 31. Dezember 1939 waren es dagegen 321. Es dürfte sich hier in erster Linie um einen Teil der anlässlich der Amnestie zu Hitlers 50. Geburtstag am 20. April 1939 entlassenen Vorbeugungshäftlinge gehandelt haben. Insgesamt sollen bei dieser Amnestie laut Angaben des Reichskriminalpolizeiamtes 1432 Menschen aus der Vorbeugungshaft entlassen worden sein. Da das Schreiben, mit dem das Reichsamt am 6. April 1939 von den Kripostellen Vorschläge für Freilassungen anforderte, betonte, es sollten vor allem nicht oder nur geringfügig Vorbestrafte berücksichtigt, Berufsdelinquenten jedoch generell nicht entlassen werden, dürfte sich die Masse der Freigelassenen aus im Juni 1938 als arbeitsunlustig Festgenommenen rekrutiert haben.⁵²¹

Daß auch die planmäßige Überwachung analog zur Vorbeugungshaft von 1937 an ihren Charakter wandelte, macht das Beispiel der Duisburger Kriminalpolizei wahrscheinlich. Während bis Ende 1936 planmäßige Überwachungen jeweils in vier Aktionen kurzer Dauer en bloc gegen mehrere Delinquenten verhängt worden waren, ist der Zeitraum zwischen Oktober 1937 und Kriegsbeginn dadurch gekennzeichnet, daß die Beamten von K I (B) in über die gesamte Zeit verteilter, systematischer Arbeit in 31 Fällen (gegenüber 19 Fällen bis dahin) die planmäßige Überwachung anordnen ließen. Die Überwachung wurde somit von einer situativen Ausnahmemäßregel zur kontinuierlich praktizierten Methode der Kriminalprävention.

In sieben der 31 Fälle folgte die planmäßige Überwachung der Entlassung aus Vorbeugungshaft, in 15 Fällen wurde sie unmittelbar im Anschluß an die Strafentlassung eines für gefährlich erachteten Delinquenten angeordnet. Die Karteien der Fachkommissariate verzeichneten u. a. die Entlassungstermine einsitzender Kunden; stand eine Entlassung aus Strafhaft bevor, so prüfte die Vorbeugungsdienststelle K I (B) jeweils die Notwendigkeit kriminalpräventiver Maßnahmen anhand der Polizeiakten sowie der zu diesem Zweck jeweils gesondert angeforderten Strafregisterauszüge und Führungsberichte der Haftanstalten. Unter den Entscheidungsgründen dominierten jene, die einen Bezug zum künftigen praktischen Polizieren mit dem Betreffenden hatten. Bei zehn der 31 Überwachten hatten die Duisburger Kriminalisten eine ungünstige Rückfallprognose gestellt, acht Überwachte hatten zuvor Ermittlungsprobleme bereitet, sieben galten auf-

grund ihres Umgangs als Sicherheitsrisiko.⁵²² Nach Verbüßung einer anderthalbjährigen Gefängnisstrafe wegen Rückfalldiebstahls wurde beispielsweise der 1905 geborene Arbeiter Franz S. im August 1938 unter Überwachung gestellt, weil er in früheren Ermittlungsverfahren der Kripo »die erdenklichsten Schwierigkeiten«⁵²³ bereitet, jede Aussage verweigert und darauf bestanden hatte, einem Richter vorgeführt zu werden. Ein anderer Stafentlassener wurde im Dezember 1937 unter planmäßige Überwachung gestellt, weil er nach Meinung der Ermittler den Aufenthalt eines gesuchten Komplizen kannte, »jedoch nicht zu bewegen« war, »Angaben hierüber zu machen«.⁵²⁴

Tabelle 10⁵²⁵

Von den Kriminalpolizeistellen in Deutschland (sog. Altreich) registrierte Anzeigen 1936 bis 1938

	Einfacher Diebstahl	Schwerer Diebstahl	Raub und räuberische Erpressung
1936	384794	97755	1981
1937	387779	89644	1685
1938	361044	82184	1588
	Tötungsdelikte	Betrug	Sexualdelikte
1936	1102	189802	43845
1937	1034	182821	52826
1938	955	159931	48613

Die Führung des Reichskriminalpolizeiamtes glaubte am Vorabend des Zweiten Weltkrieges, anhand der seit Anfang 1936 reichsweit nach einheitlichem Muster von den Kripostellen geführten Anzeigenstatistik einen Kriminalitätsrückgang erkennen zu können, den sie auf ihre kriminalpräventiven Maßnahmen zurückführte.⁵²⁶ Die Zahl der angezeigten Tötungsdelikte sank im sogenannten Altreich 1938 gegenüber 1936 um 17,6 Prozent, bei den Raubdelikten betrug der Rückgang sogar 19,8 Prozent. Während Einbrüche um 15,9 Prozent und einfache Diebstähle um 6,2 Prozent seltener angezeigt wurden, betrug der Rückgang bei Betrugsdelikten 15,7 Prozent. Allein der Wert für Sexualdelikte stieg – wohl wegen vermehrter Ermittlungsanstrengungen der Kripo auf diesem Felde – um 10,9 Prozent an.

Während die preußischen Anzeigenstatistiken für 1935/36 in einigen Deliktfeldern noch Werte registriert hatten, die knapp über oder unter den Zahlen in der Stabilisierungsphase der Weimarer Republik um 1927 lagen,

weisen alle vorhandenen Statistiken für 1938 aus, daß selbst dieses Niveau nun deutlich unterschritten wurde. In Berlin hatte die Zahl registrierter Wohnungseinbrüche 1938 im Vergleich zu 1927 um 64,9 Prozent abgenommen, der Rückgang beim Geschäftseinbruch betrug 72,9 und der beim Scheck- und Wechselbetrug sogar 81,4 Prozent. Selbst Deliktsparten, die verhältnismäßig geringe Rückgänge zeigten, weisen noch Reduzierungen von 23,0 (Laubeneinbruch) oder 23,1 Prozent (Fahrraddiebstahl) aus.⁵²⁷

Ob nun etwa 1938 die Dunkelziffer nicht registrierter Delikte besonders hoch war, ist ungewiß – erwähnt sei nur, daß in diesen Statistiken die Gewalt- und Eigentumsdelikte gegen jüdische Deutsche während des Novemberpogroms fehlen. Dennoch spricht vieles für einen tatsächlich drastischen Rückgang verübter Taten. Dieser dürfte allerdings eher sozioökonomischen Faktoren wie dem weiteren Anziehen der Rüstungskonjunktur zuzuschreiben sein als den Maßnahmen der Kripo. Wäre die Internierung von Berufsdelinquenten so entscheidend für den Rückgang von Kriminalität gewesen, wie das in Heindl'scher Tradition die Spitze des Reichskriminalpolizeiamtes glaubte, so hätte man erwarten müssen, daß unmittelbar nach der Inhaftierung von etwa 2000 Berufsdelinquenten im März 1937 die Anzeigenziffern merklich sinken würden. Dem war keineswegs so. Im zweiten Quartal 1937 ging die Zahl der Anzeigen wegen schweren Diebstahls gegenüber dem zweiten Quartal 1936 lediglich um 0,2 Prozent zurück; die Werte für einfachen Diebstahl bzw. Betrug stiegen sogar um 2,1 Prozent bzw. 3,7 Prozent an. Gegenüber dem ersten Quartal 1937, also dem Quartal unmittelbar vor der Verhaftungsaktion, stieg die Zahl angezeigter schwerer Diebstähle im zweiten Quartal 1937 sogar um 11,4 Prozent, die Ziffer für einfache Diebstähle um 11,7 Prozent und jene für Betrugsdelikte um 2,0 Prozent.

Daß die dauerhafte Inhaftierung von qualifizierten Berufsdelinquenten nicht ohne Folgen bleiben konnte, ist plausibel. Bei einem soviel Erfahrung und Kenntnisse erfordernden Gewerbe wie etwa dem Geldschränkeinbruch mußte es logischerweise zu einem starken Rückgang der Delikte kommen, wenn sich die »Zunft der Berliner Geldschränkeinbrecher«⁵²⁸ (soweit sie der Kripo bekannt war) Ende 1939 größtenteils entweder in Straf- oder Vorbeugungshaft befand.

Die vorbereitete Heimatfront

Die Machtübernahme durch die Nationalsozialisten hatte der Kriminalpolizei 1933 schnell die zuvor geforderten rechtsfreien Räume der Repression geöffnet. Bis 1936 deportierten die Kriminalisten mehrere hundert von ihnen als ›Berufsverbrecher‹ klassifizierte Menschen in die Konzentrationslager. Zwar überschritten sie bereits hiermit bislang gültige, fundamentale rechtliche wie moralische Grenzen, die sog. vorbeugende Verbrechensbekämpfung blieb dennoch zunächst in Konzeption wie Praxis beschränkt. Die tonangebenden Strategen Kurt Daluge und Erich Liebermann von Sonnenberg hofften, die soziale Disziplinierung vieler durch selektiven Terror gegen einzelne erzwingen zu können. Die vor Ort tätigen Kriminalbeamten nutzten die ihnen an die Hand gegebenen neuen Mittel der Vorbeugungshaft und planmäßigen Überwachung, um Alltagsprobleme im Umgang mit ihren Kontrahenten aus Berufsdelinquenz und Prostitutionsmilieu zu lösen.

Bis 1936 nahm die amtlich registrierte Eigentumskriminalität beträchtlich ab. Dies war jedoch sozioökonomischen Faktoren geschuldet und nicht den kriminalpräventiven Maßnahmen der Kripo. Die Subkulturen der Berufsdelinquenz wie das Prostitutionsmilieu wahrten teilweise ihre Zusammenhänge trotz des verschärften Verfolgungsdrucks, an die Stelle nach außen offen erkennbarer (und damit einfach zu kontrollierender) Strukturen traten aber verdecktere Formen. Insgesamt war ein großer Teil der strategisch interessierten Kriminalisten um 1936 mit dem bislang Erreichten unzufrieden. Einerseits hatten sie von einer rücksichtslosen Bekämpfung der Berufsdelinquenten größere Erfolge erwartet, andererseits führte sie die Eigendynamik ihres Apparates dazu, immer neue Gefahrenquellen für die innere Sicherheit zu entdecken.

Als Heinrich Himmler und Reinhard Heydrich die Kriminalpolizei Mitte 1936 ihrem SS-Apparat einverleibten, trafen sie daher auf eine Beamtenschaft, in der viele bereits jene Radikalisierung der Kriminalprävention befürworteten, die auch die SS-Führer im Sinn hatten. Mit der Zentralisierung der Führung der deutschen Kriminalpolizei in dem von Arthur Nebe und Paul Werner geleiteten Reichskriminalpolizeiamt und mit der Ausdehnung der Vorbeugungshaft auf als asozial klassifizierte Menschen erfüllten die Spitzen der neuen Sicherheitspolizei zum einen bestehende Wünsche der Kriminalisten selbst. Zum anderen aber luden sie die folgende Eskalation der kriminalpräventiven Maßnahmen weltanschaulich auf durch ihr eigenes Modell einer Polizei, die statt defensiver Gefahrenabwehr der offensiven Schaffung der Volksgemeinschaft der »gut gearteten« Deutschen durch Ausmerze der »schlecht gearteten« verpflichtet sein sollte. Das neue Kriminalitätskonzept der Kripo orientierte sich in diesem Zusammenhang am zeitgenössischen Konsens der Kriminologie in Deutschland, d. h. am kriminalbiologischen Paradigma.

In der kriminalpolizeilichen Praxis führte dies zur Explosion der Zahl der Vorbeugungshäftlinge. Etwa 13 000 Menschen waren 1939 in den Konzentrationslagern interniert, weil die Kripo sie als Berufsdelinquenten oder in irgendeiner Form sozial Unangepaßte dorthin verschleppt hatte. Die mit der Umsetzung der Kriminalprävention vor Ort betrauten Beamten blieben dabei auch nach 1936 ihrer Linie treu, die ihnen vorgegebenen Möglichkeiten primär zur Bewältigung der Alltagsprobleme des Polizierens zu nutzen. Sowohl in Bezug auf die zahlenmäßige Dimension der Vorbeugungshaft, als auch in Bezug auf die Definition der Zielgruppen des Agierens beseitigte die Eskalation der Kriminalprävention 1937 jedoch für die Akteure jede auch noch so unscharf gezogene Grenze. Ihrem Zugriff war nun jeder ausgesetzt, dessen Vita auch nur den geringsten Mangel an sozialer Konformität verriet.

Der leitende bremische Kriminalbeamte Krämer kommentiert in seinen Erinnerungen die oben wiedergegebenen Zahlen über die am 31. Dezember 1938 in Vorbeugungshaft befindlichen Menschen: »Insoweit war die »Heimatfront« auf den Krieg vorbereitet worden, wie sich nachträglich erkennen ließ.«⁵²⁹ Paul Werner hatte bereits zwei Monate nach Kriegsbeginn behauptet, die Bekämpfung der Kriminalität im Kriege werde der Kripo dadurch bedeutend erleichtert, »daß die Gegner im wesentlichen nur Gelegenheitstäter sein werden; denn das wirklich schwere Verbrechen ist dank der entschlossenen Vorbeugungsmaßnahmen der Kriminalpolizei und der verschärften Strafjustiz hinter Schloß und Riegel, nämlich in polizeilicher Vorbeugungshaft, Strafhaft oder Sicherungsverwahrung.«⁵³⁰

Der am 1. September 1939 mit dem Überfall auf Polen beginnende Zweite Weltkrieg sollte dann jedoch mit der aus seinen sozialen Verwer-

fungem resultierenden Kriminalität sowohl das kriminalbiologische Modell des Reichskriminalpolizeiamtes als auch Heindls Konzept vom ›Berufsverbecher‹ gründlich blamieren.

V.
Kriminalität und
Kriminalprävention im Zweiten
Weltkrieg

15. Rahmenbedingungen kriminalpolizeilichen Agierens 1939–1945

Mörderische Einsätze, Personalmangel und neue Aufgaben

Der Zweite Weltkrieg brachte die Kripo ganz unabhängig von der Kriminalitätsentwicklung vom ersten Tag an in eine Krisensituation, da einerseits der Beamtenbestand drastisch schrumpfte, während andererseits das Aufgabenspektrum wesentlich erweitert wurde. Beamte der Kriminalpolizei wurden abkommandiert zu den Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei, die in den von Deutschland besetzten Ländern wüteten, zur Gestapo sowie zur Geheimen Feldpolizei der Wehrmacht, die zu etwa 70 Prozent aus Kripobeamten rekrutiert wurde und als »Truppenkriminalpolizei«¹ Kriminalität innerhalb der Wehrmacht bekämpfte und Deserteure verfolgte, in den besetzten Ländern aber auch Partisanen jagte und sich an der Beraubung, Deportation und Ermordung jüdischer Menschen beteiligte.

In den besetzten Ländern (außerhalb der Sowjetunion) blieb die einheimische Kripo in der Regel im Dienst. Innerhalb der Stäbe der dort residierenden deutschen Befehlshaber der Sicherheitspolizei arbeiteten jedoch aus deutschen Kripobeamten bestehende Abteilungen, die einerseits Ermittlungen in den deutschen Staat oder deutsche Staatsbürger betreffenden Fällen betrieben und andererseits die Arbeit ihrer einheimischen Kollegen beaufsichtigten.² In jenem Teil Polens, der von 1939 an als Generalgouvernement verwaltet wurde, bestand der kriminalpolizeiliche Apparat am 1. Juli 1940 aus 1302 polnischen und 211 deutschen Kriminalbeamten, wobei letztere sich darauf beschränkten, die Arbeit der polnischen Ermittler zu überwachen und jene Delikte, »die deutsche Interessen berührten«³ zu

bearbeiten. Daß bei dieser Arbeit die Bekämpfung von normaler Kriminalität (wobei dieser Begriff unter den vom deutschen Besatzungsregime geschaffenen Notbedingungen ohnehin mehr als problematisch ist) und politischem Widerstand nicht zu trennen waren, vermerkte bereits ein Bericht des Reichskriminalpolizeiamtes von 1941, der von der Beteiligung der Kriminalpolizei an »größeren Stapoaktionen«⁴ spricht. Im übrigen war auch die reguläre Kripoaktivität in Polen von entfesselter Brutalität gekennzeichnet. Allein im Bezirk Lublin wurden in den ersten fünf Monaten des Jahres 1940 119 angebliche »Banditen«⁵ erschossen. Im Rahmen der »Außerordentlichen Befriedungsaktion« der Sicherheitspolizei im Generalgouvernement im Juni 1940 wurden zudem mehr als »3000 Berufsverbrecher«⁶ ermordet.

In jenen Gebieten Polens, die vom Deutschen Reich direkt annektiert wurden sowie im ebenfalls annektierten Elsaß-Lothringen wurden reguläre Kripo(lei)stellen eingerichtet, deren Personal der Kriminalpolizei im Altreich entnommen wurde. So wurden bis Anfang 1942 mindestens 60 Beamte zur Kripostelle Metz, 32 Beamte nach Straßburg und 112 Ermittler nach Kattowitz versetzt.⁷ Weitere Kripo(lei)stellen wurden in Danzig, Bromberg, Graudenz, Posen, Hohensalza, Lodz (Litzmannstadt) und Zichenau eingerichtet.⁸ Es würde den Rahmen dieser Untersuchung sprengen, die Funktion der Kripo im Rahmen der deutschen Annektionspolitik in diesen Gebieten darzustellen. Daher soll hier nur auf zwei besonders eindrucksvolle Dokumente hingewiesen werden. Da ist zum einen das 1958 erschienene Buch des während des Krieges an der Kripostelle Kattowitz tätig gewesenen Hamburger Kriminalisten Herbert Kosyra, in dem dieser die Bekämpfung aus Polen bestehender Einbrecher- und Räuberbanden beschreibt. Das Reichskriminalpolizeiamt hatte bereits während des Krieges auf die Härte dieser militärisch geführten Auseinandersetzungen hingewiesen, bei denen Maschinenpistolen und Handgranaten zu den wichtigsten kriminalistischen Arbeitsmitteln wurden.⁹ Zwar kommt Kosyra an einigen Stellen nicht umhin anzuerkennen, daß die Entschlossenheit, mit der sich die polnischen Banden gegen die Polizei zur Wehr setzten, damit zusammenhing, daß »ihnen nur die Todesstrafe blühte« und sie daher »ihr Leben so teuer wie nur möglich«¹⁰ verkauften. Insgesamt jedoch ist der 13 Jahre nach dem Krieg erschienene Text ein beredtes Zeugnis für die antipolnischen Ressentiments, die bereits an der Kripostelle Kattowitz die Alltagsmentalität der Beamten geprägt hatten. Kosyra sucht die Gründe für die kriegsähnlichen Auseinandersetzungen nicht etwa in den politischen und sozialen Unterdrückungsverhältnissen, die für Polen damals bestimmend waren, sondern in der angeblich besonders brutalen »Psyche des polnischen Verbrechers«,¹¹ während der in dieser Untersuchung bereits des öfteren erwähnte Kriminalist Willy Gay im Vorwort zu

Kosyras Buch noch 1958 vom »Kampf der Ordnungselemente [...] gegen ein entfesseltes Untermenschentum«¹² spricht.

Beim zweiten Dokument, das hier angesprochen werden soll, handelt es sich um einen Artikel des Kriminaldirektors Dr. Walter Zirpins, der im September/Oktobre 1941 in der Fachzeitschrift *Kriminalistik* erschien und den Titel »Das Getto in Litzmannstadt, kriminalpolizeilich gesehen« trug. Das Thema dieses Textes, dessen Autor Leiter der Kripostelle in Lodz war, bildeten die illegalen Überlebensversuche der im dortigen Ghetto eingepferchten Menschen und ihre Bekämpfung durch die Kripo. Gleichzeitig dokumentiert der Artikel das Ausmaß der Verrohung des Kriminalisten Zirpins, die sich in wüsten Beschimpfungen jüdischer Menschen als »Zusammenpferchung von Kriminellen, Schiebern, Wucherern und Betrügnern«¹³ oder »durchweg plattfüßig[en]« »Kaftanträgern« Bahn brach und für das jüdische Schicksal nur Häme übrig hatte: »Die Juden unterliegen im Getto naturgemäß keinen besonders üppigen Lebensbedingungen«. Es waren 20 Beamte eines besonderen Ghetto-Kommissariates der Kripo – nicht der Gestapo –, die den Schmuggel von Lebensmitteln in das hungernde Ghetto bekämpften oder Fluchtversuche aus ihm zu unterbinden suchten. Vor allem in der Beschlagnahmung genannten Beraubung der Juden engagierten sich die Kriminalbeamten – Zirpins: »Interessant sind [...] die Verstecke, die die Juden [...] zur Sicherstellung ihres Vermögens ausgesucht haben. Für jeden kriminalistischen Anfänger ergibt sich hier ein geradezu ideales Übungsfeld«.¹⁴

Ein Jahr bevor er diesen Artikel schrieb, hatte Zirpins mit der deutschen Verwaltung des Ghettos eine Übereinkunft getroffen, in der die beiden bislang um die Teilung der Beute feilschenden Institutionen vereinbarten, daß für Beschlagnahmungen ausschließlich die Kripo zuständig sei, die die geraubten Güter jedoch sofort bei der Verwaltung abliefern sollte. »Die Gettoverwaltung hat ferner nicht das geringste einzuwenden, wenn Kriminalbeamte auf bestimmte beschlagnahmte Gegenstände reflektieren und diese zu abgeschätzten Preisen kaufen wollen«.¹⁵ Antisemitische Motivation, sich für wertfrei haltende Freude am Lösen kriminalistischer Probleme und persönliche Bereicherungschancen machten somit die kriminalpolizeiliche Arbeit in Lodz – so Zirpins 1941 – zu einer Aufgabe, »die immer unter den denkbar ungünstigsten [...] und schmutzigsten Verhältnissen vor sich geht, die aber andererseits als Neuland reizt und ebenso vielseitig wie interessant und vor allem beruflich dankbar, d.h. befriedigend ist«.¹⁶

Als Zirpins seine Erfahrungen im Herbst 1941 einem Fachpublikum kundtat, waren etwa 130 seiner Kripokollegen als Mitglieder der Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei in der Sowjetunion bereits mit Massenerschießungen beschäftigt. Die Kripobeamten stellten somit vier Prozent der

etwa 3000 Einsatzgruppenangehörigen. Zwar erscheint dieser Anteil auf den ersten Blick als gering, man muß aber bedenken, daß die Masse des Einsatzgruppenpersonals aus Soldaten der Waffen-SS und Polizeireservisten bestand, während die Angehörigen von Gestapo, Kripo und SD innerhalb der Massenmordkommandos das Führungspersonal stellten – darunter auch der Leiter des Reichskriminalpolizeiamtes Arthur Nebe, der von Juni bis Ende Oktober 1941 die Einsatzgruppe B leitete.¹⁷ Unter der Führung des obersten deutschen Kriminalisten dürften in diesem Zeitraum etwa 45 000 Menschen ermordet worden sein. Zugleich betätigte sich Nebe, dem die psychischen Auswirkungen der Massenerschießungen auf die Männer seiner Einsatzgruppe Sorgen bereiteten, als Innovateur des Massenmordes, indem er Wissenschaftler des Kriminaltechnischen Institutes zur Erprobung von Vergasungswagen nach Minsk beorderte.¹⁸

Jene Kriminalbeamten, die sich in den besetzten Ländern als Mörder und Räuber, zumindest aber als Besatzungspolizisten betätigten, fehlten natürlich ihren Dienststellen im Altreich. Schon 1940 rissen die Abkommandierungen ernste Lücken in die Personalbestände, wie Stärkemeldungen südwestdeutscher Kripodienststellen belegen. Die Kripostelle Saarbrücken berichtete am 8. März 1940, daß von ihren 93 Beamten 27 zur Geheimen Feldpolizei abkommandiert worden seien. Zum 1. September dieses Jahres meldete die Kripostelle Ludwigshafen den Ausfall von elf ihrer 51 Beamten durch Abkommandierungen, der Kripostelle Darmstadt fehlten 14 von 36 Beamten und der Kriminalabteilung Heidelberg neun von 37 Ermittlern.¹⁹ Das Reichskriminalpolizeiamt, das Anfang 1939 über 302 Kriminalbeamte verfügt hatte, verlor mit Kriegsbeginn 48 von ihnen durch Einberufungen, Abkommandierungen zur Geheimen Feldpolizei oder den in Polen eingesetzten Einsatzkommandos. Aufgrund dieses Personalverlustes konnten in einigen Referaten des Amtes, so in den Reichszentralen zur Bekämpfung von Einbrechern bzw. Taschendieben, nur noch »die dringendsten Fälle eingehend bearbeitet werden«.²⁰

Nach dem Überfall auf die Sowjetunion verschärften sich die Personalprobleme weiter. Ein Schnellbrief des Reichssicherheitshauptamtes vom 21. August 1941 an verschiedene Kripostellen verzeichnete einen »Ausfall an Beamten des leitenden Dienstes« der Kripo »durch zahlreiche Einberufungen in die Wehrmacht«. »Mit weiteren Abgaben ist zu rechnen. Daneben wächst der Personalbedarf für die neu besetzten russischen Gebiete«.²¹ Der Ist-Bestand an Kriminalbeamten des mittleren Vollzugsdienstes betrug zu diesem Zeitpunkt im Reichsdurchschnitt nur noch 60 Prozent der Sollstärke und schrumpfte weiter. Am 3. März 1942 forderte Himmler von den Kripostellen nochmals Beamte für die Einsatzgruppen und -kommandos der Sicherheitspolizei »im Osten«, denn diese bedürften »in nächster Zeit einer stärkeren Durchsetzung mit fachlich geschulten Kräften der Kri-

minalpolizei, da die bisherige starke Verwendung von Ergänzungskräften aus der Waffen-SS und der Polizeireserve eine systematische sicherheitspolizeiliche Arbeit in dem erforderlichen Umfang nicht mehr gewährleisten konnte.«²² Wieviele Kripobeamte insgesamt damals nach Osten in Marsch gesetzt wurden, geht aus den Quellen nicht hervor – von der Kripoleitstelle Bremen forderte Himmler zehn Beamte angesichts eines Personalbestandes dieser Stelle von 106 Kriminalbeamten und -angestellten im September 1941.²³

Ersatz für die ausfallenden Beamten suchte man zu Kriegsbeginn in der Reaktivierung von etwa 2000 pensionierten Kriminalisten. Unter den im September 1941 in Bremen Dienst vershenden Beamten waren 14 sog. Ruhestandsbeamte im Alter von 62 bis 71 Jahren, die vor allem im Innendienst, etwa als Vernehmungsbeamte, eingesetzt wurden. Belastbare Arbeitskräfte waren dies naturgemäß nicht, acht der reaktivierten Bremer Pensionäre mußten zwischen 1942 und 1944 wegen Dienstunfähigkeit wieder in den Ruhestand zurückversetzt werden.²⁴ Das Durchschnittsalter des Kripopersonals stieg einerseits durch die Reaktivierung von Pensionären und andererseits dadurch, daß – wie die Kripoleitstelle Stuttgart 1944 klagte – mit Fortgang des Krieges gerade die jüngeren Beamten »und von den älteren diejenigen, die körperlich rüstig«²⁵ waren, zum Dienst im besetzten Europa abkommandiert wurden. Im März 1944 lag das Durchschnittsalter der Berliner Kriminalbeamten bei 56 Jahren. Als die bremische Kripo ein Jahr später Beamte zum Bilden einer Auffanglinie hinter der zurückweichenden Front zur Verfügung stellen sollte, waren 49 der 116 männlichen Kriminalisten mit über 60 Jahren zu alt und weitere 23 zu krank, um teilnehmen zu können.²⁶

Zur Linderung des Personalmangels stellte die Kripo des weiteren Menschen aus den verschiedensten Berufen als Kriminalangestellte in Dienst – zehn waren es in Bremen im September 1941, vor allem aus kaufmännischen Berufen, aber auch ein ehemaliger Koch und ein Friseur.²⁷ Die Befähigung dieser Ersatzkräfte war zumindest stark unterschiedlich. Der Oldenburger Generalstaatsanwalt stand nicht allein, wenn er am 24. Januar 1945 klagte, die Strafverfolgung werde erschwert durch die »zunehmende[n] Verwendung nicht hinreichend vorgebildeter Hilfspolizeikräfte«.²⁸ Krämer spricht in seinen Erinnerungen schon für das Jahr 1940 von der Bremer Kripo als von dem »Torso einer Kriminalpolizei«.²⁹

Die Kripoführung reagierte auf verschiedenen Ebenen auf die schwindende Arbeitskraft ihres Apparates mit Rationalisierungsversuchen, deren Höhepunkt die im Oktober 1943 erfolgte Herauslösung der Kripodienststellen aus den lokalen Polizeiverwaltungen bildete. Polizeipräsidenten und (bei Gemeindekriminalpolizeien) Bürgermeister verloren jedes fachliche Weisungsrecht gegenüber den örtlichen Kriminalisten, die ihre Befehle

künftig einzig und allein von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Sicherheitspolizei erhielten, d. h. den regionalen Inspektoren der Sicherheitspolizei sowie vor allem von der Zentralinstanz Reichskriminalpolizeiamt.³⁰ Einige Monate zuvor hatte das Reichssicherheitshauptamt Rationalisierungspotentiale in einer weiteren Entrechtung der von der Kripo einer Straftat Verdächtigten gesucht, indem es mit Erlaß vom 19. März 1943 der Kriminalpolizei erlaubte, Menschen bis zu drei Wochen zu Ermittlungszwecken in Polizeihaft zu halten, ohne daß sie sich einen richterlichen Haftbefehl besorgen mußte. Die am 10. Mai 1943 vom Reichskriminalpolizeiamt erlassenen Ausführungsrichtlinien erlaubten den Ermittlern zudem, in jenen Fällen, da sie selbst innerhalb dieser 21 Tage nicht genügend Beweise für einen Haftbefehl beschaffen konnten, der Polizeihaft zeitlich unbegrenzte Vorbeugungshaft für Ermittlungszwecke folgen zu lassen.³¹

Den zentralen Ansatz zur Rationalisierung der Alltagsarbeit bildete jedoch der Verzicht auf die Bearbeitung sog. Bagatelldelikte. Paul Werner hatte bereits im Dezember 1939 die Linie ausgegeben, angesichts der Personalmangels könne sich künftig die »Bearbeitung der kleinen Kriminalität auf die Entgegennahme der Anzeige und Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft ohne jede Bearbeitung beschränken«,³² »weil sonst die verbleibenden Kräfte zu sehr zersplittert«³³ würden. Die Aufforderung an die lokalen Dienststellen, Kleinkriminalität schlicht unbearbeitet zu lassen, wurde seitens des Reichskriminalpolizeiamtes stetig wiederholt,³⁴ und Ende 1943 gab das Regime sogar den Versuch auf, der normgerechten Bevölkerung zu suggerieren, der NS-Staat wolle und könne sie gegen Kriminalität umfassend schützen. Zeitungsartikel unter Überschriften wie »Wann greift die Kriminalpolizei ein? Kein Raum mehr für Querulanten und Bagatellsachen« machten öffentlich, daß der Beamtenbestand der Kripo »auf ein Minimum zusammenschrumpft« sei, weshalb diese die Entgegennahme von Anzeigen wegen »geringfügigen Sachen« ablehne: »Jeder versuche daher zunächst einmal, sich selbst zu helfen, oder die Hilfe von Nachbarn [...] in Anspruch zu nehmen. Er überlege überhaupt, ob ihm die Kriminalpolizei bei der geschilderten Sachlage, falls nicht einmal die geringsten Spuren oder Verdachtsmomente gegen einen Täter vorhanden sind, überhaupt helfen kann.«³⁵

Rundschreiben des Reichskriminalpolizeiamtes vom 1. August und 4. September 1944 forderten schließlich von den Kripostellen nochmals die »Überprüfung der Sachgebiete auf Kriegswichtigkeit« und gaben als Richtschnur, daß die Bearbeitung von »Bagatelldelikten [...] unter allen Umständen zu unterbleiben« habe und Sachgebiete wie etwa die Bekämpfung von Rauschgiftvergehen oder pornographischer Schriften mit »elastischen Bekämpfungsmethoden«³⁶ anzugehen seien, was im Klartext bedeutete, diese Phänomene durch wenige Beamte nur beobachten zu lassen, ohne

Ermittlungsanstrengungen zu unternehmen. Mit dem Schreiben vom 4. September 1944 ordnete das Reichskriminalpolizeiamt sogar die Einstellung des Meldedienstes auf den Gebieten Kapital- und Sexualverbrechen, Brandstiftung, Einbruch, Diebstahl und Betrug an. Das in den vorangegangenen 20 Jahren stetig ausgebaute überregionale Nachrichtenwesen der deutschen Kripo wurde sang- und klanglos den kriegsbedingten Prämissen der Personaleinsparung und »Konzentration der Kräfte auf die Schwerpunkte der kriminalpolizeilichen Exekutivarbeit«³⁷ geopfert.

Daß die Kripo sich zwischen 1939 und 1944 schrittweise von traditionellen Aufgaben verabschiedete, war nicht allein in der Verminderung ihres Personalbestandes begründet, sondern zugleich darin, daß sie zum Zwecke der Sicherung der Heimatfront für das NS-Regime neue Aufgaben übernommen hatte, nämlich die Disziplinierung der Jugend, die Ermittlungen in sog. Kriegswirtschaftsdelikten, die Repression gegen nach Deutschland verpflichtete und verschleppte Ausländer sowie in engem Zusammenhang damit die sog. Kriegsfahndung. Hinzu kamen in den Großstädten besondere Aufgaben nach Bombenangriffen.

Da das Reichskriminalpolizeiamt aufgrund seiner Interpretation der Kriminalitätsentwicklung während des Ersten Weltkrieges befürchtete, auch der Zweite Weltkrieg werde steigende Jugendkriminalität und die »Zunahme anderer Verwahrlosungserscheinungen«³⁸ Minderjähriger bringen, verlegte es die Repression gegen unangepaßte jugendliche Verhaltensweisen weit in das Vorfeld krimineller Handlungen. Die im Reichskriminalpolizeiamt entstandene Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend vom 9. März 1940 reglementierte mit strafbewehrten Verboten den jugendlichen Alltag vom Verbot, sich während der Dunkelheit auf der Straße aufzuhalten, über Einschränkungen beim Besuch von Lokalen oder Kinos bis hin zum Verbot, an öffentlichen Tanzveranstaltungen teilzunehmen, Alkohol zu trinken oder öffentlich zu rauchen.³⁹ In einer von zunehmender Desintegration gekennzeichneten Gesellschaft mühte sich die Kriminalpolizei, gegenüber Jugendlichen tradierte Moral- und Kulturvorstellungen durchzusetzen, kämpfte beispielsweise bei männlichen Jugendlichen für deren »sauberen Anzug und vor allem Haarschnitt«⁴⁰ und suchte junge Frauen, die das Regime auf Männerarbeitsplätze dienstverpflichtet hatte, vom Tragen von Hosen als adäquater Bekleidung abzuhalten. Einschneidende Reglementierungen jugendlichen (Freizeit)Verhaltens mußten zu Dauerkonflikten führen, die wiederum die Kripo mit neuer Arbeit überhäufteten. In Frankfurt am Main hatten sich die Kriminalisten 1941 mit 1108 Verstößen gegen die Jugendschutzverordnung zu beschäftigen, 1943 waren es bereits 1756.⁴¹

Ein ebenfalls erst durch die Maßnahmen des NS-Regimes entstehendes Kriminalitätsfeld waren die Kriegswirtschaftsdelikte, also Verstöße gegen

die Rationierungs- und Bewirtschaftungsvorschriften, die mit dem strafrechtlichen Instrumentarium der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 bzw. mit Hilfe der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung vom 6. April 1940 geahndet wurden.⁴² Der Oberbegriff des Kriegswirtschaftsverbrechens umfaßte eine breite Palette von Verhaltensweisen von der Privatschlachtung über den Tauschhandel mit bewirtschafteten Waren bis zur Fälschung von Bezugskarten. Klammert man Randbereiche wie Korruption höherer Beamter und NS-Funktionäre aus, so ging es stets darum, das Monopol des Staates auf Organisation der Versorgung bzw. die Reglementierung des Konsums individuell zu durchbrechen, um zumindest zeitweise wieder einen friedensmäßigen Lebensstil zu erreichen.

Die Verteidigung des staatlichen Ordnungsanspruches in diesem Bereich oblag von Beginn an der Kriminalpolizei und blieb bis 1945 eine ihrer zentralen, als kriegswichtig definierten Aufgaben. Allein im Reichskriminalpolizeiamt bearbeiteten bis zu 100 Beamte Kriegswirtschaftsdelikte; noch im Juli 1944 wurden die entsprechenden Referate des Amtes zu einer neuen Sonderdienststelle zusammengefaßt.⁴³ Das Kriminaltechnische Institut im Reichsamt verlegte wie die entsprechenden Untersuchungsstellen der Kripotellen einen Arbeitsschwerpunkt auf den Nachweis von Manipulationen an Rationierungsdokumenten bzw. auf die Identifizierung gefälschter Bezugsscheine und -karten. Aufgrund ihrer wachsenden Bedeutung – die alliierten Luftwaffen warfen nicht nur Bomben, sondern auch tonnenweise gefälschte Lebensmittelkarten ab, die teilweise von den Findern in Verkehr gebracht wurden – wurde die letztgenannte Aufgabe im Februar 1943 in einer neugeschaffenen Untersuchungsstelle innerhalb des Kriminaltechnischen Institutes zentralisiert.⁴⁴ Größere Kripotellen wie etwa diejenige in Hamburg schufen bereits 1939 besondere Kommissariate für Ermittlungen in Kriegswirtschaftssachen.⁴⁵ Ein Erlaß des Reichskriminalpolizeiamtes vom 31. Oktober 1944 befahl dann entgegen den sonstigen Versuchen, Personal einzusparen, allen Kripotellen, die dies noch nicht getan hatten, »zur Bearbeitung der Wirtschaftsdelikte besondere Kommissariate bzw. Inspektionen« einzurichten, da diese Straftaten »eine erhebliche Gefahr für die staatliche Wirtschaftsordnung«⁴⁶ darstellten. Die steigende Intensität der Auseinandersetzung zwischen den staatlichen Organen und um ihre individuelle Versorgung bemühten Volksgenossen belegt die Verurteilungsstatistik der Justiz, die für 1940 2937 wegen Verstößen gegen die Kriegswirtschafts- und die Verbrauchsregelungs-Strafverordnung Verurteilte zählte, 1941 10869, 1942 26766 und allein im ersten Halbjahr 1943 schon 19944.⁴⁷ Bei der Kriminalpolizei in Frankfurt am Main explodierte die Zahl bearbeiteter Kriegswirtschaftsdelikte zwischen 1941 und 1943 von 526 auf 2009. Damit war die Kripotätigkeit auf diesem Gebiet 1943 umfangreicher geworden als die Ermittlungstätigkeit in den klassischen Fel-

dern Schwerer Diebstahl (1830 bearbeitete Fälle in Frankfurt 1943) oder Betrug (640 Fälle).⁴⁸

Die kriminalpolizeiliche Repression gegen Kriegswirtschaftsdelinquenten wurde dadurch bedeutend erschwert, daß ein Großteil der Täter nicht irgendwelchen Randgruppen entstammte, sondern voll integrierte Mitglieder eines legalen sozialen Umfeldes waren, dem solche Taten als »Kavaliersdelikte«⁴⁹ galten. Anzeigen aus der Bevölkerung gingen spärlich ein und waren zudem oft anonym. Es überwiege »die Scheu, als Denunziant angesehen zu werden«⁵⁰ sowie die Sorge, selbst bei der inoffiziellen Verbrauchsgüterversorgung nicht bedacht zu werden, klagte der SD im Dezember 1942. Ein Beamter der Kripostelle Hamburg beschrieb 1943 die Schwierigkeiten bei Ermittlungen gegen Bauern, die nach Schlachtungen nicht alles Fleisch abliefern. Nicht nur glaube der Landwirt, daß ihm die »Verfügungsgewalt über die von ihm hergestellten Güter zustehen müsse«, sondern auch seine in der Stadt lebenden Verwandten und Freunde erwarteten eine »gelegentliche Zusendung bezugsbeschränkter Naturalien als ganz selbstverständlich«. Zudem herrsche auf dem Lande instinktive Hochachtung vor jenen, die mit »listigem Blinzeln« der Staatsgewalt »ein Schnippchen« schlügen sowie sozialer Konformitätsdruck: »Die Aufklärung kriegswirtschaftlicher Vergehen [...] auf dem Lande ist meist recht schwierig, da selbst diejenigen, welche um diese Tricks wissen und sie mißbilligen, es doch nicht gern mit dem Nachbarn [...] verderben wollen. Sie schweigen daher im allgemeinen lieber still und haben nichts gesehen oder gehört.«⁵¹

In den Ermittlungsakten zu Kriegswirtschaftsdelikten ist auffällig, daß die Texte in diesem Bereich ermittelnder Kriminalisten wesentlich stärker vom Eindringen weltanschaulicher Denkfiguren geprägt sind als die entsprechenden Texte in Akten zu anderen Delikten. So vermerkte z. B. der bremische Kriminalrat Laue 1942 zum Fall von zehn Fleischverkäuferinnen, die einen privaten Tauschhandel mit Lebensmitteln organisiert hatten: »Auch die Front, der für die Freiheit des Reichs kämpfende Soldat, wird diesen gewissenlosen Schiebungern kein Verständnis entgegenbringen, und wird in ihm der Wille zum Durchhalten, das Vertrauen zur Heimat gefährdet, wenn er sieht, wie das gewissenlose Schiebvertum ihm in der Heimat in den Rücken fällt.«⁵² Individuelle Versuche, die eigene Versorgungslage zu verbessern, wurden hier vor dem Hintergrund der von der Rechten seit 1918 gepflegten Dolchstoßlüge zur unmittelbaren Gefährdung des deutschen Sieges im Zweiten Weltkrieg stilisiert. Dabei verloren die Kriminalbeamten aus dem Auge, daß die Motive für diese Delikte schlicht materieller Natur waren. Sie klassifizierten Schwarzschlächter und Tauschhändler vielmehr als bewußte Staatsfeinde, wie etwa der bremische Kriminalkommissar Maier, der 1944 die Schwarzschlachtung eines privat mit Abfällen aufgezogenen Schweines als den »in vorsätzlicher Weise« unternommenen Versuch interpretierte,

»den Bestand der Lebensmittelversorgung der Volksgemeinschaft zu untergraben.«⁵³ Offensichtlich sahen sich die ermittelnden Kriminalbeamten hier selbst als politische Polizisten, deren Arbeit der Stabilisierung der Heimatfront und damit dem Sieg des NS-Regimes zu dienen hatte.

Ein drittes erst durch den Krieg entstandenes Gebiet kriminalpolizeilichen Einsatzes bildete laut Ulrich Herbert das »größte sicherheitspolizeiliche Problem der Nazis«⁵⁴. Ein Rundschreiben des Reichskriminalpolizeiamtes vom 5. Dezember 1942 beschrieb es in folgender Weise:

»Die Zahl der vertragsbrüchigen ausländischen Arbeiter, die sich umhertreiben oder ihrer Heimat wieder zustreben und die Zahl der entwichenen Kriegsgefangenen sind in den letzten Monaten [...] erheblich gestiegen. Infolgedessen steigt die Zahl der von diesen Flüchtigen verübten [...] Straftaten, so daß mit einer weiteren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch sie zu rechnen ist.«⁵⁵

Hatte die für Fahndungen zuständige Kripo 1940 bereits 28000 flüchtige polnische Zwangsarbeiter registriert, so verließen Ende 1943 jeden Monat etwa 45000 der als Arbeitskräfte nach Deutschland angeworbenen oder verschleppten Ausländer ihre Arbeitsstellen und wurden zur Fahndung ausgeschrieben. Hinzu kamen noch die flüchtigen Kriegsgefangenen, allein im August 1942 belief sich ihre Zahl auf 14583.⁵⁶ Den Wanderungsbewegungen dieser Ausländer, aber auch deutscher Arbeitsvertragsbrüchiger, von Deserteuren und aus den Großstädten Evakuierten, die die ihnen zugewiesenen Aufenthaltsorte unerlaubt verließen, sollte die Kriminalpolizei mit der Kriegsfahndung entgegentreten: Streifen auf den Bahnhöfen und in den Zügen, Kontrollen an Verkehrsknotenpunkten und Razzien in Ausländerlagern, Kleingärtnerkolonien und Wäldern an den Stadträndern.⁵⁷ Statistiken spiegeln sowohl das Wachstum der Wanderungsbewegungen als auch das Ausmaß der versuchten Kontrolle. So wurden im Reich und in den besetzten Gebieten zumindest vorläufig festgenommen im Rahmen der Kriegsfahndung: 173372 Menschen im ersten Halbjahr 1943, 270846 im zweiten Halbjahr desselben Jahres und 300258 Personen im ersten Halbjahr 1944.⁵⁸ Die Kriegsfahndung band nicht nur eine größere Zahl von Beamten, sondern brachte daneben auch die Fingerabdrucksammlungen der Kripo zum Kollaps. Da ohne korrekte Papiere aufgegriffene Ausländer in der Regel erkennungsdienstlich behandelt wurden, vermehrte sich die Zahl der Fingerabdruckbögen derart rasch, daß sie nicht mehr ordnungsgemäß in die daktyloskopischen Sammlungen der Kripostellen und des Reichskriminalpolizeiamtes eingearbeitet werden konnten. Eine Tagung der Erkennungsdienst-Leiter der Kripostellen beschloß daraufhin im Herbst 1943, nach »Ermessen des sachbearbeitenden Kriminalisten« auf die Abnahme von Fingerabdrücken wo irgend möglich zu verzichten, was ein Jahr später bereits zu einem wesentlichen »Absinken der Zahl der erkennungsdienst-

lich behandelten Personen«,⁵⁹ damit aber auch zu einem Sinken des Kontrollniveaus geführt hatte.

Die wohl wichtigste den Arbeitsalltag der Kriminalbeamten prägende Rahmenbedingung war aber – vor allem ab Mitte 1942 – der Bombenkrieg. Neben den spezifischen Bedingungen für Kriminalität, die er schuf und die weiter unten erörtert werden, zersetzte er vor allem jede Regelmäßigkeit des Dienstbetriebes. Auch Kriminalisten lebten nun im Zeittakt von Fliegeralarm und Entwarnung, während jedes Alarms mußten Vernehmungen und andere Arbeiten unterbrochen werden, ein Teil der Beamten mußte Sonderbereitschaften bilden, Zeugen oder Beschuldigte konnten nicht erscheinen. Ausgebombte oder evakuierte Zeugen waren über längere Zeit unauffindbar. »Aus zeitbedingten Gründen [...] konnten diese Vernehmungen bislang noch nicht durchgeführt werden«,⁶⁰ hieß es dann in der Ermittlungsakte. Bei den schweren Bombenangriffen Ende Juli 1943 wurden die Karteien der Hamburger Kripo zerstört – mit einem Schlag waren über Jahrzehnte gesammelte Daten vernichtet.⁶¹

Unmittelbar nach Bombenangriffen stellten sich besondere Aufgaben: die Identifizierung der Getöteten sowie die Jagd auf Menschen, die aus den Ruinen fremdes Eigentum an sich nahmen. In Großstädten wie Berlin suchten »besondere Plündererstreifen (Kriminalbeamte in Zivil)« die betroffenen Stadtteile auf. Allein zwischen dem 24. November 1943 und dem 30. Januar 1944 stellte die Berliner Kriminalpolizei so 208 Plünderer, die teils im Schnellverfahren zum Tode verurteilt wurden: »Im Berliner Polizeipräsidium tagte jeweils nach größeren Angriffen ein Sondergericht, dem die zur sofortigen Aburteilung geeigneten Fälle von Plünderungen nach gemeinsamen Besprechungen von Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft zugeleitet wurden.«⁶²

Die härteste Arbeit hatten nach den Luftangriffen die »Leichenidentifizierungskommandos«⁶³ zu leisten, in Berlin gebildet aus Beamten der Kriminalreviere, in anderen Städten aus Ermittlern der Kommissariate für Vermißte und Leichensachen. Hunderte, ja teilweise Tausende von bis zur Unkenntlichkeit verstümmelten oder verbrannten Toten mußten anhand von Zeugenaussagen, bei ihnen gefundenen Papieren oder körperlichen Merkmalen identifiziert werden. Natürlich war diese Tätigkeit für die beteiligten Beamten mit unbeschreiblichen »körperlichen und seelischen Belastungen verbunden«,⁶⁴ die mit Sonderrationen von Zigaretten und Alkohol auch nicht annähernd kompensiert werden konnten. Das Inferno der Angriffe auf Hamburg im Juli 1943 machte den Versuch der ordnungsgemäßen Leichenidentifizierung völlig illusorisch: Bis in den Anfang der 50er Jahre war man bei der dortigen Kriminalpolizei damit beschäftigt, die etwa 34 000 Toten »wenigstens karteimäßig zu erfassen«.⁶⁵

Auch die Tätigkeit des Reichskriminalpolizeiamtes wurde im November

1943 durch schwere Bombenschäden am Dienstgebäude erheblich beeinträchtigt, ein Großteil des Akten- und Karteienbestandes verbrannte, nur ein Bruchteil der Räume blieb benutzbar. Teile des Amtes wurde in Ausweichquartieren innerhalb des Berliner Stadtgebietes – u. a. in jener Villa, die am 20. Januar 1942 Schauplatz der Wannseekonferenz gewesen war – untergebracht, während andere Dienststellen in die Führerschule der Sicherheitspolizei bei Fürstenberg ausgelagert wurden.

Eigentumskriminalität im Zweiten Weltkrieg

In seinem 1941 an Regierungs- und Parteistellen gerichteten Arbeitsbericht für die Jahre 1939 und 1940 sowie in Vierteljahresberichten über die Kriminalitätsentwicklung, die an das Reichsjustizministerium adressiert waren (und die bis zum ersten Quartal 1944 reichen), pflegte das Reichskriminalpolizeiamt bis Ende 1942 einen rigiden Zweckoptimismus. Es erfaßte aufgrund von Meldungen der Kripoleitstellen die Zahl der Anzeigen in neun Deliktfeldern (Tötung, Kindestötung, tödliche Körperverletzung, Raub, schwerer Diebstahl, Betrug, Brandstiftung, Sexualdelikte an Kindern bzw. an Jugendlichen und Erwachsenen) und kam zu dem Schluß: Obwohl das Reich seit 1938 an Umfang und Bevölkerung wuchs, habe sich die Zahl der von der Kriminalpolizei bearbeiteten Fälle in diesen neun Deliktgruppen von 1938 293 404 über 278 781 1939 und 253 882 1940 auf 242 854 im Jahre 1942 verringert.⁶⁶ Das am Nachweis einer gesicherten Heimatfront interessierte Reichskriminalpolizeiamt sah in dieser Entwicklung einen »Beweis für die Richtigkeit nationalsozialistischer Verbrechensbekämpfung«.⁶⁷

In Wirklichkeit sind die RKPA-Statistiken eher ein Beispiel dafür, wie man solche Aufstellungen manipulieren kann. 1936 bis 1938 hatte das Reichskriminalpolizeiamt noch die Zahl der Anzeigen wegen einfachen Diebstahls erhoben; 361 044 im Jahr 1938 registrierte Diebstähle hatten einen Anteil von 48,3 Prozent der vom Reichsamt registrierten Kriminalität in den damals noch 15 berücksichtigten Deliktgruppen ausgemacht. 1939 verschwand das Delikt aus der Kripostatistik. Die Verurteilungsstatistik der Justiz weist für die ersten Kriegsjahre einen starken Anstieg der Zahl wegen einfachen Diebstahls Verurteilten aus. Im jeweiligen Reichsgebiet (ohne Österreich) waren 1937 (die Zahlen des letzten Vorkriegsjahres 1938 sind wegen der Auswirkungen einer Amnestie als Vergleichsmaßstab ungeeignet) 64 651 Menschen wegen dieses Deliktes verurteilt worden. Im ersten Kriegsjahr 1940 sank diese Zahl auf 55 584, um jedoch bis 1942 auf den Wert von 78 025 anzusteigen, eine Zunahme gegenüber 1937 von 20,7 Prozent.⁶⁹ In Berlin waren bereits 1940 um 10,7 Prozent mehr einfache Dieb-

Tabelle 11⁶⁸

Von den Kriminalpolizeistellen in Deutschland (ab 1939 inkl. Österreich, ab 1940 inkl. der annektierten polnischen Gebiete) registrierte Anzeigen 1938 bis 1940 sowie 1942 und 1943^{*}

	Schwerer Diebstahl	Raub und räuberische Erpressung	Betrug	Tötungsdelikte
1938	82 184	1 588	159 931	955
1939	90 742	1 957	138 718	948
1940	105 651	3 110	98 426	1 361
1942	145 182	1 306	58 615	1 082
1943	160 900	1 891	46 132	1 382

* Für 1941 liegen nur unvollständige Daten vor.

stähle bei der Kripo angezeigt worden als im Vorjahr.⁷⁰ Eine Interpretation dieser Werte als Indikatoren für Veränderungen der Diebstahlskriminalität ist aufgrund der Fülle in ihrer Auswirkung nicht quantifizierbarer Faktoren (z. B. Veränderungen der Anzeigebereitschaft und der Intensität der Strafverfolgung) nicht sinnvoll – gleichwohl machen sie die Vermutung plausibel, daß die Herausnahme des Deliktes einfacher Diebstahl aus der RKPA-Statistik den Erfolgsnachweis nationalsozialistischer Kriminalpolitik erst möglich gemacht hatte.

Innerhalb der vom Reichskriminalpolizeiamt seit 1939 statistisch erfaßten Kriminalität verschoben sich bis 1942 deutlich die Gewichte. So bildeten die 159 931 im Jahre 1939 registrierten Betrugsdelikte 49,8 Prozent der registrierten Gesamtkriminalität, nach einer stetigen Abwärtsbewegung 1942 mit 58 615 Fällen aber nur noch 24,1 Prozent. Der enorme Rückgang der Zahl registrierter Betrugsdelikte war der Hauptverantwortliche für das Sinken der vom Reichskriminalpolizeiamt statistisch erfaßten Kriminalität. Gleichzeitig war diese Entwicklung jedoch nicht nur Spiegel real sinkender Betrugsdeliktstatistik, sondern ganz offensichtlich in starkem Maße Folge einer Verschiebung der Aufmerksamkeitsraster der Kripo weg vom Betrug. Einerseits dürfte ein größerer Teil der begangenen Betrugshandlungen zu jenen Bagatelldelikten gehört haben, deren Bearbeitung die Kripo im Kriege eingestellt hatte. Andererseits sank die kriminalpolizeiliche Ermittlungsintensität auf dem Deliktfeld Betrug dadurch, daß für die von September 1939 an vorrangig zu betreibende Bekämpfung der Kriegswirtschaftsdelikte bevorzugt solche Beamte eingesetzt wurden, die über kaufmännische Vorkenntnisse verfügten – also in erster Linie zuvor in Betrugskommissariaten

tätige Ermittler. Der Arbeitsanfall in den mit Kriegswirtschaftsdelikten befaßten Dienststellen steigerte sich fortan kontinuierlich, wodurch ihr Engagement in der Aufklärung von Betrugsdelikten stark gemindert worden sein muß. Da aber gerade auf dem Felde des Betruges viele Taten erst im Laufe polizeilicher Ermittlungen zur Kenntnis der Kripo kamen, mußte eine geminderte Ermittlungsintensität auch ein Sinken der Zahl registrierter Delikte zur Folge haben.

War also das Schrumpfen der vom Reichskriminalpolizeiamt statistisch erfaßten Kriminalität in einem nicht quantifizierbaren, aber deutlichen Umfang Folge einer bewußten Verschiebung kriminalpolizeilicher Aufmerksamkeit, so gilt in ebenfalls nicht quantifizierbarem Ausmaß Umgekehrtes für den von Kriegsbeginn an boomenden Sektor des schweren, d. h. vor allem Einbruchsdiebstahls. Der Anteil dieses Deliktes an der registrierten Kriminalität wuchs von 32,5 Prozent im Jahr 1939 bis 1942 auf 59,8 Prozent. Zugleich war die Zahl der reichsweit registrierten schweren Diebstähle bis 1942 gegenüber dem letzten Friedensjahr 1938 um 76,7 Prozent gestiegen. Zwar muß man bei der Interpretation dieser Zahlen bedenken, daß seit 1939/40 das hier statistisch erfaßte Territorium erheblich erweitert worden war (1939 wurde Österreich kriminalstatistisch angegliedert, 1940 auch die neuen Reichsgaue Danzig-Westpreußen, Wartheland und Oberschlesien), doch auch ein Vergleich der Daten für 1940 und 1942, die sich auf das gleiche Gebiet bezogen, ergibt einen Zuwachs der Einbruchsdelikte um immerhin 52,3 Prozent. Aus Sicht des Reichskriminalpolizeiamtes soll es sich bis 1942 »fast ausschließlich«⁷¹ um einen Anstieg der Zahl der Geschäftseinbrüche gehandelt haben, was als »Kriegerscheinung« mit der »Verknappung der Verbrauchsgüter«⁷² erklärt wurde. Zu bevorzugten Beuteobjekten avancierten bewirtschaftete Güter und Bezugskarten für diese.⁷³ Unter den Bedingungen des Luftkrieges (Verdunklung, dauernde Lagerung von Wertgegenständen in Kellern etc.) versuchte die Kripo Delikte wie Kellereinbrüche gezielt intensiver zu bekämpfen – ein (eher kleinerer) Teil der Steigerung registrierter Einbruchskriminalität mag diesem Faktor geschuldet sein.⁷⁴

Die rapide und einmalige Zunahme der registrierten Raubdelikte im Jahr 1940 stellt ein besonderes Phänomen dar. 1076 der 1940 registrierten Raubüberfälle wurden im Gebiet der beiden neuen Kripoleitstellen Danzig und Posen registriert, während im Bereich der Kripoleitstelle Breslau, die nun auch für das ehemals polnische Oberschlesien zuständig war, die Zahl der Raubdelikte von nur 82 in 1939 auf 542 in 1940 hochschnellte. Fast die Hälfte der in der RKPA-Statistik für 1940 ausgewiesenen Raubdelikte wurde also im ehemaligen Westpolen registriert. Diese Zahlen sagen weniger über die Kriminalitätsbewegung aus als darüber, unter welchem Etikett die Kripo 1940 in den von Deutschland annektierten polnischen Gebieten

am Vernichtungsfeldzug der Sicherheitspolizei gegen widerstrebende Teile der Bevölkerung teilnahm.

Neben der Zahl der bearbeiteten Fälle hatten die Kripoleistellen dem Reichskriminalpolizeiamt anzugeben, wie hoch der Anteil von drei Bevölkerungsgruppen an den von der Kripo als einer Straftat überführt Betrachteten jeweils war. Schon die Auswahl der zu berücksichtigenden Gruppen weist darauf hin, aus welcher Richtung das Amt Gefährdungen der inneren Sicherheit befürchtete. Es waren neben den als Juden klassifizierten Menschen, deren Auswahl durchsichtige ideologische Gründe hatte, aber nie bemerkenswerte Zahlen lieferte, Jugendliche und Ausländer. Die beiden letzteren Gruppen standen ganz offensichtlich im Zentrum kriminalpolizeilichen Mißtrauens. So stieg die Zahl der nach Meinung der Kripo überführten Jugendlichen von 1939 14 358 bis 1942 auf 22 702, also um 58,1 Prozent. Der entsprechende Wert für Ausländer explodierte von 1939 1037 über 7437 im Jahre 1940 bis 1942 auf 17 392, also um 1577,1 Prozent.

Zwar hatten sich demnach bis 1942 bereits Problemfelder und -gruppen der Kriminalitätsentwicklung formiert, von einer Krise mochte man in der Kripo freilich zu diesem Zeitpunkt noch nicht sprechen. Dies veränderte sich 1943/44. Für das Reich insgesamt zählte das Reichskriminalpolizeiamt 1943 243 635 Straftaten in den neun statistisch erfaßten Deliktgruppen, was einem Zuwachs von 0,3 Prozent gegenüber 1942 entsprach.⁷⁵ Vergleicht man die Angaben für das Winterhalbjahr 1943/44 mit jenen des Vergleichszeitraums 1942/43, so betrug der Zuwachs schon 5,2 Prozent – das Wachstum der registrierten Kriminalität gewann also zunehmend an Geschwindigkeit. Dabei setzte sich vor allem die Zunahme von Einbrüchen fort: 1943 zählte die Kripo 10,8 Prozent mehr dieser Delikte gegenüber 1942. Auch hier zeigten die Werte der Winterhalbjahre 1942/43 und 1943/44 eine weitere Beschleunigung der Entwicklung, der Zuwachs registrierter schwerer Diebstähle betrug jetzt schon 15,2 Prozent. Aber auch andere Delikte zeigten drastisches Wachstum. So stieg die Zahl der registrierten Raubüberfälle, bezogen auf die beiden Winterhalbjahre, um 115,0 Prozent, die Zahl der Tötungsdelikte um 44,8 Prozent. Für das Justizministerium bestimmte Berichte des Reichskriminalpolizeiamtes erklärten diese Entwicklung durch eine »merklich [...] erhöhte Kriminalität der Ausländer«.⁷⁶ Die Zahl der von der Kripo einer Straftat verdächtigten Ausländer wuchs 1943 gegenüber 1942 um 31,5 Prozent, im Vergleich der Winterhalbjahre 1942/43 und 1943/44 sogar um 77,2 Prozent.

Im wesentlichen ist das Wachstum registrierter Kriminalität ab 1943 als Folge der gesellschaftlichen Verwerfungen im Gefolge des Luftkrieges zu interpretieren. Bernd-A. Rusinek analysiert in seiner Studie über die »städtische Katastrophengesellschaft«⁷⁷ Kölns 1944/45 zutreffend die Entwicklung in dieser Stadt (und hier wäre zu ergänzen: Dies gilt für viele deutsche

Großstädte ab 1942) als »Geschichte der zunehmenden Chaotisierung eines sozialen Terrains«. ⁷⁸ Die Zerstörungen des Bombenkrieges schufen materielle Notwendigkeiten, technische Möglichkeiten und psychische Dispositionen, die vor allem Eigentumsdelinquenz zu einem Massenphänomen machten. Die permanente Furcht vor der Zerstörung des eigenen Besitzes bzw. dessen reale Vernichtung durch einen Bombenangriff bewirkte eine »Senkung der Hemmschwelle vor dem Diebstahlsdelikt« ⁷⁹ und führte zu einer »allgemeinen Porösität der Eigentumsgrenzen«, ⁸⁰ während die »Omnipräsenz des Sterbens« ⁸¹ vielen Menschen den Einsatz von Gewalt zur Durchsetzung individueller Bedürfnisse in einem milderen Licht erscheinen ließ oder, anders ausgedrückt, sie abstumpfte für die Leiden anderer. Zugleich beseitigte der Luftkrieg durch die massenweise Zerstörung von Wohn- und Geschäftsräumen einerseits sozialpsychologisch die »soziokonstitutive Differenz von Drinnen und Draußen« ⁸² und bot andererseits den zur Eigentumsdelinquenz Geeigneten Gelegenheiten in Hülle und Fülle:

»Der Verdunklungszwang wegen der Fliegergefahr schuf für Einbrecher ideale Bedingungen, die zuweilen dadurch komplettiert wurden, daß Haus- und Kellertüren wegen der Brandgefahr unverschlossen blieben und die Schaufenster der Geschäfte häufig nur mit Notfenstern versehen waren, wenn es sich nicht gar bloß um Pappdeckel handelte, die man einfach durchstoßen oder eintreten konnte.« ⁸³

Den unmittelbaren Zusammenhang zwischen Luftkrieg und steigender Eigentumskriminalität belegen eindrucksvoll Monatsberichte der einzelnen Kommissariate der Kriminalpolizei in Frankfurt am Main von 1944. ⁸⁴ Nach besonders schweren Bombenangriffen im März/April dieses Jahres diktierten hier der Luftkrieg und seine Folgen den Alltag der Kripo. 1809 Leichen mußten die Ermittler nach den Luftangriffen dieser Monate identifizieren. Gleichzeitig schnellten als direkte Folge der Zerstörungen die Zahlen der Anzeigen wegen Einbruch und Diebstahl plötzlich nach oben: 1014 Einbrüche wurden in Frankfurt im zweiten Quartal 1944 registriert gegenüber 685 im ersten und dann wieder 670 im dritten Quartal 1944. Die Zahl der registrierten einfachen Diebstähle stieg von 1294 im ersten Quartal 1944 auf 1615 im zweiten Quartal, um dann wieder auf 1223 im dritten Quartal abzusinken. Den direkten Zusammenhang von Zerstörungen durch die Fliegerangriffe und wachsender Diebstahlskriminalität beschrieb ein Bericht des 3. Kommissariates der Frankfurter Kripo vom 1. Juni 1944:

»Besonders zugenommen haben die Diebstähle von Handdrückwagen, Luftschutzgepäck und anderen in Kellern und offenen Wohnungen untergestellten Haushaltsgegenständen. Auch Fahrraddiebstähle haben in erheblichem Maße zugenommen. Der Grund [...] dürfte darin zu suchen sein, daß Straßenbahn und sonstige Verkehrsmittel durch Zerstörung wo-

chenlang stillgelegt waren. Die Umstellung, die nun erforderlich im Verkehr war, hat verschiedene Volksgenossen zu Fahrraddiebstählen verleitet.«⁸⁵

Für eine mittelbare Folge der »Terrorangriffe« hielt das 7. Kommissariat der Frankfurter Kripo im März 1944 auch den zunehmenden (teilweise als Kriegswirtschaftsdelikt kriminalisierten) Tauschhandel, da der Verbleib vieler Waren sich nach Bombenangriffen gut verschleiern lasse und andererseits massenhafte Nachfrage vorhanden sei. Resignativ fuhr dieser Bericht fort: »Schwarze Märkte lassen sich durch rücksichtsloses Einschreiten für eine gewisse Zeit ausschalten, treten aber erfahrungsgemäß bereits nach kurzer Zeit an anderer Stelle [...] wieder in Erscheinung«, in »Privatwohnungen, Cafés oder besseren Lokalen« seien regelrechte »schwarze[n] Börsen«⁸⁶ entstanden. Auch dem Reichskriminalpolizeiamt schien im Oktober 1944 reichsweit die Zunahme des »Schleichhandel[s] unverkennbar«⁸⁷ zu sein.

Die sich in Frankfurt im Frühjahr 1944 explosionsartig vermehrende Bereitschaft zur Begehung von Eigentumsdelikten sowie die Verfestigung von Schwarzmarktstrukturen waren nicht schlicht Folgen materiellen Mangels, sondern hatten gleichzeitig sozialpsychologische Hintergründe. Berichte örtlicher NSDAP-Funktionäre betonten die sich nach den Bombenangriffen in der Bevölkerung ausbreitende Stimmung von Depression, Resignation und Rückzug auf die Bewältigung des individuellen Alltags.⁸⁸ Bereits im Oktober 1943 hatte das 8. Kommissariat der Frankfurter Kripo vermerkt, daß die Zahl der von ihm bearbeiteten Rauschgiftdelikte »in letzter Zeit merklich gestiegen« sei, was die Ermittler auf die »kriegsbedingten seelischen und beruflichen Belastungen (Depressionen und Erschöpfungserscheinungen)«⁸⁹ zurückgeführt hatten. Das 1. Kommissariat registrierte im vierten Quartal 1943 in Frankfurt 33 Selbstmorde, von denen ein großer Teil mit der Angst vor Bombenangriffen oder dem Verlust des Eigentums bei solchen motiviert war.⁹⁰ Die psychisch-moralische Widerstandsfähigkeit bislang sozial angepaßter Menschen wurde zunehmend zerrüttet. Ein Bericht der Berliner Kriminalpolizei vom August 1943 hatte die »allgemein herrschende Nervosität« registriert und als »bedauerliche Zeiterscheinung« festgestellt, daß »Volksgenossen, die in normalen Zeiten nie auf den Gedanken gekommen wären, sich an fremdem Eigentum zu vergreifen, heute jede Hemmung verloren haben und Eigentumsdelikte verüben, die früher nur ausgesprochen gewerbsmäßigen Tätern vorbehalten waren.«⁹¹

Bereits eine stichprobenartige Recherche im erhaltenen Aktenbestand des Bremer Sondergerichtes erbringt eine Vielzahl von Beispielen solcher bis dahin angepaßter Volksgenossen, die aus einer Fülle verschiedenster Motive unter Kriegsbedingungen allgemein und unter den Bedingungen des Luftkrieges im besonderen illegale Handlungen vornahmen. In einer

Vielzahl von Fällen wurden etwa Postbedienstete verurteilt, weil sie angesichts des materiellen Mangels der Versuchung nicht hatten widerstehen können, Feldpostpäckchen zu stehlen.⁹² In ähnlicher Weise dezimierten Reichsbahner die ihnen anvertrauten Güter. Das Sondergericht stellte im Juli 1944 fest: »Die Beraubung von Eisenbahngütern hat in erschreckendem Maße zugenommen. Falls einmal ein Paket aufgerissen und ein Teil seines Inhalts geraubt ist, wird es erfahrungsgemäß von anderen weiter beraubt, und es verschwindet immer mehr von seinem Inhalt.«⁹³ Die kriminogene Wirkung des Luftkriegs verdeutlicht das Geständnis des Rentners N. vom 4. Oktober 1944:

»Bei dem Terrorangriff auf Bremen in der Nacht vom 18./19.8.1944 ist meine Wohnung [...] vollkommen ausgebrannt. [...] Ich bewohne jetzt mit meiner Frau unsere Parzellenbude [...] Am 18.8.1944 hatte ich 10 Zentner Briketts bekommen, die restlos verbrannt sind. Ich war deshalb wiederholtemale beim Wirtschaftsamt wegen Neubelieferung [...] vorstellig geworden, habe bislang jedoch nichts erreicht. Ich kam daher auf die Idee, mich in den zerstörten Häusern umzusehen, ob dort vielleicht noch Feuerung sei. Ich fand in dem Keller eines Hauses [...] Briketts. Von diesen habe ich mir am Montag, den 2. 10. 1944 einen Sack voll geholt.«⁹⁴

Die ebenfalls in Bremen lebende 28jährige Ehefrau Anna K. wurde zur Betrügerin, indem sie sich nach dem Luftangriff vom 6. Oktober 1944 mit ihren beiden fünf und sieben Jahre alten Kindern bei einer Sammelstelle als Ausgebombte meldete, obwohl ihr Haus nicht beschädigt worden war. Sie erhielten Bezugsscheine für Lebensmittel und Kleidung und wurden in einem Durchgangslager untergebracht. Selbst dem Bremer Sondergericht erschien Frau K.s Handlung »nach dem gesunden Volksempfinden nicht als so besonders verwerflich«,⁹⁵ da ihr Motiv im Wunsch gelegen hatte, aus Angst vor Bombenangriffen mit ihren Kindern die Stadt verlassen zu können.

Das Typische der sich von 1943 an explosionsartig vermehrenden Eigentumskriminalität war – ähnlich der Entwicklung im Ersten Weltkrieg –, daß ein Großteil der Täter sich aus den Reihen der unter Friedensbedingungen sozial angepaßten Bevölkerung rekrutierte. Hierauf verweist im übrigen auch der sinkende Anteil der Vorbestraften an den Verurteilten einerseits wie die steigende Zahl straffällig werdender Frauen andererseits. Während 1937 38,6 Prozent der Verurteilten vorbestraft gewesen waren, reduzierte sich dieser Wert 1942 auf 23,9 Prozent; waren 1937 auf 100 000 weibliche Strafmündige 251 Verurteilte entfallen, so waren es 1941 bereits 314, was man sich im Statistischen Reichsamt damit erklärte, daß Frauen mit den Arbeitsplätzen der einberufenen Männer auch die mit diesen verbundenen »zahlreichen kriminellen Versuchungen«⁹⁶ übernommen hätten. Unter den Bedingungen des Mangels ließ allerdings auch schon die klassische Re-

produktionsaufgabe von Frauen, die nun schwieriger gewordene Versorgung der Familie zu sichern, diese straffällig werden.

Angesichts der Zunahme registrierter Jugendkriminalität zwischen 1939 und 1943 kamen auch die offiziellen Interpretatoren des NS-Regimes nicht um die Feststellung herum, daß dies Resultat von »Umwelteinflüssen[n]«⁹⁷ des Krieges und nicht krimineller Erbanlagen sei – andernfalls hätten sie allzu große Teile der deutschen Jugend als minderwertig deklarieren müssen. Berichte von Jugendrichtern betonten die Schwächung von Integrations- und Disziplinierungsinstanzen wie Familie, Schule oder Hitlerjugend durch die Einberufungen von Vätern, Lehrern und HJ-Führern sowie die durch Berufstätigkeit sinkenden Kontrollmöglichkeiten der Mütter als kriminogene Faktoren. Die im April 1944 vom Justizministerium als zutreffend akzeptierte Analyse eines Kölner Jugendrichters deutete sogar vorsichtig an, daß die beobachtete Zunahme von Fällen, in denen sich männliche Jugendliche in den Besitz von Waffen setzten, mit der militaristischen NS-Propaganda zusammenhinge.⁹⁸ Als wichtigsten Faktor auch für die wachsende Jugendkriminalität erkannten die Berichte freilich die Zersetzung des sozialen Terrains der Großstädte durch die Folgen des Bombenkrieges. Die Feststellungen des Kölner Richters waren hierin beispielhaft:

»Als normale Folge der Terrorangriffe hat sich meist eine mehrmonatliche Arbeitspause eingestellt. Der Jugendliche wird entweder mit seiner Familie evakuiert [...]. Oder aber er findet seinen Betrieb totalgeschädigt und sieht sich aus diesem Grunde zu einer längeren Ruhepause verurteilt. [...] Hinzukommt, daß auch die Berufsschulen durchweg zerstört sind [...]. Wenn die Mutter mit kleineren Geschwistern evakuiert bleibt, ist der Jugendliche bei Einberufung des Vaters der elterlichen Aufsicht entzogen. Solange er bei Verwandten untergebracht ist, üben diese noch eine gewisse Aufsicht aus. In vielen Fällen richten sich die Jungens jedoch alsbald in verfallenen Ecken oder Kellern ihres ehemaligen Heimes ein und führen bei Verpflegung aus den Werksküchen ein begeistert begrüßtes romantisches Leben zwischen den Trümmern. Die Terrorschäden haben die Abwechslungsmöglichkeiten nahezu beseitigt und nur noch einzelne Vorstadtkinos übriggelassen. Der Drang nach Abwechslung und Betätigung führt zu Zusammenkünften (Cliquenbildung), grobem Unfug oder Straftaten. Die Schwarze Börse bietet abenteuerliche, dazu kaum vorstellbare Verdienstmöglichkeiten durch Kettenhandel, Zubringerdienste und Absatz gestohlener Sachen.«⁹⁹

Eine größere Zahl von Jugendlichen, die der Bericht als »Bunkertyp[en]« klassifizierte, lebte in Köln im Frühjahr 1944 nach Zerstörung von Arbeitsplatz und Wohnung sowie Evakuierung der Verwandten »gewissermaßen postlagernd, ohne Lebensmittelkarten« in Luftschutzbunkern und auf

Trümmergrundstücken, war »meist als vermißt gemeldet«,¹⁰⁰ entzog sich im Chaos jeglicher staatlichen Kontrolle und lebte vor allem von Einbrüchen. In den Ruinenfeldern bildeten sich Jugendbanden, die der Historiker Robert George Waite als der Situation angemessene Überlebensgemeinschaften bezeichnet.¹⁰¹ Soziale Bewährung im Sinne des NS-Regimes schloß unter den Bedingungen des Bombenkrieges gleichzeitige Kriminalität keineswegs aus, wie ein Hannoveraner Jugendrichter im August 1944 verwundert feststellte:

»Nach den großen Fliegerangriffen hat eine ganze Anzahl von Jugendlichen in Hannover das Kriegsverdienstkreuz mit Schwertern erhalten, nachdem sie sich im Einsatz nach Fliegerangriffen bewährt hatten. Ein großer Teil dieser Jugendlichen ist im Lauf der letzten Monate als [...] Angeklagte vor dem Jugendgericht erschienen, sie hatten Straftaten aller, überwiegend sogar recht schwerer Art begangen, wie z. B. Diebstähle von Feldpostpäckchen [...], Ladeneinbrüche, Kellereinbrüche, Kircheneinbrüche und dergleichen. Einer ist auf der Flucht in einem gestohlenen Kraftwagen erschossen worden. Ein anderer hat vom Tage der Verleihung an die Arbeitsstelle nicht mehr aufgesucht, sondern eine Reihe von Einbruchdiebstählen begangen.«¹⁰²

Dieser Bericht verweist auf einen der kriminogenen Widersprüche, in denen Großstadtjugendliche zwischen 1942 und 1945 lebten. Normalität existierte nicht, täglich wurden sie vom Regime zu außergewöhnlicher Bewährung aufgerufen, waren mit Tod und Zerstörung hautnah konfrontiert – zugleich aber sollten sie einen eintönig regelmäßigen Schul- oder Arbeitsalltag praktizieren. Kriminalität erschien hier vielen Jugendlichen als das situationsadäquatere Verhalten.

Der vom NS-Regime herbeigeführte Krieg lieferte somit noch einmal überzeugend den Beleg dafür, daß Kriminalität in der Regel individuelle Reaktion auf eine gesellschaftliche Konfliktsituation ist und nicht biologische Eigenschaft verworfener Individuen. In Ermittlungsakten der Kriminalpolizei wurden die vom Krieg hervorgerufenen Ausnahmesituationen immer wieder als kriminogene Faktoren angesprochen – in Fachpublizistik wie offiziellen Kripo-Stellungnahmen gegenüber anderen Regime-Instanzen waren diese Zusammenhänge dagegen häufig ein Un-Thema. So berichtete etwa der Berliner Kommissar Emil Elger im Jahrgang 1944 der Fachzeitschrift *Kriminalistik* über einen von ihm aufgeklärten Mord. Der Deserteur Herbert F. hatte in einer Laube am Stadtrand Berlins übernachtet und die ihn entdeckende Laubenbesitzerin erstochen. Elger verschwieg in seinem Artikel die Desertion F.s und ersetzte diesen zentralen Tatumsstand durch weitschweifige Betrachtungen über F.s vermeintlich genetisch bedingte »Asozialität«. Dieser stamme »aus einer asozialen Familie«, sei »erbbelastet und gemeinschaftsfremd« und motiviert von einem »hem-

munslosen Trieb zum Umhertreiben«¹⁰³ gewesen. In ähnlicher Weise konzentrierte sich im selben Jahrgang der Zeitschrift der Königsberger Kriminalrat Wilhelm Pensky bei der Beschreibung eines Falles, in dem eine Frau einen Mann getötet hatte, weil dieser sie wegen des vom NS-Regime kriminalisierten Umgangs mit einem Kriegsgefangenen anzeigen wollte, auf die angebliche »Verbrecher- und Dirnennatur« der Täterin. Sie sei das Beispiel »eines durch und durch asozialen und verbrecherisch veranlagten Menschen, der auf Grund überkommener schlechter Erbmasse hemmungslos eigensüchtig und haltlos«¹⁰⁴ sei. Im fachöffentlichen Diskurs hatte das erbbiologische Modell mithin die Funktion, die Bedeutung gesellschaftlicher Faktoren durch Bezug auf die Genetik zu negieren oder doch zu minimieren. Den Autoren selbst dürfte dies allerdings kaum bewußt gewesen sein, sie scheinen ihre erbbiologische Argumentation tatsächlich für eine schlüssige Erklärung der Kriminalitätsursachen gehalten zu haben.

Gleichermaßen ideologisch waren die Versuche des Reichskriminalpolizeiamtes, die aus seiner Sicht hohe Eigentumskriminalität der zur (Zwangs-) Arbeit nach Deutschland Verschleppten zu deuten. Statt die von Gewalt, Diskriminierung und Mangel gekennzeichneten Lebensbedingungen dieser Menschen als kriminogene Faktoren anzuerkennen, nahm ein im Mai 1944 verfaßter Bericht des Amtes Zuflucht zum guten alten Modell »Berufsverbrecher«: es handele sich »bei den ins Reich vermittelten Arbeitskräften oft um vorbestrafte Elemente«.¹⁰⁵ Da es den vor Ort ermittelnden Kripostellen gar nicht möglich war, stichhaltige Informationen über das Vorleben ausländischer Beschuldigter in deren Heimat zu erhalten, war diese Behauptung nicht mehr als der kriminologische Notnagel einer um eine systemkonforme Erklärung von Kriminalität verlegenen Kripoführung. Hierin spiegelte sich zugleich die durch brutale Repression nur mühsam kaschierte reale Hilflosigkeit der Kriminalisten. Gegenüber stehenden Ausländern, stellte ein Hamburger Gericht im Oktober 1943 fest, sei die »Kriminalpolizei so gut wie machtlos [...], da es an den nötigen Überwachungsorganen infolge der Kriegsverhältnisse fehlt.«¹⁰⁶

Bereits die in Berichten des Reichskriminalpolizeiamtes und der Kripostellen stets als selbstverständlich vorgetragene Behauptung, die Ausländerkriminalität sei die eigentliche Ursache für steigende registrierte Kriminalität, vor allem in den Bereichen Raub, Einbruch und Plünderung, ist weniger abgesichert, als diese Analysen suggerieren. Es klingt zwar zunächst eindeutig, wenn der Leiter der Berliner Kripo Robert Scheffé im März 1944 berichtete, von 208 im Winter 1943/44 in Berlin festgenommenen Plünderern in zerbombten Häusern seien 120 Ausländer gewesen, oder wenn die Kripostelle Kassel im Juni 1944 über die Hälfte aller Einbrüche »fremdländischen Arbeitern«¹⁰⁷ zuordnen zu können glaubte. Zwei Faktoren geben jedoch zu Vorsicht bei der Interpretation Anlaß. Erstens leitete

die Kripo aus dem Umstand, daß ein Großteil der wegen Plünderung oder Einbruch Festgenommenen Ausländer waren, ab, diese stellten einen entsprechend großen Anteil an allen (also auch den nicht ermittelten) Tätern. Ulrich Herbert weist demgegenüber nach, daß die Ausländer in den Trümmerlandschaften der Großstädte für viele Deutsche einen adäquaten und vor allem erreichbaren Sündenbock abgaben, gegen den man individuelle Vergeltung für die Luftangriffe der Alliierten bis hin zur Lynchjustiz üben konnte.¹⁰⁸ Eine – freilich nicht repräsentative – Durchsicht der Akten des Bremer Sondergerichtes legt die Vermutung nahe, daß die meisten Anzeigen wegen Plünderung in zerstörten Häusern, die zu Sondergerichtsverfahren führten, darauf zurückgingen, daß Schutzpolizisten oder andere Volksgenossen die Täter auf frischer Tat ertappt hatten. War es im Chaos nach einem Bombenangriff nicht schlicht wahrscheinlich, daß eher ein im Schutt wühlender Ostarbeiter als ein das Gleiche tuender Deutscher verdächtigt und ergriffen werden würde? Daneben dürfte die Tatsache, daß die Kripo sich in den Ausländerlagern eines großen Spitzelapparates bediente, dazu beigetragen haben, daß die ausländischen Arbeiter einem kriminalistischen over-enforcement ausgesetzt waren, d. h. überproportional oft als Täter ermittelt wurden.¹⁰⁹

Der zweite, die Bewertung der Polizeistatistiken erschwerende Faktor ist der, daß sie keine Grundlage dafür bieten, die Zahlen ausländischer und inländischer Verdächtiger (den letztgenannten Wert liefern die Statistiken überhaupt nicht!) auf dem Hintergrund der Bevölkerungsentwicklung 1943/44 in Relation zu setzen. Eine methodisch auch nur einigermaßen korrekte Analyse müßte aber beispielsweise miteinbeziehen, daß ein Großteil der kriminell aktivsten Gruppe der deutschen Bevölkerung – nämlich Männer jungen und mittleren Alters – 1943/44 in Deutschland gar nicht kriminell werden konnte, da sie als Soldaten im Ausland für das NS-Regime tätig waren, während unter den nach Deutschland verschleppten Arbeitern die genannte Gruppe stark überrepräsentiert war.¹¹⁰

Phänomenologie wie Ursachen der innerhalb der »sozialen Substruktur«¹¹¹ ausländischer (Zwangs)Arbeiter praktizierten bzw. von ihr ausgehenden Kriminalität hat Ulrich Herbert brilliant analysiert. Zu den kriminogenen Faktoren zählte in erster Linie der existentielle Mangel vor allem der aus Osteuropa stammenden Menschen. »Ich habe gestohlen, weil ich Hunger hatte«,¹¹² so schlicht wie eindeutig lautete beispielsweise 1942 das Geständnis eines polnischen Arbeiters vor der Bremer Kripo. Als kriminogene Faktoren benennt Herbert des weiteren die durch eine Fülle diskriminierender Reglementierungen entstandene Atmosphäre des Faustrechts innerhalb der Ausländerlager mit ihrer »halbkriminellen Substruktur, auf die der einzelne angewiesen war, wollte er mehr als arbeiten, schlafen und essen«,¹¹³ den Wunsch, in die Heimat zurückzukehren, dessen Realisierung

durch Flucht Überlebensdelinquenz erzwang, sowie die spezifischen Folgen des Bombenkrieges für die Ausländer. Wurden Arbeitsstelle und Unterkunft zerstört, so waren die arbeits- wie obdachlos gewordenen Ausländer im Gegensatz zu deutschen Ausgebombten häufig völlig auf sich gestellt. Offizielle Stellen hatten aus ihrer Sicht anderes zu tun, als sich um Unterkunft oder Verpflegung für diese Gruppe zu bemühen, ein sie auffangendes informelles Netz von Verwandten, Nachbarn oder Freunden existierte erst recht nicht. In dieser Situation des Nicht-verwaltet-Werdens waren die Ausländer angesichts der restriktiven Kontrollbestimmungen ohne eigenes Zutun sofort illegal – ihnen blieb meist keine andere Wahl, als sich durch Betteln und Eigentumsdelinquenz Lebensmittel zu besorgen und in den Ruinenfeldern unterzutauchen.

Die spezifischen Mangelsituationen der ausländischen Arbeiter schufen ein dichtes Geflecht von Eigentumskriminalität und Schwarzmarkt, wobei auf letzterem »die Gesetze des kapitalistischen Marktes auf seine darwinistische Grundstruktur zurückgeführt«¹¹⁴ wurden. Wer aufgrund seiner besseren Stellung innerhalb der vom NS-Regime installierten rassistischen Hierarchie größere Bewegungsfreiheit und günstigere Zugangsmöglichkeiten zu Waren besaß – die westeuropäischen Zivilarbeiter –, diktierte die Tauschverhältnisse auf dem Schwarzen Markt. Desto näher man dem unteren Ende dieser Hierarchie stand – etwa polnische oder russische Arbeiter –, desto geringer waren die Möglichkeiten, sich auf dem Markt zu behaupten und desto verzweifelter konnte man in der Wahl der Mittel werden.¹¹⁵

Das von Westeuropäern geprägte Milieu an der Hierarchiespitze des Ausländer-Schwarzmarktes erinnerte die Kriminalisten in seiner Phänomenologie an die gerade erst durch die kriminalpräventiven Maßnahmen zerschlagenen Subkulturen deutscher Berufsdelinquenten, wodurch der Rückgriff auf die traditionellen Erklärungsmuster erleichtert worden sein dürfte. Berichte der Berliner Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft verzeichneten für 1943/44 die Existenz eines strukturierten Schwarzmarktes, dessen geographisches Zentrum in den »Schanklokalen in der Umgebung des Alexanderplatzes«,¹¹⁶ mithin in den alten Revieren der Ringvereine, lag. Hier war beispielsweise der französische Arbeiter Guy P. tätig, der von anderen Ausländern Kaffee und Zigaretten ankaufte, um sie wiederum an Ausländer weiterzuverkaufen. »Abnehmer für diese Waren fand ich ständig unter den Mädchen im Bordell der Franzosen in Oberschönweide«,¹¹⁷ sagte P. am 28. November 1944 aus. Das vom NS-Regime in den Ausländerlagern mit zwangsrekrutierten Frauen aufgebaute Bordellsystem schuf ideale Tauschzentralen, in denen auch gestohlene Güter massenweise umgeschlagen werden konnten. Die deutsche Verwalterin einer Bordellbaracke für Ausländer in Brandenburg soll bis 1945 »hunderttausende von Mark durch ihren Schleich- bzw. Tauschhandel erworben haben«.¹¹⁸ In

Berlin registrierten die Strafverfolger das Entstehen eines französischen Prostitutions- und Zuhältereimilieu, das vielfältig verwoben war mit ebenfalls aus Franzosen bestehenden Einbrecherbanden. »Die Banden verlegen sich vorwiegend auf Keller- oder Geschäftseinbrüche. Demgemäß besteht ihre Beute aus Luftschutzgepäck, aus Lebensmitteln, Kleidungsstücken, Tabakwaren usw. Die Beute wird in schwunghaftem Handel zu Überpreisen abgesetzt. Im Hintergrunde stehen meistens gewerbsmäßige Hehler, unter denen sich auch Deutsche befinden.«¹¹⁹

Die Bremer Kriminalpolizei registrierte 1944 einerseits, »daß am Bahnhof viel mit gestohlenen Lebensmitteln und Bedarfsartikeln [...] von den Ausländern geschoben wird«¹²⁰ und andererseits Verbindungen zwischen dem deutschen Prostitutionsmilieu und niederländischen Einbrechern. Letztere pflegten in den in der Helenenstraße konzentrierten Bordellen Wein, Kaffee und Kleider aus ihrer Beute abzusetzen. Eine Schlüsselrolle spielte die Prostituierte Johanna K., die nicht allein für den Eigenbedarf kaufte, sondern im Auftrag der Niederländer mit Damenkleidern nach Hamburg fuhr und sie dort in Bordellen an Kolleginnen weiterverkaufte. Die Rolle der K. als Hehlerin ergab sich daraus, daß sie einerseits durch ihren Beruf mit einer Vielzahl von Menschen in Kontakt kam und daß sie und ihre Kolleginnen andererseits während des Krieges so gut verdienten, daß sie einen beträchtlichen Kaufkraftüberschuß abzubauen hatten – was auf dem offiziellen, durch Rationierungen reglementierten Markt unmöglich war. K. selbst gab ihren Wochenverdienst vor der Kripo mit 500 RM an, für ihren Eigenbedarf hatte sie aus Einbruchsbeute Kleidung für 1500 RM (und damit weit über dem Ladenpreis) erworben. In Hamburg erzielte sie von einer Kollegin für zwei Kleider 400 RM. Lag in Friedenszeiten der Hehlerpreis deutlich unter dem offiziellen Marktwert, so kehrten sich angesichts der Rationierungsvorschriften und der im Umlauf befindlichen Geldmenge die Verhältnisse nun um. Über Frau K. urteilte das Bremer Sondergericht: »Ihr Treiben ist deshalb als besonders gefährlich anzusehen, weil sie als Prostituierte viel mit Ausländern verkehrt und sich ihr dadurch dauernd günstige Gelegenheiten für Schwarzmarktgeschäfte bieten.«¹²¹

Prostitution und Zuhälter, gewerbsmäßige Einbrecher und Hehler, der polizeilichen Kontrolle sich widersetzende Subkulturen sowie eine sich explosionsartig vermehrende registrierte Kriminalität, der eine ungenügend ausgestattete Kriminalpolizei gegenüberstand – die Symptome signalisierten die Wiederkehr des Bekannten und überwunden Geglauten, wenn auch die Ursachen neue und spezifische waren.

Das für Einbrüche zuständige 2. Kommissariat der Kripo in Frankfurt am Main leistete behördenintern in dieser Situation in zwei Berichten vom März und Juni 1944 den Offenbarungseid; die hier beschriebenen Verhält-

nisse dürften für deutsche Großstadtpolizeien zu dieser Zeit repräsentativ gewesen sein. Am 12. März rapportierten die Frankfurter Ermittler, sie hätten im Vormonat nur 81 (= 40,7 Prozent) der 199 eingegangenen Anzeigen »in der kriminalistisch üblichen Weise bearbeitet. Die restlichen 118 Anzeigen mit unbekanntem Täter konnten nur hinsichtlich ihres Tatortbefundes überprüft werden. Eine intensivere Bearbeitung unter Ausnutzung aller Ermittlungs- und Fahndungsmöglichkeiten war nicht durchführbar. Hierbei muß erwähnt werden, daß der zeitweise Ausfall sämtlicher Verkehrsmittel und die Störung des Telefonnetzes die Arbeit besonders zeitraubend gestalteten. Aber auch dann, wenn diese Schwierigkeiten nicht vorhanden gewesen und die Kriminalsekretäre Fischer, Gentemann und Groß wegen besonderen Einsatzes nach den Terrorangriffen oder Krankheit [...] nicht teilweise ausgefallen wären, hätten nicht alle Anzeigen friedensmäßig bearbeitet werden können. Ähnlich wie im Februar lagen die Verhältnisse auch in den Monaten vorher. An eine nachträgliche systematische Bearbeitung der erwähnten 118 Anzeigen ist auch nicht zu denken. Es liegen noch heute 122 Anzeigen wegen Plünderung aus den Monaten Oktober bis Dezember 1943 [...] auf Wiedervorlage. So bleibt denn nichts anderes übrig, als die 118 Anzeigen vorerst zur Sammlung abzulegen; denn bis zum heutigen Tage sind schon wieder 92 neue Anzeigen eingegangen.«¹²²

Am 1. Juni 1944 meldete das Kommissariat eine weitere Verschärfung der Ermittlungslage. Die Zahl der eingegangenen Anzeigen habe sich kontinuierlich bis zur Zahl von 387 im Mai gesteigert, womit nun pro Monat auf jeden Sachbearbeiter 60 bis 70 neue Fälle entfielen, von denen einige »für sich allein die Arbeit mehrerer Tage« erforderten. Ordnungsgemäße Ermittlungen seien unter diesen Umständen »einfach nicht möglich«, zumal ein Beamter wegen »seiner Spezialaufgaben« und ein weiterer »mit Rücksicht auf seinen körperlichen Zustand« nicht voll belastbar seien. Angesichts der Unmöglichkeit, Einbruchskriminalität noch effektiv zu bekämpfen, verzichteten die Beamten des Kommissariates darauf, wenigstens Ermittlungsschwerpunkte zu setzen. Vielmehr beschränkten sie sich nach eigener Darstellung darauf, die Geschädigten in der Illusion zu wiegen, der NS-Staat bemühe sich um die Verteidigung ihrer Interessen: »Es muß aber in jeder Sache etwas getan werden, damit jeder Anzeiger für seine Person überzeugt wird, daß sich die Kriminalpolizei seiner Sache annimmt.«¹²³

Die vom NS-Regime verschuldeten gesellschaftlichen Verwerfungen versetzten die Kriminalpolizei wiederum in jene Sisyphusrolle, von der sie gerade erst geglaubt hatte, sie sei im Begriff, sie abzustreifen. Vor diesem Hintergrund muß die Weiterentwicklung des kriminalpolizeilichen Präventionskonzeptes und seiner Praxis gesehen werden, die im folgenden untersucht werden soll.

16. Die Präventionspolitik des Reichskriminalpolizeiamtes

Ausgehend von den Erlassen und Weisungen des Reichskriminalpolizeiamtes lassen sich drei Phasen der Kriminalprävention während des Krieges identifizieren. Während des ersten, kurz vor dem deutschen Überfall auf Polen einsetzenden Zeitraumes bemühte sich das Reichskriminalpolizeiamt durch eine Verschärfung der Maßnahmen um die Sicherung der Heimatfront. Es folgte zwischen Sommer 1940 und Herbst 1941 eine Phase, die unter dem Eindruck der scheinbar erfolgreichen Blitzkriegsstrategie und der sich damit ergebenden Möglichkeiten zur Neuordnung durch die Nationalsozialisten stand, d. h. einerseits wurde das System der Kriminalprävention schrittweise auf annektierte Gebiete ausgedehnt, und andererseits wurden die Vorbeugungsmaßnahmen nun verstärkt in den Dienst bevölkerungspolitischer Ziele gestellt. Das Scheitern des Blitzkrieges vor Moskau im Winter 1941/42 und die sich nun stärker bemerkbar machenden Auswirkungen der alliierten Bomberoffensive verstärkten sodann wieder die Angst vor Gefährdungen der Heimatfront durch die traditionellen Verdächtigenkategorien und führten 1942 in einer dritten Phase zur erneuten Eskalation der Präventionspolitik.

Während und kurz nach dem Ersten Weltkrieg hatten einflußreiche Kriminalisten wie Robert Heindl und Kriminologen wie Franz Exner in offenkundiger Verkennung der Realität die Ursache wachsender Kriminalität darin gesucht, daß die erheblich Vorbestraften zwecks »Reinhaltung der Front«¹²⁴ nicht eingezogen worden waren. Der Erste Weltkrieg sei – so Heindl 1916 – eine »gute Zeit für Zuchthäuser«¹²⁵ gewesen, die unter Ausnutzung der durch Einberufungen aus den Reihen von Polizei und Justiz sinkenden Intensität der Strafverfolgung gefahrlos kriminell agiert hätten.

In diesem Geiste forderte das Reichskriminalpolizeiamt bereits am 7. Juli 1939 die Kripostellen auf, »alle wehrunwürdigen Personen«¹²⁶ zu erfassen, um sie im Kriegsfall in Vorbeugungshaft zu nehmen. Am 11. August 1939 präzisierte das Amt, es beabsichtige, »diejenigen Wehrunwürdigen, die sich auf freiem Fuß befinden und die im Falle einer Mobilmachung eine besondere Gefahr für die Volksgemeinschaft bedeuten, [...] durch Verhängung der Vorbeugungshaft unschädlich zu machen«.¹²⁷ Als wehrunwürdig galten nach dem Wehrgesetz von 1935 erheblich vorbestrafte Männer, vor allem solche, die Zuchthausstrafen erlitten hatten. Ihre Rekrutierung für die Wehrmacht galt als unmöglich, für das Reichskriminalpolizeiamt stellten sie mithin exakt die von Heindl 20 Jahre zuvor beschriebene Gefahrenquelle dar. Sofort am ersten Kriegstag ordnete das Amt die Deportation zuvor erfaßter Wehrunwürdiger in die Konzentrationslager an, wobei es den einzelnen Kripostellen jeweils ein Maximum zu Verhaftender vorgab, ansonsten jedoch den Kriminalisten vor Ort die Auswahl der Opfer überließ.¹²⁸

Über die Wehrunwürdigen hinaus erweiterte das Reichskriminalpolizeiamt in den folgenden Monaten den Kreis potentieller Vorbeugungshäftlinge um weitere, unter Kriegsbedingungen für gefährlich erachtete Gruppen. Am 12. September 1939 erging die Weisung, im »Rahmen der allgemeinen Sicherungsmaßnahmen in Kriegszeiten« von den Gesundheitsämtern für psychisch krank erklärte Menschen, die »verdächtig« erschienen, »in die Bevölkerung Unruhe zu tragen« als »kriminelle Psychopathen«¹²⁹ in Vorbeugungshaft zu nehmen. Ein Erlaß des Reichsinnenministers vom 18. September 1939 befahl den Gesundheitsämtern, von ihnen als Prostituierte betrachtete Frauen, die sich den regelmäßigen Kontrolluntersuchungen nicht unterzogen, zwecks Vorbeugungshaft der Kripo zu melden. Hintergrund dieser Maßnahmen war die Annahme, in »Kriegszeiten« sei die »Gefahr einer Verbreitung der Geschlechtskrankheiten erfahrungsgemäß besonders groß«.¹³⁰

Am 18. Oktober 1939 ordnete Himmler an, künftig alle bei Razzien als arbeitsunlustig Aufgegriffenen nicht mehr den Arbeitsämtern zur Dienstverpflichtung vorzuführen, sondern sie, sofern sie vorbestraft seien, in ein KZ zu deportieren.¹³¹ Am 31. Oktober 1939 folgte die Anweisung, alle von den polnischen Justizbehörden bei Kriegbeginn freigelassenen Strafgefangenen, sofern sie sich in der Hand deutscher Stellen befänden, ins KZ Sachsenhausen zu verschleppen. Ein Bericht des Statistischen Reichsamtes von 1944 bemerkte, offensichtlich unter Bezug auf diese Maßnahme, »ein Großteil« der freigelassenen und wiederergriffenen polnischen Strafgefangenen, denen »erneute Delikte nicht unmittelbar nachgewiesen werden konnten«, sei »vorbeugend in Konzentrationslager genommen worden«.¹³² Am 20. März 1940 schließlich wies das Reichskriminalpolizeiamt die Kri-

postellen an, alle eventuell von den Gerichten aus der Sicherungsverwahrung Entlassenen sowie jene aus Strafhaft zur Entlassung Kommenden in Vorbeugungshaft zu nehmen, die während der Weimarer Republik zur damals »höchstzulässigen Strafe von 15 Jahren Zuchthaus«¹³³ verurteilt worden waren. Bei genauer Betrachtung war dieser Erlass eigentlich redundant, denn die Benannten waren wohl in allen Fällen als Wehrunwürdige ohnehin Kandidaten für die Vorbeugungshaft. Offenbar ging es dem Amt aber vor allem darum, die Kripostellen immer wieder durch neue Erlasse zur Suche nach Haftkandidaten zu veranlassen, damit niemand durch das eng zu knüpfende Netz der Kriminalprävention schlüpfen konnte.

Eine brutale Ergänzung zu den präventiven Erlassen bildete eine größere Zahl von Morden an straffällig Gewordenen aller Art, die die Gestapo auf Weisung Heydrichs – teilweise auch auf persönliche Initiative Hitlers – verübte. Eine im Justizministerium 1940 angefertigte Liste verzeichnet allein zwischen dem 6. September 1939 und dem 20. Januar 1940 18 derartige Exekutionen;¹³⁴ am 27. März 1940 wurden auch Franz und Erich Saß im KZ Sachsenhausen ermordet.¹³⁵ In der Folge scheinen diese Mordaktionen vereinzelt fortgesetzt worden zu sein. Bernd Wehner bezeugt, daß in einigen Fällen RKPA-Chef Nebe Heydrich Straffällige zur Ermordung vorschlug. In einem Fall leitete sein Stellvertreter Werner zumindest Hitlers Weisung, der Gestapo einen Strafgefangenen zwecks Exekution auszuliefern, an die Justiz weiter.¹³⁶

Die den Kripostellen vom Reichskriminalpolizeiamt 1939/40 vorgegebene Linie bestand darin, erstens generell »zum Schutze der Heimatfront vermehrt Gebrauch von der polizeilichen Vorbeugungshaft zu machen«¹³⁷ und zweitens die arbeitsaufwendige planmäßige Überwachung angesichts des sich verschärfenden Personal mangels einzuschränken, was hieß, sich in Einzelfällen statt für Überwachung »rascher zur Vorbeugungshaft entschließen«¹³⁸ zu müssen. Da der Umfang der präventiven Tätigkeit der Kripo insgesamt jedoch zum Schutze der Heimatfront massiv erweitert wurde, stieg auch die Zahl planmäßig überwachter Menschen bis Ende 1940 kräftig an. Waren am 31. Dezember 1938 nur 3231 Menschen planmäßig überwacht worden, so waren es am 31. Dezember 1939 bereits 6018 (dies entsprach einem Plus von 86,3 Prozent) und am 31. Dezember 1940 sogar 7267 Personen (d. h. 20,8 Prozent mehr als Ende 1939).¹³⁹ Während die Zahl der als asozial klassifizierten Überwachten marginal blieb, explodierten vor allem die Zahlen in den Kategorien Diebe und Betrüger. Zwischen Ende 1938 und Ende 1939 wuchs die Zahl der als Diebe Überwachten von 998 auf 1977 (d. h. um 98,1 Prozent) und die der Betrüger von 607 auf 1516 (d. h. um 143,8 Prozent). Die Anzahl überwachter Sexualdelinquenten stieg dagegen vergleichsweise langsam von 321 Ende 1938 auf 366 ein Jahr später (d. h. um 14,0 Prozent). Die Gefahr für die Heimatfront wurde

demnach zu Kriegsbeginn vor allem bei Eigentumsdelinquenten geortet. Die statistischen Angaben des Reichskriminalpolizeiamtes für 1940 operieren mit neuen, nicht näher erläuterten Kategorien. Demnach standen am 31. Dezember 1940 u. a. 649 »Sonstige Rechtsbrecher«¹⁴⁰ unter planmäßiger Überwachung – dies belegt die Dynamik der Ausweitung des kriminalpräventiven Blicks auf allgemein als gefährlich erachtete Personen und Gruppen, die die Kriminalisten selbst nicht sauber in ihre traditionellen Begriffsschemata zu pressen vermochten.

Widersprüchlich sind die Angaben des Reichskriminalpolizeiamtes zur Zahl der Vorbeugungshäftlinge an der Jahreswende 1939/40. Während am 31. Dezember 1939 12 221 Menschen inhaftiert gewesen sein sollen, nämlich 8212 als asozial und 4009 als kriminell etikettierte Personen, waren es einen Tag später am 1. Januar 1940 unvermittelt 12 558 Menschen und zwar 7713 »Asoziale« sowie 4845 »Kriminelle«.¹⁴¹ Gleichgültig welche dieser Werte zugrunde gelegt werden, läßt sich gegenüber den am 31. Dezember 1938 registrierten 12 921 Vorbeugungshäftlingen ein leichter Rückgang registrieren. Die Verschärfung der Kriminalprävention wirkte sich erst während des Jahres 1940 real aus. Im Verlauf dieses Jahres sank zwar die Zahl der als asozial klassifizierten Häftlinge aufgrund von Entlassungen aus den Reihen der während der Aktion Arbeitsscheu Reich Festgenommenen auf 6824. Gleichzeitig wurde die Gruppe der wegen früherer Delikte als kriminell klassifizierten Vorbeugungshäftlinge jedoch auf 6530 vermehrt. Der Gesamtbestand der Vorbeugungshäftlinge hatte sich Ende 1940 demnach auf 13 354 erhöht.

Stark angewachsen war innerhalb der Kategorie der »asozialen« Vorbeugungshäftlinge die Gruppe der Frauen, nämlich von 499 zu Jahresbeginn 1940 auf 918 am Ende des Jahres (was einem Zuwachs von 84,0 Prozent entsprach). Das Reichskriminalpolizeiamt selbst erklärte dies mit hartem Vorgehen gegen Prostituierte gemäß den Erlassen vom September 1939.¹⁴² Unter den als kriminell etikettierten Häftlingen blieben die Gruppen Einbrecher, Diebe, Hehler und Betrüger mit zusammen 4481 am 31. Dezember 1940 registrierten Vorbeugungshäftlingen (= 68,6 Prozent) dominant.

Bedeutende Zuwächse verzeichnete 1940 jedoch die Gruppe inhaftierter Sexualdelinquenten, zu der nach nicht exakt quantifizierenden RKPA-Angaben am Jahresende neben 472 »Sittlichkeitsverbrecher[n]«¹⁴³ die Mehrheit der 886 als Gemeingefährliche registrierten Vorbeugungshäftlinge gehörten – am 31. Dezember 1939 war die Zahl internierter Sexualdelinquenten noch mit 524 beziffert worden. Die Zahl planmäßig überwachter Sexualdelinquenten war 1940 parallel von 366 auf 469 (d. h. um 28,1 Prozent) vermehrt worden. Hintergrund dieser Entwicklung war der Übergang in die oben benannte zweite Phase der Kriminalprävention. Am 12. Juli 1940 hatte das Reichskriminalpolizeiamt die Kripostellen angewie-

sen, alle wegen homosexueller Kontakte verurteilten Männer, die »mehr als einen Partner verführt«¹⁴⁴ hätten, nach der Entlassung aus Strafhaft in Vorbeugungshaft zu nehmen.

Bis Anfang 1942 konzentrierten sich jene Erlasse des Amtes, die neue Opfergruppen definierten, nun auf im Rahmen der Sexual- und Bevölkerungspolitik Mißliebige. Am 25. Oktober 1941 wurde die Verhängung von Vorbeugungshaft gegen Menschen, die sich den rassistischen Ehegesundheitsvorschriften dadurch zu entziehen versuchten, daß sie in Partnerschaften ohne Trauschein lebten, dekretiert. Am 2. Januar 1942 wies das Reichskriminalpolizeiamt die Kripostellen an, gegen entmannte Sexualdelinquenten mit planmäßiger Überwachung und Vorbeugungshaft vorzugehen.¹⁴⁵ Es dürfte kein Zufall gewesen sein, daß sich das Reichskriminalpolizeiamt in der Phase der siegreichen Blitzkriege nicht der Ausweitung der Kriminalprävention auf im Krieg als gefährlich erachtete Gruppen widmete, sondern jenseits der Kriegsnotwendigkeiten liegender sexual- und bevölkerungspolitischer Zielsetzungen. Hier deuteten sich die Konturen einer Strategie für die Nachkriegszeit an, worauf auch der Umstand verweist, daß Paul Werner in dieser Phase seine später zu erörternden Bemühungen um eine Kodifizierung der kriminalpräventiven Arbeit in einem Gemeinschaftsfremdengesetz intensivierte.

Gleichzeitig wurde die Geltung der kriminalpräventiven Vorschriften auf die annektierten Gebiete ausgedehnt, so am 20. September 1940 auf das Protektorat Böhmen und Mähren, am 30. September 1940 auf die annektierten Gebiete Westpolens, am 9. Juli 1941 auf das Elsaß und schließlich am 8. Mai 1942 auf Lothringen.¹⁴⁶ Das Arsenal kriminalpolizeilicher Mittel in diesen Gebieten war bis 1942 umfangreicher als im Altreich – aus dem Elsaß wurden beispielsweise zwischen Juli 1940 und April 1942 2115 Menschen als »Asoziale« oder »Kriminelle« ins unbesetzte Frankreich ausgewiesen.¹⁴⁷ Insgesamt scheint auch die Praxis vor Ort in den annektierten Gebieten wesentlich radikaler gewesen zu sein als im Altreich – hier klappt allerdings noch eine deutliche Forschungslücke. Bezeichnend mag sein, daß ein Bericht der Kripo im elsäßischen Mühlhausen an die Kripostelle Straßburg vom März 1943 das offiziell gültige *Procedere* bei der Verhängung von Vorbeugungshaft als zu bürokratisch und »sehr zeitraubend« kritisierte und mit Erfolg beantragte, von ihr für gefährlich gehaltene Menschen »formlos in das nächstgelegene Konzentrationslager«¹⁴⁸ zu deportieren.

Der Blitzkrieg brach im Winter 1941/42 vor Moskau zusammen. Der Kriegseintritt der USA im Dezember 1941 machte selbst jenen, die an Deutschlands Sieg glaubten, klar, daß der Krieg noch längere Zeit dauern und sehr hart werden würde. Mit der am 6. April 1942 beginnenden 35. Zuteilungsperiode wurden die Lebensmittelrationen in Deutschland einschneidend gekürzt, so z. B. die Brotration des Normalverbrauchers von

9600 auf 6400 g pro Monat, die Fleischzuteilung von 1600 auf 1200 g.¹⁴⁹ Schon Wochen vor dieser Maßnahme waren entsprechende Gerüchte im Umlauf, deren Auswirkungen auf die Stimmung der Bevölkerung der Sicherheitsdienst der SS besorgt registrierte: »vielfach würden Vergleiche mit der Ernährungslage in den Jahren 1917/18 gezogen«, ¹⁵⁰ hieß es in den SD-Berichten, es werde »behauptet, daß es selbst im Weltkriege nicht so schlimm gewesen wäre«. ¹⁵¹

Innerhalb der NS-Elite reaktivierten sich in diesem Zusammenhang fast traumatisch zu nennende Erinnerungen an die Revolution von 1918, wobei in diesen Szenarien eine ideologische Interpretation dominierte, die Hitler selbst zwischen Herbst 1941 und Frühjahr 1942 in mehreren Monologen klassisch formuliert hat. Im Krieg könne, so erklärte Hitler am 5. November 1941 seinem Gast Himmler, »eine Handvoll« in den Gefängnissen »konservierter Verbrecher die Kämpfer um die Frucht ihrer Opfer bringen. Wir haben das ja 1918 erlebt«. ¹⁵² Bei einem Tischgespräch am 7. April 1942 dozierte Hitler, die Revolution von 1918 sei »von Gesindel« geführt worden, das »erst kurz vorher irgendwelche Gefängnisse [...] verlassen« ¹⁵³ habe. Er zog daraus den Schluß, bei Ausbruch einer Revolte müßten neben den führenden politischen Gegnern auch alle »Kriminellen« binnen dreier Tage ermordet werden: »Die Erschießung dieses einige hunderttausend Menschen umfassenden »Gesocks« lasse weitere Maßnahmen als überflüssig erscheinen, da dann die Meuterei aus Mangel an meuternden Elementen und Mitläufern selbst zusammenbrechen werde«. ¹⁵⁴

Am 22. Mai 1942 hatte sich der Diktator eine Art soziologisches Modell ausgedacht, wonach das Volk sich in drei Teile gliedere – Idealisten, Egoisten und Schwankende. Der Krieg betreibe eine negative Auslese: die Idealisten fielen an der Front, die egoistischen Verbrecher dagegen würden in den Gefängnissen »konserviert«. Nur durch äußerste Härte könne man verhindern, daß sich »wie 1918 eine Heimatfront der Spitzbuben aufrichte«. ¹⁵⁵ Beraten von Goebbels zog Hitler aus seinen Befürchtungen die Konsequenz, die Führung des seit dem Tod von Minister Franz Gürtner im Januar 1941 von den Staatssekretären Franz Schlegelberger und Roland Freisler geleiteten Justizministeriums dem Präsidenten des Volksgerichtshofes Otto Thierack als neuem Minister zu übertragen. ¹⁵⁶ Bei seiner Ernennung am 20. August 1942 wurde Thierack von Hitler persönlich darauf eingeschworen, die Justiz müsse »rücksichtslos das Geschmeiß ausrotte[n]«, damit nicht geschehe, »was 1918 war, daß fünf- oder sechshundert Strolche eine ganze Nation vergewaltigen«. ¹⁵⁷

Über entsprechende Maßnahmen verhandelten von Anfang September 1942 an Thieracks neuer Staatssekretär Curt Rothenberger und der Chef des Amtes I des Reichssicherheitshauptamtes Bruno Streckenbach. ¹⁵⁸ Am 18. September 1942 schließlich trafen Himmler, Streckenbach, der Oberste

SS- und Polizeirichter Arthur Bender, Thierack und Rothenberger zu einer abschließenden Besprechung in Himmlers Feldquartier in der Ukraine zusammen und einigten sich nach fünfeinhalbstündigen Beratungen auf ein Abkommen zwischen Polizei und Justiz.¹⁵⁹ Dieses sah vor, daß Thierack, Himmler und dem Leiter der Parteikanzlei Martin Bormann zu milde erscheinende Gerichtsurteile »durch polizeiliche Sonderbehandlung« – also Mord – korrigiert werden sollten. Daneben wurde eine »Auslieferung asozialer Elemente aus dem Strafvollzug an den Reichsführer SS zur Vernichtung durch Arbeit« beschlossen. Durch Zwangsarbeit in KZ ermordet werden sollten die Sicherungsverwahrten sowie »nach Entscheidung des Reichsjustizministeriums«¹⁶⁰ Tschechen und Deutsche mit mehr als acht Jahren Zuchthausstrafe, Polen, Russen, Juden, Roma und Sinti schon bei Strafen über drei Jahren.

Das Recht, ihr ungenügend erscheinende Urteile nachträglich zu korrigieren, hatte die Kripo bereits vor 1942 ganz selbstverständlich beansprucht. Auf einer Tagung von Justiz- und Polizeivertretern im Dezember 1938 hatte der Vertreter der Sicherheitspolizei es als feststehende Tatsache bezeichnet, »daß, wenn die Polizei mit einem Urteil nicht zufrieden ist, sie die Vorbeugungshaft verhängen kann, um ihre Rechtsansicht zur Geltung zu bringen«.¹⁶¹ Die Karlsruher Kriminalpolizei hatte am 26. März 1940 eine Vorbeugungshaft verhängt mit der Begründung: »Wenn auch S. durch Urteil der Strafkammer Heidelberg vom 9. März 1940 wegen Brandstiftung freigesprochen wurde, so besteht für die Kriminalpolizei bezügl. der Täterschaft des S. kein Zweifel.«¹⁶²

Die Vorbeugungshaft hatte sich bis Herbst 1942 nicht nur längst als »wirksames Mittel zur Korrektur der Rechtsprechung«¹⁶³ im nachhinein etabliert, sondern indem die Kripo ihre künftige Verhängung bereits zu einem frühen Stadium des Verfahrens ankündigte, spornte sie von vornherein die eine Desavouierung durch spätere Eingriffe der Polizei scheuende Justiz zu mehr Härte an. So hatte 1942 in einem Verfahren gegen drei ausgebrochene Strafgefangene, die auf der Flucht einige kleine Notdiebstähle begangen hatten, der stellvertretende Bremer Kripoleiter Carl Krämer dem Sondergericht mitgeteilt, er befürworte gegen einen Angeklagten ein Todesurteil zwecks »Ausmerzungen solcher Subjekte aus der Volksgemeinschaft«,¹⁶⁴ während von seiten der Kripo gegen die beiden anderen Vorbeugungshaft »bereits vorgesehen«¹⁶⁵ sei. Hierdurch fühlte sich das Gericht motiviert, in einem selbst für seine Verhältnisse harten Urteil am 20. August 1942 zwei Todesurteile und eine Sicherungsverwahrung auszusprechen. Es heißt nicht, die Schuld der an den Sondergerichten tätigen Richter und Staatsanwälte zu relativieren, wenn man feststellt, daß die ihnen zuarbeitende Kriminalpolizei einzelne Kriminalisierungsprozesse bewußt zu verschärfen suchte. Vielmehr scheint es, als habe zwischen Polizei und Justiz

eine Art Wettstreit um die Palme des rücksichtslosesten Terrorinstrumentes stattgefunden, ein Wettkampf, dessen wirkliche Verlierer allemal die Kriminalisierten waren.

Das Abkommen vom 18. September 1942 reflektierte hinsichtlich der Urteilskorrekturen demnach teilweise einen real längst bestehenden Zustand und schuf für spektakuläre, durch sofortigen Mord zu lösende Einzelfälle ein zentrales Entscheidungsgremium. Mit der Überstellung der meisten Sicherungsverwahrten in die Konzentrationslager ab Ende 1942 kamen ebenfalls bis 1938 zurückreichende Bestrebungen Himmlers zum erfolgreichen Abschluß. Das Reichskriminalpolizeiamt hatte diese Bemühungen am 8. Mai 1942 noch einmal intensiviert, indem es die Kripostellen angewiesen hatte, bei Bitten der Staatsanwaltschaften um Stellungnahmen zur Notwendigkeit von Sicherungsverwahrung »in jedem Falle« zu antworten, daß Vorbeugungsmaßnahmen der Kripo »im Anschluß an die zu erwartende Strafe bereits vorgesehen« seien und sich »die Anordnung der Sicherungsverwahrung daher erübrigt«. ¹⁶⁶ Die Vorbeugungshaft galt den Kriminalisten – so eine Mitteilung der Leipziger Kriminalpolizei an die dortige Staatsanwaltschaft von Anfang 1943 – als ein »wirksameres Mittel zur Ausrottung gefährlicher Berufsverbrecher als die Sicherungsverwahrung«. ¹⁶⁷

Vom 1. November 1942 an bereiste eine aus hohen Beamten des Justizministeriums zusammengestellte Gutachterkommission die Haftanstalten, um jene Häftlinge zu selektieren, die in die Konzentrationslager abgegeben werden sollten. ¹⁶⁸ Das Justizministerium reichte die von der Kommission erstellten Listen beim Amt IV des Reichssicherheitshauptamtes, der Gestapo, ein, woraufhin Kripo und Gestapo die Häftlinge »jeweils anteilmäßig« ¹⁶⁹ übernahmen. Bis Mitte 1943 wurden 17 307 Justizgefangene (15 590 Männer und 1717 Frauen) derart deportiert, doch obwohl die Gestapo die Aktion im Juli 1943 als »zum größten Teil durchgeführt« ¹⁷⁰ ansah, gingen die Selektionen in den Zuchthäusern bis zum Oktober 1944 weiter. Laut Angabe des für die KZ zuständigen Leiters des Wirtschaftsverwaltungshauptamtes der SS Oswald Pohl waren bis zum 1. April 1943 bereits 5935 der Deportierten gestorben, was er darauf zurückführte, daß die Justiz sich bevorzugt kranker Menschen entledigt habe. ¹⁷¹ Tatsächlich war auf einer internen Besprechung im Justizministerium am 9. Oktober 1942 festgelegt worden: »Kranke werden herausgegeben, sobald sie transportfähig sind«. ¹⁷² Am 2. Juli 1943 ordnete das Ministerium die Auslieferung der geisteskranken Gefangenen an die Polizei an, und noch nach Ende der Selektionen tauchte im November 1944 bei einer Besprechung der bayerischen Generalstaatsanwälte der Gedanke auf, häßliche Justizgefangenen, die »wie Mißgeburten der Hölle« aussähen, »auszuschalten. Straftat und Strafdauer spielen keine Rolle«. ¹⁷³

Das Abkommen vom 18. September 1942 vermehrte die Zahl der Vorbeugungshäftlinge ohne Zutun der Kripostellen. Diese erhielten vom Reichskriminalpolizeiamt lediglich eine formularmäßige Mitteilung des Inhalts: »Auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Reichsminister der Justiz und dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei ist u. a. der Obenbezeichnete als Vorbeugungshäftling übernommen worden. Der z. Zt. im Konzentrationslager [...] einsitzende Häftling ist nunmehr bei der dortigen Stelle als Vorbeugungshäftling zu führen.«¹⁷⁴

Das Jahr 1942 wurde, auch was die eigenständigen Aktivitäten des Reichskriminalpolizeiamtes betraf, eine Phase der Straffung und Verschärfung der kriminalpräventiven Maßnahmen, wobei es – wie schon zu Kriegsbeginn 1939/40, doch nun unter verschlechterten Bedingungen – vorrangig um die Festigung der Heimatfront gegen als Unruheherde und Gefährdungen für Wirtschaft und öffentliche Stimmung identifizierte Menschen und Gruppen ging – und hier vor allem um die von Heindl schon 1916 als in Kriegszeiten primäre Gefahr definierten, nicht eingezogenen alten Zuchthäusler. Ein Rundschreiben des Reichskriminalpolizeiamtes vom 28. Dezember 1942 analysierte es programmatisch als zentralen »Übelstand«, »daß in der Heimat verbliebene an sich wehrfähige Männer unter Ausnutzung ihrer Nichteinziehung zum Wehrdienst wegen Wehrunwürdigkeit oder Uk.-Stellung strafbare Handlungen begehen und dadurch Front und Heimat schädigen oder deren Sicherheit gefährden.«¹⁷⁵

Nachdem das Reichskriminalpolizeiamt mit Erlaß vom 8. April 1942 die verwaltungsmäßige Organisation der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung im Interesse einer Rationalisierung vereinfacht hatte, wies es am 21. Juli 1942 die Kripostellen an, das in der Gruppe der Wehrunwürdigen vermutete Gefährdungspotential durch radikale Anwendung der Vorbeugungshaft zu eliminieren. Sofern Menschen dieser Kategorie sich in Freiheit befänden und unter planmäßiger Überwachung stünden, sollten sie »bei der ersten böswilligen Auflageübertretung in Vorbeugungshaft«¹⁷⁶ genommen werden. Diejenigen Wehrunwürdigen, die in Zukunft aus Straffhaft freikämen, sollten in zwei Gruppen geschieden werden: Als resozialisiert Beurteilte waren entweder doch einzuziehen – was ab Oktober 1942 in die sog. Bewährungsbataillone 999 der Wehrmacht geschah – oder, sofern sie körperlich untauglich bzw. als Fachkräfte in der Zivilwirtschaft unabhkömmlich seien, planmäßig zu überwachen. Für alle anderen verlangte das Reichskriminalpolizeiamt die Deportation in ein KZ. Bei der »Anwendung der vorbeugenden Maßnahmen« gegen sie sei »vor allem davon auszugehen, daß in einer Zeit, in der unbescholtene Männer Leben und Gesundheit für die Verteidigung der Heimat opfern, Personen, die infolge ihres erheblich kriminellen Vorlebens nicht zum Wehrdienst herangezogen werden können und bei denen eine gnadenweise Wiederzuerkennung der Wehr-

würdigkeit wegen der von ihnen ausgehenden Zersetzungsgefahr nicht vertretbar ist, in einem Lager zwangsweise zu nützlichen Arbeiten angehalten werden müssen. [...] In der Kriegszeit, wo die ordnungsmäßige Durchführung einer planmäßigen Überwachung schwer durchführbar ist, muß in erster Linie die Erwägung ausschlaggebend sein, ob die Belassung eines Verbrechers auf freiem Fuß aus sicherheitspolizeilichen Gründen vertretbar ist oder nicht«. ¹⁷⁷

Im Dezember 1942 eskalierte das Reichskriminalpolizeiamt die KZ-Deportationen erneut. Am 28. Dezember 1942 befahl es den Kripostellen bei Ermittlungsverfahren gegen »Wehrunwürdige, Uk.-Gestellte oder andere im wehrpflichtigen Alter stehende Personen, die nicht Soldaten sind«, schon vor Abgabe des Verfahrens an die Staatsanwaltschaften zu prüfen, »ob kriminalpolizeiliche Vorbeugungsmaßnahmen in Frage kommen« und »gegebenenfalls das Erforderliche« anzuordnen. ¹⁷⁸ Fünf Tage zuvor hatte das Amt angeordnet, nun auch die wegen psychischer oder physischer Gebrechen »haftunfähigen Kriminellen und Asozialen« in ein Lager einzuweisen, wo sie »in geeigneter Weise verwahrt« ¹⁷⁹ – was im Kontext der Sterblichkeitsraten in den KZ zu dieser Zeit nur bedeuten konnte: ermordet – werden würden. Da sie regelmäßig vom Tod der durch sie Eingewiesenen informiert wurden, mußte den Sachbearbeitern vor Ort ohnehin klar sein, daß die Einweisung in Vorbeugungshaft einem Todesurteil sehr nahe kam. Eine von der Kripostelle Frankfurt am Main 1943 erstellte Statistik vermerkte, daß von den 1469 durch die Stelle bis zum 1. Dezember 1942 in Vorbeugungshaft genommenen Menschen bis zu diesem Datum bereits 613 »Personen [...] während der Unterbringung in den K.-Lagern verstorben« ¹⁸⁰ seien – das waren 41,7 Prozent der Internierten. Unter den bis Ende März 1943 durch die Kripostelle Prag deportierten 1136 Menschen betrug die Todesrate zu diesem Zeitpunkt sogar 64,5 Prozent. Bernd Wehner berichtet, daß auch die Beamten des Reichskriminalpolizeiamtes aus den täglich per Fernschreiben einlaufenden Todesmeldungen der Vorbeugungshäftlinge gefolgert hätten, »daß die Betreffenden eines unnatürlichen Todes gestorben« ¹⁸¹ waren. Wenn Beamte der Leipziger Kripo – wie oben zitiert – 1943 die Vorbeugungshaft für das beste Mittel zur »Ausrottung gefährlicher Berufsverbrecher« ¹⁸² hielten, so äußerten sie demnach keine leere Phrase, sondern wußten genau, wovon sie sprachen – und meinten es auch.

Der Radikalisierungsschub der Kriminalprävention zwischen Juli und Dezember 1942 ist offensichtlich. Die Justiz gab ihre Verfügungsgewalt über erheblich bestrafte Zuchthausgefangene und Sicherungsverwahrte an die Sicherheitspolizei ab. Das Reichskriminalpolizeiamt versuchte zugleich, neue Verhaftungswellen gegen noch in Freiheit befindliche Ex-Zuchthäusler in Gang zu setzen. Zielpunkt dieser Maßnahmen war ganz

offensichtlich die Ermordung dieser Menschen, da das Reichskriminalpolizeiamt nun ausdrücklich auch die Inhaftierung solcher Personen befohlen hatte, von denen bekannt war, daß sie körperlich keinerlei Chance hatten, das KZ zu überleben. Darauf, daß man den Radikalisierungsschub im zweiten Halbjahr 1942 in einem größeren Zusammenhang der Eskalation des Vernichtungswillens sehen muß, verweist überdies die zeitliche Nähe zum Schnellbrief des Reichskriminalpolizeiamtes vom 29. Januar 1943, auf dessen Grundlage die Kripo in den folgenden Monaten Sinti und Roma nach Auschwitz deportierte.

Die Radikalisierung der kriminalpräventiven Maßnahmen wurde 1942/43 auf der Ebene des Reichskriminalpolizeiamtes teilweise von anderen Beamten in Praxis umgesetzt als der erste Schub von KZ-Deportationen zum Schutz der Heimatfront am Kriegsbeginn. Paul Werner verließ das Amt im Frühjahr 1942 zu Inspektionsreisen durchs besetzte Europa und fungierte dann vom September 1942 bis März 1943 als Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD in Stettin, um danach in seine alte Funktion im Reichskriminalpolizeiamt zurückzukehren. Diese Episode stellte nicht etwa eine Entmachtung dar, vielmehr sollte sich Werner wie viele andere höhere Beamte der Berliner Zentralstellen der Sicherheitspolizei im brutalisierten Einsatz vor Ort bewähren.¹⁸³ Seine Rolle in der Gesamtleitung der Kriminalprävention übernahm 1942/43 als Stellvertreter von Amtsschef Nebe mit dem Regierungsrat Dr. Robert Schefe ein Mann, der bis Anfang 1942 die Gestapo in Lodz geführt und so bereits praktische Erfahrung in sicherheitspolizeilicher Vernichtungspolitik und im Überschreiten letzter moralischer Grenzen gesammelt hatte. Schefe, der 1943 als Leiter zur Kriminalpolizeileitstelle Berlin wechselte, gehörte zu jener zahlenmäßig relativ kleinen Gruppe leitender Kripobeamter, die aus der Gestapo hervorgegangen waren und während des Krieges in politisch unmittelbar einflußreiche Funktionen innerhalb der Kriminalpolizei versetzt wurden. Die Bedeutung dieser wenigen, aber in zentralen Funktionen eingesetzten Beamten für die Radikalisierung des kriminalpolizeilichen Agierens dürfte hoch gewesen sein, sollte aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß sie unter ihren neuen Kripokollegen auf viele Geistesverwandte trafen.

Auch die Leiter der für die Bestätigung der Vorbeugungshaft zuständigen Referate hatten 1942 gegenüber 1939/40 gewechselt. Für die Vorbeugungshaft gegen Berufs- und Gewohnheitsdelinquenten war 1940 der Kriminaldirektor Kurt Andexer zuständig gewesen, 1942 war an seine Stelle der Kriminalrat Eduard Richrath getreten, während der 1940 für die KZ-Deportation von »Asozialen«, Prostituierten, Roma und Sinti zuständige Kriminalrat Dr. Richard Zaucke inzwischen durch den Kriminalrat Johannes Otto ersetzt worden war.¹⁸⁴ Somit waren Beamte, die noch in der Weimarer Republik zur Kripo gekommen waren, ersetzt worden durch

erst 1934 als Kriminalkommissare eingestellte Männer, die als Angehörige der Geburtsjahrgänge 1905 bzw. 1906 zu jener Gruppe sehr junger Funktionäre der Sicherheitspolizei zählten, die bei der Erforschung der im Zweiten Weltkrieg verübten Verbrechen immer wieder durch besondere Radikalität auffallen.¹⁸⁵

Angesichts der Analyse der Ursachen wachsender Kriminalität durch das Reichskriminalpolizeiamt wäre es naheliegend gewesen, die beschriebenen Maßnahmen durch speziell gegen ausländische Arbeitskräfte gerichtete Vorbeugungsmaßnahmen zu ergänzen. Dies geschah zunächst nicht – offensichtlich wurde das Problem der Kontrolle dieser Gruppe im Reichssicherheitshauptamt als ein so originär politisches begriffen, daß die Federführung bei seiner Lösung der Gestapo übertragen blieb, während die Kriminalpolizei Zuarbeit zu leisten hatte. Ein Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes vom 20. Februar 1942 wies die Kripo an, Vorgänge zu Straftaten sowjetischer Zwangsarbeiter nach Abschluß der Ermittlungen nicht der Staatsanwaltschaft, sondern der Gestapo zu überstellen, die ihrerseits über die Weiterleitung an die Justiz befinden sollte. »Kriminelle Verfehlungen« dieser Menschen sollten »grundsätzlich [...] mit staatspolizeilichen Mitteln geahndet« werden, die Gestapo nur jene Fälle an die Justiz weiterleiten, bei denen »sicher mit der Verurteilung des Täters zum Tode zu rechnen«¹⁸⁶ sei. Nachdem das Justizministerium dieses Vorgehen ausdrücklich akzeptiert hatte, dehnte ein Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes vom 30. Juni 1943 das Verfahren auf polnische Arbeitskräfte aus und präziserte zugleich: »An die Justiz sind nur die Fälle weiterzuleiten, in denen aus stimmungspolitischen Gründen eine gerichtliche Aburteilung wünschenswert erscheint und durch vorherige Fühlungnahme sichergestellt ist, daß das Gericht die Todesstrafe verhängen wird.«¹⁸⁷

Die Kriminalpolizisten, die Osteuropäer den Gestapokollegen übergaben, wußten sehr wohl, was den von ihnen Ausgelieferten bevorstand. Die Brandenburger Kripo begnügte sich im November 1944 nicht damit, drei als Einbrecher verdächtige Polen der Gestapo zu übergeben, sondern reichte mit ihnen einen Bericht weiter, in dem es hieß: »Die Beschuldigten haben [...] einen großen Teil deutscher Arbeiter geschädigt, denn die verwendeten Zigaretten sollten an verdiente Arbeiter als Sonderzulage verteilt werden [...] Alle drei sind als Volksschädlinge größten Ausmaßes zu betrachten. Gegen die Beschuldigten wird *Sonderbehandlung* vorgeschlagen«¹⁸⁸ – daß Sonderbehandlung das Synonym für Ermordung war, wußten 1944 auch Kripobeamte. Ein Erlaß Kaltenbrunners vom 4. Dezember 1944 wies schließlich die Kripostellen an, von polnischen und sowjetischen Arbeitern begangene kleinere Eigentumsdelikte und Verstöße gegen die Bewirtschaftungsvorschriften durch Vorbeugungshaft »selbst zu ahnden«.¹⁸⁹

Mit der erneuten Ausweitung des Kreises der in die Vorbeugungshaft einzubeziehenden Menschen während des zweiten Halbjahres 1942 glaubte das Reichskriminalpolizeiamt, die Voraussetzungen zum Erhalt innerer Sicherheit in der folgenden Zeit der militärischen Rückzüge, der Versorgungsprobleme und des Bombenkrieges geschaffen zu haben. Reichsweit erhobene Zahlen für die Entwicklung der Vorbeugungsmaßnahmen existieren für den Zeitraum ab 1941 nicht. Das Aktenmaterial der Frankfurter Kripo im Hauptstaatsarchiv Wiesbaden liefert allerdings sporadische Hinweise für regionale Kripostellen, auf deren Basis das ungefähre Ausmaß der kriminalpräventiven Praxis abgeschätzt werden kann. Ein dort archivierter Tätigkeitsbericht der Kripoleitstelle Berlin beispielsweise verzeichnet für Ende Juni 1943 2653 für die Leitstelle in Konzentrationslagern einsitzende »Berufsverbrecher und Sicherungsverwahrte[n]«. ¹⁹⁰ Unklar bleibt aufgrund der Terminologie, ob auch andere Kategorien – wie etwa als asozial oder gemeingefährlich klassifizierte Vorbeugungshäftlinge – in diese Zahlenangabe mit eingeschlossen sind. Es ist dies allerdings recht wahrscheinlich, da der Bericht besondere Angaben über diese Gruppen nicht enthält. 1940 hatten im Bereich der Kripoleitstelle Berlin 5,8 Prozent der Bevölkerung des damaligen Reichsgebietes gelebt. ¹⁹¹ Unter der Voraussetzung, daß die kriminalpräventiven Maßnahmen einigermaßen gleichmäßig im gesamten Reich durchgeführt worden wären, könnte man für Mitte 1943 die Zahl der Vorbeugungshäftlinge (inkl. übernommene Sicherungsverwahrte) auf etwa 46000 hochrechnen. Die gemachte Voraussetzung ist allerdings einigermaßen unwahrscheinlich. Vielmehr ist die Vermutung naheliegend, daß gerade die Berliner Kripo im Bereich der Kriminalprävention überdurchschnittlich aktiv war, da sie über einen sehr gut organisierten Apparat verfügte und gleichzeitig in besonders kriminogenen Metropolenverhältnissen agierte. Um einen ungefähren Maßstab für die Aktivität der Kripoleitstelle Berlin zu erhalten, ist ein Blick in die Vierteljahresstatistiken des Reichskriminalpolizeiamtes hilfreich. Für insgesamt sieben Quartale zwischen Januar 1942 und März 1944 enthalten diese Aufstellungen nach Leitstellenbezirken aufgeschlüsselte Angaben über die angezeigten Delikte – auf die Kripoleitstelle Berlin entfallen hier 11,8 Prozent der registrierten Fälle. ¹⁹² Legt man diesen Wert für eine Hochrechnung der Zahl in die kriminalpräventiven Maßnahmen Einbezogener zugrunde, so wäre die Zahl der Vorbeugungshäftlinge für Mitte 1943 auf etwa 22500 zu taxieren.

Im Bereich der Kripoleitstelle Frankfurt am Main befanden sich am 31. Dezember 1943 1022 Menschen in Vorbeugungshaft (inkl. übernommene Sicherungsverwahrte). ¹⁹³ Legt man den Anteil des Leitstellenbezirkes an der deutschen Bevölkerung von 1940 einer Hochrechnung zugrunde (= 4,5 Prozent), so würde man zu einer Schätzung von etwa 22700 Vorbeugungshäftlingen Ende 1943 gelangen. Berücksichtigt man hingegen die An-

zeigenstatistiken von 1942 bis 1944 als Maßstab für die Kripoaktivität, die nur einen Anteil von 3,5 Prozent an den reichsweit registrierten Fällen für die Kripoleitstelle Frankfurt am Main verzeichnen, so gelangt man zu einer Schätzung von etwa 29000 Vorbeugungshäftlingen im Deutschen Reich Ende 1943.

Zwischen diesen Werten von 22500 und 29000 dürfte sich die Zahl der während des zweiten Halbjahres 1943 in Konzentrationslagern internierten Vorbeugungshäftlinge (inkl. Sicherungsverwahrte) bewegt haben.¹⁹⁴ Da in dieser Gruppe allerdings eine große Fluktuation durch Tod und Neueinlieferung herrschte, muß die Zahl der bis 1945 durch die Vorbeugungshaft Betroffenen insgesamt wesentlich höher angesetzt werden. Einen Anhaltspunkt für eine vorsichtige Schätzung aller zwischen 1933 und 1943 durch Vorbeugungshaft Betroffenen liefern Tätigkeitsberichte des Vorbeugungs-Kommissariates der Kripostelle Frankfurt am Main, die innerhalb des Bereiches der Kripoleitstelle für den Sprengel des Regierungsbezirks Wiesbaden zuständig war. Diese Kripostelle hatte bis zum 31. Dezember 1943 insgesamt 1637 Menschen in Vorbeugungshaft genommen und 126 Sicherungsverwahrte von der Justiz übernommen. Von diesen 1763 Häftlingen waren 408 (= 23,2 Prozent) inzwischen wieder entlassen worden, 732 (= 41,5 Prozent) waren in einem KZ zu Tode gekommen und 623 (= 35,3 Prozent) befanden sich noch in Haft.¹⁹⁵ Sofern diese Prozentwerte ungefähr repräsentativ waren, so dürften bis Ende 1943 zwischen 63000 und 82000 Menschen einmal in Vorbeugungshaft gewesen sein, von denen 26000 bis 34000 dies vermutlich nicht überlebten.¹⁹⁶ Für die Richtigkeit dieser Schätzung spricht Himmlers Angabe in einem Vortrag vor Militärbefehlshabern am 14. Oktober 1943, bis zu diesem Zeitpunkt seien 110000 nichtjüdische Deutsche in die KZ deportiert worden, darunter neben 40000 politischen Gegnern 70000 »Asoziale«.¹⁹⁷ Der Zweite Weltkrieg hatte die Deportationspraxis der Kriminalpolizei demnach bereits Ende 1943 bedeutend radikalisiert.

17. Präventives Polizieren vor Ort – das Beispiel der Duisburger Kripo

In diesem Kapitel soll anhand der vollständig erhalten gebliebenen Einzelfall-Vorbeugungsakten der Duisburger Kriminalpolizei die lokale Praxis vorbeugender Verbrechensbekämpfung während des Zweiten Weltkrieges beleuchtet werden. Darüber, was diese Akten enthalten und wie die Entscheidungsprozesse organisiert waren, ist oben bereits das Wichtigste gesagt worden. Die Verantwortung für die kriminalpräventiven Maßnahmen in Duisburg trug während des Krieges weiterhin die Dienststelle KI (B), welche aus jeweils zwei bis drei Beamten bestanden haben dürfte, deren aktivster der Kriminalsekretär, ab 1942 Kriminalobersekretär Helten war.¹⁹⁸ Offiziell angeordnet wurden die Maßnahmen zwar jeweils durch den Leiter der Kripostelle Essen, abgesehen von einigen Ausnahmen fielen die realen Entscheidungen jedoch in Duisburg. In den meisten Fällen, in denen die Kripostelle Essen Duisburger Vorschlägen nicht nachkam, wünschten die Essener Kriminalisten eine schärfere Vorgehensweise als die Duisburger. In einem besonders drastischen Fall rügte die Kripostelle Essen 1944 die aus ihrer Sicht zu lasche Praxis planmäßiger Überwachung in Duisburg mit den Worten, sie habe »hierfür kein Verständnis und bitte künftig um sorgfältigere BV-Bearbeitung«.¹⁹⁹ Das aufgrund der Quellenlage als Beispiel lokaler Praxis herangezogene Agieren der Duisburger Kripo dürfte demnach eher weniger radikal gewesen sein als die Kripopraxis andernorts.

Die Analyse der Duisburger Vorbeugungspraxis erfolgt in zwei Schritten. Zunächst soll eine quantitative Analyse des Aktenbestandes erste Hinweise auf Tendenzen der lokalen Kriminalprävention geben. Im Anschluß hieran wird die kriminalpolizeiliche Praxis gegenüber jenen Personengrup-

pen, die im Zentrum der Duisburger Präventionsmaßnahmen standen, anhand von exemplarischen Fällen beschrieben. In dieser zweigleisigen Herangehensweise kommt die in der Arbeit an den Akten gewonnene Einsicht zum Ausdruck, daß sich die Unzahl individueller Schicksale nur begrenzt in die für eine quantifizierende Analyse unabdingbaren Schematisierungen zwängen läßt. Quantifizierung verlangt die eindeutige und damit reduktionistische Beantwortung der ans Material herangetragenen Fragestellungen mit ja oder nein, während sich die in den Akten fixierten Biographien trotz aller, von den die Akten anlegenden Beamten geleisteten Schematisierungen eher in einer Fülle von ›sowohl als auch‹, ›ja, aber‹, ›vielleicht‹ oder ›wahrscheinlich‹ auflösen.

Absicherung der Heimatfront und/ oder Rassenpolitik?

Während des Zweiten Weltkrieges wurde in Duisburg gegen 93 Menschen planmäßige Überwachung sowie gegen 235 Menschen Vorbeugungshaft verhängt, die real länger als einen Monat dauerte.¹⁰⁰ Sieben Personen wurden nacheinander von beiden Maßnahmen getroffen, so daß insgesamt gegen 321 Menschen in diesem Zeitraum kriminalpräventive Maßnahmen ergriffen wurden. Weitere 54 Menschen wurden der Duisburger Kripo ohne ihr eigenes Zutun als aktenmäßig zu verwaltende Vorbeugungshäftlinge zugewiesen, weil sie aufgrund der Vereinbarung vom 18. September 1942 aus der Sicherungsverwahrung in KZ-Haft überstellt wurden. Mindestens 29 dieser Sicherungsverwahrten kamen in den Konzentrationslagern zu Tode, während von den 235 durch die Duisburger Kripo Deportierten nachweislich 84 ums Leben kamen. Die Zahl der Toten dürfte noch höher gewesen sein, da einige Todesfälle aus dem Jahre 1945 nicht mehr aktenkundig geworden sein dürften. Nach dem Inhalt der Akten muß den Beamten von K I (B) klar gewesen sein, daß ihre Entscheidung für Verhängung von Vorbeugungshaft mit einiger Wahrscheinlichkeit den Tod des Betroffenen bedeutete, denn über ihren Schreibtisch gingen auch die aus den KZ eintreffenden Todesnachrichten.

Unter 93 planmäßig Überwachten waren elf weiblichen Geschlechtes. Offiziell wurden 57 als Berufs- und 15 als Gewohnheitsdelinquenten sowie zwölf als Asoziale klassifiziert, während die übrigen neun aufgrund verschiedener Einzelvorschriften ohne klare Kategorisierung überwacht wurden. Die Kategorisierungen waren ohnehin alles andere denn eindeutig. Den Terminus Gewohnheitsverbrecher beispielsweise wendeten die Duisburger Kriminalisten auf sehr verschiedene Personen an, ohne die Sprachregelung des Reichskriminalpolizeiamtes vom 8. Juli 1940, wonach

»Gewohnheitsverbrecher soviel wie gewohnheitsmäßiger Sittlichkeitsverbrecher bedeuten«²⁰¹ sollte, zu beachten. In der Duisburger Gruppe Gewohnheitsverbrecher verbergen sich z. B. zehn vielfach rückfällige Eigentumsdelinquenten, bei denen das Kriterium der Berufsmäßigkeit ihrer Delinquenz erkennbar fehlte und die deshalb statt als Berufshilfsweise als Gewohnheitsdelinquenten bezeichnet wurden. Gruppirt man nach den in den Akten beschriebenen Vorgeschichten, so trafen die 93 im Krieg verhängten planmäßigen Überwachungen 67 Eigentumsdelinquenten, neun Zuhälter, fünf homosexuelle Männer, vier heterosexuelle Sexualdelinquenten, vier wegen Abtreibung Vorbestrafte, drei weibliche Prostituierte sowie einen Arbeitsunlustigen.

Den Anlaß zur Anordnung planmäßiger Überwachung hatte in der Masse der Fälle, nämlich bei 67 Überwachten, die Entlassung des Betroffenen aus Strafhaft gegeben. In 14 dieser 67 Fälle hatte die vorangegangene Haftstrafe ein Jahr Gefängnis und mehr betragen, in 26 Fällen sogar ein Jahr Zuchthaus und mehr – die bei ihrer Entlassung unter planmäßige Überwachung Gestellten waren in ihrer Mehrheit also bereits seitens der Gerichte als kriminell etikettiert worden (wozu vor allem während des Krieges allerdings schon recht geringfügige Taten führen konnten). Hatte die Duisburger Kripo zuvor häufig von sich aus bei den Haftanstalten angefragt, wann ein sie interessierender Verurteilter freikommen würde, so meldeten Gefängnisse und Zuchthäuser nach einem entsprechenden Erlaß des Justizministeriums seit April 1941 jede bevorstehende Entlassung.²⁰² Die Überprüfung der zur Entlassung anstehenden Strafgefangenen auf ihre Eignung für kriminalpräventive Maßnahmen wurde somit zur fast lückenlosen Routine der Dienststelle KI (B).

In Bezug auf die Verhängung von Vorbeugungshaft ist zunächst die zeitliche Verteilung der Internierungen interessant. Der Zeitraum zwischen Juli 1942 und Juni 1943 bildete offensichtlich den Höhepunkt der kriminalpräventiven Aktivitäten in Duisburg, sowohl was die Zahl der angeordneten Internierungen insgesamt, als auch was die Zahl der nicht durch soeben zu Ende gegangene Strafhaft terminlich von außen bestimmten Inhaftierungen betraf. Ende 1939 war lediglich eine Internierung angeordnet worden, in den ersten Monaten des Jahres 1945 wurde noch in fünf Fällen diese Maßnahme angewandt. Dazwischen entwickelte sich die Aktivität von KI (B) so, wie Tabelle 12 es ausweist.

Bis Mitte 1940 versuchte die Duisburger Kripo im Widerspruch zur vom Reichskriminalpolizeiamt vorgegebenen Linie, die Sicherung der Heimatfront primär mit dem Mittel der planmäßigen Überwachung zu gewährleisten; erst danach wurde häufiger Vorbeugungshaft als Überwachung angeordnet. Freilich ist hier anzumerken, daß die Beamten von KI (B) im ersten Halbjahr 1940 anderweitig überaus aktiv waren, deportierten sie doch am

Tabelle 12

Verteilung der Anordnungen von Vorbeugungshaft in Duisburg auf die Halbjahre des Zeitraums 1940 bis 1944

	Insgesamt	davon nicht im Anschluß an Strafhaft
1940 I	8	4
1940 II	21	8
1941 I	22	6
1941 II	31	10
1942 I	15	3
1942 II	34	14
1943 I	30	14
1943 II	25	7
1944 I	24	9
1944 II	19	6

16. Mai 1940 108 Duisburger Roma und Sinti in das Generalgouvernement.²⁰³

Den Anordnungen des Reichskriminalpolizeiamtes zur Verschärfung der kriminalpräventiven Maßnahmen im zweiten Halbjahr 1942 entsprach in Duisburg eine Intensivierung der Anwendung von Vorbeugungshaft bis Mitte 1943. Dies fällt auffallenderweise zeitlich zusammen mit der Intensivierung der alliierten Bombenangriffe auf die Stadt. Vier in kurzen Abständen aufeinander folgende Luftangriffe im Juli 1942 hatten in Duisburg »eine ausgeprägte Schreckpsychose« ausgelöst, die sich in »abendlichen Massenwanderungen [...] in die südlichen Außenbezirke« niederschlug, »wo man in Scheunen oder im Freien die Nacht verbrachte«.²⁰⁴ Am 27. April und 13. Mai 1943 folgten die bis dato schwersten Bombenangriffe, die in der Stadt insgesamt 402 Tote forderten; ganze Viertel brannten nieder. Ein SD-Bericht vom 6. Mai 1943 vermerkte es unter explizitem Bezug auf Duisburg als »bedenklich, [...] daß sich von Angriff zu Angriff die Fälle von Diebstählen in bombengeschädigten Häusern mehren würde[n]«.²⁰⁵ Die sich verstärkenden Anzeichen gesellschaftlicher Desintegration und der Kontrollverlust der Behörden über das städtische Territorium, die in Duisburg mit den Luftangriffen verbunden waren, dürften das Anziehen der kriminalpräventiven Aktivitäten der Kripo vor Ort motiviert haben.

Während zwischen Sommer 1943 und Herbst 1944 »im Luftkrieg eine verhältnismäßig ruhige Zeit«²⁰⁶ folgte, ebte auch die Tätigkeit der Dienststelle KI (B) wieder langsam ab. Nachdem dann am 14. und 15. Oktober 1944 drei Luftangriffe »aus der Stadt einen Trümmerhaufen«²⁰⁷ gemacht,

2500 Tote gefordert und 56000 Menschen ausgebombt hatten, stieg nicht etwa die in der Anordnung von Vorbeugungshaft ablesbare Aktivität der Kripo, sondern sie stürzte quasi steil ab. War zwischen Jahresanfang 1944 und dem 11. Oktober 42mal Vorbeugungshaft verhängt worden, d.h. in vier bis fünf Fällen pro Monat, griff KI (B) nach einer Pause während der vier den Angriffen folgenden Wochen zwischen dem 15. November 1944 und 3. Januar 1945 nur noch in drei Fällen zu dieser Maßnahme, und zwar gegen gerade aus dem Zuchthaus zur Entlassung anstehende, also nicht gegen aktuell in der Stadt lebende Personen. Dieser Rückgang der kriminalpräventiven Aktivität dürfte zusammenhängen mit der rapiden Abwanderung der Duisburger Bevölkerung aus ihrer zerstörten Stadt. Innerhalb weniger Wochen nahm die Wohnbevölkerung Ende 1944 von 280000 auf 225000 Menschen ab, um dann bis Kriegsende auf 141000 zurückzugehen. Gleichzeitig verschärfte sich während des Herbstes 1944 und im Winter 1944/45 in Duisburg die Auseinandersetzungen zwischen der Polizei und einer auf bis zu 140 Mitglieder anschwellenden Gruppe bewaffneter osteuropäischer Zwangsarbeiter. Dieser Konflikt wurde nicht mit Aktenvermerken sondern Schußwaffen geführt, ergriffene Gruppenmitglieder nicht in ein KZ deportiert, sondern an Ort und Stelle ermordet. Da mag es nicht nur für die Gestapo, sondern auch für die Kripo andere Prioritäten gegeben haben als die Fortführung der bisherigen Maßnahmen.²⁰⁸

Der jüngste Vorbeugungshäftling war zum Zeitpunkt seiner Internierung 18, der älteste bereits 72 Jahre alt. 38 Inhaftierte (= 16,2 Prozent) waren weiblich. Laut den offiziellen Klassifizierungen durch die Duisburger Kripo galten 75 Internierte (= 31,9 Prozent) als Berufsverbrecher, 92 (= 39,1 Prozent) als Asoziale, jeweils 23 (= je 9,8 Prozent) als Gewohnheits- bzw. gemeingefährliche Verbrecher. 13 Jugendliche (= 5,5 Prozent), die in ein Jugendschutzlager eingewiesen wurden, bildeten eine besondere Gruppe.

Unter den sog. Gewohnheitsverbrechern befanden sich fünf homosexuelle Männer neben sieben mehrfach rückfällig gewordenen Eigentumsdelinquenten. Zu den Gemeingefährlichen zählten sieben heterosexuelle Sexualdelinquenten, fünf männliche Homosexuelle und sieben Eigentumsdelinquenten. Die offiziellen Kategorien waren demnach zu heterogen zusammengesetzt, als daß sie für eine Analyse der realen Haftgründe tauglich wären. Daher ist es sinnvoll, quer zu den genannten Häftlingskategorien die wichtigsten in den Akten genannten Inhaftierungsgründe zu erfassen. Hierzu wurden für jeden Fall alle von der Kripo bis zur Entscheidung angefertigten Texte ausgewertet. Als quellenkritisches Problem war hierbei zu berücksichtigen, daß die Kriminellen Lebensläufe und offiziellen Begründungen der Haftanordnungen überquellen von Leerformeln und Textbausteinen, denen jeder individuelle Bezug zum jeweiligen Fall fehlt. In der Regel handelt es sich hier um mehr oder weniger wörtliche Zitate aus Erlas-

sen des Reichskriminalpolizeiamtes, die signalisieren sollten, daß die Maßnahme in Einklang mit diesen Vorschriften stand. In jedem Fall war also für die Analyse der individualisierende Argumentationskern herauszuarbeiten, wobei nicht verkannt werden durfte, daß natürlich auch die allgemeinen Topoi in den Hirnen der beteiligten Beamten mitunter entscheidungsfördernd wirksam gewesen sein mögen.

Faßt man all jene Vorbeugungshäftlinge zu einer Kategorie zusammen, die in erster Linie aufgrund früherer, durch materielles Gewinninteresse motivierter Straftaten interniert wurden, so umfaßt diese Gruppe insgesamt 103 Häftlinge (= 43,8 Prozent). Die nächstgrößere Kategorie bildeten 56 (= 23,8 Prozent) primär aufgrund von praktizierter Unlust zur Lohnarbeit inhaftierte Männer, gefolgt von 32 (= 13,6 Prozent) Frauen, die wegen wechselnder Sexualkontakte bzw. Widersetzlichkeit gegenüber den für Prostituierte erlassenen Reglementierungen in ein KZ deportiert wurden. Bemerkenswert ist in den unter der Kategorie asozial rebruzierten Fällen, wie eindeutig sich die Kriminalbeamten in ihrer Wahrnehmung von Devianz durch patriarchale Rollenerwartungen leiten ließen: hier männliche Unlust zu Lohnarbeit, dort weibliches Fehlverhalten auf dem Feld der Sexualität. Weitere Häftlingsgruppen waren 22 (= 9,4 Prozent) männliche Homosexuelle, neun (= 3,8 Prozent) heterosexuelle Sexualdelinquenten sowie 13 (= 5,5 Prozent) Menschen, die unter Spezialerlasse fielen.

In den meisten Entscheidungsprozessen, die zur Deportation eines Menschen in ein KZ führten, wurde allerdings mehr als ein Grund für die Internierung berücksichtigt. Deshalb wurden in einem weiteren Auswertungsschritt auch die nicht als primär zu wertenden Argumente berücksichtigt. Zu diesen zählten Vorstrafen, Rückfallprognose, frühere Ermittlungsprobleme, Arbeitsunlust als Eigenschaft, Wehruntauglichkeit bzw. Wehrunwürdigkeit sowie die Annahme einer genetischen Bedingtheit delinquenten oder devianten Verhaltens.

Die zunächst interessanteste Frage ist die, inwieweit sich das kriminalbiologische Modell des Reichskriminalpolizeiamtes als die Praxis in Duisburg leitend nachweisen läßt. Zur Beantwortung dieser Frage wurde in jeder Akte nach erbbiologischen Argumentationsmustern gesucht, wobei ein restriktiver Maßstab angelegt wurde, was als bewußte Bezugnahme auf das kriminalbiologische Modell angesehen werden könnte. Sehr häufig sind in den Akten Begriffe wie der des ›willensschwachen Charakters‹ oder jener der ›verbrecherischen Neigung‹. Die Verwendung dieser teilweise leerformelartig vorgetragenen Argumente deutet noch nicht per se auf ein dahinter stehendes kriminalbiologisches Denken, sondern entsprang traditionellen kriminalistischen Denk- und Argumentationsschemata. Selbst ein von Paul Werner im Frühjahr 1942 entworfener Erlaß vermerkte, eine kriminelle Neigung könne entweder auf »angeborenen oder erworbenen

Hang«²⁰⁹ zurückzuführen sein, sei also nicht notwendig genetisch bedingt. Von hygienischem bzw. kriminalbiologischem Rassismus kann man aber nur dort sprechen, wo die Klassifikation eines Menschen als unverbesserblich und minderwertig geknüpft war an die Behauptung, diese Merkmale seien auf den genetischen Code des Betroffenen zurückzuführen.

Berücksichtigt wurden daher für eine quantifizierende Analyse nur jene Fälle, in denen entweder direkt von einer Veranlagung gesprochen oder der Betroffene in den Kontext ebenfalls devianter Familienangehöriger gestellt wurde. Derartige Haftgründe wurden in 32 Fällen (= 13,6 Prozent) benannt, am häufigsten 1942, nämlich in 15 von 49 Fällen. Zwischen 1943 und 1945 finden sich kriminalbiologische Argumentationen nur noch in sechs von 103 Fällen, während sie 1940/41 immerhin noch in elf von 82 Fällen benannt worden waren. Unter dem Eindruck der krisenhaften Zuspitzung der Kriegs- und Kriminalitätsentwicklung verlor das kriminalbiologische Modell im praktischen Polizieren vor Ort offensichtlich weitgehend an Relevanz. Insgesamt läßt der Anteil kriminalbiologisch motivierter Deportationen von 13,6 Prozent einen doppelten Schluß zu. Einerseits ist dieser Wert groß genug, um zu belegen, daß die Duisburger Kriminalisten die entsprechende Konzeption des Reichskriminalpolizeiamtes wunschgemäß rezipierten, daß ihnen bewußt war, daß ihnen das kriminalbiologische Modell von ihren Vorgesetzten als Legitimationsrahmen angeboten wurde und daß sie diesen bei Bedarf nutzten. Andererseits ist der Wert zu niedrig, als daß man vom hygienischen Rassismus als von ›dem‹ Leitstern der kriminalpräventiven Praxis sprechen könnte.

Nun könnte man an dieser Stelle einwenden: Da das Grundkonzept des Reichskriminalpolizeiamtes am hygienischen Rassismus ausgerichtet war, bewegten sich die ausgewerteten Texte der lokalen Beamten lediglich auf der Ebene der zusätzlichen Legitimierung von Deportationsentscheidungen, die aufgrund dieser rassenpolitischen Prämissen ohnehin feststanden. Insofern wären diese Texte also ungeeignet, den rassenpolitischen Charakter der Deportationen zu relativieren. Ein solcher Einwand wäre ungeRechtfertigt. Auf anderen Feldern der Rassenpolitik, also der Verfolgung von als Juden, Roma oder Sinti klassifizierten Menschen, lagen den Deportationsentscheidungen von den Zentralstellen formulierte Vorgaben zugrunde, wer als Angehöriger jener Gruppen zu definieren sei. Im Falle von Roma und Sinti nahm z. B. Ritters Forschungsstelle diese rassistischen Klassifikationen vor. Fügten in solchen Fällen lokale Polizeibeamten den Deportationsunterlagen Hinweise auf angeblich deviantes Verhalten der Betroffenen hinzu, so versuchten sie tatsächlich nur nachträglich mit überschüssigen Zusatzargumenten zu legitimieren, was als rassenpolitische Maßnahme ohnehin bereits entschieden war.²¹⁰ Die im Rahmen der vorbegründeten Verbrechensbekämpfung ergangenen Erlasse des Reichskrimi-

nalpolizeiamtes hingegen lieferten den lokalen Beamten derartig eindeutige Vorgaben nicht. Vielmehr war in diesen Erlassen das Kriterium der ›Asozialität‹ derart ausufernd umschrieben worden, daß es den vor Ort tätigen Kriminalbeamten fast jeden Spielraum ließ, Menschen als deportationswürdig zu definieren oder nicht. Auf diesem Felde wurden vor Ort also echte Entscheidungen getroffen, in den entsprechenden Texten tatsächlich in der Regel die für die Deportation ausschlaggebenden Argumente vorgetragen.

Ein Grund für die geringe Relevanz des kriminalbiologischen Modells vor Ort mag darin gelegen haben, daß es sich bei den Entscheidungsträgern in Duisburg um Beamte des unteren bzw. mittleren Dienstes handelte, also um Kriminalisten, deren Berufsauffassung sich fast ausschließlich aus praktischen Erfahrungen im täglichen Umgang mit Straftätern ableitete, und nicht um Vertreter des durch akademische Vorbildung für die Modelle der Kriminalbiologie besonders empfänglichen höheren Dienstes, wie sie in den Führungspositionen des Reichskriminalpolizeiamtes dominierten.

Ein Faktor für die geringe Ausstrahlung des kriminalbiologischen Modells vor Ort könnte auch die Altersstruktur der Kripo gewesen sein. Elisabeth Kohlhaas weist darauf hin, daß die Verjüngung des Gestapopersonals während des Zweiten Weltkrieges – die sich daraus ergab, daß die Staatspolizeistellen das von ihnen in die besetzten Gebiete abkommandierte Personal durch junge SS-Männer ohne jede polizeiliche Vorbildung ersetzten – stark zur »Ideologisierung« und zum »Radikalisierungsprozeß der Gestapo«²¹¹ beigetragen hat. Da bei der Kriminalpolizei reichsweit ein umgekehrter Prozeß verlief – jüngere Beamte wurden abkommandiert und durch reaktivierte Kripo-Pensionäre ersetzt, wodurch das Durchschnittsalter rapide anstieg – könnte man dies im Umkehrschluß der Kohlhaas'schen These für die geringe Durchschlagskraft der rassenbiologischen Ideen der Berliner Zentrale vor Ort mitverantwortlich machen. Da die entsprechenden Personalunterlagen jedoch nicht mehr zur Verfügung stehen, kann das jeweilige Alter der in Duisburg in der Kriminalprävention tätigen Beamten nicht festgestellt werden, und es muß hier bei der Andeutung einer möglichen, aber spekulativen Erklärungsvariante bleiben.

Quantitativ relativ unbedeutend blieben während des gesamten Krieges Haftgründe wie die oppositionelle politische Haltung des Betroffenen oder sein Verstoß gegen Auflagen der planmäßigen Überwachung, die nur in jeweils elf Fällen (= je 4,7 Prozent) eine Rolle spielten. Eine bedeutsame Rolle spielten frühere Ermittlungsprobleme der Kripo mit einem Delinquenten, die sich in 23 Fällen (= 9,8 Prozent) im Entscheidungsprozeß um die Vorbeugungshaft zu seinen Ungunsten auswirkten. 30 Männern

(= 12,8 Prozent) wurde zum Verhängnis, daß sie aufgrund von Untauglichkeit oder Wehrunwürdigkeit nicht eingezogen werden sollten und gleichzeitig aufgrund ihres Vorlebens als Sicherheitsrisiko galten. Die Mehrheit dieser zur Sicherung der Heimatfront Internierten, nämlich 17 Personen, wurde zwischen Januar 1944 und Februar 1945 in Vorbeugungshaft genommen – zumindest in Bezug auf diese Gruppe führte die sich verschlechternde Kriegslage zu einer Verschärfung der kriminalpräventiven Praxis.

Die beiden quantitativ dominanten Haftgründe bildeten einerseits angeblich zu konstatierende Arbeitsunlust, die in insgesamt 82 Fällen (= 34,9 Prozent) die Anordnung von Vorbeugungshaft mitmotivierte, sowie andererseits das Strafregister des Betroffenen. In 178 Fällen (= 75,7 Prozent) lieferten Vorstrafen ein Motiv zur Verhängung von Vorbeugungshaft, gegen 120 Inhaftierte (= 51,1 Prozent) führten die Duisburger Kriminalisten nichts anderes als lediglich ihre Vorstrafen oder die Vorstrafen ergänzt durch eine negative Rückfallprognose ins Feld.

Die entscheidende Bedeutung, die der vorangegangenen Etikettierung eines Menschen seitens der Strafjustiz im kriminalpolizeilichen Entscheidungsprozeß zukam, kommt auch bei der Analyse der Anlässe, die KI (B) im Einzelfall zur Prüfung der Notwendigkeit von Vorbeugungshaft bewegten, zum Vorschein. In 153 Fällen (= 65,1 Prozent) folgte die Verhängung von Vorbeugungshaft unmittelbar auf die Entlassung des Betroffenen aus Strafhaft. Die Betroffenen wurden nach dem Ende ihrer regulären Haftzeit per Gefangenentransport direkt der Duisburger Kripo zugeführt, von wo aus der Weitertransport in ein KZ erfolgte. Von den 153 anlässlich ihrer Entlassung aus Strafhaft in ein KZ Deportierten hatten 45 (= 29,4 Prozent) gerade eine Gefängnisstrafe von weniger als einem Jahr verbüßt, während 34 (= 22,2 Prozent) zuletzt eine Gefängnisstrafe von einem Jahr und mehr erlitten hatten. 74 (= 48,4 Prozent) der in Vorbeugungshaft Überführten hatten Zuchthausstrafen von mindestens einem Jahr hinter sich und hiervon wiederum 39 sogar Inhaftierungen im Zuchthaus von drei und mehr Jahren. Zählt man zu den aus dem Zuchthaus heraus direkt in Vorbeugungshaft Genommenen noch jene zwölf Personen, deren letzte Strafe eine Verurteilung zu Zuchthaus gewesen war, die aber nicht direkt danach in Vorbeugungshaft kamen, so bildeten die ehemaligen Zuchthausgefangenen mit insgesamt 86 Personen (= 36,2 Prozent aller Vorbeugungshäftlinge) eine relativ große Gruppe. Anders gesagt: Ein Großteil der von der Duisburger Kripo während des Krieges in Vorbeugungshaft genommenen Menschen war zuvor von der Justiz als schwerkriminell stigmatisiert worden und entsprach der Heindl'schen Vorstellung der alten Zuchthäusler als Sicherheitsrisiko im Krieg.

In 51 Fällen (= 21,7 Prozent) war die Initiative zur Anordnung von Vorbeugungshaft nicht von der Kripo selbst, sondern von anderen Instanzen

sozialer Kontrolle ausgegangen, die sich in der Regel der kriminalpolizeilichen Hilfe bedienten, um einen lästigen Kunden ins KZ abzuschieben. Auch hier spielte die Justiz die bedeutendste Rolle – 14 Menschen wanderten in Vorbeugungshaft, weil die Strafvollzugsanstalten, in denen sie einsaßen und aus denen sie bald entlassen werden sollten, um die Verhängung der Maßnahme gebeten hatten. In zwölf Fällen meldete das Duisburger Gesundheitsamt der Prostitution nachgehende Frauen zwecks Deportation in ein KZ; in zehn Fällen entledigte sich das städtische Wohlfahrts-, in sechs Fällen das Arbeitsamt und in vier Fällen das Jugendamt lästiger Kunden. Fünfmal griff die Duisburger Gestapo auf die Hilfe ihrer Kollegen von der Kripo zurück.

Vergleicht man das in den Zahlen ablesbare Schicksal von Berufsdelinquenten und ›Asozialen‹ so gelangt man zu einem zunächst verblüffenden Ergebnis. Während in den insgesamt 132 Fällen, die als Berufsdelinquenten klassifizierte Menschen betrafen, in immerhin 57 Fällen (=43,2 Prozent) die gegenüber der Vorbeugungshaft mildere Maßnahme der planmäßigen Überwachung eingesetzt wurde, fand dieses Mittel lediglich in zwölf von 104 Fällen (=11,5 Prozent) ›asozialer‹ Personen Anwendung. Die aus kriminalistischer Sicht eigentlich harmlosere Gruppe der ›Asozialen‹ wurde demnach mit härteren Mitteln bekämpft als die vermeintlichen Berufsdelinquenten. Vier Gründe scheinen hierfür verantwortlich zu sein. Erstens hatte bereits der Grunderlaß vom 14. Dezember 1937 planmäßige Überwachung gegen ›Asoziale‹ ausdrücklich zur Ausnahme erklärt. Zweitens wurden vermeintliche Berufsdelinquenten im Rahmen der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung aufgrund teilweise bereits lange zurückliegender Straftaten ohne Rücksicht auf ihre aktuelle soziale Anpassungsbereitschaft überprüft. Als resozialisiert geltende Delinquenten wurden dann lediglich in die Überwachung einbezogen. Demgegenüber gerieten ›Asoziale‹ nur dadurch ins Blickfeld von KI (B), daß ihr gegenwärtiges Verhalten von der Kripo selbst bzw. anderen Instanzen als deviant definiert wurde, daß also der Handlungsbedarf aus Kriposicht akut gegeben zu sein schien. Drittens besaß die Duisburger Kripo über Berufsdelinquenten aufgrund von deren krimineller Karriere von vornherein jeweils ein wesentlich größeres Datenmaterial als über z. B. vom Wohlfahrtsamt als arbeitsunlustig gemeldete Menschen. Zudem war ein Teil der Berufsdelinquenten aufgrund seines Vorlebens den mit der alltäglichen Überwachung beauftragten Beamten der Fachkommissariate und Kriminalreviere auch persönlich bereits bekannt.²¹² In der Praxis war folglich die planmäßige Überwachung von Berufsdelinquenten leichter effektiv durchzuführen als bei den meisten ›Asozialen‹. Und viertens wandelte sich unter Kriegsbedingungen das, was den Kriminalisten die aktuellen Bedürfnisse praktischen Polizierens zu sein schienen. Die terroristische Aufrechterhaltung der Arbeitsdisziplin und die

Durchsetzung der staatlichen Kontrolle und Reglementierung der Prostitution wurden zu primären Anliegen der Beamten vor Ort, die Vorbeugungshaft zu ihrem bevorzugten Zwangsmittel.

Insgesamt deuten die vorgetragenen Daten darauf hin, daß die in Duisburg mit der konkreten Umsetzung der Kriminalprävention beauftragten Beamten ihre Aufgabe während des Krieges weniger darin sahen, eine kriminalbiologische Theorie mit dem visionären Ziel umfassender Eliminierung von Kriminalität und Devianz in Praxis zu übersetzen, als vielmehr darin, das ihnen zur Verfügung stehende terroristische Instrumentarium pragmatisch zur Absicherung der Heimatfront einzusetzen. Daß die Realität der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung für die Betroffenen durch diesen Pragmatismus keineswegs weniger brutal, ja in einer Vielzahl von Fällen tödlich wurde, werden die folgenden Abschnitte über die wichtigsten Gruppen zeigen.

Berufsverbrecher, Wehrunwürdige und Hühnerdiebe

Gegenüber den klassischen Opfern kriminalpolizeilicher Prävention, also den Berufsdelinquenten sowie den meist als asozial kategorisierten Zuhältern, veränderte sich die Duisburger kriminalpräventive Praxis mit Kriegsausbruch nur insofern, als sie systematischer wurde, d. h. die Betroffenen lückenloser erfaßte. Die Kriterien, die zur Inhaftierung oder Überwachung eines solchen Delinquenten führten, blieben im Kern zunächst jene, die auch vor dem 1. September 1939 gültig gewesen waren: Vorstrafen und Rückfallprognose, Integration in subkulturelle Strukturen, Probleme in früheren Ermittlungsverfahren und Verweigerung der Kooperation mit der Kripo.

Der Vorwurf der Integration in die Duisburger Verbrecherwelt spielte zwar bezogen auf das Gesamtmaterial quantitativ keine überragende Rolle (14 Fälle = 6,0 Prozent der Vorbeugungshäftlinge), wurde jedoch gerade gegen als Berufsdelinquenten oder Zuhälter definierte Personen relativ häufig ins Feld geführt. So nahm die Kripo am 21. Juni 1940 den zuvor viermal wegen Diebstahls vorbestraften Theodor W. als Berufsdelinquenten in Vorbeugungshaft, weil er nach der Entlassung aus Strafhaft sofort wieder »Anschluß an Rechtsbrecher, die ihm aus seiner früheren Einbrechertätigkeit bekannt waren«, gesucht und zudem »selbst heute noch den Kriminalbeamten gegenüber ein äußerst freches und herausforderndes Benehmen an den Tag«²¹³ gelegt haben soll. Robert F. wurde in der am 11. Juli 1944 angeordneten planmäßigen Überwachung die Auflage erteilt, den Umgang »mit Personen, von denen bekannt« sei, »daß sie zu strafbaren

Handlungen neigen«²¹⁴ würden, zu meiden. Dem wegen Zuhälterei vorbestraften Karl J. verbot die Kripo am 21. Mai 1943, »Verkehr mit Dirnen zu pflegen oder sich in Kreisen der Zuhälter zu bewegen«.²¹⁵

Das Zuhältermilieu, dessen Bekämpfung ja bereits zuvor einen Schwerpunkt der kriminalpräventiven Praxis in Duisburg gebildet hatte, bedachte KI (B) auch während des Krieges mit besonderer Aufmerksamkeit. Den wegen Zuhälterei vorbestraften Julius S. hielten die Ermittler zwar für resozialisiert, verhängten jedoch am 2. November 1942 planmäßige Überwachung, weil S. »nach seiner Tagesarbeit zuviel Freizeit« habe, wodurch er »in den Abendstunden wieder zum Wirtshausbesuch« neige »und hier, wenn auch ungewollt, den Umgang mit Dirnen und Zuhältern«²¹⁶ fände. Ein Mann, der im Mai 1943 in einem Duisburger Bordell wohnte und Botengänge für die Frauen erledigte, wurde allein aus diesem Grund in Vorbeugungshaft genommen.²¹⁷ Im Fall des im Oktober 1940 unter planmäßige Überwachung gestellten Johannes Ba. argumentierte die Kripo, sein Umgang in »Dirnen- und Zuhälterkreisen beweise[n] eindeutig, daß er sich bewußt und gewollt von der Volksgemeinschaft losgesagt«²¹⁸ habe. Gegen ihnen als Zuhälter verdächtige Männer aktivierten die Kriminalisten an Beweismangel gescheiterte frühere Ermittlungsverfahren. Aus Vermutungen wurden Beweise wie im Fall des Peter B., der im Dezember 1943 in Vorbeugungshaft genommen wurde mit dem Argument: »Der oftmals ausgesprochene Verdacht der Zuhälterei [...] bestätigt [...] die Annahme, daß B. gewillt ist, den Weg des Rechtsbrechers weiter zu beschreiten. Demgemäß hat er als Berufsverbrecher zu gelten«.²¹⁹

Daß die Beamten der Duisburger Kripo bis Mitte 1944 kriminalpräventive Maßnahmen mit der Notwendigkeit, die klassischen Verdächtigenmilieus und -subkulturen zu zersetzen, motivierten, läßt im übrigen darauf schließen, daß diese Strukturen in Duisburg trotz des harten Verfolgungsdrucks bis zum Ende des NS-Regimes nie völlig zerstört werden konnten.

Analysiert man die zentralen, von den Beamten von KI (B) als Textbausteine zur Begründung kriminalpräventiver Maßnahmen gegen Berufsdelinquenten verwendeten Argumente, so zeigt sich, daß diese auf die Heindl'schen Kriterien zur Identifizierung dieser Delinquenten abhoben. Aufgeführt wurden Vorstrafenlisten kombiniert mit der Annahme, die Betroffenen seien durch den Strafvollzug nicht resozialisierbar und ihre kriminelle Biographie unumkehrbar. Gegen den mehrmals wegen Diebstahl und Hehlerei verurteilten Karl H. sprach sein Strafregister aus Sicht des Kriminalassistenten Alten 1942 bereits Bände: »Die Anzahl und Höhe seiner Vorstrafen stempeln ihn zu einem Berufsverbrecher. Fast alle von ihm begangenen Straftaten waren auf Gewinnsucht gerichtet und dienten dem Zweck, aus dem Erlös seinen Lebensunterhalt zu bestreiten«.²²⁰

Die aus Erlassen des Reichskriminalpolizeiamtes stammenden Stich-

worte ›Zahl und Höhe der Vorstrafen‹, ›Gewinnsucht‹ und ›Bestreiten des Lebensunterhaltes‹ wurden ergänzt durch den Hinweis auf die angebliche Unzugänglichkeit für die Resozialisierungsangebote des Strafvollzuges. Gegen den inzwischen 50jährigen Heinrich B. führte der Kriminaloberassistent Seifert 1940 eine von diesem mit 14 Jahren erlittene erste Vorstrafe ins Feld: »Statt sich nun diese Bestrafung als Warnung dienen zu lassen, beging er weiterhin Straftat auf Straftat, so daß sein bisheriger Lebenslauf einer fast ununterbrochenen Kette von Straftaten gleicht.«²²¹ Lebensläufe wurden auf Strafregister reduziert und als Einbahnstraßen interpretiert, so wie im Fall des am 11. September 1943 in Vorbeugungshaft genommenen Wilhelm B.: »Einmal den Weg des Rechtsbruches beschritten, vermag sich B. aus eigenem Antrieb nicht eines gesetzmäßigen Lebens zu befleißigen.«²²²

Die Barbarisierung des Strafvollzuges nach 1933 – z. B. in den Strafgefängnissen des Emslandes – diente, da die Duisburger Kriminalbeamten unter Resozialisierung nicht die Auflösung kriminogener Konfliktlagen, sondern erfolgreiche Abschreckung verstanden, quasi als Experiment zum Nachweis der tatsächlichen Unverbesserlichkeit von Berufsdelinquenten. Wer, wie der am 18. November 1940 unter planmäßige Überwachung gestellte Alfred L., seine kriminelle Identität selbst unter den Bedingungen dieses Terrors gewahrt hatte, mußte eine Gefahr für die innere Sicherheit bilden. »Selbst die nach der natsoz. Machtübernahme unter dem modernen Strafvollzug verbüßten Freiheitsstrafen blieben ohne nachhaltigen Eindruck. Einmal den Weg des Berufsverbrechens beschritten, vermag sich L. nicht mehr zu lösen.«²²³

In den meisten jener Fälle, in denen die Duisburger Beamten das kriminalbiologische Modell ihrer Vorgesetzten aus dem Reichskriminalpolizeiamt adaptierten, diente die angebliche Veranlagung eines Delinquenten der Erklärung dieser Unempfindlichkeit für die Abschreckungsfunktion von Strafe. Den oben erwähnten Karl H. hielten sie beispielsweise in diesem Zusammenhang für einen »willensschwachen Menschen, der nach seiner Veranlagung immer wieder straffällig werden«²²⁴ müsse.

Vom Herbst 1942 an gewannen in der Beurteilung von Berufsdelinquenten durch die Duisburger Kriminalpolizei neben den genannten klassischen die vom Reichskriminalpolizeiamt mit den Erlassen dieses Jahres vorgegebenen Kriterien an Bedeutung, was in der Folge zu einer wesentlichen Verschärfung der Kriminalprävention im Sinne einer Ausdehnung auf bislang nicht berücksichtigte Menschen führte. Am Beginn dieser Entwicklung stand eine von der Kripostelle Essen initiierte Sonderaktion.

In acht Akten des Duisburger Bestandes findet sich ein bis auf die Personalien des Betroffenen wortgleiches Schreiben der Kripostelle Essen vom 29. September 1942, das die Absicht zum Ausdruck brachte, gegen den Benannten Vorbeugungshaft anzuordnen und die Duisburger Kriminalisten

»um Übersendung der Unterlagen«²²⁵ bat. In allen Fällen handelte es sich um Männer, die in der Vergangenheit wegen gewerbsmäßiger Eigentumsdelikte oder Zuhälterei zu Zuchthausstrafen zwischen zwei und achteinhalb Jahren verurteilt worden waren, sich inzwischen jedoch wieder – teilweise seit Jahren – auf freiem Fuß befanden. Alle Betroffenen waren wegen ihrer Vorstrafen wohl wehrunwürdig (obwohl dies in den Akten zu diesem Zeitpunkt noch keine Rolle spielte) und standen unter Polizeiaufsicht gemäß §§ 38 und 39 StGB, d. h. die Gerichte hatten der Polizei im jeweiligen Urteil Vollmacht erteilt, Aufenthaltsbeschränkungen und Meldeauflagen zu erteilen.

Die Beamten von K I (B) scheinen in der Essener Initiative, die als Umsetzung des RKPA-Wunsches nach Verschärfung der Kriminalprävention gegen alte Zuchthäusler gedacht gewesen sein dürfte, eine Kritik an ihrer bisherigen Praxis gesehen zu haben. Schließlich hätten sie als im direkten Kontakt mit den Benannten befindliche Ermittler selbst bereits früher Maßnahmen einleiten können, wenn nun die Essener Kollegen allein aufgrund ihrer Karteien die Notwendigkeit von Vorbeugungshaft zu sehen glaubten. Jedenfalls widersprach die Duisburger Kripo mit zwischen dem 9. und 12. Oktober abgefaßten Schreiben in jedem Einzelfall dem Essener Vorhaben und erreichte in einer »mündlichen Besprechung« bei der Kripostelle am 29. Oktober 1942, daß statt Vorbeugungshaft nur acht planmäßige Überwachungen angeordnet wurden, wobei allerdings – und hier wurde der RKPA-Erlass vom Juli 1942 ausdrücklich als Bezugspunkt benannt – »bei Erteilung von Auflagen die schärfsten Maßnahmen anzuwenden«²²⁶ waren. Nachteil der Polizeiaufsicht gegenüber der planmäßigen Überwachung war aus Sicht der Kripo, daß zu ihrer Durchsetzung im wesentlichen nur justizielle Druckmittel wie etwa Geldbußen zur Verfügung standen. Polizeiaufsicht biete »nicht die notwendige Handhabe«²²⁷ gegen die Betroffenen, vermerkte Kriminalobersekretär Helten. Von der Anordnung planmäßiger Überwachung versprach man sich dank der hinter ihr stehenden Drohung mit KZ-Haft eine größere sozialdisziplinierende Wirkung.

Die Stellungnahmen von K I (B) zugunsten einer mildereren Behandlung der acht Vorbestraften versuchten der in der Essener Initiative enthaltenen Kritik an der bisherigen Duisburger Zurückhaltung die Spitze zu nehmen, indem sie die Betroffenen für resozialisiert erklärten. So widersprach das Schreiben zum Fall des bis 1939 viereinhalb Jahre wegen gewerbsmäßiger Hehlerei im Zuchthaus inhaftiert gewesenen Franz Sch. an die Kripostelle Essen vom 12. Oktober 1942 der geplanten Vorbeugungshaft mit dem Argument, Sch. habe sich in Strafhaft ebenso gut geführt wie in den vergangenen drei Jahren der Freiheit. Zudem habe er sich wegen geistiger Schwäche sterilisieren lassen und sei ein »williger und fleißiger Arbeiter«, zeige ergo »den Willen [...], wieder ein vollwertiges Glied der Volksgemeinschaft«²²⁸

zu werden. Gute Führung während der Strafhaft sowie nach der Haftentlassung dokumentierte Arbeitsbereitschaft wurden generell in der Duisburger Praxis als Indikatoren von doch noch möglicher Resozialisierung gewertet und spielten als Motive dort häufig die herausragende Rolle, wo die Kripo sich statt für Vorbeugungshaft nur für planmäßige Überwachung entschied.²²⁹ Der Überwachung kam dann die Funktion eines die Sozialdisziplinierung stabilisierenden Druckmittels zu – sie könne bei einem Delinquenten »zur Festigung seines Charakters beitragen und ihn zu einem gesetzmäßigen Leben anhalten«, ²³⁰ meinte Helten im März 1941 und konstatierte im Mai desselben Jahres in einem anderen Fall den Erfolg der Überwachung mit den Worten, der Betroffene zeige sich »willig und gefügig«. ²³¹

Trotz der anlässlich der Initiative der Kripostelle Essen im Herbst 1942 noch zu beobachtenden Zurückhaltung der Duisburger Kriminalpolizei markiert diese Aktion den Wendepunkt hin zu einer Eskalation der Vorbeugungspraxis. Die quantitative Analyse hat gezeigt, daß einerseits die Anzahl durchgeführter KZ-Deportationen im zweiten Halbjahr 1942 und ersten Halbjahr 1943 kulminierte und daß andererseits die Verfolgung der wehrunwürdigen bzw. -untauglichen Vorbestraften 1944/45 ihren Höhepunkt erreichte. Wurden solche Menschen auch nur geringfügig rückfällig, drohte ihnen aufgrund des RKPA-Erlasses vom 21. Juli 1942 Vorbeugungshaft. Fehlende einschlägige Vorstrafen wurden durch allgemeine sicherheitspolizeiliche Erwägungen kompensiert. So im Fall des am 9. Juni 1943 in Vorbeugungshaft genommenen Aloysius T., dessen Strafregister zwar nur eine einzige erhebliche Bestrafung (zweieinhalb Jahre Zuchthaus wegen Einbrüchen) auswies, der gleichwohl aber aufgrund seiner Wehrunwürdigkeit als »Berufsverbrecher« ²³² klassifiziert wurde.

Der wegen Verstümmelung einer Hand wehruntaugliche Peter B. war zuletzt 1927 mit einer ernsthaften Straftat aufgefallen (damalige Strafe: ein Jahr Zuchthaus wegen Einbruchs), galt der Duisburger Kripo aber 1943 weiterhin »als Berufsverbrecher«, ²³³ obwohl sein Strafregister nach 1927 lediglich Strafen wegen Fahrens ohne Führerschein (1937, fünf Tage Haft) und fahrlässiger Körperverletzung (1940, zwei Wochen Haft) aufwies. Nachdem er am 30. April 1943 wegen Unterschlagung zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt worden war, reaktivierte die Kripo nicht beweisbare Zuhältereiverdächtigungen, aus denen sie eine »moralisch niedrige Gesinnung« B.s ableitete, die ihn »in der gegenwärtigen Zeit« zu einer »Zersetzungsgefahr« mache. »Es kann die Belassung auf freiem Fuß schon aus sicherheitspolizeilichen Gründen nicht verantwortet werden«, ²³⁴ lautete die Schlußfolgerung, die nach Ende der Strafhaft am 14. Dezember 1943 zur Deportation nach Buchenwald führte.

Den vom Reichskriminalpolizeiamt im Erlaß vom 21. Juli 1942 einge-

fürten Begriff der ›Zersetzung‹ verstanden die Beamten der Duisburger Kriminalpolizei eindeutig im nationalsozialistischen Sinne, sie waren durchaus nicht unpolitisch. Die Deportation des wehrunwürdigen Rückfallbetrügers Gerhard A. schlugen sie der Kripostelle Essen am 18. Dezember 1943 vor, weil dieser sich in einem Privatbrief nach den schweren Fliegerangriffen des Frühjahrs 1943 über unzureichende Luftschutzmaßnahmen beschwert und geschrieben hatte: »Ich wünsche nur, die Tommies kämen noch heute Nacht und machten so gründliche Wirtschaft, daß einem hier ein längerer Aufenthalt nicht mehr zugemutet werden kann. Dann würde ich soweit fahren, daß mich keine Macht der Erde zurückholen kann.«²³⁵

Da selbst die von den Kripokollegen sofort informierte Duisburger Gestapo meinte, A.s Äußerungen reichten für eine Verurteilung nicht aus, befürwortete K I (B) Vorbeugungshaft mit dem Argument, A.s Worte zeigten »seine gewissenlose Einstellung zur Volksgemeinschaft« und ließen erkennen, »wie wenig ihn der vom deutschen Volk geführte Existenzkampf schert«.²³⁶ Am 21. Februar 1944 wurde A. nach Buchenwald deportiert. Ebenfalls Anfang 1944 half die Kripo den Gestapokollegen aus der Verlegenheit, als deren Versuch, den Mathias M. wegen defätistischer Äußerungen (er hatte nach den schweren Bombenangriffen im Mai 1943 auf offener Straße verkündet, in drei Wochen breche eine Revolution aus) vor das Sondergericht zu zerren, an einem ärztlichen Gutachten, das M. als aufgrund von Intelligenzdefiziten unzurechnungsfähig bezeichnet hatte, gescheitert war. Während sich Kriminalobersekretär Helten, von der Duisburger Gestapo um Vorbeugungshaft gegen M. gebeten, bemerkenswerterweise sträubte und der Kripostelle Essen am 12. Februar 1944 mitteilte, eine Internierung könne »von hier [...] nicht ausreichend begründet werden«,²³⁷ da M. nicht vorbestraft sei, ordnete die Kripostelle Essen am 12. März 1944 dennoch Vorbeugungshaft gegen ihn an, da M. wehruntauglich sei und es nicht angehe, daß er »zersetzend in der Heimat wirken«²³⁸ würde. Helten legte hier wie in anderen Fällen offenbar Wert darauf, daß von ihm zu verfolgende Personen zumindest durch kleinere unpolitische Straftaten als Teile der regulären Kripo-Kundschaft ausgewiesen waren, während die vorgesetzten Essener Beamten auch rein politische Motive für die Verhängung von Vorbeugungshaft akzeptierten.

Als bevölkerungspolitische Zersetzungsgefahr galten wegen Hilfe zur Abtreibung vorbestrafte Menschen wie Henriette W., die 1943 im Anschluß an eine dreieinhalbjährige Zuchthausstrafe wegen gewerbsmäßiger Abtreibung in Vorbeugungshaft genommen wurde. Ihr wurde vorgehalten, sie bilde »im Falle ihrer Freilassung eine sehr große Gefahr für den Fortbestand des Volkes«. Angesichts des Bedrohungspotentials, das die Kriminalisten W. zuschrieben, wurde sie im August 1943 nach Auschwitz deportiert, obwohl die schon 57jährige Frau nach Feststellung des Duis-

burger Polizeiarztes weder arbeits- noch lagerfähig war, eben »um jede weitere Gefährdung des Fortbestandes des Volkes zu unterbinden«. ²³⁹ Am 5. Mai 1944 kam W. in Auschwitz zu Tode.

Gemessen an der Zahl von KZ-Deportationen sank die Intensität der kriminalpräventiven Arbeit der Duisburger Kripo zwar seit Mitte 1943, gleichzeitig ist jedoch eine qualitative Eskalation erkennbar. Es wurden nun auch Menschen als Berufsverbrecher klassifiziert und unter Überwachung gestellt bzw. in Vorbeugungshaft genommen, deren dokumentierte Biographien kaum noch eine Ähnlichkeit mit Heindls Typus ›Berufsverbrecher‹ aufwiesen. Das Heindl für die Feststellung der Gewerbsmäßigkeit von Kriminalität entscheidend erscheinende Kriterium des raschen Rückfalls beispielsweise verlor sich völlig. Als Berufsdelinquent galt 1944 nun auch der Bergmann August H., der in der gesellschaftlichen Krise zwischen 1919 und 1924 acht Vorstrafen wegen Eigentumsdelikten erlitten hatte, um dann erst im Herbst 1943 erneut wegen schweren Diebstahls verurteilt und nach Haftentlassung am 28. August 1944 unter planmäßige Überwachung gestellt zu werden. ²⁴⁰ Immerhin zwölf Jahre straffreies Leben hatte der Schneider Franz O. hinter sich, bevor er zunächst am 31. Mai 1943 vom Amtsgericht Duisburg zu sechs Monaten Haft wegen Unterschlagung verurteilt und dann am 16. September 1943 als »Berufsverbrecher übelster Sorte« ²⁴¹ in Vorbeugungshaft verschleppt wurde.

Die Kategorie des ›Berufsverbrechers‹ wurde immer stärker ihres ursprünglichen Sinnes entleert, um von der Kripo definierten Bedürfnissen des praktischen Polizierens unter Kriegsbedingungen gerecht werden zu können. Das Strafregister des Metzgers Wilhelm B. etwa verzeichnete nach vorangegangener Eigentumsdelinquenz zwar zwischen 1928 und 1941 keinerlei einschlägige Urteile, nachdem er jedoch vom Düsseldorfer Sondergericht wegen Schwarzschlachtens verurteilt worden war, nahm ihn die Duisburger Kripo im Anschluß an die Strafhaft am 11. September 1943 als angeblichen Berufsdelinquenten in Vorbeugungshaft. Natürlich behaupteten die Kriminalisten nicht ernsthaft, B. habe Kriminalität als Beruf betrieben. Sie begründeten seine Klassifizierung als Berufsverbrecher vielmehr ganz offen damit, daß sie ihnen die Handhabe biete, die aus ihrer Sicht notwendige Verschärfung der Repression noch über die ohnehin schon drakonische Rechtsprechung des Sondergerichts hinaus zu gewährleisten: Schwarzschlachten sei ein »besonderes Verbrechen gegenüber der Volksgemeinschaft«, das aus Sicht von B. »einzig und allein darauf gerichtet war, den Lebensunterhalt für sich und seine Familie besser zu gestalten« und das »nach dem gesunden Volksempfinden nicht scharf genug geahndet werden« ²⁴² könne. Mit anderen Worten: mittels der Hilfskonstruktion ›Berufsverbrecher‹ korrigierte die Kripo ein ihr zu mildes Sondergerichtsurteil.

Die letzte in Duisburg angeordnete planmäßige Überwachung markiert sinnfällig den Endpunkt der Entleerung der Kategorie »Berufsverbrecher«. Drei Verurteilungen von 1929 (acht Monate Haft), 1939 (drei Monate Gefängnis) und 1944 (sechs Monate Haft), ergangen jeweils wegen des Diebstahls von Kaninchen und Hühnern, sollten den Invaliden Nikodemus W. »als Berufsverbrecher«²⁴³ charakterisieren. Bei Geldschrankknackern hatte man begonnen, nun war die Kripo bei Hühnerdieben angelangt. Wäre er nicht zu 80 Prozent kriegsbeschädigt gewesen, W. wäre vermutlich noch in ein KZ deportiert worden. So begnügte sich die Kriminalpolizei am 8. Februar 1945 damit, ihn unter planmäßige Überwachung zu stellen.

»Müßiggänger haben keinen Platz in der Volksgemeinschaft«

Unter den 56 primär wegen angeblicher oder tatsächlicher Unlust zu fester Erwerbsarbeit in Vorbeugungshaft genommenen Männern sind zwei Gruppen erkennbar. Erstens sozial voll integrierte und von den Maßnahmen des NS-Regimes zur Kontrolle des Arbeitsmarktes erfaßte Lohnarbeiter, die sich dem während des Krieges steigenden Leistungsdruck durch zeitweises Fernbleiben vom Arbeitsplatz zu entziehen versuchten. Und zweitens Menschen, die sich in einer sich desintegrierenden Gesellschaft in Nischen einzurichten und der Erfassung und Kontrolle zu entziehen suchten, indem sie eine Lebensform der Straße wählten.

Über die Motive der Angehörigen der ersten Gruppe erfährt man in den Vorbeugungsakten bemerkenswert wenig, offensichtlich interessierten sie die Beamten kaum. Sie nahmen Unlust zu Lohnarbeit nicht als Reaktion auf die konkreten Zwänge industrieller Arbeit unter den Bedingungen des Krieges – in mehreren Fällen entzogen sich die Betroffenen vom Arbeitsamt ausgesprochenen Dienstverpflichtungen auf Arbeitsplätze in Bergbau und Stahlindustrie – wahr, sondern werteten sie moralisch als »Hang zum Bummeln«²⁴⁴ oder fehlendes »Verständnis für die Notwendigkeit geregelter Arbeit«.²⁴⁵ Bei wegen Eigentumsdelinquenz Vorbestraften deuteten die Kriminalisten zudem Unlust zu Lohnarbeit als Indiz für den Willen zum Rückfall. Über den Arbeiter Johann G. mutmaßte Kriminalsekretär Helten ohne jeden Beleg Anfang Mai 1941: »Seit dem 7.4.41 geht er keinerlei Arbeit nach, wahrscheinlich schlägt er sich mit dem Gedanken, seinen Lebensunterhalt aus dem Erlös etwaiger Diebstähle zu bestreiten«.²⁴⁶

Nur selten fanden die rationalen Beweggründe für Arbeitsverweigerung ihren Niederschlag in den Akten wie im Fall des Zecharbeiters Wenzel V., der bei seiner Festnahme am 30. Oktober 1942 von sich aus erklärte:

»Ich gehe nicht arbeiten, ich will mehr verdienen.«²⁴⁷ Angesichts der Unmöglichkeit zu freier Organisation zum Zwecke der kollektiven Interessenvertretung mußte es notwendig zu einer steigenden Zahl von Versuchen der individuellen Interessendurchsetzung kommen. Die in den Akten vermerkten Tatbestände vom regelmäßigen Einlegen von Feierschichten bis zur völligen Entfernung vom zwangsweise zugewiesenen Arbeitsplatz sind als solche individuellen Strategien zur Durchsetzung konkreter Interessen zu interpretieren.

In der Unterdrückung solcher individuellen Interessenwahrnehmung betätigten sich während des Krieges mehrere Instanzen parallel. Arbeits- und Wohlfahrtsämter versuchten sich in Zwangsmaßnahmen, die flankiert wurden durch Strafverfahren der Justiz wegen des neugeschaffenen Deliktes Arbeitsvertragsbruch und den Terror der Gestapo, als dessen wichtigstes Mittel die (auf maximal 56 Tage) befristete Verschleppung Arbeitsunwilliger in die sog. Arbeitserziehungslager diente. Das Eingreifen der Kriminalpolizei stand in Duisburg meist am Ende einer längeren Geschichte von Disziplinierungsversuchen, die Vorbeugungshaft erfüllte die Funktion einer ultima ratio. Für die von ihr Betroffenen gab es in der Regel kein Zurück mehr, sie waren zu Sklavenarbeit und Tod im KZ bestimmt: »Müßiggänger haben keinen Platz in der Volksgemeinschaft«,²⁴⁸ hieß es bereits 1940 in einem Vorbeugungshaftbefehl. Gleichzeitig sollte ihre Verhängung gegen einzelne die Arbeitsdisziplin vieler terroristisch stabilisieren. Die 1944 gegen den Bergmann Gustav F. angeordnete Vorbeugungshaft wurde u. a. damit motiviert, daß sein »Verhalten [...] zersetzend auf die Gefolgschaft«,²⁴⁹ d. h. seine Kollegen, gewirkt habe. Der Arbeitgeber des am 18. Oktober 1941 in Vorbeugungshaft genommenen Hans D. hatte auf Nachfrage der Kripo »trotz des bestehenden Mangels an Arbeitskräften gegen eine Wegnahme des D. nichts einzuwenden, weil dessen Verhalten nur ansteckend für die anderen Arbeiter«²⁵⁰ sei.

Warum nur in einem einzigen der untersuchten Fälle die Initiative zur Internierung eines Arbeitsunlustigen direkt vom Arbeitgeber ausging, ist im obigen Zitat bereits abzulesen. Der Arbeitskräftemangel ließ Arbeitgeber den mit der Deportation eines Beschäftigten ja immer auch verbundenen Verlust einer – wenn auch unzuverlässigen – Arbeitskraft scheuen. Dagegen beantragten sowohl das Duisburger Wohlfahrts- als auch das Arbeitsamt in mehreren Fällen bei der Kripo die Deportation ihnen als arbeitsunlustig aufgefallener Menschen, gegen die aus ihrer Sicht die milderen Disziplinierungsmittel versagt hatten. Als kommunalen bzw. staatlichen Institutionen scheint ihnen die generalpräventive Wirkung der Internierung einzelner Arbeitsunwilliger wichtiger gewesen zu sein als der Verlust einer Arbeitskraft für den entsprechenden Betrieb. Der Bergmann Wilhelm H. war 1942/43 »wiederholt pflichtwidrig der Arbeit ferngeblieben«²⁵¹

und hatte deshalb bereits 21 Tage Gestapohaft sowie eine sechswöchige Internierung im Arbeitserziehungslager Recklinghausen erlitten, bevor sich die Arbeitsverwaltung am 18. März 1943 an die Duisburger Kripo wandte: »Da der Beschuldigte [sic !] durch sein Verhalten in grober Weise gegen die Betriebs- und Volksgemeinschaft verstößt und seinen Arbeitskameraden ein schlechtes Beispiel gibt, beantrage ich [...] H. als asoziales Element in Vorbeugungshaft zu nehmen und seine Überführung in ein *Konzentrationslager* zu veranlassen.«²⁵²

Eine ähnliche Vorgeschichte wie der am 31. Mai 1943 nach Sachsenhausen deportierte H. hatte der am 9. Juni 1943 in Vorbeugungshaft genommene Bergmann Herbert Z., der seit 1939 auf einer Schachtanlage beschäftigt gewesen war und über den die Kripo vermerkte: »In dieser Arbeitsstelle hat er durch fortgesetztes willkürliches Feiern zu Klagen Anlaß gegeben. Oftmalige Ermahnungen und Verwarnungen [...] haben den Müßiggänger nicht beeinflussen können, ja nicht einmal die zweimalige Unterbringung in einem Arbeitserziehungslager [...] brachte den erhofften Erfolg. [...] Das Amtsgericht Ruhrort verhängte am 9. 11. 1942 eine Freiheitsstrafe von 4 Monaten Gefgs.«²⁵³ Zu diesem Zeitpunkt hatte das Wohlfahrtsamt, das Z.s Frau und fünf Kinder zeitweise mit Zahlungen unterstützt hatte, diesen der Kripo bereits als »Bummelant und Faulenzer«²⁵⁴ gemeldet. Nach Strafverbüßung nahm K I (B) ihn daraufhin in Vorbeugungshaft, da man vermutete, Z. werde »mit großer Wahrscheinlichkeit sein asoziales Leben fortsetzen«.²⁵⁵

In mindestens sechs Fällen war der Vorbeugungshaft eine ein- oder sogar zweimalige Inhaftierung des Betreffenden in einem Arbeitserziehungslager der Gestapo vorangegangen, die – ähnlich dem modernen Strafvollzug für Berufsdelinquenten – aus Sicht der Kriminalisten den letzten Test auf die Erzwingbarkeit von Wohlverhalten darstellte. Den Bernhard N. deportierte die Kripo 1941 nach Dachau, nachdem ihn das Duisburger Wohlfahrtsamt wegen seiner Äußerung, »daß es ihm im Arbeitszwangslager gut gefallen hätte«,²⁵⁶ denunziert hatte. Im Fall des Hans D. wollte sie im selben Jahr vor Verhängung der Vorbeugungshaft erst noch prüfen, »ob nicht die kurzfristige Unterbringung in einem Arbeitszwangslager durch die Inanspruchnahme der Geheimen Staatspolizei« zur »Besserung«²⁵⁷ des D. führen könne. Über den Charakter der Vorbeugungshaft als letzte staatliche Reaktion auf zuvor fehlgeschlagene Disziplinierungsversuche belehrte das Reichskriminalpolizeiamt im Herbst 1941 die Duisburger Kripo ausdrücklich. Die auf Anregung der Duisburger Beamten von der Kripostelle Essen am 28. September 1941 gegen Josef R. wegen Arbeitsunlust verhängte Vorbeugungshaft hob das Reichsamt am 14. Oktober dieses Jahres wieder auf mit der Begründung, die zunächst zuständigen Agenturen sozialer Kontrolle seien noch nicht tätig gewesen. »Obwohl R. in 2½ Jahren nur 11 Tage

gearbeitet hat, ist bisher von keiner Seite eine Verwarnung erfolgt, noch sind ihm irgendwelche Auflagen erteilt worden. Von seinem Arbeitgeber ist noch nicht einmal Beschwerde über das Fernbleiben von der Arbeit beim Arbeitsamt [...] erhoben worden«. R., so die Weisung des Reichskriminalpolizeiamtes sei mithin »protokollarisch ernstlich zu verwarnen« und ihm Vorbeugungshaft bei künftiger Arbeitsverweigerung »anzudrohen«. ²⁵⁸

Von nun an schaltete die Duisburger Kripo in solchen Fällen, in denen ihr die Bemühungen anderer Instanzen noch unzureichend zu sein schienen, der Realisierung von Vorbeugungshaft den Versuch der Sozialdisziplinierung durch Androhung der Haft vor. Hierzu verwandte man bei K I (B) ein Formular, daß der zur Verwarnung Vorgeladene zu unterschreiben hatte und das darüber belehrte, daß es »nicht der nationalsozialistischen Auffassung« entspreche, wenn Menschen »entweder überhaupt nicht arbeiten oder aus Bequemlichkeit [...] nur leichte Arbeit für wenige Stunden« annähmen oder »ohne stichhaltigen Grund die Arbeitsstelle wiederholt wechseln« ²⁵⁹ würden. Den Abschluß des Vordruckes bildete eine direkte Drohung an die Adresse des in den meisten Fällen durch die Vorladung zur Kripo vermutlich ohnehin schon verunsicherten Menschen:

»Ich bin darüber belehrt worden, daß ich schärfste polizeiliche Maßnahmen – unter Umständen Unterbringung in einem Arbeits- und Besserungslager – zu erwarten habe. Ich bin darüber belehrt worden, daß mein Verhalten in Zukunft beobachtet wird.« ²⁶⁰

Den Bauarbeiter Eduard A. verwarnte der Kriminalobersekretär Helten am 18. Juni 1942 aufgrund einer erst am Vortag eingegangenen Denunziation durch A.s Arbeitgeber, dieser arbeite nicht genügend. Helten wies A. an, ihm künftig regelmäßig seine Lohnauszüge vorzulegen zum Beweis, daß er mindestens 56 Stunden pro Woche arbeite. Nachdem eine Überprüfung der Lohnauszüge am 5. Oktober ergab, daß A. dieser Arbeitsverpflichtung nicht nachgekommen, die versuchte Disziplinierung mithin gescheitert war, wurde am 9. Oktober 1942 Vorbeugungshaft gegen ihn verhängt. »Für Müßiggänger ist kein Platz«, ²⁶¹ befand Helten – bereits am 15. Februar 1943 war diese Forderung durch A.s Tod im Konzentrationslager in Realität umgesetzt.

In den bislang geschilderten Fällen ging es um Menschen, die eine feste Wohnadresse besaßen, in einem stabilen sozialen Umfeld lebten, jedoch den Versuchen der NS-Arbeitsverwaltung, sie effektiv in die Kriegswirtschaft einzubinden, Renitenz entgegensetzten. Die zweite von der Duisburger Kripo mit dem Instrument der Vorbeugungshaft verfolgte Gruppe unter den Arbeitsunlustigen stellten dagegen Menschen dar, die versuchten, jeder Kontrolle und Erfassung durch die Arbeitsverwaltung aus dem Weg zu gehen, indem sie ihren festen Wohnsitz aufgaben, um sich vaga-

bundierend von Gelegenheitsarbeiten und Betteln zu ernähren. Bis ins Jahr 1944 hinein dokumentieren die Akten von KI (B) die rudimentäre Fortexistenz jener Lebensformen der Straße, auf deren Zerschlagung seit 1933 diverse Bettlerrazzien und zuletzt die Aktion Arbeitsscheu Reich von 1938 abgezielt hatten.²⁶²

Innerhalb der so beschriebenen Gruppe finden sich wiederum zwei unterschiedliche Fraktionen, nämlich einmal jene, die bereits seit längerer Zeit als Wohnsitzlose durch die Maschen der nur scheinbar »restlose[n] Erfassung«²⁶³ geschlüpft waren, sowie zum zweiten diejenigen, die erst der Versuch des NS-Regimes, sie zu einer bestimmten Lohnarbeit zu zwingen, auf die Straße getrieben hatte. Zur letztgenannten Untergruppe gehörte Wilhelm K., der 1938 nach 18 Jahren ununterbrochener Lohnarbeit durch einen schweren Arbeitsunfall Invalide geworden war und 1941 den Versuch des Arbeitsamtes, ihn trotzdem zu Lohnarbeit zu zwingen, mit der Aufgabe seiner Wohnung beantwortete. Er friste, so stellte die Kripo mehr als ein Jahr später fest, seitdem »sein Leben aus dem Erlös des Bettelns. Er treibt sich arbeits- und wohnungslos im Stadtgebiet Duisburg umher und nächtigt in Asylen, Luftschutzkellern, öffentlichen Anlagen«.²⁶⁴

K. wurde am 25. September 1942 in Vorbeugungshaft genommen und starb anderthalb Jahre später im Lager Majdanek. Drei Wochen nach K. wurde Otto M. am 18. Oktober 1942 von einer Streife der Schutzpolizei »vollkommen verwahrlost und heruntergekommen« in Duisburg festgenommen, weil er sich »bettelnd und vagabundierend umhertrieb«.²⁶⁵ Er hatte sich im Mai desselben Jahres durch Aufgabe der Wohnung der Erfassung zur Lohnarbeit entzogen und war seitdem im Freien oder in Scheunen nächtigend herumgezogen. Am 28. Oktober 1942 in Vorbeugungshaft genommen starb er bereits am 11. Februar 1943 in Sachsenhausen.

Mit derselben Härte reagierte die Kripo auf die zweite Teilgruppe der Wohnungslosen, nämlich diejenigen, die sich nicht erst nachträglich dem System staatlicher Erfassung entzogen hatten, sondern es bereits seit dem beginnenden Ausbau der Kontrollmechanismen verstanden hatten, diesen zu entgehen. Ein bemerkenswertes Beispiel dieser Nischenexistenzen war der 1881 geborene Philipp S., der seit seinem Zuzug nach Duisburg im Jahre 1906 »einen sehr unsteten Lebenswandel« gepflegt, d. h. bis 1943 seinen Wohnsitz 51 mal gewechselt hatte. »Trotz aller strengen [...] Maßnahmen hat er es bisher verstanden, sich der Erfassung durch das Arbeitsamt zu entziehen. Bei der Arbeitsbuchkartei des Arbeitsamtes wird er nicht geführt«,²⁶⁶ stellte die Kripo fest, nachdem S. eher zufällig am 2. Februar 1943 von der Bahnpolizei im Wartesaal des Hauptbahnhofes festgenommen worden war. Im Verhör gab S. an, seit einem Krankenhausaufenthalt im Jahre 1939 kein festes Arbeitsverhältnis mehr eingegangen zu sein:

»Seit dieser Zeit übe ich Gelegenheitsarbeiten aus. Ich habe im Sommer

bei verschiedenen Leuten Gärten in Ordnung gebracht. Auch war es meine Arbeit, Kohlen bei den Leuten in den Keller zu schaufeln. Von einer Firma war ich nicht angestellt. Vielmehr fragte ich bei den Leuten, ob ich die Kohlen in den Keller schaufeln sollte«. ²⁶⁷

Zu glauben, daß sich jemand fast vier Jahre durch Gelegenheitsarbeiten in der Duisburger Schattenökonomie über Wasser halten konnte, fiel der Kripo schwer. Ohne jede in der Akte erkennbare Nachforschung unterstellte sie daher S., »seinen Lebensunterhalt durch Betteln bestritten« ²⁶⁸ zu haben. Wie aber war es ihm gelungen, über einen derart langen Zeitraum nirgendwo registriert zu werden? »Geschlafen habe ich teilweise in der Herberge und in der Wirtschaft D., [...], die mir als wilde Herberge bekannt war. Jedenfalls bin ich seit 1939 nicht polizeilich gemeldet. Seit dieser Zeit beziehe ich auch keine Lebensmittelkarten«. ²⁶⁹ Lebensmittelkarten dienten nicht allein der Reglementierung des Konsums, sondern hatten zudem eine Erfassungsfunktion. Da ein Überleben ohne sie nur schwer denkbar schien, boten sie eine Möglichkeit zur fast lückenlosen Registrierung der ortsansässigen Bevölkerung. Daß S. sich auch diesem Erfassungsmechanismus über drei Jahre lang entzogen haben wollte, provozierte eine Nachfrage des vernehmenden Kriminalbeamten, die S. so beantwortete:

»Meine Mittagsmahlzeiten nahm ich in verschiedenen Wirtschaften ein. Ich nahm Stammessen zu mir, wozu ich keine Marken brauchte. Brot und andere Sachen ließ ich mir von den Leuten, bei denen ich Arbeiten annahm, geben. [...] In den letzten Jahren schlafe ich in den Sommermonaten im Duisburger Wald und in den kalten Monaten übernachtete ich in einer offestehenden Laube«. ²⁷⁰

Gegenüber Menschen wie S., der am 9. Februar 1943 in Vorbeugungshaft genommen und nach Dachau deportiert wurde, K. oder M. unternahm die Duisburger Kripo keinerlei Versuche zur Resozialisierung durch Verwarnungen oder Drohungen. S. wurde in Vorbeugungshaft genommen, so hieß es in der offiziellen Begründung, weil er »für die Erfordernisse des Volkes während des Krieges kein Verständnis« ²⁷¹ besessen habe. Sich längere Zeit den Unbilden eines vagabundierenden Lebens – auch die Betroffenen sahen dieses Leben nicht als Ideal, der im Mai 1943 ins KZ deportierte Wilhelm U. beklagte z. B. sein »Alleinsein« ²⁷² auf Trebe – auszusetzen, um den Erfassungsbemühungen des Regimes zu entgehen, dokumentierte aus Sicht der Kriminalisten einen derart starken Willen zur Wahrung individueller Interessen, daß sie sofort zum Mittel der Vorbeugungshaft griffen, um diese Menschen aus der NS-Volksgemeinschaft auszumerzen. Die Schärfe, mit der die Kripo sich von August 1942 an gegen diese Menschen einsetzte, ²⁷³ war vermutlich auch Resultat des Bewußtseins, das seit den schweren Fliegerangriffen im Juli 1942 immer unübersichtlicher werdende Terrain Duisburgs mit seinen Luftschutzbunkern und Trümmergrundstücken, auf dem

sich dauernd eine große Anzahl von Menschen zwischen Wohnung, Arbeitsplatz, Bunker und Laube oder Scheune am vermeintlich sichereren Stadtrand hin- und herbewegte, gar nicht effektiv kontrollieren zu können. Die Befürchtung der Kriminalisten, daß sich auf diesem Terrain eine breite Palette von Menschen vom Arbeitsunlustigen bis hin zum wehrunwürdigen Berufsdelinquenten in unkontrollierbaren Nischen würde einrichten können, konkretisierte sich in den aufgegriffenen Arbeitsflüchtlingen und führte zu rücksichtsloser Härte ihnen gegenüber. Die Unkontrollierbarkeit des Terrains dürfte sich hierdurch kaum vermindert haben – der Wunsch, sich selbst und den Vorgesetzten dennoch entschlossenes Durchgreifen zu demonstrieren, vermehrte lediglich die Zahl der auf Betreiben der Duisburger Kriminalbeamten deportierten und ermordeten Menschen.

Vom Schutz der Volksgesundheit gegen weibliche Triebwesen

Daß immerhin zwölf der 32 wegen Prostitutionsverdachtes in Vorbeugungshaft genommenen Frauen auf Initiative des Duisburger Gesundheitsamtes interniert wurden, entsprach der Logik staatlicher Reglementierung der Prostitution seit 1927. Das in diesem Jahr beschlossene Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten hatte die Prostitution an sich entkriminalisiert und zu einem im Interesse des Verbraucherschutzes zu überwachenden Gewerbe gemacht. Konkret bedeutete dies, daß Frauen, die im Verdacht standen, diesem Beruf nachzugehen, zu regelmäßigen Kontrolluntersuchungen bei den Gesundheitsämtern verpflichtet wurden, um zu verhindern, daß sie Geschlechtskrankheiten an ihre Freier weitergaben. Kamen die Frauen, denen der Staat die »Verfügung über ihren Körper entzogen« hatte und für die sein Kontrollanspruch eine »totale Disziplinierung und Unterwerfung«²⁷⁴ bedeutete, dem nicht nach, konnten sie nach § 327 StGB mit Geldstrafen und Gefängnis belegt werden. Aus Sicht des NS-Regimes wurde der Freierschutz mit Kriegsbeginn noch wichtiger, gab es doch jetzt in der Wehrmacht ein Millionenheer potentieller Freier, deren Gesunderhaltung im direkten Staatsinteresse lag. Hauptmotiv der Prostituiertenverfolgungen während des Krieges blieb ein so verstandener Schutz der Volksgesundheit, für den sich freilich die Kripo stärker engagierte denn zuvor.

Am 9. April 1941 bat das Duisburger Gesundheitsamt die Kripo im Fall der gerade wegen Kontrollversäumnis zu zwei Monaten Gefängnis verurteilten Hedwig B., »zu prüfen, ob polizeiliche Vorbeugungsmaßnahmen [...] ergriffen werden« könnten und zwar eine »Unterbringung«²⁷⁵ – was

nur Deportation in ein KZ bedeuten konnte. Frau B.s Weg in die Prostitution hatte mit dem Scheitern ihrer – das sah selbst die Kripo ein – »anscheinend drückenden« Ehe begonnen. Nach der 1940 erfolgten Scheidung lebte sie ohne feste Wohnung, »mal hier, mal dort nächtigend« in einer sozialen Randlage, die Prostitution zu einer naheliegenden Überlebensmethode machte. Im August und November 1940 wurde sie jeweils mit Gonorrhöe behaftet festgenommen, zwangsweise ausgeheilt und im Anschluß durch das Gesundheitsamt »als Dirne verpflichtet«, d. h. zu regelmäßigen Kontrolluntersuchungen bestellt. Daß sie zu diesen nicht erschien, führte schließlich am 24. Mai 1941 zu ihrer Deportation ins KZ Ravensbrück. Die Kriminalisten argumentierten zur Begründung einerseits damit, daß Frau B. »eine große Gefahr für die Erhaltung der Volksgesundheit gerade in der gegenwärtigen Zeit« sei. Andererseits dehnten sie trotz des Wissens um die konkrete soziale Bedingtheit des Weges von B. den aus der Interpretation der Karrieren von Berufsdelinquenten bekannten Topos der Unumkehrbarkeit der Lebensentscheidung für Devianz auch auf Prostituierte aus: »Einmal den Weg einer Dirne beschritten, vermag sie sich hiervon nicht mehr zu trennen.«²⁷⁶

Ein ähnliches Argumentationsbündel wurde gegen Maria G. geschnürt, die am 19. Februar 1942 über Ravensbrück nach Auschwitz deportiert wurde, wo sie am 3. November desselben Jahres zu Tode kam. Am 11. November 1941 hatte das Duisburger Gesundheitsamt sie der Kripo mit dem Bemerkung gemeldet, ihre »Unterbringung in [...] Vorbeugungshaft« werde »für erforderlich«²⁷⁷ gehalten. Maria G. war wie Hedwig B. kurz zuvor wegen Kontrollversäumnis verurteilt worden, da sie die ihr im August 1941 vom Gesundheitsamt auferlegten Untersuchungen gemieden hatte. Erfolgte ihre Deportation also einerseits wegen »ihres unbotmäßigen Verhaltens«²⁷⁸, so bemühten sich die kriminalpolizeilichen Sachbearbeiter dennoch zugleich, diesen einfachen Sachverhalt in ein durch moralische Invektive aufgeladenes Täterinnenprofil zu integrieren, wie es sich ähnlich in der Mehrzahl der entsprechenden Akten findet: Frau G. sei »eine sittlich und moralisch verkommene und arbeitsscheue Person«, die durch einen »Trieb nach oftmals wechselndem Geschlechtsverkehr«, ja eine »triebhaftige Veranlagung«²⁷⁹ zu einem »liederlichen Lebenswandel« verdammt sei und ein »halt- und zügelloses Leben«²⁸⁰ führe. Über Frau G. oder ähnlich beschriebene Leidensgenossinnen sagen diese Beschimpfungen überhaupt nichts aus, sehr viel jedoch über Frauenbild und Psyche der männlichen Kriminalbeamten, die ihre Ängste und Abneigungen gegenüber unverstandenen Lebensformen von Frauen in zunächst verbale, dann jedoch sehr praktische Aggressionen übersetzten. In Helten und seinen Kollegen scheint die von Klaus Theweleit analysierte »Angst vor der erotischen Frau«²⁸¹ virulent gewesen zu sein.

In wenigen Einzelfällen wurden diese Aggressionen vom Bemühen um Sozialdisziplinierung überlagert. Gegen Hanni B. regte das Gesundheitsamt am 16. April 1942 die Verhängung von Vorbeugungshaft an, weil sie als »mannstolle Frauensperson« »Mehrverkehr« unterhalten habe und »über ihre Partner nur sehr unbestimmte Aussagen machen«²⁸² wollte – was natürlich die verschiedensten Gründe haben konnte, vom Amt jedoch als Beleg der Prostitutionsausübung gewertet wurde. Kriminalobersekretär Helten interpretierte den Fall im Gegensatz zu den Amtsärzten als Problem der Arbeitsdisziplin und beschränkte sich am 1. Juni 1942 darauf, Frau B. vom Arbeitsamt als Kohlenklauberin bei einer Gelsenkirchener Zeche dienstverpflichten zu lassen, ihr bei einer förmlichen Verwarnung Vorbeugungshaft für den Fall der Unbotmäßigkeit anzudrohen und sie für die Zukunft zweimal pro Monat zwecks Überprüfung ihrer Verdienstbescheinigungen vorzuladen. Am 1. April 1944 stellte Helten in einem Schlußvermerk befriedigt fest, daß B.s Disziplinierung gelungen, sie in ein »festes Arbeitsverhältnis eingerückt«²⁸³ sei. Die unter Prostitutionsverdacht festgenommene Maria D. wurde am 10. Februar 1942 wie Frau B. verwarnt und in der Folge auf ihrer Arbeitsstelle im Haushalt einer Zahnärztin penibel überwacht, indem Helten sich in Abständen von der Arbeitgeberin über D.s Wohlverhalten berichten ließ und D. mehrmals zu weiteren Verwarnungen vorlud. Da D. versuchte, sich der drückenden Überwachung durch zeitweises Verlassen des Arbeitsplatzes und Besuche bei Verwandten in Kleve zu entziehen, wurde sie nach erneutem Verschwinden am 26. Oktober 1943 in Vorbeugungshaft genommen.²⁸⁴

Welche Kriterien die Kripo dazu führten, gegen einige Frauen disziplinierend vorzugehen, während andere sofort deportiert wurden, läßt sich den Akten nicht sicher entnehmen. Ein Beispiel aus dem Jahr 1944 läßt jedoch die Vermutung plausibel erscheinen, daß die männlichen Kriminalbeamten sich Frauen gegenüber stärker als gegenüber Männern vom persönlichen Eindruck bei der Vernehmung der Betroffenen bestimmen ließen und teilweise zu recht spontanen Entscheidungen neigten. Kriminalobersekretär Helten hatte die Fabrikarbeiterin Maria C. für den 12. Juni 1944 vorgeladen, nachdem das Gesundheitsamt sie zwei Tage zuvor wegen mehrmaligem Kontrollversäumnis denunziert und gebeten hatte, zu prüfen, »ob [...] die Voraussetzungen für die Einweisung in ein Konzentrationslager gegeben«²⁸⁵ seien. Helten ging nach den ihm vorliegenden Aktenstücken offenbar zu Beginn der Vernehmung von Frau C. davon aus, ihr Lebenswandel sei primär ein Problem der Arbeitsdisziplin. Wie sich der Termin am 12. Juni 1944 weiterentwickelte, hat Helten in den wichtigsten Punkten in einem aus Sicht von Frau C. abgefaßten Protokoll dokumentiert:

»Zu der Frage, weshalb ich nicht bestrebt bin, die mir vermittelte Arbeit voll und ganz auszuführen, kann ich nur sagen, daß ich das 7monatige Kind

des Schweißers Fritz A., dessen Haushalt ich augenblicklich führe, in Pflege habe. Die Ehefrau des A. ist im Wochenbett gestorben. [...] Mir ist nunmehr eröffnet worden, daß ich für die Pflege des Kindes nicht in Frage komme. Daß weiterhin mein Verhalten bzw. das Zusammenleben in wilder Ehe nicht geduldet wird und falls ich dieses Zusammenleben nicht aufgebe, mit der Einweisung in ein Konzentrationslager zu rechnen habe«. ²⁸⁶

Helten ging es demnach zunächst nur um Disziplinierung der C. mit Hilfe der Androhung der Deportation. Doch die Vernehmung ging weiter. Helten befragte nun Frau C. nach ihrer 1943 erfolgten Verurteilung zu fünf Monaten Gefängnis wegen Kontrollversäumnis. In ihren Antworten hielt Frau C., obwohl Helten sie belehrte, daß sie als Geschlechtskranke nicht heiraten dürfe, konsequent an der Bezeichnung ihres Gefährten A. als Verlobten fest. Ohne zu ahnen, was sie damit auslöste, bemerkte C., daß Fritz A. die Justiz um Strafaussetzung gebeten habe:

»Begründet war sein Antrag dahin, daß ich sein Kind zu pflegen hätte. Mir ist nunmehr eröffnet worden, daß mein Verhalten nicht mehr geduldet wird. Da [...] selbst die Androhung der evtl. Einweisung in ein Konzentrationslager bei mir keine Berücksichtigung findet, sondern ich immer wieder andere Wege einschlage, wird nunmehr die pol. Vorbeugungshaft mit sofortiger Wirkung über mich verhängt«. ²⁸⁷

Helten wich im Verlauf der Vernehmung von seiner ursprünglich verfolgten Absicht ab und verhängte schließlich spontan Vorbeugungshaft (die am 9. Oktober 1944 von der Kripostelle Essen bestätigt werden sollte), ²⁸⁸ nachdem ihn die als Renitenz empfundene Haltung der C. verärgert hatte. Die absolute Verfügungsgewalt Menschen gegenüber, die Beamte wie Helten besaßen, hatte gegenüber Frauen eine besondere Note. Sie ließ den männlichen Kriminalisten schwanken zwischen den Rollen des strengen, aber verständnisvollen Erziehers und des monogames Verhalten einfordernden Moralapostels mit Strafgewalt.

Es wäre jedoch falsch, das Moment der spontanen Aggression des männlichen Beamten gegen die ihn beunruhigende Frau zu stark zu betonen. Dominant waren zweifelsohne den Kriminalisten als rationale politische Ziele erscheinende Kriterien: Erhaltung der Volksgesundheit und damit der Wehrkraft, Aufrechterhaltung der Sexualmoral an der Heimatfront und auch gegenüber Frauen Erzwingung von Arbeitsdisziplin. Die als ›heimliche Prostituierte‹ verfolgte, in der Regel ledigen Frauen stammten aus proletarischen Schichten – Prostitution galt als Versuch von Proletarierinnen, der mit der Klassenzugehörigkeit vor einer Heirat verbundenen Rolle der lohnabhängig arbeitenden Frau auszuweichen. ²⁸⁹ Die am 25. Oktober 1943 in Vorbeugungshaft genommene Käthe K. etwa hatte zwar seit ihrer Schulentlassung 1937 fast ununterbrochen Stellen als Haushaltshilfe, Fabrikarbeiterin und Straßenbahnschaffnerin innegehabt, sich aus Sicht

von Arbeitsamt und Kripo allerdings »während der Beschäftigungszeit einer großen Arbeitsunlust hingeben«. »Hinzu kam nun auch der liederliche Lebenswandel«²⁹⁰ mit den Stationen uneheliche Schwangerschaft und Verpflichtung als Prostituierte. Am 23. August 1943 vom Gesundheitsamt zu 14tägigen Untersuchungen befohlen, entzog sie sich diesem Zugriff vom 15. September 1943 an durch Aufgabe von Wohn- und Arbeitsstelle. Nachdem sie sich einen Monat »im hiesigen Stadtgebiet umhergetrieben«²⁹¹ hatte, wurde sie am 24. Oktober 1943 festgenommen und schließlich am 26. Januar 1944 nach Ravensbrück deportiert.

Zusätzlich wirkte sich gegenüber Frauen wie K. die bereits bei der Darstellung des Kripovorgehens gegen arbeitsunlustige, vagabundierende Männer beobachtete Angst der Kriminalbeamten, in der Katastrophengesellschaft die Kontrolle über Randmilieus zu verlieren, aus. Hiermit dürfte zusammenhängen, daß 18 der 32 wegen heimlicher Prostitution bzw. wechselnder Sexualkontakte inhaftierten Frauen zwischen dem 5. Mai 1943 und dem 9. Oktober 1944 in Vorbeugungshaft genommen wurden. Mit der Verschärfung der Kriegslage erhöhte die Duisburger Kripo auch ihren Druck auf als Prostituierte verdächtige Frauen.

Während Maria C. der Umgang mit »Liebhabern und zweifelhaften Freundinnen«²⁹² und Maria D. der »Verkehr mit fragwürdigen Frauenspersonen«²⁹³ zum Verhängnis wurde, war Käthe K. den Ermittlern 1943 aufgefallen als »beständiger Gast« in »Dirnenhäusern« und »Schankstätten, in denen Dirnen zu verkehren pflegen«²⁹⁴ und war außerdem zweimal bei nächtlichen Razzien in Lagern für westeuropäische Arbeiter angetroffen worden. Sie verband also den Verkehr im traditionellen Verdächtigenmilieu der Prostitution mit dem Umgang in der neuen Problemzone der ausländischen Arbeiter. Als kaum zu kontrollierendes und aufgrund eines hohen Ausländeranteils per se gefährliches Milieu galten in Duisburg als Europas größtem Binnenhafen die Rheinschiffer. Der Vorwurf, sich »arbeits- und wohnungslos in Hafenkneipen umherzutreiben, um dort in Schifferkreisen Männerbekanntschaften zu suchen«²⁹⁵ führte daher schnell unter dem Signum Prostitution ins KZ, so im Mai 1943 die 23jährige Hildegard M. und im Juni 1944 die 29jährige Käthe F., die nach eigenen Angaben mit einem Matrosen der Rheinschiffahrt verlobt war, aber auch zu anderen Schiffern Sexualkontakte unterhalten hatte:

»Schon seit langer Zeit sich arbeitslos in Duisburg-Ruhrort umhertreibend wurde sie wiederum am 13.4.1944 von einem Beamten der Wasserschutzpolizei auf einem an der Homberger Reede liegenden Kahn angetroffen, auf dem sie mehrmals mit einem Schiffer genächtigt hatte. Drei Tage später, am 16.4.1944, wurde sie erneut beim Verlassen eines Schiffes [...] gestellt. Zuletzt wurde sie am 28.4.1944 in einer Schifferwirtschaft in der Altstadt Duisburg-Ruhrort [...] festgenommen und der Gesundheits-

behörde zugeführt. Bei der ärztlichen Untersuchung wurde sie geschlechtskrank befunden«. ²⁹⁶

Käthe F. hatte sich den Kontrollauflagen des Gesundheitsamtes, das sie als Prostituierte klassifizierte, entzogen, sich im Milieu der Rheinschiffer bewegt und dort mit mehreren Männern Sexualkontakte unterhalten – aber war sie im eigentlichen Sinne der Prostitution als Gewerbe nachgegangen? Die Belege in ihrer Akte hierzu sind dürftig, und auch hierin ist sie kein Einzelfall. Polygames Sexualverhalten und Prostitution wurden von Gesundheits- wie Kriminalbeamten meist in eins gesetzt. Gegen die 21-jährig am 12. September 1942 in Vorbeugungshaft genommene Hildegard R. sprach, daß sie mit 16 ein uneheliches Kind bekommen hatte und die dann unter dem Druck dieser Lebenssituation eingegangene Ehe mit dessen Vater nach drei Jahren 1941 geschieden worden war, weil die junge Frau den frühen Anforderungen von Haushaltsführung und Kindesbetreuung nicht gewachsen gewesen war. In der Folgezeit war Frau R. dann mehrmals von Streifenbeamten »wegen Umhertreibens aufgegriffen« worden. »Meistens wurde sie in Begleitung von Männern betroffen, so daß angenommen werden muß, daß sie heimlich der Gewerbsunzucht nachging«. ²⁹⁷

Diese Verdachtsschöpfung gegen Frau R., wie sie der Kriminalassistent Alten im September 1942 vornahm, war symptomatisch für die von patriarchalen Bildern bestimmte Produktion von Prostituierten an den Schreibtischen der Duisburger Kripo. Eine alleinlebende Frau, die in Begleitung eines Mannes angetroffen wurde, stand, sofern ihre Biographie auch nur den geringsten Anhaltspunkt für ein Abweichen von herrschender Sexualmoral bot, sogleich unter Prostitutionsverdacht. ²⁹⁸ Selbst die Nichtexistenz von weiteren Beweisen wurde dann in einer Form aktenkundig gemacht, durch die sie Hinweischarakter bekam: »Ein Fall von Geschlechtskrankheit konnte ihr bisher jedoch nicht nachgewiesen werden«, vermerkte Alten über Frau R. und gab somit gleich zwei verdeckte Signale. Das Wörtchen ›bisher‹ stand für die Warnung, daß zukünftig angesichts solchen Lebenswandels bestimmt mit Geschlechtskrankheit zu rechnen sein werde. Die traditionelle Kripo-Phrase ›konnte nicht nachgewiesen werden‹ suggerierte, daß diese Nicht-Nachweisbarkeit nicht nur kein Unschuldsbeleg war, sondern im Gegenteil nur die Vermutung nahelegte, es sei Frau R. als besonders geschickter Täterin gelungen, eine eigentlich doch vorhandene Geschlechtskrankheit zu verschleiern. War dieses gedankliche Konstrukt in anderen Zusammenhängen schon perfide, so wurde es hier, wo es ja um ein medizinisch eindeutig verifizierbares Faktum ging, gänzlich absurd. Konnten die Amtsmediziner keine Geschlechtskrankheit diagnostizieren, fehlte es nicht nur an der Nachweisbarkeit, sondern am Nachzuweisenden selbst. Frau R. und einige andere Duisburger Frauen führte die mehr als freie Beweiswürdigung der Kriminalbeamten von KI (B) als Pro-

stituierte ins KZ, obwohl man in ihren Akten heute vergebens nach dem erkennbaren Versuch der Kriminalisten, die Ausübung dieses Berufes nachzuweisen, sucht.

Der 19jährigen Irmgard H. warf die Kripo noch nicht einmal den Verdacht, gegenwärtig oder in der Vergangenheit der Prostitution nachgegangen zu sein, vor, sondern nahm sie aufgrund der Prognose, sie werde künftig Prostituierte werden, am 23. Dezember 1943 in Vorbeugungshaft. Frau H. wurde zum Verhängnis, daß sie sich vier Jahre zuvor während ihrer Zeit in der Landhilfe in der Nähe einer Kaserne »umhergetrieben und Verkehr mit dort liegenden Soldaten gesucht«²⁹⁹ haben sollte. Welcherart dieser Kontakt der damals 15jährigen gewesen bzw. ob er überhaupt real zustandekommen war – darüber existieren in ihrer Kripo-Akte keinerlei Hinweise. Seit Ende 1939 hatte sie in einer Fürsorgeerziehungsanstalt leben müssen, wo sie durch Renitenz und mehrfache Fluchtversuche aufgefallen war. Deswegen vom Duisburger Jugendamt der Kripo am 1. Juni 1943 zwecks Einweisung ins Jugendschutzlager gemeldet, transformierten die Kriminalisten auf dem Papier die vagen Andeutungen über ihre vier Jahre zurückliegenden Kontakte in die Behauptung, H. habe damals »hemmungslosen Geschlechtsverkehr mit Männern« unterhalten und folgerte: »Bei ihrer sittlich triebhaften Veranlagung nach wechselndem Geschlechtsverkehr wird sie mit Bestimmtheit der heimlichen Unzucht nachgehen und somit eine stete Gefahr für die Reinerhaltung der Volksgesundheit bilden.«³⁰⁰ War schon die Rekonstruktion der Vergangenheit ohne Beleg, so war diese Prognose eine eher von Sexualphantasien der Kriminalbeamten denn von H.s Verhalten motivierte Prophezeiung.

Politisierter Pragmatismus

Der von der Leitung des Reichskriminalpolizeiamtes propagierte kriminalbiologische Rassismus lieferte für die Präventions-Praxis der Duisburger Kriminalbeamten während des Zweiten Weltkrieges einen argumentativen Bezugspunkt neben anderen – nicht mehr. Bestimmender für die lokale Verfolgungspraxis waren Ziele wie die Erzwingung von Arbeitsdisziplin, die Durchsetzung des staatlichen Reglementierungsanspruchs gegenüber weiblicher Sexualität oder der Erhalt von Kontrolle über Menschen und Milieus, in denen besondere Risiken für die innere Sicherheit geortet wurden. Diese Ziele wurden unter den konkreten Bedingungen des Polizierens vor Ort definiert und in Praxis übersetzt. Die Bereitwilligkeit, mit der die Kriminalisten im Rahmen dieser Praxis Deportationsentscheidungen trafen, von denen sie wußten, daß sie mit hoher Wahrscheinlichkeit zum Tod

der Betroffenen führen würden, bedurfte freilich eines jenseits von Alltagspragmatismus angesiedelten Legitimationszusammenhanges, auf den sich der einzelne Beamte innerlich stützen konnte. Als diese Legitimationsbasis scheint jedoch in erster Linie nicht das von der Zentrale angebotene kriminalbiologische Konzept gedient zu haben. Vielmehr wird in den Akten ein anderes Grundmotiv angeschlagen: Zentraler Orientierungspunkt sei der Sieg Deutschlands im Krieg; angesichts der vermeintlichen Erfahrungen des Ersten Weltkrieges sei dieser nur zu erreichen durch die totale Mobilisierung des als Schicksalsgemeinschaft verstandenen Volkes. Wer sich dieser Mobilisierung entziehe, sie störe oder gefährde, sei daher als innerer Feind (bis hin zur physischen Vernichtung) rücksichtslos zu bekämpfen – habe eben »keinen Platz in der Volksgemeinschaft«. ³⁰¹ Pragmatismus war also keine unpolitische Individualstrategie zu Bewältigung des Verwaltungsalltags. Das Überleben des NS-Regimes und sein Sieg im Krieg waren die übergeordneten Zielvorstellungen, aus denen sich erst ableitete, was als Problem und was als dessen pragmatische Lösung begriffen wurde.

Der kriminalbiologische Rassismus wurde unter Kriegsbedingungen nicht zum Leitstern einer realisierten Rassenpolitik. Statt Rassenpolitik betrieben die Beamten von K I (B) auf dem hier untersuchten Sektor terroristische Sozialpolitik. Dieselben Beamten setzten aber gleichzeitig lokal den ethnischen Rassismus gegen Roma und Sinti in eine vernichtende Rassenpolitik um, indem sie noch über den vom Reichskriminalpolizeiamt gesetzten Rahmen hinaus als Zigeuner klassifizierte Menschen nach Auschwitz deportierten. Entgegen der papiernen Bestimmung des sog. Auschwitzerlasses vom 29. Januar 1943 spielte bei der Selektion von Roma und Sinti durch die Duisburger Kripo soziale Anpassung keine Rolle, es ging allein um die vermeintliche rassische Zugehörigkeit. ³⁰² Unter anderen Rahmenbedingungen – etwa denen eines für das NS-Regime siegreich beendeten Krieges – wären die Duisburger Kriminalpräventure sehr wohl in der Lage und willens gewesen, auch Kriminalität und Devianz als durch Rassenpolitik zu eliminierende Phänomene praktisch anzugehen, zumal die wenigen mit erbbiologischen Argumenten mitbegründeten Maßnahmen immerhin belegen, daß sie den kriminalbiologischen Rassismus wunschgemäß rezipiert hatten. Bis 1945 blieb für sie allerdings die konsequent und in großem Umfang betriebene Umsetzung von kriminalbiologischem Rassismus in kriminalbiologische Rassenpolitik noch Zukunftsvision.

18. Forschen und Planen für eine Vision

Kontrastiert man die um 1940 in Kreisen der Kriminalbiologen kursierenden Schätzungen von zwischen 1 und 1,6 Millionen genetisch angeblich krimineller und devianter deutscher Staatsbürger³⁹³ mit dem realisierten Umfang der KZ-Deportationen im Rahmen der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung (etwa 70–80000 bis Ende 1943 ohne erkennbare Explosion der Häftlingszahlen danach), so liegt die Vermutung nahe, daß die für Duisburg beschriebene Praxis nicht nur *mutatis mutandis* auch andernorts so betrieben wurde, sondern daß sie auch den Vorstellungen des Reichskriminalpolizeiamtes von dem im Krieg Notwendigen und Machbaren entsprach. Die konsequente Ausmerzung der von der Kriminalbiologie Stigmatisierten war eine Zukunftsvision, die für den von den Zwängen des Krieges dominierten Augenblick zurückstehen mußte. Dies impliziert jedoch nicht, daß das Reichskriminalpolizeiamt seine Vision einer kriminalbiologisch gereinigten, von Devianz und Kriminalität weitgehend befreiten Gesellschaft im Krieg aufgegeben hätte. Vielmehr deuten die Einrichtung spezieller Kripo-Lager für Jugendliche, die hiermit zusammenhängende Intensivierung der kriminalbiologischen Forschungen Robert Ritters und die Bemühungen des Amtes um ein ›Gesetz über die Behandlung Gemeinschaftsfremder‹ darauf hin, daß die Führung der deutschen Kripo durchaus konkrete Vorbereitungen traf, um nach dem Krieg eine kriminalbiologische Rassenpolitik massenmörderischen Umfangs ins Werk zu setzen.

Das Kriminalbiologische Institut und die Jugendschutzlager

Bereits Ende 1939 hielt das Reichskriminalpolizeiamt entsprechend der Erfahrungen des Ersten Weltkrieges und »nach gewissen Ansätzen, die schon jetzt erkennbar sind«³⁰⁴ ein Ansteigen der Jugendkriminalität für wahrscheinlich. Am 22. Dezember 1939 fand zu diesem Thema eine Besprechung bei Heydrich statt, an der für das Reichskriminalpolizeiamt Werner teilnahm. Man kam überein, diejenigen Minderjährigen in »Jugenderziehungslagern« von ihren Altersgenossen zu isolieren, die »durch den Grad ihrer Verwahrlosung ein[en] Gefahrenherd für die übrigen Jugendlichen«³⁰⁵ darstellten. Der Ministerrat für Reichsverteidigung nahm einen entsprechenden Vorschlag Himmlers am 1. Februar 1940 positiv auf.³⁰⁶ Daraufhin wurde im August 1940 zunächst ein nun als »Jugendschutzlager« bezeichnetes und dem Reichskriminalpolizeiamt direkt unterstelltes Lager für männliche Jugendliche zwischen 16 und 21 Jahren in Moringen bei Hannover eingerichtet. Nachdem 1941 ein besonderes Lager für polnische Kinder und Jugendliche in Lodz gefolgt war – dessen Entwicklung hier nicht erörtert werden soll, da es als Instrument der antipolnischen Volkstumspolitik in einem anderen Zusammenhang als die Lager für Deutsche stand –, wurde schließlich im Juni 1942 ein Lager für weibliche Jugendliche in Uckermark, in direkter Nachbarschaft des Frauen-KZ Ravensbrück, errichtet.³⁰⁷

Das Konzept der Jugendschutzlager stammte von Paul Werner, der es Ende 1940/Anfang 1941 in Vorträgen und Beiträgen für Polizei- und Fürsorgezeitschriften vorstellte.³⁰⁸ Im Zentrum seines Interesses standen »Sprösslinge nicht voll gesunder Sippen« und »erblich belastete junge Menschen«,³⁰⁹ da die quantitativ bedeutsame »mittlere Kriminalität«³¹⁰ von ihnen ausgehe, sie also den »Verbrechernachwuchs«³¹¹ stellten. Werner bemängelte Lücken der Fürsorgeerziehung, die auch deren Vertreter seit den 20er Jahren kritisiert hatten. Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz von 1922 und die Notverordnungen zur Fürsorgeerziehung von 1932 sahen die Entlassung als nicht erziehbar angesehener Fürsorgezöglinge bei Vollendung des neunzehnten Lebensjahres vor.³¹² Gerade die »von der Gemeinschaft aus gesehen »Schlimmsten««³¹³ blieben wegen Unausführbarkeit der Fürsorgeerziehung in Freiheit, ein Umstand, dem Werner angesichts des Krieges mit der »Notstandshandlung«³¹⁴ der Schaffung von Jugendschutzlagern abhelfen wollte.

In das für männliche Jugendliche bestimmte Lager Moringen wurden bis zum März 1945 1386 Kinder und Jugendliche zwischen 13 und 21 Jahren eingeliefert, das für junge Frauen bestimmte Lager Uckermark dürften bis Ende 1944 etwa 1000 Häftlinge durchlaufen haben.³¹⁵ Über die Einwei-

sungsgründe liegen nur bruchstückhafte Informationen vor. Von den ersten 500 Häftlingen in Uckermark waren 288 ehemalige Fürsorgezöglinge, etwa 220 waren geschlechtskrank, aber nur 118 zweimal oder öfter vorbestraft.³¹⁶ Es bestätigt sich erneut der anhand der Praxis der Duisburger Kripo gewonnene Eindruck, daß die Kriminalisten weibliche Devianz primär im Bereich der Sexualität suchten. Die Leiterin des Lagers Uckermark, Kriminalrätin Lotte Toberentz, behauptete 1944:

»Der Typ des kriminellen und asozialen Mädchens ist [verglichen mit männlichen Jugendlichen, P.W.] einheitlicher geprägt. Ursache und Art des Entgleisens sind immer wieder entscheidend bedingt durch Triebhaftigkeit, die in Verbindung mit Hemmungslosigkeit und Minderbegabung zur sexuellen Verwahrlosung führt.«³¹⁷

Ihr Moringen Kollege, der Kriminalrat Karl Dieter, hielt seine Gefangenen für eine »denkbar negative Auslese der männlichen Jugend.«³¹⁸ Nach Angaben Werners waren unter den etwa 1000 bis zum 1. Oktober 1943 nach Moringen Deportierten 564 ehemalige Fürsorgezöglinge, 756 galten als ungelernete Arbeiter, 716 waren wegen Eigentumsdelikten vorbestraft. Deutlich überwogen die vor der Einweisung ins Lager nur geringfügig Vorbestraften: 444 waren zu Gefängnis bis zu sechs Monaten, 214 zu Gefängnis zwischen sechs Monaten und einem Jahr und nur fünf zu mehr als einem Jahr Zuchthaus verurteilt worden.³¹⁹ Seit 1942 waren Angehörige der Hamburger Swing-Jugend in beiden Lagern inhaftiert. Im Winter 1942/43 wurde in Moringen ein besonderer Gestapo-Block eröffnet, der über 200 Häftlinge gehabt haben muß. Hier saßen u. a. Kinder polnischer und jugoslawischer Widerstandskämpfer ein.³²⁰ Den Kern der Gefangenen beider Jugendschutzlager bildeten jedoch offenbar entsprechend der Wernerschen Konzeption als unerziehbar angesehene Ex-Fürsorgezöglinge.

Im Mittelpunkt des Tagesablaufes stand in beiden Lagern die bis zu sechzehn Stunden dauernde Zwangsarbeit in lagereigenen Handwerksbetrieben, Landwirtschaft und Rüstungsfirmen außerhalb der Lager.³²¹ Diese Ausbeutung trug das Etikett der Erziehung. Dieter meinte 1944:

»Das Mindeste, was der Lagerzögling im Jugendschutzlager lernen muß, ist die Gewöhnung an eine ununterbrochene Arbeit. Zieht sich doch wie ein roter Faden durch das Vorleben aller Zöglinge die Arbeitsunlust, die Bummelei, das Vagabundieren, das Verlassen der Lehr- und Arbeitsstellen.«³²²

Allgemeine Erziehungsziele waren die klassischen Sekundärtugenden Disziplin, Sauberkeit, Ordnung und Fleiß. Neben der Zwangsarbeit sollte eine vollkommene Reglementierung des Lebens, verbunden mit einem ausgeklügelten Strafsystem, der Erreichung dieser Ziele dienen. Während Dieter 1944 davon sprach, Moringen werde nach »SS-mäßigen und militärischen Gesichtspunkten geführt«, ³²³ befand Werner ein Jahr zuvor, es gehe

dort »straff, soldatisch und, wenn es sein muß, auch hart«³²⁴ zu. In Moringen überlebten mindestens 56 Jugendliche diese Art Erziehung nicht.³²⁵ Angaben über Uckermark liegen nicht vor.

Die Bedeutung Robert Ritters für das Reichskriminalpolizeiamt war seit 1938 stetig gewachsen. Als der Leiter der Kriminalbiologischen Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamtes Ferdinand von Neureiter 1940 einen Ruf an die neue Reichsuniversität Straßburg erhielt, wurde seine Stelle mit der im selben Amt angesiedelten Rassenhygienischen und bevölkerungsbiologischen Forschungsstelle Ritters unter dessen Leitung vereinigt. Damit erhielt Ritter Zugriff auf die Daten des von der Kriminalbiologischen Forschungsstelle und dem Reichsjustizministerium aufgebauten Kriminalbiologischen Dienstes, der in zehn regionalen Sammelstellen ein Archiv erbbiologischer Informationen über die Justizgefangenen aufgebaut hatte.³²⁶ Ebenfalls von 1940 an lehrte Ritter an der Berliner Universität Kriminalbiologie, wobei sich seine engen Beziehungen zum Reichskriminalpolizeiamt darin offenbarten, daß er seinen Studenten gelegentlich im Amt selbst Straftäter als Demonstrationsobjekte vorführen ließ.³²⁷ Nach dem vorläufigen Abschluß der Erfassung der reichsdeutschen Roma und Sinti im Frühjahr 1941 verlagerte sich sein Forschungsinteresse auf Erhebungen zur Vorbereitung des noch zu erörternden Gemeinschaftsfremdengesetzes. Ein Jahr später sollte er formulieren: »Das Werden und Wachsen von Verbrechern und Verbrecherstämmlingen läßt sich [...] von der Wurzel her [...] auf erbpflegerischem Wege verhindern. In der rassenhygienischen Verbrechensbekämpfung liegt die große Zukunftsaufgabe der Kriminalbiologie.«³²⁸

In Kooperation mit dem Reichskriminalpolizeiamt nahm Ritter den Aufbau eines »Asozialen- und Verbrecherarchives«³²⁹ in Angriff und suchte gleichzeitig nach Methoden, mittels derer man schon bei der ersten Straffälligkeit eines Menschen mit wissenschaftlicher Präzision würde vorhersagen können, ob es sich um einen »Artverbrecher, d. h. Verbrecher aus Anlage«,³³⁰ handele, den die Kripo folglich auf Dauer inhaftieren müsse oder um einen in einer Konfliktsituation »entgleiste[n] Mensch[en]«³³¹ mit sozial angepaßtem Erbgut handele, der zu resozialisieren sei. Visionär schwärmte Ritter von einem lückenlosen kriminalbiologischen Datenverbund, durch den es möglich werden sollte, »den Stellen, denen die vorbeugende Verbrechensbekämpfung obliegt, jederzeit zu melden, wann und wo Menschen heranwachsen, die [...] einer Sondererziehung, einer unauffälligen vorsorglichen Beobachtung, einer Schutzaufsicht oder gar einer halb-offenen bzw. einer geschlossenen Bewahrung bedürfen.«³³²

1941, als das Reichskriminalpolizeiamt auf den baldigen Erlaß des Gemeinschaftsfremdengesetzes hoffte, fielen solche Gedanken auf besonders fruchtbaren Boden. Ritters in der Fachzeitschrift *Kriminalistik* publizier-

ten Aufsatz über Kriminalbiologie, aus dem die beiden letzten Zitate stammen, ließ das Amt damals als Sonderdruck verteilen. Spätestens seit Juli 1941 bemühte sich Paul Werner, die bisherige Arbeit des von Kriminalrat Sommerfeld geleiteten erbbiologischen Forschungsreferates des Amtes in erweitertem Gewand und unter Leitung Ritters zu reorganisieren. Am 21. Dezember 1941 wurde schließlich dem Reichskriminalpolizeiamt ein Kriminalbiologisches Institut der Sicherheitspolizei angegliedert, dessen Leitung Ritter übernahm. Als Hauptaufgabe des Institutes, in dessen Rahmen einige Kriminalbeamte zusammen mit Ritters bisherigen Mitarbeitern tätig wurden, definierte der Gründungserlaß die Beratung der Kriminalpolizei in allen Grundsatzfragen der Kriminalbiologie, den Aufbau eines Archives »aller asozialen und kriminellen Sippschaften« und die kriminalbiologische Sichtung der »jugendlichen Gemeinschaftsfremden, gegen die [...] polizeiliche Maßnahmen durchgeführt werden.«³³³

Ritter plante nun eine »klinische Jugendsichtungsstelle«³³⁴ in Berlin, in der von den Fürsorgeerziehungsanstalten und Jugendgefängnissen als auffällig Gemeldete, vor allem aber die vom Reichskriminalpolizeiamt in ein Jugendschutzlager Eingewiesenen in Bezug auf Charakter und Erbanlagen untersucht werden sollten. Die Jugendlichen sollten dann gemäß ihrer vermuteten Anlagen voneinander geschieden und abgestuft behandelt werden.³³⁵ Parallel dazu sollten die »Ermittlungen über die Erbgeschichte gemeinschaftsfremder Jugendlicher« dazu beitragen, die »Existenz größerer asozialer und krimineller Familien aufzudecken«³³⁶ und so das Archiv des Kriminalbiologischen Institutes vervollständigen.

Statt des Aufbaus einer selbständigen Forschungshaftanstalt wurde die Arbeit des Institutes in die Jugendschutzlager selbst verlagert. Als sich die Bombenangriffe auf Berlin verschärften und im November 1943 auch Teile des Reichskriminalpolizeiamtes beschädigten, wurde ein Großteil der Dienststellen des Amtes inklusive des Kriminalbiologischen Institutes in die Führerschule der Sicherheitspolizei bei Fürstenberg ausgelagert. Das Institut befand sich damit nur wenige Kilometer vom Lager Uckermark entfernt, in dem ohnehin eine Fürsorgerin als Beauftragte des Institutes ständig anwesend war.³³⁷ Auch in Moringen hielten sich Ritter und seine Mitarbeiter häufig auf, als ständiger Vertreter des Institutes arbeitete in diesem Lager der Psychologe Regierungsrat Dr. Abshagen. Moringen sei »die Fundgrube«³³⁸ des Kriminalbiologischen Institutes, stellte ein Bericht von 1944 fest. Ritter selbst pflegte eine sehr negative Einschätzung der Moringener Häftlinge. Etwa 40 Prozent von ihnen seien »mehr oder minder schwachsinnig« behauptete er 1942 gegenüber Justizvertretern, die das Lager besuchten und denen er »eine Reihe von Zigeunern und Zigeunermisschlingen, einige Judenmischlinge und sogar zwei Negerbastarde«³³⁹ vorführte.

Zur Durchführung der kriminalbiologischen Sichtung wurde das in Moringen bereits bestehende Blocksystem von Ritter 1942/43 weiter differenziert. Neuzugänge kamen zunächst in den »B-Block (Beobachtungsblock)«,³⁴⁹ wo sie ein halbes Jahr vom Blockführer und den Kriminalbiologen beäugt und untersucht wurden, um danach auf Grundlage von deren Urteil in einen der übrigen Blöcke überstellt zu werden. Neben Absahagen nahm auch Ritter selbst an diesen Selektionen teil.³⁴¹

Nach Darstellung Werners gab es am 1. Oktober 1943 neben dem B-Block sechs weitere Differenzierungsblöcke, nämlich:

- den »U-Block (Block der Untauglichen)«,³⁴² in dem geistig behinderte Jugendliche bis zu einer Überführung in Heil- und Pflegeanstalten festgehalten wurden (am 1. Oktober 1943: 51 Häftlinge, d. h. 7,4 Prozent aller Inhaftierten);
- den »S-Block (Block der Störer)«, dessen Insassen später »mit Hilfe des Gemeinschafts-fremdengesetzes« in Konzentrationslager und geschlossene Fürsorgeanstalten überwiesen werden sollten; die hier Lebenden beschrieb Werner u. a. als »Erregbare, anlagemäßig Unzufriedene und Mißgestimmte, unverbesserliche Quälgeister«³⁴³ (am 1. Oktober 1943: 51 Häftlinge, d. h. 7,4 Prozent);
- den »D-Block (Block der Dauerversager)«,³⁴⁴ dessen Bewohner als angeblich charakterlich labil ebenfalls auf Dauer in Konzentrationslager oder Fürsorgeanstalten überführt werden sollten (am 1. Oktober 1943: 81, d. h. 11,7 Prozent);
- den »G-Block (Block der Gelegenheitsversager)«³⁴⁵ für Unselbständige und vermeintlich Leichtsinnige, von denen ein Teil entlassen und die übrigen in Fürsorgeanstalten überstellt werden sollten (am 1. Oktober 1943 77, d. h. 11,2 Prozent);
- den »F-Block (Block der fraglich Erziehungsfähigen)«,³⁴⁶ dessen Insassen vor einer endgültigen Prognose noch weiter beobachtet werden sollten (am 1. Oktober 1943: 164 Häftlinge, d. h. 23,8 Prozent); sich als un-erziehbar Erweisende sollten danach in ein KZ, die übrigen in
- den »E-Block (Block der Erziehungsfähigen)«³⁴⁷ übergeben werden; hier wurden als vorwiegend milieu-, nicht anlagegeschädigt Beurteilte inhaftiert; aus diesem Block (am 1. Oktober 1943: 41 Häftlinge, d. h. 6,0 Prozent) erfolgten Entlassungen.

Neben den genannten Blöcken (und dem Gestapo-Block) existierte noch ein mit etwa 40 Häftlingen belegter Sonderblock des Kriminalbiologischen Institutes, dessen Insassen von den Wissenschaftlern besonders eingehenden Untersuchungen unterworfen und auf Initiative Ritters hin in der Göttinger Universitätsklinik zwangssterilisiert wurden.³⁴⁸ Auf der Basis von Führungsberichten der Blockführer erstellten die Kriminalbiologen schließlich für jeden Häftling eine soziale Prognose. Bis Ende 1944 hatten

300 Jugendliche aufgrund dieser Urteile Moringen wieder verlassen. 163 waren zur Wehrmacht, dem Arbeitsdienst oder (sehr selten) nach Hause entlassen worden, 29 wehruntaugliche, aber angeblich erfolgreich erzogene waren in die geschlossene Fürsorgeanstalt Herzogsägmühle (Bayern) überstellt worden, 51 in Heil- und Pflegeanstalten sowie 52 in Konzentrationslager deportiert worden.³⁴⁹

Details über die Sichtung der weiblichen Insassen von Uckermark fehlen. Es scheinen vier den Moringen B-, D-, F- und E-Blöcken vergleichbare Kategorien bestanden zu haben. Ende 1944 waren 213 junge Frauen nach Erstellung einer Sozialprognose entlassen oder deportiert worden: 58 in Haushaltsstellen, 80 zu ihren Eltern, 22 in Heil- und Pflegeanstalten sowie 71 in Konzentrationslager.³⁵⁰ Aus beiden Lagern zusammen waren demnach mindestens 123 Jugendliche aufgrund der Prognose der Kriminalbiologen in ein Erwachsenen-KZ verschleppt worden. Ritter kommentierte dies 1943 auf seine Art: »Man darf gegen Dickhäuter nicht mit dem Pusterohr schießen. Solche Jungen bedürfen eines dauernd gegenwärtigen, steten Fremdantriebs, wenn sie etwas zustande bringen sollen. In geeigneten Arbeitslagern können sie viel Nützliches leisten.«³⁵¹

Unter den Kriterien, anhand derer das Kriminalbiologische Institut genetisch bedingte von durch Umweltfaktoren ausgelöster Kriminalität unterscheiden zu können glaubte, spielten Bereitschaft und Fähigkeit, sich den im Lager herrschenden Verhaltensanforderungen zu unterwerfen, die überragende Rolle. Werner betonte die zentrale Bedeutung von »Haltung und Leistung der Zöglinge« und ihrer »Ansprechbarkeit gegenüber den Erziehungsmaßnahmen«³⁵² für die sozialbiologische Prognose. In dieselbe Richtung deutet das von Lagerkommandant Dieter 1944 kolportierte Musterbeispiel eines im Jugendschutzlager angeblich erfolgreich erzogenen, ergo nicht genetisch »asozialen« Häftlings. Nach einigen Diebstählen aus der Fürsorgeerziehung entlassen und ins Jugendschutzlager deportiert, habe dieser sich »die Lagerzeit als gute Lehre dienen [...] lassen. In Bezug auf Reinlichkeit und Sacheninstandhaltung bot er den Mitzöglingen ein gutes Beispiel, sein Allgemeinverhalten gab zu keinerlei Klagen Anlaß. Seine Arbeitsleistungen waren gut [...]. Der Kriminalbiologe beurteilte die Entwicklung des Minderjährigen günstig. Er lasse eine Nachreife erkennen.«³⁵³

Ergänzt wurde der aufgrund der alltäglichen Führung des Häftlings im Lager gewonnene Individualbefund durch einen mittels Recherchen außerhalb des Lagers ermittelten »Sippenbefund«.³⁵⁴ So bat das Kriminalbiologische Institut beispielsweise im Fall des im Oktober 1940 wegen Arbeitsunlust nach Moringen verschleppten Heinrich G. am 21. September 1942 die Duisburger Kripo um die »genauen Personalien aller Angehörigen, auch verstorbener« und einen exakten »Bericht über die berufliche und soziale

Stellung und den Leumund der dort bekannten Verwandten [...]. Sind Vorstrafen, Fälle von ausgesprochener Arbeitsscheu, liederlichem Leben [...] oder Trunksucht und sonstige Abwegigkeiten vorgekommen, oder handelt es sich um rechtschaffene, arbeitsame Menschen?«. Diese Angaben, so das Institut weiter, seien »sehr wichtig [...] zur weiteren Beurteilung des Jugendlichen«, weswegen die Recherchen der Duisburger Kriminalisten »trotz der kriegsbedingten Verhältnisse möglichst sofort erfolgen«³⁵⁵ sollten. Tatsächlich lieferte KI (B) bereits am 8. Oktober 1942 nach umfangreichen Ermittlungen die gewünschten Angaben.

Während die Untersuchungen des Kriminalbiologischen Institutes zur Diagnostik von Vererbung aufgrund der Führung in Gefangenschaft auf die Insassen der Jugendschutzlager beschränkt blieben, dehnte das Institut die genealogischen Nachforschungen auf die Gesamtheit der Vorbeugungshäftlinge aus. Die Kripostellen hatten wie seit 1938 auch weiterhin dem Reichskriminalpolizeiamt zu jedem in Vorbeugungshaft oder planmäßige Überwachung genommenen Menschen mit den übrigen Unterlagen einen »erb- und lebensgeschichtlichen Fragebogen mit selbstgeschriebenen Lebenslauf«³⁵⁶ einzureichen. Mit Erlaß vom 31. März 1943 strich das Amt dann aus Gründen der kriegsbedingten Rationalisierung die obligatorische Bearbeitung und Übersendung des Fragebogens durch die Kripostellen und beschränkte diese Arbeiten auf besondere Einzelfälle.³⁵⁷ Der Betroffene wurde im Fragebogenformular als »Prüfling« bezeichnet, dessen eigene Angaben »über das Vorkommen von Geistes- und Nervenkrankheiten, Schwachsinn, Entmündigung, Trunksucht oder Rauschgiftsucht, Selbstmord in der mütterlichen oder väterlichen Familie sowie bei seinen Geschwistern und Kindern«³⁵⁸ ebenso zu erheben, wie etwa folgende Fragen zu beantworten waren:

»Welche Sippenangehörigen haben einen auffallend unsteten, unruhigen Lebenswandel geführt, haben ungewöhnlich häufig Wohnort und Arbeitsstelle gewechselt; bei welchen ist Arbeitsscheu oder Landstreicherei, bei welchen kriminelles Verhalten in Erscheinung getreten? Welche Sippenangehörigen wurden geschieden, welche sind ausgewandert, verschollen, ertrunken, umgebracht oder zum Tode verurteilt worden?«³⁵⁹

Um entsprechende Recherchen der Kriminalbiologen zu ermöglichen, verbot das Reichskriminalpolizeiamt am 23. April 1942 den Kripostellen jedwede Vernichtung alter, nicht mehr benötigter Personenakten. Diese sollten »der kriminalbiologischen Forschung«³⁶⁰ auch nach dem Tod des Betroffenen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus waren die Kripostellen angewiesen, »Anfragen des Kriminalbiologischen Instituts beschleunigt zu erledigen«.³⁶¹

Obwohl die Einreichung des ausgefüllten Fragebogens zumindest bis April 1943 obligatorisch sein sollte, weisen die Akten der Duisburger

Kripo auf eine wesentlich unsystematischere Praxis hin. Zwar enthält die Mehrzahl der Akten die entsprechenden Formulare, zumeist sind sie jedoch unausgefüllt. Entweder hielten also die Duisburger Beamten die Informationen dieser Fragebögen für so unbedeutend für die eigene Arbeit, daß sie zwar weisungsgemäß ausgefüllte Exemplare beim Reichskriminalpolizeiamt einreichten, sich jedoch keine Durch- oder Abschriften anfertigten – ein für eine Behörde ungewöhnliches Verfahren, das den Eindruck verstärken würde, daß Fragen der Kriminalbiologie den lokalen Ermittlern eher gleichgültig waren. Oder aber die Erlasse des Reichsamtes wurden nicht konsequent umgesetzt, d. h. die Fragebögen auch 1941/42 schon nur in Einzelfällen wirklich ausgefüllt. Auch dies würde einerseits das geringe Interesse von KI (B) unterstreichen und andererseits das Ausmaß von Verhaltensautonomie, das eine örtliche Kripo angesichts der Desorganisation während des Krieges besaß, beleuchten.

Darauf, daß die Duisburger Kripo tatsächlich auf die als obligatorisch angeordnete Bearbeitung der kriminalbiologischen Fragebögen verzichtete, deuten mehrere Fälle hin, in denen das Kriminalbiologische Institut von sich aus den Duisburger Beamten Fragebögen zuschickte und um ihre Ausfüllung im jeweiligen Einzelfall gesondert bat. So übersandte das Institut etwa am 28. April 1942 einen Fragebogensatz und verlangte die entsprechende Bearbeitung des Falles des seit Februar desselben Jahres planmäßig überwachten Gustav B. Die Kriminalbiologen hielten es dabei für nötig, besonders zu begründen, warum sich die Duisburger Ermittler dieser Mühe unterziehen sollten. Da B. 1923 wegen Raubes zu 15 Jahren Haft verurteilt worden war, sei er ein besonders schwerer Fall, über den das Kriminalbiologische Institut »dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei zu berichten«³⁶² habe. Die detaillierten Nachfragen der Kriminalbiologen in mehreren Sonderfällen belegen nicht nur die fehlende Routinemäßigkeit kriminalbiologischer Ermittlungen bei der Duisburger Kripo, sondern zugleich auch die Ernsthaftigkeit, mit der das Kriminalbiologische Institut seine Arbeit dieser Widrigkeit zum Trotz betrieb. Nachdem das Institut bereits am 14. September 1942 einen ausgefüllten erbgeschichtlichen Fragebogen zu dem in Moringen einsitzenden Hans D. angefordert und am 28. September 1942 erhalten hatte, kam es am 6. Juni 1944 noch einmal auf den Vorgang zurück und forderte nun einen gesondert auszufüllenden Fragebogen über D.s verstorbene Mutter, monierte am 31. August 1944 verbliebene Unklarheiten, um dann am 7. November 1944 detaillierte Informationen über Hans D.s Bruder Philipp einzufordern. Da zu diesem Zeitpunkt auch die Kripo den totalen Krieg führen sollte, begründete Dr. Abshagen vom Institut die Notwendigkeit dieser »kriminalbiologische[n] Ermittlungen« damit, es handele sich um »einen kriegswichtigen Sonderfall«.³⁶³ Tatsächlich bearbeitete die Duisburger Kripo die

Angelegenheit und übersandte den Kriminalbiologen am 27. November 1944 einen Bericht.

Wohl weil das Kriminalbiologische Institut durch die Kriegsverhältnisse daran gehindert war, sich, wie es seinem Programm entsprochen hätte, tatsächlich flächendeckend die Daten aller in Deutschland als kriminell bzw. deviant klassifizierten Menschen zu verschaffen, initiierte Ritter 1943 eine lokale Musterstudie. Sein Mitarbeiter Dr. Barlen erfaßte aufgrund des Gesamtaktenbestandes der Stuttgarter Fürsorge-, Jugend-, Gesundheits- und Polizeibehörden etwa 500 Menschen, die als »asozial« galten und nun bis hin zu Urgroßeltern und Geschwistern der Eltern eingehend genealogisch untersucht wurden.³⁶⁴

Die genealogischen Analysen des Kriminalbiologischen Institutes insgesamt waren, wie der oben referierte Fragenkanon unterstreicht, ebenso wie die der Blockdifferenzierung in den Jugendschutzlager zugrunde liegenden Beurteilungen im Kern Verhaltensdiagnostik. Man muß jedoch bedenken, daß es in der 40er Jahren durchaus den Standards einer sich als wissenschaftlich verstehenden Erbbiologie entsprach, aus Devianz oder Anpassung der Eltern, Großeltern und anderer Verwandter auf die Erbbedingtheit des sozialen Verhaltens eines Menschen zu schließen. Ritters Forschungen unterschieden sich jedoch von denen anderer zeitgenössischer Kriminologen durch seine Nähe zur terroristischen Macht des NS-Staates. Einerseits sollten sie langfristig der Durchführung des Gemeinschaftsfremdengesetzes dienen, indem sie Methoden bereitstellten, mit Hilfe derer vermeintlich anlagebedingt kriminelle oder deviante Menschen wissenschaftlich exakt und bereits zu einem frühen Zeitpunkt ihrer Biographie als solche hätten identifiziert werden können. Andererseits führten sie auch kurzfristig zu konkreten Ergebnissen. Ähnlich wie Ritters Klassifizierungen von Roma und Sinti diese in die Vernichtungslager brachten, entschied die kriminalbiologische Untersuchung der Insassen der Jugendschutzlager über deren Schicksal und sollte daneben der Kripo »die Möglichkeit geben, sich in weiterem Umfang in vorbeugender Weise über die Lagerzöglinge hinaus mit deren Sippengeossen zu befassen«³⁶⁵ – im Klartext: als genetisch minderwertig erkannte Familienangehörige ebenfalls in Vorbeugungshaft zu nehmen.

Das Gemeinschaftsfremdengesetz

Bereits ein Jahr vor Kriegsausbruch, im August 1938, tauchen die ersten Hinweise auf ein noch vage gezeichnetes Projekt des Reichskriminalpolizeiamtes zur Absicherung und Erweiterung seiner kriminalpräventiven

Kompetenzen auf. Ministerialrat Friedrich Ruppert aus der Fürsorgeabteilung des Reichsinnenministeriums und Regierungsrat Dr. Heinz Ehaus vom Amt Recht und Verwaltung der Sicherheitspolizei teilten auf einer Tagung des Ausschusses für Wohlfahrts- und Fürsorgerecht der Akademie für Deutsches Recht am 19. und 20. August 1938 in Hamburg den Fürsorgevertretern mit, im Innenministerium werde ein Projekt zur konsequenten »Säuberung der Volksgemeinschaft von Asozialen« erörtert. Die Kripo sei zwar bemüht, umfassend »die Asozialenfrage zu lösen«,³⁶⁶ wolle jedoch die Konzentrationslager keinesfalls mit nicht voll arbeitsfähigen Häftlingen belasten. Offensichtlich auf dem Hintergrund der plötzlichen Überbelegung der Lager im Gefolge der Aktion Arbeitsscheu Reich erklärte Ruppert:

»Es ist selbstverständlich, daß die Polizei schon im eigenen finanziellen Interesse nur einen beschränkten Teil der in Vorbeugungshaft genommenen Personen, die sie in ihrem besonderen polizeilichen oder arbeitseinsatzmäßigen Interesse braucht, bei sich behält [...], aber in den anderen Fällen, den Mann an den Landesfürsorgeverband abgibt mit der Maßgabe, daß damit dem Landesfürsorgeverband die Arbeitskraft, aber auch die Kostenlast verbleibt.«³⁶⁷

Das Dilemma der Kripo wurde klar ausgesprochen. Eine konsequente, am kriminalbiologischen Modell orientierte Ausmerzerei per Inhaftierung mußte auch solche Menschen einbeziehen, die als Träger negativer Erbanlagen angesehen wurden, in den zunehmend an Wirtschaftlichkeit orientierten Konzentrationslagern jedoch als überflüssig, weil unproduktiv gelten würden. Mithin war Voraussetzung der vom Reichskriminalpolizeiamt gewünschten kriminalbiologischen Rassenpolitik die Möglichkeit, diese Häftlinge in die geschlossenen Verwahranstalten der Fürsorge abzuschicken. In Hamburg und bei weiteren Tagungen ihrer Gremien protestierten die Vertreter der öffentlichen Fürsorge 1938/39 vehement gegen diese Pläne, nicht etwa, weil sie humane oder rechtsstaatliche Bedenken geplatzt hätten – die *communis opinio* der Fürsorge hatte bereits seit 1921 lautstark die Zwangsbewahrung aller »Asozialen« eingefordert –, sondern weil sie ähnlich wie die Kriminalisten keinen Wert darauf legten, die eigenen Anstalten mit den Kosten für nicht voll ausbeutbare Menschen zu belasten.³⁶⁸ Die Machtposition der Fürsorger im Gefüge des NS-Staates war verglichen mit jener der Polizei jedoch denkbar schlecht. Am 21. Juni 1939 teilte Ruppert auf einer Sitzung der Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften für Wohlfahrtspflege des Deutschen Gemeindetages in München als definitive Entscheidung seines Ministeriums mit, »eine Teilung insofern vorzunehmen, als die voll arbeitseinsatzfähigen Personen die Polizei behalten, die übrigen aber den Landesfürsorgeverbänden überantwortet werden sollen.«³⁶⁹

Bereits zwei Monate vor Rupperts Auftritt in München hatte Reinhard Heydrich am 13. April 1939 Himmler mitgeteilt, der Entwurf eines »Gesetzes über die Behandlung Gemeinschaftsfremder«³⁷⁰ befinde sich in Ausarbeitung. Wolfgang Ayaß hat einen ersten Entwurf aus der Feder des SA-Standartenführers Alarich Seidler, eines bayerischen Vagabundenexperten, bereits aus dem Februar 1939 entdeckt. Der erste in den Akten des Reichsjustizministeriums enthaltene Entwurf dürfte ebenfalls noch aus dem Jahr 1939 stammen. Als Sachbearbeiter begegnet im Reichskriminalpolizeiamt von nun an Paul Werner. Der Begriff des »Gemeinschaftsfremden« diente dem Amt von nun an als Oberbegriff für alle angeblich gemäß Erbanlage devianten oder kriminellen Menschen; Robert Ritter begrenzte diesen Begriff 1941 explizit auf jene, »die ihrer Veranlagung nach asozial«³⁷¹ bzw. kriminell seien. Im einzelnen benannte der Entwurf von 1939 sechs Gruppen von »Gemeinschaftsfremden«:

- »1.) Nichtseßhafte Personen, die einen geordneten Erwerb ihres Lebensunterhalts nicht nachweisen können,
- 2.) seßhafte Personen, die ihren Lebensunterhalt ganz oder teilweise nicht auf rechtmäßige Weise erwerben,
- 3.) Arbeitsfähige, die trotz einer ihnen angebotenen Arbeitsmöglichkeit ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Verdienst bestreiten (Arbeits-scheue),
- 4.) Personen, die durch ihre Lebensführung andere Volksgenossen in sittlicher Hinsicht gefährden oder dadurch gegen ihre Verpflichtung gegenüber der Volksgemeinschaft verstoßen, daß sie ihre Unterhaltspflicht oder ihre Erziehungspflicht schuldhaft verletzen
- 5.) Entlassene aus den Vollzugsanstalten der Reichsjustizverwaltung und aus Besserungs- und Arbeitslagern der Polizei, die nicht nachweisen können, daß sie mit dem Tage der Entlassung in geordnete Verhältnisse zurückkehren,
- 6.) Minderjährige, die wegen Unausführbarkeit der Fürsorgeerziehung aus dieser entlassen werden«.³⁷²

Im Kern handelte es sich bei den hier als gemeinschaftsfremd Klassifizierten um die schon durch den Grunderlaß von 1937 Erfassten, ergänzt um einige neue Gruppen wie etwa als unerziehbar aus der Fürsorgeerziehung Entlassene. Im Unterschied zum Grunderlaß verzichtete der Gesetzentwurf jedoch darauf, bestimmte Kriterien – wie etwa eine zur Voraussetzung der Inhaftierung von Berufs- und Gewohnheitsdelinquenten gemachte Anzahl von Vorstrafen – aufzustellen. Vorstrafen, so vermerkte Werner 1942 in einer Erläuterung, seien nun nicht mehr notwendige »Voraussetzung, sondern allenfalls Beweismittel«.³⁷³ Bei flexibler Auslegung konnte nach diesem Entwurf jeder vorbestrafte, arbeits- oder obdachlose Mensch zum »Gemeinschaftsfremden« erklärt werden.

Die § 3 des Gesetzentwurfes und § 1 des ebenfalls von 1939 stammenden Entwurfes einer Durchführungsverordnung gaben dem Reichskriminalpolizeiamt die Befugnis, die Inhaftierung ›Gemeinschaftsfremder‹ in Lagern der Polizei oder aber Anstalten der Landesfürsorgeverbände nach Gutdünken anzuordnen. Auf dieser Basis hätte sich die Vorstellung der Polizei realisieren lassen, sich selbst die voll einsatzfähigen Häftlinge zur Zwangsarbeit zuzuteilen und die übrigen den Landesfürsorgeverbänden zu überlassen.

§ 5 des Entwurfs bestimmte: »Gemeinschaftsfremde, bei denen auf Grund der ermittelten Tatsachen anzunehmen ist, daß sie für die Volksgemeinschaft unerwünschten Nachwuchs haben werden, können unfruchtbar gemacht werden.«³⁷⁴ Das Arsenal der kriminalpolizeilichen Mittel sollte also in konsequenter Umsetzung der Ideen von Nebe, Werner und Ritter »selbstverständlich auch die Unfruchtbarmachung der Träger kriminal-biologisch schlechten Erbgutes«³⁷⁵ umfassen. Die Anordnung der Zwangssterilisation ›Gemeinschaftsfremder‹ hätte ein beim Reichskriminalpolizeiamt zu bildender Ausschuß, dem ein Kriminalbeamter und zwei Ärzte angehören sollten, vorzunehmen gehabt.

Darüber, welche Ziele das Reichskriminalpolizeiamt mit dem Gesetzesprojekt verfolgte, ist die spärliche Forschung uneins. Karl Heinz Roth will in ihm nur eine »Kopplung von Beschäftigungstherapie und inhaltender Absicherung« sehen, während die Polizei in Wahrheit »vorher längst zur Tat geschritten«³⁷⁶ sei. Detlev J. K. Peukert und Gerhard Werle betonen demgegenüber, daß Reichskriminalpolizeiamt sei zur Realisierung einer konsequenten Ausmerzpolitik gegen die als gemeinschaftsfremd Klassifizierten darauf angewiesen gewesen, Institutionen außerhalb des SS-Apparates zur Mitarbeit zu verpflichten; dies sei nur mit Hilfe eines förmlichen Gesetzes möglich gewesen.³⁷⁷ Die Überlegungen von Roth widersprechen dem Befund über die Praxis der Kriminalprävention. Gemessen an den weitgehenden Zielvorstellungen des Reichskriminalpolizeiamtes war dieses weder 1939 noch selbst 1945 bereits zur Tat geschritten. Die Zukunftsvision des Amtes war noch viel umfassender auf Vernichtung zielend als seine dadurch nicht zu verniedlichende mörderische Praxis. Peukerts und Werles Interpretation ist dagegen zutreffend. Für eine auf Vernichtung abzielende kriminalbiologische Rassenpolitik, die (1939) noch nicht mit dem Instrumentarium des industriellen Massenmordes in Vernichtungslagern operierte, bedurfte das Reichskriminalpolizeiamt erstens der Verfügungsgewalt über die Plätze in den Verwahranstalten der Fürsorge. Zweitens benötigte es eine Rechtsgrundlage für das Handeln der zur Durchführung der massenhaften Zwangssterilisationen einzusetzenden Ärzte.

Dies dürfte das primäre Ziel des Projektes Gemeinschaftsfremdengesetz um 1939/40 gewesen sein. Die Schaffung von Zugriffsmöglichkeiten auf

die Fürsorgeanstalten verlor allerdings in den folgenden Jahren an Relevanz, wenn auch die entsprechenden Bestimmungen weiterhin in den Entwürfen auftauchten. In den Vordergrund traten die Bestrebungen, von der Justiz die Auslieferung aller vermeintlich per Erbanlage zur Kriminalität determinierten Strafgefangenen zu erreichen und ein kriminalbiologisches Zwangssterilisationsprogramm vorzubereiten. Das Gesetzesprojekt belegt die Entschlossenheit des Reichskriminalpolizeiamtes, sein Modell in großem Stil in Praxis zu übersetzen. Daneben spielte als sekundäres Motiv das Bestreben, bereits usurpierte Kompetenzen nachträglich zu legalisieren, eine gewisse Rolle. Im Laufe der Verhandlungen über das Gemeinschaftsfremdengesetz erklärte Werner im Januar 1941, es werde den Grunderlaß von 1937 ersetzen und damit »die Unterlage für die gesamte Frage der Unterbringung in Konzentrationslager aus nicht politischen Gründen sein«. ³⁷⁸ Während der Jurist Werner zumindest verbal anerkannte, daß ein Gesetz auch die Polizei »binde«, ³⁷⁹ betonte sein Vorgesetzter Heydrich zwei Monate später gegenüber Justizvertretern, das Gesetz legalisiere zwar de facto bereits bestehende Zugriffsmöglichkeiten der Kripo, werde diese jedoch keineswegs daran hindern, »auch über den Rahmen des Gesetzes hinaus zuzupacken«, ³⁸⁰ sich also bei Bedarf illegal Kompetenzen anzueignen.

Das Gemeinschaftsfremdengesetz ist nie Realität geworden. Zwischen 1940 und 1944 wurde es in Verhandlungen mit wechselnden Fronten und Bündnissen, taktischen Zugeständnissen und Absprachen zwischen den verschiedenen Machtzentren des NS-Staates hin- und hergeschoben. Im Rahmen dieser Untersuchung erscheint es als wenig ertragreich, den Verlauf der Verhandlungen im Detail nachzuzeichnen, zumal dies bereits an anderer Stelle geschehen ist. ³⁸¹ Zwei Hinweise mögen hier genügen: Es ist geradezu symbolhaft, daß der offizielle Beginn der Auseinandersetzungen auf den 10. Mai 1940 datiert. An diesem Tag verschickte nicht nur Reichsinnenminister Wilhelm Frick den Entwurf des Reichskriminalpolizeiamtes an seine Kabinettkollegen, sondern begann auch der Westfeldzug. Nach den folgenden Debatten versandte Frick den nächsten offiziellen Entwurf am 24. Juni 1941, zwei Tage nach dem Überfall auf die Sowjetunion. ³⁸² Die Intensität, mit der das Reichskriminalpolizeiamt sein Gesetzesprojekt verfolgte, war – und dies symbolisieren diese Daten – am höchsten in jener Phase des Krieges, da ein Sieg des NS-Regimes und damit schier grenzenlose Möglichkeiten zur Neuordnung Europas durch die Elite der NS-Technokraten als wahrscheinlich erschienen. Das Gemeinschaftsfremdengesetz war das entscheidende Projekt des Reichskriminalpolizeiamtes für seinen Anteil an dieser Neuordnung nach dem Endsieg.

Der zweite Hinweis betrifft die Haltung der Justiz. Hatte diese bis 1942 hinhaltenden Widerstand geleistet, um Kompetenzen der Strafgerichte gegenüber der Polizei zu behaupten, ohne dem RKPA-Projekt ein umfassen-

des eigenen Neuordnungskonzept gegenüberzustellen, machte sich der am 20. August 1942 ernannte Justizminister Otto Thierack das Projekt von seinen Grundgedanken her völlig zu eigen, transformierte es jedoch daneben zu einer nationalsozialistischen Radikalreform des Strafgesetzbuches. Thierack erstrebte ein System der Strafverfolgung, das die Gerichte zwar mancher Kompetenzen zugunsten der Polizei entkleiden, ihnen aber vor allem auf der Basis eines konsequenten Täter- und Willensstrafrechts radikale Möglichkeiten zur Vernichtung von Delinquenten an die Hand geben würde. Thierack erstrebte eine Stärkung der Justiz gegenüber der Polizei auf dem Wege der »Verpolizeilichung des Strafrechts«,³⁸³ wie Werle es treffend charakterisiert hat, ihm ging es darum, das »justizielle Waffenarsenal dem der Polizei an[z]ugleichen«.³⁸⁴ Die völlige Entrechtung des einzelnen gegenüber den zum Schutz der Volksgemeinschaft bestellten Instanzen Polizei und Justiz wurde zur gemeinsamen Grundidee von Reichskriminalpolizeiamt und Justizministerium.

Nach den wechselvollen Verhandlungen war schließlich der 1. April 1945 als Tag des Inkrafttretens des Gemeinschaftsfremdengesetzes und des reformierten StGB in Aussicht genommen.³⁸⁵ Im Justizministerium bereitete man bereits Schulungen in Hinblick hierauf vor, als die Weiterarbeit an diesem Projekt im August 1944 »wegen des totalen Kriegseinsatzes«³⁸⁶ gestoppt wurde. Die Umrisse der gemeinsamen Zukunftsplanungen von Justiz und Kripo werden in den Entwürfen für Gesetze, Ausführungsbestimmungen und offizielle Begründungen aus den Jahren 1943/44 deutlich erkennbar. Sie dokumentieren, was ein Sieg des NS-Regimes den auf 1 bis 1,6 Millionen geschätzten »Gemeinschaftsfremden« deutscher Staatsbürgerschaft beschert hätte und welche theoretischen Modelle dabei im Hintergrund standen.

Der letzte Entwurf des Gemeinschaftsfremdengesetzes, der das handschriftliche Datum 20. März 1944 trägt, definierte zunächst die Gruppe der »Gemeinschaftsfremden« umfassend als die Gesamtheit derer, die von den Normen einer als Leistungsgesellschaft verstandenen Volksgemeinschaft abwichen. »Gemeinschaftsfremd ist:

1. wer sich nach Persönlichkeit und Lebensführung, insbesondere wegen außergewöhnlicher Mängel des Verstandes oder des Charakters außerstande zeigt, aus eigener Kraft den Mindestanforderungen der Volksgemeinschaft zu genügen,
2. wer
 - a) aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit ein nichtsnutzendes, unwirtschaftliches oder ungeordnetes Leben führt und dadurch andere oder die Allgemeinheit belastet oder gefährdet oder
 - einen Hang oder eine Neigung zum Betteln oder Landstreichen, zu Ar-

beitsbummlei, Diebereien, Betrügereien oder anderen nicht ernstesten Straftaten oder zu Ausschreitungen in der Trunkenheit betätigt oder eine Unterhaltspflicht gröblich verletzt

oder

b) aus Unverträglichkeit oder Streitlust den Frieden der Allgemeinheit hartnäckig stört,

3. wer nach Persönlichkeit und Lebensführung erkennen läßt, daß seine Sinnesart auf die Begehung von ernstesten Straftaten gerichtet ist (gemeinschaftsfeindlicher Verbrecher und Neigungsverbrecher).³⁸⁷

Gegen diese Menschen, die so umfassend und allgemein beschrieben worden waren, daß wohl keine noch so unbedeutende Form von Devianz vorstellbar ist, die nicht zur Klassifikation als gemeinschaftsfremd hätte führen können, sah das Gesetz drei Maßnahmen vor: die Zwangssterilisation, die planmäßige Überwachung sowie die Internierung.

§ 11 des Gesetzes sah die Sterilisation zwingend vor für all jene ›Gemeinschaftsfremden‹, »bei denen ein für die Volksgemeinschaft unerwünschter Nachwuchs zu erwarten ist.«³⁸⁸ Bewußt vermied diese Formulierung eine Bezugnahme auf medizinische oder psychiatrische Diagnosen oder die Anforderung eines zumindest pseudowissenschaftlichen Nachweises für genetische Belastung, die das Zwangssterilisationsgesetz von 1933 immerhin noch enthalten hatte. Für die Anordnung der Zwangssterilisation sollten zwar nach dem Stand von 1944 die Erbgesundheitsgerichte zuständig sein, deren Entscheidung jedoch vom Reichskriminalpolizeiamt weitgehend präjudiziert werden konnte, da es Sache des Amtes blieb, zu entscheiden, wer ›gemeinschaftsfremd‹ sei und den Antrag auf Zwangssterilisation zu stellen. Um völlig sicher zu gehen, wollte Werner zudem die Leiter der Kripostellen zu Beisitzern der Erbgesundheitsgerichte bestellen lassen – eine für sein Rechtsverständnis typische Idee. Die Kripo sollte zuerst eine Zwangssterilisation beantragen und dann über diesen Antrag mitentscheiden dürfen.³⁸⁹ Letztlich diente die Beteiligung der Gerichte aus Sicht des Reichskriminalpolizeiamtes einzig dem Zweck, den durchführenden Ärzten eine legal erscheinende Anweisung zur Zwangssterilisation an die Hand zu geben.

Bezeichnend für die erbbiologische Konzeption des Reichskriminalpolizeiamtes ist die in einer im Herbst 1943 entstandenen Durchführungsverordnung vorgesehene Bestimmung, Jugendliche auch dann zu sterilisieren, wenn sie selbst noch gar nicht als ›gemeinschaftsfremd‹ galten. Es sollte genügen, daß »in der Sippe des Vaters und der Mutter des Minderjährigen mindestens je ein Gemeinschaftsfremder bekannt geworden ist und der Minderjährige von mindestens einem Gemeinschaftsfremden abstammt.«³⁹⁰ Orientiert an schematischen Vorstellungen von dominanten und rezessiven Erbgängen erschien es dem Amt als logisch, junge Träger rezessiver Anlagen

zur Devianz auch dann zu sterilisieren, wenn diese Anlagen im Phänotyp nicht zum Ausdruck kamen.

Die Gründung eines Kriminalmedizinischen Instituts der Sicherheitspolizei durch Erlass des Reichskriminalpolizeiamtes vom 28. September 1943 dürfte mit Blick auf die künftige Zwangssterilisationskampagne gegen ›Gemeinschaftsfremde‹ erfolgt sein.³⁹¹ Jedenfalls war dieses in Wien angesiedelte Institut 1943/44 primär mit Forschungen zum »Unfruchtbarmachen von Verbrechern«³⁹² befaßt.

Die planmäßige Überwachung ›Gemeinschaftsfremder‹ sollte auf den Schienen der bisherigen Kripopraxis weitergeführt werden. Ihre Internierung dagegen wurde in einem neuen zweigleisigen Verfahren geregelt. Die erste Schiene war eine rein polizeiliche und ähnelte dem bisherigen Verfahren der Kripo. Die Details waren bereits im September 1941 von Werner entworfen worden und zeugen vom Bedürfnis, den zuständigen Kriminalbeamten einen richterähnlichen Status zu verleihen.³⁹³ Die Anordnung von Vorbeugungshaft sollte in einer Verhandlung unter Anhörung des Betroffenen von einem Dreierausschuß, bestehend aus dem Leiter der jeweiligen Kripostelle, dessen Stellvertreter und einem eigens für diese Aufgabe bestellten Beamten, vorgenommen werden. Neben dieser Karikatur einer Gerichtsverhandlung war sogar eine Berufungsinstanz vorgesehen, bei der der Betroffene Einspruch einlegen konnte. Diese »Spruchstelle«³⁹⁴ war vom Reichsinnenministerium aus SS- und Polizeirichtern, Ärzten und Kripo-Beamten zu bilden und sollte ohne nochmalige Anhörung des Betroffenen entscheiden. Vor dieser Instanz sollten zwar Anwälte als Verteidiger auftreten dürfen, auf ausdrücklichen Wunsch des Justizministeriums sollte es sich jedoch nur um »ns-mäßig ausgerichtet[e]« Anwälte handeln – was bezeichnenderweise im Interesse der Anwälte selbst liegen sollte, »weil ein Teil der nicht ns-mäßig ausgerichteten RAe Ausführungen machen würde, die die ohnehin schon bestehende Gefahr der Inschutzhaftnahme erhöhen würde«.³⁹⁵

Konzeptionell völlig neu war die zweite Schiene des Internierungsverfahrens, die in Zusammenhang mit der erwähnten Radikalreform des StGB stand und der Strafjustiz die Überweisung von Verurteilten in Vorbeugungshaft ermöglichen sollte. Ein Angeklagter, der nach Meinung der Richter »die Einordnung in die Volksgemeinschaft nicht mehr erwarten« ließ, konnte nun von ihnen »als unverbesserlich der Polizei« überwiesen werden, »sofern nicht auf Todesstrafe zu erkennen« wäre. Auch die Strafvollstreckungsbehörden sollten während der Haft als nicht resozialisierbar identifizierte der Kripo ausliefern. Die Sicherungsverwahrung wäre damit zugunsten der Vorbeugungshaft abgeschafft und die punktuelle Vereinbarung von Justizministerium und Polizei vom 18. September 1942 über die Übergabe von Justizgefangenen in die KZ zur systematischen Praxis wei-

terentwickelt worden. Zielen diese Bestimmungen in erster Linie auf die erheblich Vorbestraften, so sollten die Exponenten des entgegengesetzten Poles der devianten Hierarchie – Bettler, Vagabunden, Prostituierte, Arbeitsunlustige und Bagatelldelinquenten – im Falle eines Strafverfahrens vom Richter ebenfalls der Polizei überwiesen werden unter dem Etikett »lästiger Gemeinschaftsfremder«.³⁹⁶

Indem sie sich sowohl der vermeintlich nicht resozialisierbaren »schweren Jungen« als auch der Kleinstdelinquenten als Klientel entledigte, wurde die Funktion der Justiz entsprechend Thieracks Reformvorstellungen radikal neu definiert. Abgesehen von jenen Straftätern, gegenüber denen die Strafgerichte das beanspruchte Tötungsrecht des Staates wahrnehmen sollten (das viel zu zentral für Selbstverständnis und Statusbewußtsein der Justiz war, als daß sie auf dieses zugunsten der Polizei hätte verzichten können), sollten künftig zu ihrer Klientel nur noch resozialisierbare Konfliktstraftäter gehören. Die Aufgabe der Strafjustiz wurde konsequent auf Tötung bzw. Resozialisierung per Haft reduziert. Der Entwurf zur offiziellen Begründung des Gemeinschaftsfremdengesetzes vom 9. August 1943 führte hierzu aus: »Diese Regelung der Behandlung straffälliger Gemeinschaftsfremder bedeutet eine erhebliche, aber dringend notwendige Umgestaltung des Strafrechts, nämlich den Verzicht auf die Zweispurigkeit der strafrechtlichen Erkenntnisse (Strafe und zusätzlich Sicherungsverwahrung) zugunsten der entsprechend gestalteten Erziehungsstrafe, während die reine Sicherung als Aufgabe der Polizei anerkannt wird«.³⁹⁷

Das traditionelle Dilemma einer auf dem Resozialisierungsgedanken beruhenden Strafjustiz, was mit den hierfür nicht zugänglichen Delinquenten geschehen sollte, wurde dadurch aufgelöst, daß diese der Polizei überwiesen wurden. Die Straftat selbst erhielt die Funktion eines permanenten Resozialisierungsexperimentes, durch das verbesserliche und unverbesserliche Delinquenten voneinander geschieden werden sollten. Zu diesem Zweck sollten die Strafgerichte durch das Gemeinschaftsfremdengesetz die Möglichkeit erhalten, Straftäter zu »Zuchthaus von unbestimmter Dauer«³⁹⁸ zu verurteilen. Beabsichtigt war eine Erhöhung des Resozialisierungsdrucks auf den Justizhäftling. »Die unbestimmte Strafe [...] packt auch den Verurteilten weit stärker: Sie gestattet ihm nicht, die Strafzeit mehr oder minder innerlich unbeteiligt abzusitzen, sondern rüttelt ihn auf und zwingt ihn zur Arbeit an sich selbst, um sich die Entlassung aus der Anstalt durch innere Umkehr zu verdienen«. Erwies sich im Labor Zuchthaus trotz »straffster Arbeitserziehung« vermeintlich die Nicht-Resozialisierbarkeit – nach acht Jahren Strafvollzug noch nicht als gebessert bewertete Häftlinge über 35 Jahren galten als unverbesserlich – so sollte dies als Beweis genetisch bedingter Kriminalitätsneigung dienen. Solche Menschen wollte man als »Personen minderen Rechts« klassifizieren und »um ihrer

minderwertigen Veranlagung willen« in die KZ deportieren. Das Gemeinschaftsfremdengesetz wurde entsprechend in der offiziellen Begründung als »Anwendung der Erkenntnisse der Erblehre und der Kriminalbiologie«³⁹⁹ deklariert und mit Robert Ritters Modell des devianten Menschen-schlages motiviert:

»Jahrzehntelange Erfahrung lehrt, daß das Verbrechertum sich fortlaufend aus minderwertigen Sippen ergänzt. Die einzelnen Glieder solcher Sippen finden sich immer wieder zu Gliedern ähnlich schlechter Sippen und bewirken dadurch, daß die Minderwertigkeit sich nicht nur von Geschlecht zu Geschlecht vererbt, sondern häufig zum Verbrechertum steigert.«⁴⁰⁰

In einem Vortrag vom November 1943 lieferte Ritter ein in seiner intellektuellen Dürftigkeit bezeichnendes Beispiel dafür, was sich das Reichskriminalpolizeiamt unter Steigerung der Minderwertigkeit qua Vererbung vorstellte: »Eitelkeit und Geltungssucht einer Mutter können sich mit dem heiter-leichtsinnigen Temperament eines nicht gerade gescheiten Vaters in ihrem Sohn so ungünstig vereinen, daß er ein raffinierter Heiratsschwindler wird.«⁴⁰¹ Man könnte über solche wissenschaftlichen Stammtischparolen lächeln, hätten sie nicht bis 1945 für die so Beschriebenen tödliche Folgen gehabt.

Die Kriminalpolizei an der Heimatfront

Vier Faktoren prägten die Geschichte der Kripo während des Zweiten Weltkrieges: Erstens ihre Beteiligung an den Verbrechen in den besetzten Ländern Europas im Rahmen der Sicherheitspolizei, am Massenmord an den Juden, Roma und Sinti; zweitens die Explosion registrierter Kriminalität in Deutschland; drittens der Versuch der Kriminalisten, den realen Verlust an Kontrolle über die in Desintegration befindliche Volksgemeinschaft durch weitere Eskalation ihrer kriminalpräventiven Maßnahmen einzudämmen und viertens die Planungen des Reichskriminalpolizeiamtes für ein am kriminalbiologischen Paradigma orientiertes Vernichtungsprogramm gegen die als Gemeinschaftsfremde klassifizierten Menschen.

Der erstgenannte Aspekt wurde in der vorliegenden Untersuchung nicht ausführlich erörtert, da sie keine Gesamtgeschichte der Kriminalpolizei entwerfen soll. Während die Rolle der Kripo in der Verfolgung von Roma und Sinti vor allem durch die Arbeiten von Michael Zimmermann vergleichsweise umfassend erforscht ist, bildet die Tätigkeit von Kripobeamten in den besetzten und annektierten Ländern – wie die sicherheitspolizeiliche Praxis in diesen Gebieten insgesamt – noch ein zu bestellendes Forschungsfeld.

Auf ihren traditionellen Tätigkeitsfeldern, der Bekämpfung von Delikten wie Diebstahl und Einbruch, explodierte die Beanspruchung der Kriminalpolizei in einem solchen Maße, daß man spätestens ab 1943 davon sprechen kann, daß sie sich einer Krise gegenüber sah, die nicht mehr effektiv zu verwalten, geschweige denn aufzulösen war. Die Gründe, die z. B. zu einer Steigerung der Zahl angezeigter schwerer Diebstähle um 53,3 Prozent zwischen 1940 und 1943 führten, lagen in den sozialen Verwerfungen, die

der Zweite Weltkrieg in Deutschland auslöste. Der alliierte Bombenkrieg zerstörte nicht nur die Bausubstanz der Städte und tötete ihre Bewohner, sondern führte auch zu einer sich stetig beschleunigenden Desintegration des sozialen und Normen-Gefüges. Das NS-Regime brachte mit den ausländischen Zivil- und Zwangsarbeitern Millionen von Menschen in durch Gewalt, Hunger und alltägliche Erniedrigung geprägte Lagen, aus denen heraus die Flucht in als kriminell stigmatisierte Handlungen vielfach logisch, ja notwendig wurde. Die Reglementierung des privaten Konsums schuf zudem mit den Kriegswirtschaftsdelikten einen neuen Kriminalitätsbereich, in dem sich große Teile der bis dahin sozial angepaßten Bevölkerung engagierten und dessen Bekämpfung erhebliche Ressourcen der Kripo band.

Die kriminalpolizeiliche Reaktion auf den Verlust an Kontrolle über die Gesellschaft bestand in immer neuem Drehen an der Repressionsschraube. Mindestens 70000 als asozial oder kriminell klassifizierte Menschen wurden bis Ende 1943 von der Kripo in die Konzentrationslager deportiert. Das Reichskriminalpolizeiamt spornte in einer Vielzahl von Erlassen die Kripostellen dazu an, die Heimatfront durch eine steigende Zahl von Deportationen abzusichern. Im Hintergrund dieser Strategie stand eine weltanschaulich geprägte Interpretation der deutschen Niederlage von 1918 als Dolchstoß der Heimat in den Rücken der vermeintlich siegreichen Front. Aus der Überzeugung, im Ersten Weltkrieg hätten die alten Zuchthäusler in Deutschland ungestört ihre dunklen Geschäfte betrieben und so den Zusammenhalt der Heimatfront zerrüttet, erwuchs eine radikale Kriminalpolitik, die im Sommer 1942 in einem Programm der ›Vernichtung durch Arbeit‹ gegen Sicherungsverwahrte, Strafgefangene mit langjährigen Strafen, Wehrunwürdige und vorbestrafte Wehruntaugliche kulminierte. In der lokalen kriminalpolizeilichen Praxis erreichte der Versuch, die konkreten Alltagsprobleme angesichts der gesellschaftlichen Desintegration durch die KZ-Deportation als Sicherheitsrisiken beurteilter Menschen zu lösen, quantitativ ebenfalls 1942/43 seinen Höhepunkt. Qualitativ setzte sich die Eskalation der Kriminalprävention darüber hinaus bis 1945 fort, indem immer harmlosere Formen der Devianz zum Anlaß genommen wurden, um Menschen als Asoziale oder Berufsdelinquenten zu stigmatisieren und zu internieren. Den Kriminalbeamten mittlerer Dienstränge, die vor Ort die Deportationsentscheidungen trafen, war dabei bewußt, daß der gewaltsame Tod eines von ihnen in ein Lager eingewiesenen Menschen mehr als wahrscheinlich war. Sie setzten die Deportations- und Mordpolitik nicht einfach als gehorsame Rädchen einer bürokratischen Maschine in Praxis um, sondern voller Engagement und mit Eigeninitiative. Zur Legitimation ihres Handelns diente den Kriminalisten vor Ort die Vorstellung, durch rücksichtslose Härte an der Heimatfront den Sieg des NS-Regimes an der äußeren Front abzusichern.

Während demnach das kriminalbiologische Paradigma für die Deportationspraxis während des Zweiten Weltkrieges an Bedeutung verlor, bereitete das Reichskriminalpolizeiamt zugleich für die Zeit nach dem deutschen Endsieg ein umfassendes Projekt kriminalbiologischer Ausmerze vor. Über eine Million Menschen sollte in seinem Rahmen zwangssterilisiert und in die Konzentrationslager verschleppt werden. Die Konturen dieser Vision werden in den verschiedenen Entwürfen des Gemeinschaftsfremdengesetzes erkennbar. Verwirklicht wurden unter Kriegsbedingungen nur einige Teilprojekte, so mit dem Abkommen zwischen Justiz und Polizei vom 18. September 1942 die Auslieferung angeblich nicht resozialisierbarer Strafgefangener an die Kripo. In den Jugendkonzentrationslagern des Reichskriminalpolizeiamtes betrieb dessen Experte Robert Ritter bis zum Kriegsende seine Experimente mit lebenden Menschen, um künftige Vernichtungsfeldzüge gegen anlagebedingt deviante Menschen methodisch vorzubereiten.

Eine Vorhersage darüber, was die Opfer eines in systematische Rassenpolitik umgesetzten kriminalbiologischen Rassismus nach dem deutschen Endsieg erwartet hätte, ist nach den vorangegangenen Massenmordkampagnen von der ›Euthanasie‹ bis zum industrialisierten Mord an Juden, Roma und Sinti nicht spekulativ. Bei den Diskussionen um das Gemeinschaftsfremdengesetz war stets »die systematische Ermordung der ›Gemeinschaftsfremden‹ mitbedacht.«⁴⁰² Zumindest für das KZ Mauthausen ist gesichert, daß dies bereits partielle Realität wurde. Hier inhaftierte vermeintlich unverbesserliche Berufsdelinquenten wurden in der ›Euthanasie‹-Anstalt Hartheim bei Linz ermordet.⁴⁰³

Kontinuitäten und Brüche

Ausgangspunkt der Untersuchung war die unter theoretisch interessierten Kriminalisten der Weimarer Republik dominante Annahme, eine kleine Gruppe stetig rückfälliger Berufsdelinquenten sei für die Masse der Kriminalität verantwortlich. Diese Gruppe schien aus Sicht der Kriminalisten anhand ihrer Perseveranz, d.h. der Spezialisierung auf eine bestimmte Arbeitsmethode, eindeutig identifizierbar zu sein.

Das von Robert Heindl formulierte ›Modell Berufsverbrecher‹ wurde der Realität von Kriminalität während der Weimarer Republik nur in Bezug auf einige Aspekte der Phänomenologie von Berufsdelinquenz gerecht. Die Kriminalitätsentwicklung im Ganzen ist aber nicht erklärbar durch das Wirken von Berufsdelinquenten, sondern war vielmehr eng verkoppelt mit dem Rhythmus gesellschaftlicher Krisen und temporärer Stabilisierung. Prägnante Steigerungen registrierter Kriminalität am Anfang und Ende der Weimarer Republik waren dadurch bestimmt, daß unter normalen Verhältnissen angepaßte Menschen in Phasen sozialer Desintegration massenhaft illegale individuelle Auswege suchten.

Trotzdem wurde das Modell Berufsverbrecher in der zeitgenössischen Fachdebatte allgemein akzeptiert, da es die theoretische Einordnung von Erfahrungen, die Kriminalbeamte beim täglichen Polizieren machten, ermöglichte. Diese Alltagserfahrungen und ihre theoretische Verarbeitung wurden allerdings weniger durch die Gegenüber der Kriminalisten, als vielmehr durch in der Entwicklung des Apparates selbst immanente Faktoren strukturiert.

Hierzu gehörte erstens das unter den gesellschaftlichen Konfliktbedingungen der expandierenden Großstädte am Ende des 19. Jahrhunderts ent-

standene (und erst in der Gegenwart allmählich im Umbruch befindliche) Aufmerksamkeitsraster der Kriminalpolizei, in dem Eigentumsdelikte völlig dominierten.

Zweitens war die Kripo Teil staatlicher Verwaltung und orientierte sich an bürokratischen Effizienzkriterien, für die bis heute die Aufklärungsquote steht. Einerseits lag es somit nahe, sich auf Ermittlungen gegen solche Täter zu konzentrieren, die bereits als kriminell stigmatisiert waren und über welche die Datensammlungen der Kripo soviel Material bereithielten, daß die Wahrscheinlichkeit ihrer erfolgreichen Kriminalisierung besonders hoch war – also z. B. Rückfalltäter, deren Anteil an der Kriminalität dann wiederum im Umkehrschluß überschätzt werden konnte.¹ Andererseits erzeugte die einseitige Zielorientierung auf die Überführung des Verdächtigen eine Mentalität, die die Gefährlichkeit eines Menschen am Maß seines Widerstandes gegen die Ermittlungsbemühungen ablas. Die Überschätzung der Dimension gewerbsmäßiger Kriminalität hatte einen ihrer Gründe darin, daß Berufsdelinquenten hier als besonders hartnäckige, eben professionelle Gegenspieler erlebt wurden.

Der dritte Faktor, der eine Überschätzung der Bedeutung der Berufsdelinquenten förderte, war die Arbeitsorganisation der Kriminalpolizei. Die als Charakteristikum der Berufsdelinquenten vermutete Perseveranz bestimmte in den Großstädten schon zu Beginn des 20. Jahrhunderts die Gliederung der Kripo und die Anlage ihrer Datensammlungen. Spezialisierte Fachkommissariate suchten nach ebenso spezialisierten Straftätern und bedienten sich hierbei in erster Linie nach dem Modus operandi organisierter Karteien. Gemessen an den hiermit erzielten Einzelerfolgen war die Methodik effektiv. Die Erfolge führten jedoch notwendig zu einer überproportionalen Kriminalisierung jener, die in dieses Arbeitsschema paßten. Perseveranz war nicht ›die‹ Eigenschaft ›der‹ Berufsdelinquenten, sondern vielmehr jene Variante kriminellen Verhaltens, die der Kontrolle und Wiedererkennung durch eine auf Datensammlungen gestützte Kriminalpolizei am leichtesten zugänglich war.

Der vierte und letztlich entscheidende Faktor war das sich während der Weimarer Republik wandelnde Profil der Gruppe höherer Kriminalbeamter. Ein wachsender Teil dieser Beamten verfügte über eine akademische Vorbildung und definierte den ergriffenen Beruf als den eines anwendungsorientierten Kriminalwissenschaftlers.² Sie bewegten sich ganz selbstverständlich im Diskussionsrahmen der zeitgenössischen Humanwissenschaften. Dem Stand dieser Wissenschaften entsprach es aber um 1930 durchaus, die Ursachen komplexer sozialer Phänomene in kleinen, mit modernen Mitteln identifizierbaren Menschengruppen zu orten. War die Gruppe der Berufsdelinquenten eindeutig definiert, so der zweite Gedankenschritt in Analogie zum aktuellen Zeitgeist der Humanwissenschaften, so mußte es

auch möglich sein, diese vermeintlich für ›die‹ Kriminalität verantwortliche Gruppe per social engineering unschädlich zu machen. Akzeptiert wurde das Modell Berufsverbrecher gerade deshalb, weil es qua Reduktion auf diejenige Menschengruppe, über die der Apparat am dichtesten Informationen verfügbar hatte, suggerierte, das Problem Kriminalität sei einer radikalen Lösung durch Identifizierung und lebenslange Internierung der Berufsdelinquenten zugänglich.

Der Glaube an die Potenz des eigenen Apparates wurde wesentlich gestützt dadurch, daß die Weimarer Republik der Kriminalpolizei den Raum bot, eine Fülle von Innovationen und Modernisierungen zu realisieren, infolge derer sich die Kripo mit Recht für einen der modernsten Zweige staatlicher Verwaltung in Deutschland halten durfte. Über die vermeintliche Modernisierungsfunktion des Nationalsozialismus ist in den letzten Jahren heftig gestritten worden. Daher soll hier noch einmal hervorgehoben werden, daß der eigentliche innovative Schub für die deutsche Kriminalpolizei während und durch die Weimarer Republik erfolgte – und nicht im oder durch den NS-Staat. Brisant wurde das auf diese Modernität gestützte, teilweise mit Allmachtsphantasien verquickte Selbstbewußtsein höherer Kriminalbeamter, als es in der Krise am Ende der Weimarer Republik konfrontiert wurde mit der alltäglichen Ohnmachtserfahrung angesichts der wachsenden Berge ungelöster Ermittlungsvorgänge auf ihren Schreibtischen. Der bürgerlich-demokratische Rechtsstaat galt nun vielen Kriminalisten als Hemmnis, war doch die völlige Zentralisierung der Kripo an föderalistischen Bedenken gescheitert, hielt die Justiz an traditionellen Beschuldigtenrechten fest und kam die Einführung der Sicherungsverwahrung in den parlamentarischen Gremien nicht voran. Individuelle Perspektivlosigkeit angesichts des spitz zulaufenden Stellenkegels verstärkte das Gefühl, von seiten der demokratischen Republik nicht gebührend anerkannt zu werden.

Auf diesem Hintergrund schlossen sich in Berlin bereits vor 1933 gerade in der Bekämpfung von Berufsdelinquenz engagierte Kriminalisten der NSDAP an. Ein Großteil der späteren Führungsspitze des Reichskriminalpolizeiamtes rekrutierte sich aus diesem Kreis. Der Leiter des Amtes Arthur Nebe hatte zu den rührigsten Aktivisten der Berliner NS-Kriminalbeamten vor 1933 gehört.

Die Machtübernahme durch die NSDAP markiert für die Kripo Kontinuität und fundamentalen Bruch zugleich. Kontinuität herrschte in der kriminalpolitischen Konzeption der Mehrheit theoretisch interessierter Kriminalbeamter, die das Modell Berufsverbrecher und die aus ihm abgeleiteten Forderungen vor wie nach 1933 für richtig hielten. Was das NS-Regime 1933/34 realisierte – generelle Verschärfung der Strafjustiz, Sicherungsverwahrung, Vorbeugungshaft und planmäßige Überwachung von

Berufsdelinquenten durch die Polizei –, hatten Kriminalisten schon in den 20er Jahren öffentlich gefordert. Der Bruch lag in der Praxis. In der Weimarer Republik, die trotz all ihrer Fehler bis zuletzt ein Rechtsstaat blieb, war die Realisierung der kriminalpolizeilichen Ordnungsutopien ebenso undenkbar, wie sie es wohl auch im Kaiserreich gewesen wäre. Wer Kontinuitätslinien in Hinblick auf Konzepte sozialer Kontrolle und des social engineering vom Kaiserreich über die Weimarer Republik bis in den NS-Staat und auch über diesen hinaus zieht, wie dies in der Forschung der letzten Jahren – etwa am Beispiel der Eugenik – häufig und zu Recht geschehen ist, muß zugleich auch den Bruch deutlich markieren, den die Umsetzung eines Konzeptes in Praxis bedeutet. Den Strategen der Verbrechensbekämpfung unter den Kriminalisten waren vor 1933 in der Praxis von am Rechtsstaat orientierten Kräften in Politik, öffentlicher Meinung und Justiz Grenzen gezogen worden, die unter dem NS-Regime fortfielen. Den Kriminalisten öffnete sich eine de facto rechtsfreie Zone unbeschränkter Willkür.

Mithilfe der Vorbeugungshaft im Konzentrationslager führte die Kripo in den Jahren nach 1933 einen Vernichtungskampf gegen die Berufsdelinquenz. Die Zahl der Betroffenen blieb zunächst begrenzt, da die Kriminalpolizei sich mit dem Versuch begnügte, die soziale Disziplinierung vieler durch selektiven Terror gegen einzelne zu erzwingen. Um 1936 besaß die Bilanz dieser Strategie aus Sicht der Kriminalisten Licht- und Schattenseiten. Zwar reklamierten sie einen allgemeinen Rückgang der registrierten Kriminalität und eine Erosion der Solidarität in den delinquenten Subkulturen, zeigten sich jedoch auch enttäuscht darüber, daß diese Erfolge nicht jenes totale Ausmaß erreicht hatten, das sie aufgrund des Modells Berufsverbrecher erhofft hatten. Das erhebliche Sinken der registrierten Eigentumskriminalität wurde von Kriminalisten nicht zuletzt deshalb skeptisch betrachtet, weil es in ihrer Sicherheitskonzeption in Wahrheit kein noch so kleines Maß an Kriminalität gab, das sie als normal zu akzeptieren bereit gewesen wären. Die Eigendynamik der Kriminalpolizei selbst führte zu einer stetig fortgesetzten Suche nach neuen Gefahrenquellen und potentiell kriminellen Gruppen.

Auch 1936 zeigten sich daher viele Kriminalisten noch unzufrieden. Im fachinternen Diskurs erörterten sie die Einbeziehung von bislang nicht als Zielgruppen der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung definierten Delinquenten in die polizeiliche Kriminalprävention. Gleichzeitig erneuerten sie die alte Forderung nach straffer Zentralisierung der Kripo. Zu Realität wurden Zentralisierung und qualitative wie quantitative Eskalation der Kriminalprävention mit der Übernahme der Polizei durch Heinrich Himmler. Das neugegründete Reichskriminalpolizeiamt steuerte repräsentative wie präventive Kriminalitätsbekämpfung zentral. Die Zahl der Vorbeugungshäftlinge explodierte bis Ende 1938 auf fast 13000. Strategisch

ging es nun nicht mehr darum, durch Terror gegen wenige viele zu disziplinieren, sondern darum, alle, deren Zwangsresozialisierbarkeit fraglich erschien, durch Internierung auszumerzen.

Die Masse der neuen Opfer der Kripo wurde nicht als delinquent, sondern als asozial klassifiziert. Jedwede Abweichung von den Normen des als Leistungsgesellschaft mit Arbeitszwang organisierten NS-Staates konnte nun zur Deportation in ein KZ führen. In dieser neuen, wesentlich erweiterten Gegnerdefinition der Kripo flossen drei Entwicklungsstränge des NS-Sicherheitsapparates zusammen: erstens die kripointerne Diskussion um die vermeintlich notwendige Eskalation der präventiven Maßnahmen, zweitens der von SS-Theoretikern wie Werner Best formulierte Auftrag an alle Polizeiparten, die Volksgemeinschaft der angepassten Deutschen polizierend herzustellen, und drittens die Orientierung am zeitgenössischen Konsens der deutschen Kriminologie, dem kriminalbiologischen Modell. Der Ansatz der Kriminalbiologie, Delinquenz als genetisch verursachtes Phänomen zu erklären, war vor 1933 eine unter mehreren kriminologischen Schulen gewesen, unter den Rahmenbedingungen des Nationalsozialismus wurde er zu ›der‹ wissenschaftlichen Deutung von Kriminalität schlechthin. Die Spitze der neuen Reichskriminalpolizei orientierte sich an diesem Stand der Wissenschaft, was nicht als ungewöhnlich erscheinen kann angesichts des halbakademischen Selbstverständnisses höherer Kriminalbeamter. Das Reichskriminalpolizeiamt versuchte selbst, anwendungsorientierte kriminalbiologische Forschung zu betreiben, und versicherte sich schließlich zu diesem Zweck der Dienste des Psychiaters Robert Ritter.

Ritter formulierte den kriminalbiologischen Gedanken in radikalster Form. Er nahm an, es gebe einen in sich geschlossenen ›Menschenschlag‹ devianter und delinquenter Menschen auf der Basis gemeinsamer genetischer Anlagen; diese gemeinsamen Anlagen seien durch den Erbgang bei Berufsdelinquenten und anderen Schwerkriminellen lediglich stärker verdichtet als bei harmloseren Asozialen. Der Erfolg Ritters bei den Kriminalisten beruhte darauf, daß seine Argumentation sich in vielem verbinden ließ mit Grundgedanken des Heindl'schen Modells, dieses jedoch gleichzeitig in die Terminologie eines hygienischen Rassismus übersetzte und damit eskalierte. Man konnte festhalten am Kern der Hoffnung des kriminalistischen Sisyphus, nämlich an der Annahme, das Phänomen Kriminalität sei auf eine eindeutig identifizierbare Gruppe von Menschen reduzierbar. Gleichzeitig vermochte das kriminalbiologische Modell der Asozialen als der Träger von Anlagen zur Delinquenz, die im Phänotyp nicht voll zum Ausdruck kamen, zu erklären, warum die bisherige Beschränkung der Vorbeugungsmaßnahmen auf Berufsdelinquenten nicht zum Ziel hatte führen können: Der Angriff mußte auf den Genotyp gerichtet werden, mithin die als asozial Klassifizierten einbeziehen.

Ulrich Herbert weist in seiner Studie über Werner Best zu Recht darauf hin, daß die Kriminalpolizei 1937 mit der Orientierung am kriminalbiologischen Paradigma eine Vorreiterrolle bei der rassistischen Ausrichtung der Sicherheitspolizei insgesamt übernahm. Die »Bekämpfung der innenpolitischen Gegner des Hitler-Staates hatte zwar in bezug auf Ausmaß und Brutalität alle Befürchtungen noch überstiegen, war aber mit ähnlichen Entwicklungen in anderen Diktaturen zumindest vergleichbar. Die Ausweitung der polizeilichen Tätigkeit auf ein umfassendes gesellschaftsbiologisches Programm hingegen stellte quantitativ wie qualitativ eine neue Dimension dar, die ohne historische Vorbilder war und auf die Vision einer Gesellschaft abzielte, die keine Konflikte mehr kannte, weil die Träger der erblichen Veranlagung zu abweichendem und gesellschaftlich als ›schädlich‹ empfundenem Verhalten ausgesondert, von der Fortpflanzung ausgeschlossen, schließlich ›ausgemerzt‹ wurden.«³

Auch dieses neue Konzept zur Marginalisierung von Delinquenz wurde von der Realität rasch blamiert, indem die vom NS-Regime im Zweiten Weltkrieg herbeigeführten Gewaltverhältnisse, die Massenhaftigkeit individueller Notsituationen, die Zwangsmobilität von Millionen und die materiellen und sozialpsychologischen Folgen des Luftkrieges zu sozialer Desintegration und damit zum Anstieg als Kriminalität registrierten Verhaltens führten. Geschwächt durch die Abgabe von Personal an Besatzungs- und Massenmordkommandos standen die Kriminalbehörden der großen deutschen Städte 1943/44 vor dem Bankrott, kehrte die Sisyphuserfahrung angesichts explodierender Kriminalität bislang sozial angepaßter Volksgenossen und der Neubildung delinquenter Subkulturen zurück.

Den Verlust realer Kontrolle über das soziale Terrain suchte die Kripo durch immer neue Verschärfungen der kriminalpräventiven Maßnahmen zu kompensieren. 70000 bis 80000 Menschen verschleppte sie allein bis Ende 1943 in die Konzentrationslager. In der Praxis lokaler Kriminalpolizeien besaß die kriminalbiologische Theorie unter diesen Bedingungen keine große Relevanz. Die Kriminalisten vor Ort waren vielmehr bemüht, das ihnen zur Verfügung stehende Instrumentarium zur Absicherung der Heimatfront im Sinne des NS-Regimes einzusetzen. Ihr tägliches Polizieren richtete sich gegen Menschen, die die Justiz zuvor als Schwerekriminelle mit schlechter Rückfallprognose stigmatisiert hatte – wobei schließlich selbst Bagatelldiebe zu ›Berufsverbrechern‹ stilisiert wurden. Daneben diente es der terroristischen Aufrechterhaltung der Arbeitsdisziplin sowie der Durchsetzung der staatlichen Reglementierung weiblicher Sexualität und Prostitution. Die Rahmenbedingungen des Krieges rückten die vor dem Krieg von Best formulierte Aufgabe der Kripo, die dem Willen der Führung angepaßte Volksgemeinschaft mittels terroristischer Sozialdisziplinierung herzustellen, in den Vordergrund.

Perspektivisch gab das Reichskriminalpolizeiamt seine Vision einer kriminalbiologisch von Delinquenz und Devianz gereinigten Gesellschaft jedoch nicht auf. Diese Vision wurde vielmehr der spezifische Leitstern der Kripo für die projektierte Neuordnung nach dem Krieg. Mit dem Projekt des Gemeinschaftsfremdengesetzes sollte nach dem Sieg des Nationalsozialismus die kriminalbiologische Form des hygienischen Rassismus in Rassenpolitik gegen 1 bis 1,6 Millionen »gemeinschaftsfremde« Deutsche umgesetzt werden. Verhindert hat dies nicht kriminalpolizeilicher Pragmatismus, die von Walter Zirpins für sich und seine Kollegen reklamierte Achtung vor der Menschenwürde oder die von Bernd Wehner gelobte Gelassenheit der Kriminalisten sondern einzig und allein der Sieg der Alliierten.

Diese hoben 1945 die Bestimmungen zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung nicht ausdrücklich auf. Sie selbst und die deutschen Kriminalbeamten gingen jedoch stillschweigend davon aus, daß sie als typisch nationalsozialistische Vorschriften ihre Gültigkeit verloren hätten,⁴ zumal das zentralisierte System von Reichskriminalpolizeiamt und Kripo(leit)stellen sich ohnehin mit dem NS-Regime aufgelöst hatte. Die Reorganisation der Kripo nach 1945 zu beschreiben, ist hier nicht der Ort – es sei nur pauschal vermerkt, daß nach ersten Reformbemühungen von seiten der Westalliierten schon ab 1946 eine personelle »Renazifizierung«⁵ der Kripo erfolgte. 1945 entlassene Beamte wurden reaktiviert, da man auf ihr Expertenwissen nicht verzichten zu können glaubte. Bereits am 1. Januar 1946 richteten die Briten unter Verwendung ehemaliger RKPA-Beamter in Hamburg für ihre Zone mit dem Kriminalpolizeiamt für die Britische Zone eine neue Zentrale ein, die als nachrichtendienstliche und kriminaltechnische Zentrale fungierte und daneben versuchte, kriminalpolizeiliche Grundsatzfragen für die gesamte Britische Zone zu regeln. Nach Gründung der Bundesrepublik wurde das Hamburger Amt zum Nukleus des Bundeskriminalamtes, dessen erster Präsident Max Hagemann wurde.⁶

Die ineinander verschränkten Bereiche von Kontinuität und Diskontinuität in der Entwicklung der deutschen Kriminalpolizei über 1945 hinweg zu untersuchen, ist eine eigene Untersuchung wert und kann hier nicht geleistet werden. Auf den in dieser Arbeit fokussierten Aspekt der Auseinandersetzung zwischen Kripo und Berufsdelinquenten soll jedoch zum Schluß ein kurzes Streiflicht geworfen werden. Erstaunlich stabil blieb der Glaube an das Modell Berufsverbrecher, das sich in Darstellungen der Nachkriegskriminalität aus der Feder von Polizisten in der These niederschlug, einige Tausend von den Alliierten aus den Konzentrationslagern befreite kriminelle Vorbeugungshäftlinge seien zu einem großen Teil verantwortlich für die Zunahme registrierter Kriminalität in den Nachkriegsjahren.⁷

Eine öffentliche Debatte über das den Vorbeugungshäftlingen angetane Unrecht wurde von verschiedenen Seiten verhindert. Die britische Militärregierung verbot 1947 die Gründung einer Interessengemeinschaft ehemaliger Vorbeugungshäftlinge.⁸ Die Kriminalpolizei selbst beschäftigte sich vielerorts mit den berechtigten Verlangen von ›Berufsverbrechern‹, ›Asozialen‹ sowie Roma und Sinti nach Wiedergutmachung unter dem Stichwort »Betrug und verwandte Delikte«⁹ und entzog das Problem durch Kriminalisierung der gesellschaftlichen Diskussion. Allerdings lag die Verantwortung hierfür nicht allein bei den Kriminalisten, sondern auch bei Vertretern der ehemaligen politischen KZ-Häftlinge, die sich aufgrund negativer Erfahrungen mit kriminellen KZ-Häftlingen in den Lagern selbst und aufgrund ihrer »Vorstellungen [...] über die Vorbildfunktion und geforderte Integrität«¹⁰ öffentlich als NS-Opfer anerkannter Menschen gegen die gleichberechtigte Behandlung von Vorbeugungshäftlingen wehrten. Als einsame Stimme plädierte der Freiburger Generalstaatsanwalt Karl S. Bader 1946 für eine faire Behandlung der ehemaligen kriminellen KZ-Häftlinge: »auch sie« seien »Opfer des Nationalsozialismus geworden [...]«. Den kriminell Vorbestraften, selbst den Gewohnheitsverbrechern, ist im KZ. und durch das KZ. Unrecht geschehen«.¹¹

Wo entgegen Baders vereinzelter Wortmeldung Opfer weiterhin als Verbrecher stigmatisiert wurden, denen ein Staat – selbst der nationalsozialistische – qua Definition kein Unrecht tut, wurden Täter zu Unschuldigen. Der frühere stellvertretende RKPA-Chef Paul Werner wurde 1948 von einer Spruchkammer »wegen formeller Belastung als Mitläufer«¹² eingestuft und zu einer Geldstrafe von 300 RM verurteilt, die im Berufungsverfahren erlassen wurde. 1952 trat Werner als Regierungsrat in den Dienst des baden-württembergischen Innenministeriums, 1956 erreichte er dort wieder den Rang eines Ministerialrates. Mit Polizeifragen hatte Werner in dieser Position nach eigenem Bekunden nichts mehr zu tun, gegen ihn angestrengte Ermittlungsverfahren wegen Mittäterschaft bei den Morden der ›Euthanasie‹ wurden in den 60er Jahren eingestellt.

In diesem Klima erschien es dem niedersächsischen Landeskriminalamt im März 1947 sogar als denkbar, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der mit explizitem und lobendem Bezug auf die Maßnahmen der NS-Zeit eine Neuauflage der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung forderte. Das Kriminalpolizeiamt für die Britische Zone griff den Vorschlag im Juni desselben Jahres auf und präsentierte seinerseits einen Gesetzentwurf als »Vorschlag der gesamten Kriminalpolizei unserer Zone«.¹³ Zwar machte dieser Entwurf die Verhängung einer »vorbeugenden Verwahrung«¹⁴ gegen Berufs- und Gewohnheitsdelinquenten sowie Asoziale von der Entscheidung eines Gerichtes abhängig, zitierte aber ansonsten zum großen Teil wörtlich alte RKPA-Erlasse. In der Begründung seines Vorstoßes verbalisierte das

Kriminalpolizeiamt erneut das Unbehagen der Kriminalisten an ihrer Rolle als Sisyphus:

»Heute liegt die Sache doch so, daß der Verbrecher wieder das Risiko einer Bestrafung in seine dunklen Machenschaften gleich mit einkalkuliert [...]. Nach Verbüßung seiner Strafe kann er seinem die Allgemeinheit schädigenden Gewerbe erneut nachgehen, allerdings nunmehr mit dem Unterschied, daß er [...] noch vorsichtiger zu Werke gehen, damit die Aufklärung seiner Straftaten wesentlich erschweren wird und somit eine umso größere Gefahr ist.«¹⁵ Die Verwendung des Wortes ›wieder‹ zu Beginn des Zitates suggerierte, daß der beschriebene Zustand zwischenzeitlich einmal überwunden gewesen sei – unter dem NS-Regime.

Der Kontinuität im Denken von Kriminalisten stand freilich eine im Effekt bedeutsamere Diskontinuität in den gesellschaftlichen Machtverhältnissen gegenüber. Der Vorstoß des Kriminalpolizeiamtes für die Britische Zone scheiterte an Widerständen der Länderjustizministerien. Der nordrhein-westfälische Justizminister sprach in einer Stellungnahme vom 20. Dezember 1947 von einer »Gefahrenquelle für Willkürakte« und dem »Rückfall in die früheren Gestapomethoden«,¹⁶ während sein niedersächsischer Kollege am 16. April 1948 anmerkte: »Die Erinnerung an die Kz.-Läger der Vergangenheit drängt sich unwillkürlich auf.«¹⁷

1955 publizierte das Bundeskriminalamt eine Untersuchung zur Praxis planmäßiger Überwachung im NS-Staat, in der nicht nur diese selbst im Sinne effektiver Kriminalprävention als »voll gerechtfertigt« gelobt wurde, sondern daneben auch die Vorbeugungshaft vorsichtig verteidigt wurde durch den Hinweis, daß »es nicht die überwachende Tätigkeit der Kriminalpolizei allein« gewesen sei, die »die Kriminellen vom Rückfälligwerden abhielt, sondern daß vor allem [...] die Einweisung auf unbestimmte Zeit in Vorbeugungshaft abschreckte. [...] Nachsicht und Güte werden in Verbrecherkreisen stets als Schwäche und Dummheit ausgelegt.«¹⁸ Kriminaldirektor Bernhard Niggemeyer forderte im Anschluß an diese Untersuchung die Neuauflage der planmäßigen Überwachung:

»Man sollte nicht vergessen, daß die Alliierten im Jahre 1945 ca. 6000 Berufsverbrecher ›befreit‹ haben und daß heute in der Bundesrepublik noch keine 400 Berufsverbrecher in Sicherungsverwahrung sind. Diese Zahlen beweisen in Verbindung mit den steigenden Kriminalitätsziffern [...], daß wir die vorbeugende Verbrechensbekämpfung stark vernachlässigt haben.«¹⁹

Da Niggemeyer anerkannte, daß es im Rahmen eines Rechtsstaates ausichtslos sein mußte, die Kompetenz zur Verhängung planmäßiger Überwachung für die Kripo selbst zu fordern, wies er diese Aufgabe der Strafjustiz zu, griff jedoch, um den weitestmöglichen Einfluß der Kriminalisten auf das Verfahren zu sichern, den von Hagemann bereits 1931 ähnlich for-

mulierten Vorschlag auf, die zuständigen Kriminalbeamten vor Gericht als Sachverständige auftreten zu lassen, die die Eigenschaft eines Menschen als Berufs- bzw. Gewohnheitsdelinquent zu konstatieren haben würden.

Der Vorstoß der Bundeskriminalamtes von 1955 scheint ohne größere Resonanz geblieben zu sein. Die utopische Verheißung jedoch, es sei möglich, Kriminalität durch Entrechtung des Individuums gegenüber dem Staat zum Verschwinden zu bringen oder doch zumindest zu marginalisieren, fand seitdem immer wieder ihren Ausdruck in entsprechenden kriminalpolitischen Initiativen. In stetig neuem Gewand wurde (und wird) die Behauptung, sehr kleine Gruppen seien ›die‹ Motoren ›der‹ Kriminalität, vorgetragen, um weitgehende Eingriffe in die Freiheitsrechte vermeintlich dieser wenigen, potentiell jedoch aller Bürger, plausibel zu machen. Solche Verheißungen mögen verlockend klingen, es handelt sich bei ihnen jedoch um Utopie im schlechtesten Sinne, nämlich um das Versprechen, Unmögliches zu realisieren. Läßt eine Gesellschaft sich auf ein solches utopisches Projekt ein, so begibt sie sich auf eine schiefe Ebene: Die sich stets aufs neue wiederholende Enttäuschung weitgespannter Erwartungen provoziert den nächsten Eskalationsschritt, die Entfesselung weiterer staatlicher Gewalt-potentiale.

Anmerkungen

Anmerkungen zur Einleitung

- ¹ So Kriminalkommissar Heinrich Ball, Kripo Duisburg, in seiner Stellungnahme zum Entlassungsgesuch von B.s Frau für diesen am 23. September 1936 in Nordrhein-Westfälisches Hauptstaatsarchiv Düsseldorf (von nun an: HStAD), BR 1111, Nr. 63. Mit ihren vollen Namen werden im folgenden benannt Autoren zitierter Publikationen, Kriminalbeamte, Richter und Staatsanwälte sowie jene Täter, Zeugen und Geschädigten von Straftaten, die bereits in anderen Publikationen (z. B. Zeitungsartikeln, der kriminalistischen Fachpublizistik etc.) mit vollem Namen bezeichnet worden sind, deren Persönlichkeitsrechte folglich nicht mehr effektiv geschützt werden können. Alle anderen in den Akten erwähnten Personen werden dem Leser nur in anonymisierter Form begegnen.
- ² So der von mehreren Kriminalbeamten verfaßte Lebenslauf des B. vom 21. November 1933 in ebenda.
- ³ Kurt Daluege, Nationalsozialistischer Kampf gegen das Verbrechen, München 1936, S. 17.
- ⁴ Zu bürokratischer Kultur und social engineering vgl. die Überlegungen von Zygmunt Bauman, *Dialektik der Ordnung. Die Moderne und der Holocaust*, Hamburg 1992, S. 26–32.
- ⁵ Axel Alt (= Wilhelm Ihde), *Der Tod fuhr im Zug. Den Akten der Kriminalpolizei nacherzählt*, Berlin/Leipzig 1944, S. 62. Zur Entstehungsgeschichte dieses und anderer auf Geheiß der Kripo geschriebenen Romane vgl. *Jahrbuch Amt V (Reichskriminalpolizeiamt) des Reichsicherheitshauptamtes 1939/1940*, o. O. o. J. (Berlin 1941), S. 7 und 46f sowie (Bernd Wehner), *Das Spiel ist aus – Arthur Nebe. Glanz und Elend der deutschen Kriminalpolizei*, erschienen in *Fortsetzungen in: Der Spiegel* 3 (1949), Nr. 40 bis 4 (1950), Nr. 16, hier 18. Fortsetzung, S. 23f.
- ⁶ Gisela Bock, *Zwangssterilisation im Nationalsozialismus. Studien zur Rassenpolitik und Frauenpolitik*, Opladen 1984 (= *Schriften des Zentralinstituts für sozialwissenschaftliche Forschung der Freien Universität Berlin* 48), S. 61; vgl.

ebenda, S. 366f und zum Terminus des ›hygienischen Rassismus‹ dieselbe, Krankenmord, Judenmord und nationalsozialistische Rassenpolitik: Überlegungen zu einigen neueren Forschungshypothesen, in: Frank Bajohr/Werner Johe/Uwe Lohalm (Hg.), *Zivilisation und Barbarei. Die widersprüchlichen Potentiale der Moderne*. Detlev Peukert zum Gedenken, Hamburg 1991 (= Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte 27), S. 285–306, hier S. 295 ff. Vgl. daneben Detlev Peukert, *Arbeitslager und Jugend-KZ: die ›Behandlung Gemeinschaftsfremder‹ im Dritten Reich*, in: Derselbe/Jürgen Reulecke (Hg.), *Die Reihen fast geschlossen. Beiträge zur Geschichte des Alltags unterm Nationalsozialismus*, Wuppertal 1981, S. 413–434, derselbe, *Grenzen der Sozialdisziplinierung. Aufstieg und Krise der deutschen Jugendfürsorge von 1878 bis 1932*, Köln 1986, S. 283–291 sowie Karl Heinz Roth, *Das Leben an seinen ›Rändern‹: ›Asoziale‹ und nationale Minderheiten*, in: *Wege zum Menschen* 36 (1984), S. 260–271, hier S. 268f. Die Rolle der Kripo bei der Vernichtung von Sinti und Roma thematisieren Michael Zimmermann, *Verfolgt, vertrieben, vernichtet. Die nationalsozialistische Vernichtungspolitik gegen Sinti und Roma*, 2. Auflage Essen 1991 und derselbe, *Rassenutopie und Genozid. Die nationalsozialistische ›Lösung der Zigeunerfrage‹*, Hamburg 1996 (= Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte 33). Daneben existieren zur Kriminalprävention zwei rechtshistorische Untersuchungen, nämlich Gerhard Werle, *Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich*, Berlin/New York 1989 und Karl-Leo Terhorst, *Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte vorbeugender Verbrechensbekämpfung*, Heidelberg 1985 (= Studien und Quellen zur Geschichte des deutschen Verfassungsrechts, Reihe A: Studien 13). Die Ausführungen von Lothar Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich 1933–1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner*, München 1988 (= Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte 28), S. 719–745 stellen vor allem die Kompetenzzweistigkeiten von Justiz und Kripo heraus.

⁷ Brief Werners an das Ministerium vom 4. 10. 1949 in Bundesarchiv Koblenz (im folgenden: BAK), B 106/17281. Für den Hinweis auf diese Akte danke ich Gerhard Fürmetz.

⁸ Wehner, *Spiel*, 9. Fortsetzung, S. 22 ff.

⁹ Ebenda, 1. Teil, S. 22.

¹⁰ Max Hagemann wies in einem internen Vermerk des Bundesinnenministeriums zu Werners Brief darauf hin, daß Werner, »die Sympathie zahlreicher Beamter« der ehemaligen NS-Kripo genieße, Vermerk vom 24. 11. 1949 in BAK, B 106/17281.

¹¹ Vgl. *Der Spiegel* 5 (1951), Nr. 11, S. 5ff.

¹² Walter Zirpins, *Die Entwicklung der polizeilichen Verbrechensbekämpfung in Deutschland*, Hamburg o. J. (1955), S. 45.

¹³ Derselbe, *Das Getto in Litzmannstadt, kriminalpolizeilich gesehen*, in: *Krim* 15 (1941), S. 97 ff und 109–112, hier S. 112.

¹⁴ Bernd Wehner, *Dem Täter auf der Spur. Die Geschichte der deutschen Kriminalpolizei*, Bergisch Gladbach 1983, S. 201. Vgl. auch derselbe, *Vom Unrechtsstaat ins Desaster. Die Rolle der Kriminalpolizei im Dritten Reich*, in: *Krim* 43 (1989), S. 258–262, 335–340, 401–404, 546–552, 583–603, 665–669 und 697–704. Hier befaßt sich Wehner in einer in der Polizeiliteratur sonst unbekanntem Offenheit mit den Verbrechen von Kriminalbeamten gegenüber z. B. Roma und Sinti.

¹⁵ Wehner, *Unrechtsstaat*, S. 666.

- ¹⁶ Daß Wehner hier nicht alleinsteht, verdeutlicht der Kommentar zu seiner Artikelserie von 1989 von Waldemar Burghard, Vorbei und vergessen?, in: Krim 43 (1989), S. 259, der behauptet, die Polizei diene der Öffentlichkeit als »Prügelknabe für die Sünden« der NS-Zeit, sei aber nie aus sich heraus »Feind der Freiheit«, sondern werde höchstens von »Politikern dazu mißbraucht«.
- ¹⁷ Hsi-Huey Liang, Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik, Berlin/New York 1977 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin 47), S. 181.
- ¹⁸ Ebenda S. 163.
- ¹⁹ Alf Lüdtke, Einleitung. ›Sicherheit‹ und Wohlfahrt. Aspekte der Polizeigeschichte, in: Derselbe (Hg.), ›Sicherheit‹ und Wohlfahrt. Polizei, Gesellschaft und Herrschaft im 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt am Main 1992, S. 7–33, hier S. 26.
- ²⁰ Ralph Jessen, Polizei und Gesellschaft. Zum Paradigmenwechsel in der Polizeigeschichtsforschung, in: Gerhard Paul/Klaus-Michael Mallmann (Hg.), Die Gestapo – Mythos und Realität, Darmstadt 1995, S. 18–43, hier S. 26.
- ²¹ Robert Heindl, Der Berufsverbrecher. Ein Beitrag zur Strafrechtsreform, 5. Auflage Berlin 1927, S. 327.
- ²² Gerhard Heiland, Verbrechensverhütung und Kriminalpolizei, in: Pol 26 (1929), S. 135 ff, hier S. 135.
- ²³ Vgl. in diesem Sinne für das Kaiserreich Albrecht Funk, Polizei und Rechtsstaat. Die Entwicklung des staatlichen Gewaltmonopols in Preußen 1848–1918, Frankfurt am Main/New York 1986, S. 240–255. Diese Untersuchung steht im Zusammenhang des Forschungsprojektes »Das Monopol physischer Gewalt und der liberale Rechtsstaat« (zitiert nach ebenda, S. 11), in dessen Rahmen zwar weitere Arbeiten erschienen sind, von denen sich aber keine mit der Entwicklung der Kriminalpolizei zwischen 1918 und 1945 befaßt, vgl. Udo Reifner/Bernd-Rüdiger Sonnen (Hg.), Strafjustiz und Polizei im Dritten Reich, Frankfurt am Main/New York 1984, Falco Werkentin, Die Restauration der deutschen Polizei. Innere Rüstung von 1945 bis zur Notstandsgesetzgebung, Frankfurt am Main 1984 sowie Heiner Busch u. a., Die Polizei in der Bundesrepublik, Frankfurt am Main/New York 1988.
- ²⁴ Michel Foucault, Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt am Main 1977, S. 357; vgl. allg. S. 355–368. Vgl. die Bemühungen der ›kritischen Kriminologie‹ um die Analyse der Kriminalisierung von Verhalten als Zuschreibungsprozeß, etwa Fritz Sack, Definition von Kriminalität als politisches Handeln: der labeling approach, in: Kriminologisches Journal 4 (1972), S. 3–31 sowie derselbe, Probleme der Kriminalsoziologie, in: René König (Hg.), Handbuch der empirischen Sozialforschung, Band 12, Stuttgart 1978, S. 192–492.
- ²⁵ Dirk Blasius, Kriminalität und Geschichtswissenschaft. Perspektiven der neueren Forschung, in: HZ 233 (1981), S. 615–626, hier S. 615. Vgl. daneben derselbe, Kriminalität als Gegenstand historischer Forschung, in: Kriminalsoziologische Bibliografie 6 (1979), Heft 25, S. 1–15 sowie derselbe, Kriminalität in der Geschichte der modernen Gesellschaft – Bemerkungen zu den Konstitutionsbedingungen von Kriminalität, in: Wolfgang Deichsel u. a. (Hg.), Kriminalität, Kriminologie und Herrschaft, Pfaffenweiler 1988 (= Hamburger Studien zur Kriminologie 2), S. 61–78.
- ²⁶ Blasius, Kriminalität, S. 626.
- ²⁷ Anonymus, Die Unterwelt spricht, in: Artur Landsberger (Hg.), Die Unterwelt von Berlin. Nach den Aufzeichnungen eines ehemaligen Zuchthäuslers, Berlin

- 1929, S. 29–142, hier S. 136. Landsberger war Autor u. a. von Kriminalromanen und fungierte in diesem Buch offensichtlich als Bearbeiter des Textes eines gewerbsmäßigen Einbrechers.
- ²⁸ Franz von Liszt, *Das gewerbsmäßige Verbrechen*, in: Derselbe, *Strafrechtliche Vorträge und Aufsätze*, Band 2, Berlin 1905, S. 308–330, hier S. 312.
- ²⁹ Foucault, *Überwachen*, S. 324.
- ³⁰ Berufsdelinquenten der Weimarer Republik trugen in autobiographischen Texten keinerlei Bedenken, sich selbst als »Verbrecher« zu bezeichnen. Vgl. Bernhard Zebrowski (Hg.), *Der Frankfurter Otto. Die Selbstbiographie eines Geldschrannackers*, Stuttgart 1930, S. 123. Der Hamburger Einbrecherstar Adolf Petersen in seiner *Autobiographie von 1927*, publiziert als Helmut Ebeling (Hg.), *Der Lord von Barmbeck. Das Leben des berühmtesten Ein- und Ausbrechers Julius Adolf Petersen*, von ihm selbst erzählt, Reinbek 1973 denkt sich nichts Schlechtes bei Begriffen wie »Verbrecherwelt« (S. 7), »Verbrecherliga« (S. 221), »Berufsverbrecher« (S. 153) oder »Ganoven« (S. 82).
- ³¹ Vgl. Isabella Claßen, *Darstellung von Kriminalität in der deutschen Literatur, Presse und Wissenschaft 1900 bis 1930*, Frankfurt am Main/Bern/New York/Paris 1988 (= *Hamburger Beiträge zur Germanistik* 8).

Anmerkungen zu I.

- ¹ Kurt Tucholsky, *Ein Schädling der Kriminalistik*, in: Derselbe, *Gesammelte Werke*, Band 6, 5. Auflage Reinbek 1981, S. 181–190, hier S. 190, 181, 182 und 190; der Aufsatz erschien erstmalig in der *Weltbühne* am 31. Juli und 7. August 1928.
- ² Bernd Wehner, *Die Kriminalpolizei gestern, heute und – vielleicht – auch morgen*, in: *Deutsche Polizei* 1969, S. 110–113, 146–149 und 177f, hier S. 112.
- ³ (Ernst) Gennat, *Eine dringliche Aufgabe der Kriminalpolizei*, in: *MschrKrim* 18 (1927), S. 274f, hier S. 274. Auch dem renommierten Berliner Strafverteidiger Max Alsberg, *Zur Strafprozeßreform*, in: *ArchKrim* 73 (1921), S. 184–187, hier S. 185 galt Heindl als »einer unserer besten Fachleute auf dem Gebiete der Kriminalistik«.
- ⁴ Zu Heindls Lebenslauf vgl. Rüdiger Herren, *Robert Heindl. Der Mann, der Deutschland die Daktyloskopie brachte*, in: *Krim* 26 (1972), S. 570ff sowie Kr., *Präsident a. D. Dr. Robert Heindl zum 70. Geburtstag*, in: *Krim* 7 (1953), S. 188.
- ⁵ Robert Heindl, *Meine Reise nach den Strafkolonien*, Berlin/Wien 1913.
- ⁶ Vgl. derselbe, *Polizei und Verbrechen*, Berlin 1926 (= *Die Polizei in Einzeldarstellungen* 4), S. 54f, derselbe, *Kriminaltechnik. Ein Blick in die Werkstatt der Kriminalpolizei*, Berlin 1924, S. 35f und derselbe, *Das Verbrechen am Ratcliff Highway und das Bundeskriminalpolizeigesetz*, in: *Polizei-Rundschau* 4 (1950), S. 161–168 und 184–191, hier S. 161.
- ⁷ Derselbe, *Berufsverbrecher*. Derselbe, *Verbrechen*, S. 188 rühmt sich, es seien etwa 750 Artikel in der internationalen Presse über das Buch erschienen. Die *Berliner Illustrierte Zeitung* druckte das Buch in Auszügen ab, vgl. Birgit Kreuzahler, *Das Bild des Verbrechers in Romanen der Weimarer Republik. Eine Untersuchung vor dem Hintergrund anderer gesellschaftlicher Verbrecherbilder und gesellschaftlicher Grundzüge der Weimarer Republik*, Frankfurt am Main/Bern/New York/Paris 1987, S. 94.
- ⁸ (Max) Hagemann, *Der Berufsverbrecher und seine Bekämpfung*, in: *Mitteilungen der Kriminalistischen Vereinigung*, Neue Folge 5 (1931), S. 2–33, hier S. 11f.

- Vgl. auch derselbe, Berufsverbrecher, in: Alexander Elster/Heinrich Lingemann (Hg.), Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften, Band 1, Berlin 1933, S. 123–143, hier S. 139 (in Unterscheidung vom Artikel von 1931 fortan als Hagemann, Berufsverbrecher 1933 zitiert).
- ⁹ Derselbe, Heindl's ›Berufsverbrecher‹ und die Praxis, in: KM 1 (1927), S. 195 ff, hier S. 195. Vgl. (Hans) Schneickert, Rezension zu Robert Heindl, Der Berufsverbrecher, 5. Auflage Berlin 1927, in: KM 1 (1927), S. 215 f.
- ¹⁰ Leo Schuster, Perseveranz, in: Edwin Kube/Hans Udo Störzer/Siegfried Brugge (Hg.), Wissenschaftliche Kriminalistik. Grundlagen und Perspektiven, Teilband 1: Systematik und Bestandsaufnahme, Wiesbaden 1983 (= BKA Forschungsreihe 16/1), S. 321–352, hier S. 334 f.
- ¹¹ Heindl, Verbrechen, S. 161.
- ¹² Derselbe, Berufsverbrecher, S. 138 f.
- ¹³ Ebenda, S. 164.
- ¹⁴ Vgl. W(ilhelm) Stieber, Practisches Lehrbuch der Criminal-Polizei. Auf Grund eigener langjähriger Erfahrungen zur amtlichen Benutzung für Justiz- und Polizeibeamte und zur Warnung und Belehrung für das Publikum bearbeitet, Berlin 1860, S. 95.
- ¹⁵ Heindl, Berufsverbrecher, S. 194.
- ¹⁶ Derselbe, Strafprozessuale Sonderbehandlung der chronischen Verbrecher, in: ArchKrim 72 (1920), S. 255–294, hier S. 255.
- ¹⁷ Derselbe, Polizei, S. 39.
- ¹⁸ Derselbe, Berufsverbrecher, S. 183; vgl. auch dort S. 134 und 140f. Zum Fall Haarmann vgl. Theodor Lessing, Haarmann. Die Geschichte eines Werwolfs und andere Gerichtsreportagen, Frankfurt am Main 1989, S. 31–215 (die Originalausgabe erschien 1925).
- ¹⁹ Heindl, Berufsverbrecher, S. 140.
- ²⁰ Ebenda, S. 156.
- ²¹ (Ernst) Gennat, Reisende Verbrecher, in: Die Woche 1927, S. 523 f, hier S. 523.
- ²² (Erich) Liebermann v(on) Sonnenberg, Die Elite des Einbrechertums, in: Der Pitaval der Gegenwart 8 (1914), S. 166–192, hier S. 166.
- ²³ Heindl, Polizei, S. 40 f.
- ²⁴ Ebenda.
- ²⁵ Derselbe, Berufsverbrecher, S. 188.
- ²⁶ Ebenda, S. 165, Fortsetzung der Anmerkung 1 zu S. 164.
- ²⁷ Derselbe, Polizei, S. 52.
- ²⁸ Peter Becker, Vom ›Haltlosen‹ zur ›Bestie‹. Das polizeiliche Bild des ›Verbrechens‹ im 19. Jahrhundert, in: Lüdtko (Hg.), Sicherheit, S. 97–132, hier S. 109.
- ²⁹ Herren, Heindl, S. 571.
- ³⁰ Hagemann, Heindl, S. 195.
- ³¹ Willy Gay, Die preußische Landeskriminalpolizei. Ihre Errichtung, ihre bisherige und beabsichtigte Entwicklung, ihre Aufgaben, Berlin 1928, S. 42.
- ³² E. Eschenbach, Die Verbrecherperseveranz und ihre Bedeutung für den kriminalpolizeilichen Meldedienst, in: Krim 9 (1955), S. 121–125 und 168–172, hier S. 122.
- ³³ Bernhard Niggemeyer, Kriminalpolizei in: Rudolf Sieverts/Hans Joachim Schneider (Hg.), Handwörterbuch der Kriminologie, 2. Band, 2. Auflage Berlin 1977, S. 19–47, hier S. 23.
- ³⁴ Hagemann, Heindl, S. 195; Schuster, Perseveranz, S. 323 spricht von der Perseveranzhypothese als der ›ideologische(n) Grundlage‹ des kriminalpolizeilichen

- Meldewesens und S. 341 von dem »von Heindl mit dogmatischer Strenge charakterisierte[n] Berufs- und Gewohnheitsverbrecher«.
- ³⁵ Stieber, Lehrbuch, S. 31.
- ³⁶ Von Liszt, Verbrechen, S. 317.
- ³⁷ Heinrich Lindenaus, Einführung zur deutschen Ausgabe, in: Alfredo Niceforo, Die Kriminalpolizei und ihre Hilfswissenschaften, Groß-Lichterfelde-Ost o.J. (1908) (= Enzyklopädie der modernen Kriminalistik 3), S. V–XLIV, hier S. XVIII.
- ³⁸ Gustav Roscher, Großstadtpolizei. Ein praktisches Handbuch der deutschen Polizei, Hamburg 1912, S. 197.
- ³⁹ Hans Groß/Erwein Höpler, Handbuch des Untersuchungsrichters als System der Kriminalistik, Band 2, 7. Auflage München/Berlin/Leipzig 1922, S. 895.
- ⁴⁰ Ebenda, S. 897.
- ⁴¹ Ha., Perseveranz. Malso, malso [sic!], in: Krim 40 (1986), S. 279. Einen Überblick über die Debatte liefert Schuster, Perseveranz, passim. Als wichtige Einzeluntersuchung vgl. Wiebke Steffen, Perseveranz und modus operandi. »Säulen« einer erfolgreichen (kriminal)polizeilichen Verbrechensbekämpfung?, in: Krim 37 (1983), S. 481–484.
- ⁴² Schuster, Perseveranz, S. 323.
- ⁴³ (Hans) v(on) Hentig, Die Anpassung des Verbrechens an die Deflation, in: MschrKrim 18 (1927), S. 51 f, hier S. 52.
- ⁴⁴ V.A. C. Gatrell, The Decline of Theft and Violence in Victorian and Edwardian England, in: Derselbe/Bruce Lenman/Geoffrey Parker (Hg.), Crime and the Law. The Social History of Crime in Western Europe since 1500, London 1980, S. 238–370, hier S. 246. Vgl. Busch u. a., Polizei, S. 260–268.
- ⁴⁵ Vgl. Gay, Landeskriminalpolizei, S. 78 ff sowie Ernst Roesner, Polizeistatistik, in: Elster/Lingemann (Hg.), Handwörterbuch, Band 2, S. 348–380, vor allem S. 358 f und 363.
- ⁴⁶ So die offizielle Terminologie des Statistischen Reichsamtes, hier zitiert aus Kriminalstatistik für das Jahr 1927. Mit vorläufigen Ergebnissen für das Jahr 1928, Berlin 1930 (= Statistik des Deutschen Reiches 370), S. 7.
- ⁴⁷ Ebenda, S. 6.
- ⁴⁸ So auch Howard Zehr, Crime and the Development of Modern Society. Patterns of Criminality in Nineteenth Century Germany and France, London 1976, S. 16.
- ⁴⁹ Vgl. die solche Auffassungen kritisierenden Darlegungen von Busch u. a., Polizei, S. 263 ff.
- ⁵⁰ Vgl. ebenda, Kurt Meyer, Die unbestraften Verbrechen. Eine Untersuchung über die sog. Dunkelziffer in der deutschen Kriminalstatistik, Leipzig 1941 (= Kriminalistische Abhandlungen 47), S. 7 ff, Zehr, Crime, S. 16 f sowie Gatrell, Decline, S. 243–249.
- ⁵¹ Hier und im folgenden fußen Angaben zum Zeitraum 1909 bis 1927 in aller Regel auf Kriminalstatistik 1927, S. 45 f und 49–53, hier jetzt S. 49 f und 51 ff, für 1928 vgl. Kriminalstatistik für das Jahr 1928. Mit Hauptergebnissen für das Jahr 1929, Berlin 1931 (= Statistik des Deutschen Reiches 384), S. 152 und 154 sowie für 1929 Kriminalstatistik für das Jahr 1929, Berlin 1932 (= Statistik des Deutschen Reiches 398), S. 38.
- ⁵² Vgl. Albert Amend, Die Kriminalität Deutschlands 1919–1932, Leipzig 1937 (= Kriminalistische Abhandlungen 26), S. 46 f, Meyer, Verbrechen, S. 24 und Zehr, Crime, S. 15 f. Zur Auseinandersetzung um die »Rationalisierung der Sexualität« in der Weimarer Republik vgl. Detlev J. K. Peukert, Die Weimarer

- Republik. Krisenjahre der Klassischen Moderne, Frankfurt am Main 1987, S. 106–111, hier S. 106 das obige Zitat.
- ⁵³ Hans von Hentig, Die Kriminalität einer Großstadt. Augsburg 1914–1926, in: MschKrim 18 (1927), S. 231–237, hier S. 233. Meyer, Verbrechen, S. 45 und 70 glaubt dagegen nicht an eine Abnahme der kriminellen Reizbarkeit in Bezug auf Diebstähle.
- ⁵⁴ Vgl. Zehr, Crime, S. 16.
- ⁵⁵ Denkschrift zitiert aus Geheimes Staatsarchiv Preussischer Kulturbesitz Berlin-Dahlem (von nun an zitiert als GStA), I. Ha., Rep. 84a, Nr. 7960, hier fol. 29f. Lindenau hatte schon 1918 prophezeit, nach dem Kriege müsse »mit einem weiteren unheimlichen Anschwellen der Kriminalität gerechnet werden«, Heinrich Lindenau, Die Neuordnung der Kriminalpolizei, in: ArchKrim 70 (1918), S. 188–196, hier S. 189.
- ⁵⁶ Robert Heindl, Kriminalistische Übergangswirtschaft. In: ArchKrim 70 (1918), S. 180–187, hier S. 180. Vgl. Jürgen Kocka, Klassengesellschaft im Krieg. Deutsche Sozialgeschichte 1914–1918, Lizenzausgabe Frankfurt am Main 1988, S. 33 ff.
- ⁵⁷ Angaben nach Kriminalstatistik 1927, S. 49f. Vgl. Ernst Roesner, Kriminalität im Jugendalter, in: Elster/Lingemann (Hg.), Handwörterbuch, Band 1, S. 840–857, hier S. 842.
- ⁵⁸ Franz Exner, Krieg und Kriminalität, Leipzig 1926 (= Kriminalistische Abhandlungen 1), S. 5.
- ⁵⁹ Errechnet nach Kriminalstatistik 1927, S. 30, 46f, 49ff, 52f und 61, Kriminalstatistik 1929, S. 7, Kriminalstatistik für das Jahr 1931. Mit Hauptergebnissen für das Jahr 1932, Berlin 1934 (= Statistik des Deutschen Reiches 433), S. 21 sowie Kriminalstatistik für das Jahr 1932, Berlin 1935 (= Statistik des Deutschen Reiches 448), S. 19.
- ⁶⁰ Das tatsächliche Ausmaß dieser Zunahme vermögen die Ziffern jedoch nicht zu spiegeln, denn es gab jene verzerrenden Faktoren auch weiterhin: so nahm z. B. die Freispruchquote beim einfachen Diebstahl ab und lag 1923 nur noch bei 10,6 Prozent gegenüber 17,6 Prozent 1909/13; beim schweren Diebstahl lag sie allerdings mit 8,5 Prozent über dem Niveau von 1909/13 von 7,9 Prozent.
- ⁶¹ Angaben nach Statistisches Taschenbuch der Stadt Berlin 1924, Berlin 1924, S. 94 und... 1926, Berlin 1926, S. 194.
- ⁶² Peukert, Republik, S. 76 und 151.
- ⁶³ Franz Exner, Kriminologie, Berlin/Göttingen/Heidelberg 1949, S. 83.
- ⁶⁴ Diese Entwicklung fällt in einen Zeitraum, da die Effektivität des Polizeiapparates eher zu- als abnahm. Andererseits wuchs jedoch nach Abklingen der gesellschaftlichen Krise die Bereitschaft der Strafgerichte freizusprechen. 1928 wurden 10,3 Prozent der des schweren und 13,0 Prozent der des einfachen Diebstahls Angeklagten freigesprochen gegenüber 8,5 bzw. 10,6 Prozent 1923.
- ⁶⁵ Vgl. Amend, Kriminalität, S. 71.
- ⁶⁶ Angaben nach der Tabelle in Roesner, Polizeistatistik, S. 368 und Daluege, Kampf, S. 60.
- ⁶⁷ Angaben nach Heindl, Sonderbehandlung, S. 263f, Statistisches Landesamt (Hg.), Statistisches Jahrbuch für die Freie und Hansestadt Hamburg 1925, Hamburg 1926, S. 284f, ... 1926/27, Hamburg 1927, S. 321 und... 1927/28, Hamburg 1928, S. 334f. Vgl. zum folgenden ebenda.
- ⁶⁸ Michael Grüttner, Unterklassenkriminalität und Arbeiterbewegung. Güterbehebungen im Hamburger Hafen 1888–1923, in: Heinz Reif (Hg.), Räuber, Volk und Obrigkeit. Studien zur Geschichte der Kriminalität in Deutschland

seit dem 18. Jahrhundert, Frankfurt am Main 1984, S. 153–184, hier S. 176. Vgl. Klaus Weinhauer, *Alltag und Arbeitskampf im Hamburger Hafen. Sozialgeschichte der Hamburger Hafentarbeiter 1914–1933*, Paderborn/München/Wien/Zürich 1994, S. 357–370.

- ⁶⁹ Und das, obwohl sich die Freispruchquote wie schon in der Nachkriegskrise wieder senkte und 1932 nur noch 10,3 Prozent betrug gegenüber 17,6 Prozent 1909/13, 13,0 Prozent im Stabilitätsjahr 1928 und 10,6 Prozent im Jahr des extremen Maximums der Verurteiltenzahl 1923. Am Steigen der Verurteiltenzahlen in den Krisenphasen am Anfang und Ende der Weimarer Periode hatte neben dem allein schon aufgrund der ökonomischen Rahmenbedingungen wahrscheinlichen Anstieg der Zahl Stehlender auch eine Zunahme der Verfolgungsintensität ihren Anteil. Betrachtet man dagegen die Werte für den schweren Diebstahl, so fällt ins Auge, daß ausgerechnet bei diesem Delikt, dessen Verurteiltenzahlen in beiden Krisenphasen wesentlich deutlicher stiegen als beim einfachen Diebstahl, die Verurteilungspraxis auch in diesen Phasen eher vorsichtiger blieb; die Freispruchquote stieg von 1909/13 7,9 Prozent auf 1923 8,5 Prozent und lag 1932 immerhin noch bei 8,2 Prozent, nachdem sie jedoch im Stabilitätsjahr 1928 schon ein Niveau von 10,3 Prozent erreicht hatte; ähnliches stimmt für den Raub. Vgl. Kriminalstatistik 1927, S. 49 f, Kriminalstatistik 1928, S. 152 sowie Kriminalstatistik 1932, S. 76.
- ⁷⁰ Gerade die Interpretation der Raubziffern ist schwierig, da, wie der Berliner Vizepolizeipräsident Bernhard Weiß 1930 verärgert feststellte, einige Polizeiverwaltungen die Zahl der gemeldeten Raubfälle so frisierten, daß die Aufklärungsquoten hoch wirkten. Vgl. den Bericht von Weiß für das preußische Innenministerium vom 17.4. 1930 in Brandenburgisches Landeshauptarchiv Potsdam (von nun an LHAP), Rep. 30 Berlin C, Tit. 240, Nr. 21309, hier fol. 95 f.
- ⁷¹ Vgl. (Willy) Gay, *Die Kriminalität in Preußen im Jahre 1931*, in: KM 6 (1932), S. 69.
- ⁷² Für Berlin liegen in diesem Zeitraum nach verschiedenen Kriterien geführte Statistiken vor. Von 1926 bis 1932 durchgehende Zahlen nach den hier verwendeten Kategorien bietet nur Daluge, *Kampf*, S. 12 f und 61; mit hoher Wahrscheinlichkeit hat er sie nicht propagandistisch verfälscht, partiell lassen sie sich auch aus anderer Quelle ablesen, partiell weichen Daten aus anderen Quellen geringfügig ab, in diesen Fällen wurde den anderen Quellen der Vorzug gegeben. Es sind dies 1. eine Notiz des Berliner Kripochefs Scholtz für den Polizeipräsidenten vom November 1931 mit Zahlen für 1926 bis 1930 in LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit. 240, Nr. 21309, fol. 135 f und 2. ein Artikel von Bernhard Weiß, *Das Kriminaljahr 1931*, in: *Deutsche Allgemeine Zeitung* 1. 1. 1932 mit Angaben zur Raubkriminalität bis 1931.
- ⁷³ Vgl. zu den folgenden Angaben Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin 1928, Berlin 1928, S. 258, ... 1930, Berlin 1930, S. 299 und ... 1931, Berlin 1931, S. 265.
- ⁷⁴ Vgl. Meyer, *Verbrechen*, S. 34 f.
- ⁷⁵ Vgl. zum folgenden die Angaben in Statistisches Landesamt (Hg.), *Statistisches Jahrbuch für die Freie und Hansestadt 1928/29*, S. 323, ... 1929/30, Hamburg 1930, S. 331 und ... 1930/31, Hamburg 1931, S. 318. Zu weitergehenden Vergleichen eignen sich Hamburger Zahlen aber nicht, da das Erhebungsgebiet zwischen 1928 und 1931 zweimal verändert wurde.
- ⁷⁶ Schon Amend unterschied drei Phasen der Kriminalitätentwicklung: die »erste Nachkriegs- und Inflationszeit« (Amend, *Kriminalität*, S. 79), die »Deflationszeit« (ebenda, S. 86) sowie die »Zeit der Arbeitslosigkeit« (ebenda, S. 89).
- ⁷⁷ Zur Quelle der Zahlen siehe oben Anmerkung 74. Vgl. Seinemeyer, *Automobil-*

- diebstähle und deren Verhütung, in: KM 5 (1931), S. 11 ff, Elsa von Liszt, Die Kriminalität der Jugendlichen in Berlin in den Jahren 1928, 1929 und 1930, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 52 (1932), S. 250–271, hier S. 258 und (Ludwig) Werneburg, Allerlei vom Kraftwagendiebstahl, in: KM 8 (1934), S. 169–172.
- ⁷⁸ Robert Heindl, Eine gute Zeit für Zuchthäusler, in: Hamburger Fremdenblatt 8. 10. 1916. Vgl. Kurt Boas, Gedanken zur Kriminalpolitik gegenüber jetzigen und früheren Zuchthausgefangenen im Kriege, in: ArchKrim 67 (1916), S. 252–262
- ⁷⁹ Derselbe, Sonderbehandlung, S. 277, dort auch die im folgenden erwähnte Berliner Statistik.
- ⁸⁰ Alle Angaben zum Anteil von Frauen und Jugendlichen errechnet nach Kriminalstatistik 1927, S. 49 f.
- ⁸¹ Exner, Krieg, S. 12. Heindls Auffassung blieb auch in seinem eigenen Organ nicht unwidersprochen, der Kriminologe Mittermaier kommentierte Heindls Statistiken von 1920 dahingehend, daß sich hier gewachsene Gelegenheits- nicht aber »chronische« Kriminalität niederschläge, vgl. W. Mittermaier, Zur Frage der strafprozessualen Sonderbehandlung der chronischen Verbrecher, in: ArchKrim 74 (1922), S. 197–200, vor allem S. 197 f.
- ⁸² Vgl. Kriminalstatistik 1927, S. 49 f und 52 f sowie Ernst Richter, Die Entwicklung der Kriminalität der Vorbestraften. Eine kriminalstatistische Untersuchung über die Jahre 1914–1933. Mit einem Nachtrag für das Jahr 1934 nebst Hauptergebnissen für das Jahr 1936, Breslau-Neukirch 1938, S. 126 und 147.
- ⁸³ Hagemann, Berufsverbrecher, S. 6, zum weiteren vgl. dort S. 6f und 14–17.
- ⁸⁴ Vgl. Heindl, Berufsverbrecher, S. 186 ff und Ernst Roesner, Vorbestraftenstatistik, in: Elster/Lingemann (Hg.), Handwörterbuch, Band 2, S. 1001–1026, hier S. 1020.
- ⁸⁵ Errechnet nach den Zahlen in Richter, S. 127, 145 und 162.
- ⁸⁶ Die Errechnung der Freispruchquoten beruht bis 1927 auf Kriminalstatistik 1927, S. 49 f und 52 f und danach jeweils auf Kriminalstatistik 1928, S. 152 und 154, Kriminalstatistik 1929, S. 38, Kriminalstatistik für das Jahr 1930, Berlin 1933 (= Statistik des Deutschen Reiches 429), S. 86, Kriminalstatistik 1931, S. 116 und Kriminalstatistik 1932, S. 76 und 78.
- ⁸⁷ Heindl, Berufsverbrecher, S. 159.
- ⁸⁸ (Willy) Fleischer, Die Kriminalität in der Statistik, in: KM 5 (1931), S. 21; schon 1890 hatte der Berliner Kriminalkommissar Karl Weien für Einbrecher den bis heute populären Begriff »schwere Jungen« verwendet, Karl Weien, Aus dem Berliner Verbrecherleben. Enthüllungen aus der Praxis, Neuauflage der Ausgabe Berlin 1890, Berlin 1990, S. 30.
- ⁸⁹ Hans Salaw, Einbrecher, in: Elster/Lingemann (Hg.), Handwörterbuch, Band 1, S. 263–268, hier S. 263. Zum einfachen Diebstahl vgl. derselbe, Diebe, in: Elster/Lingemann (Hg.), Handwörterbuch, Band 1, S. 239–243, Hans Lobbes, Taschendiebe, in: Alexander Elster/Heinrich Lingemann (Hg.), Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften, Band 2, Berlin/Leipzig 1936, S. 761–764 und derselbe, Internationale Taschendiebe und ihre Verteidigungstaktik, in: KM 8 (1934), S. 154 ff (im folgenden als Lobbes, Internationale Taschendiebe zitiert). Zum Betrug vgl. Ulrich Possehl, Moderne Betrüger, Berlin o. J. (1928). Zur Fälschmünzerei vgl. (Erich) Liebermann von Sonnenberg, Fälschung (Geldfälschung), in: Elster/Lingemann (Hg.), Handwörterbuch, Band 1, S. 378–384, hier S. 380 und 383. Vgl. daneben derselbe, Geldfälschungen, ihre Bekämpfung und Verhütung, in: Hubert Geis-

- sel u.a., Kriminalistik im Zahlungsverkehr. Ein Handbuch für Behörden, Bankinstitute, Handel und Industrie zum Schutze und zur Abwehr gegen Fälschungen, Betrug und Gewalttaten, Berlin o. J. (1934), S. 28–90 und derselbe, Wie schützt ich mich vor Falschgeld?, Berlin 1935.
- ⁹⁰ Hans Hyan, Schwere Jungen, 2. Auflage Berlin o. J. (1907) (= Großstadt-Dokumente 28), S. 22. Vgl. zu den Flatterfahrern ebenda S. 21 f, Ernst Engelbrecht, In den Spuren des Verbrechertums. Ein Streifzug durch das großstädtische Verbrechen und seine Schlupfwinkel, Berlin o. J. (1931), S. 37 f, Salaw, Einbrecher, S. 264 sowie Hans Schneickert, Kriminaltaktik und Kriminaltechnik, Berlin 1926 (= J[akob] Kley/H[ans] Schneickert, Die Kriminalpolizei, Band 2), S. 69.
- ⁹¹ Die Prozentangabe ist errechnet aus Statistisches Landesamt (Hg.), Jahrbuch Hamburg 1926/27, S. 321, ... 1927/28, S. 335, ... 1928/29, S. 323, ... 1929/30, S. 331 und ... 1930/31, S. 318. Der juristische Terminus des schweren Diebstahls war weitgehend aber keineswegs völlig deckungsgleich mit dem Einbruchdiebstahl.
- ⁹² Vgl. Salaw, Einbrecher, S. 265. 12,4 Prozent der zwischen 1926 und 1929 in Berlin angezeigten Einbrüche waren Schaufenster- oder Schaukasteneinbrüche, vgl. Jahrbuch Berlin 1928, S. 258, ... 1930, S. 299 und ... 1931, S. 265.
- ⁹³ Vgl. Salaw, Einbrecher, S. 264, Schneickert, Kriminaltaktik, S. 69, Ernst Engelbrecht/Leo Heller, Kinder der Nacht. Bilder aus dem Verbrecherleben, Neu-Finkenkrug bei Berlin o. J. (1925/26), S. 13 f (die Seiten 1–82 stammen aus der Feder Engelbrechts, die Seiten 82–178 aus derjenigen des Schriftstellers Heller), Robert Heindl, Das Berufsverbrechen der Großstadt, in: Alfred Weise (Hg.), Unser Berlin. Ein Jahrbuch von Berliner Art und Arbeit, Berlin 1928, S. 140–157, hier S. 148 und (Erich) von Liebermann, Von Einbrechern und ihren Wegen, in: ArchKrim 77 (1925), S. 13–18, hier S. 13 f.
- ⁹⁴ Schneickert, Kriminaltaktik, S. 64 f. Vgl. Salaw, Einbrecher, S. 264 und Engelbrecht, Spuren, S. 36.
- ⁹⁵ Vgl. Groß/Höpler, Handbuch, Band 2, S. 901–933, Salaw, Einbrecher, S. 264 ff, Schneickert, Kriminaltaktik, S. 68, A. Oskar Klaußmann, Berliner Gauner. Aus dem Tagebuche eines Berliner Kriminalbeamten, 2. Auflage Leipzig o. J. (um 1910), S. 122–135 und von Liebermann, Einbrecher, S. 14 f.
- ⁹⁶ Engelbrecht/Heller, Kinder, S. 15.
- ⁹⁷ (Max) Bünger, Der Fall der Gebrüder Strauß, in: Deutsche Strafrechts-Zeitung 7 (1920), Sp. 48–51, hier Sp. 51; vgl. daneben die fast hymnische Beschreibung in Karl Otten, Der Fall Strauß, Berlin 1925 (= Außenseiter der Gesellschaft. Die Verbrechen der Gegenwart 7).
- ⁹⁸ Vgl. Franz von Schmidt, Vorgeführt erscheint. Erlebte Kriminalistik, Stuttgart 1955, S. 175. Den Kriminalkommissar Bünger, Fall, Sp. 51 erboste der »übertriebene Heldenkult, der in manchen Zeitungen mit den Gebrüdern Strauß [...] getrieben worden ist«.
- ⁹⁹ Von Liebermann, Einbrecher, S. 13, der so allgemein die von der Öffentlichkeit romantisierte »ganz phantastische« (ebenda) Vorstellung des Gentleman-Einbrechers beschrieb.
- ¹⁰⁰ Haftvermerk des Berliner Kriminalkommissars Otto Trettin vom 16. 1. 1924 im Verfahren gegen den Fassadenkletterer Waldemar M. in Landesarchiv Berlin (von nun an LAB), Rep. 58, Nr. 2201, Band 1, Bl. 1b.
- ¹⁰¹ Ebenda, Bl. 1a.
- ¹⁰² So der Titel des Artikels Liebermann von Sonnenberg, Elite, S. 166 über diese Branche.

- ¹⁰³ Zebrowski (Hg.), Otto, S. 123. Engelbrecht, Spuren, S. 35 schrieb: »Der Geldschrankknacker [...] ist der Aristokrat der ganzen großen Diebesgesellschaft«.
- ¹⁰⁴ Salaw, Einbrecher, S. 266.
- ¹⁰⁵ Gotth. Lehnerdt, Geldschrankknacker, in: Gesetz und Recht 29 (1928), S. 195–199, hier S. 199.
- ¹⁰⁶ Liebermann von Sonnenberg, Elite, S. 167.
- ¹⁰⁷ Vgl. Lehnerdt, Geldschrankknacker, S. 196 und Salaw, Einbrecher, S. 266.
- ¹⁰⁸ Zebrowski (Hg.), Otto, S. 129f.
- ¹⁰⁹ Ebenda.
- ¹¹⁰ Liebermann von Sonnenberg, Elite, S. 184, andere dagegen blieben wie Max Binder »wüst und roh und in seiner Kleidung den früheren Arbeiter nicht verleugnend« (ebenda).
- ¹¹¹ Zebrowski (Hg.), Otto, S. 122f.
- ¹¹² Liebermann von Sonnenberg, Elite, S. 190.
- ¹¹³ Ebenda, S. 185.
- ¹¹⁴ Abschrift des schriftlichen Geständnisses des Franz Kirsch vom 21.6.1922 in Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg (von nun an StAHH), Staatsanwaltschaft beim Landgericht, Staatsanwaltschaft beim Landgericht, L 126/25, Band 2.
- ¹¹⁵ Liebermann von Sonnenberg, Elite, S. 189.
- ¹¹⁶ Zebrowski (Hg.), Otto, S. 123.
- ¹¹⁷ Vgl. Lehnerdt, Geldschrankknacker, S. 197; nach Liebermann von Sonnenberg, Elite, S. 190 glaubte die Berliner Kripo 1914, »daß die Beamten des Spezialdezernates [...] so ziemlich alle kennen, die auf Schränke gehen«, während der »Frankfurter Otto« behauptete: »Die großen Kanonen« unter den Geldschrankknackern verkehren nicht in Kaschemmen oder anderen Lokalen zweifelhaften Charakters. Zum allergrößten Teil sind sie Leute, die noch nie mit der Polizei in ernste Berührung gekommen sind«, Zebrowski (Hg.), Otto, S. 123. Auch dieser Insider bestätigte allerdings, daß Geldschränkeinbrecher es vermieden hätten, »irgendwelche Beziehungen zu Verbrechern außerhalb ihrer eigenen Gruppen zu unterhalten«, ebenda.
- ¹¹⁸ Vgl. Liebermann von Sonnenberg, Elite, S. 168, Alfred John, Die Rückfalldiebe. Eine Untersuchung über Erscheinungsformen des Verbrechens, Leipzig 1929 (= Kriminalistische Abhandlungen 9), S. 76, Max Fabich, Geldschränkeinbrecher, in: Krim 17 (1943), S. 61 ff, hier S. 62 und derselbe, Die Straftaten der Gebrüder Saß, in: Krim 14 (1940), S. 85–89 und 15 (1941), S. 14–17, 64–67, 123–126, hier 15 (1941), S. 17. Als der Berliner Vize-Polizeipräsident Bernhard Weiß 1931 in Riga einen Vortrag hielt, stellte er ausweislich seiner Notizen die Täter zu diesen Fällen besonders heraus, so den Tempelhofer Täter: »der berühmte Geldschrankknacker Bruno Schulz«, LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit. 240, Nr. 21344, fol. 11.
- ¹¹⁹ Liebermann von Sonnenberg, Elite, S. 177.
- ¹²⁰ Berliner Lokal-Anzeiger 23. 12. 1930 (A). Vgl. Lehnerdt, Geldschrankknacker, S. 197.
- ¹²¹ Liebermann von Sonnenberg, Elite, S. 178. Am Umstand, daß Max Hoelz es in seiner 1929 erstmals publizierten Autobiographie für erwähnenswert hielt, daß er 1927 als politischer Gefangener im selben Zuchthaus wie »der Geldschrankknacker Kirsch« einsaß, mag man Kirsch's allgemeine Bekanntheit ablesen, Max Hoelz, Vom »Weißen Kreuz« zur roten Fahne. Jugend-, Kampf- und Zuchthaus-erlebnisse, Frankfurt am Main 1984, S. 499. Vgl. die Akten StAHH, Staatsanwaltschaft beim Landgericht, L 1811/24, L 72/25 und L 126/25.

- ¹²² Vgl. die Abschriften der schriftlichen Geständnisse von Kirsch vom Juni und Juli 1922 in StAHH, Staatsanwaltschaft beim Landgericht, L 126/25, Band 2.
- ¹²³ So von Frau K. in ihrem schriftlichen Geständnis wiedergegeben, S. 1 von dessen Abschrift in ebenda, Band 3.
- ¹²⁴ Abschrift von Kirschs Geständnis vom 8. 7. 1922 in ebenda, Band 2.
- ¹²⁵ Abschrift des Geständnis des Kirsch vom 2. 6. 1922 in ebenda.
- ¹²⁶ Abschrift des Geständnis des Kirsch vom 8. 7. 1922 in ebenda.
- ¹²⁷ Abschrift des schriftlichen Geständnisses des Kirsch vom 11. 7. 1922 in ebenda.
- ¹²⁸ So im Falle Kirsch B. in seinem schriftlichen Geständnis vom 5. 1. 1923, S. 2 in ebenda.
- ¹²⁹ Zebrowski (Hg.), Otto, S. 126. Detaillierte Beschreibungen der kalten Arbeit bei Liebermann von Sonnenberg, Elite, S. 168 f und 174 f und – mit Abbildungen des Werkzeugs – in Groß/Höpler, Handbuch, Band 2, S. 939 ff.
- ¹³⁰ S. 1 der Abschrift des schriftlichen Geständnisses der Frau K. in StAHH, Staatsanwaltschaft beim Landgericht, L 126/25, Band 3.
- ¹³¹ Vgl. Fabich, Geldschränkeinbrecher, S. 63 und Liebermann von Sonnenberg, Elite, S. 186.
- ¹³² Salaw, Einbrecher, S. 266.
- ¹³³ Hyan, Jungen, S. 31.
- ¹³⁴ Liebermann von Sonnenberg, Elite, S. 192.
- ¹³⁵ Vgl. Fabich, Geldschränkeinbrecher, S. 61 und Liebermann von Sonnenberg, Elite, S. 177.
- ¹³⁶ Zweiter Verwaltungs-Bericht des Königlichen Polizei-Präsidiums von Berlin für die Jahre 1881–1890, Berlin 1892, S. 327.
- ¹³⁷ Vgl. von Liszt, Verbrechen, S. 317.
- ¹³⁸ Liebermann von Sonnenberg, Elite, S. 177.
- ¹³⁹ Ebenda, S. 191.
- ¹⁴⁰ Groß/Höpler, Handbuch, Band 2, S. 936. Vgl. Hagemann, Berufsverbrecher 1933, S. 141 f, von Schmidt, Vorgeführt, S. 398, Hubert Geissel, Anlage und Bau neuzeitlicher Tresore und Geldschränke. Technische Sicherungsmaßnahmen, in: Derselbe u. a., Kriminalistik, S. 1–27, hier S. 20 und Salaw, Einbrecher, S. 266.
- ¹⁴¹ Zebrowski (Hg.), Otto, S. 128.
- ¹⁴² Vgl. Schneickert, Kriminaltaktik, S. 68 und Liebermann von Sonnenberg, Elite, S. 179.
- ¹⁴³ Abschrift des schriftlichen Geständnisses des Kirsch vom 3. 7. 1922 in StAHH, Staatsanwaltschaft beim Landgericht, L 1811/24.
- ¹⁴⁴ Abschrift des Geständnisses vom 3. 7. 1922 in ebenda.
- ¹⁴⁵ Kirsch in seiner richterlichen Vernehmung vom 24. 1. 1923 laut S. 4 des Protokolls in ebenda.
- ¹⁴⁶ Auch für die Kirsch-Gruppe selbst nicht, vgl. die Abschrift des Geständnisses von Kirsch vom 8. 7. 1922 in StAHH, Staatsanwaltschaft beim Landgericht, L 126/25, Band 2.
- ¹⁴⁷ Bericht der beiden Beamten vom 8. 7. 1921 in StAHH, Staatsanwaltschaft beim Landgericht, L 1551/24, Band 2.
- ¹⁴⁸ Jahresbericht der Verwaltungsbehörden der Freien und Hansestadt Hamburg 1925, Hamburg 1926, S. 387.
- ¹⁴⁹ Vgl. die teils mehrbändigen Verfahrensakten in StAHH, Staatsanwaltschaft beim Landgericht, L 1465/24 bis L 1471/24, L 1473/24, L 1475/24 bis L 1530/24, L 1532/24, L 1533/24, L 1535/24 bis L 1549/24, L 1551/24 bis L 1554/24, L 1554a/24, L 1555/24, L 1556/24, L 1558/24, L 1560/24, L 1564/24, L 1570/

- 24 und L. 80/25, diesem Komplex inhaltlich zuzuordnen ist außerdem die Akte L 1187/23.
- ¹⁵⁰ Bericht des Kriminaloberinspektors Harder vom 9. 12. 1920 in StAHH, Staatsanwaltschaft beim Landgericht, L 1539/24.
- ¹⁵¹ Vgl. das Urteil des Landgerichts vom 12. 12. 1923 in StAHH, Staatsanwaltschaft beim Landgericht, L 1480/24, Band 2 sowie das Urteil des Landgerichts vom 27. 3. 1924 in StAHH, Staatsanwaltschaft beim Landgericht, L 1532/24.
- ¹⁵² Vgl. die Anklageschrift vom 23. 11. 1922 in StAHH, Staatsanwaltschaft beim Landgericht, L 1492/24.
- ¹⁵³ Vgl. die Anklageschrift vom 22. 8. 1922 in StAHH, Staatsanwaltschaft beim Landgericht, L 1501/24.
- ¹⁵⁴ Vgl. die Anklageschrift vom 10. 3. 1923 sowie das Urteil des Landgerichts vom 6. 6. 1923 in StAHH, Staatsanwaltschaft beim Landgericht, L 1535/24, Band 1.
- ¹⁵⁵ Werner Abelshäuser, Verelendung der Handarbeiter? Zur Lage der deutschen Arbeiter in der großen Inflation der frühen zwanziger Jahre, in: Hans Mommsen/Winfried Schulze (Hg.), Vom Elend der Handarbeit. Probleme historischer Unterschichtenforschung, Stuttgart 1981 (= Geschichte und Gesellschaft 24), S. 445–476, hier S. 461. Zum Hunger in Hamburg um 1918 vgl. Volker Ullrich, Kriegsalltag, Hamburg im ersten Weltkrieg. Köln 1982, vor allem S. 39–47, 64 ff und 85–99.
- ¹⁵⁶ Vgl. zur Hehlerei allg. Herbert Weiß, Die Hehler, Leipzig 1930 (= Kriminalistische Abhandlungen 13) und Karl Doerner, Hehler, in: Flster/Lingemann (Hg.), Handwörterbuch, Band 1, S. 643–648.
- ¹⁵⁷ S. 17 des Urteils des Hamburger Landgerichts vom 12. 12. 1923 in StAHH, Staatsanwaltschaft beim Landgericht, L 1480/24, Band 2.
- ¹⁵⁸ Vgl. S. 2 des Urteils des Landgerichts Hamburg vom 9. 3. 1923 gegen R. und andere und S. 4f des Urteils derselben Kammer vom selben Datum gegen F. und andere in StAHH, Staatsanwaltschaft beim Landgericht, L 1496/24.
- ¹⁵⁹ Vgl. die Aussagen von Arnold Petersen in den richterlichen Vernehmungen vom 13. 9. 1922, S. 2 in StAHH, Staatsanwaltschaft beim Landgericht, L 1479/24 und vom 25. 11. 1922, S. 1 ff in StAHH, Staatsanwaltschaft beim Landgericht, L 1521/24, Band 3.
- ¹⁶⁰ S. 62 der Geständnisabschrift von Arnold Petersen vom 7. 4. 1922 in StAHH, Staatsanwaltschaft beim Landgericht, L 1549/24.
- ¹⁶¹ Zit. laut der Abschrift des Nachtrags vom 2. 5. 1922 zum Geständnis des Konrad Me. in StAHH, Staatsanwaltschaft beim Landgericht, L 1542/24.
- ¹⁶² S. 10 der Geständnisabschrift des Johannes He. vom 22. 7. 1922 in StAHH, Staatsanwaltschaft beim Landgericht, L 1503/24.
- ¹⁶³ Aussage der Frau Sch. in der richterlichen Vernehmung am 13. 9. 1921, S. 3 in StAHH, Staatsanwaltschaft beim Landgericht, L 1539/24. Bei einem Einbruch erbrachen die Täter nur einen älteren Schrank und ließen einen modernen unberührt, vgl. die Anklage vom 22. 5. 1923, S. 5 in StAHH, Staatsanwaltschaft beim Landgericht, L 1540/24.
- ¹⁶⁴ Vgl. z. B. S. 8 der Abschrift des Geständnisses von Johannes He. vom 22. 7. 1922 in StAHH, Staatsanwaltschaft beim Landgericht, L 1503/24, die Aussage des Heinrich Du. in der richterlichen Vernehmung am 21. 7. 1921, S. 1 in StAHH, Staatsanwaltschaft beim Landgericht, L 1523/24, Band 1 und S. 4 der Abschrift des Geständnisses von Rudolf L. vom 29. 7. 1922 in StAHH, Staatsanwaltschaft beim Landgericht, L 1538/24, Band 2.
- ¹⁶⁵ Vgl. S. 10 der Abschrift des Geständnisses von Johannes He. vom 22. 7. 1922 in StAHH, Staatsanwaltschaft beim Landgericht, L 1503/24.

- ¹⁶⁶ Zebrowski (Hg.), Otto, S. 123.
- ¹⁶⁷ Ebeling (Hg.), Lord, S. 221.
- ¹⁶⁸ Lobbes, Internationale Taschendiebe, S. 155. Die Berufsdelinquenten seien durch »ein unsichtbares Band« miteinander verbunden, meinte der Stuttgarter Kriminalist Wilhelm, Die kriminalpolizeiliche Fahndungshilfe, in: Pol 23 (1925), S. 138–141, hier S. 138.
- ¹⁶⁹ Zebrowski (Hg.), Otto, S. 98.
- ¹⁷⁰ Vgl. Franz Filser, Einführung in die Kriminalsoziologie, Paderborn/München/Wien/Zürich 1983, S. 87ff, 138f und 215f.
- ¹⁷¹ Christoph Kleßmann, Polnische Bergarbeiter im Ruhrgebiet 1870–1945. Soziale Integration und nationale Subkultur einer Minderheit in der deutschen Industriegesellschaft, Göttingen 1978 (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 30), S. 15.
- ¹⁷² Vgl. Franz von Liszt, Die gesellschaftlichen Faktoren der Kriminalität, in: Derselbe, Vorträge, Band 2, S. 433–447, hier S. 444f. Für das viktorianische England hat Gatrell, Decline, hier S. 265 Vergleichbares beschrieben. Es habe zwischen dem »professional criminal« und der »world of the casual poor« keine wirkliche Grenze gegeben, der erstere sei vielmehr Teil letzterer gewesen.
- ¹⁷³ Vgl. Kriminalstatistik für das Jahr 1913, Berlin 1918 (= Statistik des Deutschen Reiches 272), S. 470f und 474f, Kriminalstatistik 1928, S. 187 und 189 sowie Kriminalstatistik 1932, S. 150f.
- ¹⁷⁴ Vgl. z. B. Klaußmann, Gauner, S. 172–183, Hyan, Jungen, S. 45–54 und Engelbrecht, Spuren, S. 95–113.
- ¹⁷⁵ Engelbrecht, Spuren, S. 95.
- ¹⁷⁶ Franz Dröge/Thomas Krämer-Badoni, Die Kneipe. Zur Soziologie einer Kulturform oder »Zwei Halbe auf mich!«, Frankfurt am Main 1987, S. 77.
- ¹⁷⁷ Ebenda, S. 34.
- ¹⁷⁸ Ebenda, S. 69f.
- ¹⁷⁹ Engelbrecht schrieb in Ernst Engelbrecht/Leo Heller, Verbrecher. Bilder und Skizzen aus dem Verbrecherleben, Neu-Finkenkrug bei Berlin 1924, S. 2: »Wer das wirkliche Verbrechertum [...] kennen lernen will, muß es in seinen Quartieren aufsuchen, in den vielen Kaschemmen.«
- ¹⁸⁰ Vgl. zu Berlin Weka (= Willi Pröger), Stätten der Berliner Prostitution. Von den Elends-Absteigequartieren am Schlesischen Bahnhof und Alexanderplatz zur Luxus-Prostitution der Friedrichstraße und des Kurfürstendamms, Berlin 1930, Engelbrecht, Spuren, S. 94–106, derselbe/Leo Heller, Berliner Razzien, Neu-Finkenkrug bei Berlin 1924 (die Seiten 1–100 stammen von Engelbrecht, der Rest von Heller), S. 40f und 116–119, (Frich) Liebermann v(on) Sonnenberg, Juwelereinbrecher und Goldwarenhehler, in: ArchKrim 70 (1918), S. 200–214, hier S. 212f und derselbe/O(tto) Trettin, Kriminalfälle, 2. Auflage Berlin 1934, S. 224f.
- ¹⁸¹ Erich Anuschat, Kaschemmen, in: Elster/Lingemann (Hg.), Handwörterbuch, Band 1, S. 776f, hier S. 776. Vgl. auch Engelbrecht, Jahre, S. 232f, derselbe/Heller, Verbrecher, S. 47 und Weien, Verbrecherleben, S. 44ff.
- ¹⁸² Heindl, Berufsverbrechertum, S. 142. Max Hagemann, Verbrecherviertel, in: Elster/Lingemann, (Hg.), Handwörterbuch, Band 2, S. 904 nannte diesen Terminus freilich 1936 eine »literarische Übertreibung«.
- ¹⁸³ Engelbrecht/Heller, Kinder, S. 36.
- ¹⁸⁴ Derselbe, Spuren, S. 135.
- ¹⁸⁵ Hagemann, Verbrecherviertel, S. 904. Diese Anonymität galt Kriminalisten als Grund dafür, daß sich »ein wirkliches, ein gewerbsmäßiges Verbrechertum im

allgemeinen überhaupt nur in der Großstadt« finde, so Engelbrecht/Heller, Verbrecher, S. 44, ähnlich Wilhelm, Die Organisation der deutschen Kriminalpolizei. Gedanken zu ihrer Neuordnung, in: Pol 19 (1922/23), S. 178–185 und 205–208, hier S. 180.

- ¹⁸⁶ Häufig bekamen diese Touristen nicht das echte ›Milieu‹ zu sehen, sondern ein von findigen Anbietern fingiertes, das die vorurteilsgeleiteten Erwartungen der Gäste besser erfüllte als es eine reale Kaschemme getan hätte, vgl. Weka, Stätten, S. 105 f. In tatsächlich von Berufsdelinquenten frequentierten Lokalen schoben die Wirte ungebetene Touristengruppen im Interesse ihrer Stammgäste in Hinterzimmer ab, vgl. Erich Frey, Ich beantrage Freispruch. Aus den Erinnerungen des Strafverteidigers Prof. Dr. Dr. Erich Frey, München 1962, S. 76.
- ¹⁸⁷ Heindl, Berufsverbrechertum, S. 142.
- ¹⁸⁸ Vgl. Engelbrecht/Heller, Kinder, S. 13 und Hagemann, Verbrecherviertel, S. 904.
- ¹⁸⁹ Frey, Freispruch, S. 75. Vgl. auch Engelbrecht, Spuren, S. 121–126.
- ¹⁹⁰ Hyan, Jungen, S. 51.
- ¹⁹¹ Engelbrecht/Heller, Kinder, S. 132.
- ¹⁹² Engelbrecht, Jahre, S. 95. Vgl. auch Weien, Verbrecherleben, S. 41 und 43 f, Engelbrecht, Spuren, S. 111 und derselbe/Heller, Razzien, S. 19.
- ¹⁹³ S. 3 des Urteils des Landgerichts vom 6. 12. 1922 in StAHH, Staatsanwaltschaft beim Landgericht, L 1499/24.
- ¹⁹⁴ S. 58 der Anklageschrift vom 11. 2. 1933 in LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit. 198 B, Nr. 1547.
- ¹⁹⁵ Engelbrecht, Jahre, S. 231.
- ¹⁹⁶ Hans Ostwald, Zuhältertum in Berlin. 10. Auflage Berlin/Leipzig o. J. (etwa 1910) (= Großstadt-Dokumente 5), S. 71.
- ¹⁹⁷ Engelbrecht, Jahre, S. 231.
- ¹⁹⁸ Klaußmann, Gauner, S. 179.
- ¹⁹⁹ Vgl. Hans Ostwald, Das galante Berlin, Berlin o. J. (1928), S. 504.
- ²⁰⁰ Engelbrecht, Jahre, S. 233. Vgl. zum folgenden derselbe/Heller, Verbrecher, S. 7–11, Weien, Verbrecherleben, S. 7–20 und von Schmidt, Vorgeführt, S. 85 ff.
- ²⁰¹ S. 4 des Berichtes des Kriminalwachtmeisters Schaper vom 9. 9. 1922 in StAHH, Staatsanwaltschaft beim Landgericht, L 1811/24.
- ²⁰² Zit. aus Engelbrecht/Heller, Razzien, S. 79.
- ²⁰³ Vgl. für eine Hamburger Kaschemme die Abschrift des Geständnisses von Rö. vom 2. 6. 1922 in StAHH, Staatsanwaltschaft beim Landgericht, L 1503/24.
- ²⁰⁴ Engelbrecht/Heller, Razzien, S. 41.
- ²⁰⁵ Aussage des H., S. 2 der richterlichen Vernehmung am 12. 2. 1923 in StAHH, Staatsanwaltschaft beim Landgericht, L 1465/24. Vgl. S. 62 f der Geständnisabschrift von Arnold Petersen vom 7. 4. 1922 in StAHH, Staatsanwaltschaft beim Landgericht, L 1549/24.
- ²⁰⁶ S. 4 der Anklageschrift vom 4. 7. 1923 in StAHH, Staatsanwaltschaft beim Landgericht, L 1465/24. Vgl. die Aussage des K., S. 1 der richterlichen Vernehmung vom 6. 4. 1923 in StAHH, Staatsanwaltschaft beim Landgericht, L 1467/24 sowie S. 2 der Aussage Arnold Petersens in der richterlichen Vernehmung vom 25. 11. 1922 in StAHH, Staatsanwaltschaft beim Landgericht, L 1521/24, Band 3.
- ²⁰⁷ Ernst Anuschat, Kriminalpolizeiliches Forschen und Kundschaften, Berlin 1922, S. 45 f.
- ²⁰⁸ Liebermann von Sonnenberg, Elite, S. 187.
- ²⁰⁹ Engelbrecht, Spuren, S. 113. Zu Konsumgewohnheiten vgl. ebenda, S. 104 und 109, Klaußmann, Gauner, S. 179 und Frey, Freispruch, S. 76.

- ²¹⁰ Liebermann von Sonnenberg, Elite, S. 187.
²¹¹ Anuschat, Kaschemmen, S. 776.
²¹² Klaufmann, Gauner, S. 177, vgl. dort weiter S. 177ff.
²¹³ Engelbrecht/Heller, Verbrecher, S. 4. Vgl. Weien, Verbrecherleben, S. 41 f.
²¹⁴ Klaufmann, Gauner, S. 178.
²¹⁵ Hagemann, Berufsverbrecher, S. 21.
²¹⁶ Klaufmann, Gauner, S. 177.
²¹⁷ Lobbes, Internationale Taschendiebe, S. 156.
²¹⁸ Derselbe, Taschendiebe, S. 762. Vgl. Otten, Fall, S. 62.
²¹⁹ S. 2 der richterlichen Vernehmung Me.s am 13. 6. 1922 in StAHH, Staatsanwaltschaft beim Landgericht, L 1493/24.
²²⁰ S. 4 der richterlichen Vernehmung Petersens am 24. 4. 1922 in StAHH, Staatsanwaltschaft beim Landgericht, L 1536/24.
²²¹ S. 81 der Abschrift des Geständnisses von Petersen vom April 1922 in StAHH, Staatsanwaltschaft beim Landgericht, L 1520/24.
²²² Hagemann, Berufsverbrecher, S. 20.
²²³ Engelbrecht, Jahre, S. 248.
²²⁴ Derselbe, Spuren, S. 20. Vgl. Liebermann von Sonnenberg, Elite, S. 188.
²²⁵ Anonymus, Unterwelt, S. 100.
²²⁶ Engelbrecht/Heller, Verbrecher, S. 4.
²²⁷ Lehnerdt, Geldschrankknacker, S. 197.
²²⁸ Vgl. Liebermann von Sonnenberg, Elite, S. 170.
²²⁹ S. 3f der Abschrift des Geständnisses von Johannes He. vom 22. 7. 1922 in StAHH, Staatsanwaltschaft beim Landgericht, L 1503/24.
²³⁰ Bericht des Berliner Kriminalassistenten Raeuer vom 31. 10. 1928 in LAB, Rep. 58, Nr. 2211, Bl. 26R.
²³¹ Vermerk von Trettin vom 14. 1. 1924 in LAB, Rep. 58, Nr. 991, Band 1, Bl. 22R.
²³² Haftvermerk Trettins vom 16. 1. 1924 in ebenda, Bl. 1c.
²³³ Bericht Trettins vom 16. 1. 1924 in ebenda, Bl. 38.
²³⁴ Geständnis des W. Müller vom 14. 1. 1924 in ebenda, Bl. 21R; ein Bericht der Berliner Kripo vom 14. 9. 1936 über eine in Luckenwalde zwischen 1929 und 1935 operierende Einbrecherkolonne hebt hervor, es habe innerhalb derselben eine strikte »Vereinbarung« gegeben, »bei Festnahmen und Vernehmungen alles abzustreiten – Mittäter waren auf jeden Fall zu schonen«, S. 5 dieses Berichtes in LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit. 198 A 5 Allgemein, Nr. 330.
²³⁵ Vgl. das Urteil des Landgerichts vom 29. 6. 1920, S. 12 und 16 sowie das Protokoll der erneuten Hauptverhandlung vom 21. 1. 1921 in StAHH, Staatsanwaltschaft beim Landgericht, L 1187/23, Band 1, die richterlichen Vernehmungen vom 3. 11. 1920, S. 21 und 12. 11. 1920, S. 5 in StAHH, Staatsanwaltschaft beim Landgericht, L 1551/24, Band 1 und die Aussage W.s vor Kripobeamten vom 4. 1. 1921 in StAHH, Staatsanwaltschaft beim Landgericht, L 1552/24, Band 1.
²³⁶ S. 2 der richterlichen Vernehmung der Sch. vom 29. 11. 1922 in StAHH, Staatsanwaltschaft beim Landgericht, L 1543/24, Band 3. Vgl. das Urteil des Schwurgerichts gegen die andere Frau vom 19. 3. 1924, besonders S. 3, in ebenda; der ursprüngliche Freispruch für die drei Täter ebenda, Band 1. Zum folgenden vgl. S. 25ff der Abschrift des Geständnisses der Sch. vom März 1922 in StAHH, Staatsanwaltschaft beim Landgericht, L 1510/24.
²³⁷ S. 4 der Abschrift seines Geständnisses vom 22. 7. 1922 in StAHH, Staatsanwaltschaft beim Landgericht, L 1503/24.
²³⁸ Liebermann von Sonnenberg, Elite, S. 171.
²³⁹ Hagemann, Berufsverbrecher, S. 21.

- ²⁴⁰ Anonymus, Unterwelt, S. 84.
- ²⁴¹ Heindl, Berufsverbrecher, S. 158. Der anonyme Autobiograph von 1929 beschrieb die Lage eines Zuchthausentlassenen so: »Da steht man da und weiß nicht wohin. Also geht man dahin, von wo man kam [...]. Die nehmen einen auf, die fragen nicht viel – und man ist wieder drin«, Anonymus, Unterwelt, S. 125.
- ²⁴² Hyan, Jungen, S. 13. Vgl. Anonymus, Unterwelt, S. 84–87.
- ²⁴³ Ebeling (Hg.), Lord, S. 8. Vgl. Hans Schneickert, Das soziale Elend, das Verbrechen und der soziale Selbsterhaltungstrieb. Zeitgemäße Betrachtungen, Potsdam 1921, S. 37f.
- ²⁴⁴ Vgl. zu einigen erfolgreichen Autobiographien solcher »edlen« Diebe und Hochstapler Claßen, Darstellung, S. 98–136.
- ²⁴⁵ Zit. nach dem Vermerk des Kommissars Trettin vom 14. 1. 1924 in LAB, Rep. 58, Nr. 991, Band 1, Bl. 22R.
- ²⁴⁶ Anonymus, Unterwelt, S. 73.
- ²⁴⁷ Zit. nach Helmut Ebeling, Schwarze Chronik einer Weltstadt. Hamburger Kriminalgeschichte 1919 bis 1945, Hamburg 1980, S. 220f.
- ²⁴⁸ Otten, Fall, S. 24.
- ²⁴⁹ Vgl. zum Konzept der »moral economy« Edward P. Thompson, Die »moralische Ökonomie« der englischen Unterschichten im 18. Jahrhundert, in: Derselbe, Plebeische Kultur und moralische Ökonomie. Aufsätze zur englischen Sozialgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts, Frankfurt am Main/Berlin/Wien 1980, S. 67–130.
- ²⁵⁰ Engelbrecht, Jahre, S. 247.
- ²⁵¹ Engelbrecht/Heller, Verbrecher, S. 14.
- ²⁵² Hyan, Jungen, S. 53.
- ²⁵³ Paul Reiwald, Moabit. Verbrecher und Verteidiger, Dresden 1933, S. 34.
- ²⁵⁴ Engelbrecht, Jahre, S. 245.
- ²⁵⁵ Hyan, Jungen, S. 12. Vgl. auch Weien, Verbrecherleben, S. 37f und von Schmidt, Vorgeführt, S. 395.
- ²⁵⁶ Zitiert nach John, Rückfalldiebe, S. 40.
- ²⁵⁷ Zitiert nach Ebeling, Chronik, S. 221. Wie die Handwerkermentalität mancher Berufsdelinquenten sich ohnehin darin zeigte, daß sie auf die Anerkennung ihrer Fertigkeiten großen Wert legten, so berichtete Hagemann, Berufsverbrecher, S. 19, ein Standardargument verdächtigter Berufsdelinquenten laute: »Wenn ich dabeigewesen wäre, hätte man solche Dummheiten nicht gemacht, nicht so schlechte Arbeit geleistet«.
- ²⁵⁸ Anonymus, Unterwelt, S. 83.
- ²⁵⁹ Klaußmann, Gauner, S. 182. Vgl. Erich Anuschat, Schutzpanzer für Kriminalbeamte, in: Pol 32 (1935), S. 167, Liebermann von Sonnenberg, Elite, S. 185f, Engelbrecht/Heller, Razzien, S. 20f.
- ²⁶⁰ Ebenda, S. 180.
- ²⁶¹ Von Tresckow, Fürsten, S. 61; er berichtete ebenda weiter, nur ein einmal sei ein Täter gegen ihn gewalttätig geworden »und hieran trug ich selbst Schuld«.
- ²⁶² Anonymus, Unterwelt, S. 48. Vgl. Heindl, Berufsverbrecher, S. 158f, Engelbrecht, Spuren, S. 19f, derselbe/Heller, Verbrecher, S. 5, Wegweiser durch die Polizei, Berlin 1927, S. 47, ..., 2. Auflage Berlin 1928, S. 65, ..., 3. Auflage Berlin 1929, S. 67, ..., 4. Auflage Berlin 1930, S. 31, ..., 5. Auflage Berlin 1931, S. 28 und ..., 6. Auflage Berlin 1932, S. 23.
- ²⁶³ Hyan, Jungen, S. 13.
- ²⁶⁴ Hagemann, Berufsverbrecher, S. 21.
- ²⁶⁵ Diesen Terminus verwendet der Historiker Carsten Küther, Räuber und Gauner

in Deutschland. Das organisierte Bandenwesen im 18. und frühen 19. Jahrhundert, Göttingen 1976 (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 20), S. 60, der die von ihm untersuchten Banden als »Formation einer mehr oder minder ausgeprägten ›Gegengesellschaft‹ in Konkurrenz zur etablierten Sozialverfassung« klassifiziert, wobei er Phänomene beschreibt, die mutatis mutandis auch die Kreise der Berufsdelinquenten zwischen 1890 und 1930 charakterisierten. Doch selbst wenn der Terminus der ›Gegengesellschaft‹ für Küthers Gegenstand brauchbar sein sollte, so werden die hier zu untersuchenden Zusammenhänge in ihrer Widersprüchlichkeit zwischen den Polen ›bewußte Frontstellung gegenüber der Gesellschaft‹ und ›Verinnerlichung zentraler Normen derselben Gesellschaft‹ durch den Begriff der Subkultur exakter umschrieben.

²⁶⁶ Anonymus, Unterwelt, S. 137f.

²⁶⁷ Elwenspoek, Mord, S. 169. Der englische Historiker George Rudé, *Criminal and victim. Crime and society in Early Nineteenth-Century England*, Oxford 1985, S. 118 kommt für die Kriminalität in England zu Beginn des 19. Jahrhunderts zu einem ähnlichen Ergebnis, wenn er schreibt, daß der professionelle Eigentumsdelinquent »far from turning his back on the norms of the society he lives in, is the one [...] who exploits these norms, including the competition for property and profit, in order to enrich himself and become more securely entrenched in a form of society that he patently admires and wishes to belong to«.

²⁶⁸ Hagemann, Berufsverbrecher, S. 24. Er sprach ebenda von einem »Eindringen des Verbrechens in die bürgerlichen Kreise«. Vgl. Franz Exner, *Kriminalsoziologie*, in: Elster/Lingemann (Hg.), *Handwörterbuch*, Band 2, S. 10–26, hier S. 20, der meinte, seit dem Krieg sei die »Kriminalität [...] mehr und mehr in die Kreise des Mittelstands eingedrungen. Die Proletarisierung des Bürgerstandes hat eine Verbürgerlichung der Kriminalität mit sich gebracht«.

²⁶⁹ Engelbrecht/Heller, *Kinder*, S. 11. Hans Ostwald, *Sittengeschichte der Inflation*. Ein Kulturdokument aus den Jahren des Marksturzes, Berlin 1931, S. 27 schrieb über ›den‹ Einbrecher der Inflationszeit: »Er hatte sich angepaßt. Er [...] trug nur Beinkleider mit tadelloser Bügelfalte, feine seidene Krawatten, helle Wildlederhandschuhe, passende Strümpfe zu modischen Schuhen. [...] Nur nicht durch minderwertiges Äußeres auffallen, sondern für einen jungen ordentlichen Geschäftsmann gelten«.

²⁷⁰ Vgl. *Kriminalstatistik 1928*, S. 186 und 188 sowie Lobbes, *Taschendiebe*, S. 761f.

²⁷¹ Vgl. die Beschreibung der Wohnung eines Berufsdelinquenten bei Klausmann, Gauner, S. 21, in der eine Frau für ›Gemütlichkeit‹, »Sauberkeit und Akkuratess« gesorgt hatte Engelbrecht, *Spuren*, S. 21f sowie Petersens patriarchale Wunschträume in Ebeling (Hg.), *Lord*, S. 90, 112, 116 und 188.

²⁷² Engelbrecht, *Spuren*, S. 22.

²⁷³ Heindl, *Berufsverbrecher*, S. 161. Hannack bezeichnete 1928 seine früheren Zuchthausstrafen als »zehn Semester im ›Z‹«, zit. nach Ebeling, *Chronik*, S. 222.

Anmerkungen zu II.

¹ J(akob) Kley, *Verbrecherkunde und Strafrecht*. Mit Kommentar zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozeßordnung, Berlin 1926 (= Derselbe/H[ans] Schneickert, *Die Kriminalpolizei*, Band 1), S. 104.

² Vgl. S. 1 des Organisationsplans der preußischen Kripo von 1931 in GStA,

- I. Ha., Rep. 94, Nr. 1011, Aktenstück 7, Nr. 16 sowie Wegweiser 1932, S. 4–6. Kommunale Kriminalpolizeien verfügten in Preußen 1932 über weitere 575 Beamte, vgl. Przibilla, Die deutsche Gemeindepolizei. 3. Fortsetzung, in: Der deutsche Polizeibeamte 4 (1936), S. 515f, hier S. 516.
- ³ Vgl. den handschriftlichen Zusatz zum Bericht des Verwaltungsdirektors Hille über den Kripo-Etat vom April 1931, S. 3 dieses Berichtes in StAHH, Polizeibehörde I, 360.
- ⁴ Der Berliner Polizeivizepräsident Weiß schrieb 1927 in einem Manuskript: »Bei der Berliner Polizei mit ihrer verhältnismäßig großen Kriminalbeamtenschaft ist das Spezialistentum besonders detailliert ausgebildet«, LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit. 240, Nr. 21333, Bl. 36f. Zum Vorbildcharakter der Berliner Kripo vgl. Paul Riege, Die preußische Polizei. Kurze Darstellung ihrer Entwicklung und heutigen Form, Berlin 1929, S. 39.
- ⁵ (Willy) Gay, Der zweckmäßige Aufbau der preuß. Landeskriminalpolizei, in: Pol 21 (1924/25), S. 509–512, hier S. 512. Vgl. Liang, Polizei, S. 141–144.
- ⁶ Zur Geschichte der verschiedenen lokalen Kriminalpolizeien bis 1914 vgl. Edwin Kube, Beweisverfahren und Kriminalistik in Deutschland. Ihre geschichtliche Entwicklung, Hamburg 1964 (= Kriminologische Schriftenreihe 13), S. 124–140 sowie zur Geschichte speziell der Berliner Kripo vor 1914 Funk, Polizei, insbesondere S. 69f und 241–255 und Frank J. Thomason, The Criminal Division of the Berlin police organization 1877–1910, in: Journal of Police Science and Administration 2 (1974), S. 429–443.
- ⁷ Zweiter Verwaltungs-Bericht, S. 336, vgl. allg. zur Gliederung 1885 S. 336f; die Inspektion C widmete sich Fällen, die besondere juristische oder ökonomische Kenntnisse der Ermittler forderten.
- ⁸ Lindenau, Einführung, S. XXIVf.
- ⁹ Ebenda, S. XXII
- ¹⁰ (Bernhard) Weiß, 25 Jahre Kriminalpolizei, in: Pol 25 (1928), S. 209–214, hier S. 209.
- ¹¹ Funk, Polizei, S. 245.
- ¹² Ebenda, S. 250.
- ¹³ Ebenda, S. 244.
- ¹⁴ Ebenda, S. 249.
- ¹⁵ Becker, Haltlose, S. 98.
- ¹⁶ (Ernst) Gennat, Die »Mordinspektion« der Berliner Kriminalpolizei, in: Der deutsche Polizeibeamte 4 (1936), S. 97f, hier S. 97.
- ¹⁷ Für 1890 vgl. Zweiter Verwaltungs-Bericht, S. 321, für 1908 Lindenau, Einführung, S. XXIII und zu 1931 siehe oben Anm. 2.
- ¹⁸ (Erich) Wulffen, Nachtrag. (Die Berliner Kriminalpolizei), in: Derselbe (Hg.), Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei in Deutschland, Berlin 1908 (= Beiträge zur Reform des Strafprozesses 2), S. 185–192, hier S. 187, dort auch die Beschreibung der Kripoorganisation von 1900. Zum Stand von 1908 vgl. Lindenau, Einführung, S. XXVII.
- ¹⁹ Vgl. Riege, Polizei, S. 41. Der Aufbau der Hamburger Kripo war zur selben Zeit recht ähnlich, vgl. die Gliederungsübersicht vom 5. 9. 1927 in StAHH, Polizeibehörde I, 486, Bl. 5–6R.
- ²⁰ Wilhelm, Organisation, S. 182.
- ²¹ Albrecht Böhme, Neue Wege der Kriminalpolizei. Verschmelzung von Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei?, in: ArchKrim 89 (1931), S. 129–138, hier S. 131.
- ²² S. 4 des Berichtes über »Aufbau und Einrichtungen der Kriminalämter Leipzig,

- Halle, Dresden und Stuttgart« von Ende 1924 in Staatsarchiv Bremen (von nun an: StAB) 4, 13/1 – P.1.c. Nr. 35; aus ebenda, S. 1–4 stammen alle hier gemachten Angaben zu Leipzig und Halle.
- ²³ »In Halle besteht nur eine schwache Kriminalität«, vermerkte der Bericht in ebenda, S. 4.
- ²⁴ H. Müller, Der kriminalpolizeiliche Inhalt der Deutschen Polizeifachkonferenz Karlsruhe 1925, in: ArchKrim 79 (1926), S. 36–45, hier S. 44. Vgl. (Hans) Menzel, Magedeburger Reformarbeit, in: Pol 25 (1928), S. 259–272, hier S. 270.
- ²⁵ (Otto) Wilke, Die Revier-Kriminal-Polizei, in: KM 8 (1934), S. 104ff, hier S. 105. Vgl. seine Darstellung auch zum folgenden sowie Riege, Polizei, S. 40f.
- ²⁶ Denn das Kriminalistencredo lautete: »Der Gelegenheitsdieb wird in der Regel in der Nähe des Tatortes zu suchen sein«, Salaw, Diebe, S. 243. Max Hagemann, Kriminalpolizei, in: Elster/Lingemann (Hg.), Handwörterbuch, Band 1, S. 871–907, hier S. 884 meinte, der »Ortsgebundenheit« dieser Täter müsse eine »dezentralisierte«, auf genauer Kenntnis der Bevölkerung eines kleinen Bezirkes aufgebaute Bekämpfungsmethode entsprechen«.
- ²⁷ Wilke, Revier-Kriminal-Polizei, S. 104.
- ²⁸ Vgl. Paul Kuckenburger, Streifendienst, in: Elster/Lingemann (Hg.), Handwörterbuch, Band 2, S. 746–752, hier S. 751.
- ²⁹ Hagemann, Kriminalpolizei, S. 884f. Vgl. auch Wilke, Revier-Kriminal-Polizei, S. 106 und Liang, Polizei, S. 147.
- ³⁰ Vgl. Liang, Polizei, S. 7 und 151 sowie Ernst Gennat, Mord, in: Elster/Lingemann (Hg.), Handwörterbuch, Band 2, S. 190–213, hier S. 200.
- ³¹ Vgl. zum folgenden Lindenau, Einführung, S. XXVIIIff, Hans Salaw, Die Fahndungstechnik der Großstadtpolizei, in: Pol 22 (1925), S. 145ff, hier S. 145, (Ernst) Gennat, Bearbeitung von Mord-(Todesermittlungs)-Sachen, in: KM 10 (1936), S. 6–9, 30–34, 49–52, 75f, 130ff und 179ff, hier S. 31 sowie 51f und derselbe, Mordinspektion, S. 97, Liang, Polizei, S. 154–162 sowie Wehner, Täter, S. 68–73.
- ³² Vgl. von Schmidt, Vorgeführt, S. 262.
- ³³ Gennat, Mordinspektion, S. 97.
- ³⁴ Die »Heranbildung einer entsprechenden Zahl von Spezialisten« (ebenda) wurde zu den Zielen der Inspektion gezählt. Vgl. Franz von Schmidt, Mord im Zwielficht. Erlebte Kriminalgeschichte, Stuttgart 1961, S. 171.
- ³⁵ Vgl. Lindenau, Einführung, S. XXIIIff sowie Hans Wagner, Kriminalpolizei und Buchführung, in: KM 5 (1931), S. 125ff.
- ³⁶ Hagemann, Kriminalpolizei, S. 884.
- ³⁷ Schneickert, Kriminaltaktik, S. 62f. Zur Gliederung der Inspektionen C (einfacher Diebstahl) und D (Betrug) vgl. ebenda, S. 63 und 97.
- ³⁸ Harder hatte nach einem Einbruch im September 1920 vermerkt: »Die ganze Art der Ausführung der Tat, das geschickte einmalige Anbohren des Fensters zur Hebung des Fensterriegels, die Art des Aufbrechens des Geldschranks, das Postenstellen [...] sprechen dafür, daß es sich um gewerbsmäßige Geldschränkeinbrecher handelt, die in ähnlicher Weise auch in den Jahren 1914/16 hier aufgetreten sind. Die in den Jahren 1914/16 zum Aufknabbern der Geldschränke benutzten Knabberzangen hatten eine Maulweite von 1 1/2 bis 2 cm [...], und merkwürdigerweise ist auch in diesem Falle eine Knabberzange benutzt, deren Maul gut 1 1/2 cm breit ist, wie sich aus den Zangeneindrücken an dem Geldschrank und an den ausgebrochenen Stücken beweisen läßt. [...] Die damaligen Täter gehörten zu der sogenannten Barmbeker Verbrechergesellschaft, als deren Anführer der berüchtigte Einbrecher Adolf Petersen galt«, Be-

- richt Harders vom 9. 10. 1920 in StAHH, Staatsanwaltschaft beim Landgericht, L 1526/24.
- ³⁹ Johannes Müller, Tagesfragen der Kriminalpolizei, in: Pol 29 (1932), S. 309f, hier S. 310. Bereits Wulffen, Nachtrag, S. 158 hatte 1908 über die »Einseitigkeit« der Berliner Spezialbeamten geklagt.
- ⁴⁰ Müller, Tagesfragen, S. 309. Die Hamburger Polizei beklagte im Jahresbericht der Verwaltungsbehörden der Freien und Hansestadt Hamburg 1926, Hamburg o. J. (1927) öffentlich, daß der durch die »Zergliederung des Dienstbetriebes« (S. 197) zum Spezialisten gewordene Beamte »einseitig« (S. 198) zu werden drohe.
- ⁴¹ Gennat, Bearbeitung, S. 51; vgl. auch Schneickert, Kriminaltaktik, S. 48 sowie (Max) Hagemann, Kriminalistik und Kriminologie. (Grundlinien einer Entwicklung), in: Krim 12 (1938), S. 9ff, hier S. 9f.
- ⁴² Von Schmidt, Vorgeführt, S. 230.
- ⁴³ Vgl. Schneickert, Kriminaltaktik, S. 221 und Salaw, Fahndungstechnik, S. 145.
- ⁴⁴ Meydam, Die Kriminalpolizei, in: Pol 29 (1932), S. 223ff, hier S. 223. Vgl. auch Müller, Tagesfragen, passim und Jahresbericht Hamburg 1925, S. 378.
- ⁴⁵ Meydam, Kriminalpolizei, S. 223.
- ⁴⁶ In Hamburg betrieb man Prävention nach dem St. Florians Prinzip: »Diese Einrichtung hat schon wiederholt insofern gute Erfolge gebracht, als der Verbrecher das Feld seiner Tätigkeit von Groß-Hamburg verlegt hat«, Jahresbericht Hamburg 1925, S. 378.
- ⁴⁷ Vgl. die Berliner Zahlen nach der offiziellen Statistik in LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit. 240, Nr. 21309, fol. 126R und 127 sowie ähnliche Werte für die preußischen Städte über 50000 Einwohner insgesamt zwischen 1924 und 1931 in Roesner, Polizeistatistik, S. 368.
- ⁴⁸ Vgl. beispielhaft (Friedrich) Kleinschmidt, Modernisierung des kriminalpolizeilichen Bürobetriebes, in: KM 2 (1928), S. 89f sowie Menzel, Reformarbeit, S. 270.
- ⁴⁹ Johannes Müller, Bürokratismus und Kriminalistik, in: KM 6 (1932), S. 105ff, hier S. 107.
- ⁵⁰ Ebenda, S. 106.
- ⁵¹ Ebenda.
- ⁵² Dienstvorschrift für die Abteilung II (Kriminalpolizei) der Polizeibehörde Hamburg vom 1. Mai 1915, Hamburg o. J. (1915), S. 36, ein Exemplar dieses nur für den Dienstgebrauch bestimmten Werkes in StAHH, Polizeibehörde I, 251.
- ⁵³ Hierzu wie zum folgenden vgl. Römer, Die Bedeutung der Personalakten für die Kriminalpolizei, in: KM 2 (1928), S. 176–180 und Wilhelm, Organisation, S. 184f. Einen konkreten Eindruck von Führung und Inhalt kriminalpolizeilicher Personenakten vermittelt der Bestand LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit. 198 A 5. Allgemein, der einen Splitter der Personenaktensammlung der Berliner Kripo aus den 30er und 40er Jahren enthält.
- ⁵⁴ Römer, Bedeutung, S. 176.
- ⁵⁵ Wilhelm, Organisation, S. 184f.
- ⁵⁶ Römer, Bedeutung, S. 178.
- ⁵⁷ Ebenda, S. 176.
- ⁵⁸ Ebenda, S. 178.
- ⁵⁹ Heindl, Polizei, S. 52. Vgl. auch Wilhelm, Organisation, S. 184.
- ⁶⁰ Susanne Regener, Ausgegrenzt. Die optische Inventarisierung des Menschen im Polizeiwesen und in der Psychiatrie, in: Fotogeschichte 38 (1990), S. 23–38, hier S. 24.

- ⁶¹ Schneickert, *Kriminaltaktik*, S. 252.
- ⁶² Vgl. ebenda, S. 217 und Roesner, *Polizeistatistik*, S. 370.
- ⁶³ Vgl. für Berlin Schneickert, *Kriminaltaktik*, S. 253f. Die Lichtbildsammlungen anderer Städte zeigen ein entsprechendes Bild, vgl. für Hamburg Roscher, *Großstadtpolizei*, S. 225 und für Leipzig (Gerhard) Heiland, *Der Erkennungsdienst des Kriminalamts Leipzig*, in: *Der Born* 3 (1927), S. 136.
- ⁶⁴ Zit. nach Manfred Teufel, *Entwicklung der kriminalistischen Methoden im 20. Jahrhundert*, in: Kube/Störzer/Brugge (Hg.), *Kriminalistik*, S. 123–175, hier S. 172.
- ⁶⁵ Vgl. Roesner, *Polizeistatistik*, S. 370.
- ⁶⁶ Für Berlin vgl. (Max) Bünger, *Die Tätigkeit der Preussischen Erkennungsdienstzentrale Berlin im Jahre 1932 – mit vergleichenden Hinweisen auf die Tätigkeitsziffern der Landeszentralen München, Dresden, Hamburg, Stuttgart und Karlsruhe*, in: *KM* 7 (1933), S. 141 und 162–165, hier S. 163f.
- ⁶⁷ S. 206 der Dienstvorschrift von 1915 in *StAHH, Polizeibehörde I*, 251; vgl. zum Verbrecheralbum ebenda, S. 204f. In das Berliner Verbrecheralbum wurden ebenfalls in Einzelfällen noch nicht Verurteilte, aber von der Kripo als Mehrfachtäter Verdächtige aufgenommen, vgl. Schneickert, *Kriminaltaktik*, S. 252.
- ⁶⁸ Vgl. Landesamt (Hg.), *Jahrbuch 1928/29*, S. 324.
- ⁶⁹ Hensen, *Die Modernisierung der Gemeindepolizei*, in: *Pol* 28 (1931), S. 321–328, hier S. 328.
- ⁷⁰ Lindenau, *Einführung*, S. XVIII; vgl. auch S. XVIIIff: es gab z. B. je ein Fach für Koll-, Paletot- oder Schaukastendiebstähle. Vgl. zur Praxis den Bericht des Kriminalassistenten Räuher vom 19.11.1928 in *LAB, Rep.* 58, Nr. 2211, Bl. 35R: T. war zweier Einbrüche überführt und wurde anhand der Diebstahlsammlung 20 gleichartig verübter verdächtigt.
- ⁷¹ (Max) Hagemann, *Was der Kriminalpolizei nottut*, in: *KM* 5 (1931), S. 49–52, 76–79, 151–154 und 251–254 (im folgenden zit. als Hagemann, *Kriminalpolizei 1931*), hier S. 252.
- ⁷² Ebenda, S. 253.
- ⁷³ Vgl. Wegweiser 1927, S. 9f und Wegweiser 1932, S. 4–7.
- ⁷⁴ Sitzungsbericht über die Besprechung der Leiter der Kriminalpolizei bei den staatlichen Polizeiverwaltungen Preußens vom 22.–23. Oktober 1928 in *LHAP, Rep.* 30 Berlin C, Tit. 240, Nr. 21309, fol. 43R.
- ⁷⁵ Vgl. Schneickert, *Kriminaltaktik*, S. 217, Roesner, *Polizeistatistik*, S. 370 und Bünger, *Tätigkeit*, S. 141.
- ⁷⁶ Vgl. Landesamt (Hg.), *Jahrbuch 1925*, S. 286 und dasselbe (Hg.), *Jahrbuch 1930/31*, S. 319 und Bünger, *Tätigkeit*, S. 141.
- ⁷⁷ Hagemann, *Kriminalpolizei 1931*, S. 252. Vgl. Schneickert, *Kriminaltaktik*, S. 211, 252 und 262.
- ⁷⁸ Meydam, *Kriminalpolizei*, S. 223f. Hagemann, *Kriminalpolizei 1931*, S. 252 erklärte sich dies mit dem »Drang [...], lieber zu viel als zu wenig Nachrichten aufzunehmen und zu bewahren«. Der Berliner Polizeivizepräsident Bernhard Weiß beklagte am 6. 4. 1928 in einem Schreiben an den Wiener Polizeipräsidenten Schober, das Berliner Verbrecheralbum sei in der Führung zu aufwendig und von zweifelhaftem praktischen Wert, vgl. *LHAP, Rep.* 30 Berlin C, Tit. 240, Nr. 21322, Bl. 11 f.
- ⁷⁹ Meydam, *Kriminalpolizei*, S. 223f.
- ⁸⁰ H(ans) Salaw, *Kartothek oder Buchregister?*, in: *KM* 2 (1928), S. 18f, hier S. 18f.

- ⁸¹ Vgl. ebenda, S. 19, Hans Schneickert, Handschriftensammlungen, in: Elster/Lingemann (Hg.), Handwörterbuch, Band 1, S. 641 ff, hier S. 641 f bzw. derselbe, Kriminaltaktik, S. 264 f.
- ⁸² Vgl. Jahresbericht Hamburg 1925, S. 378 sowie für Preußen Teufel, Entwicklung, S. 171 f.
- ⁸³ Heiland, Erkennungsdienst, S. 136. Der in Anm. 22 zitierte Bericht von Ende 1924 in StAB, 4, 13/1 – P. 1. c. Nr. 25 beschreibt auf S. 9f anschaulich die Stuttgarter Führung einer in vielen Karteikästen organisierten Lichtbildsammlung: »Das Verbrecheralbum über gewerbsmäßige Verbrecher besteht ebenfalls aus Karten. Die senkrechten Reihen der Kästen sind nach Verbrecherkategorien geordnet, die waagerechten nach der Körpergröße, und in jedem Kasten sind die Karten nach der Tiefe zu nach dem Alter geordnet und zwar in Gruppen von 10 zu 10 Jahren. Dem Publikum werden möglichst wenig Bilder gezeigt, sondern nur die bestimmten Kategorien nach Verbrecherart, Körpergröße des Täters und Alter«.
- ⁸⁴ Vgl. Volker Eichler, Die Frankfurter Gestapo-Kartei. Entstehung, Struktur, Funktion, Überlieferungsgeschichte und Quellenwert, in: Paul/Mallmann (Hg.), Gestapo, S. 178–199, hier S. 180ff.
- ⁸⁵ Zu den Magdeburger Versuchen vgl. Menzel, Reformarbeit, S. 270 und 272 sowie Kleinschmidt, Modernisierung, S. 89. Die Nachrichtenzentrale des preußischen Landeskriminalpolizeiamtes arbeitete spätestens 1928 mit Trogpulten, vgl. Anonymus, Die kriminalpolizeiliche Nachrichtenzentrale in Preußen, in: KM 2 (1928), S. 162 f, hier S. 163.
- ⁸⁶ Ehrlich, Fahndungsnachweis (Steckbriefkontrolle), in: Pol 25 (1928), S. 127–130, hier S. 130.
- ⁸⁷ Vgl. Menzel, Reformarbeit, S. 272.
- ⁸⁸ Hagemann, Kriminalpolizei 1931, S. 154.
- ⁸⁹ Ebenda, S. 252.
- ⁹⁰ Ebenda, S. 253.
- ⁹¹ Derselbe, Kriminalistik, S. 9.
- ⁹² S. 6 des Berichtes des Verwaltungsdirektors Hille zum Etat der Kripo vom April 1931 in StAHH, Polizeibehörde I, 360.
- ⁹³ Wilhelm, Organisation, S. 182.
- ⁹⁴ Vgl. Elwenspoek, Mord, S. 109.
- ⁹⁵ Wilhelm, Organisation, S. 182.
- ⁹⁶ Fritz Hartung, Fahndungswesen, in: Elster/Lingemann (Hg.), Handwörterbuch, Band 1, S. 359–370, hier S. 367.
- ⁹⁷ Anonymus, Kriminalstreifen auf Kraftwagen, in: KM 2 (1928), S. 183 f, hier S. 184. Heiland, Verbrechensverhütung, S. 136, meinte, die »Hauptlast der kriminalpolizeilichen Präventivaufgaben« ruhe »auf den Schultern der Beamten der Fahndungsrunden (Streifmannschaften)«.
- ⁹⁸ Wilhelm, Organisation, S. 183. Vgl. auch Elwenspoek, Mord, S. 108 f.
- ⁹⁹ Vgl. Kuckenburg, Streifendienst, S. 752.
- ¹⁰⁰ Vgl. Anonymus, Organisatorische Änderungen der Berliner Kriminalpolizei, in: ArchKrim 78 (1926), S. 200.
- ¹⁰¹ Anonymus, Kriminalstreifen, S. 184. Vgl. Kuckenburg, Streifendienst, S. 750.
- ¹⁰² Oskar Paul Dost, Erfahrungen mit der Berliner Bahnhofstreife, in: Pol 4 (1951), S. 205 f, hier S. 205.
- ¹⁰³ Vgl. Kuckenburg, Streifendienst, S. 750 f, Wilhelm, Organisation, S. 183, Salaw, Fahndungstechnik, S. 145, Elwenspoek, Mord, S. 109.
- ¹⁰⁴ Lindenau, Einführung, S. XXVIII. Vgl. Kuckenburg, Streifendienst, S. 747 f.

- ¹⁰⁵ Engelbrecht: Polizei, S. 321. Vgl. derselbe/Heller, Razzien, S. 5–8 und 145–149 sowie Liang, Polizei, S. 133.
- ¹⁰⁶ Engelbrecht/Heller, Razzien, S. 146.
- ¹⁰⁷ Engelbrecht, Spuren, S. 354.
- ¹⁰⁸ Ebenda, S. 359.
- ¹⁰⁹ Derselbe, Jahre, S. 109f. Vgl. zum seit dem Ende des 19. Jahrhunderts bestehenden Standpunkt der Spezialdezernate Elwenspoek, Mord, S. 110, Franz von Schmidt, Nachtseiten der Liebe. Von Verirrungen des Geschlechtslebens. Aus den Akten der Kriminalpolizei, Zürich/Stuttgart/Wien 1960, S. 99 und Weien, Verbrecherleben, S. 42f.
- ¹¹⁰ Liebermann von Sonnenberg: Elite, S. 189.
- ¹¹¹ Vgl. Elwenspoek, Mord, S. 110, Kley, Verbrecherkunde, S. 156, Erich Anuschat, Kriminaltaktik, in: Pol 31 (1934), S. 97–100, hier S. 100, derselbe, Forschen, S. 73f sowie (Heinrich) Lindenau, Die Verwendung polizeilicher Vertrauenspersonen, in: Deutsche Strafrechts-Zeitung 5 (1918), Sp. 284–287.
- ¹¹² S. 3 der Aussage von Kriminalkommissar Kanthack in der staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vom 13. 1. 1939 in LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit. 198 B, Nr. 1536.
- ¹¹³ Aussage des H. laut Bericht des Kriminalwachtmeisters Böse vom 7. 4. 1922 in StAHH, Staatsanwaltschaft beim Landgericht, L 1547/24.
- ¹¹⁴ Anuschat, Kriminaltaktik, S. 100.
- ¹¹⁵ Kley, Verbrecherkunde, S. 156.
- ¹¹⁶ Vgl. S. 36 der Dienstvorschrift in StAHH, Polizeibehörde I, 251 sowie F(ranz) Meinert, Vernehmungstechnik, Lübeck 1939, S. 159.
- ¹¹⁷ Vermerk Kampraths vom 18. 7. 1922 in StAHH, Staatsanwaltschaft beim Landgericht, L 126/25, Band 3; tatsächlich enthält die Akte den auf den 5. 7. 1922 datierten Bericht in der gewünschten ›bereinigten‹ Fassung.
- ¹¹⁸ Urteil vom 8. 11. 1924 in LAB, Rep. 58, Nr. 2201, Band 2, Bl. 106R; vgl. dagegen Trettins weitergehende Vermutungen im Haftvermerk vom 16. 1. 1924 in ebenda, Band 1, Bl. 1a und 1b.
- ¹¹⁹ Helmut Ebeling, 100 Jahre Kriminalpolizei Hamburg. Eine Betrachtung, in: Bund Deutscher Kriminalbeamter (Hg.), Dokumentation Verbrechensbekämpfung des Landesverbands Hamburg anlässlich der Festwoche ›100 Jahre Kripo Hamburg‹, Düsseldorf o. J. (1975), S. 12–32, hier S. 20. Vgl. zur Entwicklung der Kriminaltechnik bis 1933 im Überblick Kube, Beweisverfahren, S. 140–144.
- ¹²⁰ Kube, Beweisverfahren, S. 109.
- ¹²¹ Ebeling, 100 Jahre, S. 16. Vgl. Teufel, Entwicklung, S. 171 und Kube, Beweisverfahren, S. 142.
- ¹²² Vgl. (Kurt) Merkel, Die technische Ausrüstung der Lichtbildanstalt einer Landeskriminalpolizeistelle, in: Pol 24 (1927), S. 435f und 481f, G., Aus der Tätigkeit des Preußischen Landeskriminalpolizei-amts beim Polizei-Präsidium Berlin im Jahre 1928, in: KM 3 (1929), S. 41f, hier S. 42 und Landesamt (Hg.), Jahrbuch 1930/31, S. 319.
- ¹²³ August Brüning, Die Aufgaben des Naturwissenschaftlers in der modernen Kriminalistik, in: Pol 22 (1925), S. 129–132, hier S. 132.
- ¹²⁴ Vgl. Erich Anuschat, Spuren und Fährten des Verbrechers, in: Pol 22 (1925), S. 143f.
- ¹²⁵ Ein eindrucksvolles Beispiel schildert Fischer, Ein bemerkenswerter Fall der Aufklärung von Geldschrank- und Geschäftseinbrüchen durch Auswertung am Tatort hinterlassener Werkzeugspuren und Werkzeugbruchstücke, in: Krim 17, 1943, S. 74f.

- ¹²⁶ Vgl. Hagemann, Kriminalpolizei 1931, S. 76f. In Sachsen und Württemberg existierten dagegen »völlig auf der Höhe der Zeit« (ebenda, S. 76) stehende Institute. In München bestand zwar ein Polizeilaboratorium, dessen Kapazitäten jedoch ebenfalls beschränkt gewesen sein müssen: es nahm 1930 77, 1931 119 und 1932 105 Untersuchungen von »Kleidungsstücken, Flüssigkeiten, Haaren, Schriftstücken usw.« vor, Roesner, Polizeistatistik, S. 362.
- ¹²⁷ Vgl. Schneickert, Kriminaltaktik, S. 212–215.
- ¹²⁸ Vgl. Kube, Beweisverfahren, S. 138f, Hans Schneickert, Daktyloskopie, in: Elster/Lingemann (Hg.), Handwörterbuch, Band 1, S. 211–216 sowie O. Vogel, Erkennungsdienst, in: Ebenda, S. 291–303, hier besonders S. 294–299.
- ¹²⁹ Vgl. Bünger, Tätigkeit, S. 141.
- ¹³⁰ Runderlaß des preußischen Innenministers vom 4. 2. 1927 in MBliV 1927, Sp. 134, hier wurde der Kreis der zu Daktyloskopierenden zusätzlich um »Landstreicher« erweitert.
- ¹³¹ Teufel, Entwicklung, S. 175.
- ¹³² Schneickert, Daktyloskopie, S. 214.
- ¹³³ Vgl. Albrecht Böhme, Die Neuordnung des Fingerabdruckwesens in Sachsen, in: Deutsche Juristen-Zeitung 30 (1925), Sp. 853–856, hier Sp. 855 sowie Bünger, Tätigkeit, S. 163.
- ¹³⁴ Vgl. Hans Schneickert, Die monodaktyloskopische Registratur der Berliner Kriminalpolizei, in: ArchKrim 66 (1916), S. 121–126, hier S. 121f.
- ¹³⁵ Vgl. derselbe, Daktyloskopie, S. 214f und Albrecht Böhme, Die Landeseinfingerregistratur und die Landestatortfingerspurenansammlung der Sächsischen Landeszentrale für das Fingerabdruckwesen in Dresden, in: Pol 22 (1925), S. 416ff, hier S. 417.
- ¹³⁶ (Willy) Gay, Die praktische Auswirkung des Fingerabdruckverfahrens, in: Pol 25 (1928), S. 70ff, hier S. 71.
- ¹³⁷ Derselbe, Ein anderer Weltrekord, in: Pol 24 (1927), S. 471f, hier S. 471.
- ¹³⁸ Vgl. derselbe, Ein Apparat zur Identifizierung von Fingerabdrücken, in: KM 5 (1931), S. 113ff, hier S. 114.
- ¹³⁹ (Max) Bünger, Die Tätigkeit der Preußischen Erkennungsdienstzentrale Berlin im Jahre 1931. Mit vergleichenden Hinweisen auf die Tätigkeitsziffern der Landeszentralen München, Dresden, Stuttgart und Hamburg, in: KM 6 (1932), S. 92f, 115f und 13ff (im folgenden zit. als Bünger, Tätigkeit 1931), hier S. 93.
- ¹⁴⁰ Dienstanweisung des preußischen Innenministeriums vom 25. 1. 1927 in MBliV 1927, hier Sp. 110.
- ¹⁴¹ Gay, Auswirkung, S. 71.
- ¹⁴² Vgl. Landesamt (Hg.), Jahrbuch 1930/31, S. 319.
- ¹⁴³ Vgl. als Beispiel das Gutachten des Berliner Erkennungsdienstes vom 24. 10. 1928 in LAB, Rep. 58, Nr. 2211, Bl. 17ff. Eine gewisse Genugtuung bereiteten Kriminalisten Fälle, in denen Universitätswissenschaftler daktyloskopische Fehlgutachten abgaben; »volle Gewähr für eine einwandfreie Gutachtertätigkeit«, so hieß es dann, böten eben »nur die Monodaktyloskopen unserer großstädtischen Polizeibehörden«, Anonymus, Daktyloskopische Fehlgutachten, in: KM 5 (1931), S. 109.
- ¹⁴⁴ Das Berliner Urteil vom 11. 2. 1926 zit. nach Hans Schneickert, Der Beweis durch Fingerabdrücke. Leitfaden der gerichtlichen Daktyloskopie, zweite Auflage Jena 1943, S. 145. Vgl. auch derselbe, Richter, die nicht an den Fingerabdruck glauben, in: Pol 23 (1926), S. 261f und derselbe, Die Unterschätzung des Fingerabdruckes, in: Deutsche Strafrechts-Zeitung 7 (1920), Sp. 118f.
- ¹⁴⁵ Derselbe, Beweis, S. 145.

- ¹⁴⁶ Vgl. derselbe, Der Fingerabdruck des dreifachen Mörders, in: Leo Heller (Hg.), Mein interessantester Fall. Aus den Erlebnissen Berliner Kriminalkommissare, Berlin 1927, S. 83–86, hier S. 86.
- ¹⁴⁷ Bünger, Tätigkeit 1931, S. 116. Vgl. auch Anonymus, Geheimhaltung von Einzelheiten der Verbrechensbekämpfung und besonderen Arten der Ausführung von Straftaten, in: KM 2 (1928), S. 162.
- ¹⁴⁸ Vgl. G., Tätigkeit, S. 41, Gay, Auswirkung, S. 71, Bünger, Tätigkeit 1931, S. 116 und derselbe, Tätigkeit, S. 163.
- ¹⁴⁹ (Albrecht) Böhme, Großstädtische Kriminalpolizei und Landgendarmarie. Eine Replik, in: KM 5 (1931), S. 201 ff, hier S. 202.
- ¹⁵⁰ Robert Heindl, Chemie und Photographie im Dienst der Verbrechensaufklärung, in: ArchKrim 87 (1930), S. 3–14, hier S. 4.
- ¹⁵¹ Anuschat, Spuren, S. 143.
- ¹⁵² Brüning, Aufgaben, S. 132.
- ¹⁵³ Meydam, Kriminalpolizei, S. 224.
- ¹⁵⁴ Einen Überblick über diese Publikationen gibt Kube, Beweisverfahren, S. 146 ff.
- ¹⁵⁵ Vgl. Hagemann, Kriminalpolizei, S. 901. Der Berliner Kommissar Kunze arbeitete 1921 in einem Mordfall mit einem Medium sowie Zeugen-Hypnose, vgl. den Bericht vom 6. 10. 1921 in LAB, Rep. 58, Nr. 902, Band 3. Zur Debatte vgl. vor allem die Beiträge des Richters Albert Hellwig, Zur Frage der Kriminaltelepathie. Die Begründung des Urteils des Schöffengerichts Bernburg gegen den Lehrer Drost mit Anmerkungen, in: ArchKrim 81 (1927), S. 102–140 und derselbe, Betrugsverfahren gegen Kriminaltelepathen, in: ArchKrim 84 (1929), S. 15–48.
- ¹⁵⁶ Anuschat, Spuren, S. 143.
- ¹⁵⁷ Derselbe, Kriminaltaktik, S. 98.
- ¹⁵⁸ Ernst Engelbrecht, Polizei und Publikum, in: Pol 20 (1923/24), S. 321 f, hier S. 321.
- ¹⁵⁹ Pressemitteilung vom 12. 3. 1921 in StAHH, Polizeibehörde I, 481, Band 2, Bl. 25R.
- ¹⁶⁰ Vgl. Gennat, Mord, S. 207.
- ¹⁶¹ Engelbrecht, Polizei, S. 321.
- ¹⁶² Zur Hamburger Pressestelle vgl. Jahresbericht Hamburg 1925, S. 380f. »Verständnis und Wohlwollen« für die Polizei sollte die Stelle wecken, ebenda, S. 381. Zur gezielten Information von Journalisten in Berlin vgl. den Bericht der Kripo-Leitung zu einem Zeitungsartikel über das Raubdezernat an den Polizeivizepräsidenten vom 13. 8. 1931 in LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit. 240, Nr. 21314, Bl. 7. Zur Polizeiausstellung 1926 vgl. (Magnus) Heimannsberg, Hat die Polizeiausstellung ihren Zweck erreicht?, in: Pol 23 (1926), S. 576–580.
- ¹⁶³ Vgl. die entsprechende Anweisung vom 26. 6. 1919 in LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit. 198 B, Nr. 1936, Bl. 120.
- ¹⁶⁴ Vgl. Schneickert, Kriminaltaktik, S. 221, Salaw, Fahndungstechnik, S. 146 und derselbe, Moderne Fahndungsmittel. Kinosteckbrief und Rundfunk, in: Pol 21 (1924/25), S. 329 f, hier S. 329. Plakate blieben Teil des Repertoires, nach einem Raubmord verklebte die Berliner Kripo im Juni 1932 z. B. 9.000 Plakate und verteilte 40.000 Flugblätter, vgl. LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit. 198 B, Nr. 1724, Bl. 115. Vgl. zur Nutzung des Rundfunks Salaw, Fahndungsmittel, passim, derselbe, Fahndungstechnik, S. 146 sowie Anonymus, Der Rundfunk im Dienste der Kriminalpolizei, in: KM 3 (1929), S. 90 und (Paul) Skronn, Kriminalrundfunk und Kinosteckbrief in Königsberg i. Pr., in: Pol 23 (1926), S. 262 f.
- ¹⁶⁵ Salaw, Fahndungstechnik, S. 146. Zum folgenden vgl. Anonymus, Die Lichtreklame im Dienste der Kriminalpolizei, in: Pol 22 (1925), S. 402.

- ¹⁶⁶ Zu einem Fall von 1923 vgl. Liebermann von Sonnenberg/Trettin, Kriminalfälle, S. 223 f. Gleichmaßen ging die Berliner Kripo im Juni 1932 nach einem Raubüberfall vor, wobei sie die Bevölkerung zudem über Rundfunk auf die »Ausstellung« aufmerksam machte, vgl. LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit. 198 B, Nr. 1724, Bl. 115.
- ¹⁶⁷ Salaw, Fahndungsmittel, S. 329. Vgl. Skronn, Kriminalrundfunk, passim sowie Anonymus, Der Erkennungsdienst der Polizeidirektion München, in: Arch-Krim 71 (1919), S. 225.
- ¹⁶⁸ (Friedrich) Kleinschmidt, Wahrheit und Irrtum im kriminalpolizeilichen Ermittlungsverfahren, in: KM 6 (1932), S. 225 ff, hier S. 226. Hagemann, Kriminalpolizei 1931, S. 77 zählte jedoch auch Zeugenaussagen angesichts des Potentials der Kriminaltechnik zu den »völlig veralteten Mitteln« der Kripo.
- ¹⁶⁹ (Ernst) Gennat, Vernehmungen – Kriminalistische Strategie und Taktik, in: KM 3 (1929), S. 101–105, hier S. 101.
- ¹⁷⁰ Kley, Verbrecherkunde, S. 178. Vgl. auch Gennat, Mord, S. 210.
- ¹⁷¹ Vgl. (Bernhard) Weiß, Angriffe gegen die Kriminalpolizei, in: KM 6 (1932), S. 85–88 und A(lbrecht) Böhme, »Unverzügliche Vorführung« nach geltendem und kommandem Recht. (Grundsätzliches zur Strafprozeßreform), in: KM 6 (1932), S. 193–196, hier S. 195.
- ¹⁷² Meinert, Vernehmungstechnik, S. 111.
- ¹⁷³ Gennat, Vernehmungen, S. 103.
- ¹⁷⁴ Meinert, Vernehmungstechnik, S. 138.
- ¹⁷⁵ Vgl. (Friedrich) Kleinschmidt, Neuere Versuche zur Förderung der Vernehmungstechnik, in: KM 7 (1933), S. 58–61, hier S. 58 und Anuschat, Kriminaltaktik, S. 100.
- ¹⁷⁶ Bericht der Kriminalbeamten Kamprath und Henne vom 19. 6. 1921 in StAHH, Staatsanwaltschaft beim Landgericht, L 1540/24.
- ¹⁷⁷ Aus einem Zusatz der beiden vom 29. 6. 1921 zu ihrem Bericht vom 19. 6. 1921 in ebenda.
- ¹⁷⁸ Untersuchungsrichter Lazarus schrieb auf S. 4 seines Berichtes vom 2. 8. 1921 in StAHH, Staatsanwaltschaft beim Landgericht, L 1526/24, man sei »im wesentlichen darauf angewiesen, daß zunächst nebensächliche, bei der Verteilung der Beute von Petersen schlecht abgefundene Helfershelfer aus Unzufriedenheit oder Mißgunst [...] Aussagen machen«.
- ¹⁷⁹ Vgl. S. 5 der richterlichen Vernehmung vom 9. 12. 1921 in StAHH, Staatsanwaltschaft beim Landgericht, L 1528/24, Band 1, die richterliche Vernehmung vom 6. 9. 1921 in StAHH, Staatsanwaltschaft beim Landgericht, L 1523/24, Band 1 und die richterliche Vernehmung vom 14. 9. 1921 in StAHH, Staatsanwaltschaft beim Landgericht, L 1540/24.
- ¹⁸⁰ S. 3 der Abschrift eines Mitte Februar 1922 in die Hand der Kripo gelangten Kassibers Adolf Petersens an seinen Bruder Arnold in StAHH, Staatsanwaltschaft beim Landgericht, L 1540/24.
- ¹⁸¹ Vgl. den Bericht Kampraths vom 30. 8. 1921 in StAHH, Staatsanwaltschaft beim Landgericht, L 1526/24.
- ¹⁸² Bericht der Kripo vom 19. 6. 1921 in StAHH, Staatsanwaltschaft beim Landgericht, L 1540/24.
- ¹⁸³ S. 5 des Berichtes von Untersuchungsrichter Lazarus vom 2. 8. 1921 in StAHH, Staatsanwaltschaft beim Landgericht, L 1526/24.
- ¹⁸⁴ Vgl. ebenda, S. 5. Vgl. S. 1f der Aussage des Häftlings Heinrich Lo. in der richterlichen Vernehmung vom 2. 11. 1921 in StAHH, Staatsanwaltschaft beim Landgericht, L 1551/24, Band 2 sowie die Aussage der Untersuchungsgefangenen Hen-

- riette B. im Bericht Kampraths vom 7. 10. 1921 in StAHH, Staatsanwaltschaft beim Landgericht, L 1540/24.
- ¹⁸⁵ Stellungnahme von Lazarus vom 30. 8. 1922 gegenüber der Staatsanwaltschaft zu F.s Beschwerde vom 28. 7. 1922, beides in StAHH, Staatsanwaltschaft beim Landgericht, L 1467/24.
- ¹⁸⁶ Die ausführlichste Beschreibung dieser Methoden findet sich in einem Gesuch des Häftlings X. an den Landgerichtsdirektor vom 21. 10. 1923 in StAHH, Staatsanwaltschaft beim Landgericht, L 1274/24. Vgl. Adolf Petersens von anderen bestätigte Schilderung eines Cognac-Gelages von Untersuchungshäftlingen und Kriminalbeamten im Polizeigefängnis S. 3–6 der richterlichen Vernehmung vom 17. 7. 1923 in StAHH, Staatsanwaltschaft beim Landgericht, L 1491/24.
- ¹⁸⁷ Vgl. die Abschrift des Briefes Adolf Petersens an Untersuchungsrichter Lazarus vom 1. 4. 1922 in StAHH, Staatsanwaltschaft beim Landgericht, L 1487/24.
- ¹⁸⁸ Vgl. M(ax) Römer, Widerrufene Geständnisse, in: KM 6 (1932), S. 76–79, Kleinschmidt, Wahrheit, passim, derselbe, Versuche, S. 58, Weiß, Angriffe, passim und (Otto) Wilke, Nochmals: Polizeiliche Vorladungen, in: KM 5 (1931), S. 183 f, hier S. 184.
- ¹⁸⁹ Vgl. Kleinschmidt, Wahrheit, S. 227.
- ¹⁹⁰ Welt am Morgen 29. 3. 1929, hier zit. nach dem Ausschnitt in LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit. 240, Nr. 21316, Bl. 14, gesperrte Stellen auch im Original gesperrt. Der Artikel kam dann zur Sprache in einem Gespräch zwischen Weiß und dem Vorstand der Anwaltskammer Justizrat Dr. Posener am 5. 4. 1929, vgl. Weiß' Schreiben an diesen vom 20. 4. 1929 in ebenda, Bl. 13. Am 9. 12. 1929 teilte die Kammer dem Polizeipräsidium mit, sie habe Lasersteins Artikel offiziell mißbilligt, vgl. den Vermerk vom 15. 12. 1929 in ebenda, Bl. 10f.
- ¹⁹¹ Ebenda, Bl. 14; Hervorhebung in der Quelle.
- ¹⁹² Wehner, Spiel, 1. Fortsetzung, S. 24.
- ¹⁹³ Elwenspoek, Mord, S. 129.
- ¹⁹⁴ Camillo Ehrlich, Einbrecher. Aufzeichnungen eines Kriminalkommissars, Hamburg 1963, S. 86.
- ¹⁹⁵ Vgl. Böhme, Vorführung, S. 193 sowie das Urteil des Schöffengerichts Berlin-Tempelhof vom 9. 7. 1924 in LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit. 240, Nr. 21299, fol. 6–9.
- ¹⁹⁶ Fritz Kleinschmidt, Zur Frage der Sonderbehandlung der Gewohnheitsverbrecher, in: Pol 19 (1922/23), S. 248f, hier S. 249.
- ¹⁹⁷ Böhme, Vorführung, S. 195.
- ¹⁹⁸ Zit. nach LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit. 240, Nr. 21316, Bl. 14.
- ¹⁹⁹ Kley, Verbrecherkunde, S. 129. Zu Berlin vgl. Frey, Freispruch, S. 448.
- ²⁰⁰ (Albrecht) Böhme, Beratungsstellen zum Schutze gegen das Verbrechen, in: KM 3 (1929), S. 127ff, hier S. 127.
- ²⁰¹ Hubert Geissel, Beratungsstellen zum Schutz gegen Einbruch und Diebstahl, in: Pol 22 (1925), S. 153.
- ²⁰² Vgl. Jahresbericht Hamburg 1925, S. 389, Geissel, Beratungsstellen, derselbe, Die Berliner Kriminalberatungsstelle, in: KM 4 (1930), S. 86ff, hier S. 86f sowie Anonymus, Die neue Kriminalberatungsstelle, in: Pol 27 (1930), S. 168f.
- ²⁰³ Geissel, Beratungsstellen. Vgl. den Arbeitsplan der Berliner Stelle vom April 1930 in LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit. 240, Nr. 21317, Bl. 25.
- ²⁰⁴ Vgl. Geissel, Beratungsstellen und die Aufstellung in LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit. 240, Nr. 21344, fol. 38.
- ²⁰⁵ Böhme, Beratungsstellen, S. 127.

- ²⁰⁶ Vgl. (Josef) Nitsche, Einrichtung und Tätigkeit einer Betrugsberatungsstelle in Köln, in: KM 4 (1930), S. 65 ff. Die Berliner Beratungsstelle wurde im April 1930 offiziell zur allgemeinen »Kriminalberatungsstelle« erweitert, Geissel, Kriminalberatungsstelle, S. 86.
- ²⁰⁷ Böhme, Beratungsstellen, S. 128.
- ²⁰⁸ Vgl. Geißel, Kriminalberatungsstelle, S. 87. 1930 waren es bereits 3.391 Vortragsgäste, vgl. die Aufstellung in LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit. 240, Nr. 21344, fol. 38.
- ²⁰⁹ Die Weibliche Kripo wird nur kursorisch behandelt, da in Bälde mit einer Untersuchung von Ursula Nienhaus zu rechnen ist, vgl. bereits jetzt Ursula Nienhaus, Einsatz für die »Sittlichkeit«: Die Anfänge der weiblichen Polizei im Wilhelmischen Kaiserreich und in der Weimarer Republik, in: Lütcke (Hg.), Sicherheit, S. 243–266.
- ²¹⁰ Vgl. Wegweiser 1927, S. 9 und Wegweiser 1932, S. 4–7. 1927 waren damit 0,5 Prozent der Belegschaft in Preußen weiblich, 1932 immerhin 2,3 Prozent.
- ²¹¹ Vgl. Nienhaus, Einsatz, S. 245–248, Lothar Barck, Frauenpolizei, in: Elster/Lingemann (Hg.), Handwörterbuch, Band 1, S. 470–475, hier S. 470f und derselbe, Ziele und Aufgaben der weiblichen Polizei in Deutschland, Berlin/Lübeck/Hamburg 1928, S. 16–23.
- ²¹² Barck, Ziele, S. 24; vgl. dort zu Köln S. 24–32.
- ²¹³ Ihre Werbung für eine Weibliche Kripo kam im selben Jahr zum Ausdruck in Josephine Erkens (Hg.), Weibliche Polizei. Ihr Werden, ihre Ziele und Arbeitsformen als Ausdruck eines neuen Wollens auf dem Gebiete der Polizei, Lübeck 1925. Zur Entstehung der Weiblichen Kripo in Preußen vgl. Barck, Ziele, S. 32f und 48 sowie derselbe, Frauenpolizei, S. 471f und Nienhaus, Einsatz, S. 251 ff.
- ²¹⁴ Barck, Ziele, S. 53. Zu den Aufgaben der Weiblichen Kripo in Preußen vgl. ebenda, S. 53f.
- ²¹⁵ Vgl. Marianne Pfahl, Weibliche Gefährdetenpolizei, in: Pol 28 (1931), S. 224 ff, hier S. 225.
- ²¹⁶ Vgl. Barck, Ziele, S. 54.
- ²¹⁷ So die Eingabe vom 5. 2. 1926 zit. nach S. 17 einer Denkschrift über die Berliner Weibliche Kripo vom April 1937 in LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit. 198 B, Nr. 1883.
- ²¹⁸ Anonymus, Die Frauenpolizei in Preußen, in: Pol 23 (1926), S. 152 ff, hier S. 153.
- ²¹⁹ Vgl. Barck, Ziele, S. 111 und Josephine Erkens, Kriminalpolizei und soziale Gerichtshilfe, in: KM 2 (1928), S. 193–196.
- ²²⁰ Barck, Ziele, S. 38; vgl. auch S. 36.
- ²²¹ (Kurt) Melcher, Von der Polizeifürsorge zur weiblichen Kriminalpolizei, in: Pol 23 (1926), S. 147 ff, hier S. 148.
- ²²² Erich Klausener, Die Organisation der preußischen Polizei. Ein Rückblick, in: Pol 25 (1928), S. 190–197, hier S. 193. Ein undatiertes, vom Ende der 20er Jahre stammender Text über die Weibliche Kripo vermerkte, gerade »die oberen Beamten« der Kripo stünden »der neuen Einrichtung noch innerlich ablehnend gegenüber«, LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit. 240, Nr. 21313, fol. 24.
- ²²³ Vgl. die in Barck, Ziele, S. 109 dokumentierte Dienstvorschrift der Berliner Weiblichen Kripo vom 26. 4. 1927.
- ²²⁴ Vgl. neben diversen Berichten in StAHH, Polizeibehörde I, 486 Barck, Ziele, S. 58f sowie 112–116 und derselbe, Frauenpolizei, S. 473. In Preußen war die Unterordnung männlicher Kriminalisten unter Frauen ein striktes Tabu, vgl. Nienhaus, Einsatz, S. 252 und 261.
- ²²⁵ Frau Erkens sah die treibende Kraft gegen sie im Leiter der Hamburger Kripo

- Dr. Friedrich Schlanbusch, vgl. den Brief des Hamburger Untersuchungsrichters 4 an den Berliner Polizeivizepräsidenten Weiß vom 30. 3. 1932 in LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit. 240, Nr. 21313, fol. 28R. Die Disziplinarkammer verurteilte Frau Erkens am 8. 10. 1932 zur Entlassung, vgl. *Hamburger Echo* 10. 10. 1932.
- ²²⁶ Vgl. (Johannes) Palitzsch, Die Bekämpfung des internationalen Verbrechertums, Hamburg 1926, S. 26–35 und Schneickert, *Kriminaltaktik*, S. 213 f.
- ²²⁷ Vgl. Heindl, *Polizei*, S. 53 f, Hans Schneickert, Die Polizeikonferenz der deutschen Bundesstaaten am 20. und 21. Dezember 1912 in Berlin, in: *ArchKrim* 51 (1913), S. 169 ff und Schuster, *Perseveranz*, S. 335 f.
- ²²⁸ Vgl. Heindl, *Verbrechen*, S. 161 und derselbe, *Polizei*, S. 55.
- ²²⁹ RGBl 1922, S. 593.
- ²³⁰ Vom Reichsinnenministerium am 4. 11. 1919 an die Länderregierungen verschickte Denkschrift in GStA, I. Ha., Rep. 84a, Nr. 7960, fol. 29.
- ²³¹ Heindl, *Polizei*, S. 49.
- ²³² Wiesmann, Die preußische Landes kriminalpolizei als Organisationsproblem, in: *Zeitschrift für Kommunalwirtschaft* 18 (1928), Sp. 2224–2228, hier Sp. 2225.
- ²³³ Müller, *Inhalt*, S. 42.
- ²³⁴ Willy Gay, Die Verwendung von ›Ausschreiben‹. Ein Beitrag zum Kapitel ›Fahndungs- und Nachrichtenwesen‹, in: *Pol* 23 (1926), S. 127–131, hier S. 129.
- ²³⁵ Robert Heindl, Die Sächsische Landes kriminalpolizei. Verbesserungsvorschläge. Vorschlag einer Reichsnachrichtenstelle über interlokale Verbrecher, in: *ArchKrim* 72 (1920), S. 171–190, hier S. 188.
- ²³⁶ Palitzsch, *Bekämpfung*, S. 178 auch für das nächste Zitat.
- ²³⁷ Vgl. die ausführliche Darstellung von Heinz Felfe, Eine schwere Geburt. Das Reichskriminalpolizeigesetz vom 21. Juli 1922 – Geschichte und historische Lektion, in: *Krim* 44 (1990), S. 421–429.
- ²³⁸ Protokoll der Besprechung vom 4. 12. 1919 in GStA, I. Ha., Rep. 84a, Nr. 7960, hier fol. 50R.
- ²³⁹ Vgl. BAK, R 43 I/2689, fol. 3–23.
- ²⁴⁰ Beschluß des preußischen Staatsministeriums vom 23. 10. 1920 in GStA, I. Ha., Rep. 84 a, Nr. 7960, fol. 114.
- ²⁴¹ Heindl, *Polizei*, S. 56.
- ²⁴² Vgl. Felfe, *Geburt*, S. 427.
- ²⁴³ Vgl. das Schreiben von Weiß am 8. 12. 1927 an den Abgeordneten Dr. Grzimek in LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit. 240, Nr. 21308, fol. 18. Vgl. zu Kuenzlers Bemühungen dort auch fol. 11–18R, 38, 45–47R, sowie BAK, R 43 I/2689, fol. 105–124.
- ²⁴⁴ Vgl. z. B. die Forderungen des prominenten Strafverteidigers Erich Frey in einem Vortrag auf der Tagung des Bundes Preußischer Kriminalbeamter in Berlin am 22. 1. 1931 laut Bericht der Neuen Berliner Zeitung vom 23. 1. 1931 in GStA, I. HA., Rep 84a, Nr. 7961, fol. 68.
- ²⁴⁵ Vgl. (Johannes) Palitzsch, Aufruf zur Vorbereitung einer Deutschen Polizeikonferenz, in: *Pol* 21 (1924/25), S. 600 f.
- ²⁴⁶ Vgl. derselbe, Gründung einer ›Deutschen Kriminalpolizeilichen Kommission‹, in: *Pol* 22 (1925), S. 273–276 sowie derselbe, Die Tagung der Deutschen kriminalpolizeilichen Kommission in Berlin, in: *Pol* 23 (1926), S. 639 ff.
- ²⁴⁷ Geschäftsordnungsentwurf vom Juli 1926 in StAB, 4, 13/1 – P. I. c. Nr. 38, Bl. 15; vgl. in dieser Akte allg. Vorgänge zur Arbeit der DKPK 1925/26.
- ²⁴⁸ Vgl. die Niederschrift der Sitzung des Länderausschusses vom 14. 10. 1926 in StAB, 4, 13/1 – P. I. c. Nr. 38, Bl. 67–73.
- ²⁴⁹ Vgl. (Johannes) Palitzsch, Die dritte Tagung der Deutschen kriminalpolizeili-

- chen Kommission, in: KM 2 (1928), S. 146–151, hier S. 150f (im weiteren zitiert als Palitzsch, Dritte Tagung), den Arbeitsbericht (Erich) Liebermann (von Sonnenberg), Die Karteien der Deutschen Zentralstelle zur Bekämpfung von Geldfälschungen, in: KM 6 (1932), S. 157ff und die Bewertung der Zentralstelle gegen Taschendiebe durch den Leiter des Preußischen LKPA Hagemann von Ende 1927 in LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit. 240, Nr. 21309, fol. 10Rf.
- ²⁵⁰ Vgl. den entsprechenden Erlaß des preußischen Innenministers vom 27.2.1928 in MBliV 1928, Sp. 225–232.
- ²⁵¹ Gay, Landeskriminalpolizei, S. 70f.
- ²⁵² Vgl. Palitzsch, Tagung, hier S. 641.
- ²⁵³ Vgl. den Beschluß vom 14.10.1926 in StAB, 4, 13/1 – P.1.c. Nr. 38, Bl. 69 und das vorausgegangene Angebot Preußens gegenüber der DKPK in LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit. 240, Nr. 21308, fol. 15R.
- ²⁵⁴ Bericht der bremischen Kripo vom 15.8.1927 in StAB, 4, 13/1 – P.1.c. Nr. 44, Bl. 3.
- ²⁵⁵ Schreiben von Palitzsch an Weiß vom 17.2.1928 in LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit. 240, Nr. 21308, fol. 47.
- ²⁵⁶ Vgl. StAB, 4, 13/1 – P.1.c. Nr. 44, Bl. 29 und 39. Weiß vergaß Palitzschs ablehnende Haltung gegenüber den preußischen Ansprüchen nicht und betrieb in den folgenden Jahren dessen Ablösung vom DKPK-Vorsitz, vgl. LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit. 240, Nr. 21308, fol. 57–62.
- ²⁵⁷ Außer in Sachsen und Preußen geschah dies in Württemberg, Thüringen, Baden, Bayern, Hessen und Braunschweig, vgl. als Überblick Kurt Hübner, Die Entstehung einer Reichskriminalpolizei, Freiburg 1936, S. 40f.
- ²⁵⁸ Vgl. Heindl, Landeskriminalpolizei, passim.
- ²⁵⁹ Vgl. Palitzsch, Bekämpfung, S. 167–177 und derselbe, Die Organisation der sächsischen Kriminalpolizei, in: ArchKrim 76 (1924), S. 123–131.
- ²⁶⁰ Derselbe, Organisation, S. 124f.
- ²⁶¹ Vgl. die Denkschrift des preußischen Innenministeriums vom Dezember 1921 in GStA, I. Ha., Rep. 84a, Nr. 7960, hier fol. 194. Am 21.3.1924 empfahl das preußische Justizministerium in einem Rundschreiben an die Generalstaatsanwälte, bei schwierigen Raubermittlungen auf das Raubdezernat der Berliner Kripo zurückzugreifen, vgl. GStA, I. Ha., Rep. 84a, Nr. 8389, Bl. 41.
- ²⁶² Vgl. Zweiter Verwaltungs-Bericht, S. 329.
- ²⁶³ Vgl. die Denkschrift vom Dezember 1921 in GStA, I. Ha., Rep. 84a, Nr. 7960, fol. 194.
- ²⁶⁴ Vgl. Gay, Landeskriminalpolizei, S. 9, Graeser, Fünf Jahre Landeskriminalpolizei in Preußen, in: KM 4 (1930), S. 122–125, hier S. 122 sowie (Bernhard) Weiß, Grundgedanken für die Reform der preußischen Kriminalpolizei, in: Pol 21 (1924/25), S. 503–506, hier S. 504.
- ²⁶⁵ Zu Weiß vgl. Dietz Bering, Kampf um Namen. Bernhard Weiß gegen Joseph Goebbels, Stuttgart 1991, vor allem S. 44–60.
- ²⁶⁶ Vgl. zum folgenden generell den Runderlaß des preußischen Innenministers vom 20.5.1925 in MBliV 1925, Sp. 569–574.
- ²⁶⁷ Vgl. Wiesmann, Die Zusammenarbeit der Landeskriminalpolizei mit der Ortspolizei in Preußen, in: Pol 24 (1927), S. 166f.
- ²⁶⁸ Runderlaß vom 20.5.1925 in MBliV 1925, Sp. 572.
- ²⁶⁹ Gay, Landeskriminalpolizei, S. 15.
- ²⁷⁰ Ebenda, S. 9. Vgl. Graeser, Jahre, S. 122, Weiß, Grundgedanken, S. 504f und derselbe, Die preußische Landeskriminalpolizei, in: Pol 22 (1925), S. 122ff, hier S. 122.

- ²⁷¹ Wiesmann, Landeskriminalpolizei, Sp. 2225, als Beleg diente ihm, daß im Etat 1927 bei der preußischen Kripo 700 Stellen gestrichen worden waren.
- ²⁷² Palitzsch, Bekämpfung, S. 176f.
- ²⁷³ Vgl. den Erlaß vom 20. 5. 1925 in MBLiV 1925, Sp. 570f.
- ²⁷⁴ Vgl. Gay, Landeskriminalpolizei, S. 42–61; zum Umgang mit Fingerabdrücken vgl. ebenda, S. 22–40.
- ²⁷⁵ (Walter) Zirpins, Wegweiser durch das Vordruckwesen, in: Pol 26 (1929), S. 569–572, hier S. 569. Vgl. auch die Übersicht von Klein/Lemke, Die Behandlung von strafbaren Handlungen in bezug auf das Vordruckwesen der Landeskriminalpolizei, in: Pol 28 (1931), S. 7.
- ²⁷⁶ Vgl. die offizielle Grundeinteilung der Straftaten in Vogel, Erkennungsdienst, S. 300ff.
- ²⁷⁷ Gay, Landeskriminalpolizei, S. 41. (Willy) Fleischer, Praktische Erfolge des kriminalpolizeilichen Nachrichtendienstes, in: KM 3 (1929), S. 12f, hier S. 12 sprach davon, daß der Erlaß »noch immer nicht so gehandhabt wird, wie es ein ordnungsmäßiger Nachrichtendienst erfordert«. Vgl. auch derselbe, Auswirkungen des kriminalpolizeilichen Nachrichtendienstes, in: KM 3 (1929), S. 231f.
- ²⁷⁸ Gay, Landeskriminalpolizei, S. 10.
- ²⁷⁹ (Albert) Klenke, Der Wert des kriminalpolizeilichen Nachrichtendienstes, in: Pol 28 (1931), S. 381 ff, hier S. 381.
- ²⁸⁰ (Eduard) Holters, Die preußische Landeskriminalpolizei, in: Pol 25 (1928), S. 151 f, hier S. 152.
- ²⁸¹ Zirpins, Wegweiser, S. 569.
- ²⁸² Graeser, Jahre, S. 124.
- ²⁸³ Vgl. in G., Tätigkeit, S. 42, (Max) Bünger, Die Tätigkeit der Preuß. Erkennungsdienstzentrale Berlin im Jahre 1930 – mit vergleichenden Hinweisen auf die Tätigkeitsziffern der Landeszentralen München, Dresden, Hamburg, Stuttgart, Karlsruhe, in: KM 5 (1931), S. 117f und 139f (im folgenden zit. als Bünger, Tätigkeit 1930), hier S. 140, derselbe Tätigkeit 1931, S. 139 und derselbe, Tätigkeit, S. 164.
- ²⁸⁴ Roscher, Großstadtpolizei, S. 187.
- ²⁸⁵ Vgl. (Johannes) Palitzsch, Die Organisation des kriminalistischen Nachrichtendienstes in Sachsen, in: KM 5 (1928), S. 27ff, hier S. 28f.
- ²⁸⁶ Gay, Aufbau, S. 512. Zu Gay vgl. Kr., Willy Gay. Ein Leben im Dienste der Verbrechensbekämpfung, in: Krim 6 (1952), S. 194.
- ²⁸⁷ Georg Breull, Die praktische Auswirkung des Fingerabdruckverfahrens, in: Pol 24 (1927), S. 525 f, hier S. 525.
- ²⁸⁸ Gay, Auswirkung, S. 70f.
- ²⁸⁹ Vgl. Derselbe, Landeskriminalpolizei, S. 15 f und 55.
- ²⁹⁰ Teufel, Entwicklung, S. 337.
- ²⁹¹ Anonymus, Die Berliner Kriminalpolizei im Film, in: Pol 25 (1928), S. 638.
- ²⁹² Runderlaß vom 20. 5. 1925 in MBLiV 1925, Sp. 571.
- ²⁹³ Graeser: Jahre, S. 123. Vgl. auch Weiß, Grundgedanken, S. 505. Vgl. zum Fall Haas von 1926, in dem das LKPA einseitig gegen einen unschuldigen jüdischen Demokraten gerichtete Mordermittlungen der Magdeburger Kripo und des dortigen Untersuchungsrichters durch Berliner Beamte korrigieren ließ, Robert Kuhn, Die Vertrauenskrise der Justiz (1926–1928). Der Kampf um die Republikanisierung der Rechtspflege in der Weimarer Republik, Köln 1983, S. 58–77.
- ²⁹⁴ Mit wenig Erfolg z. B. im Fall des Düsseldorfer Serienmörders Peter Kürten, vgl. Wehner, Täter, S. 138–151. Vgl. auch die Ermittlungsakte LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit. 198 B, Nr. 1769.

- ²⁹⁵ (Friedrich) Kleinschmidt, Kriminalstatistik der Kriminalpolizei Paris. Gegenüberstellung der entsprechenden Berliner Zahlen, in: KM 4 (1930), S. 68f, hier S. 68.
- ²⁹⁶ Vgl. bei Wehner, Täter, S. 130–137. Vgl. zum Zeitpunkt der Anforderung den Bericht der nach Gladbeck entsandten Berliner Kommissare Lissigkeit und Werneburg vom 25. 5. 1928 in LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit. 198 B, Nr. 1755, fol. 29 sowie die Zusammenfassung der Kritikpunkte an den Ermittlungen durch Ernst Gennat vom 2. 11. 1928 in ebenda, fol. 22 und die offizielle Version bei (Erich) Klausener, Der Fall Hußmann und die Kriminalpolizei, in: KM 2 (1928), S. 265–269.
- ²⁹⁷ (Erich) Klausener, Der Fall Hußmann und die Kriminalpolizei, in: Pol 25 (1928), S. 701 ff, hier S. 702. Die Generalstaatsanwaltschaft Hamm forderte bereits am 18. 4. 1928 als Konsequenz der Vorfälle in einem Bericht an das preußische Justizministerium die Einrichtung einer zentralen Mordkommission für das Ruhrgebiet, vgl. GStA, I. Ha., Rep. 84a, Nr. 7961, fol. 8 ff.
- ²⁹⁸ (Kurt) Melcher, Einrichtung einer Mordkommission für den rheinisch-westfälischen Industriebezirk, in: KM 3 (1929), S. 153 f, hier S. 153. Vgl. zum folgenden ebenda, passim.
- ²⁹⁹ Neue Berliner Zeitung/Das 12 Uhr-Blatt 9. 11. 1929 (Fundstelle: GStA, I. Ha., Rep. 84a, Nr. 7961, fol. 55).
- ³⁰⁰ Zit. nach Anonymus, Die Zukunft der Kriminalpolizei, in: Pol 26 (1929), S. 561.
- ³⁰¹ Jessen, Polizei, S. 34. Vgl. auch derselbe, Polizei im Industrieviertel. Modernisierung und Herrschaftspraxis im westfälischen Ruhrgebiet 1848–1914, Göttingen 1991 (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 91), S. 200 zur Terminologie um Verberuflichung/Berufsprüfung/Professionalisierung.
- ³⁰² Vgl. Funk, Polizei, S. 253.
- ³⁰³ S. 12 des Organisationsplans der Kripo von 1931 in GStA, I. Ha., Rep. 94, Nr. 1011, Aktenstück 7, Nr. 16.
- ³⁰⁴ Vgl. ebenda, S. 5 und 18.
- ³⁰⁵ Ebenda, S. 12. Die folgende Zahl zu 1930 ist errechnet aus der Tabelle in Wegweiser 1931, S. 36.
- ³⁰⁶ Vgl. S. 5 und 18 des Organisationsplans in GStA, I. Ha., Rep. 94, Nr. 1011, Aktenstück 7, Nr. 16 und Wegweiser 1931, S. 36.
- ³⁰⁷ Vgl. Anonymus, Die Überalterung der staatlichen Kriminalpolizei in den Städten, in: Pol 27 (1930), S. 194, W(illy) Gay, Ein harter Kampf erfordert scharfe Waffen. Wir kämpfen ihn, drum gilt es, sie zu schaffen, in: Derselbe/M(ax) Julier, Wie kann die vorbeugende Tätigkeit der Polizei bei Bekämpfung des Verbrechertums ausgebaut und erfolgreicher gestaltet werden? Zwei preisgekrönte Arbeiten aus dem Preisausschreiben der Freien Vereinigung für Polizei- und Kriminalwissenschaft, Berlin 1925 (= Bücher für Recht, Verwaltung und Wirtschaft 29), S. 5–82, S. 25 und Sitzungsberichte des Preußischen Landtages, 3. Wahlperiode, Band 3 Berlin 1929, Sp. 3279, Band 8 Berlin 1930, Sp. 11627 sowie Band 14 Berlin 1931, Sp. 19727 f.
- ³⁰⁸ Vgl. Peter, Beruf und Laufbahn des Kriminalbeamten in Preußen, in: Die Bayerische Polizei 5 (1931), S. 4ff und 24 ff, hier S. 26.
- ³⁰⁹ Hagemann, Kriminalpolizei, S. 905. Vgl. Liang, Polizei, S. 149.
- ³¹⁰ Wehner, Unrechtsstaat, S. 402.
- ³¹¹ Engelbrecht, Jahre, S. 111 f.
- ³¹² Alle Angaben ohne Zulagen, vgl. Wegweiser 1927, S. 30 und Wegweiser 1929, S. 62.
- ³¹³ Donat, Nochmals das Kapitel ›Zur Besoldungsreform‹, in: Die Kriminalpolizei

- 3 (1921), S. 81f, hier S. 81 – die Zeitschrift war offizielles Organ des Verbandes der Kriminalbeamten Deutschlands. Der genannte und andere auf Besoldungsfragen bezügliche Artikel sind zu finden in *GSStA*, I. Ha., Rep. 94, Nr. 1011, Aktenstück 3, Nr. 3. Kritiken aus dem Kaiserreich liegen vor in ebenda, Aktenstück 9, Nr. 28 und 31. Vgl. auch Anonymus, Die Vereinigung der Kriminaloberwachtmeister Berlins, in: *Deutsche Strafrechts-Zeitung* 7 (1920), Sp. 54.
- ³¹⁴ S. 10 des Organisationsplans der preußischen Kripo von 1931 in *GSStA*, I. Ha., Rep. 94, Nr. 1011, Aktenstück 7, Nr. 16. Träger der Kritik waren in erster Linie die zu Beginn der Weimarer Republik gegründeten Kripo-Verbände, vor allem der zum republiktreuen Reichsverband der Polizeibeamten Deutschlands (in Preußen: Verband Preussischer Polizeibeamter) gehörende Verband der Kriminalbeamten Deutschlands. Bezeichnend für die Barrieren zwischen höheren und unteren Kriminalbeamten in Preußen war, daß sich die erstgenannten in der Vereinigung der höheren Kriminalbeamten Preußens separat organisierten. Vgl. Liang, *Polizei*, S. 76–81, Peter Leßmann, *Die preußische Schutzpolizei in der Weimarer Republik. Streifendienst und Straßenkampf*, Düsseldorf 1989, S. 164–169, die Akte *GSStA*, I. Ha., Rep. 94, Nr. 1011 insgesamt sowie den Artikel Anonymus, Die Tagung des Verbandes der Kriminalbeamten Deutschlands, in: *Deutsche Strafrechts-Zeitung* 6 (1919), Sp. 388f, wo es Sp. 389 hieß: »Wenig sach- und zeitgemäß war es, daß trotz zahlreicher Einladungen höhere Beamte, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, zu der Tagung nicht erschienen waren«.
- ³¹⁵ *Vossische Zeitung* 5.9.1929.
- ³¹⁶ Heindl, *Berufsverbrecher*, S. 219.
- ³¹⁷ *Der Montag Morgen* 3.8.1931 (Fundstelle: LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit. 240, Nr. 21314).
- ³¹⁸ Vgl. ebenda sowie Ziegler, *Privatdetektiv und Kriminalpolizei*, in: *Die Kriminalpolizei* 3 (1921), S. 83f, hier S. 84 (Fundstelle: *GSStA*, I. Ha., Rep. 94, Nr. 1011, Aktenstück 3, Nr. 3), Ebeling, *100 Jahre*, S. 22 und 24, Ernst Engelbrecht, *Kriminalität und Kriminalpolizei*, in: *Pol* 21 (1924/25), S. 312f, hier S. 313 sowie Anuschat, *Forschen*, S. 46.
- ³¹⁹ *Sitzungsberichte*, 3. Wahlperiode, Band 14, Sp. 11651.
- ³²⁰ Ebenda.
- ³²¹ Ziegler, *Privatdetektiv*, S. 84. Vgl. auch *Vossische Zeitung* 5.9.1929.
- ³²² Gay, *Kampf*, S. 29.
- ³²³ *Vossische Zeitung* 11.9.1929. Willy Gay meinte S. 2 einer schriftlichen Aussage vom 9.6.1939 in LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit. 198 B, Nr. 1536, »ein großer Teil der Liquidationen über Fahndungskosten und Dienstaufwandsentschädigungen« sei »falsch« gewesen. Vgl. zu den Spesenproblemen auch *Sitzungsberichte*, 3. Wahlperiode, Band 14, Sp. 11652 sowie Band 1, Sp. 11f und 15 sowie Ziegler, *Privatdetektiv*, S. 84.
- ³²⁴ Von Schmidt, *Mord*, S. 13. Vgl. Wehner, *Täter*, S. 61.
- ³²⁵ Vgl. von Tresckow, *Fürsten*, S. 31 und 44–47.
- ³²⁶ Vgl. Engelbrecht, *Jahre*, S. 6f.
- ³²⁷ Vgl. Funk, *Polizei*, S. 245f und Wulffen, *Nachtrag*, S. 154.
- ³²⁸ *Verwaltungs-Bericht des Königlichen Polizeipräsidiams von Berlin für die Jahre 1871–1880*. Berlin 1882, S. 468. Vgl. hier auch zum folgenden sowie Curt Weiß, *Zur Reform unserer Kriminalpolizei. Bessere Auswahl und Vorbildung der Kriminalpolizeibeamten. Das Polizeischulwesen in Preußen*, in: *ArchKrim* 72 (1920), S. 225–234, hier S. 233.
- ³²⁹ Weiß, *Reform*, S. 225. Eine ähnliche Kritik formulierte Gay, *Kampf*, S. 25f.
- ³³⁰ Vgl. Leßmann, *Schutzpolizei*, S. 137–143 und Wegweiser 1928, S. 55.

- ³³¹ Vgl. Erich Klausener, Zur Tagung der Kriminalpolizei am 22. Januar 1931, in: Pol 28 (1931), S. 45–48, hier S. 46.
- ³³² Vgl. Ießmann, Schutzpolizei, S. 141.
- ³³³ Vgl. Wegweiser 1928, S. 55 und Hagemann, Kriminalpolizei, S. 902.
- ³³⁴ Wegweiser 1928, S. 55.
- ³³⁵ Vgl. Hans Schneickert, Die psychotechnische Methode bei der Auswahl der Tüchtigsten, insbesondere im Kriminaldienste, in: Deutsche Strafrechts-Zeitung 7 (1920), Sp. 221–225 und Hagemann, Kriminalpolizei, S. 902.
- ³³⁶ Roemer, Eignungsprüfung für Kriminalanwärter, in: KM 6 (1932), S. 49–52, 82–85 und 107–110, hier S. 51.
- ³³⁷ S. 7 eines Organisationsplans der Kripo von 1931 aus dem preußischen Innenministerium in GStA, I. Ha., Rep. 94, Nr. 1011, Aktenstück 7, Nr. 16.
- ³³⁸ Klausener, Organisation, S. 193. Vgl. auch Kajdacsy, Von der Kriminalpolizei von heute, in: Pol 21 (1924/25), S. 577ff, hier S. 578.
- ³³⁹ Vgl. S. 5 des Organisationsplans von 1931 in GStA, I. Ha., Rep. 94, Nr. 1011, Aktenstück 7, Nr. 16.
- ³⁴⁰ Vgl. ebenda.
- ³⁴¹ Vgl. Hagemann, Kriminalpolizei, S. 903 und Wegweiser 1928, S. 56.
- ³⁴² Vgl. Wegweiser 1931, S. 52 und Wegweiser 1929, S. 95.
- ³⁴³ Dies wurde 1931 nicht gesondert erhoben. Br. Freiberg/E. Eichler/Theodor Mommsen (Hg.), Dienstaltersliste der höheren Kriminalbeamten der staatlichen Polizeiverwaltungen und der Geheimen Staatspolizei Preußens, des Saarlandes und des Freistaates Danzig, Berlin 1935, S. 70–97 und 102–108 weist für den 1. Juni 1935 35 promovierte Beamte bei der preußischen Kripo aus, die 1931 bereits im Dienst gewesen waren.
- ³⁴⁴ Vgl. Liang, Polizei, S. 145, Anm. 66.
- ³⁴⁵ Vgl. die Kurzbiographien bei Christoph Graf, Politische Polizei zwischen Demokratie und Diktatur. Die Entwicklung der preußischen Politischen Polizei vom Staatsschutzorgan der Weimarer Republik zum Geheimen Staatspolizeiamt des Dritten Reiches, Berlin 1983 (= Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin 36), S. 365 und S. 368 ff. Zu Moritz vgl. auch Berlin Document Center (im weiteren: BDC), Akte Kurt Moritz, zu Nebe auch Wehner: Spiel, 1. Folge, S. 23. Zu Studienabbrechern, die infolge der Inflation um 1923 ihr Auskommen bei der Berliner Kripo suchten, vgl. von Schmidt, Vorgeführt, S. 229 und derselbe, Nachtseiten, S. 172.
- ³⁴⁶ Denkschrift des Kripo-Beamten Franz Schuppe für das preußische Justizministerium vom 31. Dezember 1921 in GStA, I. Ha., Rep. 84a, Nr. 7960, fol. 197.
- ³⁴⁷ Vgl. Riege, Polizei, S. 53.
- ³⁴⁸ (Alfred) Amelung, Soll der Chef der Kriminalpolizei Volljurist sein?, in: KM 5 (1931), S. 219ff, hier S. 221.
- ³⁴⁹ Vgl. die Notizen von Bernhard Weiß vom 30. 8. 1930 in LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit. 240, Nr. 21309, fol. 99, Kley, Verbrecherkunde, S. 108, Hagemann, Kriminalpolizei, S. 902f und (Friedrich) Kleinschmidt, Ausbildung des Kriminalbeamten, in: Elster/Lingemann (Hg.), Handwörterbuch, Band 1, S. 74–77, hier S. 74 ff. Zur Vordiskussion der Richtlinien von 1931 vgl. die Diskussion auf der Tagung der Kripoleiter bei den staatlichen Polizeiverwaltungen Preußens vom 22. und 23. Oktober 1928 in Berlin nach dem Protokoll in LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tt. 240, Nr. 21309, fol. 26 und 38f.
- ³⁵⁰ Kleinschmidt, Ausbildung, S. 74.
- ³⁵¹ Hagemann, Kriminalpolizei, S. 902.
- ³⁵² Kleinschmidt, Ausbildung, S. 75.

- ³⁵³ Vgl. Wegweiser 1928, S. 56, die Notizen von Bernhard Weiß vom 30.8.1930 in LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit. 240, Nr. 21309, fol. 99 sowie Hagemann, Kriminalpolizei, S. 904.
- ³⁵⁴ Gay, Landeskriminalpolizei, S. 18. Vgl. Leßmann, Schutzpolizei, S. 226, Hagemann, Kriminalpolizei, S. 904, Kleinschmidt, Ausbildung, S. 77, Gay, Landeskriminalpolizei, S. 18 sowie Peter Prätorius, Die Kripo studiert. Ein Besuch im Charlottenburger Polizeiinstitut, in: Berliner Lokal-Anzeiger 22. 5. 1931 (M).
- ³⁵⁵ Hagemann, Kriminalpolizei, S. 904.
- ³⁵⁶ Vgl. Wegweiser 1927, S. 40, Wegweiser 1928, S. 57 und Amelung, Chef, S. 220.
- ³⁵⁷ Böhme, Wege, S. 131.
- ³⁵⁸ Kajdacsy, Kriminalpolizei, S. 579.
- ³⁵⁹ Vgl. Büniger, Tätigkeit 1930, hier S. 140 und derselbe, Tätigkeit, S. 164.
- ³⁶⁰ Herbert Sommerfeld, Die daktyloskopische Hauptsammlung als wichtiges Identifizierungsinstrument, in: Pol 29 (1932), S. 124 f, hier S. 124.
- ³⁶¹ Vgl. Büniger, Tätigkeit 1930, S. 140, derselbe, Tätigkeit, S. 164 und Gay, Landeskriminalpolizei, S. 21.
- ³⁶² Vgl. Gay, Landeskriminalpolizei, S. 19, Graeser, Jahre, S. 124 und derselbe, Wegweiser durch die Polizei. 3. Auflage 1930, in: Pol 27 (1930), S. 78–85, hier S. 80.
- ³⁶³ Anonymus, Kriminalpolizei und kaufmännische Schulung, in: KM 5 (1931), S. 158 f.
- ³⁶⁴ Vgl. Peter, Beruf, S. 6, Wegweiser 1928, S. 55 f, Kleinschmidt, Ausbildung, S. 76 und Hagemann, Kriminalpolizei, S. 903.
- ³⁶⁵ Hagemann, Kriminalpolizei, S. 903.
- ³⁶⁶ Kleinschmidt, Ausbildung, S. 76.
- ³⁶⁷ Liang, Polizei, S. 145.
- ³⁶⁸ Vgl. Wegweiser 1928, S. 35, Anonymus, Jahresbericht des Polizeiinstituts, in: Pol 25 (1928), S. 419 ff sowie van den Bergh, Das Polizei-Institut in Berlin, in: Pol 24 (1927), S. 487 ff.
- ³⁶⁹ Anonymus, Jahresbericht, S. 419.
- ³⁷⁰ Vgl. van der Bergh, Polizei-Institut, S. 488.
- ³⁷¹ Anonymus, Jahresbericht, S. 421.
- ³⁷² Vgl. Max Hagemann, Hans Groß zum Gedächtnis, in: Polizei-Rundschau 2 (1947/48), S. 101 f, hier S. 102 und (Robert) Heindl, Das ›Archiv für Kriminologie‹. Ein historischer Rückblick, in: ArchKrim 115 (1955), S. 3 ff, hier S. 3.
- ³⁷³ Heindl, Archiv, S. 4.
- ³⁷⁴ Vgl. den Erlaß vom 1. 8. 1925 in MBliV 1925, Sp. 838.
- ³⁷⁵ Vgl. Bernd Wehner, Kriminalistik. Seit 60 Jahren eine Zeitschrift für die kriminalistische Wissenschaft und Praxis, in: Krim 41 (1987), S. 59 f.
- ³⁷⁶ Hagemann, Kriminalpolizei 1931.
- ³⁷⁷ Vgl. ebenda, S. 59 und Kr., Gay.
- ³⁷⁸ Vgl. Wehner, Kriminalistik, S. 59.
- ³⁷⁹ Liang, Polizei, S. 140.
- ³⁸⁰ Auch in den 70er Jahren pflegten Vordenker des Apparates bekanntlich Allmachtsvisionen, so etwa das berüchtigte, vom BKA-Präsidenten Horst Herold entworfene Konzept des ›Sonnenstaates‹. Zur Einführung der EDV vgl. Busch u. a., Polizei, S. 144 ff.
- ³⁸¹ Errechnet aus der Aufstellung in Freiberg/Eichler/Thommsen (Hg.), Dienstaltersliste, S. 78–94.
- ³⁸² Vgl. etwa Gay, Kampf, S. 19, Schneickert, Elend, S. 21 ff oder (Max) Hagemann, Kriminal-Archiv, in: Deutsche Juristen-Zeitung 37 (1932), Sp. 1135 f.

- ³⁸³ Hagemann, Kriminalpolizei, S. 879.
- ³⁸⁴ Heindl, Sonderbehandlung, S. 255.
- ³⁸⁵ Vgl. ebenda, S. 257 und derselbe, Berufsverbrecher, S. 193, 195 und 383.
- ³⁸⁶ Franz von Liszt, Der Zweckgedanke im Strafrecht, in: Derselbe, Vorträge, Band 1, Berlin 1905, S. 126–179, hier S. 166. 1900 glaubte derselbe, Verbrecher, S. 324 schätzen zu können, daß über 80 Prozent der zu Verwahrenden als »gewerbsmäßige Verbrecher angesprochen« werden könnten.
- ³⁸⁷ Peukert, Grenzen, S. 309; vgl. ebenda, S. 75 ff.
- ³⁸⁸ Vgl. Schneickert, Elend, S. 38 f.
- ³⁸⁹ Diskussion(sprotokoll) der Tagung der deutschen Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung am 28. und 29. Mai 1931, in: Mitteilungen der Kriminalistischen Vereinigung Neue Folge 5 (1931), S. 56–102, hier S. 75.
- ³⁹⁰ Berliner Tageblatt 27. 10. 1928. Zeitungsartikel zur Diskussion enthalten die Akten GStA, I. Ha., Rep. 84a, Nr. 8202 und 8385.
- ³⁹¹ Vgl. (Franz) Exner, Der Berufsverbrecher und seine Bekämpfung, in: Mitteilungen der Kriminalistischen Vereinigung Neue Folge 5 (1931), S. 34–56, hier S. 38 und Heindl, Berufsverbrecher, S. 359.
- ³⁹² Heindl, Berufsverbrechertum, S. 155.
- ³⁹³ Anonymus, Vereinigung, Sp. 54.
- ³⁹⁴ Schneickert, Rezension, S. 215 f.
- ³⁹⁵ (Max) Hagemann, Die Internationale Kriminalistische Vereinigung, in: KM 5 (1931), S. 140 f, hier S. 140.
- ³⁹⁶ Derselbe, Kriminal-Archiv, Sp. 85.
- ³⁹⁷ (Friedrich) Kleinschmidt, Problematik in der Kriminalistik, in: KM 4 (1930), S. 103–106, hier S. 103.
- ³⁹⁸ Gay, Kampf, S. 58.
- ³⁹⁹ Detlev J. K. Peukert, Max Webers Diagnose der Moderne, Göttingen 1989, S. 67.
- ⁴⁰⁰ Derselbe, Republik, S. 137 f.
- ⁴⁰¹ Kr., Dr. Albrecht Böhme, in: Krim 3 (1949), S. 260. Vgl. Lothar Philipp, Dr. Hagemann der neue Chef der Berliner Kriminalpolizei, in: KM 1 (1927), S. 97 f, W. F., Kriminal-Direktor i.R. Friedrich Kleinschmidt vollendet sein 65. Lebensjahr, in: Krim 3 (1949), S. 115, Kr., Dr. Hans Schneickert, in: Krim 4 (1950), S. 259 sowie derselbe, Gay.
- ⁴⁰² Heindl, Sonderbehandlung, S. 256.
- ⁴⁰³ Ebenda, S. 289 f.
- ⁴⁰⁴ Vgl. Kleinschmidt, Frage, S. 249 und Hagemann, Heindl, S. 197.
- ⁴⁰⁵ F. Kitzinger, Die strafprozessuale Sonderbehandlung chronischer Verbrecher, in: ArchKrim 74 (1922), S. 14 ff, hier S. 15. Das eindeutigste Plädoyer gegen Heindl hielt Allfeld, Strafprozessuale Sonderbehandlung der chronischen Verbrecher, in: ArchKrim 73 (1921), S. 175–182.
- ⁴⁰⁶ Alsberg, Strafprozeßreform, S. 186.
- ⁴⁰⁷ Hagemann, Berufsverbrecher 1933, S. 142.
- ⁴⁰⁸ Exner, Berufsverbrecher, S. 44.
- ⁴⁰⁹ Der Abgeordnete Mentz (Wirtschafts-Partei) am 27. 2. 1930 laut Sitzungsberichte, 3. Wahlperiode, Band 8, Sp. 11658.
- ⁴¹⁰ (Jakob) Kley, Kriminalistik und Strafurteil, in: KM 3 (1929), S. 6–8, hier S. 6f.
- ⁴¹¹ Weiß, Angriffe, S. 85.
- ⁴¹² So der Berliner Staatsanwalt Friedersdorf, Die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft, in: KM 3 (1929), S. 105 f, hier S. 105. Auch Kriminologen stimmten in diesen Chor ein, vgl. Exner, Berufsverbrecher, S. 42 und John, Rückfalldiebe, S. 36 f.

- ⁴¹³ Schneickert, Richter, S. 262.
- ⁴¹⁴ Kley, Kriminalistik, S. 7.
- ⁴¹⁵ Bericht an das Innenministerium vom 5. 3. 1931 in LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit. 240, Nr. 21314, Bl. 5R. Bereits am 6. 2. 1928 hatte sich Klausener seitens des Innenministeriums beim Justizresort über aus seiner Sicht zu geringe Strafmaße beschwert und berichtet, in Berlin wegen Raubes Verurteilte hätten »dem Kriminalkommissar Werneburg gegenüber auch ihr außerordentliches Erstaunen über das unerwartet milde Urteil zum Ausdruck« gebracht, ebenda, Bl. 43R (Hervorhebung im Original).
- ⁴¹⁶ Erlaß vom 25. 11. 1931 im Justiz-Ministerialblatt 1931, S. 361. Die Beschwerde des Innenministeriums vom 20. 7. 1931 vgl. in GStA, I. Ha. Rep. 84a, Nr. 8389, Bl. 52–57.
- ⁴¹⁷ Vgl. das Schreiben des Justiz- an das Innenministerium vom 28. 12. 1931 in GStA, I. Ha., Rep. 84a, Nr. 8389, Bl. 73R.
- ⁴¹⁸ Böhme, Vorführung, S. 195 f.
- ⁴¹⁹ Heindl, Berufsverbrecher, S. 370.
- ⁴²⁰ Gay, Aufbau, S. 511. Vgl. Wilhelm, Organisation, S. 184 f.
- ⁴²¹ Hagemann, Kriminalpolizei 1931, S. 154. Er wiederholte diese Forderung anlässlich der Realisierung der Sicherungsverwahrung durch das NS-Regime 1933 in (Max Hagemann), Gesetze, Verordnungen und Erlasse, in: KM 7 (1933), S. 281 ff, hier S. 282.
- ⁴²² Vgl. hierzu wie zum folgenden Liang, Polizei, S. 145 f, Funk, Polizei, S. 175 f, (Erich) Wulffen, Zusammenfassender und begutachtender Hauptbericht, in: Derselbe (Hg.), Staatsanwaltschaft, S. 1–40, hier S. 9ff, Friedersdorf, Zusammenarbeit, S. 105 f, Ernst Rassow, Die Stellung der Kriminalpolizei im strafprozessualen Ermittlungsverfahren und ihr Verhältnis zur Justiz, in: Pol 25 (1928), S. 440–444 und 483–486, (Otto) Wilke, Kriminalpolizei und Strafrechtsreform, in: Pol 30 (1933), S. 188 f und Hagemann, Kriminalpolizei, S. 898 f. May, Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 52 (1932), S. 612–621, hier S. 617 f stellte allerdings fest, in Provinzstädten gelte noch die Regelung der StPO.
- ⁴²³ (Friedrich) Schlanbusch, (Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei), in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 52 (1932), S. 621–632, hier S. 625.
- ⁴²⁴ Vgl. die Wiedergabe des Referates von Ministerialdirektor Dr. Falck (Preußisches Justizministerium) bei Halpert, Gemeinschaftliche Sitzung der Strafrichter- und Strafrechtlichen Vereinigung am 21. Januar 1930, in: Mitteilungen des Bezirksverbandes Groß-Berlin des Preußischen Richtervereins 12 (1930), S. 11 f sowie C. Falck, Eine Neuordnung der Berliner Staatsanwaltschaft?, in: KM 2 (1928), S. 169 ff, hier S. 170 f. Zu Essen vgl. Anonymus, Neue Geschäftseinteilung bei der Staatsanwaltschaft, in: KM 3 (1929), S. 11 f.
- ⁴²⁵ May, Staatsanwaltschaft, S. 612.
- ⁴²⁶ Rassow, Stellung, S. 485.
- ⁴²⁷ Vgl. Böhme, Wege, S. 135 und die Stellungnahme der Kripo-Fachtagung von 1931, zit. bei May, Staatsanwaltschaft, S. 615.
- ⁴²⁸ Klausener, Tagung, S. 46. Der Leiter der Hamburger Kripo erklärte 1932: »Die Kriminalpolizei ist nicht nur und nicht einmal in erster Linie Strafverfolgungsorgan [...]. Sie hat sich daher nicht auf die Aufgabe zu beschränken, den Verbrecher nach begangener Straftat zu ermitteln und die Straftat aufzuklären; sie hat vielmehr die Begehung strafbarer Handlung nach Möglichkeit überhaupt zu verhindern«, Schlanbusch, Staatsanwaltschaft, S. 628.
- ⁴²⁹ Vgl. Albrecht Böhme, Kriminalpolizeiliche Organisationsformen, in: Pol 21

(1924/25), S. 546f, hier S. 547, derselbe, Brauchen wir ein Reichskriminalpolizeigesetz? Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei, Kriminalpolizei und Ordnungspolizei, in: Pol 25 (1928), S. 753ff und 26 (1929), S. 6ff, hier S. 6 und derselbe, Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft. Ein kritisches Wort zu den Beschlüssen des Deutschen Juristentages 1928, in: KM 3 (1929), S. 193–196, besonders S. 194.

⁴³⁰ Weiß, Jahre, S. 214.

⁴³¹ Gay, Kampf, S. 45.

⁴³² Vgl. Mengelkoch, Die Verbrecher-Kontrolle, in: Deutsche Strafrechts-Zeitung 7 (1920), Sp. 276–281. Vgl. die positive Stellungnahme zu diesen Vorschlägen bei (Willy) Gay, Planmäßige Verbrecherüberwachung, in: Pol 18 (1921/22), S. 6f.

⁴³³ Gay, Kampf, S. 51 f.

⁴³⁴ Engelbrecht/Heller, Verbrecher, S. 75. Vgl. Engelbrecht, Spuren, S. 215 f. Gay, Kampf, S. 50f, Anm. 52 zitierte ausführlich aus einem fast wortgleichen Zeitungsartikel Engelbrechts.

⁴³⁵ Heiland, Verbrechenverhütung, S. 137.

⁴³⁶ Zur Geschichte des Indizienparadigmas vgl. Carlo Ginzburg, Spurensicherung. Der Jäger entziffert die Fährte, Sherlock Holmes nimmt die Lupe, Freud liest Morelli – die Wissenschaft auf der Suche nach sich selbst, in: Derselbe, Spurensicherungen. Über verborgene Geschichte, Kunst und soziales Gedächtnis, München 1988, S. 78–125. Zur Bedeutung der Arbeiten von Groß vgl. Hagemann, Groß, S. 102 und Kube, Beweisverfahren, S. 118–121.

⁴³⁷ Wilhelm, Organisation, S. 184.

⁴³⁸ Becker, Haltlose, S. 113.

⁴³⁹ Manfred Brusten, Determinanten selektiver Sanktionierung durch die Polizei, in: Johannes Feest/Rüdiger Lautmann (Hg.), Die Polizei. Soziologische Studien und Forschungsberichte, Opladen 1971, S. 31–70, hier S. 42.

Anmerkungen zu III.

¹ Jennifer Davis, The London Garotting Panic of 1862: A Moral Panic and the Creation of a Criminal Class in mid-Victorian England, in: Gatrell/Lenmann/Parker (Hg.), Crime, S. 190–213, hier S. 191.

² Ebenda, S. 198.

³ Ebenda, S. 212.

⁴ Ebenda, S. 199.

⁵ Der Montag 31. 12. 1928; der Montag war die Montagsausgabe des Berliner Lokal-Anzeigers.

⁶ Vossische Zeitung 1. 1. 1929.

⁷ Vorwärts 31. 12. 1928 (A).

⁸ Zu Vorgeschichte und Verlauf der Schlägereien vgl. das Urteil des Schöffengerichts Berlin Mitte vom 9. 2. 1929 in LAB, Rep. 28, Nr. 2220, Band 4, Bl. 78–83, Frey, Freispruch, S. 250–257 sowie den Prozeßbericht Vossische Zeitung 5. 2. 1929.

⁹ Vossische Zeitung 1. 1. 1929.

¹⁰ Vorwärts 31. 12. 1928 (A).

¹¹ Der Montag 31. 12. 1928.

¹² Vossische Zeitung 5. 1. 1929.

¹³ Der Montag 7. 1. 1929.

¹⁴ Berliner Lokal-Anzeiger 13. 1. 1929 (M).

- ¹⁵ Der Montag 31. 12. 1928. Zur Amerikanisierungsdebatte vgl. Peukert, Republik, S. 178–190.
- ¹⁶ Vorwärts 31. 12. 1928 (A).
- ¹⁷ Der sozialdemokratische Der Volksstaat 3. 8. 1872 hatte über die Unruhen im Berlin des Sommers 1872 gehöhnt: »Der ›Louis‹ ist der ins Alltagsleben übersetzte Bismarck-Moltke«. Zum Fall Heinze vgl. Helmut Kaiser, Das Wesen der Zuhälterei und ihre kriminalpolitische Beurteilung, Emsdetten 1937, S. 51 ff. Zum Fall von 1904 siehe den Prozeßbericht in Hugo Friedländer, Interessante Kriminal-Prozesse von kulturhistorischer Bedeutung. Darstellung merkwürdiger Strafrechtsfälle aus Gegenwart und Jüngstvergangenheit, Band 4, Berlin 1911, S. 1–72.
- ¹⁸ (Hans) Menzel, Zur Zuhälterfrage, in: MschrKrim 19 (1928), S. 482–485, hier S. 484. Vgl. (Max) Julier, Der Zuhälter. Polizeiliche Erfahrungen, in: MschrKrim 18 (1927), S. 696 f.
- ¹⁹ Schreiben von Weiß an Schober vom 8. 12. 1930 in LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit. 240, Nr. 21336, fol. 4. Vgl. zum Verhältnis Zuhälter – Prostituierte Regina Schulte, Sperrbezirke. Tugendhaftigkeit und Prostitution in der bürgerlichen Welt, Frankfurt am Main 1979, S. 39–44.
- ²⁰ Brief von Weiß an Schober vom 8. 12. 1930 in LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit. 240, Nr. 21336, fol. 5.
- ²¹ Heindl, Berufsverbrecher, S. 197 trieb dieses Raster auf die Spitze, indem er die Gefährlichkeit eines Berufseinbrechers mit derjenigen des legendären Frauenmörders Jack the Ripper verglich und den ersteren für wesentlich gefährlicher erklärte, da die angesprochenen Morde »nur einen ganz bestimmten kleinen Ausschnitt einer bestimmten Klasse von Frauenzimmern« – nämlich Prostituierte – betroffen hätten, während vor dem Einbrecher niemand sicher sei.
- ²² Menzel, Zuhälterfrage, S. 484.
- ²³ Hoberg, Ringvereine – einst und jetzt, in: Bundeskriminalamt (Hg.), Diebstahl, S. 143–152, hier S. 144. Vgl. Max Hagemann, Verbrechen, organisiertes, in: Elster/Lingemann (Hg.), Handwörterbuch, Band 2, S. 900–904, hier S. 901.
- ²⁴ Aussage der M. S. 2 der richterlichen Vernehmung vom 4. 12. 1922 in StAHH, Staatsanwaltschaft beim Landgericht, L 72/25. Mit dem sozialen Aufstieg des Vereins mag auch zusammenhängen, daß er um 1922 seinen Namen von Roland in Deutsche Kraft änderte, man könnte dies als Distanzierung vom Zuhälterimage deuten, in der zitierten Akte werden beide Namen noch nebeneinander benutzt. Vgl. auch die Darstellung des Innenministeriums vom 16. 1. 1929 in Stenographische Berichte des Hauptausschusses 1928/29. Preußischer Landtag, 3. Wahlperiode, Sp. 42.
- ²⁵ Clemens Amelunxen, Der Zuhälter. Wandlungen eines Tätertyps, Hamburg 1967, S. 24. Vgl. demgegenüber die Ermittlungen zu Felsenfest in LAB, Rep. 58, Nr. 525 und 1010.
- ²⁶ Engelbrecht, Spuren, S. 87. Als minimale Schätzung der Mitgliederzahl der Berliner Vereine 1933 gilt 1.000, vgl. Liang, Polizei, S. 164, von 5.000 spricht die Vossische Zeitung 5. 1. 1929. Vgl. auch zur Zahl der Vereine den Bericht des Innenministeriums von 1929 in Stenographische Berichte, Sp. 41 und Hoberg, Ringvereine, S. 144. Liang, Polizei, S. 164 spricht nach einem Polizeibericht sogar von 85 Vereinen 1933.
- ²⁷ Vgl. zu den Vereinslisten den Bericht des Innenministeriums von 1929 in Stenographische Berichte, Sp. 41 f.
- ²⁸ Vgl. ebenda, Sp. 42, (Conrad) Parey, Die Bekämpfung des Dirnentums in Bremen, in: KM 9 (1935), S. 174–177, hier S. 175 und Amelunxen, Zuhälter, S. 25.

- ²⁹ Von Dorpowski, Das Zuhälterunwesen und seine Bekämpfung in Bremen, in: Pol 33 (1936), S. 187f, hier S. 187. Vgl. Stenographische Berichte, Sp. 42, Elwenspoek, Mord, S. 161 und Vossische Zeitung 5. 1. 1929.
- ³⁰ Vgl. Elwenspoek, Mord, S. 160, Engelbrecht, Spuren, S. 89f, Hagemann, Berufsverbrecher, S. 23f und derselbe, Verbrechertum, S. 901. Tatsächlich tauchen in den Ermittlungsakten LAB, Rep. 58, Nr. 2220 und 525, die Ringvereinsdelikte zum Inhalt haben, auffällig viele Kellner als Verdächtige oder Zeugen vor.
- ³¹ Vgl. die Anklage vom 28. 4. 1923 in StAHH, Staatsanwaltschaft beim Landgericht, L 72/25 und Anonymus, Die Aufklärung der durch Mitglieder des früheren Unterweltvereins »Rosenthaler Vorstadt« bandenmäßig begangenen Münzverbrechen, in: Mitteilungsblatt des Preussischen Landeskriminalpolizeiamtes, Nr. 2 vom 1. 11. 1935, S. 31–47 (Fundstelle: BAK, R 58/483, fol. 20–28), hier S. 44 (= fol. 26R).
- ³² Vermerk Berndorfs vom 2. 1. 1929 in LAB, Rep. 58, Nr. 2220, Band 2, Bl. 64. Vgl. Anonymus, Aufklärung, S. 41ff (= fol. 25ff), Engelbrecht, Spuren, S. 85f und Stenographische Berichte, Sp. 42. Alfred Döblin, Berlin Alexanderplatz. Die Geschichte vom Franz Biberkopf, 24. Auflage München 1980, S. 204 hat eine solche Seite des Vereinslebens anschaulich geschildert: Nachdem Franz Biberkopf durch die Schuld von Einbrecherkollegen den rechten Arm verloren hat, schlägt ihm ein Freund vor, vom Verein der Einbrecher eine Entschädigung zu fordern, was sich aber als unmöglich erweist, da Biberkopf selbst nicht organisiert ist.
- ³³ Daß die Ursachen für die Instabilität des Petersenkreises nicht ein auf diesen beschränktes Phänomen waren, zeigt die Satzung von Immertreu, in der es u. a. hieß: »Wer seine Kollegen wesentlich übervorteilt, wird durch Vereinsbeschluß bestraft«, die Satzung ist dokumentiert in Artur Landsberger, (Einführung), in: Derselbe (Hg.), Unterwelt, S. 3–28, hier S. 19.
- ³⁴ Zit. nach dem Prozeßbericht in Der Abend 4. 2. 1929. Vgl. Hoberg, Ringvereine, S. 148 und Amelunxen, Zuhälter, S. 23f.
- ³⁵ Urteil vom 9. 2. 29 in LAB, Rep. 58, Nr. 2220, Band 4, Bl. 84. Die Mitgliederliste vgl. in LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit. 198 B, Nr. 1461.
- ³⁶ Strafanzeige vom 8. 1. 1929 in LAB, Rep. 58, Nr. 2220, Band 3, Bl. 47f. Vgl. auch Berliner Lokal-Anzeiger 9. 8. 1932 (A): »Ringverein überfällt ein Charlottenburger Lokal«.
- ³⁷ Aussage des Paul W. vom 8. 1. 1929 in LAB, Rep. 58, Nr. 2220, Band 2, Bl. 113R.
- ³⁸ Ebenda, Bl. 114; vgl. auch Bl. 115R.
- ³⁹ Vgl. Liang, Polizei, S. 156 und von Schmidt, Vorgeführt, S. 374 und 397f. Nach 1933 entstandene NS-Darstellungen behaupten, die KPD habe sich der Ringvereine gegen die SA bedient, so sei der Ringverein Treue Freunde die »beste Kampftruppe« der Charlottenburger KPD gewesen, Sturm 33, Hans Maiowski. Geschrieben von Kameraden des Toten, 8. Auflage Berlin 1939, S. 33. Derlei ist natürlich mit Vorsicht zu werten, denn es entspricht in erster Linie der NS-Ideologie einer Wesensverwandtheit von Kriminalität und Kommunismus und höchstens in zweiter Linie Elementen von Realität. Der Berliner Lokal-Anzeiger 17. 3. 1931 (A) meldete einen Überfall von Ringvereinsmitgliedern auf ein Verkehrslokal der KPD.
- ⁴⁰ Vgl. Vossische Zeitung 5. 1. 1929. PEM (= Paul Markus), Heimweh nach dem Kurfürstendamm. Aus Berlins glanzvollen Tagen und Nächten, Berlin 1952, S. 42ff berichtet, als er in Berlin ein Kleinkabarett eröffnet habe, sei er vom territorial zuständigen Ringverein zu einer Abgabe gezwungen worden, indem dieser potentielle Gäste schon vor der Tür vergaulte.

- ⁴¹ Berliner Lokal-Anzeiger 23. 6. 1933 (M).
- ⁴² Aussage der K. vor der Kripo am 15. 3. 1926 in LAB, Rep. 58, Nr. 1010, Bl. 5. Später stellte sich heraus, daß nicht Immertreu, sondern Felsenfest hinter den Drohungen stand, vgl. das Urteil des Schöffengerichts Berlin-Mitte vom 21. 6. 1926 in ebenda, Bl. 59. Vgl. allgemein Böge, Wiedererwachen der Unterwelt?, in: Polizei-Rundschau 3 (1948/49), S. 264–267, hier S. 265.
- ⁴³ Aussage der K. vom 17. 3. 1926 in LAB, Rep. 58, Nr. 1010, Bl. 2.
- ⁴⁴ Anonymus, Aufklärung, hier S. 39 (fol. 24). Ähnlich Böge, Wiedererwachen, S. 265 f. Eine Kriminalität außerhalb der Zuhälterei organisierende Rolle der Vereine verneinen Hagemann, Berufsverbrecher, S. 22 f und Hoberg, Ringvereine, S. 146 f.
- ⁴⁵ Bericht der Berliner Kripo vom 6. 2. 1933 in LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit. 198 B, Nr. 1414.
- ⁴⁶ Auf einem Spitzelbericht beruhender Vermerk der Kripo vom 27. 10. 1938 in LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit. 198 B, Nr. 1537.
- ⁴⁷ Anonymus, Aufklärung, S. 34 (= fol. 21R). Vgl. ebenda, passim, Wolfgang Heinrich, Meister der Kriminalistik, Hamburg/Berlin 1955, S. 147–150 und Werner M. Malzacher, Berliner Gaunergeschichten. Aus der Unterwelt 1918–1933, Berlin 1970 (= Berlinische Reminiszenzen 28), S. 55 f.
- ⁴⁸ Der Montag 7. 1. 1929.
- ⁴⁹ Urteil des Berliner Schöffengerichts vom 9. 2. 1929 in LAB, Rep. 58, Nr. 2220, Band 4, Bl. 84. Die Rolle der Vereine im subkulturellen Normensystem bedingte auch, daß Sexualstraftäter ausdrücklich von der Mitgliedschaft ausgeschlossen waren, vgl. Hoberg, Ringvereine, S. 145.
- ⁵⁰ Elwenspoek, Mord, S. 160.
- ⁵¹ Aussage des Adolf L. vor Gericht am 4. 2. 1929 laut Protokoll in LAB, Rep. 58, Nr. 2220, Band 3, Bl. 149 f.
- ⁵² Zit. nach dem Prozeßbericht der Roten Fahne 8. 2. 1929. »Ist halb so schlimm. Geht alles ganz gemütlich zu«, zitierte die Vossische Zeitung 8. 2. 1929 einen Streifenpolizisten vom Schlesischen Bahnhof in Bezug auf Immertreu.
- ⁵³ Vossische Zeitung 5. 2. 1929. Ebenda 8. 2. 1929 hieß es über L.: »Man las ihm vom Gesicht ab, daß er über die wichtigste Eigenschaft eines Vereinsvorsitzenden verfügt, über die Gemütlichkeit«.
- ⁵⁴ Vgl. die Reportage im Berliner Lokal-Anzeiger 28. 4. 1931 (A), Engelbrecht/Heller, Kinder, S. 135 f, Engelbrecht, Spuren, S. 84 und Friedrich Karl Kaul, Verdienen wird groß geschrieben. Der Pitaval der Weimarer Republik, Band 2, Berlin (DDR) 1954, S. 105 f.
- ⁵⁵ Stenographische Berichte, Sp. 43.
- ⁵⁶ Aus einem Schreiben von Weiß an den Rechtsanwalt Max Alsberg vom 23. 3. 1929 in LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit. 240, Nr. 21309, fol. 71 f.
- ⁵⁷ Ostwald, Zuhältertum, S. 71.
- ⁵⁸ Vgl. S. 60 der Anklageschrift des Berliner Generalstaatsanwaltes vom 11. 2. 1933 in LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit. 198 B, Nr. 1547.
- ⁵⁹ Landsberger, Einführung, S. 18–22.
- ⁶⁰ Ebenda, S. 22.
- ⁶¹ Ebenda, S. 21 f.
- ⁶² Aussage von Adolf L. vor Gericht am 4. 2. 1929 laut Protokoll in LAB, Rep. 58, Nr. 2220, Band 3, Bl. 149.
- ⁶³ LAB, Rep. 58, Nr. 2220, Band 1, Bl. 89.
- ⁶⁴ Vgl. Frey, Freispruch, S. 248 f.
- ⁶⁵ Hagemann, Berufsverbrecher, S. 24.

- ⁶⁶ Der Abend 7. 1. 1929. Vgl. die Wertung der Roten Fahne 10. 2. 1929, kennzeichnend für Immertreu sei das »Heimwech nach dem Paradies des unbestraften Bürgers«. Vgl. weiter Hoberg, Ringvereine, S. 145, Hagemann, Berufverbrecher, S. 22 und Landsberger, Einführung, S. 16f. Ein Reporter berichtete 1930 von einem Gespräch mit Immertreu-Mitgliedern, die ihren Zusammenschluß explizit mit der gemeinsamen Erfahrung gesellschaftlicher Stigmatisierung durch Vorstrafen begründeten, vgl. F. O'Mon, »Wir sind Banditen, aber man darf uns nicht für doof halten«, in: Vossische Zeitung 6. 8. 1930.
- ⁶⁷ Vossische Zeitung 1. 1. 1929.
- ⁶⁸ Vgl. ebenda 8. 1. 1929 und zur Razzia ebenda 17. 1. 1929.
- ⁶⁹ Vorläufiger Schluß- und Vorführungsbericht vom 2. 1. 1929 in LAB, Rep. 58, Nr. 2220, Band 1, Bl. 141. Vgl. den Vermerk vom 30. 12. 1928 in ebenda, Bl. 19 sowie das Protokoll der Aussage des L. vom 31. 12. 1928 ebenda, Bl. 55R–58.
- ⁷⁰ Vossische Zeitung 6. 2. 1929. Vgl. Berliner Tageblatt 17. 1. 1929 und Frey, Freispruch, S. 262–268.
- ⁷¹ Vossische Zeitung 7. 2. 1929.
- ⁷² Urteil vom 9. 2. 1929 in LAB, Rep. 58, Nr. 2220, Band 4, Bl. 104.
- ⁷³ Vgl. ebenda, Bl. 85f, Berndorfs Aussage in der Hauptverhandlung in ebenda, Band 3, Bl. 162f sowie die Prozeßberichte in Der Abend 5. 2. 1929 und Vossische Zeitung 6. 2. 1929.
- ⁷⁴ Der Abend 9. 2. 1929.
- ⁷⁵ Vossische Zeitung 8. 2. 1929.
- ⁷⁶ Ebenda 10. 2. 1929. Vgl. das Schreiben von Bernhard Weiß an Max Alsberg vom 23. 3. 1929 in LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit. 240, Nr. 21309, fol. 70.
- ⁷⁷ Sitzungsberichte, 3. Wahlperiode, Band 4, Sp. 4803. Vgl. zur Debatte ebenda, Sp. 4689, 4802f und 4819f sowie Band 3, Sp. 3225, 3250 und 3270.
- ⁷⁸ Ebenda, Sp. 4802.
- ⁷⁹ Ebenda, Sp. 4689.
- ⁸⁰ Ebenda.
- ⁸¹ Berliner Lokal-Anzeiger 9. 10. 1930 (M), 31. 1. 1931 (A), 18. 4. 1931 (A), 21. 9. 1932 (A), 30. 9. 1932 (A), 21. 11. 1932 (A) und 30. 8. 1932 (M).
- ⁸² Der Topos des Ganoven im Smoking erreichte seinen ultimativen Höhepunkt bei Heinrich Berl, Der Kampf gegen das rote Berlin oder Berlin eine Unterwelts-Residenz, Karlsruhe 1932, S. 44: bei ihm gingen die Immertreu-Mitglieder mit »gestohlenen Smokings« zu Beerdigungen.
- ⁸³ S. 4 der staatsanwaltlichen Vernehmung des Kriminalobersekretärs Bensch am 10. 1. 1939 in LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit. 198 B, Nr. 1536.
- ⁸⁴ S. 2 der Aussage des Kriminalsekretärs Zech vom 28. 2. 1940 in LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit. 198 B, Nr. 1535.
- ⁸⁵ Nach der Aussage des Kriminalsekretärs Schwarz lasen beispielsweise im Einbruchszernat B 1 um 1928 bis auf ihn selbst alle Beamten den Lokal-Anzeiger, S. 3f seiner Aussage vom 20. 12. 1938 in ebenda.
- ⁸⁶ Fred Hildebrandt, ... ich soll dich grüßen von Berlin. 1922–1932. Berliner Erinnerungen ganz und gar unpolitisch, 6. Auflage München 1984, S. 60.
- ⁸⁷ Vgl. Kreuzzahler, Bild, S. 173–176.
- ⁸⁸ Berliner Lokal-Anzeiger 25. 4. 1931 (A). Vgl. ebenda 24. 4. 1931 (A).
- ⁸⁹ Ebenda 28. 4. 1931 (A), hier auch eine Reportage von der Razzia selbst.
- ⁹⁰ Zum Tatbestand vgl. den Schlußbericht der Kripo vom 7. 9. 1931 in LAB, Rep. 58, Nr. 525, Bl. 72.
- ⁹¹ Vgl. den Bericht des mit der Spurensicherung beauftragten Kriminalassistenten Jost vom 21. 3. 1931 in ebenda, Bl. 4.

- ⁹² Bericht vom 24. 3. 1931 in ebenda, Bl. 12R.
- ⁹³ Vgl. den Vermerk vom 2. 4. 1931 in ebenda, Bl. 17.
- ⁹⁴ Aussage vom 23. 4. 1931 in ebenda, Bl. 30f.
- ⁹⁵ Aussage vom 22. 4. 1931 in ebenda, Bl. 21R. Auch der Verletzte K. wollte seinem Verein nicht mehr angehören laut Aussage vom 21. 4. 1931 in ebenda, Bl. 20.
- ⁹⁶ Aussage des L. vom 31. 12. 1928 in LAB, Rep. 58, Nr. 2220, Band 1, Bl. 57R.
- ⁹⁷ Aussage des Willi St. in der richterlichen Vernehmung am 15. 6. 1931 in LAB, Rep. 58, Nr. 525, Bl. 50.
- ⁹⁸ Bericht vom 30. 4. 1931 in ebenda, Bl. 35.
- ⁹⁹ Liang, Polizei, S. 165. Liang hat die Debatte aufgrund von Interviews mit Kriminalbeamten beschrieben, vgl. zu Gennat ebenda, S. 149f.
- ¹⁰⁰ Gennat, zit. nach Frey, Freispruch, S. 234.
- ¹⁰¹ Liang, Polizei, S. 150.
- ¹⁰² Elwenspoek, Mord, S. 107.
- ¹⁰³ Liang, Polizei, S. 165.
- ¹⁰⁴ Von Schmidt, Vorgeführt, S. 359. Vgl. Elwenspoek, Mord, S. 162 und Landsberger, Einführung, S. 24. Der deutschnationale Abgeordnete Deerberg kritisierte am 6. 3. 1929 die polizeiliche Position, »daß diese Organisationen geduldet werden müßten, um das Verbrechen zu überwachen und aufzufinden«, Sitzungsberichte, 3. Wahlperiode, Band 4, Sp. 4803.
- ¹⁰⁵ Vgl. zu Mitgliederlisten den Bericht der Kripo vom 6. 2. 1933 in LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit. 198 B, Nr. 1414 sowie die Listen dreier Ringvereine vom Januar 1933 in LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit. 198 B, Nr. 1461. Ein Vermerk der Reservemordkommission vom 9. 1. 1929 in LAB, Rep. 58, Nr. 2220, Band 2, Bl. 110a legt die Vermutung nahe, daß die für Zuhälterei zuständige Inspektion E der Berliner Kripo eine Liste bekannter Vereinsmitglieder führte. Ebenda, Bl. 97R werden Mitgliederlisten von Immertreu und Felsenfest erwähnt. Vgl. Georg Bartsch, Prostitution, Kuppelei und Zuhälterei, Hamburg 1956, S. 24f, Vossische Zeitung 5. 2. 1929 und Frey, Freispruch, S. 261.
- ¹⁰⁶ Elwenspoek, Mord, S. 161. Vgl. Landsberger, Einführung, S. 23.
- ¹⁰⁷ Aussage des Paul W. vom 8. 1. 1929 in LAB, Rep. 58, Nr. 2220, Band 2, Bl. 113.
- ¹⁰⁸ H. R. Berndorff, Unterwelt-Dämmerung. Tanzmädchen und Ringvereine – Die neue Verbrechergeneration, in: Vossische Zeitung 20. 4. 1931.
- ¹⁰⁹ Berliner Lokal-Anzeiger 4. 11. 1931 (M). Vgl. die Ermittlungsakten LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit. 198 B, Nr. 1414 und 1724 zum sensationellen Raubüberfall auf einen Geldtransport der Berliner Verkehrs-Gesellschaft am 15. 9. 1932.
- ¹¹⁰ Elwenspoek, Mord, S. 170.
- ¹¹¹ Vgl. die Listen in LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit. 198 B, Nr. 1461.
- ¹¹² Böge, Wiedererwachen, S. 266. Vgl. auch Elwenspoek, Mord, S. 162.
- ¹¹³ Malzacher, Gaunergeschichten, S. 57. Vgl. Heinrich, Meister, S. 149.
- ¹¹⁴ Liang, Polizei, S. 181.
- ¹¹⁵ Engelbrecht, Spuren, S. 90.
- ¹¹⁶ Bericht vom 6. 2. 1933 in LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit. 198 B, Nr. 1414.
- ¹¹⁷ Vgl. Berliner Lokal-Anzeiger 13. 10. 1932 (A). Zur Razzia vgl. ebenda 12. 10. 1932 (A).
- ¹¹⁸ So der Titel der Reportage in ebenda 22. 11. 1932 (A).
- ¹¹⁹ Vgl. zum folgenden LAB, Rep. 58, Nr. 2746, Band 9, Bl. 19–35R, Wehner, Täter, S. 77–82, Max Fabich, Das Vorleben der Brüder Franz und Erich Saß, in: Krim 14 (1940), S. 37ff, hier S. 38f und derselbe, Straftaten, S. 85–89.
- ¹²⁰ Fabich, Straftaten, S. 85f.

- ¹²¹ Vgl. (Max) Bünger, *Neuzeitliche Methoden Berliner Geldschankeinbrecher*, in: *KM* 2 (1928), S. 82–85.
- ¹²² Wehner, *Spiel*, 3. Fortsetzung, S. 21.
- ¹²³ Vgl. derselbe, *Täter*, S. 80f, Fabich, *Straftaten*, S. 88 sowie den Bericht des Kommissars Zapfe vom 5. 2. 1929 in *LAB*, Rep. 58, Nr. 2746, Band 2, Bl. 1 f.
- ¹²⁴ Bericht Zapfes vom 5. 2. 1929 in *LAB*, Rep. 58, Nr. 2746, Band 2, Bl. 4.
- ¹²⁵ Vgl. zum folgenden den Bericht Zapfes vom 30. 1. 1929 in ebenda, Band 1, Bl. 2 ff. Zum Einbruch und den folgenden Ermittlungen vgl. insgesamt Fabich, *Straftaten*, S. 14 ff und Wehner, *Täter*, S. 82–90. Den Bericht der Spurensicherung vgl. in *LAB*, Rep. 58, Nr. 2746, Band 1, Bl. 69.
- ¹²⁶ Vgl. ebenda, Bl. 8 und 20 zur Belohnung und ebenda, Bl. 28–31 zu den Plakaten. Ein Berliner Psychotherapeut schlug Polizeivizepräsident Weiß in einem Schreiben vom 8. 2. 1929 die Hinzuziehung von drei Hellscherinnen zur Aufklärung des Falles vor, Weiß lehnte am 9. 2. 1929 ab, vgl. *LHAP*, Rep. 30 Berlin C, Tit. 240, Nr. 21320, fol. 12 f.
- ¹²⁷ Bericht Zapfes vom 5. 2. 1929 in *LAB*, Rep. 58, Nr. 2746, Band 2, Bl. 3.
- ¹²⁸ Aussage der S. bei einer Gegenüberstellung am 18. 2. 1929 in ebenda, Bl. 64.
- ¹²⁹ Bericht Zapfes vom 21. 2. 1929 in ebenda, Bl. 99.
- ¹³⁰ Ebenda, Bl. 97.
- ¹³¹ Ebenda, Bl. 103.
- ¹³² Müller-Stromeyers Erklärung gegenüber Zapfe vom 28. 3. 1929 in ebenda, Band 3, Bl. 103.
- ¹³³ Protokoll der Vernehmung vom 27. 2. 1929 in ebenda, Band 3, Bl. 30.
- ¹³⁴ Aussage von Professor Brüning vom 9. 3. 1929 in ebenda, Bl. 60.
- ¹³⁵ Vgl. den Antrag der Staatsanwaltschaft sowie die Aufhebung des Haftbefehls am 6. 4. 1929 in ebenda, Bl. 111 f.
- ¹³⁶ Bericht vom 5. 4. 1929 in ebenda, Bl. 108.
- ¹³⁷ *Rote Fahne* 7. 4. 1929. Vgl. ebenda 9. 4. 1929 und 10. 4. 1929 sowie den von Wehner, *Spiel*, 4. Fortsetzung, S. 22 f zitierten Artikel der Zeitschrift *Tempo*.
- ¹³⁸ (Max) Hagemann, *Die Straftaten der Gebrüder Saß*, in: *Krim* 14 (1940), S. 37.
- ¹³⁹ *Vossische Zeitung* 1. 2. 1929.
- ¹⁴⁰ Anonymus, *Ein sensationeller Bankeinbruch*, in: *KM* 3 (1929), S. 34–37. Vgl. auch Anonymus, *Einbruch in die Depositenkasse einer Berliner Großbank*, in: *ArchKrim* 84 (1929), S. 152–157 (Max) Hagemann, *Die Sicherung von Banktresoren*, in: *Pol* 26 (1929), S. 108 ff sowie Nelken, *Gibt es einbruchsichere Tresore? Lehren des Berliner Bankraubs*, in: *Kölnische Zeitung* 2. 2. 1929..
- ¹⁴¹ *Vossische Zeitung* 7. 4. 1929. Darauf, daß tatsächlich hunderte Kripobeamtene an den Ermittlungen teilgenommen hätten, liefern die Akten keinerlei Hinweis. Ebenda 5. 9. 1929 sprach dieselbe Zeitung mit Bezug u. a. auf den Tresoreinbruch davon, daß auf dem Konto der Berliner Kripo ein »schwerer Debetsaldo« stehe. Daß die Kripo die Kritik ernst nahm, zeigen die von Bernhard Weiß in *LHAP*, Rep. 30 Berlin C, Tit. 240, Nr. 21309, fol. 66 f und 87 ff gesammelten Zeitungsausschnitte.
- ¹⁴² Wehner, *Täter*, S. 91.
- ¹⁴³ *Der Montag* 13. 1. 1930. Vgl. Fabich, *Straftaten*, S. 64 ff sowie *Berliner Lokal-Anzeiger* 11. 1. 1930 (A) und 16. 1. 1930 (A).
- ¹⁴⁴ *Berliner Börsen-Courier* 11. 1. 1930 (A).
- ¹⁴⁵ *Rote Fahne* 12. 1. 1930,
- ¹⁴⁶ *Berliner Tageblatt* 14. 1. 1930 (M).
- ¹⁴⁷ Zit. nach einem Bericht Fabichs vom 14. 7. 1938 in *LAB*, Rep. 58, Nr. 2746, Band 9, Bl. 81 R. Vgl. Fabich, *Straftaten*, S. 64 sowie die Berichte in *Rote Fahne*

1. 5. 1930, 4. 5. 1930 sowie 27. 5. 1930, *Der Abend* 26. 5. 1930, *Berliner Lokal-Anzeiger* 31. 12. 1932 (M).
- ¹⁴⁸ Zit. nach *Vorwärts* 27. 5. 1930 (M).
- ¹⁴⁹ Vgl. den Bericht Fabichs vom 22. 7. 1938 in LAB, Rep. 58, Nr. 2746, Band 9, Bl. 88f, *Berliner Lokal-Anzeiger* 31. 12. 1932 (M) und (A), *Vorwärts* 31. 12. 1932 (M) und 1. 1. 1933 (M).
- ¹⁵⁰ Vgl. *Berliner Lokal-Anzeiger* 3. 11. 1931 (A) und 8. 1. 1932 (A), *Der Abend* 8. 1. 1932 sowie *Vossische Zeitung* 14. 3. 1932.
- ¹⁵¹ *Berliner Tageblatt* 14. 1. 1930 (M).
- ¹⁵² Zit. nach Liang, *Polizei*, S. 166.
- ¹⁵³ Ebenda.
- ¹⁵⁴ *Rote Fahne* 1. 5. 1930.
- ¹⁵⁵ Ebenda 27. 5. 1930.
- ¹⁵⁶ *Vossische Zeitung* 13. 1. 1930.
- ¹⁵⁷ Wehner, *Spiel*, 3. Fortsetzung, S. 22. Vgl. auch ebenda, 4. Fortsetzung, S. 24.
- ¹⁵⁸ Fabich, *Vorleben*, S. 38. Daluege schrieb in einem Artikel für eine jugoslawische Fachzeitschrift, die »Asphaltpresse« habe die Saß »zu Helden des Tages« gemacht, S. 4 des Manuskriptes vom 7. 3. 1935 in BAK, R 19/377. Das Berliner Landgericht pöbelte in seinem Saß-Urteil vom 27. 1. 1940 rückwirkend gegen die »damalige[n] jüdische[n] Sensationspresse«, LAB, Rep. 58, Nr. 2746, Band 12, Bl. 139.
- ¹⁵⁹ Fabich, *Vorleben*, S. 39.
- ¹⁶⁰ Ebenda, S. 38.
- ¹⁶¹ Derselbe, *Straftaten*, S. 67. Vgl. auch Hagemann, *Straftaten*.
- ¹⁶² Daluege laut einer Meldung des Nachrichtenbüros deutscher Zeitungsverleger vom 15. 10. 1935 in BAK, R 22/1469, fol. 5. Vgl. Hagemann, *Straftaten* sowie (Friedrich) Schneider, *Zum Kampfe gegen das Berufsverbrechertum*, in: *Deutsche Justiz* 96 (1934), S. 739–742, hier S. 740.
- ¹⁶³ Wehner, *Spiel*, 4. Fortsetzung, S. 25.
- ¹⁶⁴ Ebenda, 3. Fortsetzung, S. 20. Die Forderung nach einem strafbewehrten Verbot des Besitzes von Einbruchswerkzeug vgl. bei Gay, *Kampf*, S. 52 und (Robert) Heindl, *Besitz von Einbruchswerkzeugen*, in: *ArchKrim* 73 (1921), S. 289.
- ¹⁶⁵ Peukert, *Republik*, S. 237.
- ¹⁶⁶ Vgl. die Darstellung vom Februar/März 1933 in BDC, Akte Alfred Mundt, Graf, *Polizei*, S. 96ff und Wehner, *Spiel*, 5. Fortsetzung, S. 19.
- ¹⁶⁷ Liang, *Polizei*, S. 163.
- ¹⁶⁸ Vgl. ebenda, S. 162. Zu Trettin vgl. ebenda, S. 166ff. Ulrich Possehl war laut seiner Karteikarte im BDC bereits am 1. 5. 1932 der NSDAP beigetreten.
- ¹⁶⁹ Frey, *Freispruch*, S. 261. Zu Berndorf vgl. seinen handgeschriebenen Lebenslauf vom 20. 10. 1938 in BDC, Akte Emil Berndorf.
- ¹⁷⁰ (Philipp) Greiner, *Verbrechensbekämpfung im nationalsozialistischen Staat*, in: *KM* 8 (1934), S. 121–123 und 151–154, hier S. 121. Zu Greiner vgl. den handgeschriebenen Lebenslauf vom 14. 8. 1938 in BDC, Akte Philipp Greiner.
- ¹⁷¹ Greiner, *Verbrechensbekämpfung*, S. 122.
- ¹⁷² Terminus von Günther Gründel zit. nach Ulrich Herbert, »Generation der Sachlichkeit«. Die völkische Studentenbewegung der frühen zwanziger Jahre in Deutschland, in: Bajohr/Johe/Lohalm (Hg.): *Zivilisation*, S. 115–144, hier S. 116.
- ¹⁷³ Graf, *Polizei*, S. 94. Vgl. ebenda, S. 98, 364f, 368f und 391 sowie beispielsweise die Unterlagen in BDC, Akten Harry Geisler, Kurt Moritz, Emil Berndorf, Philipp Greiner und Werner Kattolinsky.

- ¹⁷⁴ Vgl. Graf, Polizei, S. 97 und Daluge, Kampf, S. 17.
- ¹⁷⁵ Von Schmidt, Vorgeführt, S. 169. Vgl. dazu Liang, Polizei, S. 187 und Wehner, Täter, S. 62f. Angaben zu Liebermann von Sonnenbergs Biographie enthalten die Materialsammlung Daluges anlässlich der Grabrede für ihn vom 26. 3. 1941 in BAK, R 19/382, der Beförderungsantrag vom 9. 1. 1941 in BAK, R 43 II/394 a, fol. 67 sowie BDC, Akte Erich Liebermann von Sonnenberg, Graf, Polizei, S. 97 und 364 und Liang, Polizei, S. 166f.
- ¹⁷⁶ Vgl. Liang, Polizei, S. 166f sowie von Schmidt, Mord, S. 307, der ihm die Worte in den Mund legt, man müsse »die tierischsten und primitivsten Verbrecher [...] ausrotten«. Zu Liebermann von Sonnenbergs Arbeitsalltag vgl. Liebermann von Sonnenberg: Karteien, passim.
- ¹⁷⁷ Schreiben von Weiß an Scholtz vom 6. 8. 1931 in LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit. 240, Nr. 21314, Bl. 6. Vgl. den Artikel über Nebes Tätigkeit in Der Montag Morgen 3. 8. 1931 (Fundstelle in ebenda). Angaben zu Nebes Biographie hier und im folgenden nach Graf, Polizei, S. 97 und 369f – Nebe wurde allerdings nicht wie dort angegeben 1930, sondern erst 1931 Leiter des Raubdezernates, vgl. Berliner Lokal-Anzeiger 24. 3. 1931 (A). Vgl. zudem Shlomo Aronson, Reinhard Heydrich und die Frühgeschichte von Gestapo und SD, Stuttgart 1971, S. 177–181.
- ¹⁷⁸ So der Artikel in Der Montag Morgen 3. 8. 1931 (Fundstelle: LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit. 240, Nr. 21314), der sich, wie ein Schreiben von Scholtz an Weiß vom 13. 8. 1931 in ebenda, Bl. 7 belegt, auf von Nebe zur Verfügung gestellte Informationen stützte.
- ¹⁷⁹ Wehner, Spiel, 3. Fortsetzung, S. 21. Vgl. Hans Bernd Gisevius, Wo ist Nebe? Erinnerungen an Hitlers Reichskriminaldirektor, Zürich 1966, S. 119f.
- ¹⁸⁰ Bericht Nebes vom 8. 9. 1926 in LAB, Rep. 58, Nr. 260, Band 3, vgl. auch den Bericht vom 30. 12. 1926 in LAB, Rep. 58, Nr. 863, Band 1, Bl. 161R.
- ¹⁸¹ (Arthur) Nebe, Kriminalpolizei und Rauschgifte, in: KM 3 (1929), S. 59ff und 81–85, hier S. 59. Vgl. auch (derselbe), Ein Morphemkeller, in: KM 3 (1929), S. 277f.
- ¹⁸² Nebe, Kriminalpolizei, S. 83. Zum völkischen Bewußtsein vgl. Herbert, Generation, S. 125–131.
- ¹⁸³ Nebe, Kriminalpolizei, S. 85.
- ¹⁸⁴ Ebenda, S. 83.
- ¹⁸⁵ Ebenda, S. 61.
- ¹⁸⁶ Seine Karteikarte in BDC, Akte Arthur Nebe trägt zunächst zum 1. 7. 1931 die Daten seiner Frau Lissi Nebe, deren Angaben dann – wohl 1933 – durch seine Personalien ersetzt wurden. Vgl. auch sein Dienstleistungszeugnis vom 13. 12. 1937 in ebenda.
- ¹⁸⁷ Zu Weiß' Einstellung gegenüber Nebe vgl. Wehner, Spiel, 2. Fortsetzung, S. 29. Nebes Lob für Weiß vgl. in Nebe, Kriminalpolizei, S. 61.
- ¹⁸⁸ Wehner, Täter, S. 158f. Die Angaben zu Nebes politischer Aktivität nach Graf, Polizei, S. 369f.
- ¹⁸⁹ Vgl. Bering, Kampf, S. 101f und 241–381.
- ¹⁹⁰ Brief von Maria Dahm an Goebbels vom 20. 11. 1933 in LAB, Rep. 58, Nr. 440, Band 2, Bl. 188.
- ¹⁹¹ So klassifizierte Greiner selbst in seinem handgeschriebenen Lebenslauf vom 14. 8. 1938 in BDC, Akte Philipp Greiner sein Verhalten. Außer ihm traten 15 weitere Kriminalbeamte gegen Weiß auf, vgl. Liang, Polizei, S. 179.
- ¹⁹² Urteil der 5. großen Strafkammer des Landgerichtes Berlin I vom 17. 10. 1932 gegen zwei Redakteure des Angriff in LAB, Rep. 58, Nr. 453, Bl. 36. Greiner berichtete von angeblichen Maßregelungen durch Weiß, die der ebenfalls als

- Zeuge gehörte Kripo-Chef Scholtz bestritt, vgl. ebenda, Bl. 39 ff. Gegen Greiner selbst wurde der Verdacht laut, er sei selektiv gegen Klubs vorgegangen, vgl. das Beleidigungsverfahren LAB, Rep. 58, Nr. 1314.
- ¹⁹³ Vereinigung der höheren Kriminalbeamten Preußens, *An unsere Leser!*, in: KM 6 (1932), S. 169.
- ¹⁹⁴ Von Schmidt, Vorgeführt, S. 358. Vgl. Wehner, Täter, S. 156 und derselbe: Unrechtsstaat, S. 402. Zur rechten Grunddisposition höherer Beamter um 1933 vgl. Leßmann, Schutzpolizei, S. 302. Nach S. 3 der staatsanwaltlichen Vernehmung des Kriminalsekretärs Schwarz vom 20. 12. 1938 in LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit. 198 B, Nr. 1535, herrschte bei den unteren Rängen mancher Dezernate der Berliner Kripo bereits um 1928 ein antisemitischer Konsens.
- ¹⁹⁵ Graf, Polizei, S. 96. Zu Daluege vgl. ebenda, S. 113 ff und 338 f, verharmlosend Rudolf Diels, *Lucifer ante portas*. Es spricht der erste Chef der Gestapo, Stuttgart 1950, S. 179 und die Akte BDC, Kurt Daluege, passim. Dokumente zu Dalueges Säuberungsaktionen in der Polizei enthält GStA, I. Ha., Rep. 77, Nr. 29.
- ¹⁹⁶ Vgl. zu den ersten Personalmaßnahmen die Protokolle der Ministerbesprechungen im preußischen Innenressort vom 4. und 7. 2. 1933 in BDC, Akte Wilhelm Kube, Bl. 19 und 22, Graf, Polizei, S. 112 ff, Leßmann, Schutzpolizei, S. 384 f und Anonymus, Polizeigeneral Kurt Daluege, in: *Der Deutsche Polizeibeamte 2* (1934), S. 322 ff, hier S. 323. Zu Gay vgl. Kr., Gay und Anonymus, Personalien, in: KM 7 (1933), S. 142 f, hier S. 142. Zu den Angriffen gegen ihn aus den Reihen der Kripo nach dem 30. 1. 1933 vgl. S. 4 der Abschrift seiner Aussage vor dem Berliner Generalstaatsanwalt vom 9. 6. 1939 in LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit. 198 B, Nr. 1536. Klausener wurde ins Reichsverkehrsministerium versetzt und am 30. Juni 1934 ermordet.
- ¹⁹⁷ Wehner, Unrechtsstaat, S. 548. Dies gilt auch für die Kripo außerhalb Berlins, wenn auch mit Ausnahmen: in Kiel wurde z. B. der Kripo-Leiter v. Behr am 14. 6. 1933 entlassen, in Hamburg Kripo-Chef Schlanbusch im Mai 1933 zur Baubehörde versetzt, in Bremen wurden 7 von 147 Kriminalbeamten 1933 aus politischen Gründen entlassen, vgl. Gerd Scholz, *Geschichte der Polizei in Schleswig-Holstein*, Heide 1978, S. 198, Ebeling, *100 Jahre*, S. 24 und Carl Krämer, *Die Kriminalpolizei in Bremen zwischen 1933 und 1945*, in: Herbert Schäfer (Hg.), *Mehr als sieben Stunden. Ein Beitrag zur Geschichte der Kriminalpolizei in Bremen*, Bremen 1989 (= *Kriminalistische Studien, Sonderband 3*), S. 67–163, hier S. 77 f.
- ¹⁹⁸ Zu Klingelhöller vgl. *Berliner Lokal-Anzeiger* 28. 3. 1931 (M), Liang, Polizei, S. 152 und 188, Anonymus, Personalien, in: KM 7 (1933), S. 260 sowie den Entwurf einer Freistellung durch das Berliner Polizeipräsidium vom Februar 1933 in BDC, Akte Erwin Schütze, Bl. 3. Zu Teichmann vgl. Liang, Polizei, S. 159 sowie Anonymus, Personalien, in: KM 7 (1933), S. 284. Zu Lissigkeit vgl. Wehner, *Spiel*, 9. Fortsetzung, S. 22 und Anonymus, Personalien, in: KM 7 (1933), S. 91 f, hier S. 92. Zu Kleinschmidt vgl. F., *Kriminal-Direktor und Freiberg/Eichler/Mommsen* (Hg.), *Dienstaltersliste*, S. 12.
- ¹⁹⁹ Vgl. die Abschrift des Urteils der 19. großen Strafkammer in LAB, Rep. 58, Nr. 440, Band 5, den Schlußbericht der Kripo vom 23. 9. 1933 in ebenda, Band 1, Bl. 106–123 sowie Greiners Aussage in der Vernehmung vom 17. 10. 1933, ebenda, Bl. 158.
- ²⁰⁰ Liang, Polizei, S. 188.
- ²⁰¹ Zur Einschätzung Büngers und Galzows als Nazigegner vgl. Dalueges Notiz vom 6. 3. 1933 in BDC, Akte Günther Braschwitz. Bünger trat allerdings am 1. Mai 1933 der NSDAP bei, vgl. BDC, Akte Max Bünger. Bis 1935 waren beide

- zwar nicht befördert aber auch nicht entlassen worden, vgl. Freiberg/Eichler/Mommsen (Hg.), Dienstaltersliste, S. 13. Zu Hagemanns neuer Aufgabe vgl. Wehner, Kriminalistik, S. 59.
- ²⁰² Vgl. zu den vorangehenden Angaben Anonymus, Personalien, S. 91 f sowie Freiberg/Eichler/Mommsen (Hg.), Dienstaltersliste, S. 13 und 106.
- ²⁰³ Wehner, Spiel, 9. Fortsetzung, S. 22. Am 3. 10. 1933 leitete Greiner vor angeblich 3000 Kriminalbeamten die Weihe von 4 Fahnen der NS-Fachschaft Kripo, vgl. Berliner Lokal-Anzeiger 5. 10. 1933 (A). Vgl. auch Freiberg/Eichler/Mommsen (Hg.), Dienstaltersliste, S. 39.
- ²⁰⁴ Der seit 1929 amtierende Berliner Kripochef Scholtz war im September 1933 durch den Landgerichtsdirektor Friedrich Schneider, zuvor Stellvertreter des Berliner Landgerichtspräsidenten, ersetzt worden, der 1935 seinerseits Liebermann von Sonnenberg weichen mußte, vgl. Graf, Polizei, S. 112, 364 und 382 f sowie Liang, Polizei, S. 186 mit teilweise nicht ganz korrekten Angaben, Anonymus, Personalien, in: KM 7 (1933), S. 211 f, Berliner Lokal-Anzeiger 12. 9. 1933 (M), das Schreiben Dalueges an Grauert vom 22. 2. 1933 in GStA, I. Ha., Rep. 77, Nr. 29, fol. 6 f, Handbuch für den Preußischen Staat für das Jahr 1935, Berlin o. J., S. 330 sowie Freiberg/Eichler/Mommsen (Hg.), Dienstaltersliste, S. 13.
- ²⁰⁵ Graf, Polizei, S. 186.
- ²⁰⁶ Vgl. den handgeschriebenen Lebenslauf vom 4. 9. 1936 in BDC, Akte Arthur Nebe, Graf, Polizei, S. 112 und 370, Diels, Lucifer, S. 228, 233, 244–247 und 407, Liang, Polizei, S. 186, Freiberg/Eichler/Mommsen (Hg.), Dienstaltersliste, S. 13 sowie Handbuch 1935, S. 330.
- ²⁰⁷ Graf, Polizei, S. 96. Vgl. ebenda, S. 171, 364 f, 368 und 391, BDC, Akten Kurt Moritz, Kurt Geißler, Kurt Quöß, Kurt Schulze, Reinhold Heller, Hubert Geissel, Erich Lippik, Willi Lehmann und Emil Berndorf und Liang, Polizei, S. 186.
- ²⁰⁸ Vgl. allg. Clive Emsley, Crime and Society in England 1750–1900, London 1987, S. 48–77, 129–137 und 244–248.

Anmerkungen zu IV.

- ¹ Daluege, Kampf, S. 17. Derselbe, Stellung und Aufgaben der Polizei im Dritten Reich, o. O. o. J. (Berlin 1935), S. 14 behauptete, »daß es falsch war, die Ursache für das ungeheuerliche Ausmaß der Kriminalität allein in der großen Arbeitslosigkeit zu sehen, sondern daß die Hauptgefahr in der Betätigung eines Berufsvorbereitungslagers lag, das sich sogar hatte organisieren können«.
- ² Schreiben Dalueges an Grauert vom 22. 2. 1933 in GStA, I. Ha., Rep. 77, Nr. 29, fol. 7.
- ³ (Max) Hagemann, Rezension zu Kurt Daluege, Nationalsozialistischer Kampf gegen das Verbrechen, München 1936, in: KM 10 (1936), S. 119 f, hier S. 120.
- ⁴ Lingens, Die heutige Praxis zur Bekämpfung des Dirnenunwesens, in: KM 9 (1935), S. 25–28, hier S. 25.
- ⁵ Max Hagemann, Verwahrung, polizeiliche, in: Elster/Lingemann (Hg.), Handwörterbuch, Band 2, S. 978–987, hier S. 978.
- ⁶ (Magnus) von Levetzow, Geleitwort, in: KM 7 (1933), S. 73 f, hier S. 73.
- ⁷ Albrecht Böhme, Nationale Erhebung und Kriminalpolizei. Die Verwaltungsaufgabe der Kriminalpolizei im neuen Reich, in: KM 7 (1933), S. 99 ff, hier S. 99. Böhme beanspruchte in seinem handgeschriebenen Lebenslauf vom 13. 2. 1939 in BDC, Akte Albrecht Böhme die Urheberschaft für diese und andere Rechts-

- verschärfungen. Zum Gesetz vom 24. 11. 1933 vgl. Werle, *Justiz-Strafrecht*, S. 86–108. Gleichzeitig wurde bereits der Besitz von Einbruchswerkzeug im neuen § 245a StGB strafbar, was von der Kripo »besonders freudig begrüßt worden« sein soll, so Daluege, *Kampf*, S. 24. Ebenda, S. 23 hob er hervor, durch die neue Vorschrift werde der Kripo gegenüber Berufseinbrechern »die Beweisführung [...] denkbar einfach gemacht«.
- ⁸ Hans Palitzsch, *Die Tätigkeit der Kriminalpolizei unter der Herrschaft des nationalsozialistischen Strafrechts*, in: *Pol* 30 (1933), S. 533 ff, hier S. 535.
- ⁹ Schneider, *Kämpfe*, S. 740.
- ¹⁰ Von Dorpowski, *Zuhälterunwesen*, S. 188 für Bremen. Vgl. zu Sachsen Fischer: *Die Zuhälterbewegung und ihre Bekämpfung*, in: *KM* 8 (1934), S. 75–79, hier S. 78.
- ¹¹ Daluege, *Kampf*, S. 20. Vgl. ebenda, S. 20f und *Berliner Börsen-Zeitung* 25. 5. 1935 (M). Von einer Selbstaflösung der Vereine spricht auch Anonymus, *Aufklärung*, S. 45 (= fol. 27).
- ¹² Vgl. Daluege, *Kampf*, S. 18f sowie den Textabdruck einer Rundfunkreportage zur Gestapo- und SS-Razzia im Scheunenviertel am 5. 4. 1933 in Eike Geisel (Hg.), *Im Scheunenviertel. Bilder, Texte und Dokumente*, 2. Auflage Berlin 1981, S. 138f. Zu Bremen vgl. von Dorpowski, *Zuhälterunwesen*, S. 188.
- ¹³ *Berliner Lokal-Anzeiger* 9. 6. 1933 (A).
- ¹⁴ Ebenda 24. 6. 1933 (A). Vgl. auch ebenda 24. 6. 1933 (M).
- ¹⁵ Vgl. ebenda 5. 7. 1933 (M) und (A).
- ¹⁶ Vgl. ebenda 29. 8. 1933 (A).
- ¹⁷ Greiner, *Verbrechensbekämpfung*, S. 153.
- ¹⁸ Ebenda, S. 123. Vgl. ebenda, S. 122 ff und S. 151, Friedrich Schneider, *Die heutige Organisation der Berliner Kriminalpolizei einschl. des Landeskriminalpolizei-amts*, in: *KM* 7 (1933), S. 270f sowie *Handbuch für den preußischen Staat 1934*, Berlin o. J., S. 333.
- ¹⁹ Greiner, *Verbrechensbekämpfung*, S. 122.
- ²⁰ Diese Kurzbezeichnung dürfte stehen für »Bekämpfung Einbruch und Diebstahl« oder »Berufsmäßiger Einbruch und Diebstahl«.
- ²¹ Greiner, *Verbrechensbekämpfung*, S. 152. Vgl. *Berliner Lokal-Anzeiger* 9. 6. 1933 (A) und ebenda 26. 10. 1933 (A).
- ²² Kuckenburg, *Streifendienst*, S. 747. Vgl. auch Greiner, *Verbrechensbekämpfung*, S. 123.
- ²³ LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit. 198 A 5. Allgemein, Nr. 587.
- ²⁴ Greiner, *Verbrechensbekämpfung*, S. 151.
- ²⁵ Ebenda, S. 122.
- ²⁶ Vgl. die Anlage zu den Notizen Staatssekretär Grauerts zur Besprechung vom 7. 9. 1933 GStA, I. Ha., Rep. 77, Nr. 28, fol. 17.
- ²⁷ Vgl. das Schreiben von Innenminister Frick vom 21. 9. 1935 in BAK, R 22/1457, fol. 67, *Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin 1934*, Berlin 1934, S. 275 sowie... 1937, Berlin 1937, S. 200.
- ²⁸ (Kriminaloberinspektor) Christensen, *Die Kriminalität und Verbrechensbekämpfung in Hamburg*, in: *Hamburger Fremdenblatt* 13. 11. 1934. Die Zahlen vgl. im Bericht des Hamburger Staatsamtes an den Reichsführer SS (im weiteren: RFSS) vom 28. 7. 1937 in StAHH, Staatsamt, 16.
- ²⁹ Werner David, *Der neue Aufbau der Hamburger Kriminalpolizei*, in: *KM* 8 (1934), S. 113f, hier S. 114. Vgl. Helmut Fangmann/Udo Reifner/Norbert Steinborn, »Parteisoldaten«. *Die Hamburger Polizei im 3. Reich*, Hamburg 1987, S. 76ff, die neue Dienstanweisung der Hamburger Kripo vom 20. Dezem-

- ber 1933 sowie den Organisationsplan vom April 1934 in StAHH, Polizeibehörde I, 115.
- ³⁰ Bericht des Staatsamtes für den RFSS vom 28. 7. 1937 in StAHH, Staatsamt, 16.
- ³¹ Alle Zahlenangaben für 1930 nach Wegweiser 1931, S. 36 und für 1935 nach Freiberg/Eichler/Mommsen (Hg.), Dienstaltersliste, S. 70–97.
- ³² Vgl. den Bericht vom 28. 7. 1938 in StAHH, Staatsamt, 16.
- ³³ Schreiben von Levetzows an Daluege vom 18. 5. 1933 in BDC, Akte Magnus von Levetzow. Die Angaben zu Berlin 1935 nach Freiberg/Eichler/Mommsen (Hg.), Dienstaltersliste, S. 13–16.
- ³⁴ Vgl. Greiner, Verbrechensbekämpfung, S. 152.
- ³⁵ Vgl. Freiberg/Eichler/Mommsen (Hg.), Dienstaltersliste, S. 13 f und 70–97 und Wegweiser 1931, S. 36.
- ³⁶ (Erich) Liebermann von Sonnenberg, Ein Wort über Kapitalverbrechen, in: Der deutsche Polizeibeamte 4 (1936), S. 214 f.
- ³⁷ Greiner, Verbrechensbekämpfung, S. 123.
- ³⁸ Anonymus, Ein Jahr nationalsozialistischer Aufbauarbeit an der preußischen Polizei, in: Der deutsche Polizeibeamte 2 (1934), S. 364 ff, hier S. 365.
- ³⁹ (Friedrich) Schneider, Durchführung der Überwachung des Berufsverbrechertums in Berlin, in: KM 9 (1935), S. 6ff, hier S. 6.
- ⁴⁰ Der Berliner Kriminalkommissar Carl Reimer, Warum geschehen heute noch Wohnungseinbrüche?, in: Der deutsche Polizeibeamte 4 (1936), S. 221 f, hier S. 221.
- ⁴¹ Von Levetzow, Geleitwort, S. 73.
- ⁴² So der Titel des Erlasses vom 13. 11. 1933 in GStA, I. Ha., Rep. 84a, Nr. 8203, fol. 229 ff, hier fol. 229. Nach Schneider, Kampfe, S. 740 beruhte der Erlaß »auf Anregungen, die besonders von der Berliner Kriminalpolizei ausgegangen waren« und wurde »als eine befreiende Tat von der gesamten Kriminalbeamtschaft Preußens begrüßt«. Vgl. auch Daluege, Kampf, S. 26 und zur Rolle Liebermann von Sonnenbergs die Materialsammlung Dalueges zu dessen Beerdigung am 26. 3. 1941 in BAK, R 19/382 sowie (Erich) Liebermann v(on) Sonnenberg, Großkampf gegen Berufsverbrecher, in: Acht Uhr Abendblatt 13. 9. 1933 (Fundstelle: GStA, I. Ha., Rep. 84a, Nr. 8202, fol. 225). Zu Ausführungsbestimmungen des LKPA vom 17. 11. und 1. 12. 1933 vgl. Terhorst, Überwachung, S. 81–84.
- ⁴³ Erlaß vom 13. 11. 1933 in GStA, I. Ha., Rep. 84a, Nr. 8203, fol. 230.
- ⁴⁴ Heindl, Berufsverbrecher, S. 167.
- ⁴⁵ Ebenda, S. 188.
- ⁴⁶ Ebenda, S. 167.
- ⁴⁷ Ebenda, S. 140.
- ⁴⁸ Völkischer Beobachter 13. 2. 1934.
- ⁴⁹ Erlaß vom 13. 11. 1933 in GStA, I. Ha., Rep. 84a, Nr. 8203, fol. 230.
- ⁵⁰ (Max) Hagemann, Neue strafrechtliche Literatur, Sonderbeilage zu Krim 15 (1941), S. 41.
- ⁵¹ Erlaß vom 13. 11. 1933 in GStA, I. Ha., Rep. 84a, Nr. 8203, fol. 230.
- ⁵² Vgl. den Erlaß vom 10. 2. 1934 in ebenda, fol. 232 f, Dalueges Aussage in Völkischer Beobachter 13. 2. 1934 und Schneider, Kampfe, S. 741.
- ⁵³ Liebermann von Sonnenberg, Großkampf.
- ⁵⁴ Ebenda.
- ⁵⁵ (Kurt) Daluege, Staatsanwaltschaft und Polizei in der Verbrechensbekämpfung, in: Deutsche Justiz 97 (1935), S. 1846–1850, hier S. 1846.
- ⁵⁶ Ebenda, S. 1847. Vgl. derselbe, Kampf, S. 36, (Erich) Liebermann v(on) Sonnen-

- berg, Bilanz der Kriminalpolizei, in: KM 10 (1936), S. 97–101, hier S. 98 und (Conrad) Parey, Über polizeiliche Maßnahmen gegen Berufsverbrecher, in: KM 10 (1936), S. 55–59 und 73 f, hier S. 74.
- ⁵⁷ So der Titel des Artikels über diesen Vortrag auf der Titelseite des Berliner Lokal-Anzeigers 25. 11. 1933 (M).
- ⁵⁸ Ebenda 29. 11. 1933 (M).
- ⁵⁹ Vermerk des preußischen Vertreters zur Besprechung vom 11. 10. 1933 in GStA, I. Ha., Rep. 84a, Nr. 8203, fol. 9R.
- ⁶⁰ Entwurf der Denkschrift vom 26. 10. 1933 in ebenda, fol. 43. Zur Billigung der Denkschrift im Justizministerium am 1. 12. und ihrer Übergabe an Göring am 27. 12. 1933 vgl. die Vermerke ebenda, fol. 182.
- ⁶¹ Ebenda, fol. 43R.
- ⁶² Erlaß vom 10. 2. 1934 in ebenda, fol. 233–236, hier fol. 233.
- ⁶³ Erlaß vom 10. 2. 1934 in GStA, I. Ha., Rep. 84a, Nr. 8203, fol. 233. Zu den einzelnen Verboten vgl. Daluege, Kampf, S. 51–57.
- ⁶⁴ Erlaß vom 10. 2. 1934 in GStA, I. Ha., Rep. 84a, Nr. 8203, fol. 234.
- ⁶⁵ Daluege, Kampf, S. 49. Vgl. Parey, Maßnahmen, S. 56.
- ⁶⁶ Daluege, Kampf, S. 57.
- ⁶⁷ Vgl. Terhorst, Überwachung, S. 101–109. In Bayern galt ein Maximum von 65 Vorbeugungshäftlingen, den Wortlaut des bayerischen Erlasses vom 19. 1. 1935 vgl. in BAK, Slg. Schumacher/271, den entsprechenden Erlaß des württembergischen Innenministeriums vom 21. 5. 1935 in BAK, R 22/1278, Bl. 64.
- ⁶⁸ Vgl. (Erich) Liebermann v(on) Sonnenberg, Tagungen, in: KM 10 (1936), S. 164 f.
- ⁶⁹ Vgl. Terhorst, Überwachung, S. 81–84 und 91 f. Die Richtlinien vom 3. 3. 1934 sind dokumentiert in (Kurt) Daluege, Die gesetzlichen Bestimmungen über die Bekämpfung des Berufsverbrechertums durch vorbeugende Maßnahmen in Deutschland, in: Der Deutsche Polizeibeamte 3 (1935), S. 775–782, hier S. 778–782.
- ⁷⁰ Vgl. Anonymus, Übersicht über die Bestimmungen zur Anwendung der vorbeugenden Polizeihaft, in: Mitteilungsblatt des Preußischen Landeskriminalpolizeiamtes, Nr. 1 vom 1. 10. 1935, S. 15–23, hier S. 16 f (= BAK, R 58/483, fol. 9–13, hier fol. 9R f).
- ⁷¹ So der Bochumer Kriminalkommissar J(ohann) Kleyer, Die vorbeugende Tätigkeit der Kriminalpolizei (Überwachung des Berufsverbrechers), in: KM 10 (1936), S. 273–278, hier S. 274.
- ⁷² Vgl. Anonymus, Übersicht, S. 20 (= fol. 11R).
- ⁷³ Vgl. Roland Freisler, Fragen zur Sicherungsverwahrung, in: Deutsche Justiz 100 (1938), S. 626–629, hier S. 626, S. 42 des Manuskripts Dalueges zum Vortrag ›Stellung und Aufgaben der Polizei im Dritten Reich‹ vor Polizisten von 1935 in BAK, R 19/379, Schneider, Durchführung, S. 7 und die Statistik im Mitteilungsblatt des Preußischen Landeskriminalpolizeiamtes, Nr. 3 vom 1. 1. 1936, S. 126 f (= BAK, R 58/483, fol. 73 f), hier S. 126 (= fol. 73).
- ⁷⁴ Vgl. Kriminalstatistik für das Jahr 1934. Mit Hauptergebnissen für das Jahr 1936, Berlin 1938 (= Statistik des Deutschen Reiches 507), S. 216.
- ⁷⁵ Ausgewertet wurde der Bestand HStAD, BR 1111, Nr. 61 bis Nr. 235. Die Roma und Sinti betreffenden Akten Nr. 29 bis Nr. 60 hingegen nicht.
- ⁷⁶ Vgl. Freiberg/Eichler/Mommsen (Hg.), Dienstaltersliste, S. 22 und 87.
- ⁷⁷ Daß die Summe von Überwachungen und Haftanordnungen die Zahl der betroffenen Menschen übertrifft, liegt daran, daß gegen einige Personen beide Maßnahmen hintereinander verhängt wurden waren.

- ⁷⁸ Schreiben der I.KPStelle Essen an die Kripo Duisburg vom 19.11.1933 in HStAD, BR 1111, Nr. 63.
- ⁷⁹ Erlaß vom 13. 11. 1933 in GStA, I. Ha., Rep 84a, Nr. 8203, fol. 231.
- ⁸⁰ Vgl. den Strafregisterauszug vom 8. 3. 1938 sowie den von vier Kriminalbeamten verfaßten Lebenslauf des B. vom 21. 11. 1933 in HStAD, BR 1111, Nr. 63.
- ⁸¹ Lebenslauf vom 21. 11. 1933 in ebenda.
- ⁸² Von zwei Kripo-Beamten verfaßter Lebenslauf des B. vom 29. 8. 1938 in ebenda.
- ⁸³ Von den Kriminalsekretären Harmsen und Waldor am 23. 2. 1934 verfaßter Lebenslauf des L. in HStAD, BR 1111, Nr. 108.
- ⁸⁴ Erklärung der Kripo-Beamten Sonnenschein und Stumps vom 14. 3. 1934 in ebenda.
- ⁸⁵ Vermerk des Kriminalsekretärs Waldor vom 15. 3. 1934 zur Haftbeschwerde L.s vom 6. 3. 1934 in ebenda.
- ⁸⁶ Von den Kriminalassistenten Stumps und Sonnenschein am 1. 3. 1934 formulierter Lebenslauf des N. in HStAD, BR 1111, Nr. 193–243.
- ⁸⁷ Stellungnahme der Duisburger Kripo zu einer Haftprüfung vom 30. 3. 1938 in ebenda.
- ⁸⁸ Lebenslauf vom 1. 3. 1934 in ebenda.
- ⁸⁹ Am 24. 3. 1934 durch den Kriminalsekretär Fischer verfaßter Lebenslauf des H. in HStAD, BR 1111, Nr. 96–56.
- ⁹⁰ Stellungnahme der Duisburger Kripo zur Haftprüfung durch das RKPA vom März 1938 in ebenda.
- ⁹¹ Vgl. zu den beiden Fällen die Unterlagen in HStAD, BR 1111, Nr. 232 und Nr. 152–87.
- ⁹² Kleyer, Tätigkeit, S. 274. Zur Praxis in Berlin vgl. F. Fischenbach/R. Leichtweiß, Die Durchführung der planmäßigen polizeilichen Überwachung nach dem Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 14. Dezember 1937, in: Bundeskriminalamt (Hg.), Probleme der Polizeiaufsicht (Sicherungsaufsicht), o. O. (Wiesbaden) 1955, S. 35–80, hier S. 36–39.
- ⁹³ Vgl. Daluge, Bestimmungen, S. 781. Beispiele für diese abgestempelten Urlaubsscheine vgl. in HStAD, BR 1111, Nr. 145–59 sowie Nr. 201–278.
- ⁹⁴ Vgl. die Anordnungen der Überwachung in HStAD, BR 1111, Nr. 167–149, Nr. 204 sowie Nr. 213.
- ⁹⁵ Von Kriminalsekretär Fischer am 20. 2. 1934 verfaßter Lebenslauf des P. in HStAD, BR 1111, Nr. 74–38.
- ⁹⁶ Protokoll vom 23. 4. 1934 in ebenda.
- ⁹⁷ So M. am 17. 6. 1936, vgl. HStAD, BR 1111, Nr. 110–96, B. am 20. 6. 1936, vgl. HStAD, BR 1111, Nr. 137 und H. am 11. 7. 1936, vgl. HStAD, BR 1111, Nr. 101–69.
- ⁹⁸ Vgl. die Protokolle der Eröffnungsverhandlungen vom 25. 9. 1934 in HStAD, BR 1111, Nr. 167–149 sowie Nr. 204.
- ⁹⁹ Vermerk vom 9. 8. 1935 in HStAD, BR 1111, Nr. 74–38.
- ¹⁰⁰ Kleyer, Tätigkeit, S. 277.
- ¹⁰¹ Wehner, Täter, S. 199.
- ¹⁰² Vermerk des Kriminalassistenten Hassel vom 3. 7. 1937 in HStAD, BR 1111, Nr. 137. Vgl. auch die Anordnung der Vorbeugungshaft vom 25. 3. 1937 in HStAD, BR 1111, Nr. 213.
- ¹⁰³ Vgl. die Einlieferungsanzeige des Polizeifängnisses sowie den Vermerk des Kriminaloberassistenten Hassel vom 29. 10. bzw. 2. 11. 1937 in HStAD, BR 1111, Nr. 210–315.
- ¹⁰⁴ Vgl. die Statistik im Mitteilungsblatt des preußischen Landeskriminalpolizeiam-

- tes, Nr. 3 vom 1. 1. 1936, S. 126f (= BAK, R 58/483, fol. 73f) auch für die folgenden Angaben.
- ¹⁰⁵ Schreiben des Polizeisenators Richter an den Reichsinnenminister vom 21. 6. 1935 in StAHH, Staatsamt, 28. Im kleinen Bremen war bis März 1936 bereits in 120 Fällen planmäßige Überwachung angeordnet wordem, vgl. Parey, Maßnahmen, S. 58.
- ¹⁰⁶ Schneider, Durchführung, S. 7.
- ¹⁰⁷ Vgl. das Beispiel einer solchen Überwachung durch das »Kommissariat zur besonderen Verwendung« der Gruppe B in LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit. 198 A 5. Allgemein, Nr. 475. Dieses Kommissariat war das Vorbeugungsdezernat der Gruppe B (Betrug), in der Gruppe E (Einbruch und Diebstahl) war die »Streife zur besonderen Verwendung« für Vorbeugungsmaßnahmen zuständig, am 1. Oktober 1934 bestand sie aus 2 Kommissaren und 25 weiteren Beamten, vgl. Kuckenburg, Streifendienst, S. 747.
- ¹⁰⁸ Schneider, Durchführung, S. 8. Zumindest in Bochum war 1936 die lose Überwachung auch solcher Menschen, die »auf dem besten Wege [...] Berufsverbrecher [...] zu werden« sein sollten, nach Berliner Modell zur Praxis geworden, Kleyer, Tätigkeit, S. 275.
- ¹⁰⁹ Vgl. Kriminalstatistik 1932, S. 19, Kriminalstatistik 1934, S. 22 und Kriminalstatistik für die Jahre 1935 und 1936. Mit Hauptergebnissen für die Jahre 1937, 1938 und 1939, Berlin 1942 (= Statistik des Deutschen Reiches 577), S. 14 ff.
- ¹¹⁰ Vgl. Liebermann von Sonnenberg, Bilanz, S. 98. Die Entwicklung der Anzeigen wg. Betruges verlief offensichtlich an verschiedenen preußischen Orten höchst unterschiedlich, vgl. Anonymus, Rückgang der Kriminalität in Bielefeld und Halle, in: KM 8 (1934), S. 92f, (Willy) Fleischer, Rückgang der Kriminalität in Köln, in: KM 7 (1933), S. 283 sowie derselbe, Rückgang der Kriminalität im Jahre 1934, in: KM 9 (1935), S. 66.
- ¹¹¹ Vgl. zum folgenden Liebermann von Sonnenberg, Bilanz, S. 98 sowie Meyer, Verbrechen, S. 35f.
- ¹¹² Vgl. Jahrbuch Berlin 1929, S. 255 und Meyer, Verbrechen, S. 35f.
- ¹¹³ Vgl. Daluge, Kampf, S. 60, Liebermann von Sonnenberg, Bilanz, S. 97 und das Interview mit Paul Werner im Berliner Lokal-Anzeiger 1. 7. 1938 (A).
- ¹¹⁴ Vgl. Liebermann von Sonnenberg, Bilanz, S. 100 sowie Meyer, Verbrechen, S. 28.
- ¹¹⁵ Vgl. Meyer, Verbrechen, S. 32f.
- ¹¹⁶ Vgl. ebenda, S. 34.
- ¹¹⁷ Liebermann von Sonnenberg, Wort, S. 214.
- ¹¹⁸ Vgl. Richter, Entwicklung, S. 127, 145 und 162.
- ¹¹⁹ So Liebermann von Sonnenberg im Berliner Tageblatt 24. 10. 1935 (A). Vgl. Daluge im Völkischer Beobachter 13. 2. 1934.
- ¹²⁰ Daluge, Kampf, S. 42.
- ¹²¹ Gerichtsbeschuß vom 19. 1. 1940 in LAB, Rep. 58, Nr. 2746, Band 11, Bl. 7.
- ¹²² Vgl. den Bericht des Staatsanwaltes Görcke ans Reichsjustizministerium vom 25. 3. 1938 in ebenda, Band 15, Bl. 102 sowie das Protokoll des Amtsgerichtsrates Dr. Augustin vom 19. 3. 1938 in ebenda, Bl. 105.
- ¹²³ Vermerk des Kriminalkommissars Karl Duncker vom 1. 7. 1938 in ebenda, Band 9, Bl. 46R.
- ¹²⁴ Protokoll des Verhörs vom 7. 7. 1938, angefertigt von Fabich und Duncker, in ebenda, Bl. 62.
- ¹²⁵ Vermerk Duncckers vom 1. 7. 1938 in ebenda, Bl. 46R.
- ¹²⁶ Protokoll der Vernehmung vom 16. 6. 1938 in ebenda, Bl. 10.

- ¹²⁷ Protokoll der Vernehmung vom 17.6. 1938 ebenda.
- ¹²⁸ Protokoll vom 4. 7. 1938 in ebenda, Bl. 52R.
- ¹²⁹ Daluege, Kampf, S. 42.
- ¹³⁰ Schlußbericht vom 14. 9. 1936 in LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit. 198 A 5. Allgemein, Nr. 330, Bl. 7.
- ¹³¹ Carl Schröder Die kriminalpolizeilichen Ermittlungen, in: Polizei-Rundschau 4 (1950), S. 134f, hier S. 135.
- ¹³² Vgl. Franz Niklasch, Umsichtiges Vorgehen ermöglicht Festnahme langgesuchter Geldschrankknacker, in: Krim 5 (1951), S. 153–158, hier S. 155 ff.
- ¹³³ Schlußbericht des Kriminaloberassistenten Fischer vom 20. 3. 1943 in StAB; 4, 89/5–394, Bl. 125 der Hauptakte.
- ¹³⁴ Vermerk des Kriminalobersekretärs Burkhardt vom 25. 2. 1944 in StAB, 4, 89/5–435, Bl. 12 der Hauptakte.
- ¹³⁵ S. 4f des Protokolls der Vernehmung des A. durch den Kriminalsekretär Brackrock am 7. 8. 1940 in dessen Bericht vom 11. 8. 1940 in LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit. 198 B, Nr. 1537.
- ¹³⁶ Anonymus, Aufklärung, S. 31 (= fol. 20).
- ¹³⁷ Ebenda, S. 45 ff (= fol. 27 ff).
- ¹³⁸ Vgl. den Bericht vom 19. 4. 1937 in LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit. 198 B, Nr. 1738, fol. 113 sowie die Aussage des Otto S. vom 28. 2. 1941 in LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit. 198 B, Nr. 1737, fol. 136.
- ¹³⁹ Protokoll vom 3. 3. 1941 in LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit. 198 A 5. Allgemein, Nr. 587. Ein Formular in dem nach der Mitgliedschaft in Ringvereinen gefragt wurde, verwendete auch die Duisburger Kripo 1937 für Vernehmungen, vgl. das Protokoll vom 30. 3. 1937 in HStAD, BR 1111, Nr. 61–3. Ein undatiertes Merkblatt der Kripostelle Prag aus der Zeit der deutschen Besatzung führt unter den Berufsdelinquenten regelmäßig zu stellenden Fragen auch jene nach der »Zugehörigkeit zu Unterweltvereinen« auf, BAK, R 70 Böhmen und Mähren/7.
- ¹⁴⁰ Protokoll vom 3. 3. 1941 in LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit. 198 A 5. Allgemein, Nr. 587.
- ¹⁴¹ Protokoll der Vernehmung vom 6. und 8. 5. 1939 in LHAP, Pr. Br. Rep. 30 Berlin C, Tit. 198 B, Nr. 722, Bl. 163.
- ¹⁴² Vgl. die Aussage einer Bekannten des L. in ebenda, Bl. 81 sowie die Pressemitteilung der Mordkommission vom 26. 3. 1938 in LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit. 198 B, Nr. 728.
- ¹⁴³ Reimer, Wohnungseinbrüche, S. 221.
- ¹⁴⁴ Vgl. den Kriminellen Lebenslauf des Ludwig H. von 1942 in HStAD, BR 1111, Nr. 68–21.
- ¹⁴⁵ Vgl. Meldeblatt der Kriminalpolizeileitstelle Hamburg 4 (1940), Nr. 24 vom 21. 6. 1940, S. 2.
- ¹⁴⁶ Berliner Lokal-Anzeiger 18. 4. 1939 (M).
- ¹⁴⁷ Vgl. Niklasch, Vorgehen.
- ¹⁴⁸ Berliner Lokal-Anzeiger 18. 4. 1939 (M).
- ¹⁴⁹ Niklasch, Vorgehen, S. 154.
- ¹⁵⁰ Berliner Lokal-Anzeiger 6. 4. 1939 (M).
- ¹⁵¹ Wehner, Spiel, 10. Fortsetzung, S. 28. Vgl. derselbe, Täter, S. 166–176 und die Ermittlungsakten LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit. 198 B, Nr. 1737 bis Nr. 1740.
- ¹⁵² Berliner Nachtausgabe 24. 6. 1938 (Fundstelle LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit. 198 B, Nr. 1737, fol. 133).
- ¹⁵³ Vgl. das Ausschreiben vom 28. 11. 1936 im Deutschen Kriminalpolizeiblatt in der Ermittlungsakte LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit. 198 B, Nr. 1726 sowie Weh-

- ner, Spiel, 22. Fortsetzung, S. 28, 23. Fortsetzung, S. 25ff und derselbe, Täter, S. 216ff.
- ¹⁵⁴ Vgl. den Bericht der Berliner WKP vom 7.5.41 in LAB, Rep. 30, Acc. 3981, Nr. 1095, Bl. 40.
- ¹⁵⁵ Aussage des Jakob K. vom 28.3.1938 in LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit. 198 B, Nr. 728.
- ¹⁵⁶ Vgl. diverse Aussagen in LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit. 198 B, Nr. 763.
- ¹⁵⁷ Vgl. den Bericht Heydrichs an Reichsminister Lammers vom 13.6.1939 in BAK, R 43 II/396, fol. 38–41 und die diversen Aussagen zu diesem Komplex in LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit. 198 B, Nr. 1535.
- ¹⁵⁸ Genz, Wie ein Raubüberfall in weniger als 10 Tagen aufgeklärt werden und seine gerichtliche Sühne finden konnte, in: KM 10 (1936), S. 229ff, hier S. 231.
- ¹⁵⁹ Liebermann von Sonnenberg, Wort, S. 215.
- ¹⁶⁰ Hans Buchheim, Die SS – das Herrschaftsinstrument, in: Derselbe u. a., Anatomie des SS-Staates, Band 1, Olten/Freiburg im Breisgau 1965, S. 11–253, hier S. 97.
- ¹⁶¹ Schneider, Durchführung, S. 7.
- ¹⁶² Vgl. Liebermann von Sonnenberg, Bilanz, S. 99f.
- ¹⁶³ (Paul) Werner, Die vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei, in: Krim 12 (1938), S. 58–61, hier S. 59. Vgl. ähnlich auch Liebermann von Sonnenberg, Bilanz, S. 99.
- ¹⁶⁴ Liebermann von Sonnenberg, Wort, S. 215.
- ¹⁶⁵ Justus Ehrhardt, Die Kriminalität der Jugendlichen in den Jahren 1934 und 1935. Dargestellt auf Grund der statistischen Umfrage der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 56 (1937), S. 577–601, hier S. 585.
- ¹⁶⁶ Vgl. A(rno) Klönne (Hg.), Jugendkriminalität und Jugendopposition im NS-Staat. Ein sozialgeschichtliches Dokument, Münster 1981, S. 31.
- ¹⁶⁷ Vgl. Kriminalstatistik 1932, S. 19 und Kriminalstatistik 1935 und 1936, S. 15*.
- ¹⁶⁸ Vgl. Klönne (Hg.), Jugendkriminalität, S. 31 und 38 und zur weiteren Entwicklung F(ranz) Exner, Die Reichskriminalstatistik 1935–1938, in: MschrKrim 35 (1942), S. 102–110, hier S. 109f.
- ¹⁶⁹ Vorbemerkung der Redaktion der KM zu Fischer, Zuhälterbewegung, S. 75.
- ¹⁷⁰ Liebermann von Sonnenberg, Bilanz, S. 99, hier auch die erwähnten Daten.
- ¹⁷¹ (Otto) Wilke, Zuhälterei und ihre Bekämpfung, in: KM 8 (1934), S. 273–276, hier S. 274. Vgl. Petersen: Die Zuhälterbewegung und ihre Bekämpfung, in: KM 8 (1934), S. 204ff, Parey, Maßnahmen, S. 57 sowie Kriminalstatistik 1932, S. 19, Kriminalstatistik 1934, S. 218 und Kriminalstatistik 1935 und 1936, S. 14* und 144.
- ¹⁷² Vgl. die Vernehmungen von 1938 in LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit. 198 B, Nr. 808, den Bericht einer Mordkommission vom 6.7.1941 in LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit. 198 B, Nr. 1789 sowie die Berichte über das Milieu in der Ermittlungsakte von 1935/37 LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit. 198 B, Nr. 611. Zum Paradiescafé vgl. den Bericht eines Kriminaloberassistenten vom 20.3.1938 und die Aussage des Paul M. vom 24.3.1938 in LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit. 198 B, Nr. 728. Der als Dieb inhaftierte M. hielt auf seine Branchenehre und beschrieb zugleich den subkulturellen Charakter des Lokals: »Im Paradiescafé habe ich überhaupt nicht verkehrt, denn ich habe nie geludet«.
- ¹⁷³ Abschrift des Berichts des Kriminalsekretärs Harmsen vom 28.2.1942 (recte 28.2.1939) in HStAD, BR 1111, Nr. 103–82.
- ¹⁷⁴ Vgl. die Vorgänge von 1940 in LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit. 198 B, Nr. 2322.

- ¹⁷⁵ Aussage einer Prostituierten über den Zuhälter einer Kollegin vom 25. 7. 1938 in LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit. 198 B, Nr. 808, Bl. 47f.
- ¹⁷⁶ Protokoll der Vernehmung vom 27. 7. 1938 in ebenda, Bl. 93R.
- ¹⁷⁷ Vgl. zu den Vorgängen aus dem Juni 1936 Berliner Tageblatt 26. 1. 1937 (Fundstelle: LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit. 198 B, Nr. 611).
- ¹⁷⁸ Bericht vom 26. 9. 1938 in LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit. 198 B, Nr. 808, Bl. 193.
- ¹⁷⁹ Vermerk vom 26. 7. 1938 in ebenda, Bl. 67.
- ¹⁸⁰ Hans-Christian Lassen, Der Kampf gegen Homosexualität, Abtreibung und ›Rassenschande‹. Sexualdelikte vor Gericht in Hamburg 1933 bis 1939, in: Justizbehörde Hamburg (Hg.), ›Für Führer, Volk und Vaterland...‹. Hamburger Justiz im Nationalsozialismus, Hamburg 1992 (= Beiträge zur Neueren Hamburger Justizgeschichte 1), S. 216–289, hier S. 273.
- ¹⁸¹ Von Criegern, Die ›Zuhälterbewegung und ihre Bekämpfung‹. Eine Entgegnung, in: KM 8 (1934), S. 193ff, hier S. 194. Ebenda, S. 193 meinte er allerdings Zuhälter gehörten zu den ›gefährlichen Gewohnheitsverbrechern‹.
- ¹⁸² Fischer, Zuhälterbewegung, S. 76.
- ¹⁸³ Kleyer, Tätigkeit, S. 276.
- ¹⁸⁴ Parey, Maßnahmen, S. 57.
- ¹⁸⁵ Vgl. Fischer, Zuhälterbewegung, S. 78, von Criegern, Zuhälterbewegung, S. 195 und Petersen, Zuhälterbewegung, S. 205.
- ¹⁸⁶ Von Dorpowski, Zuhälterunwesen, S. 188.
- ¹⁸⁷ Parey, Maßnahmen, S. 57. Dieselbe Forderung erhob von Dorpowski, Zuhälterunwesen, S. 188.
- ¹⁸⁸ Parey, Bekämpfung, S. 176. Wenn er ebenda, S. 177 davon sprach, daß »die Prostitution jetzt vielleicht noch nicht restlos ausgetilgt werden kann«, so belegt dies immerhin eine weitere Vision künftiger Marginalisierung als deviant angesehenen Verhaltens. Die Hamburger Kripo hatte bereits im Dezember 1933 den Wunsch gehegt, etwa 1200 Prostituierte in ein Lager zu verschleppen, vgl. Gaby Zürn, ›A. ist Prostituiertentyp‹. Zur Ausgrenzung und Vernichtung von Prostituierten und moralisch nicht-angepaßten Frauen im nationalsozialistischen Hamburg, in: Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regimes in Hamburg (Hg.), Verachtet – verfolgt – vernichtet. ›Vergessene‹ Opfer des Nationalsozialismus, Hamburg 1986, S. 129–151, hier S. 133.
- ¹⁸⁹ Parey, Maßnahmen, S. 58. Vgl. auch Liebermann von Sonnenberg, Bilanz, S. 99.
- ¹⁹⁰ A(rno) Lorenz, Erhöhung der Fahndungserfolge – die Forderung des Tages, in: KM 10 (1936), S. 76–80, hier S. 76.
- ¹⁹¹ Vgl. Wehner, Täter, S. 176–185, Daluege, Kampf, S. 75 sowie Gennat, Mordinspektion, S. 98.
- ¹⁹² (Walter) Zirpins, Welche Lehren kann die Polizei aus dem Fall Seefeld-Schwerin (12 Knabenmorde) ziehen?, in: Der deutsche Polizeibeamte 5 (1937), S. 93–96 und 121–124, hier S. 95.
- ¹⁹³ Ebenda, S. 123.
- ¹⁹⁴ Rundschreiben des Reichsinnenministeriums vom 18. 9. 1934 in StAHH, Staatsamt, 16. Zu Fricks Bemühungen bis dahin vgl. Graf, Polizei, S. 154–157.
- ¹⁹⁵ Von Daluege unterzeichnete Denkschrift des Reichsinnenministeriums vom November 1935 in BAK, R 43 II/391, fol. 103f.
- ¹⁹⁶ Vgl. Greiner, Verbrechensbekämpfung, S. 151f, Schneider, Organisation, passim sowie Werner Thomas, Errichtung einer Reichszentrale zur Bekämpfung von Rauschgiftvergehen beim Preuß. Landeskriminalamt in Berlin, in: KM 9 (1935), S. 279f.
- ¹⁹⁷ Reinhard Heydrich, Aufgaben und Aufbau der Sicherheitspolizei im Dritten

- Reich, in: Hans Pfundtner (Hg.), Dr. Wilhelm Frick und sein Ministerium. Aus Anlaß des 60. Geburtstages des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern Dr. Wilhelm Frick am 12. März 1937, München 1937, S. 149–153, hier S. 152.
- ¹⁹⁸ Zum Machtkampf um die Polizei und seinen Ergebnissen 1936 vgl. Friedrich Zipfel, Gestapo und SD in Berlin, in: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 9/10 (1961), S. 463–492, hier S. 468 ff, Heinz Höhne, Der Orden unter dem Totenkopf. Die Geschichte der SS, München o. J., S. 75–89 und 168 f sowie Hans-Joachim Neufeld, Entstehung und Organisation des Hauptamtes Ordnungspolizei, in: Derselbe/Jürgen Huck/Georg Tessin, Zur Geschichte der Ordnungspolizei 1936–1945, o. O. o. J. (1957), S. 3–115, hier S. 22. Zum Amt Kriminalpolizei vgl. MBliV 1936, Sp. 946 ff sowie Buchheim, SS, S. 64 ff.
- ¹⁹⁹ Erlaß vom 20. 9. 1936 in MBliV 1936, Sp. 1339–1343, hier Sp. 1339.
- ²⁰⁰ Vgl. Diels, Lucifer, S. 168, 198, 249, 342 f sowie 420 und Wehner, Täter, S. 159; anders George C. Browder, Foundations of the Nazi Police State. The Formation of Sipo and SD, Lexington 1989, S. 241.
- ²⁰¹ Vgl. die Angaben im Beförderungsantrag für Liebermann von Sonnenberg vom 9. 1. 1941 in BAK, R 43 II/394 a sowie MBliV 1937, Sp. 643.
- ²⁰² Vgl. zu den Hintergründen seiner Kaltstellung das Schreiben Liebermann von Sonnenbergs an Daluge vom 16. 2. 1937 und das Schreiben des Berliner Polizeipräsidenten von Helldorf an Daluge vom 25. 11. 1936 in BDC, Akte Erich Liebermann von Sonnenberg. Zu den Korruptionsermittlungen vgl. den Bericht Heydrichs für Reichsminister Dr. Lammers vom 13. 6. 1939 in BAK, R 43 II/396, fol. 38–41 sowie die partiell erhaltenen Ermittlungsakten des RKPA in LHAP, Rep. 30, Berlin C, Tit. 198 B, Nr. 1535 bis 1543. Zu Liebermann von Sonnenbergs weiterer Tätigkeit vgl. Götz Aly/Karl Heinz Roth, Die restlose Erfassung. Volkszählen, Identifizieren, Aussondern im Nationalsozialismus, Berlin 1984, S. 39–52.
- ²⁰³ Schreiben an Daluge vom 27. 11. 1936 in BDC, Akte Liebermann von Sonnenberg.
- ²⁰⁴ Vgl. Buchheim, SS, S. 64 ff, 76 f und 92.
- ²⁰⁵ Vgl. den undatierten Beitrag eines Kriminalrats Weber für kripointerne Schulungsmaterialien um 1942, betitelt 'Organisation und Aufgaben der Kriminalpolizei' in BAK, R 58/1047, fol. 74–96, besonders fol. 80–89, (Arthur) Nebe, Aufbau der deutschen Kriminalpolizei, in: Krim 12 (1938), S. 4–8, hier S. 6 und derselbe, Der Aufbau der neuen deutschen Kriminalpolizei, in: Einweihung des Reichskriminalpolizeiamtes am 31. August 1939, o. O. o. J. (Berlin 1939), S. 1–6 (im weiteren zit. als Nebe, Aufbau 1939).
- ²⁰⁶ Vgl. den Erlaß des RFSS vom 28. 7. 1938 in MBliV 1938, Sp. 1255 f.
- ²⁰⁷ Vgl. die Anlage zum Erlaß vom 20. 9. 1936 in MBliV 1936, Sp. 1342 f und die Aufstellung in Reichskriminalpolizeiamt (Hg.), Organisation und Meldedienst der Reichskriminalpolizei, Berlin 1941 (= Schriftenreihe des Reichskriminalpolizeiamtes Berlin 1) (= BAK, RD 19/28–1 -), S. 267.
- ²⁰⁸ Vgl. Wolfgang Ulrich, Verbrechensbekämpfung. Geschichte, Organisation, Rechtsprechung, Neuwied/Berlin 1961, S. 254 und Jahrbuch Amt V, S. 3.
- ²⁰⁹ (Walter) Maisch, Polizeiliche Kriminalstatistik 1937, in: Krim 12 (1938), S. 137 f, hier S. 137.
- ²¹⁰ Nebe, Aufbau 1939, S. 2 ff.
- ²¹¹ Erlaß des Reichsinnenministers vom 20. 9. 1936 in MBliV 1936, Sp. 1339.
- ²¹² Vgl. den Erlaß des Reichsinnenministers vom 16. 7. 1937 in MBliV 1937, hier Sp. 1154 sowie BAK, R 58/1047, fol. 86.

- ²¹³ Krämer, Kriminalpolizei, S. 95.
- ²¹⁴ Ebenda, S. 95 f.
- ²¹⁵ Schreiben der Kripoleitstelle Bremen an den RFSS vom 27. 11. 1937 in StAB, 4, 13/1 – P. 1. c. 1., Nr. 11.
- ²¹⁶ Erlaß des RFSS vom 18. 2. 1938 in MBliV 1938, hier Sp. 289.
- ²¹⁷ Vgl. den Erlaß vom 18. 2. 1938 in MBliV 1938, hier Sp. 291 und 294 sowie den Erlaß des RFSS vom 30. 11. 1938 in ebenda, Sp. 2115–2120. Die Ausbildungsinhalte und damit die Normierung des praktischen Blicks sind nachvollziehbar anhand der Schulungsskripte in BAK, R 58/1046 und 1047. Zur Ausbildung an der Kriminalfachschule vgl. die Schreiben des RFSS bzw. des RKPA vom 10. 7. 1939, 19. 10. 1939 und 2. 7. 1941 in StAB, 4, 13/1 – P. 1. c. 1., Nr. 10.
- ²¹⁸ Erlaß vom 16. 7. 1937 in MBliV 1937, hier Sp. 1154.
- ²¹⁹ Erlaß vom 20. 9. 1936 in MBliV 1936, Sp. 1341.
- ²²⁰ Vgl. die Übersicht im Anhang zu Jahrbuch Amt V.
- ²²¹ Erlaß vom 20. 9. 1936 in MBliV 1936, Sp. 1339 f.
- ²²² Erlaß über die Errichtung dieser Reichszentrale vom 24. 5. 1939 in MBliV 1939, Sp. 1181.
- ²²³ Jahrbuch Amt V, S. 13. Als Beispiel für eine von der Reichszentrale zur Bekämpfung von Kapitalverbrechen zentral gesteuerte Ermittlung gegen einen vierfach Kindesmörder aus dem Jahr 1940 vgl. Engelmann, Der Fall Zimmermann, in: Krim 17 (1943), S. 97–105.
- ²²⁴ W(alter) Heeß, Das Kriminaltechnische Institut der Sicherheitspolizei (KTI) beim Reichskriminalpolizeiamt, in: Krim 13 (1939), S. 121–125 (im folgenden Heeß, Institut), hier S. 122. Vgl. auch derselbe, Das Kriminaltechnische Institut der Sicherheitspolizei (KTI), in: Einweihung, S. 13–17, Jahrbuch Amt V, S. 36 ff und 71–74.
- ²²⁵ Vgl. Jahrbuch Amt V, S. 37 und 71 sowie (Walter Heeß), Aus dem Kriminaltechnischen Institut der Sicherheitspolizei (KTI). Tätigkeitsbericht 1941 (im folgenden: Heeß, Institut 1941), in: Krim 16 (1942), S. 115 f, hier S. 115.
- ²²⁶ Heeß, Institut, S. 124. Vgl. auch den Erlaß des RFSS vom 24. 6. 1941 in MBliV 1941, Sp. 1169 ff und W. Fritz, Mehr Kriminaltechniker!, in: Krim 5 (1951), S. 54 f, hier S. 55.
- ²²⁷ Vgl. Ernst Klee, ›Euthanasie‹ im NS-Staat. Die ›Vernichtung lebensunwerten Lebens‹, 8.–13. Tausend Frankfurt am Main 1986, S. 110 f, 369 f, 375, 445 f und Ralf Ogorreck, Die Einsatzgruppen und die ›Genesis der Endlösung‹, Berlin 1996, S. 211 ff. Das Kriminaltechnische Institut blieb bis Kriegsende durch die Lieferung von zum Morden genutzter Betäubungsmittel Teil der ›wilden Euthanasie‹ vgl. Vorgänge zu Lieferungen von 1943/44 in BAK, R 58/1055, fol. 35 ff und 46 f sowie das Urteil gegen Widmann vom 15. 9. 1967 in Staatsanwaltschaft Stuttgart (im weiteren Sta Stuttgart), 16 Js 1285/59, Band 16, Bl. 1–29.
- ²²⁸ Dienstanweisung in Anlage zum Erlaß vom 16. 7. 1937 in MBliV 1937, Sp. 1160 f.
- ²²⁹ Als Beispiele vgl. die Ermittlungen gegen reisende Täter in StAB, 4, 89/2 – Paket 18 (2 Kls 35/41) und StAB, 4, 89/5–174.
- ²³⁰ Vgl. die Dienstanweisung in MBliV 1937, Sp. 1163 f, Schneickert, Beweis, S. 70 f sowie den Erlaß des RFSS vom 15. 3. 1938 in MBliV 1938, Sp. 473–483.
- ²³¹ Vgl. die Dienstanweisung vom 16. 7. 1937 in MBliV 1937, Sp. 1156–1160 sowie W(illy) Fleischer, Übersicht über die reichskriminalpolizeilichen Vordrucke, in: Die Deutsche Polizei 1939, S. 318, wo 49 Formulare aufgelistet sind.
- ²³² Meldeblatt der Kriminalpolizeistelle Hamburg 1 (1937), Nr. 12, S. 1.
- ²³³ Krämer, Kriminalpolizei, S. 94.

- ²³⁴ Zu allen Zahlenangaben vgl. die Tabellen I und »Erfolgsnachweisung der Nachrichtensammelstellen« im Anhang von Jahrbuch Amt V.
- ²³⁵ Legende zur Tabelle »Erfolgsnachweisung der Nachrichtensammelstellen« in ebenda.
- ²³⁶ Vgl. dieselbe Tabelle in ebenda sowie dort S. 20f und 26.
- ²³⁷ Vgl. den Erlaß vom 16. 7. 1937, der im Interesse der Normierung des praktischen Blicks im übrigen die »völlige Einheitlichkeit« der Rubriken der Meldeblätter verordnete in MBliV 1937, Sp. 1155 sowie den Erlaß vom 15. 3. 1938 in MBliV 1938, hier Sp. 473.
- ²³⁸ Meldeblatt der Kriminalpolizeileitstelle Hamburg 2 (1938), Nr. 31, S. 3.
- ²³⁹ Ebenda, Nr. 12, S. 3.
- ²⁴⁰ Ebenda, Nr. 13, S. 3.
- ²⁴¹ Ebenda, Nr. 14, S. 6.
- ²⁴² Vgl. ebenda, Nr. 31, S. 2.
- ²⁴³ Meldeblatt Hamburg 4 (1940), Nr. 24, S. 2.
- ²⁴⁴ Vgl. Foucault, Überwachen, S. 362.
- ²⁴⁵ Buchheim, SS, S. 58 f.
- ²⁴⁶ Peter Nitschke, Polizei und Gestapo. Voraussetzender Gehorsam oder polykratischer Konflikt?, in: Paul/Mallmann (Hg.), Gestapo, S. 306–322, hier S. 316.
- ²⁴⁷ Ulrich Herbert, Best. Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft, 1903–1989, Bonn 1996, S. 190.
- ²⁴⁸ Zit. ebenda, S. 170.
- ²⁴⁹ Gerhard Paul, Kontinuität und Radikalisierung. Die Staatspolizeistelle Würzburg, in: derselbe/Mallmann (Hg.), Gestapo, S. 161–177, hier S. 165. Vgl. auch Sibylle Hinze, Vom Schutzmann zum Schreibtischmörder. Die Staatspolizeistelle Potsdam, in: ebenda, S. 118–132, hier S. 121 ff sowie Hans-Dieter Schmid, »Anständige Beamte« und »üble Schläger«. Die Staatspolizeistelle Hannover, in: ebenda, S. 133–160, hier S. 138 und 146.
- ²⁵⁰ Vgl. Schmid, Beamte, S. 144.
- ²⁵¹ Vgl. Elisabeth Kohlhaas, Die Mitarbeiter der regionalen Staatspolizeistellen. Quantitative und qualitative Befunde zur Personalausstattung der Gestapo, in: ebenda, S. 219–235, hier S. 221 f.
- ²⁵² Vgl. Jens Banach, Die Inspekture der Sicherheitspolizei und des SD 1936–1945. Untersuchungen zur Rolle der Sicherheitspolizei und des SD in den nationalsozialistischen Machtstrukturen. Unveröffentlichtes Manuskript Hamburg 1985, S. 126.
- ²⁵³ Vgl. Himmmlers Runderlaß vom 18. 2. 1938 im Mitteilungsblatt des RKPA 1938, Reihe B: Verfügungen (Fundort BAK, RD 19/25–2–), Sp. 39–44.
- ²⁵⁴ Wehner, Täter, S. 204.
- ²⁵⁵ Vgl. den Runderlaß des RSHA vom 8. 5. 1940 im Befehlsblatt des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD 1940 (Fundort: BAK, RD 19/2–1–), S. 11–16, Banach, Inspekture, S. 171–174 sowie Herbert, Best, S. 233.
- ²⁵⁶ Vgl. Banach, Inspekture, S. 25. Zu den weltanschaulichen Schulungen der neuen SS-Mitglieder vgl. Krämer, Kriminalpolizei, S. 122 f.
- ²⁵⁷ Vgl. Herbert, Best, S. 190 sowie Buchheim, SS, S. 103 und 108 ff.
- ²⁵⁸ Vgl. Banach, Inspekture, S. 53 f, 62, 77 und 128, Anmerkung 258.
- ²⁵⁹ Vgl. Banach, Inspekture, S. 45, 71 f und 126 sowie Buchheim, SS, S. 83.
- ²⁶⁰ Herbert, Best, S. 193
- ²⁶¹ Vgl. Franz Weisz, Personell vor allem ein »ständestaatlicher« Polizeikörper. Die Gestapo in Österreich, in: Paul/Mallmann (Hg.), Gestapo, S. 429–462, hier S. 448 f.

- ²⁶² Vgl. Buchheim, SS, S. 92.
- ²⁶³ Zit. nach ebenda, S. 81 f.
- ²⁶⁴ Buchheim, SS, S. 59.
- ²⁶⁵ Vgl. Wehner, Täter, S. 171 und 184 f sowie derselbe, Unrechtsstaat, S. 601.
- ²⁶⁶ Herbert, Best, S. 233
- ²⁶⁷ Vgl. zu Kanthack und der Tätigkeit des Sonderdezernates bis 1936 die Aussage der Stenotypistin dieser Dienststelle Charlotte F. vom 7. 11. 1939 in LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit. 198 B, Nr. 1539, Lassen, Kampf, S. 227, 231 und 243 sowie Hans-Georg Stümke, Vom »unausgeglichenen Geschlechtshaushalt«. Zur Verfolgung Homosexueller, in: Projektgruppe (Hg.), Verachtet, S. 47–63, hier S. 54–57.
- ²⁶⁸ Vgl. Burkhard Jellonnek, Staatspolizeiliche Fahndungs- und Ermittlungsmethoden gegen Homosexuelle. Regionale Differenzen und Gemeinsamkeiten, in: Paul/Mallmann (Hg.), Gestapo, S. 343–356, hier S. 348 f und allgemein derselbe, Homosexuelle unter dem Hakenkreuz. Die Verfolgung von Homosexuellen im Dritten Reich, Paderborn 1990.
- ²⁶⁹ Vgl. die Vierteljahresstatistiken in BAK, R 22/1163. Da diese Statistiken erst vom 1. 4. 1936 an reichseinheitlich geführt wurden, muß sich der Vergleich auf jeweils drei Quartale 1936 und 1937 beschränken. Die Zahl der wegen desselben Deliktes Verurteilten stieg von 1936 5320 auf 8271 Menschen 1937, vgl. Kriminalstatistik 1935 und 1936, S. 14* und 21*.
- ²⁷⁰ Vgl. Maisch, Kriminalstatistik, S. 137. Für Hamburg vgl. S. 2 des Berichtes des Hamburger Staatsamtes an Himmler vom 28. 7. 1937 in StAHH, Staatsamt, 16.
- ²⁷¹ Zit. nach dem Bericht des Oberlandesgerichtspräsidenten von Frankfurt am Main an das Justizministerium vom 2. 9. 1937 in BAK, R 22/1460, Bl. 18R.
- ²⁷² Vgl. Herbert, Best, S. 169 und Johannes Tuchel, Gestapa und Reichssicherheitshauptamt. Die Berliner Zentralinstitutionen der Gestapo, in: Paul/Mallmann (Hg.), Gestapo, S. 84–100, hier S. 92.
- ²⁷³ Jahrbuch Amt V, S. 60.
- ²⁷⁴ Vgl. das Schreiben der Kriminalpolizeileitstelle Bremen an Himmler vom 30. 11. 1938 in StAB 4,13/1 – P.1. c.1. Nr. 14.
- ²⁷⁵ Vgl. die Monatsstatistiken des 1. Kommissariates der Frankfurter Kripo in HStAW 407/865 sowie S. 4 des Berichtes des Hamburger Staatsamtes an Himmler vom 28. 7. 1937 in StAHH, Staatsamt, 16.
- ²⁷⁶ Vgl. Weisz, Polizeikörper, S. 457, Anmerkung 87.
- ²⁷⁷ Vgl. Wehner, Täter, S. 211 und S. 4 des Berichtes des Hamburger Staatsamtes an Himmler vom 28. 7. 1937 in StAHH, Staatsamt, 16. Zur Praxis in Hamburg vgl. auch Lassen, Kampf, S. 281–287.
- ²⁷⁸ Vgl. etwa Robert Gellately, Die Gestapo und die deutsche Gesellschaft. Die Durchsetzung der Rassenpolitik 1933–1945, Paderborn 1993, S. 209–233.
- ²⁷⁹ Vgl. StAP 4,89/5–317.
- ²⁸⁰ Vgl. den Vermerk der Kripo vom 24. 7. 1943 in StAB 4,89/5–373, Sonderakte 2, Bl. 2R sowie die Mitteilung der Gestapo an die Kripo vom 21. 2. 1944 in StAB 4,89/5–446, Bl. 5 der Hauptakte.
- ²⁸¹ Bericht der Gestapo vom 14. 11. 1944 in StAB 4,89/5 – KLs 3/45, Bl. 1R der Hauptakte.
- ²⁸² Vgl. Heeß, Institut 1941, S. 115.
- ²⁸³ Bericht der Berliner WKP vom 26. 9. 1941 in LAB, Rep. 30, Acc. 3981, Nr. 1095, Bl. 32. Zu Düsseldorf vgl. Michael Zimmermann, Die Gestapo und die regionale Organisation der Judendeportationen. Das Beispiel der Stapo-Leitstelle Düsseldorf, in: Paul/Mallmann (Hg.), Gestapo, S. 357–372, hier S. 366.

- ²⁸⁴ Schnellbrief des RSHA vom 22. 10. 1941 in BAK, R 58/259, fol. 250–254R. Die hier noch nicht vorgesehene Teilnahme der Leiter der staatlichen Kriminalabteilungen wurde mit Schnellbrief des RSHA vom 18. 11. 1941 in ebenda, fol. 260 angeordnet.
- ²⁸⁵ Schlußbericht Maiers vom 29. 6. 1944 in StAB 4.89/5–502, Hauptakte.
- ²⁸⁶ Vermerk Maiers vom 23. 6. 1944 in ebenda.
- ²⁸⁷ Schlußbericht vom 29. 6. 1944 in ebenda.
- ²⁸⁸ Vgl. Krämer, Kriminalpolizei, S. 148 f.
- ²⁸⁹ Bericht der Kripo vom 19. 6. 1944 in StAB 4.89/5 – KLS 103/44, Bl. 46 der Hauptakte. Vgl. die Eingabe des E. vom 4. 10. 1949 in ebenda, Bl. 220. Zum folgenden vgl. den Wiederaufnahmeantrag des Rechtsanwaltes des Sp. in StAB 4.85/5–489, Band 2, Bl. 347 f der Hauptakte.
- ²⁹⁰ Vgl. Gerhard Paul/Alexander Primavesi, Die Verfolgung der ›Fremdvölkischen‹. Das Beispiel der Staatspolizeistelle Dortmund, in: Paul/Mallmann (Hg.), Gestapo, S. 388–401, hier S. 399 ff.
- ²⁹¹ Nitschke, Polizei, S. 316.
- ²⁹² Schnellbrief des RFSS vom 23. 2. 1937 an das preußische LKPA in Reichskriminalpolizeiamt (Hg.), Vorbeugende Verbrechensbekämpfung. Erlaßsammlung, Berlin o. J. (= Schriftenreihe des Reichskriminalpolizeiamtes Berlin), keine Seitenzählung, ein (im weiteren zitiertes) Exemplar mit Foliozählung in BAK, RD 19/28–15 –, hier fol. 28.
- ²⁹³ Ebenda.
- ²⁹⁴ Zur Entwicklung der Sicherungsverwahrung vgl. die Mitteilung des Reichsjustizministeriums vom 8. 1. 1942 in BAK, R 22/1158, fol. 138.
- ²⁹⁵ Vgl. Falk Pingel, Häftlinge unter SS-Herrschaft. Widerstand, Selbstbehauptung und Vernichtung im Konzentrationslager, Hamburg 1978 (= Historische Perspektiven 12), S. 61–74 und Wolfgang Sofsky, Die Ordnung des Terrors: Das Konzentrationslager, Frankfurt am Main 1993, S. 47.
- ²⁹⁶ Martin Broszat, Nationalsozialistische Konzentrationslager 1933–1945, in: Hans Buchheim u. a., Anatomie, Band 2, S. 7–160, hier S. 92. Vgl. Terhorst, Überwachung, S. 111 f, Toni Siegert: Das Konzentrationslager Flossenbürg. Geegründet für sogenannte Asoziale und Kriminelle, in: Martin Broszat/Elke Fröhlich (Hg.), Bayern in der NS-Zeit, Band 2, Teil A, München/Wien 1979, S. 429–493, hier S. 434–438.
- ²⁹⁷ Vgl. Tuchel, Gestapa, S. 91 f.
- ²⁹⁸ Schreiben des LKPA an die Kripostellen vom 27. Januar 1937 in BAK, RD 19/28–15 –, fol. 27, die Hervorhebung dort in der Quelle. Wenn in diesem Brief zunächst von Berufs-, Gewohnheits- und Sexualdelinquenten die Rede war, später in der zitierten Formulierung jedoch nur noch von Berufsdelinquenten, so verweist dies noch einmal einerseits auf die Schwammigkeiten der Terminologie und andererseits die völlige Dominanz der Berufsverbrecher im kriminalistischen Denken.
- ²⁹⁹ Vgl. den Brief des LKPA an die Kripostellen vom 27. 2. 1937 in ebenda, fol. 29 und Terhorst, Überwachung, S. 110, Anm. 338. Nach der Annexion Österreichs wurde die Aktion dort offenbar wiederholt, vgl. das Schreiben des RKPA an die Kripoleitstelle Wien vom 31. 3. 1938 in BAK, RD 19/28–15 –, fol. 63 f.
- ³⁰⁰ Vgl. Werner Johe, Die gleichgeschaltete Justiz. Organisation des Rechtswesens und Politisierung der Rechtsprechung 1933–1945 dargestellt am Beispiel des Oberlandesgerichtsbezirks Hamburg, Frankfurt 1967 (= Veröffentlichungen der Forschungsstelle für die Geschichte des Nationalsozialismus in Hamburg 5), S. 143.

- ³⁰¹ Vgl. die Akten HStAD, BR 1111, Nr. 65, Nr. 115–117, Nr. 131–184, Nr. 167–149, Nr. 192, Nr. 204 und Nr. 212.
- ³⁰² Vermerk des örtlichen Kriminalreviers vom 23. 10. 1936 in HStAD, BR 1111, Nr. 212.
- ³⁰³ Bericht Hassels vom 18. 5. 1937 in HStAD, BR 1111, Nr. 65.
- ³⁰⁴ Diese und die folgenden Zahlenangaben zum 13. 11. 1937 aus der Aufstellung von Kriminaldirektor Walter Hasenjäger im Mitteilungsblatt des Preußischen Landeskriminalpolizeiamtes, Nr. 5 vom 1. 12. 1937, S. 232 (= BAK, R 58/483, fol. 120R).
- ³⁰⁵ Vgl. die Statistik vom 31. 12. 1935 in ebenda, Nr. 3 vom 1. 1. 1936, S. 126 (= fol. 73).
- ³⁰⁶ Vgl. die Auszüge der Rede in Smith/Peterson (Hg.), Himmler, S. 93–104.
- ³⁰⁷ Vgl. die Geschäftsverteilungspläne vom 1. 2. 1940, 1. 3. 1941 und 1. 10. 1943 in BAK, R 58/840, fol. 219, 276 und 329 sowie den Geschäftsverteilungsplan vom Herbst 1942 in BAK, R 58/1085, fol. 31. Zu Werners Rolle bei Fallentscheidungen vgl. die spätere Aussage des Sachbearbeiters im RKPA Heinrich Böhlhoff vor Beamten des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg am 13. 1. 1961 in Sta Stuttgart, 16 Js 1285/59, Band 1, fol. 651.
- ³⁰⁸ Terminus von Günther Gründel aus dem Jahr 1932, zit. nach Herbert, Generation, S. 116. Vgl. auch Herbert, Best, S. 42–45. Zu Werners Biographie vgl. erstens den Beförderungsvorschlag vom November 1941 in Sta Stuttgart, 16 Js 1285/59, Band 6, fol. 1137ff, zweitens Werners eigene Angaben vor der Staatsanwaltschaft Stuttgart am 18. 7. 1962 in ebenda, fol. 1145–1160 und drittens BDC, Akte Paul Werner.
- ³⁰⁹ Gründels zit. nach Herbert, Generation, S. 117.
- ³¹⁰ So Peter Suhrkamp 1932, zit. nach ebenda, S. 118.
- ³¹¹ So Werner 1967 vor dem Landgericht Stuttgart in der Hauptverhandlung gegen Widmann in Sta Stuttgart, 16 Js 1285/59, Band 15, fol. 47.
- ³¹² Werner selbst hat 1959 im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens ausgesagt, er habe den Grunderlaß auf der Basis von Vorarbeiten anderer »entworfen«, die Aussage ist wörtlich dokumentiert in Joachim S. Hohmann, Robert Ritter und die Erben der Kriminalbiologie, »Zigeunerforschung« im Nationalsozialismus und in Westdeutschland im Zeichen des Rassismus, Frankfurt am Main u. a. 1991 (= Studien zur Tsianologie und Folkloristik 4), S. 558–568, hier S. 559.
- ³¹³ Erlaß vom 14. 12. 1937 in BAK, RD 19/28–15 –, fol. 41–44a, hier fol. 41. Der Erlaß ist dort abgedruckt in der Fassung vom 8. 4. 1942, vgl. den in Verfahrensdetails unterschiedlichen Ursprungstext von 1937 in der Sonderbeilage zum Meldeblatt Nr. 39 von 1938 der Kripoleitstelle Berlin in BAK, R 58/473, fol. 73–74R. Vgl. die Richtlinien des RKPA vom 4. 4. 1938 in ebenda, fol. 76–79R bzw. in der Fassung von 1942 in BAK, RD 19/28–15 –, fol. 65–72a.
- ³¹⁴ Richtlinien vom 4. 4. 1938 in ebenda, fol. 65a.
- ³¹⁵ Grunderlaß vom 14. 12. 1937 in ebenda, fol. 43a.
- ³¹⁶ Vgl. die Fassung des Erlasses vom 8. 4. 1942 mit der ursprünglichen Fassung in ebenda, fol. 44 sowie in BAK, R 58/473, fol. 74R.
- ³¹⁷ Vgl. die Geschäftsverteilungspläne vom 6. 1. 1938, 1. 2. 1940, 1. 3. 1941 und 1. 10. 1943 in BAK, R 58/840, fol. 130, 219, 276, und 329, den Geschäftsverteilungsplan vom 1. 9. 1942 in BAK, R 58/1085, fol. 23–38 und Freiberg/Fichler/Mommsen (Hg.), Dienstaltersliste, passim.
- ³¹⁸ Anordnung der Kripoleitstelle Berlin vom 16. 5. 1938 in der Sonderbeilage zum Meldeblatt dieser Leitstelle Nr. 39/1938 in BAK, R 58/473, fol. 73. Vgl. den Befehl der Kripoleitstelle Hamburg an alle »Ortspolizeibehörden und Gendar-

- meriebeamten« vom 28. 1. 1938, zu melden, »welche Spezial-Verbrecher« in ihrem Bezirk lebten, In: Meldeblatt Hamburg 2 (1938), Nr. 4, S. 1.
- ³¹⁹ Zu Berlin vgl. die in der kriminalpolizeilichen Personenakte LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit. 198 A 5. Allgemein, Nr. 863 zu findenden Briefköpfe verschiedener Kommissariate sowie Preußisches Staatshandbuch für das Jahr 1939, o. O. J. (Berlin 1939), S. 263 f. Zu Hamburg vgl. den Geschäftsverteilungsplan der Kripoleitstelle vom 15. 3. 1938 in Amtliche Mitteilungen des Polizeipräsidenten Hamburg 1938, Anlage zu Nr. 12 vom 19. 3. 1938. Die Feststellung zu Duisburg und die folgenden allgemeinen Aussagen stützen sich auf eine systematische Auswertung der personenbezogenen Vorbeugungsakten HStAD, BR 1111, Nr. 61–235.
- ³²⁰ Vgl. den Geschäftsverteilungsplan vom 1. 9. 1942 in BAK, R 58/1085, fol. 31, 33, 35 und 39.
- ³²¹ Grunderlaß vom 14. 12. 1937 in BAK, R 58/473, fol. 73R.
- ³²² Richtlinien vom 4. 4. 1938 in ebenda, fol. 78R.
- ³²³ Niederschrift des Amtes für Wohlfahrtsanstalten vom 24. 10. 1940 über ein Gespräch mit Wichmann am 22. 10. 1940 in StAHH, Amt für Wohlfahrtsanstalten I, 27.
- ³²⁴ Grunderlaß vom 14. 12. 1937 in BAK, R 58/473, fol. 73.
- ³²⁵ Detlev Peukert, Volksgenossen und Gemeinschaftsfremde. Anpassung, Ausmerze und Aufbegehren unter dem Nationalsozialismus, Köln 1982, S. 262 f.
- ³²⁶ Werner Best, Erneuerung des Polizeirechts, in: Krim 12 (1938), S. 26–29, hier S. 27. Vgl. derselbe, Die deutsche Polizei. Darmstadt 1940 (= Forschungen zum Staats- und Verwaltungsrecht 5). Vgl. auch Kriminalpolizeileitstelle München, Begriff und Aufgaben der Polizei und besonders der Kriminalpolizei im nationalsozialistischen Staate, in: Mitteilungsblatt des Preußischen Landeskriminalpolizeiamtes, Nr. 5 vom 1. 12. 1937, S. 205–218 (= BAK, R 58/483, fol. 106–112R). Zu Bests Konzeption vgl. allgemein Herbert, Best, S. 163–180.
- ³²⁷ Walter Hamel, Die Polizei im neuen Reich, in: Deutsches Recht 5 (1935), S. 412–417, hier S. 414.
- ³²⁸ Heinrich Himmler, Aufgaben und Aufbau der Polizei im Dritten Reich, in: Pfundtner (Hg.): Frick, S. 125–130, hier S. 128.
- ³²⁹ Hamel, Polizei, S. 414.
- ³³⁰ Nebe, Aufbau 1939, S. 1.
- ³³¹ Zirpins, Lehren, S. 123. Jessen, Polizei, S. 31 stellt zu Recht die Frage, ob es sich hier tatsächlich um eine Innovation handelt oder nicht vielmehr um eine einer viel älteren Tradition entsprechende Vorstellung vom Wesen der Polizei. Ähnlich teilweise Nitschke, Polizei, S. 314.
- ³³² (Paul) Werner: Nationalsozialistische Verbrechensbekämpfung, in: Einweihung, S. 7–12 (im folgenden zit. als Werner, Verbrechensbekämpfung 1939), hier S. 7f. Vgl. auch Heydrichs Terminologie, zit. bei Herbert, Best, S. 167.
- ³³³ So Himmlers Notizzettel zur Besprechung am 18. 10. 1935, zit. nach Tuchel, Gestapa, S. 92. Vgl. ebenda, S. 92–95 und Herbert, Best, S. 169.
- ³³⁴ Werner, Verbrechensbekämpfung, S. 59.
- ³³⁵ Derselbe, Die neuen Aufgaben der Kriminalpolizei auf dem Gebiete der Jugendgefährdung und -bewahrung. Jugendschutzlager, in: Die Rheinprovinz 17 (1941), S. 10ff, hier S. 10.
- ³³⁶ So das von Werner bearbeitete Handbuch Reichskriminalpolizeiamt (Hg.), Organisation, S. 11.
- ³³⁷ Rundschreiben an die Kripostellen vom 8. 2. 1938 in BAK, RD 19/28–15 –, fol. 49 –. Die Terminologie in Bezug auf Zuhälter blieb jedoch auch weiter von der

traditionellen Verwirrung geprägt, ebenda wurden sie beispielsweise nicht als »Asoziale«, sondern wieder als »Verbrecher« bezeichnet, und ein Schreiben des RKPA an die Kripoleitstelle Wien vom 31. März 1938 in ebenda, fol. 63 reihte sie gar unter die »Sittlichkeitsverbrecher« ein.

- ³³⁸ Werner, Verbrechensbekämpfung 1939, S. 12.
- ³³⁹ Stellungnahme Nebes vom 31. 12. 1936 in BAK, R 61 / 253, fol. 258.
- ³⁴⁰ Brief Nebes an Best vom 15. 9. 1937 in ebenda, fol. 409.
- ³⁴¹ Stellungnahme des Referates Pol. S V 1 des Hauptamtes Sicherheitspolizei (unter dieser Bezeichnung firmierte das RKPA damals in ministeriellen Fragen) vom Dezember 1937 in BAK, R 61 / 254, fol. 145.
- ³⁴² Ebenda, fol. 156.
- ³⁴³ Stellungnahme Nebes vom 31. 12. 1936 in BAK, R 61 / 253, fol. 258. Vgl. auch seine Stellungnahme vom 11. 2. 1938 in BAK, R 61 / 254, fol. 162.
- ³⁴⁴ Zum Auf und Ab der Debatten vgl. Gruchmann, Justiz, S. 1018–1032.
- ³⁴⁵ Verordnung vom 3. 3. 1938 in Deutsche Justiz 100 (1938), S. 32ff, hier S. 324. Vgl. Gruchmann, Justiz, S. 727–731.
- ³⁴⁶ Nebe, Aufbau, S. 6. Ebenda, S. 4 setzte Nebe »Vernichtung des Verbrechertums« mit »Reinhaltung der deutschen Rasse« in eins. Eine interne Denkschrift der Berliner Kripo vom 5. 4. 1939 vermerkte: »Neben dem gesunden Erbstrom des Volkes rieselt stets ein Bächlein kranken Inhalts. Asoziale und Kriminelle werden immer wieder geboren und wachsen nach. Es kommt nur darauf an, Epidemien zu vermeiden [...]. Indem man die Kriminalität auf ein Mindestmaß zurückführt, korrigiert der Staat die Mangelhaftigkeit der menschlichen Schöpfung«, LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit 198 B, Nr. 1738, fol. 135.
- ³⁴⁷ (Josef) Menke, Die Sicherheitspolizei und die Sonderpolizeien, in: Mitteilungsblatt des RKPA 1943, Reihe C (Fundort: BAK, RD 19 / 25–3 -), Sp. 501–506, hier Sp. 501.
- ³⁴⁸ Nebe, Aufbau 1939, S. 5.
- ³⁴⁹ Werner, Verbrechensbekämpfung, S. 59f.
- ³⁵⁰ Werner, Verbrechensbekämpfung 1939, S. 12.
- ³⁵¹ Ebenda.
- ³⁵² Wehner, Täter, S. 201. Vgl. derselbe, Unrechtsstaat, S. 667.
- ³⁵³ So Nebes Adjutant Heinzgünther Engelmann am 9. 1. 1961 vor der Stuttgarter Staatsanwaltschaft in Sta Stuttgart, 16 Js 1285 / 59, Band 1, fol. 615. 1942 wurde Werner für einige Monate im RKPA »kaltgestellt«, d. h. er besuchte nun Kripostellen in den besetzten Ländern und fungierte drei Monate als Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD in Stettin. Die Gründe hierfür wie für seine Rückkehr in die alte Position im RKPA am 1. 5. 1943 sind unbekannt, vgl. seine eigene Aussage vom 18. 7. 1962 vor der Stuttgarter Staatsanwaltschaft in ebenda, Band 6, fol. 1146 (hier auch das Zitat).
- ³⁵⁴ Vermerk vom 24. 11. 1949 in BAK, B 106 / 17281.
- ³⁵⁵ Beförderungsantrag von 1944 in BDC, Akte Paul Werner.
- ³⁵⁶ Vgl. Gitta Sereny, Am Abgrund: Gespräche mit dem Henker. Franz Stangl und die Morde von Treblinka, Neuausgabe München/Zürich 1995, S. 53–57 und 93f.
- ³⁵⁷ Vgl. Karl Heinz Roth, Schöner neuer Mensch. Der Paradigmenwechsel der klassischen Genetik und seine Auswirkungen auf die Bevölkerungsbiologie des »Dritten Reichs«, in: Heidrun Kaupen-Haas (Hg.), Der Griff nach der Bevölkerung. Aktualität und Kontinuität nazistischer Bevölkerungspolitik, Nördlingen 1986, S. 11–63, hier S. 45 zu Ritters Abneigung gegen den Hitlergruß und Wehner, Spiel, 24. Fortsetzung, S. 28 zu seiner Kirchentreue.

- ³⁵⁸ So z. B. Engelmann am 9. 1. 1961 vor der Staatsanwaltschaft Stuttgart, vgl. Sta Stuttgart, 16 Js 1285/59, Band 1, fol. 615. Zu allgemeinen Akzeptanz »gesellschaftsbiologische[n] Denken[s]« vgl. Herbert, Best, S. 172 f.
- ³⁵⁹ Zit. in Hohmann, Ritter, S. 562.
- ³⁶⁰ Von Schmidt, Nachtseiten, S. 148.
- ³⁶¹ Nebe, Aufbau, S. 4.
- ³⁶² Jahrbuch Amt V, S. 9.
- ³⁶³ Karl Birnbaum, Die psychopathischen Verbrecher. Leipzig 1926, zit. nach Hans-Georg Güse/Norbert Schmacke, Psychiatrie zwischen bürgerlicher Revolution und Faschismus, Band 2, Kronberg 1976, S. 308. Zu Schneider, Birnbaum und hieran anknüpfenden Theorien vgl. ebenda, S. 289–321. Vgl. im übrigen Hans Joachim Schneider, Kriminologie, Berlin/New York 1987, S. 131–135, Reinhard Schütz, Kriminologie im Dritten Reich. Erscheinungsformen des Faschismus in der Wissenschaft vom Verbrechen, Augsburg o. J. (1972), S. 10–17 und 54–77, Terhorst, Überwachung, S. 28–40 sowie Marlis Dürrkop, Zur Funktion der Kriminologie im Nationalsozialismus, in: Udo Reifner/Berndt-Rüdeger Sonnen (Hg.), Strafjustiz und Polizei im Dritten Reich, Frankfurt am Main/New York 1984, S. 97–120.
- ³⁶⁴ Vgl. Johannes Lange, Verbrechen als Schicksal. Studien an Zwillingen, Leipzig 1929 und Friedrich Stumpfl, Die Ursprünge des Verbrechens (dargestellt am Lebenslauf von Zwillingen), Leipzig 1936. Vgl. auch derselbe, Erbanlage und Verbrechen (Charakterologische und psychiatrische Sippenuntersuchungen), Berlin 1935 und Heinrich Kranz, Lebensschicksale krimineller Zwillinge, Berlin 1936. Vgl. die kritischen Darstellungen bei Schütz, Kriminologie, S. 55–68 und Franz Streng, Der Beitrag der Kriminologie zu Entstehung und Rechtfertigung staatlichen Unrechts im »Dritten Reich«, in: MschrKrim 76 (1993), S. 141–168, hier S. 150ff.
- ³⁶⁵ Vgl. Schneider, Kriminologie, S. 134 und Streng, Beitrag, S. 151 f.
- ³⁶⁶ (Max) Hagemann, Neue strafrechtliche Literatur, Sonderbeilage der Krim 14 (1940) (im folgenden zit. als Hagemann, Literatur 1940), S. 18. Vgl. Karl Schnell, Anlage und Umwelt bei 500 Rückfallsverbrechern, Leipzig 1935 (= Kriminalistische Abhandlungen 22) und Albert Schmid, Anlage und Umwelt bei 500 Erstverbrechern, Leipzig 1936 (= Kriminalistische Abhandlungen 24). Beide Studien waren bewußt als Einheit konzipiert. Zu den Sammelstellen vgl. Hans Reiter, Das Reichsgesundheitsamt 1933–1939. Sechs Jahre nationalsozialistischer Führung, Berlin 1939, S. 353–356.
- ³⁶⁷ Streng, Beitrag, S. 149.
- ³⁶⁸ Zit. nach ebenda.
- ³⁶⁹ Hans Schneickert, Einführung in die Kriminalsoziologie und Verbrechensverhütung, Jena 1935, S. 11. Zu Schneickert vgl. Liang, Polizei, S. 160. Vgl. daneben Albrecht Böhme, Die Vorbeugungsaufgaben der Polizei, in: Deutsches Recht 6 (1936), S. 142–145, hier S. 145.
- ³⁷⁰ Hagemann, Literatur 1940, S. 18. Vgl. ebenda, S. 19 und 21.
- ³⁷¹ Derselbe, Nachwort, in: Krim 14 (1940), S. 136 f, hier S. 136.
- ³⁷² Derselbe, Berufsverbrecher, S. 17.
- ³⁷³ Derselbe, Berufsverbrecher 1933, S. 141.
- ³⁷⁴ Heindl, Berufsverbrecher, S. 136 f; vgl. ebenda, S. 160–167.
- ³⁷⁵ Ebenda, S. 328.
- ³⁷⁶ Vgl. den Artikel des pensionierten Berliner Kripochefs Hoppe, Die Kriminalbiologie im Dienste der Bekämpfung des Verbrechens, in: Berliner Börsen-Zeitung 6. 11. 1928 (M), Schober, Der Internationale Polizeikongreß in Berlin 1926,

- in: ArchKrim 79 (1926), S. 197–219, hier S. 210f sowie allg. Adolf Lenz, Grundriß der Kriminalbiologie, Berlin 1927.
- ³⁷⁷ Vgl. Hans W. Gruhle, Kriminalbiologie und Kriminalpraxis, in: KM 2 (1928), S. 241f und Albert Moll, Sterilisierung und Verbrechen, in: KM 3 (1929), S. 121–126. Vgl. auch den am 23. 10. 1930 gehaltenen Vortrag des Kieler Psychiaters Kolle vor dortigen Kriminal- und Justizbeamten in Anonymus, Der Psychiater als Helfer der Kriminalpolizei, in: Pol 27 (1930), S. 552–556, hier S. 554. Daß der Leiter der Chemnitzer Kripo ein sehr eigenwilliges Verständnis von Erbanlagen hatte, beweist schon der Titel des Artikels Albrecht Böhme, Heilung von verbrecherischer Veranlagung, in: KM 4 (1930), S. 169–174.
- ³⁷⁸ Vgl. Hagemann, Berufsverbrecher, S. 4f und derselbe, Tagungen, in: KM 5 (1931), S. 140f, hier S. 140. Engelbrecht, Spuren, S. 13 verortete die Erbtheorie im Rahmen einer zu milden »Humanität«, die aus Zuchthäusern Hospitäler machen wolle.
- ³⁷⁹ Vgl. BDC, Akte Robert Heindl.
- ³⁸⁰ Vgl. Dürrkop, Funktion, S. 101 und 112.
- ³⁸¹ Vgl. zum vieldiskutierten Komplex Rassismus-Rassenpolitik den hier übernommenen Ansatz von Bock, Krankenmord, S. 301 ff.
- ³⁸² Alfred Hoffmann, Unfruchtbarmachung und Kriminalität, Leipzig 1940 (= Kriminalistische Abhandlungen 44), S. 49, woraus er ebenda die Schlußfolgerung zog, »daß es nicht gerechtfertigt ist, eine Sterilisierung aus kriminalpolitischen Gründen zu fordern«.
- ³⁸³ Zit. nach Hagemann, Literatur, S. 45.
- ³⁸⁴ Jahrbuch Amt V, S. 44.
- ³⁸⁵ Vgl. die RKPA-Richtlinien vom 4. 4. 1938 in BAK, R 58/473, fol. 79R.
- ³⁸⁶ Brief von Sommerfeld an die Kripo Essen vom 18. 2. 1938 in HStAD, BR 1111, Nr. 63. Am 24. 3. 1938 reichte die zuständige Kripo Duisburg einen Bericht nebst einem mit Hilfe von »standesamtlichen Urkunden, bezw. Eintragungen in Bibeln und Kirchenbüchern« (in ebenda) erstellten Stammbaum ein.
- ³⁸⁷ Brief Sommerfelds an die Kripo Essen vom 31. 8. 1939 in HStAD, BR 1111, Nr. 108.
- ³⁸⁸ Vgl. den Bericht der Kripo Duisburg vom 8. 7. 1939 in HStAD, BR 1111, Nr. 96–96.
- ³⁸⁹ Jahrbuch Amt V, S. 6. Von Schmidt, Mord, S. 157f glaubte noch 1961, die ihm durch persönliche Freundschaft mit Beamten des RKPA bekannt gewordenen »großaufgezogenen erbbiologischen Forschungen des Reichskriminalpolizeiamts« hätten »den Nachweis« erbracht, »daß es Verbrecherstämme oder Sippen gibt, deren Mitglieder und Nachkommenschaft man heute noch als unverbesserblich erbkrank und asozial ansehen muß«.
- ³⁹⁰ Jahrbuch Amt V, S. 47.
- ³⁹¹ Vgl. R. Schumm, Die vorbeugende Tätigkeit der Weiblichen Kriminalpolizei, in: Bundeskriminalamt Wiesbaden (Hg.), Vorbeugende Verbrechensbekämpfung. Arbeitstagung im Bundeskriminalamt Wiesbaden vom 20. April bis 24. April 1964, Wiesbaden 1964, S. 77–85, hier S. 78 und den Erlaß des RFSS vom 24. 11. 1937 in MBliV 1937, Sp. 1828f sowie die Ausführungsanweisungen des RKPA hierzu vom 19. 5. 1938 im Mitteilungsblatt des RKPA 1938, Reihe B: Verfügungen, Sp. 27–32. Die Zahl von 180 Beamtinnen meldeten die Hamburger Nachrichten 9. 2. 1938. Zur Karriere von Wieking in der NS-Zeit vgl. den Personalbogen zum Beförderungsvorschlag von 1943 in BDC, Akte Friederike Wieking.
- ³⁹² Erlaß des RKPA vom 3. 1. 1944 in MBliV 1944, Sp. 81.

- ³⁹³ Ebenda, Sp. 94 f.
- ³⁹⁴ Dieses Zitat und die voranstehenden Angaben aus der Rundverfügung des RKPA vom 13. 12. 1938 im Mitteilungsblatt des RKPA 1939, Reihe B: Verfügungen, Sp. 55 f, hier Sp. 56.
- ³⁹⁵ Liebermann von Sonnenberg, Wort, S. 215.
- ³⁹⁶ Ausführungsanweisungen des RKPA vom 19. 5. 1938 zur Neuordnung der Weiblichen Kripo in Mitteilungsblatt des RKPA 1938, Reihe B: Verfügungen, Sp. 28.
- ³⁹⁷ Runderlaß des Reichsinnenministers vom 24. 5. 1939 in MBliV 1939, Sp. 1181 f, hier Sp. 1181. Die folgende Angabe vgl. in Jahrbuch Amt V, S. 42.
- ³⁹⁸ Werner, Verbrechensbekämpfung, S. 61.
- ³⁹⁹ Vgl. R(ober) Ritter, Ein Menschenschlag. Erbärztliche und erbgeschichtliche Untersuchungen über die – durch 10 Geschlechterfolgen erforschten – Nachkommen von »Vagabunden, Jaunern und Räubern«, Leipzig 1937, S. 8 sowie Werners Aussage in Hohmann, Ritter, S. 560.
- ⁴⁰⁰ Zu Ritters Anteil am Massenmord und seiner Biographie allg. vgl. Zimmermann, Verfolgt, S. 25–39, Reimar Gilsenbach, Die Verfolgung der Sinti – ein Weg, der nach Auschwitz führte, in: Wolfgang Ayaß u. a., Feinderklärung und Prävention. Kriminalbiologie, Zigeunerforschung und Asozialenpolitik, Berlin 1988 (= Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik 6), S. 11–41, besonders S. 21–25, 32 f und 37 sowie derselbe, Wie Lolitschai zur Doktorwürde kam, in: ebenda, S. 101–134, besonders S. 101–110, 123 f und 126–130.
- ⁴⁰¹ Vgl. Wehner, Spiel, 24. Fortsetzung, S. 28 f und Hohmann, Ritter, S. 561.
- ⁴⁰² Ernst von Salomon, Die Geächteten, Reinbek 1962 (Erstausgabe 1930), S. 12. Die Sozialisation in der Kadettenanstalt hat derselbe, Die Kadetten, Hamburg 1957 (Erstausgabe 1933) anschaulich beschrieben.
- ⁴⁰³ Ritter in einem selbstverfaßten Lebenslauf von Ende 1943 in BDC, Akte Robert Ritter.
- ⁴⁰⁴ Lebenslauf in BDC, Akte Robert Ritter – man beachte, daß Ritter statt von Verbrechensverhütung von Verbrecherverhütung spricht. Zur Praxis seiner Forschung gehörte u. a. die Teilnahme an einer Expertenbesprechung in Aurich im Februar 1939 über die rassenhygienische Zerstörung der angeblichen »Asozialenkolonie« Moordorf (bei Aurich), wo Ritter als »besonderer Scharfmacher« auftrat, Andreas Wojak, Moordorf. Dichtungen und Wahrheiten über ein ungewöhnliches Dorf in Ostfriesland, Bremen 1992, S. 121.
- ⁴⁰⁵ Ritter, Menschenschlag, S. 24.
- ⁴⁰⁶ Ebenda, S. 19. Vgl. die Charakterisierung dieser Menschen S. 20 f.
- ⁴⁰⁷ R(ober) Ritter, Primitivität und Kriminalität, in: MschrKrim 31 (1940), S. 197–210, vgl. besonders S. 199 ff.
- ⁴⁰⁸ Ritter, Menschenschlag, S. 29. Vgl. auch Peukerts Hinweis auf die notorische »Lückenhaftigkeit sozial- und familiengeschichtlicher Überlieferungen«, die Ritters Arbeit als »methodisch völlig unzulässig« erweise, Peukert, Volksgenossen, S. 277. Gilsenbach, Verfolgung, S. 23 charakterisiert denn auch Ritters Methodik als »Bluff, eine Scharlatanerie«.
- ⁴⁰⁹ Ritter, Menschenschlag, S. 60 f.
- ⁴¹⁰ Ebenda, S. 80.
- ⁴¹¹ Derselbe, Primitivität, S. 206.
- ⁴¹² Derselbe, Menschenschlag, S. 60.
- ⁴¹³ Derselbe, Zigeuner und Landfahrer, in: Bayerischer Landesverband für Wanderdienst (Hg.), Der nichtseßhafte Mensch. Ein Beitrag zur Neugestaltung der

- Raum- und Menschenordnung im Großdeutschen Reich, München 1938, S. 71–88, hier S. 75.
- ⁴¹⁴ Ebenda, S. 86.
- ⁴¹⁵ Derselbe, Primitivität, S. 210.
- ⁴¹⁶ Derselbe, Erbbiologische Untersuchungen innerhalb eines Züchtungskreises von Zigeunermischlingen und ›asozialen Psychopathen‹, in: Hans Harmsen/Franz Lohse (Hg.), Bevölkerungsfragen. Bericht des Internationalen Kongresses für Bevölkerungswissenschaft Berlin 26. August – 1. September 1935, München 1936, S. 713–718, hier S. 714. Vgl. derselbe, Menschenschlag, S. 108.
- ⁴¹⁷ Derselbe, Die Aufgaben der Kriminalbiologie und der kriminalbiologischen Bevölkerungsforschung, in: Krim 15 (1941), S. 38–41, hier S. 39, Hervorhebungen in der Quelle. Den Begriff des ›Bodensatzes der Bevölkerung‹ entlehnte Ritter, ohne darauf hinzuweisen, vom Sozialhygieniker Grotjahn. Alfred Grotjahn, Soziale Pathologie, Berlin 1912, S. 522 ff hatte geschrieben: »Die Verbrechernaturen erheben sich als heroische [...] Spitzen aus einem Bevölkerungskonglomerat, das sich aus Vagabunden, Arbeitsscheuen, Hausierbettlern, Prostituierten, Zuhältern, Trunkenbolden und sonstigen Verwahrlosten zusammensetzt. Das Bestehen dieses Bodensatzes der Bevölkerung [...] ist eine Gefahr und eine Bürde für jedes Gemeinwesen«.
- ⁴¹⁸ Ritter, Aufgaben, S. 39.
- ⁴¹⁹ Vgl. Siegfried Koller, Die Auslesevorgänge im Kampf gegen die Erbkrankheiten, in: Zeitschrift für menschliche Vererbungs- und Konstitutionslehre 19 (1936), S. 253–322. Zu Koller vgl. Aly/Roth, Erfassung, S. 96–115. Auf versteckte kriminelle Anlagen bei ›Asozialen‹ hatte schon Friedrich Stumpf, Die kriminellen Verwandten. Beitrag zum Problem des Sterilisierungsgesetzes vom 14. Juli 1933, in: ArchKrim 93 (1933), S. 80–86, besonders S. 84 ff hingewiesen.
- ⁴²⁰ H(einrich) W(ilhelm) Kranz/S(iegfried) Koller, ›Die Gemeinschaftsunfähigen‹. (Ein Beitrag zur wissenschaftlichen und praktischen Lösung des sog. ›Asozialenproblems‹). II. Teil: Erbstatistische Grundlagen und Auswertung. III. Teil: Vorschlag für ein ›Gesetz über die Aberkennung der völkischen Ehrenrechte zum Schutze der Volksgemeinschaft‹, Gießen 1941 (= Schriftenreihe des Instituts für Erb- und Rassenpflege Gießen 2), S. 130f.
- ⁴²¹ Nebe, Aufbau 1939, S. 5. Vgl. auch Werner, Aufgaben, S. 11.
- ⁴²² (Paul) Werner, Die Maßnahmen der Kriminalpolizei gegen verwahrloste und kriminelle Minderjährige. Polizeiliche Jugendschutzlager, in: Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege 16 (1940/41), S. 273–280, hier S. 275.
- ⁴²³ Hagemann, Literatur 1940, S. 35.
- ⁴²⁴ Ritter, Primitivität, S. 210.
- ⁴²⁵ Die Verfolgung vor Roma und Sinti eskalierte damals insbesondere der Runderlaß des RFSS zur »Bekämpfung der Zigeunerplage« vom 8. 12. 1938, vgl. BAK, RD 19/28–15 –, fol. 108–110a.
- ⁴²⁶ Fred Dubitscher, Asozialität und Unfruchtbarmachung. (Aus dem Material des Reichgesundheitsamtes), in: Mitteilungen der Kriminalbiologischen Gesellschaft 5 (1938), S. 99–110, hier S. 110. Neben diesem auf der Tagung vorgetragenen Beitrag vgl. vor allem den ebenfalls dort gehaltenen Vortrag Edmund Mezger, Inwieweit werden durch Sterilisierungsmaßnahmen Asoziale erfaßt?, in: Mitteilungen der Kriminalbiologischen Gesellschaft 5 (1938), S. 81–97. Mit der Frage inwieweit das Gesetz gegen ›Asoziale‹ anwendbar sei bzw. real angewendet werde, beschäftigten sich u. a. Fred Dubitscher, Der Schwachsinn, Leipzig 1937, besonders S. 170f sowie Werner Horlboge, Die Unfruchtbarmachung Asozialer gemäß dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. (Nach

- dem Krankengut des Krankenhauses beim Untersuchungsgefängnis Berlin-Moabit), Berlin 1939.
- ⁴²⁷ Anonymus, Verbrechen als Erbkrankheit. Aus der Arbeit des Thüringischen Landesamtes für Rassenwesen, in: *Neues Volk* 6 (1938), Heft 9, S. 7ff, hier S. 8. Ebenda, S. 9 hieß es weiter: »Die Zeit ist also reif, um die Ausmerze der Verbrecher und Asozialen zu regeln«. Wichtige Beiträge der Debatte waren u.a. Hauffe, Der Alkoholismus und die Ausmerzung Asozialer und Psychopathen, in: *Der öffentliche Gesundheitsdienst*, Teilausgabe A 5 (1939/40), S. 175–178, Wolfgang Knorr, Praktische Rassenpolitik, in: *Volk und Rasse* 13 (1938), S. 69–73, derselbe, Grundsätzliche Bemerkungen zum Asozialenproblem, in: Michael Hesch/Günther Spannaus (Hg.), *Kultur und Rasse*. Festschrift Otto Reche, München 1939, S. 122–130, Karl Ludw(ig) Lechler, Die biologische und politische Bedeutung der Entartung. Nach einem vor der Gesellschaft für Rassenhygiene in Stuttgart gehaltenen Vortrage, in: *Deutsches Ärzteblatt* 69 (1939), S. 176–179, Robert Müller, Zum Schwachsinnsbegriff in der Praxis der Erbgesundheitsgerichte, in: *Der Erbarzt* 5 (1938), S. 149ff und O(tmar) Freiherr von Verschuer, Die Unfruchtbarmachung bei schwerer erblicher geistiger Störung, in: *Der Erbarzt* 5 (1938), S. 125 ff.
- ⁴²⁸ Vgl. das Rundschreiben vom 26. 1. 1938 in BAK, RD 19/28–15 –, fol. 46ff, hier fol. 47. Die Gestapoleitstelle München forderte die ihr nachgeordneten Stellen ergänzend auf, den »Begriff des Arbeitsscheuen [...] nicht zu eng auszulegen«, so S. 3 ihres Schreibens vom 26. 2. 1938 in BAK, Slg. Schumacher/399. Der Begriff »Arbeitsscheu Reich« für die Verhaftungsaktionen im April und Juni 1938 entstammt nicht den Quellen von seiten der Kripo oder Gestapo; es handelt sich vermutlich um eine in Buchenwald von der SS geprägte Begrifflichkeit zur Kategorisierung der Eingelieferten, vgl. Ayaß, Gebot, S. 49.
- ⁴²⁹ Vgl. die Schreiben des Gestapa und des RKPA vom 24.2., 31.3., 20.4. und 18.11. 1938 in BAK, RD 19/28–15 –, fol. 58, 64, 79 und 104. Vgl. Wolfgang Ayaß, »Ein Gebot der nationalen Arbeitsdisziplin«. Die Aktion »Arbeitsscheu Reich« 1938, in: derselbe u.a., *Feinderklärung*, S. 43–74, hier S. 45–53 und Pingel, Häftlinge, S. 71.
- ⁴³⁰ Schnellbrief vom 1. 6. 1938 in BAK, RD 19/28–15 –, fol. 81. Die Unterschrift Heydrichs trägt das Exemplar des Schnellbriefs in BAK, R 58/473, fol. 86.
- ⁴³¹ Vgl. Michael Wildt, Einleitung, in: Derselbe (Hg.), *Die Judenpolitik des SD 1935 bis 1938. Eine Dokumentation*, München 1995 (= Schriftenreihe des Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 71), S. 9–64, hier S. 56.
- ⁴³² Vgl. zum folgenden neben Ayaß, Gebot, S. 56–60 und 62f derselbe, Bettler, Landstreicher, Vagabunden, Wohnungslose und Wanderer. Vortrag im Rahmen einer Veranstaltungsreihe der Projektgruppe »Vergessene Opfer des NS-Regimes« am 17.9.1985 in Hamburg, in: *Mitteilungen der Dokumentationsstelle zur NS-Sozialpolitik* 1 (1985), Heft 9/10, S. 57–77, hier S. 72f, derselbe, Wanderer und Nichtseßhafte – »Gemeinschaftsfremde« im Dritten Reich, in: Hans-Uwe Otto/Heinz Sünker (Hg.), *Soziale Arbeit und Faschismus. Volkspflege und Pädagogik im Nationalsozialismus*, Bielefeld 1986, S. 361–387, hier S. 378–382 sowie derselbe, Vom »Pik As« ins »Kola-Fu«. Die Verfolgung der Bettler und Obdachlosen durch die Hamburger Sozialverwaltung, in: Projektgruppe (Hg.): *Verachtet*, S. 153–171, hier S. 166f.
- ⁴³³ So die Herbergseltern in einem Bericht vom 31.7.1938 in StAHH, Sozialbehörde I, EF 61.22.
- ⁴³⁴ Krämer, Kriminalpolizei, S. 102.
- ⁴³⁵ Vgl. Ayaß, Bettler, S. 73 und die Ausführungen von Regierungsrat Dr. Heinz

Ehaus, Amt Verwaltung und Recht der Sicherheitspolizei, nach S. 20 der gekürzten Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Wohlfahrts- und Fürsorge-recht der Akademie für Deutsches Recht am 19. und 20. 8. 1938 in Hamburg in BAK, R 36/1829.

- ⁴³⁶ Das Schreiben des Fürsorgeamtes vom 8. 11. 1938 ist dokumentiert in Wolfgang Wippermann, *Das Leben in Frankfurt zur NS-Zeit*, Band 3: *Der Alltag*, Frankfurt am Main 1986, S. 136f, hier S. 137.
- ⁴³⁷ Vgl. Ayaß, *Wanderer*, S. 378.
- ⁴³⁸ Vermerk über eine interne Besprechung in der Behörde vom 22. 6. 1938 in StAAH, Sozialbehörde I, AW 50.72, Bl. 15.
- ⁴³⁹ Vgl. Ayaß, *Pik As*, S. 158.
- ⁴⁴⁰ Vom Kriminaloberassistenten Hassel im Juni 1938 verfaßter Lebenslauf des Willi L. in HStAD, BR 1111, Nr. 184–211. Zur Razzia in der Herberge zur Heimat vgl. die Einlieferungsanzeige des Duisburger Polizeigefängnisses vom 12. 6. 1938 in HStAD, BR 1111, Nr. 185–215.
- ⁴⁴¹ Vgl. den Fall des Jakob K. in HStAD, BR 1111, Nr. 171–165.
- ⁴⁴² Daß das Duisburger Wohlfahrtsamt genau wußte, um was es bei den von ihm gewünschten Meldungen ging, belegt sein Schreiben vom 16. 6. 1938 in HStAD, BR 1111, Nr. 171–165 an die Kripo, wo es hieß: »Da K. zu der schlimmsten Sorte der Asozialen gehört, legen wir großen Wert auf seine Unterbringung in ein Lager«.
- ⁴⁴³ Anordnung der Vorbeugungshaft durch die Kripostelle Essen vom 18. 6. 1938 in HStAD, BR 1111, Nr. 224–370.
- ⁴⁴⁴ Vom Kriminaloberassistenten Hassel im Juni 1938 verfaßter Lebenslauf des V. in ebenda.
- ⁴⁴⁵ Meldung des Wohlfahrtsamtes vom 14. 6. 1938 in ebenda.
- ⁴⁴⁶ Schreiben von Schmidt an die Kripostelle Essen vom 29. 6. 1938 in HStAD, BR 1111, Nr. 225–375.
- ⁴⁴⁷ Vgl. beispielhaft die Entlassungsgesuche der Eltern des vom Arbeitsamt denunzierten und ebenfalls am 7. 2. 1939 freigelassenen Willi L. samt der Stellungnahmen der Duisburger Kripo in HStAD, BR 1111, Nr. 184–211.
- ⁴⁴⁸ Anordnung der Vorbeugungshaft durch die Kripostelle Essen vom 18. 6. 1938 in HStAD, BR 1111, Nr. 225–376. Weitere Beispiele vgl. in HStAD, BR 1111, Nr. 217–340 oder Nr. 230–396.
- ⁴⁴⁹ Vgl. die Anordnung der Vorbeugungshaft vom 18. 6. 1938, den Bericht der Duisburger NSV vom 7. 7. 1938 sowie den Vermerk über K.s Tod vom 15. 2. 1940 in HStAD, BR 1111, Nr. 175–182.
- ⁴⁵⁰ Vgl. die Einlieferungsanzeige des Polizeigefängnisses vom 14. 6. 1938 in HStAD, BR 1111, Nr. 188–226.
- ⁴⁵¹ Denunziation vom 25. 5. 1938 in HStAD, BR 1111, Nr. 143–47. Die Anordnung der Vorbeugungshaft gegen B. vom 18. 6. 1938 vgl. in HStAD, BR 1111, Nr. 143–48.
- ⁴⁵² Anordnung der Vorbeugungshaft vom 18. 6. 1938 in HStAD, BR 1111, Nr. 209–305.
- ⁴⁵³ Im Juni 1938 vom Kriminaloberassistenten Hassel verfaßter Lebenslauf in ebenda. Über einen anderen Internierten hieß es in dem am 18. 6. 1938 durch den Kriminaloberassistenten Hassel verfaßten Lebenslauf in HStAD, BR 1111, Nr. 138–27, daß er »nächtlicherweise in dunklen Kneipen herumlungert«.
- ⁴⁵⁴ Stellungnahme der Duisburger Kripo vom 6. 1. 1939 zu einem Entlassungsgesuch des J. in HStAD, BR 1111, Nr. 167–150. Vgl. ähnliche Fälle in HStAD, BR 1111, Nr. 155–97 sowie 177–186.

- ⁴⁵⁵ Brief der W. vom 30. 3. 1938 in HStAD, BR 1111, Nr. 129.
- ⁴⁵⁶ Vermerk des 8. Kommissariates vom 4. 5. 1938 in ebenda.
- ⁴⁵⁷ So K III (8. Kommissariat) in einem Vermerk für K I (B) vom 27. 5. 1938 in ebenda.
- ⁴⁵⁸ Vermerk von K I (B) für K III vom 7. 5. 1938 in ebenda. Vgl. die Abgabe des Vorgangs von K III an K I (B) am 6. 5. 1938 in ebenda. Daß die Richtlinien erst im Juni den örtlichen Dienststellen zugestellt wurden, behauptet Walter Ammann, *Die Asozialen und ihre Behandlung. Eine Aufgabe des öffentlichen Rechtes*, Heidelberg 1940, S. 59. Im Bereich der Kripoleitstelle Berlin wurden die Richtlinien als Sonderbeilage zum Meldeblatt am 16. 5. 1938 bekanntgemacht, vgl. BAK, R 58/473, fol. 73.
- ⁴⁵⁹ Anordnung der Vorbeugungshaft durch die Kripostelle Essen vom 18. 6. 1938 in HStAD, BR 1111, Nr. 129.
- ⁴⁶⁰ Vermerk des 8. Kommissariates vom 4. 5. 1938 in ebenda.
- ⁴⁶¹ Vom Kriminaloberassistenten Seifert verfaßter Lebenslauf des W. in ebenda; Belege der Behauptungen fehlen.
- ⁴⁶² Bericht der Duisburger Kripo vom 29. 6. 1938 in HStAD, BR 1111, Nr. 195.
- ⁴⁶³ Anordnung der Vorbeugungshaft vom 18. 6. 1938 in ebenda. Ähnlich der Fall in HStAD, BR 1111, Nr. 87–20.
- ⁴⁶⁴ Undatierter (wohl im Juni 1938 entstandener) Lebenslauf des O. in HStAD, BR 1111, Nr. 195.
- ⁴⁶⁵ Stellungnahme vom 2. 2. 1939 in ebenda. Vgl. das Entlassungsgesuch des Rechtsanwaltes der Eltern vom 16. 1. 1939 in ebenda.
- ⁴⁶⁶ Lebenslauf in ebenda.
- ⁴⁶⁷ Bericht des Kriminalsekretärs Harmsen vom 18. 6. 1938 in ebenda.
- ⁴⁶⁸ Anordnung der Vorbeugungshaft durch die Kripostelle Essen vom 18. 6. 1938 in HStAD, BR 1111, Nr. 107.
- ⁴⁶⁹ Vermerk des Kriminalsekretärs Harmsen vom 18. 6. 1938 in ebenda.
- ⁴⁷⁰ So der vom Kriminaloberassistenten Hassel 1938 formulierte Lebenslauf des L. in ebenda.
- ⁴⁷¹ Stellungnahme der Kripo Duisburg zur eventuellen Entlassung L.s vom 8. 6. 1939 in ebenda.
- ⁴⁷² Schreiben der Kripo Duisburg an die Kripostelle Essen vom 10. 7. 1939 in ebenda.
- ⁴⁷³ Stellungnahme der Kripo Duisburg vom 8. 6. 1939 in ebenda.
- ⁴⁷⁴ Vgl. Lassen, Kampf, S. 273, der nach der Auswertung von Justizakten zu dem Ergebnis gelangt, in der Masse der Hamburger Zuhältereiverfahren Mitte der 30er Jahre sei es für Paare »um das nackte Überleben unter katastrophalen Wohn- und Arbeitsverhältnissen« gegangen.
- ⁴⁷⁵ Alexander Elste, *Die absolute Kriminalität des Zuhälters*, in: KM 11 (1937), S. 52 ff, hier S. 53 f.
- ⁴⁷⁶ (Walter) Hauke, *Der Zuhälter als asozialer Typus*, in: ArchKrim 107 (1940), S. 22–27, hier S. 27; Hauke war im RKPA für die Bekämpfung von Zuhältereie zuständig.
- ⁴⁷⁷ Vgl. die Stellungnahmen der Duisburger Kripo vom 6. 1. 1939 bzw. 27. 1. 1939 in HStAD, BR 1111, Nr. 167–150 bzw. Nr. 177–186.
- ⁴⁷⁸ Hauke, Zuhälter, S. 22.
- ⁴⁷⁹ Derselbe, *Der Kampf gegen den Mädchenhandel*, in: Krim 13 (1939), S. 102–106, 125 ff und 152–159, hier S. 157.
- ⁴⁸⁰ Vgl. Hans Buchheim, *Die Aktion ›Arbeitsscheu Reich‹*, in: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, Band 2, Stuttgart 1966, S. 189–195, hier S. 193.

- ⁴⁸¹ Vgl. die Darstellung Timothy W. Mason, Sozialpolitik im Dritten Reich. Arbeiterklasse und Volksgemeinschaft, Opladen 1977, S. 145 und 215 sowie die Dokumente und Materialien zur deutschen Arbeiterpolitik 1936–1939, Opladen 1975 (= Schriften des Zentralinstituts für Sozialwissenschaftliche Forschung der Freien Universität Berlin 22), S. 332, 411, 601, 631 f., 648–652 und 857. Vgl. daneben den Jahreslagebericht des Sicherheitsdienstes für 1938 in Heinz Boberach (Hg.), Meldungen aus dem Reich 1938–1945. Die geheimen Lageberichte des Sicherheitsdienstes der SS, Band 2, Herrsching 1984, S. 196–201.
- ⁴⁸² Vgl. RGBl 1938, Sp. 652.
- ⁴⁸³ Greifelt im Januar 1939, zit. nach Ayaß, Gebot, S. 69.
- ⁴⁸⁴ Vgl. Broszat, Konzentrationslager, S. 91 ff, Pingel, Häftlinge, S. 64 ff und 70 ff sowie Siebert, Konzentrationslager, S. 434–441.
- ⁴⁸⁵ Vgl. Gruchmann, Justiz, S. 652.
- ⁴⁸⁶ Vgl. Ayaß, Gebot, S. 57 und 69 f.
- ⁴⁸⁷ Vgl. Moritz Zahnwetzler, KZ Buchenwald. Erlebnisbericht, Kassel 1949, S. 18 f.
- ⁴⁸⁸ Vgl. Ayaß, Pik As, S. 166 f und derselbe, Gebot, S. 67–70. Auf die Disziplinierungsfunktion hat zuvor bereits Pingel, Häftlinge, S. 72 verwiesen.
- ⁴⁸⁹ Arbeitseinsatz und Arbeiterziehung durch Fürsorge. Festschrift des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zur Tagung und Mitgliederversammlung am 23. und 24. Mai 1938 in Würzburg, Leipzig 1938.
- ⁴⁹⁰ Hilde Eiserhardt, Die brachliegende Arbeitskraft der Wanderer: Schwierigkeiten und Möglichkeiten ihrer Verwertung, in: Landesverband (Hg.), Mensch, S. 315–370, hier S. 315.
- ⁴⁹¹ Zit. nach Ayaß, Gebot, S. 70.
- ⁴⁹² Aussage des W. vor dem Kriminaloberassistenten Hassel vom 10. 2. 1939 in HStAD, BR 1111, Nr. 230–393.
- ⁴⁹³ Buchheim, Aktion, S. 193. Vgl. Hans-Joachim Döring, Die Zigeuner im nationalsozialistischen Staat, Hamburg 1964 (= Kriminologische Schriftenreihe 12), S. 57 f und Ayaß, Gebot, S. 55.
- ⁴⁹⁴ Vgl. Ayaß, Bettler, S. 73.
- ⁴⁹⁵ Vgl. Jahrbuch Amt V, S. 5.
- ⁴⁹⁶ Pingel, Häftlinge, S. 64.
- ⁴⁹⁷ Schnellbrief vom 1. 6. 1938 in BAK, RD 19/28–15 –, fol. 81.
- ⁴⁹⁸ Schreiben der Kripostelle Gleiwitz an den Oberstaatsanwalt Neißé vom 15. 6. 1938 in BAK, R 22/1238, fol. 176.
- ⁴⁹⁹ Vgl. Engelbrecht, Spuren, S. 117–121 über ein Berliner Wohnsitzlosen-Asyl. S. 120 behauptete er: »Bei der Vernehmung festgenommener Verbrecher, Mörder, Räuber, Einbrecher usw., stellte es sich wohl in den meisten Fällen heraus, daß sie ständige Gäste dieses Obdachlosenasyls waren«. M(ax) Römer, Bettler, Landstreicher und Kriminalpolizei, in: KM 3 (1929), S. 129–134 hatte gefordert, »dem Bettler- und Landstreicherunwesen energisch [...] zu Leibe zu rücken« (S. 129), da er vielen Vagabunden eine »Neigung zum Berufsverbrechertum« (S. 130) unterstellte, vor allem meinte, die »Entwicklung des fahrenden Berufsbettlers zum regelrechten Einbrecher« (S. 131) sei ein häufiges Phänomen.
- ⁵⁰⁰ Vgl. Lorenz, Erhöhung, passim.
- ⁵⁰¹ (Martin Broszat), Zur Perversion der Strafjustiz im Dritten Reich, in: VfZ 6 (1958), S. 390–443, hier S. 395. Vgl. derselbe, Konzentrationslager, S. 91 f.
- ⁵⁰² Döring, Zigeuner, S. 54.
- ⁵⁰³ Vgl. Broszat, Konzentrationslager, S. 85 und Buchheim, Aktion, S. 194.
- ⁵⁰⁴ Schreiben des RFSS vom 26. 1. 1938 in BAK, RD 19/28–15 –, fol. 46.

- ⁵⁰⁵ Werner, Verbrechensbekämpfung, S. 61. Vgl. Maunz, Gestalt, S. 62 und Werle, Justiz-Strafrecht, S. 526f.
- ⁵⁰⁶ Zu den Arbeitererziehungslagern vgl. H(ellmuth) Auerbach, Arbeitererziehungslager 1940–1944. Mit besonderer Berücksichtigung der im Befehlsbereich des Inspektors der Sicherheitspolizei und des SD Düsseldorf liegenden, speziell des Lagers Hunswinkel bei Lüdenscheid, in: Gutachten, Band 2, S. 196–201, Wolfgang Franz. Werner, Die Arbeitererziehungslager als Mittel nationalsozialistischer ›Sozialpolitik‹ gegen deutsche Arbeiter, in: Waclaw Długoborski (Hg.), Zweiter Weltkrieg und sozialer Wandel. Achsenmächte und besetzte Länder, Göttingen 1981 (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 47), S. 138–147 sowie Stefan Karner, Arbeitsvertragsbrüche als Verletzung der Arbeitspflicht im ›Dritten Reich‹. Darstellung und EDV-Analyse am Beispiel des untersteierischen VDM-Luftfahrtwerkes Marburg/Maribor 1944, in: Archiv für Sozialgeschichte 21, 1981, S. 269–328.
- ⁵⁰⁷ Notiz über eine Besprechung in der Sozialbehörde am 30.6.1938 in StAHH, Sozialbehörde I, AW 50.72, Bl. 16.
- ⁵⁰⁸ Bericht über die Razzia vom 9./10.1938 in StAHH, Sozialbehörde I, FF 60.49, Bl. 74. Vgl. auch den Vermerk vom 19.9.1938 über die Razzia vom 13.9.1938 in StAHH, Sozialbehörde I, AW 50.72, Bl. 22 sowie den Bericht vom 26.6.1939 über die Aktion am 23.6.1939 in ebenda Bl. 24.
- ⁵⁰⁹ Vermerk der Sozialbehörde vom 16.1.1939, zit. nach Ayaß, Pik As, S. 168.
- ⁵¹⁰ Vgl. das Rundschreiben des RKPA vom 1.9.1938 in BAK, RD 19/28–15 –, fol. 90.
- ⁵¹¹ Vermerk Hassels vom 9.5.1939 in HStAD, BR 1111, Nr. 200. Vgl. beispielsweise die 1938/39 nicht zu polizeilichem Eingreifen führenden Denunziationen des Wohlfahrtsamtes in HStAD, BR 1111, Nr. 143–49, 141–41 und 142–46.
- ⁵¹² Vgl. die Anordnung der Vorbeugungshaft vom 13.10.1938 in HStAD, BR 1111, Nr. 202–291.
- ⁵¹³ Vgl. BAK, RD 19/28–15 –, fol. 103. Vgl. auch die Weisung des RKPA vom 29.6.1939 in ebenda, fol. 135.
- ⁵¹⁴ Weisung vom 21.11.1938 in ebenda, fol. 105.
- ⁵¹⁵ Vgl. die Weisung vom 29.11.1938 in ebenda, fol. 106.
- ⁵¹⁶ Werner, Verbrechensbekämpfung 1939, S. 10. Vgl. Werle, Justiz-Strafrecht, S. 506.
- ⁵¹⁷ Vgl. die Erlasse des RFSS vom 26.7.1938 (Österreich) und 4.12.1938 (Sudetenland) in BAK, RD 19/28–15 –, fol. 86 b/w. 107.
- ⁵¹⁸ Vgl. die Anordnung der Vorbeugungshaft vom 29.7.1939 in HStAD, BR 1111, Nr. 159–111.
- ⁵¹⁹ Alle folgenden Werte vom 31.12.1938 vgl. in Jahrbuch Amt V, S. 5. Alle Werte vom 13.11.1937 vgl. im Mitteilungsblatt des Preußischen Landeskriminalpolizeiamtes, Nr. 5 vom 1.12.1937, S. 232 (= BAK, R 58/483, fol. 120Rf).
- ⁵²⁰ Die Angaben zu den vorbestraften Verurteilten sind errechnet auf Basis der Tabellen in Kriminalstatistik 1934, S. 22 und Kriminalstatistik 1935 und 1936, S. 14 *f und 21 *f.
- ⁵²¹ Vgl. die Statistik vom 31.12.1939 im Jahrbuch Amt V, S. 5 und die Weisungen des RKPA vom 6. und 18.4.1939 in BAK, RD 19/28–15 –, fol. 128f sowie Ayaß, Gebot, S. 61f.
- ⁵²² Die Zahlen enthalten einige Mehrfachnennungen, da für einige Betroffene in den Akten zwei oder gar drei der genannten Gründe benannt wurden.
- ⁵²³ Krimineller Lebenslauf des S. vom 26.8.1938, verfaßt von Kriminaloberassistent Seifert, in HStAD, BR 1111, Nr. 205–296.

- ⁵²⁴ Schreiben des Duisburger Kriminalrats Bernhard Strewe an die Kripostelle Essen vom 4. 12. 1937 in HStAD, BR 1111, Nr. 169.
- ⁵²⁵ Vgl. die Quartalsstatistiken des RKPA vom zweiten Quartal 1936 bis zum zweiten Quartal 1937 in BAK, R 22/1163 und die folgenden Berichte für 1937/38 in BAK, R 22/1164 sowie die Angaben für die ersten drei Quartale 1936 in (Walter) Maisch, Die Kriminalität in Deutschland nach der polizeilichen Kriminalstatistik für das Deutsche Reich, in: Krim 12 (1938), S. 41 f, hier S. 41.
- ⁵²⁶ Vgl. (Paul) Werner, Verhinderung erspart Bestrafung. Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei, in: Hamburger Nachrichten 2. 1. 1939 sowie die Wertungen der RKPA-Beamten Maisch, Kriminalstatistik, S. 138 und W(illy) Fleischer, Die Entwicklung der Kriminalität im Deutschen Reich im ersten Vierteljahr 1939, in: Krim 13 (1939), S. 183 f.
- ⁵²⁷ Vgl. Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin 1939, Berlin 1939, S. 218 und Jahrbuch Berlin 1929, S. 255.
- ⁵²⁸ Fabich, Geldschankeinbrecher, S. 63. Die folgenden Zahlen vgl. ebenda.
- ⁵²⁹ Krämer, Kriminalpolizei, S. 114.
- ⁵³⁰ (Paul) Werner, Neue Aufgaben der Kriminalpolizei, in: Krim 13 (1939), S. 234 ff (im folgenden zit. als Werner, Neue Aufgaben), hier S. 235.

Anmerkungen zu V.

- ¹ Wolfram Weber, Die innere Sicherheit im besetzten Belgien und Nordfrankreich 1940–44. Ein Beitrag zur Geschichte der Besatzungsverwaltungen, Düsseldorf 1978, S. 30. Vgl. den Überblick bei Klaus Gessner, Geheime Feldpolizei. Die ›Gestapo der Wehrmacht‹, in: Paul/Mallmann (Hg.), Gestapo, S. 492–507. Zur Teilnahme der Geheimen Feldpolizei an antijüdischen Aktionen in Griechenland vgl. Hans Safrian, Die Eichmann-Männer, Wien/Zürich 1993, S. 273–284.
- ² Vgl. zu den Niederlanden N.K.C.A. In TVeld (Hg.), De SS en Nederland. Documenten uit SS-Archieven 1935–1945, Band 1, Amsterdam 1976 (= Rijksinstituut voor Oorlogsdocumentatie Bronnenpublicaties Documenten 2), S. 114 und 126 sowie Hohmann, Ritter, S. 386 f. Zu Norwegen vgl. Robert Bohn, ›Ein solches Spiel kennt keine Regeln‹. Gestapo und Bevölkerung in Norwegen und Dänemark, in: Paul/Mallmann (Hg.), Gestapo, S. 463–481, hier S. 469. Zur Tätigkeit einheimischer und deutscher Kriminalbeamter im Baltikum vgl. Hans-Heinrich Wilhelm, Die Einsatzgruppe A der Sicherheitspolizei und des SD 1941/42 – Eine exemplarische Studie, in: Helmut Krausnick/Hans-Heinrich Wilhelm, Die Truppe des Weltanschauungskrieges. Die Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD 1938–1942, Stuttgart 1981 (= Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte 22), S. 279–643, hier S. 474–488.
- ³ Jahrbuch Amt V, S. 107; vgl. ebenda, S. 103–145.
- ⁴ Ebenda, S. 128, vgl. auch S. 124 f.
- ⁵ Ebenda, S. 120.
- ⁶ So der Chef der Sicherheitspolizei im Generalgouvernement Bruno Streckenbach auf einer Sitzung am 30. 5. 1940 laut des Sitzungsprotokolls zit. nach Werner Röhr, Die faschistische Okkupationspolitik in Polen (1939–1945), Berlin (DDR) 1989, S. 174, Anm. 4. Röhr selbst spricht auf S. 81 von real 3500 ermordeten ›Kriminelle[n]‹. Vgl. den Verweis des RKPA auf die Mordaktion in Jahrbuch Amt V, S. 121.
- ⁷ Vgl. die Schreiben des RFSS vom 18.3., 30.9., 20.11. und 31.12. 1941 in StAB

- 4,13/1 – P.I. c.1. Nr. 14, Unterakte II. Diese Informationen sind lückenhaft; die reale Zahl der Versetzungen z. B. nach Straßburg dürfte wesentlich höher liegen. Die bereits im Herbst 1938 bzw. Frühjahr 1939 eingerichteten Kripodienststellen im Sudetenland und dem Protektorat Böhmen und Mähren wurden während des Krieges ebenfalls personell aus Beständen der Kripo des Altreichs verstärkt. Rundschreiben des RFSS vom 5. und 13. 12. 1939, 15. 1. und 8. 10. 1940 in ebenda, Unterakte I, erwähnen insgesamt 186 Versetzungen dorthin allein im ersten Kriegsjahr.
- ⁸ Vgl. Jahrbuch Amt V, S. 39 f.
- ⁹ Vgl. den Bericht des RKPA an das Reichsjustizministerium vom 9. 5. 1944 in BAK, R 22/1164, Bl. 88R und 90 und Herbert Kosyra, Mörder, Räuber und Banditen. Das polnisch-obererschlesische Bandenwesen während des zweiten Weltkrieges 1939/45, Hamburg 1985, passim.
- ¹⁰ Kosyra, Mörder, S. 117.
- ¹¹ Ebenda, S. 13.
- ¹² Willy Gay, Zum Geleit, in: Ebenda, S. 9.
- ¹³ Zirpins, Getto, S 97 f. Ein Bericht des in Lodz tätigen Kripobeamten Bracken vom 19. 5. 1940 hatte behauptet, die 250000 Ghettobewohner seien »alle mehr oder weniger kriminell veranlagt«, zit. nach der Dokumentensammlung ›Unser einziger Weg ist Arbeit‹. Das Getto in Lodz 1940–1944, Wien 1990, S. 156.
- ¹⁴ Ebenda, S. 110 f. Zum ›Kommissariat Getto‹ vgl. Albert, Unser Kampf gegen das Chaos, in: Die Deutsche Polizei 1941, S. 38–42, hier S. 41 sowie Weg, S. 156.
- ¹⁵ Von Zirpins unterzeichnetes Protokoll einer Beprechung am 23. 10. 1940 zit. nach Weg, S. 157.
- ¹⁶ Zirpins, Getto, S. 112.
- ¹⁷ Vgl. Helmut Krausnick, Die Einsatzgruppen vom Anschluß Österreichs bis zum Feldzug gegen die Sowjetunion. Entwicklung und Verhältnis zur Wehrmacht, in: Derselbe/Wilhelm, Truppe, S. 11–278, hier S. 141–146 und 179–186 sowie Ogorreck, Einsatzgruppen, S. 110–127 und 176–190. Zur 990 Mann starken Einsatzgruppe A gehörten 1941 beispielsweise nach Wilhelm, Einsatzgruppe, S. 287 neben 35 SD-Leuten und 89 Gestapobeamten 41 Kripoangehörige.
- ¹⁸ Vgl. die Aussage des Chemikers Albert Widmann vom 11. 1. 1960 in StA Stuttgart, 16 Js 1285/59, Band 1, Bl. 471–479, die Aussage von Andreas Amburger (1941 im Stab der Einsatzgruppe B) vom 27. 12. 1945 in ebenda, Band 8, Bl. 1395 sowie Ogorreck, Einsatzgruppen, S. 211 ff.
- ¹⁹ Vgl. die entsprechenden Stärkemeldungen in Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden (von nun an: HStAW) 483/11254.
- ²⁰ Jahrbuch Amt V, S. 52, vgl. S. 3f und 26.
- ²¹ Schnellbrief von Bruno Streckenbach vom 21. 8. 1941 in StAB 4,13/1 – P.I. c.1. Nr. 29.
- ²² Schreiben des RFSS an die Kripostellen vom 3. 3. 1942 in StAB 4,13/1 – P.I. c.1. Nr. 14, Unterakte II.
- ²³ Vgl. ebenda sowie zur Stärke der Bremer Kripo im September 1941 die Organisationsübersicht aus diesem Monat in StAB 4,13/1 – P.I. c.1. Nr. 29.
- ²⁴ Zur Zahl der insgesamt 1939/40 Reaktivierten vgl. Jahrbuch Amt V, S. 83. Zu Bremen vgl. die Organisationsübersicht vom September 1941 in StAB 4,13/1 – P.I. c.1. Nr. 29 sowie die verschiedenen Mitteilungen der Kripo an den Bremer Innensenator zu diesem Personal aus den Jahren 1939 bis 1944 in StAB 4,13/1 – P.I. c.1. Nr. 36.
- ²⁵ Schreiben der Kripoleitstelle Stuttgart vom 15. 6. 1944 an den Stuttgarter Generalstaatsanwalt in BAK, R 22/1460, Bl. 91.

- ²⁶ Vgl. den Bericht des Leiters der Berliner Kripo Robert Scheffé auf einer Besprechung der Berliner Oberstaatsanwälte am 14. März 1944 laut Protokoll in ebenda, Bl. 88R sowie Krämer, Kriminalpolizei, S. 152 f.
- ²⁷ Vgl. diverse Vorgänge in StAB 4,13/1 – P.1. c.1. Nr. 24.
- ²⁸ Lagebericht vom 24. 1. 1945 in BAK, R 22/3382, fol. 58.
- ²⁹ Krämer, Kriminalpolizei, S. 125. Vgl. hier zur Personallage allg. S. 124 f.
- ³⁰ Vgl. den Erlaß über die Neuordnung der Kripo vom 9. 10. 1943 in MBliV 1943, Sp. 1595 f.
- ³¹ Vgl. den Runderlaß des Amtes II des Reichssicherheitshauptamtes vom 19. 3. 1943 im Befehlsblatt des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD 1943 (Fundort BAK, RD 19/2–4 –), S. 86f sowie die Richtlinien des RKPA vom 10. 5. 1943 im Mitteilungsblatt des RKPA 1943, Reihe C, Sp. 839–842.
- ³² Werner, Neue Aufgaben, S. 236. Werner bezog sich auf einen Erlaß des RKPA vom 25. 8. 1939. Vgl. das Schreiben der Kripoleitstelle Stuttgart an den dortigen Generalstaatsanwalt vom 29. 8. 1941, wonach auf Weisung Himmlers aus Kräfte-mangel »die kriminalpolizeiliche Bearbeitung der kleinen Kriminalität weitestgehend einzustellen sei« in BAK, R 22/1460, Bl. 70.
- ³³ Werner, Neue Aufgaben, S. 235.
- ³⁴ Vgl. die Weisung vom 21. 8. 1941 in BAK, R 22/1460, Bl. 72 sowie S. 3 des Schnellbriefes vom 5. 12. 1942 in StAB 4,13/1 – A.8. c. Nr. 17.
- ³⁵ Hamburger Tageblatt 16. 12. 1943.
- ³⁶ Schreiben des RKPA vom 1. 8. 1944 in BAK, R 58/473, fol. 186.
- ³⁷ Rundschreiben des RKPA an die Kripostellen vom 4. 9. 1944 in BAK, R 58/240, fol. 223. 1939 hatte Werner, Neue Aufgaben, S. 236 die Aufrechterhaltung des Meldedienstes noch als in »Zeiten des Kriegszustandes [...] sogar besonders wichtig« bezeichnet.
- ³⁸ Verfügung des RKPA vom 1. 12. 1939 in BAK, RD 19/28–15 –, fol. 164. Vgl. zum Hintergrund (Paul) Werner, »Schutz der Jugend«, ein kriminalpolizeiliches Problem?, in: Mitteilungsblatt des RKPA 1940, Reihe C, Sp. 129–132.
- ³⁹ Vgl. die Ausführungsbestimmungen des RKPA vom 18. 3. 1940 zu dieser Verordnung in MBliV 1940, Sp. 591–597 sowie das Protokoll einer Sitzung von Vertretern verschiedener mit Jugendlichen befaßter Institutionen mit Heydrich und Werner am 22. 12. 1939 in BAK, R 22/1189, fol. 25–30.
- ⁴⁰ Prast, Aus der Arbeit des Beauftragten für Jugendsachen, in: Mitteilungsblatt des RKPA 1944, Reihe C, Sp. 577–582, hier Sp. 578. Vgl. Jutta Weckwerth, Arbeitsauflagen für Jugendliche, in: Mitteilungsblatt des RKPA 1944, Reihe C, Sp. 570–574, hier Sp. 572. Zur Hosenphobie der Hamburger Kriminalrätin Geib vgl. deren Referat auf der 11. Sitzung der Arbeitsgemeinschaft für Jugendschutz am 20. 2. 1942, S. 3 des Protokolls in StAHH, Sozialbehörde I, VT 38.11. Die Berichte dieser Beamtin auf den verschiedenen Treffen des genannten Gremiums zwischen 1940 und 1942 geben einen Überblick über die Reichweite des versuchten Eingriffes der Weiblichen Kripo in jugendliche Lebenswelten, vgl. diese Quellen in den Sitzungsprotokollen vom 25. 4. 1940 (S. 11–16), 20. 2. 1942 (S. 3) sowie 23. 9. 1942 (S. 6ff) in ebenda.
- ⁴¹ Die Zahlen sind errechnet aus den Monatsberichte der Kommissariate der Frankfurter Kripo zwischen 1941 und 1944 in HStAW 407/866.
- ⁴² Vgl. Werle, Justiz-Strafrecht, S. 220–232 und 415 f.
- ⁴³ Vgl. Kiehne, Erfahrungen aus der Tätigkeit zentraler Dienststellen zur Bekämpfung von Korruption, in: Bundeskriminalamt Wiesbaden (Hg.), Wirtschaftsdelikte (einschließlich der Korruption). Arbeitstagung im Bundeskriminalamt Wiesbaden vom 8. April bis 13. April 1957, Wiesbaden 1957, S. 181–192, hier

- S. 181 und 184 sowie das Rundschreiben Nebes an die Dienststellen des RKPA vom 4. 7. 1944 in BAK, R 58/240, fol. 218 ff.
- ⁴⁴ Zur Arbeit der Kriminaltechniker vgl. H., Aus dem Kriminaltechnischen Institut der Sicherheitspolizei (KTI), in: *Krim* 14 (1940), S. 70ff, Anonymus, Aus dem Kriminaltechnischen Institut der Sicherheitspolizei (KTI), in: *Krim* 16 (1942), S. 137f sowie Felix Wittlich, Ein Beitrag zur Frage der Fälschungen von Lebensmittelkarten und Bezugsberechtigungsscheinen, in: *Krim* 17 (1943), S. 49–52. Zum Abwurf gefälschter Lebensmittelkarten durch die Alliierten vgl. den Schnellbrief des RKPA an die Kripostellen vom 29. 4. 1943 in BAK, R 58/268, fol. 178f und S. 1 und 3 des Berichtes der 7. Kommissariates der Kripo Frankfurt am Main vom 15. 3. 1944 in HStAW 407/867.
- ⁴⁵ Vgl. Ebeling, 100 Jahre, S. 26 sowie das Verzeichnis der Dienststellen der Hamburger Kripo vom 25. 8. 1943 in Amtliche Mitteilungen des Polizeipräsidenten Hamburg 1943, Ausgabe B, S. 143.
- ⁴⁶ Runderlaß des RKPA vom 31. 10. 1944 im Befehlsblatt 1944 (Fundort BAK, RD 19/2–5–), S. 296f.
- ⁴⁷ Vgl. Bruno Blau, Die Kriminalität in Deutschland während des zweiten Weltkrieges, in: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 64 (1952), S. 31–91, hier S. 58. Blaus Angaben beruhen auf der 1944 angefertigten geheimen Denkschrift des Statistischen Reichsamtes ›Die Entwicklung der Kriminalität im Deutschen Reich vom Kriegsbeginn bis Mitte 1943‹, die erhalten ist in BAK, R 22/1165. 181 (= 25,0 Prozent) der 723 im Jahr 1944 vor dem Sondergericht Kiel und sogar 213 (= 39,2 Prozent) der 543 im Jahr 1943 vor dem Sondergericht Braunschweig Angeklagten wurden Verstöße gegen die Kriegswirtschaftsverordnung vorgeworfen. Vgl. Klaus Bästlein, Sondergerichte in Norddeutschland als Verfolgungsinstanz, in: Frank Bajohr (Hg.), *Norddeutschland im Nationalsozialismus*, Hamburg 1993 (= *Forum Zeitgeschichte* 1), S. 218–238, hier S. 230f.
- ⁴⁸ Vgl. die Monatsstatistiken der entsprechenden Kommissariate in HStAW 407/866.
- ⁴⁹ Lagebericht des Berliner Generalstaatsanwaltes vom 1. 10. 1944 in Hans Dieter Schäfer (Hg.), *Berlin im Zweiten Weltkrieg. Der Untergang der Reichshauptstadt in Augenzeugenberichten*, München/Zürich 1985, S. 198.
- ⁵⁰ Bericht des Inlands-SD vom 17. 12. 1942 in Boberach (Hg.), *Meldungen*, Band 12, S. 4582. Vgl. auch die Berichte vom 14. 5. 1942 in Band 10, S. 3735f und vom 6. 5. 1943 in Band 13, S. 5232ff. Das 7. Kommissariat der Frankfurter Kripo vermerkte auf S. 1 des Berichtes vom 15. 3. 1944 in HStAW 407/867, 12 Prozent der Anzeigen in Kriegswirtschaftssachen seien anonym.
- ⁵¹ Bruno Rieckhoff, Gewichtsdrückungen beim Wägen von Schlachtvieh auf dem Lande. (Ein Beitrag zur Bekämpfung von Kriegswirtschaftsdelikten), in: *Mitteilungsblatt des RKPA* 1943, Reihe C, Sp. 457–460.
- ⁵² Vermerk vom 1. 4. 1942 in StAB 4,89/5–179, Band 1 der Hauptakte, Bl. 86R.
- ⁵³ Schlußbericht vom 10. 1. 1944 in StAB 4,89/5–412, Bl. 18 der Hauptakte.
- ⁵⁴ Ulrich Herbert, *Fremdarbeiter. Politik und Praxis des ›Ausländer-Einsatzes‹ in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches*, Berlin/Bonn 1985, S. 310. Vgl. ebenda, S. 112f und 309–313.
- ⁵⁵ S. 2 des Schnellbriefes des RKPA vom 5. 12. 1942 in StAB 4,13/1–A.8. c. Nr. 17.
- ⁵⁶ Alle Zahlenangaben nach Herbert, *Fremdarbeiter*, S. 310 und *Jahrbuch Amt V*, S. 70.
- ⁵⁷ Vgl. die entsprechenden Bestimmungen im Runderlaß des RKPA vom 3. 8. 1940 zur Fahndung nach Kriegsgefangenen im Befehlsblatt 1940, S. 80f sowie im

- Schnellbrief des RKPA vom 5. 12. 1942 zur Kriegsfahndung allg. in StAB 4, 13/1 – A. 8. c. Nr. 17.
- ⁵⁸ Vgl. die Statistiken im Befehlsblatt 1943, S. 302f, im Befehlsblatt 1944, S. 116ff sowie in der Anlage zur Nr. 40/41 desselben Jahrgangs.
- ⁵⁹ Mitteilungen des Kriminaltechnischen Instituts (KTI), Oktober 1944, S. 54 (Fundort BAK, RD 19/25–2 -).
- ⁶⁰ Zwischenbericht des Kriminalassistenten Wichmann, Kripo Bremen, vom 30. Dezember 1943 in StAB 4/89,2, Paket 16, 2 Kls 40/40, Hauptakte. Zum Dienstbetrieb unter den Bedingungen des Bombenkrieges allg. vgl. Krämer, Kriminalpolizei, S. 145f sowie die Anordnung des Hamburger Kripoleiters Walter Bierkamp zum »Einsatz bei Fliegerangriffen« in StAHH, Polizeibehörde I, 1115.
- ⁶¹ Die Zerstörung der Hamburger Karteien wird erwähnt im Protokoll der Dienstbesprechung der Kripo Diedenhofen (Lothringen) vom 13. 8. 1943 in BAK, R 70 Lothringen/24.
- ⁶² Referat des Berliner Kripochefs Scheffe vor Staatsanwälten am 14. 3. 1944 in BAK, R 22/1460, Bl. 88.
- ⁶³ (Ernst) Menneking, Kriminalpolizeilicher Einsatz nach Fliegerangriffen unter besonderer Berücksichtigung der Identifizierung von Leichen, in: Mitteilungsblatt des RKPA 1944, Reihe C, Sp. 529–542, hier Sp. 531. Vgl. derselbe, Welche Aufgaben ergeben sich für die Kriminalpolizei nach Terrorangriffen?, in: Die Deutsche Polizei, Ausgabe Sicherheitspolizei und SD 12 (1944), S. 366f.
- ⁶⁴ Menneking, Einsatz, Sp. 535; zu den Sonderrationen vgl. Sp. 536.
- ⁶⁵ Ebeling, 100 Jahre, S. 27.
- ⁶⁶ Diese und alle weiteren auf die Reichsebene bezogenen Zahlenangaben in diesem Kapitel entstammen für 1938 den Quartalsstatistiken des RKPA in BAK, R 22/1163 (erstes und zweites Quartal) bzw. BAK, R 22/1164 (drittes und viertes Quartal), für 1939 und 1940 der Anlage XIII zum Jahrbuch Amt V und für 1942 bis zum ersten Quartal 1944 den Quartalsberichten des RKPA an das Justizministerium in BAK, R 22/1164. Interpretationen seitens des RKPA finden sich in diesen Berichten sowie in Jahrbuch Amt V, S. 87–96.
- ⁶⁷ Jahrbuch Amt V, S. 88. Ähnlich noch der Bericht des Amtes vom Juli 1943 an das Reichsjustizministerium in BAK, R 22/1164, Bl. 38R.
- ⁶⁸ Siehe Anmerkung 66.
- ⁶⁹ Vgl. Blau, Kriminalität, S. 52.
- ⁷⁰ Vgl. den Schnellbrief des RKPA an das Justizministerium vom 14. 1. 1942 in BAK, R 22/1158, fol. 117.
- ⁷¹ Vertrauliche Informationen der NSDAP-Parteikanzlei, Folge 13, 1943, Beitrag 171 zur Polizeilichen Kriminalstatistik des dritten Quartals 1942, S. 2 in StAHH, NSDAP, A 18b.
- ⁷² Schreiben des RKPA an das Justizministerium vom Juli 1943, betreffend die Statistik fürs erste Quartal 1943, in BAK, R 22/1164, Bl. 38R.
- ⁷³ Vgl. etwa den Bericht des 3. Kommissariates der Kripo Frankfurt am Main vom 27. 10. 1943 in HStAW 407/867 oder den Lagebericht des Oldenburger Generalstaatsanwaltes vom 24. 1. 1945 in BAK, R 22/3382, fol. 58.
- ⁷⁴ Vgl. die Ausführungen zu Kellereinbrüchen auf S. 26 des Berichtes des Leiters der Berliner Kripo Scheffe an das RKPA vom 21. 8. 1943 sowie im Schreiben Paul Werners an die Kripoleitstellen vom 14. 9. 1943 in HStAW 407/867.
- ⁷⁵ Wobei in den Werten für 1943 noch ein Teil der Anzeigen bei der Kripostelle Hamburg fehlte, der bei den Bombenangriffen im Juli 1943 zerstört worden war, vgl. das Schreiben des RKPA an das Justizministerium vom 29. 2. 1944 in BAK, R 22/1164, Bl. 79.

- ⁷⁶ Schreiben des RKPA an das Justizministerium vom 9.8.1944 in ebenda, Bl. 102R.
- ⁷⁷ Bernd-A. Rusinek, *Gesellschaft in der Katastrophe. Terror, Illegalität, Widerstand – Köln 1944/45, Essen 1989* (= *Düsseldorfer Schriften zur Neueren Landesgeschichte und zur Geschichte Nordrhein-Westfalens* 24), S. 32.
- ⁷⁸ Ebenda, S. 94.
- ⁷⁹ Ebenda, S. 95.
- ⁸⁰ Ebenda, S. 114.
- ⁸¹ Ebenda, S. 115.
- ⁸² Ebenda, S. 95.
- ⁸³ Ebenda, S. 109. Vgl. ähnliche Ausführungen S. 22 des Berichtes der Berliner Kripoleitstelle vom 21.8.1943 in HStAW 407/867.
- ⁸⁴ Die folgenden Zahlenangaben sind errechnet aus den Monatsberichten der Kommissariate in HStAW 407/866.
- ⁸⁵ Bericht von K I – 3 – vom 1.6.1944 in HStAW 407/867. Vgl. auch den Bericht des 2. Kommissariates vom 1.6.1944 in ebenda.
- ⁸⁶ S. 2 des Berichtes des 7. Kommissariates vom 15.3.1944 in ebenda.
- ⁸⁷ Runderlaß des RKPA vom 3.8.1944 im Befehlsblatt 1944, Sp. 997. Eine detaillierte Beschreibung des Berliner Schwarzmarktes vgl. in der Aktennotiz des Kriminalkommissars Lange vom 4.12.1944 in LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit. 198 B, Nr. 1444.
- ⁸⁸ Vgl. Wippermann, *Leben*, S. 66–71.
- ⁸⁹ S. 1 des Berichtes vom 1.10.1943 in HStAW 407/867. Der Leiter der Reichszentrale zur Bekämpfung von Rauschgiftkriminalität beklagte im Februar 1945, »daß die Bereitschaft zum Verbrauch von Rauschgiften infolge der kriegsbedingten persönlichen Belastungen des einzelnen im Steigen begriffen sei«, Kosmehl, *Bekämpfung der Rauschgiftsucht kriegswichtig!*, in: *Mitteilungsblatt des RKPA 1945*, Reihe C, Sp. 629–634, hier Sp. 629.
- ⁹⁰ Bericht des 1. Kommissariates vom 8.1.1944 in HStAW 407/867.
- ⁹¹ S. 25 des Berichtes des Leiters der Berliner Kripo an das RKPA vom 21.8.1943 in ebenda.
- ⁹² Vgl. z. B. die Fälle StAB 4,89/5–287, 295, 319, 341 und 362. Der Bestand des Bremer Sondergerichtes ist als StAB 4,89/5 fast vollständig erhalten. Laut Findmittel waren 120 der 562 zwischen 1940 und 1945 vor dem Gericht verhandelten Fälle eindeutig rein politischer Natur. Aus den verbleibenden 442 Fällen wurde eine Stichprobe von 108 Verfahren (mit dem Schwerpunkt 1943–1945) in diese Untersuchung einbezogen. Vgl. hierzu auch Patrick Wagner, *Kriminalpolizei und ›innere Sicherheit‹ in Bremen und Nordwestdeutschland zwischen 1942 und 1949*, in: Bajohr (Hg.), *Norddeutschland*, S. 239–265.
- ⁹³ Urteil des Sondergerichtes vom 12.7.1944 in StAB 4,89/5–459, Hauptakte, Bl. 18Rf. Vgl. auch den ausführlichen SD-Bericht vom 24.2.1944 über Diebstähle an Bahn- und Postgütern in Boberach (Hg.), *Meldungen*, Band 16, S. 6371–6376.
- ⁹⁴ Vernehmungsprotokoll vom 4.10.1944 in StAB 4,89/5–486, Hauptakte, Bl. 5R.
- ⁹⁵ Urteil des Sondergerichtes vom 29.11.1944 in StAB 4,89/5–491, Bl. 33f. Weitere Fälle betrügerischer Angaben von Bombenschäden aus 1944 vgl. in den Prozeßakten StAB 4,89/5–440, 442, 460 und 493.
- ⁹⁶ Denkschrift des Statistischen Reichsamtes von 1944 über die Kriegskriminalität in BAK, R 22/1165, fol. 264R. Vgl. die Zahlen ebenda, fol. 264R, 266 und 271R.
- ⁹⁷ Bericht des Kölner Jugendgerichtes vom 5.4.1944 in ebenda, fol. 226–232, hier fol. 226. Justizminister Thierack trug die Gedanken dieser Analyse weitgehend

wörtlich auf der Sitzung des Reichsausschusses für Jugendbetreuung am 25. 4. 1944 als seine eigene Interpretation vor, vgl. S. 3–8 des Berichtes über die Sitzung in BAK, R 22/1196. Eine ähnliche Analyse formulierte bereits der Bericht der Reichsjugendführung über ›Kriminalität und Gefährdung der Jugend‹ von 1941, dokumentiert bei Klönne (Hg.), Jugendkriminalität, S. 140f. Nach dem Bericht des Hammer Generalstaatsanwaltes vom 29. 1. 1941 in BAK, R 22/3367, fol. 60 hatte auch Paul Werner bei einem Vortrag in Düsseldorf im Dezember 1940 entsprechend argumentiert.

- ⁹⁸ Vgl. BAK, R 22/1165, fol. 229R.
- ⁹⁹ Ebenda, fol. 228 f.
- ¹⁰⁰ Ebenda, fol. 229. Vgl. auch die Berichte der Berliner Weiblichen Kripo vom 1. 4. und 2. 5. 1944 in LAB, Rep. 30, Acc. 3981, Nr. 1095.
- ¹⁰¹ Vgl. Robert George Waite, *Juvenile delinquency in Nazi Germany: 1933–1945*, Binghamton 1980, S. 189.
- ¹⁰² Bericht des Jugendrichters Hein an den Oberlandesgerichtspräsidenten Celle vom 5. 8. 1944 in BAK, R 22/1183, fol. 122.
- ¹⁰³ (Emil) Elger, *Der Mord in der Laubenkolonie*, in: *Krim 18* (1944), S. 4f, hier S. 5. Daß Elger der wahre Hintergrund von F.s Tat bewußt war, belegt sein Schlußbericht in dieser Sache vom 6. 6. 1941 in LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit. 198 B, Nr. 970, Bl. 66R.
- ¹⁰⁴ Wilhelm Pensky, *Der Fall Brodka. Heimtückischer Geliebtenmord aus Furcht vor Anzeige wegen verbotenen Umgangs mit einem Kriegsgefangenen*, in: *Krim 18* (1944), S. 89–93, hier S. 92 f.
- ¹⁰⁵ Schreiben des RKPA an das Justizministerium vom 9. 5. 1944 in BAK, R 22/1164, Bl. 90R. Ein Schnellbrief des RKPA an die Kripostellen vom 14. 7. 1944 beklagte, der »unkontrollierte Einsatz ausländischer Arbeiter« habe »in einem z. T. nicht unerheblichen Maße kriminelle Elemente in das Reich gebracht«, BAK, R 58/459, fol. 322.
- ¹⁰⁶ Zit. nach Friederike Littmann, *Ausländische Zwangsarbeiter in der Hamburger Kriegswirtschaft 1940 bis 1945*, in: Frank Bajohr/Joachim Szodrzynski (Hg.), *Hamburg in der NS-Zeit. Ergebnisse neuerer Forschungen*, Hamburg 1995 (= *Forum Zeitgeschichte* 5), S. 175–202, hier S. 195.
- ¹⁰⁷ S. 9. des Berichtes der Kripostelle Kassel vom 30. 6. 1944 in HStAW 407/867. Vgl. die Angaben gegenüber Staatsanwälten vom 14. 3. 1944 in BAK, R 22/1460, Bl. 88 sowie die Behauptungen des RKPA im Bericht vom 9. 8. 1944 in BAK, R 22/1164, Bl. 102R.
- ¹⁰⁸ Vgl. Herbert, *Fremdarbeiter*, S. 291 f, 328 ff und 338.
- ¹⁰⁹ Zum Spitzelapparat vgl. ebenda, S. 329, S. 9 des Berichtes der Kripo Kassel vom 30. 6. 1944 in HStAW 407/867 und den Schnellbrief des RKPA vom 14. 7. 1944, BAK, R 58/459, fol 323.
- ¹¹⁰ Immerhin lebten im August 1944 etwa 7,6 Millionen ausländische Arbeiter und Kriegsgefangene in Deutschland. Sie bildeten damit 26,5 Prozent aller Beschäftigten, vgl. Herbert, *Fremdarbeiter*, S. 270. Angesichts dieser Zahl erscheint die Angabe des RKPA, 15,7 Prozent aller Einbrüche im ersten Quartal 1944 seien nachweislich von Ausländern begangen worden, als gar nicht einmal sehr hoch, vgl. den Bericht vom 9. 8. 1944 in BAK, R 22/1164, Bl. 102R.
- ¹¹¹ Herbert, *Fremdarbeiter*, S. 298. Vgl. zum folgenden ebenda, S. 202 ff, 288–298 und 327–335.
- ¹¹² So der für Brotdiebstahl vom Sondergericht am 10. 2. 1943 zum Tode verurteilte Jan W. laut Vernehmungsprotokoll der Kripo vom 2. 11. 1942 in StAB 4,89/5–293, Hauptakte, Bl. 6R.

- ¹¹³ Herbert, Fremdarbeiter, S. 204.
- ¹¹⁴ Ebenda, S. 296.
- ¹¹⁵ Über Straßensettelei von Ostarbeitern berichten Rapporte der Kripostelle Kasel vom 18. 4. 1944 (S. 6) in HStAW 407/867 und der Berliner Weiblichen Kripo vom 9. 4. 1945 in LAB, Rep. 30, Acc. 3981, Nr. 1095.
- ¹¹⁶ S. 2 des Berichtes der Kripoleitstelle Berlin vom 21. 8. 1943 in HStAW 407/867.
- ¹¹⁷ Protokoll der Vernehmung des P. vom 28. 11. 1944 in LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit. 198 B, Nr. 1444.
- ¹¹⁸ Bericht des Kriminalsekretärs Laake vom 15. 1. 1945 in LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit. 198 A 5. Allgemein 50/1. Vgl. Herbert, Fremdarbeiter, S. 127 und 203.
- ¹¹⁹ Lagebericht des Berliner Generalstaatsanwaltes vom 31. 5. 1944 in BAK, R 22/3356, fol. 93. Zum französischen Prostituierten- und Zuhältermilieu vgl. den Lagebericht desselben vom 25. 9. 1943 in ebenda, fol. 79. Eine Subkultur französischer Einbrecher beschrieb bei seiner Vernehmung durch die Bremer Kripo ein Italiener, Vernehmungsprotokoll vom 23. 6. 1943 in StAB 4,89/5-357, Hauptakte, Bl. 5R.
- ¹²⁰ Schlußbericht des Kriminalsekretärs Meyer II vom 21. 11. 1944 in StAB 4,89/5-KLs 3/45, Sonderakte M., Bl. 5.
- ¹²¹ Urteil vom 23. 5. 1944 in StAB 4,89/5-446, Hauptakte, Bl. 107R.
- ¹²² Bericht des 2. Kommissariates der Kripo Frankfurt am Main vom 12. 3. 1944 in HStAW 407/867.
- ¹²³ Bericht derselben Stelle vom 1. 6. 1944 in ebenda. Beim mit einfachem Diebstahl befaßten 3. Kommissariat war die Zahl monatlicher Anzeigen zwischen März und Mai 1944 von 385 auf 530 gestiegen, vgl. den Bericht des Kommissariates vom 1. 6. 1944 in ebenda.
- ¹²⁴ Exner, Krieg, S. 12.
- ¹²⁵ Heindl, Zeit.
- ¹²⁶ Schreiben des RKPA vom 7. 7. 1939 in BAK, RD 19/28-15-, fol. 136.
- ¹²⁷ Rundschreiben des RKPA vom 11. 8. 1938 in ebenda, fol. 139.
- ¹²⁸ Vgl. das Rundschreiben des RKPA vom 1. 9. 1939 in ebenda, fol. 142. Zu den im Rahmen der Aktion Inhaftierten gehörte der als Zuhälter klassifizierte Heinrich S., vgl. zu seinem Fall die Anordnung der Vorbeugungshaft durch die Kripoleitstelle Berlin vom 12. 9. 1939 in LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit. 198 A 5. Allgemein, Nr. 863. Zur kriminalpolitischen Konzeption der Kripo zu Kriegsbeginn allg. vgl. Werner Best, Die Behandlung der Kriminellen im Kriege, in: Krim 13 (1939), S. 194-197 und 208f.
- ¹²⁹ RKPA-Erlaß vom 12. 9. 1939 in BAK, RD 19/28-15-, fol. 147.
- ¹³⁰ Erlaß des Reichsinnenministers vom 19. 9. 1939 in ebenda, fol. 149.
- ¹³¹ Vgl. das Schreiben des RKPA vom 18. 10. 1939 in ebenda, fol. 157.
- ¹³² Vertraulicher Bericht »Die Entwicklung der Kriminalität im Deutschen Reich vom Kriegsbeginn bis Mitte 1943« in BAK, R 22/1165, fol. 273.
- ¹³³ Anweisung des RKPA vom 20. 3. 1940 in BAK, RD 19/28-15-, fol. 174.
- ¹³⁴ Vgl. die Liste dokumentiert in Bundesminister der Justiz, Namen, S. 258f sowie Broszat, Perversion, S. 398f, 411-414 und 416, Werle, Justiz-Strafrecht, S. 583-600 und Ingo Müller, Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz, München 1987, S. 180.
- ¹³⁵ Vgl. die Mitteilung der Gefängnisleitung Lehrter Straße an den Generalstaatsanwalt beim Landgericht vom 27. 3. 1940 in LAB, Rep. 58, Nr. 2746, Band 11, Bl. 126 sowie die Mitteilung im Völkischen Beobachter 28. 3. 1940 darüber, daß die beiden »bei Widerstand« erschossen worden seien.
- ¹³⁶ Vgl. Wehner, Spiel, 15. Fortsetzung, S. 22, Bundesminister der Justiz, Namen, S. 259 sowie Gruchmann, Justiz, S. 683.

- ¹³⁷ Jahrbuch Amt V, S. 44.
- ¹³⁸ Werner, Neue Aufgaben, S. 236.
- ¹³⁹ Alle Zahlenangaben zur planmäßigen Überwachung 1938–1940 auch im folgenden nach Jahrbuch Amt V, S. 5 und 44.
- ¹⁴⁰ Ebenda, S. 44.
- ¹⁴¹ Alle Zahlenangaben zur Vorbeugungshaft 1938–1940 auch im folgenden nach ebenda, S. 5 und 44f – die Widersprüche sind nicht aufzulösen.
- ¹⁴² Vgl. ebenda, S. 45.
- ¹⁴³ Ebenda, S. 44.
- ¹⁴⁴ Runderlaß des RKPA vom 12. 7. 1940 in BAK, RD 19/28–15 –, fol. 196.
- ¹⁴⁵ Vgl. die Rundschreiben des RKPA vom 25. 10. 1941 in ebenda, fol. 257 und vom 2. 1. 1942 in ebenda, fol. 267. Die Deportation von Roma und Sinti aus Westdeutschland im Mai 1940 kann in diesem Zusammenhang ebenfalls der Umorientierung auf rassenpolitische Ziele zugerechnet werden, sie war gewiß keine kriminalpräventive Sicherungsmaßnahme, wie der Bundesgerichtshof 1956 behauptete. Vgl. den entsprechenden Erlaß des RFSS vom 27. 4. 1940 in ebenda, fol. 180–182.
- ¹⁴⁶ Vgl. ebenda, fol. 202, 204, 234 und 288.
- ¹⁴⁷ Vgl. den Bericht des Chefs der Straßburger Kripo Dr. Baum an das RKPA vom 29. 4. 1942 in BAK, R 70 Elsaß/21. Vgl. auch Lothar Kettenacker, Nationalsozialistische Volkstumspolitik im Elsaß, Stuttgart 1973, S. 250ff und 261.
- ¹⁴⁸ Bericht der Kripo Mühlhausen an die Kripostelle Straßburg vom 12. 3. 1944 in BAK, R 70 Elsaß/21. Vgl. ebenda die positive Antwort der Kripostelle Straßburg vom 16. 3. 1943.
- ¹⁴⁹ Vgl. Gabriele Stüber, Der Kampf gegen den Hunger 1945–1950. Die Ernährungslage in der britischen Zone Deutschlands, insbesondere in Schleswig-Holstein und Hamburg, Neumünster 1984 (= Studien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Schleswig-Holsteins 6), S. 29f und Michael Wildt, Der Traum vom Sattwerden. Hunger und Protest, Schwarzmarkt und Selbsthilfe, Hamburg 1986, S. 17 und 19.
- ¹⁵⁰ Bericht des Inlands-SD vom 19. 3. 1942 in Boberach (Hg.), Meldungen, Band 9, S. 3496ff, hier S. 3496.
- ¹⁵¹ Ebenda, S. 3497.
- ¹⁵² Zit. nach Werner Jochmann (Hg.), Adolf Hitler. Monologe im Führerhauptquartier 1941–1944, Hamburg 1980, S. 126.
- ¹⁵³ Zit. nach Henry Picker, Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier, 3. Auflage Stuttgart 1976, S. 200. Himmler bezeichnete 1944 die Novemberrevolution als »Aufstand der Deserteure, der Juden, der Asozialen, der Kriminellen«, zit. nach T(eodor) E(schenburg), Die Rede Himmlers vor den Gauleitern am 3. August 1944, in: VfZ 1 (1953), S. 337–394, hier S. 364. Klaus Theweleit, Männerphantasien, Band 2: Männerkörper – zur Psychoanalyse des weißen Terrors, 63.–66. Tausend Reinbek 1990, S. 15ff hat bereits für die nationalistisch-völkische Agitation der Weimarer Republik auf die generelle Denunziation revolutionärer Aktivisten als Zuchthäusler, Gewohnheitsverbrecher oder Zuhälter hingewiesen.
- ¹⁵⁴ Zit. nach Picker, Tischgespräche, S. 201. Am 8. 8. 1942 wiederholte er nach Jochmann (Hg.), Hitler, S. 320: »Das muß man ausrotten! [...] Sonst kann man erleben, wie wir es 1918 erleben mußten, daß im Augenblick der Schwäche diese Elemente zur Macht kommen«.
- ¹⁵⁵ Zit. nach Picker, Tischgespräche, S. 332.
- ¹⁵⁶ Vgl. Goebbels' Tagebucheintragung vom 20. 3. 1942 in Louis P. Lochner (Hg.),

- Goebbels Tagebücher. Aus den Jahren 1942–1943, Zürich 1948, S. 130 und Hermann Weinkauff, *Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus. Ein Überblick*, in: *Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus*, Band 1, Stuttgart 1968 (= *Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte* 16/I), S. 17–188, hier S. 56 und 150 sowie Helmut Heiber, *Zur Justiz im Dritten Reich. Der Fall Elias*, in: *VfZ* 3 (1955), S. 275–296, hier S. 281.
- ¹⁵⁷ Zit. nach (Lothar Gruchmann), *Hitler über die Justiz. Das Tischgespräch vom 20. August 1942*, in: *VfZ* 12 (1964), S. 86–101, hier S. 96.
- ¹⁵⁸ Zu den Akteuren vgl. Klaus Bästlein, *Vom hanseatischen Richtertum zum nationalsozialistischen Justizverbrechen. Zur Person und Tätigkeit Curt Rothenbergers 1896–1959*, in: *Justizbehörde Hamburg* (Hg.), *Führer*, S. 74–145 sowie Michael Wildt, *Der Hamburger Gestapo-Chef Bruno Streckenbach. Eine nationalsozialistische Karriere*, in: *Bajohr/Szodrzynski* (Hg.), *Hamburg*, S. 93–123.
- ¹⁵⁹ Vgl. den Vermerk in BAK, R 43 II/1560b, fol. 77. Bereits in der zweiten Auflage von 1944 hat Franz Neumann, *Behemoth. Struktur und Praxis des Nationalsozialismus 1933–1944*, Frankfurt am Main 1984, S. 554f anhand mehrerer Beispiele darauf hingewiesen, daß der Abschluß förmlicher Verträge zwischen den Instanzen des NS-Regimes ein für dieses typischer Modus der Entscheidungsfindung war.
- ¹⁶⁰ Aktenvermerk Thieracks über die Besprechung in *Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof. Nürnberg 14. November 1945–1. Oktober 1946*, Band XXXVI, Nürnberg 1948, S. 200–203 (Dokument PS-654), hier S. 201. Vgl. auch das Protokoll der Besprechung, angefertigt am 21.9.1942 in BAK, R 22/5029. Thierack begründete die Überstellung der Sicherungsverwahrten und eines Teils der Zuchthausgefangenen in die KZ auf einer Tagung der Generalstaatsanwälte am 29.9.1942 mit Hitlers oben dargestellten Gedanken, vgl. das Manuskript der Rede in BAK, R 22/4199, fol. 35–38 und sagte u.a.: »es muß vernichtet werden [...] und wird vernichtet, und zwar durch Einsatz. Ich löse damit das Problem durch Anwendung einer gewissen Ethik« (fol. 37f).
- ¹⁶¹ Zit. nach Gruchmann, *Justiz*, S. 1027.
- ¹⁶² Zit. nach einem Schreiben des Justizstaatssekretärs Roland Freisler an Himmler vom 23.7.1940 in BAK, R 22/1469, fol. 61.
- ¹⁶³ Gruchmann, *Justiz*, S. 740.
- ¹⁶⁴ Schreiben Krämers an die Bremer Staatsanwaltschaft vom 22.5.1942 in StAB 4,89/5–232, Hauptakte, Bl. 35R.
- ¹⁶⁵ Ebenda, Bl. 35f. Das Urteil des Sondergerichts vom 20.8.1942 vgl. in ebenda, Bl. 74f.
- ¹⁶⁶ Rundschreiben des RKPA vom 8.5.1942 in BAK, RD 19/28–15 –, fol. 287. Der Lagebericht des Breslauer Generalstaatsanwaltes vom 25.8.1942 in BAK, R 22/3358, fol. 54 belegt die praktische Umsetzung der Anweisung.
- ¹⁶⁷ Zitat aus einer Stellungnahme der Kripo im Bericht des Leipziger Oberstaatsanwaltes an das Reichsjustizministerium vom 30.4.1943 in BAK, R 22/1469, fol. 193f.
- ¹⁶⁸ Vgl. H. G. Adler, *Der verwaltete Mensch. Studien zur Deportation der Juden aus Deutschland*, Tübingen 1974, S. 252f.
- ¹⁶⁹ So der Chef der Gestapo Müller in einem Rundschreiben vom 12.7.1943 in BAK, R 58/1027, fol. 300. Vermutlich übernahmen Kripo und Gestapo die Häftlinge jeweils danach, ob die letzte Verurteilung für eine politisches oder unpolitisches Delikt erfolgt war.

- ¹⁷⁰ Ebenda, fol. 299. Zur Zahlenangabe vgl. Bästlein, Richtertum, S. 122. Im Dezember 1944 lebten noch 2757 Sicherungsverwahrte in Justizanstalten, vgl. Terhorst, Überwachung, S. 168.
- ¹⁷¹ Vgl. Klee, »Euthanasie«, S. 359.
- ¹⁷² Protokollvermerk zit. nach ebenda, S. 358. Vgl. S. 3 des Rundbriefs des Reichsjustizministeriums an die Generalstaatsanwälte vom 22. 10. 1942 in BAK, R 22/5029.
- ¹⁷³ Protokoll einer Besprechung vom 16. 11. 1944 zit. nach Klee, »Euthanasie«, S. 360. Zum Erlaß vom 2. 7. 1943 vgl. ebenda.
- ¹⁷⁴ Schreiben des RKPA vom 25. 2. 1943 an die Kripostelle Kiel als Dokument 5 b in: »Abgabe asozialer Justizgefangener an die Polizei« – eine unbekannte Vernichtungsaktion der Justiz. Eine Dokumentation, in: Angelika Ebbinghaus/Heidrun Kaupen-Haas/Karl Heinz Roth (Hg.), Heilen und Vernichten im Mustergau Hamburg. Bevölkerungs- und Gesundheitspolitik im Dritten Reich, Hamburg 1984, S. 21–25, hier S. 25.
- ¹⁷⁵ Rundschreiben des RKPA vom 28. 12. 1942 in BAK, RD 19/28–15 –, fol. 316.
- ¹⁷⁶ Erlaß des RKPA vom 21. 7. 1942 in ebenda, fol. 302a. Den Erlaß vom 8. 4. 1942 vgl. in ebenda, fol. 283–286.
- ¹⁷⁷ Erlaß vom 21. 7. 1942 in ebenda, fol. 302 f.
- ¹⁷⁸ Erlaß vom 28. 12. 1942 in BAK, RD 19/28–15 –, fol. 317. Kripointern festigte sich immer mehr eine Auffassung, die der stellvertretende Leiter der Magdeburger Kriminalpolizei dann 1944 gegenüber dem dortigen Oberstaatsanwalt in die Worte kleidete, daß er »die Staatsanwaltschaft in ihrer jetzigen Form nicht mehr für zeitgemäß halte und daß nach dem gegenwärtigen Rechtszustand eine weitgehende Ausschaltung der Staatsanwaltschaft durch die Polizei zulässig sei«, Bericht des Naumburger Generalstaatsanwaltes vom 12. 6. 1944 in BAK, R 22/1462, fol. 388.
- ¹⁷⁹ Erlaß des RKPA vom 23. 12. 1942 in ebenda, fol. 314. Bereits von September 1942 an hatten die Kripostellen auf Weisung des RKPA und unter Mithilfe der Staatsanwaltschaften die infrage kommenden Menschen erfaßt, vgl. die Tagesmeldungen des Rostocker Generalstaatsanwaltes vom 9. und 10. 10. 1942 sowie die ähnlichen Berichte der General- bzw. Oberstaatsanwälte von Leipzig (9. 10. 1942), München (17. 10. 1942) und Celle (3. 11. 1942) sowie die Weisungen des Reichsjustizministeriums vom 21. 11. und 12. 12. 1942 in BAK, R 22/1173, fol. 93 f, 98 f, 105 ff und 110.
- ¹⁸⁰ Vom 11. Kommissariat der Kripostelle Frankfurt am Main erstellte Statistik über Vorbeugungshaft vom 28. 10. 1943 in HStAW, 407/867. Zu den Sterblichkeitsraten in den KZ 1942/43 vgl. Broszat, Konzentrationslager, S. 150–153 und Mirosław Kárn'y, »Vernichtung durch Arbeit«. Sterblichkeit in den NS-Konzentrationslagern, in: Götz Aly u. a., Sozialpolitik und Judenvernichtung. Gibt es eine Ökonomie der Endlösung?, Berlin 1987 (= Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik 5), S. 133–158, hier S. 137–145.
- ¹⁸¹ Wehner, Unrechtsstaat, S. 665. Zu Prag vgl. Anlage L 1 zur Polizeilichen Kriminalstatistik für das Protektorat im 1. Quartal 1943 in BAK, R 70 Böhmen und Mähren/8.
- ¹⁸² Siehe Anmerkung 167.
- ¹⁸³ Werner selbst sprach am 18. 7. 1962 in einer Vernehmung ohne weitere Erläuterungen davon, er sei damals vorübergehend im RKPA »kaltgestellt« worden, Sta Stuttgart, 16 Js 1285/59/Band VI, fol. 1146, hier auch Angaben zu seiner Tätigkeit 1942/43. Seine Beförderungsunterlagen von 1944 in BDC, Akte Paul Werner verzeichnen lapidar »1942 Osteinsatz«. Schreiben Werners an Himmler vom

- 19.10. und 6.11.1942 in ebenda weisen ihn als Inspekteur in Stettin aus, vgl. Hohmann, Ritter, S. 387, 558 und 565.
- ¹⁸⁴ Vgl. die Geschäftsverteilungspläne vom 1.2.1940 in BAK, R 58/840, fol. 219 und vom 1.9.1942 in BAK, R 58/1085, fol.31 und 33.
- ¹⁸⁵ Vgl. Herbert, Best, S. 13 und 193 ff
- ¹⁸⁶ Erlaß des Amtes I des Reichssicherheitshauptamtes vom 20.2.1942 in Dienststelle des Generalinspektors in der Britischen Zone für die Spruchgerichte (Hg.), Beweisdokumente für die Spruchgerichte in der britischen Zone, o. O. o. J. (Hamburg 1947), S. 132.
- ¹⁸⁷ Erlaß des Amtes III vom 30.6.1943 in ebenda, S. 344. Vgl. Herbert, Fremdarbeiter, S. 244 ff und Werle, Justiz-Strafrecht, S. 603–618.
- ¹⁸⁸ Bericht des Kriminalobersekretärs Maschke, Kripo Brandenburg, vom 23.10.1944 in LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit. 198 A 5. Allgemein 50/1, Hervorhebung in der Quelle. Zur kriminalpolizeilichen Praxis der Übergabe von Osteuropäern an die Gestapo vgl. im übrigen die Fälle in LAB, Rep. 30, Acc. 3981, 1095, Bl. 13, StAB 4,89/5–293, Bl. 11R und die Meldung vom 12.12.1944 in LHAP, Rep. 30 Berlin C, Tit. 198 B, Nr. 1444.
- ¹⁸⁹ Erlaß Kaltenbrunners vom 4.12.1944 in Dienststelle (Hg.), Beweisdokumente, S. 157.
- ¹⁹⁰ S. 16 des Berichtes der Kripoleitstelle Berlin vom 21.8.1943 in HStAW 407/867.
- ¹⁹¹ Vgl. die Übersicht XIV in der Anlage zu Jahrbuch Amt V, Zahlen inkl. der annektierten Teile Westpolens und ohne das sog. Protektorat.
- ¹⁹² Vgl. BAK, R 22/1164, Bl. 38 und 40 (erstes Quartal 1942 sowie erstes Quartal 1943), Bl. 83 (drittes Quartal 1942 und drittes Quartal 1943), Bl. 92 (viertes Quartal 1942 und viertes Quartal 1943) sowie Bl. 105 (erstes Quartal 1944).
- ¹⁹³ Vgl. den statistischen Bericht des 11. Kommissariates der Kripostelle Frankfurt vom 28.10.1943 sowie die folgenden Monatsberichte derselben Stelle vom 1.11. und 1.12.1943 sowie 1.1.1944, S. 6 des Vierteljahresberichtes der Kripostelle Kassel vom 18.4.1944 sowie S. 2 des Vierteljahresberichtes der Kripostelle Darmstadt vom 31.3.1944 in HStAW 407/867.
- ¹⁹⁴ Angesichts einer durchschnittlichen Belegstärke aller KZ von etwa 200000 Menschen im Juni 1943 hätten die Vorbeugungshäftlinge 11,3 bis 14,5 Prozent der Häftlinge ausgemacht, vgl. Kárn'y, Vernichtung, S. 140.
- ¹⁹⁵ Vgl. den Bericht des 11. Kommissariates der Kripostelle Frankfurt vom 28.10.1943 sowie die folgenden Monatsberichte in HStAW 407/867. Bis zum 30. Juni 1944 vermehrte sich die Zahl der insgesamt in Vorbeugungshaft Genommenen auf 1684, zu denen 139 aus der Sicherungsverwahrung Übernommene kamen, 735 Vorbeugungshäftlinge aus dem Bezirk waren bis zum 30.6.1944 im KZ umgekommen, 606 Menschen waren noch interniert, vgl. hierzu die Vierteljahresberichte des 11. Kommissariates vom 12.4. und 1.7.1944 in ebenda.
- ¹⁹⁶ Diese Schätzungen betreffen das eigentliche Reichsgebiet. Im nicht hierzu gehörenden Protektorat Böhmen und Mähren waren bis zum 31.12.1943 2018 Menschen in Vorbeugungshaft genommen und 341 unter planmäßige Überwachung gestellt worden, vgl. die Anlage G zum Tätigkeitsbericht der Protektoratspolizei für den Zeitraum 1.4.–31.12.1943 in BAK, R 70 Böhmen und Mähren/8. In Anlage L 1 des vorangegangenen Tätigkeitsberichtes für den Zeitraum 1.7.1942–31.3.1943 in ebenda wird erwähnt, daß allein von den 1762 bis zum 31.3.1943 in Vorbeugungshaft Genommenen bis zu diesem Datum bereits 1136 »verstorben« waren.
- ¹⁹⁷ Zit. nach Raul Hilberg, Die Vernichtung der europäischen Juden. Die Gesamtgeschichte des Holocaust, Berlin 1982, S. 586, Anm. 5.

- ¹⁹⁸ Nach schriftlicher Auskunft des Nordrhein-Westfälischen Hauptstaatsarchives vom 28.7.1993 existieren dort leider keine Personalakten oder ähnliche Vorgänge zu Helten. Der Akte HStAD, BR 1111, Nr. 104 ist nur zu entnehmen, daß Helten im November 1945 noch bzw. wieder im Dienst der Duisburger Kripo stand, da die Akte eine am 29.11.1945 von ihm ausgestellte Bescheinigung enthält. Ein 1947 gegen Helten geführtes Strafverfahren scheint eingestellt worden zu sein, die Akte wurde laut Mitteilung des Duisburger Leitenden Oberstaatsanwaltes vom 31.8.1994 im Jahre 1960 vernichtet.
- ¹⁹⁹ Schreiben der Kripostelle Fssen an die Kripo Duisburg vom 28.7.1944 in HStAD, BR 1111, Nr. 78–47. »BV« stand für Berufsverbrecher.
- ²⁰⁰ D.h. nicht berücksichtigt sind hier einige Fälle, in denen vorläufig angeordnete Vorbeugungshaft innerhalb eines Monats vom RKPA wieder aufgehoben wurde sowie zwei auf vier Wochen begrenzte Inhaftierungen alkoholisierter Unfallfahrer. Nicht berücksichtigt sind auch – dies soll noch einmal hervorgehoben werden – Roma und Sinti betreffende Fälle. Die folgenden Zahlenangaben beruhen auf der Auswertung der Akten HStAD, BR 1111, Nr. 61–235.
- ²⁰¹ Schreiben des RKPA vom 8.7.1940 in BAK, RD 19/28–15 –, fol. 195.
- ²⁰² Vgl. den Erlaß des Reichsjustizministers vom 25.3.1941 in Deutsche Justiz 103 (1941), S. 399 sowie das entsprechende Rundschreiben des RKPA an die Kripostellen vom 29.7.1941 in BAK, RD 19/28–15 –, fol. 238. Bereits 1938 hatte verschiedene Kripostellen ein entsprechendes Prozedere mit den Gefängnissen ihres Sprengels informell vereinbart, vgl. das Rundschreiben des RKPA vom 8.2.1938 in ebenda, fol. 48.
- ²⁰³ Zu dieser Aktion und ihrem Kontext vgl. Manfred Tietz/Michael Zimmermann, Lagerplatz Koloniestraße: »Alles totenstill und leer!«, in: Rudolf Tappe/Manfred Tietz (Hg.), Tatort Duisburg 1933–1945. Widerstand und Verfolgung im Nationalsozialismus, Band 2 Essen 1993, S. 159–200, hier S. 159–167.
- ²⁰⁴ Walter Ring, Heimatchronik der Stadt Duisburg, Köln 1954, S. 164. Vgl. im übrigen zu Duisburg 1943–1945 Ludger Heid u. a., Kleine Geschichte der Stadt Duisburg, Duisburg 1983, S. 351 ff.
- ²⁰⁵ Boberach (Hg.), Meldungen, Band 13, S. 5217.
- ²⁰⁶ Ring, Heimatchronik, S. 366.
- ²⁰⁷ Ebenda, S. 167.
- ²⁰⁸ Vgl. Manfred Tietz, Solidarität auf Zeche Beeckerwerth, in: Rudolf Tappe/Manfred Tietz (Hg.), Tatort Duisburg 1933–1945. Widerstand und Verfolgung im Nationalsozialismus, Band 1 Essen 1989, S. 313–348, hier S. 344 f.
- ²⁰⁹ BAK, R 22/943, fol. 212.
- ²¹⁰ Zu solchen überschüssigen Argumenten von seiten der Duisburger Kripo vgl. Tietz/Zimmermann, Lagerplatz, S. 176–179.
- ²¹¹ Kohlhaas, Mitarbeiter, S. 234 f.
- ²¹² Der als Dieb vorbestrafte Otto S. z. B. wurde von dem für Diebstahl und Einbruch zuständigen 2. Kommissariat überwacht, vgl. die Meldung von dessen Kriminalobersekretär Holtschneider vom 12.11.1941 in HStAD, BR 1111, Nr. 123–152. Für Paul R. war das 6. Kommissariat zuständig, vgl. die Meldung von dessen Kriminalassistenten Heinrichs vom 5.9.1944 in HStAD, BR 1111, Nr. 72–42. Die Überwachung beschränkte sich real meist auf nächtliche Hausbesuche und war recht lückenhaft. Erst mit der genannten Meldung Heinrichs erfuhr K I (B) beispielsweise, daß R. am 27. März 1944 vom Amtsgericht Duisburg wegen Obstdiebstahls zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt worden war und diese Strafe seit dem 9. August 1944 absaß.
- ²¹³ Krimineller Lebenslauf des W. vom 21.6.1940 in HStAD, BR 1111, Nr. 128–174.

- ²¹⁴ Anordnung der planmäßigen Überwachung vom 11.7.1944 in HStAD, BR 1111, Nr. 66–15.
- ²¹⁵ Protokoll der Eröffnungsverhandlung der planmäßigen Überwachung am 21.5.1943 in HStAD, BR 1111, Nr. 69.
- ²¹⁶ Von Helten verfaßter Lebenslauf des S. vom November 1942 in HStAD, BR 1111, Nr. 209–304.
- ²¹⁷ Vgl. die Anordnung der Vorbeugungshaft vom 16.6.1943 in HStAD, BR 1111, Nr. 155–94.
- ²¹⁸ Anordnung der planmäßigen Überwachung vom 11.10.1940 in HStAD, BR 1111, Nr. 64–8.
- ²¹⁹ Anordnung der Vorbeugungshaft vom 14.12.1943 in HStAD, BR 1111, Nr. 83–3. Ähnlich lag der Fall des mit Anordnung vom 22.3.1942 in Vorbeugungshaft genommenen Paul K., dessen 1942 vom Kriminalassistenten Alten verfaßter Lebenslauf sich auf die Schilderung der früheren Beweisprobleme konzentrierte, vgl. HStAD, BR 1111, Nr. 103–82.
- ²²⁰ Von Alten verfaßter Lebenslauf des H., gegen den am 24.6.1942 planmäßige Überwachung angeordnet wurde, in HStAD, BR 1111, Nr. 66–17.
- ²²¹ Lebenslauf des B. vom 17.2.1940 in HStAD, BR 1111, Nr. 61–2. B. wurde am 17.2.1940 unter planmäßige Überwachung gestellt.
- ²²² Anordnung der Vorbeugungshaft vom 11.9.1943 in HStAD, BR 1111, Nr. 83–5.
- ²²³ Vom Kriminalsekretär Helten 1940 verfaßter Lebenslauf des L. in HStAD, BR 1111, Nr. 72–33.
- ²²⁴ Vom Kriminalassistenten Alten 1942 verfaßter Lebenslauf des H. in HStAD, BR 1111, Nr. 66–17. Vgl. ähnliche Argumentationen in HStAD, BR 1111, Nr. 72–31 bzw. Nr. 64–9.
- ²²⁵ Schreiben der Kripostelle Essen an die Kriminalabteilung Duisburg vom 29.9.1942 hier zit. nach HStAD, BR 1111, Nr. 78–46 sowie in Nr. 71–29, Nr. 72–30, Nr. 74–39, Nr. 75 Unterakten 41 und 44, Nr. 79–53 und Nr. 81–59.
- ²²⁶ Vermerk von K I (B) vom 29.10.1942 in HStAD, BR 1111, Nr. 78–46.
- ²²⁷ Vom Kriminalobersekretär Helten 1942 verfaßter Lebenslauf des K. in HStAD, BR 1111, Nr. 72–30.
- ²²⁸ Schreiben vom 12.10.1942 in HStAD, BR 1111, Nr. 78–46.
- ²²⁹ Vgl. beispielsweise die von Helten im März 1941 bzw. Mai 1943 verfaßten Lebensläufe des E. bzw. des J. in HStAD, BR 1111, Nr. 64–12 bzw. Nr. 69.
- ²³⁰ Vom Kriminalsekretär Helten im April 1941 verfaßter Lebenslauf des M. in HStAD, BR 1111, Nr. 72–35.
- ²³¹ Schreiben Heltens an die Kripostelle Essen vom 27.5.1941 in HStAD, BR 1111, Nr. 61–2.
- ²³² Anordnung der Vorbeugungshaft durch die Kripostelle Essen vom 9.6.1943 in HStAD, BR 1111, Nr. 127–165, vgl. auch 87–24.
- ²³³ Vom Kriminalobersekretär Helten 1943 verfaßter Lebenslauf des B. in HStAD, BR 1111, Nr. 83–3.
- ²³⁴ Anordnung der Vorbeugungshaft durch die Kripostelle Essen vom 14.12.1943 in ebenda. Dasselbe Argument verwendete die Kripostelle Essen bei der Anordnung der Vorbeugungshaft gegen W. am 28.7.1944 in HStAD, BR 1111, Nr. 131–182.
- ²³⁵ Zit. nach der Anordnung der Vorbeugungshaft durch die Kripostelle Essen vom 6.1.1944 in HStAD, BR 1111, Nr. 83–1. Vgl. den Erlaß vom 21.7.1942 in BAK, RD 19/28–15 –, fol. 302.
- ²³⁶ Von Kriminalobersekretär Helten verfaßter undatiertes Lebenslauf des A., der

- dem an die Kripostelle Essen gerichteten Vorschlag der Duisburger Kripo auf Verhängung der Vorbeugungshaft vom 18. 12. 1943 beigelegt war, in ebenda. Vgl. auch die Stellungnahme der Duisburger Gestapo vom 14. 12. 1943 in ebenda.
- ²³⁷ Schreiben Helten an die Kripostelle Essen vom 12. 2. 1944 in HStAD, BR 1111, Nr. 114–109.
- ²³⁸ Anordnung der Vorbeugungshaft vom 12. 3. 1944 in ebenda.
- ²³⁹ Anordnung der Vorbeugungshaft durch die Kripostelle Essen vom 28. 5. 1943 in HStAD, BR 1111, Nr. 228–388. Die Deportation trotz Haftunfähigkeit hatte Dr. Hans Maly, Sachbearbeiter im RKPA mit Schreiben vom 10. 7. 1943 ausdrücklich angeordnet, vgl. in ebenda.
- ²⁴⁰ Vgl. HStAD, BR 1111, Nr. 66–18.
- ²⁴¹ Anordnung der Vorbeugungshaft durch die Kripostelle Essen vom 16. 9. 1943 in HStAD, BR 1111, Nr. 116–119.
- ²⁴² Anordnung der Vorbeugungshaft durch die Kripostelle Essen vom 11. 9. 1943 in HStAD, BR 1111, Nr. 83–5.
- ²⁴³ Anordnung der planmäßigen Überwachung vom 8. 2. 1945 in HStAD, BR 1111, Nr. 81–64.
- ²⁴⁴ Vom Kriminalsekretär Helten 1940 verfaßter Lebenslauf des G. in ebenda.
- ²⁴⁵ Anordnung der Vorbeugungshaft vom 26. 4. 1944 gegen F. in HStAD, BR 1111, Nr. 92.
- ²⁴⁶ Von Helten Anfang Mai 1941 verfaßter Lebenslauf des G. in HStAD, BR 1111, Nr. 94–47.
- ²⁴⁷ Zit. nach der Anordnung der Vorbeugungshaft gegen V. vom 16. 11. 1942 in HStAD, BR 1111, Nr. 127–168.
- ²⁴⁸ Anordnung der Vorbeugungshaft vom 22. 10. 1940 gegen G. in HStAD, BR 1111, Nr. 95.
- ²⁴⁹ Anordnung der Vorbeugungshaft vom 26. 4. 1944 gegen F. in HStAD, BR 1111, Nr. 92.
- ²⁵⁰ Vermerk des Kriminalsekretärs Helten über ein Gespräch mit D.s Arbeitgeber vom 7. 7. 1941 in HStAD, BR 1111, Nr. 88–26.
- ²⁵¹ Schreiben des Reichstreuhänders der Arbeit Westfalen-Niederrhein an die Kripo Duisburg vom 18. 3. 1943 in HStAD, BR 1111, Nr. 98–72.
- ²⁵² Ebenda, Hervorhebung im Original.
- ²⁵³ Anordnung der Vorbeugungshaft durch die Kripostelle Essen vom 9. 6. 1943 in HStAD, BR 1111, Nr. 131–183.
- ²⁵⁴ Bei der Kripo am 1. 8. 1942 eingegangene Meldung des Duisburger Wohlfahrtsamtes vom 4. 4. 1942 in ebenda.
- ²⁵⁵ Anordnung der Vorbeugungshaft vom 9. 6. 1943 in ebenda.
- ²⁵⁶ Zit. nach der Anordnung der Vorbeugungshaft durch die Kripostelle Essen vom 15. 8. 1941 in HStAD, BR 1111, Nr. 192.
- ²⁵⁷ Schreiben der Duisburger Kripo an das örtliche Arbeitsamt vom 10. 7. 1941 in HStAD, BR 1111, Nr. 88–26.
- ²⁵⁸ Schreiben des RKPA an die Kripostelle Essen vom 14. 10. 1941 in HStAD, BR 1111, Nr. 202–285.
- ²⁵⁹ Am 27. 10. 1941 bei der Verwarnung des R. verwendetes Formular in ebenda. Das Formular findet sich ebenfalls in einer größeren Zahl weiterer Akten.
- ²⁶⁰ Ebenda.
- ²⁶¹ Von Helten im Oktober 1942 verfaßter Lebenslauf des A. in HStAD, BR 1111, Nr. 134–7.
- ²⁶² Zu den Bettlerrazzien von 1933 und 1936 vgl. Klee, ›Euthanasie‹, S. 38–43 und Wolfgang Ayaß, ›Asoziale‹ im Nationalsozialismus, Stuttgart 1995, S. 20–41.

- ²⁶³ So der programmatische Titel der Untersuchung von Aly/Roth, Erfassung.
- ²⁶⁴ Anordnung der Vorbeugungshaft durch die Kripostelle Essen vom 25.9.1942 in HStAD, BR 1111, Nr. 142–44.
- ²⁶⁵ Anordnung der Vorbeugungshaft vom 28.10.1942 in HStAD, BR 1111, Nr. 151–80.
- ²⁶⁶ Anordnung der Vorbeugungshaft durch die Kripostelle Essen vom 9.2.1943 in HStAD, BR 1111, Nr. 120–143.
- ²⁶⁷ Aussage des S. vor dem Kriminalsekretär Wenzel vom 3. Kommissariat laut Protokoll vom 2.2.1943 in ebenda.
- ²⁶⁸ Anordnung der Vorbeugungshaft vom 9.2.1943 in ebenda.
- ²⁶⁹ Aussage des S. laut Protokoll vom 2.2.1943 in ebenda.
- ²⁷⁰ Ebenda.
- ²⁷¹ Anordnung der Vorbeugungshaft vom 9.2.1943 in ebenda.
- ²⁷² Anordnung der Vorbeugungshaft durch die Kripostelle Essen vom 4.5.1943 in HStAD, BR 1111, Nr. 223–366.
- ²⁷³ Als weitere Beispiele vgl. HStAD, BR 1111, Nr. 98–48 und 85–13.
- ²⁷⁴ Schulte, Sperrbezirke, S. 181 ff. Vgl. Gaby Zürn, ›Von der Herbertstraße nach Auschwitz‹, in: Angelika Ebbinghaus (Hg.), Opfer und Täterinnen. Frauenbiographien des Nationalsozialismus, Nördlingen 1987 (= Schriften der Hamburger Stiftung für Sozialgeschichte des 20. Jahrhunderts 2), S. 91–101, hier S. 91 ff und Andrea Jenders/Andreas Müller, ›Nur die Dummen sind eingeschrieben...‹. Dortmunder Dirnen- und Sittengeschichte zwischen 1870 und 1927, Dortmund 1993, S. 30–54, 74–98 und 177–183.
- ²⁷⁵ Schreiben des Gesundheitsamtes vom 9.4.1941 in HStAD, BR 1111, Nr. 83–4.
- ²⁷⁶ Anordnung der Vorbeugungshaft durch die Kripostelle Essen vom 21.4.1941 in ebenda.
- ²⁷⁷ Schreiben des Gesundheitsamtes vom 11.11.1941 in HStAD, BR 1111, Nr. 96–53.
- ²⁷⁸ Im Januar 1942 abgefaßter Lebenslauf der G. in ebenda.
- ²⁷⁹ Anordnung der Vorbeugungshaft durch die Kripostelle Essen vom 17.1.1942 in ebenda.
- ²⁸⁰ Lebenslauf in ebenda.
- ²⁸¹ Klaus Theweleit, Männerphantasien, Band 1: Frauen, Fluten, Körper, Geschichte, 79.–82. Tausend Reinbek 1990, S. 87. »Terror gegen die Frau, die nicht mit dem Mutter/Schwesternbild identifiziert ist, ist grundsätzlich Notwehr«, so beschreibt Theweleit in ebenda, S. 188 die Folgen dieser Angst.
- ²⁸² Schreiben des Gesundheitsamtes an die Kripo vom 16.4.1942 in HStAD, BR 1111, Nr. 141–40.
- ²⁸³ Schlußvermerk Heltens vom 1.4.1944 in ebenda.
- ²⁸⁴ Vgl. die die Überwachung dokumentierenden Vermerke Heltens zwischen dem 10.2.1942 und 5.4.1943 sowie die Anordnung der Vorbeugungshaft durch die Kripostelle Essen vom 26.10.1943 in HStAD, BR 1111, Nr. 90–33.
- ²⁸⁵ Schreiben des Gesundheitsamtes vom 10.6.1944 in HStAD, BR 1111, Nr. 87–22.
- ²⁸⁶ Protokoll vom 12.6.1944 in ebenda. »Unterschrift verweigert«, vermerkte Heltens am Ende der Konfrontation.
- ²⁸⁷ Ebenda.
- ²⁸⁸ Vgl. die Anordnung der Vorbeugungshaft durch die Kripostelle Essen vom 25.10.1944, die Vorbeugungshaft mit Wirkung vom 9.10.1944 dekretierte, in ebenda. C. wurde noch am 7.2.1945 nach Ravensbrück deportiert.
- ²⁸⁹ Die Ehe galt gleichzeitig als Resozialisierungsinstitut für Prostituierte. So hatte

die Duisburger Kripo auf den mit Heiratsabsichten begründeten Entlassungsantrag der im Rahmen der Märzaktion 1937 als Beischlafdiebin inhaftierten Paula R. am 11. 10. 1937 positiv mit der Stellungnahme in HStAD, BR 1111, Nr. 204 reagiert: »Dieses würde soviel bedeuten, daß sie in Zukunft die Prostitution meiden will, um eine ordentliche Hausfrau zu werden«.

- ²⁹⁰ Anordnung der Vorbeugungshaft durch die Kripostelle Essen vom 25. 10. 1943 in HStAD, BR 1111, Nr. 103–78.
- ²⁹¹ Von Helten verfaßter Lebenslauf der K. in ebenda.
- ²⁹² Vorschlag der Vorbeugungshaft gegen C. durch K I (B) vom 5. 10. 1944 in HStAD, BR 1111, Nr. 87–22.
- ²⁹³ Von Helten verfaßter Lebenslauf der im Oktober 1943 in Vorbeugungshaft genommenen D. in HStAD, BR 1111, Nr. 90–33.
- ²⁹⁴ Anordnung der Vorbeugungshaft vom 25. 10. 1943 in ebenda, vgl. hier auch das folgende.
- ²⁹⁵ Anordnung der Vorbeugungshaft gegen Hildegard M. durch die Kripostelle Essen vom 5. 5. 1943 in HStAD, BR 1111, Nr. 112–99. Die Verdächtigkeit des Schiffermilieus hing mit der letztlich nicht überwachbaren Mobilität der Schiffer zusammen. Ähnlich dubios erschienen den Kriminalisten die Kreise der Fernlastfahrer. Nach Verkehr in diesem Milieu wurde die 19jährige Hilde D. am 2. 12. 1942 in Vorbeugungshaft genommen; vgl. den Antrag der Duisburger Kripo auf Verhängung der Vorbeugungshaft vom 28. 11. 1942 in HStAD, BR 1111, Nr. 90–32.
- ²⁹⁶ Anordnung der Vorbeugungshaft durch die Kripostelle Essen vom 14. 6. 1944 in HStAD, BR 1111, Nr. 91–40. Vgl. auch F.s eigene Darstellung im Protokoll ihrer Vernehmung vom 30. 4. 1944 in ebenda.
- ²⁹⁷ Im September 1942 vom Kriminalassistenten Alten verfaßter Lebenslauf von Frau R. in HStAD, BR 1111, Nr. 118–132.
- ²⁹⁸ Auch im oben bereits geschilderten Fall der Maria G. besaß die Kripo laut des Kriminellen Lebenslaufes in HStAD, BR 1111, Nr. 96–53 faktisch nicht viel mehr als »den dringenden Verdacht«, daß sie »heimlich der Unzucht« nachgehe, was durch Angaben über ein uneheliches Kind und eine gescheiterte Ehe abgestützt wurde.
- ²⁹⁹ So die Formulierung des Amtsgerichtes Freiburg/Elbe in der Anordnung der Fürsorgeerziehung für H. vom 6. 12. 1939 in HStAD, BR 1111, Nr. 98–63.
- ³⁰⁰ Anordnung der Vorbeugungshaft durch die Kripostelle Essen vom 23. 12. 1943 in ebenda.
- ³⁰¹ Anordnung der Vorbeugungshaft vom 22. 10. 1940 gegen G. in HStAD, BR 1111, Nr. 95.
- ³⁰² Vgl. Zimmermann, Verfolgt, S. 65f, Tietz/Zimmermann, Lagerplatz, S. 186, Hohmann, Ritter, S. 384 sowie den Ausschitzerlaß in BAK, RD 19/28–15 –, fol. 323a.
- ³⁰³ Vgl. die auf 1 Million lautende Schätzung des einflußreichen Gießener Rassenhygienikers H(einrich) W(ilhelm) Kranz, Das Problem der »Gemeinschaftsunfähigen« im Aufartungsprozeß unseres Volkes, in: Nationalsozialistischer Volksdienst 7 (1940), S. 61–66, hier S. 63 und 65 sowie die auf 1,6 Millionen gesteigerte Schätzung in derselbe/Koller, Gemeinschaftsunfähige, S. 139.
- ³⁰⁴ Rundschreiben des RKPA vom 1. 12. 1939 an die Kripostellen in BAK, RD 19/28–15 –, fol. 164. Als besonders gefährlich galten nach ebenda dem RKPA jene straffälligen Jugendlichen, »deren kriminelles Handeln auf die Zugehörigkeit zu einer kriminellen Sippe zurückzuführen« sei.
- ³⁰⁵ Niederschrift der Besprechung in BAK, R 22/1189, fol. 30.

- ³⁰⁶ Vgl. das Sitzungsprotokoll in ebenda, fol. 80–92.
- ³⁰⁷ Vgl. Peukert, Grenzen, S. 288–291, Heinrich Muth, Das ›Jugendschutzlager‹ Moringen, in: Dachauer Hefte 5 (1989), S. 223–252, Martin Guse/Andreas Kohrs/Friedhelm Vahsen, Das Jugendschutzlager Moringen – ein Jugendkonzentrationslager, in: Otto/Sünker (Hg.), Arbeit, S. 321–344, Michael Hepp, Vorhof zur Hölle. Mädchen im ›Jugendschutzlager‹ Uckermark, in: Ebbinghaus (Hg.), Opfer, S. 191–216 sowie derselbe, Denn ihrer ward die Hölle. Kinder und Jugendliche im ›Polenverwahrlager Litzmannstadt‹, in: Mitteilungen der Dokumentationsstelle zur NS-Sozialpolitik 2 (1986), Heft 11/12, S. 49–71.
- ³⁰⁸ Vgl. Werner, Maßnahmen, derselbe, Aufgaben, S. 10ff und derselbe, Der Einsatz der Kriminalpolizei zum Schutze der Jugend, in: Krim 15 (1941), S. 13f. Im November 1943 folgte ein Vortrag vor Justizvertretern: derselbe, Die Einweisung in die polizeilichen Jugendschutzlager, in: Heinz Kümmerlein (Hg.), Zum neuen Jugendstrafrecht. Vorträge auf der Reichsarbeitstagung der Jugendrichter, Jugendstaatsanwälte und Gebietsrechtsreferenten der Hitler-Jugend anlässlich der Verkündung des neuen Reichsjugendgerichtsgesetzes, Berlin 1944 (= Deutsches Jugendrecht 4), S. 95–106.
- ³⁰⁹ Derselbe, Aufgaben, S. 11.
- ³¹⁰ Derselbe, Maßnahmen, S. 276 im Unterschied zur Schwerst- und Bagatelldelinquenz. Derselbe, Aufgaben, S. 11 sprach dagegen von »Schwerstkriminalität«.
- ³¹¹ Derselbe, Einsatz, S. 13. Vgl. derselbe, Aufgaben, S. 11.
- ³¹² Vgl. Liz Harvey, Die Jugendfürsorge in der Endphase der Weimarer Republik, in: Otto/Sünker (Hg.), Arbeit, S. 291–320, hier S. 301–310, Peukert, Grenzen, S. 255–260 und 273.
- ³¹³ Werner, Maßnahmen, S. 276.
- ³¹⁴ Derselbe, Aufgaben, S. 12. Entsprechend wurde Moringen gegenüber pädagogischen Fachleuten dargestellt, vgl. Georg Isernhagen, Das polizeiliche Jugendschutzlager in Moringen, in: Deutsche Jugendhilfe 32 (1940/41), S. 220ff.
- ³¹⁵ Vgl. Erwin Rehn, Gedächtnisbericht über das SS-Sonderlager (Jugendschutzlager) Moringen/Solling und über das Außenlager Volpriehausen, in: Mitteilungen der Dokumentationsstelle zur NS-Sozialpolitik 1 (1985), Heft 9/10, S. 91–101, hier S. 98, (Lotte) Toberentz, Jugendschutzlager Uckermark, in: Mitteilungsblatt des RKPA 1944, Reihe C, Sp. 621–624, hier Sp. 621 und 624 sowie Hepp, Vorhof, S. 214.
- ³¹⁶ Vgl. Toberentz, Jugendschutzlager, Sp. 621.
- ³¹⁷ Ebenda, Sp. 622.
- ³¹⁸ (Karl) Dieter, Jugendschutzlager Moringen/Solling, in: Mitteilungsblatt des RKPA 1944, Reihe C, Sp. 605–616, hier Sp. 606. Zu Dieter vgl. Muth, Jugendschutzlager, S. 230.
- ³¹⁹ Vgl. Werner, Einweisung, S. 103. Ein Bericht des Landgerichtspräsidenten von Essen an den Oberlandesgerichtspräsidenten von Hamm über einen Besuch in Moringen vom 31. 7. 1944 nennt etwas andere Werte bei gleicher Tendenz, vgl. BAK, R 22/1191, fol. 586.
- ³²⁰ Vgl. Guse/Kohrs/Vahsen, Jugendschutzlager, S. 328, Rainer Pohl, ›Swingend wollen wir marschieren‹, in: Ebbinghaus/Kaupen-Haas/Roth (Hg.), Heilen, S. 96–101, hier S. 99f und Rehn, Gedächtnisbericht, S. 94f und 98.
- ³²¹ Vgl. Werner, Einweisung, S. 102f, Toberentz, Jugendschutzlager, Sp. 622f, den Bericht von Oberregierungsrat Schmidhäuser für das Justizministerium vom 31. 7. 1943 in BAK, R 22/1306, Bl. 7Rff und Hepp, Vorhof, S. 206f.
- ³²² Dieter, Jugendschutzlager, Sp. 614.

- ³²³ Ebenda, Sp. 605. Zum Strafsystem vgl. ebenda, Sp. 612f, den Bericht von Eichler und Kümmerlein über einen Besuch in Moringen am 16.4.1942 in BAK, R 22/1305, Bl. 123f, Guse/Kohrs/Vahsen, Jugendschutzlager, S. 332ff und Hepp, Vorhof, S. 210f.
- ³²⁴ Werner, Einweisung, S. 101.
- ³²⁵ Vgl. Guse/Kohrs/Vahsen, Jugendschutzlager, S. 333f und 336. Selbst Eichler und Kümmerlein war im April 1942 »ein blaßes Aussehen« der Moringer Häftlinge aufgefallen, BAK, R 22/1305, Bl. 124.
- ³²⁶ Vgl. Döring, Zigeuner, S. 69, Reiter, Reichsgesundheitsamt, S. 355f und Ferdinand von Neureiter, Die Organisation des Kriminalbiologischen Dienstes in Deutschland, in: Mitteilungen der Kriminalbiologischen Gesellschaft 5 (1938), S. 21–28.
- ³²⁷ Vgl. Hohmann, Ritter, S. 148f.
- ³²⁸ (Robert) Ritter, Das Kriminalbiologische Institut der Sicherheitspolizei, in: Krim 16 (1942), S. 117ff, hier S. 117. Vgl. auch Hohmann, Ritter, S. 201.
- ³²⁹ Ritter, Aufgaben, S. 40; vgl. derselbe, Die Bestandsaufnahme der Zigeuner und Zigeunermischlinge in Deutschland, in: Der öffentliche Gesundheitsdienst, Teilausgabe B 6 (1940/41), S. 477–489, hier S. 487. Die Reichszentrale zur Bekämpfung von Jugendkriminalität des RKPA hatte bereits Ende 1940 die Daten der Kinder von 15000 Vorbeugungshäftlingen erfaßt, vgl. Werners Angaben vom Dezember 1940 nach dem Bericht des Generalstaatsanwaltes von Hamm an das Justizministerium vom 29. 1. 1941 in BAK, R 22/3367, fol. 60.
- ³³⁰ Robert Ritter, Die Artung jugendlicher Rechtsbrecher, in: Kümmerlein (Hg.), Jugendstrafrecht, S. 33–60, hier S. 33. Ebenda stellte er fest, »daß unsere Arbeit nur dann erfolgreich sein kann, wenn wir schon bei dem ersten Straffälligwerden des jungen Menschen im Einzelfall voraussagen können, ob wir es bei ihm mit dem ersten Anzeichen einer Verbrecherlaufbahn, d.h. mit der ersten Offenbarung eines Verbrecherlebens zu tun haben«.
- ³³¹ Derselbe, Aufgaben, S. 38.
- ³³² Ebenda, S. 41.
- ³³³ Runderlaß vom 21. 12. 1943 in MBliV 1942, Sp. 42. Vgl. Hohmann, Ritter, S. 30, 98, 147f und 581. Zum Personal des Kriminalbiologischen Institutes vgl. ebenda, S. 68ff und 151.
- ³³⁴ Ritter, Institut, S. 118. Noch im Frühjahr 1942 wurde die Errichtung dieser Laborhaftanstalt in Berlin ernsthaft beabsichtigt, wie der Bericht von Justizvertretern über ihren Besuch in Moringen am 16.4.1942 in BAK, R 22/1305, Bl. 122 belegt. Ein Vermerk aus dem Justizministerium vom 1. 12. 1942 in BAK, R 22/1193, fol. 355 vermerkte dann, Ritter werde »demnächst über ein eigenes Aufnahmeheim verfügen, bis dahin kann er nach Brandenburg-Görden einweisen«. Realiter fand die Sichtung dann jedoch in den Jugendschutzlagern statt.
- ³³⁵ Vgl. den Runderlaß des RKPA über die Jugendschutzlager vom 25.4.1944 in Deutsche Justiz 12 (1944), S. 152.
- ³³⁶ Ritter, Institut, S. 119.
- ³³⁷ Vgl. Gilsenbach, Lolitschai, S. 119 und 121 sowie Hohmann, Ritter, S. 206.
- ³³⁸ Bericht des Landgerichtspräsidenten von Essen an den Oberlandesgerichtspräsidenten von Hamm über einen Besuch in Moringen am 31.7.1944, in BAK, R 22/1191, fol. 584.
- ³³⁹ Bericht über die Besichtigung Moringens am 16.4.1942 in BAK, R 22/1305, Bl. 121.
- ³⁴⁰ Werner, Einweisung, S. 99. Werners Beschreibung von 1943, die im folgenden zugrunde gelegt wird, dürfte korrekt sein, sie entspricht den Richtlinien vom

- 24.6.1942 in BAK, NS 4 Ra/vorl. 1, fol. 1f und dem Besichtigungsbericht Schmidhäusers vom 31.7.1943 in BAK, R 22/1306, Bl. 4ff.
- ³⁴¹ Vgl. den Bericht Schmidhäusers in BAK, R 22/1306, Bl. 4 und 6R und Gilsenbach, Lolitschai, S. 121.
- ³⁴² Werner, Einweisung, S. 99.
- ³⁴³ Ebenda, S. 100.
- ³⁴⁴ Ebenda.
- ³⁴⁵ Ebenda.
- ³⁴⁶ Ebenda.
- ³⁴⁷ Ebenda.
- ³⁴⁸ Vgl. Hohmann, Ritter, S. 160.
- ³⁴⁹ Vgl. Dieter, Jugendschutzlager, Sp. 612 und 616.
- ³⁵⁰ Vgl. Werner, Einweisung, S. 104, Toberentz, Jugendschutzlager, Sp. 624, Hepp, Vorhof, S. 205f sowie Gilsenbach, Lolitschai, S. 121f.
- ³⁵¹ Ritter, Artung, S. 38.
- ³⁵² Werner, Einweisung, S. 99. Vgl. Ritter, Artung, S. 34f, 42ff und 51–58.
- ³⁵³ Dieter, Jugendschutzlager, Sp. 611f.
- ³⁵⁴ Ritter, Institut, S. 118. Die am 16.4.1942 Moringen besuchenden Justizvertreter waren beeindruckt vom »außerordentliche[n] Wert, der um der Prognose willen [...] vor allem auch auf die Genealogie der Lagerinsassen gelegt wird«, BAK, R 22/1305, Bl. 125.
- ³⁵⁵ Schreiben vom 21.9.1942 in HStAD, BR 1111, Nr. 95.
- ³⁵⁶ Das Verfahren erläuternde Schreiben der Kripostelle Essen an die Kripo Duisburg vom 25.5.1943 in HStAD, BR 1111, Nr. 69. Vgl. die Abänderung der Richtlinien des RKPA vom 4.4.1938 durch Erlaß vom 8.4.1942 sowie das Rundschreiben des RKPA vom 13.5.1942 in BAK, RD 19/28–15 –, fol. 284af und 289.
- ³⁵⁷ Vgl. den Erlaß des RKPA vom 31.3.1943 in BAK, RD 19/28–15 –, fol. 336.
- ³⁵⁸ Vordruck, hier zit. nach dem Exemplar in HStAD, BR 1111, Nr. 114–109.
- ³⁵⁹ Ebenda.
- ³⁶⁰ Runderlaß des RKPA vom 23.4.1942 in MBliV 1942, Sp. 773. Vgl. zur Bedeutung dieser Akten Ritter, Aufgaben, S. 41.
- ³⁶¹ Gründungserlaß vom 21.12.1941 in MBliV 1942, Sp. 43.
- ³⁶² Schreiben vom 28.4.1942 in HStAD, BR 1111, Nr. 61–5. Auf ihre Berichtspflicht berief sich auch die Kripostelle Essen, als sie von den Duisburgern mit Schreiben vom 16.5.1942 in HStAD, BR 1111, Nr. 176 Angaben »in kriminalgenealogischer Hinsicht« über den planmäßig überwachten und flüchtig gewordenen Hermann K. verlangte. Weitere Ermittlungsaufträge enthalten die Akten HStAD, BR 1111, Nr. 86–16, 111, 118–130 sowie 121.
- ³⁶³ Schreiben an die Duisburger Kripo vom 7.11.1944 in HStAD, BR 1111, Nr. 88–26.
- ³⁶⁴ Vgl. Hohmann, Ritter, S. 208.
- ³⁶⁵ So die Feststellung Schmidhäusers im Bericht vom 31.7.1943 über seinen Besuch in Moringen in BAK, R 22/1306, Bl. 11. Vgl. Hohmann, Ritter, S. 38 und 208.
- ³⁶⁶ Ehaus nach S. 21 der gekürzten Niederschrift der Sitzung in BAK, R 36/1829.
- ³⁶⁷ S. 59 der Niederschrift in ebenda.
- ³⁶⁸ Die Proteste der Fürsorger vgl. S. 28–37 der Niederschrift in ebenda. Zur Bewahrungsdebatte der Fürsorge seit 1921 vgl. Peukert, Grenzen 263–282.
- ³⁶⁹ S. 11 der Niederschrift über die Sitzung vom 21.6.1939 in BAK, R 36/1829.
- ³⁷⁰ Heydrichs Brief an Himmler vom 13.4.1939 in BAK, NS 19/1300. Vgl. Ayaß, »Asoziale«, S. 202f.

- ³⁷¹ Robert Ritter, Die Asozialen, ihre Vorfahren und ihre Nachkommen, in: Fortschritte der Erbpathologie, Rassenhygiene und ihrer Grenzgebiete 5 (1941), S. 137–155, hier S. 141.
- ³⁷² Auf 1939 datierter Entwurf in BAK, R 22/943, fol. 76.
- ³⁷³ Von Werner im Frühjahr 1942 entworfenener Haupterlaß, der mit dem Gesetz in Kraft treten sollte, in ebenda, fol. 210.
- ³⁷⁴ Auf 1939 datierter Entwurf in ebenda, fol. 77.
- ³⁷⁵ So 1941 Werner, Maßnahmen, S. 277.
- ³⁷⁶ Roth, Leben, S. 268.
- ³⁷⁷ Vgl. Peukert, Grenzen, S. 282 ff und Werle, Justiz-Strafrecht, S. 630f.
- ³⁷⁸ So Werner nach dem Aktenvermerk des Ministerialrates Otto Rietzsch (Justizministerium) über eine interministerielle Referentenbesprechung vom 10. 1. 1941 in BAK, R 22/943, fol. 58.
- ³⁷⁹ So Werner nach dem Gesprächsvermerk von Rietzsch vom 22. 2. 1941 in ebenda, fol. 80.
- ³⁸⁰ So Heydrich bei einer interministeriellen Referentenbesprechung im RKPA am 21. 3. 1941 nach dem Vermerk von Rietzsch in ebenda, fol. 101.
- ³⁸¹ Vgl. Peukert, Grenzen, S. 283–288, Werle, Justiz-Strafrecht, S. 619–680 und Patrick Wagner, Das Gesetz über die Behandlung Gemeinschaftsfremder. Die Kriminalpolizei und die Vernichtung des Verbrechertums, in: Ayaß u. a., Feinderklärung, S. 75–100, hier S. 82–94. Die wichtigsten Sachakten zu diesen Auseinandersetzungen sind BAK, R 22/943, 944, 949, 950, 1189 und 1932 sowie BAK, R 2/12222a, BAK, R 18/3386, BAK, R 55/1219 und BAK, NS 7/180.
- ³⁸² Vgl. Fricks Schreiben vom 10. 5. 1940 und 24. 6. 1941 in BAK, R 22/943, fol. 20 und 122.
- ³⁸³ Werle, Justiz-Strafrecht, S. 658.
- ³⁸⁴ Ebenda, S. 706.
- ³⁸⁵ Vgl. das Schreiben Thieracks an seine Kabinettskollegen vom 29. 6. 1944 in BAK, R 22/944, fol. 138–158 mit dem Entwurf einer Neufassung des Allgemeinen Teils des StGB fol. 159–170.
- ³⁸⁶ Vermerk des Referenten des Justizministeriums Carl Gerhard Meinhof vom 8. 8. 1944 in BAK, R 22/949, fol. 135.
- ³⁸⁷ Gesetzesentwurf vom 20. 3. 1944 in BAK, R 22/944, fol. 225. Peukert, Grenzen, S. 285 spricht hier zu Recht von »Gummiparagrafen« und »bewußt vage gehaltenen Generalklauseln«.
- ³⁸⁸ Gesetzesentwurf vom 20. 3. 1944 in BAK, R 22/944, fol. 225f.
- ³⁸⁹ Zur Ausgestaltung des Sterilisationsverfahrens vgl. die Entwürfe für Durchführungsverordnungen vom 2. 9. 1943 in BAK, R 22/949, fol. 51 f, vom 6. 10. 1943 in ebenda, fol. 60 und vom 29. 10. 1943 in BAK, R 22/944, fol. 19, einen Vermerk Meinhofs vom 30. 3. 1944 in ebenda, fol. 287, Meinhofs Brief an Werner vom 31. 3. 1944 in ebenda, fol. 214 sowie Werners Antwort vom 24. 4. 1944 in ebenda, fol. 128.
- ³⁹⁰ Entwurf vom 29. 10. 1944 in BAK, R 22/944, fol. 19.
- ³⁹¹ Vgl. den Runderlaß des RKPA vom 28. 9. 1943 in MBliV 1943, Sp. 1533 ff.
- ³⁹² Aussage von Albert Widmann 1967 in der Hauptverhandlung vor dem Landgericht Stuttgart laut des Protokolls in Sta Stuttgart, 16 Js 1285/59, Band 15, Bl. 19.
- ³⁹³ Vgl. den Gesetzesentwurf vom 20. 3. 1944 in BAK, R 22/944, fol. 225, die Durchführungsverordnung vom 13. 9. 1941 in BAK, R 22/943, fol. 152 und den vom Werner im Frühjahr 1942 konzipierten Haupterlaß des Reichsinnenministeriums in ebenda, fol. 214 ff.
- ³⁹⁴ So die Bezeichnung im Schreiben Heydrichs an die Reichsminister vom

13. 10. 1941 in BAK, R 22/943, fol. 154. Die genaue Besetzung der Stelle blieb 1944 ungeklärt.
- ³⁹⁵ Entwurf des Anwaltsreferates des Justizministeriums vom 9. 3. 1942 in BAK, R 22/943, fol. 165.
- ³⁹⁶ Gesetzentwurf vom 20. 3. 1944 in BAK, R 22/944, fol. 225R.
- ³⁹⁷ BAK, R 18/3386, fol. 5R.
- ³⁹⁸ Gesetzesentwurf vom 20. 3. 1944 in BAK, R 22/944, fol. 225R.
- ³⁹⁹ Entwurf der amtlichen Gesetzesbegründung vom 9. 8. 1943 in BAK, R 18/3386, fol. 5f.
- ⁴⁰⁰ Ebenda, fol. 5R.
- ⁴⁰¹ Ritter, *Artung*, S. 37.
- ⁴⁰² Peukert, *Grenzen*, S. 287.
- ⁴⁰³ Vgl. die eidesstattliche Erklärung von Hans Marsalek vom 8. 4. 1946 in Dienststelle (Hg.), *Beweisdokumente*, S. 260.

Anmerkungen zu Kontinuitäten und Brüche

- ¹ Für die Gegenwart vgl. etwa Manfred Brusten, *Selektive Sanktionierung durch die Polizei. Ansatz eines Forschungsprojektes*, in: *Kriminologisches Journal* 1969, S. 25–29, hier S. 26f und derselbe, *Determinanten*, S. 48f.
- ² Zu parallelen Entwicklungen der Gegenwart vgl. den Befund von Peter-Alexis Albrecht, *Prävention als problematische Zielbestimmung im Kriminaljustizsystem*, in: Deichsel u. a. (Hg.), *Kriminalität*, S. 29–60, hier S. 36, Voraussetzung einer von ihm problematisierten »präventiven Re-Orientierung polizeilicher Tätigkeit« sei »die Entstehung einer Polizeiwissenschaft«.
- ³ Herbert, *Best*, S. 176f.
- ⁴ Vgl. das Schreiben des Special Legal Advice Bureau vom 10. 2. 1948 an die Legal Advice Branch Herford in BAK, Z 34/13, Bl. 105d.
- ⁵ Norbert Steinborn/Karin Schanzenbach, *Die Hamburger Polizei nach 1945. Ein Neuanfang, der keiner war*, Hamburg 1990, S. 75.
- ⁶ Vgl. die Jahresberichte des Amtes für 1947 und 1948 in BAK, Z 21/907, fol. 57–75 bzw. 99–109 sowie die Darstellung des Amtschefs Voß in einem Schreiben an den Hamburger Polizeisenator vom 21. 12. 1947 in ebenda, fol. 40–42R sowie R(olf) Holle, *Fünf Jahre Kriminalpolizeiamt für die Britische Zone*, in: *Pol 4* (1951), S. 99–103 und 127ff und derselbe, *Ende des Kriminalpolizeiambtes für die Britische Zone – Anfang des Bundeskriminalamtes (Außenstelle Hamburg)*, in: *Pol 5* (1952), S. 55f und 73f.
- ⁷ Vgl. Zirpins, *Entwicklung*, S. 46, Wehner, *Täter*, S. 269, Herbert Kosyra, *Die deutsche Kriminalpolizei*, St. Michael 1980, S. 80 und Robert Harnischmacher/Arved Semerak, *Deutsche Polizeigeschichte. Eine allgemeine Einführung in die Grundlagen*, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1986, S. 131.
- ⁸ Vgl. *Der Spiegel* 1 (1947), Nr. 33, S. 5f.
- ⁹ So die Rubrizierung im Meldeblatt Groß-Hamburg, z. B. in Nr. 34 vom 11. 6. 1945, Nr. 58 vom 9. 7. 1945 und Nr. 78 vom 1. 8. 1945. In einer Fülle von Ausschreiben im Kriminalpolizeiblatt für die Britische Zone 1947 wurde auf die frühere Vorbeugungshaft eines Gesuchten im Sinne einer Charakterisierung als *Schwerkrimineller* hingewiesen, so z. B. in Nr. 21 vom 29. 5. 1947, S. 4 und Nr. 39 vom 2. 10. 1947, S. 3f.
- ¹⁰ Stefan Romey, *Zu Recht verfolgt? Zur Geschichte der ausgebliebenen Entschädigung*, in: *Projektgruppe* (Hg.), *Verachtet*, S. 221–245, hier S. 222.

- ¹¹ Karl S. Bader, Der kriminelle KZ.-Häftling. Ein kriminologisches Gegenwartproblem, in: *Die Gegenwart* 1 (1945/46), Nr. 14/15, S. 18–21, hier S. 19.
- ¹² So Werner in der Vernehmung am 18.7.1962 in Sta Stuttgart, 16 Js 1285/59, Band 6, fol. 1147. Vgl. hier auch die folgenden Angaben sowie die Aussage Werners von 1959/60, dokumentiert in Hohmann, Ritter, S. 559.
- ¹³ Schreiben des Chefs des Kriminalpolizeiamtes Voß an das Zentraljustizamt für die Britische Zone vom 20.6.1947 in BAK, Z 21/805, fol. 23. Sowohl der niedersächsische als auch der Entwurf des Zonenamtes waren auf Tagungen der Landeskriminalpolizeiamter der Britischen Zone diskutiert und letzterer dort auch allgemein gebilligt worden, vgl. das Schreiben von Voß an den Hamburger Polizeisenator vom 21.12.1947 in BAK, Z 21/907, fol. 42. Vgl. den niedersächsischen Entwurf vom 13.3.1947 in BAK, Z 21/805, fol. 3–7 und den Entwurf des Kriminalpolizeiamtes für die Britische Zone vom Juni 1947 ebenda, fol. 24–26.
- ¹⁴ Entwurf vom Juni 1947 in BAK, Z 21/805, fol. 25R.
- ¹⁵ Ebenda, fol. 24.
- ¹⁶ Schreiben des Justizministeriums von Nordrhein-Westfalen an das Zentraljustizamt für die Britische Zone vom 20.12.1947 in ebenda, fol. 38Rf.
- ¹⁷ Schreiben des Niedersächsischen Justizministeriums an das Zentraljustizamt vom 16.4.1948 in ebenda, fol. 44.
- ¹⁸ Eschenbach/Leichtweiß, Durchführung, S. 40ff.
- ¹⁹ B(ernhard) Niggemeyer, Rechtsdogmatische Betrachtung, in: Bundeskriminalamt (Hg.), Probleme, S. 81–105, hier S. 102f. Zum folgenden vgl. ebenda, S. 104f. Vgl. die Forderungen von Weber, Gedanken und Vorschläge zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung, in: Pol 5 (1952), S. 187f.

Quellen- und Literaturverzeichnis

1. Archivbestände

Berlin Document Center (BDC)

Brandenburgisches Landeshauptarchiv Potsdam (LHAP),

Rep. 30 Berlin C, Tit. 198 A 5 Allgemein	Kriminalpolizei Berlin, Kriminalpolizeiliche Personenakten
Rep. 30 Berlin C, Tit. 198 B	Kriminalpolizei Berlin, Fallbezogene Aktensammlung der Mordinspektion
Rep. 30 Berlin C, Tit. 240	Handakten des Berliner Polizeivizepräsidenten Bernhard Weiß

Bundesarchiv Koblenz (BAK)

B 106	Bundesministerium des Innern
NS 4	Konzentrationslager
NS 7	SS- und Polizeigerichtsbarkeit
NS 19	Persönlicher Stab Reichsführer SS
RD 19	Reichsdrucksachen
R 2	Reichsfinanzministerium
R 18	Reichsministerium des Innern
R 19	Hauptamt Ordnungspolizei
R 22	Reichsjustizministerium
R 36	Deutscher Gemeindetag
R 43 I und II	Reichskanzlei
R 55	Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda

- | | |
|--|--|
| R 58 | Reichssicherheitshauptamt |
| R 61 | Akademie für Deutsches Recht |
| R 70 | Polizeidienststellen in eingegliederten und besetzten Gebieten |
| Slg. Schumacher | Sammlung Schumacher |
| Z 21 | Zentraljustizamt für die Britische Zone |
| Z 34 | Deutsche Rechtsabteilung bei der Britischen Militärregierung |
| <i>Geheimes Staatsarchiv Preussischer Kulturbesitz Berlin-Dahlem (GStA),</i> | |
| I. Ha., Rep. 77 | Preussisches Ministerium des Innern |
| I. Ha., Rep. 84a | Preussisches Ministerium der Justiz |
| I. Ha., Rep. 94 | Kleine Erwerbungen |
| <i>Landesarchiv Berlin (LAB),</i> | |
| Rep. 30 | Polizeipräsidium Berlin |
| Rep. 58 | Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht |
| <i>Nordrhein-Westfälisches Hauptstaatsarchiv Düsseldorf (HStAD),</i> | |
| BR 1111 | Polizeipräsidium Duisburg |
| <i>Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden (HStAW)</i> | |
| 407 | Polizeipräsidium Frankfurt am Main |
| 483 | Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD Wiesbaden |
| <i>Staatsanwaltschaft Stuttgart (Sta Stuttgart)</i> | |
| <i>Staatsarchiv Bremen (StAB)</i> | |
| 4, 13 / 1 | Senator des Innern |
| 4, 89 / 2 | Landgericht Bremen |
| 4, 89 / 5 | Sondergericht Bremen |
| <i>Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg (StAHH),</i> | |
| Amt für Wohlfahrtsanstalten I | |
| Disziplinarkammer | |
| Gefängnisverwaltung I | |
| Justizverwaltung I | |
| NSDAP | |
| Polizeibehörde I | |
| Sozialbehörde I | |
| Staatsamt | |
| Staatsanwaltschaft beim Landgericht | |

2. Gedruckte Quellen und Darstellungen

2.1. Tageszeitungen und Wochenschriften

(Namentlich gekennzeichnete Artikel werden unter dem Namen des Autors aufgeführt; hier nicht vermerkt sind Zeitungen, die nach Zeitungsausschnitten in Archivalien zitiert werden)

Der Abend (Berlin) 1929, 1930 und 1932
 Völkischer Beobachter (Berlin) 1934 und 1940
 Berliner Börsen-Courier (Berlin) 1930
 Berliner Börsen-Zeitung (Berlin) 1933 und 1935
 Hamburger Echo (Hamburg) 1932
 Rote Fahne (Berlin) 1929, 1930 und 1933
 Hamburger Fremdenblatt (Hamburg) 1917, 1920 bis 1923 und 1931
 Berliner Lokal-Anzeiger (Berlin) 1929 bis 1933
 Der Montag (Berlin) 1928 bis 1930
 Der Montag Morgen (Berlin) 1931
 Hamburger Nachrichten (Hamburg) 1938
 Der Spiegel (Hannover) 1 (1947), 3 (1949) und 4 (1950)
 Berliner Tageblatt (Berlin) 1928 bis 1930, 1935
 Hamburger Tageblatt (Hamburg) 1943
 Der Volksstaat (Leipzig) 1872
 Vorwärts (Berlin) 1928 bis 1930, 1932 und 1933
 Vossische Zeitung (Berlin) 1929, 1930 und 1932

2.2. Fachzeitschriften, Gesetz-, Verordnungs- und Meldeblätter

(Nur solche Fachzeitschriften sind hier aufgeführt, von denen mehrere Jahrgänge im Rahmen der Untersuchung verwendet und zitiert wurden. Benannt wird jeweils der erste und letzte benutzte Band)

Archiv für Kriminologie. (Kriminalanthropologie und Kriminalistik), Leipzig/Berlin/Lübeck 51 (1913) bis 115 (1955) (ArchKrim)
 Befehlsblatt des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, Berlin 1940 bis 1944
 Juristen-Zeitung, Deutsche, Berlin 29 (1924) bis 37 (1932)
 Justiz, Deutsche. Rechtspflege und Rechtspolitik, Berlin 100 (1938) bis 12 (1944)
 Justiz-Ministerialblatt für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege. Herausgegeben vom preußischen Ministerium der Justiz, Berlin 1931
 Kriminalpolizeiblatt für die Britische Zone. Herausgegeben vom Kriminalpolizeiamt für die Britische Zone, Hamburg 1947
 Kriminalistik. Zeitschrift für die gesamte kriminalistische Wissenschaft und Praxis, Heidelberg/Hamburg 3 (1949) bis 44 (1990) (Krim)
 Meldeblatt, Kriminalpolizeiliches... für Groß-Hamburg. Herausgegeben vom Chef der Polizei, Hamburg 1945
 Meldeblatt der Kriminalpolizei(leit)stelle Hamburg. Für den Bezirk der KP-Stellen Hamburg, Kiel und Flensburg, Hamburg 1 (1937) bis 4 (1940)
 Ministerialblatt für die gesamte preußische innere Verwaltung. Herausgegeben vom Ministerium des Innern, Berlin 1925 bis 1944 (MBliV); ab 1936: Ministerialblatt des Reichs- und Preussischen Ministeriums des Innern. Herausgegeben vom Reichs- und Preussischen Ministerium des Innern

- Mitteilungen, Amtliche... des Polizeipräsidenten Hamburg. Hamburg 1938 bis 1943
- Mitteilungsblatt des Preußischen Landeskriminalpolizeiamtes, Berlin 1935 bis 1937
- Mitteilungsblatt des Reichskriminalpolizeiamtes, Berlin 1940 bis 1945
- Monatshefte, Kriminalistische. Zeitschrift für die gesamte kriminalistische Wissenschaft und Praxis, Berlin 1 (1927) bis 19 (1945) (KM); ab 12 (1938): Kriminalistik. Zeitschrift für die gesamte kriminalistische Wissenschaft und Praxis. Herausgegeben vom Chef der Sicherheitspolizei (Krim)
- Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, Heidelberg/München/Köln/Zürich 18 (1927) bis 76 (1993) (MschKrim); ab 28 (1937): Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform; ab 36 (1953): Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsverfahren
- Polizei, Die. Fachzeitschrift für die Polizei der deutschen Länder, Hannover 3 (1950) bis 5 (1952) (Pol)
- Polizei, Die. Zeitschrift für das gesamte Polizei- und Kriminalwesen mit Einschluß der Landjägerei. Herausgegeben von der Freien Vereinigung für Polizei- und Kriminalwissenschaft, Berlin/Lübeck 18 (1920/21) bis 33 (1926) (Pol)
- Polizei, Die Deutsche. Berlin 7 (1939) bis 12 (1944)
- Polizeibeamte, Der deutsche. Amtliches Organ des Kameradschaftsbundes Deutscher Polizeibeamter e. V., Berlin 2 (1934) bis 5 (1937)
- Polizei-Rundschau. Monatshefte für Polizeikunde und Kriminalistik, Lübeck 2 (1947/48) bis 4 (1950)
- Recht, Deutsches. Zentralorgan des NS-Rechtswahrbundes mit Mitteilungsblatt des NSRB, Berlin 5 (1935) und 6 (1936)
- Reichs-Gesetzblatt. Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern, Berlin 1922 bis 1938 (RGBl)
- Strafrechtszeitung, Deutsche. Zentralorgan für das gesamte Strafrecht, Strafprozeßrecht und die verwandten Gebiete in Wissenschaft und Praxis des In- und Auslandes, Berlin 5 (1918) bis 7 (1920)
- Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Berlin/Leipzig 52 (1932) bis 64 (1952)

2.3. *Sammelbände, Monographien, Aufsätze*

- Abelshäuser, Werner, Verelendung der Handarbeiter? Zur Lage der deutschen Arbeiter in der großen Inflation der frühen zwanziger Jahre, in: Mommsen, Hans/Schulze, Winfried (Hg.), Vom Elend der Handarbeit. Probleme historischer Unterschichtenforschung, Stuttgart 1981 (= Geschichte und Gesellschaft 24), S. 445–476
- Abgabe asozialer Justizgefangener an die Polizei – eine unbekanntete Vernichtungsaktion der Justiz. Eine Dokumentation, in: Ebbinghaus/Kaupen-Haas/Roth (Hg.), Heilen, S. 21–25
- Adler, H.G., Der verwaltete Mensch. Studien zur Deportation der Juden aus Deutschland, Tübingen 1974
- Albert, Unser Kampf gegen das Chaos, in: Die Deutsche Polizei 1941, S. 38–42
- Albrecht, Peter-Alexis, Prävention als problematische Zielbestimmung im Kriminaljustizsystem, in: Deichsel u. a. (Hg.), Kriminalität, S. 29–60
- Allfeld, Strafprozessuale Sonderbehandlung der chronischen Verbrecher, in: ArchKrim 73 (1921), S. 175–182
- Alsberg, Max, Zur Strafprozeßreform, in: ArchKrim 73 (1921), S. 184–187

- Alt, Axel, Der Tod fuhr im Zug. Den Akten der Kriminalpolizei nacherzählt, Berlin/Leipzig 1944
- Aly, Götz/Roth, Karl Heinz, Die restlose Erfassung. Volkszählen, Identifizieren, Aussondern im Nationalsozialismus, Berlin 1984
- Amelung, (Alfred), Soll der Chef der Kriminalpolizei Volljurist sein?, in: KM 5 (1931), S. 219ff
- Amelunxen, Clemens, Der Zuhälter. Wandlungen eines Tätertyps, Hamburg 1967
- Amend, Albert, Die Kriminalität Deutschlands 1919–1932, Leipzig 1937 (= Kriminalistische Abhandlungen 26)
- Ammann, Walter, Die Asozialen und ihre Behandlung. Eine Aufgabe des öffentlichen Rechtes, Heidelberg 1940
- Anonymus, Organisatorische Änderungen der Berliner Kriminalpolizei, in: ArchKrim 78 (1926), S. 200
- Anonymus, Die Aufklärung der durch Mitglieder des früheren Unterweltvereins ›Rosenthaler Vorstadt‹ bandenmäßig begangenen Münzverbrechen, in: Mitteilungsblatt des Preußischen Landeskriminalpolizeiamtes, Nr. 2 vom 1. 11. 1935, S. 31–47
- Anonymus, Ein sensationeller Bankeinbruch, in: KM 3 (1929), S. 34–37
- Anonymus, Einbruch in die Depositenkasse einer Berliner Großbank, in: ArchKrim 84 (1929), S. 152–157
- Anonymus, Der Erkennungsdienst der Polizeidirektion München, in: ArchKrim 71 (1919), S. 225
- Anonymus, Daktyloskopische Fehlgutachten, in: KM 5 (1931), S. 109
- Anonymus, Die Frauenpolizei in Preußen, in: Pol 23 (1926), S. 152ff
- Anonymus, Geheimhaltung von Einzelheiten der Verbrechensbekämpfung und besonderen Arten der Ausführung von Straftaten, in: KM 2 (1928), S. 162
- Anonymus, Neue Geschäftseinteilung bei der Staatsanwaltschaft, in: KM 3 (1929), S. 11 f
- Anonymus, Aus dem Kriminaltechnischen Institut der Sicherheitspolizei (KTI), in: Krim 16 (1942), S. 137f
- Anonymus, Ein Jahr nationalsozialistischer Aufbauarbeit an der preußischen Polizei, in: Der deutsche Polizeibeamte 2 (1934), S. 364ff
- Anonymus, Jahresbericht des Polizeiinstituts, in: Pol 25 (1928), S. 419ff
- Anonymus, Die neue Kriminalberatungsstelle, in: Pol 27 (1930), S. 168f
- Anonymus, Die Berliner Kriminalpolizei im Film, in: Pol 25 (1928), S. 638
- Anonymus, Kriminalpolizei und kaufmännische Schulung, in: KM 5 (1931), S. 158f
- Anonymus, Kriminalstreifen auf Kraftwagen, in: KM 2 (1928), S. 183f
- Anonymus, Die Lichtreklame im Dienste der Kriminalpolizei, in: Pol 22 (1925), S. 402
- Anonymus, Die kriminalpolizeiliche Nachrichtenzentrale in Preußen, in: KM 2 (1928), S. 162f
- Anonymus, Personalien, in: KM 7 (1933), S. 91f
- Anonymus, Personalien, in: KM 7 (1933), S. 142f
- Anonymus, Personalien, in: KM 7 (1933), S. 211f
- Anonymus, Personalien, in: KM 7 (1933), S. 260
- Anonymus, Personalien, in: KM 7 (1933), S. 284
- Anonymus, Polizeigeneral Kurt Daluege, in: Der Deutsche Polizeibeamte 2 (1934), S. 322ff
- Anonymus, Der Psychiater als Helfer der Kriminalpolizei, in: Pol 27 (1930), S. 552–556

- Anonymus, Rückgang der Kriminalität in Bielefeld und Halle, in: KM 8 (1934), S. 92f
- Anonymus, Der Rundfunk im Dienste der Kriminalpolizei, in: KM 3 (1929), S. 90
- Anonymus, Die Tagung des Verbandes der Kriminalbeamten Deutschlands, in: Deutsche Strafrechts-Zeitung 6 (1919), Sp. 388f
- Anonymus, Die Überalterung der staatlichen Kriminalpolizei in den Städten, in: Pol 27 (1930), S. 194
- Anonymus, Übersicht über die Bestimmungen zur Anwendung der vorbeugenden Polizeihaft, in: Mitteilungsblatt des Preussischen Landeskriminalpolizeiamtes, Nr. 1 vom 1. 10. 1935, S. 15–23
- Anonymus, Die Unterwelt spricht, in: Landsberger (Hg.), Unterwelt, S. 29–142
- Anonymus, Verbrechen als Erbkrankheit. Aus der Arbeit des Thüringischen Landesamtes für Rassenwesen, in: Neues Volk 6 (1938), Heft 9, S. 7ff
- Anonymus, Die Vereinigung der Kriminaloberwachmeister Berlins, in: Deutsche Strafrechts-Zeitung 7 (1920), Sp. 54
- Anonymus, Die Zukunft der Kriminalpolizei, in: Pol 26 (1929), S. 561
- Ernst Anuschat, Kriminalpolizeiliches Forschen und Kundschaften, Berlin 1922
- Derselbe, Kaschemmen, in: Elster/Lingemann (Hg.), Handwörterbuch, Band 1, S. 776f
- Derselbe, Kriminaltaktik, in: Pol 31 (1934), S. 97–100
- Derselbe, Schutzpanzer für Kriminalbeamte, in: Pol 32 (1935), S. 167
- Derselbe, Spuren und Fährten des Verbrechers, in: Pol 22 (1925), S. 143f
- Arbeitseinsatz und Arbeiterziehung durch Fürsorge. Festschrift des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zur Tagung und Mitgliederversammlung am 23. und 24. Mai 1938 in Würzburg, Leipzig 1938
- Aronson, Shlomo, Reinhard Heydrich und die Frühgeschichte von Gestapo und SD, Stuttgart 1971
- Auerbach, H(ellmuth), Arbeitserziehungslager 1940–1944. Mit besonderer Berücksichtigung der im Befehlsbereich des Inspektors der Sicherheitspolizei und des SD Düsseldorf liegenden, speziell des Lagers Hunswinkel bei Lüdenscheid, in: Gutachten, S. 196–201
- Ayaß, Wolfgang, ›Asoziale‹ im Nationalsozialismus, Stuttgart 1995
- Derselbe, Bettler, Landstreicher, Vagabunden, Wohnungslose und Wanderer. Vortrag im Rahmen einer Veranstaltungsreihe der Projektgruppe ›Vergessene Opfer des NS-Regimes‹ am 17.9.1985 in Hamburg, in: Mitteilungen der Dokumentationsstelle zur NS-Sozialpolitik 1 (1985), Heft 9/10, S. 57–77
- Derselbe, ›Ein Gebot der nationalen Arbeitsdisziplin‹. Die Aktion ›Arbeitsscheu Reich‹ 1938, in: Derselbe u. a., Feinderklärung, S. 43–74
- Derselbe, Vom ›Pik As‹ ins ›Kola-Fu‹. Die Verfolgung der Bettler und Obdachlosen durch die Hamburger Sozialverwaltung, in: Projektgruppe (Hg.): Verachtet, S. 153–171
- Derselbe, Wanderer und Nichtseßhafte – ›Gemeinschaftsfremde‹ im Dritten Reich, in: Otto/Sünker (Hg.), Arbeit, S. 361–387
- Derselbe u. a., Feinderklärung und Prävention. Kriminalbiologie, Zigeunerforschung und Asozialenpolitik, Berlin 1988 (= Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik 6)
- Bader, Karl S., Der kriminelle KZ.-Häftling. Ein kriminologisches Gegenwartsproblem, in: Die Gegenwart 1 (1945/46), Nr. 14/15, S. 18–21
- Bästlein, Klaus, Vom hanseatischen Richtertum zum nationalsozialistischen Justizverbrechen. Zur Person und Tätigkeit Curt Rothenbergers 1896–1959, in: Justizbehörde Hamburg (Hg.), Führer, S. 74–145

- Derselbe, Sondergerichte in Norddeutschland als Verfolgungsinstanz, in: Bajohr (Hg.), Norddeutschland, S. 218–238
- Bajohr, Frank (Hg.), Norddeutschland im Nationalsozialismus, Hamburg 1993 (= Forum Zeitgeschichte 1)
- Derselbe/Johe, Werner/Lohalm, Uwe (Hg.), Zivilisation und Barbarei. Die widersprüchlichen Potentiale der Moderne. Detlev Peukert zum Gedenken, Hamburg 1991 (= Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte 27)
- Derselbe/Szodrzyński, Joachim (Hg.), Hamburg in der NS-Zeit. Ergebnisse neuerer Forschungen, Hamburg 1995 (= Forum Zeitgeschichte 5)
- Banach, Jens, Die Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD 1936–1945. Untersuchungen zur Rolle der Sicherheitspolizei und des SD in den nationalsozialistischen Machtstrukturen. Unveröffentlichtes Manuskript Hamburg 1985
- Barck, Lothar, Frauenpolizei, in: Elster/Lingemann (Hg.), Handwörterbuch, Band 1, S. 470–475
- Derselbe, Ziele und Aufgaben der weiblichen Polizei in Deutschland, Berlin/Lübeck/Hamburg 1928
- Bartsch, Georg, Prostitution, Kuppelei und Zuhälterei, Hamburg 1956
- Bauman, Zygmunt, Dialektik der Ordnung. Die Moderne und der Holocaust, Hamburg 1992
- Becker, Peter, Vom ›Haltlosen‹ zur ›Bestie‹. Das polizeiliche Bild des ›Verbrechers‹ im 19. Jahrhundert, in: Lütke (Hg.), Sicherheit, S. 97–132
- Derselbe, Randgruppen im Blickfeld der Polizei. Ein Versuch über die Perspektivität des ›praktischen Blicks‹, in: Archiv für Sozialgeschichte 32 (1992), S. 283–304
- Bergh, Van den, Das Polizei-Institut in Berlin, in: Pol 24 (1927), S. 487 ff
- Berichte, Stenographische... des Hauptausschusses 1928/29. Preußischer Landtag, 3. Wahlperiode
- Bering, Dietz, Kampf um Namen. Bernhard Weiß gegen Joseph Goebbels, Stuttgart 1991
- Berl, Heinrich, Der Kampf gegen das rote Berlin oder Berlin eine Unterwelts-Residenz, Karlsruhe 1932
- Berndorff, H. R., Unterwelt-Dämmerung. Tanzmädchen und Ringvereine – Die neue Verbrechergeneration, in: Vossische Zeitung 20. 4. 1931
- Best, Werner, Die Behandlung der Kriminellen im Kriege, in: Krim 13 (1939), S. 194–197 und 208f
- Derselbe, Erneuerung des Polizeirechts, in: Krim 12 (1938), S. 26–29
- Derselbe, Die deutsche Polizei. Darmstadt 1940 (= Forschungen zum Staats- und Verwaltungsrecht 5)
- Blasius, Dirk, Kriminalität als Gegenstand historischer Forschung, in: Kriminalsoziologische Bibliografie 6 (1979), Heft 25, S. 1–15
- Derselbe, Kriminalität in der Geschichte der modernen Gesellschaft – Bemerkungen zu den Konstitutionsbedingungen von Kriminalität, in: Deichsel u. a. (Hg.), Kriminalität, S. 61–78
- Derselbe, Kriminalität und Geschichtswissenschaft. Perspektiven der neueren Forschung, in: HZ 233 (1981), S. 615–626
- Blau, Bruno, Die Kriminalität in Deutschland während des zweiten Weltkrieges, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 64 (1952), S. 31–91
- Boas, Kurt, Gedanken zur Kriminalpolitik gegenüber jetzigen und früheren Zuchthausgefangenen im Kriege, in: ArchKrim 67 (1916), S. 252–262
- Boberach, Heinz (Hg.), Meldungen aus dem Reich 1938–1945. Die geheimen Lageberichte des Sicherheitsdienstes der SS, Herrsching 1984
- Bock, Gisela, Krankenmord, Judenmord und nationalsozialistische Rassenpolitik:

- Überlegungen zu einigen neueren Forschungshypothesen, in: Bajohr/Johe/Lo-halm (Hg.), *Zivilisation*, S. 285–306
- Dieselbe, Zwangssterilisation im Nationalsozialismus. Studien zur Rassenpolitik und Frauenpolitik, Opladen 1984 (= Schriften des Zentralinstituts für sozialwissenschaftliche Forschung der Freien Universität Berlin 48)
- Böge, Wiedererwachen der Unterwelt?, in: *Polizei-Rundschau* 3 (1948/49), S. 264–267
- Böhme, (Albrecht), Beratungsstellen zum Schutze gegen das Verbrechen, in: *KM* 3 (1929), S. 127ff
- Dieselbe, Nationale Erhebung und Kriminalpolizei. Die Verwaltungsaufgabe der Kriminalpolizei im neuen Reich, in: *KM* 7 (1933), S. 99ff
- Dieselbe, Heilung von verbrecherischer Veranlagung, in: *KM* 4 (1930), S. 169–174
- Dieselbe, Großstädtische Kriminalpolizei und Landgendarmarie. Eine Replik, in: *KM* 5 (1931), S. 201ff
- Dieselbe, Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft. Ein kritisches Wort zu den Beschlüssen des Deutschen Juristentages 1928, in: *KM* 3 (1929), S. 193–196
- Dieselbe, Die Landeseinfingerregistratur und die Landestortfingerspuren-sammlung der Sächsischen Landeszentrale für das Fingerabdruckwesen in Dresden, in: *Pol* 22 (1925), S. 416ff
- Dieselbe, Die Neuordnung des Fingerabdruckwesens in Sachsen, in: *Deutsche Juristen-Zeitung* 30 (1925), Sp. 853–856
- Dieselbe, Kriminalpolizeiliche Organisationsformen, in: *Pol* 21 (1924/25), S. 546f
- Dieselbe, Brauchen wir ein Reichskriminalpolizeigesetz? Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei, Kriminalpolizei und Ordnungspolizei, in: *Pol* 25 (1928), S. 753ff und 26 (1929), S. 6ff
- Dieselbe, Die Vorbeugungsaufgaben der Polizei, in: *Deutsches Recht* 6 (1936), S. 142–145
- Dieselbe, ›Unverzügliche Vorführung‹ nach geltendem und kommendem Recht. (Grundsätzliches zur Strafprozeßreform), in: *KM* 6 (1932), S. 193–196
- Dieselbe, Neue Wege der Kriminalpolizei. Verschmelzung von Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei?, in: *ArchKrim* 89 (1931), S. 129–138
- Bohn, Robert, ›Ein solches Spiel kennt keine Regeln. Gestapo und Bevölkerung in Norwegen und Dänemark, in: Paul/Mallmann (Hg.), *Gestapo*, S. 463–481
- Breull, Georg, Die praktische Auswirkung des Fingerabdruckverfahrens, in: *Pol* 24 (1927), S. 525f
- Broszat, Martin, Nationalsozialistische Konzentrationslager 1933–1945, in: Buchheim u. a., *Anatomie*, Band 2, S. 7–160
- (Dieselbe), Zur Perversion der Strafjustiz im Dritten Reich, in: *VfZ* 6 (1958), S. 390–443
- Browder, George C., *Foundations of the Nazi Police State. The Formation of Sipö and SD*, Lexington 1989
- Brüning, August, Die Aufgaben des Naturwissenschaftlers in der modernen Kriminalistik, in: *Pol* 22 (1925), S. 129–132
- Brunk, Zur Frage der Ehe-tauglichkeit bei Vorliegen psychopathischer Störungen, in: *Der Erbarzt* 5 (1938), S. 123f
- Brusten, Manfred, Determinanten selektiver Sanktionierung durch die Polizei, in: Feest, Johannes/Lautmann, Rüdiger (Hg.), *Die Polizei. Soziologische Studien und Forschungsberichte*, Opladen 1971, S. 31–70
- Dieselbe, Selektive Sanktionierung durch die Polizei. Ansatz eines Forschungsprojektes, in: *Kriminologisches Journal* 1969, S. 25–29
- Buchheim, Hans, Die Aktion ›Arbeitsscheu Reich‹, in: *Gutachten*, S. 189–195

- Derselbe, Die SS – das Herrschaftsinstrument, in: Derselbe u. a., *Anatomic*, Band 1, S. 11–253
- Derselbe u. a., *Anatomic des SS-Staates*, Band 1 und 2, Olten/Freiburg im Breisgau 1965
- Bünger, (Max), Der Fall der Gebrüder Strauß, in: *Deutsche Strafrechts-Zeitung* 7 (1920), Sp. 48–51
- Derselbe, *Neuzeitliche Methoden Berliner Geldschankeinbrecher*, in: *KM* 2 (1928), S. 82–85
- Derselbe, Die Tätigkeit der Preuß. Erkennungsdienstzentrale Berlin im Jahre 1930 – mit vergleichenden Hinweisen auf die Tätigkeitsziffern der Landeszentralen München, Dresden, Hamburg, Stuttgart, Karlsruhe, in: *KM* 5 (1931), S. 117f und 139f (Bünger, Tätigkeit 1930)
- Derselbe, Die Tätigkeit der Preußischen Erkennungsdienstzentrale Berlin im Jahre 1931. Mit vergleichenden Hinweisen auf die Tätigkeitsziffern der Landeszentralen München, Dresden, Stuttgart und Hamburg, in: *KM* 6 (1932), S. 92f, 115f und 13ff (Bünger, Tätigkeit 1931)
- Derselbe, Die Tätigkeit der Preußischen Erkennungsdienstzentrale Berlin im Jahre 1932 – mit vergleichenden Hinweisen auf die Tätigkeitsziffern der Landeszentralen München, Dresden, Hamburg, Stuttgart und Karlsruhe, in: *KM* 7 (1933), S. 141 und 162–165
- Bundeskriminalamt (Hg.), *Probleme der Polizeiaufsicht (Sicherungsaufsicht)*, o. O. (Wiesbaden) 1955
- Bundesminister der Justiz (Hg.), *Im Namen des Deutschen Volkes. Justiz und Nationalsozialismus. Katalog zur Ausstellung des Bundesministers der Justiz*, Köln 1989
- Burghard, Waldemar, *Vorbei und vergessen?*, in: *Krim* 43 (1989), S. 259
- Busch, Heiner u. a., *Die Polizei in der Bundesrepublik*, Frankfurt am Main/New York 1988.
- Claßen, Isabella, *Darstellung von Kriminalität in der deutschen Literatur, Presse und Wissenschaft 1900 bis 1930*, Frankfurt am Main/Bern/New York/Paris 1988 (= *Hamburger Beiträge zur Germanistik* 8)
- Christensen, Die Kriminalität und Verbrechensbekämpfung in Hamburg, in: *Hamburger Fremdenblatt* 13. 11. 1934
- Criegern, von, Die Zuhälterbewegung und ihre Bekämpfung. Eine Entgegnung, in: *KM* 8 (1934), S. 193ff
- Daluge, (Kurt), Die gesetzlichen Bestimmungen über die Bekämpfung des Berufsverbrechertums durch vorbeugende Maßnahmen in Deutschland, in: *Der Deutsche Polizeibeamte* 3 (1935), S. 775–782
- Derselbe, *Nationalsozialistischer Kampf gegen das Verbrechen*, München 1936
- Derselbe, *Staatsanwaltschaft und Polizei in der Verbrechensbekämpfung*, in: *Deutsche Justiz* 97 (1935), S. 1846–1850
- Derselbe, *Stellung und Aufgaben der Polizei im Dritten Reich*, o. O. o. J. (Berlin 1935)
- David, Werner, Der neue Aufbau der Hamburger Kriminalpolizei, in: *KM* 8 (1934), S. 113f
- Davis, Jennifer, The London Garotting Panic of 1862: A Moral Panic and the Creation of a Criminal Class in mid-Victorian England, in: Gatrell/Lenmann/Parker (Hg.), *Crime*, S. 190–213
- Deichsel, Wolfgang u. a. (Hg.), *Kriminalität, Kriminologie und Herrschaft*, Pfaffenweiler 1988 (= *Hamburger Studien zur Kriminologie* 2)
- Diels, Rudolf, *Lucifer ante portas. Es spricht der erste Chef der Gestapo*, Stuttgart 1950

- Dienststelle des Generalinspektors in der Britischen Zone für die Spruchgerichte (Hg.), Beweisdokumente für die Spruchgerichte in der britischen Zone, o. O. o. J. (Hamburg 1947)
- Dieter, (Karl), Jugendschuttlager Moringen/Solling, in: Mitteilungsblatt des RKPA 1944, Reihe C, Sp. 605–616
- Diskussion(sprotokoll) der Tagung der deutschen Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung am 28. und 29. Mai 1931, in: Mitteilungen der Kriminalistischen Vereinigung Neue Folge 5 (1931), S. 56–102
- Döblin, Alfred, Berlin Alexanderplatz. Die Geschichte vom Franz Biberkopf, 24. Auflage München 1980
- Döring, Hans-Joachim, Die Zigeuner im nationalsozialistischen Staat, Hamburg 1964 (= Kriminologische Schriftenreihe 12)
- Doerner, Karl, Hehler, in: Elster/Lingemann (Hg.), Handwörterbuch, Band 1, S. 643–648
- Donat, Nochmals das Kapitel ›Zur Besoldungsreform‹, in: Die Kriminalpolizei 3 (1921), S. 81 f
- Dorpowski, von, Das Zuhälterunwesen und seine Bekämpfung in Bremen, in: Pol 33 (1936), S. 187 f
- Dost, Oskar Paul, Erfahrungen mit der Berliner Bahnhofstreife, in: Pol 4 (1951), S. 205 f
- Dröge, Franz/Krämer-Badoni, Thomas, Die Kneipe. Zur Soziologie einer Kulturform oder ›Zwei Halbe auf mich!‹, Frankfurt am Main 1987
- Dubitscher, Fred, Asozialität und Unfruchtbarmachung. (Aus dem Material des Reichsgesundheitsamtes), in: Mitteilungen der Kriminalbiologischen Gesellschaft 5 (1938), S. 99–110
- Derselbe, Der Schwachsinn, Leipzig 1937
- Dürkop, Marlis, Zur Funktion der Kriminologie im Nationalsozialismus, in: Reifner, Udo/Sonnen, Berndt-Rüdeger (Hg.), Strafjustiz und Polizei im Dritten Reich, Frankfurt am Main/New York 1984, S. 97–120
- Ebbinghaus, Angelika (Hg.), Opfer und Täterinnen. Frauenbiographien des Nationalsozialismus, Nördlingen 1987 (= Schriften der Hamburger Stiftung für Sozialgeschichte des 20. Jahrhunderts 2)
- Dieselbe/Kaupen-Haas, Heidrun/Roth, Karl Heinz (Hg.), Heilen und Vernichten im Mustergau Hamburg. Bevölkerungs- und Gesundheitspolitik im Dritten Reich, Hamburg 1984, S. 21–25
- Ebeling, Helmut, Schwarze Chronik einer Weltstadt. Hamburger Kriminalgeschichte 1919 bis 1945, Hamburg 1980
- Derselbe, 100 Jahre Kriminalpolizei Hamburg. Eine Betrachtung, in: Bund Deutscher Kriminalbeamter (Hg.), Dokumentation Verbrechensbekämpfung des Landesverbands Hamburg anlässlich der Festwoche ›100 Jahre Kripo Hamburg‹, Düsseldorf o. J. (1975), S. 12–32
- Derselbe (Hg.), Der Lord von Barmbeck. Das Leben des berüchtigten Ein- und Ausbrechers Julius Adolf Petersen, von ihm selbst erzählt, Reinbek 1973
- Ehrhardt, Justus, Die Kriminalität der Jugendlichen in den Jahren 1934 und 1935. Dargestellt auf Grund der statistischen Umfrage der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 56 (1937), S. 577–601
- Ehrlich, Fahndungsnachweis (Steckbriefkontrolle), in: Pol 25 (1928), S. 127–130
- Ehrlich, Camillo, Einbrecher. Aufzeichnungen eines Kriminalkommissars, Hamburg 1963
- Eichler, Volker, Die Frankfurter Gestapo-Kartei. Entstehung, Struktur, Funktion,

- Überlieferungsgeschichte und Quellenwert, in: Paul/Mallmann (Hg.), Gestapo, S. 178–199
- Einweihung des Reichskriminalpolizeiamtes am 31. August 1939, o. O. o. J. (Berlin 1939)
- Eiserhardt, Hilde, Die brachliegende Arbeitskraft der Wanderer: Schwierigkeiten und Möglichkeiten ihrer Verwertung, in: Landesverband (Hg.), Mensch, S. 315–370
- Elger, (Emil), Der Mord in der Laubenkolonie, in: Krim 18 (1944), S. 4f
- Elste, Alexander, Die absolute Kriminalität des Zuhälters, in: KM 11 (1937), S. 52ff
- Elster, Alexander/Lingemann, Heinrich (Hg.), Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften, Band 1, Berlin 1933 und Band 2, Berlin/Leipzig 1936
- Elwenspoeck, Curt, Mord und Totschlag. Polizei greift ein! Ein Buch vom Kampf der Kriminalpolizei, Stuttgart 1931
- Emsley, Clive, Crime and Society in England 1750–1900, London 1987
- Engelmann, Der Fall Zimmermann, in: Krim 17 (1943), S. 97–105
- Engelbrecht, Ernst, Kriminalität und Kriminalpolizei, in: Pol 21 (1924/25), S. 312f
- Dieselbe, Fünfzehn Jahre Kriminalkommissar. Ernstes und Heiteres aus meiner kriminalistischen Berufsarbeit, Berlin o. J. (1927/28)
- Dieselbe, Polizei und Publikum, in: Pol 20 (1923/24), S. 321f
- Dieselbe, In den Spuren des Verbrechenstums. Ein Streifzug durch das großstädtische Verbrechen und seine Schlupfwinkel, Berlin o. J. (1931)
- Dieselbe/Heller, Leo, Kinder der Nacht. Bilder aus dem Verbrecherleben, Neu-Finkenkrug bei Berlin o. J. (1925/26)
- Dieselben, Berliner Razzien, Neu-Finkenkrug bei Berlin 1924
- Dieselben, Verbrecher. Bilder und Skizzen aus dem Verbrecherleben, Neu-Finkenkrug bei Berlin 1924
- Erkens, Josephine, Kriminalpolizei und soziale Gerichtshilfe, in: KM 2 (1928), S. 193–196
- Dieselbe (Hg.), Weibliche Polizei. Ihr Werden, ihre Ziele und Arbeitsformen als Ausdruck eines neuen Wollens auf dem Gebiete der Polizei, Lübeck 1925
- Eschenbach, E., Die Verbrecherperseveranz und ihre Bedeutung für den kriminalpolizeilichen Meldedienst, in: Krim 9 (1955), S. 121–125 und 168–172
- Dieselbe/Leichtweiß, R., Die Durchführung der planmäßigen polizeilichen Überwachung nach dem Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 14. Dezember 1937, in: Bundeskriminalamt (Hg.), Probleme, S. 35 bis 80
- E(schenburg), T(eodor), Die Rede Himmlers vor den Gauleitern am 3. August 1944, in: VfZ 1 (1953), S. 337–394
- Exner, (Franz), Der Berufsverbrecher und seine Bekämpfung, in: Mitteilungen der Kriminalistischen Vereinigung Neue Folge 5 (1931), S. 34–56
- Dieselbe, Krieg und Kriminalität, Leipzig 1926 (= Kriminalistische Abhandlungen 1)
- Dieselbe, Kriminalsoziologie, in: Elster/Lingemann (Hg.), Handwörterbuch, Band 2, S. 10–26
- Dieselbe, Kriminologie, Berlin/Göttingen/Heidelberg 1949
- Dieselbe, Die Reichskriminalstatistik 1935–1938, in: MschrKrim 35 (1942), S. 102–110
- F., W., Kriminal-Direktor i.R. Friedrich Kleinschmidt vollendet sein 65. Lebensjahr, in: Krim 3 (1949), S. 115
- Fabich, Max, Geldschränkeinbrecher, in: Krim 17 (1943), S. 61 ff

- Derselbe, Die Straftaten der Gebrüder Saß, in: *Krim* 14 (1940), S. 85–89 und 15 (1941), S. 14–17, 64–67, 123–126
- Derselbe, Das Vorleben der Brüder Franz und Erich Saß, in: *Krim* 14 (1940), S. 37 ff
- Falck, C., Eine Neuordnung der Berliner Staatsanwaltschaft?, in: *KM* 2 (1928), S. 169 ff
- Fangmann, Helmut/Reifner, Udo/Steinborn, Norbert, »Parteisoldaten«. Die Hamburger Polizei im »3. Reich«, Hamburg 1987
- Felfe, Heinz, Eine schwere Geburt. Das Reichskriminalpolizeigesetz vom 21. Juli 1922 – Geschichte und historische Lektion, in: *Krim* 44 (1990), S. 421–429
- Filsler, Franz, Einführung in die Kriminalsoziologie, Paderborn/München/Wien/Zürich 1983
- Fischer, Ein bemerkenswerter Fall der Aufklärung von Geldschrank- und Geschäftseinbrüchen durch Auswertung am Tatort hinterlassener Werkzeugspuren und Werkzeugbruchstücke, in: *Krim* 17, 1943, S. 74 f
- Fischer, Die Zuhälterbewegung und ihre Bekämpfung, in: *KM* 8 (1934), S. 75–79
- Fleischer, (Willy), Auswirkungen des kriminalpolizeilichen Nachrichtendienstes, in: *KM* 3 (1929), S. 231 f
- Derselbe, Die Entwicklung der Kriminalität im Deutschen Reich im ersten Vierteljahr 1939, in: *Krim* 13 (1939), S. 183 f
- Derselbe, Praktische Erfolge des kriminalpolizeilichen Nachrichtendienstes, in: *KM* 3 (1929), S. 12 f
- Derselbe, Die Kriminalität in der Statistik, in: *KM* 5 (1931), S. 21
- Derselbe, Rückgang der Kriminalität im Jahre 1934, in: *KM* 9 (1935), S. 66
- Derselbe, Rückgang der Kriminalität in Köln, in: *KM* 7 (1933), S. 283
- Derselbe, Übersicht über die reichskriminalpolizeilichen Vordrucke, in: *Die Deutsche Polizei* 1939, S. 318
- Foucault, Michel, Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt am Main 1977
- Freiberg, Br./Eichler, E./Mommsen, Theodor (Hg.), Dienstaltersliste der höheren Kriminalbeamten der staatlichen Polizeiverwaltungen und der Geheimen Staatspolizei Preußens, des Saarlandes und des Freistaates Danzig, Berlin 1935
- Freisler, Roland, Fragen zur Sicherungsverwahrung, in: *Deutsche Justiz* 100 (1938), S. 626–629
- Frey, Erich, Ich beantrage Freispruch. Aus den Erinnerungen des Strafverteidigers Prof. Dr. Dr. Erich Frey, München 1962
- Friedersdorf, Die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft, in: *KM* 3 (1929), S. 105 f
- Friedländer, Hugo, Interessante Kriminal-Prozesse von kulturhistorischer Bedeutung. Darstellung merkwürdiger Strafrechtsfälle aus Gegenwart und Jüngstvergangenheit, Band 4, Berlin 1911
- Fritz, W., Mehr Kriminaltechnik!, in: *Krim* 5 (1951), S. 54 f
- Funk, Albrecht, Polizei und Rechtsstaat. Die Entwicklung des staatlichen Gewaltmonopols in Preußen 1848–1918, Frankfurt am Main/New York 1986
- G., Aus der Tätigkeit des Preussischen Landeskriminalpolizeiamts beim Polizei-Präsidium Berlin im Jahre 1928, in: *KM* 3 (1929), S. 41 f
- Gatrell, V.A.C., The Decline of Theft and Violence in Victorian and Edwardian England, in: Derselbe/Lenman/Parker (Hg.), *Crime*, S. 238–370
- Derselbe/Lenman, Bruce/Parker, Geoffrey (Hg.), *Crime and the Law. The Social History of Crime in Western Europe since 1500*, London 1980
- Gay, (Willy), Ein Apparat zur Identifizierung von Fingerabdrücken, in: *KM* 5 (1931), S. 113 ff

- Derselbe, Der zweckmäßige Aufbau der preuß. Landeskriminalpolizei, in: Pol 21 (1924/25), S. 509–512
- Derselbe, Die praktische Auswirkung des Fingerabdruckverfahrens, in: Pol 25 (1928), S. 70ff
- Derselbe, Ein harter Kampf erfordert scharfe Waffen. Wir kämpfen ihn, drum gilt es, sie zu schaffen, in: Derselbe/Julier, M(ax), Wie kann die vorbeugende Tätigkeit der Polizei bei Bekämpfung des Verbrechertums ausgebaut und erfolgreicher gestaltet werden? Zwei preisgekrönte Arbeiten aus dem Preisausschreiben der Freien Vereinigung für Polizei- und Kriminalwissenschaft, Berlin 1925 (= Bücher für Recht, Verwaltung und Wirtschaft 29), S. 5–82
- Derselbe, Die Kriminalität in Preußen im Jahre 1931. In: KM 6 (1932)
- Derselbe, Die preußische Landeskriminalpolizei. Ihre Errichtung, ihre bisherige und beabsichtigte Entwicklung, ihre Aufgaben, Berlin 1928
- Derselbe, Planmäßige Verbrecherüberwachung, in: Pol 18 (1921/22), S. 6f
- Derselbe, Die Verwendung von ›Ausschreiben‹. Ein Beitrag zum Kapitel ›Fahndungs- und Nachrichtenwesen‹, in: Pol 23 (1926), S. 127–131
- Derselbe, Ein anderer Weltrekord, in: Pol 24 (1927), S. 471 f
- Geisel, Eike (Hg.), Im Scheunenviertel. Bilder, Texte und Dokumente, 2. Auflage Berlin 1981
- Geissel, Hubert, Anlage und Bau neuzeitlicher Tresore und Geldschränke. Technische Sicherungsmaßnahmen, in: Derselbe u. a., Kriminalistik, S. 1–27
- Derselbe, Beratungsstellen zum Schutz gegen Einbruch und Diebstahl, in: Pol 22 (1925), S. 153
- Derselbe, Die Berliner Kriminalberatungsstelle, in: KM 4 (1930), S. 86ff
- Derselbe u. a., Kriminalistik im Zahlungsverkehr. Ein Handbuch für Behörden, Bankinstitute, Handel und Industrie zum Schutze und zur Abwehr gegen Fälschungen, Betrug und Gewalttaten, Berlin o. J. (1934)
- Gellately, Robert, Die Gestapo und die deutsche Gesellschaft. Die Durchsetzung der Rassenpolitik 1933–1945, Paderborn 1993
- Gennat, (Ernst), Eine dringliche Aufgabe der Kriminalpolizei, in: MschrKrim 18 (1927), S. 274 f
- Derselbe, Bearbeitung von Mord-(Todesermittlungs)-Sachen, in: KM 10 (1936), S. 6–9, 30–34, 49–52, 75 f, 130ff und 179ff
- Derselbe, Mord, in: Elster/Lingemann (Hg.), Handwörterbuch, Band 2, S. 190–213
- Derselbe, Die ›Mordinspektion‹ der Berliner Kriminalpolizei, in: Der deutsche Polizeibeamte 4 (1936), S. 97 f
- Derselbe, Reisende Verbrecher, in: Die Woche 1927, S. 523 f
- Derselbe, Vernehmungen – Kriminalistische Strategie und Taktik, in: KM 3 (1929), S. 101–105
- Genz, Wie ein Raubüberfall in weniger als 10 Tagen aufgeklärt werden und seine gerichtliche Sühne finden konnte, in: KM 10 (1936), S. 229 ff
- Gessner, Klaus, Geheime Feldpolizei. Die ›Gestapo der Wehrmacht‹, in: Paul/Mallmann (Hg.), Gestapo, S. 492–507
- Gilsenbach, Reimar, Wie Lolitschai zur Doktorwürde kam, in: Ayaß u. a., Feinderklärung, S. 101–134
- Derselbe, Die Verfolgung der Sinti – ein Weg, der nach Auschwitz führte, in: Ayaß u. a.: Feinderklärung, S. 11–41
- Ginzburg, Carlo, Spurensicherung. Der Jäger entziffert die Fahrte, Sherlock Holmes nimmt die Lupe, Freud liest Morelli – die Wissenschaft auf der Suche nach sich selbst, in: Derselbe, Spurensicherungen. Über verborgene Geschichte, Kunst und soziales Gedächtnis, München 1988, S. 78–125

- Gisevius, Hans Bernd, *Wo ist Nebe? Erinnerungen an Hitlers Reichskriminaldirektor*, Zürich 1966
- Graeser, Fünf Jahre Landeskriminalpolizei in Preußen, in: *KM* 4 (1930), S. 122–125
- Derselbe, Wegweiser durch die Polizei. 3. Auflage 1930, in: *Pol* 27 (1930), S. 78–85
- Graf, Christoph, Politische Polizei zwischen Demokratie und Diktatur. Die Entwicklung der preußischen Politischen Polizei vom Staatsschutzorgan der Weimarer Republik zum Geheimen Staatspolizeiamt des Dritten Reiches, Berlin 1983 (= Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin 36)
- Greiner, (Philipp), Verbrechensbekämpfung im nationalsozialistischen Staat, in: *KM* 8 (1934), S. 121–123 und 151–154
- Groß, Hans/Höpler, Erwein, *Handbuch des Untersuchungsrichters als System der Kriminalistik*, Band 2, 7. Auflage München/Berlin/Leipzig 1922
- Grotjahn, Alfred, *Soziale Pathologie*, Berlin 1912
- (Gruchmann), (Lothar), Hitler über die Justiz. Das Tischgespräch vom 20. August 1942, in: *VfZ* 12 (1964), S. 86–101
- Derselbe, Justiz im Dritten Reich 1933–1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner, München 1988 (= Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte 28)
- Grüttner, Michael, Unterklassenkriminalität und Arbeiterbewegung. Güterberaubungen im Hamburger Hafen 1888–1923, in: Reif, Heinz (Hg.), *Räuber, Volk und Obrigkeit. Studien zur Geschichte der Kriminalität in Deutschland seit dem 18. Jahrhundert*, Frankfurt am Main 1984, S. 153–184
- Gruhle, Hans W., *Kriminalbiologie und Kriminalpraxis*, in: *KM* 2 (1928), S. 241 f
- Güse, Hans-Georg/Schmacke, Norbert, *Psychiatrie zwischen bürgerlicher Revolution und Faschismus*, Band 2, Kronberg 1976
- Guse, Martin/Kohrs, Andreas/Vahsen, Friedhelm, *Das Jugendschutzlager Moringen – ein Jugendkonzentrationslager*, in: Otto/Sünker (Hg.), *Arbeit*, S. 321–344
- Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, Band 2, Stuttgart 1966
- H., Aus dem Kriminaltechnischen Institut der Sicherheitspolizei (KTI), in: *Krim* 14 (1940), S. 70ff
- Ha., Perseveranz. Malso, malso, in: *Krim* 40 (1986), S. 279
- Hagemann, (Max), *Der Berufsverbrecher und seine Bekämpfung*, in: *Mitteilungen der Kriminalistischen Vereinigung, Neue Folge* 5 (1931), S. 2–33
- Derselbe, *Berufsverbrecher*, in: Elster/Lingemann (Hg.), *Handwörterbuch*, Band 1, S. 123–143 (Hagemann, *Berufsverbrecher* 1933)
- Derselbe, Heindl's »Berufsverbrecher« und die Praxis, in: *KM* 1 (1927), S. 195 ff
- (Derselbe), *Gesetze, Verordnungen und Erlasse*, in: *KM* 7 (1933), S. 281 ff
- Derselbe, Hans Groß zum Gedächtnis, in: *Polizei-Rundschau* 2 (1947/48), S. 101 f
- Derselbe, *Kriminal-Archiv*, in: *Deutsche Juristen-Zeitung* 37 (1932), Sp. 1135 f
- Derselbe, *Kriminalistik und Kriminologie. (Grundlinien einer Entwicklung)*, in: *Krim* 12 (1938), S. 9ff
- Derselbe, *Kriminalpolizei*, in: Elster/Lingemann (Hg.), *Handwörterbuch*, Band 1, S. 871–907
- Derselbe, Was der Kriminalpolizei nottut, in: *KM* 5 (1931), S. 49–52, 76–79, 151–154 und 251–254 (Hagemann, *Kriminalpolizei* 1931)
- Derselbe, *Neue strafrechtliche Literatur, Sonderbeilage der Krim* 14 (1940) (Hagemann, *Literatur* 1940)
- Derselbe, *Neue strafrechtliche Literatur, Sonderbeilage zu Krim* 15 (1941)
- Derselbe, *Nachwort*, in: *Krim* 14 (1940), S. 136 f
- Derselbe, Rezension zu Kurt Daluege, *Nationalsozialistischer Kampf gegen das Verbrechen*, München 1936, in: *KM* 10 (1936), S. 119 f
- Derselbe, *Die Sicherung von Banktresoren*, in: *Pol* 26 (1929), S. 108ff

- Derselbe, Die Straftaten der Gebrüder Saß, in: Krim 14 (1940), S. 37
- Derselbe, Tagungen, in: KM 5 (1931), S. 140f
- Derselbe, Verbrechenertum, organisiertes, in: Elster/Lingemann (Hg.), Handwörterbuch, Band 2, S. 900–904
- Derselbe, Verbrecherviertel, in: Elster/Lingemann, (Hg.), Handwörterbuch, Band 2, S. 904
- Derselbe, Die Internationale Kriminalistische Vereinigung, in: KM 5 (1931), S. 140f
- Derselbe, Verwahrung, polizeiliche, in: Elster/Lingemann (Hg.), Handwörterbuch, Band 2, S. 978–987
- Halpert, Gemeinschaftliche Sitzung der Strafrichter- und Strafrechtlichen Vereinigung am 21. Januar 1930, in: Mitteilungen des Bezirksverbandes Groß-Berlin des Preußischen Richtervereins 12 (1930), S. 11 f
- Hamel, Walter, Die Polizei im neuen Reich, in: Deutsches Recht 5 (1935), S. 412–417
- Handbuch für den preußischen Staat 1934, Berlin o. J.
- Handbuch für den Preußischen Staat für das Jahr 1935, Berlin o. J.
- Harnischmacher, Robert/Semerak, Arved, Deutsche Polizeigeschichte. Eine allgemeine Einführung in die Grundlagen, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1986
- Hartung, Fritz, Fahndungswesen, in: Elster/Lingemann (Hg.), Handwörterbuch, Band 1, S. 359–370
- Harvey, Liz, Die Jugendfürsorge in der Endphase der Weimarer Republik, in: Otto/Sünker (Hg.), Arbeit, S. 291–320
- Hauffe, Der Alkoholismus und die Ausmerzung Asozialer und Psychopathen, in: Der öffentliche Gesundheitsdienst, Teilausgabe A 5 (1939/40), S. 175–178
- Hauke, (Walter), Der Kampf gegen den Mädchenhandel, in: Krim 13 (1939), S. 102–106, 125 ff und 152–159
- Derselbe, Der Zuhälter als asozialer Typus, in: ArchKrim 107 (1940), S. 22–27
- Heeß, W(alter), Das Kriminaltechnische Institut der Sicherheitspolizei (KTI) beim Reichskriminalpolizeiamt, in: Krim 13 (1939), S. 121–125 (Heeß, Institut)
- Derselbe, Das Kriminaltechnische Institut der Sicherheitspolizei (KTI), in: Einweihung, S. 13–17
- (Derselbe), Aus dem Kriminaltechnischen Institut der Sicherheitspolizei (KTI). Tätigkeitsbericht 1941, in: Krim 16 (1942), S. 115 f
- Heiber, Helmut, Zur Justiz im Dritten Reich. Der Fall Elias, in: VfZ. 3 (1955), S. 275–296
- Heid, Ludger u. a., Kleine Geschichte der Stadt Duisburg, Duisburg 1983
- Heiland, (Gerhard), Der Erkennungsdienst des Kriminalamts Leipzig, in: Der Born 3 (1927), S. 136
- Derselbe, Verbrechensverhütung und Kriminalpolizei, in: Pol 26 (1929), S. 135 ff
- Heimannsberg, (Magnus), Hat die Polizei-Ausstellung ihren Zweck erreicht?, in: Pol 23 (1926), S. 576–580
- Heindl, (Robert), Das Archiv für Kriminologie. Ein historischer Rückblick, in: ArchKrim 115 (1955), S. 3ff
- Derselbe, Der Berufsverbrecher. Ein Beitrag zur Strafrechtsreform, 5. Auflage Berlin 1927
- Derselbe, Das Berufsverbrechen der Großstadt, in: Weise, Alfred (Hg.), Unser Berlin. Ein Jahrbuch von Berliner Art und Arbeit, Berlin 1928, S. 140–157
- Derselbe, Besitz von Einbruchswerkzeugen, in: ArchKrim 73 (1921), S. 289
- Derselbe, Chemie und Photographie im Dienst der Verbrechensaufklärung, in: ArchKrim 87 (1930), S. 3–14
- Derselbe, Kriminaltechnik. Ein Blick in die Werkstatt der Kriminalpolizei, Berlin 1924

- Derselbe, Die Sächsische Landeskriminalpolizei. Verbesserungsvorschläge. Vorschlag einer Reichsnachrichtenstelle über interlokale Verbrecher, in: ArchKrim 72 (1920), S. 171–190
- Derselbe, Polizei und Verbrechen, Berlin 1926 (= Die Polizei in Einzeldarstellungen 4)
- Derselbe, Meine Reise nach den Strafkolonien, Berlin/Wien 1913
- Derselbe, Strafprozessuale Sonderbehandlung der chronischen Verbrecher, in: ArchKrim 72 (1920), S. 255–294
- Derselbe, Kriminalistische Übergangswirtschaft. In: ArchKrim 70 (1918), S. 180–187
- Derselbe, Das Verbrechen am Ratcliff Highway und das Bundeskriminalpolizeigesetz, in: Polizei-Rundschau 4 (1950), S. 161–168 und 184–191
- Derselbe, Eine gute Zeit für Zuchthäusler, in: Hamburger Fremdenblatt 8. 10. 1916
- Heinrich, Wolfgang, Meister der Kriminalistik, Hamburg/Berlin 1955
- Hellmer, Joachim, Der Gewohnheitsverbrecher und die Sicherungsverwahrung 1934–1945. Berlin 1961 (= Kriminologische Forschungen 2)
- Hellwig, Albert, Betrugsverfahren gegen Kriminaltelepathen, in: ArchKrim 84 (1929), S. 15–48
- Derselbe, Zur Frage der Kriminaltelepathie. Die Begründung des Urteils des Schöffengerichts Bernburg gegen den Lehrer Drost mit Anmerkungen, in: ArchKrim 81 (1927), S. 102–140
- Hensen, Die Modernisierung der Gemeindepolizei, in: Pol 28 (1931), S. 321–328
- Hentig, (Hans) v(on), Die Anpassung des Verbrechens an die Deflation, in: MschrKrim 18 (1927), S. 51 f
- Derselbe, Die Kriminalität einer Großstadt. Augsburg 1914–1926, in: MschrKrim 18 (1927), S. 231–237
- Hepp, Michael, Denn ihrer ward die Hölle. Kinder und Jugendliche im ›Polenverwahrlager Litzmannstadt‹, in: Mitteilungen der Dokumentationsstelle zur NS-Sozialpolitik 2 (1986), Heft 11/12, S. 49–71
- Derselbe, Vorhof zur Hölle. Mädchen im ›Jugendschutzlager‹ Uckermark, in: Ebbinghaus (Hg.), Opfer, S. 191–216
- Herbert, Ulrich, Best. Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft, 1903–1989, Bonn 1996
- Derselbe, Fremdarbeiter. Politik und Praxis des ›Ausländer-Einsatzes‹ in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches, Berlin/Bonn 1985
- Derselbe, ›Generation der Sachlichkeit‹. Die völkische Studentenbewegung der frühen zwanziger Jahre in Deutschland, in: Bajohr/Johe/Lohalm (Hg.): Zivilisation, S. 115–144
- Herren, Rüdiger, Robert Heindl. Der Mann, der Deutschland die Daktyloskopie brachte, in: Krim 26 (1972), S. 570ff
- Heydrich, Reinhard, Aufgaben und Aufbau der Sicherheitspolizei im Dritten Reich, in: Pfundtner (Hg.), Frick, S. 149–153
- Hilberg, Raul, Die Vernichtung der europäischen Juden. Die Gesamtgeschichte des Holocaust, Berlin 1982
- Hildebrandt, Fred, ... ich soll dich grüßen von Berlin. 1922–1932. Berliner Erinnerungen ganz und gar unpolitisch, 6. Auflage München 1984
- Himmler, Heinrich, Aufgaben und Aufbau der Polizei im Dritten Reich, in: Pfundtner (Hg.): Frick, S. 125–130
- Hinze, Sibylle, Vom Schutzmann zum Schreibtischmörder. Die Staatspolizeistelle Potsdam, in: Paul/Mallmann (Hg.), Gestapo, S. 118–132
- Hoberg, Ringvereine – einst und jetzt, in: Bundeskriminalamt (Hg.), Diebstahl, Ein-

- bruch und Raub. Arbeitstagung im Bundeskriminalamt Wiesbaden vom 21. April bis 26. April 1958 über Bekämpfung von Diebstahl, Einbruch und Raub, Wiesbaden 1958, S. 143–152
- Höhne, Heinz, Der Orden unter dem Totenkopf. Die Geschichte der SS, München o. J.
- Hoelz, Max, Vom ›Weißen Kreuz‹ zur roten Fahne. Jugend-, Kampf- und Zuchthausenerlebnisse, Frankfurt am Main 1984
- Hoffmann, Alfred, Unfruchtbarmachung und Kriminalität, Leipzig 1940 (= Kriminalistische Abhandlungen 44)
- Hohmann, Joachim S., Robert Ritter und die Erben der Kriminalbiologie, ›Zigeun erforschung‹ im Nationalsozialismus und in Westdeutschland im Zeichen des Rassismus, Frankfurt am Main u. a. 1991 (= Studien zur Tsianologie und Folkloristik 4)
- Holle, R(olf), Ende des Kriminalpolizeiamtes für die Britische Zone – Anfang des Bundeskriminalamtes (Außenstelle Hamburg), in: Pol 5 (1952), S. 55 f und 73 f.
- Derselbe, Fünf Jahre Kriminalpolizeiamt für die Britische Zone, in: Pol 4 (1951), S. 99–103 und 127 ff
- Holters, (Eduard), Die preußische Landeskriminalpolizei, in: Pol 25 (1928), S. 151 f
- Hoppe, Die Kriminal-Biologie im Dienste der Bekämpfung des Verbrechens, in: Berliner Börsen-Zeitung 6. 11. 1928 (M)
- Horlboge, Werner, Die Unfruchtbarmachung Asozialer gemäß dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. (Nach dem Krankengut des Krankenhauses beim Untersuchungsgefängnis Berlin-Moabit), Berlin 1939
- Hübner, Kurt, Die Entstehung einer Reichskriminalpolizei, Freiburg 1936
- Hyan, Hans, Schwere Jungen, 2. Auflage Berlin o. J. (1907) (= Großstadt-Dokumente 28)
- Isernhagen, Georg, Das polizeiliche Jugendschutzlager in Moringen, in: Deutsche Jugendhilfe 32 (1940/41), S. 220 ff
- Jahrbuch Amt V (Reichskriminalpolizeiamt) des Reichssicherheitshauptamtes 1939/1940, o. O. o. J. (Berlin 1941)
- Jahrbuch, Statistisches... der Stadt Berlin 1928, Berlin 1928
- Jahrbuch, Statistisches... der Stadt Berlin 1930, Berlin 1930
- Jahrbuch, Statistisches... der Stadt Berlin 1931, Berlin 1931
- Jahrbuch, Statistisches... der Stadt Berlin 1934, Berlin 1934
- Jahrbuch, Statistisches... der Stadt Berlin 1937, Berlin 1937
- Jahresbericht der Verwaltungsbehörden der Freien und Hansestadt Hamburg 1925, Hamburg 1926
- Jahresbericht der Verwaltungsbehörden der Freien und Hansestadt Hamburg 1926, Hamburg o. J. (1927)
- Jellonnek, Burkhard, Staatspolizeiliche Fahndungs- und Ermittlungsmethoden gegen Homosexuelle. Regionale Differenzen und Gemeinsamkeiten, in: Paul/Mallmann (Hg.), Gestapo, S. 343–356
- Derselbe, Homosexuelle unter dem Hakenkreuz. Die Verfolgung von Homosexuellen im Dritten Reich, Paderborn 1990
- Jenders, Andrea/Müller, Andreas, ›Nur die Dummen sind eingeschrieben...‹. Dortmund der Dirnen- und Sittengeschichte zwischen 1870 und 1927, Dortmund 1993
- Jessen, Ralph, Polizei im Industrieviertel. Modernisierung und Herrschaftspraxis im westfälischen Ruhrgebiet 1848–1914, Göttingen 1991 (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 91)
- Derselbe, Polizei und Gesellschaft. Zum Paradigmenwechsel in der Polizeigeschichtsforschung, in: Paul/Mallmann (Hg.), Gestapo, S. 19–43

- Jochmann, Werner (Hg.), Adolf Hitler. Monologe im Führerhauptquartier 1941–1944, Hamburg 1980
- Johe, Werner, Die gleichgeschaltete Justiz. Organisation des Rechtswesens und Politisierung der Rechtsprechung 1933–1945 dargestellt am Beispiel des Oberlandesgerichtsbezirks Hamburg, Frankfurt 1967 (= Veröffentlichungen der Forschungsstelle für die Geschichte des Nationalsozialismus in Hamburg 5)
- John, Alfred, Die Rückfalldiebe. Eine Untersuchung über Erscheinungsformen des Verbrechens, Leipzig 1929 (= Kriminalistische Abhandlungen 9)
- Julier, (Max), Der Zuhälter. Polizeiliche Erfahrungen, in: MschrKrim 18 (1927), S. 696f
- Justizbehörde Hamburg (Hg.), ›Für Führer, Volk und Vaterland...‹. Hamburger Justiz im Nationalsozialismus, Hamburg 1992 (= Beiträge zur Neueren Hamburger Justizgeschichte 1)
- Kaiser, Helmut, Das Wesen der Zuhältereie und ihre kriminalpolitische Beurteilung, Emsdetten 1937
- Kajdacsy, Von der Kriminalpolizei von heute, in: Pol 21 (1924/25), S. 577ff
- Karner, Stefan, Arbeitsvertragsbrüche als Verletzung der Arbeitspflicht im ›Dritten Reich‹. Darstellung und EDV-Analyse am Beispiel des untersteierischen VDM-Luftfahrtwerkes Marburg/Maribor 1944, in: Archiv für Sozialgeschichte 21, 1981, S. 269–328
- Kárn'y, Miroslaw, ›Vernichtung durch Arbeit‹. Sterblichkeit in den NS-Konzentrationslagern, in: Aly, Götz u. a., Sozialpolitik und Judenvernichtung. Gibt es eine Ökonomie der Endlösung?, Berlin 1987 (= Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik 5), S. 133–158
- Kater, Michael H., Studentenschaft und Rechtsradikalismus in Deutschland 1918–1933. Eine sozialgeschichtliche Studie zur Bildungskrise in der Weimarer Republik, Hamburg 1975 (= Historische Perspektiven 1)
- Kaul, Friedrich Karl, Verdienen wird groß geschrieben. Der Pitaval der Weimarer Republik, Band 2, Berlin (DDR) 1954
- Kiehne, Erfahrungen aus der Tätigkeit zentraler Dienststellen zur Bekämpfung von Korruption, in: Bundeskriminalamt Wiesbaden (Hg.), Wirtschaftsdelikte (einschließlich der Korruption). Arbeitstagung im Bundeskriminalamt Wiesbaden vom 8. April bis 13. April 1957, Wiesbaden 1957, S. 181–192
- Kitzinger, F., Die strafprozessuale Sonderbehandlung chronischer Verbrecher, in: ArchKrim 74 (1922), S. 14ff
- Klausener, (Erich), Der Fall Hußmann und die Kriminalpolizei, in: KM 2 (1928), S. 265–269
- Derselbe, Der Fall Hußmann und die Kriminalpolizei, in: Pol 25 (1928), S. 701ff
- Derselbe, Die Organisation der preußischen Polizei. Ein Rückblick, in: Pol 25 (1928), S. 190–197
- Derselbe, Zur Tagung der Kriminalpolizei am 22. Januar 1931, in: Pol 28 (1931), S. 45–48
- Klaußmann, A. Oskar, Berliner Gauner. Aus dem Tagebuche eines Berliner Kriminalbeamten, 2. Auflage Leipzig o. J. (um 1910)
- Klee, Ernst, ›Euthanasie‹ im NS-Staat. Die ›Vernichtung lebensunwerten Lebens‹, 8.–13. Tausend Frankfurt am Main 1986
- Klein/Lemke, Die Behandlung von strafbaren Handlungen in bezug auf das Vordruckwesen der Landeskriminalpolizei, in: Pol 28 (1931), S. 7
- Kleinschmidt, Friedrich, Ausbildung des Kriminalbeamten, in: Elster/Lingemann (Hg.), Handwörterbuch, Band 1, S. 74–77
- Derselbe, Zur Frage der Sonderbehandlung der Gewohnheitsverbrecher, in: Pol 19 (1922/23), S. 248f

- Derselbe, Kriminalstatistik der Kriminalpolizei Paris. Gegenüberstellung der entsprechenden Berliner Zahlen, in: *KM* 4 (1930), S. 68 f
- Derselbe, Modernisierung des kriminalpolizeilichen Bürobetriebes, in: *KM* 2 (1928), S. 89 f
- Derselbe, Problematik in der Kriminalistik, in: *KM* 4 (1930), S. 103–106
- Derselbe, Neuere Versuche zur Förderung der Vernehmungstechnik, in: *KM* 7 (1933), S. 58–61
- Derselbe, Wahrheit und Irrtum im kriminalpolizeilichen Ermittlungsverfahren, in: *KM* 6 (1932), S. 225 ff
- Klenke, (Albert), Der Wert des kriminalpolizeilichen Nachrichtendienstes, in: *Pol* 28 (1931), S. 381 ff
- Kleßmann, Christoph, Polnische Bergarbeiter im Ruhrgebiet 1870–1945. Soziale Integration und nationale Subkultur einer Minderheit in der deutschen Industriegesellschaft, Göttingen 1978 (= *Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft* 30)
- Kley, (Jakob), Kriminalistik und Strafurteil, in: *KM* 3 (1929), S. 6–8
- Derselbe, Verbrecherkunde und Strafrecht. Mit Kommentar zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozeßordnung, Berlin 1926 (= Derselbe/Schneickert, H[ans], *Die Kriminalpolizei*, Band 1)
- Kleyer, J(ohann), Die vorbeugende Tätigkeit der Kriminalpolizei (Überwachung des Berufsverbrechers), in: *KM* 10 (1936), S. 273–278
- Klönne, A(rno) (Hg.), Jugendkriminalität und Jugendopposition im NS-Staat. Ein sozialgeschichtliches Dokument, Münster 1981
- Knorr, Wolfgang, Grundsätzliche Bemerkungen zum Asozialenproblem, in: Hesch, Michael/Spannaus, Günther (Hg.), *Kultur und Rasse*. Festschrift Otto Reche, München 1939, S. 122–130
- Derselbe, Praktische Rassenpolitik, in: *Volk und Rasse* 13 (1938), S. 69–73
- Kocka, Jürgen, *Klassengesellschaft im Krieg*. Deutsche Sozialgeschichte 1914–1918, Lizenzausgabe Frankfurt am Main 1988
- Kohlhaas, Elisabeth, Die Mitarbeiter der regionalen Staatspolizeistellen. Quantitative und qualitative Befunde zur Personalausstattung der Gestapo, in: Paul/Mallmann (Hg.), *Gestapo*, S. 219–235
- Koller, Siegfried, Die Auslesevorgänge im Kampf gegen die Erbkrankheiten, in: *Zeitschrift für menschliche Vererbungs- und Konstitutionslehre* 19 (1936), S. 253–322
- Kosmehl, Bekämpfung der Rauschgiftsucht kriegswichtig!, in: *Mitteilungsblatt des RKPA* 1945, Reihe C, Sp. 629–634
- Kosyra, Herbert, *Die deutsche Kriminalpolizei*, St. Michael 1980
- Derselbe, Mörder, Räuber und Banditen. Das polnisch-oberschlesische Bandenwesen während des zweiten Weltkrieges 1939/45, Hamburg 1958
- Kr., Dr. Albrecht Böhme, in: *Krim* 3 (1949), S. 260
- Derselbe, Willy Gay. Ein Leben im Dienste der Verbrechensbekämpfung, in: *Krim* 6 (1952), S. 194
- Derselbe, Präsident a. D. Dr. Robert Heindl zum 70. Geburtstag, in: *Krim* 7 (1953), S. 188
- Derselbe, Dr. Hans Schneickert, in: *Krim* 4 (1950), S. 259
- Krämer, Carl, *Die Kriminalpolizei in Bremen zwischen 1933 und 1945*, in: Schäfer, Herbert (Hg.), *Mehr als sieben Stunden*. Ein Beitrag zur Geschichte der Kriminalpolizei in Bremen, Bremen 1989 (= *Kriminalistische Studien*, Sonderband 3), S. 67–163
- Kranz, Heinrich, *Lebensschicksale krimineller Zwillinge*, Berlin 1936
- Kranz, H(einrich) W(ilhelm), *Das Problem der ›Gemeinschaftsunfähigen‹ im Aufar-*

- tungsprozeß unseres Volkes, in: Nationalsozialistischer Volksdienst 7 (1940), S. 61–66
- Derselbe/Koller, S(iegfried), »Die Gemeinschaftsunfähigen«. (Ein Beitrag zur wissenschaftlichen und praktischen Lösung des sog. »Asozialenproblems«). II. Teil: Erbstatistische Grundlagen und Auswertung. III. Teil: Vorschlag für ein »Gesetz über die Aberkennung der völkischen Ehrenrechte zum Schutze der Volksgemeinschaft«, Gießen 1941 (= Schriftenreihe des Instituts für Erb- und Rassenpflege Gießen 2)
- Krausnick, Helmut, Die Einsatzgruppen vom Anschluß Österreichs bis zum Feldzug gegen die Sowjetunion. Entwicklung und Verhältnis zur Wehrmacht, in: Derselbe/Wilhelm, Truppe, S. 11–278
- Derselbe/Wilhelm, Hans-Heinrich, Die Truppe des Weltanschauungskrieges. Die Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD 1938–1942, Stuttgart 1981 (= Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte 22)
- Kreutzahler, Birgit, Das Bild des Verbrechers in Romanen der Weimarer Republik. Eine Untersuchung vor dem Hintergrund anderer gesellschaftlicher Verbrecherbilder und gesellschaftlicher Grundzüge der Weimarer Republik, Frankfurt am Main/Bern/New York/Paris 1987
- Kriminalpolizeileitstelle München, Begriff und Aufgaben der Polizei und besonders der Kriminalpolizei im nationalsozialistischen Staate, in: Mitteilungsblatt des Preußischen Landeskriminalpolizeiamtes, Nr. 5 vom 1. 12. 1937, S. 205–218
- Kriminalstatistik für das Jahr 1913, Berlin 1918 (= Statistik des Deutschen Reiches 272)
- Kriminalstatistik für das Jahr 1927. Mit vorläufigen Ergebnissen für das Jahr 1928, Berlin 1930 (= Statistik des Deutschen Reiches 370)
- Kriminalstatistik für das Jahr 1928. Mit Hauptergebnissen für das Jahr 1929, Berlin 1931 (= Statistik des Deutschen Reiches 384)
- Kriminalstatistik für das Jahr 1929, Berlin 1932 (= Statistik des Deutschen Reiches 398)
- Kriminalstatistik für das Jahr 1930, Berlin 1933 (= Statistik des Deutschen Reiches 429)
- Kriminalstatistik für das Jahr 1931. Mit Hauptergebnissen für das Jahr 1932, Berlin 1934 (= Statistik des Deutschen Reiches 433)
- Kriminalstatistik für das Jahr 1932, Berlin 1935 (= Statistik des Deutschen Reiches 448)
- Kriminalstatistik für das Jahr 1934. Mit Hauptergebnissen für das Jahr 1936, Berlin 1938 (= Statistik des Deutschen Reiches 507)
- Kriminalstatistik für die Jahre 1935 und 1936. Mit Hauptergebnissen für die Jahre 1937, 1938 und 1939, Berlin 1942 (= Statistik des Deutschen Reiches 577)
- Kube, Edwin, Beweisverfahren und Kriminalistik in Deutschland. Ihre geschichtliche Entwicklung, Hamburg 1964 (= Kriminologische Schriftenreihe 13)
- Derselbe/Störzer, Hans Udo/Brugge, Siegfried (Hg.), Wissenschaftliche Kriminalistik. Grundlagen und Perspektiven, Teilband 1: Systematik und Bestandsaufnahme, Wiesbaden 1983 (= BKA Forschungsreihe 16/1)
- Kuckenburger, Paul, Streifendienst, in: Flster/Lingemann (Hg.), Handwörterbuch, Band 2, S. 746–752
- Kümmerlein, Heinz (Hg.), Zum neuen Jugendstrafrecht. Vorträge auf der Reichsarbeitstagung der Jugendrichter, Jugendstaatsanwälte und Gebietsrechtsreferenten der Hitler-Jugend anlässlich der Verkündung des neuen Reichsjugendgerichtsgesetzes, Berlin 1944 (= Deutsches Jugendrecht 4)
- Küther, Carsten, Räuber und Gauner in Deutschland. Das organisierte Bandenwe-

- sen im 18. und frühen 19. Jahrhundert, Göttingen 1976 (= Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 20)
- Kuhn, Robert, Die Vertrauenskrise der Justiz (1926–1928). Der Kampf um die ›Republikanisierung‹ der Rechtspflege in der Weimarer Republik, Köln 1983
- Landesamt, Statistisches (Hg.), Statistisches Jahrbuch für die Freie und Hansestadt Hamburg 1925, Hamburg 1926
- Dasselbe (Hg.), Statistisches Jahrbuch für die Freie und Hansestadt Hamburg für 1926/27, Hamburg 1927
- Dasselbe (Hg.), Statistisches Jahrbuch für die Freie und Hansestadt Hamburg für 1927/28, Hamburg 1928
- Dasselbe (Hg.), Statistisches Jahrbuch für die Freie und Hansestadt Hamburg für 1928/29, Hamburg 1929
- Dasselbe (Hg.), Statistisches Jahrbuch für die Freie und Hansestadt Hamburg für 1929/30, Hamburg 1930
- Dasselbe (Hg.), Statistisches Jahrbuch für die Freie und Hansestadt Hamburg für 1930/31, Hamburg 1931
- Dasselbe (Hg.), Statistisches Jahrbuch für die Freie und Hansestadt Hamburg 1935/36, Hamburg 1936
- Dasselbe (Hg.), Statistisches Jahrbuch für die freie und Hansestadt Hamburg 1936/37, Hamburg 1937
- Landesverband, Bayerischer ... für Wanderdienst (Hg.), Der nichtseßhafte Mensch. Ein Beitrag zur Neugestaltung der Raum- und Menschenordnung im Großdeutschen Reich, München 1938
- Landsberger, Artur. (Einführung), in: Derselbe (Hg.), Unterwelt, S. 3–28
- Derselbe (Hg.), Die Unterwelt von Berlin. Nach den Aufzeichnungen eines ehemaligen Zuchthäuslers, Berlin 1929
- Lange, Johannes, Verbrechen als Schicksal. Studien an Zwillingen, Leipzig 1929
- Lassen, Hans-Christian, Der Kampf gegen Homosexualität, Abtreibung und ›Rassenschande‹. Sexualdelikte vor Gericht in Hamburg 1933 bis 1939, in: Justizbehörde (Hg.), Führer, S. 216–289
- Lechler, Karl Ludw(ig), Die biologische und politische Bedeutung der Entartung. Nach einem vor der Gesellschaft für Rassenhygiene in Stuttgart gehaltenen Vortrage, in: Deutsches Ärzteblatt 69 (1939), S. 176–179
- Lehnerdt, Gotth., Geldschränkknacker, in: Gesetz und Recht 29 (1928), S. 195–199
- Lenz, Adolf, Grundriß der Kriminalbiologie, Berlin 1927
- Lessing, Theodor, Haarmann. Die Geschichte eines Werwolfs und andere Gerichtsreportagen, Frankfurt am Main 1989
- Leßmann, Peter, Die preußische Schutzpolizei in der Weimarer Republik. Streifen-dienst und Straßenkampf, Düsseldorf 1989
- Levetzow, (Magnus) von, Geleitwort, in: KM 7 (1933), S. 73 f
- Liang, Hsi-Huey, Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik, Berlin/New York 1977 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin 47)
- Liebermann, (Erich) von, Von Einbrechern und ihren Wegen, in: ArchKrim 77 (1925), S. 13–18
- Liebermann v(on) Sonnenberg, (Erich), Bilanz der Kriminalpolizei, in: KM 10 (1936), S. 97–101
- Derselbe, Die Elite des Einbrechertums, in: Der Pitaval der Gegenwart 8 (1914), S. 166–192
- Derselbe, Fälschung (Geldfälschung), in: Elster/Lingemann (Hg.), Handwörter-buch, Band 1, S. 378–384
- Derselbe, Wie schütze ich mich vor Falschgeld?, Berlin 1935.

- Derselbe, Geldfälschungen, ihre Bekämpfung und Verhütung, in: Geißel u. a., Kriminalistik, S. 28–90
- Derselbe, Großkampf gegen Berufsverbrecher, in: Acht Uhr Abendblatt 13.9.1933
- Derselbe, Jeweliereinbrecher und Goldwarenhehler, in: ArchKrim 70 (1918), S. 200–214
- Derselbe, Die Karteien der Deutschen Zentralstelle zur Bekämpfung von Geldfälschungen, in: KM 6 (1932), S. 157ff
- Derselbe, Tagungen, in: KM 10 (1936), S. 164f
- Derselbe, Ein Wort über Kapitalverbrechen, in: Der deutsche Polizeibeamte 4 (1936), S. 214f
- Derselbe/Trettin, O(tto), Kriminalfälle, 2. Auflage Berlin 1934
- Lindenau, Heinrich, Einführung zur deutschen Ausgabe, in: Niceforo, Alfredo, Die Kriminalpolizei und ihre Hilfswissenschaften, Groß-Lichterfelde-Ost o. J. (1908) (= Enzyklopädie der modernen Kriminalistik 3)
- Derselbe, Die Neuordnung der Kriminalpolizei, in: ArchKrim 70 (1918), S. 188–196
- Derselbe, Die Verwendung polizeilicher Vertrauenspersonen, in: Deutsche Strafrechts-Zeitung 5 (1918), Sp. 284–287
- Lingens, Die heutige Praxis zur Bekämpfung des Dirnenunwesens, in: KM 9 (1935), S. 25–28
- Liszt, Elsa von, Die Kriminalität der Jugendlichen in Berlin in den Jahren 1928, 1929 und 1930, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 52 (1932), S. 250–271
- Liszt, Franz von, Die gesellschaftlichen Faktoren der Kriminalität, in: Derselbe, Vorträge, Band 2, S. 433–447
- Derselbe, Der Zweckgedanke im Strafrecht, in: Derselbe, Vorträge, Band 1, S. 126–179
- Derselbe, Das gewerbsmäßige Verbrechen, in: Derselbe, Vorträge, Band 2, S. 308–330
- Derselbe, Strafrechtliche Vorträge und Aufsätze, Band 1 und 2, Berlin 1905
- Littmann, Friederike, Ausländische Zwangsarbeiter in der Hamburger Kriegswirtschaft 1940–1945, in: Bajohr/Szodrzynski (Hg.), Hamburg, S. 175–202
- Lobbes, Hans, Taschendiebe, in: Elster/Lingemann (Hg.), Handwörterbuch, Band 2, S. 761–764
- Derselbe, Internationale Taschendiebe und ihre Verteidigungstaktik, in: KM 8 (1934), S. 154ff (Lobbes, Internationale Taschendiebe)
- Lochner, Louis P. (Hg.), Goebbels Tagebücher. Aus den Jahren 1942–1943, Zürich 1948
- Lorenz, A(rno), Erhöhung der Fahndungserfolge – die Forderung des Tages, in: KM 10 (1936), S. 76–80
- Lüdtke, Alf, Einleitung. ›Sicherheit‹ und ›Wohlfahrt‹. Aspekte der Polizeigeschichte, in: Derselbe (Hg.), Sicherheit, S. 7–33
- Derselbe (Hg.), ›Sicherheit‹ und ›Wohlfahrt‹. Polizei, Gesellschaft und Herrschaft im 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt am Main 1992
- Maisch, (Walter), Die Kriminalität in Deutschland nach der polizeilichen Kriminalstatistik für das Deutsche Reich, in: Krim 12 (1938), S. 41f
- Derselbe, Polizeiliche Kriminalstatistik 1937, in: Krim 12 (1938), S. 137f
- Malzacher, Werner M., Berliner Gaunergeschichten. Aus der Unterwelt 1918–1933, Berlin 1970 (= Berlinische Reminiszenzen 28)
- Mason, Timothy W., Arbeiterklasse und Volksgemeinschaft. Dokumente und Materialien zur deutschen Arbeiterpolitik 1936–1939, Opladen 1975 (= Schriften des

- Zentralinstitut für Sozialwissenschaftliche Forschung der Freien Universität Berlin 22)
- Derselbe, Sozialpolitik im Dritten Reich. Arbeiterklasse und Volksgemeinschaft, Opladen 1977
- May, Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 52 (1932), S. 612–621
- Meinert, F(ranz), Vernehmungstechnik, Lübeck 1939
- Melcher, (Kurt), Einrichtung einer Mordkommission für den rheinisch-westfälischen Industriebezirk, in: KM 3 (1929), S. 153 f
- Derselbe, Von der Polizeifürsorge zur weiblichen Kriminalpolizei, in: Pol 23 (1926), S. 147 ff
- Mengelkoch, Die Verbrecher-Kontrolle, in: Deutsche Strafrechts-Zeitung 7 (1920), Sp. 276–281
- Menke, (Josef), Die Sicherheitspolizei und die Sonderpolizeien, in: Mitteilungsblatt des RKPA 1943, Reihe C, Sp. 501–506
- Menneking, (Ernst), Welche Aufgaben ergeben sich für die Kriminalpolizei nach Terrorangriffen?, in: Die Deutsche Polizei, Ausgabe Sicherheitspolizei und SD 12 (1944), S. 366 f
- Derselbe, Kriminalpolizeilicher Einsatz nach Flicgerangriffen unter besonderer Berücksichtigung der Identifizierung von Leichen, in: Mitteilungsblatt des RKPA 1944, Reihe C, Sp. 529–542
- Menzel, (Hans), Magdeburger Reformarbeit, in: Pol 25 (1928), S. 259–272
- Derselbe, Zur Zuhälterfrage, in: MschrKrim 19 (1928), S. 482–485
- Merkel, (Kurt), Die technische Ausrüstung der Lichtbildanstalt einer Landes kriminalpolizeistelle, in: Pol 24 (1927), S. 435 f und 481 f
- Meydam, Die Kriminalpolizei, in: Pol 29 (1932), S. 223 ff
- Meyer, Kurt, Die unbestraften Verbrechen. Eine Untersuchung über die sog. Dunkelziffer in der deutschen Kriminalstatistik, Leipzig 1941 (= Kriminalistische Abhandlungen 47)
- Mezger, Edmund, Inwieweit werden durch Sterilisierungsmaßnahmen Asoziale erfaßt?, in: Mitteilungen der Kriminalbiologischen Gesellschaft 5 (1938), S. 81–97
- Mittermaier, W., Zur Frage der strafprozessualen Sonderbehandlung der chronischen Verbrecher, in: ArchKrim 74 (1922), S. 197–200
- Moll, Albert, Sterilisierung und Verbrechen, in: KM 3 (1929), S. 121–126
- Müller, H., Der kriminalpolizeiliche Inhalt der Deutschen Polizeifachkonferenz Karlsruhe 1925, in: ArchKrim 79 (1926), S. 36–45
- Müller, Ingo, Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz, München 1987
- Müller, Johannes, Bürokratismus und Kriminalistik, in: KM 6 (1932), S. 105 ff
- Derselbe, Tagesfragen der Kriminalpolizei, in: Pol 29 (1932), S. 309 f
- Müller, Robert, Zum Schwachsinnbegriff in der Praxis der Erbgesundheitsgerichte, in: Der Erbarzt 5 (1938), S. 149 ff
- Muth, Heinrich, Das »Jugendschutzlager« Moringen, in: Dachauer Hefte 5 (1989), S. 223–252
- Nebe, (Arthur), Aufbau der deutschen Kriminalpolizei, in: Krim 12 (1938), S. 4–8
- Derselbe, Der Aufbau der neuen deutschen Kriminalpolizei, in: Einweihung, S. 1–6 (Nebe, Aufbau 1939)
- Derselbe, Kriminalpolizei und Rauschgifte, in: KM 3 (1929), S. 59 ff und 81–85
- (Derselbe), Ein Morphiumkeller, in: KM 3 (1929), S. 277 f
- Nelken, Gibt es einbruchssichere Tresore? Lehren des Berliner Bankraubs, in: Kölnische Zeitung 2. 2. 1929

- Neufeld, Hans-Joachim, Entstehung und Organisation des Hauptamtes Ordnungspolizei, in: Derselbe/Huck, Jürgen/Tessin, Georg, Zur Geschichte der Ordnungspolizei 1936–1945, o. o. J. (1957), S. 3–115
- Neumann, Franz, Behemoth. Struktur und Praxis des Nationalsozialismus 1933–1944, Frankfurt am Main 1984
- Neureiter, Ferdinand von, Die Organisation des Kriminalbiologischen Dienstes in Deutschland, in: Mitteilungen der Kriminalbiologischen Gesellschaft 5 (1938), S. 21–28
- Nienhaus, Ursula, Einsatz für die ›Sittlichkeit‹: Die Anfänge der weiblichen Polizei im Wilhelminischen Kaiserreich und in der Weimarer Republik, in: Lütcke (Hg.), Sicherheit, S. 243–266
- Niggemeyer, B(er)nhard, Rechtsdogmatische Betrachtung, in: Bundeskriminalamt (Hg.), Probleme, S. 81–105
- Derselbe, Kriminalpolizei, in: Sieverts, Rudolf/Schneider, Hans Joachim (Hg.), Handwörterbuch der Kriminologie, 2. Band, 2. Auflage Berlin 1977, S. 19–47
- Niklasch, Franz, Umsichtiges Vorgehen ermöglicht Festnahme langgesuchter Geldschrankknacker, in: Krim 5 (1951), S. 153–158
- Nitsche, (Josef), Einrichtung und Tätigkeit einer Betrugsberatungsstelle in Köln, in: KM 4 (1930), S. 65 ff
- Nitschke, Peter, Polizei und Gestapo. Vorauseilender Gehorsam oder polykratischer Konflikt?, in: Paul/Mallmann (Hg.), Gestapo, S. 306–322
- Ogorreck, Ralf, Die Einsatzgruppen und die ›Genesis der Endlösung‹, Berlin 1996
- O'Mon, F., ›Wir sind Banditen, aber man darf uns nicht für doof halten‹, in: Vossische Zeitung 6. 8. 1930
- Ostwald, Hans, Das galante Berlin, Berlin o. J. (1928)
- Derselbe, Sittengeschichte der Inflation. Ein Kulturdokument aus den Jahren des Marksturzes, Berlin 1931
- Derselbe, Zuhältertum in Berlin. 10. Auflage Berlin/Leipzig o. J. (etwa 1910) (= Großstadt-Dokumente 5)
- Otten, Karl, Der Fall Strauß, Berlin 1925 (= Außenseiter der Gesellschaft. Die Verbrechen der Gegenwart 7)
- Otto, Hans-Uwe/Sünker, Heinz (Hg.), Soziale Arbeit und Faschismus. Volkspflege und Pädagogik im Nationalsozialismus, Bielefeld 1986
- Palitzsch, (Johannes), Aufruf zur Vorbereitung einer Deutschen Polizeikonferenz, in: Pol 21 (1924/25), S. 600 f
- Derselbe, Die Bekämpfung des internationalen Verbrechertums, Hamburg 1926
- Derselbe, Gründung einer ›Deutschen Kriminalpolizeilichen Kommission‹, in: Pol 22 (1925), S. 273–276
- Derselbe, Die Deutsche Kriminalpolizeiliche Kommission. Ausblick und Erinnerungen, in: Pol 3 (1950), S. 162 ff
- Derselbe, Die Organisation der sächsischen Kriminalpolizei, in: ArchKrim 76 (1924), S. 123–131
- Derselbe, Die Organisation des kriminalistischen Nachrichtendienstes in Sachsen, in: KM 5 (1928), S. 27 ff
- Derselbe, Die Tätigkeit der Kriminalpolizei unter der Herrschaft des nationalsozialistischen Strafrechts, in: Pol 30 (1933), S. 533 ff
- Derselbe, Die Tagung der Deutschen kriminalpolizeilichen Kommission in Berlin, in: Pol 23 (1926), S. 639 ff
- Derselbe, Die dritte Tagung der Deutschen kriminalpolizeilichen Kommission, in: KM 2 (1928), S. 146–151 (Palitzsch, Dritte Tagung)

- Parey, (Conrad), Die Bekämpfung des Dirnentums in Bremen, in: KM 9 (1935), S. 174–177
- Derselbe, Über polizeiliche Maßnahmen gegen Berufsverbrecher, in: KM 10 (1936), S. 55–59 und 73 f
- Paul, Gerhard, Kontinuität und Radikalisierung. Die Staatspolizeistelle Würzburg, in: Derselbe/Mallmann (Hg.), Gestapo, S. 161–177
- Derselbe/Mallmann, Klaus-Michael (Hg.), Die Gestapo – Mythos und Realität, Darmstadt 1995
- Derselbe/Primavesi, Alexander, Die Verfolgung der ›Fremdvölkischen‹. Das Beispiel der Staatspolizeistelle Dortmund, in: Paul/Mallmann (Hg.), Gestapo, S. 388–401
- PEM (= Paul Markus), Heimweh nach dem Kurfürstendamm. Aus Berlins glanzvollen Tagen und Nächten, Berlin 1952
- Pensky, Wilhelm, Der Fall Brodka. Heimtückischer Geliebtenmord aus Furcht vor Anzeige wegen verbotenen Umgangs mit einem Kriegsgefangenen, in: Krim 18 (1944), S. 89–93
- Peter, Beruf und Laufbahn des Kriminalbeamten in Preußen, in: Die Bayerische Polizei 5 (1931), S. 4ff und 24 ff
- Petersen: Die Zuhälterbewegung und ihre Bekämpfung, in: KM 8 (1934), S. 204 ff
- Peukert, Detlev, Arbeitslager und Jugend-KZ: die ›Behandlung Gemeinschaftsfremder‹ im Dritten Reich, in: Derselbe/Reulecke, Jürgen (Hg.), Die Reihen fast geschlossen. Beiträge zur Geschichte des Alltags unterm Nationalsozialismus, Wuppertal 1981, S. 413–434
- Derselbe, Grenzen der Sozialdisziplinierung. Aufstieg und Krise der deutschen Jugendfürsorge von 1878 bis 1932, Köln 1986
- Derselbe, Volksgenossen und Gemeinschaftsfremde. Anpassung, Ausmerze und Aufbegehren unter dem Nationalsozialismus, Köln 1982
- Derselbe, Max Webers Diagnose der Moderne, Göttingen 1989
- Derselbe, Die Weimarer Republik. Krisenjahre der Klassischen Moderne, Frankfurt am Main 1987
- Pfahl, Marianne, Weibliche Gefährdetenpolizei, in: Pol 28 (1931), S. 224 ff
- Pfundtner, Hans (Hg.), Dr. Wilhelm Frick und sein Ministerium. Aus Anlaß des 60. Geburtstages des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern Dr. Wilhelm Frick am 12. März 1937, München 1937
- Philipp, Lothar, Dr. Hagemann der neue Chef der Berliner Kriminalpolizei, in: KM 1 (1927), S. 97 f
- Picker, Henry, Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier, 3. Auflage Stuttgart 1976
- Pingel, Falk, Häftlinge unter SS-Herrschaft. Widerstand, Selbstbehauptung und Vernichtung im Konzentrationslager, Hamburg 1978 (= Historische Perspektiven 12)
- Pohl, Rainer, ›Swingend wollen wir marschieren‹, in: Ebbinghaus/Kaupen-Haas/Roth (Hg.), Heilen, S. 96–101
- Posschl, Ulrich, Moderne Betrüger, Berlin o. J. (1928)
- Prätorius, Peter, Die Kripo studiert. Ein Besuch im Charlottenburger Polizeiinstitut, in: Berliner Lokal-Anzeiger 22. 5. 1931 (M)
- Prast, Aus der Arbeit des Beauftragten für Jugendsachen, in: Mitteilungsblatt des RKPA 1944, Reihe C, Sp. 577–582
- Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regimes in Hamburg (Hg.), Verachtet – verfolgt – vernichtet. ›Vergessene‹ Opfer des Nationalsozialismus, Hamburg 1986
- Prozeß, Der... gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärge-

- richtshof. Nürnberg 14. November 1945 – 1. Oktober 1946, Band XXXVI, Nürnberg 1948
- Przibilla, Die deutsche Gemeindepolizei. 3. Fortsetzung, in: *Der deutsche Polizeibeamte* 4 (1936), S. 515 f
- Rassow, Ernst, Die Stellung der Kriminalpolizei im strafprozessualen Ermittlungsverfahren und ihr Verhältnis zur Justiz, in: *Pol* 25 (1928), S. 440–444 und 483–486
- Regener, Susanne, Ausgegrenzt. Die optische Inventarisierung des Menschen im Polizeiwesen und in der Psychiatrie, in: *Fotogeschichte* 38 (1990), S. 23–38
- Rehn, Erwin, Gedächtnisbericht über das SS-Sonderlager (Jugendschutzlager) Moringen/Solling und über das Außenlager Volpriehausen, in: *Mitteilungen der Dokumentationsstelle zur NS-Sozialpolitik* 1 (1985), Heft 9/10, S. 91–101
- Reichskriminalpolizeiamt (Hg.), *Organisation und Meldedienst der Reichskriminalpolizei*, Berlin 1941 (= Schriftenreihe des Reichskriminalpolizeiamtes Berlin 1)
- Reimer, Carl, Warum geschehen heute noch Wohnungseinbrüche?, in: *Der deutsche Polizeibeamte* 4 (1936), S. 221 f
- Reiter, Hans, *Das Reichsgesundheitsamt 1933–1939. Sechs Jahre nationalsozialistischer Führung*, Berlin 1939
- Reiwal, Paul, *Moabit. Verbrecher und Verteidiger*, Dresden 1933
- Richter, Ernst, Die Entwicklung der Kriminalität der Vorbestraften. Eine kriminalstatistische Untersuchung über die Jahre 1914–1933. Mit einem Nachtrag für das Jahr 1934 nebst Hauptergebnissen für das Jahr 1936, Breslau-Neukirch 1938
- Rieckhoff, Bruno, Gewichtsdrückungen beim Wägen von Schlachtvieh auf dem Lande. (Ein Beitrag zur Bekämpfung von Kriegswirtschaftsdelikten), in: *Mitteilungsblatt des RKPA* 1943, Reihe C, Sp. 457–460
- Riege, Paul, *Die preußische Polizei. Kurze Darstellung ihrer Entwicklung und heutigen Form*, Berlin 1929
- Ring, Walter, *Heimatchronik der Stadt Duisburg*, Köln 1954
- Ritter, Robert, Die Artung jugendlicher Rechtsbrecher, in: *Kümmerlein* (Hg.), *Jugendstrafrecht*, S. 33–60
- Derselbe, Die Asozialen, ihre Vorfahren und ihre Nachkommen, in: *Fortschritte der Erbpäthologie, Rassenhygiene und ihrer Grenzgebiete* 5 (1941), S. 137–155
- Derselbe, Die Aufgaben der Kriminalbiologie und der kriminalbiologischen Bevölkerungsforschung, in: *Krim* 15 (1941), S. 38–41
- Derselbe, Die Bestandsaufnahme der Zigeuner und Zigeunermischlinge in Deutschland, in: *Der öffentliche Gesundheitsdienst, Teilausgabe B* 6 (1940/41), S. 477–489
- Derselbe, Das Kriminalbiologische Institut der Sicherheitspolizei, in: *Krim* 16 (1942), S. 117 ff
- Derselbe, Ein Menschenschlag. Erbärztliche und erbgeschichtliche Untersuchungen über die – durch 10 Geschlechterfolgen erforschten – Nachkommen von Vagabunden, Jaunern und Räubern, Leipzig 1937
- Derselbe, Primitivität und Kriminalität, in: *MschrKrim* 31 (1940), S. 197–210
- Derselbe, Erbbiologische Untersuchungen innerhalb eines Züchtungskreises von Zigeunermischlingen und »asozialen Psychopathen«, in: *Harmsen, Hans/Lohse, Franz* (Hg.), *Bevölkerungsfragen. Bericht des Internationalen Kongresses für Bevölkerungswissenschaft* Berlin 26. August – 1. September 1935, München 1936, S. 713–718
- Derselbe, Zigeuner und Landfahrer, in: *Landesverband* (Hg.), *Mensch*, S. 71–88
- Römer, Die Bedeutung der Personalakten für die Kriminalpolizei, in: *KM* 2 (1928), S. 176–180
- Roemer, Eignungsprüfung für Kriminalanwärter, in: *KM* 6 (1932), S. 49–52, 82–85 und 107–110

- Römer, M(ax), Bettler, Landstreicher und Kriminalpolizei, in: KM 3 (1929), S. 129–134
- Derselbe, Widerrufene Geständnisse, in: KM 6 (1932), S. 76–79
- Röhr, Werner, Die faschistische Okkupationspolitik in Polen (1939–1945), Berlin (DDR) 1989
- Roesner, Ernst, Kriminalität im Jugendalter, in: Elster/Lingemann (Hg.), Handwörterbuch, Band 1, S. 840–857
- Derselbe, Polizeistatistik, in: Elster/Lingemann (Hg.), Handwörterbuch, Band 2, S. 348–380
- Derselbe, Vorbestraftenstatistik, in: Elster/Lingemann (Hg.), Handwörterbuch, Band 2, S. 1001–1026
- Romey, Stefan, Zu Recht verfolgt? Zur Geschichte der ausgebliebenen Entschädigung, in: Projektgruppe (Hg.), Verachtet, S. 221–245
- Roscher, Gustav, Großstadtpolizei. Ein praktisches Handbuch der deutschen Polizei, Hamburg 1912
- Roth, Karl Heinz, Das Leben an seinen ›Rändern‹: ›Asoziale‹ und nationale Minderheiten, in: Wege zum Menschen 36 (1984), S. 260–271
- Derselbe, Schöner neuer Mensch. Der Paradigmenwechsel der klassischen Genetik und seine Auswirkungen auf die Bevölkerungsbiologie des ›Dritten Reichs‹, in: Kaupen-Haas, Heidrun (Hg.), Der Griff nach der Bevölkerung. Aktualität und Kontinuität nazistischer Bevölkerungspolitik, Nördlingen 1986, S. 11–63
- Rudé, George, Criminal and victim. Crime and society in Early Nineteenth-Century England, Oxford 1985
- Rusinek, Bernd-A., Gesellschaft in der Katastrophe. Terror, Illegalität, Widerstand – Köln 1944/45, Essen 1989 (= Düsseldorf Schriften zur Neueren Landesgeschichte und zur Geschichte Nordrhein-Westfalens 24)
- Sack, Fritz, Definition von Kriminalität als politisches Handeln: der labeling approach, in: Kriminologisches Journal 4 (1972), S. 3–31
- Derselbe, Probleme der Kriminalsoziologie, in: König, René (Hg.), Handbuch der empirischen Sozialforschung, Band 12, Stuttgart 1978, S. 192–492
- Safrian, Hans, Die Eichmann-Männer, Wien/Zürich 1993
- Salaw, Hans, Diebe, in: Elster/Lingemann (Hg.), Handwörterbuch, Band 1, S. 239–243
- Derselbe, Einbrecher, in: Elster/Lingemann (Hg.), Handwörterbuch, Band 1, S. 263–268
- Derselbe, Moderne Fahndungsmittel. Kinosteckbrief und Rundfunk, in: Pol 21 (1924/25), S. 329f
- Derselbe, Die Fahndungstechnik der Großstadtpolizei, in: Pol 22 (1925), S. 145 ff
- Derselbe, Kartothek oder Buchregister?, in: KM 2 (1928), S. 18 f
- Salomon, Ernst von, Die Geächteten, Reinbek 1962
- Derselbe, Die Kadetten, Hamburg 1957
- Schäfer, Hans Dieter (Hg.), Berlin im Zweiten Weltkrieg. Der Untergang der Reichshauptstadt in Augenzeugenberichten, München/Zürich 1985
- Schlanbusch, (Friedrich), (Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei), in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 52 (1932), S. 621–632
- Schmid, Albert, Anlage und Umwelt bei 500 Erstverbrechern, Leipzig 1936 (= Kriminalistische Abhandlungen 24)
- Schmid, Hans-Dieter, ›Anständige Beamte‹ und ›üble Schläger‹. Die Staatspolizeistelle Hannover, in: , in: Paul/Mallmann (Hg.), Gestapo, S. 133–160
- Schmidt, Franz von, Mord im Zwielicht. Erlebte Kriminalgeschichte, Stuttgart 1961
- Derselbe, Nachtseiten der Liebe. Von Verirrungen des Geschlechtslebens. Aus den Akten der Kriminalpolizei, Zürich/Stuttgart/Wien 1960

- Derselbe, Vorgeführt erscheint. Erlebte Kriminalistik, Stuttgart 1955
- Schneickert, Hans, Der Beweis durch Fingerabdrücke. Leitfaden der gerichtlichen Daktyloskopie, zweite Auflage Jena 1943
- Derselbe, Daktyloskopie, in: Elster/Lingemann (Hg.), Handwörterbuch, Band 1, S. 211–216
- Derselbe, Einführung in die Kriminalsoziologie und Verbrechensverhütung, Jena 1935
- Derselbe, Das soziale Elend, das Verbrechen und der soziale Selbsterhaltungstrieb. Zeitgemäße Betrachtungen, Potsdam 1921
- Derselbe, Der Fingerabdruck des dreifachen Mörders, in: Heller, Leo (Hg.), Mein interessantester Fall. Aus den Erlebnissen Berliner Kriminalkommissare, Berlin 1927, S. 83–86
- Derselbe, Handschriftensammlungen, in: Elster/Lingemann (Hg.), Handwörterbuch, Band 1, S. 641 ff
- Derselbe, Kriminaltaktik und Kriminaltechnik, Berlin 1926 (= Kley, J[akob]/Schneickert, H[ans], Die Kriminalpolizei, Band 2)
- Derselbe, Die psychotechnische Methode bei der Auswahl der Tüchtigsten, insbesondere im Kriminaldienste, in: Deutsche Strafrechts-Zeitung 7 (1920), Sp. 221–225
- Derselbe, Die Polizeikonferenz der deutschen Bundesstaaten am 20. und 21. Dezember 1912 in Berlin, in: ArchKrim 51 (1913), S. 169 ff
- Derselbe, Die monodaktyloskopische Registratur der Berliner Kriminalpolizei, in: ArchKrim 66 (1916), S. 121–126
- Derselbe, Rezension zu Robert Heindl, Der Berufsverbrecher, 5. Auflage Berlin 1927, in: KM 1 (1927), S. 215 f
- Derselbe, Richter, die nicht an den Fingerabdruck glauben, in: Pol 23 (1926), S. 261 f
- Derselbe, Die Unterschätzung des Fingerabdruckes, in: Deutsche Strafrechts-Zeitung 7 (1920), Sp. 118 f
- Schneider, (Friedrich), Durchführung der Überwachung des Berufsverbrechertums in Berlin, in: KM 9 (1935), S. 6 ff
- Derselbe, Zum Kampfe gegen das Berufsverbrechertum, in: Deutsche Justiz 96 (1934), S. 739–742
- Derselbe, Die heutige Organisation der Berliner Kriminalpolizei einschl. des Landeskriminalpolizeiamts, in: KM 7 (1933), S. 270 f
- Schneider, Hans Joachim, Kriminologie, Berlin/New York 1987
- Schnell, Karl, Anlage und Umwelt bei 500 Rückfallsverbrechern, Leipzig 1935 (= Kriminalistische Abhandlungen 22)
- Schober, Der Internationale Polizeikongreß in Berlin 1926, in: ArchKrim 79 (1926), S. 197–219
- Scholz, Gerd, Geschichte der Polizei in Schleswig-Holstein, Heide 1978
- Schröder, Carl, Die kriminalpolizeilichen Ermittlungen, in: Polizei-Rundschau 4 (1950), S. 134 f
- Schütz, Reinhard, Kriminologie im Dritten Reich. Erscheinungsformen des Faschismus in der Wissenschaft vom Verbrechen, Augsburg o. J. (1972)
- Schulte, Regina, Sperrbezirke. Tugendhaftigkeit und Prostitution in der bürgerlichen Welt, Frankfurt am Main 1979
- Schumm, R., Die vorbeugende Tätigkeit der Weiblichen Kriminalpolizei, in: Bundeskriminalamt Wiesbaden (Hg.), Vorbeugende Verbrechensbekämpfung. Arbeitstagung im Bundeskriminalamt Wiesbaden vom 20. April bis 24. April 1964, Wiesbaden 1964, S. 77–85
- Schuster, Leo, Perseveranz, in: Kube/Störzer/Brugge (Hg.), Kriminalistik, S. 321–352

- Seinemeyer, Automobildiebstähle und deren Verhütung, in: KM 5 (1931), S. 11 ff
- Sereny, Gitta, Am Abgrund: Gespräche mit dem Henker. Franz Stangl und die Morde von Treblinka, Neuausgabe München/Zürich 1995
- Siegert, Toni, Das Konzentrationslager Flossenbürg. Gegründet für sogenannte Asoziale und Kriminelle, in: Broszat, Martin/Fröhlich, Elke (Hg.), Bayern in der NS-Zeit, Band 2, Teil A, München/Wien 1979, S. 429–493
- Sitzungsberichte des Preussischen Landtages, 3. Wahlperiode, Band 3 Berlin 1929
- Sitzungsberichte des Preussischen Landtages, 3. Wahlperiode, Band 8 Berlin 1930
- Sitzungsberichte des Preussischen Landtages, 3. Wahlperiode, Band 14 Berlin 1931
- Skronn, (Paul), Kriminalrundfunk und Kinosteckbrief in Königsberg i. Pr., in: Pol 23 (1926), S. 262 f
- Smith, Bradley F./Peterson, Agnes F. (Hg.), Heinrich Himmler. Geheimreden 1933 bis 1945 und andere Ansprachen, Frankfurt am Main/Berlin/Wien 1974
- Sofsky, Wolfgang, Die Ordnung des Terrors: Das Konzentrationslager, Frankfurt am Main 1993
- Sommerfeld, Herbert, Die daktyloskopische Hauptsammlung als wichtiges Identifizierungsinstrument, in: Pol 29 (1932), S. 124 f
- Staatshandbuch, Preussisches... für das Jahr 1939, o. O.o. J. (Berlin 1939)
- Steffen, Wiebke, Perseveranz und modus operandi. ›Säulen‹ einer erfolgreichen (kriminal)polizeilichen Verbrechensbekämpfung?, in: Krim 37 (1983), S. 481–484
- Steinborn, Norbert/Schanzenbach, Karin, Die Hamburger Polizei nach 1945. Ein Neuanfang, der keiner war, Hamburg 1990
- Stieber, W(ilhelm), Practisches Lehrbuch der Criminal-Polizei. Auf Grund eigener langjähriger Erfahrungen zur amtlichen Benutzung für Justiz- und Polizeibeamte und zur Warnung und Belehrung für das Publikum bearbeitet, Berlin 1860
- Streng, Franz, Der Beitrag der Kriminologie zu Entstehung und Rechtfertigung staatlichen Unrechts im ›Dritten Reich‹, in: MschrKrim 76 (1993), S. 141–168
- Stüber, Gabriele, Der Kampf gegen den Hunger 1945–1950. Die Ernährungslage in der britischen Zone Deutschlands, insbesondere in Schleswig-Holstein und Hamburg, Neumünster 1984 (= Studien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Schleswig-Holsteins 6)
- Stümke, Hans-Georg, Vom ›unausgeglichene Geschlechtshaushalt‹. Zur Verfolgung Homosexueller, in: Projektgruppe (Hg.), Verachtet, S. 47–63
- Stumpf, Friedrich, Erbanlage und Verbrechen (Charakterologische und psychiatrische Sippenuntersuchungen), Berlin 1935
- Derselbe, Die Ursprünge des Verbrechens (dargestellt am Lebenslauf von Zwillingen), Leipzig 1936
- Derselbe, Die kriminellen Verwandten. Beitrag zum Problem des Sterilisierungsgesetzes vom 14. Juli 1933, in: ArchKrim 93 (1933), S. 80–86
- Sturm 33, Hans Maikowski. Geschrieben von Kameraden des Toten, 8. Auflage Berlin 1939
- Taschenbuch, Statistisches... der Stadt Berlin 1924, Berlin 1924
- Taschenbuch, Statistisches... der Stadt Berlin 1926, Berlin 1926
- Terhorst, Karl-Leo, Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte vorbeugender Verbrechensbekämpfung, Heidelberg 1985 (= Studien und Quellen zur Geschichte des deutschen Verfassungsrechts, Reihe A: Studien 13)
- Teufel, Manfred, Entwicklung der kriminalistischen Methoden im 20. Jahrhundert, in: Kube/Störzer/Brugge (Hg.), Kriminalistik, S. 123–175
- Theweleit, Klaus, Männerphantasien, Band 1: Frauen, Fluten, Körper, Geschichte, 79.–82. Tausend Reinbek 1990

- Derselbe, Männerphantasien, Band 2: Männerkörper – zur Psychoanalyse des weißen Terrors, 63.-66. Tausend Reinbek 1990
- Thomas, Werner, Errichtung einer Reichszentrale zur Bekämpfung von Rauschgiftvergehen beim Preuß. Landeskriminalamt in Berlin, in: KM 9 (1935), S. 279f
- Thomason, Frank J., The Criminal Division of the Berlin police organization 1877-1910, in: Journal of Police Science and Administration 2 (1974), S. 429-443
- Thompson, Edward P., Die ›moralische Ökonomie‹ der englischen Unterschichten im 18. Jahrhundert, in: Derselbe, Plebeische Kultur und moralische Ökonomie. Aufsätze zur englischen Sozialgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts, Frankfurt am Main/Berlin/Wien 1980, S. 67-130
- Tietz, Manfred, Solidarität auf Zeche Beeckerwerth, in: Tappe, Rudolf/Tietz, Manfred (Hg.), Tatort Duisburg 1933-1945. Widerstand und Verfolgung im Nationalsozialismus, Band 1 Essen 1989, S. 313-348
- Derselbe/Zimmermann, Michael, Lagerplatz Koloniestraße: ›Alles totenstill und leer!‹, in: Tappe, Rudolf/Tietz, Manfred (Hg.), Tatort Duisburg 1933-1945. Widerstand und Verfolgung im Nationalsozialismus, Band 2 Essen 1993, S. 159-200
- Toberentz, (Lotte), Jugendschutzlager Uckermark, in: Mitteilungsblatt des RKPA 1944, Reihe C, Sp. 621-624
- Tresckow, Hans von, Von Fürsten und anderen Sterblichen. Erinnerungen eines Kriminalkommissars, Berlin 1922
- Tuchel, Johannes, Gestapa und Reichssicherheitshauptamt. Die Berliner Zentralinstitutionen der Gestapo, in: Paul/Mallmann (Hg.), Gestapo, S. 84-100.
- Tucholsky, Kurt, Ein Schädling der Kriminalistik, in: Derselbe, Gesammelte Werke, Band 6, 5. Auflage Reinbek 1981, S. 181-190
- TVeld, N.K.C.A. In (Hg.), De SS en Nederland. Documenten uit SS-Archieven 1935-1945, Band 1, Amsterdam 1976 (= Rijksinstituut voor Oorlogsdocumentatie Bronnenpublicaties Documenten 2)
- Ullrich, Volker, Kriegsalltag, Hamburg im ersten Weltkrieg. Köln 1982
- Ulrich, Wolfgang, Verbrechensbekämpfung. Geschichte, Organisation, Rechtsprechung, Neuwied/Berlin 1961
- Vereinigung der höheren Kriminalbeamten Preußens, An unsere Leser!, in: KM 6 (1932), S. 169
- Verschuer, O(tmar) Freiherr von, Die Unfruchtbarmachung bei schwerer erblicher geistiger Störung, in: Der Erbarzt 5 (1938), S. 125ff
- Verwaltungs-Bericht des Königlichen Polizeipräsidiiums von Berlin für die Jahre 1871-1880. Berlin 1882
- Verwaltungs-Bericht, Zweiter... des Königlichen Polizei-Präsidiiums von Berlin für die Jahre 1881-1890, Berlin 1892
- Verwaltungsbericht, Dritter... des Königlichen Polizei-Präsidiiums von Berlin für die Jahre 1891 bis 1900, Berlin 1902
- Vogel, O., Erkennungsdienst, in: Elster/Lingemann (Hg.), Handwörterbuch, Band 1, S. 291-303
- Wagner, Hans, Kriminalpolizei und Buchführung, in: KM 5 (1931), S. 125ff
- Wagner, Patrick, Das Gesetz über die Behandlung Gemeinschaftsfremder. Die Kriminalpolizei und die ›Vernichtung des Verbrechertums‹, in: Ayaß u.a., Feinderklärung, S. 75-100
- Derselbe, Kriminalpolizei und ›innere Sicherheit‹ in Bremen und Nordwestdeutschland zwischen 1942 und 1949, in: Bajohr (Hg.), Norddeutschland, S. 239-265
- Waite, Robert George, Juvenile delinquency in Nazi Germany: 1933-1945, Binghamton 1980

- Weber, Gedanken und Vorschläge zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung, in: Pol 5 (1952), S. 187f
- Weber, Wolfram, Die innere Sicherheit im besetzten Belgien und Nordfrankreich 1940–44. Ein Beitrag zur Geschichte der Besatzungsverwaltungen, Düsseldorf 1978
- Weckwerth, Jutta, Arbeitsauflagen für Jugendliche, in: Mitteilungsblatt des RKPA 1944, Reihe C, Sp. 570–574
- Weg, ›Unser einziger... ist Arbeit‹. Das Getto in Lodz 1940–1944, Wien 1990
- Wegweiser durch die Polizei, Berlin 1927
- Wegweiser durch die Polizei, 2. Auflage Berlin 1928
- Wegweiser durch die Polizei, 3. Auflage Berlin 1929
- Wegweiser durch die Polizei, 4. Auflage Berlin 1930
- Wegweiser durch die Polizei, 5. Auflage Berlin 1931
- Wegweiser durch die Polizei, 6. Auflage Berlin 1932
- Wehner, Bernd, Kriminalistik. Seit 60 Jahren eine Zeitschrift für die kriminalistische Wissenschaft und Praxis, in: Krim 41 (1987), S. 59f
- Derselbe, Die Kriminalpolizei gestern, heute und – vielleicht – auch morgen, in: Deutsche Polizei 1969, S. 110–113, 146–149 und 177f
- (Derselbe), Das Spiel ist aus – Arthur Nebe. Glanz und Elend der deutschen Kriminalpolizei, in: Der Spiegel 3 (1949), Nr. 40 bis 4 (1950), Nr. 16
- Derselbe, Dem Täter auf der Spur. Die Geschichte der deutschen Kriminalpolizei, Bergisch Gladbach 1983
- Derselbe, Vom Unrechtsstaat ins Desaster. Die Rolle der Kriminalpolizei im Dritten Reich, in: Krim 43 (1989), S. 258–262, 335–340, 401–404, 546–552, 583–603, 665–669 und 697–704.
- Weien, Karl, Aus dem Berliner Verbrecherleben. Enthüllungen aus der Praxis, Neuaufgabe der Ausgabe Berlin 1890, Berlin 1990
- Weinhauer, Klaus, Alltag und Arbeitskampf im Hamburger Hafen. Sozialgeschichte der Hamburger Hafenarbeiter 1914–1933, Paderborn/München/Wien/Zürich 1994
- Weinkauff, Hermann, Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus. Ein Überblick, in: Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus, Band 1, Stuttgart 1968 (= Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte 16/I), S. 17–188
- Weiß, (Bernhard), Angriffe gegen die Kriminalpolizei, in: KM 6 (1932), S. 85–88
- Derselbe, Grundgedanken für die Reform der preußischen Kriminalpolizei, in: Pol 21 (1924/25), S. 503–506
- Derselbe, 25 Jahre Kriminalpolizei, in: Pol 25 (1928), S. 209–214
- Derselbe, Das Kriminaljahr 1931, in: Deutsche Allgemeine Zeitung 1. 1. 1932
- Derselbe, Die preußische Landeskriminalpolizei, in: Pol 22 (1925), S. 122 ff
- Weiß, Curt, Zur Reform unserer Kriminalpolizei. Bessere Auswahl und Vorbildung der Kriminalpolizeibeamten. Das Polizeischulwesen in Preußen, in: ArchKrim 72 (1920), S. 225–234
- Weiß, Herbert, Die Hehler, Leipzig 1930 (= Kriminalistische Abhandlungen 13)
- Weisz, Franz, Personell vor allem ein ›ständestaatlicher‹ Polizeikörper. Die Gestapo in Österreich, in: Paul/Mallmann (Hg.), Gestapo, S. 429–462
- Weka (= Willi Pröger), Stätten der Berliner Prostitution. Von den Elends-Absteigequartieren am Schlesischen Bahnhof und Alexanderplatz zur Luxus-Prostitution der Friedrichstraße und des Kurfürstendamms, Berlin 1930
- Werkentin, Falco, Die Restauration der deutschen Polizei. Innere Rüstung von 1945 bis zur Notstandsgesetzgebung, Frankfurt am Main 1984
- Werle, Gerhard, Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, Berlin/New York 1989

- Werneburg, (Ludwig), Allerlei vom Kraftwagendiebstahl, in: *KM* 8 (1934), S. 169–172
- Werner, (Paul), Neue Aufgaben der Kriminalpolizei, in: *Krim* 13 (1939) (Werner, Neue Aufgaben), S. 234ff
- Derselbe, Die neuen Aufgaben der Kriminalpolizei auf dem Gebiete der Jugendgefährdung und -bewahrung. Jugendschutzlager, in: *Die Rheinprovinz* 17 (1941), S. 10ff
- Derselbe, Der Einsatz der Kriminalpolizei zum Schutze der Jugend, in: *Krim* 15 (1941), S. 13f
- Derselbe, Die Einweisung in die polizeilichen Jugendschutzlager, in: Kümmerlein (Hg.), *Jugendstrafrecht*, S. 95–106
- Derselbe, Die Maßnahmen der Kriminalpolizei gegen verwahrloste und kriminelle Minderjährige. Polizeiliche Jugendschutzlager, in: *Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege* 16 (1940/41), S. 273–280
- Derselbe, ›Schutz der Jugend‹, ein kriminalpolizeiliches Problem?, in: *Mitteilungsblatt des RKPA* 1940, Reihe C, Sp. 129–132
- Derselbe: Nationalsozialistische Verbrechensbekämpfung, in: *Einweihung*, S. 7–12 (Werner, Verbrechensbekämpfung 1939)
- Derselbe, Die vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei, in: *Krim* 12 (1938), S. 58–61
- Derselbe, Verhinderung erspart Bestrafung. Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei, in: *Hamburger Nachrichten* 2. 1. 1939
- Werner, Wolfgang Franz, Die Arbeiterziehungslager als Mittel nationalsozialistischer ›Sozialpolitik‹ gegen deutsche Arbeiter, in: Dlugoborski, Waclaw (Hg.), *Zweiter Weltkrieg und sozialer Wandel. Achsenmächte und besetzte Länder*, Göttingen 1981 (= *Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft* 47), S. 138–147
- Wiesmann, Die preußische Landeskriminalpolizei als Organisationsproblem, in: *Zeitschrift für Kommunalwirtschaft* 18 (1928), Sp. 2224–2228
- Derselbe, Die Zusammenarbeit der Landeskriminalpolizei mit der Ortspolizei in Preußen, in: *Pol* 24 (1927), S. 166f
- Wildt, Michael, Einleitung, in: Derselbe (Hg.), *Die Judenpolitik des SD 1935 bis 1938. Eine Dokumentation*, München 1995 (= *Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte* 71), S. 9–64
- Derselbe, Der Hamburger Gestapochof Bruno Streckenbach. Eine nationalsozialistische Karriere, in: Bajohr/Szodrzyński (Hg.), *Hamburg*, S. 93–123
- Derselbe, Der Traum vom Sattwerden. Hunger und Protest, Schwarzmarkt und Selbsthilfe, Hamburg 1986
- Wilhelm, Die kriminalpolizeiliche Fahndungshilfe, in: *Pol* 23 (1925), S. 138–141
- Derselbe, Die Organisation der deutschen Kriminalpolizei. Gedanken zu ihrer Neuordnung, in: *Pol* 19 (1922/23), S. 178–185 und 205–208
- Wilhelm, Hans-Heinrich, Die Einsatzgruppe A der Sicherheitspolizei und des SD 1941/42 – Eine exemplarische Studie, in: Krausnick/Wilhelm, *Truppe*, S. 279–643
- Wilke, (Otto), Kriminalpolizei und Strafrechtsreform, in: *Pol* 30 (1933), S. 188f
- Derselbe, Die Revier-Kriminal-Polizei, in: *KM* 8 (1934), S. 104ff
- Derselbe, Nochmals: Polizeiliche Vorladungen, in: *KM* 5 (1931), S. 183f
- Derselbe, Zuhälterei und ihre Bekämpfung, in: *KM* 8 (1934), S. 273–276
- Wippermann, Wolfgang, *Das Leben in Frankfurt zur NS-Zeit*, Band 3: *Der Alltag*, Frankfurt am Main 1986
- Wittlich, Felix, Ein Beitrag zur Frage der Fälschungen von Lebensmittelkarten und Bezugsberechtigungsscheinen, in: *Krim* 17 (1943), S. 49–52

- Wojak, Andreas, Moordorf. Dichtungen und Wahrheiten über ein ungewöhnliches Dorf in Ostfriesland, Bremen 1992
- Wulffen, (Erich), Zusammenfassender und begutachtender Hauptbericht, in: Derselbe (Hg.), Staatsanwaltschaft, S. 1–40
- Derselbe, Nachtrag. (Die Berliner Kriminalpolizei), in: Derselbe (Hg.), Staatsanwaltschaft, S. 185–192
- Derselbe (Hg.), Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei in Deutschland, Berlin 1908 (= Beiträge zur Reform des Strafprozesses 2)
- Zahnwetzler, Moritz, KZ Buchenwald. Erlebnisbericht, Kassel 1949
- Zebrowski, Bernhard (Hg.), Der Frankfurter Otto. Die Selbstbiographie eines Geldschrankknackers, Stuttgart 1930
- Zehr, Howard, Crime and the Development of Modern Society. Patterns of Criminality in Nineteenth Century Germany and France, London 1976
- Ziegler, Privatdetektiv und Kriminalpolizei, in: Die Kriminalpolizei 3 (1921), S. 83f
- Zimmermann, Michael, Die Gestapo und die regionale Organisation der Judendeportationen. Das Beispiel der Stapo-Leitstelle Düsseldorf, in: Paul/Mallmann (Hg.), Gestapo, S. 357–372
- Derselbe, Rassenutopie und Genozid. Die nationalsozialistische ›Lösung der Zigeunerfrage‹, Hamburg 1996 (= Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte 33)
- Derselbe, Verfolgt, vertrieben, vernichtet. Die nationalsozialistische Vernichtungspolitik gegen Sinti und Roma, 2. Auflage Essen 1991
- Zipfel, Friedrich, Gestapo und SD in Berlin, in: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 9/10 (1961), S. 463–492
- Zirpins, Walter, Die Entwicklung der polizeilichen Verbrechensbekämpfung in Deutschland, Hamburg o. J. (1955)
- Derselbe, Das Getto in Litzmannstadt, kriminalpolizeilich gesehen, in: Krim 15 (1941), S. 97ff und 109–112.
- Derselbe, Welche Lehren kann die Polizei aus dem Fall Seefeld-Schwerin (12 Knabenmorde) ziehen?, in: Der deutsche Polizeibeamte 5 (1937), S. 93–96 und 121–124
- Derselbe, Wegweiser durch das Vordruckwesen, in: Pol 26 (1929), S. 569–572
- Zürn, Gaby, ›A. ist Prostituiertentyp‹. Zur Ausgrenzung und Vernichtung von Prostituierten und moralisch nicht-angepaßten Frauen im nationalsozialistischen Hamburg, in: Projektgruppe (Hg.), Verachtet, S. 129–151
- Dieselbe, ›Von der Herbertstraße nach Auschwitz‹, in: Ebbinghaus (Hg.), Opfer, S. 91–101

Personenregister

- Abshagen (Psychologe) 379 f., 383
Alsberg, Max 162, 165
Alten (Kriminalbeamter) 355, 372
Amelung, Alfred 131
Amend, Albert 32
Andexer, Kurt 340
Anuschat, Erich 62, 101 f.
- Bader, Karl S. 406
Ball, Heinrich 205
Barlen (Kriminalbiologe) 384
Barteld (Landtagsabgeordneter) 126
Bartsch, Georg 168
Behr, von (Kriminalbeamter) 456
Bender, Arthur 336
Berlin, Lucie 155
Berndorf, Emil 164 f., 181, 187
Bertillon, Alphonse 98
Best, Werner 244, 263, 403 f.
Binder, Max 419
Birnbaum, Karl 267
Böhme, Albrecht 106, 132, 141, 144,
194, 268, 457, 475
Bormann, Martin 336
Braschwitz, Günther 123
Breull, Georg 121
Brüning, August 98, 101
Bünger, Max 173, 186, 456 f.
- Capone, Al 154
- Campe, Hugo 102
Criegern, von (Kriminalbeamter) 230
- Daluege, Kurt 182, 185, 187, 193 f.,
199 ff., 203, 219 f., 233 ff., 255, 299
Daube, Hellmuth 122
Deerberg (Landtagsabgeordneter) 166
Diels, Rudolf 187
Dieter, Karl 377, 381
Döblin, Alfred 449
- Ehaus, Heinz 385
Eichmann, Adolf 252
Elger, Emil 324, 489
Elste, Alexander 286
Elwenspoek, Curt 72, 171
Engelbrecht, Ernst 45, 59–62, 66, 70 f.,
73, 94 f., 102, 125, 127, 145, 170
Englischer Max 62
Erkens, Josephine 108 ff., 437 f.
Eschenbach, E. 23
Exner, Franz 31, 37, 270, 330
- Fabich, Max 178
Finkelnburg, Karl 139
Fischer (Kriminalbeamter Dresden) 230
Fischer (Kriminalbeamter Duisburg)
210
Fischer (Kriminalbeamter Frankfurt am
Main) 329

- Fleischer, Willy 42
 Frankfurter Otto 45 f., 58
 Freisler, Roland 335
 Frey, Erich 164 f., 181
 Frick, Wilhelm 233 f., 388

 Galzow, Georg 186, 456 f.
 Gay, Willy 23, 119 ff., 130, 136, 140,
 143 f., 185, 202, 306
 Geissel, Hubert 180, 457
 Geißler, Kurt 457
 Gennat, Ernst 22, 83 f., 170 f., 196, 220
 Gentemann (Kriminalbeamter) 329
 Gisevius, Hans Bernd 183
 Goebbels, Joseph 184, 280, 335
 Göring, Hermann 185, 199
 Gorski, Max 50
 Graeser (Ministerialbeamter) 117
 Grauert, Ludwig 193
 Greifelt, Ulrich 287
 Greiner, Philipp 181, 184, 186 f., 197 f.,
 455 f.
 Groß (Kriminalbeamter) 329
 Groß, Hans 24, 97, 146, 269
 Grotjahn, Alfred 477
 Gruhle, Hans 269
 Grzesinski, Albert 123
 Gürtner, Franz 335

 Haarmann, Fritz 21
 Hagemann, Max 20, 23, 38, 41, 60, 64, 72,
 90, 93, 135, 138 ff., 143, 164, 175, 186,
 204, 266, 269 f., 278, 405, 407, 410, 446
 Hall, Alfred 185
 Hannack, Ernst 69 f.
 Harder, Theodor 85
 Harmsen (Kriminalbeamter) 284 f.
 Hassel (Kriminalbeamter) 211, 257,
 284 f., 293
 Heeß, Walter 238
 Heiland, Gerhard 13, 145
 Heindl, Robert 13, 19–26, 30 f., 37 ff.,
 41 f., 50, 52 ff., 56 f., 61, 68, 74 f., 111 ff.,
 122, 135, 138–141, 143, 146, 148, 154,
 188, 199 f., 218, 226 f., 255, 264, 269 f.,
 298, 330 f., 338, 352, 355, 360, 399, 403,
 412
 Heinze (Zuhälter) 155
 Heller, Reinhold 457
 Helten (Kriminalbeamter) 344, 357 ff.,
 361, 364, 368 ff., 495

 Henne (Kriminalbeamter) 52, 104
 Hentig, Hans von 26
 Hermann, Friedrich 91
 Herold, Horst 444
 Heydrich, Reinhard 11, 234, 245 f., 248,
 279, 287, 289, 300, 332, 376, 386, 388
 Hildebrandt, Fred 167
 Himmler, Heinrich 11, 232, 234, 245 f.,
 248–251, 254 ff., 258, 264, 272, 279,
 287 f., 291, 300, 308 f., 331, 335 ff., 343,
 376, 386, 402
 Hitler, Adolf 250, 264, 296, 332, 335,
 404
 Höpler, Erwein 24
 Hugenberg, Alfred 154, 167
 Hunde-Gustav 61
 Hußmann, Karl 122 f.
 Hyan, Hans 50

 Julier, Max 155

 Kaltenbrunner, Ernst 246, 341
 Kamprath, Paul 52, 96, 104
 Kanthack, Gerhard 167, 172, 249
 Kaufmann (Landtagsabgeordneter) 166
 Kirchhofer, Fritz 167
 Kirsch, Franz 47–52, 56, 62, 158, 419
 Klausener, Erich 110, 128 f., 144, 185,
 446, 456
 Kleinschmidt, Friedrich 139 f., 186
 Kley, Jakob 107, 142
 Kleyer, Johann 211, 230
 Klingelhöller, Emil 186
 Kohlhaas, Michael 69
 Koller, Siegfried 277
 Kosyra, Herbert 306 f.
 Krämer, Carl 236, 240, 280, 300, 309,
 336
 Kranz, Heinrich 268
 Kranz, Heinrich Wilhelm 277
 Kuenzer (Reichskommissar) 114
 Kürten, Peter 102
 Kunze (Kriminalbeamter) 434

 Lang, Fritz 168
 Lange, Johannes 268
 Laserstein, Botho 105, 107
 Laue (Kriminalbeamter) 313
 Lazarus, Hans 105
 Lehmann, Willi 457
 Lehnerdt, Gotth. 45, 47

- Lenz, Adolf 269
 Levetzow, Magnus von 193, 195, 198 f.
 Liebermann von Sonnenberg, Erich 22,
 44, 46 f., 50, 63, 66, 177, 180, 182 f.,
 185, 187, 193, 198–201, 203, 218 f.,
 225–228, 234 f., 255, 272 f., 299
 Lindenau, Heinrich 23, 80
 Lippik, Erich 457
 Lissigkeit, Rudolf 186
 Liszt, Franz von 14, 21, 23, 138 f.
 Litzenberg, Willy 130
 Lobbes, Hans 58
 Lombroso, Cesare 267
 Lorenz, Arno 231, 291

 Maier (Kriminalbeamter) 252, 313
 Mailänder, Karl 280
 May (Staatsanwalt) 144
 Melcher, Kurt 110
 Mengelkoch (Richter) 144
 Menke, Josef 266
 Menzel, Hans 155 f.
 Meydam (Ministerialbeamter) 91, 101,
 185
 Moll, Albert 269
 Moritz, Kurt 130, 182, 457
 Müller, Johannes 85
 Müller-Stromeyer (Rechtsanwalt)
 174–177
 Mundt, Alfred 180, 187

 Nebe, Arthur 130, 180, 182–185, 187,
 224, 234, 236, 245, 255 f., 258,
 263–267, 277, 300, 308, 332, 387,
 401, 455
 Neureiter, Ferdinand von 378
 Niggemeyer, Bernhard 23, 407
 Ostwald, Hans 162
 Otten, Karl 69
 Otto, Johannes 340

 Palitzsch, Johannes 113 f., 116, 439
 Panzinger, Friedrich 245, 266
 Papen, Franz von 172, 184
 Parey, Conrad 230 f.
 Paulus (Kriminalbeamter) 220
 Pensky, Wilhelm 325
 Petersen (Kriminalbeamter) 230
 Petersen, Adolf 52–57, 61, 65 ff., 69,
 74 f., 85, 104 f., 159
 Petersen, Arnold 55 f., 65, 104

 Pflomm, Karl 247
 Pohl, Oswald 337
 Possehl, Ulrich 180, 187, 196

 Quoß, Kurt 174 f., 457

 Radbruch, Gustav 139
 Rathenau, Walter 113
 Reimer (Kriminalbeamter) 223
 Reiwald, Paul 70
 Richrath, Eduard 340
 Rietzsch, Otto 201 f.
 Ritter, Robert 267, 273–278, 350, 375,
 378–381, 384, 386 f., 393, 396, 403,
 476 f., 501
 Röhm, Ernst 248 f.
 Römer (Kriminalbeamter) 88
 Roscher, Gustav 23
 Rothenberger, Curt 335 f.
 Ruppert, Friedrich 385 f.

 Salaw, Hans 42, 45, 50
 Salomon, Ernst von 274
 Saß, Erich 152, 172–179, 183, 189, 200,
 219 f., 332
 Saß, Franz 152, 172–179, 183, 189, 200,
 219 f., 332
 Scheffé, Robert 325, 340
 Schlanbusch, Friedrich 437 f., 456
 Schlosser (Kriminalbeamter) 184, 186
 Schlegelberger, Franz 335
 Schmid, Albert 268
 Schmidt (Kriminalbeamter) 281
 Schmidt, Franz von 182, 185
 Schmitz-Voigt, Paul 236 f.
 Schneickert, Hans 101, 139 f., 142, 268
 Schneider, Friedrich 194, 199, 457
 Schneider, Kurt 267
 Schnell, Karl 268
 Schober (Polizeipräsident) 155
 Schöps (Syndikus) 139
 Scholtz, Hans 142, 168, 183, 455 ff.
 Schulz, Bruno 419
 Schulze, Kurt 457
 Seefeld, Adolf 231 f.
 Seidler, Alarich 386
 Sommer (Gendarm) 242
 Sommerfeld, Herbert 133, 271, 379
 Stangl, Franz 267
 Stieber, Wilhelm 21, 23
 Strauß, Emil 44

- Strauß, Erich 44
 Streckenbach, Bruno 335
 Stumpf, Friedrich 268

 Taylor, F. W. 22
 Teichmann, Walter 186
 Thiele, Johannes 185
 Thierack, Otto 335 f., 389, 392, 488, 492
 Toberentz, Lotte 377
 Tresckow, Hans von 71, 127
 Trettin, Otto 66, 96, 180, 187, 196, 235
 Tucholsky, Kurt 19

 Wehner, Bernd 10 f., 125, 173, 182,
 184 ff., 211, 245, 248, 266, 332, 339,
 405
 Weiß, Bernhard 81, 105, 114, 116 ff.,
 136, 140, 144, 155, 162, 176, 181,
 183–186, 419, 439, 453

 Weiß, Curt 128
 Werner, Paul 10 f., 227, 258, 260, 263 f.,
 266 f., 273 f., 277, 291, 294, 300, 310,
 332, 334, 340, 349, 376 f., 379 ff.,
 386 ff., 390 f., 406, 471, 473, 489,
 493 f.
 Wichmann (Kriminalbeamter) 261
 Widmann, Albert 239
 Wieking, Friederike 272
 Wiesmann (Polizeipräsident) 119
 Wilhelm (Kriminalbeamter) 93, 147
 Wipper, Alwin 182

 Zahnwetzler, Moritz 288, 290
 Zapfe, Emil 164 f., 174 f.
 Zaucke, Richard 340
 Zirpins, Walter 11, 231, 263, 307, 405
 Zörgiebel, Karl 154